

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss
gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes**

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 20. Oktober 2011

**Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss
gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes**

Dr. h. c. Susanne Kastner
Vorsitzende

Michael Brand
Berichterstatter

Henning Otte
Berichterstatter

Rainer Arnold
Berichterstatter

Joachim Spatz
Berichterstatter

Inge Höger
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	1
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	1
B. Gang der Untersuchung	11
Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	33
A. Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE	33
B. Der Luftschlag am 4. September 2009.....	39
C. Erste Entwicklungen und Reaktionen bis zur Regierungsbildung am 27. Oktober 2009	88
D. „Militärisch angemessen“	138
E. Bekanntwerden des „Feldjägerberichts“ und Neubewertung des Luftangriffs.....	154
F. Weitergabe von Erkenntnissen an weitere Stellen (auch unter Berücksichtigung von Punkt 4 des Untersuchungsauftrages).....	167
Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses.....	169
A. Verfahren.....	169
B. Bewertungen der Untersuchungsergebnisse	174
Vierter Teil Sondervoten.....	213
A. Sondervotum der Fraktion der SPD.....	213
B. Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.	303
C. Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....	364
Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs	415
A. Stellungnahmen der betroffenen Personen	415
B. Gegenäußerungen der Fraktionen.....	421
C. Anmerkungen der Koalition zu Gegenäußerungen der Opposition in Sachen Gewährung rechtlichen Gehörs	426
D. Erwidern der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Anmerkungen der Ausschussmehrheit unter Punkt C	427
Sechster Teil: „Lessons Learned“	429
A. Lessons Learned der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG.....	429
B. Gemeinsames Positionspapier „lessons learned“ der SPD-Bundestagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. September 2011.	432
C. „Lessons Learned“ der Fraktion DIE LINKE.	435
D. Protokoll über die 57. Sitzung des Untersuchungsausschusses	436
Anhang: Übersichten und Verzeichnisse	443

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	1
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	1
I. Konstituierung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	3
1. Untersuchungsauftrag.....	3
2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	4
3. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz sowie Sprecher, Berichterstatter und Vertreter im Interfraktionellen Gremium	5
4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen	6
5. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages	6
6. Beauftragte der Bundesregierung	6
7. Sekretariat des Untersuchungsausschusses	7
II. Verfahren und Untersuchungen mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag	8
1. Strafrechtliche Ermittlungen	8
2. Disziplinarrechtliche Ermittlungen	9
3. Untersuchung der Dokumentenflüsse im Bundesministerium der Verteidigung zum Close Air Support am 4. September 2009 bei Kunduz durch Staatssekretär Rüdiger Wolf.....	10
4. Zivilrechtliches Entschädigungsverfahren	10
B. Gang der Untersuchung	11
I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses	11
II. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren	11
1. Zutrittsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen.....	11
2. Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums	11
3. Protokollierung der Ausschusssitzungen.....	11
4. Behandlung der Ausschussprotokolle	12
a) Änderung des Beschlusses 4 zum Verfahren vor dem Hintergrund einer möglichen öffentlichen Zeugenvereinnahmung.....	12
b) Einstufung der Sitzungsprotokolle und Beweisbeschlüsse als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD).....	12
c) Aufhebung der Einstufung „VS-NfD“ bei Protokollen von öffentlichen Sitzungen.....	12
5. Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	13
6. Verteilung von Verschlussachen	13
7. Behandlung von Beweisanträgen	13
8. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	14
a) Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Frage der „Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss“	14
b) Änderung des Beschlusses 8 zum Verfahren.....	14
9. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken.....	15
10. Verpflichtung zur Geheimhaltung	15
11. Fragerecht bei der Beweiserhebung	15
12. Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen.....	16
III. Vorbereitung der Beweiserhebung.....	16

1. Beratungen des interfraktionellen Gremiums.....	16
2. Obleutebesprechungen	16
3. Strukturierung der Untersuchung	16
4. Terminierung.....	17
IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstiger Unterlagen	17
1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials.....	17
2. Anforderung von Beweismaterialien über die Bundesregierung bei internationalen Dienststellen	17
3. Bitten um Aktenvorlage und Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Abs. 2 PUAG	18
4. Vorlage von Originalmaterialien.....	18
5. Verwendung von Unterlagen ohne formelle Beiziehung	18
6. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht.....	18
V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen	18
1. Behandlung von Beweisanträgen	18
a) Entscheidung über die Beweisanträge	18
b) Reihenfolge der Vernehmungen	18
2. Durchführung der Zeugenvernehmungen.....	19
a) Anzahl der Zeugenvernehmungen	19
b) Ort der Zeugenvernehmungen	19
3. Einstufung der Vernehmungen in öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.....	19
a) Vernehmungen in öffentlicher Sitzung	20
b) Ablehnung weiterer Vernehmungen in öffentlicher Sitzung	20
c) Keine Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen	20
4. Gegenüberstellung von Zeugen.....	20
a) Antrag der Oppositionsfraktionen auf Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung der Zeugen General a. D. Schneiderhan, Staatssekretär a. D. Dr. Wichert und Bundesminister der Verteidigung Freiherr zu Guttenberg.....	20
b) Entscheidung des Bundesgerichtshofes	21
5. Aussagegenehmigungen.....	22
6. Rechtsbeistand von Zeugen.....	22
7. Vernehmung von ausländischen Zeugen.....	22
8. Beschlossene, aber nicht terminierte Zeugen	23
9. Formeller Abschluss der Vernehmungen	23
VI. Abschlussbericht	25
1. Erstellung des Abschlussberichts	25
a) Zeitplan.....	25
b) Abfassung von Berichtsteilen und Aufhebung von Einstufungen	26
c) Gewährung rechtlichen Gehörs zum Abschlussbericht	26
2. Feststellung des Abschlussberichtes	29
a) Gang des Verfahrens und ermittelte Tatsachen	29
b) Ergebnis der Untersuchung	29
c) Sondervoten.....	29
d) Geheimnisse im Abschlussbericht.....	30
e) Feststellung der Teile des Berichts und Vorlage an den Bundestag	30
VII. „Lessons Learned“	30
VIII. Umgang mit Akten nach Abschluss der Untersuchung	31

Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	33
A. Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE	33
I. OPERATION ENDURING FREEDOM in Abgrenzung zur INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE	33
II. INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE	33
1. Das Afghanistanmandat der Vereinten Nationen	33
a) Petersberger Konferenz	33
b) Rechtsgrundlage: Kapitel VII der UN-Charta	34
c) Zielsetzung	34
d) Zeitliche Begrenzung	34
2. Beschluss des Deutschen Bundestages zu ISAF	34
III. Verlängerung und Ausweitung von ISAF	35
1. UN-Mandatsverlängerungen	35
2. Ausdehnung des Bundeswehreinsatzes über Kabul hinaus	35
3. Ausbau der Provincial Reconstruction Teams	36
4. Abschluss des „Bonner-Prozesses“	36
5. Übernahme der Verantwortung für die gesamte Nordregion	36
6. NATO-Gipfel in Bukarest und Pariser Afghanistan-Konferenz	37
IV. Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen des ISAF- Mandats (Rules of Engagement, Standard Operating Procedures, Tactical Directives)	37
B. Der Luftschlag am 4. September 2009	39
I. Lageentwicklung im Raum Kunduz bis zum 4. September 2009	39
1. Militärische Lage zum Zeitpunkt der Übernahme des Kommandos über das Provincial Reconstruction Team Kunduz durch Oberst Georg Klein	39
2. Änderung der militärischen Vorgehensweise der regierungsfeindlichen Kräfte	40
3. Änderung der taktischen Richtlinien durch den Kommandeur der ISAF	41
4. Änderung der ISAF-Taschenkarte	41
5. Die Lage zwischen den Wahlen am 20. August 2009 und dem 4. September 2009	42
6. Konkrete Anschlagswarnungen für den Bereich des PRT Kunduz	42
7. Schwere Gefechte am Vorabend des Luftangriffs	43
II. Entführung zweier Tanklastwagen am 3. September 2009	43
1. Überfall auf die Lastwagenfahrer	43
2. Das Geschehen auf der Sandbank	44
3. Personen auf der Sandbank nach Aussage des Zeugen A. M.	44
III. Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen als Reaktion auf die Entführung der Tanklastwagen	45
1. Kenntniserlangung von der Entführung	45
a) Hinweise durch einen Informanten der Task Force 47	45
b) Unterrichtung des Kommandeurs des PRT Kunduz, Oberst Klein	45
c) Unterrichtung durch afghanische Stellen	47
2. Suche nach den Tanklastzügen	47
a) Ursprünglicher Auftrag: Suche nach einem ausgefallenen deutschen Fahrzeug zwecks Zerstörung	48
b) Änderung des Suchauftrages für den B-1B Lancer Strategic Bomber	48
c) Hilfe bei der Suche durch Hinweise eines Informanten	48
d) Die Tanklastwagen wurden gefunden	49

3. Der Informant.....	49
a) Zuverlässigkeit des Informanten.....	49
b) Frage der „Bezahlung“ des Informanten	50
c) Kommunikation mit dem Informanten über einen Sprachmittler	50
d) Standort der Kontaktperson	51
e) Existenz einer möglichen weiteren, „dritten“ Quelle	52
4. Das Geschehen auf der Sandbank aus Sicht von Oberst Klein	52
a) Anzahl der Personen auf der Sandbank	53
aa) Einschätzung des JTAC anhand der Video-Bilder	53
bb) Einschätzung des Informanten	54
b) Anwesenheit von Taliban-Führern	54
c) Zur Frage der Anwesenheit von Zivilpersonen auf der Sandbank.....	54
aa) Informationsstand in der Operationszentrale der Task Force 47	54
bb) Anwesenheit weiterer Zivilpersonen.....	55
aaa) Problem der Unterscheidbarkeit zwischen Aufständischen und Zivilpersonen	55
bbb) Das Tragen von Waffen als mögliches Kriterium zur Unterscheidung von Aufständischen und Zivilisten	55
(1) Darstellung der Zahl der Bewaffneten durch die HUMINT-Kontaktperson	56
(2) Aufklärung von Handwaffen und Panzerabwehrwaffen durch das B-1B Luftfahrzeug	56
ccc) Mehrfache Nachfrage beim Informanten, ob Zivilpersonen anwesend sind.....	56
d) Lagebild des Oberst Klein über das Geschehen auf der Sandbank und Schlussfolgerungen.....	57
aa) Schlussfolgerung über das weitere Vorgehen der Aufständischen.....	57
bb) Annahme, dass sich keine Zivilisten auf der Sandbank befanden.....	58
5. Prüfung verschiedener Handlungsoptionen seitens des PRT Kunduz.....	58
a) Durchführung des Weaponeeing und Targeting durch die Flugzeugbesatzung	58
aa) Von der Besatzung des Luftfahrzeuges vom Typ B-1B vorgeschlagenes Wirkmittel.....	59
bb) Beschränkung eines etwaigen Luftangriffs auf die beiden Tanklastwagen?.....	59
cc) Ablehnung eines Luftangriff in dieser Phase	59
b) Einsatz von Bodentruppen	59
c) Einsatz von Drohnen	60
6. Abdrehen des B-1B und Anforderung zweier F-15 Luftfahrzeuge	60
a) Anforderung von Close Air Support.....	60
b) Meldung von „Truppen mit Feindberührung“ durch das PRT Kunduz	60
aa) Begründung mit dem Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr	61
bb) Zur Frage der unmittelbaren Feindberührung	61
cc) Bestätigung des TIC durch den Air Liaison Officer in Masar-i- Scharif	62
c) Erscheinen zweier F-15 Luftfahrzeuge im Luftraum.....	62
7. Der Luftschlag.....	62
a) Durchführung des Weaponeeing und Targeting.....	62
b) Entschlussfassung zur Durchführung eines Luftschlages	63
aa) Lagebild zu diesem Zeitpunkt in der Operationszentrale	63
bb) Mehrfaches Nachfragen beim Informanten hinsichtlich der Anwesenheit etwaiger Zivilisten auf der Sandbank	64
cc) Entschlussfassung	64
aaa) Wahl des Wirkmittels	64
bbb) Ziel des Luftschlages	64
ccc) Interne Bedenken der Luftfahrzeugbesatzungen.....	65
dd) Begründung des Entschlusses	65
c) Ablehnung eines Überfluges im Rahmen der „show of force“	66

aa)	Mehrfaches Nachfragen durch die Luftfahrzeugbesatzungen	66
bb)	Begründung der Ablehnung eines „show of force“	67
d)	Der Luftschlag	67
e)	Durchführung einer Wirkungsanalyse	67
8.	Prüfung einer Beteiligung der TF 47	68
a)	Die Task Force 47 und ihr Verhältnis zum PRT Kunduz	68
b)	Operation des PRT Kunduz	68
aa)	Gründe für die Nutzung der OPZ der TF 47	68
bb)	Kein Unterstellungsverhältnis zwischen der Task Force 47 und dem Kommandeur des PRT Kunduz	68
cc)	Abwesenheit großer Teile der Task Force 47	69
dd)	Keine Kommunikation zwischen Oberst Klein und dem Kommando FOSK in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009	69
9.	Frage der Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an der Vorbereitung und Durchführung des Luftangriffs	69
a)	Erkenntnisse des Ausschusses zu einer etwaigen Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes	69
b)	Keine eigenen Quellen des BND?	70
IV.	Bemühungen um Aufklärung zur Erlangung von Erkenntnissen über den Luftangriff	70
1.	Untersuchungen seitens des PRT Kunduz	70
a)	Battle Damage Assessment, 4. September 2009	70
b)	Untersuchung des Tactical Psychological Operations Teams PRT Kunduz, 4. September 2009	72
2.	Untersuchungen seitens ISAF	72
a)	Untersuchung des Initial Action Teams, 4./5. September 2009	72
aa)	Anlass und Einleitung der Untersuchung	72
bb)	Eintreffen des Teams in Kunduz	73
cc)	Besuch von COM ISAF McChrystal in Kunduz	73
dd)	Abschlussbericht des IAT	73
ee)	„N.-Bericht“	73
ff)	Begleitung des IAT durch einen Journalisten der Washington Post	73
b)	Untersuchung Joint Investigation Board, 8. September bis 20. Oktober 2009	75
c)	Begleitung der ISAF-Untersuchung durch das Bundesministerium der Verteidigung, 9. September bis 26. Oktober 2009	75
3.	Untersuchungsbericht zum „Close Air Support Kunduz“ des Feldjägerführers, 4. bis 9. September 2009	77
4.	Einleitung einer nationalen Untersuchung	78
a)	Verlegung des Feldjägerführers durch den Kommandeur RC North	78
b)	Kenntnis des INTSUM-Berichtes durch den Kommandeur RC North	79
c)	Absicht des Kommandeurs RC North, disziplinarrechtliche Ermittlungen einzuleiten	79
d)	Einstellung der Ermittlungen	79
aa)	Befehl aus dem Bundesministerium der Verteidigung	79
bb)	Dissens im Ministerium	80
cc)	Begründung des Einstellungsbefehls seitens des Bundesministeriums der Verteidigung	81
dd)	Keine Kenntnis des Befehls seitens des Feldjägerführers	81
ee)	Abweichende Ansicht des Befehlshabers Einsatzführungskommando der Bundeswehr	81
e)	Unterscheidung zwischen Ermittlungen des Feldjägerführers und nationaler Untersuchung	82
5.	Sonstige Untersuchungen	83

a)	Untersuchung der afghanischen Regierung, 4. September 2009	83
b)	Untersuchung der Vereinten Nationen, 10. September 2009.....	83
c)	Untersuchung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes	84
V.	Unmittelbare Folgen des Luftangriffs.....	84
1.	Erkenntnisse des PRT Kunduz	84
a)	Battle Damage Assessment Team	84
b)	Tactical Psychological Operations Team des PRT Kunduz	84
2.	Erkenntnisse ISAF	84
a)	Initial Action Team.....	84
b)	Erkenntnisse des Joint Investigation Board	85
3.	Erkenntnisse der afghanischen Untersuchungskommission	85
4.	Erkenntnisse der Vereinten Nationen	85
5.	Erkenntnisse der afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission AIHRC	86
6.	Erkenntnisse des Internationalen Roten Kreuzes	86
7.	Sonstige Erkenntnisse	86
a)	HUMINT-Kontakt.....	86
b)	Zeugin Dr. Habibe Erfan	86
c)	Amnesty International	87
d)	Darstellung des Lastwagenfahrers	87
C.	Erste Entwicklungen und Reaktionen bis zur Regierungsbildung am 27. Oktober 2009	88
I.	Erste Reaktionen der internationalen Öffentlichkeit	88
1.	Presse und Rundfunk.....	88
2.	ISAF-Hauptquartier und NATO-Generalsekretär	88
3.	Äußerungen am Rande des Außenminister-Treffens	88
II.	Kenntniserlangung durch die Bundesregierung und interne Berichterstattung	89
1.	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	89
a)	Regionalkommando Nord in Masar-i-Scharif	89
aa)	Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009	89
aaa)	Erstmeldung über den Luftschlag gegen 3 Uhr	89
bbb)	Unterrichtung von Brigadegeneral Vollmer um 7.45 Uhr	90
ccc)	Telefonat von Brigadegeneral Vollmer mit Oberst Klein	90
ddd)	Zusammenstellung eines Ermittlungsteams.....	90
eee)	Videokonferenzen mit dem Hauptquartier ISAF	90
fff)	Telefonate mit afghanischen Dienststellen	91
ggg)	Gespräch mit dem Deputy Chief of Police Kunduz.....	91
hhh)	Meldung über den Verbleib der beiden Tanklastwagenfahrer.....	91
iii)	Veränderung des Daily Intelligence Summary vom 4. September 2009	91
bb)	Meldungen und Informationserlangung am 5. September 2009	92
aaa)	Meldung über einen ins Krankenhaus Kunduz eingelieferten verletzten Jungen	93
bbb)	Pressekonferenz des Kommandeurs der ISAF.....	94
cc)	Fertigstellung und Übergabe des so genannten Feldjägerberichtes am 9. September 2009.....	94
b)	Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Schwielowsee bei Potsdam	94
aa)	Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009	94
aaa)	Meldung an die Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr	94
bbb)	Informationsweitergabe auf dem Fachstrang Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	94

(1) Um 6.42 Uhr eingestellte Meldung	95
(2) Erste um 8.34 Uhr vorgenommene Änderung der Meldung	95
(3) Zweite um 8.39 Uhr vorgenommene Änderung der Meldung	95
(4) Meldung am 6. September 2009, 15.47 Uhr	95
ccc) Unterrichtung des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr über den Luftschlag	95
ddd) Telefonat mit dem Leiter des Einsatzführungsstabes.....	96
eee) Morgendliche Videokonferenz mit dem Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr.....	96
fff) „Erste rechtliche Bewertung“	96
ggg) Mögliche zivile Opfer laut einer ISAF-Presseerklärung.....	96
hhh) Unterschiedliche Einschätzung von Oberst Klein und Brigadegeneral Vollmer bezüglich möglicher ziviler Opfer.....	97
iii) Eingang eines Protokolls einer Videokonferenz mit weiteren Hinweisen auf mögliche zivile Opfer.....	97
jjj) Erste Stellungnahme aus Sicht des Kommandeurs des Regionalkommandos Nord	97
bb) Meldungen und Informationserlangung bis zum 13. September 2009.....	97
aaa) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein am 5. September 2009	97
bbb) Eintreffen des Protokolls Fact Finding Mission („N.- Bericht“) am 6. September 2009.....	98
ccc) Eintreffen des Berichts des Initial Action Teams	98
ddd) Gespräch des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr am 7. September 2009	98
eee) Eintreffen von Gesprächsprotokollen aus dem PRT Kunduz am 7. September 2009	98
fff) Videokonferenz am 11. September 2009.....	99
ggg) Eintreffen des so genannten Feldjägerberichtes am 13. September 2009	99
hhh) Untersuchungsbericht der afghanischen Untersuchungskommission.....	99
c) Kommando Führung Operationen von Spezialkräften	99
aa) Unterrichtung des Kommandeurs des Kommandos FOSK.....	99
bb) Gespräch zwischen dem Kommandeur des Kommandos FOSK und dem Kommandeur der Task Force 47	100
d) Meldungen in das Bundesministerium der Verteidigung	100
aa) Einsatzführungsstab	100
aaa) Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009	100
(1) Erstinformation über den Luftschlag.....	100
(2) Freigabe des Inhaltes der ersten Pressemeldung	100
(3) Erste Zweifel in der morgendlichen Videokonferenz	100
(4) Änderung der Online-Meldung auf der Internetseite www.bundeswehr.de	101
(5) Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul mit möglichen zivilen Opfern.....	101
(6) Telefonat mit General Ramms am 4. September 2009.....	101
bbb) Meldungen und Informationserlangung bis zum 30. September 2009	101
(1) Eintreffen weiterer Berichte und Meldungen bis zum 30. September 2009.....	101
(2) Vorlage einer „presseverwertbaren Stellungnahme“ des Einsatzführungsstabes am 7. September 2009	101

	(3) Kurzauswertung des so genannten Feldjägerberichts durch den Einsatzführungsstab	102
bb)	Planungsstab.....	102
	aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009	102
	bbb) Zweifel an der Darstellung, dass Opfer unter der Zivilbevölkerung ausgeschlossen werden können	103
	ccc) Vorschlag einer Untersuchung des Vorfalls durch eine Bundeswehrkommission	103
cc)	Presse- und Informationsstab	104
	aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009	104
	bbb) Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul mit möglichen zivilen Opfern	104
	ccc) Keine Sprachregelung durch Staatssekretär Dr. Wichert.....	104
	ddd) Bundespressekonferenz am 4. September 2009.....	105
	eee) Eigene Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes	105
	fff) Bundespressekonferenz am 7. September 2009.....	106
	ggg) Informationsweitergabe innerhalb des BMVg.....	106
dd)	Generalinspekteur der Bundeswehr	107
	aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009	108
	bbb) „Frühe Festlegungen“ des BMVg in der ersten Pressekonferenz am 4. September 2009	108
	ccc) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein am 5. September 2009	108
	ddd) Erste Telefonate mit dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung	108
	eee) Eintreffen weiterer Berichte am 6. September 2009.....	109
	fff) Vorlage an das Bundeskanzleramt am 7. September 2009	109
	ggg) Einrichtung des Joint Investigation Teams durch den COM ISAF	109
	hhh) Kritik an der Zurückhaltung des Generalinspektors der Bundeswehr mit öffentlichen Äußerungen	109
	iii) Afghanistan-Reise des Generalinspektors der Bundeswehr.....	109
	jjj) Bewertung und Behandlung des so genannten Feldjägerberichtes.....	110
ee)	Staatssekretär Dr. Peter Wichert.....	111
	aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009	111
	bbb) Online-Meldung auf www.bundeswehr.de	111
	ccc) Unklares Lagebild bezüglich möglicher ziviler Opfer am 4. September 2009	112
	ddd) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein sowie weiterer Berichte.....	112
ff)	Bundesminister der Verteidigung.....	112
	aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009	112
	bbb) Erste öffentliche Äußerung	112
	ccc) Interview in der Bild am Sonntag	112
	ddd) Gespräch mit der Bundeskanzlerin am 5. September 2009	113
	eee) Telefonat mit Oberst Klein am 5. September 2009	113
	fff) Presseerklärung am 6. September 2009, dass zivile Opfer nicht mehr auszuschließen sind	114
	ggg) Telefonat mit General McChrystal am 6. September 2009.....	114
	hhh) Eingang weiterer Berichte	114
	iii) Rede des Bundesministers der Verteidigung im Deutschen Bundestag am 8. September 2009.....	115
2.	Auswärtiges Amt.....	115

a)	Erste öffentliche Äußerungen des Bundesaußenministers.....	115
aa)	Gegenüber der Presse.....	115
bb)	Rede vor dem Deutschen Bundestag.....	116
b)	Informationslage des Auswärtigen Amtes in den ersten Tagen.....	116
c)	Informationsgewinnung seitens des Auswärtigen Amtes.....	117
aa)	Informationserlangung durch die zivile Leitung des PRT Kunduz.....	117
aaa)	Erste Hinweise auf zivile Opfer.....	117
bbb)	Die Liste der Vereinten Nationen.....	118
ccc)	Kritik an der Kommunikation innerhalb des PRT.....	118
bb)	Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung.....	118
aaa)	Informationserlangung auf Arbeitsebene.....	118
bbb)	Abstimmung auf Ministerebene.....	119
3.	Bundeskanzleramt sowie Bundesnachrichtendienst.....	119
a)	Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes und Bundesnachrichtendienst.....	119
aa)	Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes vor Ort.....	119
bb)	Zur Frage eigener Aufklärungsmaßnahmen des BND.....	120
cc)	Erkenntnisaufkommen des BND.....	120
aaa)	Eigene Einschätzung des BND-Präsidenten.....	120
bbb)	Meldeaufkommen des Bundesnachrichtendienstes.....	120
dd)	Informationsweg innerhalb des BND und Unterrichtung des BND-Präsidenten Uhrlau.....	121
ee)	Koordination des Aufkommens nachrichtendienstlicher Informationen innerhalb der Bundesregierung.....	121
ff)	Weitergabe von Informationen des BND an die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt.....	121
gg)	Zur Frage von Einzelmeldungen an das Bundeskanzleramt.....	122
hh)	Überprüfung der Rolle des BND.....	122
ii)	Weitere Befassung der Abteilung 6 mit dem Luftangriff.....	123
jj)	Kommunikation zwischen den Abteilungen 6 und 2.....	123
kk)	Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes durch die Abteilung 6.....	123
ll)	ND-Lage am 8. September 2009.....	124
b)	Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes.....	124
aa)	Erste Kenntniserlangung der Abteilung 2 von dem Luftangriff.....	125
bb)	Kommunikation zwischen der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung.....	125
aaa)	Weitergabe von Berichten durch das BMVg an die Abteilung 2.....	125
bbb)	Kritik der Gruppe 22 an der Informationsweitergabe des BMVg.....	127
ccc)	Bestreben der Abteilung 2 nach gemeinsamer Sprachregelung mit dem BMVg.....	128
c)	Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.....	128
aa)	Kenntniserlangung der Bundeskanzlerin über den Luftangriff und erste Kommunikation mit anderen Ressorts.....	128
bb)	Erste öffentliche Äußerungen der Bundeskanzlerin zum Luftangriff.....	129
cc)	Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009.....	129
aaa)	Zustandekommen und Inhalt.....	129
bbb)	Unterrichtung der Bundeskanzlerin vor der Regierungserklärung.....	130
dd)	Weiteres Vorgehen der Bundeskanzlerin.....	131
ee)	Keine Bewertung des Luftangriffs durch das Bundeskanzleramt.....	132
III.	Unterrichtung des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses.....	132
1.	Erstunterrichtung der Obleute am Freitag, dem 4. September 2009.....	132
2.	Obleuteunterrichtung am 5. September 2009: Untersuchungsteam der NATO.....	132

3. Obleuteunterrichtung am 7. September 2009: Zivile Opfer möglich	133
4. Ausschussunterrichtung am Dienstag, dem 8. September 2009	133
5. Obleuteunterrichtung am Mittwoch, dem 9. September 2009: Eingang des IAT-Berichts	134
6. Obleuteunterrichtung am Freitag, dem 11. September 2009	134
7. Obleuteunterrichtung durch Generalinspekteur nach Rückkehr aus Kunduz	136
IV. Der Luftangriff im Bundestagswahlkampf.....	136
1. Zur Frage der Einflussnahme auf die Aufklärung	136
2. Unterrichtung der Politik durch die Bundeswehr	137
D. „Militärisch angemessen“.....	138
I. Regierungswechsel, Amtsübernahme durch Bundesminister zu Guttenberg.....	138
II. Eingang und Bewertung des COM ISAF-Berichts durch Bedienstete des Bundesministeriums der Verteidigung	138
1. Übermittlung des Berichts von ISAF an Deutschland.....	138
2. Eingang des COM ISAF-Berichts im Bundesministerium der Verteidigung.....	139
3. Öffentliche Stellungnahme von General Wolfgang Schneiderhan	141
a) Der Wortlaut der Erklärung	141
b) Erläuterung der Stellungnahme vor dem Ausschuss	142
c) „Überraschung“ über die Erklärung des Generalinspektors auf Seiten der NATO.....	142
4. Gespräch des Bundesministers mit General Schneiderhan	144
5. Weitergabe des COM ISAF-Berichts.....	144
a) Bundeskanzleramt	144
b) Obleuteunterrichtung am 29. Oktober 2009	145
6. Auswertung des COM ISAF-Berichts durch den Einsatzführungsstab	145
III. Öffentliche Festlegung des Ministers am 6. November 2009	148
1. Empfehlung zur Presselinie.....	148
2. Telefonat mit Generalinspekteur Schneiderhan	148
3. Vorbereitung des Ministers	148
4. Öffentliche Stellungnahme des Ministers	149
E. Bekanntwerden des „Feldjägerberichts“ und Neubewertung des Luftangriffs.....	154
I. Bekanntwerden des „Feldjägerberichts“.....	154
II. Personelle Konsequenzen	154
1. Gespräch im Ministerbüro am 25. November 2009	154
a) Darstellung General a. D. Schneiderhan.....	155
b) Aufzeichnungen der Leiterin Ministerbüro	156
c) Darstellung Staatssekretär a. D. Dr. Wichert.....	157
d) Darstellung Bundesminister der Verteidigung zu Guttenberg	158
e) Darstellung Brigadegeneral Braunstein	158
2. Berichterstattung über das Gespräch im Ministerbüro	159
3. Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Entlassung und Ankündigung einer Neubewertung	159
4. Rücktritt Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Jung	159
III. Neue Erkenntnisse aus der Dokumentenlage nach dem 25. November 2009	159
1. Erkenntnisse aus dem IAT-Bericht	160

2. Erkenntnisse aus dem „Feldjägerbericht“	160
3. Erkenntnisse seitens des Befehlshabers Einsatzführungskommando	161
4. Erkenntnisse aus dem Bericht von Oberst Klein	162
IV. Militärischer Ratschlag für die politische Leitung zur Vorbereitung einer Neubewertung.....	162
V. Untersuchung des Informationsflusses innerhalb des Ministeriums.....	163
VI. Neubewertung als „militärisch nicht angemessen“	164
VII. Neubewertung gegenüber dem Deutschen Bundestag.....	165
F. Weitergabe von Erkenntnissen an weitere Stellen (auch unter Berücksichtigung von Punkt 4 des Untersuchungsauftrages)	167
I. Staatsanwaltschaft Potsdam	167
II. Generalstaatsanwaltschaft Dresden	167
III. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	167
Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses.....	169
A. Verfahren.....	169
I. Verfahrensbeschlüsse	169
II. Gegenüberstellung/Rechtsstreit BGH.....	170
III. Die Reihenfolge von Zeugen (§ 17 PUAG i. V. m. § 28 GO-BT) Exkurs: zur Misslichkeit des Begriffs vom so genannten „Reißverschluss“	171
IV. Zum Umgang mit Zeugen und mit Vorhalten aus Akten.....	172
B. Bewertungen der Untersuchungsergebnisse	174
I. Allgemeine Feststellungen	174
1. Zusammenfassung	174
2. Verlauf der Ausschussarbeit.....	174
3. Unsichere Sicherheitslage im PRT Kunduz vor dem 4. September 2009	175
4. Ablauf des Luftangriffs	176
a) Entführung der Tanklastzüge.....	176
b) Volle Kontrolle durch PRT Kunduz – technische Unterstützung der Task Force 47 im gebotenen Rahmen	177
c) Keinerlei Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes	178
d) Der Luftschlag.....	178
II. Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 1 und 2 des Untersuchungsauftrages.....	179
1. Völlig korrektes Meldeverhalten innerhalb der Bundeswehr	179
2. Unterrichtung des Bundesministeriums der Verteidigung	180
a) Meldungen von außerhalb in das Bundesministerium der Verteidigung	180
b) Informationsfluss innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung	180
aa) Ordnungsgemäßer Informationsfluss bis zur Ebene von Generalinspekteur und Staatssekretär Dr. Wichert	180
bb) Weitergabe relevanter Informationen durch Generalinspekteur und Staatssekretär	180
aaa) Keine Weitergabe von Informationen an den Presse-/Informationsstab	181
bbb) Unterrichtung des Planungsstabes	181
ccc) Defizite bei der Unterrichtung des Verteidigungsministers nach dem Luftschlag	182
ddd) Information nach Bildung der Koalition aus CDU/CSU und FDP.....	183
3. Unterrichtung des Auswärtigen Amtes	184
4. Unterrichtung durch das Bundeskanzleramt	184

a)	Nicht belastbare, „unverbindliche Erstmeldung“ des BND	185
b)	Keine eigenen Erkenntnisse des Bundeskanzleramtes durch den Bundesnachrichtendienst	185
c)	Zurückhalten von Nachrichtenübermittlung an BK, AA und BMZ durch Staatssekretär BMVg	186
III.	Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 3 des Untersuchungsauftrages	187
1.	Einseitige Bewertung des damaligen Generals Schneiderhan	187
2.	Bewertung durch Verteidigungsminister zu Guttenberg	187
a)	Erste Bewertung des Ministers vom 6. November 2009 auf Grundlage der Beratung durch den Generalinspekteur	188
aa)	Hintergrund der zusätzlichen Formulierung des Ministers, es hätte zum Luftschlag „kommen müssen“	188
bb)	Beratung durch Generalinspekteur und Staatssekretär	188
aaa)	Einweisung des Ministers zum Amtsantritt am 29. Oktober 2009	189
bbb)	Informationsweitergabe auf dem Flug nach Nörvenich	189
cc)	Nicht vorgelegte Berichte und Unterlagen	190
b)	Neubewertung am 3. Dezember 2009	191
aa)	Bekanntwerden des Feldjägerberichts erst durch Presse	191
aaa)	Minister-Gespräch zu nicht vorgelegten Dokumenten am 25. November 2009	192
(1)	Anzahl der anwesenden Personen am 25. November 2009	192
(2)	Mehrfaches Nachfragen des Ministers am 25. November 2009 zur Vorlage der Berichte	193
bbb)	Personelle Konsequenzen durch den Minister	193
bb)	Sichtung der vollständigen Aktenlage und Überprüfung	194
aaa)	Erörterung sämtlicher Fakten vor der Neubewertung	194
bbb)	Lagebild nach erstmals vollständiger Dokumentenlage	194
ccc)	Neubewertung nach umfassender militärfachlicher Beratung	195
IV.	Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 4 und 5 des Untersuchungsauftrages	195
1.	Unterrichtung des Parlamentes	196
a)	Unterrichtung des Parlamentes vom 9. September 2009	196
b)	Unterrichtung des Parlamentes vom 23. September 2009	196
2.	Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses	196
a)	Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009	196
b)	Obleuteunterrichtung vom 7. September 2009	197
c)	Falsche Angabe in der Obleuteunterrichtung vom 9. September 2009	197
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit	197
a)	Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das BMVg	197
b)	Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Bundeskanzleramt	200
aa)	Pressesstatement am 6. September 2009	200
bb)	Regierungserklärung am 8. September 2009	200
aaa)	Umfassendes Lagebild der Bundeskanzlerin	200
bbb)	Lückenlose Aufklärung	200
c)	Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Auswärtige Amt	201
4.	Unterrichtungen nach dem Koalitionswechsel	201
a)	Offene transparente Unterrichtspraxis	201
b)	Öffentliche Berichterstattung über das Gespräch am 25. November 2009	201
V.	Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 6 des Untersuchungsauftrages	202
1.	Keine Einflussnahme auf die Erstellung des COM ISAF-Berichtes	202

2. Einflussnahme auf die Untersuchung des Feldjägers durch Generalinspekteur Schneiderhan	202
3. Keine unzulässige Einflussnahme auf den Daily Intelligence Summary des PRT Kunduz vom 4. September 2009 (INTSUM).....	204
VI. Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 7 des Untersuchungsauftrages	204
1. Verfahrensfehler durch Oberst Klein	204
a) Erklären eines TIC (Troops in Contact)	204
b) Ablehnung von „show of force“	205
c) Battle Damage Assessment (BDA)	205
2. Vermeiden ziviler Opfer.....	205
a) Keine genaue Feststellung über die Personen vor Ort möglich	206
aa) Mögliche Anzahl der Personen auf der Sandbank	206
bb) Mögliche Anzahl der Geschädigten	206
b) Lagebild von Oberst Klein – ausschließlich Taliban vor Ort	207
c) Problem der Unterscheidbarkeit zwischen Aufständischen und Zivilisten.....	208
d) Bestehende Zuverlässigkeit des Informanten	208
aa) Grundsätzliche Zuverlässigkeit des Informanten	208
bb) Keine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit durch Art der Kommunikation	208
cc) Zuverlässigkeit durch Standort des Informanten.....	209
3. Aufständische als legitimes Ziel.....	209
4. Mangelnde Handlungsalternativen	209
a) Kein Einsatz von Bodentruppen möglich	209
b) Kein Einsatz von Drohnen möglich.....	210
c) Unterlassen als mögliche Alternative	210
5. Im Nachgang zum Luftschlag ergriffene Maßnahmen	210
VII. Ergebnis der Beweisaufnahme.....	210
Vierter Teil Sondervoten.....	213
A. Sondervotum der Fraktion der SPD.....	213
I. Der Untersuchungsausschuss war notwendig und erfolgreich	214
II. Erforderlichkeit eines Sondervotums.....	215
III. Der Luft-Boden-Angriff von Kunduz: Was ist wirklich geschehen?	219
1. Kein Zweifel an zivilen Opfern des Luftangriffs	220
a) Politisch-taktisches Mäandern der Bundesregierung und der Mehrheit im Ausschuss	220
b) Unzureichendes „Battle Damage Assessment“ durch die Bundeswehr.....	220
c) Erkenntnisse der verschiedenen Untersuchungskommissionen.....	221
d) Ergebnis zu den zivilen Opfern	222
2. Die Fehler und Versäumnisse im Zusammenhang mit dem Luft-Boden- Angriff von Kunduz in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009	223
a) Ort des Geschehens und handelnde Personen.....	224
b) Sorgloser Umgang mit der Warnmeldung im Vorfeld	225
c) Die problematische Agenda des Hauptmann N. – „Der Schwanz wedelt mit dem Hund“	226
d) Drängen auf schnellen Bombenabwurf durch Hauptmann N. und Hauptfeldwebel W.	228
e) Keine Bestätigung durch die Aufklärungsmittel des B1-Bombers	229
f) Fehlerhafter Umgang mit dem afghanischen HUMINT-Kontakt.....	231
aa) Der militärische Führer verfügte nicht über sämtliche Informationen der Quelle	231

aaa)	Informationen zum „Ausschlachten“ und „In-Brand-Setzen“ der Tanklaster durch die Taliban erreichten Oberst Klein nicht	232
bbb)	Informationen zu den zivilen Fahrern erreichten Oberst Klein nicht	232
ccc)	Standort der Quelle wurde gegenüber Oberst Klein verschwiegen	233
ddd)	Zwischenergebnis	233
bb)	Problem der mittelbaren Kommunikation („Stille-Post-Routine“)	233
cc)	Probleme beim Inhalt der Kommunikation: Unzureichende Gesprächsführung	234
dd)	Probleme bei der Bewertung der Informationen	235
ee)	Strukturelle Probleme im Zusammenhang mit dem Militärischen Nachrichtenwesen der Bundeswehr	237
ff)	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen zum fehlerhaften Umgang mit dem HUMINT-Kontakt.....	239
g)	Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes.....	240
aa)	Vorfrage: Was war das Ziel des Waffeneinsatzes?	241
bb)	Regelwidriger Einsatz des B1-Bombers zur Suche nach den Tanklastern.....	244
cc)	Regelwidrige Erklärung eines „TIC“: Die F15-Bomber hätten nicht angefordert werden dürfen	244
dd)	Unzureichende Abklärung der Anwesenheit befreundeter Kräfte.....	245
ee)	Unklarheiten zwischen Oberst Klein, dem JTAC und den Piloten über die angewandte Einsatzregel („Rule of Engagement“)	246
ff)	Vorgaben der dem Waffeneinsatz zu Grunde gelegten ROE 429 wurden sämtlich nicht erfüllt.....	247
aaa)	RC North hätte bei Waffenfreigabe nach ROE 429 beteiligt werden müssen	247
bbb)	Keine Einbindung des vorhandenen Rechtsberaters in den Prozess der Waffenfreigabe	248
ccc)	Unzureichende Durchführung der PID anhand einer einzigen HUMINT-Information ohne sonstige Bestätigung.....	248
ddd)	Fehlende Anwendung der für offensiven Waffeneinsatz zwingenden Zielzuweisungsverfahren.....	249
gg)	Regelwidrige Untersagung der Durchführung einer „Show of Force“	250
hh)	Regelwidriger Verzicht auf die Durchführung eines angemessenen „Battle Damage Assessment“.....	251
ii)	Keine Warnung des vermeintlich an der Sandbank befindlichen Informanten durch Oberst Klein	251
jj)	Zusammenfassung der Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes.....	252
IV.	Zur straf- und dienstrechtlichen Verantwortlichkeit von Oberst Klein	252
1.	Kritik an der Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts	253
a)	Kein Verstoß gegen Bestimmungen des Völkerstrafrechts	253
b)	Strafbarkeit nach allgemeinem deutschem Strafrecht.....	253
aa)	Zuständigkeit des GBA: Klarstellungsbedarf.....	253
bb)	Rechtfertigung auf Grundlage des UN-Mandats?	254
aaa)	Bedarf es einer eigenen gesetzlichen Regelung?	254
bbb)	Völkerrechtliche Rechtfertigung des Handelns von Oberst Klein?	255
(1)	Legitimes militärisches Ziel?	255
(2)	Beachtung des völkerrechtlichen „Exzessverbots“?	256
2.	Kritik am Verzicht auf die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens	260
a)	Eklatante Verstöße gegen ISAF-Einsatzregeln.....	261

b) Verletzung nationaler Einsatzvorgaben durch gezielte Tötung außerhalb einer Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituation	262
V. Zusammenfassende Gesamtbewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz	264
VI. Fehler und Versäumnisse in der Amtszeit des Verteidigungsministers Dr. Jung	268
1. Strukturelle Defizite im BMVg beim Umgang mit derartigen Vorfällen	269
a) Öffentlichkeitsarbeit im Blindflug: Alleingang des Pressestabes ohne jede Koordinierung	269
b) Mängel im Bereich der „Unternehmenskultur“	270
c) Strukturelle Mängel beim Umgang mit den entscheidenden Informationen im Ministerium	270
2. Persönliches Fehlverhalten des damaligen Bundesministers der Verteidigung Dr. Jung	270
a) Der Wahlkampf hatte Priorität	271
b) Bedenken innerhalb des Ministeriums und von der Bundeskanzlerin wurden ignoriert	271
c) Abweichende öffentliche Stellungnahme des damaligen Bundesministers des Äußeren	272
d) Mögliche Beweggründe für die Haltung von Bundesminister Dr. Jung	273
e) Unverantwortlicher „Tunnelblick“ des Ministers	274
f) Desinformation der Öffentlichkeit durch einen Pressestab im Verfolgungswahn	274
aa) Eigenmächtiges Abwiegen durch den Pressestab in den ersten Stellungnahmen ohne Beteiligung der Fachabteilungen	275
bb) Falsche Darstellung der zeitlichen Abläufe („Chronologie“)	275
cc) Angebliche unmittelbare Bedrohung für das PRT Kunduz durch „rollende Bomben“	276
dd) Erfinden einer „dritten Quelle“	277
ee) Diffamierung des IAT-Berichts	278
ff) Ergebnis zum Pressestab	278
g) Gesamtbewertung des Handelns von Dr. Jung	278
3. Verschleierungsaktivitäten auf allen Ebenen	279
a) Verschleierung vor Ort im PRT Kunduz selbst	279
b) Verschleierung in Masar-e Sharif und im Einsatzführungskommando in Potsdam: Manipulation des INTSUM	280
c) Verschleierung im Pressestab gegenüber der Öffentlichkeit	282
d) Sonstige Verschleierungsaktivitäten im Ministerium	283
aa) Einflussnahme auf die NATO-Untersuchung	283
bb) Verschleierung der Beteiligung von Personen der „Task Force 47“	283
cc) Verweigerung einer nationalen Untersuchung nach Eingang des COM ISAF-Berichts	284
e) Verschleierung gegenüber dem Parlament	284
VII. Freiherr zu Guttenberg: Illusion und Inszenierung	286
1. Zur Bewertung des Luftangriffs als „zwingend“	286
2. Die angeblich „vorenthaltenen“ wichtigen Dokumente	289
3. Die angebliche „Neubewertung“ vom 3. Dezember 2009	290
VIII. Bundeskanzlerin Dr. Merkel: Fehlende politische Führung	293
1. Informationsquellen des BND bleiben ungenutzt	293
2. Bundeskanzlerin lässt Verteidigungsminister „dahindilettieren“	294
3. Zusage vollständiger Aufklärung bleibt Lippenbekenntnis	294
4. Verständnis für jede Bewertung des Luftangriffs	295
5. Mitspielerin beim „Bauernopfer“	295
6. Einsatz für Entschädigung: Fehlanzeige	296

7. Koordinierungsprobleme im Bundeskanzleramt	296
8. Ergebnis	297
IX. Zum Verfahren im Untersuchungsausschuss.....	297
1. Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Mehrheit	297
2. Die Verweigerung der Durchführung einer Gegenüberstellung	298
3. Zur Reihenfolge der Zeugenvernehmungen: das Reißverschlussverfahren	299
4. „Mehrheit bleibt Mehrheit“	299
X. Lehren aus den festgestellten Fehlern und Defiziten: Handlungsbedarf	300
1. Klare Aussagen der Bundesregierung zu den nationalen Einsatzvorgaben des ISAF-Mandats sind zwingend erforderlich	301
2. Folgerungen aus den Defiziten auf der Ebene des PRT	301
3. Folgerungen aus den festgestellten Defiziten auf der Ebene der Bundesregierung	302
4. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	302
B. Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.	303
I. „Lückenlose Aufklärung ... ein Gebot der Selbstverständlichkeit“	303
1. Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses	303
2. Eindimensionalität der Bewertung der Mehrheitsfraktionen.....	304
a) Mangelndes Aufklärungsinteresse	304
b) Umdeutung der Beweisergebnisse des Untersuchungsausschusses.....	305
c) Einseitige Schuldzuweisung für Vertuschungsbemühungen	306
3. Vertuschung der Folgen und näheren Umstände des Luftangriffs durch die Bundesregierung.....	307
a) Vertuschung der Tötung einer großen Zahl von Zivilpersonen	307
aa) Erkenntnisse zur Zahl ziviler Opfer nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss	308
bb) Der Bundesregierung im September 2009 zugängliche Erkenntnisse und Anhaltspunkte zu zivilen Opfern des Luftangriffs	310
cc) Öffentliche Darstellungen der Bundesregierung zur Frage ziviler Opfer	312
b) Vortäuschen einer unmittelbaren Bedrohung für das PRT Kundus	312
aa) Hinweise auf eine Bedrohungswarnung.....	312
bb) Kein Vorliegen des behaupteten Warnhinweises	313
cc) Keinerlei Hinweis auf eine direkte Gefährdung des PRT Kundus	314
c) Vertuschung der Erkenntnisse des ISAF-Joint Investigation Board.....	314
aa) Gruppe 85 im Bundesverteidigungsministerium	314
aaa) Kontakt zum ISAF-Joint Investigation Board	315
bbb) Kontakt zu den Ermittlungsbehörden	316
bb) Verhinderung einer Bewertung der Erkenntnisse des ISAF-Joint Investigation Board durch die NATO	317
cc) Umdeutung der Erkenntnisse des ISAF-Joint Investigation Board gegenüber der Öffentlichkeit.....	319
aaa) Bundesverteidigungsministerium	319
bbb) Bundeskanzleramt und Auswärtiges Amt.....	320
dd) Verhinderung einer Herabstufung des COM ISAF-Berichts	321
d) Angemessenheit – Unangemessenheit des Luftangriffs	322
aa) „Militärisch angemessen“ und „selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen“	322
bb) „... militärisch nicht angemessen“	323
e) Täuschung der Bevölkerung über die Art der deutschen Kriegsbeteiligung	324
aa) ISAF-Mandat der Bundeswehr.....	324

bb) Spezifische nationale Beschränkungen des ISAF-Mandats (national caveats)	325
cc) Taschenkarten	327
f) Ziel der Vertuschung	328
aa) Bundestagswahlkampf und Kriegsbeteiligung	328
bb) Counterinsurgency – Teilnahme an offensiver Kriegsführung	329
II. „Das ... Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. ... ist ... einzustellen.“	330
1. Verstöße gegen ISAF-Einsatzregeln	331
a) Fehlende Befugnis zur Anordnung eines Luftangriffs	331
b) Unterlassen einer show of force	333
c) Unverhältnismäßigkeit des Vorgehens	334
d) Verstoß gegen geltende Rules of Engagement (ROE)	334
e) Vorspiegeln einer Gefechtssituation (troops in contact, TIC) bzw. einer akuten Bedrohungslage (imminent threat)	335
f) Unzureichende Aufklärung vor dem Luftangriff als Verstoß gegen spezifische Vorgaben des COM ISAF	335
g) Verzicht auf Battle Damage Assessment (BDA)	335
2. Verstoß gegen grundlegende völkerrechtliche Schutzvorschriften	335
a) Völkerrechtliche Verpflichtung, festzustellen, ob sich am Angriffsort Zivilpersonen aufhalten	336
aa) Ignorieren der Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Zivilisten am Angriffsort	336
aaa) Nächtliche Aktivitäten während des Ramadan	336
bbb) Kommen und Gehen auf der Sandbank	337
ccc) Vermutete Anwesenheit mehrerer Gruppen und deren Anführer	337
ddd) Verbleib der Fahrer	338
eee) Angriff allein aufgrund der Angaben eines Informanten	338
fff) Widersprüche der Lagebewertung durch Oberst Klein	338
bb) Völkerrechtlich gebotene Aktivitäten zur Aufklärung, ob sich Zivilpersonen am Angriffsort befanden	339
aaa) Differenzierte Fragen an den Informanten	339
(1) Erkennbarkeit von Zivilpersonen	340
(2) Standort des Informanten	340
(3) Identität der Kontaktpersonen des Informanten	340
(4) Tragen von Waffen	340
(5) Schicksal der Fahrer	342
(6) Anwesenheit von Kindern	342
(7) Unzulängliche Erkundigungen beim Informanten	343
bbb) Nutzung weiterer erreichbarer Erkenntnismöglichkeiten	343
(1) Weitere Informanten	344
(2) Weitere Mittel der Luftaufklärung	344
cc) Unzulängliche Aufklärung	346
b) Völkerrechtliche Verpflichtung zur wirksamen Warnung vor einem geplanten Angriff	346
aa) Offensive Aufstandsbekämpfung als Grund für den Verzicht auf eine show of force	346
bb) Rechtspflicht zur effektiven Vorwarnung	349
aaa) Unzulässiger Überraschungsangriff	349
(1) Rückfahrt nach Osten und Angriff auf das PRT Kundus	350
(2) Weiterfahrt und Verbringung der Tanklaster nach Westen	351
bbb) Völkerrechtswidrigkeit des Verzichts auf eine wirksame Vorwarnung	351
c) Nachweis der Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens von Oberst Klein	352
3. Keine adäquate rechtliche Aufarbeitung des Luftangriffs durch deutsche Behörden	352

a)	Durchreichen eines unwillkommenen Verfahrens.....	352
aa)	Befassung der Staatsanwaltschaften Potsdam und Leipzig sowie der Generalstaatsanwaltschaft Dresden.....	353
bb)	Grundlegende Ermittlungsdefizite	353
cc)	Verteidigungsaktivitäten des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr.....	354
dd)	Zügige Verfahrensabwicklung durch die Generalbundesanwaltschaft.....	355
b)	Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes.....	356
c)	Materiellrechtliche Fehlbewertung als Grundlage der Verfahrenseinstellung durch die Bundesanwaltschaft	357
d)	Einflussnahme der Bundesregierung	358
III.	„Jeder in Afghanistan unschuldig zu Tode gekommene Mensch ... einer zu viel“	358
1.	Kein effektiver Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt	358
2.	Keine Wiedergutmachung für die Opfer	359
3.	Das Gesicht des Krieges.....	360
4.	lessons learned	363
C.	Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....	364
I.	Einleitung	364
II.	Verfahren.....	365
1.	Die Öffentlichkeit der Sitzungen.....	365
2.	Die Reihenfolge der Zeugen.....	366
3.	Die Begrenzung der Sitzungszeiten	366
4.	Der Versuch einer vorschnellen Beendigung der Beweiserhebung.....	366
5.	Die zeitlichen Rahmenbedingungen für das Verfassen des Abschlussberichts.....	366
6.	Das Verhalten der Bundesregierung.....	367
7.	Das Nichterscheinen von Zeugen	367
8.	Die Geheimhaltung des COM ISAF-Berichts	367
III.	Die Bewertung des Luftschlags.....	368
1.	Die Entführung der Tanklaster und der Befehl zum Luftschlag am 3. / 4. September 2009.....	368
2.	Militärische und politische Rahmenbedingungen des Luftschlags.....	370
3.	Ziele des Luftschlags.....	371
a)	Abwehr einer unmittelbaren Gefahr?	372
b)	Tötung von Aufständischen.....	372
4.	Verfahrensverstöße bei der Anordnung und Durchführung des Luftschlags.....	374
a)	Rechtliche Rahmenbedingungen für den Luftschlag	374
aa)	Humanitäres Völkerrecht	374
bb)	ISAF Mandat und Einsatzregeln der ISAF.....	375
cc)	Bundeswehrmandat und Taschenkarte	375
b)	Verletzung der Aufklärungspflichten zur Vermeidung ziviler Opfer	375
aa)	Unpräzise Nachforschungen zu möglichen Zivilpersonen vor Ort	375
bb)	Ungeeignete Quellenlage	376
aaa)	Informationen zu den Tanklastwagenfahrern	377
bbb)	Glaubwürdigkeit des HUMINT-Kontaktes.....	377
ccc)	Mittelbare Kommunikation mit dem HUMINT-Kontakt	378
ddd)	Luftbilder durch die B-1B bzw. F-15-E.....	378
eee)	Hintergrundwissen.....	378
cc)	Alternative Handlungsmöglichkeiten.....	379
dd)	Flugzeuganforderung trotz mangelndem TIC	379

c) Militärische Eingriffsgrundlage.....	380
d) Show of force	381
e) Nichteinbeziehung des PRT-Personals	381
f) Wirkungsanalyse	382
g) Schlussfolgerung und Bewertung der rechtlichen Reaktion auf den Luftschlag	382
5. Die Folgen des Luftschlags	383
a) Die Untersuchungsberichte.....	383
b) Ergebnis.....	384
6. Mitwirkung Dritter bei der Entscheidung für den Luftschlag	384
a) Die Rolle der Task Force 47	384
b) Rolle des BND.....	386
c) Beeinflussung durch afghanische Kräfte	386
7. Zusammenfassung.....	387
IV. Die Bewertung der militärischen Untersuchungen zum Luftschlag.....	387
1. Erkundungen des BDA-Teams, 4. September 2009	388
2. Feldjägeruntersuchung, 4. bis 9. September 2009.....	389
3. Internationale Ermittlungen durch den COM ISAF	390
a) IAT Bericht, 4./ 5. September 2009.....	390
b) Die Erstellung des COM ISAF-Berichts durch das Joint Investigation Board und die Begleitung durch die „Gruppe 85“, 8. September bis 26. Oktober 2009	391
aa) Die Untersuchung des JIB.....	391
bb) Begleitung durch die „Gruppe 85“	391
4. Ablehnung einer nationalen Untersuchung durch das BMVg.....	392
5. Zusammenfassung.....	393
V. Die Bewertung der Informationspolitik und der Reaktion des BMVg unter Bundesminister der Verteidigung Dr. Jung und Bundesminister der Verteidigung zu Guttenberg.....	393
1. Informationsstand von Bundeswehr und BMVg vor dem Regierungswechsel, September und Oktober 2009.....	394
a) Informationsstand, 4. September	394
b) Informationsstand des BMVg im September 2009.....	395
2. Änderung der Meldungen zum Luftschlag der Internetseite der Bundeswehr am 4. September	396
3. Einseitige Presseberichterstattung durch das BMVg vor dem Regierungswechsel.....	396
a) Presseerklärung des BMVg am 4. September 2009.....	396
b) Bundespressekonferenz, 7. September 2009	397
c) Öffentliche Äußerungen des damaligen Bundesministers der Verteidigung, Dr. Jung	397
4. Unzureichende Berichterstattung gegenüber dem Bundestag	397
5. Verzögerte Informationsweitergabe an das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt	398
a) Bundeskanzleramt	398
b) Auswärtiges Amt	398
6. Intransparente Informationspolitik nach dem Regierungswechsel, Oktober bis Dezember 2009.....	399
a) Pressestatement des Generalinspektors Schneiderhan zum COM ISAF Bericht, 29. Oktober 2009.....	399
b) Unterschiedliche Bewertung des Luftschlags durch Bundesminister zu Guttenberg	399

aa)	Gegenüberstellung der Äußerungen am 6. November und am 3. Dezember 2009	400
bb)	Informationsstand vor dem 6. November 2009	400
aaa)	Beratung durch den Führungskreis des BMVg	400
bbb)	Auswertungsbericht des Einsatzführungsstabs	401
ccc)	COM ISAF Bericht und Anlagen	401
ddd)	IKRK-Bericht	401
cc)	Informationsstand nach dem 25. November 2009	402
7.	Trennung von Generalinspekteur Schneiderhan und Staatssekretär Dr. Wichert	403
8.	Zusammenfassung	403
VI.	Die Bewertung der Informationspolitik und der Reaktion des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Steinmeier	404
1.	Informationsfluss in das Auswärtige Amt	404
a)	Ziviler Strang PRT Kunduz	404
b)	Weitere Informationsquellen	405
2.	Kenntnisstand des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Steinmeier	405
3.	Öffentliche Stellungnahme aus dem Auswärtigem Amt und von Minister Dr. Steinmeier	406
VII.	Die Bewertung der Informationspolitik und der Reaktion von Bundeskanzlerin Dr. Merkel	406
1.	Reaktion auf die Informationspolitik des BMVg, 4. bis 8. September 2009	407
2.	Öffentliche Stellungnahmen der Bundeskanzlerin, 4. bis 8. September 2009	408
3.	Reaktion auf die Ergebnisse des COM ISAF-Berichts und die Informationspolitik des BMVg, November und Dezember 2009	408
4.	Zusammenfassung	409
VIII.	Schlussbetrachtungen	409
1.	Punkte 1 und 2 des Untersuchungsauftrages: Kenntnisstand und Informationsfluss zum Luftschlag	409
a)	Defizitäres Meldeverhalten durch Oberst Klein	409
b)	Informationsfluss innerhalb des BMVg	410
2.	Punkte 3 bis 5 des Untersuchungsauftrages: Die Bewertung des Luftschlag durch die Bundesregierung, sowohl intern als auch gegenüber Öffentlichkeit und dem Bundestag	410
a)	BMVg	410
b)	Bundeskanzleramt und Bundeskanzlerin Dr. Merkel	411
c)	Auswärtiges Amt	411
d)	Die Informationsweitergabe an den Bundestag	412
3.	Punkt 6 des Untersuchungsauftrags: Einflussnahme durch die Regierung?	412
a)	INTSUM	412
b)	Feldjägerbericht	412
c)	COM ISAF-Bericht	412
4.	Punkt 7 des Untersuchungsauftrags: Rechtmäßigkeit des Luftschlags?	413
IX.	Handlungsempfehlungen (lessons learned)	413
	Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs	415
A.	Stellungnahmen der betroffenen Personen	415
I.	Oberst Klein	415
1.	Zum Feststellungsteil	415
2.	Zu den Sondervoten	416

II.	General Vollmer	418
1.	Zum Sondervotum der Fraktion der SPD	418
2.	Zum Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	419
III.	General Glatz	419
IV.	Kapitän zur See Dienst	420
B.	Gegenäußerungen der Fraktionen	421
I.	Fraktion der SPD	421
1.	Zum Verfahren der Gewährung rechtlichen Gehörs	421
2.	Zu den einzelnen Stellungnahmen	421
II.	Fraktion DIE LINKE.	423
III.	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	424
1.	Erwiderung zur Stellungnahme des Zeugen Oberst Klein im Rahmen seines rechtlichen Gehörs	424
2.	Erwiderung zu den Stellungnahmen der Zeugen Generalleutnant Glatz und Brigadegeneral Vollmer	425
C.	Anmerkungen der Koalition zu Gegenäußerungen der Opposition in Sachen Gewährung rechtlichen Gehörs	426
D.	Erwiderung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Anmerkungen der Ausschussmehrheit unter Punkt C	427
	Sechster Teil: „Lessons Learned“	429
A.	Lessons Learned der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG	429
I.	Allgemein	429
II.	Im Einsatz	429
1.	Führungsmittel	429
2.	Aufklärungsmittel	429
3.	Wirkmittel	430
III.	Ausbildung	430
IV.	Themenkomplex Informationsarbeit	430
V.	Information des Parlaments	430
VI.	Information der Öffentlichkeit	431
VII.	Zusammenfassung	431
B.	Gemeinsames Positionspapier „lessons learned“ der SPD- Bundestagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. September 2011.	432
I.	Handlungsbedarf auf der Ebene der Bundesregierung	432
1.	Im Bereich der nationalen Einsatzvorgaben des ISAF-Mandats	432
2.	Im Bereich der „Task Force 47“	432
3.	Im Bereich der technischen Ausstattung der Bundeswehr in Auslandseinsätzen	432
4.	Im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr	432
5.	Im Bereich der Aus- und Fortbildung	432
6.	Im Bereich der „Inneren Führung“	433
7.	Im Bereich der Zusammenarbeit zwischen militärischem und zivilem Teil der PRTs.....	433
8.	Im Bereich der Verwaltung des Bundesministeriums der Verteidigung	433

9. Im Bereich des Bundesministeriums der Justiz	433
10. Im Bereich des Bundeskanzleramtes	433
II. Handlungsbedarf auf der Ebene des Gesetzgebers	434
C. „Lessons Learned“ der Fraktion DIE LINKE.	435
D. Protokoll über die 57. Sitzung des Untersuchungsausschusses	436
I. Bericht der Fraktionen	436
II. Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr	440
Anhang: Übersichten und Verzeichnisse	443
I. Abkürzungsverzeichnis	443
II. Personenverzeichnis.....	453
III. Dokumentenverzeichnis	460
IV. Verzeichnis Stenographische Protokolle.....	468
V. Beratungsunterlagen	469
VI. Beschlüsse zu Beweisanträgen	518
VII. Verzeichnis der Materialien.....	543
VIII. Verzeichnis der Sitzungen.....	550

Erster Teil:**Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens****A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses**

In der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 ordnete der militärische Leiter des Provinz-Wiederaufbauteams (PRT) in Kunduz (Afghanistan), Oberst *Georg Klein*, einen Luftangriff auf zwei Tanklastwagen, die zuvor von regierungsfeindlichen Kräften in ihre Gewalt gebracht worden waren und auf einer Sandbank im Fluss Kunduz feststeckten, an. Dieser Luftschlag hat zu einer Vielzahl von Getöteten und Verletzten geführt.

Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Schwielowsee bei Potsdam berichtete am Morgen des 4. September 2009 auf seiner Internetseite von einem „erfolgreichen Einsatz gegen Aufständische im Raum Kunduz“, bei dem Unbeteiligte vermutlich nicht zu Schaden gekommen seien. Der Gouverneur der Provinz Kunduz, *Mohammed Omar*, berichtete demgegenüber der Presse von mindestens 72, von denen etwa 30 Personen als Aufständische identifiziert worden seien.¹

NATO-Generalsekretär *Anders Fogh Rasmussen* schloss die Möglichkeit ziviler Opfer nicht aus und kündigte eine gründliche Untersuchung an.² Der Kommandeur der ISAF-Schutztruppe, General *Stanley McChrystal*, entsandte ein Untersuchungsteam für Sofortmaßnahmen (Initial Action Team) in Begleitung des US-amerikanischen Journalisten der *Washington Post*, *Rajiv Chandrasekaran*, nach Kunduz.

Auf Befehl des Kommandeurs des Regionalkommandos Nord, Brigadegeneral *Jörg Vollmer*, verlegte ein deutscher Feldjägerstabsoffizier von Masar-i-Scharif nach Kunduz, um die Soldaten vor Ort bei der Untersuchung des Vorfalls zu unterstützen.

Am Abend des 4. September 2009 verteidigte der damalige Bundesminister der Verteidigung *Dr. Franz Josef Jung* in einem Interview der ARD den Luftangriff und begründete diesen damit, dass durch den Raub der Tanklastzüge eine „sehr konkrete Gefahrenlage“ für die deutschen Soldaten in Kunduz vorgelegen habe.³

Am selben Tag äußerte sich auch der damalige Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* gegenüber der *Ostseezeitung* besorgt über den Vorgang in Afghanistan. Dieser Fall zeige, wie schwierig und gefährlich die Lage dort sei. Derzeit werde untersucht, wie viele Opfer es gegeben habe und ob unschuldige Zivilisten darunter gewesen seien. Dies müsse man abwarten.

1) *Spiegel Online* vom 5. September 2009, 15:38 Uhr, „US-Talibanjäger rücken in Bundeswehr-Sektor ein“ (Dokument 1).
2) *Bild-Zeitung* vom 5. September 2009, „Bundeswehr befiehlt Luftangriff auf Taliban – bis zu 90 Tote“ (Dokument 2).
3) *Spiegel Online* vom 5. September 2009, 20:14 Uhr, „Tanklastzug-Attacke zwingt Minister Jung in die Defensive“ (Dokument 3).

Am 5. September 2009 begab sich der Kommandeur der ISAF-Schutztruppe, General *Stanley McChrystal* persönlich nach Kunduz, um sich ein Bild von der Lage vor Ort zu machen. Gegenüber der Presse bestätigte er, dass es auch unter Zivilisten zu Verletzten gekommen sei.⁴

Am 6. September 2009 erschien in der *Washington Post* der Artikel des amerikanischen Journalisten *Rajiv Chandrasekaran*, der bei der Befragung von Oberst *Klein* durch das NATO-Aufklärungsteam anwesend gewesen war. In dem Artikel wurde exklusiv über Inhalte der Befragung berichtet, das Handeln der Deutschen kritisiert und erwähnt, dass die Mitglieder des Aufklärungsteams sicher von getöteten Zivilisten ausgingen.

In einem Interview mit der *Bild am Sonntag* vom gleichen Tage erklärte der damalige Bundesminister der Verteidigung *Dr. Franz Josef Jung*, es seien,

„nach allen mir zur Zeit vorliegenden Informationen [...] ausschließlich terroristische Taliban getötet worden.“⁵

Am 7. September 2009 relativierte Bundesminister *Dr. Jung* seine Aussagen zu zivilen Opfern. Laut *Spiegel* äußerte er im ZDF, eindeutig erscheine ihm, „dass der überwiegende Anteil Taliban gewesen sind“. Kritik der Opposition an seiner Informationspolitik wies er zurück.⁶

Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* führte in ihrer Regierungserklärung am 8. September 2009 aus, dass es widersprüchliche Meldungen über zivile Opfer gebe, sie jeden unschuldig Verletzten oder zu Tode gekommenen zutiefst bedauere und sagte eine „lückenlose Aufklärung“ des Vorfalls zu.⁷

Inzwischen gab es weitere Kritik am Verhalten von Oberst *Klein*.⁸ Er habe gegenüber den Bomberpiloten falsche Angaben gemacht und auf eine Warnung der Menschen vor Ort verzichtet.⁹ Der Untersuchungsbericht der NATO, der Ende Oktober 2009 vorlag, belastete Oberst *Klein* ebenfalls. Laut Medienberichterstattung

4) *Spiegel Online* vom 5. September 2009 (Fn. 3).
5) *Bild am Sonntag* vom 6. September 2009, „Wer uns angreift, wird bekämpft“ (Dokument 4).
6) *Spiegel Online* vom 7. September 2009, „Jung relativiert Aussage zu zivilen Opfern“ (Dokument 5).
7) Abgabe einer Erklärung durch die Bundeskanzlerin zu den aktuellen Ereignissen in Afghanistan vom 8. September 2009, BT-PIPr. 16/233 (Dokument 6), S. 26297 f.
8) *Financial Times Deutschland* vom 18. September 2009, „Neue Vorwürfe gegen deutschen Kommandeur“ (Dokument 7).
9) *Der Spiegel* vom 21. September 2009, „Schießbefehl vom Roten Baron“ (Dokument 8).

habe er mit dem Befehl zur Bombardierung gegen Einsatzregeln verstoßen.¹⁰

Nach der Bundestagswahl am 27. September 2009 übernahm *Dr. Franz Josef Jung* das Amt des Bundesministers für Arbeit und Soziales. *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* wurde am 28. Oktober 2009 Bundesminister der Verteidigung. Er sprach erstmals von „kriegsähnlichen Zuständen“ in Afghanistan und bewertete den Luftschlag als „militärisch angemessen“.¹¹

In der Folge eines Berichtes der *Bild-Zeitung* vom 26. November 2009, nach dem ein vertraulicher Untersuchungsbericht der Bundeswehr vorliege¹², entließ Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg* den damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wolfgang Schneiderhan*, sowie den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, *Dr. Peter Wichert*.¹³ Beide Entlassungen stünden im Zusammenhang mit Versäumnissen bei der Aufarbeitung der Abläufe der Luftangriffe in Kunduz.¹⁴ Am nächsten Tag trat *Dr. Jung* von seinem Amt als Bundesminister für Arbeit und Soziales zurück, um „die politische Verantwortung für die interne Informationspolitik“ im Bundesministerium der Verteidigung nach dem Luftangriff in Kunduz zu übernehmen.¹⁵

Am 1. Dezember 2009 haben sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Oppositionsfraktionen Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Verteidigungsausschuss gestellt:

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages haben die Vorsitzende *Dr. h.c. Susanne Kastner* um Ergänzung der Tagesordnung für die 5. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 2. Dezember 2009 ersucht und die Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz mit folgendem Untersuchungsauftrag beantragt:¹⁶

„Gegenstand der Untersuchung soll dabei sein:

1. Welche Meldungen wurden wann und an wen im Zusammenhang mit dem Luftangriff vom 4. September 2009 auf die beiden Tanklastzüge am Kunduz-Fluss aus dem deutschen Verantwortungsbereich RC-North abgesetzt?

2. Welche Meldungen und Berichte über den Vorgang lagen dem damaligen Bundesminister der

Verteidigung, *Dr. Franz Josef Jung*, seinen Staatssekretären und dem Generalinspekteur wann vor?

3. Wie sind die befohlenen Meldewege und -verfahren im Bundesministerium der Verteidigung organisiert und wie wurde die Unterrichtung der politischen und militärischen Entscheidungsträger im Bundesministerium der Verteidigung sichergestellt?

4. Gehört zu den befohlenen Meldewegen und -verfahren auch die Information des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes über jedes militärische Geschehen mit besonderer Bedeutung im Verantwortungsbereich der Bundeswehr?

5. Welche Meldungen und Berichte lagen dem Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg*, seit Amtsantritt wann vor?

6. Welche Erkenntnisse wurden aus dem Luftangriff gewonnen und welche Nachsteuerungen wurden in nationaler Verantwortung vorgenommen?“

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss haben ebenfalls am 1. Dezember 2009 einen Antrag für die 5. Sitzung des Verteidigungsausschusses auf Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz mit folgendem Untersuchungsauftrag vorgelegt:¹⁷

„Der Ausschuss hat den Auftrag, den durch den militärischen Leiter des Provinz-Wiederaufbau-teams (PRT) in Kunduz (Afghanistan) veranlassten Luftschlag auf zwei Tanklast am 3./4. September 2009, Verantwortlichkeiten für diesen Einsatz und die diesbezügliche Aufklärungs- und Informationspolitik der Bundesregierung umfassend zu untersuchen und dabei insbesondere zu klären:

1. Wurde der Einsatz in Übereinstimmung mit den Befehlen und den neuen Einsatzrichtlinien des COM ISAF und der Bundeswehr durchgeführt? Hat die Bundesregierung diese Einsatzrichtlinien und Einsatzbefehle umgesetzt – und wenn ja, wie?

2. Wer im Verantwortungsbereich der Bundeswehr und der Bundesregierung hatte zu welchem Zeitpunkt welche Erkenntnisse über die tatsächliche und militärische Aufklärung, Motivlage, Durchführung und die Folgen des Luftschlages?

3. Welche dieser Informationen wurden wann und durch wen an die militärische Leitung oder an das Bundesministerium der Verteidigung und seine politische Leitung oder an sonstige Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sowie an inländische oder ausländische dritte Stellen weitergegeben?

10) *Süddeutsche Zeitung* vom 30. Oktober 2009, „Gegen Einsatzregeln verstoßen“ (Dokument 9); *Tagesspiegel* vom 4. November 2009, „Regelverstöße bei Angriff in Kunduz“ (Dokument 10).

11) *Süddeutsche Zeitung* vom 7. November 2009, „Wir brauchen Rechtssicherheit für unsere Soldaten“ (Dokument 11).

12) *Bildzeitung* vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr“ und „Hat Minister Jung die Wahrheit verschwiegen?“ (Dokument 12).

13) *zu Guttenberg*, BT-PIPr. 17/7, S. 388 (Dokument 13).

14) Tagesbefehl des Ministers *zu Guttenberg* vom 26. November 2009 (Dokument 14).

15) *Spiegel Online* vom 27. November 2009, „Opposition jubelt, Regierung zollt Respekt“ (Dokument 15).

16) A-Drs. des Verteidigungsausschusses Nr. 17(12) 8.

17) A-Drs. des Verteidigungsausschusses Nr. 17(12) 9.

4. Welche Berichte, Informationen und Erkenntnisse waren zu welchem Zeitpunkt Grundlage für die tatsächliche, rechtliche und politische Bewertung dieses Luftschlages durch die Mitglieder und Mitarbeiter der damaligen sowie der heutigen Bundesregierung und wurden diese Bewertungen jeweils auf bestmöglicher Informationsgrundlage sowie fachlich und sachlich objektiv zutreffend (*lege artis*) vorgenommen?

5. Welche der im Bereich der Bundeswehr bzw. der Bundesregierung hierzu vorliegenden Informationen haben Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung wann an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben?

6. Für den Fall, dass Informationen falsch, unvollständig oder überhaupt nicht weitergegeben worden sind:

Welche der beteiligten Personen hat innerhalb des Bereiches der Bundesregierung, gegenüber dem Deutschen Bundestag, gegenüber der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten wie, warum, auf wessen Veranlassung, mit wessen Hilfe und mit wessen Kenntnis falsch, unvollständig oder überhaupt nicht informiert und welche Vereinbarungen und Motivlagen hat es hier zu gegebenenfalls gegeben?“

In der 5. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 2. Dezember 2009 ist Einvernehmen erzielt worden, den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz einzusetzen. Von den Oppositionsfractionen ist dabei betont worden, dass es ein Gebot der Transparenz sei, öffentliche Sitzungen durchzuführen, wenn nicht militärische Details, sondern politische Verantwortlichkeiten besprochen würden.¹⁸ Die CDU/CSU-Fraktion hat sich grundsätzlich für ein Beibehalten des Prinzips der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen ausgesprochen. Im Einzelfall seien aber öffentliche Sitzungen möglich, wenn dies aus Gründen der Transparenz geboten sei und keine geheimhaltungsbedürftigen Dinge zur Sprache kämen.¹⁹

Im Nachgang zur Sitzung kamen die Obleute überein, auf der Grundlage der gestellten Anträge einen gemeinsamen Untersuchungsauftrag zu fertigen.

I. Konstituierung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Unter Leitung der Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, *Dr. h.c. Susanne Kastner*, ist die konstituierende Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 mit folgenden Tagesordnungspunkten durchgeführt worden:

1. Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz.

2. Beratung des Untersuchungsauftrages auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verteidigungsausschusses in der 5. Sitzung vom 2. Dezember 2009.

In dieser konstituierenden Sitzung hat die Vorsitzende erklärt, dass auf der Grundlage des gemeinsamen Antrages der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion sowie des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Verteidigungsausschuss in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 einstimmig beschlossen habe, sich als 1. Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieser Beschluss werde mit der heutigen Zusammenkunft zur 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz vollzogen. Damit habe sich der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss in der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz am 16. Dezember 2009 konstituiert.²⁰

1. Untersuchungsauftrag

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben dem Verteidigungsausschuss am 14. Dezember 2009 als Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs zwischen den Obleuten einen gemeinsamen Antrag zum Untersuchungsauftrag auf Ausschussdrucksache Nr. 17(12)120 mit folgendem Wortlaut vorgelegt:

„Der Ausschuss hat den Auftrag, den durch den militärischen Leiter des Provinz-Wiederaufbau-teams (PRT) in Kunduz/Afghanistan veranlassten Luftangriff auf zwei Tanklastwagen am 3./4. September 2009, die diesbezügliche Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung sowie die Vereinbarkeit der gewählten Vorgehensweisen mit nationalen und multinationalen politischen, rechtlichen und militärischen Vorgaben für den Einsatz in Afghanistan umfassend zu untersuchen und dabei insbesondere zu klären:

1. Wer im Verantwortungsbereich der Bundeswehr und der Bundesregierung, insbesondere im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt sowie im Bundeskanzleramt, hatte zu welchem Zeitpunkt von wem welche Kenntnisse über die Aufklärung, Beweggründe und Durchführung sowie über die Folgen des Luftangriffs?

2. Welche dieser Informationen wurden wann und durch wen auf welchen Meldewegen und mithilfe welcher Meldeverfahren an das Bundesministerium der Verteidigung, seine militärische Führung und seine politische Leitung oder an sonstige Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregie-

18) Verteidigungsausschuss, Kurzprotokoll der 5. Sitzung, S. 11 f.

19) Verteidigungsausschuss, Kurzprotokoll der 5. Sitzung, S. 10.

20) Kurzprotokoll der 1. Sitzung, S. 2.

rung sowie an inländische und ausländische dritte Stellen weitergegeben?

3. Welche Berichte, Informationen und Erkenntnisse waren zu welchem Zeitpunkt Grundlage für die tatsächliche, rechtliche und politische Bewertung dieses Luftangriffs durch Mitglieder und Mitarbeiter der damaligen sowie der heutigen Bundesregierung und wurden diese Bewertungen jeweils auf bestmöglicher Informationsgrundlage sowie fachlich und sachlich angemessen (*lege artis*) vorgenommen?

4. Welche der im Bereich der Bundeswehr bzw. der Bundesregierung vorliegenden Informationen zum Luftangriff haben Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung wann an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben?

5. Für den Fall, dass Informationen falsch, unvollständig oder überhaupt nicht weitergegeben worden sind: Welche der beteiligten Personen hat innerhalb des Bereichs der Bundesregierung, gegenüber Dritten wie, warum, auf wessen Veranlassung, mit wessen Hilfe und mit wessen Kenntnis falsch, unvollständig oder überhaupt nicht informiert und welche Vereinbarungen und Beweggründe lagen dem gegebenenfalls zugrunde?

6. Gab es – und falls ja: wann, wie, durch wen, auf wessen Veranlassung und mit wessen Kenntnis – aus dem Bereich der Bundesregierung Bemühungen, Einfluss zu nehmen auf die Erstellung von Verlautbarungen, Berichten oder sonstigen Dokumenten innerhalb oder außerhalb der Bundesregierung, die die Ereignisse vom 3./4. September 2009 selbst oder den nachträglichen Umgang mit diesen zum Gegenstand hatten oder hätten haben sollen?

7. Wurde der Einsatz in Übereinstimmung mit den politischen Mandaten, der operativen Planung sowie den Befehlen und Einsatzrichtlinien des COM ISAF und der Bundeswehr durchgeführt? Hat die Bundesregierung diese Einsatzrichtlinien in Einsatzbefehle umgesetzt – und wenn ja: wann? Welche Nachsteuerungen wurden gegebenenfalls in nationaler Verantwortung mit Blick auf die Zukunft vorgenommen oder müssen noch vorgenommen werden?“

Der Antrag ist in der ersten Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 einstimmig beschlossen worden.

2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Ausschussmitglieder benannt:

Fraktion der CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

- Ernst-Reinhard Beck
- Michael Brand
- Dr. Reinhard Brandl
- Ingo Gädechens
- Markus Grübel
- Florian Hahn
- Jürgen Hardt
- Robert Hochbaum
- Dr. Karl A. Lamers
- Henning Otte
- Sybille Pfeiffer (bis 27. September 2010)
- Anita Schäfer
- Bernd Siebert (ab 27. September 2010)
- Karin Strenz

Stellvertretende Mitglieder

- Dorothee Bär (bis 26. Januar 2010)
- Veronika Bellmann
- Clemens Binninger
- Dr. Michael Fuchs (bis 12. Januar 2010)
- Dr. Wolfgang Götzer (ab 26. Januar 2010)
- Jürgen Herrmann
- Christian Hirte
- Siegfried Kauder (ab 12. Januar 2010 bis 19. September 2011)
- Axel Knoerig
- Dr. Rolf Koschorrek
- Michaela Noll (bis 17. Mai 2010)
- Dr. Joachim Pfeiffer
- Dr. Andreas Schockenhoff
- Detlef Seif (ab 17. Mai 2010)
- Thomas Silberhorn
- Marcus Weinberg

Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder

- Rainer Arnold
- Dr. Hans-Peter Bartels
- Karin Evers-Meyer
- Michael Groschek

- *Dr. h. c. Susanne Kastner*
- *Lars Klingbeil*
- *Fritz-Rudolf Körper*
- *Ullrich Meßmer*

Stellvertretende Mitglieder

- *Uwe Karl Beckmeyer*
- *Bernhard Brinkmann*
- *Dr. Peter Danckert*
- *Dr. h. c. Gernot Erler*
- *Gabriele Fograscher*
- *Dr. Edgar Franke*
- *Johannes Kahrs*
- *Uta Zapf*

Fraktion der FDP

Ordentliche Mitglieder

- *Rainer Erdel* (ab 8. Juni 2010)
- *Elke Hoff*
- *Hellmut Königshaus* (bis 8. Juni 2010)
- *Burkhard Müller-Sönksen*
- *Christoph Schnurr*
- *Joachim Spatz*

Stellvertretende Mitglieder

- *Dr. Bijan Djir-Sarai* (ab 23. März 2010)
- *Rainer Erdel* (bis 8. Juni 2010)
- *Jörg van Essen*
- *Dr. h. c. Jürgen Koppelin*
- *Holger Krestel* (ab 8. Juni 2010)
- *Christian Lindner* (bis 23. März 2010)
- *Dr. Rainer Stinner*

Fraktion DIE LINKE

Ordentliche Mitglieder

- *Christine Buchholz*
- *Inge Höger*
- *Harald Koch*
- *Paul Schäfer*

Stellvertretende Mitglieder

- *Jan van Aken*
- *Sevim Dağdelen* (bis 25. Februar 2010)
- *Wolfgang Nešković* (ab 25. Februar 2010)

- *Stefan Liebich*
- *Kathrin Vogler*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliche Mitglieder

- *Katja Keul*
- *Tom Koenigs*
- *Agnes Malczak*
- *Omid Nouripour*

Stellvertretende Mitglieder

- *Alexander Bonde*
- *Hans-Josef Fell*
- *Dr. Frithjof Schmidt*
- *Wolfgang Wieland*

Nach der Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss hat es folgende Änderungen in der Zusammensetzung gegeben:

Von der Fraktion der FDP ist Abgeordneter *Dr. Bijan Djir-Sarai* am 23. März 2010 für Abgeordneten *Christian Lindner* als stellvertretendes Mitglied benannt worden. Am 8. Juni 2010 hat die FDP-Fraktion Abgeordneten *Holger Krestel* für den Abgeordneten *Rainer Erdel* als stellvertretendes Mitglied und den Abgeordneten *Rainer Erdel* für den Abgeordneten *Hellmut Königshaus* als ordentliches Mitglied benannt. Begrenzt für die Sitzung am 1. Juli 2010 hat die Fraktion DIE LINKE. den Abgeordneten *Stefan Liebich* für die Abgeordnete *Christine Buchholz* als ordentliches Mitglied benannt. Abgeordneter *Jan van Aken* ist von der Fraktion DIE LINKE. für die Sitzung am 28. Oktober 2010 als ordentliches Mitglied für den Abgeordneten *Harald Koch* benannt worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat am 12. Januar 2010 Abgeordneten *Siegfried Kauder* für Abgeordneten *Dr. Michael Fuchs* als stellvertretendes Mitglied benannt. Am 26. Januar 2010 sind der Abgeordnete *Dr. Wolfgang Götzer* für die Abgeordnete *Dorothee Bär* als stellvertretendes Mitglied sowie am 27. September 2010 *Bernd Siebert* für die Abgeordnete *Sybille Pfeiffer* als ordentliches Mitglied benannt worden.

3. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz sowie Sprecher, Berichterstatter und Vertreter im Interfraktionellen Gremium

Die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, *Dr. h. c. Susanne Kastner* (SPD), hat regelmäßig den Vorsitz im Untersuchungsausschuss wahrgenommen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Abgeordnete *Dr. Karl A. Lamers* (CDU/CSU) gewesen. Dieser hat die 11. und die 58. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss geleitet und die Vorsitzende in den anderen Sitzungen temporär vertreten.

Die Sprecher der Fraktionen im Verteidigungsausschuss, die Abgeordneten *Ernst-Reinhard Beck* (CDU/CSU), *Rainer Arnold* (SPD), *Paul Schäfer* (DIE LINKE.) und *Omid Nouripour* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) haben diese Funktion auch im Untersuchungsausschuss wahrgenommen. Für die FDP-Bundestagfraktion im Untersuchungsausschuss hat diese Aufgabe bis zum 22. April 2010 der Abgeordnete *Hellmut Königshaus* (FDP) und danach der Abgeordnete *Joachim Spatz* (FDP) ausgeübt.

Als Berichterstatter im Untersuchungsausschuss wurden für die CDU/CSU-Fraktion die Abgeordneten *Michael Brand* und *Hennig Otte* bestimmt. Berichterstatterin der Fraktion DIE LINKE. ist die Abgeordnete *Inge Höger* gewesen. Bei den Fraktionen der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Sprecher auch die Funktion eines Berichterstatters im Untersuchungsausschuss ausgeübt.

Als Vertreter im so genannten Interfraktionellen Gremium sind neben den Sprechern benannt worden für die CDU/CSU-Fraktion die Abgeordneten *Michael Brand* und *Henning Otte*, für die SPD-Fraktion die Abgeordneten *Dr. Hans Peter Bartels* und *Karin Evers-Meyer*, für die FDP bis zum 22. April 2010 der Abgeordnete *Hellmut Königshaus* und anschließend der Abgeordnete *Joachim Spatz*, für die Fraktion DIE LINKE. die Abgeordnete *Inge Höger* und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abgeordnete *Katja Keul*.

4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind für die Teilnahme an den Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz benannt worden:

Fraktion der CDU/CSU:

- *Ina Bremer*
- *Claudia von Cossel*
- *Andreas Henne*
- *Dr. Oliver Klein*
- *Kathrin Lenhardt* (bis 30. Juni 2011)
- *Sathia Lorenz*
- *Martina Schreckenbach*
- *Bernd Weber*
- *Volker Zimmermann*

Fraktion der SPD:

- *Johannes von Ahlefeldt* (ab 22. April 2010)
- *Ulrike Fleischer*
- *Christian Heyer*
- *Alexandra Rodekurth* (bis 31. August 2010)

- *Axel Schneider*
- *Nathalie Seiler* (ab 12. August 2010)
- *Albrecht von Wangenheim*

Fraktion der FDP:

- *Tim Heerhorst* (bis 14. Oktober 2010)
- *Juliane Puls* (bis 08. Juni 2010)
- *Sebastian Schweiger* (ab 6. April 2010)

Fraktion DIE LINKE.:

- *Dr. Kirsten Jansen*
- *Dr. Alexander Neu*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- *Denise Bentele* (8. Februar 2010 bis 31. Dezember 2010)
- *Steffen Buchsteiner*
- *Dr. Verena Haan* (ab 1. Januar 2011)
- *Sascha Hach*
- *Andreas Körner* (bis 8. Februar 2010)
- *Ann-Kristin Otto*
- *Nicole Wermer*
- *Christian Wussow*

5. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, *Reinhold Robbe* (bis 12. Mai 2010), und ab dem 20. Mai 2010 *Hellmut Königshaus*, hat an einigen Sitzungen des Untersuchungsausschusses persönlich teilgenommen.

6. Beauftragte der Bundesregierung

Die nachfolgenden benannten Beauftragten der Bundesregierung sind dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses schriftlich benannt worden und sind ermächtigt gewesen, als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen:

Bundeskanzleramt:

- Regierungsdirektor *Matthias Garrelfs*
- Vortragender Legationsrat *Bernd Heinze*
- Ministerialdirigent *Dr. Hans Hofmann*
- Ministerialrätin *Christel Jagst*
- Oberstleutnant *Dierk von Jagow*
- Oberst i. G. *Reiner Just*
- Oberregierungsrat *Guido Keysser*
- Oberstleutnant i. G. *Martin Krüger*

- Oberregierungsrätin *Beate Pagelsdorf*
- Oberregierungsrat *Georg Schäfer*
- Regierungsdirektorin *Dr. Susanne Schmidt-Radefeldt*
- Regierungsdirektorin *Christiane Tietz*
- Regierungsoberinspektorin *Heidje Winklmüller*

Bundesministerium der Verteidigung:

- Ministerialdirigent *Ulrich Birkenheier*
- Regierungsdirektor *Carsten Denecke*
- Oberstleutnant i. G. *Andreas Durst*
- Oberst i. G. *Andreas Helmut Hannemann*
- Oberstleutnant i. G. *Dietrich Klaus Jensch*
- Regierungsdirektor *Jens Kessemeier*
- Oberst i. G. *Uwe Nerger*
- *Joachim Peter*
- Regierungsdirektor *Hans-Joachim Sauerwald*
- Ministerialrat *Stefan Sohm*
- Leitende Regierungsdirektorin *Sylvia Spies*
- Regierungsrat *Dr. Christoph Schwegmann*
- Oberregierungsrat *Björn Theis*
- Oberstleutnant i. G. *Michael Westermann*

Auswärtiges Amt:

- Legationsrätin *Maria Adebahr*
- Vortragende Legationsrätin *Susanne Baumann*
- Legationsrat Erster Klasse *Ricklef Beutin* (bis zum 1. Juli 2011)
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse *Dr. Ole Diehl*
- Legationsrätin *Irene Eidemüller* (ab dem 4. Juli 2011)
- *Carolin Homburg*
- Vortragender Legationsrat *Volker Pellet*
- Konsultssekretärin *Elisabeth Pellkofer*
- Konsultssekretärin *Isabell-Maria Turzer*

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:

- Vortragender Legationsrat Erster Klasse *Stefan Herzberg*
- Oberstleutnant *Burkhard Lindhorst*

Bundesministerium des Innern:

- Ministerialrat *Torsten Akmann*
- Regierungsamtsrätin *Sonja Hornke*

Bundesministerium der Justiz:

- Ministerialrat *Dr. Michael Greßmann*
- Richter am Oberverwaltungsgericht *Dr. Thorsten Jobs*
- Staatsanwalt *Dieter Killmer*
- Ministerialrat *Detlef Wasser*
- Richter am Landgericht *Robert Winter*

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

- Regierungsdirektorin *Petra Hippmann*
- *Dr. Iris-Angela Müller*
- Regierungsrätin *Katharina Peter*

7. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Angegliedert an das Sekretariat des Verteidigungsausschusses unter Leitung von Ministerialrat *Hans-Ulrich Gerland* ist ein Sekretariat des Untersuchungsausschusses eingerichtet worden. In dessen Aufgabenbereich sind die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs gefallen. Dem Sekretariat haben angehört:

Leitung:

- Regierungsdirektor *Dr. Enrico Brissa* (bis zum 14. Februar 2011)
- Regierungsdirektor *Harald Georgii* (ab dem 14. Februar 2011)

Vertretung:

- Regierungsdirektor *Norman Plaster* (bis zum 31. August 2011)

Sachbearbeiterin

- Oberamtsrätin *Angelika Fülbier*

1. Ausschussesekretärin:

- *Marianne Steinert* (bis zum 31. Dezember 2010)
- *Jana Schumann* (ab dem 1. Januar 2011)

2. Ausschussesekretärin

- *Denise Kayser*

Darüber hinaus sind ab dem 13. Januar 2010 die geprüften Rechtskandidatinnen *Marie-Christin Meier* und *Madlen Jahn* (bis 31. Oktober 2010) sowie *Johanna Hortolani* (ab 3. November 2010) und *Antje Schulze* (ab 7. Februar 2011) im Sekretariat eingesetzt worden. Die Arbeit des Sekretariats ist des Weiteren durch die studentischen Hilfskräfte *Hans Rosenbaum* (ab 13. Januar 2010) und

Salvador E. Becker (13. Januar 2010 bis 11. März 2011) unterstützt worden.

II. Verfahren und Untersuchungen mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag

Nachfolgend aufgeführte Untersuchungen und Verfahren haben einen sachlichen Bezug zum Untersuchungsauftrag des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss aufgewiesen:

1. Strafrechtliche Ermittlungen

Nachdem bekannt geworden war, dass bei dem am 4. September 2009 ausgeführten Luftschlag möglicherweise auch unbeteiligte Zivilpersonen getötet worden waren, hat die Staatsanwaltschaft Potsdam im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit am 7. September 2009 ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet, um zu untersuchen, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegen Oberst i. G. *Klein* besteht und den Vorgang am selben Tag an die zuständige Staatsanwaltschaft Leipzig abgegeben.

Mit Verfügung vom 9. September 2009 hat der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen die Amtsverrichtung der Staatsanwaltschaft in diesem Fall übernommen. Nach Prüfung der Rechtslage ist die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich in Afghanistan um einen „bewaffneten Konflikt“ handle, in dessen Zusammenhang das prüfungsgegenständliche Verhalten gestanden habe, so dass eine Strafbarkeit zuvörderst nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches in Betracht komme.

Da die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegt, hat die Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen den Vorgang mit Schreiben vom 11. September 2009 dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vorgelegt.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat mit Verfügung vom 12. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Strafbarkeit nach dem VStGB und anderer Delikte eingeleitet.

Die Bundesanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen Oberst i. G. *Klein* und Hauptfeldwebel *W.* wegen des Luftangriffs vom 4. September 2009 in der Nähe von Kunduz am 16. April 2010 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, weil im Ergebnis weder die Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) noch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt seien.

Dem Untersuchungsausschuss hat die vollständige als GEHEIM eingestufte Einstellungsverfügung vorgelegen.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Einhaltung des Geheimschutzes hat die Pressestelle des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof am 19. April 2010

folgende Aussagen zu den Gründen der Entscheidung bekannt gegeben:²¹

„1. Bei den Auseinandersetzungen zwischen den aufständischen *Taliban* und der afghanischen Regierung sowie der ISAF in Afghanistan handelt es sich um einen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerstrafrechts. Die Soldaten der Bundeswehr sind im Rahmen des ISAF-Einsatzes reguläre Kombattanten, eine Strafbarkeit scheidet daher aus, soweit völkerrechtlich zulässige Kampfhandlungen vorliegen.

2. Die Anordnung des Bombenabwurfs auf die beiden durch *Talibankämpfer* geraubten Tanklastzüge erfüllt nicht den Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB (Verbotene Methoden der Kriegsführung). Dieser setzt in subjektiver Hinsicht die sichere Erwartung des Täters voraus, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht. Das hiernach für dieses Delikt maßgebliche Vorstellungsbild der Beschuldigten und die Grundlagen des subjektiven Tatbestandes bilden den Kern der völkerstrafrechtlichen Beurteilung des Luftangriffs. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sind die Beschuldigten schon nicht davon ausgegangen, dass sich zum Zeitpunkt des Luftangriffs Zivilisten auf der Sandbank des Kunduz-Flusses aufhielten. Diese Frage war Gegenstand der Erörterungen des etwa eineinhalbstündigen Entscheidungsprozesses bis zum Bombenabwurf. Nach Ausschöpfung der ihnen in der konkreten militärischen Lage zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten hatten die Beschuldigten keine Hinweise auf die Anwesenheit von Zivilisten. Vielmehr konnten sie nach gewissenhafter und immer wieder aktualisierter Prüfung aller ihnen zum Geschehensablauf bekannten Fakten und Umstände annehmen, dass ausschließlich Aufständische vor Ort waren.

3. Auch sonstige Tatbestände des VStGB (§ 8 und § 11 Abs. 1 Nr. 1) sind nicht erfüllt, weil keine der von diesen Vorschriften geschützten Personengruppen Ziel des Luftangriffs waren.

4. Die Normen des allgemeinen Strafrechts sind neben denen des VStGB anwendbar. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches keine abschließende Regelung getroffen. Nach dem Ergebnis von historischer, systematischer, teleologischer und verfassungsbezogener Auslegung der Zuständigkeitsnorm des § 120 Abs. 1 Nr. 8 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist der Generalbundesanwalt dafür zuständig, alle in

21) Pressemitteilung 8/2010 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 19. April 2010 (Dokument 16).

diesem Zusammenhang relevanten strafrechtlichen Tatbestände abschließend zu prüfen.

5. Der Abwurf von Bomben auf Ziele, in deren unmittelbarer Nähe sich Menschen aufhalten, ist auch nach den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs bei Geltung des Konfliktvölkerrechts immer dann gerechtfertigt und damit straflos, wenn der militärische Angriff völkerrechtlich zulässig ist. So liegt der Fall hier:

a) Soweit die getöteten Menschen zu den Aufständischen gehörten, durfte ihnen als Kämpfer der nichtstaatlichen Konfliktpartei der Angriff gelten. Eine Bekämpfung der vor Ort befindlichen *Taliban*-Gruppen war am Boden ohne Risiko für die eigenen Truppen nicht möglich. Die Inkaufnahme einer solchen Gefährdung ist dem Befehlshaber nach dem Konfliktvölkerrecht nicht abzuverlangen.

b) Bei den anderen Getöteten und Verletzten ist davon auszugehen, dass es sich um vom humanitären Konfliktvölkerrecht geschützte Zivilisten handelte, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnahmen. Gleichwohl war der Angriffsbefehl völkerrechtlich zulässig. Auch bei der nach Völkerrecht zu treffenden Prüfung ist die Perspektive des Angreifenden zur Tatzeit zugrunde zu legen, nicht ein erst nachträglich erkennbarer tatsächlicher Verlauf. Oberst *Klein*, der sich der Verpflichtung bewusst war, zivile Opfer soweit irgend möglich zu vermeiden, hat hierbei keine ihm gebotene und praktikable Aufklärung unterlassen. Nach Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen war in der konkreten zeitkritischen militärischen Situation vielmehr eine weitere Aufklärung nicht möglich, so dass er nach den ihm vorliegenden Informationen nicht mit der Anwesenheit geschützter Zivilisten rechnen musste.

Rechtlich ist auf Folgendes hinzuweisen: Selbst wenn man mit zivilen Opfern einer Militäraktion rechnen muss, ist ein Bombenabwurf nur völkerrechtlich unzulässig, wenn es sich um einen ‚unterschiedslosen‘ Angriff handelt, bei dem der zu erwartende zivile Schaden in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Erfolg steht. Dies war hier nicht der Fall: Oberst *Klein* hat sich trotz des besonderen Drucks der Entscheidungssituation für einen örtlich eng begrenzten Einsatz mit der kleinsten zur Verfügung stehenden Bombengröße und -anzahl entschieden.

6. Der Beschuldigte *Klein* durfte davon ausgehen, dass keine Zivilisten vor Ort waren. Deshalb war er nicht verpflichtet, Warnhinweise vor dem militärischen Angriff zu geben.

7. Verstöße gegen innerdienstliche Vorgaben, insbesondere gegen einzelne Einsatzregeln (Rules of Engagement) sind nicht geeignet, völkerrechtlich

zulässige Handlungen einzuschränken, weil solche Einsatzregeln rein intern gelten und ihnen keine völkerrechtlich verbindliche Rechtswirkung nach außen zukommt.

8. Zur genauen Anzahl der Opfer des Luftangriffs – die für die hier vorzunehmende rechtliche Beurteilung nicht entscheidungserheblich ist – konnten die zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten keine hinreichend sichere Aufklärung bringen.

Als sicher anzusehen ist, dass zwei namentlich bekannte *Taliban*-führer getötet wurden und dass Aufständische wie auch Zivilisten unter den Opfern waren. Das einzig objektive Beweismittel sind die vorhandenen Videoaufzeichnungen der Kampfflugzeuge, auf denen 30 bis 50 Personen zum Zeitpunkt des Luftangriffs auf der Sandbank zu erkennen sind. In diese Größenordnung weist auch ein Abgleich der Namen auf den in verschiedenen Untersuchungsberichten enthaltenen Opferlisten. Etwa 50 Namen finden sich durchgängig in jeder dieser Aufstellungen, Unsicherheiten bleiben wegen unterschiedlicher Schreibweisen. Eine weitere Aufklärung war und ist nicht möglich, insbesondere weil der Einsatz moderner gerichtsmedizinischer Untersuchungen einschließlich notwendiger Exhumierungen und Obduktionen zur Überprüfung von Zeugenaussagen angesichts der gesellschaftlichen und religiösen Gegebenheiten in Afghanistan ausgeschlossen ist.“

2. Disziplinarrechtliche Ermittlungen

Nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hat der Inspekteur des Heeres als zuständige Einleitungsbehörde disziplinare Vorermittlungen gegen Oberst i. G. *Klein* aufgenommen. Auch wenn dessen Handeln nach der Feststellung der Generalbundesanwaltschaft keine strafrechtliche Relevanz besaß, ist zu prüfen gewesen, ob der Offizier möglicherweise gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat und sein Handeln insoweit ein Dienstvergehen darstellte. Gegenstand der disziplinarischen Prüfung ist gewesen, ob Oberst i. G. *Klein* mit seinem Handeln im Rahmen der von den Vereinten Nationen (UN) mandatierten ISAF-Mission gegen die zum Ereigniszeitpunkt gültigen nationalen wie internationalen Einsatzregeln verstoßen hat. Am 19. August 2010 ist das Vorermittlungsverfahren eingestellt und festgestellt worden, dass Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen nicht erkennbar seien.²²

22) Pressemitteilung des Presse- und Informationszentrums des Heeres vom 19. August 2010 (Dokument 17).

3. Untersuchung der Dokumentenflüsse im Bundesministerium der Verteidigung zum Close Air Support am 4. September 2009 bei Kunduz durch Staatssekretär Rüdiger Wolf

Auf Weisung des Bundesministers der Verteidigung *zu Guttenberg* hat der Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung *Rüdiger Wolf* am 30. November 2009 den Leiter des Organisationsstabes (OrgStab) beauftragt, die Dokumentenflüsse im Bundesministerium der Verteidigung zum Luftangriff am 4. September 2009 bei Kunduz zu untersuchen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in einem VS-VERTRAULICH eingestuftem Bericht unter dem 25. Februar 2010 zusammengefasst und dem Bundesminister der Verteidigung am 30. März 2010 vorgelegt worden.²³ Der Bericht hat dem Untersuchungsausschuss als beigezogenes Material vorgelegen.

4. Zivilrechtliches Entschädigungsverfahren

Einer der beiden Fahrer der Tanklastwagen hat vor dem

Landgericht Bonn Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schmerzensgeld und Ersatz sämtlicher Schäden, die „ihm aufgrund des Bombenabwurfs am 4. September 2009 bisher entstanden sind und noch entstehen werden“, erhoben. Der Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 3. September 2010²⁴, die Klageerwiderung sowie die seit dem 12. Oktober 2010 entstandenen Unterlagen und Vermerke aus den Verfahrensakten des Landgerichts Bonn haben dem Ausschuss als beigezogenes Material vorgelegen.²⁵

23) Mat. 17-65, Tgb.-Nr. 12/10 – VS-VERTRAULICH.

24) Mat. 17-62.

25) Mat. 17-62a.

B. Gang der Untersuchung

I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Verteidigungsausschuss auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz, nach dem nur das Plenum des Deutschen Bundestages das Recht hat, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, findet nach Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss sind weiterhin die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess, das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KoRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die Geschäftsordnung und die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

II. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

1. Zutrittsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 beschlossen, den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen gemäß § 12 Abs. 2 PUAG Zutritt zu den nichtöffentlichen Beratungssitzungen und – soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen – auch zu VS-eingestuften Sitzungen zu gewähren.²⁶

2. Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen in vergangenen Untersuchungsverfahren des Verteidigungsausschusses ist der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss übereingekommen, zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses ein so genanntes interfraktionelles Gremium einzusetzen. In seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 hat er dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 2 zum Verfahren
Einsetzung eines Interfraktionellen Gremiums

Der Untersuchungsausschuss setzt zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ein Interfraktionelles Gremium ein. Dieses Gremium setzt sich aus

der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sprechern zusammen. Die Sprecher können durch einen benannten Berichterstatter vertreten werden.

Abg. *Dr. h.c. Susanne Kastner*, Vorsitzende (SPD)

Abg. *Dr. Karl A. Lamers*, stellvertretender Vorsitzender (CDU/CSU)

Abg. *Ernst-Reinhard Beck*, Sprecher (CDU/CSU)

Abg. *Rainer Arnold*, Sprecher (SPD)

Abg. *Elke Hoff*, Sprecherin (FDP)

Abg. *Paul Schäfer*, Sprecher (DIE LINKE.)

Abg. *Omid Nouripour*, Sprecher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berichterstatter:

Abg. *Michael Brand* (CDU/CSU)

Abg. *Henning Otte* (CDU/CSU)

Abg. *Dr. Hans-Peter Bartels* (SPD)

Abg. *Karin Evers-Meyer* (SPD)

Abg. *Hellmut Königshaus* (FDP)

Abg. *Inge Höger* (DIE LINKE.)

Abg. *Katja Keul* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

An den Sitzungen dieses Interfraktionellen Gremiums können die für den Untersuchungsausschuss von den Fraktionen benannten Mitarbeiter/-innen teilnehmen.“

Das interfraktionelle Gremium hat in Vorbereitung der Beschlussfassungen gegenüber dem Untersuchungsausschuss Empfehlungen abgegeben. Förmliche Beschlüsse hat es nicht fassen können. Es hat zu Beginn des Untersuchungsausschusses relativ regelmäßig getagt. Im Laufe der Untersuchungen ist es aber nur noch zu einigen wenigen vorbereitenden Sitzungen gekommen. Insgesamt hat das Gremium 13 mal getagt.

3. Protokollierung der Ausschusssitzungen

Nach § 11 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) wird über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein Protokoll angefertigt. Gemäß Abs. 2 werden Beweiserhebungen wörtlich protokolliert. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

In seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss folgendes Verfahren beschlossen:

26) Beschluss 1 zum Verfahren.

„Beschluss 3 zum Verfahren
Protokollierung der Ausschusssitzungen
(§ 11 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen.

Alle Beratungen werden in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Ergebnisprotokoll (wesentliche Zusammenfassung) festgehalten.“

4. Behandlung der Ausschussprotokolle

Ebenfalls in der 2. Sitzung hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 bezüglich der Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Ausschussprotokollen folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 4 zum Verfahren
Behandlung der Ausschussprotokolle

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter/-innen der Fraktion sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.

2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen

Ist das Protokoll über die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält er nicht.“

a) Änderung des Beschlusses 4 zum Verfahren vor dem Hintergrund einer möglichen öffentlichen Zeugenvernehmung

Vor dem Hintergrund, dass nach dem Verfahrensbeschluss Nr. 8 im Einzelfall auch öffentliche Zeugenvernehmungen möglich geworden waren, hat der Untersuchungsausschuss den Beschluss 4 zum Verfahren in seiner 3. Sitzung am 21. Januar 2010 unter Einfügung eines Absatzes mit nachfolgender Regelung geändert:

„II. Protokolle öffentlicher Sitzungen

1. Protokolle öffentlicher Sitzungen erhalten der unter Punkt I. 1. genannte Personenkreis darüber hinaus auf Antrag auch Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

2. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt werden, wenn er ein ‚berechtigtes Interesse‘ nachweist (Abschnitt II. der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I., S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2009).

3. Von dieser Regel können Ausnahmen getroffen werden entsprechend der oben genannten Richtlinien.

4. Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird im Übrigen folgendes Verfahren angewandt:

- die Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des berechtigten Interesses im Einvernehmen mit den Sprechern.

- bejaht sie dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Untersuchungsausschuss trotz des berechtigten Interesses das Einsichtsrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen.

- für vernommene Zeugen gilt: Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.“

Aus der ursprünglichen Ziffer II. „Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen“ des Beschlusses 4 zum Verfahren ist Ziffer III geworden.

b) Einstufung der Sitzungsprotokolle und Beweisbeschlüsse als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD)

Zwecks Wahrung des Persönlichkeits- und Identitätsschutzes von Zeugen sowie sicherheitsempfindlicher Informationen hat der Untersuchungsausschuss in seiner 4. Sitzung am 28. Januar 2010 zudem beschlossen, sowohl die Sitzungsprotokolle als auch die Beweisbeschlüsse mit der Einstufung „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) zu versehen, soweit keine höhere Einstufung erforderlich gewesen ist.

c) Aufhebung der Einstufung „VS-NfD“ bei Protokollen von öffentlichen Sitzungen

In der 21. Sitzung am 9. Juni 2010 ist der Beschluss gefasst worden, Protokolle öffentlicher Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss ab

diesem Zeitpunkt ohne Einstufung zu versehen und die Einstufung „VS-NfD“ bei den bereits erstellten Protokollen von öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses aufzuheben.

5. Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich der Verteilung der Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 5 zum Verfahren
Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien

I. Grundsatz der Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien

Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien sind durch das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (PA 12) – 17. Wahlperiode zu verteilen an:

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder
2. benannte Mitarbeiter/-innen der Fraktion
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates

II. Verteilung umfangreicher Ausschussmaterialien

Ausschussmaterialien von einem Umfang von 101 bis 1 000 Seiten werden lediglich in je zwei Exemplaren an die Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verteilt. Bei darüber hinaus gehendem Umfang erhalten alle Fraktionen je ein Exemplar.

Bei besonders großem Umfang wird von einer Verteilung abgesehen und stattdessen ein Exemplar im Ausschussekretariat zur Verfügung gestellt; in Zweifelsfällen verständigen sich die Vorsitzende und die Sprecher.

Das Anschreiben der abgebenden Stelle wird in jedem Fall gemäß Verteiler in Ziffer I. versandt.“

6. Verteilung von Verschlussachen

Zur Verteilung der Verschlussachen ist in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Dezember 2009 folgender Beschluss gefasst worden:

„Beschluss 6 zum Verfahren
Verteilung von Verschlussachen
(zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den 1. Untersuchungsausschuss (PA 12) – 17. Wahlperiode in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für:

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei,
2. das Sekretariat zugleich für die Vorsitzende zwei.

Den Mitgliedern der Fraktionen sowie den benannten Mitarbeitern der Fraktionen, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen in Räumen, die von diesem bestimmt werden, Verwahr gelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom Untersuchungsausschuss eingestuften Verschlussachen

Für die vom 1. Untersuchungsausschuss (PA 12) – 17. Wahlperiode selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH gemäß § 2a Geheimschutzordnung, GEHEIM, GEHEIM gemäß § 2a Geheimschutzordnung oder gegebenenfalls STRENG GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Verteilung von ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch‘ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 4 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

7. Behandlung von Beweisanträgen

Um eine hinreichende fraktionsinterne Beratung der Beweisanträge zu ermöglichen, hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 7 zum Verfahren
Behandlung von Beweisanträgen

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum Donnerstag der Vorwoche, 9.00 Uhr, im Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (PA 12) – 17. Wahlperiode eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.“

8. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Zur Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 8 zum Verfahren
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
(gemäß § 14 Abs. 4 Untersuchungsausschussge-
setz in Verbindung mit Artikel 45a Abs. 3 GG)

Die Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

Bei der Einvernahme von Zeugen kann hiervon im Einzelfall durch Beschluss abgewichen und die Einvernahme öffentlich durchgeführt werden, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet und der Beweisgegenstand es zulässt.

Mitglieder der politischen Leitungsebene (Mitglieder der Bundesregierung, beamtete und parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Pressesprecher) und militärischen Führung (Generalinspekteur und Stellvertreter) werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung einvernommen. Die Vorschrift des § 14 PUAG bleibt unberührt.

Im Einzelfall können auch Personen aus dem nachgeordneten Bereich öffentlich gehört werden.“

a) Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Frage der „Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss“

Nachdem in der Diskussion zum Beschluss 8 zum Verfahren Bedenken über die Zulässigkeit öffentlicher Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss geäußert worden waren, sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages um Prüfung dieser Rechtsfrage gebeten worden. In einem gutachterlichen Vermerk vom 15. Januar 2010²⁷ sind diese zum Ergebnis gekommen, dass der Beschluss 8 zum Verfahren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Auch ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT), der Geheimschutzordnung des Bundestages oder dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) sei nicht ersichtlich.

b) Änderung des Beschlusses 8 zum Verfahren

In der 23. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss am 17. Juni 2010 haben die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP beantragt, den

Beschluss 8 zum Verfahren abzuändern und den Passus, wonach Mitglieder der politischen Leitungsebene und der militärischen Führung grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen werden, ersatzlos zu streichen. Als Begründung ist im Wesentlichen angeführt worden, dass die Anordnung der grundsätzlichen öffentlichen Vernehmung rechtswidrig sei, da es an der nach § 69 Abs. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) bei jedem Zeugen vorzunehmenden Einzelfallprüfung fehle. Es könne – auch im Rahmen eines notwendigerweise hinreichend bestimmten Untersuchungsgegenstandes – nicht pauschal und für alle zukünftigen Verhandlungen angenommen werden, dass die Einvernahme von Mitgliedern der politischen Leitungsebene und militärischen Führung stets einen „bestimmten Verhandlungsgegenstand“ gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT betreffe, der nicht geheimhaltungsbedürftig sei. Dies müsse anhand des jeweiligen Einvernahmegegenstandes gesondert beurteilt werden.²⁸

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Auffassung vertreten, dass der Beschluss 8 zum Verfahren in der gegenwärtigen Fassung nicht gegen geltendes Recht verstoße. § 69 Abs. 1 GO-BT eröffne die Möglichkeit, die Öffentlichkeit „für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben“ zuzulassen. Im Gegensatz zu anderen Ausschüssen sei bei dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss mit dem festgelegten Untersuchungsauftrag nur ein einziger Verhandlungsgegenstand festgelegt. Darüber hinaus werde der im Beschluss 8 zum Verfahren zum Ausdruck kommende politische Wille des gesamten Ausschusses noch einmal zusätzlich in ganz konkrete, ausschließlich den jeweiligen Vernehmungstag betreffende Einzelfallbeschlüsse des Ausschusses zur Öffentlichkeit bestimmter Zeugenvernehmungen übersetzt.²⁹

Abgeordneter *Paul Schäfer* (DIE LINKE.) hat angemerkt, dass die Opposition seinerzeit auf die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 Grundgesetz verzichtet habe. Im Gegenzug hätten die Koalitionsfraktionen zugestimmt, dass Zeugen von öffentlichem Interesse in öffentlicher Sitzung vernommen werden sollten, soweit es der Befragungsgegenstand zulasse.³⁰

Abgeordneter *Dr. Wolfgang Götzer* (CDU/CSU) hat dem entgegengehalten, dass der Verteidigungsausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich in konkurrenzloser Exklusivität entscheide, ob er sich als Untersuchungsausschuss konstituieren wolle. Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz nehme dem Plenum des Bundestages das Recht, auf dem Gebiet der Verteidigung einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.³¹

Der Beschluss 8 zum Verfahren ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stim-

27) *Georgii/Mäde*, Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss, WD 3 – 464/09 (Dokument 18).

28) Beratungsunterlage Nr. 17-218 (Dokument 175).

29) Beratungsunterlage Nr. 17-219.

30) Kurzprotokoll der 23. Sitzung (Dokument 176), S. 9.

31) Kurzprotokoll der 23. Sitzung, S. 15.

men der Oppositionsfraktionen antragsgemäß geändert worden und lautete danach wie folgt:

„Die Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Bei der Einvernahme von Zeugen kann hiervon im Einzelfall durch Beschluss abgewichen und die Einvernahme öffentlich durchgeführt werden, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet und der Beweisgegenstand es zulässt.“

In der Folge wurden durch die Minderheit im Ausschuss für die Zeugen, die nach der ursprünglichen Vereinbarung im Ausschuss öffentlich hätten vernommen werden sollen (z. B. Staatssekretäre, Abteilungsleiter, Pressesprecher) sowie darüber hinaus für weitere zivile Zeugen, wie den Lastwagenfahrer oder ein Mitglied des Provinzrates Kunduz, für die keine Absprachen im Vorfeld existierten, mit schriftlichen Begründungen die Zulassung der Öffentlichkeit beantragt. Diese Anträge wurden von der Mehrheit abgelehnt.

9. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 PUAG hat der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 9 zum Verfahren
Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.“

10. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Hinsichtlich der Geheimhaltung hat sich der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 durch Beschluss wie folgt geeinigt:

„Beschluss 10 zum Verfahren
Verpflichtung zur Geheimhaltung

1. Die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses (PA 12) – 17. Wahlperiode sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages, gegebenenfalls ergänzt um Beschlüsse des 1. Untersuchungsausschusses (PA 12) – 17. Wahlperiode in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH bzw. VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung bzw. Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher bzw. die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufhebt.

4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

5. Anträge, deren Inhalt möglicherweise geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.“

11. Fragerecht bei der Beweiserhebung

Das Fragerecht bei der Beweiserhebung ist durch Beschluss 11 zum Verfahren in der 3. Sitzung am 21. Januar 2010 festgelegt worden:

„Beschluss 11 zum Verfahren
Fragerecht bei der Beweiserhebung

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach §§ 24 Abs. 5, 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird unter Zugrundelegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei der Ausgestaltung von Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

Die Vernehmung zur Sache wird in zwei Abschnitte aufgeteilt:

1. Im ersten Abschnitt stellt zunächst die Vorsitzende, nachdem dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht.

2. Der zweite Abschnitt besteht aus einzelnen Befragungsrunden. Bei der Reihenfolge der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden sind dabei die Fraktionsstärke und der Grundsatz von Rede und Gegenrede zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befra-

gungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten dem Plenum entsprechend angewendet.

3. In jeder Befragungsrunde beginnt die Fraktion der CDU/CSU. Daran schließt sich an die Befragung durch die Fraktion der SPD, die Fraktion der FDP, die Fraktion DIE LINKE, sowie durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4. Bei Sachverständigenanhörungen und informativ-Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.“

12. Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen

Für die Art und den Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet nach § 12 Abs. 3 PUAG der Untersuchungsausschuss. In der 2. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz am 16. Dezember 2009 hat er hierzu den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 12 zum Verfahren
Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen
(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

III. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Beratungen des interfraktionellen Gremiums

Zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist zu Beginn der Ausschussarbeit ein interfraktionelles Gremium eingesetzt worden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten.

Das interfraktionelle Gremium ist in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nicht geregelt und dient dazu, schwierige Verfahrens- und Sachfragen in einer kleineren informellen Runde zu diskutieren und gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.

2. Obleutebesprechungen

Anstelle der Einberufung des interfraktionellen Gremiums hat die Vorsitzende in besonderen Einzelfällen zur Vorbereitung wichtiger, den Untersuchungsausschuss betreffende Entscheidungen, Obleutegespräche vor den regulären Sitzungen des Verteidigungsausschusses genutzt. An diesen haben neben der Vorsitzenden und dem stellvertre-

tenden Vorsitzenden und den Sprechern der Fraktionen je ein benannter Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Leiter der Sekretariate des Verteidigungsausschusses und des Untersuchungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss teilgenommen.

3. Strukturierung der Untersuchung

Die Frage einer zweckmäßigen zeitlichen und sachlichen Strukturierung des Untersuchungsauftrages ist zu Beginn der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Gegenstand einer kontroversen Diskussion gewesen. In der 3. Sitzung am 21. Januar 2010 ist einvernehmlich beschlossen worden, die Untersuchung in die nachfolgenden Themenblöcke zu gliedern, innerhalb derer die einzelnen Beweisbeschlüsse abgearbeitet werden sollten:

„Themenblock 1

Der Luftangriff vom 4. September 2009:

Vorgeschichte, Rahmenbedingungen, Bedrohungslage und Durchführung

- Bedrohungslage am Tage des Luftangriffs
- Rahmenbedingungen
- Luftangriff
- unmittelbare Maßnahmen

Themenblock 2

Berichtswege und Meldeverfahren zum Luftangriff:

Von ISAF zum Einsatzführungskommando der Bundeswehr.

- wie erfolgten die Meldungen an ISAF bzw. NATO
- welche Meldungen wurden von wem veranlasst, verfasst und an wen im Einsatzführungskommando gesandt
- wie und nach welchen Kriterien erfolgte die Weitergabe an das BMVg

Themenblock 3

Militärische Beurteilung und politische Bewertung: Der Meinungsbildungsprozess in der militärischen Führung und der politischen Leitung bis zur Unterrichtung des Parlaments

Meinungsbildung im BMVg und in der Bundesregierung

- wie und nach welchen Kriterien erfolgte die Bearbeitung im BMVg
- wer wurde zu welchem Zeitpunkt unterrichtet

Information des Parlaments

- wie und nach welchen Kriterien erfolgte die Information des Parlaments

Themenblock 4

Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge:

- Welche Verfahren und Strukturen müssen nach den Erfahrungen mit dem Luftangriff von Kunduz geändert werden
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Erfahrungen mit dem Luftangriff für die Einsatzregeln, Melde- und Informationsverfahren und die Unterrichtspraxis des Parlaments“

4. Terminierung

In seiner 3. Sitzung am 21. Januar 2010 ist auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen worden, die Ausschusssitzungen in den Sitzungswochen jeweils donnerstags von 14 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Die hierzu erforderliche Dauergenehmigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages ist daraufhin eingeholt worden.

In der 5. Sitzung am 10. Februar 2010 ist vereinbart worden, im Falle eines Beratungsbedarfs eine halbe Stunde vor dem Beweistermin eine Beratungssitzung durchzuführen. Die Zeit der Beratungssitzung ist nicht auf die festgelegte Sitzungsdauer von sechs Stunden angerechnet worden.

IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstiger Unterlagen**1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials**

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen. Der Bestand an Beweismaterialien umfasst rund 339 Aktenordner. Hierbei hat es sich um Unterlagen folgender Stellen gehandelt:

Deutscher Bundestag:

- Verteidigungsausschuss

Bundesregierung:

- Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes
- Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- Auswärtiges Amt
- Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bundesländer:

- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- Sächsisches Staatsministerium für Justiz und Europa
- Brandenburgisches Ministerium für Justiz

Sonstige:

- North Atlantic Treaty Organization (NATO)
- International Security Assistance Force (ISAF)
- United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA)
- Komitee des Internationalen Roten Kreuzes
- Afghanische Untersuchungskommission
- Medienberichterstattung

2. Anforderung von Beweismaterialien über die Bundesregierung bei internationalen Dienststellen

Zum Teil sind beigezogene Dokumente und Materialien über die Bundesregierung bei internationalen Dienststellen angefordert worden.

So sind mit den in der 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 gefassten Beweisbeschlüssen 17-15 und 17-16 sämtliche Akten und Materialien aus dem Bereich des Hauptquartiers des Regionalkommandos Nord (RC N) in Masar-i-Scharif beziehungsweise des Hauptquartiers der ISAF in Kabul beigezogen worden. Das Beweismaterial ist dem Untersuchungsausschuss durch die Bundesregierung am 21. Mai 2010 geliefert worden.

Die mit Beweisbeschluss 17-15 aus dem Bereich des RC N beigezogenen Materialien haben unter anderem verschlüsselte ZIP-Dateien umfasst, die sich dort auf dienstlich genutzten Personalcomputern befunden haben. Da die betreffenden Passwörter nicht mehr auffindbar gewesen sind, hat die Bundesregierung die Entschlüsselung der Dateien beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Auftrag gegeben. Mit Schreiben vom 16. Januar 2011 hat der Beauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass die Entschlüsselung einer der ZIP-Dateien infolge Beschädigung nicht möglich sei.³²

In der 19. Sitzung am 6. Mai 2010 sind mit dem Beweisbeschluss 17-167 die beim Einsatz vom 3. auf den 4. September 2009 entstandenen cockpit tapes oder die erstellten Transkripte der bei und vor dem Luftangriff in Kunduz eingesetzten F-15 und des B1-Bombers beigezogen worden. Die Transkripte der beiden F-15-Luftfahrzeuge sind am 8. Oktober 2010 über die Bundesregierung dem Verteidigungsausschuss zur Verfügung gestellt worden.

32) Beratungsunterlage Nr. 17-261.

3. Bitten um Aktenvorlage und Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Abs. 2 PUAG

Die auf Aktenvorlage ersuchten Ministerien und Behörden sind ihrer Verpflichtung auf Vorlage der sächlichen Beweismittel durch die Herausgabe der in den Beweisbeschlüssen benannten Unterlagen nachgekommen. Die Vorlagen sind regelmäßig mit einer Vollständigkeitserklärung nach § 18 Abs. 2 PUAG versehen worden.

Angeichts des großen Materialumfangs und den daraus erforderlichen Nachforschungen, insbesondere innerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung sind Unterlagen teilweise nachgereicht worden. In wenigen Fällen haben das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Verteidigung unter Hinweis, dass diese in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fielen, Dokumente nicht zur Verfügung gestellt.

4. Vorlage von Originalmaterialien

Bei den von der Bundesregierung auf Grundlage der Beweisbeschlüsse vorgelegten Unterlagen hat es sich überwiegend um Kopien gehandelt. Lediglich die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat eine Ermittlungsakte im Original übersandt.

Nachträglich vorgelegt worden ist durch das Bundesministerium der Verteidigung eine Ablichtung der während des Gesprächs am 25. November 2009 zwischen Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg*, dem damaligen Staatssekretär *Dr. Wichert* und dem damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr General *Schneiderhan* von der Leiterin des Ministerbüros, Frau *Bastek*, gefertigten handschriftlichen Notizen. Auf Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Untersuchungsausschuss in seiner 24. Sitzung am 1. Juli 2010 beschlossen, die vorgenannten handschriftlichen Notizen gemäß § 19 PUAG im Original einzusehen³³. Die Inaugenscheinnahme ist in der 27. Sitzung am 8. Juli 2010 durchgeführt worden.

5. Verwendung von Unterlagen ohne formelle Beiziehung

Nicht förmlich beigezogene Unterlagen hat der Untersuchungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss – soweit sie beweisrelevant waren- wie beigezogene Unterlagen behandelt.

Hierunter sind sowohl vom Bundesministerium der Verteidigung eigens für den Untersuchungsausschuss erstellte Organigramme sowie Presseartikel gefallen.

6. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

In zwei Fällen ist aufgrund von Presseveröffentlichungen von Informationen aus VS-eingestuften Akten und Dokumenten Strafanzeige erstattet worden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat daraufhin Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Strafgesetzbuch) eingeleitet. Beide Verfahren sind gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden, da weitere Ermittlungen als nicht Erfolg versprechend gewertet worden sind.

V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

1. Behandlung von Beweisanträgen

a) Entscheidung über die Beweisanträge

Über Beweisanträge hat der Untersuchungsausschuss gemäß §§ 17 ff. Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) entschieden. Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach der Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet nach § 17 Abs. 4 PUAG auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels.

b) Reihenfolge der Vernehmungen

§ 17 Abs. 3 PUAG bestimmt, dass die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen im Untersuchungsausschuss einvernehmlich festgelegt werden soll. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend. Bezüglich dieser Regelung haben zwischen den Koalitionsfraktionen und den Fraktionen der Opposition unterschiedliche Auffassungen geherrscht, welche konkrete Benennungsreihenfolge sich daraus im Falle eines Dissens ergäbe. Aus Sicht der Oppositionsfraktionen hat das so genannte „Reißverschlussverfahren“ zur Anwendung gelangen sollen, wonach die Oppositionsfraktionen und die Koalitionsfraktionen abwechselnd jeweils einen Zeugen benennen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben die Auffassung vertreten, dass sich die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

33) Beweisbeschluss 17-179.

digen auch nach der Stärke der Fraktionen bestimme. Zudem seien Zweckmäßigkeitserwägungen bezüglich der Sachverhaltsaufklärung zu beachten.

In einem von der SPD-Fraktion erbetenen Gutachten vom 4. Februar 2010 ist der Fachbereich Parlamentsrecht der Verwaltung des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG einen Verweis auf die in § 28 Abs. 1 Satz 2 GO-BT genannten Kriterien zur Rednerreihenfolge darstelle, so dass im Ergebnis das zu Beginn der 17. Wahlperiode zwischen den Fraktionen vereinbarte Schema zur Rednerabfolge zur Anwendung gelange, sofern in einem Untersuchungsausschuss keine Einigung über die Reihenfolge der Vernehmung erzielt werde. Hinsichtlich der Zahl der zu benennenden Zeugen und Sachverständigen finde im Rahmen des § 17 Abs. 3 PUAG keine Quotelung oder Kontingentierung nach Fraktionsstärke statt.³⁴

In der 3. Sitzung am 21. Januar 2010 hat sich der Untersuchungsausschuss einvernehmlich auf eine Strukturierung seiner Arbeit geeinigt. Die Terminierung der Zeugen der Themenblöcke 1 und 2 anhand dieses Strukturbeschlusses ist in den nachfolgenden Sitzungen einstimmig erfolgt.

Die Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen Bundesminister der Verteidigung a. D. *Dr. Jung*, Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg*, Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* und General a. D. *Schneiderhan* ist umstritten gewesen.

Während die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den 18. März 2010 den Zeugen Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg* und für den 25. März 2010 Bundesminister der Verteidigung a. D. *Dr. Jung* als Zeugen laden wollten³⁵, haben die Koalitionsfraktionen in der 7. Sitzung am 25. Februar 2010 entsprechend ihrem Antrag³⁶ mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Nichtbeteiligung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, unter Aufhebung der Sitzungszeitbegrenzung am 18. März 2010 die Zeugen General a. D. *Schneiderhan* und Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* zu laden und in der Sitzung am 25. März 2010 die Zeugen *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg* zu vernehmen. Beide Sitzungen sollten öffentlich stattfinden. Hinsichtlich der Vernehmungsreihenfolge haben die Oppositionsfraktionen in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses gegenüber der Vorsitzenden sowie mit Schreiben vom 2. März 2010³⁷ formell Widerspruch gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG eingelegt.

Abgeordneter *Rainer Arnold* (SPD) hat in der 11. Sitzung am 15. März 2010 für die Oppositionsfraktionen angekündigt, dass man bezüglich des vorhandenen Dissenses

34) *Borowy*, Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß § 17 Abs. 3 PUAG, Vermerk PD 2 – 5023-44 vom 28. Januar 2010, Beratungsunterlage Nr. 17-137 (Dokument 18a).

35) Beratungsunterlage Nr. 17-140.

36) Beratungsunterlage Nr. 17-142.

37) Beratungsunterlage Nr. 17-143.

hinsichtlich der Zeugenreihenfolge den Rechtsweg beschreiten und den Bundesgerichtshof anrufen werde. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

In der 12. Sitzung am 15. März 2010 hat der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Abgeordneter *Ernst-Reinhard Beck*, für die Koalitionsfraktionen zugesagt, „dass künftig – nach dem 22. April 2010 – bei fehlender Einigung im 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode die Reihenfolge der Zeugen so festgelegt wird, dass je ein Zeuge abwechselnd von Mehrheit und Minderheit benannt wird.“³⁸

2. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss hat von Amts wegen darauf geachtet, dass gemäß § 9 Abs. 3 PUAG Zeugenvernehmungen nur bei Beschlussfähigkeit des Ausschusses durchgeführt wurden.

a) Anzahl der Zeugenvernehmungen

In der Zeit vom 10. Februar 2010 bis zum 10. Februar 2011 hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss insgesamt 41 Zeugen vernommen.

b) Ort der Zeugenvernehmungen

Alle Vernehmungen und Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses sind in den Räumen des Deutschen Bundestages durchgeführt worden. Vernehmungen in öffentlicher Sitzung haben ausnahmslos im Saal 3.101 im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus stattgefunden. Nichtöffentliche und zum Teil als GEHEIM eingestufte Sitzungen sind sowohl im Sitzungssaal des Verteidigungsausschusses im Paul-Löbe-Haus als auch in einem Sitzungssaal im Präsidialbereich des Reichstagsgebäudes durchgeführt worden. Letztgenannter Saal ist insbesondere bei erforderlichem Identitäts- oder Persönlichkeitsschutz der Zeugen gewählt worden.

3. Einstufung der Vernehmungen in öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Gemäß dem Beschluss zum Verfahren Nr. 8 ist die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt. Teile der Sitzungen sind zudem unter „GEHEIM“ durchgeführt worden. Zu diesen Sitzungen haben neben den Zeugen und den Ausschussmitgliedern nur die Vertreter der Bundesregierung, des Bundesrates und des Ausschussesekretariates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Abgeordneten Zutritt gehabt, sofern diese über eine entsprechende VS-Ermächtigung verfügten und für die Teilnahme an Sitzungen des Untersuchungsausschusses benannt waren.

38) Kurzprotokoll der 12. Sitzung, S. 2.

a) Vernehmungen in öffentlicher Sitzung

Bei der Vernehmung der nachfolgenden Zeugen ist zu Teilen der Sitzungen die Öffentlichkeit zugelassen worden:

Name	Vernehmung	Protokoll Nr.
<i>Freiherr zu Guttenberg, Karl Theodor</i>	22.04.2010	18
<i>Jung, Dr. Franz Josef</i>	25.03.2010	16
<i>Schneiderhan, Wolfgang</i>	18.03.2010 16.09.2010	14 31
<i>Wichert, Dr. Peter</i>	18.03.2010 16.09.2010	14 31

Durchgehend zugelassen worden ist die Öffentlichkeit zu Sitzungen, in denen folgende Zeugen vernommen wurden:

Name	Vernehmung	Protokoll Nr.
<i>Merkel, Dr. Angela</i>	10.02.2011	49
<i>Steinmeier, Dr. Frank-Walter</i>	10.02.2011	49

b) Ablehnung weiterer Vernehmungen in öffentlicher Sitzung

Anträge der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der Vernehmung der Zeugen Staatssekretär *Rüdiger Wolf*,³⁹ *Dr. Thomas Raabe*,⁴⁰ *Rajiv Chandrasekaran*,⁴¹ sowie der afghanischen Zeugen *Dr. Habibe Erfan*,⁴² und *A. M.*⁴³ im Rahmen einer jeweiligen Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen, sind mit Mehrheitsentscheidung von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP jeweils abgelehnt worden.

c) Keine Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen

Im Vorfeld der in öffentlicher Sitzung für den 22. April 2010 beschlossenen Vernehmung von Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg* hat sich der Fernsehsender *Phoenix* unter Hinweis auf das große öffentliche Interesse an die Vorsitzende mit der Bitte gewandt, eine Live-Übertragung der Vernehmung zu ermöglichen.

Nachdem die Vorsitzende auf Wunsch des interfraktionellen Gremiums bei dem Zeugen *Freiherr zu Guttenberg* zuvor dessen Einverständnis zu einer etwaigen Fernsehübertragung eingeholt hatte, stellte sie das Ersuchen des Fernsehsenders in der 15. Sitzung am 25. März 2010 zur Diskussion.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben sich in der Sitzung dagegen ausgesprochen. Die Vernehmung des Zeugen finde zwar in öffentlicher Sitzung statt, für einen Zeugen stelle es aber einen Unterschied dar, ob lediglich seine Aussage oder sein gesamtes Verhalten während der Vernehmung öffentlich übertragen werde. Die Frage der Öffentlichkeit stehe zudem nicht zur Disposition des Zeugen.

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich hingegen für die Zulassung einer Fernsehübertragung ausgesprochen. Insbesondere habe Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* nicht nur gegenüber dem Ausschuss, sondern bereits auch öffentlich gegenüber der Presse seine diesbezügliche Bereitschaft artikuliert. Auch sei ein qualitativer Unterschied zwischen Presseöffentlichkeit und einer Live-Übertragung mit Kameras nicht erkennbar.

Abgeordneter *Paul Schäfer* (DIE LINKE.) hat daraufhin beantragt, die öffentliche Sitzung am 22. April 2010 im Fernsehen übertragen zu lassen. Der Antrag ist mit Mehrheitsentscheidung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt worden.

In der 42. Sitzung am 16. Dezember 2010 haben die CDU/CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag der Abgeordneten *Agnes Malczak* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in der öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2011 eine TV-Übertragung zu gestatten, abgelehnt.

4. Gegenüberstellung von Zeugen**a) Antrag der Oppositionsfraktionen auf Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung der Zeugen General a. D. Schneiderhan, Staatssekretär a. D. Wichert und Bundesminister der Verteidigung Freiherr zu Guttenberg**

In der 23. Sitzung am 17. Juni 2010 haben die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung der Zeugen General a. D. *Wolfgang Schneiderhan*, Staatssekretär a. D. *Dr. Peter Wichert* und Bundesminister der Verteidigung *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* am 8. Juli 2010, hilfsweise am 30. September 2010 beantragt.⁴⁴ Der Antrag ist im Wesentlichen mit widersprüchlichen Aussagen des am 22. April 2010 vernommenen Zeugen Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* und der am 18.

39) Beratungsunterlage Nr. 17-225.

40) Beratungsunterlage Nr. 17-226.

41) Beratungsunterlage Nr. 17-229.

42) Beratungsunterlage Nr. 17-230.

43) Beratungsunterlage Nr. 17-232.

44) Beratungsunterlage Nr. 17-220.

März 2010 vernommenen Zeugen Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* und General a. D. *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss begründet worden, die sämtlich den Kern des vorliegenden Untersuchungsauftrages betreffen und deren Klärung eine der wesentlichen Aufgaben dieses Ausschusses darstelle. Deshalb dränge sich die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung zur Erforschung der Wahrheit und damit zur effektiven Aufklärung des Sachverhaltes geradezu auf. Durch eine gemeinschaftliche Befragung der sich widersprechenden Zeugen ließen sich diese offenkundigen Widersprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit aufklären. Ein gleichlautender Antrag⁴⁵ ist zuvor in der 21. Sitzung am 9. Juni 2010 zurückgenommen worden.

Der Antrag ist mit den Stimmen von 18 Abgeordneten der Fraktionen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von 15 Abgeordneten der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. mit Begründung abgelehnt worden. Die Gegenüberstellung sei im vorliegenden Fall nicht zulässig. Eine Vernehmungsgegenüberstellung, die nur ausnahmsweise in Betracht komme, sei zur Sachaufklärung des Untersuchungsgegenstandes nicht geboten. Bei den von den Oppositionsfraktionen behaupteten vermeintlichen Widersprüchen handele es sich durchweg um Unterschiede in der Wahrnehmung, wie sie in jedem Prozess oder Untersuchungsausschuss mit mehreren Zeugen zu Tage träten. Sie seien insbesondere für den Untersuchungsgegenstand unerheblich, so dass dadurch eine Gegenüberstellung nicht gerechtfertigt werden könne. Der Antrag der Oppositionsfraktionen sei zudem aus „rein politischen Motiven“ gestellt worden, um ein „Spektakel *Guttenberg*“ zu inszenieren.⁴⁶

b) Entscheidung des Bundesgerichtshofes

Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2010 haben die Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. beim 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes beantragt, festzustellen:

„1. dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit seinem Beschluss vom 17. Juni 2010, den Antrag der Minderheit auf Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung (Beratungsunterlage 17-220) als unzulässig abzulehnen, gegen § 24 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) verstoßen hat,

2. dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG verpflichtet ist, die Reihenfolge der Vernehmung

der Zeugen so festzulegen, dass am 30. September 2010 die von der Minderheit mit Beratungsunterlage 17-220 beehrte Vernehmungsgegenüberstellung durchgeführt wird,

hilfsweise festzustellen,

1. dass die mit Beratungsunterlage 17-220 beantragte Vernehmungsgegenüberstellung zulässig ist im Sinne von § 24 Abs. 2 PUAG und

2. dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verpflichtet ist, die zulässige Vernehmungsgegenüberstellung in einer durch den Ausschuss festzulegenden Sitzung zur Beweisaufnahme durchzuführen.“⁴⁷

Als Verfahrensbevollmächtigten hat der Untersuchungsausschuss *Professor Dr. Christian Waldhoff* benannt. Dieser hat mit Schriftsatz vom 9. August 2010 beantragt,

„sämtliche Anträge der Antragsteller zurückzuzweisen.“⁴⁸

Mit Beschluss vom 17. August 2010 hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes die Anträge der Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die Vernehmungsgegenüberstellung eines Zeugen mit anderen Zeugen die Art und Weise der Beweisaufnahme betreffe. Über die Frage, ob sie gemäß § 24 Abs. 2 PUAG für den Untersuchungszweck geboten und zur Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig sei, entscheide der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 9 Abs. 4 PUAG). Seine qualifizierte Minderheit von einem Viertel der Mitglieder sei nicht befugt, die von der Ausschussmehrheit getroffene Entscheidung durch den Bundesgerichtshof rechtlich überprüfen zu lassen. Eine Antragsberechtigung der Antragsteller sehe das Untersuchungsausschussgesetz nach seinem Wortlaut insoweit nicht vor. Sie sei ihm auch im Wege der Auslegung nicht zu entnehmen. Dies begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.⁴⁹

Wörtlich heißt es in dem Beschluss des Bundesgerichtshofes:

„Die fehlende Berechtigung der qualifizierten Minderheit, bei der Ablehnung einer Vernehmungsgegenüberstellung den Bundesgerichtshof anrufen zu können, steht vor diesem Hintergrund im Einklang mit dem Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens. In diesem geht es um die Aufklärung eines Sachverhalts unter politischen Gesichtspunkten, die möglichst zeitnah und zügig erfolgen sollen. Bei der Beurteilung, ob wegen Widersprüchen in den Aussagen von Zeugen eine Gegenüberstellung zulässig und

45) Beratungsunterlagen Nr. 17-209 und 17-216.

46) Beratungsunterlage Nr. 17-217.

47) Antragsschrift der Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Juli 2010.

48) Antragserwiderung zum Verfahren 3 ARs 23/10.

49) BGH, Beschluss vom 17. August 2010 – 3 ARs 23/10 (Dokument 19).

zweckmäßig ist, sind die politischen Bewertungen der Zeugenaussagen von ausschlaggebender Bedeutung. Diese ist Aufgabe der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und nicht der Gerichte, die nur über Rechtsfragen, nicht dagegen über politische Bewertungen zu entscheiden haben.“ (Rn. 28 des Beschlusses)

5. Aussagegenehmigungen

Die meisten der vernommenen Zeugen haben für ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung benötigt, die diese vom Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium des Innern, Auswärtigen Amt beziehungsweise vom Bundesnachrichtendienst erhalten und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt haben.

Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel*, MdB, Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg*, MdB, sowie Bundesminister a. D. *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, MdB, ist jeweils eine Aussagegenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BMinG erteilt worden. Zudem hat der Präsident des Deutschen Bundestages nach § 44 c AbgG Aussagegenehmigungen für die Zeugen Bundeskanzlerin *Dr. Merkel*, Bundesminister a. D. *Dr. Jung*, Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* sowie Bundesminister a. D. *Dr. Steinmeier* erteilt.

6. Rechtsbeistand von Zeugen

Bei nachfolgend aufgeführten inländischen wie ausländischen Zeugen ist die Vernehmung im Beisein eines Rechtsbeistandes erfolgt:

Zeuge	Rechtsbeistand	Vernehmung
<i>B., F.</i>	Rechtsanwalt <i>Pieter van Malderen</i>	25. 11. 2010
<i>Erfan, Dr. Habibe</i>	Rechtsanwalt <i>Andreas Schüller</i>	28. 10. 2010
<i>F., M.</i>	Rechtsanwalt <i>Johannes Eisenberg</i>	20. 1. 2011
<i>Klein, Georg</i>	Rechtsanwalt <i>Professor Dr. Bernd Müssig</i>	10. 2. 2010
<i>M., A.</i>	Rechtsanwalt <i>Andreas Schulz</i>	25. 11. 2010
<i>R., A.</i>	Rechtsanwalt <i>Dr. Stefan König</i>	16. 12. 2010

Auf seinen Antrag hin hat der Ausschuss beschlossen, dem Zeugen *Georg Klein* die Gebühren seines rechtlichen Beistandes für die Vernehmung in der Sitzung am 10. Februar 2010 gemäß § 35 Abs. 2 PUAG zu erstatten. Die Höhe der Erstattung ist gemäß § 35 Abs. 3 PUAG von der Bundestagsverwaltung festgesetzt worden.

Im Übrigen sind Anträge auf Erstattung der Gebühren gemäß § 35 Abs. 2 PUAG nicht gestellt worden.

7. Vernehmung von ausländischen Zeugen

Im Gegensatz zu deutschen Zeugen, die nach § 20 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 Grundgesetz sowie als Ausfluss ihrer allgemeinen Bürgerpflicht verpflichtet sind, einer Ladung des Untersuchungsausschusses nachzukommen, gilt diese Verpflichtung nicht für Ausländer, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Ein Ausländer kann sich aber freiwillig bereit erklären, vor einem deutschen Untersuchungsausschuss auszusagen.

In Umsetzung seiner Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuss im Ausland lebende ausländische Zeugen gebeten, sich zu einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bereit zu erklären. Dies hat sowohl Angehörige ausländischer Dienststellen als auch Privatpersonen betroffen.

Für Angehörige ausländischer Dienststellen ist regelmäßig das jeweils zuständige Ministerium um Erteilung einer Aussagegenehmigung für seinen aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter gebeten worden. Eine solche Aussagegenehmigung ist nur für den Angehörigen der belgischen Streitkräfte, Stabsfeldwebel *F. B.* erteilt worden, der sich bereit erklärt hat, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen.

Hinsichtlich der Zeugen *General McChrystal* und *Admiral Stavridis* hat das US-amerikanische Verteidigungsministerium unter Hinweis darauf, dass der Befehlshaber der ISAF, *General McChrystal*, seinerzeit eine Untersuchung der Vorgänge in Kunduz angeordnet habe, mitgeteilt, dass die beiden Zeugen über die in dem Untersuchungsbericht enthaltenen Informationen hinaus keine Angaben machen könnten. Mit gleicher Begründung hat das kanadische Verteidigungsministerium erklärt, dass der Zeuge Major-General *C. S. „Duff“ Sullivan* vor dem Ausschuss nicht erscheinen werde. In anderen Fällen sind die Anfragen des Untersuchungsausschusses unbeantwortet geblieben.

Folgende ausländische Zeugen hat der Untersuchungsausschuss aus unterschiedlichen Gründen nicht vernehmen können:

Zeuge	beschlossen	BB-Nr. 17-:
Besatzungsmitglieder des B-1B „Bone 22“	6. Mai 2010	156
<i>Chandrasekaran, Rajiv</i>	6. Mai 2010	146
F-15 Echo-Pilot „Dude 15“	9. Juni 2010	178
F-15 Echo Pilot „Dude 16“	6. Mai 2010	143
<i>McChrystal, Stanley</i> General a. D.	6. Mai 2010	145

<i>Stavridis, James G., Admiral</i>	6. Mai 2010	144
<i>Sullivan, C.S. „Duff“, Major General C.S.</i>	6. Mai 2010	157

8. Beschlossene, aber nicht terminierte Zeugen

In einigen Fällen hat der Untersuchungsausschuss vor dem Hintergrund der erfolgten Beweisaufnahme von einer Vernehmung der folgenden Zeugen, bezüglich derer es Beweisbeschlüsse gegeben hat, abgesehen:

Zeuge	beschlossen	BB-Nr. 17-:
<i>A., J.</i>	6. Mai 2010	158
<i>Antoni, Hans-Erich</i>	16. Dezember 2009	78
<i>B., W.</i>	6. Mai 2010	155
<i>Bornemann, Jürgen</i>	21. Januar 2010	98
<i>Brandenburg, Ulrich</i>	21. Januar 2010	102
<i>Buck, Dr. Christian</i>	28. Januar 2010	138
<i>Bühler, Erhard</i>	21. Januar 2010	101
<i>C., A.</i>	6. Mai 2010	150
<i>Dienst, Christian</i>	16. Dezember 2009	72
<i>Dora, Johann-Georg</i>	16. Dezember 2009	74
<i>E., T.</i>	28. Januar 2010	123
<i>G., M.</i>	28. Januar 2010	120
<i>H., A.</i>	28. Januar 2010	134
<i>Hannemann, Andreas</i>	6. Mai 2010	154
<i>Hanning, Dr. August</i>	6. Mai 2010	147
<i>Hartmann, Manfred</i>	21. Januar 2010	106
<i>Kossendey, Thomas</i>	16. Dezember 2009	60
<i>Krause, Malte</i>	28. Januar 2010	121
<i>Lather, Karl-Heinz</i>	21. Januar 2010	108
<i>de Maizière, Dr. Thomas</i>	16. Dezember 2009	47

<i>Moritz, Steffen</i>	16. Dezember 2009	70
<i>N., L.</i>	28. Januar 2010	135
<i>Nielson, Manfred</i>	21. Januar 2010	100
<i>Nikel, Rolf</i>	28. Januar 2010	118
<i>P., T.</i>	6. Mai 2010	152
<i>Pofalla, Ronald</i>	16. Dezember 2009	46
<i>R., H.</i>	28. Januar 2010	125
<i>S., A.</i>	6. Mai 2010	151
<i>S., Dr. J.</i>	6. Mai 2010	153
<i>S., E.</i>	16. Dezember 2009	122
<i>Schmidt, Christian</i>	16. Dezember 2009	61
<i>Setzer, Jürgen</i>	28. Januar 2010	127
<i>Silberberg, Reinhard</i>	16. Dezember 2009	57
<i>Stather, Erich</i>	21. Januar 2010	107
<i>U., K.</i>	28. Januar 2010	110
<i>Weingärtner, Dr. Dieter</i>	21. Januar 2010	99
<i>Westerwelle, Dr. Guido</i>	16. Dezember 2009	55
<i>Wieker, Volker</i>	16. Dezember 2009	79
<i>Wilhelm, Ulrich</i>	16. Dezember 2009	54

9. Formeller Abschluss der Vernehmungen

Am Ende jeder Vernehmung hat die Vorsitzende die Zeugen gemäß § 26 Abs. 3 PUAG belehrt, dass der Untersuchungsausschuss durch Beschluss feststellt, dass die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung dürfe erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.

In seiner 50. Sitzung am 24. Februar 2011 hat der Untersuchungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 13 zum Verfahren

Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen
§ 26 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)

1. Die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffen die Ladungen von Zeugen gelten als erledigt.

2. Die Vernehmungen folgender Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.

Name	BB 17-	beschlossen	vernommen	Protokoll Nr.
<i>B., F.</i>	173	06.05.2010	25.11.2010	39
<i>B., G.</i>	139	10.02.2010	04.03.2010	10
<i>Braunstein, Peter</i>	124	28.01.2010	09.06.2010	22
<i>B., G.</i>	112	28.01.2010	04.03.2010	10
<i>D., B.</i>	103	21.01.2010	07.10.2010	33
<i>Erfan, Dr. Habibe</i>	161	06.05.2010	28.10.2010	35
<i>F., S.</i>	133	28.01.2010	28.10.2010	35
<i>F., M.</i>	175	20.05.2010	20.01.2011	45
<i>G., H.</i>	149	06.05.2010	09.06.2010	22
<i>G., D.</i>	137	28.01.2010	11.11.2010	37
<i>Glatz, Rainer</i>	126	28.01.2010	15.03.2010	12
<i>G., R.</i>	182	29.09.2010	25.11.2010	39
<i>Freiherr zu Guttenberg, Karl-Theodor</i>	59	16.12.2009	22.04.2010	18
<i>Heusgen, Dr. Christoph</i>	50	16.12.2009	20.01.2011	45
<i>K., U.</i>	111	28.01.2010	07.10.2010	33
<i>N., T.</i>	136	28.01.2010	11.11.2010	37
<i>Jung, Dr. Franz Josef</i>	58	16.12.2009	25.03.2010	16
<i>Klein, Georg</i>	109	28.01.2010	10.02.2010	6
<i>Krause, Andreas</i>	75	16.12.2009	09.06.2010	22
<i>Kühn, Wolfram</i>	174	06.05.2010	01.07.2010	25
<i>M., A.</i>	160	06.05.2010	25.11.2010	39
<i>M., M.-A.</i>	159	06.05.2010	07.10.2010	33
<i>N., O.</i>	131	28.01.2010	25.02.2010 11.11.2010	8 37
<i>Raabe, Dr. Thomas</i>	71	16.12.2009	16.09.2010	29
<i>R., A.</i>	175	20.05.2010	16.12.2010	43

Name	BB 17-	beschlossen	vernommen	Protokoll Nr.
<i>Ramms, Egon</i>	77	16.12.2010	02.12.2010	41
<i>Sch., Ch.</i>	132	28.01.2010	07.10.2010	33
<i>Schlie, Dr. Ulrich</i>	65	16.12.2009	08.07.2010	27
<i>Schneiderhan, Wolfgang</i>	73	16.12.2009	18.03.2010 29.09.2010	14 31
<i>Uhlau, Ernst</i>	184	11.11.2010	16.12.2010	43
<i>Vad, Dr. Erich</i>	119	28.01.2010	02.12.2010 20.01.2011	41 45
<i>V., R.</i>	130	28.01.2010	11.11.2010	37
<i>V., B.</i>	148	06.05.2010	09.06.2010	22
<i>Vollmer, Jörg</i>	128	28.01.2010	15.03.2010	12
<i>Wichert, Dr. Peter</i>	63	16.12.2009	18.03.2010 29.09.2010	14 31
<i>W., M.</i>	129	28.01.2010	25.02.2010	8
<i>Wolf, Rüdiger</i>	62	16.12.2009	08.07.2010	27

3. Für den Abschluss der Vernehmung derjenigen Zeugen, denen das Protokoll noch nicht zugestellt werden konnte oder deren Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen ist, wird die Vorsitzende ermächtigt, den entsprechenden Beschluss des Ausschusses nach Ziffer 3 im Umlaufverfahren herbeizuführen.“

Name	BB 17-	beschlossen	vernommen	Protokoll Nr.
<i>Fritsche, Klaus-Dieter</i>	48	16.12.2009	27.01.2011	47
<i>Merkel, Dr. Angela</i>	45	16.12.2010	10.02.2011	49
<i>Steinmeier, Dr. Frank-Walter</i>	56	16.12.2009	10.02.2010	49
<i>Vorbeck, Hans-Josef</i>	117	28.01.2010	27.01.2011	47

VI. Abschlussbericht

1. Erstellung des Abschlussberichts

a) Zeitplan

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 50. Sitzung am 24. Februar 2011 nachfolgenden Zeitplan für die Abfassung der Beschlussempfehlung und des Abschlussberichtes beschlossen:

„Erstellung der Beschlussempfehlung und des Berichts (Zeitplan)

1. Das Sekretariat wird beauftragt, bis zum 15. April 2011 den Vorentwurf eines Abschlussberichtes (Verfahrensteil und Feststellungsteil) zu erstellen und diesen den Berichterstattern zuzuleiten.
2. Die Abklärung, ob eine Einigung über einen möglichen gemeinsamen Verfahrens- und Feststellungsteil erzielt werden kann, findet in einem Berichterstattergespräch am 9. Mai 2011 statt. Die Entscheidung der Berichter-

statter hierüber wird bis zum 12. Mai 2011 erfolgen.

3. Die Zuleitung der Bewertungen der Berichtstatter der Mehrheitsfraktionen an das Sekretariat erfolgt zum 24. Mai 2011.
4. Eventuelle Sondervoten der Berichtstatter werden dem Sekretariat bis zum 6. Juni 2011 zugeleitet.
5. Die Beratungssitzung des Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss zur Verabschiedung der Beschlussempfehlung und des Berichts einschließlich abweichender Voten findet am 10. Juni 2011 statt.“

Der Zeitplan ist mehrfach verändert worden u. a. in der 53. Sitzung am 25. Mai 2011, um den Berichtstattern mehr Zeit einzuräumen, um einen Feststellungsteil zu ringen, der von allen Fraktionen getragen werden kann.

b) Abfassung von Berichtsteilen und Aufhebung von Einstufungen

Für die Abfassung von Berichtsteilen und zur Aufhebung von Einstufungen nach der Geheimschutzordnung des Bundestages ist in der 50. Sitzung beschlossen worden:

„Beschluss 14 zum Verfahren
Abfassung von Berichtsteilen/Aufhebung
von Einstufungen

1. Für den Abschlussbericht können eingestufte Unterlagen verwendet werden. Die eingestufteten Unterlagen (Quellen) bleiben als solche weiterhin eingestuft. Die Berichtsteile sind bis zur Aufhebung der Einstufung und bis zum Feststellungsbeschluss des Ausschusses über den Abschlussbericht als VS-Zwischenmaterial GEHEIM zu behandeln.
2. Der Abschlussbericht wird ohne Schwärzungen erstellt. Zur Wahrung des Identitätsschutzes sind die Namen von zu schützenden Zeugen abzukürzen. Das Sekretariat wird ermächtigt, dies im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung des Abschlussberichts vor Drucklegung sicherzustellen.

Um eine Aufhebung der Einstufung verwendeter Aktenauszüge zu ermöglichen, sind alle entsprechenden Berichtsstellen mit detaillierten Quellenangaben zu versehen (z. B. Bezeichnung des Dokuments, MAT-Nummer, Ordner-Nummer, Seitenangabe bzw. Protokollnummer, Protokollteil, Seitenangabe).

3. Die Aufhebung der Einstufung der im Abschlussbericht verwendeten Inhalte aus beigezogenen Unterlagen erfolgt durch die herausgebenden Stellen. Bei der Aufhebung von Inhalten aus Vernehmungsprotokollen durch den Ausschuss sind die aussagegenehmigenden

Stellen zu beteiligen. Enthält ein Vernehmungsprotokoll einen Vorhalt aus einer eingestuften Unterlage, so ist bei der Aufhebung der Einstufung auch die Stelle zu beteiligen, die die Einstufung des verwendeten Vorhalts vorgenommen hat. Zur Prüfung der Aufhebung der Einstufung werden die entsprechenden Berichtsteile den herausgebenden oder zu beteiligenden Stellen übersandt.“

c) Gewährung rechtlichen Gehörs zum Abschlussbericht

Nach § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben (§ 32 Abs. 2 PUAG).

Bereits bevor die Bewertungen des Ausschusses und etwaige Sondervoten vorgelegt worden sind, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 mit dem nachfolgenden Beschluss 15 zum Verfahren beschlossen, den darin genannten Personen zunächst zu den Ausführungen im Feststellungsteil des Abschlussberichts Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

„Beschluss 15 zum Verfahren
Gewährung rechtlichen Gehörs
zum Abschlussbericht
gemäß § 32 PUAG

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt vorläufig, den folgenden Personen zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil des Abschlussberichts) vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts nach § 32 PUAG Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

1. *Sabine Bastek*, BMVg, zu den Punkten E. II. 1. b) und c) – Aufzeichnungen der Leiterin Ministerbüro und Darstellung Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert*,
2. *Christian Dienst*, BMVg, zu Punkt B. III. 3. e) – Existenz einer möglichen weiteren, „dritten“ Quelle sowie Punkt C. II. 1. d) cc) eee) – Eigene Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes,
3. *Georg Klein*, Bw, zu Punkt B. III. 7. b) cc) ccc) – Interne Bedenken der Flugzeugbesatzung,

Punkt B. III. 7. b) dd) – Begründung des Entschlusses,

Punkt B. III. 7. c) – Ablehnung eines Überfluges im Rahmen der ‚show of force‘,

Punkt C. II. 1. a) aa) iii) – Veränderung des Daily Intelligence Summary vom 4. September 2009,

4. M. W., Bw, zu

Punkt C. III. 7. b) cc) bbb) – Ziel des Luftschlages.

Die Gewährung weiteren rechtlichen Gehörs nach Vorlage des Ergebnisses der Untersuchung (Bewertungsteil) und der Sondervoten bleibt vorbehalten.“

Zu den Feststellungen Stellung genommen haben Oberst i. G. *Klein* (siehe unten: S. 415) und Kapitän zur See *Dienst* (siehe unten: S. 420).

Mit Schriftsatz vom 25. Juli 2011 hat der Rechtsbeistand von Oberst i. G. *Georg Klein* beantragt, diesem umfassendes rechtliches Gehör unter Übersendung aller ihn betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts zur zusammenhängenden Stellungnahme zu gewähren. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass sich das nach § 32 Abs. 1 PUAG zu gewährende rechtliche Gehör und das Recht zur Stellungnahme nach dem gesetzlichen Wortlaut auf „Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes“ beziehe, und zwar auf sämtliche die Person betreffenden Ausführungen. Diese eindeutige gesetzliche Regelung sei eine – auch von Verfassungs wegen gebotene – Konsequenz dessen, dass im PUAG formal zwischen einem „Zeugen“ und einem (materiell) „Betroffenen“ als Auskunftsperson des Ausschusses nicht unterschieden werde. Damit solle dem materiell Betroffenen jedenfalls rechtlichen Gehörs als das verfassungsrechtlich gewährte Mindestmaß an verfahrensrechtlichem Schutz gewährt werden. Mit der Übermittlung einzelner Passagen aus dem Abschlussbericht könne daher nur ein „erster Schritt“ unternommen worden sein. Zur umfassenden Wahrnehmung seiner Rechte seien Oberst i. G. *Klein* alle ihn betreffenden Äußerungen im Entwurf des Abschlussberichtes zur Stellungnahme vorzulegen.⁵⁰

Eine bei den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebene Ausarbeitung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass einem Zeugen, der vor dem Untersuchungsausschuss gehört wurde und der in seinen Rechten durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Ausschusses erheblich beeinträchtigt werden könnte, solche Auszüge zur Gewährung rechtlichen Gehörs zugesandt werden müssten, zu deren Inhalt er bisher nicht habe Stellung nehmen können. Das betreffe sowohl neue Tatsachenfeststellungen als auch Werturteile beziehungsweise neue Vorwürfe. Dies seien insbesondere Auszüge, die sich auf Dokumente beziehen, die nicht

Gegenstand der Vernehmung des Zeugen gewesen seien, etwa weil sie zum Zeitpunkt der Vernehmung dem Ausschuss noch nicht bekannt waren, sowie Auszüge, in denen andere Zeugen den Aussagen des zuerst vernommenen Zeugen widersprechen. Nicht erforderlich sei hingegen, dass die konkreten Ausführungen im Abschlussbericht mit dem Zeugen erörtert worden sein müssen.⁵¹

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Ergebnisses hat der Untersuchungsausschuss in seiner 56. Sitzung am 5. September 2011 mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. mit nachfolgendem Beschluss 16 zum Verfahren beschlossen, betroffenen Personen zu den Ausführungen zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil der Mehrheitsfraktionen) und zu den Sondervoten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

„Beschluss 16 zum Verfahren
Gewährung rechtlichen Gehörs
zum Abschlussbericht
gemäß § 32 PUAG

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, den folgenden Personen zu dem Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil der Mehrheitsfraktionen) und zu den Sondervoten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts nach § 32 PUAG Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

1. *Georg Klein*, Bundeswehr, zu den Punkten

a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:

Punkt III. 2. f) cc) ‚Probleme beim Inhalt der Kommunikation: Unzureichende Gesprächsführung‘,

Punkt III. 2. g) aa) ‚Vorfrage: Was war das Ziel des Waffeneinsatzes‘ bis hh) ‚Regelwidriger Verzicht auf die Durchführung eines angemessenen ‚Battle Damage Assessment‘‘,

Punkt III. 2. g) jj) ‚Zusammenfassung der Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes‘,

Punkt IV. 1. b) bb) bbb) ‚Völkerrechtliche Rechtfertigung des Handelns von Oberst Klein?‘ bis IV. 2. b) ‚Verletzung nationaler Einsatzvorgaben durch gezielte Tötung au-

50) Beratungsunterlage Nr. 17-291.

51) *Gieseke*, Umfang und Grenzen des rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 31. August 2011, WD 3 – 3000 – 271/11 (Dokument 20).

- Berhalb einer Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituation‘,
- Punkt V. ‚Zusammenfassende Gesamtbewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz‘,
- Punkt VI. 3. a) ‚Verschleierung vor Ort im PRT Kunduz selbst‘,
- b) im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.:
- Punkt II. ‚Das ... Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. ... ist ... einzustellen.‘ bis Punkt II. 2. c) ‚Nachweis der Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens von Oberst Klein‘,
- Punkt III. c) ‚Materiellrechtliche Fehlbeurteilung als Grundlage der Verfahrenseinstellung durch die Bundesanwaltschaft‘,
- c) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
- Punkt III. 3. b) ‚Tötung von Aufständischen‘,
- Punkt III. 4. b) ‚Verletzung der Aufklärungspflichten zur Vermeidung ziviler Opfer‘,
- Punkt III. 4. b) cc) ‚Alternative Handlungsmöglichkeiten‘ bis II. 4. g) ‚Schlussfolgerung und Bewertung der rechtlichen Reaktion auf den Luftschlag‘,
2. *HptFw W.*, Bundeswehr, zu den Punkten
- a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:
- Punkt III. 2. d) ‚Drängen auf schnellen Bombenabwurf durch Hauptmann N. und Hauptfeldwebel W.‘, e) ‚Keine Bestätigung durch die Aufklärungsmittel des B1-Bombers‘,
- Punkt III. 2. g) ‚Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes‘,
- Punkt III. 2. g) aa) ‚Vorfrage: Was war Ziel des Waffeneinsatzes?‘,
- Punkt III. 2. g) bb) ‚Regelwidriger Einsatz des B1-Bombers zur Suche nach den Tanklastern‘,
- Punkt III. 2. g) ee) ‚Unklarheiten zwischen Oberst Klein, dem JTAC und den Piloten über die angewandte Einsatzregel („Rule of Engagement“)‘,
- Punkt III. 2. g) ff) ddd) ‚Fehlende Anwendung der für offensiven Waffeneinsatz zwingenden Zielzuweisungsverfahren‘,
- Punkt III. 2. g) jj) ‚Zusammenfassung der Verfahrensfehler‘,
- Punkt V. ‚Zusammenfassende Gesamtbewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz‘,
- b) im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.:
- Punkt II. 1. b) ‚Unterlassen einer show of force‘,
- Punkt II. 1. e) ‚Vorspiegeln einer Gefechts-situation (troops in contact, TIC) bzw. einer akuten Bedrohungslage (imminent threat)‘,
- Punkt II. 2. a) bb) aaa) (4) ‚Tragen von Waffen‘,
- Punkt II. 2. a) bb) bbb) (2) ‚Weitere Mittel der Luftaufklärung‘,
- Punkt II. 2. b) aa) ‚Offensive Aufstandsbe-kämpfung als Grund für den Verzicht auf eine show of force‘,
- Punkt II. 3. b) ‚Verletzung des Amtsermitt-lungsgrundsatzes‘,
- c) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
- Punkt III. 3. b) ‚Tötung von Aufständischen‘,
- Punkt III. 4. b) dd) ‚Flugzeuganforderung trotz mangelndem TIC‘,
- Punkt III. 4. c) ‚Militärische Eingriffs-grundlage‘,
- Punkt III. 6. a) ‚Die Rolle der Task Force 47‘,
- Punkt III. 7. ‚Zusammenfassung‘,
3. *Hptm. N.*, Bundeswehr, zu
- im Sondervotum der SPD-Fraktion:
- Punkt III. 2. c) ‚Die problematische Agenda des Hauptmann N. – „Der Schwanz wedelt mit dem Hund“‘ bis f) ‚Fehlerhafter Um-gang mit dem afghanischen HUMINT-Kontakt‘,
- Punkt B. III. 2. f) dd) ‚Probleme bei der Bewertung der Informationen‘,
- Punkt B. III. 2. f) ff) ‚Zusammenfassung und Schlussfolgerungen zum fehlerhaften Umgang mit dem HUMINT-Kontakt‘,
- Punkt B. V. ‚Zusammenfassende Gesamt-bewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz‘,
4. *Jörg Vollmer*, Bundeswehr, zu
- a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:
- Punkt B. VI. 3. b) ‚Verschleierung in Ma-sar-e-Sharif und im Einsatzführungskom-

mando in Potsdam: Manipulation des INTSUM‘,

- b) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt VIII. 3. a) ‚INTSUM‘,

5. *Rainer Glatz*, Bundeswehr, zu

- a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:

Punkt B. VI. 3. b) ‚Verschleierung in Masar-e-Sharif und im Einsatzführungskommando in Potsdam: Manipulation des INTSUM‘,

- b) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt VIII. 3. a) ‚INTSUM‘,

6. *OTL V.*, Bundeswehr, zu

- a) im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.:

Punkt I. 3. c) aaa) ‚Kontakt zum ISAF-Joint Investigation Board‘,

- b) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt IV. 3. b) bb) ‚Begleitung durch die ‚Gruppe 85‘,

Punkt IV. 5. ‚Zusammenfassung‘.

Die Abgeordneten der SPD hatten zuvor für eine großzügigere Gewährung rechtlichen Gehörs unter Einbeziehung der Zeugen Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* und General a. D. *Schneiderhan* plädiert⁵².

Zu den Sondervoten Stellung genommen haben Generalleutnant *Rainer Glatz* (siehe unten: S. 419), Oberst i. G. *Georg Klein* (siehe unten: S. 416) und Brigadegeneral *Jörg Vollmer* (siehe unten: S. 418). Hierzu haben die SPD-Fraktion, die Fraktion DIE LINKE. und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihrerseits mit Gegenäußerungen reagiert (siehe unten: S. 421 ff.). Zu den Gegenäußerungen der Oppositionsfraktionen hat die Koalition wiederum Anmerkungen verfasst (S. 426) auf die die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwidert haben (S. 427).

2. Feststellung des Abschlussberichtes

a) Gang des Verfahrens und ermittelte Tatsachen

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. folgenden Beschluss gefasst:

„Feststellung:

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens (Verfahrensteil) und Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt (Feststellungsteil) des Abschlussberichts gemäß § 33 Abs. 1 PUAG

1. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 Grundgesetz stellt den Berichtsentwurf der Berichterstatter *Michael Brand* (CDU/CSU) und *Henning Otte* (CDU/CSU), *Rainer Arnold* (SPD), *Joachim Spatz* (FDP) und *Omid Nouripour* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteile zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) und den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) des Berichts des Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 1 PUAG fest.
2. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrens- und Feststellungsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Bundestag insbesondere im Hinblick auf das zu gewährende rechtliche Gehör, die eventuelle Herabstufung noch eingestufte Passagen und das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme fortlaufend zu aktualisieren.
3. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten, Zitierfehler sowie sprachliche oder inhaltliche Brüche im Übergang zu den jeweils nächsten Kapiteln im Einvernehmen mit den Fraktionen zu korrigieren.“

b) Ergebnis der Untersuchung

In seiner 55. Sitzung am 6. Juli 2011 hat der Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Abgeordneten der übrigen Fraktionen die von den Berichterstattern *Michael Brand* (CDU/CSU), *Henning Otte* (CDU/CSU) und *Joachim Spatz* (FDP) vorgelegten Bewertungen als Ergebnis der Untersuchung im Sinne des § 33 PUAG beschlossen (siehe: Dritter Teil, S. 169 ff.).

c) Sondervoten

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 11. August 2011 jeweils ein Sondervotum vorgelegt. Diese sind nach § 33 Abs. 2 PUAG in den Bericht aufzunehmen (siehe: Vierter Teil, S. 213 ff.).

52) Beratungsunterlage Nr. 17-307. Vgl. unten: S. 421.

d) Geheimnisse im Abschlussbericht

Zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland und etwaiger Belange Dritter sind alle Berichtsteile des Abschlussberichts einschließlich der Sondervoten zunächst von der Vorsitzenden vorläufig als Verschlussache der Stufe GEHEIM eingestuft und im Ausschuss verteilt worden. Auf Bitten des Ausschusses hat die Bundesregierung dem Ausschuss diejenigen Passagen der Berichtsteile benannt, deren Veröffentlichung die Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstünde. Im Wesentlichen hat es sich hierbei um Klarnamen von schützenswerten Personen, militärischen und nachrichtendienstlichen Fähigkeiten und Geheimnisse internationaler oder ausländischer Stellen gehandelt.

Der Untersuchungsausschuss ist sich einig gewesen anzustreben, den gesamten Bericht ohne Schwärzungen veröffentlichen zu können. Auf Ebene der Mitarbeiter von Regierung und Fraktionen sind über die parlamentarische Sommerpause 2011 gemeinsam Umformulierungen bzw. Abkürzungen gefunden worden, die eine Veröffentlichung aller Berichtsteile bei wenigen Streichungen erlaubt. Entsprechend ist mit den Anlagen zu dem Bericht verfahren worden.

e) Feststellung der Teile des Berichts und Vorlage an den Bundestag

In seiner 58. Sitzung am 20. Oktober 2011 hat der Untersuchungsausschuss zur Feststellung und Veröffentlichung seines Berichts beschlossen:

- „1. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt den in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 beschlossenen Bericht in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 als Berichtsteile des Untersuchungsausschusses zum Gang des Verfahrens (Erster Teil) und zu den ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil) gemäß § 33 Abs. 1 PUAG fest.
2. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt den in seiner 55. Sitzung am 6. Juli 2011 beschlossenen Bericht in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 als Berichtsteil des Untersuchungsausschusses Ergebnis der Untersuchung gemäß § 33 Abs. 1 PUAG fest (Dritter Teil).
3. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt die am 11. August 2011 vorgelegten Berichte der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 als Sondervoten gemäß § 33 Abs. 2 PUAG fest (Vierter Teil).
4. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des

Grundgesetzes stellt die aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs eingegangenen Stellungnahmen von Oberst *Klein*, Brigadegeneral *Vollmer*, Generalleutnant *Glatz* und Kapitän zur See *Dienst* sowie die Gegenäußerungen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 zuzüglich der Anmerkungen der Koalition auf Beratungsunterlage 17-322 und der Erwidern der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Beratungsunterlage 17-325 als Fünften Teil des Berichts fest.

5. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt die auf den Beratungsunterlagen 17-315 und 17-316 aufgeführten Positionspapiere sowie das Kurzprotokoll Nr. 57, Tagesordnungspunkt 1 über die Beratungssitzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss vom 28. September 2011 als Sechsten Teil des Berichts „Lessons Learned“ fest.
6. Dem Bericht werden die im Sechsten Teil der Beratungsunterlage 17-317 aufgeführten Dokumente und Protokolle in der auf der Begleit-CD zu dieser Beratungsunterlage befindlichen Fassung, insbesondere mit den darin vorgenommenen Schwärzungen, sowie die Übersichten und Verzeichnisse als Anhang zum Bericht beigefügt.
7. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
8. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.“

VII. „Lessons Learned“

Am 28. September 2011 hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage beschäftigt, welche Schlussfolgerungen aus der Untersuchungsarbeit zu ziehen sind und wie das Ergebnis der Untersuchung in die weitere Arbeit des Verteidigungsausschusses einfließen bzw. umgesetzt werden könnte. Neben den Bewertungen der Ausschussmehrheit und den Sondervoten der Oppositionsfraktionen haben dem Ausschuss hierzu ein „Diskussionspapier“ der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁵³

53) Siehe unten: S. 432.

als auch ein entsprechendes Papier der Koalitionsfraktionen⁵⁴ vorgelegen.

Die Fraktionen haben die aus ihrer Sicht wesentlichen Schlussfolgerungen aus dem Luftangriff vom 4. September 2009 vorgetragen. Der Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wieker*, ist eingeladen worden darzustellen, welche Mängel das Bundesministerium der Verteidigung anlässlich des Luftangriffs von Kunduz erkannt und gegebenenfalls bereits abgestellt hat. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Abg. *Siegfried Kauder* (CDU/CSU) hat dem Ausschuss einen gesetzgeberischen Lösungsvorschlag zum Umgang mit dem in der Regel folgenlosen Verrat von Geheimnissen aus Untersuchungsausschüssen heraus unterbreitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf das Protokoll über die 57. Sitzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss (S. 436).

VIII. Umgang mit Akten nach Abschluss der Untersuchung

In seiner 58. Sitzung am 10. Oktober 2011 hat der Ausschuss beschlossen:

„Beschluss 19 zum Verfahren
Rückgabe von Beweismaterialien und
Mehrausfertigungen von Protokollen

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages geben

- die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und
- die Beauftragten der Bundesregierung

gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte Kopien der als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an

- die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Bundesregierung,
- den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie an
- den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin

verteilen

- Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien,
- die Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sowie
- die Mehrausfertigungen der VS-eingestuften Berichtsteile

sind nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Bundesregierung wird gestattet, diese Kopien und Mehrausfertigungen mit Zustimmung des Sekretariats selbst zu vernichten.“

„Beschluss 20 zum Verfahren
Behandlung der Protokolle und Materialien nach
Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den
Deutschen Bundestag

I. Protokolle

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT:

1. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und höher eingestufte Protokolle über Beratungssitzungen und Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.

2. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ versehen. Der Vermerk verliert am 31. Dezember 2017 seine Gültigkeit. Danach können diese Protokolle von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Über das Vorliegen eines berechtigten Interesses entscheidet der Präsident.

II. Beweismaterialien (MAT)

Die zu Beweis Zwecken gemäß § 18 (1) PUAG beigezogenen Materialien Dritter und die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und höher eingestuften Beweismaterialien werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit Zustimmung der herausgebenden Stelle vernichtet. Ausgenommen hiervon sind Kopien bzw. Ausfertigungen von Beweismaterialien, die als Dokumente dem Abschlussbericht oder Teilen des Abschlussberichtes beigelegt sind.

54) Siehe unten: S. 429.

Im Übrigen werden Kopien ebenso wie die vom Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen wi-

dersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.“

Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt

A. Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE

I. OPERATION ENDURING FREEDOM in Abgrenzung zur INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE

Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit Hilfe von vier entführten Zivilluftfahrzeugen Anschläge auf Ziele in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Infolgedessen verloren tausende Menschen ihr Leben.⁵⁵ Die Attentäter vom 11. September wurden in ihren Taten von dem *Taliban*-Regime in Afghanistan unterstützt. Als Rückzugsgebiet des international operierenden Terrorismus rückte Afghanistan in den Fokus der Vereinigten Staaten von Amerika und Europas.⁵⁶

Bereits am 12. September 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1368 (2001), mit der die Anschläge als eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit qualifiziert wurden. Bezugnehmend auf Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen erklärte die Resolution die Notwendigkeit, alle erforderlichen Schritte gegen solche Bedrohungen zu unternehmen und verbrieft das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung auch mit militärischen Mitteln.⁵⁷

Mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit politischen, wirtschaftlichen, polizeilichen und gesetzgeberischen Maßnahmen aufgerufen.⁵⁸ Am 4. Oktober 2001 bekräftigte und präziserte der NATO-Rat die Beistandsverpflichtung aus Artikel 5 des Nordatlantikvertrages und appellierte zum Agieren an die internationale Gemeinschaft.⁵⁹

Auf Antrag der Bundesregierung vom 7. November 2001 beschloss der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 – unter Bezugnahme auf Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen, Artikel 5 des Nordatlantikvertrages

und die vorgenannten Resolutionen des Sicherheitsrats sowie auf die Regeln eines Systems kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikel 24 Abs. 2 Grundgesetz – die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den US-Amerikanern geführten Operation Enduring Freedom (OEF) zur Bekämpfung des international operierenden Terrorismus⁶⁰ und folgte damit der Aufforderung des Sicherheitsrats.

Im Zuge der OEF wurden das *Taliban*-Regime gestürzt und *al-Qaida*-Ausbildungslager zerstört. An der OEF-Mission auf afghanischem Boden beteiligen sich deutsche Truppen seit November 2008 nicht mehr.⁶¹ Damit verlegte Deutschland den Schwerpunkt seines militärischen Engagements von OEF hin zur International Security Assistance Force (ISAF).⁶²

II. INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE

1. Das Afghanistanmandat der Vereinten Nationen

a) Petersberger Konferenz

Mit Unterstützung der Resolution 1378 (2001) des Sicherheitsrats vom 14. November 2001 lud der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Afghanistan *Lakhdar Brahimi* zu einer Konferenz unterschiedlichster afghanischer Gruppen auf den Petersberg bei Bonn ein, um über die Zukunft Afghanistans nach Niederschlagung des *Taliban*-Regimes zu beraten.⁶³ Die so genannte „*Petersberger Konferenz*“ tagte vom 27. November bis 5. Dezember 2001. Ergebnis war ein Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Struktu-

55) Bericht der gemeinsam vom amerikanischen Kongress und vom US-Präsidenten einberufenen *National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States* (9/11-Report).

56) Bilanzierender Gesamtbericht der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA, Unterrichtung des Bundestages vom 8. Mai 2002, BT-Drs. 14/8990 (Dokument 21).

57) S/RES/1368 (2001), <http://www.un.org/Docs/scres/2001/sc2001.htm> (Dokument 22).

58) S/RES/1373 (2001), <http://www.un.org/Docs/scres/2001/sc2001.htm> (Dokument 23).

59) Presseerklärung des Generalsekretärs der NATO, *Lord Robertson*, zu der Entscheidung des Nordatlantikrats über die Anwendung des Artikel 5 des Washingtoner Vertrags nach den Anschlägen in den USA, abgegeben am 4. Oktober 2001 in Brüssel (Dokument 24).

60) BT-PIPr. 14/202 vom 16. November 2001, S. 19893 (Dokument 26); Antrag der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA vom 7. November 2001, BT-Drs. 14/7296 (Dokument 25).

61) Unterrichtung durch die Bundesregierung (Fn. 56), BT-Drs. 14/8990, S. 10; *Krause*, Die Afghanistaneinsätze der Bundeswehr, S. 135; www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a12/auslandseinsaetze/auslandseinsaetze/oef.html.

62) Unterrichtung durch die Bundesregierung (Fn. 56), Drs. 14/8990, S. 5; Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA vom 29. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10720 (Dokument 27), S. 3.

63) Unterrichtung des Sicherheitsrats durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan vom 13. November 2001 (Dokument 28).

ren („Bonner Vereinbarung“).⁶⁴ Darin wurde eine vorläufige staatliche Ordnung mit einer Interimsverwaltung verabredet, deren Vorsitz *Hamid Karzai* übernehmen sollte. In der Anlage zu diesem Übereinkommen erkannten die Teilnehmer an, dass die Afghanen selbst die Verantwortung für Sicherheit, Recht und Ordnung in Afghanistan tragen sollten. Die internationale Gemeinschaft wurde ersucht, die neuen afghanischen Behörden dabei zu unterstützen, neue afghanische Sicherheits- und bewaffnete Streitkräfte aufzubauen und auszubilden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wurde gebeten, die baldige Entsendung einer Truppe zu beschließen, die die Sicherheit in Kabul und den umliegenden Gebieten, gegebenenfalls nach und nach auch in anderen Gebieten gewährleistet.

Die „Bonner Vereinbarung“ wurde vom Sicherheitsrat ausdrücklich begrüßt.⁶⁵

b) Rechtsgrundlage: Kapitel VII der UN-Charta

Mit seiner Resolution 1386 (2001) beschloss der Sicherheitsrat am 20. Dezember 2001 die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe zur Unterstützung der vorläufigen Staatsorgane Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und seiner Umgebung.⁶⁶ Der Sicherheitsrat bezog sich in dieser Resolution ausdrücklich auf das Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen („Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“), das abweichend von dem Gewaltverbot des Artikel 2 Nr. 4 der Charta die Ausübung militärischer Gewalt zulässt.

c) Zielsetzung

Mit der Sicherheitstruppe sollten internationale Anstrengungen unterstützt werden, dem Terrorismus die Wurzeln zu entziehen (*root out*), da die Lage in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit darstelle. Bei Anerkennung der Souveränität, der Unabhängigkeit und territorialen Integrität Afghanistans sowie der Eigenverantwortung der Afghanen für Sicherheit, Recht und Ordnung sollte die internationale Unterstützung dazu dienen, dauerhafte Regierungseinrichtungen wiederherzustellen. Dafür sollte zunächst der afghanischen Interimsregierung bei der Herstellung der Sicherheit in Kabul und Umgebung geholfen werden.

64) Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan pending the re-establishment of Permanent Government Institutions, S/2001/1154; deutsche Übersetzung (Dokument 29).

65) Resolution 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001 (Dokument 30).

66) S/RES/1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Dokument 31); *Frisch*, Inhaltliche Schwerpunkte der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu ISAF, Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 23. April 2010, WD 2 – 3010 – 077/10 (Dokument 32).

d) Zeitliche Begrenzung

Die zeitliche Dauer des ISAF-Einsatzes wurde in der Resolution 1386 (2001) auf sechs Monate begrenzt.⁶⁷ Jedoch wurde in den Monaten darauf die Notwendigkeit internationaler Militärpräsenz immer deutlicher und es folgten weitere Resolutionen des Sicherheitsrats zur Verlängerung des UN-Mandats für Afghanistan.⁶⁸

2. Beschluss des Deutschen Bundestages zu ISAF

Die Bundesregierung beschloss am 21. Dezember 2001 die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisierten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe. Dies sei „ein wesentlicher Beitrag Deutschlands zur Implementierung des auf dem Petersberg in Gang gesetzten nationalen Versöhnungsprozesses in Afghanistan, der den Weg zu einem Neuaufbau des Landes nach mehr als 20 Jahren Krieg und Bürgerkrieg eröffnet“. ⁶⁹ Um Afghanistan die Perspektive auf eine friedliche Zukunft zu eröffnen, seien Schritte zur Verhinderung erneuter Anarchie im öffentlichen Leben vordringlich. Die weitere Entwicklung des durch die „Bonner Vereinbarung“ eingeleiteten politischen Prozesses werde wesentlich von der Sicherheitslage im Lande bestimmt sein. Wegen der unterschiedlichen Stammesinteressen sei der innenpolitische Frieden nach wie vor brüchig. Daher sollten Sicherheit und Ordnung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gewährleistet werden. Insbesondere in der Hauptstadt müsse ein Umfeld geschaffen werden, das es der vorläufigen Regierung ab dem 22. Dezember 2001 ermögliche, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die „Bonner Vereinbarung“ umzusetzen.⁷⁰

Diesem Antrag der Bundesregierung folgte der Deutsche Bundestag mit seiner konstitutiven Zustimmung bereits am darauf folgenden Tage.⁷¹

Im Mittelpunkt standen für Bundestag und Bundesregierung sowohl die substanzielle Hilfe beim Wiederaufbau des Landes als auch die Unterstützung Afghanistans beim Beschreiten des Weges in eine politisch stabile Zukunft in Anbetracht der in den nächsten zwei Jahren stattfindenden Parlamentswahlen und der Schaffung staatlicher Institutionen mit Hilfe der von der Staatengemeinschaft verabredeten „Bonner Vereinbarung“. Besonders hingewiesen wurde auf den Konsens innerhalb der Staatengemein-

67) S/RES/1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Fn. 66).

68) Verlängert durch die Resolutionen 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004, 1623 (2005) vom 13. September 2005, 1707 (2006) vom 12. September 2006, 1776 (2007) vom 19. September 2007 sowie 1833 (2008) vom 22. September 2008; <http://www.un.org/Docs/sc/>.

69) Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan vom 21. Dezember 2001, BT-Drs. 14/7930 (Dokument 33).

70) Antrag der Bundesregierung vom 21. Dezember 2001 (Fn. 69).

71) BT-PlPr. 14/210 vom 22. Dezember 2001 (Dokument 34), S. 20849.

schaft, die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Händen der Afghanen selbst zu belassen. Das Einsatzgebiet wurde auf Kabul und Umgebung begrenzt. Die Ermächtigung zum Einsatz wurde bis zum 20. Juni 2002 befristet. Die ISAF-Führung werde – begrüßt vom Sicherheitsrat mit der Resolution 1386 (2001)⁷² – zunächst von britischer Seite übernommen. Von US-amerikanischer Seite werde der ISAF umfangreiche Unterstützung zugesichert, welche auch strategische Lufttransporte sowie Hilfe in Notlagen beinhalte.⁷³

III. Verlängerung und Ausweitung von ISAF

Seit dem 22. Dezember 2001 bekräftigte der Deutsche Bundestag durch mehrere Beschlüsse die Notwendigkeit der Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF.

Während nach der ursprünglichen parlamentarischen Ermächtigung aus dem Jahre 2001 der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen des UN-Mandats für Afghanistan auf die Aufgabe begrenzt war, die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung zu gewährleisten, wurde der Aufgabenbereich der Bundeswehr in den darauf folgenden Beschlüssen des Parlaments zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF ausgeweitet.

1. UN-Mandatsverlängerungen

Der Sicherheitsrat verlängerte am 23. Mai 2002 das Afghanistanmandat für sechs Monate.⁷⁴ Auf Antrag der Bundesregierung, die eine weitere Beteiligung der Bundeswehr als geboten ansah⁷⁵, beschloss der Deutsche Bundestag am 14. Juni 2002, den Einsatz der Bundeswehr für weitere sechs Monate fortzusetzen.⁷⁶

Gut ein Jahr nach seiner Beschlussfassung über die Beteiligung deutscher Truppen an ISAF stimmte der Deutsche Bundestag am 20. Dezember 2002 erneut der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF für weitere zwölf Monate zu. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die Niederlande übernahmen zu Beginn des Jahres 2003 die ISAF-Führung.⁷⁷

2. Ausdehnung des Bundeswehreinsatzes über Kabul hinaus

Mit der Resolution 1510 (2003) des Sicherheitsrats vom 13. Oktober 2003 wurde das ISAF-Mandat auf ganz Afghanistan ausgeweitet.⁷⁸

Das von den ISAF-Truppen zu koordinierende Einsatzgebiet richtete sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der NATO und der vorläufigen Regierung Afghanistans getroffen wurden. Für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte bedeutete dies, dass sich ihr Einsatzgebiet über Kabul und Umgebung hinaus auf die Region Kunduz (Provinzen Kunduz, Badakhschan, Baghlan und Takhar) ausdehnte.⁷⁹

Laut der Resolution war es weiterhin unabdingbares Ziel der Staatengemeinschaft, die vorläufigen Staatsorgane und ihre Nachfolgeinstitutionen bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in den zuvor genannten Gebieten zu unterstützen, damit die afghanischen Regierungsorgane sowie Personal der Vereinten Nationen und anderes agierendes internationales Zivilpersonal, insbesondere solches, welches sich sowohl dem Wiederaufbau im Lande als auch humanitären Aufgaben widmete, in einem sicheren Umfeld arbeiten konnte.⁸⁰

Die räumliche Ausdehnung wurde für erforderlich gehalten, um die in den nächsten Monaten anstehenden demokratischen Wahlen, die Afghanistan den Weg in eine stabile politische Zukunft weisen sollten, abzusichern. Die sichere und reibungslose Durchführung dieser Wahlen sollte durch die ISAF gewährleistet werden.

Die Bundesregierung hatte zugesagt, dass im Rahmen ihres zivil-militärischen Ansatzes deutsche Soldaten den Standort des US-geführten Provincial Reconstruction Teams (PRT) in Kunduz als Teil der nunmehr beschlossenen erweiterten ISAF-Operation übernehmen.⁸¹ Ein PRT besteht aus einem zivilen (Diplomaten, Polizeiausbilder und Wiederaufbauhelfer) und einem militärischen Strang. Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Inneren sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind vor Ort tätig.⁸² Aufgabe der militärischen Komponente innerhalb des PRT sei die Gewährleistung einer stabilen

72) S/RES/1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Fn. 66, Dokument 32).

73) BT-PIPr. 14/210 vom 22. Dezember 2001 (Fn. 71), S. 20849, BT-Drs. 14/7930.

74) Resolution 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 (Dokument 35).

75) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 5. Juni 2002, BT-Drs. 14/9246 (Dokument 36).

76) BT-PIPr. 14/243 vom 14. Juni 2002, (Dokument 37), S. 24478 f.

77) BT-PIPr. 15/17 vom 20. Dezember 2002, S. 1318; Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 3. Dezember 2002, BT-Drs. 15/128 (Dokument 38).

78) S/RES/1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, www.un.org/Docs/sc/unscl_resolutions03.html.

79) BT-PIPr. 15/70 vom 24. Oktober 2003, S. 6007; Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 15. Oktober 2003, BT-Drs. 15/1700 (Dokument 39); Antwort der Bundesregierung bezüglich des Bundeswehreinsatzes in Kunduz und Faisabad vom 12. Oktober 2004, BT-Drs. 15/3908 (Dokument 40).

80) S/RES/1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 (Fn. 78); BT-PIPr. 15/70 vom 24. Oktober 2003, S. 6007; Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss) vom 22. Oktober 2003, BT-Drs. 15/1806 zum Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF.

81) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 15. Oktober 2003 (Fn. 79), S. 3.

82) BT-PIPr. 15/66 vom 16. Oktober 2003, S. 5647; Auftrag und Geschichte des PRT eingehend: www.einsatz.bundeswehr.de.

Sicherheitslage, um den zivilen Wiederaufbau (Bau und Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen) vorantreiben zu können.⁸³

„In Abwägung der sicherheitspolitischen Lage, der Kooperationsbereitschaft lokaler Autoritäten, der Chancen für den Wiederaufbau und der Bedeutung der Region im afghanischen Gesamtgefüge ist Kunduz der für ein solches Projekt am besten geeignete Ort. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, in dieser Region mit zivilen Mitteln die Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, für regionale Zusammenarbeit und die für eine stabile Entwicklung notwendige Ausübung staatlicher Autorität zu stärken. In diesem Rahmen ist die Entsendung bewaffneter Einheiten der Bundeswehr nach Kunduz als Schutzkomponente notwendig. Die militärische Präsenz soll darüber hinaus stabilisierend in die Region ausstrahlen.“⁸⁴

3. Ausbau der Provincial Reconstruction Teams

Mit der Resolution 1563 (2004) vom 17. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Fortsetzung des ISAF-Mandats um weitere zwölf Monate. Betont wurden in der Resolution die immense Bedeutung der Ausdehnung der Herrschaft der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans sowie die Durchführung freier Wahlen.⁸⁵ In ihrem Antrag an den Bundestag auf Zustimmung zur Verlängerung des Bundeswehreinsetzes zog die Bundesregierung ein erstes positives Fazit bezüglich des bisherigen Einsatzes im Rahmen der ISAF-Mission.

„Durch das Engagement der Internationalen Gemeinschaft in Afghanistan ist es innerhalb von drei Jahren gelungen, die Weichen in Richtung Stabilisierung und Aufbau eines neuen, demokratischen Staatswesens zu stellen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Land nicht erneut zu einem sicheren Hafen für internationale Terroristen wird.“⁸⁶

4. Abschluss des „Bonner-Prozesses“

Mit den Parlamentswahlen in Afghanistan vom 18. September 2005 stand der im Dezember 2001 verabschiedete so genannte „Bonner Prozess“ vor seinem Abschluss. Die Präsenz von ISAF-Truppen wurde gleichwohl für die weitere Entwicklung Afghanistans für notwendig erachtet. In der Begründung des Antrags der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streit-

kräfte an der ISAF-Mission vom 21. September 2005 heißt es hierzu:

„[...] Trotz der in den letzten Jahren erzielten erheblichen Fortschritte beim Wiederaufbau des Landes bleibt die in Teilen Afghanistans instabile Sicherheitslage gemeinsam mit den zu stärkenden staatlichen Strukturen und dem wirtschaftlichen Wiederaufbau unverändert die größte Herausforderung für die afghanische Regierung und die internationale Gemeinschaft. Drogenkriminalität, Angriffe und Anschläge auf Soldaten der internationalen Sicherheitspräsenz (ISAF, OPERATION ENDURING FREEDOM) und der afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Army und Afghan National Police), auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen sowie auf die Zivilbevölkerung belegen, dass es noch weiterer Anstrengungen bedarf, um die Sicherheitslage grundlegend und nachhaltig zu verbessern.“⁸⁷

Entsprechend dem Antrag der Bundesregierung beschloss der Deutsche Bundestag am 28. September 2005, die Beteiligung der Bundeswehr am ISAF-Einsatz um weitere zwölf Monate zu verlängern.⁸⁸

Im Rahmen der in London abgehaltenen Afghanistan-Konferenz am 31. Januar 2006 wurden von der internationalen Gemeinschaft neue Zielvorstellungen für den Einsatz in Afghanistan beschlossen.

Der Deutsche Bundestag begrüßte die positiven Entwicklungen durch den ISAF-Einsatz sowie die im Januar 2006 von der Staatengemeinschaft festgelegten neuen Vereinbarungen und Perspektiven für Afghanistan. Die Risiken und die angespannte „massiv verschlechterte“⁸⁹ Sicherheitslage auch für deutsche Truppen wurden dennoch eindringlich betont. So heißt es in der Plenardebatte unter anderem „im Süden des Landes herrscht eigentlich Krieg zwischen ISAF und militärisch organisierten Aufständischen“.⁹⁰

In seiner Sitzung vom 28. September 2006 beschloss der Deutsche Bundestag den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF für weitere zwölf Monate.⁹¹

5. Übernahme der Verantwortung für die gesamte Nordregion

Unverändertes Ziel des ISAF-Einsatzes blieb gemäß der Resolution 1776 (2007) des Sicherheitsrats vom 19. Sep-

83) www.einsatz.bundeswehr.de.

84) Antrag der Bundesregierung vom 15. Oktober 2003 (Fn. 81), S. 3.

85) S/RES/1563 (2004) vom 17. September 2004 (Dokument 41).

86) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 22. September 2004, BT-Drs. 15/3710, (Dokument 42), S. 2; Zustimmung durch den Deutschen Bundestag: BT-PIPr. 15/126 vom 23. September 2004, S. 11459, 11490.

87) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 21. September 2005, BT-Drs. 15/5996 (Dokument 43), S. 4 f.

88) BT-PIPr. 15/187 vom 28. September 2005, S. 17585; Völkerrechtliche Grundlage bilden die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004 sowie 1623 (2005) vom 13. September 2005.

89) Arnold, BT-PIPr. 16/54 vom 28. September 2006, S. 5224.

90) Arnold, BT-PIPr. 16/54 vom 28. September 2006, S. 5224.

91) BT-PIPr. 16/54 vom 28. September 2006, S. 5225 f.

tember 2007 die Unterstützung Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit. Es wurde die Notwendigkeit gesehen, die ISAF noch weiter zu stärken. Die ISAF und andere Partner wurden ermutigt, ihre Anstrengungen aufrechtzuerhalten, afghanische Sicherheitskräfte, insbesondere die Polizei, auszubilden und zu trainieren.⁹²

Am 12. Oktober 2007 erteilte der Deutsche Bundestag seine Zustimmung zur Fortsetzung der Beteiligung deutscher Truppen an der ISAF-Mission.⁹³

6. NATO-Gipfel in Bukarest und Pariser Afghanistan-Konferenz

Mit seiner Resolution 1833 (2008) verlängerte der Sicherheitsrat am 22. September 2008 das Mandat für den ISAF-Einsatz über den 13. Oktober 2008 hinaus um weitere zwölf Monate. In dieser Resolution wurde die starke Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan bekundet, insbesondere über den Anstieg von gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der *Taliban*, von *al-Qaida* und anderen Gruppen. Eindringlich verurteilt wurden Anschläge aller Art auf Zivilisten, afghanische und internationale Sicherheitskräfte – ausdrücklich erwähnt wurden hierbei improvisierte Sprengvorrichtungen (IED), Selbstmordattentate und Entführungen. Besorgnis äußerte die Resolution aber auch über die hohe Zahl ziviler Opfer bei der Bekämpfung der *Taliban* und *al-Qaida*. Unter Anerkennung der Anstrengungen der ISAF, das Risiko ziviler Opfer zu minimieren, wurde dazu aufgerufen, die bisherigen Taktiken und Verfahren zu überprüfen und im Falle ziviler Opfer in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden Untersuchungen durchzuführen.⁹⁴

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des NATO-Gipfels in Bukarest vom 4. April 2008 und auf das Abschlusskommuniqué der Pariser Afghanistan-Konferenz vom 12. Juni 2008 beantragte die Bundesregierung beim Deutschen Bundestag am 7. Oktober 2008 die Zustimmung zur Fortsetzung des Bundeswehreininsatzes in Afghanistan um weitere 14 Monate.⁹⁵

Zu den Aufgaben der Bundeswehr heißt es in dem Antrag:

„Im Rahmen des ISAF-Einsatzes ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Regierung von Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit;
- Mitwirkung an der Führung von ISAF in Afghanistan, einschließlich eines Beitrages bei der Erstellung eines Lagebildes;
- Taktischer Verwundetenlufttransport (AIRMEDEVAC);

- Sicherung des Arbeitsumfeldes des Personals, das zur Vollendung des Übergangsprozesses und zur weiteren Unterstützung der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Afghanistans von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Vereinten Nationen und internationalen Hilfsorganisationen in den hierfür bestimmten Gebieten eingesetzt wird;
- Eigensicherung und im Bedarfsfall Evakuierung;
- Unterstützung bei der Reform des Sicherheitssektors, insbesondere Unterstützung im Aufbau funktionsfähiger afghanischer Sicherheitskräfte (Afghan National Army – ANA, Afghan National Police – ANP), einschließlich der Entwaffnung illegaler Milizen;
- Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Mitwirkung bei der Absicherung von Wahlen.

Die Verantwortung für die Drogenbekämpfung liegt bei der afghanischen Regierung.⁹⁶

Der Deutsche Bundestag stimmte am 16. Oktober 2008 dem Antrag der Bundesregierung zu und legitimierte den Einsatz deutscher Truppen für weitere 14 Monate.⁹⁷

IV. Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen des ISAF-Mandats (Rules of Engagement, Standard Operating Procedures, Tactical Directives)

In den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen werden die an der ISAF teilnehmenden Mitgliedstaaten ermächtigt, alle zur Erfüllung des Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (*to take all necessary measures*⁹⁸). Insoweit eröffnet das völkerrechtliche Mandat für ISAF einen weiten Handlungsspielraum.⁹⁹

Zum Zwecke der geordneten Operationsführung haben die NATO-Mitgliedstaaten ihren Handlungsspielraum einvernehmlich in Vorgaben für die gemeinsame Operationsführung umgesetzt, die dem aktuellen Operationsplan der NATO (OPLAN) zu entnehmen sind.¹⁰⁰ Der OPLAN formuliert unter anderem Befugnisse für den Einsatz militärischer Gewalt, die in den ISAF „Rules of Engagement“ (ROE) umgesetzt werden und bei Wahrnehmung multinationaler Führungsaufgaben zu berücksichtigen sind.¹⁰¹ Die – vom NATO-Rat erlassenen und in ihrem

96) Antrag der Bundesregierung vom 7. Oktober 2008 (Fn. 95), S. 2.

97) BT-PIPr. 16/183 vom 16. Oktober 2008, S. 19514.

98) Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Fn. 66, Dokument 31).

99) Entwurf einer Stellungnahme des BMVg zu den Rechtlichen Rahmenbedingungen des ISAF-Einsatzes der Bundeswehr (BMVg, Rechtliche Rahmenbedingungen Dokument 47, Bl. 144).

100) BMVg, Rechtliche Rahmenbedingungen (Fn. 99, Dokument 47), Bl. 143 ff.

101) BMVg, Rechtliche Rahmenbedingungen (Fn. 99, Dokument 47), Bl. 144; *Hartmann/Schubert*, „Rules of Engagement“ und die Ta-

92) S/RES/1776 (2007) vom 19. September 2007 (Dokument 44).

93) BT-PIPr. 16/119 vom 12. Oktober 2007, S. 12371.

94) S/RES/1833 (2008) vom 22. September 2008 (Dokument 45).

95) Antrag der Bundesregierung vom 7. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10473 (Dokument 46).

Geltungsbereich von allen Streitkräften der beteiligten Mitgliedstaaten zu achtenden – ROE bezeichnen im militärischen Bereich damit die Regeln, die für die Streitkräfte zum Einsatz von Gewalt und Zwangsmaßnahmen bei einer Operation anzuwenden sind.¹⁰²

Der Kommandeur der ISAF kann seine Vorstellungen, wie der Operationsplan umzusetzen ist, in einer Tactical Directive zusammenfassen. Tactical Directives geben in <erster Linie das Verständnis dessen wieder, was nach der Bewertung der NATO-Mitgliedstaaten an militärischem Handeln notwendig ist, um das UN-Mandat erfolgreich umzusetzen.¹⁰³

Konkrete Verfahrens- und Handlungsabläufe in einzelnen Situationen werden in Standard Operating Procedures (SOP) definiert.

schenkarte der Bundeswehr, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag vom 19. November 2009, WD 2 (Dokument 48), S. 1 f.

102) *Hartmann/Schubert* (Fn. 101), S. 1.

103) *BMVg, Rechtliche Rahmenbedingungen* (Fn. 99), Bl. 144 f.

B. Der Luftschlag am 4. September 2009

I. Lageentwicklung im Raum Kunduz bis zum 4. September 2009

Im Rahmen des ISAF-Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan erfolgte in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 im Raum Kunduz ein Luftangriff durch US-amerikanische Luftfahrzeuge, welcher durch den Kommandeur des Provincial Reconstruction Teams (PRT) Kunduz angefordert worden war. Die in der Region Kunduz stationierten deutschen Soldaten hatten sich in den vorangehenden Monaten erheblichen Angriffen regierungsfeindlicher Kräfte ausgesetzt gesehen und hierbei auch eigene Verluste erlitten. Die Untersuchungen des Ausschusses haben sich auch auf die für den Untersuchungsgegenstand maßgeblichen Rahmenbedingungen des ISAF-Einsatzes sowie die Entwicklung der militärischen Lage im Einsatzgebiet und insbesondere im Einsatzraum Kunduz erstreckt.

1. Militärische Lage zum Zeitpunkt der Übernahme des Kommandos über das Provincial Reconstruction Team Kunduz durch Oberst Georg Klein

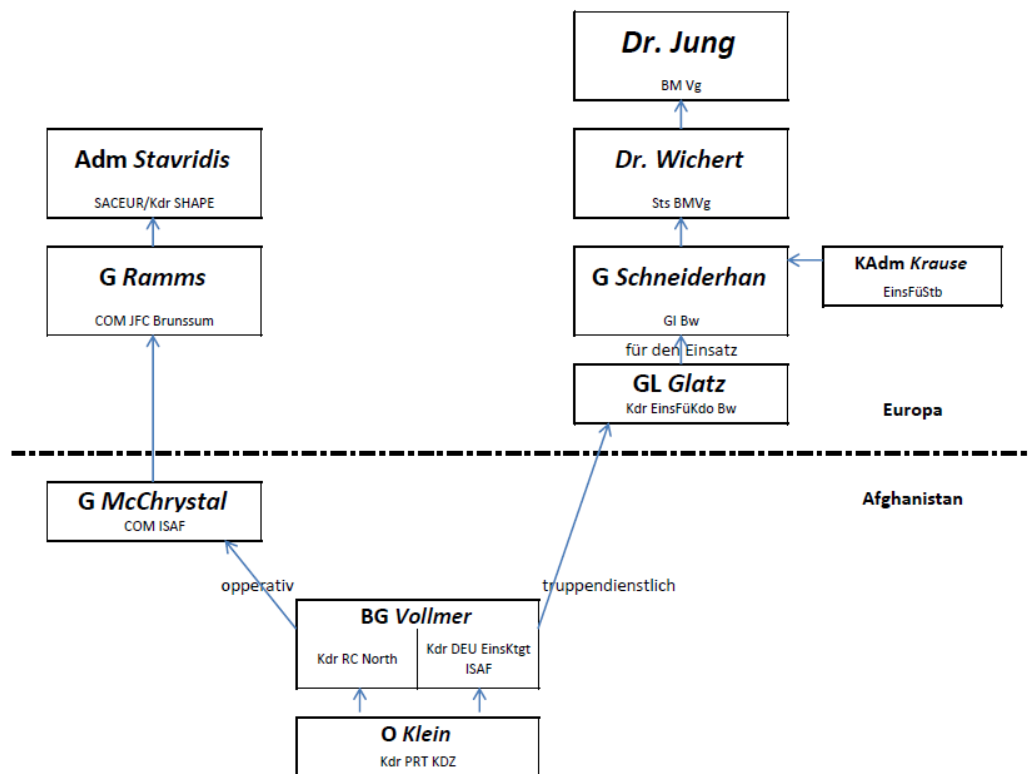
Am 5. April 2009 übernahm Oberst *Georg Klein* das Kommando über das Provincial Reconstruction Team (PRT) Kunduz.

Das PRT Kunduz umfasste nach Darstellung des Zeugen *Klein* seinerzeit etwa 1 000 deutsche Soldaten sowie etwa 200 Soldaten anderer Nationalität,

unter anderem ein Ausbildungsteam der belgischen Armee zur Unterstützung der afghanischen Armee. Der Auftrag des PRT Kunduz umfasste die enge Zusammenarbeit mit den afghanischen Sicherheitskräften und den Schutz der Bevölkerung der beiden Provinzen Kunduz und Takhar mit insgesamt zwei Millionen Einwohnern.¹⁰⁴

In seiner multinationalen Funktion als militärischer Leiter des PRT Kunduz unterstand Oberst *Klein* dem Kommandeur des ISAF-Regionalkommandos Nord (RC N), Brigadegeneral *Jörg Vollmer*, in Masar-i-Scharif, der gleichzeitig in nationaler Funktion als Kommandeur Deutsches Einsatzkontingent ISAF fungierte.

Das Regionalkommando Nord untersteht als multinationale Dienststelle operativ dem seinerzeit vom ISAF-Kommandeur General *Stanley McChrystal* geführten ISAF-Truppen in Afghanistan. Das Deutsche Einsatzkontingent ISAF ist als nationales Element truppendienstlich dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) in Schwielowsee bei Potsdam unterstellt.



104) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 1.

Zur Lage in Kunduz zum Zeitpunkt seiner Kommandoübernahme hat der Zeuge *Klein* in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Ich bin vor meinem Einsatz in Afghanistan ausführlich vorbereitet worden und eingewiesen worden. Ich habe im Januar einen Besuch in Afghanistan gemacht, um mit meinem Vorgänger zu sprechen. Alle diese Gesprächspartner haben mir gesagt: Der Sommer 2009 wird hart. Wir gingen davon aus, dass die Sicherheitslage in der Provinz Kunduz, die schon 2007/2008 schwierig war, sich weiter verschärfen würde. Alle Fachleute gingen davon aus, dass die so genannte Frühjahrsoffensive der Aufständischen – die NATO spricht immer von Insurgents, INS – sicher kommen würde und dass das Niveau der sicherheitsrelevanten Vorfälle erneut deutlich über dem des Vorjahres liegen würde. Unklar waren für uns natürlich der genaue Zeitpunkt, wann die Offensive beginnen würde, und die erwarteten Schwerpunkte [...]. Ich hätte gerne auch, wie viele meiner Vorgänger, Brunnen gebohrt und Schulen eingeweiht. Die Lage ließ dies nicht zu. Ich hätte auch gerne mehr mit den GOs und NGOs in Kunduz zusammengearbeitet, wenn diese stärker vor Ort gewesen wären. Ich hätte auch den Polizeiaufbau gerne noch weiter unterstützt. Aber die Lage ließ dies nicht zu [...].

Ich habe das PRT am 5. April übernommen. Wenige Stunden danach hatte ich den ersten Feuerkampf in meiner Verantwortung. Die deutschen Kräfte, die bei einer Grundsteinlegung für die so genannte Mischa-Meier-Brücke [...] eingesetzt waren, wurden mit Panzerfäusten beschossen. Der Feuerkampf hat bis in die Nacht hinein gedauert. Wenige Stunden danach waren wir zum ersten Mal in meiner Verantwortung gefordert, Luftwaffenunterstützung, so genannten Close Air Support, anzufordern. Dies wurde auch eingesetzt in Form von tiefem Überflug, ‚show of force‘, und auch Täuschkörpern, so genannten Flares. Scharfer Waffeneinsatz wurde nicht freigegeben, da die Feindkräfte nicht eindeutig identifiziert waren und außerdem Gefahr bestand, unbeteiligte Zivilisten und Gehöfte, so genannte Compounds [...] zu treffen. Ich erwähne dies hier ausdrücklich, um deutlich zu machen, dass den Stab und mich persönlich der Einsatz militärischer Gewalt vom allerersten Tag an intensiv beschäftigt hat.“¹⁰⁵

Bereits im Mai 2009 war überdies die Quick Reaction Force (QRF) der ISAF, welche zu dieser Zeit durch die Bundeswehr gestellt wurde, durch Brigadegeneral *Jörg Vollmer* von Masar-i-Scharif nach Kunduz verlegt worden.

2. Änderung der militärischen Vorgehensweise der regierungsfeindlichen Kräfte

Ab Ende April 2009 verschärfte sich die Sicherheitslage für die in der Region Kunduz eingesetzten ISAF-Soldaten. Am 29. April 2009 fiel der Hauptgefreite *Sergej M.* in einem von regierungsfeindlichen Kräften nordwestlich von Kunduz gelegten Hinterhalt. Hierzu hat der Zeuge *Klein* ausgesagt:

„Für uns im PRT jedoch war eine [...] Erkenntnis vorrangig: Mit *Sergej M.* ist der erste deutsche Soldat seit dem Zweiten Weltkrieg mit der Waffe in der Hand im Gefecht gefallen. Das war etwas, was die Situation gekennzeichnet hat, was uns geprägt hat dort vor Ort.“¹⁰⁶

Der Zeuge General a. D. *Schneiderhan* hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hervorgehoben, dass der 29. April 2009 nicht nur wegen des Todes von *Sergej M.*, sondern auch aufgrund einer Änderung der Strategie der regierungsfeindlichen Kräfte als ein einschneidendes Datum zu bewerten sei:

„Mit Blick auf die Zeit der Führung unter Oberst *Klein* war sicherlich der 29. April ein einschneidendes Datum, weil die ‚opposing militant forces‘ erstmals Elemente herkömmlicher Kampfformen eingeführt haben, wie zum Beispiel das Verfahren Auflaufenlassen auf ein Hindernis, auf einen Hinterhalt, und dann Angriff aus der Seite – wir Soldaten nennen das Flanke –, auch wenn es nur auf der Gruppen- oder Zugebene stattgefunden hat.“¹⁰⁷

In den folgenden Monaten wurden in der Region Kunduz vermehrt Anschläge und Angriffe auf ISAF-Soldaten durchgeführt, die auf Seiten der ISAF-Truppen Gefallene und Verwundete zur Folge hatten. Dazu hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass seine Soldaten ab Mai fast täglich im Feuerkampf standen. Am 4. Juli seien vier Amerikaner durch einen Anschlag mit Sprengsatz gestorben. Weiter gab er an, am 10. August und am 5. September hätten sich erneut Selbstmordattentäter neben Patrouillen des PRT in die Luft gesprengt. Er gab an, zu bedenken, was es für ihn und die Soldaten bedeutet hat, unter dieser hohen Bedrohungslage jeden Tag rauszufahren und Operationen durchzuführen. Er führte weiter aus, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage im Sommer 2009 dazu führte, dass sie mit jedem Verlassen des Lagers mit feindlichen Angriffen zu rechnen gehabt hätten.¹⁰⁸

Der Zeuge Bundesminister der Verteidigung a. D. *Dr. Jung* hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss eine Zuspitzung der militärischen Lage im Einsatzraum Kunduz bestätigt:

„Es war dann auch leider so, dass in dieser Zeit vier deutsche Soldaten durch Anschläge gefallen sind, dass 20, wenn ich mich recht erinnere, ver-

105) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 2 f.

106) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 3 f.

107) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6.

108) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 6.

wundet worden sind und dass wir, wenn Sie so wollen, in der Perspektive täglich fast Gefechtssituationen hatten, IED-Anschläge, Angriffe mit Panzerfäusten. Die Lage spitzte sich für unsere Soldaten dramatisch zu.¹⁰⁹

Zur Vorgehensweise der regierungsfeindlichen Kräfte hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* ausgeführt:

„Afghanistan ist ein asymmetrischer Krieg. Der Gegner ist brutal und rücksichtslos, vor allem auch gegenüber der eigenen Bevölkerung. Er ist nicht uniformiert, er trägt die Waffen regelmäßig nicht offen und nutzt die Bevölkerung zum Schutz im Gefecht. Er respektiert in keiner Weise die Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechtes. Wir waren sogar ab Ende Juni gezwungen, die roten Kreuze an unseren Sanitätsfahrzeugen abzutarnen, weil wir die Sorge hatten und auch entsprechende Hinweise, dass gezielt auf Sanitätsfahrzeuge und unsere Ärzte geschossen wurde.“¹¹⁰

3. Änderung der taktischen Richtlinien durch den Kommandeur der ISAF

Der vormalige US-amerikanische ISAF-Kommandeur, General *Stanley McChrystal*, erließ am 6. Juli 2009 eine Änderung der „ISAF Tactical Directive“, welche einen besonderen Schwerpunkt bei der Rücksichtnahme auf die Zivilbevölkerung setzte.

Darin heißt es unter anderem sinngemäß, dass der Konflikt nicht auf Basis der Anzahl getöteter *Taliban* gewonnen werde, sondern aus der eigenen Fähigkeit heraus, die Aufständischen vom Schwerpunkt des Einsatzes, den Menschen, zu trennen. Das bedeute, dass ISAF die Bevölkerung respektieren und vor Nötigung und Gewalt schützen – und in einer Weise operieren müsse, durch die deren Unterstützung gewonnen werde.

Von militärischen Führern auf allen Ebenen sei zu erwarten, dass diese den Einsatz militärischer Gewalt, wie beispielsweise in Form von Luftnahunterstützung (Close Air Support) in bewohnten Gebieten und anderen Orten, wo es möglicherweise zu zivilen Opfer kommen kann, genau prüfen und auf das Nötigste beschränken. Kommandeure müssten den Nutzen einer Luftnahunterstützung gegen die möglichen Opfer unter der Zivilbevölkerung, die langfristig den Erfolg der Mission erschweren und die afghanische Bevölkerung gegen ISAF aufbringen, abwägen.¹¹¹

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgesagt:

„Man hatte den Eindruck, dass man versucht, vieles von dem, was wir im Norden machen, nämlich Rücksichtnahme auf die Bevölkerung zum Beispiel beim Fahrstil, Rücksichtnahme auf kulturelle

Besonderheiten in Afghanistan, was wir alles seit vielen Jahren schon machen, auf ganz Afghanistan zu übertragen. [...] Nach meinem Kenntnisstand sind die SOPs und die RoEs durch General *McChrystal* nicht geändert worden, sondern er hat nur seine generelle Absicht in der Tactic[al] Directive klargemacht. Ich kann nur unterstreichen: Die Verschärfung, die wir herausgelesen haben – das war gemeinsam sowohl Masar-i-Scharif wie wir, [...] war, dass man maximale Rücksicht auf die Zivilbevölkerung nimmt, nicht nur beim Gefecht, sondern insgesamt, und dass er gefordert hat, gerade aus der Erfahrung der Amerikaner im Süden, nach einem Waffeneinsatz, wenn man glaubt, dass es zivile Opfer gegeben hat, die Nachbereitung schnell zu machen. Hintergrund war vielleicht unter anderem ein schwerer Zwischenfall, den es nach meiner Erinnerung im Mai im Süden von Afghanistan gegeben hatte, wo eine sehr große Anzahl von Zivilisten ums Leben gekommen ist und wohl auch die *Taliban* zivile Opfer bewusst herbeigeführt haben.“¹¹²

Der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* hat dies in seiner Vernehmung bestätigt und angegeben, mit der Amtsübernahme durch General *McChrystal* habe es einen Paradigmenwechsel gegeben, in der Hinsicht, dass noch deutlicher als zuvor der Schutz der Bevölkerung im Fokus gestanden habe.¹¹³

4. Änderung der ISAF-Taschenkarte

Am 24. Juli 2009 wurde die Taschenkarte für die Regeln der Anwendung militärischer Gewalt durch die Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents der ISAF geändert.¹¹⁴

Vor ihrer Überarbeitung war mehrfach Kritik an der Taschenkarte geäußert worden, insbesondere eine zu starken Detailliertheit, die die Soldaten verunsichern würde.¹¹⁵

Die Taschenkarte, die dem Ausschuss vorgelegen hat, formuliert, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit unterstützen sollen, um den afghanischen Staatsorganen, dem Personal der Vereinten Nationen sowie anderem Zivilpersonal ein Arbeiten in sicherem Umfeld zu ermöglichen.

Die Taschenkarte verlangt mit klaren Worten, dass militärische Gewalt immer „verhältnismäßig“ sein muss, also nur angewendet werden darf, wenn sie „geeignet und erforderlich“ ist, so dass immer dann, wenn man sich nicht einer „erheblichen Gefahr für Leib und Leben“ ausgesetzt sieht, das „denkbar mildeste Mittel“ anzuwenden ist.

112) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 35 f.

113) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 17.

114) Taschenkarte vom 24. Juli 2009, Mat. 17-49a, Bl. 8 – 11 (VS-NfD).

115) *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 22. Juni 2008, „Erst lesen, dann warnen, dann schießen“ (Dokument 50).

109) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 2.

110) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 3.

111) www.nato.int/isaf/docu/official_texts/Tactical_Directive_090706.pdf (Dokument 49).

Darüber hinaus wird ausdrücklich verlangt, dass der Einsatz der Schusswaffe oder anderer Mittel, die eine Lebensgefährdung oder schwere körperliche Beeinträchtigung nach sich ziehen können, nur dann erlaubt ist, „wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.“ – Militärische Gewalt ist – sofern es die Lage zulässt, immer vor ihrem Einsatz „anzudrohen“.

Weiter verweist die Taschenkarte ausdrücklich auf den engeren Maßstab des Grundgesetzes, wonach der Waffeneinsatz geeignet und erforderlich sein muss und die Folgen „nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen dürfen.“

Um ihren Auftrag zu erfüllen, dürfen die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr der Taschenkarte zufolge u. a. Angriffe abwehren oder verhindern, die sich gegen militärische und zivile Angehörige von ISAF und NATO, deren Einrichtung und Material oder gegen Personen, die einen besonderen Schutz von ISAF genießen, richten.

Schließlich unterstreicht die Taschenkarte, dass Angriffe auch dadurch verhindert werden können, indem gegen Personen vorgegangen wird, die feindseliges Verhalten zeigen. Zudem bestehe ein solches feindseliges Verhalten auch dann weiter fort, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Personen, die dieses Verhalten zeigen, ihre Angriffe gegen ISAF später fortsetzen bzw. wieder aufnehmen.

5. Die Lage zwischen den Wahlen am 20. August 2009 und dem 4. September 2009

Die Sicherheitslage in der Region Kunduz verschlechterte sich zwischen den Präsidentschaftswahlen am 20. August 2009 und dem 4. September 2009 nach Auskunft des Zeugen *Klein* dramatisch.

Er gab an, nach der Wahl hätten die Aufständischen versucht, zeitweilig die Kontrolle über die Hauptverbindungsstraßen im Kunduz zu übernehmen. So hätten sich Ende August Zwischenfälle gehäuft, bei denen die Aufständischen illegale Kontrollpunkte eingerichtet hätten.

Durch das Hauptquartier ISAF und des Regionalkommando Nord sei ihm ausdrücklich befohlen worden, unverzüglich Maßnahmen zur Sicherung der Verbindungsstraßen und zur Bekämpfung der Aufständischen zu ergreifen.¹¹⁶

6. Konkrete Anschlagswarnungen für den Bereich des PRT Kunduz

Im Vorfeld des Luftangriffs hatte es Warnungen gegeben bezüglich eines bis zum Termin der afghanischen Präsidentschaftswahl am 20. August 2009 geplanten Angriffs auf das PRT Kunduz durch regierungsfeindliche Kräfte.

Der Zeuge *Dr. Jung* hat dazu weiter vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Am 3. September, also einen Tag vor diesem Luftschlag, waren wieder drei deutsche Soldaten verwundet worden. Wir hatten in dem Zusammenhang auch Hinweise, dass die *Taliban* einen größeren Anschlag gegen uns planen. Deshalb war ich in permanenter Sorge, dass es den *Taliban* gelingt, auch und gerade in der Perspektive vor der Bundestagswahl, einen derartigen Schlag gegen unsere Soldaten durchzuführen. [...] Ich weiß, wie auch die NATO diesbezüglich sorgenvoll die Entwicklung in Kunduz gesehen hat, zumal rund eine Woche vorher, am 25. August, ein Tanklastwagen von den *Taliban* in Kabul in die Luft gesprengt worden ist, wo 40 Personen getötet und 60 verletzt wurden.“¹¹⁷

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss zu Warnungen bezüglich konkreter Angriffsplanungen auf das PRT Kunduz geäußert:

„Wachsende Sorge machte uns aber auch die Zunahme von Entführungen von Fahrzeugen durch die Aufständischen. Vorrangiges Ziel waren Polizei- und Militärfahrzeuge, aber auch Tanklastfahrzeuge [...]. Für uns bestand die sehr konkrete Gefahr, dass mit diesen erbeuteten Polizeifahrzeugen unter Nutzung gestohlener Uniformen Angriffe auf Personal und Einrichtungen der afghanischen Sicherheitskräfte und ISAF durchgeführt werden. Wir hatten detaillierte Erkenntnisse [...], dass eine größere Anzahl dieser Fahrzeuge in den Raum nordwestlich von Kunduz – wir nennen das das Zweistromland; das ist zwischen dem Kunduz-Fluss und dem Khanabad-Fluss, sehr schwer zugänglich – verbracht worden waren und Sprengstoffanschläge vorbereitet wurden. Ein solcher Angriff fand am 25. August, also knapp eine Woche vor dem 4. September, unter Nutzung eines Tankfahrzeuges in Kandahar statt. Bei diesem Angriff starben 39 Menschen, 64 wurden verletzt, 15 Gebäude völlig zerstört [...]. Zudem hatten wir seit Frühjahr 2009 Hinweise auf gezielte und möglichst spektakuläre Angriffe auf deutsche Kräfte und Einrichtungen. Warnungen zu Angriffsterminen umfassten den gesamten August, insbesondere den Wahltag in Afghanistan, den 20. August, den geplanten Tag der afghanischen Präsidentschaftswahlen, aber auch den deutschen Wahltermin am 27. September und auch den 3. Oktober. Die Warnungen wurden nicht nur im PRT sehr ernst genommen.“¹¹⁸

Zu der Verwendung von Tanklastern als Anschlagsmittel führte der damalige Generalinspekteur General *Wolfgang Schneiderhan* in seiner Presseerklärung vom 29. Oktober 2009 aus:

116) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5.

117) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

118) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5 f.

„Dieses Jahr wurden bis Ende August in Afghanistan bereits in sechs Fällen LKW oder Tanklastwagen für Attentate eingesetzt. Zwei weitere LKW wurden vorher gefunden. Bei diesen Anschlägen, die sich gegen ISAF, aber auch gegen die afghanische Bevölkerung gerichtet haben, kam es durch die große Menge an genutztem Sprengstoff zu hohen Verlusten, auch bei der Zivilbevölkerung.

Seit Mitte Juli gab es ernstzunehmende Hinweise darauf, dass ähnliche Anschläge gegen das PRT Kunduz geplant waren. Vermutete Absicht der feindlichen Kräfte würde es nach unseren Informationen sein, einen größeren medienwirksamen Anschlag zu verüben, um die staatlichen afghanischen Organe und ISAF zu diskreditieren und die lokale Bevölkerung von einer Zusammenarbeit mit uns abzuhalten.

Es handelte sich um eine Kombination aus üblicher Vorgehensweise der feindlichen Kräfte, den vorhandenen Warnhinweisen über einen größeren geplanten Anschlag und den Versuch der feindlichen Kräfte, sich die Mittel für einen solchen Anschlag zu beschaffen.“¹¹⁹

7. Schwere Gefechte am Vorabend des Luftangriffs

Am 3. September 2009 kam es zu schweren Gefechten zwischen deutschen ISAF-Kräften und den regierungsfeindlichen Kräften nördlich von Kunduz. Hierbei wurden im Rahmen einer Operation eine mit Schützenpanzern *Marder* ausgestattete Kompanie des PRT Kunduz zusammen mit einer Kompanie aus Faizabad in den Distrikt Archi verlegt. Zum Schutz des Anmarsches wurden die Kräfte von einer weiteren Kompanie aus dem PRT Kunduz begleitet. Der Zeuge Oberst i. G. *Georg Klein* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Die Kräfte, die tatsächlich am 3. September in den Norden hochmarschierten, gerieten gegen 11 Uhr in einen sehr komplexen Hinterhalt. Dabei sind drei deutsche Soldaten verwundet worden. Ein LKW-Zweitonner wurde durch eine Panzerfaust völlig zerstört und er musste zurückgelassen werden. Vier weitere Fahrzeuge konnten nur mit geringer Geschwindigkeit weiterbewegt werden, so dass die Kompanie erst nachmittags, 15.35 Uhr, in Nawabad eintraf. Zudem musste eine größere Marschunterbrechung eingelegt werden, weil einer der drei verwundeten Soldaten lebensbedrohlich verwundet war, dass wir ihn mit Hubschraubern ausfliegen mussten.“¹²⁰

Zusammenfassend hat der Zeuge *Klein* festgestellt, dass für die Soldaten in Kunduz der 3. September 2009 einer der schwersten Gefechtstage gewesen sei. Alle Kräfte des

PRT, einschließlich des Gefechtsstandes und des Rettungszentrums, seien durch die Kämpfe, die Organisation der Verwundetenbergung und die Planung für die Folgetage stark gefordert gewesen. Für den 4. September 2009 habe Oberst *Klein* mit einer Fortsetzung der Gefechte in Archi gerechnet. Im Norden seien zwei Kompanien, eine in Nawabad und eine in Emam Saheb, jeweils mehrere Stunden vom Feldlager Kunduz entfernt, gebunden gewesen. Diese Kräfte hätten „dringend eine Ruhepause und Auffrischung“ benötigt; eine weitere Kompanie sei im Feldlager Kunduz durch Routineaufgaben gebunden gewesen.

Man sei sich dahingehend einig gewesen, dass es „mit weniger Können der Truppe und mit Pech“ an diesem Tag zu schweren Verlusten hätte kommen können, dass jedoch für die Folgetage auf jeden Fall mit weiteren schweren Kämpfen zu rechnen sei.¹²¹

II. Entführung zweier Tanklastwagen am 3. September 2009

1. Überfall auf die Lastwagenfahrer

Am 3. September 2009 um 11 Uhr vormittags afghanischer Zeit fuhren zwei Tanklastwagen der Firma *Mir Bacha Kot* von Shir Khan Hafen an der afghanisch-tadschikischen Grenze los in Richtung Süden. Die Fahrt sollte über Kunduz nach Kabul gehen.¹²²

Die Ladung der beiden Tanklastwagen war für einen Logistikpartner der ISAF-Truppen bestimmt.¹²³ Die Lastwagen wurden von zwei Lastwagenfahrern mit jeweils einem Beifahrer gefahren.¹²⁴ Zusammen hatten die beiden Lastwagen 58 000 Liter¹²⁵, bzw. 45,5 Tonnen¹²⁶, Treibstoff geladen.

Nicht geklärt ist, welche Art von Treibstoff die beiden Tanklastwagen genau geladen hatten. Der Generalbundesanwalt geht in seinem Einstellungsvermerk davon aus, dass einer der Tanklastwagen Benzin, der andere Diesel geladen hatte.¹²⁷ Einer der Lastwagenfahrer, der Zeuge *A. M.*, hat vor dem Ausschuss berichtet, beide Lastwagen seien mit Benzin beladen gewesen.¹²⁸

Gegen 15.30 Uhr wurde der Konvoi von einer bewaffneten Gruppe *Taliban* auf der Straße von Kunduz nach Baghlan nahe Angur Bagh (ca. 12 bis 15 km südlich von

121) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 7 f.

122) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3, 20; Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (offene Version) vom 16. April 2010 (Dokument 52), S. 16; Untersuchungsbericht der Afghanischen Regierung im Fall der Bombardierung der Tanklastzüge der Transportfirma *Mirbacha Kot* im Distrikt Char Darah der Provinz Kunduz („*Karzai-Bericht*“, Dokument 53).

123) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 16.

124) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 4, 13.

125) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 4, 17.

126) „*Karzai-Bericht*“ (Fn. 122), Bl. 3.

127) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 16; *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3.

128) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 12.

119) Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht am 29. Oktober 2009 (Dokument 51).

120) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 7 f.

Kunduz) umzingelt und anschließend in eine Kaserne verbracht.¹²⁹

Gemäß der Aussage des Zeugen A. M. wollten die *Taliban* die beiden LKW in ein Versteck nach Chahar Darreh auf der anderen Seite des Kunduz-Flusses verbringen.¹³⁰ Nach den Feststellungen des Generalbundesanwalts sollten die Fahrzeuge nach Gor Tapa, das ca. 25 km Luftlinie nordwestlich vom Feldlager des PRT Kunduz entfernt liegt, verbracht werden.¹³¹ A. M. sei gezwungen worden, mit den LKW durch den Fluss zu fahren. Die eigentliche Straße, die Landstraße habe man nicht benutzen können, da sie im Bau gewesen sei.

„Außerdem wollten die *Taliban*, dass man eben diese Straße, die offizielle Straße, öffentliche Straße nicht benutzen darf, weil vielleicht mit den Regierungstruppen rechnen könnten. Aus diesem Grunde wollten wir eben durch einen Umweg zu ihren Chahar-Darreh-Verstecken uns führen, und deswegen haben wir diesen Weg genommen.“¹³²

Gegen 18.15 Uhr blieben die Tanklastler bei dem Versuch der *Taliban*, sie auf die Westseite des Flusses Kunduz zu verbringen, auf einer Sandbank in der Mitte des Flusses im Schlamm stecken.¹³³ Gemäß der Aussage des Zeugen Klein sei diese Sandbank eine bekannte Übergangsstelle für Aufständische, die sich vom Distrikt Chahar Darreh westlich zu der Hauptverbindungsstraße zwischen Kunduz und Kabul bewegen.¹³⁴

2. Das Geschehen auf der Sandbank

Der Zeuge A. M., der überlebende Fahrer eines der beiden Tanklastwagen, hat dem Untersuchungsausschuss das Geschehen auf der Sandbank beschrieben. Nach seiner Aussage befanden sich gegen 21 Uhr bis zu 200 Personen auf der Sandbank. Anwesende *Taliban* hätten sich rings um die Tanklastwagen postiert; dann habe die von den *Taliban* herbeigerufene Zivilbevölkerung begonnen, aus den Tanklastwagen den Treibstoff abzapfen.

Wörtlich hat der Zeuge ausgesagt:

„Es war 9 Uhr, also 21 Uhr, in der Nacht, als die *Taliban* dann eben kamen. 200 Menschen waren dort. Es waren viele, viele *Taliban* da. [...] Ich kann nur sagen, dass vielleicht 100 Menschen dort sich versammelt hatten. Wie weit man entfernt war und welcher Teil weiter in der Nähe war, kann ich Ihnen nicht sagen. [...] Ich würde sagen, mehr als 10 Personen waren *Taliban*. Das heißt, aus dieser

Zahl bestanden die *Taliban*. Der Rest war dann die Zivilbevölkerung.[...]

Ganz am Anfang, als man das Benzin abzapfte, waren mehr als 200 Leute. Als Benzin dann ausgeschöpft war und die Zeit kam, sich näherte zu den Luftanschlügen, da, in diesem Moment, war die Bevölkerung wenig, und es gab auch wenig Benzin dann dort. [...]

Als die *Taliban* uns von der Straße entführten und mitnahmen, waren 40, und als dann die Verteilung von Benzin begann, dann kann ich sagen, mehr als 12 bis 15 Personen konnten die *Taliban* nicht sein. Das heißt, die *Taliban* waren vielleicht überall da. [...] Ich war kein Augenzeuge, was die Zahlen angeht. Es könnten 40 sein, es könnten 50 sein. Aber ich spreche von dem Zeitpunkt, in dem der Luftangriff stattfand. Das, was ich ja gesehen habe, war eben diese geringe Zahl. Ich habe früher auch diese Zahlen genannt. Aber ich kann dann letztendlich nicht sagen, wie viele *Taliban* insgesamt dann dort an der Stelle anwesend waren.“¹³⁵

3. Personen auf der Sandbank nach Aussage des Zeugen A. M.

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen A. M. befragt, ob er während des Geschehens Zivilisten unter den Personen auf der Sandbank habe ausmachen können. Der Zeuge hat aber auf Nachfrage eingeräumt, nicht ausschließen zu können, dass es sich auch bei einem Teil der Menschen auf der Sandbank ohne Waffen um Aufständische gehandelt haben könnte.¹³⁶

Wörtlich hat er ausgesagt:

„Die *Taliban* haben die Bevölkerung aufgefordert, zu kommen und Benzin mitzunehmen, weil die *Taliban* die Lastwagen nicht weiter mitschleppen konnten. Deswegen hat man gedacht: Die Bevölkerung kann ja Benzin abzapfen. Man hat die Bevölkerung gerufen, sie soll kommen und Benzin mitnehmen. [...] Alle Menschen, die dort kamen, um Benzin abzapfen, waren natürlich nicht *Taliban*, sondern [...] die Bewohner der umliegenden Dörfer, die arm waren und durch Zurufe der *Taliban* [...] kamen, um doch für sich was zu holen.“

Es hätten sich nach seiner Wahrnehmung Zivilisten auf der Sandbank befunden, Frauen habe er dort aber nicht gesehen.¹³⁷ Zur altersmäßigen Zusammensetzung hat er ausgeführt:

„Ab 14 nach oben waren Kinder dabei, waren ältere Leute da und auch Menschen, die man als erwachsene Personen betrachten kann. Auch sehr ältere, greise Menschen waren dabei.“¹³⁸

129) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3; „Karzai-Bericht“ (Fn. 122), Bl. 3; Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 17.

130) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 9; so auch „Karzai-Bericht“ (Fn. 122), Bl. 3.

131) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 16.

132) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 9.

133) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 17.

134) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

135) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 5 ff.

136) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 11.

137) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 19.

138) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 10.

III. Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen als Reaktion auf die Entführung der Tanklastwagen

1. Kenntniserlangung von der Entführung

a) Hinweise durch einen Informanten der Task Force 47

Am Morgen des 3. September 2009 erhielt der für Feindbeobachtung zuständige Offizier der Task Force 47, Hauptmann *N.* (J2X), den Hinweis, dass im Bereich Kunduz in der Nähe des Feldlagers in der Nacht eine Straßensperre mit einem Hinterhalt errichtet werde und anschließend auf bestimmte Ziele ausgelöst werden sollte.

Bei der Task Force 47 handelt es sich um eine deutsche Spezialkräfteeinheit, die unter deutscher Führung im Einsatzbereich des Regionalkommandos Nord operiert und zum Teil im Feldlager Kunduz stationiert ist, wo sie über eine eigene Taktische Operationszentrale (TOC) verfügt.

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat angegeben, er habe diese Warnmeldung bzgl. eines möglichen Hinterhalts mit dem Hinweis, dass es sich um einen Einzelhinweis handele und er daher nicht bewertet werden könne, ans PRT weitergegeben.¹³⁹

Abends sei er durch sein „Team“ darüber informiert worden, dass der Hinterhalt ausgelöst und zwei Tanklastzüge entführt worden seien.¹⁴⁰ Um 20 Uhr unterrichtete ein Informant den J2X der Task Force 47 telefonisch über den Raub zweier Tanklastwagen im Raum Kunduz.¹⁴¹ Die Initiative zur Kontaktaufnahme mit den HUMINT-Kräften ging nach Aussage des Zeugen Oberfeldwebel *F.*, am 3./4. September 2009 als HUMINT-Operator der Task Force 47 eingesetzt, vom Informanten aus.¹⁴²

b) Unterrichtung des Kommandeurs des PRT Kunduz, Oberst Klein

„Gegen 20 Uhr“¹⁴³ erfuhr Oberst *Klein*, damals Kommandeur des Provincial Reconstruction Team (PRT) Kunduz, von der Entführung der Tanklastwagen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

„In diesem Zusammenhang meldete mir mein Abteilungsleiter J2, Oberstleutnant *K.*, dass im Laufe des späten Nachmittages des 3. September durch aufständische Gruppen aus dem Raum Aliabad, ca. 20 km südlich von Kunduz, zwei Tanklastzüge [...] auf der Hauptverbindungsstraße südlich von Kunduz entführt worden wären. Absicht sei es,

diese Fahrzeuge über den Kunduz-Fluss nach Westen zu bringen und dann in den Raum Ak-Shakh/Zweistromland [...]: das ist eine Region, die für uns sehr schwer erreichbar ist –, um sie dort für Angriffe gegen die afghanischen Sicherheitskräfte und gegen ISAF zu nutzen. [...] Ich nahm diese [Meldung, Anmerkung] sehr ernst, zumal wir erst wenige Tage zuvor, am 25. August, auch von der Entführung eines ECOLOG-Fahrzeuges – das ist ein Entsorgungsfahrzeug, das für uns eingesetzt ist – im Raum ostwärts Kunduz Kenntnis erhalten hatten. Auch hier gingen wir nach Informationen des Bundesnachrichtendienstes davon aus, dass dieses Fahrzeug gegen uns oder die afghanischen Sicherheitskräfte präpariert und eingesetzt werden sollte. Zudem – und das hat mir sehr viel Sorge gemacht – waren auf diesem ECOLOG-Fahrzeug deutsche Uniformen; die sollten zur Reinigung von Taloqan nach Kunduz gebracht werden. [...] Den Fahrer dieses ECOLOG-Fahrzeuges oder beide Fahrer hatte man bei diesem Vorfall sehr frühzeitig von den Fahrzeugen getrennt und später wieder freigelassen nach Vernehmung. Wir hatten im Nachhinein versucht, den weiteren Weg dieses Fahrzeuges auch mit luftgestützten Aufklärungsmitteln zu verfolgen und den Standort aufzuklären, aber die Spur verloren. Auch von diesem Fahrzeug wussten wir nicht, wo es war.

[...] Diese Meldung hat mich mit großer Sorge erfüllt, weil ich zur Kenntnis nehmen musste, dass die Aufständischen in unmittelbarer Umgebung des PRTs – wir reden hier von wenigen Kilometern – erneut tätig geworden waren und mit kurzer Vorwarnzeit gegen uns oder gegen die afghanischen Sicherheitskräfte nutzbare Tankfahrzeuge nunmehr in deren Gewalt waren.“¹⁴⁴

Die Meldung lautete:

„HUMINT-Meldung Nr. 2 an PRT Kunduz Verbindungs-offizier 2

Datum der Information: 03. Sept. 09

Datum der Meldung: 03. Sept. 09

Ort: KUNDUZ

Gegenstand: Entführung zweier Tanklastwagen

Information:

Heute um ca. 17.00 h Ortszeit brachten INS, die in der Nähe von ANGOR BOCH [...] einen Hinterhalt gelegt hatten, zwei Tanklastwagen in ihre Gewalt. Die INS befinden sich derzeit in der Nähe von ANGOR BOCH [...] beiderseits des Flusses und sind bereit, die beiden Fahrzeuge in der Nacht über den Fluss zu bringen. Die INS beabsichtigen, die Fahrzeuge über die Straße PLUTO nach

139) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 58.

140) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.

141) Bericht des Deputy Chief CJ2 HQ ISAF, Protokoll Fact Finding Mission Kunduz vom 6. September 2009 („*N.*-Bericht“, Dokument 54).

142) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 12.

143) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 38.

144) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8.

NAWABAD [...] und weiter über JUMAR BAZAR [...] nach GOR TEPA [...] zu fahren. Sollte es nicht möglich sein, die Fahrzeuge bei ANGOR BOCH [...] über den Fluss zu bringen, sollen die Fahrzeuge vor Ort ausgeschlachtet werden, um brauchbares Material für die INS zu gewinnen.

Herausgebende Stelle: Feldnachrichtentrupp
Verstärkungskräfte RC
North, Afghanistan“

HUMINT-Meldung-Nr. 3 an PRT Kunduz,
Kommandeur PRT

Datum der Information: 03. Sept. 09 – 04. Sept.
09

Datum der Meldung: 04. Sept. 09

Ort: KUNDUZ

Gegenstand: Explosion zweier Tank-
lastwagen südlich von
KUNDUZ

Information:

Die genannten Zeiten sind nur ungefähre Zeiten, da dem zum entsprechenden Zeitpunkt eingesetzten Sprachmittler der Zutritt zum Bereich der OPZ nicht gestattet war.

03. Sept. 09, 22.00 h Ortszeit, Anruf CTC (Kontaktperson):

Die INS unter Führung von ABDUL RAHMAN versuchen um etwa 22.00 h Ortszeit, die beiden in der Nähe von ANGOR BOCH [...] im Distrikt CHAHAR DARREH, Provinz KUNDUZ gestohlenen Tanklastwagen (siehe HUMINT-Meldung INFOREP 031930Lsep09.doc) über den KUNDUZ-Fluss Richtung Osten zu bringen (weitere Einzelheiten nicht bekannt).

04. Sept. 09, 23.00 h Ortszeit, Anruf CTC:

Die beiden Fahrzeuge sind etwa um 23.00 h Ortszeit im Fluss stecken geblieben. Sie können nicht mehr fortbewegt werden (weitere Einzelheiten nicht bekannt).

04. Sept. 09, 00.00 h Ortszeit, Anruf CTC:

Da die beiden Tanklastwagen sich nicht mehr bewegen lassen, versuchen die INS, die Kraftstofftanks der Lastwagen zu leeren und den Kraftstoff in andere Behälter umzufüllen. Während dieser Aktion befinden sich ABDUL RAHMAN, Commander SAIDI, Commander NASER und Commander AMANULLAH bei den beiden Fahrzeugen. Weitere, von ABDUL RAHMAN informierte INS beteiligen sich an den Aktivitäten, um ebenfalls Kraftstoff zu stehlen. Die INS beabsichtigen, die Fahrzeuge anschließend in Brand zu stecken (weitere Einzelheiten sind nicht bekannt).

04. Sept. 09, 00.30 h Ortszeit, Anruf CTC:

Um 00.30 h Ortszeit befinden sich mehrere INS bei den auf der Sandbank stecken gebliebenen Lastwagen und entleeren sie. Zivilisten sind nicht vor Ort. Die INS sind mit Panzerfäusten und Handfeuerwaffen bewaffnet (weitere Einzelheiten sind nicht bekannt).

04. Sept. 09, 01.30 h Ortszeit, Anruf CTC:

Die Aktivitäten um die Tanklastwagen dauern immer noch an. Gegenwärtig ist eine lebhaftere Bewegung unter den INS um die beiden Tanklastwagen festzustellen. In der Nähe der Fahrzeuge befinden sich keine Zivilisten (weitere Einzelheiten sind nicht bekannt).

04. Sept. 09, 02.00 h Ortszeit, Anruf CTC:

Durch die Explosion der beiden Tanklastwagen um 01.58 h Ortszeit wurden etwa 70 Personen getötet. Unter den Toten sind auch Commander SAIDI und Commander AMANULLAH. Es gibt keine Opfer unter der Zivilbevölkerung. Mullah ABDUL RAHMAN hat die Explosion überlebt (weitere Einzelheiten nicht bekannt). Commander NASER blieb ebenfalls unverletzt, da er zum Zeitpunkt der Explosion auf dem Weg nach LALA MAYDAN (Koordinate nicht bekannt) war (weitere Einzelheiten nicht bekannt).

04. Sept. 09, 10.40 h Ortszeit, Anruf CTC:

Bei der Explosion wurden mindestens 90 INS getötet. Diese Zahl könnte noch größer werden, da vermutlich viele INS vom Fluss fortgespült wurden und einige buchstäblich verdampft sind.

Anmerkung der Operators: Während der vorstehenden Telefongespräche zwischen FHT (Feldnachrichtentrupp) und CTC wurden weitere kurze Telefonate geführt, um Einzelheiten zu erfahren. Bei diesen Telefongesprächen bestätigte CTC wiederholt, dass die Personen ausschließlich INS seien und keine Zivilpersonen vor Ort seien. ABDUL RAHMAN ist gegenwärtig Anführer der *Taliban* im Distrikt ALIABAD. Er steht in direkter Verbindung zu Maulawi SHAMSUDDIN. Die genannten Zeiten sind nur ungefähre Zeiten, da dem zum entsprechenden Zeitpunkt eingesetzten Sprachmittler der Zugang zum OPZ-Bereich nicht gestattet war.

Ende der Anmerkung

Herausgebende Stelle: Feldnachrichtentrupp
Verstärkungskräfte RC North, Afghanistan“¹⁴⁵

Der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* hat in seiner Vernehmung diese Einschätzung der Lage bestätigt:

¹⁴⁵⁾ HUMINT-Meldungen Nr. 2 und 3 vom 3. und 4. September 2009, Anlage 17 zu Anhang G des COM ISAF-Berichts (Dokument 55).

„Wir hatten die Meldung gehabt mit konkreten Anschlagswarnungen auf das Lager, die auch sehr dezidiert waren: mit einem Fahrzeug durchbrechen, das nächste Fahrzeug fährt dann hinterher. – Wir hatten bereits einen entführten Tanklastwagen.“¹⁴⁶

Der Zeuge Oberstleutnant *K.*, Offizier im militärischen Nachrichtenwesen (J2) im PRT Kunduz, hat im Hinblick auf die Informationslage erklärt, dass diese derart „dünn“ gewesen sei, dass er daraus weder Absichten noch Hinweise auf zukünftiges Verhalten der *Taliban* habe interpretieren können.¹⁴⁷

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat in seiner Vernehmung weiter ausgeführt:

„Ich ging jedoch zunächst – und auch weil mir nur die oben geschilderten Informationen vorlagen – am 3. September von einem ähnlichen Vorgehen, wie bei dem ECOLOG-Tanker aus. Ich habe meinen J2, den Oberstleutnant *K.*, angewiesen, den Vorgang weiter zu beobachten, Verbindung mit den afghanischen Sicherheitskräften zu halten und mich über den Gefechtsstand auf dem Laufenden zu halten. Weitere Maßnahmen habe ich nicht getroffen, weil ich hierzu nach meiner Bewertung [...] keine weiteren Kräfte hatte und deswegen nicht weiter reaktionsfähig war.“¹⁴⁸

c) Unterrichtung durch afghanische Stellen

Gegen 21 Uhr Ortszeit unterrichtete das gemeinsam von NATO und afghanischen Sicherheitskräften betriebene Koordinierungszentrum für Operationen der Provinz Kunduz (OCC-P) das PRT Kunduz über den Raub zweier Tanklastwagen.¹⁴⁹ In einer um 21.12 Uhr Ortszeit verfassten Erstmeldung des PRT Kunduz hieß es:

„OCC-P meldet, dass zwei Tanklastwagen von INS (Aufständische) erbeutet wurden. Die INS beabsichtigten, den Fluss Kunduz an einer Furt zu überqueren, um den Treibstoff im Distrikt Chahar Darah zu bringen.“¹⁵⁰

2. Suche nach den Tanklastzügen

Oberst *Klein* wurde nach seiner Aussage am 3. September 2009 gegen 22 Uhr in den Gefechtsstand der Task Force 47 gerufen. Zu den dort angetroffenen Personen hat der Zeuge *Klein* ausgesagt:

„Beim Eintreffen im Gefechtsstand der Task Force traf ich neben meinem JTAC, dem Oberfeldwebel *W.*, einen J2X – das ist jemand, der nachrichtendienstliche Informationen sammelt und aufbereitet

– aus der Task Force an, Hauptmann *N.*; [...] Im Gefechtsstand waren etwa noch sechs weitere Soldaten und zivile Mitarbeiter, die mir allerdings namentlich nicht bekannt waren. Ich kannte sie vom Sehen; [...].“¹⁵¹

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat vor dem Ausschuss erklärt, es hätten sich nach seiner Beobachtung und Erinnerung insgesamt nur sechs Personen im Gefechtsstand aufgehalten:

„Aus meiner Erinnerung heraus und so, wie ich meine, es auch in dem Bericht ans Kommando FOSK, den ich den nächsten Tag abgesetzt habe, geschrieben zu haben, waren es einmal meine beiden Operateure, der Oberst *Klein*, der JTAC, meine Wenigkeit, und dann war da selbstverständlich noch der Storyboard-Schreiber.“¹⁵²

Nach Auswertung der Zeugenvernehmungen befanden sich in der Operationszentrale der Task Force 47 zu dieser Zeit folgende Personen:

- Hauptmann *N.*,¹⁵³ Angehöriger der Task Force 47 und HUMINT Control Officer für das Field HUMINT Team (FHT) der Task Force 47.¹⁵⁴ Die Aufgaben des J2X hat der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* wie folgt beschrieben:

„[...] wenn ihm Informationen zugetragen werden, wertet er diese aus, wie glaubhaft das Ganze ist [...] und gibt diese Informationen dann mit dem von ihm eingeschätzten Wert an die jeweilige Person, die eine Operation führt [...] weiter.“¹⁵⁵

- Hauptfeldwebel *V.*,¹⁵⁶ Storyboard-Schreiber,
- Oberfeldwebel *F.* und Hauptfeldwebel *S.*,¹⁵⁷ HUMINT-Operatoren der Task Force 47; deren Aufgabe bestand nach Aussage des Zeugen Hauptfeldwebel *S.* an dem Abend darin, Kontaktgespräche zu führen¹⁵⁸ und „die Verbindung zwischen dem Kontakt und dem J2X aufrechtzuerhalten“¹⁵⁹,
- *M. F.* und *A. R.*, Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, die sich nach eigenen Angaben überwiegend in einem abgetrennten Nebenraum befanden.
- Oberfeldwebel *W.*,¹⁶⁰ Angehöriger des PRT Kunduz¹⁶¹, Fliegerleitoffizier (JTAC) im PRT Kunduz; dieser war zuständig für die Kommunikation mit den Luftfahrzeugbesatzungen. Zu seinen Verantwortlichkeiten hat er erklärt:

151) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.

152) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 68.

153) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.

154) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 63.

155) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 7.

156) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 7.

157) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 42.

158) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 33.

159) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 1.

160) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 26.

161) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 1.

146) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6.

147) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 63.

148) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8.

149) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52).

150) Vorfall-Sofortmeldung des PRT KDZ vom 4. September 2009, Anlage 2a zum „Feldjägerbericht“ (Dokument 56).

„Ich habe beim Luftfahrzeug, sobald es in dem gebuchten Luftraum ist, für die Sicherheit der Maschine [...] in diesem Luftraum zu sorgen. Mein Auftrag ist es, grundsätzlich jede Information an den Führer vor Ort weiterzugeben. Aber ich habe nicht die Möglichkeit, von mir aus nach meinem Gutdünken zu sagen: ‚Ich würde jetzt hier eine Waffe einsetzen‘, sondern das dürfte ich lediglich, wenn ich in einer Selbstverteidigungssituation bin.“¹⁶²

a) Ursprünglicher Auftrag: Suche nach einem ausgefallenen deutschen Fahrzeug zwecks Zerstörung

Der JTAC, Oberfeldwebel *W.*, hatte an diesem Abend den Auftrag, nach einem deutschen Fahrzeug, einem Zweitonner, suchen zu lassen, das in einem Gefecht nördlich von Kunduz beschädigt worden war und dort zurückgelassen werden musste. Für die Suche war ihm nach einer entsprechenden Anforderung vom ISAF Flugkontrollzentrum (ASOC) in Kabul ein ISAF-Luftfahrzeug vom Typ B-1B Lancer Strategic Bomber der US Air Force zugeteilt worden.¹⁶³

Nachdem das Fahrzeug vom Luftfahrzeug B-1B gefunden worden war, entschied Oberst *Klein*, vor dem Hintergrund möglicher Kollateralschäden von einer Zerstörung abzu-
sehen.¹⁶⁴

b) Änderung des Suchauftrages für den B-1B Lancer Strategic Bomber

Nachdem ein Waffeneinsatz auf den beschädigten Zweitonner ausgeschlossen worden war, entschloss sich Oberst *Klein* auf Vorschlag von Hauptmann *N.*, der als Grund für diesen Vorschlag im Ausschuss angegeben hat, anhand dieses Falles die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit dieses HUMINT-Kontakts überprüfen zu wollen¹⁶⁵, das Luftfahrzeug des Typs B-1B als Aufklärungsmittel für die Suche nach den entführten Tanklastwagen zu nutzen und erteilte dem JTAC den entsprechenden Befehl.¹⁶⁶ Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

„Da die B-1-Bomber zu diesem Zeitpunkt noch über eine größere Stehzeit verfügten und derzeit nicht für andere Operationen benötigt wurden, hat der Hauptmann *N.* mir vorgeschlagen, diese zur Suche der bei Kunduz entführten Tanklastzüge einzusetzen. Er verfüge über einen Informanten, also eine HUMINT-Quelle, die hierzu gegebenenfalls weitere Informationen liefern könne. Ich habe dem zugestimmt, habe mir noch etwa zehn Minuten angeschaut, wie der Bomber abdrehte von Archi Richtung Süden nach Kunduz, habe gesehen, wie er noch über dem Kunduz-Fluss kreiste,

habe aber dann entschieden: ‚Das kann sich noch länger hinziehen; das kann auch erfolglos bleiben‘ und ich bin dann, auch weil ich damit rechnen musste, dass die B-1-Bomber vielleicht zu einem höher priorisierten Einsatz abgezogen werden, wieder auf meine Unterkunft gegangen. Das war dann gegen 23 Uhr.“¹⁶⁷

c) Hilfe bei der Suche durch Hinweise eines Informanten

Der J2X der Task Force 47, Hauptmann *N.*, unterrichtete Oberst *Klein*, dass eine Kontaktperson des Field-HUMINT-Teams der Task Force 47 angerufen und mitgeteilt habe, den aktuellen Aufenthaltsort der Tanklastwagen zu kennen. Er schlug vor, nach den Lastwagen zu suchen und bot eine Hilfestellung der Task Force 47 bei der Suche an. Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *N.* die Situation wie folgt geschildert:

„Ich hatte mitbekommen, dass Oberst *Klein* zu dem Zeitpunkt aus irgendeinem Grund [...] in der OpCen saß. [...] Ich bin dann zu ihm herübergegangen und habe Herrn Oberst gefragt, ob er von den beiden Tanklastern, die entführt worden sind, gehört hätte. Ich habe ihm auch mitgeteilt, dass wir am Morgen schon den Hinweis des PRT heruntergegeben hatten, dass dort möglicherweise ein Hinterhalt stattfindet und dass dieser jetzt eben aufgelöst worden ist. Es war zu dem Zeitpunkt, als ich mit dem Oberst gesprochen habe, glaube ich, 19 Uhr, 20 Uhr – in dem Bereich. [...] Ich habe zu ihm gesagt: Einer meiner Informanten hat mich gerade angerufen und uns gesagt, dass das passiert ist. Er wüsste wohl, wo diese Tanklaster sind. – Ich habe ihm angeboten, wenn aus Sicht des PRT Interesse besteht, diese Tanklaster zu finden, die wohl möglicherweise auch als Gefahr im Raum standen – zumindest hat es Oberst *Klein* mir gegenüber so gesagt –, könnten wir eventuell diese Tanklaster für ihn finden und ihm dann sagen, wo diese Tanklaster sich aufhalten. Oberst *Klein* hatte sich aus meiner Erinnerung heraus davon auch sehr angetan gezeigt, dass er gerne möchte, dass wir das machen, wenn wir die Möglichkeit haben. [...] Als Oberst *Klein* diesen Vorschlag aufgegriffen hatte, dass man diese Tanklaster findet, habe ich drüben bei uns in Masar-i-Scharif angerufen, bei meiner vorgesetzten Dienststelle, und habe dem dortigen J2 oder G2 – Oberstleutnant *B.* war sein Name – gesagt: Wir haben eine Möglichkeit, das Aufklärungsasset dieses B-1B-Bombers zu nutzen, um die Informationen zu überprüfen, die uns der Kontakt gegeben hat, und gleichzeitig im Rahmen der Force Protection das PRT zu unterstützen, diese Laster zu finden.“¹⁶⁸

162) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 15.

163) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 36.

164) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.

165) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 9.

166) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 3.

167) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.

168) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 9.

Die Suche nach den beiden Tanklastfahrzeugen erfolgte auf Grundlage einer telefonisch übermittelten Ortsbeschreibung des HUMINT-Informanten.¹⁶⁹

d) Die Tanklaster wurden gefunden

Gegen Mitternacht klärte das Luftfahrzeug B-1B die beiden Tanklastwagen mit Hilfe der von der Kontaktperson übermittelten Informationen auf einer Sandbank auf. Hauptmann *N.* veranlasste nach eigener Aussage die sofortige Unterrichtung von Oberst *Klein*, der sich daraufhin zwischen 00.15 Uhr und 0.25 Uhr¹⁷⁰ in die Operationszentrale begab. Der Zeuge Hauptmann *N.* hat dazu ausgesagt:

„Oberst *Klein* war dann auf dem Weg hoch in die Operationszentrale. Er hat sich dann kurz von mir briefen lassen. Ich habe ihm gesagt: Wir haben mit dem Kontakt die Tanklaster an der und der Stelle gefunden. – Ich habe ihm auch gesagt, dass ich keine weiteren Erkenntnisse darüber habe, außer denen, die uns der Kontakt gegeben hat, was momentan vor Ort auf der Sandbank passiert.“¹⁷¹

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat die Situation wie folgt geschildert:

„Um Mitternacht bin ich durch meinen Gefechtsstand geweckt worden. Dort war die Information eingegangen, man hätte die Tanklastzüge entdeckt, man bitte mich nun zur Task Force. Nach Eintreffen traf ich den gleichen Personenkreis wie zuvor an. Auf den Bildschirmen konnte ich deutlich erkennen zwei auf einer mir bekannten Sandbank im Kunduz-Fluss befinden sich größere Tankfahrzeuge, dabei zwei weitere kleinere Fahrzeuge, wohl ein Traktor und ein Pick-Up, und eine Gruppe von Personen um die Fahrzeuge. Durch den J2X wurde ich wie folgt informiert: Durch eine durch ihn geführte Quelle habe er glaubwürdige Informationen, dass es sich bei den erkennbaren Personen um eine größere Zahl von Aufständischen handelt. Dabei seien vier Führer mit ihren Gruppen identifiziert sowie ausländische Kämpfer vor Ort. Die LKW seien derzeit auf der Sandbank festgefahren. Man versuche, sie durch die herangeführten kleineren Fahrzeuge – bisher erfolglos – wieder beweglich zu machen und dann weiterzufahren.“¹⁷²

3. Der Informant

Nach eigener Darstellung bezog Oberst *Klein* am Abend des 3. September 2009 seine Informationen über das Geschehen auf der Sandbank aus zwei Quellen: Zum einen erhielt er Video-Bilder über den Tanklastwagen auf der Sandbank zunächst von dem Luftfahrzeug B-1B und

später von den beiden F-15 Luftfahrzeugen (siehe dazu unten: B.III.4, S. 52) in die Operationszentrale übermittelt, zum anderen berichtete ein Informant der HUMINT telefonisch über das Geschehen.

Da die von dem HUMINT-Kontakt am 3./4. September 2009 gelieferten Informationen eine der Grundlagen für weitere an diesem Abend getroffene Entscheidungen waren, ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, ob und in welchem Maße der Informant zuverlässig war und von welchem Standort aus er auf welchem Wege die Informationen an Oberst *Klein* übermittelte.

Zur Begrifflichkeit hat der Zeuge Hauptmann *N.* aufgeklärt, dass Informationszuträger des Field-HUMINT-Teams der TF 47 als „Informanten“ oder „Kontakte“ bezeichnet würden, da es sich bei den HUMINT-Kräften nicht um einen Nachrichtendienst handele.¹⁷³

a) Zuverlässigkeit des Informanten

Nach übereinstimmenden Aussagen aller vernommenen Zeugen wurde der Informant als zuverlässig eingeschätzt. Der Zeuge Hauptmann *N.* hat dazu in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss berichtet:

„Der Kontakt hatte im Vorfeld schon immer relativ gute Informationen geliefert. Aus meiner Bewertung, auch im Nachhinein, was er alles noch gebracht hat, war es ein wirklich guter Kontakt, und meine Leute – So, wie es mir eben berichtet worden ist, wie ich es auch aus den Daten, die festgehalten worden sind, herausnehmen konnte, war das ein relativ zuverlässiger Kontakt, und wir konnten danach auch noch sehr viel mit ihm arbeiten, und er hat gute Sachen gebracht, auch, was die Force-Protection und den Schutz unserer Leute angeht, dass er uns vor Hinterhalten gewarnt hat.“¹⁷⁴

Hauptmann *N.* wies nach eigener Aussage Oberst *Klein* darauf hin, dass man den Aussagen des Informanten, der als zuverlässig bewertet wurde, „nur bis zu einem bestimmten Grad trauen kann und die Informationen nicht als absolut anzunehmen sind.“¹⁷⁵ Dabei bezog er sich auf Informationen zur Unterscheidbarkeit von Zivilisten und Aufständischen sowie auf den Umstand, dass es sich um eine nicht bestätigte Einzelmeldung gehandelt habe.¹⁷⁶ Konkrete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Quelle bestanden von Seiten Hauptmann *N.* jedoch nicht.¹⁷⁷

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat diese Darstellung bestätigt:

„Der Hauptmann *N.*, mit dem ich mich auch zu einer Beratung in einen Nebenraum zurückgezogen hatte, hat mir seine Erfahrung mit der Quelle geschildert. Er hat mir auch gesagt, dass man niemals

169) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 59.

170) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52).

171) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 60.

172) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9 ff.

173) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 66.

174) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 67.

175) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 68.

176) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 73.

177) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 21.

hundertprozentig sicher sein kann. Aber das ist auch im normalen Leben so: [...] Alle Rahmenbedingungen sprachen dafür, dass in dieser Situation die Quelle glaubwürdige Informationen liefert.“¹⁷⁸

Zur Zuverlässigkeit der Kontaktperson hat der Zeuge *Klein* erklärt:

„Ich hatte zwei korrelierende Quellen. Das eine war die HUMINT-Quelle, und das andere war für mich das Bild. Durch die Korrelation zwischen dem Bild und der Beschreibung der Quelle kam ich zu dem Schluss, dass es plausibel ist. Ich habe ja dargestellt, dass diese Quelle mir durch den J2X, der längere Zeit mit ihm zusammengearbeitet hat, als sehr zuverlässig bewertet worden ist. Ich konnte mich selbst davon überzeugen, dass diese Quelle in der Vergangenheit sehr exakte Informationen geliefert hat, die auch durch andere Aufklärungsträger bestätigt wurden. Das war in dieser Nacht leider nicht möglich. Aufgrund der Beschreibung und meiner Einschätzung der Lage hielt ich das alles für nachvollziehbar und glaubhaft und auch ausreichend.“¹⁷⁹ [...] Ich kann nur wiederholen, dass ich selbst die Erfahrung gemacht habe, dass diese Quelle einige Tage zuvor ein Treffen hoher aufständischer Führer gemeldet hat und dies, als dann andere Aufklärungsmittel eingesetzt wurden, auch bestätigt worden ist. Sie war also sehr glaubhaft.“¹⁸⁰

Hauptmann *N.* stand nach eigener Darstellung selbst in keinem unmittelbaren Kontakt zum HUMINT-Informanten, wohl aber die beiden HUMINT-Operatoren.¹⁸¹

Der Zeuge Hauptfeldweibel *S.*, zum Zeitpunkt des 3./4. September 2009 eingesetzt als HUMINT-Operator, hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass es sich bei dem Informanten um einen als zuverlässig bewerteten Kontakt gehandelt habe, der ihm persönlich nicht bekannt gewesen sei.¹⁸²

b) Frage der „Bezahlung“ des Informanten

Im Rahmen der Untersuchung der näheren Hintergründe des Luftangriffs hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Kontaktperson für die gelieferten Informationen entlohnt wurde. Dazu hat der Zeuge Hauptmann *N.* in seiner Vernehmung erklärt:

„Wir haben selbstverständlich Auslagen, die wir den Kontakten entsprechend geben. Das hat damit was zu tun, was sie für Aufwendungen für uns haben. Das ist ein ganz normaler Prozess. Das richtet sich danach, woher die kommen, was die ausgege-

ben haben. Das wird denen dann auch entsprechend erstattet.“

Die Höhe der Kostenerstattung habe sich an den geltend gemachten Auslagen orientiert.¹⁸³

„Also, es sind keine Gelder in dem Sinne geflossen, dass wir bezahlen für Informationen; aber wenn die Leute mit einem Taxi zum Beispiel kommen oder so, sind das Auslagen, die bezahlt werden.“¹⁸⁴

Auf die Frage, ob der HUMINT-Informant wie eine nachrichtendienstliche Quelle geführt worden sei, hat der Zeuge *N.* erklärt, dass nachrichtendienstliche Quellen ausschließlich vom Bundesnachrichtendienst geführt würden. Der Unterschied zwischen einer derartigen Quelle und einem HUMINT-Informanten bestehe darin, dass Letzterer Informationen auf freiwilliger Basis, ohne dafür bezahlt zu werden, liefere.¹⁸⁵

Nach Aussage des Zeugen Oberfeldweibel *F.* seien dem Informanten Geldbeträge in unterschiedlich hohen Summen gezahlt worden.¹⁸⁶ Die Höhe sei von der Qualität und der Häufigkeit von Informationen abhängig gewesen. Dabei sei es auch um die Finanzierung von Subkontakten gegangen.¹⁸⁷

c) Kommunikation mit dem Informanten über einen Sprachmittler

Die Kommunikation der beiden HUMINT-Operatoren mit der Kontaktperson erfolgte am Abend des 3./4. September 2009 telefonisch über einen Sprachmittler der Task Force 47. Dieser verfügte nach eigener Aussage über keine Dolmetscherausbildung, jedoch handele es sich bei Dari und Paschtu um seine Muttersprachen.¹⁸⁸ Nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldweibel *S.*, seinerzeit als HUMINT-Operator eingesetzt, habe es zu keinem Zeitpunkt Verständigungsprobleme zwischen ihm und dem Sprachmittler gegeben.¹⁸⁹

Nach Aussage des Zeugen Hauptmann *N.* besaß der Sprachmittler nicht die erforderliche Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen, so dass er die Operationszentrale der Task Force 47 nicht habe betreten dürfen. Die HUMINT-Operatoren Hauptfeldweibel *S.* und Oberfeldweibel *F.* mussten sich daher außerhalb des Zeltes zum sich dort befindlichen Sprachmittler begeben, wenn sie mit dem Informanten kommunizieren wollten.¹⁹⁰

Der Zeuge Oberfeldweibel *F.* hat die Kommunikation mit dem Informanten über den Sprachmittler beschrieben:

„Es war ein stetiger Wechsel zwischen dem Hauptfeldweibel *S.* und mir. Entweder war der Haupt-

178) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 48.

179) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 27.

180) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 39.

181) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 70 f.

182) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 47.

183) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 61.

184) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 67.

185) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 71.

186) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 22.

187) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 23.

188) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 10.

189) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 33.

190) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.

feldweibel *S.* im Gefechtsstand und hat den Kontakt zu Hauptmann *N.* gesucht bzw. gehalten und ich war draußen bei dem Sprachmittler, neben dem oder [...] beim Handy, oder es war andersrum. Es war ständig entweder Hauptfeldweibel *S.* oder ich bei dem Sprachmittler in Verbindung zu dem Kontakt. Haben wir eine neue Information gehabt, ist einer von uns in den Gefechtsstand reingegangen und hat den Hauptmann *N.* gebrieft. So fand halt dieser Wechsel die ganze Zeit statt.“¹⁹¹

Der Sprachmittler übersetzte die Fragen der beiden HUMINT-Operatoren sowie die Antworten des Informanten. In seiner Vernehmung hat er sich mit einem „Werkzeug“ verglichen, das Fragen stellen und die Antworten an die Kameraden habe weitergeben müssen.¹⁹²

Die Informationen gaben die HUMINT-Operatoren an ihren Vorgesetzten Hauptmann *N.* weiter, der daraufhin den Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein* unterrichtete. Zum Teil fand dieser Informationsaustausch laut der Aussage des Zeugen *Klein* im Nebenraum statt¹⁹³. Nach Darstellung des Zeugen Hauptmann *N.* sei Oberst *Klein* über alles informiert worden, was der Informant gesagt habe. Anschließend hätten die HUMINT-Operatoren neue Aufträge zur Informationsbeschaffung erhalten.¹⁹⁴ Der Zeuge Oberfeldweibel *F.* stellte nach seiner Aussage an diesem Abend „keine eigenständigen Fragen“.¹⁹⁵

Oberst *Klein* hatte an dem Abend selbst nicht mit dem Informanten gesprochen. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgesagt:

„Der J2X, Hauptmann *N.*, hat diese Quelle über einen Dolmetscher der Task Force geführt. Die Gespräche hierzu wurden durch ihn stets außerhalb des Gefechtsstandes geführt und konnten durch mich nicht mitgehört werden. Das entspricht auch völlig den Sicherheitsvorgaben: Kenntnis nur, wenn nötig. Es ist völlig undenkbar, dass ein Führer unmittelbar mit der Quelle spricht. Es gibt Stufen, die immer dazwischengeschaltet sind. Deswegen ist mir sowohl die Identität des Dolmetschers als auch die der Quelle nicht bekannt.“¹⁹⁶

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat erklärt, dass er an jenem Abend seinen Untergebenen verboten habe, Informationen direkt an Oberst *Klein* weiterzugeben. Er habe nicht gewollt, „dass irgendjemand den Herrn Oberst entsprechend beeinflusst und zu irgendetwas versucht zu drängen.“¹⁹⁷

d) Standort der Kontaktperson

Für die Beurteilung, inwieweit die Kontaktperson in der Lage war, Informationen über das tatsächliche Geschehen auf der Sandbank wiederzugeben, war der Standort der Quelle am Abend des 3./4. September 2009 von wesentlicher Bedeutung. Aufgrund der gelieferten Informationen ging Oberst *Klein* davon aus, dass der Informant direkte Sicht auf die Sandbank hatte.

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgeführt:

„Ich kann [...] aufgrund des Detaillierungsgrades und der fast hundertprozentigen Übereinstimmung zwischen dem, was die Quelle beschrieben hat, und dem, was ich auf dem Rover-Bild selbst sehen konnte, sagen, dass ich den festen Eindruck hatte, dass diese Quelle direkten Blick auf die Sandbank hatte. Sie konnte auch die festgefahrenen Fahrzeuge sehen, sie konnte die zum Freimachen herangeführten Fahrzeuge beschreiben und hat auch Bewegungen beschrieben.“¹⁹⁸

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat hingegen erklärt, er habe Oberst *Klein* nach seiner Erinnerung über alles informiert, was ihm vom Informanten gesagt worden sei.¹⁹⁹

Im Laufe der Gespräche mit dem Informanten wurde für die HUMINT-Kollektoren²⁰⁰ und Hauptmann *N.*²⁰¹ deutlich, dass sich dieser nicht unmittelbar vor Ort befand, sondern dass er die weitergegebenen Informationen zuvor von einer oder mehreren Personen erhalten hatte. Der Zeuge Hauptmann *N.* hat diesbezüglich in seiner Vernehmung erklärt, dass es eine Weile gedauert habe, bis die Kontaktperson „damit rausgerückt hatte, dass er nicht direkt vor Ort war, sondern dass er über andere Leute wieder ein relativ gutes Bild davon hatte. Er war aber wohl so dicht dran, dass er uns sehr detailliert sagen konnte – die Sachen haben eben auch mit dem Luftbild relativ gut korreliert –, was da vor sich geht.“²⁰² Zudem habe der Kontakt über „gute Insiderinformationen“ verfügt.²⁰³

Der Zeuge Oberfeldweibel *F.* hat in seiner Vernehmung erklärt, nicht gewusst zu haben, „wo die Quelle, der Kontakt, sich aufgehalten hat.“²⁰⁴ Er habe auch nicht explizit danach gefragt, ob der Informant beispielsweise Sichtkontakt zu den Tanklastern hatte. Der Kontakt habe aber eigene Ansprechpartner gehabt, über die er sich informiert habe.²⁰⁵

Über den Ablauf der Gespräche hat er berichtet:

„Nach meiner Erinnerung hat er [Informant, Anm.] Kontakte gehabt, die sich dort direkt vor Ort befinden. Die Telefonate wurden auch immer wieder

191) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 4.

192) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2.

193) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

194) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 20.

195) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 22.

196) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

197) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 75.

198) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

199) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 64.

200) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 34, 36, 37, 38, 44, 49; *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2, 7, 10.

201) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.

202) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.

203) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 62.

204) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 1.

205) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 10.

unterbrochen. Wir haben Rückfragen gestellt, an die ich mich jetzt natürlich im Detail nicht mehr erinnern kann. Und er hat gesagt: Moment, ich muss das hinterfragen; ich muss das prüfen; wir telefonieren später wieder.“²⁰⁶

Auch der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat bestätigt, dass der Informant nach seinen Informationen nicht unmittelbar vor Ort war und auch keine Sicht auf die Sandbank hatte.²⁰⁷

Der damalige Sprachmittler, der Zeuge *M. M.*, hat hingegen in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass sich der Informant, der über „keine weitere Quelle“²⁰⁸ verfügt habe, am Ort des Geschehens²⁰⁹ befunden und „Sichtkontakt zu den zwei Tanklastern“ gehabt habe.²¹⁰

Mit dieser Aussage konfrontiert, hat der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* erklärt:

„Der Dolmetscher, also der Sprachmittler, hat gesagt: Die Quelle ist nicht vor Ort. Er telefoniert mit ihm oder mit einem weiteren Informanten in der Nähe oder auf der Sandbank.“²¹¹

Nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldwebel *S.* habe der Informant berichtet, selbst angerufen und aufgefordert worden zu sein, sich zu den Tanklastwagen auf der Sandbank zu begeben und Benzin abzapfen.²¹²

Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* hat sich die Aussage des Zeugen *M. M.* nicht erklären können.²¹³

e) Existenz einer möglichen weiteren, „dritten“ Quelle

In einer Pressekonferenz am 7. September 2009 erwähnte der damalige Pressesprecher des Bundesministeriums der Verteidigung, *Dr. Thomas Raabe*, dass sich Oberst *Klein* in seinem Entscheidungsprozess neben Video-Bildern und afghanischen Quellen auch auf „andere Quellen, die ich jetzt nicht dezidiert darstelle“²¹⁴, gestützt habe.

Nach Darstellung in seiner Vernehmung hatte *Dr. Raabe* diese Information von seinem Mitarbeiter Kapitän zur See *Dienst* erhalten, der seinerseits am 7. September 2009 unmittelbar im PRT Kunduz mit dem stellvertretenden Kommandeur des PRT Kunduz und Chef des Stabes, Oberstleutnant *G.*, telefoniert hatte, um an Hintergrundinformationen zu gelangen.²¹⁵ Dabei habe Oberstleutnant *G.* mitgeteilt, dass mithilfe dieser dritten Quelle habe festge-

stellt werden können, dass sich vier hochrangige *Taliban* vor Ort befunden hätten.²¹⁶

Ausweislich eines am 8. September 2009 über das Telefonat gefertigten Aktenvermerkes soll es sich bei dieser weiteren Quelle um sog. SIGINT-Informationen des afghanischen Geheimdienstes gehandelt haben.²¹⁷

Der Zeuge Oberstleutnant *G.* hat in seiner Vernehmung das Telefonat bestätigt, aber bestritten, eine dritte Quelle erwähnt zu haben. Wörtlich hat er ausgesagt:

„[...] ich kenne keine dritte Quelle. Ich habe auch in dem Gespräch mit dem Kapitän *Dienst* definitiv keine dritte Quelle genannt, die dem Oberst *Klein* zur Entschlussfindung beigetragen hätte.“²¹⁸

Weder der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wolfgang Schneiderhan*, noch Bedienstete des Einsatzführungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung haben die Existenz einer weiteren Quelle bestätigen können. Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Raabe* dazu in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Diese dritte Quelle habe ich [...] auch aktiv angesprochen. Das ist dann [...] intern nochmal besprochen worden mit dem damaligen Generalinspekteur *Schneiderhan*. Ich habe das auch noch einmal intern besprochen, Einsatzführungsstab am 7. 9. abends, circa 19.25 Uhr. Das wurde dort aber nicht bestätigt seitens des Einsatzführungsstabes, auch nicht von General *Schneiderhan* damals bei der Obleuteunterrichtung, die, glaube ich, am 8. 9. morgens stattgefunden hat.“²¹⁹

4. Das Geschehen auf der Sandbank aus Sicht von Oberst Klein

Mittelpunkt des Geschehens waren in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 die Vorgänge auf der Sandbank. Anhand der Meldungen über das dortige Geschehen gewann Oberst *Klein* sein Lagebild, das mit ausschlaggebend für die Entscheidung war, einen Luftschlag durchzuführen. Aus diesem Grund hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage befasst, welche Informationen Oberst *Klein* in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 über das Geschehen auf der Sandbank in der Operationszentrale vorlagen. Dabei ist zu berücksichtigen gewesen, dass die Zeugen Hauptmann *N.*, Oberfeldwebel *F.*, Hauptfeldwebel *S.*, Hauptfeldwebel *W.* sowie Oberst *Klein*, die sich seinerzeit in der Operationszentrale aufhielten, ihre Informationen mittelbar durch die Luftfahrzeugbesatzungen, die Video-Bilder sowie durch einen Informanten gewannen.

206) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2.

207) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 34.

208) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 24.

209) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 6.

210) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2.

211) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 38.

212) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 43.

213) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 15.

214) Bundespressekonferenz vom 7. September 2009 (Dokument 57).

215) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 1.

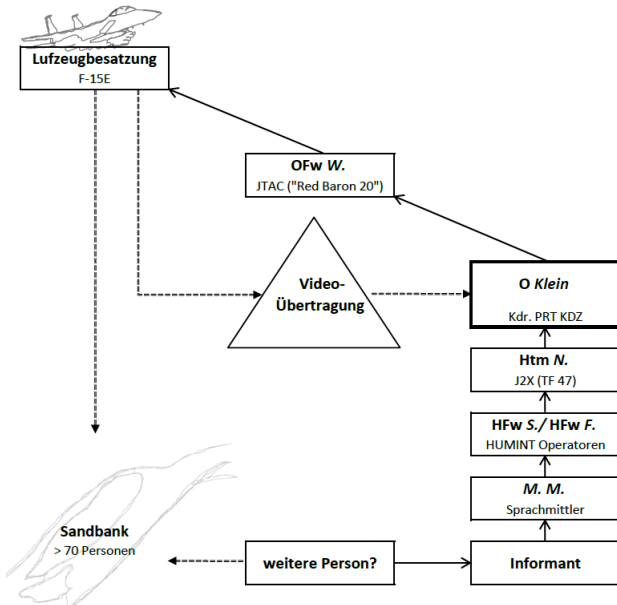
216) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 3.

217) Mat. 17-21a, Ord. 1, Bl. 333.

218) *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 2.

219) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 1.

Nachfolgendes Schema soll den anhand der Zeugenaussagen nachvollzogenen Informationsfluss über das Geschehen auf der Sandbank bis hin in die Operationszentrale verdeutlichen:



Auf der Sandbank standen nach Aussage der Zeugen die beiden Tanklastwagen sowie einige kleinere Fahrzeuge, darunter ein Traktor und ein Pick-up. Um die Fahrzeuge herum befand sich eine größere Anzahl Personen, von denen zumindest einige Waffen trugen. Diese waren dabei, den in den Tanklastwagen befindlichen Treibstoff abzupumpen.

Der Zeuge *M. M.*, der Sprachmittler der TF 47, hat geschildert, dass der Treibstoff aus den Tanklastwagen abgepumpt wurde. Der Informant habe ihm mitgeteilt, dass ein *Taliban*-Führer vor Ort den *Taliban*-Führer einer anderen Ortschaft angerufen und gebeten habe, „eigene Leute“ aus verschiedenen Orten zu schicken, damit diese die Tanklasten entleeren, um so eine Weiterfahrt und eine Überquerung des Flusses zu ermöglichen. Den Treibstoff aus den Tanklastern hätten diese „eigenen Leute“, bei denen es sich um bewaffnete *Taliban* gehandelt habe²²⁰, für sich mitnehmen dürfen.²²¹

a) Anzahl der Personen auf der Sandbank

Nicht eindeutig zu ermitteln gewesen ist die genaue Zahl der Personen, die sich in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 auf der Sandbank aufhielten. Diese dürften sich in der untersuchungsgegenständlichen Nacht ständig geändert haben.

aa) Einschätzung des JTAC anhand der Video-Bilder

In der Operationszentrale bat Oberst *Klein* den JTAC anhand der Video-Bilder um eine Einschätzung, wie viele Personen sich auf der Sandbank befanden. In seiner Vernehmung hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* dazu ausgesagt:

„Ich möchte nun etwas zu den Luftbildern sagen; [...]. Für einen Laien ist die Bewertung dieser Luftbilder sehr schwer einzuschätzen, da sich sowohl die Flugzeuge als auch die Personen in ständiger Bewegung befinden. Ich habe daher den dazu ausgebildeten JTAC um eine Einschätzung gebeten: Wie viele Personen sehen wir denn da unten? Seine Aussage mir gegenüber war: etwa 70 Personen, die sich um diese Tankfahrzeuge bewegen. Die Zahl war für uns bei vier identifizierten Gruppen realistisch und auch nicht überraschend. Aus den Gefechten der vergangenen Wochen wussten wir, dass die Aufständischen in der Lage waren, durch Telefonate sehr schnell Kräfte [...] zusammenzuziehen. Diese waren regelmäßig mit Motorrädern und Pick-ups unterwegs, sehr schnell beweglich, hoch mobil, und zudem [...] passte der Ort des Geschehens auch zu meinem in fünf intensiven Monaten aufgewachsenen Lagebild. Diese Sandbank ist eine bekannte Übergangsstelle für Aufständische, die sich vom Distrikt Char Dara westlich zur Line of Communication [...] bewegen.“²²²

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat diese Darstellung bestätigt:

„Die B-1 hat relativ gute Bilder geliefert und war auch sehr lange – Ich schätzte die Anzahl der Personen auf ungefähr 70 ein, wobei ein genaues Zählen derer vor Ort nicht möglich war, weil die Menschen in Bewegung waren; die Maschinen waren in Bewegung. Das heißt, der Winkel ändert sich auch öfter mal, wo die Maschine hinguckt. Mir war es also jetzt nicht möglich, genau zu sagen: ‚Es waren 73, oder es waren nur 15‘, wobei ich sagte: Diese Masse – 15 oder 70 Personen –, das ist schon ein Unterschied.“²²³

„Es war etwas, wobei ich nicht sagen kann, welcher Art Fahrzeug, oder es war nur ein Karren oder was. Das konnte ich von den Lichtverhältnissen her nicht einschätzen. [...] Es war ein reges Kommen und Gehen zu beobachten.“²²⁴

220) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 5.

221) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 5.

222) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

223) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 9.

224) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 31.

bb) Einschätzung des Informanten

Der Informant schätzte gegenüber dem Zeugen *M. M.* die Anzahl der sich auf der Sandbank befindlichen Personen auf „mehr als 70“ ein.²²⁵

b) Anwesenheit von Taliban-Führern

Die beiden HUMINT-Operatoren, die Zeugen Oberfeldwebel *F.* und Hauptfeldwebel *S.* haben ausgesagt, dass sich an jenem Abend nach Auskunft des Informanten auch mehrere *Taliban*-Führer im Umfeld der Tanklastwagen befunden hätten.²²⁶ Dem Zeugen Hauptfeldwebel *S.* sei eine der genannten Personen „als der mutmaßliche Führer der *Taliban*-Gruppierung in dem Bereich“ bekannt gewesen.²²⁷

Der Zeuge *M. M.* hat bestätigt, dass der Informant von anwesenden *Taliban*-Führern gesprochen habe. Nach Aussage des Zeugen *M. F.* stand einer der Namen auf der JPEL-Liste.²²⁸ Hierzu hat der Zeuge Hauptmann *N.* ausgesagt:

„Selbstverständlich haben die [Namen, Anm.] eine Bedeutung für mich gehabt. Es gab viele Namen in Kunduz, die mir ein Begriff sind und jetzt auch noch einer sind.²²⁹ [...] Ich habe dem Herrn Oberst *Klein* gesagt, wer vor Ort ist.“²³⁰

Auf die Frage, ob er mit einem ihm vorgehaltenen Namen etwas anfangen könne, hat der Zeuge Oberstleutnant *N.*, der am besagten Abend als G 2 der Task Force 47²³¹ eingesetzt war, ausgesagt:

„Das sind gängige Namen im Raum Kunduz, die durchaus der Insurgents-Szene zugeordnet werden können, aber durchaus auch ehrbare Bürger sein könnten, je nachdem. Da muss man genau wissen, wer dahinter steckt.“²³²

Weiter hat er erklärt:

„Die Leute – soweit ich das in Erinnerung habe –, die genannt worden sind, die in Verbindung mit den Tanklastern standen, waren zu dem Zeitpunkt, meine ich, noch keine Grundlage irgendeiner Operation. Aber wir hatten die auf dem Schirm.“²³³

Nach dem Luftangriff habe die Kontaktperson berichtet, dass sie auf der Sandbank unter den Getöteten vier *Taliban*-Führer identifiziert habe.²³⁴

Ausweislich einer Antwort der Bundesregierung auf eine Frage des Abgeordneten *Dr. Hans-Peter Bartels* (SPD) war zum Zeitpunkt des Luftangriffs keiner der vier in den

225) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 5, 15.

226) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 6.

227) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 48.

228) *M. F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil II, S. 9.

229) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 60.

230) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 87.

231) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 1.

232) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 17.

233) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 61.

234) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 17.

Meldungen nach dem Luftangriff am 4. September 2009 genannten Führer der Aufständischen auf der ISAF Joint Prioritized Effects List (JEPL) aufgeführt gewesen.²³⁵

Auf dieser Liste werden Ziele, deren Verfolgung mit militärischen und nichtmilitärischen Mitteln gebilligt ist, aufgeführt. Geplanten militärischen Maßnahmen gegen Einzelpersonen geht dabei eine eingehende Prüfung und Bewertung sowie ein komplexes Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren voraus. Zielnominierungen und Zugriffsoptionen, bei denen deutsche Kräfte die Verantwortung für die Anwendung militärischer Gewalt haben, die Ausführung übernehmen oder sich daran beteiligen, erfolgen nach Auskunft der Bundesregierung ausschließlich mit dem Ziel, die Zielpersonen festzusetzen, keinesfalls aber, sie zu töten.²³⁶

c) Zur Frage der Anwesenheit von Zivilpersonen auf der Sandbank

Eine zentrale Frage für den Untersuchungsausschuss ist gewesen, ob sich in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 unbeteiligte Zivilpersonen, darunter die Fahrer der Tanklastwagen, in der Nähe der Tanklastwagen auf der Sandbank befunden hatten. Dies war vor dem Hintergrund möglicher, durch den Luftangriff verursachter Opfer relevant. Nach Aussage des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* hätte die Anwesenheit ziviler Personen bezüglich der Vorbereitung eines Luftschlages gegen die Tanklastwagen „gegebenenfalls ein Abbruchkriterium sein können.“²³⁷

aa) Informationsstand in der Operationszentrale der Task Force 47

Oberst *Klein* hatte nach eigener Aussage keine dezidierten Informationen über den Verbleib der Fahrer der beiden Tanklastwagen. Aus den Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen ging er davon aus, dass sich diese nicht auf der Sandbank befanden. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgesagt:

„Ich wusste nichts davon. Ich ging davon aus, dass wie bei der Entführung der *Ecolog*-Fahrzeuge wenige Tage zuvor die Fahrer sehr schnell von den Fahrzeugen getrennt wurden. Die wurden dann auch getrennt verhört und wurden wieder freigelassen. Anders war es bei Entführung von Militärfahrzeugen oder Polizeifahrzeugen; da mussten wir davon ausgehen, dass die Fahrer sofort ermordet wurden. Da gab es mehrere Vorfälle. Dadurch, dass ich in dieser Nacht mehrfach nachgefragt habe: ‚Was für Personen sind dort unten?‘, und man mir bestätigt hat: ‚Dort sind nur Aufständische, keine Zivilisten‘, war für mich klar, dass auch die

235) BT-PIPr. 17/36 (Dokument 58), S. 3463.

236) Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Frage des Abg. *Ströbele*, BT-PIPr. 17/45 am 9. Juni 2010 (Dokument 59), S. 4575 f.

237) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 48.

Fahrer nach meinem Kenntnisstand nicht vor Ort sein könnten.²³⁸

Ausweislich der Aussage des Zeugen *W.* wurde Oberst *Klein* an dem Abend gemeldet, es gebe keine Informationen über die Kraftfahrer:

„Es wurde gesagt: ‚Es gibt keine Information‘, wenn ich mich richtig erinnere. Es kann aber genauso gesagt worden sein: ‚Die sind nicht mehr dabei‘ – wobei auch vom Oberst her sehr lange nachgefragt wurde, ob überhaupt allgemein unbeteiligte Personen vor Ort sind. Das wurde jedes Mal verneint. Wenn es, wenn ich nach den Kraftfahrern frage, heißt: ‚Ich habe keine Information darüber‘, und mir jedes Mal bestätigt wird, dass keine Unbeteiligten vor Ort sind – unter die ich natürlich auch die Kraftfahrer zähle –, dann muss ich von dieser Information erst mal ausgehen.“²³⁹

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass die beiden LKW-Fahrer von dem Informanten an dem Abend „als nicht mehr im Spiel“ genannt worden seien. Das habe nach seiner Auffassung bedeutet, dass diese wohl umgebracht worden seien.²⁴⁰

Der damalige Sprachmittler, der Zeuge *M. M.*, hat in seiner Vernehmung hingegen angegeben, der Informant habe ihm mitgeteilt, dass einer der beiden LKW-Fahrer erschossen worden sei. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Hat er [Informant, Anm.] erzählt: Die wollten die LKW über auf die andere Seite von Fluss bringen. Ist die im Sand stehen geblieben, weil die hatte ja mehr Gewicht und die konnte nicht über Fluss rüberfahren. Die sind im Sand stehen geblieben. Deswegen hat hier die Gegner oder *Taliban* oder gegnerische Seite einen LKW-Fahrer bedroht und gesagt: Fahr weiter! – Hat er gesagt: Es geht nicht, ich kann nicht weiterfahren. – Da wurde dieser LKW-Fahrer erschossen.“²⁴¹

Über den zweiten LKW-Fahrer sei nicht gesprochen worden.²⁴² In seiner Vernehmung hat der Sprachmittler jedoch auch erklärt, damals sei thematisiert worden, dass der erste Fahrer jetzt tot sei.²⁴³

Nach dem Luftangriff habe ihm die Kontaktperson mitgeteilt, dass die Leiche eines Fahrers gefunden und in das Krankenhaus in Kunduz geliefert worden sei. Um welchen Fahrer es sich gehandelt habe, habe er nicht gesagt.²⁴⁴

Der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat ausgesagt, den Informanten über den Sprachmittler einmal nach dem Verbleib

der LKW-Fahrer gefragt zu haben. Diesem hätten an dem Abend aber keine Informationen darüber vorgelegen.²⁴⁵

Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* hat erklärt, keine Informationen über die Tanklastwagenfahrer gehabt zu haben und den Informanten nicht nach deren Verbleib gefragt zu haben.²⁴⁶

bb) Anwesenheit weiterer Zivilpersonen

Aus der Operationszentrale heraus war die Einschätzung, ob sich Zivilpersonen auf der Sandbank befanden, nur auf Grundlage der Videobilder des B-1B Luftfahrzeuges sowie der von der HUMINT-Kontaktperson gelieferten Informationen möglich.

aaa) Problem der Unterscheidbarkeit zwischen Aufständischen und Zivilpersonen

Zu den grundsätzlichen Problemen einer Unterscheidung zwischen unbeteiligten Zivilpersonen und Aufständischen hat der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* ausgesagt, dass es Menschen in Afghanistan gegeben habe, die auf ihn geschossen hätten und fünf Minuten später ohne Waffe an ihm vorbeigefahren seien. Daher sei eine Unterscheidung zwischen Aufständischen und Zivilisten nicht möglich.²⁴⁷

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat bestätigt, dass eine Differenzierung zwischen Aufständischen und unbeteiligten Zivilpersonen aus der Operationszentrale heraus schwierig war:

„Sie können nicht zwischen Zivilisten und *Taliban* unterscheiden, weil diese Leute aus unserer Erfahrung ja in Zivil herumlaufen. Sie tragen keine Uniform, sie sind nicht als Kombattanten im eigentlichen Sinne erkennbar, tragen Waffen oder tragen keine Waffen. Auch in dieser Nacht haben sie die Waffen gehabt, haben sie teilweise wieder zur Seite gelegt. Ich ging davon aus, dass alle Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt um die Tanklastzüge befanden, Teil der Operation der Aufständischen waren und deswegen beteiligt waren, und alle Personen, die sich im weiteren Umfeld dort bewegt hatten – das, was andere vielleicht als Zivilisten bezeichnen würden –, Unbeteiligte waren.“²⁴⁸

bbb) Das Tragen von Waffen als mögliches Kriterium zur Unterscheidung von Aufständischen und Zivilisten

Nach Darstellung des Zeugen *M. M.* habe der Informant das Tragen von Waffen als mögliches Kriterium zur Unterscheidung von Zivilisten und Aufständischen benannt. Der Zeuge *M. M.* hat diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

238) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

239) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 48.

240) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.

241) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 4.

242) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 4.

243) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 21.

244) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 17.

245) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 41, 45.

246) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 5.

247) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 10.

248) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

„Das hat er gesagt: Die waren alle Schuldige oder *Talibs*, schuldige Menschen, dass die bewaffnet waren²⁴⁹ [...]. Mir wurde so übermittelt, dass die alle *Taliban* sind, alles Schuldige sind, alle bewaffnet sind.“²⁵⁰

Der Zeuge *A. M.* hat angegeben, dass er Zivilisten und Aufständische daran unterscheidet, ob sie Waffen tragen.²⁵¹

Nach Angaben des Zeugen *S.* gab es keinen Austausch zwischen ihm als HUMINT-Kollektor und dem Informanten darüber, anhand welcher äußeren Anhaltspunkte zwischen Aufständischen und Zivilisten zu unterscheiden sei.²⁵² Der andere HUMINT-Kollektor ist dazu nicht befragt worden.

(1) Darstellung der Zahl der Bewaffneten durch die HUMINT-Kontaktperson

Der HUMINT-Informant berichtete nach der Darstellung des Zeugen Hauptfeldweibel *S.* hingegen, dass „fast alle“ Personen auf der Sandbank bewaffnet gewesen seien.²⁵³ Er habe weiterhin auf wiederholte Nachfrage angegeben, dass sich keine Zivilisten auf der Sandbank befänden.

(2) Aufklärung von Handwaffen und Panzerabwehrwaffen durch das B-1B Luftfahrzeug

Nach Feststellungen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof führte die Luftfahrzeugbesatzung des B-1B auf Bitten des JTAC einen so genannten PID (positive Identification) nach Waffen durch. Dabei seien bei einer Vielzahl der anwesenden Personen Handwaffen und Panzerabwehrwaffen (RPG) aufgeklärt worden. Allerdings sei anhand der Videobilder nicht genau zu erkennen gewesen, ob alle Personen auf der Sandbank Waffen trugen.²⁵⁴

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat diesbezüglich ausgesagt:

„Der JTAC hat mir gemeldet, dass die B1-Besatzung, die wesentlich bessere Beobachtungsmöglichkeiten haben, [...] nun gemeldet hat, es seien Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen, also Panzerfäuste, bei den Personen, die sich da unten befinden, erkannt worden.“²⁵⁵

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung erklärt:

„Ich kann Ihnen jetzt allerdings nicht genau sagen, ob mir das vom JTAC so weiter zugetragen worden ist oder ob ich das über Funk mitbekommen

habe, dass sie es direkt gesagt haben. Es wurde uns aber auf jeden Fall gesagt – auch dem Oberst –, dass durch das Aufklärungssasset diese Waffen entsprechend identifiziert worden sind. Und es war die Rede von RPGs und Langwaffen, also AKs, was in dem Bereich normalerweise üblich ist.“²⁵⁶

„Die B-1B-Bomber-Piloten haben die Leute entsprechend als INS, als Insurgenten, klassifiziert.“²⁵⁷

Diese Darlegung wird durch Teile der durch den Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten in Frage gestellt.²⁵⁸

ccc) Mehrfache Nachfrage beim Informanten, ob Zivilpersonen anwesend sind

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung angegeben, dass Oberst *Klein* ihn mehrfach angewiesen habe, über seine Kontaktperson herauszufinden, ob sich an jenem Abend unbeteiligte Zivilisten auf der Sandbank befänden. Der Kontakt habe regelmäßig geantwortet, dass sich aus seiner Sicht nur „*Taliban*“ dort befunden hätten.²⁵⁹ Diese Information habe er an Oberst *Klein* weitergegeben. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Ich habe mehrfach über den Sprachmittler [...] bei dem Kontakt angerufen und – haben ihm immer wieder gesagt: Sag uns, sind aus deiner Sicht jetzt wirklich nur *Taliban* und Insurgenten vor Ort, oder sind da auch irgendwelche anderen? – Er hat immer wieder gesagt: Es sind nur *Taliban* vor Ort. – Ich habe dem Oberst gesagt: Herr Oberst, der Kontakt sagt, aus seiner Sicht sind nur *Taliban* vor Ort; aber wir können diese Aussage nicht als absolut annehmen. [...] Wir haben nicht explizit nachgefragt: Sind auch Kinder da? Aber der Oberst *Klein* hat uns immer wieder darauf gedrängt, noch und noch mal anzurufen und zu fragen, ob Zivilisten vor Ort sind.“²⁶⁰

Der Zeuge Oberfeldweibel *F.* hat bestätigt, dass der Informant mehrfach erklärt habe, dass sich keine Zivilisten auf der Sandbank befänden.²⁶¹ Dieser habe dabei stets den Begriff „Zivilisten“ gebraucht.²⁶² Allerdings sei für ihn nicht erkennbar gewesen, anhand welcher Erkennungskriterien diese Einschätzung vorgenommen wurde.²⁶³ Er habe auch nicht nachgefragt, woran der Informant oder seine Ansprechpartner erkannt haben wollten, dass keine Zivilisten vor Ort seien.²⁶⁴

Nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldweibel *S.* wurde auch die Anwesenheit von Frauen und Kindern verneint:

249) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 20.

250) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 26.

251) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 9.

252) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.

253) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.

254) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 21.

255) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

256) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 64.

257) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 84.

258) Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 23, Punkt 9, 10, 18, 31, 38, 40, 45, 48, 53, Tgb.-Nr. 08/10 – GEHEIM.

259) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 60.

260) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 68.

261) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2.

262) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 9.

263) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 4.

264) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 12.

„Der Kontakt wurde mehrmals gefragt, ob dort Zivilisten vor Ort sind, und er hat immer wieder bestätigt, es sind keine Zivilisten vor Ort. Unter anderem haben wir auch direkt nachgefragt, ob dort Frauen und Kinder vor Ort sind. Dies wurde auch durch den Kontakt verneint.“²⁶⁵

Der Zeuge *M. M.* hat bestätigt, dass die HUMINT-Kontaktperson in den Gesprächen stets die Anwesenheit von Zivilpersonen ausschloss:

„Von Anfang bis zum letzten Gespräch, das ich mit ihm durchgeführt habe, hat er gesagt: Es sind definitiv keine Zivilpersonen, die – oder Kinder, unschuldige Menschen – sind. Bis Ende hat er mitgeteilt, hat er gesagt: Das sind alles schuldige Menschen; unschuldige sind keine dabei.“²⁶⁶

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat nach eigener Aussage gegenüber Oberst *Klein* erklärt:

„Ich habe dem Oberst gesagt: Herr Oberst, der Kontakt sagt, aus seiner Sicht sind nur *Taliban* vor Ort; aber wir können diese Aussage nicht als absolut annehmen.“²⁶⁷

d) Lagebild des Oberst Klein über das Geschehen auf der Sandbank und Schlussfolgerungen

In der Operationszentrale der Task Force 47 beobachteten Oberst *Klein* und Hauptfeldwebel *W.* das Geschehen auf der Sandbank auf einem Monitor, auf dem die vom Luftfahrzeug des Typs B-1B gesendeten Video-Bilder abgebildet wurden. Seine Wahrnehmungen hat der Zeuge *W.* folgendermaßen beschrieben:

„Von dem Bild, wie es sich darstellte, waren auf den Uferrändern Pickups zu erkennen, also typisch für die, die dort genutzt, gefahren werden. [...] Es war etwas, wobei ich nicht sagen kann, welcher Art Fahrzeug, oder war es nur ein Karren oder was. Das konnte ich von den Lichtverhältnissen her nicht einschätzen. [...] Es war ein reges Kommen und Gehen zu beobachten.“²⁶⁸

„[...] auf der einen Seite war die Möglichkeit – so interpretiere ich das –, Sprit abzupfen oder zu sagen: Man versucht, Holz, irgendwas, beizuschaffen und unter die Reifen zu bringen, um die LKW wieder gangbar zu machen. Das waren so meine beiden Grundideen. Oder beides eventuell, damit der Wagen etwas leichter wird vielleicht, um ihn dann besser rauszukriegen. Das war so die Einschätzung, die ich getroffen habe [...].“²⁶⁹

Der Zeuge Hauptfeldwebel *V.* hat ausgesagt, er habe die Personen nur als schwarze Punkte, die sich bewegt haben, erkennen können.²⁷⁰

aa) Schlussfolgerung über das weitere Vorgehen der Aufständischen

Aus den Video-Bildern und Meldungen schlussfolgerte Oberst *Klein* nach eigener Aussage, dass die Tanklastzüge nach deren Freisetzung, ohne auf nennenswerten Widerstand zu stoßen, als wahrscheinliche Option zu einem Kontrollposten der afghanischen Polizei oder zum Feldlager des PRT Kunduz bewegt würden:

„[...] mir wurde gemeldet, die Fahrzeuge würden abgetankt, um sie zu erleichtern. Vor Ort seien nur Aufständische. [...] Zu diesem Zeitpunkt waren die Tanklastzüge etwa 5 000 Meter Luftlinie vom PRT entfernt. Zwischen dem PRT und dem aktuellen Standort befindet sich nur ein schwacher Kontrollposten der afghanischen Polizei, [...] und dieser wurde in der Vergangenheit, auch an den Tagen zuvor, regelmäßig angegriffen. [...] Deswegen war es eine wahrscheinliche Option, wenn diese Tanklastzüge freikamen und sich nach Osten in Bewegung setzen, dass diese, ohne auf großen Widerstand zu stoßen oder vielleicht gar keinen Widerstand anzutreffen, in wenigen Minuten an diesem Kontrollpunkt hätten sein können und danach unmittelbar auch das PRT hätten erreichen können.“²⁷¹

Der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat ausgeführt:

„Eine der ersten Aussagen war, dass diese Tanklastzüge in Richtung Westen gebracht werden sollten, um dort weiter umgebaut zu werden. Weiterhin hat er aber nichts gesagt. Dann war eine Aussage, dass diese Tanklastzüge umgebaut werden sollten – oder mit IEDs versehen – und dass im Moment jetzt der Kraftstoff abgepumpt wird. [...] Dann ging es mit Masse darum, dass die Fahrzeuge sich festgefahren haben und auf der Sandbank standen.“²⁷²

Der Zeuge *M. M.* hat geschildert, was der Informant über die Pläne der Aufständischen an jenem Abend berichtet habe:

„Das, was ich gehört habe oder durch Telefonat von unserer Quelle mitbekommen habe, war die Sache, dass die mit IEDs oder Sprengstoff die beiden Tanklastzüge vollmachen und einen in der Stadt Kunduz und einen direkt vor dem PRT explodieren lassen.“²⁷³

Der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat ausgesagt, dass ihm Aussagen der Kontaktperson im Hinblick auf etwaige

265) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.

266) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2.

267) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 64.

268) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 31.

269) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 32.

270) *V.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 24.

271) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

272) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 40.

273) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 19.

Planungen von Anschlägen auf eine Stadt oder das Feldlager Kunduz an diesem Abend nicht bekannt seien.²⁷⁴

bb) Annahme, dass sich keine Zivilisten auf der Sandbank befanden

Der Umstand, dass sich das Geschehen auf der Sandbank nachts abspielte, bestärkte Oberst *Klein* nach eigener Aussage in der Annahme, dass sich am Abend des 3./4. September 2009 keine Zivilpersonen in der Nähe der Tanklastwagen befanden. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

„Zudem war uns bekannt, dass die Aufständischen hier aber nachts illegale Kontrollpunkte einrichteten, und – das war die Erfahrung und auch das, was ich von den afghanischen Sicherheitskräften immer gehört habe – für jeden, der nicht mit den Aufständischen kooperiert, ist eine Bewegung in diesem Raum lebensgefährlich, vor allem bei Nacht. Letztlich – das darf nicht vergessen werden – war es Ramadan, die normalen Menschen waren zu Hause, und die Uhrzeit, also deutlich nach Mitternacht – das war dann schon halb eins –, hat die Information der Quelle, dass es sich bei den Personen um Aufständische und deren unmittelbare Unterstützer handelt, keinesfalls aber um unbeteiligte Zivilisten, eindeutig bestätigt.“²⁷⁵

Der Zeuge *M. M.* hat diese Darstellung bestätigt:

„In Afghanistan ist das so, dass nachts die Zivilbevölkerung überhaupt nicht auf die Straße geht, besonders in Kunduz. [...] Auch nicht zur Ramadan-Zeit.“²⁷⁶

5. Prüfung verschiedener Handlungsoptionen seitens des PRT Kunduz

Ohne dass eine Entscheidung zu einem Waffeneinsatz zu diesem Zeitpunkt bereits gefallen war²⁷⁷, wurden im PRT Kunduz verschiedene Handlungsoptionen geprüft. Dabei verzichtete Oberst *Klein* nach eigener Aussage darauf, weitere Angehörige seines Stabes zur Beratung hinzuzuziehen. In seiner Vernehmung hat er dazu erklärt:

„Ich habe in dieser Lage, weil es inzwischen auch deutlich nach Mitternacht war, darauf verzichtet, weitere Angehörige meines Stabes zur Beratung hinzuzuziehen. Warum? Ich ging davon aus, dass diese zu meiner Entscheidungsfindung keine zusätzlichen Informationen beitragen konnten; zum anderen wollte ich dem Schlüsselpersonal nach dem harten Gefechtstag und in Erwartung neuer

Gefechte am Folgetag zumindest ein paar Stunden Ruhe gönnen.“²⁷⁸

„Es ist im Nachgang die Frage aufgeworfen worden, warum ich in dieser Nacht nicht den Rechtsberater des PRT geweckt habe. Zunächst einmal muss ich festhalten, dass dieser Offizier nicht der Rechtsberater des PRT ist; der macht das in Nebenfunktion. Allerdings hat auch der Oberstleutnant *G.* am nächsten Tag meine Einschätzung der Einsatzregeln bestätigt. Hätte ich ihn in der Nacht geweckt, hätte er mir keinen anderen Rat gegeben.“²⁷⁹

Die Entscheidung von Oberst *Klein*, auf die Hinzuziehung weiterer Berater zu verzichten, stieß in der nachträglichen Bewertung durch Zeugen auf Kritik:

- Der Zeuge *Schneiderhan*, zum damaligen Zeitpunkt Generalinspekteur der Bundeswehr, hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss die Entscheidung, den Rechtsberater nicht hinzuzuziehen, als „unzweckmäßig“ bewertet.²⁸⁰
- Der Zeuge Generalleutnant *Glatz* hat erklärt, er hätte neben dem Rechtsberater auch den J3 als „Fachmann für die Anwendung von RoEs und SOPs“ hinzugezogen. Dabei hat er eingeräumt, dass „das eine ganz persönliche Entscheidung jedes militärischen Führers“ sei.²⁸¹
- Der Zeuge Oberstleutnant *J. G.*, zum Zeitpunkt des Luftschlages Chef des Stabes des PRT Kunduz, empfand es gemäß seiner Aussage als „ungewöhnlich“, in der konkreten Entscheidungssituation nicht zu Rate gezogen worden zu sein.²⁸²

a) Durchführung des Weaponeeing und Targeting durch die Flugzeugbesatzung

Die Flugzeugbesatzung führte das übliche so genannte Weaponeeing und Targeting durch.²⁸³ Bei diesem Verfahren wird das potentielle Ziel erfasst und in Abwägung von Wirkung und zu erwartendem Schaden ein geeignetes Wirkmittel bestimmt. Das Verfahren beschrieb der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* wie folgt:

„Man guckt, dass man keine Kollateralschäden macht, und bespricht den Waffeneinsatz: welche Waffe am besten an welcher Stelle eingesetzt wird.“²⁸⁴

274) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 43.

275) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10 f.

276) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 13.

277) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 22.

278) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12.

279) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15.

280) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 33.

281) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 70.

282) *J. G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 3.

283) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 22.

284) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 24.

aa) Von der Besetzung des Luftfahrzeuges vom Typ B-1B vorgeschlagenes Wirkmittel

Es wurde zunächst von Seiten der Besetzung des B-1B der Einsatz von 2 000-Pfund-Bomben in Erwägung gezogen. Dies sei aber verworfen worden, da bereits bei einer 1 000-Pfund-Bombe „die Gefahr bestanden hätte, zivile Compounds eventuell mit Splintern oder sonst was zu versehen.“²⁸⁵

Der Fliegerleitoffizier, der Zeuge *W.*, hat vor dem Untersuchungsausschuss klargestellt, dass er Oberst *Klein* ausschließlich vorgetragen habe, was von Seiten der Luftfahrzeugbesatzungen vorgeschlagen worden sei, und ihn beraten, aber keinesfalls zu irgendeiner Entscheidung gedrängt habe.²⁸⁶

„Ich habe meinem Kommandeur vorgetragen. Er hat diese Information aufgenommen, hat mir aber zu keiner Zeit zu verstehen gegeben, dass das eine Sache ist, die für ihn gar nicht geht, weil, das wäre ein klarer Befehl gewesen, und somit wäre ein klarer Abbruch da gewesen.“²⁸⁷

Er habe aber bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt geraten, die Ziele mit Bomben zu bekämpfen, da der Einsatz der Bordkanonen eine größere Gefahr dargestellt hätte.²⁸⁸ Eine Beratung, welche Regel zur Anwendung militärischer Gewalt (RoE) Anwendung finde, habe nicht zu seinen Aufgaben gehört.²⁸⁹

bb) Beschränkung eines etwaigen Luftangriffs auf die beiden Tanklastwagen?

Hauptmann *N.* hat angegeben, Oberst *Klein* habe gegenüber der Besetzung der B-1B klargestellt, dass sich ein etwaiger Luftangriff gegen die beiden Tanklastwagen richten würde:

„Ich hatte bloß mitbekommen, dass die B-1B-Piloten wohl erst angefangen haben, eine relativ große Waffenwahl vorzuschlagen. [...] Die wollten dann auch möglichst alles, was außenrum noch war, nach ihrer Aussage mit neutralisieren. Oberst *Klein* war meiner Erinnerung nach darüber auch sehr geschockt und hatte darauf gedrängt, dass das nicht sein Ziel ist, sondern er wollte diese Tanklastler neutralisieren. Man hat dann weiter mit den Bomberpiloten verhandelt. [...] Das ging dann immer so weiter, und Oberst *Klein* hat immer wieder darauf gedrängt, er möchte eine möglichst kleine Waffenwahl haben, um wirklich nur gezielt auf dieser Sandbank zu wirken und keine Außensehenden – Man erkannte auf dem Bild auch, dass wohl noch Autos außen standen. Da wollte er wirklich nicht draufgehen.“²⁹⁰

285) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 45.

286) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 27.

287) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 38.

288) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 29.

289) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 30.

290) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 60.

Die Besetzung des Luftfahrzeuges B-1B schlug daraufhin den Einsatz von sechs 500-Pfund-Bomben vor.²⁹¹ Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat den diesbezüglichen Funkverkehr mit der Besetzung geschildert:

„Ich erhielt dann Informationen [...], dass es bestätigt Tanklastler sind, dass es eine angemessene Waffenanzahl wäre, wenn man das Ziel komplett vernichten wolle, wenn man mit sechs 500-Pfund-Bomben auf das Ziel ansetzt, dass der Einsatz von größeren Waffen – 1 000 Pfund oder größer – nicht möglich wäre aufgrund der Tatsache, dass von der Splitterwirkung her Kollateralschäden entstehen würden, und dass definitiv bewaffnete Teile am Boden sind.“²⁹²

cc) Ablehnung eines Luftangriffs in dieser Phase

Dies lehnte Oberst *Klein* ab. In seiner Vernehmung hat er dazu erklärt:

„Bereits kurz nach meinem Eintreffen im Gefechtsstand der Task Force, also 0.15 Uhr etwa, wurde ich durch die beiden Herren, JTAC und *N.*, befragt, ob ich dieses Ziel durch die B-1-Bomber bekämpfen wollte. Ich habe das eindeutig abgelehnt, da mein Lagebild zu diesem Zeitpunkt für eine derart weitreichende Führungsentscheidung bei Weitem nicht ausreichte und ich andere Möglichkeiten des Handelns prüfen wollte. Zudem habe ich den Vorschlag der B-1-Besatzung – den konnten Sie jetzt teilweise auch in den Medien nachlesen –, die Tanklastzüge mit acht [...] 500-Pfund-Bomben zu bekämpfen, als absurd, wirklich absurd – weil dieser Einsatz völlig unverhältnismäßig gewesen wäre und mit erheblichen Kollateralschäden in dem weiten Umfeld der Sandbank verbunden gewesen wäre.“²⁹³

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung diese Darstellung bestritten. Er habe Oberst *Klein* weder gefragt, ob er die Tanklastwagen durch die B-1B-Bomber bekämpfen wolle, noch habe er ihm einen solchen Vorschlag unterbreitet.²⁹⁴

b) Einsatz von Bodentruppen

Angesichts der möglichen Kollateralschäden, die ein Luftangriff verursachen könnte, prüfte Oberst *Klein* nach eigener Aussage zunächst, ob etwaige andere Handlungsoptionen bestünden:

„Ich habe daher für mich in Gedanken andere Optionen wie den Einsatz von Bodentruppen noch mal durchgespielt. Ich habe Ihnen allerdings vorneweg dargestellt, dass ich maximal eine Kompa-

291) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 46.

292) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 5.

293) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12, 50.

294) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 76.

nie zur Verfügung gehabt hätte, die auch die einzige Reserve für eine Krise im Norden gewesen wäre und die auf der anderen Seite für den wichtigen Folgeauftrag – Versorgung Taloqan am 5. September – vorgesehen war. [...] Es war [...] davon auszugehen, dass die eigenen Kräfte bei Verlassen des Lagers aufgeklärt wurden. [...] Was wir erlebt hätten, wären Begegnungsgefechte bei Nacht gewesen, militärisch gesagt: Orts- und Häuserkampf bei Nacht mit einer erheblichen Gefährdung meiner Soldaten und der Zivilbevölkerung. Ich bin sicher: Wenn ich das befohlen hätte, hätte es Tote und Verwundete bei den Soldaten und auch bei der Zivilbevölkerung gegeben. Und ich sage auch: Wenn ich das befohlen hätte, würde ich wahrscheinlich auch vor diesem Ausschuss hier sitzen.²⁹⁵

c) Einsatz von Drohnen

Der Einsatz eigener Drohnen zur weiteren Aufklärung des Geschehens auf der Sandbank war für Oberst *Klein* nach eigener Aussage keine Alternative:

„[...] die eigenen Drohnen [...] [wären] nur mit einem sehr großen zeitlichen Vorlauf verfügbar gewesen [...] und ich [habe] deswegen auf die Flugzeuge zurückgegriffen [...] Der zweite Grund war, dass dieses Personal bis an die Grenzen gefordert worden war und ich davon ausging, dass ich sie dringend für den nächsten Tag brauche.“²⁹⁶

6. Abdrehen des B-1B und Anforderung zweier F-15 Luftfahrzeuge

Gegen 0.30 Uhr meldete die Besatzung des B-1B, aufgrund Treibstoffknappheit zum Stützpunkt zurückkehren zu müssen.²⁹⁷ Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgeführt:

„Um 0.30 Uhr hat mich der JTAC informiert, dass die B-1 zum Tanker abdrehen müssen. Kurz danach erhielt ich die Meldung, dass die Luftfahrzeuge komplett abgezogen wurden. Ich lehnte auch jetzt noch eindeutig eine Bekämpfung ab, da ich mich keinesfalls unter Druck setzen lassen wollte, und ich verwahre mich daher – und das möchte ich hier deutlich sagen – ausdrücklich gegen die in einigen Medien erhobene Unterstellung, ich hätte töten wollen. Wenn ich das gewollt hätte, hätte ich das mit den B-1-Bombern um 0.30 Uhr schon machen können, wenn ich der Empfehlung gefolgt wäre. Nein, ich wollte das nicht; ich wollte ein Laggebild haben.“²⁹⁸

Oberst *Klein* erteilte dem JTAC daraufhin den Auftrag, beim ISAF-Flugkontrollzentrum (ASOC) nachzufragen,

ob weitere Luftunterstützung möglich sei.²⁹⁹ Gegen 0.48 Uhr kehrte der B-1B zu seinem Stützpunkt zurück.³⁰⁰

a) Anforderung von Close Air Support

Der JTAC forderte für das PRT Kunduz beim ASOC in Kabul erneut Luftnahunterstützung („close air support“) an. Das ASOC lehnte dieses Ansinnen ab und teilte mit, dass kurzfristige Luftnahunterstützung nur in dem Fall gewährt werden könne, wenn aufgrund der unmittelbaren Bedrohung („imminent threat“) erklärt werde, dass eigene Truppen Feindberührung (troops in contact (TIC)) hätten. Der JTAC gab diese Information an Oberst *Klein* weiter.³⁰¹

b) Meldung von „Truppen mit Feindberührung“ durch das PRT Kunduz

Daraufhin befahl Oberst *Klein* dem JTAC, aufgrund einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ („imminent threat“) das Vorliegen einer TIC-Situation zu erklären. Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat in seiner Vernehmung das Gespräch geschildert:

„Irgendwann meldete der B-1B, dass er keinen Sprit mehr hätte und auch kein Tanker in der Nähe sei; er müsse gehen. Daraufhin erhielt ich von Oberst *Klein* den Auftrag, zu prüfen, ob wir noch weitere Luftfahrzeuge bekommen könnten. [...] Das ASOC sagte nein. Lediglich wenn eine TIC-Situation bestünde, wäre hier eine Möglichkeit, noch mal Luftfahrzeuge zu bekommen. Das meldete ich so dem Oberst *Klein* weiter. Der Oberst *Klein* überlegte eine Zeitlang und sagte dann irgendwann, ich solle einen TIC ‚declare‘. Auf meine Frage ‚Mit welcher Begründung?‘ sagte der Oberst *Klein*: Aufgrund von einer unmittelbar bestehenden Gefahr.“³⁰²

„Ein TIC ist ein aktueller Angriff oder ein bevorstehender Angriff. Ich schrieb in den JChat: Wir haben eine unmittelbare Gefahr; und aufgrund dieser Tatsache ‚declare‘ ich einen TIC, nach Auftragerhalt von Oberst *Klein*.“³⁰³

Auf die Frage, ob er Oberst *Klein* hinsichtlich des Vorliegens eines TIC beraten habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Nein. [...] Das obliegt der Einschätzung meines Kommandeurs oder des so genannten On-scene-Commanders.“³⁰⁴

295) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12.

296) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 67 f.

297) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13.

298) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13.

299) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 5.

300) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.

301) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 16.

302) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 5.

303) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 10.

304) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 16.

aa) Begründung mit dem Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr

Gegenüber dem JTAC begründete Oberst *Klein* an jenem Abend, weshalb seiner Ansicht vom Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ausgegangen werden könne. Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat dazu ausgesagt:

„Im ersten Moment sah ich keine Gefahr in der Geschichte, weil wir das gefunden hatten. Ich wusste aber nicht zu dem Zeitpunkt, inwiefern alle eigenen Teile des PRT verteilt sind oder sonst was, wie diese Situation einzuschätzen ist. Das erklärte mir der Oberst im Laufe des Abends noch, oder ich fragte nach, warum wir einen TIC ‚declaren‘, und er sagte: ‚Aufgrund einer unmittelbaren Gefahr‘, was ich dann auch verstand.

Auf meine Nachfragen hin, wieso, warum, weshalb er eine unmittelbare Gefahr darin sieht, klärte er mich darüber auf, dass die meisten Teile der eigenen Truppen nicht da waren. Er klärte mich auch darüber auf, dass wohl vier Wochen vorher ein Anschlag mit zwei Tanklastzügen auf ein Lager in Helmand stattfand und dass er deshalb jetzt diesen TIC ‚declaren‘ möchte.“³⁰⁵

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge Oberst i. G. *Klein* zu seinen Beweggründen wie folgt geäußert:

„Die Begründung für ‚imminent threat‘ war für mich einleuchtend, da durch eine große Gruppe Bewaffneter und Tankwagen nur wenige Kilometer entfernt von dem Polizeikontrollposten und dem PRT eine konkrete Bedrohungslage vorlag, die sich bei erneuter Inmarschsetzung der Tankfahrzeuge oder der Aufständischen in kürzester Zeit dramatisch verschärfen könnte.“³⁰⁶ [...] Dieser Begriff ‚TIC‘ ist eine Überschrift, ‚troops in contact‘, und für die Erklärung eines TIC gibt es meines Wissens vier verschiedene Möglichkeiten. Zwei davon sind, entweder Truppe steht unmittelbar im Feuerkampf, oder es besteht eine unmittelbare Bedrohung. Und ich habe die unmittelbare Bedrohung als ausreichend bewertet, um damit einen TIC zu erklären.“³⁰⁷

bb) Zur Frage der unmittelbaren Feindberührung

Oberst *Klein* war sich der Tatsache bewusst, dass sich keine eigenen Truppen vor Ort auf der Sandbank befanden. Nach seiner Aussage ging er davon aus, dass sowohl den Bediensteten beim ASOC als auch in der Folge den Luftfahrzeugbesatzungen aufgrund der Art der Anforderung klar war, dass keine unmittelbare Feindberührung im Wortsinne vorlag, sondern eine konkrete Bedrohungslage,

aufgrund derer ein TIC erklärt worden war.³⁰⁸ Dazu hat er in seiner Vernehmung geschildert:

„Ich habe den Befehl dazu gegeben. Ich habe diese Entscheidung getroffen aufgrund meiner Erfahrung, die ich Ihnen geschildert habe, und nach Beratung durch den JTAC. Alle Gespräche mit den Piloten [...] hat der JTAC geführt, nicht ich. Ich habe niemals behauptet, dass eigene Truppen vor Ort seien, geschweige denn, im Feuerkampf stünden. Ich habe auch nicht angewiesen, dies an die Piloten weiterzugeben. Nach meinem Wissen ist das auch nicht geschehen. Hätte ich die Anforderung von Luftunterstützung in diesem Fall alleine auf Feindberührung im Wortsinn beschränkt und nicht auf die von der Regel abgedeckte Bedrohungslage, so hätte ich eine erhebliche Gefährdung meiner Soldaten, der afghanischen Sicherheitskräfte und der Bevölkerung in Kauf genommen. Demgegenüber habe ich diese Regel nach meiner Erinnerung mit Einverständnis mit dem ASOC und den Piloten realistisch – andere würden vielleicht sagen: weit – interpretiert, um damit schnell wieder ein Lagebild über die Vorgänge auf der Sandbank zu erhalten.“³⁰⁹

„Ich kann nur sagen, dass wir das Verfahren in ähnlicher Form immer, wenn es zum Schutz unserer Soldaten oder der afghanischen Sicherheitskräfte notwendig war, auch so angewendet haben, und das ist eine Interpretationssache, inwieweit man ‚imminent threat‘ tatsächlich auslegt. [...] Ich sage, ich habe das angemessen ausgelegt.“³¹⁰

Nach Einschätzung des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* war die Erklärung eines TIC aufgrund einer bestehenden unmittelbaren Bedrohung in jener Nacht nicht rechtswidrig:

„Zu diesem Zeitpunkt, in der Nacht vom 3. auf den 4., war das [...] eine rechtmäßige Maßnahme, einen Flieger heranzuführen, weil ein TIC zu dem damaligen Zeitpunkt nicht nur festgeschrieben war, wenn ich mich richtig erinnere, wo es hieß, es ist ein aktuelles Gefecht da, sondern auch eine unmittelbare Bedrohung.“³¹¹

Um 1.04 Uhr erklärte der JTAC gegenüber dem ASOC das Vorliegen eines TIC.³¹²

Der Zeuge General a. D. *Ramms* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt:

„Der zweite Grund war der, dass ich dieses nicht mehr als einen Imminent Threat gesehen habe. Das heißt, nach meiner Auffassung war dort im Umfeld dieser beiden Tankwagen und aufgrund der Tatsache, dass die beiden Tankwagen festsaßen, über

305) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 19.

306) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.

307) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 25.

308) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.

309) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.

310) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 26.

311) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 39.

312) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.

Stunden hinweg festsaßen, keine unmittelbare Bedrohung für irgendeinen deutschen Soldaten oder dergleichen mehr gegeben.³¹³

cc) Bestätigung des TIC durch den Air Liaison Officer in Masar-i-Scharif

Nach Aussage des Zeugen Oberstleutnant *G.*, der am 3./4. September 2009 als Air Liaison Officer (ALO) im Regional Air Operation and Coordination Center (RAOCC) im Regionalkommando Nord (RC North) in Masar-i-Scharif eingesetzt war, sei er vom ASOC um Bestätigung gebeten worden, dass im Raum Kunduz ein TIC vorlag. Wörtlich hat er ausgesagt:

„In der entsprechenden Nacht wurde ich im Endeffekt von der Seite von Kabul, von den Gefechtsständen dort, angefragt, ob es einen entsprechenden TIC, also ein Gefecht mit Luftunterstützung letztendlich, in Kunduz gab. Bis zu dem Zeitpunkt wusste ich selber nichts davon. Ich habe dann letztendlich dort erst mal angerufen, um überhaupt rauszufinden, was denn dort läuft, weil ich selber überhaupt keine Informationen hatte. Ich hatte das Gleiche natürlich vorher erst mal bei dem Gefechtsstand des RC North versucht, dort aber keine Auskunft bekommen können – die wussten auch noch nichts davon –, und habe dann eben den Oberfeldwebel – damals – *W.* dran bekommen, um dann eben von ihm bestätigt zu bekommen, dass die entsprechende Luftunterstützung haben und dass sie dort in entsprechenden Gefechten sind. Das hatte ich dann weitergemeldet an das entsprechende Headquarter unten in Kabul.“³¹⁴

„Zu dem Zeitpunkt, dem ersten, als mir der Oberfeldwebel *W.* letztendlich bestätigt hat, dass sie einen TIC haben, habe ich das JOC informiert, nachdem der Leiter RAOCC, auf den Sie sich beziehen, nicht anwesend war. Ich hatte ihnen dann eben diese Information weitergegeben an das JOC und dann eben entsprechend runter an das Airspace-Management, nicht persönlich an den Leiter RAOCC.“³¹⁵

Weiter hat er ausgeführt:

„[D]iese Dinge [Einsatz der Luftfahrzeuge, Anm.] sind vom Oberfeldwebel *W.* dann direkt mit den entsprechenden Stellen in Kabul koordiniert worden, soweit ich das gehört habe. Ich selber hatte damit überhaupt nichts zu tun. Diese gesamte Koordinierung des gesamten Zwischenfalls ist vollkommen an mir vorbeigegangen. [...] Das [Bestätigung eines TIC, Anm.] war auch nur eine Hilfeleistung für ihn. Das ist auch nicht meine eigentliche Zuständigkeit. Nur, nachdem noch niemand dort war im JOC, in dem Fall habe ich das

für ihn übernommen, dass er da in Ruhe weiterarbeiten kann.“³¹⁶

„Das war mehr Zufall, dass ich eben noch erreichbar war, weil ich eben noch zu dieser späten Stunde zu arbeiten hatte im Gefechtsstand.“³¹⁷

c) Erscheinen zweier F-15 Luftfahrzeuge im Luftraum

Gegen 1.08 Uhr³¹⁸ erschienen zwei ISAF-Luftfahrzeuge der US Air Force vom Typ F-15 im Luftraum über der Sandbank und meldeten sich beim JTAC des PRT Kunduz an. Dieser wies die Luftfahrzeugbesatzungen in das Geschehen ein und informierte sie darüber, dass sich auf der Sandbank zwischen 50 und 70 Aufständische, aber keine eigenen Truppen im Zielgebiet befänden.³¹⁹ Auf die Frage der Besatzungen, ob die Fahrer der beiden Tanklaster möglicherweise getötet worden seien, antwortete der JTAC, dass derzeit keine Informationen über die Kraftfahrer vorlägen. Es lägen nachrichtendienstliche Informationen vor, dass alle Personen am Boden Aufständische seien.³²⁰ Ausweislich eines internen „vorläufigen Berichts“ der Gruppe 85 (siehe dazu unten: B.IV.2.c), S. 75) beantragte der JTAC bei den F-15-Piloten „die aus seiner Sicht notwendige Bewaffnung 6 X GBU 38 ‚airburst‘, und bat die Piloten, mit ihren Luftfahrzeugen „so hoch wie möglich“ zu bleiben.“³²¹

Die Flugzeugbesatzungen haben nach Auswertung der internen Kommunikation Bedenken gehabt, wo hier Feindberührung sein sollte, da keine befreundeten Kräfte in der Nähe waren. Diese Bedenken wurden von Seiten der Flugzeugbesatzung jedoch nicht weiter verfolgt, nachdem der JTAC, Oberfeldwebel *W.*, ihnen dargelegt hatte, dass eine akute Bedrohungslage bestehe.³²²

7. Der Luftschlag

a) Durchführung des Weaponeering und Targeting

Im weiteren Gesprächsverlauf beriet der JTAC mit den Luftfahrzeugbesatzungen im Rahmen des Weaponeering und Targeting die Frage, welche Waffen für eine etwaige Zielbekämpfung in Frage kämen. Nach den Feststellungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof schlugen die Besatzungen zunächst den Abwurf von 2 000-Pfund-Bomben vor. Dies lehnte Oberst *Klein* vor dem Hintergrund zu befürchtender Kollateralschäden ab.³²³ Er stellte gegenüber dem JTAC klar, dass ein Waf-

313) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18.

314) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 46.

315) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 53.

316) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 51.

317) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 48.

318) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 44.

319) Redigiertes Transkript der Cockpit-Tapes der F-15E Kampfflugzeuge (Dokument 60).

320) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 5.

321) Vorläufiger Bericht für AG 85 (Dokument 61).

322) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319).

323) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 22.

feneinsatz nur gegen die beiden Tanklastwagen in Betracht käme.³²⁴ Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Mir war jedoch auch klar, sollte ich den Waffeneinsatz freigeben, dass die Wirkung auf den geringstmöglichen Bereich, also unmittelbar auf die Sandbank, begrenzt werden müsste. Ich habe daher dem JTAC den Auftrag erteilt, mit den Piloten die Möglichkeiten eines Waffeneinsatzes zu besprechen. Fachliche Details zur Funktionsweise, Wirkung und Zielpunkten habe ich dem JTAC überlassen. Als verantwortlicher Kommandeur habe ich jedoch deutlich gemacht: Ziel des Angriffs waren nur die Tanklastzüge und damit nur die sie unmittelbar umgebenden Aufständischen. Der Waffeneinsatz sollte auf die kleinstmögliche Wirkung begrenzt werden, [...] nur auf die Sandbank, nur auf die Tanklastzüge und nur auf die Personen, die sich unmittelbar an den Tanklastzügen befanden.“³²⁵

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat diese Aussage bestätigt:

„Irgendwann im Laufe des Abends sagte der Oberst, dass, wenn überhaupt, das Ziel nur noch die beiden Tanklastwagen wären, der Waffeneinsatz so klein als möglich zu wählen ist und auch die Piloten keine Freigabe bekämen, auf die beiden Uferländer zu wirken oder auf fliehendes Personal; da die Piloten – da erinnere ich mich auch noch soweit dran – mehrfach gefragt hatten, ob sie denn auch auf das Personal oder die Personen, die am Boden links und rechts des Flusses waren – ob sie dort auch angreifen dürfen.“³²⁶

„Die Piloten wollten wissen, ob wir einschätzen, dass diese Tanker dort vor Ort eine Gefahr für uns darstellen. Ich fragte den Oberst, ob er das so sieht. Er sagte Ja. Also entgegnete ich den Piloten das. Ich teilte den Piloten auch mit, dass der Kommandeur mit vor Ort ist.“³²⁷

b) Entschlussfassung zur Durchführung eines Luftschlages

aa) Lagebild zu diesem Zeitpunkt in der Operationszentrale

Das Lagebild, das sich ihm in der Operationszentrale zum Zeitpunkt der Entscheidung bot, hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* in seiner Vernehmung beschrieben:

„Ich möchte Ihnen noch einmal das Lagebild darstellen, welches sich bei mir zwischen dem Eintreffen der F-15 und der Entscheidung zum Waf-

feneinsatz aufbaute. Durch die Luftfahrzeuge wurden beiderseits des Flusses mehrere Pick-ups aufgeklärt. Das war stimmig zum Gesamtlagebild, da diese ebenso wie Motorräder das bevorzugte Transportmittel der Aufständischen sind. Nach meiner Einschätzung wurde mit diesen Fahrzeugen ein Sicherungsring um die Sandbank gezogen, um Angriffe oder Zugriffe der afghanischen Sicherheitskräfte oder ISAF abzuwehren. Die beobachteten Bewegungen zwischen den Tankfahrzeugen und den Pick-ups führten zu dem Schluss, dass gezielt Treibstoff für Zwecke der Aufständischen abtransportiert wurde. Damit wurden jedoch ebenso stetig auch die Tanklastzüge immer leichter, so dass jederzeit damit zu rechnen war, dass sie wieder freikamen, und die Gesamtabsicht der Beweglichmachung bestand nach meiner Bewertung unverändert fort, da es sonst keinen Sinn gemacht hätte, die beiden Schleppfahrzeuge vor Ort zu lassen. Also, sie tanken weiter ab, die Schleppfahrzeuge waren da, und es war jeden Moment möglich – vielleicht in einer Minute, vielleicht in fünf Minuten –, dass die Fahrzeuge wieder losrollen. Durch den J2X wurde mir auf meine Nachfrage und Rückversicherung über die Quelle mehrfach versichert, dass sich nur Aufständische und keine Zivilisten vor Ort befinden. Ich unterstreiche, dass aufgrund der Präsenz einer starken, bewaffneten Aufständischengruppe mit vier namentlich bekannten Kommandeuren als Führer vor Ort, der Tatsache, dass es sich um zwei nachweislich durch diese Aufständischen gestohlene Tankfahrzeuge handelte, der wiederholten Bestätigung durch eine zuverlässige Quelle vor Ort, aufgrund der geografischen Lage – eine Sandbank im Flussbett – außerhalb einer Ortschaft, an einem bekannten Annäherungsweg der Aufständischen [...], aufgrund der Tatsache, dass in diesem Raum nachts regelmäßig nur Aufständische und deren Unterstützer unterwegs waren, aufgrund der Uhrzeit und der Tatsache, dass wir uns mitten im Ramadan befanden, wo die Menschen ihre Häuser nachts erfahrungsgemäß nicht verlassen, ich es in meiner in fünf Monaten erwachsenen Gesamtbewertung der Lage im Großraum Kunduz für ausgeschlossen hielt, dass unbeteiligte Zivilisten vor Ort sein könnten. [...] Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Tage, bestätigt durch die nachfolgenden Meldungen, war davon auszugehen, dass durch vorbereitete Hinterhalte an den Hauptstraßen und an der einzigen Straße durch die Ortschaft Haji Saki Dedby sowie den erkannten unmittelbaren Sicherungsring ein Eingreifen von ISAF verhindert werden sollte. [...] Aufgrund meiner Erfahrung hielt ich es für ausgeschlossen, dass Frauen vor Ort sein könnten. Dies wäre mit der afghanischen Kultur, vor allem mit dem Kodex der Paschtunen, unvereinbar gewesen.“³²⁸

324) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

325) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

326) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 5.

327) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 17.

328) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15 f.

bb) Mehrfaches Nachfragen beim Informanten hinsichtlich der Anwesenheit etwaiger Zivilisten auf der Sandbank

Vor seiner Entschlussfassung ließ Oberst *Klein* mehrmals über den Informanten bestätigen, dass sich keine Zivilpersonen auf der Sandbank befanden. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

„Aus der Schilderung der Quelle ging ich davon aus, dass alle Personen, die sich dort unten befinden, zu den Aufständischen gehören. Ob die in dem Moment ihre Waffe in der Hand halten oder abgelegt haben, kann ich nicht sagen. An dieser Darstellung hatte ich keinen Zweifel. Ich habe diese Darstellung auch siebenmal hinterfragt, und sie ist mir entsprechend oft bestätigt worden.“³²⁹

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat diese Darstellung bestätigt:

„Irgendwann [...], bevor es zu dem Waffeneinsatz kam, habe ich mich – das weiß ich – über den Verbleib der Kraftfahrer, also beider, informiert. Ich kann Ihnen aber nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt das war. [...] Es wurde gesagt: ‚Es gibt keine Information‘, wenn ich mich richtig erinnere. Es kann aber genauso gesagt worden sein: ‚Die sind nicht mehr dabei‘ – wobei auch vom Oberst her sehr lange nachgefragt wurde, ob überhaupt allgemein unbeteiligte Personen vor Ort sind. Das wurde jedes Mal verneint. Wenn es, wenn ich nach den Kraftfahrern frage, heißt: ‚Ich habe keine Information darüber‘, und mir jedes Mal bestätigt wird, dass keine Unbeteiligten vor Ort sind – unter die ich natürlich auch die Kraftfahrer zähle –, dann muss ich von dieser Information erst mal ausgehen.“³³⁰

cc) Entschlussfassung

Nach der vorangegangenen Beratung der Möglichkeiten eines Waffeneinsatzes zwischen dem JTAC und den Luftfahrzeugbesatzungen³³¹ sowie der Bestätigung des Informanten, dass keine Zivilpersonen vor Ort waren, setzte nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* bei Oberst *Klein* eine längere Überlegungsphase ein:

„Herr Oberst *Klein* war sehr in sich gekehrt und überlegte lange darauf herum. Er sagte auch irgendwann, er braucht mehr Zeit. Ich gab das auch so an die Maschinen weiter, wenn ich mich richtig erinnere, dass es noch ein bisschen dauert, was die Entscheidungsfindung angeht. Meiner Meinung nach, ja, um Gottes willen, war er auch kein Mensch oder ist er kein Mensch, der irgendwas überstürzt tut oder nur aus dem Bauch raus entscheidet. Ich glaube, er hat da sehr lange für sich abgewogen und für sich wirklich einen harten

Kampf geführt, ob er diese Entscheidung treffen soll oder in welcher Weise er diese Entscheidung treffen soll.“³³²

aaa) Wahl des Wirkmittels

Schließlich fasste Oberst *Klein* den Entschluss, zwei 500-Pfund-Bomben einzusetzen. Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat dazu in seiner Vernehmung erklärt:

„Das Abschließende, was die Piloten machen sollten, war, zwei 500-Pfund-Bomben einzusetzen, so, wie der Oberst es befohlen hatte, die kleinstmögliche Waffe, mit einer Zünderverzögerungsstellung, dass die Waffe so wenig wie möglich Umgebungsschaden bringt, und dann auch tatsächlich nur auf die Tanklaster, keine Personen, die sich irgendwie danach davon entfernen, und auch auf keinen Fall auf die beiden Uferländer zu wirken. Das war das Letztendliche.“³³³

bbb) Ziel des Luftschlages

Den Piloten war zwischendurch unklar, was denn das genaue Ziel sein sollte. Sie wiesen den JTAC darauf hin, dass sich weitere möglicherweise feindliche Ziele der Sandbank näherten und andere wegliefen.³³⁴

Ausweislich der Abschrift des Funkverkehrs zwischen dem JTAC und den Besatzungen der beiden F-15-Luftfahrzeuge antwortete Oberfeldwebel *W.* auf die ausdrückliche Frage der F-15-Piloten, ob die Fahrzeuge oder die Personen ausgeschaltet werden sollten:

„F15: ‘[...] are you trying to take out the vehicles or are you trying to take out the pax?’

JTAC: we’re trying to take out the pax”³³⁵

Der JTAC stellte gegenüber den Luftfahrzeugbesatzungen aber im weiteren Verlauf klar, dass nur die Sandbank getroffen werden sollte.³³⁶

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *W.* hingegen ausgeführt, Ziel des Luftschlages seien die beiden Tanklastzüge, nicht aber die Personen auf der Sandbank gewesen:

„Als klar wurde, worum es jetzt geht: dass er einen Waffeneinsatz befiehlt, stand nie zur Debatte, bewusst Personen zu treffen, sondern ganz klar nur die Tanklastzüge.“³³⁷

Oberst *Klein* hat sowohl gegenüber dem Untersuchungsausschuss als auch gegenüber der Bundesanwaltschaft klargestellt, sein Ziel sei es auch gewesen, die Aufständischen zu treffen und deren Anführer zu töten, wodurch

329) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 56.

330) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 48.

331) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

332) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 35.

333) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 24.

334) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 6.

335) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 7.

336) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 7.

337) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 46.

den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt würde.³³⁸

ccc) Interne Bedenken der Luftfahrzeugbesatzungen

Ausweislich des Transkriptes über den bordinternen Funkverkehr der beiden F-15-Luftfahrzeuge bestanden bei den Luftfahrzeugbesatzungen Bedenken gegen einen Luftschlag. Zum Teil wurden intern Zweifel geäußert, ob die Regeln zur Anwendung militärischer Gewalt (ROE) in der vorliegenden Situation eine solche Aktion gestatten („I don't know how we'd be able to drop anything on that as far as current ROE and stuff like that“)³³⁹ oder dass eine unmittelbar bevorstehende Bedrohung (imminent threat) vorliege („it's not an imminent threat“³⁴⁰). Diese Bedenken wurden aber nicht gegenüber dem JTAC geäußert. Allerdings fragte die Besatzung mehrfach beim Fliegerleitoffizier nach, ob es sich bei den Personen auf der Sandbank um feindliche Kräfte handle und ob sich eigene Kräfte in der Nähe aufhielten.³⁴¹

dd) Begründung des Entschlusses

Seinen Entschluss, einen Luftschlag gegen die beiden Tanklaster durchzuführen, hat Oberst *Klein* an verschiedenen Stellen wie folgt erläutert:

„Für mich wurde die Bedrohung durch die Tanklaster durch die Entladung immer größer, weil sie beweglicher wurden und die Gefahr, dass sie sich wieder in Bewegung setzen, jede Minute größer wurde.“³⁴²

„Hätte ich es für möglich gehalten, dass Kinder vor Ort wären, hätte ich den Angriff nicht befohlen. Ich war daher der Überzeugung, dass es sich hier um ein legitimes militärisches Ziel handelte.“

Unverändert standen mir zu diesem Zeitpunkt nur zwei Handlungsmöglichkeiten offen: entweder Bekämpfung des Ziels und Ausschaltung des konkreten Bedrohungspotenzials oder weitere Beobachtung aus der Luft und damit Hinnahme des Risikos, dass die Luftfahrzeuge abgezogen werden, ich mein Lagebild verliere und damit ein hohes Risiko für meine Soldaten, die afghanischen Sicherheitskräfte und die Bevölkerung eingehe. Und der Schutz meiner Soldaten [...] ist mir ein besonderes Anliegen, ist aber auch Teil meiner Befehlslage gewesen. [...] Zudem war mir klar, dass die gezielte Bekämpfung der Tanklastzüge an praktisch jedem anderen Ort mit größeren Kollateralschäden einhergehen musste. Hier waren sie auf einer Sandbank mitten im Fluss, derzeit noch un-

beweglich, weit weg von jeder Siedlung. Bei einer Bewegung sowohl nach Westen als auch zurück nach Osten wären sie in ein unübersichtliches, dicht bebautes Gebiet gekommen, was einen Waffeneinsatz und damit die Ausschaltung der von den Tanklastzügen ausgehenden Gefahr unmöglich gemacht hätte. Ein weiteres Zuwarten war daher für mich keine Alternative; es musste eine Entscheidung fallen.“³⁴³

„[...] Mir war selbstverständlich bewusst, dass der selbst durch mich allein freigegebene, gezielte Waffeneinsatz gegen die Tankfahrzeuge bei den diese unmittelbar umgebenden Aufständischen eine Anzahl von vermutlich getöteten Opfern zur Konsequenz haben würde. Ich kann Ihnen versichern, dass ich diese Entscheidung erst nach langer, fast anderthalbstündiger Prüfung getroffen habe. Andere hatten einen früheren Einsatz empfohlen. Ich habe diesen erst freigegeben, nachdem ich ein für mich schlüssiges Lagebild gewonnen hatte. Als Christ und als verantwortungsbewusster Offizier bin ich mir über die Tragweite meines Entschlusses im Klaren gewesen. Ich habe diesen schweren Herzens getroffen, war aber der festen Überzeugung, damit Schaden von den mir anvertrauten Soldaten, den afghanischen Sicherheitskräften und der Zivilbevölkerung abzuwenden.“

Durch die Zerstörung der Tanklastzüge und die Tötung feindlicher Kämpfer, dabei vermutlich Führer und die in der Vergangenheit als besonders gefährlich erkannten ausländischen Kämpfer, würde den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt. Nach meiner damaligen Bewertung war der Waffeneinsatz auftragsgemäß, rechtmäßig, erforderlich und verhältnismäßig.“³⁴⁴

„Ich habe Ihnen dargestellt, dass eine Bekämpfung dieser Fahrzeuge an praktisch jedem anderen Ort ein wesentlich höheres Risiko für die Zivilbevölkerung bedeutet hätte und dass ich auch davon ausgehen musste, dass, wenn ich sie nicht bekämpfe, sie entweder sehr schnell gegen uns selbst eingesetzt werden können – gegen das Lager, wenn sie nach Osten fahren -oder gegen die afghanischen Sicherheitskräfte oder unserer Aufklärung entzogen werden, wenn sie nämlich über den Fluss weiter nach Westen fahren, in den Raum des Zweistromlandes, wo wir mehrfach auch einfach die Fühlung mit solchen Fahrzeugen verloren hatten.“³⁴⁵

Als Oberst *Klein* später berichtet wurde, dass der Luftschlag möglicherweise auch zivile Opfer zur Folge hatte, war dieser nach Aussage des damaligen Leiters des Tacti-

338) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17 f: Vernehmung *Klein* durch GBA, Mat. 17-66, Bl. 15 f., Tgb.-Nr. 80/10 – GEHEIM.

339) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 4.

340) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 5.

341) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 6 f.

342) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 67.

343) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16 f.

344) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil III, S. 17.

345) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil III, S. 25.

cal PsyOps Teams, Stabsfeldwebel *B.*, darüber sehr bestürzt.³⁴⁶

Den Entschluss zum Angriff traf Oberst *Klein* alleine:

„Ich habe dies weder mit Brigadegeneral *Vollmer*, einer weiteren Stelle in Deutschland noch mit irgendeiner anderen Instanz abgestimmt oder besprochen. Ich war der taktische Führer vor Ort. Niemand konnte ein besseres oder vollständigeres Lagebild als ich haben. Es war daher aus meiner Sicht keinerlei Veranlassung, bei einer taktischen Entscheidung in meinem alleinigen Verantwortungsbereich die Zustimmung einer vorgesetzten Dienststelle einzuholen.“³⁴⁷

Der Zeuge *Vollmer* hat in seiner Vernehmung Verständnis für die Entscheidung geäußert, dass sich Oberst *Klein* nicht zuvor mit ihm abstimmt. Gemäß seiner Aussage hätte er aber eine Unterrichtung nach dem Luftschlag erwartet:

„Ich [...] kann [...] aus mehrfachen vergleichbaren, wenn auch nicht in dieser Dimension, Situationen, die ich nun ja selber all die Monate erlebt habe, gut nachvollziehen, wie ihm wirklich die Zeit da zwischen den Fingern zerronnen ist. Ich kann mich gut an eine eigene Nacht erinnern in unserer eigenen JOC, [...] Dann rinnt Ihnen die Zeit weg, und Sie sind am Koordinieren, Machen, Tun, Sie sammeln Informationen. [...] Wie einem Zeit wegfleht, diese zwei Stunden insgesamt, über die wir da immer reden, wo der dann entsprechend geholt wird, das kann ich alles nachvollziehen. Also, bis dahin kann ich nachvollziehen, dass er [...] den Entschluss nachher fasst [...]. Ich hätte erwartet, dass er danach anruft.“³⁴⁸

Bezüglich der rechtlichen Grundlage, auf der seine Entscheidung basierte, hat Oberst *Klein* erklärt:

„Ich hatte ja dargestellt, dass wir zunächst die Luftfahrzeuge angefordert hatten unter den Maßgaben der RoE 421, ‚imminent threat‘. Als sich die Lage weiterentwickelte und wir auch das Lagegeschehen beobachtet hatten, kamen wir zu dem Schluss, dass 421 nicht mehr passt. [...] Nach meinem Kenntnisstand haben wir das auch so gemeldet, dass die Bekämpfung nach 429 durchgeführt wurde.“³⁴⁹

Der Zeuge *W.* hat erklärt, es habe seiner Ansicht nach im Laufe des Abends keinen Wechsel der ROE gegeben. Er habe den Oberst auch nicht hinsichtlich der ROE beraten.³⁵⁰

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Klein* die Besonderheiten eines militärischen Entscheidungsprozesses dargestellt:

„Ich möchte noch mal auf die Besonderheiten der militärischen Führung in so einer komplexen Einsatzsituation eingehen. Taktische Führung ist keine exakte Wissenschaft. Die Hoffnung auf ein komplettes Lagebild in allen Facetten ist eine Illusion, die mit der Realität leider nichts zu tun hat. Das Lagebild im Kopf des Führers baut sich nicht nur aufgrund von Einzelmeldungen auf, vor allem nicht aufgrund aktueller Meldungen, sondern wesentlich auf der Basis seiner Erfahrungen, in meinem Fall: mehrmonatige Vorbereitung in Deutschland, fünfmonatige Erfahrung als Kommandeur in Kunduz. Das ist der große Unterschied zwischen militärischer Führung zu fast allen Berufsgruppen. Militärische Führer müssen ins Ungewisse mit Konsequenzen für Leben und Tod entscheiden und gehen dabei immer das Risiko ein, dass sie Fehlentscheidungen treffen. Zu dieser Verantwortung stehe ich uneingeschränkt.“³⁵¹

c) Ablehnung eines Überfluges im Rahmen der „show of force“

aa) Mehrfaches Nachfragen durch die Luftfahrzeugbesatzungen

Nachdem der JTAC die Luftfahrzeugbesatzungen über die Absicht des Kommandeurs des PRT Kunduz, die beiden Tanklastwagen zu vernichten, unterrichtete, fragten diese mehrmals nach, ob sie zuvor einen so genannten „show of force“ durchführen sollen, einen tiefen Überflug über die Sandbank, mit dem Ziel, die dort befindlichen Menschen auseinanderzutreiben.³⁵² Oberst *Klein* lehnte dies nach Aussage des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* ab:

„Wie oft die Piloten das angeboten haben, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich weiß, es war mehr als einmal. Ich habe das auch dem Oberst *Klein* genauso vorgetragen. Der Oberst dachte kurz darüber nach, wollte wissen, welche Folgen es haben kann, wenn ein ‚show of force‘ geflogen wird. Ich erklärte ihm, wie ich mir die Situation vorstellen konnte, dass entweder gar nichts passiert – alle bleiben so da stehen, wie sie stehen –, oder Teile weichen aus, oder alle weichen aus. Das war das, was man eigentlich mit einem ‚show of force‘ erreichen möchte. Der Oberst dachte, wie gesagt, auf dieser Option herum und entgegnete mir irgendwann, dass die Flieger mittlerweile schon sehr lange über diesem Gebiet kreisen und er einen ‚show of force‘ ablehne. Genau so habe ich das an die Piloten weitergegeben: dass es ein Negativ ist, kein ‚show of force‘.“³⁵³

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat betont, dass er alle Informationen, die er von den Piloten erhielt, an Oberst *Klein* weitergegeben habe. Dieser habe lediglich einmalig

346) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.

347) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.

348) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 19.

349) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 36.

350) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 30.

351) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

352) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 9.

353) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 6.

auf die Anfrage reagiert und begründet, warum er den „show of force“ ablehne.³⁵⁴

bb) Begründung der Ablehnung eines „show of force“

Die Ablehnung eines Überfluges im Rahmen einer „show of force“ begründete Oberst *Klein* damit, dass die über der Sandbank kreisenden Flugzeuge dort deutlich hörbar gewesen und die Aufständischen sich der Bedrohung aus der Luft bewusst gewesen seien. Vor dem Untersuchungsausschuss hat Oberst *Klein* seine Ablehnung erläutert:

„Ich möchte nun auf den Aspekt ‚show of presence‘ und ‚show of force‘ eingehen: In der Nacht vom 4. September ging ich fest davon aus, dass die Aufständischen sich der Bedrohung durch die Luftfahrzeuge bewusst waren. Diese Flugzeuge waren zu diesem Zeitpunkt zwei Stunden in der Luft. Ich habe sie aus 6 Kilometer Entfernung im PRT deutlich gehört, wie meine anderen Soldaten auch, und auch die Bevölkerung in Kunduz hat das gehört. Also müssen diese vor Ort am Fluss deutlich lauter wahrnehmbar gewesen sein, vor allem die B-1, die sehr, sehr laut ist. Alle nachfolgenden Zeugenaussagen haben dies bestätigt: Man wusste, dass Flugzeuge in der Luft waren. Ich habe mit dem JTAC einen Fall beobachtet, wie Personen von der Sandbank weggingen, auswichen und wieder zurückkamen. Wir haben das gemeinsam so gewertet, dass die Aufständischen die Flugzeuge deutlich als Bedrohung erkannt hatten und dennoch nicht ernst nahmen. Dies entsprach unserer bisherigen Erfahrung. [...] Die Notwendigkeit einer zusätzlichen ‚show of force‘ bestand daher nicht. [...] Nach meiner Erinnerung ist die Frage nur einmal, unmittelbar vor dem Abwurf gegen 1.40 Uhr, durch den JTAC an mich herangetragen worden. Ich habe einen zusätzlichen tiefen Überflug nach zweistündigem Kreisen der Flugzeuge über dem legitimen militärischen Ziel aufgrund der zuvor dargestellten Überlegungen abgelehnt.“³⁵⁵

Der seinerzeit vor Ort anwesende Zeuge *A. M.* hat bestätigt, dass die Luftfahrzeuge auf der Sandbank zumindest zeitweise zu hören gewesen seien, aber er habe nicht geahnt, dass diese Flugzeuge dann an dieser Stelle bombardieren.³⁵⁶

Auch der Zeuge *M. M.* hat ausgesagt, dass die Geräusche der Flugzeuge sowohl im Feldlager Kunduz, als auch nach Mitteilung der HUMINT-Kontaktperson auf der Sandbank zu hören gewesen seien.³⁵⁷

Der HUMINT-Informant wurde nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen *F.* und *S.* nicht vor dem bevorstehenden Bombenabwurf gewarnt.³⁵⁸

d) Der Luftschlag

Um 1.49 Uhr³⁵⁹ warfen die beiden F-15-Kampfflugzeuge auf Anforderung von Oberst *Klein* zwei 500-Pfund-Bomben ab, die jeweils in der Nähe der beiden Tanklastwagen einschlugen.³⁶⁰

Die Wirkung der Bombeneinschläge hat der Zeuge *A. M.* in seiner Vernehmung beschrieben:

„Zum ersten Blick habe ich einen sehr starken Knall gehört, dann habe ich einen riesigen Feuerball gesehen. Dann war die Luft voll von Rauch und Splitterstücken von Metallen von Lastwagen, sodass sie in der Luft schwebten, und konnten wir nicht unterscheiden, sind sie Metallteile von Lastwagen oder sind sie auch Gewehrsalven, die in der Luft bzw. in der Umgebung noch schwebten. [...] Ein bis zwei Personen, Verletzte, habe ich gesehen. Die zwei *Taliban*, die uns bewachten, haben dann diese zwei Verletzten mitgenommen. Sie waren völlig verbrannt, sodass ich ihre Gesichter nicht sehen konnte. Also, ich habe nur diese zwei schwerverletzten *Taliban* gesehen, die mitgeschleppt wurden. Mehr habe ich nicht gesehen.“³⁶¹

Nach den Erkenntnissen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof wurden durch den Bombenangriff die beiden Tanklastwagen und die beiden unmittelbar neben ihnen stehenden Schleppfahrzeuge zerstört.³⁶²

e) Durchführung einer Wirkungsanalyse

Unmittelbar nach dem Luftangriff führten der JTAC und die Besatzungen der Luftfahrzeuge eine Wirkungsanalyse durch. Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgesagt:

„[...] Ein Einsatz von Drohnen unterlag ebenfalls den zuvor geschilderten Einschränkungen. Sie hätte auch keine anderen Ergebnisse als die Wirkungsanalyse der Jets gebracht. Also habe ich auch diese Möglichkeit verworfen. Aus den Erfahrungen der vergangenen Monate habe ich erwartet, dass die Aufständischen sehr schnell alle Opfer bergen und diese gemäß ihren religiösen Vorschriften beisetzen würden. [...] Die Aufständischen ließen in keinem Fall Beweise ihrer Verluste zurück. Warum dann jetzt? Der JTAC hat nun die geforderte Meldung entworfen, [...] nach Abstimmung mit den Piloten hat er die Zahl der Opfer mit 56 angegeben. Dies ergibt sich aus der Bewer-

354) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 40.

355) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

356) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 7.

357) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 23.

358) *F.*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 6.

359) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 11.

360) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 61.

361) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 14 f.

362) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 27.

tung: 70 Personen vor Ort, aus der Abschätzung der Waffenwirkung etwa 80 Prozent Ausfälle, deswegen 70 Personen, 56 getötet. Das ist eben eine mathematische Ausrechnung aus der Zahl der Personen, die wir vor Ort annahmen. 14 Personen wurden gemeldet, als vom Ort des Waffeneinsatzes geflohen.³⁶³

Bezüglich der Angabe einer Anzahl von Getöteten in der Meldung hat der Zeuge *W.* erklärt:

„Ich habe dem Oberst vorgetragen und den Vorschlag gemacht, das Ganze [Zahl der Getöteten, Anm.] unter ‚vermutet‘ – weil ja keiner vor Ort war und nichts war – mit dieser Zahl 70 insgesamt zu arbeiten [...] Irgendwann fiel das Ding, dass es hieß, 20 Prozent wären ungefähr ausgewichen – so irgendwie; ich kriege es nicht mehr genau zusammen. Das habe ich dann in das vorgefertigte Format eingefügt und an die OpZ geschickt.“³⁶⁴

8. Prüfung einer Beteiligung der TF 47

Da der Luftschlag aus der Operationszentrale der Task Force 47 vorbereitet und durchgeführt wurde, hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage befasst, ob es sich um eine Operation der Task Force 47 gehandelt habe.

a) Die Task Force 47 und ihr Verhältnis zum PRT Kunduz

Die Task Force 47 hat den Auftrag, Informationen über die Aktivitäten von Aufständischen zu sammeln und für Anschläge verantwortliche Anführer zu identifizieren. Sie gewinnt Informationen und Erkenntnisse für die eigene Operationsführung mit Mitteln und Methoden der offenen Nachrichtengewinnung, insbesondere auch durch zielorientierte Gesprächsführung mit der afghanischen Bevölkerung. Ihr gehören etwa 120 Bundeswehrsoldaten an. Unterstützt wird die Task Force 47 durch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND).³⁶⁵

Truppendienstlich wird die Task Force 47 vom Kommando Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) in Schwielowsee bei Potsdam geführt. Ein Unterstellungsverhältnis gegenüber dem PRT Kunduz besteht nicht.

b) Operation des PRT Kunduz

Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass es sich bei dem Luftschlag nicht um eine Operation der Task Force 47, sondern des PRT Kunduz gehandelt habe.³⁶⁶

Auch die NATO hat sich im COM ISAF-Bericht mit der Frage beschäftigt, in welchem Grade die Mitwirkung von Angehörigen der TF 47 die Entscheidung für den Luftschlag beeinflusst hat.³⁶⁷

aa) Gründe für die Nutzung der OPZ der TF 47

Die Operationszentrale der Task Force 47 sei in dieser Nacht aus technischen Gründen genutzt worden. Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgesagt:

„Der [JTAC, Anm.] war im Gefechtsstand der Task Force 47, weil er dort ein wesentlich besseres System hat, mit dem er arbeiten kann. Wer das mal gesehen hat: Das ist ein großer Bildschirm, wo das an die Wand projiziert wird. Das ist eine Alternative zu einem Bildschirm, der so groß ist wie diese Kladde hier. Er kann dann auf einen Bildschirm schauen, der etwa 1,5 mal 2 Meter groß ist. Außerdem ist das technische Gerät dort drüben wesentlich besser. Das ist der Grund, warum *W.* an diesem Abend dort drüben war, um ein Flugzeug im Auftrag des PRTs zu führen. Und das Rover-System – das ist das technische System, was dahintersteht – war auch wesentlich besser, was dort bei der Task Force zur Verfügung stand.“³⁶⁸

Hauptfeldwebel *W.* hat dies bestätigt.³⁶⁹ Auch der Zeuge Oberst i. G. *G. B.*, zum untersuchungsgegenständlichen Zeitpunkt Kommandeur des Kommandos Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) hat die gute Ausstattung der Operationszentrale der Task Force 47 bestätigt.³⁷⁰

bb) Kein Unterstellungsverhältnis zwischen der Task Force 47 und dem Kommandeur des PRT Kunduz

Der Zeuge *Klein* hat betont, ihm sei die Task Force 47 nicht unterstellt gewesen, er habe den Angehörigen dieser Einheit keine Befehle erteilen können, sondern sich von diesen beraten und unterstützen lassen.³⁷¹

Auf die Rolle des J2X der Task Force 47, Hauptmann *N.*, an jenem Abend angesprochen, hat der Zeuge Oberstleutnant *N.*, am 3./4. September 2009 Offizier im militärischen Nachrichtenwesen der Task Force 47, bestätigt, dass Angehörige der Task Force 47 an jenem Abend lediglich Unterstützungsleistungen für das PRT Kunduz erbracht hätten.³⁷²

Diese Unterstützungsleistungen seien allerdings nicht mit ihm als G 2 besprochen worden.³⁷³

363) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.

364) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 43.

365) Antwort der Bundesregierung vom 8. September 2010, Drs. 17/2884, zu Frage 12 (Dokument 62).

366) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 1, *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 20; *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 50 ff; *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 3 f.

367) Beobachtungen zur Zielspezifischen Waffenauswahl, COM ISAF-Bericht, Mat. 17-10a, Faxkennung 10:18, S. 4-6, Ziff. 5, Tgb.-Nr. 08/10 – GEHEIM.

368) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.

369) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 8.

370) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 54.

371) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 32 f.

372) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 3.

373) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 4.

Nach Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* sei die Nutzung der Operationszentrale der Task Force 47 durch das PRT eine Ausnahme gewesen. Wer dies allerdings genehmigt habe, sei ihm nicht bekannt.³⁷⁴

Der Zeuge Hauptfeldwebel *V.*, der nach seiner Aussage Angehöriger der Task Force 47 war, hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, am 3./4. September 2009 den Fliegerleitfeldwebel des PRT Kunduz unterstützt zu haben, da an diesem Abend kein anderer Storyboard-Schreiber verfügbar gewesen sei.³⁷⁵

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hatte sich nach seiner Aussage unter dem Funknamen „Shockwave“ ins Computersystem eingeloggt. Hierbei habe es sich um den Funknamen eines Dritten gehandelt. Nach Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Klein* sei dies erfolgt, da er sich ansonsten nicht ins Computersystem der Task Force 47 hätte einloggen können.³⁷⁶

Zu seiner vom Untersuchungsausschuss vermuteten Zugehörigkeit zur Task Force 47 hat der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* bekräftigt:

„Ich bin kein Verstärkungselement oder eine Verstärkungskraft oder Angehöriger der Task Force 47.[...] Ich bin auch in allen Papieren und allen Dokumenten des PRT grundsätzlich mit meinem Klarnamen aufgeführt als Angehöriger der 1. Kompanie bzw. der Stabsversorgungskompanie.“³⁷⁷

Der Zeuge *Vollmer* hat diese Aussage inhaltlich bestätigt:

„[D]er jetzige Hauptfeldwebel *W.* ist Teil des PRT Kunduz, gehört nicht zu den Verstärkungskräften, ist also nicht Teil der Task Force 47. Er ist auch zu Hause kein Angehöriger des KSK. Das Gleiche gilt für den [...] Hauptmann *N.*“³⁷⁸

In seinem Bericht vom 5. September 2009 titulierte Oberst *Klein* den Fliegerleitoffizier *W.* als einen ihn „beratenden Kameraden der Verstärkerkräfte“.³⁷⁹ Oberst *Klein* hat auf Nachfrage erklärt, es müsse sich dabei um ein Versehen gehandelt haben.

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat ausgesagt, die TF 47 lediglich unterstützt zu haben:

„Reine Operationen oder Gesamtoperationen habe ich gar keine für die TF 47 gemacht, sondern ich habe lediglich im Rahmen ISAF dort unterstützt, und zwar nach der Maßgabe, dass alle Angehörigen – die ISAF angehören –, egal welcher Nation, sich materiell und personell unterstützen können.“

374) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 31.

375) *V.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 28.

376) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 44; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 12.

377) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 22.

378) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 56.

379) Bericht von Oberst *Klein* für GI vom 5. September 2009 („*Klein*-Bericht“, Dokument 63).

Aber wirklich reine Operationen für die Task Force habe ich keine durchgeführt.“³⁸⁰

cc) Abwesenheit großer Teile der Task Force 47

Der Kommandeur des Kommandos Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK), der Zeuge Oberst *G. B.*, hat erklärt, die Spezialkräfte seien damals gar nicht in Kunduz gewesen.³⁸¹

„Die Task Force 47 hatte am 03. und 04. einen völlig anderen Auftrag, und sie befand sich deshalb auch in weit überwiegender Mehrheit nicht in Kunduz, sondern an einem anderen Standort. In Kunduz waren nur Restteile verblieben, die im Schwerpunkt örtlich dort arbeiten [...]“.³⁸²

dd) Keine Kommunikation zwischen Oberst Klein und dem Kommando FOSK in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009

Der Zeuge *G. B.* hat weiter ausgesagt, dass es in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 keine Kommunikation zwischen Oberst *Klein* und dem die Spezialkräfte führenden Kommando FOSK gegeben habe:

„Es gab keine Einflussnahme, und zum Zeitpunkt, wo die Entscheidungsfindung von Oberst *Klein* stattfand, gab es überhaupt keine Verbindung auch nach Deutschland in mein Kommando.“³⁸³

9. Frage der Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an der Vorbereitung und Durchführung des Luftangriffs

a) Erkenntnisse des Ausschusses zu einer etwaigen Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes

Die *Leipziger Volkszeitung* behauptete am 10. Dezember 2009, ein BND-Mitarbeiter vor Ort sei an der Planung und Entscheidung über den Luftangriff beteiligt gewesen.³⁸⁴

Der Bundesnachrichtendienst hat die Task Force 47 zum untersuchungsgegenständlichen Zeitpunkt mit Informationen unterstützt; zu diesem Zweck waren Mitarbeiter des BND in Kunduz eingesetzt. Am Abend des 3. September 2009 befanden sich diese Mitarbeiter zeitweise in der Operationszentrale der Task Force 47. An jenem Abend habe er sich bis 23 Uhr in der Operationszentrale der Task Force 47 aufgehalten³⁸⁵ und sei seiner originären

380) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 2.

381) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 50.

382) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 54.

383) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 55.

384) *Leipziger Volkszeitung* vom 10. Dezember 2009, „BND-Experte und KSK-Kräfte stimmten Bombardierung bei Kunduz mit Oberst Klein ab“ (Dokument 64).

385) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 7.

Tätigkeit nachgegangen. Mit dem Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein*, habe er aber „arbeitstechnisch gar nichts zu tun“ gehabt.³⁸⁶ Seinen Arbeitsbereich hat der Zeuge *A. R.* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

„Das sind zwei Zelte. Die sind da, ja, quasi in einer Art Großraumbüro zusammengefasst, mit einem kleinen Schlauch miteinander verbunden. Wir haben zuerst mit den technischen Hilfsmitteln, die diese Task Force 47 bietet, da unsere Aufgaben erledigt, und dann hatte ich noch so ein bisschen Administratives zu tun. Also, ich war da im Bereich, aber quasi im Nebenraum, wenn man das so beschreiben will. [...] Man muss sehen: Es gibt da eine Trennung zwischen Bundesnachrichtendienst und Militär. Das ist ja nicht da alles miteinander verwoben.“³⁸⁷

Die zur Unterstützung der Task Force 47 in Kunduz eingesetzten Mitarbeiter des BND waren zum Zeitpunkt des Luftangriffs in den frühen Morgenstunden des 4. September nicht mehr in der Operationszentrale der Task Force 47 anwesend. Alle vom Ausschuss vernommenen BND-Mitarbeiter haben ausgesagt, dass sich zwei BND-Mitarbeiter zwischen 19 und 23 Uhr zeitweise in der OPZ der Task Force aufgehalten hätten, ab 23 Uhr jedoch zu Bett gewesen seien und erst am Morgen des 4. September durch einen Mitarbeiter des Field HUMINT-Teams der Task Force von dem erfolgten Luftangriff erfahren hätten.³⁸⁸ Daraufhin hätten sie telefonisch Verbindung mit ihrem Leiter vor Ort in Masar-i-Scharif aufgenommen und diesen über den erfolgten Luftangriff informiert.³⁸⁹

Alle zu diesem Komplex befragten Zeugen haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass eine etwaige Beteiligung des BND an dem Luftangriff aus ihrer Sicht ausgeschlossen sei.

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Ernst Uhr-lau* hat jegliche Beteiligung des BND im Vorfeld und an der Durchführung des Luftangriffs verneint.

„Der Bundesnachrichtendienst [...] hatte im Vorfeld keine Informationen, ist darüber hinaus an der Einsatzplanung, an der Durchführung nicht beteiligt gewesen. Mir ist auch mitgeteilt worden, dass unsere [...] Vertreter, die in Kunduz waren, zu dem Zeitpunkt nichts von den Ereignissen mitbekommen haben. Dieses ist ihnen dann erst morgens bekannt geworden, nachdem dieses alles gelaufen war. Deswegen – auch das hat für uns natürlich eine große Rolle in der Klärung des Sachverhaltes gespielt -: Haben wir irgendetwas von dem Vorgang in der Nacht mitbekommen? Sie werden verstehen, dass bei einem Ereignis, das zunächst so unklar ist in der Vorbereitung, in der Durchführung, sehr schnell Klarheit geschaffen werden muss: Ist das eine Angelegenheit, wo der

Bundesnachrichtendienst Informationen zugeliefert hat oder eine sonstige Assistenz geleistet hat, oder ist das eine militärische Operation, wo dann noch nicht klar ist, wo die Information herkommt? Dass innerhalb des ISAF-Bereichs Informationen eventuell dann von anderen Partnern oder durch eigene Aufklärung kommen können, das liegt in der Natur der Sache.“³⁹⁰

b) Keine eigenen Quellen des BND?

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es sich bei der unter B.III.3. dargestellten HUMINT-Quelle auch um eine Kontaktperson des BND gehandelt haben könnte. Der Zeuge *Vorbeck* hat ausgesagt:

„Bei der Quelle handelte es sich um eine Kontaktperson der Bundeswehr; es lägen keine Erkenntnisse vor, dass dieser in Kontakt zu Mitarbeitern des BND stünde. Was wir damals nicht klären konnten, war die Frage, ob in früherer Zeit möglicherweise ein solcher Kontakt bestanden haben könnte. Das war damals nicht ganz auszuschließen. Inzwischen ist das aber mittlerweile geklärt. [...] Die Kontaktperson, die da immer beschrieben wurde, war eine Kontaktperson der Bundeswehr.“³⁹¹

Der Zeuge *F.* als zum relevanten Zeitpunkt in Kunduz anwesenden BND-Mitarbeiter hat in seiner Aussage diesbezüglich bestätigt, dass er keinerlei Erkenntnisse zu der Tanklasterentführung aus eigenen Quellen hatte.³⁹²

IV. Bemühungen um Aufklärung zur Erlangung von Erkenntnissen über den Luftangriff

Unmittelbar nach dem Luftschlag wurden vielerseits Untersuchungen zur Aufklärung der Folgen durchgeführt.

Der Ausschuss hat untersucht wann, von welcher Seite und in welcher Weise Untersuchungen zur Aufklärung des Luftangriffs und seiner Folgen stattfanden.

1. Untersuchungen seitens des PRT Kunduz

a) Battle Damage Assessment, 4. September 2009

Das PRT Kunduz selbst erkundete am 4. September 2009 die Einschlagstelle, um ein eigenes Lagebild zu gewinnen. Auf Befehl von Brigadegeneral *Vollmer* wurde durch Oberst *Klein* im Laufe des Vormittags des 4. September ein Element in Kompaniestärke unter Führung des Chefs der Schutzkompanie, Hauptmann *S.*, zusammengestellt. Dieses wurde verstärkt durch Feldjäger unter Führung von Feldjägerstabsoffizier Major *T.*, sowie Fachleuten für

386) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 21.

387) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 7.

388) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 3, 7, 68.

389) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 5.

390) *Uhr-lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 13.

391) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.

392) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 74.

zivil-militärische Zusammenarbeit und psychologische Operationen.³⁹³

Am Morgen war bereits ein von Brigadegeneral *Vollmer* zusammengestelltes Ermittlungsteam aus Masar-i-Scharif zur Unterstützung der Untersuchungen des PRT Kunduz geschickt worden.³⁹⁴ Das insgesamt zehnköpfige Team wurde geleitet vom Feldjägerführer des 20. Deutschen Einsatzkontingents, Oberstleutnant *B.* und bestand aus insgesamt vier Feldjägern, zwei Soldaten eines Einsatzkamerateams, zwei Soldaten aus dem Bereich der taktischen Gesprächsaufklärung (Tactical PsyOps) sowie zwei weiteren Bundeswehrangehörigen.

Im Rahmen seines späteren Berichts führte Major *T.* aus, dass durch Hauptmann *S.* vor Abfahrt des BDA-Konvois kontrolliert worden sei, dass sich keine Kräfte aus Masar-i-Scharif im Konvoi befinden, da dies – so war seine Wahrnehmung – gemäß Befehl des PRT Kommandeurs nicht gewünscht sei.³⁹⁵

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* dem widersprochen:

„Die im so genannten Feldjägerbericht, den Sie alle kennen, erhobene Behauptung, ich hätte verboten, Kräfte aus Masar-i-Scharif mit auf die Sandbank zu verlegen, entbehrt jeder Grundlage. Dies war eine Entscheidung des Kompaniechefs, der seine Truppe aufgrund der Zweckmäßigkeit und unter Beachtung des Schutzes der eingesetzten Soldaten zusammengestellt hat. Ich billige allerdings diese Entscheidung. Um es deutlich zu sagen: Das war eine Aufklärungsoperation in durch Aufständische kontrolliertes Gebiet, keine Ausflugsreise. Die nachfolgenden Ereignisse haben dem Kompaniechef recht gegeben, nämlich: Während der Erkundung wurden sie von der Westseite des Kunduz- Flusses beschossen.“³⁹⁶

Das seitens des RC North bereitgestellte Einsatzkamerateam wurde im Rahmen der Erkundung der Sandbank nicht in Anspruch genommen.³⁹⁷ Oberst *Klein* war der Ansicht, dass das Ermittlerteam des PRT Kunduz, bestehend aus Feldjägern, Erhebern und Ermittlern in Anbetracht der Sicherheitslage ausreiche. Die Belastung wäre nach seiner Einschätzung für die Infanteristen des Einsatzkamerateams zu hoch gewesen.³⁹⁸ Zudem wurde eine umfangreiche Fotodokumentation durch das Erkundungsteam des PRT Kunduz gemacht.

393) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.

394) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 2 f.

395) Gesprächsprotokoll Feldjägerführer: Auswertegespräch Kommandeur PRT Kunduz mit allen Mitgliedern BDA-Team PRT Kunduz vom 4. September 2009 (Auswertegespräch Kdr PRT KDZ), Anlage 16 zum „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 65), *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 37.

396) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.

397) Bericht des Einsatzkamerateams vom 4. September 2009, Anlage 36 zum „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 66), Bl. 83 f.; *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 38.

398) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 68.

Zum Ergebnis der Untersuchung des BDA-Teams hat der Zeuge Oberst *Klein* ausgesagt:

„Der Erkundungsbericht des Kompaniechefs – [...] hat eigentlich das erwartete Bild bestätigt: Die Sandbank war wie leergefegt, die Spuren der Operation waren durch die Aufständischen entfernt worden. Wenige Gegenstände, dabei auch Waffenreste, waren durch die afghanischen Sicherheitskräfte eingesammelt worden. Bemerkenswert war jedoch die fast enthusiastische Begrüßung meiner Soldaten da unten durch die afghanischen Sicherheitskräfte und die Bevölkerung; denen hat man Geldscheine zugeworfen, als sie da runterkamen.“³⁹⁹

Der Erkundungsbericht des BDA-Teams wurde zu einer Anlage des so genannten Feldjägerberichtes (siehe unten: B.IV.3, S. 77).

Dort heißt es zum Ergebnis dieser Erkundung: Das Team des PRT habe den Ort des Vorfalls gegen 12.34 Uhr erreicht. Es seien „nur noch verbrannte / zerstörte materielle Überreste, einige Tierkadaver und Fahrzeugwracks zu sehen“ gewesen. Von Kollateralschäden sei nichts wahrzunehmen. Der Ereignisort sei „offensichtlich deutlich verändert“ und hinterlasse einen „stark gereinigten Eindruck“. Vor Ort seien weder Tote noch Verletzte gewesen. Nur noch „minimalste Spuren“ von menschlichen Überresten seien zu finden gewesen.⁴⁰⁰ Nach dem Verlassen der Sandbank sei das Team mit Mörsern beschossen worden.⁴⁰¹

Nach Rückkehr des BDA-Teams in das PRT Kunduz fand dort um 14.45 Uhr ein Auswertegespräch mit dem PRT Kommandeur Oberst *Klein* statt. Hieran nahm auch der Feldjägerführer, Oberstleutnant *B.*, teil.⁴⁰²

In dem später durch ihn erstellten Bericht kritisierte der Feldjägerführer, dass vor und nach dem Vorfall nicht adäquat gehandelt worden sei.⁴⁰³ Nach seiner Wahrnehmung hätte das Battle Damage Assessment gemäß der Tactical Directive des COM ISAF zeitnah nach dem Luftschlag durchgeführt werden müssen. Hierdurch solle gemäß der Tactical Directive ausgeschlossen werden, dass unbeteiligte Zivilisten getroffen wurden und die Möglichkeit der Leistung von Erster Hilfe gesichert werden.⁴⁰⁴

Der Befehlshaber Einsatzführungskommando, Generalleutnant *Glatz*, hat dem Untersuchungsausschuss zur Durchführung eines Battle Damage Assessment erläutert:

399) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.

400) Untersuchungsbericht zum „Close Air Support KUNDUZ“ des Feldjägerführers i. E. vom 9. September 2009 („Feldjägerbericht“, siehe unten: B.IV.3, S. 77, Dokument 67).

401) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 4; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20, 68; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.

402) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395), Bl. 42.

403) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400), Bl. 8.

404) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 41.

„Das Verfahren für Battle Damage Assessment war in einer ISAF SOP festgelegt und in der Tactical Directive des COM ISAF, und das hätte erfordert, auch nach einer SOP des RC North, dass [...] nach einem Luftangriff das entsprechende Gebiet abgeriegelt wird, um – ich sage mal – das Rein- und Rausgehen unkontrolliert aus diesem Gebiet zu verhindern und tatsächlich, bis hin zu biometrischen und forensischen Methoden, ein Battle Damage Assessment durchzuführen.“⁴⁰⁵

Oberst i. G. *Klein* hat dem Untersuchungsausschuss erklärt, er habe über keine Kräfte verfügt, die eine Wirkungsanalyse am Boden hätten durchführen können. Eine solche habe er aber auch nicht für erforderlich gehalten, da er aus den Erfahrungen der vergangenen Monate erwartet habe, dass die Aufständischen sehr schnell alle Opfer bergen und diese gemäß ihren religiösen Vorschriften beisetzen würden. Die Aufständischen ließen in keinem Fall Beweise ihrer Verluste zurück.⁴⁰⁶

Gegen 17 Uhr begab sich das Erkundungsteam, in das Krankenhaus Kunduz.⁴⁰⁷ Dort befanden sich sechs verletzte und zwei tote Personen, bei denen ein Zusammenhang zum Bombenabwurf vermutet werden konnte.⁴⁰⁸ Im Anschluss an den Besuch im Krankenhaus fand ein erneutes Auswertegespräch im PRT Kunduz statt.⁴⁰⁹

b) Untersuchung des Tactical Psychological Operations Teams PRT Kunduz, 4. September 2009

Zur gleichen Zeit erhielt der Stabsfeldwebel *B.*, Leiter des Tactical Psychological Operations Team (TPT) des PRT Kunduz, von der Leitung des PRT den Auftrag, mit den Dorfbewohnern über den Luftangriff und mögliche Tote zu sprechen. Ziel war es, die Einstellung der Bevölkerung zu ISAF und den afghanischen Sicherheitskräften sowie die Stimmung der örtlichen Bevölkerung insgesamt zu ermitteln.

Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss hat Stabsfeldwebel *B.* ausgesagt, dass er den Auftrag für die Befragung „vom Stab aus Kunduz“ erhalten habe.⁴¹⁰

„Der genaue Name ist mir nicht bekannt. Aber es war jemand vom operativen Kommando, von PRT, TPT. Wir sind dann zu einem Briefing geladen worden, und dann sind wir los geschickt worden. [...] Ja, ich bin mit meinem Team los geschickt worden mit dem Auftrag, uns ein Bild zu machen von der Situation vor Ort, über die Situation in der Nähe vom Dorf Haji Amanmulla. [...] Ja, im Dorf habe ich die Aufgabe bekommen, mit den Dorf-

bewohnern zu sprechen. Das habe ich auch gemacht. Das war der Stellvertreter des Bürgermeisters. Der hat mir eine Information gegeben. Er hat mir seinen Namen genannt. Er hat mir auch gesagt, wie viele zivile Opfer zu betrauern waren. [...] Nach dem Einsatz sind alle Teamleiter, alle Verantwortlichen zunächst einmal zusammengekommen. Da gab es so ein Nach-Briefing mit Oberst *Klein* und den Vertretern der TPT. Da haben wir einiges besprochen, und danach habe ich sofort den Bericht in Angriff genommen.“⁴¹¹

Sein Bericht sei an das PRT Kunduz und von dort an G3 und G9 geschickt worden.⁴¹² In dem Bericht von *B.* vom 4. September 2009 heißt es, aus einem Dorf seien 14 Zivilpersonen getötet und vier schwer verletzt worden. Diese Personen seien zuvor von Aufständischen zur Arbeitsleistung gezwungen worden. Trotz der eigenen Verluste sei insgesamt eine große Freude über den Tod von Aufständischen gezeigt worden.⁴¹³

2. Untersuchungen seitens ISAF

Durch den Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, wurde auf der Grundlage der ISAF-Regeln des Standard-Einsatzverfahrens (SOP) eine zweistufige Untersuchung angeordnet.

a) Untersuchung des Initial Action Teams, 4./5. September 2009

aa) Anlass und Einleitung der Untersuchung

Aufgrund von Medienberichten am Morgen des 4. September 2009 über zivile Opfer durch den Luftangriff bei Kunduz stellte der Kommandeur der ISAF in Kabul gegen Mittag eine vorläufige Untersuchungskommission zusammen. Entsprechend den neuen Verfahrensvorschriften der ISAF war im Falle des Verdachts von zivilen Opfern durch den Waffeneinsatz der ISAF schnellstmöglich ein so genanntes „Initial Action Team“ (IAT) einzusetzen.⁴¹⁴ Zweck des IAT war es zu prüfen, ob eine formale Untersuchung durchgeführt werden solle.⁴¹⁵ Ein solches Vorgehen solle vor allem dem Zweck dienen, gegenüber allen Beteiligten, insbesondere aber gegenüber der afghanischen Bevölkerung, deutlich zu machen, dass ISAF Vorfälle dieser Art sehr ernst nimmt und sich aktiv um Aufklärung bemüht.⁴¹⁶

Geführt wurde das insgesamt neunköpfige IAT von dem britischen Air Commander und stellvertretenden Chefkoordinator der ISAF-Luftoperationen *Paddy Teakle*⁴¹⁷

405) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 90.

406) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.

407) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35.

408) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400), Bl. 6; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21.

409) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35.

410) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 23 f.

411) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24.

412) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.

413) Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.

414) Vermerk des Einsatzführungsstabes vom 18. September 2009 für den Generalinspekteur (Dokument 68).

415) So die Sprechempfehlung für den Generalinspekteur für die Obleuteunterrichtung am 11. September 2009 (Dokument 69).

416) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415), Bl. 49.

417) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21, 34.

und dem Konteradmiral *Gregory Smith*.⁴¹⁸ Von deutscher Seite war Oberst i. G. N. Mitglied des IAT.

bb) Eintreffen des Teams in Kunduz

Am späten Nachmittag des 4. September 2009 traf das IAT erstmals im Feldlager Kunduz ein. Es führte Gespräche mit den Beteiligten des PRT Kunduz, insbesondere mit Oberst *Klein* und dem Fliegerleitoffizier *W*. Das aufgezeichnete Filmmaterial der Übertragung aus den Cockpits der Flugzeuge wurden ihnen vorgeführt. Das IAT nahm auch am zweiten Auswertegespräch des BDA mit Oberst *Klein* nach dem Besuch im Krankenhaus Kunduz teil.⁴¹⁹

Am nächsten Tag überflog das Team mit einem Hubschrauber die Sandbank.⁴²⁰ Aufgrund der angespannten Sicherheitslage hatte Oberst *Klein* entschieden, über die Stelle zu fliegen, anstatt auf dem Landweg hinzufahren.⁴²¹ Im Anschluss besichtigte das Team in Begleitung von Oberst *Klein* das Provinzkrankenhaus in Kunduz. Dort wurden einige Patienten als Opfer des Luftangriffs vorgestellt.⁴²² Es fanden Gespräche mit afghanischen Offiziellen, insbesondere mit den Distriktmanagern der betroffenen Distrikte Chahar Darreh und Aliabad sowie Vertretern des Provinzrates statt.⁴²³

cc) Besuch von COM ISAF McChrystal in Kunduz

Am Nachmittag des 5. September 2009 traf COM ISAF General *McChrystal* persönlich in Kunduz ein, um sich ein Bild der Lage vor Ort zu verschaffen. Das IAT begleitete diesen Besuch. Es wurden sowohl der Ort des Luftangriffs als auch das Krankenhaus von Kunduz besucht. Anders als am Vortag fuhr die Delegation auf dem Landweg zu der Sandbank und stieg dort aus. Nach etwas mehr als 24 Stunden verließ das IAT Kunduz am 5. September 2009 um 18 Uhr afghanischer Ortszeit.⁴²⁴

dd) Abschlussbericht des IAT

Zurück in Kabul fertigte das IAT am 6. September 2009 einen 20-seitigen Abschlussbericht für den Kommandeur der ISAF („*Smith*-Bericht“).⁴²⁵ Aufgrund der vor Ort gewonnenen Eindrücke empfahl das Team COM ISAF die Einleitung einer formalen Untersuchung.⁴²⁶

Der GEHEIM eingestufte Bericht ist dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden und in die Beweisaufnahme eingeflossen.

418) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.

419) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35.

420) „*N*.-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 2.

421) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 68.

422) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 69; „*N*.-Bericht“ (Fn. 141), Bl. 4.

423) „*N*.-Bericht“ (Fn. 141), Bl. 4.

424) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415), Bl. 50.

425) Mat. 17-12/12a, Tgb.-Nr. 11/10 – GEHEIM.

426) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415), Bl. 50.

ee) „N.-Bericht“

Oberst i. G. N., Deputy Chief CJ2 im HQ ISAF, verfasste in seiner Eigenschaft als deutsches Mitglied des Initial Action Teams ein Protokoll über die „Fact Finding Mission Kunduz 05. – 06.09.2009.“⁴²⁷

Der so genannte *N*.-Bericht wurde durch den Verfasser an Generalmajor *Antoni* im HQ ISAF übermittelt.

ff) Begleitung des IAT durch einen Journalisten der Washington Post

In das IAT war ein Reporter der *Washington Post*, Herr *Rajiv Chandrasekaran*, „eingebettet“ gewesen.⁴²⁸ Die Anwesenheit des Journalisten führte mindestens im Nachhinein im PRT zu Verärgerung.

Der deutsche Verteidigungsminister *Dr. Jung* beschwerte sich über die Begleitung durch den Journalisten später gegenüber dem COM ISAF General *McChrystal*.⁴²⁹

„Ja, ich habe mich ziemlich kritisch mit ihm unterhalten und habe ihm auch gesagt, dass ich das für unverantwortlich ansehe, auch im Hinblick darauf, dass er als COM ISAF gerade gegenüber unserem Soldaten Oberst *Klein* sich in einer solchen Art und Weise äußert.“⁴³⁰

Seinen Pressesprecher *Dr. Raabe* ließ er gegenüber der NATO „aktenkundig“ machen, dass dieser Vorgang so nicht akzeptiert werde.⁴³¹ Als Zeuge vor dem Ausschuss hat *Dr. Raabe* den Vorwurf erhoben, bei der Begleitung durch den Reporter der *Washington Post* habe es sich um den Versuch gehandelt, das Ansehen der Deutschen in Afghanistan in Misskredit zu bringen.

„Wie Sie sehen, war es ein konkreter Auftrag, den er dann umgesetzt hat, nämlich in der *Washington Post*. Dieser *Washington-Post*-Artikel – sehen Sie es mir nach – war aus meiner Sicht eine Auftragsarbeit, die dazu führen sollte, dass die Deutschen hier in Misskredit gebracht werden, zu einem Zeitpunkt, wo ich beim besten Willen nicht erkennen konnte, dass es bereits konsolidierte Informationen gegeben haben könnte.“⁴³²

„Wenn Sie die Arbeitsmethoden von Journalisten in Afghanistan kennen und wie Sie Zugänge bekommen, dann können Sie ja sehen, dass das äußerst ungewöhnlich ist, dass der ISAF-Kommandeur bei einem solchen Vorfall einen einzigen Journalisten mitnimmt. Deshalb müssen Sie davon ausgehen, dass dieser Journalist vorher ein Gespräch mit *McChrystal* geführt hat, wo vermutlich sehr klargelegt worden ist, um was es geht.“⁴³³

427) „*N*.-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54).

428) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 79.

429) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 6.

430) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 11.

431) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 12.

432) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 25.

433) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 37.

Am 6. September 2009 veröffentlichte *Rajiv Chandrasekaran* in der *Washington Post* folgenden Artikel:

„NATO Probing Deadly Airstrike

Anti-Taliban Operation in Afghanistan May Have Killed Civilians And Further Complicated the Strained U.S.-Led Security Mission

By *Rajiv Chandrasekaran*

Washington Post Foreign Service

Saturday, September 5, 2009

KUNDUZ, Afghanistan, Sept. 4 -- NATO launched an investigation Friday into a predawn airstrike in which an American fighter jet bombed two hijacked fuel trucks in northern Afghanistan, killing scores of people and prompting accusations that many of the dead were civilians.

Estimates of the number of dead varied widely. The governor of Kunduz province, where the attack occurred, said 72 people were killed when the trucks exploded in a huge fireball, while the German military said the death toll was about 50. German forces under NATO command have responsibility for the area and had called in the airstrike out of concern that the *Taliban* intended to use the trucks in suicide bombings, German officials said.

A senior U.S. defense official said 56 people were counted around and on top of the vehicles in video taken immediately before the blast. „Nobody that was close . . . lived,“ he said. „But it's also not clear whether the individuals who are around the vehicles there were actually insurgents or not.

A Belgian soldier who visited the village nearest the site of the attack, Staff Sgt. *Filip Bergeman*, said residents told him that *Taliban* fighters forced several villagers to help remove fuel from the trucks after the vehicles got stuck in the Kunduz River. *Bergeman* said he was told that 14 of the villagers were killed.

The airstrike occurred a day after Defense Secretary *Robert M. Gates* indicated that he is open to increasing U.S. troop strength in Afghanistan despite earlier concerns about an outsize American „footprint“ in the country. *Gates* said his view had been altered by an assessment submitted this week to President *Obama* by Gen. *Stanley A. McChrystal*, the top U.S. commander in Afghanistan, which stressed the importance of troops' interactions with civilians and efforts to reduce civilian casualties.

President *Hamid Karzai* also ordered an investigation into the strike, saying that „targeting civilians is unacceptable for us.“ Civilian deaths as a result of NATO military operations have fueled intense anger among many Afghans, including *Karzai*, and have sapped public support for the multinational

mission to combat the Islamist *Taliban* movement, which has gained ground this year against a government widely viewed as corrupt and incompetent.

In a taped message Friday night, *McChrystal* appeared to acknowledge the likelihood of civilian casualties in the airstrike, saying, „I take this possible loss of life or injury to innocent Afghans very seriously.“

Translations of the message into the two main Afghan languages, Pashto and Dari, were distributed to the Afghan media. Addressing „the great people of Afghanistan,“ *McChrystal* said the International Security Assistance Force (ISAF) had „launched an attack against what we believed to be a *Taliban* target in Kunduz. As commander, nothing is more important [to me] than the safety and protection of the Afghan people.“

In an effort to reduce civilian deaths, *McChrystal* recently issued rules limiting the use of airstrikes. It was not immediately clear whether Friday's airstrike conformed to the new rules.

The NATO command in Afghanistan pledged to fully examine the airstrike, and *McChrystal* said in his message that he had dispatched a team of senior officers Friday afternoon to look into the incident. The officers allowed a *Washington Post* reporter to accompany them.

Footage from the F-15E jet that dropped the bombs showed that many, if not most, of the people milling around the trucks in the moments before the airstrike were killed when the bombs detonated and the fuel tankers exploded. The grainy, black-and-white video, which was viewed by the investigating officers at a German military base here, showed only a handful of people running away after the explosion.

The German officers said footage from the F-15E and an earlier overflight of a U.S. B-1B bomber showed some of the people at the scene carrying weapons. The Germans also said that an intelligence source told them before the strike that all of the people around the trucks were insurgents.

„When you're sitting at a command center, it may look like you're seeing nothing but insurgents, but the reality can be pretty complex,“ said Rear Adm. *Gregory J. Smith*, a senior member of the U.S. assessment team. „We have to do everything we can to understand the truth and get that truth told as quickly as possible.“

Insurgent activity has increased markedly in the Kunduz area in recent months. German forces responsible for securing the province have encountered more frequent ambushes and roadside bombings.

According to the German officers, the incident began Thursday evening when insurgents hijacked the two trucks on the main highway connecting Kunduz to the Tajikistan border. The B-1B bomber, which was flying in the area in support of a different mission, spotted the vehicles several hours later after they had become bogged down while trying to cross the river, 13 miles south of Kunduz, the provincial capital. German commanders declared the scenario an imminent threat and requested air support.

Two F-15Es arrived on the scene about 2 a.m. Friday. After receiving instructions from a German targeter, one of the planes dropped two 500-pound bombs, one on each truck, about 30 minutes later.

„While the airstrike was clearly directed at the insurgents, ISAF will do whatever is necessary to help the community, including medical assistance and evacuation as requested,“ said Canadian Brig Gen. *Eric Tremblay*, an ISAF spokesman.

In Washington, U.S. military officials said two 500-pound GBU-38 bombs were dropped on the trucks. The bombs are guided using Global Positioning System technology.

The German-led team operating in the area made the decision to call in the airstrike, said one U.S. official, who was briefed on the events by the command in Afghanistan. „We are looking into any allegations of civilian casualties,“ the official said. „Any civilian casualties are serious.“

It was not immediately clear at what level in the U.S. chain of command the strikes were approved or how the military determined that there were no civilians in the area.

Staff writers *Ann Scott Tyson*, *William Branigin* and *Karen DeYoung* in Washington contributed to this report.⁴³⁴

b) Untersuchung Joint Investigation Board, 8. September bis 20. Oktober 2009

Den Empfehlungen des IAT folgend, wies der ISAF-Kommandeur, General *Stanley McChrystal*, am 8. September 2009 den kanadischen Major General *C. S. „Duff“ Sullivan*, den deutschen Rechtsberater, Oberstleutnant *V.*, sowie den amerikanischen Colonel *Keith D. McBride* des Combined Air Operations Center in Katar an, einen gemeinsamen Untersuchungsausschuss zu bilden.⁴³⁵

„Gemäß ISAF SOP 302 werden Sie hiermit als Gemeinsamer Untersuchungsausschuss eingesetzt, um eine operationelle Untersuchung der Umstände

des ISAF-Luftschlages vom 4. September 2009 in der Provinz Kunduz durchzuführen. Sie sollen alle Fakten und Umstände im Zusammenhang mit dem Luftschlag und etwaigen zivilen Opfern untersuchen und sowie alle verfügbaren einschlägigen Beweismittel sichern.“⁴³⁶

Die Leitung der Untersuchung wurde Major General *C. S. „Duff“ Sullivan* übertragen.⁴³⁷ Dem Ausschuss wurde aufgegeben, auf Grundlage verfügbarer Fakten möglichst viele Einzelheiten zur Ursache von Todesfällen oder zum Status etwaiger Opfer zusammenzutragen.⁴³⁸ Die Untersuchungsergebnisse wurden gemäß Punkt 6 des „Appointment of Joint Investigation“⁴³⁹ in einem Bericht zusammengefasst und General *McChrystal* vorgelegt. Die Untersuchungsergebnisse, Beobachtungen und Empfehlungen des Joint Investigation Board wurden am 26. Oktober 2009 durch ihn genehmigt.⁴⁴⁰

Das Bundesverteidigungsministerium wandte sich im November 2009 auf Weisung von Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* mit der Bitte an das Headquarter ISAF, den als „NATO-/ISAF-Confidential“ klassifizierten Bericht des Joint Investigation Board herabzustufen bzw. eine nicht eingestufte Version herauszugeben. Das Headquarter ISAF wies dieses Anliegen mit Schreiben vom 4. November 2009 zurück.⁴⁴¹

Der GEHEIM eingestufte Bericht ist dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden und in die Beweisaufnahme eingeflossen.

c) Begleitung der ISAF-Untersuchung durch das Bundesministerium der Verteidigung, 9. September bis 26. Oktober 2009

Am 9. September 2009 wurde durch Staatssekretär *Dr. Wichert* die so genannte „Gruppe 85“ eingesetzt. Deren Auftrag lautete, die Situation in Afghanistan zu prüfen und dahingehend auszuwerten, dass die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung auf den NATO-Abschlussbericht reagieren kann.⁴⁴² Minister *Dr. Jung* wurde hierüber unterrichtet.⁴⁴³ Auf die Einrichtung der Gruppe wurde in der Regierungspressekonferenz am 11. September 2009 hingewiesen. Der damalige Sprecher des Bundesverteidigungsministers *Dr. Raabe* sagte vor der Bundespressekonferenz:

„Ich möchte Ihnen dazu mitteilen, dass wir ein eigenes Team aus verschiedenen Vertretern der ver-

434) *Rajiv Chandrasekaran*, in: *Washington Post* vom 5. September 2009, „NATO Probing Deadly Airstrike“ (Dokument 70).

435) COM ISAF, Appointment of Joint Investigation (J.I.B.), Weisung zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses vom 8. September 2009 (Dokument 71).

436) Deutsche Übersetzung (BMVg) der Weisung zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses (Dokument 72).

437) Untersuchungsweisung (Fn. 436), Bl. 4, Ziff. 1.

438) Untersuchungsweisung (Fn. 436), Bl. 5, Ziff. 3, lit. d. So auch die Aussage des Zeugen *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.

439) Untersuchungsweisung (Fn. 436), Bl. 3.

440) COM ISAF-Bericht der NATO vom 28. Oktober 2009, Mat. 17-10/10a, Tgb.-Nr. 08/10 – GEHEIM.

441) Schreiben HQ ISAF an Leiter Einsatzführungsstab BMVg vom 4. November 2009 (Dokument 73).

442) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Mat. 17-22a, GI a. D. *Schneiderhan*, Ordn. 3, Bl. 241.

443) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 13.

schiedenen Abteilungen im Haus zusammengestellt haben, das die Untersuchungen der Nato begleiten wird.“

Es gehe darum, der NATO Hilfestellung bieten zu können, indem die Faktenlage zusammengestellt werde.⁴⁴⁴

Hierzu wurden im Einsatzland erstellte Dokumente eingeholt und ausgewertet.⁴⁴⁵

Ein Mitglied der Gruppe 85, der Zeuge Konteradmiral *Krause*, hat hierzu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Der Einsatzführungsstab war Teil dieser ‚Gruppe 85‘. [...] ‚85‘ war nichts anderes als der Ordner, der festgelegt wurde. Es war also eine völlig willkürliche und unbedeutende Festlegung. Die Gruppe ist in Kraft gesetzt worden durch Herrn Staatssekretär *Dr. Wichert* mit dem Ziel, uns darauf vorzubereiten, dass das Ministerium, wenn der Joint-Investigation-Board-Bericht veröffentlicht wird, schnell reaktionsfähig ist, und letztendlich die Arbeit des NATO-Untersuchungsteams quasi mit zu begleiten, unsere eigenen Positionen darauf aufzubauen und eine schnelle Reaktionsfähigkeit sicherzustellen.“⁴⁴⁶

Hierzu wurde seitens der Gruppe regelmäßig mit dem deutschen Mitglied des Joint Investigation Board, Oberstleutnant *V.*, Verbindung gehalten.⁴⁴⁷

Der Zeuge Oberstleutnant *V.* hat in seiner Vernehmung erklärt, von einer derartigen Arbeitsgruppe habe er aus der Presse erfahren. Den Begriff „Gruppe 85“ habe er erstmals im *Spiegel* gelesen.⁴⁴⁸ Auch könne er sich nicht an eine Unterstützungsleistung durch die Gruppe erinnern. Es habe natürlich Kontakte nach Deutschland gegeben; er habe aber keinerlei Unterstützung für seine Arbeit in dem Board benötigt.⁴⁴⁹

Das Ablaufprotokoll der „Gruppe 85“⁴⁵⁰ dokumentiert ein Gespräch des Gruppenmitglieds Regierungsdirektor *S.* mit Oberstleutnant *V.* am 14. September 2009, bei dem *V.* Informationen über die Erkenntnisse seitens des JIB nach der Auswertung der Aufzeichnungen des B1-Bombers sowie der F15-Flugzeuge mitteilte. Das JIB habe den Eindruck gehabt, dass die Personen auf der Sandbank das Ziel des Luftschlages gewesen seien, dass sich die Tanklaster nicht in Richtung des PRT bewegt hätten, dass sich die F15-Piloten für ein geringeres Waffenmittel eingesetzt hätten und dass es nach der Wahrnehmung der Untersuchungskommission keine Anhaltspunkte für eine besondere Bedrohungslage gegeben habe.⁴⁵¹ Gemäß dem Ablaufprotokoll ergingen mehrere Hinweise von *S.* an *V.*:

444) Abschrift Regierungspressekonferenz vom 11. September 2009 (Dokument 74).

445) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 244.

446) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 5.

447) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 79.

448) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 21 f.

449) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 22.

450) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 241 - 270.

451) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 246.

„Wir unterstützen mit Hinweisen auf Unklarheiten in Vorschriften, die dann im JIB-Bericht reflektiert werden müssen. Intensive Darstellung wichtig. Geordnetes Verhalten auf der Sandbank gibt ggf. Anhalte für Art der Beteiligung der CAS. Berücksichtigung der AFG Aussagen zur Wirkung des Einsatzes. Schwachpunkte bei unklarer Ermittlungslage müssen klar hervorgehoben werden. Er muss immer Umsetzung jeder Vorschrift für PRT prüfen.“⁴⁵²

Am 16. September 2009 berichtete Regierungsdirektor *H.* der Gruppe, es gäbe eine Mitteilung von *V.*, wonach „Pattern of Life“ und LOAC (Law of Armed Conflict) diskutiert wurden.

„RDir *H.* hat OTL *V.* angewiesen, darauf hinzuwirken, dass LOAC nicht weiter betrachtet wird, da nicht einschlägig.“⁴⁵³

An eine solche Weisung hat sich der Zeuge *V.* in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht erinnern können.⁴⁵⁴

Am 15. September 2009 war im Rahmen einer Dienstbesprechung der „Feldjägerbericht“ und dessen kritische Bewertung Thema.⁴⁵⁵ Ausweislich des Ablaufprotokolls wurde auch das JIB hinsichtlich seiner Konformität mit SOP 302 und dem SACEUR-Memo hinterfragt.⁴⁵⁶

Am 16. September wurden die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Oberst *Klein* thematisiert:

„Am 17.09.09 wird *H.* sich nach einer letzten vorbereitenden Besprechung mit O.i.G. *S.* für den Besuch bei INES⁴⁵⁷ in DD telephonisch melden und mit *B.* abstimmen, welche Strategie verfolgt wird und was inhaltlich ausgesagt werden soll.“⁴⁵⁸

Der Zeuge Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* hat zu der Zusammensetzung und dem Zweck der „Gruppe 85“ vor dem Ausschuss erklärt:

„Ich wollte sicherstellen, dass eventuelle Anfragen aus dem NATO-Bereich zentral und fachkundig beantwortet würden. Ich hatte deshalb juristischen und militärischen Sachverstand in dieser Gruppe zusammengeführt, insbesondere durch einen Oberst der Luftwaffe, der bereits Kommandeur der Tornado der Bundeswehr in Afghanistan gewesen war.“

„Ziel dieser Arbeitsgruppe war aber auch, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Untersuchung nicht einseitig zulasten der Bundeswehr und von Oberst *Klein* ausfiel. Ich hatte zu Beginn [...] ernsthaft diese Sorge. Die vorschnellen Äußerungen von General *McChrystal* verhiessen zunächst

452) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 247.

453) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 252.

454) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 31.

455) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 248.

456) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 249.

457) Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen / GStA Dresden.

458) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 250.

nichts Gutes. Hierzu hatte sogar der Generalinspekteur nach meiner Erinnerung öffentlich Kritik üben müssen, worauf die NATO zurückruderte. Von General *McChrystal* war bekannt, dass er einen ungewöhnlich rauen Führungsstil hatte, und ich hatte Zweifel, ob die ihm unterstellten Untersuchungsführer sich frei genug fühlten, um auch Fehler aufseiten der NATO bzw. der Nationen, die an dem Luftschlag beteiligt waren, offen und ehrlich darzustellen. Dass im Initial Action Team ein Journalist der *Washington Post* embedded war, wie man das nennt, der an internen Besprechungen teilnehmen durfte, während andere Journalisten, etwa von AP, den Saal verlassen mussten, weckte zusätzlich mein Misstrauen. Denn dieser Journalist hatte mit seinem Insiderwissen wenig freundliche Artikel in den USA geschrieben, die an Vorverurteilungen der Soldaten der Bundeswehr grenzten.⁴⁵⁹

Staatssekretär *Dr. Wichert* ließ sich in unregelmäßigen Abständen durch die Gruppe berichten, anfangs einmal pro Woche, dann in längeren Zeiträumen. Ihm sei jedoch nie etwas berichtet worden, was ihn zum Handeln hätte zwingen oder veranlassen können.⁴⁶⁰

3. Untersuchungsbericht zum „Close Air Support Kunduz“ des Feldjägerführers, 4. bis 9. September 2009

Am 4. und 5. September 2009 wurden durch den Führer des deutschen ISAF-Kontingents, den Kommandeur des Regionalkommandos Nord in Masar-i-Scharif, Brigadegeneral *Vollmer*, Kräfte aus dem deutschen Einsatzkontingent unter Leitung des Feldjägerführers des 20. Deutschen Einsatzkontingents, Oberstleutnant *B.*, von Masar-i-Scharif zum PRT Kunduz entsandt. Auftrag war es, Oberst *Klein* bei der Aufklärung des Bombenabwurfs vom 4. September 2009 mit Fachexpertise zu unterstützen und offene Fragen vor Ort zu klären beziehungsweise für eine spätere Klärung zu sammeln.⁴⁶¹

Der Feldjägerführer des 20. Deutschen Einsatzkontingents, der Zeuge Oberstleutnant *B.*, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„[...] General *Vollmer* hat sich von uns auch beraten lassen. Er traf dann die Entscheidung, dass ein insgesamt zehnköpfiges Team aus dem HQ RC North nach Kunduz verlegt wird, unter meiner Leitung [...] Der Auftrag unseres Untersuchungsteams und Unterstützungsteams war genau zweigeteilt. Zum einen hatte ich mit diesen insgesamt neun weiteren, also gesamt zehn Kameraden den Auftrag von General *Vollmer* erhalten, Oberst *Klein* in der Nachbereitung dieses Bombenabwurfs mit der mitgeführten Fachexpertise zu unterstützen. Alle Fähigkeiten, die wir mitgeführt haben

waren im PRT Kunduz vorhanden. Es ging [...] General *Vollmer* darum, diese Expertise, die ihm sehr wichtig erschien, dem Oberst *Klein* als PRT-Kommandeur zusätzlich, also zur Verstärkung seiner Kräfte, zur Verfügung zu stellen. Der zweite Teil des Auftrages war, dass unter meiner speziellen Leitung und Führung alle Sachverhalte um den Bombenabwurf, die sich vor Ort feststellen ließen – eben genau das an Daten, an Dokumenten, an Bild- und Videomaterial –, gesammelt, bei der späteren Rückkehr nach Masar-i-Scharif dann auch ausgewertet werden sollen, um das Lagebild von General *Vollmer* vor Ort in Kunduz, im PRT Kunduz, auch zu verdichten. Dieser Auftrag wurde in der Folge, als ich bereits in Kunduz war bzw. als ich später am 6. September zurück nach Masar-i-Scharif kam, zweimal erweitert: das erste Mal in Kunduz im Verlaufe des Nachmittags des 4. September, als die Nachricht bekannt wurde, dass aus dem HQ ISAF ein so genanntes Incident Action Team, IAT, nach Kunduz verlegt wird, und der Auftrag für mich bestand, all diese Gespräche, die unter Führung des IAT geführt werden, wann immer möglich, auch zu begleiten. Es war dort bereits die Absicht gewesen, dass auch Gespräche stattfinden werden mit den afghanischen Offizieren – District Manager, Provinzrat –, und genau dazu, Teilnahme an diesen Gesprächen, war dieser Auftrag von General *Vollmer* dann auch erweitert worden.⁴⁶²

Im Zuge seiner Untersuchung sei sein Auftrag erneut erweitert worden:

„Die zweite Erweiterung fand dann statt am 6. September, zurück in Masar-i-Scharif, als von General *Vollmer* entschieden wurde, dass alle wesentlichen Dokumente, die zwischen Deutschland, dem HQ RC North in Masar-i-Scharif und dem PRT Kunduz geflossen sind, in diesen von mir zu erstellenden Bericht aufgenommen werden – das sind im Wesentlichen die Anlagen, also die Anlagen zu meinem Bericht – und sie in die Auswertung des Gesamtbildes mit einfließen zu lassen, soweit sich daraus relevante Sachverhalte, mögliche unterschiedliche Bilder oder gar Widersprüche ergeben würden.“⁴⁶³

Dem Feldjägerführer stellte sich sein Auftrag seitens Brigadegeneral *Vollmer* zu keinem Zeitpunkt so dar, als solle er in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit ermitteln. Nach seiner Wahrnehmung gab es seitens Brigadegeneral *Vollmer* keinen Anfangsverdacht für ein Dienstvergehen oder eine Straftat durch Oberst *Klein*. Das Thema „disziplinarrechtliche Ermittlungen“ habe zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt.⁴⁶⁴ Deshalb finde man in seinem Bericht auch nie den Begriff eines „Ermittlungsberichtes“. Dieser sei vielmehr eine Sachverhalt-

459) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 79.

460) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 95.

461) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), Bl. 3.

462) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 2 f.

463) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 2 f.

464) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 37.

sfeststellung gewesen zur Verdichtung des Lagebilds von Brigadegeneral *Vollmer*.⁴⁶⁵

Im Rahmen seiner Sachverhaltsfeststellungen führte der Feldjägerführer Gespräche vor Ort. Hierzu gehörten Befragungen des PRT Personals, nicht jedoch Vernehmungen.⁴⁶⁶ Ein Gesprächsversuch mit dem JTAC des PRT Kunduz, Oberfeldwebel *W.*, ging ins Leere. Der JTAC fragte den Feldjägerführer, ob dieser in irgendeiner Weise ermächtigt wäre, eine Vernehmung mit ihm durchzuführen, ob er ihm gegenüber aussagen müsse. Oberstleutnant *B.* erklärte ihm, dass es sich lediglich um ein Gespräch im Rahmen einer Sachverhaltsfeststellung handele. Oberfeldwebel *W.* entschied sich daraufhin, gegenüber Oberstleutnant *B.* nichts auszusagen.⁴⁶⁷ Wörtlich hat Hauptfeldwebel *W.* erklärt:

„Am Morgen des 4. September stand in meinem Büro plötzlich ein Feldjägerkamerad, der verschiedene Dinge über Close Air Support allgemein wissen wollte und auch zu verschiedenen Zusammenhängen der vorherigen Nacht. Ihm gab ich keine Auskunft. Ihn habe ich darauf verwiesen, dass ich erstens nicht weiß, wer er ist, was er hier tut und dass das auch keine Sachen sind, die frei zugänglich wären, sondern alle eingestuft. Ich habe ihm deshalb keine Informationen dazu gegeben.“⁴⁶⁸

Die Gespräche mit anderen Angehörigen des PRT, etwa dem Chef des Stabes PRT Kunduz, dem im PRT Kunduz befindlichen Rechtsberater, dem Kompaniechef der Feldjägerkompanie und dem J3 des PRT Kunduz ergaben für Oberstleutnant *B.* das Bild, dass von diesen niemand Kenntnis darüber hatte, was in den Nachtstunden passiert war.⁴⁶⁹

Zu einem Gespräch mit Oberst *Klein* kam es trotz zweier Versuche nicht. Aufgrund der laufenden Geschäfte und Operationen im PRT konnte ein solches bis zum Eintreffen von Brigadegeneral *Vollmer* am Nachmittag des 5. September 2009 im PRT nicht stattfinden.⁴⁷⁰ Die Ergebnisse der Gespräche meldete Oberstleutnant *B.* an Brigadegeneral *Vollmer*, ebenso den Umstand, dass Oberfeldwebel *W.* sich gegen eine Aussage entschieden und ein Gespräch mit Oberst *Klein* nicht stattgefunden habe.⁴⁷¹

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt Stellung bezogen:

„Oberstleutnant *B.*, der Feldjägerstabsoffizier aus Masar, wurde mir als Unterstützung für mich, also ausdrücklich nicht als eigenständiger Ermittler, angekündigt. Er hatte keinen mir bekannten eigenständigen Ermittlungsauftrag, konnte aber an allen wesentlichen Besprechungen teilnehmen –

Sie kennen seine Protokolle – und hätte jederzeit ausführlich auch mit mir oder anderem Schlüsselpersonal des PRT reden können, wenn er nur darum gebeten hätte.“⁴⁷²

Am Rande des Auswertegesprächs, das am Nachmittag des 4. September 2009 zwischen Oberst *Klein* und dem zurückgekehrten PsyOps-Team stattfand, erfuhr der Feldjägerführer Oberstleutnant *B.* erstmals von möglichen zivilen Opfern.⁴⁷³

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen hielt der Feldjägerführer in einem gleichnamigen Bericht fest.⁴⁷⁴ Am Abend des 9. September 2009 schloss Oberstleutnant *B.* den Bericht ab und übergab ihn an Brigadegeneral *Vollmer*.⁴⁷⁵ Nach Durchsicht durch Brigadegeneral *Vollmer* überführte Oberstleutnant *B.* am 12. September 2009 das Dokument selbst als VS-Kurier nach Deutschland. Am Flughafen Köln/Bonn habe er die als VS-Material versiegelten Dokumente an eine Feldjägerstreife übergeben, welche den Bericht in der Nacht zum 13. September 2009 in der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos abgegeben habe.⁴⁷⁶

4. Einleitung einer nationalen Untersuchung

Der Ausschuss hat untersucht, ob im Fall des Luftschlages auch auf nationaler Ebene ermittelt wurde. Er ist der Frage nachgegangen, ob auch eine wehrdisziplinarrechtliche Ermittlung eines Dienstvergehens von Oberst i. G. *Klein* durchgeführt wurde.

a) Verlegung des Feldjägerführers durch den Kommandeur RC North

Zunächst schickte General *Vollmer* unmittelbar nach dem Luftschlag den Feldjägerführer, Oberstleutnant *B.* nach Kunduz, um dort Untersuchungen durchzuführen. Die Entsendung des Feldjägerführers hatte nach Aussage von Brigadegeneral *Vollmer* keinen disziplinarrechtlichen Hintergrund. Hierzu hat er dem Ausschuss erklärt:

„Disziplinar ist ja eine andere Stufe als Ermittlungen insgesamt, und Ermittlungen waren in jedem Fall durchzuführen, weil zu prüfen war das Einhalten der Rules of Engagement, das Einhalten der Verfahren vorher und nachher. Also, all diese Dinge galt es in jedem Fall zunächst mal neutral zu untersuchen. Abgeleitet aus dem Ergebnis wäre dann zu prüfen gewesen, ob in anderer Form Maßnahmen ergriffen werden müssen.“⁴⁷⁷

Auch der Feldjägerführer selbst, bestätigte vor dem Ausschuss, dass es zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Anfangsverdacht eines Dienstvergehens gegeben habe:

465) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 3.

466) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.

467) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.

468) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 24.

469) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 31.

470) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 36.

471) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 16.

472) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21.

473) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.

474) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67).

475) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 15.

476) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 14 f.

477) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 40.

„[...] dass der Auftrag, der von General *Vollmer* erteilt wurde, [...] zu keinem Zeitpunkt sich für mich das Bild darstellte, dass bei General *Vollmer* – und das hätte dann auch mein weiteres Handeln bestimmen müssen – in der Vorgehensweise ein Anfangsverdacht für ein Dienstvergehen oder gar einer Straftat bei Oberst *Klein* vorlag. [...], weshalb Sie in diesem Bericht, der von mir gefertigt wurde, auch nirgends den Begriff eines Ermittlungsberichts finden, sondern das ist eine Sachverhaltsfeststellung gewesen zur Verdichtung [...] des Lagebildes von General *Vollmer*.“⁴⁷⁸

b) Kenntnis des INTSUM-Berichtes durch den Kommandeur RC North

Die Einleitung auch disziplinarer Ermittlungen habe Brigadegeneral *Vollmer* erst später erwogen, in Zusammenhang mit dem Inhalt eines INTSUM-Berichtes, der vom PRT Kunduz sowohl in das Regionalkommando Nord als auch an das Einsatzführungskommando in Potsdam übermittelt wurde,⁴⁷⁹ und ihm ein widersprüchliches Lagebild geliefert habe:

„Am Abend des 4. bekomme ich vorgelegt einen so genannten INTSUM, also Intelligence Summary, der von unten nach oben aufwächst, in dem Fall jetzt aus dem PRT Kunduz über unser Hauptquartier im Regionalkommando Nord, und dann weitergeleitet wird an ISAF. Was ich dort gelesen habe, widersprach dem, was bis dahin auch einer meiner beiden Leitschnüre während des Tages war, [...].“⁴⁸⁰

Daraufhin veranlasste Brigadegeneral *Vollmer* eine Prüfung des INTSUM-Berichtes durch den Stab im PRT Kunduz:

„Ich habe gesagt: Hier habt ihr das Papier noch mal zurück – im übertragenen Sinne. Ich will wissen: Ist das das, was jetzt auch der Kommandeur des PRT Kunduz als seinen INTSUM rausgibt mit der Bewertung „Es hat diese Opfer gegeben“?“⁴⁸¹

c) Absicht des Kommandeurs RC North, disziplinarrechtliche Ermittlungen einzuleiten

Der Umstand der widersprüchlichen Darstellung im Gegensatz zu dem, was ihm Oberst *Klein* gemeldet hatte⁴⁸², gab Brigadegeneral *Vollmer* Anlass, auch eine disziplinare Ermittlung gemäß § 32 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴⁸³ gegen Oberst *Klein* einzuleiten zu wollen.

Dort heißt es in Satz 1:

478) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 3, 44.

479) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

480) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

481) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 10.

482) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 65.

483) Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

„Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären.“

Als Kontingentführer des deutschen Einsatzkontingents ISAF war Brigadegeneral *Vollmer* für einfache Disziplinarmaßnahmen gegenüber Oberst *Klein* dessen nächster Disziplinarvorgesetzter.⁴⁸⁴

Seine Absicht teilte er dem Befehlshaber Einsatzführungskommando, Generalleutnant *Glatz* telefonisch mit:⁴⁸⁵

„Bei General *Glatz* habe ich darüber auch meine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, meine, dass ich gesagt habe, wir haben hier auf der einen Seite die Meldung des PRT-Kommandeurs, der da sagt, das war meine Beurteilung der Lage, und deswegen konnte ich das tun, musste ich es tun, und auf der anderen Seite haben wir jetzt etwas ganz anderes aus seinem eigenen Stab, wo ich ihm gesagt habe, das gebe ich ihm zurück und ich erwäge unter anderem jetzt, wenn ich den Verdacht der Unwahrheit hier habe, disziplinare Ermittlungen. Das war der Auslöser, und das war auch im Kern das Gespräch mit General *Glatz*.“⁴⁸⁶

Die Begründung hat er vor dem Untersuchungsausschuss vorgetragen:

„Und meine Meldung lautete jetzt als Disziplinarvorgesetzter: Ich muss und werde auch gegen den Oberst *Klein* – auch durchaus zu seinem Schutz später – disziplinar ermitteln: War das alles rechters, was er dort gemacht hat: Verfahren, Rules of Engagement, Verhalten danach und ähnliche Dinge mehr?“⁴⁸⁷ [...] Das war meine Absicht; dazu gab es dann auch bereits einen Auftrag an den Rechtsstabsoffizier.“⁴⁸⁸

d) Einstellung der Ermittlungen

aa) Befehl aus dem Bundesministerium der Verteidigung

Den Befehl, keine nationale Untersuchung weiter durchzuführen, erteilte General *Schneiderhan* dem Einsatzführungskommando. Generalleutnant *Glatz* habe diese dann „runterübersetzt“ zu Brigadegeneral *Vollmer*.⁴⁸⁹ Die Ermittlungen seitens Brigadegeneral *Vollmer* wurden nach dessen Darstellung am 7. September 2009 eingestellt, um zunächst die Untersuchungen durch ISAF abzuwarten.⁴⁹⁰

Zur Begründung führte Generalinspekteur *Schneiderhan* gegenüber Generalleutnant *Glatz* aus, dass eine nationale

484) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 3.

485) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 44.

486) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 28.

487) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 5.

488) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 22.

489) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 30.

490) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 7 f.

Untersuchung hinter die ISAF-Untersuchungen zurückgestellt werden solle.⁴⁹¹ Vor dem Ausschuss hat General *Glatz* ausgesagt:

„Das ist begründet worden mit der NATO-Untersuchung, hinter die man das zurückstellen solle. Ich habe eben gerade gesagt: Es gibt durchaus Analogien im deutschen Wehrdisziplinarrecht im Vergleich mit Strafverfahren und anderen Verfahren. Ich habe damals, nachdem diese Entscheidung gefallen war, das mit meinen Rechtsberatern – das könnten Sie zur Not auch durch eine Vernehmung klären – besprochen und habe gesagt: Muss ich mich dieser Weisung eigentlich beugen? Mir ist damals gesagt worden, aufgrund dieser Analogien, die es gibt, dass diese Entscheidung des Staatssekretärs rechtens sei, weil der Staatssekretär in Einsatzfragen und nach dem Berliner Erlass in Vertretung des Ministers auch in truppendienstlichen Angelegenheiten Festlegungen treffen kann. Diesem Ratschlag bin ich dann gefolgt.“⁴⁹²

Den Inhalt des Gesprächs mit Generalinspekteur *Schneiderhan* hielt Generalleutnant *Glatz* in einem Brief an diesen fest. Darin heißt es:

„Nach meiner Erinnerung haben Sie [General *Schneiderhan*, Anm.] mich am 7. 9. am späten Nachmittag oder am 8. 9. vormittags angerufen und mir mitgeteilt, dass eine nationale Untersuchung nicht durchzuführen sei und Oberst *Klein* auch national nicht zu vernehmen sei. Dies habe ich unverzüglich Herrn BG *Vollmer* umgesetzt, der dann sofort die Untersuchung durch den Feldjägerführer i. E. eingestellt hat.“⁴⁹³

bb) Dissens im Ministerium

Auch seitens des Planungsstabes wurde Minister *Dr. Jung* die Einleitung einer nationalen Untersuchung empfohlen. Dies lehnte Minister *Dr. Jung* auf Vorschlag des Generalinspektors ab.⁴⁹⁴

Von den bereits laufenden Ermittlungen des Feldjägerführers habe Minister *Dr. Jung* nach Angaben General *Schneiderhans* erst erfahren,

„als der Feldjägerbericht sozusagen körperlich aufgeschlagen ist.“⁴⁹⁵

Dies hat der Zeuge *Dr. Jung* bestätigt:

„Ich habe Ihnen doch gerade gesagt, dass mich am 5. Oktober der Generalinspekteur informiert hat über den Bericht, auch gesagt hat, dass er – ich sage es jetzt mal allgemein – nicht vorteilhaft für unsere Soldaten war, und dass ich mich auch noch

darüber geärgert habe, dass es ihn überhaupt gibt, [...]“⁴⁹⁶

Er habe erst später erfahren, dass der Feldjägerbericht dem Generalinspekteur bereits seit dem 14. September 2009 vorlag.⁴⁹⁷

Der Zeuge *Schneiderhan* hat hierzu erklärt:

„Das war eine abstrakte Verfahrensentscheidung dass wir nicht national untersuchen. Das war ohne Anlass. Das war eine Entscheidung. Die hat *Wichert* mit mir zusammen dem Minister so vorgeschlagen, und der hat es gebilligt. Dann erst kamen ja die ganzen Meldungen und Berichte und Untersuchungen. Da wurde auch entschieden, dass der *Klein* jetzt nicht verhört werden kann.“⁴⁹⁸

Der Zeuge *Dr. Wichert* hat vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt,

„dass es im Ministerium eine Diskussion gab: Machen wir eine eigene Untersuchung oder nicht? Das habe ich gesagt. Mein Votum, mein Votum war: Das machen wir nicht. – [...] Ich kann mich nicht entsinnen, [...], dass bei meinem Votum, keine eigene Untersuchung zu machen, ein laufender Feldjäger - Untersuchungsbericht bereits zur Sprache kam. Daran kann ich mich nicht entsinnen. Aber ich stand und stehe auch heute dazu, dass ein eigener Untersuchungsbericht parallel zu den Untersuchungen der NATO keinen Sinn gemacht hätte. Das war mein Votum. Dem ist dann ja auch Minister *Jung* gefolgt.“

Auf die Frage, wer die nationale Untersuchung unterbunden hat, gab der Zeuge *Schneiderhan* an, es sei eine gemeinsame Entscheidung von ihm und Staatssekretär *Dr. Wichert* gewesen, die vom Minister gebilligt wurde.⁴⁹⁹ Dem hat Staatssekretär *Dr. Wichert* widersprochen.

Dass er eine laufende Untersuchung der Feldjäger gestoppt habe, sei nach der Wahrnehmung *Dr. Wicherts* nicht richtig.⁵⁰⁰

Der Zeuge *Dr. Jung* hat hierzu erklärt:

„Ich habe keine Untersuchung gestoppt. Ich sage Ihnen, dass wir von Anfang an darüber gesprochen haben, dass wir keine eigene Untersuchung machen, und wenn ich sage ‚wir‘, waren das sowohl der Staatssekretär als auch der Generalinspekteur. Dann habe ich nachher erfahren, hat mir der Generalinspekteur gesagt, dass es dann offensichtlich doch dort eine Untersuchung ja gegeben hat, die er aber auch dann unterbunden hatte, weil wir besprochen haben: Es gibt keine eigene Untersuchung. – Deshalb habe ich mich ja auch so geärgert, dass

491) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.

492) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 78.

493) Schreiben Befehlshaber Einsatzführungskommando an Generalinspekteur vom 25. November 2009 (Dokument 75).

494) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 6.

495) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 14.

496) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 22.

497) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 27.

498) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 10.

499) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 30.

500) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 100.

es die trotzdem gab. Deshalb haben wir dann ja auch gesagt, weil diese Untersuchung eben nicht unbedingt vorteilhaft war, da wir alles auf die NATO konzentriert haben, dass wir diesen Bericht auch der NATO zugänglich machen und den nicht sozusagen unter den Tisch fallen lassen.⁵⁰¹

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass er sich für den abstrakten Vorgang „Nationale Untersuchung“ das Plazet vom Minister habe geben lassen und – nach Kenntniserlangung vom begonnenen Bericht – diesen gestoppt habe, ohne von diesem Vorgang dann unmittelbar dem Minister zu berichten, der Minister gewissermaßen nicht nur einen abstrakten Vorgang, sondern unwissend eine schon laufende Untersuchung abgebrochen habe, hat der Zeuge *Schneiderhan* geantwortet:

„Wenn Sie das so sagen, muss ich mir den Vorwurf wohl gefallen lassen.“⁵⁰²

cc) Begründung des Einstellungsbefehls seitens des Bundesministeriums der Verteidigung

Generalinspekteur *Schneiderhan* sei seinerzeit der Auffassung gewesen, Brigadegeneral *Vollmer* habe den Feldjägerführer zur Unterstützung nach Kunduz geschickt, nicht zur Untersuchung gegen Oberst *Klein*. Oberstleutnant *B.* habe seinen Auftrag fehlinterpretiert, indem er unangemessene Anklagepunkte im Feldjägerbericht festgehalten habe.⁵⁰³ Wörtlich hat der Zeuge *Schneiderhan* dem Ausschuss erklärt:

„Ich will es noch mal klarstellen: In unserer Entscheidung ‚keine nationale Untersuchung‘ stand obendran nicht der Feldjägerbericht, sondern die Entscheidung: keine nationale Untersuchung. Wenn man die getroffen hat, ist es konsequent und logisch, den Feldjäger einzustellen, genauso wie man dann sagt: Es wird nicht disziplinar ermittelt. – Wir haben uns nicht über die Formen, nicht über die Menschen und nicht über die Berichte unterhalten, sondern über die Tatsache, dass es keine nationalen Paralleluntersuchungen zu ISAF gibt. Und eine solche wäre der Feldjäger gewesen, und deshalb wurde er in diesem Verständnis unterbunden. So ist der Arbeitsablauf gewesen. Und über das erste Grundsätzliche gab es Einverständnis, *Wichert* und ich. Ich glaube auch, dass der Minister *Jung* darüber informiert wurde. Das, meine ich, hätte *Wichert* gemacht; das weiß ich jetzt aber auch nicht mehr. Und ich habe dann mit *Glatz* über dieses Thema gesprochen, [...]“⁵⁰⁴

dd) Keine Kenntnis des Befehls seitens des Feldjägerführers

Oberstleutnant *B.* erhielt nach eigenen Angaben nie einen solchen Auftrag seitens Brigadegeneral *Vollmer*. Ihm sei nicht zur Kenntnis gelangt, dass er die Ermittlungen einstellen solle, dass nunmehr die NATO untersuche und es keine nationale Untersuchung gebe.⁵⁰⁵ Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Oberstleutnant *B.* erklärt:

„Ich stimme nicht zu, dass es einen derartigen Auftrag oder klaren Befehl oder – ich überlege jetzt gerade – selbst zwischen den Zeilen Gesprochenes des General *Vollmer* an mich gegeben hat.“⁵⁰⁶

Brigadegeneral *Vollmer* hat vor dem Untersuchungsausschuss dargestellt, es habe seinerseits einen Auftrag an Oberstleutnant *B.* gegeben:

„Aus meiner Erinnerung: Ja. Ich meine, mich daran erinnern zu können, kann Ihnen aber nicht das Datum dazu sagen; denn nur aufgrund dessen haben wir ihn ja auch zurückgeholt aus Kunduz. Ansonsten hätte er ja da selbstständig seinen Auftrag abgebrochen. Das tut er nicht. Also muss ich ihm zu gegebener Zeit das umgesetzt haben, befohlen haben: Einstellen, zurückkehren, und damit ist das umgesetzt. – Also, das ist eindeutig. Das ist von mir an Oberstleutnant *B.* auch so weitergegeben worden.“⁵⁰⁷

ee) Abweichende Ansicht des Befehlshabers Einsatzführungskommando der Bundeswehr

Generalleutnant *Glatz* hingegen habe großes Interesse an der Einleitung einer nationalen Untersuchung gehabt und bedauere, dass eine solche bis zum Zeitpunkt seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss nicht erfolgt sei.⁵⁰⁸ Vor dem Untersuchungsausschuss hat er erklärt:

„Wenn es eine nationale Untersuchung gegeben hätte und wenn diese nationale Untersuchung geführt worden wäre, dann wäre ich als truppendienstlich verantwortlicher Vorgesetzter dafür verantwortlich gewesen, diese Untersuchung zu führen. Sie ist aber bis heute nicht geführt worden. Ich habe nicht das Privileg gehabt, zum Beispiel, wie Sie, den Oberst *Klein* zu vernehmen. Ich habe nicht das Privileg gehabt, wie Sie, den Oberfeldwebel *W.* zu vernehmen. Das heißt, mir fehlen eine ganze Reihe von Kenntnissen und Einschätzungen, um zu einem Urteil zu kommen.“⁵⁰⁹

Am 5. Oktober 2009 gab der Befehlshaber Einsatzführungskommando Generalleutnant *Glatz* eine rechtliche Bewertung des Feldjäger Einsatzes durch das Regionalkommando Nord in Auftrag. Darin heißt es:

501) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 19.

502) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 18.

503) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 3 f.

504) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 5.

505) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 19.

506) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 18.

507) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 8.

508) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 85.

509) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 74.

- „3. Die Weisungsgrundlage für die Funktion und die Tätigkeit der Military Police im Bereich des RC N ergibt sich aus den HQ ISAF SOP 360 und RC N SOP 363. Hierbei wird festgelegt, dass die MP neben der direkten Unterstützung der Auftragserfüllung im Rahmen der Operationsführung, auch Untersuchungs- und Ermittlungsfähigkeiten bereitzuhalten hat. [...].
5. Im Rahmen der Unterstützung des Stabs RC N und unter Abstützung auf die spezifischen Fähigkeiten müssen die vorhandenen MP-Kräfte zur Untersuchung eines derartigen Ereignisses herangezogen werden. Bei dem Bombenabwurf handelt es sich, wie auch in der RC N SOP 363 aufgeführt, um ein in der Öffentlichkeit und aufgrund der eingetretenen Folgen, schwerwiegenden Sonderfall. Ein solcher Sonderfall führt im Normalfall zur Erstellung eines Military Police Incident Report. Dieser soll so schnell als möglich erstellt werden. Daran anschließen kann sich MP-Report, mit den gewonnenen und abgeschlossenen Untersuchungsergebnissen. [...].
7. Im vorliegenden Fall ist allerdings nach Eintreffen des IAT von den o. a. Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht worden. Insbesondere wurden auch keine Ermittlungen nach nationalen Vorschriften, z. B. disziplinare Ermittlungen mit Unterstützung der MP vorgenommen, welche laut o. a. SOP in Verantwortung der TCN gelegen hätten.
8. Daher wurde der PM [Provost Marshal – Anm.] zulässigerweise als Beauftragter und Beobachter des COM RC N eingesetzt, welcher die gewonnenen Erkenntnisse zur Information aufbereitet hat.“⁵¹⁰

Generalleutnant *Glatz* wies am gleichen Tage an, diese Bewertung der Adjutantur des Generalinspektors zukommen zu lassen.“⁵¹¹

e) Unterscheidung zwischen Ermittlungen des Feldjägerführers und nationaler Untersuchung

Um den Unterschied zwischen den Ermittlungen des Feldjägerführers, aus denen der „Feldjägerbericht“ resultierte und parallelen nationalen Untersuchungen – etwa disziplinarrechtlichen – zu verdeutlichen, hat General *Schneiderhan* vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Wir müssen den Feldjägerbericht von anderen Untersuchungen, die wir nicht gemacht haben, jetzt trennen. Der Staatssekretär *Wichert* kannte den Feldjägerbericht nicht. Auch das war meine

Entscheidung; das ist mein Ding. [...] Das andere waren die Untersuchungen, die ich vorher andeute – [...] –, die in den disziplinarischen Bereich hineingegangen wären. Wir müssen sorgfältig trennen. Den Feldjägerbericht habe ich aus dem Verkehr gezogen und dahin geschickt, wo er ausgewertet gehört Und der hat ja dann auch gemeldet – [...] –, dass der Bericht eingegangen ist und eingestampft werden konnte. Damit war das für mich auch erledigt mit dem Feldjägerbericht. Das andere waren parallele nationale Untersuchungen, unter Umständen sogar – [...] – disziplinarrechtliche Untersuchungen. Und das – das bleibt meine Überzeugung – konnte zu diesem Zeitpunkt nicht sein.“⁵¹²

Zur Verdeutlichung des Unterschiedes zwischen einer nationalen und einer NATO-Untersuchung hat General a. D. *Schneiderhan* dem Untersuchungsausschuss erklärt:

„Nationale Untersuchungen folgen den internationalen Untersuchungen. Deshalb musste auch der Feldjägerbericht [...] dorthin gegeben werden, wo die Verantwortung für die Untersuchung in der Phase 1 lag, nämlich bei der NATO; dies tat er, und dies tat er auch voll inhaltlich. Diese internationale Führungsstruktur wird erst verständlich in ihrer Komplexität, wenn man die nationale danebenstellt.“⁵¹³

Auf die Frage, wie es möglich sei, dass von deutscher Seite ein Bericht, den der Provost Marshall erstellt, von deutscher nationaler Seite gestoppt werde und nicht vonseiten des COM ISAF, hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, er habe nicht die Arbeit des Oberstleutnant *B.* als Provost Marshall unterbunden, sondern den von Oberstleutnant *B.* auf deutsch abgefassten Bericht an Deutsche gestoppt.“⁵¹⁴

Zu seinem Umgang mit dem „Feldjägerbericht“ hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, dass er die Verantwortung auf sich nehme, dass er so lange gebraucht habe, so lange „gekäfert“ habe bis zu diesem „Feldjägerbericht“, bis er dann den Weg gegangen sei, den er gegangen sei.“⁵¹⁵

Staatssekretär *Dr. Wichert* war sich mit dem Generalinspekteur entgegen der militärischen Einschätzung von Generalleutnant *Glatz* und Brigadegeneral *Vollmer* einig, eine nationale Untersuchung ergebe keinen Sinn, nachdem COM ISAF angekündigt hatte, er mache einen eigenen Bericht auf der Basis des Berichts des Initial Action Teams. Vielmehr habe man die ISAF-Untersuchung abwarten wollen. So habe er auch beim Minister votiert. Er hat sich vor dem Ausschuss überrascht gezeigt über den Umstand, dass auch die Untersuchungen der Feldjäger abgebrochen worden seien. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Dass dann umgesetzt wurde, nun sollen auch die Feldjäger nicht weitermachen, das ist nicht zu

510) Einsatzführungskommando, Rechtliche Bewertung des Feldjägereinsatzes, Vermerk vom 5. Oktober 2009 (Dokument 76).

511) Rechtliche Bewertung (Fn. 510), Bl. 26 f.

512) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 38 f.

513) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 4 f.

514) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 33.

515) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 45.

meiner Kenntnis gekommen, [...] Aber dass ein Feldjägerbericht abgebrochen wurde oder eine Feldjägeruntersuchung abgebrochen wurde, das höre ich von Ihnen jetzt [...] zum ersten Mal; denn ich kann nur wiederholen, was ich vorhin sagte: ‚Wenn ich eine nationale Untersuchung für erforderlich gehalten hätte, dann hätte ich dort ein ganz anderes Team zusammengestellt, in dem vielleicht auch Feldjäger gewesen wären, weil wir dort gewisse forensische Erfahrungen inzwischen angehäuft haben.‘ Aber eine nationale Untersuchung zu dem Vorfall wäre natürlich nicht federführend in die Hand der Feldjäger gelegt worden.⁵¹⁶

Paralleluntersuchungen durch die Bundeswehr seien ihm nicht sinnvoll erschienen, da es niemals Zugang zu den Quellen auf amerikanischer Seite gegeben hätte, insbesondere was die Luftkriegsführung angehe oder die Vorgänge in den Befehlszentralen der Luftoperation.⁵¹⁷ Er habe sich jedoch immer vorbehalten – sollte die NATO-Untersuchung unvollständig, unfair, oder zulasten der Bundeswehr sein, dann werde man eine eigene Untersuchung machen.⁵¹⁸

Zum Unterschied zwischen einer umfassenden nationalen Untersuchung und dem Feldjägerbericht hat *Dr. Wichert* erklärt:

„Die Feldjäger können doch nur einen ganz kleinen Teil abdecken. Ich sagte vorhin ja schon: Dass die Feldjäger bei einem solchen Zwischenfall vor Ort sind in angemessener Zeit, das ist Handwerk, das ist selbstverständlich. Immer, wenn wir Zwischenfälle haben, wenn auf Patrouillen geschossen wird, wenn wir afghanische Bürger verletzen oder gefährden, Verkehrsunfall, ist das Sache der Feldjäger. So ist es nur selbstverständlich, dass auch bei diesem Vorfall die Feldjäger vor Ort waren. Alles andere wäre also contra legem artis gewesen.“⁵¹⁹

5. Sonstige Untersuchungen

Parallel zu den Untersuchungen der ISAF führten die afghanische Regierung, die Vereinten Nationen und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes eigene Untersuchungen vor Ort durch.⁵²⁰

a) Untersuchung der afghanischen Regierung, 4. September 2009

Auf Anordnung des Präsidenten der islamischen Republik Afghanistan, *Hamid Karzai*, begab sich am 4. September 2009 eine nationale Untersuchungskommission in den Distrikt Chahar Darreh der Provinz Kunduz.

516) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 29.

517) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 83.

518) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 91.

519) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 103.

520) *Schneiderhan*, Unterrichtung des Verteidigungsausschusses des Bundestages am 8. September 2009, Kurzprotokoll-Nr. 16-112 (Dokument 77), S. 10.

Der durch die Untersuchungskommission vorgelegte Bericht⁵²¹ datiert vom 10. September 2009 kam zu dem Ergebnis, dass die Entführung der Tanklastzüge durch die *Taliban* als Straßenräuberei und eine Tat gegen die Stabilität, Sicherheit und Staatsgewalt in der Region gesehen werde. Bei dem Luftangriff seien mehr als 150 Personen getötet oder verletzt worden. Unter den Toten seien 69 *Taliban* gewesen, wovon 44 bewaffnet gewesen seien. Von den zivilen Anwohnern seien 30 Personen getötet und neun verletzt worden.

Der Angriff habe sich nicht gegen Zivilisten, sondern gezielt gegen *Taliban* und deren Anhänger gerichtet. Die Koalitionstreitkräfte hätten eine umfassende Aufklärung des Feindes am Ort durchgeführt und größte Anstrengungen unternommen, zivile Verluste zu vermeiden. Mit dem Luftschlag hätte der Feind wichtige Figuren seiner im Aufbau befindlichen Strukturen verloren. Insgesamt sei dieser Angriff ein „tödlicher und vernichtender Schlag“ gegen das sich im Aufbau befindliche *Taliban*-Netz gewesen.⁵²²

b) Untersuchung der Vereinten Nationen, 10. September 2009

Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) sammelte Informationen über mögliche zivile Opfer des Luftanschlags vom 4. September 2009. Über die Art und Weise der Erhebungen ist dem Ausschuss nichts bekannt geworden. Vorgelegt worden ist dem Ausschuss eine Liste vom 9. September 2009 mit den Namen, Alter, Beruf und Anschrift von 109 Personen, die bei dem Luftanschlag getötet, sowie von 33 Personen die verletzt worden sein sollen.⁵²³ Diese Liste erhielt der zivile Leiter des PRT Kunduz, der Vortragende Legationsrat *D.*, am 12. September 2009 von der UNAMA-Missionsleiterin und leitete sie am selben Tag an das Auswärtige Amt weiter.⁵²⁴

In ihrem Jahresbericht 2009 über den Schutz von Zivilisten im bewaffneten Konflikt spricht sie davon, dass der Luftangriff nahe Omer Khel am 4. September 2009 das Leben von vermutlich 74 Zivilisten gefordert habe, wovon viele Kinder seien.⁵²⁵

Der zivile Leiter des PRT Kunduz, der Zeuge *D.*, teilte in seiner E-Mail an das Länderreferat des Auswärtigen Amtes vom 12. September 2009 mit:

„[...] heute erhielt ich von der hiesigen UNAMA-Leiterin eine ihr vom Manager des Distrikts Chahar Darreh überlassene Liste möglicher Opfer des ISAF-Luftangriffs auf zwei geraubte Tanklastzüge in der Nacht vom dritten auf den vierten Septem-

521) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53).

522) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53), Bl. 6.

523) E-Mail des zivilen Leiters PRT KDZ an AA-Referat 343 vom 12. September 2009 mit UNAMA-Bericht über die Folgen des Angriffs (Dokument 78).

524) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 11, 15.

525) UNAMA, Human Rights Kabul, Annual report on Protection of Civilian in armed conflict, 2009 aus dem Januar 2010, S. 17 f. (Dokument 79).

ber 2009 in Kunduz. [...] Fraglich ist, wie die Liste zu Stande gekommen ist (vermutlich auf der Basis von Befragungen der Bewohner in den umliegenden Dörfern durch Polizei und/oder Distrikt Manager). [...] Die Leiterin von UNAMA Kunduz teilte mit, dass zu dieser Liste bereits ein Treffen zwischen UNAMA und ISAF in Kabul stattgefunden hat. Eine Kommentierung seitens UNAMA zu der Liste gebe es bislang nicht. Die Menschenrechtsabteilung von UNAMA arbeite aber an einer ersten Bewertung der Liste.⁵²⁶

c) Untersuchung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) führte Untersuchungen durch. Das Ergebnis ist in einem als VS-Vertraulich eingestuften Bericht niedergelegt und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden.⁵²⁷

V. Unmittelbare Folgen des Luftangriffs

Die genaue Anzahl der durch den Luftangriff getöteten und verletzten Menschen erwies sich als nicht feststellbar. Ebenso wenig hat der Untersuchungsausschuss abschließend feststellen können, bei wie vielen Opfern es sich um *Taliban* oder um Zivilisten gehandelt hat (zur Schwierigkeit der Unterscheidung siehe oben: III.4.c)bb)aaa), S. 55) Die aus den verschiedenen Untersuchungen hervorgegangenen Berichte sowie die hierzu befragten Zeugen treffen unterschiedliche Aussagen. Die Angaben variieren hierbei zwischen insgesamt 14 und 142 Toten und zehn bis 33 Verletzten. Die Zahl der getöteten und verletzten Zivilisten rangiert zwischen 14 bis 113 Toten und vier bis neun Verletzten. Die Quellen, die dem Ausschuss zur Verfügung gestanden haben, geben keinen zuverlässigen Aufschluss darüber, wie der jeweilige Status der Opfer ermittelt wurde.

1. Erkenntnisse des PRT Kunduz

a) Battle Damage Assessment Team

Das seitens des PRT Kunduz eingesetzte Battle Damage Assessment Team, das am Vormittag des 4. September den Einschlagsort untersuchte, fand dort kaum mehr Spuren des Luftschlages vor.⁵²⁸ Die vorgefundenen Spuren ließen lediglich den Schluss auf 12 oder 14 getötete Personen zu.⁵²⁹

b) Tactical Psychological Operations Team des PRT Kunduz

Das Tactical Psychological Operations Team (TPT) des PRT Kunduz ermittelte auf der Grundlage von Befragungen der Bewohner des Dorfes Haji Amanmulla, eine Zahl von 14 getöteten und vier verletzten Zivilpersonen aus diesem Dorf.⁵³⁰ Nach Informationen des Teams habe es Kinder gegeben, die ihrem Vater aus Neugierde auf die Sandbank gefolgt seien. Sie seien unter den Opfern des Luftschlages.⁵³¹ Die Ergebnisse der Ermittlungen wurden im anschließenden Auswertegespräch mit Oberst *Klein* im PRT Kunduz vorgetragen.⁵³² Oberst *Klein* sei sehr bestürzt gewesen, als ihm von möglichen zivilen Opfern berichtet wurde.⁵³³

Der Leiter des TPT des PRT Kunduz, der belgische Stabsfeldwebel *B.*, hat hinsichtlich der Frage ziviler Opfer des Luftangriffs in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen, dass seine Untersuchung nur ein Teil der gesamten Untersuchung gewesen sei. Es seien immer wieder andere Opferzahlen genannt worden.⁵³⁴ Es sei auch über vermutliche Opfer aus anderen Dörfern gesprochen worden.⁵³⁵ Der Zeuge fertigte in seiner Eigenschaft als Leiter TPT Kunduz einen Bericht, der auch eine Liste mit den Namen der Opfer enthält.⁵³⁶ Anschließend schickte er diesen an das PRT Kunduz.⁵³⁷ Der GEHEIM eingestufte Bericht ist dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden und in die Beweisaufnahme eingeflossen.

2. Erkenntnisse ISAF

a) Initial Action Team

Beim Eintreffen des Erkundungsteams auf der Sandbank waren dort nur noch wenige Spuren des Luftschlages vorhanden. Vor allem befanden sich dort zerstörtes und ausgebranntes Material, die Tanklastzüge, ein Traktor und Tierkadaver. Es fanden sich weder verletzte noch getötete Personen vor Ort. Auf die Soldaten machte der Ereignisort einen vielmehr „klinisch gereinigten“ Eindruck.⁵³⁸

Der Besuch des Initial Action Teams (IAT) im Provinzkrankenhaus Kunduz am 5. September 2009 lieferte Erkenntnisse über verletzte Personen die zum Teil von denen des Vortages abwichen. Gegenüber dem IAT wurde von zwei Toten, acht von ihren Familien bzw. vom IKRK nach Kabul verbrachten Verletzten und zwei im Hospital

526) E-Mail ziviler Leiter PRT KDZ an AA-Referat 343 (Fn. 523).

527) Mat. 17-14/14a, Tgb.-Nr. 01/10 – VS-VERTRAULICH.

528) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.

529) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 38.

530) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.

531) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 31.

532) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395), Bl. 42.

533) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.

534) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 26.

535) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 32.

536) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24; angekündigt im Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.

537) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.

538) Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395), Bl. 43; *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 4.

verbliebenen Verletzten berichtet. Diese Personen und ihre anwesenden Verwandten gaben an, dass die nächtliche Information über kostenlosen Betriebsstoff sehr schnell in den umliegenden Dörfern weitergegeben worden sei und sich daher zahlreiche Zivilpersonen zum Zeitpunkt der Bombenexplosion auf dem Weg oder um den Ort des Vorfalls herum aufgehalten haben sollen.⁵³⁹

Das deutsche Mitglied im IAT, Oberst i. G. N., präzisierte in seinem Bericht:

„Am Vormittag des 5. September waren gegen 9 Uhr von den 12 eingelieferten Patienten vom Vortag nur noch zwei anwesend. Nach Aussage des Leiters des Krankenhauses starben zwei von den Eingelieferten, vier wurden noch am 4. September durch ihre Angehörigen nach Kabul zur Behandlung gebracht, vier weitere Personen wurden durch das IKRK nach Kabul verlegt.“⁵⁴⁰

Aus einem Gespräch mit den Distriktmanagern Chahar Darreh und Aliabad ergab sich, dass ca. 80 *Taliban* getötet wurden, darunter angeblich vier „foreign fighters“. 14 Bewohner der Ortschaft Quara Qheslag seien in der Nacht von den *Taliban* gezwungen worden, sie bei der Bergung der Tank-LKW bzw. der Ladung zu unterstützen, und seien bei dem Luftschlag ums Leben gekommen.⁵⁴¹

Gegen 14 Uhr am 5. September 2009 sprach das IAT mit Vertretern des Provinzrates Kunduz.⁵⁴² Hieraus ergab sich eine Gesamtzahl von 73 Toten. Die Vertreter gingen davon aus, dass es sich bei den Toten ausschließlich um Aufständische handeln müsse, da Zivilbevölkerung um diese Uhrzeit auszuschließen sei. Auch die Kinder und Heranwachsenden unter den Verletzten seien keine „Unbeteiligten“ gewesen.⁵⁴³

Abweichend hiervon hat die Zeugin *Dr. Erfan*, ebenfalls Mitglied im Provinzrat Kunduz, gegenüber dem Untersuchungsausschuss folgendes ausgesagt:

„Sie wissen, dass wir einen Fastenmonat Ramadan haben. Der Monat ist natürlich heilig. Man wacht aber auf um die Uhrzeit. Vor dem Morgengrauen muss man natürlich noch einmal essen. Aufgrund der Armut, nachdem man das gehört hat und es viel Krach gegeben hat, sind die Leute halt dorthin und am Geschehensort erschienen.“⁵⁴⁴ [...] Sie sind wegen des Benzins dort hingegangen. Die Leute sind sehr arm, und das war dann eine gute Gelegenheit, etwas Benzin abzapfen.“⁵⁴⁵

Am Ende veranschlagte das IAT die Zahl der Getöteten aufgrund der gewonnenen ersten Eindrücke auf 125. Be-

reits zu Beginn stellte das IAT fest, dass es absolut keinen Zweifel daran habe, dass eine große Anzahl an Aufständischen getötet und verletzt wurde. Es ging allerdings mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ davon aus, dass auch Zivilpersonen getötet und verletzt wurden.⁵⁴⁶

b) Erkenntnisse des Joint Investigation Board

Dem ISAF-Untersuchungsbericht ist zu entnehmen, dass die Quellenangaben zu unbeteiligten Opfern zwischen 17 und 142 Getöteten oder Verwundeten variieren.⁵⁴⁷

3. Erkenntnisse der afghanischen Untersuchungskommission

Der Untersuchungsbericht für den Präsidenten der islamischen Republik Afghanistan *Hamid Karzai*⁵⁴⁸ hält folgenden Überblick über die Personenschäden infolge der Bombardierung fest:

- getötete *Taliban*: 69 Personen,
- getötete Anwohner: 30 Personen,
- verwundete *Taliban*: 11 Personen,
- zivile Verwundete: neun Personen,
- Gesamtzahl der getöteten und verwundeten *Taliban*: 80 Personen,
- Gesamtzahl der getöteten und verwundeten Anwohner: 39 Personen.⁵⁴⁹

4. Erkenntnisse der Vereinten Nationen

Dem Ausschuss hat eine Liste für die UN-Mission UNAMA vorgelegen, die zu 109 getöteten und 33 verletzten Personen, also insgesamt 142 geschädigten Personen, gelangt. Auch darin wird nicht zwischen Aufständischen und Zivilisten differenziert. Diese Liste soll der UNAMA-Leiterin in Kunduz vom Manager des Distrikts Chahar Darreh überlassen worden sein. Erkenntnisse, wie diese Liste zu Stande gekommen kam, liegen nicht vor. Wahrscheinlich dürfte sie ebenfalls auf Befragungen der Bewohner in den umliegenden Dörfern durch den Distriktmanager oder die Polizei beruhen. Eine Kommentierung seitens der UNAMA liegt nicht vor.⁵⁵⁰

539) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), Bl. 7.

540) „N.-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 4 f.

541) „N.-Bericht“ (Fn. 141), Bl. 5 f.

542) Gesprächsprotokoll des Feldjägerführers: Auswertegespräch IAT mit Vertretern Provinzrat KDZ und mit Vertretern AFG Ermittlungsteam aus KBL, Anlage 27 zum „Feldjägerbericht“ (Dokument 80).

543) Auswertegespräch IAT (Fn. 542), Bl. 63 f.

544) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 6.

545) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.

546) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415, Dokument 69), Bl. 52 f.

547) *Dienst* vor der Bundespressekonferenz am 30. Oktober 2009 (Dokument 81). *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.

548) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53).

549) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53), Bl. 2; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.

550) UNAMA-Bericht (Fn. 523, Dokument 78), Bl. 3; vgl. auch: Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 39.

5. Erkenntnisse der afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission AIHRC

Der Bericht der afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission AIHRC, an der sich auch die Bundesregierung im Rahmen ihrer „freiwilligen humanitären Unterstützungsleistungen“ orientiert, listet 102 Tote als Opfer des Luftangriffs namentlich auf.⁵⁵¹

6. Erkenntnisse des Internationalen Roten Kreuzes

Die Ergebnisse der Untersuchung des Komitees des Internationalen Roten Kreuzes sind in einem VS-VERTRAULICH eingestuftem Bericht festgehalten.

7. Sonstige Erkenntnisse

a) HUMINT-Kontakt

Der HUMINT-Kontakt meldete unmittelbar nach dem Bombenabwurf, es habe etwa 70 Tote gegeben, dabei zwei Führer der Aufständischen, und keine zivilen Opfer.⁵⁵²

b) Zeugin Dr. Habibe Erfan

Die Zeugin *Dr. Erfan*, Mitglied des Provinzrates Kunduz, war hinsichtlich des Luftangriffs Zeugin vom Hörensagen. Sie hat berichtet, dass die Bevölkerung sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Provinzrat Kunduz (Schura) gebeten habe, hinsichtlich der Folgen des Luftangriffs für die örtliche Bevölkerung tätig zu werden.⁵⁵³ Im Rahmen ihrer Nachforschungen vor Ort habe sie festgestellt, dass nur wenige *Taliban* durch den Luftschlag getötet worden seien und dass es sich bei der Mehrzahl der Opfer um solche aus der Zivilbevölkerung handele. Genaue Angaben über die Anzahl der getöteten *Taliban* habe sie nicht⁵⁵⁴:

„Die *Taliban* haben ja natürlich keinerlei Verbindung zu uns gehabt, sodass wir diese Zahlen vonseiten der *Taliban* nicht haben.⁵⁵⁵ [...] Wir können doch nicht zu den *Taliban* gehen und Informationen über sie holen. Wir sind aber hingegangen und haben mit den lokalen Persönlichkeiten gesprochen und haben gefragt, was da los war. Und dann haben wir unseren Bericht zusammengestellt. Aber wir haben uns nicht an die *Taliban* gewandt, und das wollten wir auch nicht.“⁵⁵⁶

„Wir haben Dokumente über unsere Mandanten, die nachweisen, dass diese keine *Taliban* sind. Zusätzlich haben wir uns auch auf Zeugenaussagen

von Teilen der Bevölkerung bezogen, um eine solche Statistik aufzustellen.“

Auf die Frage, ob sie bei der Bevölkerung gefragt habe, ob die Getöteten Angehörige der *Taliban* gewesen seien, hat die Zeugin geantwortet:

„Wir hatten keinen Anlass sowas zu fragen.“⁵⁵⁷

Sie habe eine Statistik auf Grundlage von Aussagen der Bevölkerung erstellt, wonach im Ergebnis 113 Tote und sieben Verletzte zu beklagen gewesen seien. Sie denke, 25 bis 26 Schulkinder seien dabei gewesen.⁵⁵⁸ Aufgrund der Personalausweise sowie der Unterlagen, die in den Schulen über diese Schüler vorhanden gewesen seien, habe sie dies feststellen können.⁵⁵⁹ 60 bis 70 der Opfer des Luftangriffs hätten zudem Wahlausweise gehabt.⁵⁶⁰

Zu ihrer Vorgehensweise hat die Zeugin dem Ausschuss erklärt:

„Anfang November 2009 sind ich und Frau Z. mit Helfern unseres Arbeitsteams zum Geschehensort gegangen. Wir sind von Haus zu Haus gegangen. Es war sehr schwierig, dort die Untersuchung durchzuführen. Damit wir nicht selber gefährdet werden, haben wir die Hilfe der Einheimischen in Anspruch genommen. Wir haben gesehen, dass viele Leute dort getötet worden sind. Wir wollten Dokumentationen hierzu herstellen. Wir hatten ja eine Statistik, weil die Bevölkerung, die zu uns gekommen war, gesagt hat, dass 179 Getötete darunter waren. 20 Personen waren verletzt. Weitere 22 Personen wurden dann weiterhin auch behandelt.

Aufgrund der verschiedenen Unterlagen, die wir zusammengestellt hatten, hatten wir dann auch Zeugen mit Namen und Adressen gesammelt und hatten auch die Familien der betroffenen Leute, die getötet worden sind, gesammelt, sodass wir die Statistik erfassten, dass 113 Menschen getötet worden sind, und sieben Personen waren verwundet.“⁵⁶¹

Mit zwei Verletzten habe sie Gespräche führen können.⁵⁶² Sie beschrieb die Verletzungen als Verbrennungen. Teilweise hätten die Verletzten auch kein Gefühl in den Armen gehabt.⁵⁶³

„Dann kam vom Gesundheitsministerium der stellvertretende Minister *Faizullah Kakar* zu uns und brachte einige Akten zu den verwundeten Personen, die zeigten, dass viele Personen verwundet worden sind. Wir haben dann unsere Untersuchungen über den Bezirksvorsteher vervollständigt, wie viele Kinder getötet worden sind. Die getöteten

551) Liste mit Opfern des Luftschlages (Dokument 82).

552) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18; Offener Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts (Fn. 122, Dokument 52), S. 37.

553) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 4.

554) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 5.

555) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 10.

556) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 12 f.

557) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 6.

558) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.

559) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11.

560) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 16.

561) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 4.

562) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 8.

563) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11.

Kinder waren Schulkinder. Wir konnten durch den Direktor und durch die Lehrer der Schulen wieder eine Liste zusammenstellen.⁵⁶⁴

c) Amnesty International

Vom 30. Oktober 2009 datiert eine Liste von Amnesty International, die Name, Alter und Herkunftsort von 83 mutmaßlichen zivilen Opfern des Luftschlages nennt. Sie wurde durch die Dorfältesten erstellt und übergeben.⁵⁶⁵

d) Darstellung des Lastwagenfahrers

Der Zeuge A. M. hat ausgesagt, dass sich bis zum Luftschlag beide LKW-Fahrer auf der Sandbank befunden hätten und am Leben gewesen seien. Die *Taliban* hätten ihm gegenüber erklärt, dass es ihnen nur auf die Tanklastwagen ankomme und keine Notwendigkeit bestehe, ihn und den anderen LKW-Fahrer zu töten. Er und der zweite LKW-Fahrer hätten dann unter Bewachung der *Taliban* gestanden. Als es kälter geworden sei, habe der zweite LKW-Fahrer erklärt, dass er friere und er sich in der Fahrerkabine seines Tanklastwagens ausruhen wolle. Etwa zehn Minuten vor dem Luftangriff habe er sich in die Fahrerkabine begeben. Beim Luftangriff auf die Tanklastwagen sei der zweite Fahrer ums Leben gekommen. Wörtlich hat der Zeuge A. M. ausgesagt:

„Sie [*Taliban*, Anm.] haben uns nur gesagt, dass wir nicht getötet werden brauchen. Also, sie hatten nicht getötet. Sie wollen nur das Material, was in dem Tanklastwagen hat, einfach dann nehmen. Das ist alles. [...] Die *Taliban* haben auf uns aufgepasst, damit wir nicht fliehen. Das Wetter wurde dann natürlich kälter. Das Wetter war kalt. Der LKW-Fahrer sagte, dass es kalt ist. Er möchte ein bisschen sich ausruhen. Ich habe gesagt: Gehe ich nicht; ich bin alleine dann hier. – Er soll dableiben. – Er sagte: Nein. Das Wetter ist kalt. – Er möchte sich ausruhen. – Ein paar Minuten sind vergangen, da kamen dann die Luftschläge. Das heißt, zehn Minuten vor dem Luftangriff war er noch am Leben. Nein, auf ihn ist nicht geschossen worden. Nur durch den Luftangriff ist er getötet worden. [...] Wenn die *Taliban* ihn getötet haben, dann hätten sie mich auch töten können. [...] der andere Lastwagen [Fahrer, Anm.] war in seiner Kabine und schlief, als dann der Luftschlag kam. Er ist also in seiner Kabine dann getroffen worden. Das heißt, seinen Leichnam hat man aus der Kabine herausgeholt. [...] Von den Lastwagen war ich vielleicht 15 bis 20 Meter entfernt.“⁵⁶⁶

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge A. M. ausgeführt:

„Nur, im Nachhinein natürlich kann man dann nicht sagen, von welcher Seite er [der zweite LKW-Fahrer, Anm.] getötet worden ist, ob er von den *Taliban*, also mit Gewehren erschossen wurde oder von dem Luftbombardement.⁵⁶⁷ [...] Ich habe nicht gesehen, dass irgendein *Talib* ihn erschossen hätte. Wenn die *Taliban* ihn erschossen haben, warum haben sie dann mich nicht getötet als Lastwagenfahrer ebenfalls? Nein, ich kann über 90 Prozent sagen, dass dieser Lastwagenfahrer nicht von den *Taliban* getötet worden ist.“⁵⁶⁸

Gemäß der Aussage des Zeugen A. M. konnten die beiden Beifahrer fliehen und hätten den Luftangriff überlebt.⁵⁶⁹

„Bevor der Luftangriff gestartet wurde, konnten sie fliehen. Das heißt, sie haben den Luftangriff überlebt. Die *Taliban* waren zu stark beschäftigt mit Benzinverteilung, sodass sie die Flucht der beiden nicht beobachten konnten.“⁵⁷⁰

Er selbst habe Verletzungen am Finger der rechten Hand und am linken Fuß davongetragen.⁵⁷¹

564) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 3.

565) *Amnesty International*, „Document – Afghanistan: Background to the Kunduz airstrike of 4 September 2009“ vom 30. Oktober 2009 (Dokument 83).

566) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 4 f.

567) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 8.

568) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 16.

569) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 8.

570) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 14.

571) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 7.

C. Erste Entwicklungen und Reaktionen bis zur Regierungsbildung am 27. Oktober 2009

I. Erste Reaktionen der internationalen Öffentlichkeit

1. Presse und Rundfunk

Bereits in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 meldete die Nachrichtenagentur *Agence France-Presse* (AFP) unter Berufung auf Offizielle und Zeugen, bei einem NATO-Luftschlag auf von *Taliban* entführte Tanklastwagen seien Dutzende ums Leben gekommen, darunter auch Zivilisten. Nach Auskunft des regionalen Polizeichefs *Baryalai Basharyar Parwani* seien mehr als 60 Personen verletzt oder verwundet worden. Ein Sprecher der afghanischen Regierung habe von mindestens einer getöteten Person gesprochen. Ein Sprecher der ISAF habe gegenüber AFP bestätigt, dass es ein NATO-Luftschlag gewesen sei. Nach Angaben eines AFP-Reporters drängten sich Verletzte mit Brandwunden im Krankenhaus in Kunduz. Davon seien etwa acht in schrecklichem Zustand. Genaue Zahlen seien nicht verfügbar.

Bezugnehmend auf diese AFP-Meldung berichtete *BBC News* am frühen Morgen des 4. September 2009 um 5.41 Uhr britischer Zeit (GMT) von dem NATO-Luftschlag. Unter der Überschrift „Scores die in Afghan explosion“ war von 90 Getöteten die Rede. Die Zahlen seien aber noch nicht bestätigt. Als die *Taliban* bombardiert wurden, seien Zivilisten aus der Umgebung bei ihnen gewesen.⁵⁷²

2. ISAF-Hauptquartier und NATO-Generalsekretär

Das Hauptquartier der ISAF in Kabul kündigte in einer Presseerklärung vom 4. September 2009 an, mit einer gründlichen Untersuchung den Berichten über getötete oder verletzte Zivilisten nachzugehen. Solche Berichte würden von der ISAF sehr ernst genommen. ISAF habe auf eine große Zahl von Aufständischen gezielt, die zwei Tanklastzüge gestohlen hätten. Auch wenn sich der Luftschlag eindeutig gegen die Aufständischen gerichtet habe, werde ISAF alles Notwendige unternehmen, um der örtlichen Gemeinde zu helfen, einschließlich medizinischer Hilfe oder einer Evakuierung. ISAF bedaure jeden unnötigen Verlust menschlichen Lebens und sei sehr besorgt über das Leid, welches dieser Einsatz den afghanischen Freunden zugefügt haben mag.⁵⁷³

Gegenüber dem afghanischen Fernsehen versprach General *McChrystal* eine umfassende Untersuchung. „Als Kommandeur der ISAF ist mir nichts wichtiger als die Sicherheit und der Schutz des afghanischen Volkes. [...]“

572) Anhang einer innerhalb des Bundeskanzleramtes versandten E-Mail vom 4. September 2009 (vgl. unten: C.II.3.a)ff), S. 121), Dokument 84.

573) ISAF, Pressemitteilung Nr. 2009-664 (Dokument 85).

Ich nehme den möglichen Verlust von Menschenleben oder die Verletzung unschuldiger Afghanen sehr ernst.“⁵⁷⁴

Der NATO-Generalsekretär *Anders Fogh Rasmussen* äußerte, es sei „möglich, dass es auch zivile Opfer gab, aber das ist noch nicht klar“. Es werde eine Untersuchung geben.⁵⁷⁵ In Konflikten wie diesen könnten „natürlich Fehler passieren“. Das afghanische Volk müsse wissen, dass der NATO alles daran liege, es zu schützen.⁵⁷⁶

3. Äußerungen am Rande des Außenminister-Treffens

Am Rande eines informellen Treffens der Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („Gymnich-Treffen“) am 4. und 5. September 2009 in Stockholm äußerten sich die Vertreter einiger Mitgliedstaaten zu dem Luftanschlag. Der Außenminister der Französischen Republik *Bernard Kouchner* sprach laut Presseberichten von einem großen Fehler („grosse erreur“). Die Strategie der internationalen Truppen in Afghanistan müsse sein, mit dem afghanische Volk zusammenzuarbeiten – nicht, es zu bombardieren („pas de le bombardier“). „Wir müssen so etwas verhindern.“ *David Miliband*, damaliger Außenminister des Vereinigten Königreichs, forderte eine sofortige Untersuchung. Die NATO-Mission bedürfe der Unterstützung durch die Afghanen. Offensichtlich würde diese durch solche Ereignisse unterminiert.⁵⁷⁷ Der Ministerpräsident des Königreichs Spanien *José Luis Rodríguez Zapatero* wurde mit den Worten zitiert, der Angriff sei „bedauerlich“ und „nicht hinnehmbar“. Der Außenminister des Königreichs Schweden *Carl Bildt* habe erklärt, das tägliche Sterben in dem Konflikt müsse so stark wie möglich verringert werden. Jeder Tote sei eine Tragödie und durch Töten werde man diesen Krieg nicht gewinnen.

Zu den Äußerungen der Außenminister sagte der Sprecher des Auswärtigen Amtes *Jens Plömer* am 7. September 2009 vor der Bundespressekonferenz.⁵⁷⁸

„Es hat sich jetzt so verhalten, dass am Freitag nach der Sitzung, in der ganz andere Themen Ge-

574) *BBC News* vom 5. September 2009, 17.01 Uhr (GMT), „US general sees strike aftermath“ (Dokument 86); *New York Times* vom 5. September 2009, „NATO Strike Magnifies Divide on Afghan War“ (Dokument 87).

575) *Der Spiegel* vom 4. September 2009, 14.24 Uhr, „Uno fordert Ermittlungen zu Luftangriff auf Tanklast“ (Dokument 88); *Frankfurter Rundschau* vom 5. September 2009, „Viele Tote, viele Fragen“ (Dokument 89); *Süddeutsche Zeitung* vom 5. September 2009, „Bundeswehr befiehlt Luftangriff – viele Tote“ (Dokument 90).

576) *The Guardian* vom 4. September 2009, 13.47 Uhr BST, „Nato air strike in Afghanistan kills scores“ (Dokument 91); *Der Tagespiegel* vom 5. September 2009, „Unklare Lage“ (Dokument 92).

577) *BBC News* vom 4. September 2009, 20 Uhr (GMT), „Nato pledges Afghan strike probe“ (Dokument 93); *The Independent* vom 4. September 2009, „Nato airstrike kills 90 in Afghanistan“ (Dokument 94).

578) *Plömer*, Bundespressekonferenz vom 7. September 2009 (Dokument 57), Bl. 42 f.

genstand waren, die Außenminister, um rechtzeitig vor Redaktionsschluss ihre Kollegen zu bedienen, vor die Presse traten und dort mit einem Agenturbild konfrontiert worden sind, in dem von Opfern die Rede war und in dem zum Teil von sehr vielen, auch zivilen Opfern, die Rede war – all das natürlich weit bevor die Untersuchung, auf die hier regelmäßig Bezug genommen wird, abgeschlossen war. Vor dem Hintergrund dieser Fragen haben sich die Außenminister so geäußert, wie sie sich geäußert haben. [...] Die Diskussion unter den Außenministern war am Samstag dann auch schon wesentlich sachlicher und fundierter, weil bis dahin die Möglichkeit bestand, sich ein differenzierteres Lagebild zu machen.“

Auf Weisung des Auswärtigen Amtes vom 7. September 2009 hatten die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, in Luxemburg, Paris, Rom und Stockholm wegen des Luftangriffs in den jeweiligen Außenministerien zu demarchieren. Bei dem Luftschlag sei „eine bisher nicht geklärte Zahl von Aufständischen“ verstorben; offen sei, ob sich unter den Opfern auch „Nicht-Kombattanten“ befanden. Eine Untersuchung durch die ISAF sei abzuwarten. Für „vorschnelle Urteile“ bestehe „kein Anlass“. Die Bundesregierung habe „mit Verwunderung Äußerungen am Rande des Gymnastertreffens der AM in Stockholm zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung für den Lufteinsatz in Kunduz ein ‚schwerer Fehler‘ gewesen sei bzw. gegen ISAF-Einsatzregeln verstoßen habe. [...] Solche Äußerungen schaden nicht nur dem ISAF-Gesamteinsatz, sie stellen auch eine erhebliche Belastung für den weiteren DEU Einsatz und dessen innenpolitischen Rückhalt [dar].“ Es werde gebeten, entsprechende öffentliche Kommentare vor Veröffentlichung des Untersuchungsberichts zu unterlassen.⁵⁷⁹

II. Kenntniserlangung durch die Bundesregierung und interne Berichterstattung

1. Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage befasst, welche Informationen, beginnend vom PRT Kunduz innerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wann an welche Stelle bis hin zum Bundesminister der Verteidigung weitergegeben wurden.

a) Regionalkommando Nord in Masar-i-Scharif

Die fünf regionalen Wiederaufbauteams (PRT) im Norden Afghanistans, zu denen auch das PRT Kunduz gehört, werden vom multinationalen ISAF-Regionalkommando

Nord (RC N) in Masar-i-Scharif geführt.⁵⁸⁰ Kommandeur des RC N war zum damaligen Zeitpunkt Brigadegeneral *Jörg Vollmer*. Dieser bekleidete gleichzeitig das Amt des Kontingentführers Deutsches Einsatzkontingent ISAF und war in dieser nationalen Funktion der nächste Disziplinarvorgesetzte von Oberst *Klein*.

aa) Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009

Am 4. September 2009 war das Regionalkommando Nord nach Darstellung des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* in erster Linie bemüht, möglichst viele Informationen über den Luftschlag und dessen Folgen zu sammeln, um sich ein erstes Lagebild zu verschaffen. Der Zeuge *Vollmer* hat in seiner Vernehmung betont, dass alle Informationen unverzüglich an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam weitergegeben worden seien.⁵⁸¹ Direkte Kontakte ins Bundesministerium der Verteidigung habe es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.⁵⁸²

aaa) Erstmeldung über den Luftschlag gegen 3 Uhr

Nach dem Luftschlag verfasste Oberst *Klein* am Morgen des 4. September 2009 zusammen mit dem JTAC eine Meldung über den erfolgten Luftangriff nebst den vermuteten Folgen. Ausgehend von 70 anwesenden Personen auf der Sandbank und einer angenommenen Trefferquote von 80 Prozent wurde die Zahl der vermutlich Getöteten mit 56 angegeben. Diese Meldung wurde vom Gefechtsstand des PRT Kunduz um 3.13 Uhr afghanischer Ortszeit an den Gefechtsstand des Regionalkommandos Nord in Masar-i-Scharif übermittelt. Wörtlich hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* ausgesagt:

„Ich hatte Ihnen gesagt, wir gingen von 70 Personen da aus, davon 80 Prozent getroffen; deswegen die 56. [...] Diese Meldung ist dann an meinen Gefechtsstand gegangen und ist gegen 3 Uhr nach meiner Erinnerung Richtung Masar gegangen.“⁵⁸³

Eine persönliche Unterrichtung des Kommandeurs Regionalkommando Nord durch ihn erfolgte nach Darstellung des Zeugen Oberst i. G. *Klein* zu diesem Zeitpunkt nicht:

„Die offiziell geforderte Meldung ist pünktlich auf dem vorgesehenen Weg nach Masar-i-Scharif übermittelt worden, allerdings nicht an General *Vollmer* persönlich, sondern von meinem Gefechtsstand an seinen Gefechtsstand in Masar-i-Scharif.“⁵⁸⁴

580) Internetauftritt des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (www.einsatz.bundeswehr.de).

581) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

582) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 12.

583) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 54.

584) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 26.

579) E-Mail vom 7. September 2009 mit Weisung zur Demarche (Dokument 95).

bbb) Unterrichtung von Brigadegeneral Vollmer um 7.45 Uhr

Die Information, dass am Morgen des 4. September 2009 im Raum Kunduz auf Veranlassung des Oberst *Klein* ein Luftangriff durchgeführt worden war, erhielt Brigadegeneral *Vollmer* nach seiner Aussage um 7.45 Uhr desselben Tages:

„An dem 4. September [...] um 7.45 Uhr erhalte ich die Information, dass in der Nacht um circa 1.50 Uhr im PRT Kunduz auf Befehl und Entscheidung des PRT-Kommandeurs zwei Bomben abgeworfen worden sind in der Flussschleife des Kunduz River und dabei – so lautet die Meldung, und so ist sie ja auch schriftlich hier eingestellt worden [...] 56 getötete Insurgents, Aufständische, und 14 davon geflüchtet oder plus 14 geflüchtet.“⁵⁸⁵

Brigadegeneral *Vollmer* zeigte sich verärgert, erst zu diesem Zeitpunkt unterrichtet worden zu sein und leitete Maßnahmen zur Sachverhaltsfeststellung ein:

„Die Reaktion war die, zunächst einmal Sachstandsfeststellung zu machen, und das auf der Grundlage – das gebe ich hiermit auch zu Protokoll –, mit der Verärgerung, erst um diese Uhrzeit davon zu erfahren. Das sind Verfahrensfehler gewesen, auch bei uns in der so genannten JOC, also Joint Operation Center, wo diese Meldung angekommen ist in der Nacht und dann eben entsprechend nicht Reaktionen zeitgemäß ergriffen wurden; die Verärgerung deshalb, um auch das deutlich zu machen, weil uns das viel Zeit gekostet hat, wie wir auch entsprechend darauf reagieren.“⁵⁸⁶

Zum Verfahren, wie innerhalb des Gefechtsstandes (JOC) Meldungen zu bearbeiten sind, hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* erklärt:

„Die Verfahren sahen es vor, dass bei solchen Ereignissen zunächst mal der JOC Director entscheidet, wenn er diesen INTSUM hat oder diesen Bericht hat von 3.13 Uhr, der dort eingegangen ist, wo er entscheiden muss dann entsprechend: Den Kommandeur informieren oder nicht? – Es ist aber nicht eindeutig und sauber, klar geregelt gewesen zu dem Zeitpunkt, weil Sie nicht sagen können: Ab einer Zahl x wecken Sie mich und ab einer Zahl minus x eben entsprechend nicht. Insofern sind da viele Dinge nicht sauber und rund gelaufen.“⁵⁸⁷

Gemäß seiner Einlassung vor dem Untersuchungsausschuss schloss der Kommandeur RC N bereits zu diesem Zeitpunkt für sich nicht aus, dass unter den Getöteten auch zivile Opfer gewesen sein könnten:

„Zu dieser dezidierten Meldung, die da lautete: ‚56 plus 14‘, habe ich gesagt: Das ist etwas, was wir

überprüfen müssen, was wir sehr sorgfältig prüfen müssen und was dann auch aus meiner Einschätzung von Beginn an zu meiner persönlichen Einschätzung geführt hat, dass ich sage: Wir werden immer damit rechnen müssen, dass wir gegebenenfalls auch zivile Opfer haben in dieser Gemengelage, die Sie dort vor Ort haben und wie ich sie selber über Monate erlebt habe. Aber das ist meine persönliche Einschätzung gewesen, die zu gewichten ist zu dem, was den Oberst *Klein* dort in der Nacht zu diesem Entschluss geführt hat.“⁵⁸⁸

ccc) Telefonat von Brigadegeneral Vollmer mit Oberst Klein

Etwas um 8 Uhr ließ sich Brigadegeneral *Vollmer* die Ereignisse der vergangenen Nacht telefonisch von Oberst *Klein* schildern.⁵⁸⁹

ddd) Zusammenstellung eines Ermittlungsteams

Brigadegeneral *Vollmer* informierte in der Folge seinen Stab und ließ unter Leitung des Feldjägerführers im Einsatz ein eigenes Ermittlungsteam, das nach Kunduz verlegen sollte, zusammenstellen (s.o. B IV. 4.). Diese Situation hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* wie folgt dargestellt:

„Ich habe dann sofort, nachdem ich das hatte, meinen engeren Stab zusammengeholt, habe sie darüber informiert, was passiert ist, habe mich mit ihnen beratschlagt, und die Entscheidungen waren eigentlich klar: Das, was dann sofort passiert und was Sie tun müssen, ist, dass Sie entsprechend ein eigenes Ermittlungsteam nach Kunduz schicken. Das haben wir dann zusammengestellt unter Führung des Feldjägerführers,[...], also erst mal ein eigenes Ermittlungsteam, weil ich wissen wollte: ‚Was passiert da?‘ [...] Dann liefen parallel Telefonate, Informationen nach Deutschland, zum Einsatzführungskommando über das, was mein Sachstand war.“⁵⁹⁰

eee) Videokonferenzen mit dem Hauptquartier ISAF

Im Laufe des 4. September 2009 fanden zum Zwecke der Beratung und des Informationsaustausches insgesamt drei Videokonferenzen zwischen dem Regionalkommando Nord und dem Hauptquartier (HQ) ISAF in Kabul statt. Teilnehmer aus Deutschland waren zu diesen Konferenzen nicht zugeschaltet. An einer gegen 17 Uhr⁵⁹¹ durchgeführten Videokonferenz nahm neben dem Kommandeur

585) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 1.

586) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 1.

587) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 4.

588) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

589) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6.

590) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

591) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 24.

der ISAF auch der Kommandeur des Allied Joint Force Command in Brunssum, General *Ramms*, teil.⁵⁹²

In diesen Besprechungen betonte Brigadegeneral *Vollmer* regelmäßig, dass zivile Opfer nicht auszuschließen seien. Die Protokolle dieser Sitzungen seien unverzüglich dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam vorgelegt worden.

Der Zeuge hat des Weiteren ausgeführt, dass General *McChrystal* über die Informationsweitergabe innerhalb des Hauptquartiers (HQ) ISAF sowie im Bereich des Regionalkommandos Nord (RC N) verärgert gewesen sei. Insbesondere habe er das, so *Vollmer* wörtlich, „Sehr-spät-am-nächsten-Morgen-informiert-Werden“ sowohl im RC N in Masar-i-Scharif als auch im HQ ISAF in Kabul moniert, weil es Reaktionszeit gekostet habe. Des Weiteren habe er alle Teilnehmer vor Spekulationen gewarnt und „sorgfältige Ermittlungen“ gefordert.⁵⁹³

fff) Telefonate mit afghanischen Dienststellen

Zwecks Informationsbeschaffung und -austausches führte der Kommandeur Regionalkommando Nord nach seiner Aussage am 4. September 2009 Telefonate mit dem Kommandeur des 209. Korps der Afghan National Army (ANA) sowie seinen Gesprächspartnern bei der Polizei und dem National Directorate of Security (NDS).⁵⁹⁴

ggg) Gespräch mit dem Deputy Chief of Police Kunduz

Um 14.30 Uhr Ortszeit fand in Kunduz ein Gespräch zwischen dem Kommandeur des PRT Kunduz und dem Deputy Chief of Police Kunduz, Colonel *Aqtash Rahman*, statt. Colonel *Rahman* berichtete über die Ergebnisse einer zusammen mit einer Delegation des Innenministeriums vor Ort durchgeführten Untersuchung der Afghan National Police (ANP). Demnach seien nach Zeugenaussagen ca. 50 bis 60 bewaffnete Personen getötet worden. Frauen und Kinder hätten sich nicht darunter befunden. Unter den Verletzten habe sich auch ein Kommandeur der *Taliban* befunden. Alle getöteten Personen seien Helfer der *Taliban* gewesen, um die Fahrzeuge beweglich zu machen.⁵⁹⁵

hhh) Meldung über den Verbleib der beiden Tanklastwagenfahrer

Am 4. September 2009 meldete der Offizier im militärischen Nachrichtenwesen des Regionalkommandos Nord auf Grundlage einer Meldung des PRT Kunduz dem Kommandeur RC N, dass einer der beiden Tanklastwagenfahrer in der Nacht von den *Taliban* getötet worden sei, als sich dieser geweigert habe, eine Flussfurt zu überqueren. Der andere LKW-Fahrer sei geflüchtet und habe

sich mit der afghanischen Polizei in Verbindung gesetzt.⁵⁹⁶

iii) Veränderung des Daily Intelligence Summary vom 4. September 2009

Am Abend des 4. September 2009 ging im Regionalkommando Nord ein so genannter Daily Intelligence Summary (INTSUM), also ein Tagesbericht des PRT Kunduz, ein. Nach Darstellung des Zeugen *Schneiderhan* wurden derartige Meldungen täglich verfasst und dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr zur Auswertung übersandt.⁵⁹⁷

Das INTSUM war von der Abteilung J2 des PRT Kunduz erstellt und von deren Leiter, Oberstleutnant *K.*, genehmigt worden.⁵⁹⁸ Dieser hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass Grundlage des Berichts die Debriefings der Schutzkompanie, Informationen der ANP⁵⁹⁹ sowie die Informationen aus einem Gespräch mit Oberst *Klein* gewesen seien.⁶⁰⁰

Dem Kommandeur des Regionalkommandos Nord wurde dieser Bericht am Nachmittag des 4. September 2009 vorgelegt.⁶⁰¹ Dieser Bericht enthielt eine Passage, die sich mit möglichen zivilen Opfern beschäftigte.⁶⁰²

Um 17.25 Uhr wurde Generalleutnant *Glatz* das INTSUM des PRT Kunduz vom Regionalkommando Nord vorgelegt. Das Deckblatt des INTSUM versah Generalleutnant *Glatz* mit folgender handschriftlichen Notiz:

„04/09/09, BG *Vollmer*, 1815h, J2 PRT KDZ eingestellt ohne(!) Genehmigung, C/S und/oder COM PRT KDZ

- Wenn das so stimmt u. durch COMPRT bestätigt werden sollte, ist das ein Verstoß gegen die Tactical Directive des COM ISAF. Denn dann hätte man schlimmsten Falls CIVCAS in Kauf genommen [...]
- BG V. wird disziplinar ermitteln. Anzeige an COM ISAF
- BG V. hat gegen 20.00 (OZeit) veranlasst, dass dies aus dem Netz genommen wird.⁶⁰³

Gemäß seiner Aussage habe Brigadegeneral *Vollmer* ihn telefonisch darüber unterrichtet, dass das INTSUM weder mit Genehmigung des Kommandeurs noch des Chefs des Stabes des PRT Kunduz in das Netz eingestellt worden sei.⁶⁰⁴

592) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 15.

593) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 15, 53.

594) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

595) Gesprächsprotokoll COM PRT KDZ/Dep Chief Police KDZ (Dokument 96).

596) Schreiben CJ2 MeS an Kdr RC North vom 4. September 2009 (Dokument 97).

597) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 28.

598) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 21.

599) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 60.

600) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 20.

601) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2 f.

602) Deckblatt des INTSUM (Dokument 98).

603) Deckblatt des INTSUM (Fn. 602).

604) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 48.

Seine Bewertung des INTSUM hat Generalleutnant *Glatz* in seiner Vernehmung als Zeuge dargelegt:

„Für mich war diese darin enthaltene Begründung weder nachvollziehbar noch akzeptabel – ja, sie hat mich entsetzt. [...] [Meine, Anm.] Bewertung, dass, wenn das *so* stimme und durch COMPRT [Oberst i. G. *Klein*, Anm.] bestätigt werden sollte, man gegen die Tactical Directive des COM ISAF verstoßen haben könnte und damit schlimmstenfalls zivile Opfer in Kauf genommen haben könnte, bildete aus meiner und Brigadegeneral *Vollmers* Sicht nach meiner Erinnerung den Grund für die Absicht einer Überführung der reinen Sachstandsermittlungen, die er mit der Entsendung seines Teams unter Leitung des Feldjägerführers Oberstleutnant *B.* begonnen hatte, in disziplinare Ermittlungen.“

„Dieser INTSUM war jedoch zu dem damaligen Zeitpunkt die einzige schriftliche Meldung des PRT Kunduz zu möglichen zivilen Opfern. Er basierte auf einem HUMINT Report, der mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war und der [...] nicht valide war. Er bedurfte somit daher einer weiteren Überprüfung und Bestätigung. Außerdem standen die Aussagen des INTSUM inhaltlich im Widerspruch zu den bis dahin vorliegenden Meldungen des PRT Kunduz gegenüber Brigadegeneral *Vollmer* und mir. Die Überprüfung und Korrektur dieses INTSUM war nach meiner Bewertung und vor dem Hintergrund der erwähnten Weisung des COM ISAF, General *McChrystal* [...] folgerichtig und sowohl fachlich als auch sachlich begründet.“⁶⁰⁵

Brigadegeneral *Vollmer* habe sich verärgert gezeigt, da die Meldung dem ihm bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Meldebild widersprochen habe.

Brigadegeneral *Vollmer* hat seine diesbezüglichen Aktivitäten gegenüber dem Untersuchungsausschuss damit gerechtfertigt, er habe den INTSUM nur deshalb aus dem Netz nehmen lassen, weil er nicht von Oberst *Klein* gebilligt gewesen sei und Oberst *Klein* ihm gegenüber den gesamten Tag lang geäußert habe, es habe keine zivilen Opfer gegeben.⁶⁰⁶ Dies habe der Zeuge *Vollmer* persönlich auch so gegenüber Oberst *Klein* kommuniziert.⁶⁰⁷ Er selbst habe aber keinen Einfluss auf konkrete Änderungen des INTSUM genommen, dies habe er vielmehr der Führung des PRT Kunduz überlassen.⁶⁰⁸

„Ich habe den Telefonhörer in die Hand genommen, habe mit Kunduz telefoniert und habe gesagt: Ist das das, was jetzt der Sachstand ist, und ist das auch das, was der PRT-Kommandeur gebilligt hat? Dabei hat sich rausgestellt: Er hatte diesen INTSUM überhaupt nicht gesehen. Das heißt, der

PRT-Kommandeur, der verantwortlich ist für diese Meldung und der ja auch eine ganz andere bisher abgibt, hat das nicht gesehen. Daraufhin habe ich mich entschlossen – ich habe einen Befehl erteilt – und habe gesagt: Diesen INTSUM habt ihr wieder zurück. Ich möchte ihn vorgelegt haben, gebilligt durch den PRT-Kommandeur, weil ich in meiner Funktion, auch als der Vorgesetzte von Oberst *Klein*, zu bewerten habe, was er getan hat, und dafür will ich einen klaren Sachstand haben: Was stimmt jetzt: das oder das, was jetzt hier schriftlich gemeldet worden ist? Deswegen habe ich das wieder zurückgegeben. Dann, einige Stunden später, habe ich das bekommen. Dort ist es dann herausgenommen worden, aber damit auch vom PRT-Kommandeur gebilligt.“⁶⁰⁹

Hierzu erklärte der Zeuge Oberstleutnant *K.*, der den INTSUM ursprünglich erstellt und nachträglich auch verändert habe, keineswegs von der Führung des PRT zu der Veränderung des INTSUM angehalten worden zu sein. Er habe diese Veränderung vielmehr allein nach Einflussnahme telefonischer Art durch RC North vornehmen müssen.⁶¹⁰ Er sei dabei von seinem Vorgesetzten nicht aufgefordert worden, einen bestimmten Satz aus dem INTSUM zu streichen, sondern die Frage der Zivilpersonen noch mal zu prüfen.⁶¹¹

Am Abend des 4. September 2009 ging im Einsatzführungskommando der Bundeswehr der von Oberst *Klein* autorisierte INTSUM ein. Generalleutnant *Glatz* vermerkte auf dem Deckblatt:

„Dies ist das gem. Weisung COM RC (N) korrigierte INTSUM des PRT KDZ (!), das gestern wieder aus dem ISAF-Netz herausgenommen worden war, da Details noch nicht valide nachgeprüft waren.“⁶¹²

bb) Meldungen und Informationserlangung am 5. September 2009

Am 5. September 2009 begab sich Brigadegeneral *Vollmer* persönlich nach Kunduz.⁶¹³ Nach seiner Ankunft um 12.30 Uhr informierte ihn der Feldjägerführer im Einsatz, Oberstleutnant *B.*, über die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse.⁶¹⁴ Über die Art der gelieferten Informationen, die zum Teil auch telefonisch übermittelt wurden, hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* ausgesagt:

„Er hat das weitergegeben, was entsprechend aus den Gesprächen, in denen er mit dabei war, nachdem dann die Kommission aus Kabul da gewesen ist – Das war die Berichterstattung des Kompaniechefs der Schutzkompanie, der mit seiner Kompa-

605) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 65.

606) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 3.

607) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 12.

608) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 49.

609) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 3.

610) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 60 f. und 68.

611) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 63.

612) Deckblatt für INTSUM Nr. 19, Mat. 17-26, Ordn. 1, Teil 2, Bl. 100, Tgb.-Nr.26/10 – GEHEIM.

613) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 25.

614) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 7.

nie dann um 12.30 Uhr round about unten gewesen ist, die von einer insgesamt sehr freundlich gestimmten Bevölkerung aufgenommen worden sind, die vor Ort an dem Platz, wo die beiden Tanklastwagen vernichtet worden sind, Tierkadaver noch gefunden haben und einen insgesamt sehr aufgeräumten Ort vorgefunden haben. Das sind die Dinge, die er mir gemeldet hat.⁶¹⁵

Brigadegeneral *Vollmer* besichtigte in Kunduz zusammen mit General *McChrystal* die Bombenabwurfstelle und besuchte später ein Krankenhaus in Kunduz.⁶¹⁶ Der Zeuge *Vollmer* hat erklärt, es sei ihm im Krankenhaus unmöglich gewesen, zwischen *Taliban* und Zivilisten zu unterscheiden.⁶¹⁷

Gemäß seiner Aussage erlangte Brigadegeneral *Vollmer* im Laufe des 5. September 2009 Informationen darüber, dass durch den Luftschlag auch zivile Personen getötet worden waren:

„[...] an dem 5. September, als wir die Gespräche geführt haben, [...] mit den Distriktmanagern, und ab Mittag war ich dann in Kunduz mit vor Ort. Ich bin dann bei diesen Gesprächen dabei gewesen, und bei diesen Gesprächen, in denen alle [...] Distriktmanager, immer wieder betont haben, wie dankbar sie sind – ich muss leider das Wort benutzen; das ist ihres über diesen Luftschlag –, dass es längst überfällig gewesen sei – jetzt im Konjunktiv – und man eben dabei auch nicht ausschließen kann, dass gegebenenfalls der eine oder andere aus dem Dorf dort mit zu Tode gekommen ist – Und einer der Indikatoren dafür – meine persönliche Bewertung – ist gewesen: Wenn [...] gemeldet wird, dass 14 Männer aus einer Moschee gezwungen werden, zu der Stelle am Fluss zu gehen und dort Arbeitsdienste zu leisten, dann ist das nicht zwangsläufig einer, den ich jetzt als Aufständischen einschätze, sondern wo ich davon ausgehen muss: Der ist nicht freiwillig da unten an dieser Stelle.“⁶¹⁸

Diese Einschätzung resultierte aus einer persönlichen Bewertung der vorliegenden Informationen. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Vollmer* klargestellt, dass es sich hierbei um keine gesicherten Erkenntnisse gehandelt habe:

„Ich kann nur noch mal zum Ausdruck bringen, dass aus meiner Bewertung vor Ort ich nicht ausschließen konnte, dass es eben auch zu zivilen Opfern gekommen sein kann. [...] Ich kann nur warnend den Finger heben und sagen: Achtung, meine persönliche Bewertung; viele Gespräche geführt; aber es ist weder verifiziert; es ist nicht bestätigt. Und ich kann Ihnen auch nicht sagen, wann es denn eigentlich wirklich konkret am Ende bestätigt

ist; denn nach meinem Kenntnisstand – jetzt auch lange weg – und nach all dem, was ich ja auch nur noch durch Hörensagen erfahre – ich kenne die Berichte ja nicht –, weiß ich nicht, was jetzt abschließend eigentlich der Stand ist beim Umfang der Zahlen, sondern hier ist immer wieder: warnend nur den Finger gehoben.“⁶¹⁹

aaa) Meldung über einen ins Krankenhaus Kunduz eingelieferten verletzten Jungen

Am Mittag des 5. September 2009 gingen im PRT Kunduz und im Regionalkommando Nord Informationen ein, wonach im Krankenhaus in Kunduz mehrere Verletzte mit Brand- und zum Teil auch mit Schrapnellwunden aufgenommen worden seien. Unter den Patienten habe sich ein vermutlich 14-jähriger Junge befunden. Zur Informationsübermittlung hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* ausgesagt:

„Das lief zweigestalt. Das eine lief über den verantwortlichen Leitenden Sanitätsoffizier im Regionalkommando Nord, der seine Telefonate geführt hat mit dem Einsatzlazarett in Kunduz, und zum anderen über den Oberstleutnant *B.* selber, die am späten Nachmittag – ich meine, um 17 Uhr dann – im Krankenhaus gewesen sind und dort dann sich mit dem Arzt auch vor Ort unterhalten haben. Dem vorausgegangen waren am Mittag bereits Telefonate mit dem – ich nenne ihn jetzt so – Klinikdirektor, dem afghanischen, von dem wir dann erfahren haben, dass es mehrere verwundete einmal dort Aufgenommene gibt, verletzte Patienten mit Brandwunden, einige auch mit Schrapnellwunden, darunter auch vermutlich ein vom Alter her schwer einzuschätzender, aber vermutlich 14-Jähriger. So ist es gemeldet worden, und das Ganze am Abend noch mal.“⁶²⁰

Nach Darstellung des Zeugen Oberst i. G. *Klein* waren die eintreffenden Meldungen teilweise widersprüchlich:

„Nach den Meldungen meines beratenden Sanitätsoffiziers, Oberstarzt *Dr. B.*, waren die Informationen zu Zahlen und Alter der Verletzten und der Verletzungsmuster widersprüchlich. Es wurden beispielsweise am 5. September zwei minderjährige Patienten, circa 11 und 13 Jahre, gemeldet. Der eine hatte Metallsplitter im Oberschenkel, der andere hatte eine offene Unterschenkelfraktur. Beide hatten keine Verbrennungen. Von diesen beiden Kindern war am nächsten Tag nur noch eins vor Ort. Ich will also sagen: Wir hatten widersprüchliche Meldungen in der gesamten Zeit von unterschiedlichen afghanischen Quellen.“⁶²¹

615) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 13.

616) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 34.

617) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 38.

618) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6.

619) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 9 f.

620) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 13.

621) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21.

bbb) Pressekonferenz des Kommandeurs der ISAF

Nach Angaben des Zeugen *Vollmer* erklärte der Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, in einer Pressekonferenz am 5. September 2009, dass nicht auszuschließen sei, dass der Luftschlag auch zivile Oper gefordert habe.⁶²²

Über die Pressekonferenz und über die mit General *McChrystal* geführten Gespräche wurde nach Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* das Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam unterrichtet.⁶²³

cc) Fertigstellung und Übergabe des so genannten Feldjägerberichtes am 9. September 2009

Am 9. September 2009 legte der Feldjägerführer im Einsatz, Oberstleutnant *B.*, seinen „Untersuchungsbericht zum „Close Air Support KUNDUZ“ vom 4. September 2009 Brigadegeneral *Vollmer* vor. Nach Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* existierten davon zwei Exemplare, eine DVD und ein Ordner mit einer DVD, die ihm beide von Oberstleutnant *B.* ausgehändigt worden seien. Ein Exemplar sei im Einsatzland verblieben, die zweite DVD habe Oberstleutnant *B.* am 12. September 2009 als Kurier nach Deutschland gebracht und am Morgen des 13. September 2009 im Einsatzführungskommando der Bundeswehr „in der dortigen Operationszentrale abgegeben“.⁶²⁴ Wörtlich hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* ausgesagt:

„Der Oberstleutnant *B.* hat dann, weil er dann seinen Dienstposten übergeben hat, diesen gesamten Bericht – alles das, was er bis dahin ermittelt hatte, was er zusammengeführt hatte an Quellen, an Unterlagen – zusammengefasst und mir diesen Bericht dann vorgelegt am 9. September, quasi im Rahmen seiner Übergabe an seinen Nachfolger. Er hat gesagt: Ich übergebe jetzt. Jetzt schließe ich das für mich noch ab und übergebe Ihnen diese Unterlagen.“⁶²⁵

Den in Masar-i-Scharif verbliebenen Bericht habe sich der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant *Glatz*, während eines späteren Besuches in Afghanistan aushändigen lassen und diesen mit nach Deutschland genommen.⁶²⁶

Als Grund dafür, dass er den Bericht mit nach Deutschland nahm, hat der Zeuge *Glatz* vor dem Untersuchungsausschuss angegeben:

„Bei meiner ersten Afghanistanreise nach dem Luftangriff, vom 15. bis 19. 9., bin ich am 17. 9. in Kunduz [...] im Zimmer des PRT-Kommandeurs angerufen worden durch den Oberst *R.*, dass der

General *Schneiderhan* Wert darauf lege, dass dieser Feldjägerbericht ganz eng – ‚close hold‘ hat er damals, glaube ich, gesagt – gehalten werde, und dass ich gebeten wurde, das Exemplar des Feldjägerberichtes, was noch bei COM RC North lag – dort gab es nur eine Ausfertigung – mit zurückführen sollte nach Deutschland und im Kommando bei mir unter Verschluss nehmen sollte. Das habe ich auch getan.“⁶²⁷

b) Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Schwielowsee bei Potsdam

Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) in Schwielowsee bei Potsdam führt als operative Führungsebene grundsätzlich alle nationalen und multinationalen Einsätze der Bundeswehr. Die Führer der Kontingente in den Einsatzgebieten erhalten von dort ihre nationalen Weisungen. Die Weiterleitung von Informationen aus den Einsatzkontingenten nach Deutschland und umgekehrt in die Einsatzkontingente erfolgt über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr.

Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr ist seit dem 22. April 2009 Generalleutnant *Rainer Glatz*. Gegenüber dem Generalinspekteur der Bundeswehr trägt dieser die Verantwortung für die Führung der ihm unterstellten Einsatzkräfte. Truppendienstlich ist er dem Inspekteur der Streitkräftebasis unterstellt.⁶²⁸

aa) Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009

aaa) Meldung an die Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr

Am 4. September 2009 ging in der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr um 0.45 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) über „JOC Watch“ die Meldung ein, wonach in Kunduz/Afghanistan um 1.49 Uhr afghanischer Ortszeit ein Luftschlag gegen zwei Tanklastwagen durchgeführt worden sei, bei dem etwa 56 Aufständische getötet worden seien.⁶²⁹

bbb) Informationsweitergabe auf dem Fachstrang Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Um 5.15 Uhr MEZ informierte der Public Affairs Officer (PAO) des PRT Kunduz den Sprecher vom Dienst im Einsatzführungskommando der Bundeswehr über den erfolgten Luftschlag. Dieser gab die Information an den Sprecher vom Dienst des Presse- und Informationsstabes

622) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 37.

623) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 37.

624) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.

625) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 8.

626) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 23.

627) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 72.

628) Internetauftritt des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (www.einsatz.bundeswehr.de).

629) JOCWatch-Meldung (Dokument 99).

im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) weiter.⁶³⁰

(1) Um 6.42 Uhr eingestellte Meldung

Um 6.30 Uhr übermittelte der Presse- und Informationsstab im Bundesverteidigungsministerium dem Sprecher vom Dienst im Einsatzführungskommando der Bundeswehr folgenden vom Leiter des Einsatzführungsstabes im BMVg gebilligten Textbaustein zur Veröffentlichung:

„Erfolgreicher Einsatz gegen Aufständische im Raum Kunduz

In der Nacht zum Freitag den 04.09.2009 wurden durch Aufständische an einem vorgetäuschten Checkpoint, ungefähr 7 km südwestlich vom Provincial Reconstruction Team (PRT) KUNDUZ, gegen 1.50 Uhr Ortszeit zwei beladene Tanklastzüge gekapert, um den Treibstoff für eigene Zwecke in den Distrikt Chahar Darah zu verbringen.

Dabei wurden sie aufgeklärt und um 2.30 Uhr Ortszeit erfolgreich bekämpft. 56 Aufständische wurden getötet, Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden.

Ansprechpartner für die Presse: Einsatzführungskommando der Bundeswehr⁶³¹

Um 6.42 Uhr wurde diese Meldung auf die Internetseite „www.bundeswehr.de“ eingestellt.⁶³²

(2) Erste um 8.34 Uhr vorgenommene Änderung der Meldung

Um 8.34 Uhr wurde die Meldung im Wesentlichen dahingehend geändert, dass der Satz „Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden.“ gestrichen wurde.⁶³³

(3) Zweite um 8.39 Uhr vorgenommene Änderung der Meldung

Die Meldung im Internet wurde um 8.39 Uhr im zweiten Absatz erneut geändert. Sie lautete nunmehr:

„...56 Aufständische wurden getötet. Zivilisten kamen vermutlich nicht zu Schaden. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden. Der Vorfall wird derzeit untersucht.“⁶³⁴

(4) Meldung am 6. September 2009, 15.47 Uhr

Die Meldung im Internet erfuhr in den nächsten Tagen weitere Änderungen. Am 6. September 2009 wurde um

15.47 Uhr auf der Internetseite www.bundeswehr.de eingestellt:

„Erfolgreicher Einsatz gegen Aufständische im Raum Kunduz

In der Nacht zum Freitag den 04. September 2009 wurden durch Aufständische an einem vorgetäuschten Checkpoint, ungefähr 7 km südwestlich vom Provincial Reconstruction Team (PRT) KUNDUZ, vor Mitternacht zwei beladene Tanklastzüge gekapert, um den Treibstoff für eigene Zwecke in den Distrikt Chahar Darah zu verbringen.

Sie wurden aufgeklärt und um 1.49 Uhr Ortszeit erfolgreich bekämpft. Nach derzeitigen Erkenntnissen wurden über 50 Aufständische getötet, Unbeteiligte kamen vermutlich nicht zu Schaden. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden. Das Headquarter ISAF hat die Ermittlungen zum Vorfall aufgenommen.

Zur detaillierten Untersuchung der Ereignisse in der vergangenen Nacht hat der Kommandeur des PRT Kunduz eigene Kräfte angesetzt. Die deutschen Kräfte erreichten gegen 12.30 Uhr afghanischer Ortszeit den Ort der Ereignisse und haben mit der Untersuchung begonnen.

Gegen 13.09 Uhr afghanischer Ortszeit wurden diese Kräfte von Aufständischen mit Handfeuerwaffen beschossen, erwiderten das Feuer und setzten ihren Auftrag fort.

Ansprechpartner für die Presse: Einsatzführungskommando der Bundeswehr.⁶³⁵

ccc) Unterrichtung des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr über den Luftschlag

Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr wurde am 4. September 2009 um 6.15 Uhr MEZ über den Luftschlag unterrichtet. Der Zeuge *Glatz* hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt:

„Ich bin am 4. 9. um 6.15 Uhr mitteleuropäischer Zeit durch meine Operationszentrale unterrichtet worden, dass es einen Luftangriff in Kunduz gegeben habe, dass vermutlich 56 Insurgents getötet worden seien bei diesem Luftangriff und 14 geflohen seien. Ich habe dann die Rückfrage gestellt, ob die Meldung an das BMVg bereits erfolgt sei; mir wurde versichert, dass es gleich anschließend gemacht wurde.“⁶³⁶

Angesprochen auf den Umstand, dass die Meldung bereits um 0.45 Uhr eingegangen war, hat der Zeuge *Glatz* erklärt, für die späte Unterrichtung keine befriedigende Antwort erhalten zu haben:

630) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß zum Luftangriff vom 4. September 2009 EinsFüKdoBw/KdoFOSK, Mat. 17-26, Ordn. 1, Tgb.-Nr.26/10 – GEHEIM, Bl. 8.

631) Textbausteine für www.bundeswehr.de (Dokument 100).

632) Textbausteine (Fn. 631), Bl. 16.

633) Textbausteine (Fn. 631), Bl. 16.

634) Textbausteine (Fn. 631, Dokument 100), Bl. 17.

635) Textbaustein (Dokument 101).

636) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62.

„Warum das in der Nacht nicht aufgefallen ist, kann ich Ihnen nicht beantworten. Ich kann Ihnen auch nicht sagen, warum das im Ministerium nicht aufgefallen ist, im Führungszentrum der Bundeswehr, wo man JOC Watch auch lesen kann.“

Er habe daher als Sofortmaßnahme angewiesen, dass „diese JOC Watch kontinuierlich gelesen wird, auch des Nachts.“⁶³⁷

Hinsichtlich des Luftschlages hat der Zeuge *Glatz* weiter ausgeführt, die Brisanz des Vorganges sofort erkannt zu haben:

„Ich habe die Bedeutung und die Brisanz dieses Vorganges von Anfang an erkannt und habe diesen Vorgang mit entsprechend hoher Priorität behandelt. Ich habe ihn auch persönlich begleitet, was Sie, wenn Sie in die Akten des Einsatzführungskommandos hineinschauen, aufgrund meiner Vielzahl von Verfügungen auch nachvollziehen können, und ich habe dem BMVg unverzüglich alle Informationen, die ich hatte, zur Verfügung gestellt.“⁶³⁸

Gegen 7.25 Uhr habe er mit Brigadegeneral *Vollmer* telefoniert. Der Zeuge Generalleutnant *Glatz* hat dazu ausgeführt:

„Er wies mich in diesem Telefongespräch explizit darauf hin, dass er nach seiner persönlichen Einschätzung, obwohl er zu diesem Zeitpunkt über keine eigenen Erkenntnisse verfüge, zivile Opfer nicht ausschließen könne.“⁶³⁹

ddd) Telefonat mit dem Leiter des Einsatzführungsstabes

Am Morgen des 4. September 2009 erfuhr Generalleutnant *Glatz* gemäß seiner Einlassung in einem Telefonat mit dem Leiter des Einsatzführungsstabes im BMVg, Konteradmiral *Krause*, von der Pressemeldung aus www.bundeswehr.de. Der Zeuge *Glatz* hat diesbezüglich ausgesagt:

„Ich habe nach Rücksprache mit dem Konteradmiral *Krause* – das muss noch vor dieser VTC um 8 Uhr gewesen sein – von ihm erfahren – ich kannte die Pressemeldung und das Statement zu diesem Zeitpunkt noch nicht –, dass es eine Abstimmung zwischen dem Einsatzführungsstab und dem IP-Stab gegeben hat, in dem das Pressestatement abgesegnet worden ist, was um 6.30 Uhr – das habe ich dann erst im Laufe des Vormittags erfahren, und dann habe ich es auch gesehen – in das Netz eingestellt worden ist über die entsprechenden Server beim Streitkräfteamt.“⁶⁴⁰

eee) Morgentliche Videokonferenz mit dem Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr

Im Rahmen einer um 8 Uhr MEZ⁶⁴¹ durchgeführten Videokonferenz mit dem Stellvertretenden Generalinspekteur der Bundeswehr, Generalleutnant *Dora*, dem stellvertretenden Generalinspekteur der Bundeswehr und Inspekteur der Streitkräftebasis, Vizeadmiral *Kühn*, dem Leiter Einsatzführungsstab im BMVg, Konteradmiral *Andreas Krause* sowie dem stellvertretenden Chef des Stabes des Führungsstabes der Streitkräfte (Fü S), Brigadegeneral *Steiner*, informierte Generalleutnant *Glatz* gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss über den Luftschlag und berichtete von dem Inhalt des Telefonats mit Brigadegeneral *Vollmer*. Demnach seien nach ersten Informationen 56 Aufständische getötet worden, 14 Aufständische seien geflohen. Generalleutnant *Glatz* habe in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit ziviler Oper hingewiesen.⁶⁴² Wörtlich hat er als Zeuge dazu erklärt:

„Ich habe ihm die Informationen aus dem Telefongespräch mit General *Vollmer* vorgetragen und habe zur Frage nach zivilen Opfern darauf hingewiesen, bestärkt durch die Ausführungen von General *Vollmer*, auch auf meine Zweifel an der Darstellung des Kontingentes, dass ausschließlich Insurgents getötet worden seien, und mahnte zur Vorsicht an, da ich diese Darstellung aufgrund meiner militärischen Erfahrung – ich glaube, ich habe dann später in einem Aktenvermerk, der auch in den Akten ist, ‚Bauchgefühl‘ geschrieben – für unwahrscheinlich hielt.“⁶⁴³

fff) „Erste rechtliche Bewertung“

Um 9.56 Uhr erreichte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr eine „erste rechtliche Bewertung des Vorfalls“ durch den Rechtsberaterstabsoffizier 20. Deutsches Einsatzkontingent ISAF in Masar-i-Scharif. Darin wird festgestellt, dass der Kommandeur des PRT Kunduz grundsätzlich befugt gewesen sei, einen Waffeneinsatz anzuordnen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für den Waffeneinsatz im konkreten Fall vorlagen, wurde nicht geprüft.⁶⁴⁴

ggg) Mögliche zivile Opfer laut einer ISAF-Presseerklärung

Gegen 10 Uhr erhielt Generalleutnant *Glatz* nach seiner Aussage die Information, dass es laut einer Presseerklärung von ISAF auch Opfer unter Zivilisten gegeben habe. Wörtlich hat der Zeuge *Glatz* ausgeführt:

637) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 81.
638) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62.
639) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62.
640) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 84.

641) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630, Dokument 99), Bl. 10.
642) Vermerk *Glatz* vom 4. September 2009 (Dokument 102).
643) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62 f.
644) DEU EinsKtgt ISAF, Erste rechtliche Bewertung Vorfall KDZ (Dokument 103).

„Am 4. 9. erhielt ich dann kurz vor 10 Uhr einen Telefonanruf vom Adjutanten des Generalinspektors, dem Oberst im Generalstab *R.*, der mich darauf hinwies, nach dem man Informationen erhalten habe, dass auch Zivilisten betroffen seien. Kurz vor 10 Uhr sandte er mir eine E-Mail [...] mit einem Pressestatement aus dem Hauptquartier ISAF in Kabul, die überschrieben war mit dem Titel – ich übersetze jetzt – ‚Einziges Statement zu Kunduz‘. In diesem Statement hieß es:

„ISAF hat Informationen erhalten, nach denen während dieses Angriffs Zivilisten getötet und verwundet wurden, und ISAF-Kräfte führen mit afghanischen Offiziellen eine Untersuchung durch.“⁶⁴⁵

hhh) Unterschiedliche Einschätzung von Oberst Klein und Brigadegeneral Vollmer bezüglich möglicher ziviler Opfer

Oberst *Klein* teilte dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in einem ersten Telefonat mit, dass ihm keine Hinweise auf zivile Opfer vorlägen. Den Verlauf des Telefongesprächs hat der Zeuge Generalleutnant *Glatz* in seiner Vernehmung dargestellt:

„Am 4. 9. führte ich dann ein erstes Telefongespräch gegen 10 Uhr mit dem Oberst *Klein*, in dem er mir bestätigte, dass er persönlich und eigenständig den Luftangriff ausgelöst habe. Er betonte, dass für ihn die Entscheidungsgrundlage das für ihn vorhandene Lagebild, konkretes, aktuelles Lagebild, sowie der Zusammenhang zur Gesamtentwicklung der Bedrohungslage gewesen sei und er den Einsatz erst freigegeben habe, nachdem er auf mehrfache Nachfrage sicher gewesen sei, dass es sich ausschließlich um Insurgents handle. Außerdem berichtete er über ausschließlich positive Reaktionen aus dem Kreis der offiziellen Vertreter der Afghanen in der Provinz und in Kunduz-Stadt. In diesem Zusammenhang meldete er mir nach meiner Erinnerung, dass er keine Hinweise auf zivile Opfer habe.“⁶⁴⁶

Gegen Mittag erlangte Generalleutnant *Glatz* Kenntnis von Protokollen aus Videokonferenzen, aus denen hervorging, dass der Kommandeur Regionalkommando Nord, Brigadegeneral *Vollmer*, bereits um 10.30 MEZ gegenüber seinen „Vorgesetzten in der NATO-Befehlskette“ geäußert habe, er könne zivile Opfer nicht ausschließen. Diese Protokolle seien an den Einsatzführungsstab im Bundesministerium der Verteidigung weitergeleitet worden.⁶⁴⁷

iii) Eingang eines Protokolls einer Videokonferenz mit weiteren Hinweisen auf mögliche zivile Opfer

Im Laufe des 4. September 2009 erreichte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr das Protokoll einer Videokonferenz, an der unter anderem der Kommandeur des Regionalkommandos Nord, der Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, sowie der Kommandeur des Allied Joint Force Command in Brunssum, General *Ramms*, teilgenommen hatten. Darin informierte Brigadegeneral *Vollmer*, dass es laut Aussage des Polizeichefs der Provinz Kunduz möglicherweise auch zivile Opfer gegeben habe. Des Weiteren befinde sich im Krankenhaus in Kunduz unter den Verletzten auch ein zehnjähriger Junge. Der Zeuge *Glatz* hat dazu ausgesagt, er habe die entsprechenden Unterlagen umgehend dem Leiter Einsatzführungsstab vorgelegt.⁶⁴⁸

jjj) Erste Stellungnahme aus Sicht des Kommandeurs des Regionalkommandos Nord

Um 18.16 Uhr erhielt das Einsatzführungskommando der Bundeswehr die „erste Stellungnahme aus Sicht COM RC N“. Brigadegeneral *Vollmer* stellte darin unter anderem fest, dass die Reaktion in Bezug auf den Luftschlag auf afghanischer Seite von Beginn an positiv gewesen sei. Die Stimmung könne aber „jederzeit kippen, wenn die Berichterstattung in den Medien die zwangsläufig eingetretenen Verluste unter der Zivilbevölkerung weiter fort-schreibt.“⁶⁴⁹

Der Zeuge Generalleutnant *Glatz* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass Brigadegeneral *Vollmer*, ihm, „den Verantwortlichen in der NATO und dem BMVg zu dem Zeitpunkt der Korrektur des INTSUM eine Vielzahl von Hinweisen vorlagen, die auf mögliche zivile Opfer hindeuteten.“⁶⁵⁰

Der Bericht wurde am 6. September 2009 dem Einsatzführungsstab im BMVg zur Kenntnis gegeben.⁶⁵¹

bb) Meldungen und Informationserlangung bis zum 13. September 2009

aaa) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein am 5. September 2009

Am Nachmittag des 5. September 2009 traf im Einsatzführungskommando der Bundeswehr ein von Oberst *Klein* erstellter Bericht ein, in dem dieser die Gründe für seinen Entschluss, einen Luftschlag durchzuführen, darlegte. Demnach habe Oberst *Klein* im Ergebnis die Weisung zum Einsatz der Bomben erteilt, weil:

648) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63 f.

649) DEU EinsKtgt ISAF, Erste Stellungnahme COM RC N (Dokument 104).

650) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 66.

651) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 24.

645) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63.

646) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63.

647) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63.

„Ort und Zeitpunkt des Geschehens sowie der Aufbau des Lagebildes nach meiner Bewertung so eindeutig waren, dass ich nach allen mir zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes zur Verfügung stehenden Informationen davon ausgehen konnte, durch den Einsatz eine Gefahr für meine anvertrauten Soldaten frühzeitig abwenden zu können und andererseits mit höchster Wahrscheinlichkeit dabei nur Feinde des Wiederaufbaus AFGHANISTANS zu treffen.“⁶⁵²

Der Bericht von Oberst *Klein* enthielt zudem noch den folgenden Satz:

„Am 040151Dsep09 entschloss ich mich, zwei am Abend des 03 sep09 auf der LOC PLUTO durch INS entführte Tanklastwagen, sowie die an den Fahrzeugen befindlichen INS durch den Einsatz von Luftstreitkräften zu vernichten.“⁶⁵³

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Klein* dazu ausgeführt:

„Meine zusammengefasste militärische Lagebeurteilung habe ich in Form eines Entschlusses mit Begründung – das ist ein militärisches Format – am 5. September meinem höchsten militärischen Vorgesetzten, dem Generalinspekteur General *Schneiderhan*, vorgelegt. Auch dieses Dokument liegt Ihnen vor. Auf Anweisung des Befehlshabers Einsatzführungskommando, Generalleutnant *Glatz*, wurde dieser unmittelbar nach Potsdam übermittelt. In diesem habe ich mein Lagebild in der Nacht in der angemessenen militärischen Diktion dargestellt.“⁶⁵⁴

bbb) Eintreffen des Protokolls Fact Finding Mission („N.-Bericht“) am 6. September 2009

Am Abend des 6. September 2009 wurde dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr das von Oberst i. G. *N.* gefertigte „Protokoll der Fact Finding Mission Kunduz 05. – 06.09.2009“ (sog. *N.*-Bericht) aus dem HQ ISAF in Kabul übersandt.⁶⁵⁵

Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, der diesen Bericht gemäß seiner Aussage für besonders bedeutend hielt, veranlasste, dass dieser dem Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Schneiderhan*, zur Kenntnis gegeben wird.⁶⁵⁶

ccc) Eintreffen des Berichts des Initial Action Teams

Der VS-VERTRAULICH (Confidential) eingestufte Bericht des Initial Action Teams (IAT) erreichte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr am 6. September 2009 um 18.32 Uhr.⁶⁵⁷

ddd) Gespräch des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr am 7. September 2009

Im Rahmen eines am Nachmittag des 7. September 2009 geführten Gespräches zwischen dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und dem Generalinspekteur der Bundeswehr wurde Generalleutnant *Glatz* über die Entscheidung von Staatssekretär *Dr. Wichert* informiert, derzeit keine nationale Untersuchung durchzuführen, sondern das Ergebnis der NATO-Untersuchung abzuwarten.⁶⁵⁸ In diesem Gespräch gab Generalleutnant *Glatz* gegenüber General *Schneiderhan* eine Einschätzung des Luftangriffs ab. Der Zeuge *Glatz* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Ich habe damals sinngemäß geäußert [...]: Erstens. Ich bin der Auffassung, dass es möglicherweise zu Versäumnissen und Fehlern im Führungsvorgang gekommen sei, vor der Entscheidung zum Luftangriff; [...] in der Anwendung der Standing Operation Procedures und der RoE, und wenn dieses beides so wäre, es zu einer fehlerhaften Entscheidungsfindung und auch zu einer fehlerbehafteten Entscheidung gekommen sein könnte. Ich habe die Aussage dann sinngemäß damit beendet, dass es dann möglicherweise ein Fehler – ich glaube, ich habe sogar gesagt: Riesenfehler – des Oberst *Klein* gewesen sein könnte; allerdings unter dem Vorbehalt [...], dass zu diesem Zeitpunkt noch niemand angehört war [...], ohne eine Anhörung des Oberst *Klein*, ohne eine Anhörung des anderen Personals hätte man zu einer abschließenden Bewertung [...] nicht kommen können.“⁶⁵⁹

Abschließend erteilte General *Schneiderhan* dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr die Weisung, dass keinerlei Abgabe einer Bewertung vor Abschluss der ISAF-Untersuchung zu erfolgen habe.⁶⁶⁰

eee) Eintreffen von Gesprächsprotokollen aus dem PRT Kunduz am 7. September 2009

Am Abend des 7. September 2009 gingen in der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr Gesprächsprotokolle aus dem PRT Kunduz ein. In einem am 7. September mit Oberst *Klein* im Feldlager

652) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 3.

653) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2.

654) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.

655) Fax-Sendebericht, Mat. 17-26, Ordn. 3, Bl. 67, Tgb.-Nr. 26/10 – GEHEIM. Wegen des „*N.*-Berichts“, siehe: (Fn. 141, Dokument 54).

656) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 68 f.

657) Mat. 17-26, Ordn. 3, Bl. 26, Tgb.-Nr. 26/10 – GEHEIM.

658) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.

659) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.

660) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 26.

Kunduz geführten Gespräch erklärte der Gouverneur der Provinz Kunduz, *Mohammad Omar*, dass die Bevölkerung den Luftschlag gutheiße und er sich dafür bedanke. Der Polizeichef der ANP in der Provinz Kunduz, *Rasaq*, führte ergänzend aus, dass es sich bei den Personen auf der Sandbank um *Taliban* und deren Unterstützer gehandelt habe.⁶⁶¹ Die Protokolle wurden am selben Tag an den Generalinspekteur der Bundeswehr sowie an den Leiter Einsatzführungsstab im BMVg weitergeleitet.⁶⁶²

fff) Videokonferenz am 11. September 2009

In einer Videokonferenz am 11. September 2009 gegenüber dem BMVg berichtete Generalleutnant *Glatz* gemäß seiner Darstellung:

„Das war diese wöchentliche, 8 Uhr freitags. Da hat der COM ISAF [...] noch mal sehr deutlich in einem Office Call gemacht, er verstehe nicht, warum der Oberst *Klein* die Situation am Boden zu einer ‚troops in contact‘-Situation erklärt habe. Er habe nicht verstanden, warum der Oberst *Klein* hinterher keine Bodentruppen geschickt hätte, dass er das Battle Damage Assessment nicht nach seinen, *McChrystals*, Vorstellungen vor Ort gemacht habe, sondern das ist ja erst viel, viel später erfolgt. Er hat die Frage gestellt, warum Oberst *Klein* die Afghanen nicht zeitnah oder vorab informiert hat über diesen Luftangriff, warum der Oberst *Klein* das Krankenhaus nicht besucht habe. Er persönlich glaube, der Luftangriff sei ein Fehler gewesen; Fehler können passieren, jetzt müssten aber alle Rahmenbedingungen aufgeklärt werden, die zu einer möglichen Fehlentscheidung geführt hätten, und er, *McChrystal*, sei sicher, dass es zivile Opfer gegeben habe.“⁶⁶³

ggg) Eintreffen des so genannten Feldjägerberichtes am 13. September 2009

Am Morgen des 13. September 2009 traf der so genannte Feldjägerbericht im Einsatzführungskommando der Bundeswehr ein. Generalleutnant *Glatz* nahm nach seiner Aussage den Inhalt zu Kenntnis und ließ diesen durch seinen Leitenden Rechtsberater prüfen. Am 14. September 2009 wurde der Bericht dem Einsatzführungsstab im BMVg vorgelegt.⁶⁶⁴

hhh) Untersuchungsbericht der afghanischen Untersuchungskommission

Am 23. September 2009 wurde der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr der Bericht der vom afghanischen Präsidenten *Karzai* einge-

setzten afghanischen Untersuchungskommission nebst einer „unredigierten Rohübersetzung“ übersandt.⁶⁶⁵

c) Kommando Führung Operationen von Spezialkräften

Das Kommando Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) hat seinen Sitz ebenfalls in Schwielowsee bei Potsdam. Auf operativer Ebene plant und führt es die Operationen von Spezialkräften.⁶⁶⁶ Truppendienstlich untersteht das Kommando FOSK dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr, hinsichtlich der streitkräftegemeinsamen Fachaufgabe dem Bundesministerium der Verteidigung (Einsatzführungsstab).⁶⁶⁷

Kommandeur des Kommandos FOSK ist seit dem 1. Oktober 2008⁶⁶⁸ Oberst i. G. G. B. Dieser führt truppendienstlich die Kontingentführer der für den Einsatz unterstellten Kräfte.

Am 4. September 2009 wurde einem Offizier der Führungsbereitschaft im Kommando FOSK um 3.40 Uhr gemeldet, dass im Raum Kunduz ein Luftschlag durchgeführt worden sei. Der Zeuge Oberst i. G. G. B. hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt:

„Der Luftschlag wurde zunächst meinem Offizier der Führungsbereitschaft gemeldet. [...] und dieser ist am 4. September morgens gegen 3.40 Uhr angerufen worden und ihm ist mitgeteilt worden, dass eine so genannte Sofortmeldung aus dem Einsatzgebiet auf dem Weg nach Deutschland ist. Er hat sich dann den Inhalt melden lassen und festgestellt, dass es eine reine Meldung ist, die von einer Operation des PRT handelt. Er hat daraufhin entschieden, dass dieses Zeit hat, morgens bei Dienstbeginn gesichtet zu werden.“⁶⁶⁹

aa) Unterrichtung des Kommandeurs des Kommandos FOSK

Der Zeuge Oberst i. G. G. B. hat weiter ausgeführt, er persönlich sei am 4. September 2009 um 6.40 Uhr über den Luftschlag unterrichtet worden. Dabei sei ihm auch mitgeteilt worden, dass eine diesbezügliche Sofortmeldung vorliege.⁶⁷⁰ Zu den getroffenen Maßnahmen hat er ausgesagt:

„Ich bin an diese erste Meldung – das ist aber eine gewisse Erfahrung, dass erste Meldungen häufig nicht exakt und richtig sind – herangegangen und

661) Gesprächsprotokoll PRT KDZ (Dokument 105).

662) E-Mail vom 7. September 2009 (Dokument 106).

663) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 82.

664) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 71.

665) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 45. Wegen des Untersuchungsberichts vgl. Fn. 122.

666) Internetauftritt des Kommando FOSK (www.streitkraeftebasis.de).

667) BMVg – Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr und Inspekteur der Streitkräftebasis – Organisationsbefehl Nr. 126/2005 (SKB) für die Aufstellung Kommando Operative Führung von Spezialkräften (KdoFOSK) vom 3. März 2005, Stand: 1. April 2009 mit 4. OrgÄWsg.

668) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 49.

669) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 49 f.

670) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 50.

habe Auftrag gegeben, da noch mal nachzufassen, dranzubleiben, wie sich das Lagebild tatsächlich entwickelt, weil erste Zahlen und erste Schilderungen nach so einer Situation meistens nicht stimmen, zumal meine Leute daran ja nicht beteiligt waren, sondern quasi als Zaungäste andere Informationsquellen abschöpfen mussten, um dieses Lagebild zu generieren.⁶⁷¹

Am Vormittag erging an die Task Force 47 (zur Rolle der Task Force 47, siehe oben: B.III.8, S. 68) der Auftrag, eine Meldung hinsichtlich der Beteiligung der Task Force 47 am Luftschlag vorzulegen.⁶⁷²

Eine „umfangreichere Meldung der Task Force 47“⁶⁷³ ging im Kommando FOSK um 14.22 Uhr ein,⁶⁷⁴ die dem Befehlshaber EinsFüKdoBw zur Kenntnis gegeben wurde. Gemäß der Einlassung des Zeugen *G. B.* sei am 4. September 2009 die Möglichkeit ziviler Opfer in keiner Meldung erwähnt worden.⁶⁷⁵

bb) Gespräch zwischen dem Kommandeur des Kommandos FOSK und dem Kommandeur der Task Force 47

Der Zeuge Oberst i. G. *G. B.* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er habe mit dem Kommandeur der Task Force 47 über den Luftschlag gesprochen und betont, dass es sich um eine Operation des PRT Kunduz und nicht der Task Force 47 gehandelt habe.⁶⁷⁶

d) Meldungen in das Bundesministerium der Verteidigung

aa) Einsatzführungsstab

Der Einsatzführungsstab im Bundesministerium der Verteidigung wurde am 1. Juni 2008 als Arbeitsstab des Generalinspektors der Bundeswehr zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Einsätze der Bundeswehr aufgestellt. Für die jeweiligen Einsätze sind aktuell fünf Einsatzteams (Afghanistan, Balkan, Maritime Operationen, UN/EU-Missionen, Nationale Krisenvorsorge) zuständig. Geführt wird der Einsatzführungsstab vom Leiter Einsatzführungsstab, Konteradmiral *Andreas Krause*.⁶⁷⁷

671) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 56.

672) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 10.

673) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 53.

674) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 15.

675) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 75.

676) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 78.

677) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Die militärischen Führungsstäbe/Einsatzführungsstab).

aaa) Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009

(1) Erstinformation über den Luftschlag

Am Morgen des 4. September 2009 wurde der Leiter des Einsatzführungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach seiner Darstellung vom Bereitschaftszentrum Bundeswehr darüber unterrichtet, dass „in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 dieser Bombenangriff stattgefunden hat [und] dass diese Information bereits in den Nachrichten über den Ticker gelaufen ist.“ Er habe daraufhin angewiesen, dass eine weitere Sachaufklärung zu erfolgen habe und die Leitung des BMVg durch den Bereitschaftsdienst vorab zu informieren.⁶⁷⁸

Der Zeuge *Krause* hat dargelegt, dass der Einsatzführungsstab diese erste Information nicht auf dem „operativen Strang“ sondern auf dem „Pressestrang“ erhalten habe.

„Idealtypisch wäre es, wenn wir die Informationen zunächst auf dem operativen Strang bekämen. In der Realität hat sich aber erwiesen, dass wir zunehmend Informationen zunächst über den Pressestrang bekommen. So war es auch in diesem Fall: dass mir gemeldet wurde, dass halt eben diese Informationen aus dem Einsatzgebiet auf dem Pressestrang nach Potsdam kamen, dann zum Stabschef des Bereitschaftszentrums und dann zu mir. Und das ist letztendlich – das kann ich aus Erfahrung sagen – in einem hohen Prozentsatz der Fälle, die Normalität.“⁶⁷⁹

(2) Freigabe des Inhaltes der ersten Pressemeldung

Um 6.20 Uhr billigte der Leiter des Einsatzführungsstabes den Entwurf einer ersten Pressemeldung des Presse- und Informationsstabes zum Luftschlag (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(1), S. 95). Den Ablauf hat er wie folgt dargestellt:

„Ich habe dann circa 20 Minuten später – das muss dann um [...] 6.20 Uhr, 6.25 Uhr gewesen sein – eine Pressemeldung des Inhalts vorgelegt bekommen, dass bei dem Luftanschlag in der Nacht des 4. 9. 56 Insurgents getötet worden seien und keine Zivilisten. Diese Aussage habe ich dreimal hinterfragt. Man hat mir gesagt, das sei bestätigt. Daraufhin habe ich diese Pressemeldung freigegeben.“⁶⁸⁰

(3) Erste Zweifel in der morgendlichen Videokonferenz

In der morgendlichen Videokonferenz um 8 Uhr kamen nach Darstellung des Zeugen *Krause* erste Zweifel auf, ob

678) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 2.

679) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 6 f.

680) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 2.

die Aussage, dass keine zivilen Opfer zu beklagen sind, in dieser Form aufrechterhalten werden kann:

„[...] im Verlauf dieses Führungsgesprächs waren schon Zweifel da, dass angesichts der Komplexität dieser Situation die Aussage so apodiktisch, wie sie getroffen worden war, von Bestand bleiben könnte.“⁶⁸¹ [...]

Es wurde während des Gesprächs nicht über zivile Opfer gesprochen, sondern [...] über die Komplexität der Situation [...] und dass ich mich da möglicherweise zu sehr festgelegt hatte mit der Aussage, [...] dass zivile Opfer oder dass Zivilisten nicht zu Schaden gekommen sind, sodass wir gesagt haben, diese Aussage ist in ihrer Ausschließlichkeit so möglicherweise nicht haltbar.“⁶⁸²

(4) Änderung der Online-Meldung auf der Internetseite www.bundeswehr.de

In der Folge sei die Online-Meldung nach Darstellung des Zeugen Konteradmiral *Krause* durch den Presse- und Informationsstab im Internet dahingehend geändert worden, dass „vermutlich keine Zivilisten“ getötet worden seien. Später habe man den Begriff „Zivilisten“ durch „Unbeteiligte“ ersetzt.“⁶⁸³

(5) Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul mit möglichen zivilen Opfern

Um 9.56 Uhr erreichte den Einsatzführungsstab eine Presseerklärung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul, wonach Informationen vorlägen, dass durch den Luftschlag auch Zivilisten getötet oder verwundet worden seien.“⁶⁸⁴

(6) Telefonat mit General Ramms am 4. September 2009

Am 4. September wurde Konteradmiral *Krause* in einem Telefonat mit General *Ramms* darauf hingewiesen, dass zivile Opfer nach seiner Auffassung wohl nicht mehr auszuschließen seien. Der Zeuge *Ramms* hat dazu ausgesagt:

„Ich habe in einem Telefongespräch mit dem Generalleutnant *Dora* und in einem Telefongespräch mit dem Admiral *Krause* [...] darauf hingewiesen, dass mir Meldungen vorliegen, dass, [...] Patienten in Kunduz im Krankenhaus liegen, die einer Altersklasse oder Altersgruppe von 10 bis 14 Jahren zuzuordnen sind. Das war auch einer der Punkte, der mich dazu gebracht hat [...], den Rückschluss zu ziehen, dass wir zumindest die Beteiligung von Zivilisten in dieser Situation nicht mehr ausschließen können.“⁶⁸⁵

681) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 3 f.

682) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 5.

683) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 3 f.

684) Pressestatement ISAF vom 4. September 2009 (Dokument 107).

685) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 6.

bbb) Meldungen und Informationserlangung bis zum 30. September 2009

(1) Eintreffen weiterer Berichte und Meldungen bis zum 30. September 2009

Zwischen dem 5. und dem 30. September 2009 gingen unter anderem folgende Meldungen und Dokumente im Einsatzführungsstab ein:

- Bericht von Oberst *Klein*: Der Bericht des Kommandeurs des PRT Kunduz ging am 5. September 2009 ein.“⁶⁸⁶
- Protokoll der Fact Finding Mission („N.-Bericht“): Am 6. September 2009 erhielt der Einsatzführungsstab das Protokoll der Fact Finding Mission von Oberst i. G. N. („N.-Bericht“).“⁶⁸⁷
- Bericht des Initial Action Teams (IAT): Der GEHEIM eingestufte Bericht des Initial Action Teams (IAT) erreichte den Einsatzführungsstab am 6. September 2009 um 19.32 Uhr.“⁶⁸⁸
- Gesprächsprotokolle aus dem PRT Kunduz: Am 7. September gingen die Gesprächsprotokolle aus dem PRT Kunduz ein.“⁶⁸⁹
- UNAMA-Liste möglicher Opfer: Am 12. September 2009 übersandte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr an den Einsatzführungsstab eine Liste der UNAMA mit möglichen Opfern des Luftschlages.“⁶⁹⁰
- „Feldjägerbericht“: Am 14. September 2009 traf im Einsatzführungsstab der Bericht des Feldjägerführers vom 9. September 2009 ein.“⁶⁹¹
- Untersuchungsbericht der afghanischen Regierung: Am 22. September 2009 erhielt der Einsatzführungsstab den Bericht der vom afghanischen Präsidenten *Karzai* eingesetzten afghanischen Untersuchungskommission nebst einer „unredigierten Rohübersetzung“.“⁶⁹²

(2) Vorlage einer „presseverwertbaren Stellungnahme“ des Einsatzführungsstabes am 7. September 2009

Am 7. September legte der Einsatzführungsstab Staatssekretär *Dr. Wichert* eine „presseverwertbare Stellungnahme zum Luftangriff gegen Opposing Militant Forces

686) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63).

687) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 2, Bl. 178, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM. Zum „N.-Bericht“ siehe Fn. 141.

688) Mat. 17-30, Ordn. 2, Bl. 184, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.

689) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 3, Bl. 257, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.

690) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 6, Bl. 7, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM. Zu der UNAMA-Liste (siehe Fn. 523, Dokument 78).

691) Inhaltsübersicht zur Aktenvorlage an den Verteidigungsausschuss, Mat. 17-30, Ordn. 6, Bl. 1, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.

692) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 6, Bl. 74, 75, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.

(OMF) am 4. September 2009“ vor. Darin heißt es unter anderem:

„Im Laufe des 4. September 2009 wurden 12 männliche Verletzte, darunter ein zehnjähriger Junge, in das Krankenhaus in der Stadt Kunduz zumeist mit Brandverletzungen eingeliefert.“⁶⁹³

In der Stellungnahme wird weiter erwähnt, dass ein ISAF-Team Voruntersuchungen in Kunduz durchgeführt und einen Bericht gefertigt habe. Demnach gehe das Team davon aus, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit („high degree of certainty“) auch Zivilisten getötet oder verletzt“ worden seien.⁶⁹⁴

(3) Kurzauswertung des so genannten Feldjägerberichts durch den Einsatzführungsstab

Das Einsatzteam Afghanistan im Einsatzführungsstab fertigte unter dem 16. September 2009 eine „Kurzauswertung Untersuchungsbericht Feldjägerführer im Einsatz“ für den Leiter des Einsatzführungsstabes. Darin heißt es unter anderem:

„[...] Der Untersuchungsbericht ist in der Diktion häufig schärfer formuliert als der IAT-Report, obwohl die Grundlage des Untersuchungsberichts aufgrund der Kürze der Zeit nicht wesentlich größer ist.“

Abschließend wird in der „Kurzauswertung“ angemerkt, dass eine negative Implikation nicht auszuschließen sei, würde der Bericht ohne begleitende fachliche Kommentierung in eine Untersuchung eingebracht werden.⁶⁹⁵

Der Zeuge Oberst i. G. G., zum damaligen Zeitpunkt Teamleiter des Einsatzteams Afghanistan, hat zur abschließenden Anmerkung im Bericht ausgesagt:

„Als ich den Feldjägerbericht erhalten habe und mich mit meinen Mitarbeitern an die Auswertung gemacht habe, haben wir dem Anschreiben entnehmen können, dass der Oberst *Klein* als Kommandeur PRT im Grunde genommen nicht durch denjenigen gehört werden konnte, der diesen Untersuchungsbericht erstellt hat. Aufgrund der bewertenden Aussagen in diesem Bericht bin ich der Auffassung gewesen, dass eine Bewertung, die dort durchgeführt ist, durchaus einer Kommentierung bedarf. Das ist der Hintergrund gewesen.“⁶⁹⁶

Aus Sicht des Leiters des Einsatzführungsstabes erfolgten die im „Feldjägerbericht“ vorgenommenen Bewertungen, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinreichend ermittelt war. Der Zeuge *Krause* hat dazu ausgeführt:

693) Vorlage einer Presseverwertbaren Stellungnahme zum Luftangriff vom Einsatzführungsstab an Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Dokument 108).

694) Presseverwertbare Stellungnahme zum Luftangriff (Fn. 693), Bl. 26 [29].

695) EinsFüStab, Kurzauswertung Vorläufiger Feldjägerbericht für Gespräch mit GI (Dokument 109).

696) *H. G.*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 38.

„Der ganze Bericht war im Wesentlichen, sowie ich es vorhin versuchte darzustellen, eine Sachdarstellung. Ungefähr ein Absatz oder anderthalb, wenn ich das erinnere, da hat er einen bewertenden Teil genommen. Diese Bewertung ist aus unserer Sicht vorschnell gewesen, zu schnell gewesen, da er letztendlich noch überhaupt gar nicht das komplette Lagebild gehabt hat, noch gar nicht mit allen Menschen gesprochen hatte. Insbesondere war, wenn ich das recht erinnere, Oberst *Klein* noch gar nicht weiter befragt worden zu diesem Zeitpunkt, um halt eben letztendlich zu dieser Bewertung kommen zu können.“⁶⁹⁷

bb) Planungsstab

Der Planungsstab gehört zum Leitungsbereich im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). Leiter des Planungsstabes war im Untersuchungszeitraum und ist aktuell Ministerialdirektor *Dr. Ulrich Stefan Schlie*. Die Aufgaben des Planungsstabes hat der Zeuge *Dr. Schlie* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

„Zu den Aufgaben des Planungsstabes gehören die unmittelbare Beratung des Bundesministers in allen für ihn relevanten Fragen und seine Vorbereitung auf alle mündlichen und schriftlichen Einlassungen. Der Planungsstab ist nicht in die Hierarchie des Hauses eingebunden und untersteht direkt dem Minister, der ihm gegenüber allein weisungsbefugt ist. Der Planungsstab besitzt keine formale Weisungsbefugnis in das Ministerium, und die Geschäftsordnung des Ministeriums sieht lediglich vor, dass alle an den Minister adressierten Vorlagen dem Planungsstab in Nebenabdruck rechtzeitig vorgelegt werden müssen. Das ist die wesentliche Grundlage für die Beratung durch den Planungsstab. Der Planungsstab ist in keinem Bereich für die originäre Sacharbeit zuständig, auch nicht bei militärischen Bewertungen. Diese obliegen allein dem Generalinspekteur der Bundeswehr.“⁶⁹⁸

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Gemäß seiner Darstellung vor dem Untersuchungsausschuss erfuhr *Dr. Schlie* am Vormittag des 4. September 2009 vom Luftschlag durch eine Sofortmeldung des Einsatzführungsstabes im BMVg, wonach 56 Aufständische getötet worden seien, Zivilpersonen aber keinen Schaden genommen hätten.⁶⁹⁹

697) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 6.

698) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

699) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

bbb) Zweifel an der Darstellung, dass Opfer unter der Zivilbevölkerung ausgeschlossen werden können

An dieser Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit, dass Opfer unter der Zivilbevölkerung ausgeschlossen werden könnten, hatte *Dr. Schlie* nach seiner Aussage von Anfang an Zweifel.

„Ich erinnere mich daran, dass ich mit Staatssekretär *Wichert* telefonierte und wir uns einig in der Beurteilung waren, dass die Presseverlautbarungen des Hauses eine Wertung vorgenommen hatten, für die ich zu diesem Zeitpunkt die Grundlage als nicht gegeben ansah. [...] Ich hatte von Anfang an Zweifel, dass die Behauptung, es könne ausgeschlossen werden, dass bei dem Luftschlag auch Zivilisten ums Leben gekommen seien, zutreffend sei. [...] Auch wenn zum damaligen Zeitpunkt eine ganze Reihe von Fragen zum Ablauf offen war, so waren mir doch von Anfang an die Dimension des Ereignisses und mögliche Implikationen bewusst.“⁷⁰⁰

Dr. Schlie verfasste daraufhin eine Sprechempfehlung für den Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung*. Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Schlie* dazu ausgeführt:

„Ich habe dann vor diesem Hintergrund gegen Mittag eine Sprechempfehlung für Bundesminister *Jung* [...] verfasst, auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Informationen, in der ich auf die noch laufenden Untersuchungen durch ISAF verwies. In der Vorlage zu dieser Sprechempfehlung findet sich auch der entscheidende Hinweis, dass die Sachverhaltsfeststellung noch nicht abgeschlossen sei und Aussagen ausschließlich auf der Linie des beigefügten ISAF-Pressestatements erfolgen sollten. In diesen Pressestatements wurde bereits am 4. September nicht ausgeschlossen, dass es bei dem Luftschlag auch zu Opfern unter Unbeteiligten gekommen sein könnte.“

Zusätzlich habe *Dr. Schlie* am 4. September um 14 Uhr Bundesminister *Dr. Jung* per SMS mitgeteilt, dass seiner Auffassung nach Opfer unter der Zivilbevölkerung nicht ausgeschlossen werden könnten.⁷⁰¹

ccc) Vorschlag einer Untersuchung des Vorfalls durch eine Bundeswehrkommission

In Vorbereitung der Obleuteunterrichtung am 11. September 2009 fertigte der Leiter des Planungsstabes am 10. September 2009 neben einer Sprechempfehlung auch den Entwurf einer „Ministerweisung zu Sachstandsaufklärung Kunduz“. Darin wird dem Minister empfohlen, den Generalinspekteur der Bundeswehr durch Staatssekretär

Dr. Wichert mit der Aufklärung des „Sachverhaltes Kunduz“ zu beauftragen.⁷⁰²

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat dazu erläutert:

„Ich hatte das Verständnis, dass nun umgehend eine nationale Untersuchung des Kunduz-Vorfalles zwingend erforderlich sei und täglich über Sachstandsfortschritte mit dem Ziel maximaler Transparenz im Leitungsbereich berichtet werden sollte. [...] Mein Verständnis war, dass nur bei einer klaren Auftragslage nach innen und einer offensiven Kommunikation nach außen die bereits damals im Raum stehenden Vorwürfe der Untätigkeit und Führungsschwäche gegen Bundesminister *Jung* hätten ausgeräumt werden können und es auch darum gehen musste, die sicherheitspolitischen Aspekte des Luft-Boden-Einsatzes vom 4. September anzusprechen.“⁷⁰³

Staatssekretär *Dr. Wichert*, der die Vorlage am 10. September 2009 erhielt, vermerkte auf der Vorlage handschriftlich, dass er eine eigene Untersuchung für falsch halte.⁷⁰⁴ In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Dr. Wichert* dazu erklärt:

„Es ist zutreffend, dass es einen Dissens zwischen dem Leiter Planungsstab und mir sowie General *Schneiderhan* auf der anderen Seite in der Frage gab, wie wir den Minister beraten sollen, eine eigene nationale Untersuchung kurz nach dem Luftschlag selbst aufzusetzen. Hier war das Votum des Planungsstabes, dies zu tun. General *Schneiderhan* und ich haben den Minister gegenteilig beraten.

Die Gründe dafür waren, dass der Bericht des Initial Action Teams eine NATO-Untersuchung empfohlen hatte, und zwar sehr schnell nach dem 4. 9. Ich glaube, es war am 5. oder 6. 9., dass diese Empfehlung des Initial Action Teams kam. Da es sich hier um eine NATO-Operation handelte und nicht um eine Operation der Bundeswehr, sah ich zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung. Ich hatte mir allerdings vorbehalten, eine eigene Untersuchung anzusetzen und dem Minister zu empfehlen, wenn sich zeigen sollte, dass die NATO-Untersuchung zu kurz greifen würde oder Aspekte außer Acht lassen würde, die für die Bundeswehr und insbesondere für Oberst *Klein* von Bedeutung gewesen wären.

Der Minister hat sich diesem Votum angeschlossen. Es hat nach meiner Erinnerung hierzu keine Diskussion beim Minister selbst gegeben, wo Herr *Schlie* und ich bzw. General *Schneiderhan* unsere Argumente hätten offenlegen können. Herr *Schlie* hat nach meiner Erinnerung auch nicht Rücksprache bei mir gesucht, um das zu erörtern, sondern er hatte einen Vermerk gemacht. Ich hatte

700) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

701) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

702) Ministerweisung zur Aufklärung des Sachverhalts (Dokument 110).

703) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19 f.

704) Vermerk *Wichert* auf Ministerweisung (Dokument 111).

nach meiner Erinnerung einen Vermerk gemacht, und der Minister hatte dann entschieden. So war der Ablauf der Dinge.“⁷⁰⁵

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat ausgesagt:

„Zunächst hatte Oberst *R.*, der Adjutant des Generalinspektors, signalisiert, dass die entsprechende Vorlage des Planungsstabs durchaus der Linie des Generalinspektors entspräche. Im Resultat indes hat sich General *Schneiderhan* dann für eine andere Beratungslinie entschieden. Die von mir damals gesuchte persönliche Aussprache mit General *Schneiderhan* kam nicht zustande. Auch mein damals gemachter Vorschlag, eine hochrangige Bundeswehrkommission unter Leitung des stellvertretenden Generalinspektors nach Kunduz zu entsenden, stieß bei General *Schneiderhan* auf Ablehnung. Auch Staatssekretär *Dr. Wichert* ist meinem Vorschlag, eine nationale Untersuchung einzuleiten, nicht nachgekommen.“⁷⁰⁶

Daraufhin wurde die entworfene Ministerweisung nach Darstellung des Zeugen *Dr. Schlie* verworfen:

„Die von mir entworfene und empfohlene Ministerweisung zur Sachstandsaufklärung [...] wurde infolge der abweichenden Position von Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* von Bundesminister *Jung* verworfen, und die für die Obleuteunterrichtung vom 11. September ausgearbeitete Sprechempfehlung [...] wurde von ihm nicht aufgegriffen.“⁷⁰⁷

cc) Presse- und Informationsstab

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) der Presse- und Informationsstab zuständig. Ebenso wie der Planungsstab gehört der Presse- und Informationsstab zum Leitungsbereich im BMVg.⁷⁰⁸ Leiter des Presse- und Informationsstabes und Sprecher des Verteidigungsministeriums war im Untersuchungszeitraum bis zum 15. November 2009 *Dr. Thomas Raabe*.

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Am Morgen des 4. September 2009 erhielt der Sprecher vom Dienst des Presse- und Informationsstabes vom Sprecher vom Dienst des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) die Information, dass am Morgen des 4. September 2009 in Kunduz auf Weisung eines deutschen Obersten ein Luftschlag gegen zwei Tanklastwagen durchgeführt worden war. Eine diesbezügliche vom Leiter des Einsatzführungstabes gebilligte Meldung wurde nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Leiter

des Presse- und Informationsstabes, Kapitän zur See *Dienst*,⁷⁰⁹ um 6.42 Uhr auf der Internetseite www.bundeswehr.de eingestellt (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb), S. 94). Parallel dazu erschien diese Meldung auf der Internetseite des EinsFüKdoBw.⁷¹⁰

Der Leiter des Presse- und Informationszentrums *Dr. Raabe* wurde gemäß seiner Angabe vor dem Untersuchungsausschuss per SMS zwischen 7 und 8 Uhr desselben Tages über den Luftschlag unterrichtet. In einem daraufhin mit Kapitän zur See *Dienst* geführten Telefonat sei *Dr. Raabe* über die Online-Meldung auf www.bundeswehr.de informiert worden.⁷¹¹

Der Zeuge *Dr. Raabe* hat weiter ausgeführt, dass er gegen 8 Uhr Bundesminister *Dr. Jung* über diesen Sachverhalt unterrichtet habe.⁷¹² Der Minister sei zudem regelmäßig über die jeweilige Presselinie unterrichtet gewesen beziehungsweise habe diese vorgegeben.⁷¹³

bbb) Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul mit möglichen zivilen Opfern

Am 4. September 2009 erreichte den Presse- und Informationsstab um 9.13 Uhr eine vom ISAF-Hauptquartier in Kabul herausgegebene Pressemeldung, nach der es durch den Luftschlag möglicherweise auch zu Verletzten und Toten unter der Zivilbevölkerung gekommen sei.⁷¹⁴

ccc) Keine Sprachregelung durch Staatssekretär *Dr. Wichert*

In Vorbereitung auf eine für 11.30 Uhr angesetzte Pressekonferenz wurde das Büro von Staatssekretär *Dr. Wichert* gebeten, eine Sprachregelung für das BMVg vorzugeben. Der Zeuge *Dr. Raabe* hat die Situation wie folgt geschildert:

„Es war am 4. 9. so, dass um 11.30 Uhr die erste Pressekonferenz war, die Herr *Dienst* bestritten hat. Wir haben relativ frühzeitig das Büro von Herrn *Wichert* darauf hingewiesen, dass die ISAF eine Pressemitteilung herausgeben würde, und haben dringend um eine Stellungnahme und eine Sprachregelung gebeten, wie es so üblich ist, dass wir immer um eine Sprachregelung gebeten haben beim Staatssekretärbüro *Wichert*. Wir haben bis 11.30 Uhr keine Antwort bekommen aus dem Büro Staatssekretär *Wichert*. Deshalb hat es eine Besprechung gegeben unmittelbar vor dieser Pressekonferenz, an der meines Wissens auch Admiral *Krause* beteiligt war, der damalige Büroleiter *Krauses* und Herr *Dienst*. Dort wurde grob eine Linie besprochen. Aber zu dem Zeitpunkt gab es

705) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 52.

706) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21.

707) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19 f.

708) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Der Leitungsbereich/Presse- und Informationsstab), Dokument 112.

709) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 3.

710) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 3.

711) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 2 f.

712) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 9.

713) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 21.

714) Pressemitteilung HQ ISAF (Dokument 113).

keine schriftliche Unterrichtung seitens des Staatssekretärbüros.⁷¹⁵

Der Zeuge *Dr. Wichert* hat, auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit angesprochen, in seiner Vernehmung erklärt, dass die Pressearbeit im BMVg keinem der beiden Staatssekretäre zugeordnet, sondern direkt beim Minister angesiedelt gewesen sei.⁷¹⁶

Mit Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* wurde der Inhalt der in der Pressekonferenz getätigten Aussagen zuvor ebenfalls nicht abgestimmt. Dies war nach Aussage des Zeugen *Dr. Jung* auch nicht erforderlich:

„[...] wenn ein Pressesprecher in der Bundespressekonferenz sitzt, dann stimmt der nicht irgendwelche Erklärungen mit dem Minister ab, sondern dann geht er im Grundsatz von den Dingen aus, die es zu berichten gibt.“⁷¹⁷

ddd) Bundespressekonferenz am 4. September 2009

Am 4. September 2009 fand ab 11.30 Uhr eine Pressekonferenz statt, in der Kapitän zur See *Dienst* über den Luftschlag informierte. Diesem war um 11.32 Uhr in einer SMS vom Büroleiter des Bundesministers der Verteidigung, *Malte Krause*, empfohlen worden, „den Umstand des Festfahrens auf der Sandbank zunächst wegzulassen.“⁷¹⁸ Bundesminister *Dr. Jung* hatte von dieser Empfehlung nach seiner Aussage keine Kenntnis.⁷¹⁹

In der Pressekonferenz erklärte Kapitän zur See *Dienst*, dass „Unbeteiligte [...] nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu Schaden gekommen“ seien.⁷²⁰ Mit Blick auf Aussagen zu zivilen Opfern in Agenturmeldungen wies er darauf hin, dass die angegebenen Zahlen „sehr stark variieren, von sehr wenig bis sehr viel“. Insoweit sei man gut beraten, in diesem Fall eine „gefestigte Erkenntnislage“ abzuwarten.⁷²¹

Zur grundsätzlichen Problematik von Äußerungen in der Öffentlichkeit hat der Zeuge *Dr. Raabe* ausgeführt:

„Wenn man für ein Ministerium in einer Regierung spricht, dann ist das, was geäußert wird, dort auch rechtsverbindlich und muss deshalb auch möglichst nach bestem Wissen und Gewissen und auch richtig sein. Das kann ich erst, wenn ich einen Beleg habe aus dem Hause von den führenden Stellen, dass sie tatsächlich Kenntnis darüber haben, dass es diese zivilen Opfer gab.“⁷²²

715) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 7.

716) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 72.

717) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 17.

718) SMS von *Krause* an *Dienst* (Dokument 114).

719) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 29.

720) Manuskript Pressekonferenz 98/2009 vom 4. September 2009 (Dokument 115).

721) Pressekonferenz 98/2009 (Fn. 720), Bl. 31.

722) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 20.

eee) Eigene Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Dr. Raabe* dargelegt, dass der Presse- und Informationsstab mangels vorhandener weiterer Informationen über den Luftschlag und dessen Folgen eigene Nachforschungen angestellt habe.⁷²³

So habe Kapitän zur See *Dienst* am Nachmittag des 4. September 2009 direkt im PRT Kunduz angerufen, um Informationen über etwaige zivile Opfer zu erlangen. Der Zeuge *Dr. Raabe* hat dazu ausgeführt:

„[I]ch [habe] Herrn *Dienst* gebeten [...], am 4. 9. nachmittags Kontakt mit Herrn *Klein* aufzunehmen. Offensichtlich hatte bisher keiner versucht gehabt, Kontakt mit Herrn *Klein* aufzunehmen. Wir haben das getan. Herr *Klein* war nicht ansprechbar für Herrn *Dienst*, sondern wir haben mit dem Oberstleutnant *G.* gesprochen, stellvertretender PRT-Kommandeur. Wir haben natürlich gefragt: Habt ihr Hinweise auf zivile Opfer? – Dies ist verneint worden.“⁷²⁴

In diesem Gespräch am 4. September 2009 nachmittags habe Oberstleutnant *G.* des Weiteren geäußert, dass es eine weitere Informationsquelle gegeben habe. (siehe oben: B.III.3.e), S. 52).

Der Zeuge Oberstleutnant *G.* hat in seiner Vernehmung bestritten, dass er in diesem Gespräch eine dritte Quelle erwähnt habe.⁷²⁵

„Nein, ich kenne keine dritte Quelle. Ich habe auch in dem Gespräch mit Kapitän *Dienst* definitiv keine dritte Quelle genannt, die dem Oberst *Klein* zur Entschlussfindung beigetragen hätte.“⁷²⁶

Gemäß der Einlassung des Zeugen *Dr. Raabe* war der Presse- und Informationsstab auch am 5. und 6. September 2009 bemüht, an Informationen zu gelangen. Am 6. September 2009 telefonierte *Dr. Raabe* mit dem zuständigen Sprecher der ISAF und bat im Hinblick auf die ISAF-Pressemeldung um konsolidierte Informationen über getötete Zivilisten:

„Ich habe am Sonntag mit dem zuständigen ISAF-Sprecher telefoniert, dem kanadischen General *Tremblay*, habe ihn gefragt, ob er mir konsolidierte Informationen geben könne über getötete Zivilisten. Das konnte er nicht.“⁷²⁷

In einem anderen Gespräch am 6. September 2009 kritisierte *Dr. Raabe* nach seiner Aussage im Auftrag des Verteidigungsministers *Dr. Jung* gegenüber dem NATO-Sprecher die Vorgehensweise von General *McChrystal*, der Oberst *Klein* in Kunduz im Beisein des Journalisten *Rajiv Chandrasekaran* von der *Washington Post* zum

723) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.

724) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 4.

725) *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 1.

726) *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 2.

727) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.

Luftschlag befragt hatte. Am 6. September 2009 war daraufhin ein Artikel des Journalisten in der *Washington Post* über den Luftschlag vom 4. September 2009 erschienen.⁷²⁸ Der Zeuge *Dr. Raabe* hat zu dem Gespräch ausgesagt:

„Mir ging es um zwei Punkte. Der eine Punkt war, dass ich es als ungehörig empfunden habe, dass *McChrystal* einen Journalisten von der *Washington Post* in einem Gespräch dabei hatte, in dem sich Oberst *Klein* zum ersten Mal zum Sachverhalt geäußert hat. Dies war eine sehr unübliche Regelung, und der Minister hat mich auch darum gebeten, dass ich das bei der NATO aktenkundig mache, dass dieser Vorgang so nicht akzeptiert wird.

Zum Zweiten habe ich natürlich den NATO-Sprecher gefragt: Habt ihr denn konsolidierte Beweise darüber, dass es zivile Opfer gab? Er hat gesagt: Nein, die hat er nicht. Deshalb bin ich auf meiner Ebene mit meinem Sprecherkollegen davon ausgegangen, dass, wenn er mir das nicht bestätigt, ich das auch nicht öffentlich bekanntgeben kann.“⁷²⁹

Zum Hintergrund der Kritik an General *McChrystal* hat der Zeuge *Dr. Raabe* erläutert:

„[...] aus meiner Sicht [war] die Art und Weise sehr ungewöhnlich, wie *McChrystal* mit dem Journalisten von der *Washington Post* vorgegangen ist. Insbesondere ist dem Oberst *Klein* vor Ort gesagt worden, dass dieser Journalist nur dabei sitzen würde, weil es um eine abstrakte Arbeit ginge und nicht um einen konkreten Auftrag. Wie Sie sehen, war es ein konkreter Auftrag, den er dann umgesetzt hat, nämlich in der *Washington Post*.“⁷³⁰

fff) Bundespressekonferenz am 7. September 2009

Am 7. September 2009 äußerte sich der Sprecher des BMVg *Dr. Raabe* in der Bundespressekonferenz zum Luftschlag auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und einer von Staatssekretär *Dr. Wichert* vorgegebenen Sprachregelung.⁷³¹ Hierbei erwähnte er neben den Luftfahrzeugen und der HUMINT-Quelle eine „weitere Quelle“, über die aber nicht öffentlich gesprochen werde⁷³² (siehe oben: B.III.3.e), S. 52). Zu der Möglichkeit ziviler Opfern erklärte *Dr. Raabe*, dass „bis zum jetzigen Zeitpunkt keine konsolidierten Erkenntnisse über getötete zivile Personen“ vorlägen.⁷³³

Auf die Frage in seiner Vernehmung, weshalb er diese Formulierung gebrauchte, obwohl der zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Bericht des Initial Action

Teams (IAT) von einer hohen Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer spreche, hat der Zeuge *Dr. Raabe* erklärt, den IAT-Bericht zum Zeitpunkt der Pressekonferenz nicht gekannt zu haben:

„Ich habe den IAT-Bericht zum ersten Mal auf dem Tisch liegen gesehen und konnte ihn durchblättern am 7. 9., circa 19.25 Uhr, im Beisein von Admiral *Krause*, Oberst *S.*, Herrn *Schnurr* und Herrn *L.* Das war mehrere Stunden nachdem ich mich bei der Bundespressekonferenz äußern musste.“⁷³⁴

Der Zeuge *Dr. Wichert* hat in seiner Vernehmung erklärt, *Dr. Raabe* habe am 7. September 2009 aus dem Staatssekretärbüro um 10.50 Uhr⁷³⁵ – zehn Minuten vor der Pressekonferenz – eine aus zwei Seiten bestehende, von *Dr. Wichert* genehmigte Stellungnahme,⁷³⁶ in die auch der wesentliche Inhalt des IAT-Berichts eingearbeitet gewesen sei,⁷³⁷ erhalten.

ggg) Informationsweitergabe innerhalb des BMVg

Der Zeuge *Dr. Raabe* hat weiter ausgeführt, auch andere Berichte zum Luftschlag erst später erhalten zu haben:

„Ich muss dazu eingangs ohnehin sagen, dass ich sämtliche Berichte, also den ‚N.-Bericht‘, den ‚B.-Bericht‘ [‚Feldjägerbericht‘, Anm.], zum ersten Mal gesehen habe am 26. November 2009. [...] Damals wurde ein Aktenordner per Kurier vom Bundesverteidigungsministerium ins Arbeits- und Sozialministerium transportiert. Ich arbeitete damals im Arbeits- und Sozialministerium und habe dort diesen dicken Aktenordner durchgesehen und habe dort Vermerke gefunden, die ich dort zum ersten Mal gesehen habe, unter anderem auch mit der handschriftlichen Bemerkung auf dem ‚N.-Bericht‘, dass dieser um 19.25 Uhr am 6. 9. an den Generalinspekteur *Schneiderhan* gefaxt worden sei. [...]“⁷³⁸

Ich darf vielleicht noch hinzufügen, dass dieser Bericht von Oberst *Klein* vom 5. 9., der nach meinen Recherchen dann in den Raum Siegburg, dem Generalinspekteur gefaxt worden ist, mir auch nicht zur Kenntnis gelangt ist.“⁷³⁹

Auf die Frage, wer ihm die Berichte seiner Ansicht nach hätte zukommen lassen müssen, hat der Zeuge geantwortet:

„Nach der Geschäftsordnung, glaube ich, kann man sagen, dass alle relevanten Informationen

728) *Washington Post* vom 6. September 2009 „Sole Informant Guided Decision On Afghan Strike“ (Dokument 116).

729) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 12.

730) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 25.

731) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 17.

732) Manuskript Pressekonferenz (Fn. 214), Bl. 179.

733) Manuskript Pressekonferenz (Fn. 214), Bl. 185 f.

734) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 4.

735) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 53.

736) EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes zum Luftangriff auf Opposing Militant Forces (OMF) am 4. September 2009 (Dokument 117).

737) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 76.

738) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 4 f.

739) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 6.

auch dem Presse- und Informationsstab zur Verfügung gestellt werden müssen. [...] Ich bin eigentlich der Auffassung, dass vom Büro des Generalinspektors ein Hinweis hätte kommen können, weil, glaube ich, jedem klar war, dass am 7. 9. in der Bundespressekonferenz dieses Thema auf der Tagesordnung stehen würde.“⁷⁴⁰

Mit dem Vorwurf konfrontiert, den Presse- und Informationsstab nicht hinreichend informiert zu haben, hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt:

„In dieser Phase hat es keinerlei Kontaktaufnahmeversuche von Herrn *Raabe* zu mir gegeben. – Das mal als Erstes.

Ich weiß, dass Herr *Raabe* ins Einsatzgebiet telefoniert hat. Er hat mit dem ISAF-Spokesman gesprochen, zweimal. [...] Das weiß ich deshalb, weil der General *Antoni* aus ISAF das dem Leiter Einsatzführungsstab berichtet hat. Ich habe diesen Bericht sehr genau im Kopf, weil ich mich furchtbar geärgert habe, dass an uns vorbei in diesen Tagen im Einsatzgebiet telefoniert wurde. Der Vertreter von Herrn *Raabe* hat mit dem Chef des Stabes von Herrn Oberst *Klein* geredet. Das war nun genau der Falsche, weil den der *Klein* ja hat schlafen lassen, als seine Entscheidung durchgeführt wurde. All dieses hat nicht zu einer stringenten Beurteilung der Lage und Pressearbeit beitragen können. Ich wusste von diesen Telefonaten an diesem Tag nichts.

Zweitens. Herr *Raabe* bringt in seiner Stellungnahme die Kleiderordnung etwas ins Schwanken. Er ist zwar Teil des Leitungsstabes, aber der Generalinspekteur ist keine ihm unterstellte ministerielle Instanz.

Drittens. Herr *Raabe* wird versorgt von seinem Chef, und das ist der Bundesminister der Verteidigung. Der ist verantwortlich, dass sein Pressesprecher das weiß, was er im Namen des Ministers sagen soll. Dafür ist nicht der Generalinspekteur in Verantwortung zu nehmen. [...] Ich will Ihnen auch nicht verhehlen, dass mein Adjutant am Freitagmorgen eingegriffen hat in das laufende Geschehen im Pressestab. Am 4. 9. morgens, in der so genannten Leitungslage, hat mein Adjutant eingegriffen und auf die ‚NATO-Sprache‘ verwiesen, die man zu diesem Zeitpunkt schon kennen kann. [...] Das hat der Herr *Dienst* am 4. 9. um 9.42 Uhr zur Kenntnis genommen. [...] Wichtig ist nur, dass danach diese Erstmeldungen des Pressestabes korrigiert wurden und dann dieses Wort der Unbeteiligten eingeführt wurde; Sie erinnern sich. Das war die erste Intervention in meinem Auftrag, durch meinen Adjutanten am 4. morgens in der Leitungslage um 8.30 Uhr. – So viel zu meiner Kooperati-

onsfähigkeit, was diese Dinge im Einzelnen angeht.

Auch vom Büro von Staatssekretär *Dr. Wichert* wurde der Presse- und Informationsstab nach Darstellung des Zeugen *Dr. Raabe* nicht mit den nötigen Informationen versorgt:

„Nach der Geschäftsordnung gibt es feste Regelungen, was alles zur Information auch an den Presse- und Informationsstab geht. Aber ich könnte Ihnen mehrere Beispiele nennen, wo Vermerke nicht vom Staatssekretärsbüro an den Presse- und Informationsstab gegangen sind. [...] Es gibt überwiegend eine Stelle, die dafür Verantwortung trägt, dass Informationen an die Leitungsstäbe gehen. Das ist das Staatssekretärsbüro *Wichert* gewesen.“⁷⁴¹

Zum Informationsaustausch mit dem Presse- und Informationsstab sowie dem Planungsstab hat der Zeuge *Schneiderhan* ausgesagt:

„Es gab erste Meldungen schon in aller Frühe an diesem Freitag, die beim Einsatzführungskommando aufgelaufen sind und dort in der Presse- und Öffentlichkeitszentrale verarbeitet wurden, wohl auch dann an den Einsatzführungsstab und an den Pressestab gegangen sind. Das hat uns, mich leider nicht eingeschlossen, obwohl der Adjutant davon erfahren hat. Wir hatten sehr früh eine Meldung, wie ISAF pressemäßig reagiert, und die wurde unserem Sprecher vom Dienst, also dem Kapitän, der da aktiv war, zugeleitet. Das war nicht besonders, sagen wir mal, stringent organisiert, weil, der Presse- und Informationsstab des Ministeriums ist ja ein Stab der Leitung; das ist kein Stab, auf den der Generalinspekteur in irgendeiner Form Zugriff oder Weisungsbefugnis hat. Der Pressestab, der Planungsstab und der Organisationsstab sind Leitungsstäbe, genauso wie der Protokollstab. Da bin ich auf Zusammenarbeit angewiesen, aber alles andere – nur nicht weisungsbefugt. Und deshalb ist es ein Kommunikationsproblem, ob man einbindet oder nicht. In militärischen Fragen bietet sich es ja an, sich sachkundig zu machen.“⁷⁴²

dd) Generalinspekteur der Bundeswehr

Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist ranghöchster Soldat der Bundeswehr und militärischer Berater der Bundesregierung. Er ist für die Entwicklung und Realisierung der Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung verantwortlich. Für die ihm übertragene Bundeswehrplanung hat er Weisungsrecht gegenüber den Inspektoren. Im Einsatz ist der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr dem Generalinspek-

740) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5 ff.

741) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 42.

742) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 19.

teur unterstellt.⁷⁴³ Im Untersuchungszeitraum bekleidete General *Wolfgang Schneiderhan* das Amt des Generalinspektors der Bundeswehr.

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Am 4. September 2009 wurde General *Schneiderhan* gemäß seiner Zeugenaussage gegen 7 Uhr über den Luftschlag unterrichtet. An diesem Tag und dem darauf folgenden Wochenende befand er sich nach eigener Aussage nicht im Ministerium, seine Erreichbarkeit sei aber sowohl telefonisch als auch über seinen Adjutanten sichergestellt gewesen.⁷⁴⁴ Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, zunächst einen „Arbeitsplan“ erstellt und über seinen Adjutanten den Einsatzführungsstab sowie das Einsatzführungskommando der Bundeswehr angewiesen zu haben, danach zu verfahren:

„Ich habe mir sechs Punkte vorgenommen an diesem Morgen:

Erstens. Einordnen dieser Entscheidung von Oberst *Klein* in die Gesamtlage in und um Kunduz, und zwar über einen längeren Zeitraum.

Zweitens. Einhaltung der Zuständigkeiten zur Vermeidung eines Aufklärungs- und Meldechaos.

Drittens. Vermeiden von zu frühen Festlegungen und vor allem Sicherstellung der Trennung von Tatsachen, Vermutungen und Spekulationen.

Viertens. Schutz der Verantwortlichen vor Vorverurteilungen.

Fünftens. Erhaltung der Einsatzstabilität in den Einsatzgebieten, weil dort die kriegsähnlichen Zustände nicht unterbrochen wurden.

Sechstens. Kommunikation mit den lokalen Autoritäten, um emotionale Eskalationen und damit zusätzliche Gefährdungen für unsere Truppe zu vermeiden.

Diesen Arbeitsplan habe ich kommuniziert im Gespräch, unter anderem mit meinem Adjutanten. Der Einsatzführungsstab, das Einsatzführungskommando, das Regionalkommando Nord sind dann entsprechend im Rahmen dieser Grundsatzweisung tätig geworden.⁷⁴⁵

In den nächsten Tagen erkannte General *Schneiderhan*, dass sich diese Verfahrensweise hinsichtlich der Vermeidung eines „Aufklärungs- und Meldechaos“ nicht vollständig umsetzen ließ. Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu erklärt:

„Das ließ sich nicht ganz so, wie ich es mir gedacht habe, umsetzen. Dafür gab es mehrere Grün-

de, von denen ich drei nennen möchte: Der erste Grund war die frühe öffentliche und sehr harsche Bewertung der Entscheidung des Oberst *Klein* durch den COM ISAF selbst. Der zweite Grund war die Einbettung eines US-Journalisten in das erste Besuchsteam des COM ISAF und dessen journalistische Tätigkeiten ab Freitagnachmittag in der *Washington Post*.⁷⁴⁶

bbb) „Frühe Festlegungen“ des BMVg in der ersten Pressekonferenz am 4. September 2009

Als ein weiteres Problem hat der Zeuge *Schneiderhan* in seiner Vernehmung die Aussagen in der ersten Pressekonferenz des Bundesministeriums der Verteidigung am 4. September 2009 identifiziert. Wörtlich hat der Zeuge ausgeführt:

„Das Dritte war ein hausgemachtes Problem: Das waren die Aussagen und zu frühen Festlegungen unseres Hauses am 4. 9., in der ersten Pressekonferenz. Die Aussagen, die dort getätigt wurden, sind aufgrund eigener Ermittlungen der aussagenden Einrichtung entstanden und nicht mit der militärischen Seite des Hauses abgestimmt gewesen. Wir haben also genau dort die Parallelermittlungen gehabt. Ich selber war ab Nachmittag, nach dieser Pressekonferenz, auf der Defensivlinie gelandet, weil ich mich nur noch wehren musste gegen COM ISAF, *Washington Post* und die ersten Vorfestlegungen – die auch Minister *Jung* sehr gebunden haben – des eigenen Hauses [...].⁷⁴⁷

ccc) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein am 5. September 2009

Gegen Abend des 5. September 2009 wurde General *Schneiderhan* der Bericht von Oberst *Klein* vorgelegt. Dieser Bericht wurde nach Aussage des Zeugen *Schneiderhan* sowohl dem Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Franz Josef Jung*, als auch dem Staatssekretär *Dr. Peter Wichert* zur Kenntnis gegeben.⁷⁴⁸

Dem Planungsstab wurde der „*Klein*-Bericht“ nicht vorgelegt.⁷⁴⁹

ddd) Erste Telefonate mit dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung

Dieser „Arbeitsplan“ General *Schneiderhans* sowie der Bericht von Oberst *Klein* waren gemäß der Einlassung des Zeugen *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss auch Gegenstand seiner ersten Telefonate mit dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Franz Josef Jung* am Abend des 4. September 2009. General *Schnei-*

743) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Die militärischen Führungsstäbe/Führungsstab der Streitkräfte).

744) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 54.

745) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 5 f.

746) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 7.

747) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 7 f.

748) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.

749) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 28

derhan habe dem Minister geraten, bei der Angabe von Zahlen oder Fakten Zurückhaltung zu wahren. Wörtlich hat der Zeuge ausgesagt:

„Diese Punkte waren auch Gegenstand meiner ersten Telefonate mit dem Bundesminister der Verteidigung am Freitagnachmittag. Ab diesem ersten Gespräch ging es mit Minister *Jung* ständig um die Frage: Wie gehen wir mit dem Informationsgehalt, wie wir ihn jetzt haben, um? Was ist belastbar? Was ist Spekulation? Ab diesen ersten Telefonaten – der Minister war im Wahlkampf gebunden – gab es auch immer meine Bitte, meinen Hinweis, meinen Rat: Vorsicht mit Zahlen und vorsichtig mit Fakten und Vermutungen.“⁷⁵⁰

eee) Eintreffen weiterer Berichte am 6. September 2009

Am 6. September 2009 erhielt General *Schneiderhan* laut seiner Darstellung weitere Berichte zur Kenntnis, die er jeweils auch Staatssekretär *Dr. Wichert* und Verteidigungsminister *Dr. Jung* vorlegen ließ:⁷⁵¹

- Bericht der Provinz Kunduz an den Präsidenten der Islamischen Republik Afghanistan,
- Protokoll der Fact Finding Mission (so genannter „N.-Bericht“);

Zumindest der „N.-Bericht“ wurde nicht an den Planungsstab weitergeleitet.⁷⁵²

fff) Vorlage an das Bundeskanzleramt am 7. September 2009

Am 7. September wurde General *Schneiderhan* nach seiner Aussage eine Vorlage an Staatssekretär *Dr. Wichert* zur Weiterleitung an das Bundeskanzleramt vorgelegt. Darin wurde erwähnt, dass der Luftschlag möglicherweise auch zu zivilen Opfern geführt hat. Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu erklärt:

„Es gab an diesem Montag früh eine Vorlage an Staatssekretär *Wichert* von meinem Büro zur Billigung und Weiterleitung an das Kanzleramt. Diese Information ist wohl am Montag per E-Mail erbeten worden. Auf der Seite 2 dieser Vorlage vom 7. 9. finden Sie dann Hinweise auf den Bericht des Initial Action Teams, sodass es – Und das war die Aussage, die sich von da an durchgezogen hat: dass das Team davon ausgeht, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilisten getötet oder verletzt wurden. Diesen Satz finden Sie auch in dem Hintergrund zur Vorlage an den Minister über *Wichert* zur presseverwertbaren Stellungnahme.“⁷⁵³

750) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6.

751) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.

752) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 27.

753) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10.

ggg) Einrichtung des Joint Investigation Teams durch den COM ISAF

General *Schneiderhan* erhielt gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 8. September 2009 die Information, dass der Kommandeur der ISAF (COM ISAF), General *McChrystal*, zur Untersuchung des Vorfalls ein so genanntes Joint Investigation Team eingesetzt habe. Aus dem vom COM ISAF festgelegten Untersuchungsauftrag, wonach unter anderem die Anzahl von durch den Luftschlag verursachter ziviler Opfer ermittelt werden sollte, hat der Zeuge *Schneiderhan* abgeleitet, „wie unklar die Lage auch bei ISAF an diesem Dienstag, den 8., immer noch war.“⁷⁵⁴

hhh) Kritik an der Zurückhaltung des Generalinspektors der Bundeswehr mit öffentlichen Äußerungen

Der Zeuge *Dr. Raabe* hat vor dem Untersuchungsausschuss kritisiert, dass sich General *Schneiderhan* anfänglich mit öffentlichen Äußerungen zum Luftschlag zurückgehalten habe:

„Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert gewesen, sich relativ frühzeitig zu äußern. General *Vollmer* hatte sich damals am Donnerstag, einen Tag vorher, öffentlich geäußert. Die Gefechtslage, wenn man so sagen darf, war ja die, dass relativ schnell der Eindruck entstehen konnte, Oberst *Klein* habe vielleicht einen Fehler gemacht. Ich glaube, man kann mit Fug und Recht sagen, dass das Ministerium von Anfang an versucht hat, Oberst *Klein* zu schützen, auch öffentlich, durch Äußerungen. Ich glaube, dass die Stimme des obersten Soldaten der Bundeswehr doch beeindruckend gewesen wäre in diesem Sachverhalt und dass es vielleicht zielführend gewesen wäre, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt sich schützend vor Oberst *Klein* gestellt hätte, öffentlich.“⁷⁵⁵

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu erklärt:

„Manche haben mir vorgeworfen, ich hätte mich zu spät öffentlich geäußert. Ich habe das alles sehr bewusst so gemacht, weil ich nicht zu denen gehören wollte, die vielleicht zu früh zu allem etwas gesagt haben.“⁷⁵⁶

iii) Afghanistan-Reise des Generalinspektors der Bundeswehr

Vom 14. September 2009 bis zum 15. September 2009 hielt sich General *Schneiderhan* im Einsatzland Afghanistan auf. Dort sprach er nach eigenem Bekunden mit Brigadegeneral *Vollmer*, Oberst *Klein* sowie mit dem Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*. Begleitet wurde

754) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.

755) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 7.

756) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 12 f.

der Generalinspekteur der Bundeswehr von drei Journalisten.⁷⁵⁷

jjj) Bewertung und Behandlung des so genannten Feldjägerberichtes

Nach seiner Rückkehr aus Afghanistan wurde General *Schneiderhan* gemäß seiner Aussage von dem Untersuchungsausschuss der so genannte Feldjägerbericht mit einer vom Einsatzführungsstab im BMVg vorgenommenen Bewertung vorgelegt. Dass ein diesbezüglicher Bericht in Arbeit war, wusste General *Schneiderhan* laut seiner Aussage „um den 7. 9. herum.“⁷⁵⁸

Inhaltlich schätzte General *Schneiderhan* den Bericht für die weitere Sachaufklärung als untauglich ein. Zudem befürchtete er nach seiner Aussage, dass der Bericht im Falle eines Bekanntwerdens in der Öffentlichkeit zu Fehlinterpretationen führen könnte.⁷⁵⁹ Zu seiner persönlichen Bewertung des Berichts hat der Zeuge *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt :

„Ich selbst habe mich mit diesem ‚Feldjägerbericht‘ sehr intensiv beschäftigt, muss jetzt leider öffentlich sagen, dass ich mit der Qualität dieses ‚Feldjägerberichts‘ zutiefst unzufrieden war, weil er mehr Vermutungen und mehr Spekulationen und mehr Fragen als Fakten und Tatsachen geliefert hat und zum Zeitpunkt des Aufschlags eher geeignet war, Vorverdächtigungen und Vorvermutungen auszulösen, als selbige zu verhindern oder gar auszuräumen.“⁷⁶⁰ [...]

Der ‚Feldjägerbericht‘ war nicht der Einstieg in eine – nach ‚Ansprechen, Beurteilen, Folgern‘ – solide, Fakten von Vermutungen trennende Arbeitsweise. Das war er nicht; das konnte er zu diesem Zeitpunkt ja gar nicht sein. Als er den geschrieben hat, hat er doch auch nur die Fragen gehabt, die wir alle miteinander haben, und die musste man mir nicht mehr berichten.“⁷⁶¹

Der Zeuge *Schneiderhan* hat weiter ausgeführt, dass er sich über die Frage, was nun mit dem Bericht geschehen solle, mit Generalleutnant *Glatz* beraten habe. Generalleutnant *Glatz* habe ihm dabei mitgeteilt, dass der Vorsitzende der ISAF-Untersuchungskommission, Major General *Sullivan*, von dem Bericht gehört und darum gebeten habe, ihn im Rahmen der Untersuchung zur Verfügung gestellt zu bekommen. Generalleutnant *Glatz* hat angegeben, dass er um den 17. 9. von General *Schneiderhan* angewiesen wurde, das zweite Exemplar des Feldjägerberichtes, welches sich noch im RC North befand, an sich zu nehmen und unter Verschluss zu halten.⁷⁶² Der Zeuge

Dr. Jung hat bestätigt, von der Existenz dieses Berichtes erst am 5. Oktober 2009 erfahren zu haben.⁷⁶³

Auch hat er angegeben, dass ihm dieser Bericht nie vorgelegt wurde, sondern General *Schneiderhan* daraus nur vorgetragen habe.⁷⁶⁴

Der Zeuge *Glatz* gab an, am 30. 9. *Schneiderhan* darauf angesprochen zu haben, dass der Bericht des JIB am 29. 9. angefordert wurde.

Der Zeuge *Glatz* hat dazu ausgesagt:

„Ich weiß [...], dass ich mit dem Generalinspekteur persönlich über den ‚Feldjägerbericht‘ gesprochen habe, mindestens am 30. 9. Das weiß ich sogar relativ genau, weil am 29. 9. das so genannte Joint Investigation Board des COM ISAF den ‚Feldjägerbericht‘, weil man Kenntnis davon erhalten hatte, angefordert hatte. Ich habe [...] den Generalinspekteur darauf angesprochen, dass das Joint Investigation Board den ‚Feldjägerbericht‘ vorgelegt bekommen möchte. Er hat mir dann gleich geantwortet: ‚Dem können wir uns wohl nicht entziehen‘, und hat den im Prinzip freigegeben.“

Dann haben wir im Einsatzführungskommando ein Anschreiben entworfen an den Major General *Sullivan*, an den Leiter des Joint Investigation Boards, und haben dieses Anschreiben weisungsgemäß zum Einsatzführungsstab und damit auch für die Rechtsabteilung zur Abstimmung in das Ministerium gegeben. Unser Vorschlag ist fast zu 100 Prozent verworfen worden. [...] Ich hatte den Eindruck bei diesem Gespräch, dass der Generalinspekteur sehr wohl wusste, dass es diesen ‚Feldjägerbericht‘ gibt, aufgrund der Art und Weise, wie er reagiert hat.“⁷⁶⁵

Generalleutnant *Glatz* nahm gemäß seiner Schilderung den Bericht mit Anschreiben nach Afghanistan:

„Ich war dann wieder auf dem Weg nach Afghanistan, weil der Kommandowechsel vollzogen werden sollte zwischen General *Vollmer* und General *Setzer*. Ich habe ihn dann General *Setzer* übergeben, weil er nach Kabul gebracht werden sollte mit einem Kurier. Dann bin ich am 4. 9. noch mal angerufen worden von Oberst *R.*, dass die Freigabe dieses ‚Feldjägerberichtes‘ wieder angehalten sei; warum, erschließt sich mir nicht – 4. 10., Entschuldigung –, und bin dann am 5. 10. abends wieder angerufen worden, der ‚Feldjägerbericht‘ sei nun freigegeben. Daraufhin habe ich gebeten, dass ich das auch noch schriftlich bekomme. Das habe ich am 6. 10. bekommen. Am 7. 10. ist dann der ‚Feldjägerbericht‘ in Kabul an das Team General *Sullivan* übergeben worden.“⁷⁶⁶

757) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 12 f.

758) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 37.

759) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 37.

760) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.

761) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 37.

762) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 72.

763) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 7.

764) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 22.

765) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 71 f.

766) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 71 f.

Den Hintergrund dieser Maßnahme hat der Zeuge *Schneiderhan* in seiner Vernehmung erläutert:

„Der Herr *Glatz* war schneller, und ich hatte noch nicht das Gespräch mit dem Minister zu der Entscheidung, den ‚Feldjägerbericht‘ in die NATO zu geben. Mein Vorbehalt war ja: Ich will das machen; aber ich will mit dem Minister vorher darüber reden. Dann wurde schon kommuniziert, dass ich das vorhatte, und der *Glatz* war schneller und hat es im Grunde sofort umgesetzt und hat meinen Vorbehalt ‚Ich will erst mit dem Minister reden‘ nicht beachtet. Das hat die Adjutantur mitgekriegt, und da habe ich gesagt: Das geht jetzt nicht. Ich will da den Minister eingebunden haben in diese Entscheidung, wissend, dass das in diesem Fall zweckmäßig ist, dass ich das nicht alleine mache, weil das ein sehr komplexes Unternehmen war. Deshalb haben wir das noch mal gebremst.“⁷⁶⁷

General *Schneiderhan* habe daraufhin am 5. 10. 2009 Bundesminister *Dr. Jung* zum Bericht vorgetragen und empfohlen, den „Feldjägerbericht“ der NATO zur Verfügung zu stellen, da dort die Untersuchung laufe. Nach dem Gespräch mit dem Bundesminister der Verteidigung sei die Freigabe des Berichts erfolgt. General *Schneiderhan* habe dann den „Feldjägerbericht [...] aus dem Verkehr gezogen“ und ihn der NATO für die vom Kommandeur der ISAF angeordneten Untersuchungskommission zur Verfügung stellen lassen.⁷⁶⁸ Sowohl *Dr. Jung*⁷⁶⁹ als auch Staatssekretär *Dr. Wichert* hätten den Bericht nicht vorgelegt bekommen.⁷⁷⁰

Der Zeuge *Dr. Jung* hat in seiner Vernehmung bestätigt, den Bericht nicht gelesen, wohl aber den Inhalt gekannt zu haben.⁷⁷¹ Er hat weiter erklärt, in dem Gespräch mit General *Schneiderhan* von diesem nicht über den Umstand, dass die NATO den „Feldjägerbericht“ bereits angefordert hatte, informiert worden zu sein.⁷⁷²

Wörtlich hat *Dr. Jung* auf diese Frage angegeben:

„Nein, denn sonst hätte ich ja nicht darüber gesprochen, ob wir den jetzt weitergeben oder nicht weitergeben. Das war ja gerade Diskussionsthema.“⁷⁷³

Der Zeuge *Dr. Jung* hat weiter angegeben, von *Schneiderhan* nicht darüber informiert worden zu sein, dass der Bericht bereits seit dem 14. September 2009 im Ministerium vorlag.

Nach Aussage des Zeugen *Krause* sei der Bericht erst nach Anforderung durch das Joint Investigation Board (JIB) zur Verfügung gestellt worden.⁷⁷⁴

767) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 20.

768) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 38.

769) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.

770) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 38.

771) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 22.

772) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 27.

773) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 27.

774) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 6 f.

ee) Staatssekretär Dr. Peter Wichert

Im Bundesministerium der Verteidigung unterstützen zwei beamtete Staatssekretäre den Minister in der fachlichen Leitung des Ministeriums und in der Ausübung der Befehls- und Kommandogewalt im Frieden.⁷⁷⁵ Beamtete Staatssekretäre im Untersuchungszeitraum waren *Dr. Peter Wichert* bis zum Ablauf des 3. Dezember 2009 sowie *Rüdiger Wolf*.

Seine Zuständigkeit in Bezug auf Auslandseinsätze der Bundeswehr hat der Zeuge *Dr. Wichert* wie folgt beschrieben:

„[N]ach dem Berliner Erlass von Bundesminister *Dr. Struck* [...] bin ich [...] für die Einsätze verantwortlich, für die Einsatzführung, und der Generalinspekteur ist mir in dieser Beziehung in jeder Beziehung unterstellt. Das heißt, der Dienstweg läuft vom Generalinspekteur über mich zum Minister. Ich vertrete den Minister; der Generalinspekteur handelt im Auftrag des Ministers. Nur die Staatssekretäre vertreten den Minister.“⁷⁷⁶

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Staatssekretär *Dr. Wichert* wurde gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 4. September 2009 „kurz vor 7 Uhr zu Hause angerufen und über den Luftangriff informiert.“ Er erteilte daraufhin den Auftrag, die Unterrichtung der Obleute des Verteidigungs- und Auswärtigen Ausschusses vorzubereiten.⁷⁷⁷

bbb) Online-Meldung auf www.bundeswehr.de

Nachdem er im Bundesministerium der Verteidigung eingetroffen war, erfuhr er von der Pressemeldung der Bundeswehr auf der Internetseite. Der Zeuge *Dr. Wichert* hat dazu ausgesagt:

„Als ich wie üblich kurz vor 7.30 Uhr in Bonn ins Büro kam, erfuhr ich von Presseverlautbarungen der Bundeswehr, deren wesentlicher Inhalt war: 56 Aufständische getötet, Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden, beides als feststehende Tatsachen. Ich fand also die veröffentlichte Presseerklärung bereits vor. Sie wurde von mir nicht gebilligt. Wenn ich Informationen aus dem Hause bekam, ‚an den Pressestab zur Billigung‘, habe ich immer auf schriftlichen Vorlagen bestanden.“

Den Umstand, dass ihm die Pressemeldung nicht vor Veröffentlichung vorgelegt worden war, hat der Zeuge *Dr. Wichert* in seiner Vernehmung als „ungewöhnlichen Vorgang“ bezeichnet.⁷⁷⁸

775) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Die Staatssekretäre).

776) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 80.

777) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.

778) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 80.

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass er durch sein Büro im Einsatzführungsstab im BMVg habe rückfragen lassen, welche Quellen den bisherigen Meldungen zugrunde lagen. Dabei habe er erfahren, dass diese Meldungen auf dem „Pressestrang“, „also nicht von der Truppe auf dem Dienstweg und damit also nicht autorisiert von den verantwortlichen militärischen Führern“, ins Ministerium gelangt seien. Er habe daraufhin angewiesen, präzisere Auskünfte einzuholen und ihm diese bis 12 Uhr desselben Tages vorzulegen.⁷⁷⁹ „Persönliche Kontakte zur Truppe in Afghanistan“ habe Staatssekretär *Dr. Wichert* nach dem 3. September 2009 keine gehabt.⁷⁸⁰

ccc) Unklares Lagebild bezüglich möglicher ziviler Opfer am 4. September 2009

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Wichert* klargestellt, dass am 4. September keine eindeutigen Informationen über mögliche durch den Luftschlag verursachte Opfer unter der Zivilbevölkerung vorlagen:

„Definitive Kenntnis, dass es nun wirklich Zivilisten getroffen hat, hatten wir ja auf der anderen Seite auch nicht. Auch *McChrystal* hat am 4. 9. gesagt – viele Journalisten berichteten aus dem Einsatzgebiet -: vermutlich auch Zivilisten. – Also, die Gefechtslage war unklar, und deshalb habe ich auf eine definitive Aussage in die eine oder andere Richtung zunächst einmal verzichtet [...].“⁷⁸¹

ddd) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein sowie weiterer Berichte

Am 6. September 2009 erhielt Staatssekretär *Dr. Wichert* nach seiner Aussage den Bericht von Oberst *Klein*, den er am Morgen des 7. September 2009 Bundesminister *Dr. Jung* vorlegen ließ.⁷⁸² Des Weiteren seien an den nächsten Tagen weitere Berichte in seinem Büro eingetroffen:

- Am 7. September 2009 erhielt Staatssekretär *Dr. Wichert* den Bericht der Provinz Kunduz an den Präsidenten der Islamischen Republik Afghanistan, in dem berichtet werde, dass „ausschließlich Aufständische ums Leben gekommen“ seien.
- Am 8. September sei dem Büro von Staatssekretär *Dr. Wichert* um 10.20 Uhr der Bericht des Initial Action Teams (IAT) zugestellt worden.
- Ebenfalls am 8. September 2009 habe der Adjutant des Generalinspektors der Bundeswehr seinem Büro das Protokoll der Fact Finding Mission (so genannter *N.-Bericht*) übermittelt.⁷⁸³

779) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.

780) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 78.

781) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 81.

782) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.

783) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.

Der am 14. September 2009 im Einsatzführungsstab des BMVg eingegangene „Feldjägerbericht“ wurde Staatssekretär *Dr. Wichert* nicht vorgelegt.

ff) Bundesminister der Verteidigung

Der Bundesminister der Verteidigung ist als Ressortchef Mitglied der Bundesregierung. Im Frieden und im Spannungsfall ist er der Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt (IBuK). Er ist höchster Vorgesetzter aller Soldatinnen und Soldaten und gleichzeitig deren oberster Disziplinarvorgesetzter. Er steht ferner an der Spitze der Bundeswehrverwaltung und ist damit auch Vorgesetzter aller zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr und des Ministeriums.⁷⁸⁴ Bundesminister der Verteidigung war im Untersuchungszeitraum bis zum 27. Oktober 2009 *Dr. Franz Josef Jung*.

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Am Morgen des 4. September 2009 wurde Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* nach seiner Darstellung vor dem Untersuchungsausschuss über die Durchführung des Luftschlages in Kunduz unterrichtet. Zu seinen getroffenen Maßnahmen hat er ausgesagt:

„Ich habe sowohl mit dem Generalinspekteur als auch mit Staatssekretär *Dr. Wichert* telefoniert; denn ich war unterwegs in Baden-Württemberg zu einem mittelständischen Betrieb, der Zulieferer für unsere wehrtechnische Industrie war. [...] Wir haben dann darüber beratschlagt, wie wir am sinnvollsten jetzt die Obleute unterrichten; [...] Wir haben gesagt: Das ist alles noch so ungenau. Wir nehmen keine konkrete Zahl; denn wenn wir eine Zahl nennen und nachher sich die Opferzahl verändert, dann heißt es: falsche Information usw. [...] Deshalb haben wir in der ersten Obleuteunterrichtung auch nur von dem Luftangriff gegen die OMF gesprochen.“⁷⁸⁵

bbb) Erste öffentliche Äußerung

Am Abend des 4. September 2009 verteidigte der damalige Bundesminister der Verteidigung *Dr. Franz Josef Jung* in einem Interview der ARD den Luftangriff und begründete diesen damit, dass durch den Raub der Tanklastzüge eine „sehr konkrete Gefahrenlage“ für die deutschen Soldaten in Kunduz vorgelegen habe.⁷⁸⁶

ccc) Interview in der Bild am Sonntag

Am 5. September 2009 gab Bundesminister *Dr. Jung* der *Bild am Sonntag* ein Interview, das wesentlich vom Spre-

784) www.bmvg.de (Ministerium/Der Minister).

785) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

786) *Spiegel Online* vom 5. September 2009, 20.14 Uhr, „Tanklastzug-Attacke zwingt Minister Jung in die Defensive“ (Dokument 3).

cher des BMVg *Dr. Raabe* vorbereitet worden war⁷⁸⁷ und in der Ausgabe am 6. September 2009 veröffentlicht wurde.⁷⁸⁸ In dem Interview erklärte er unter anderem:

„Nach allen mir zurzeit vorliegenden Informationen sind bei dem durch ein US-Flugzeug durchgeführten Einsatz ausschließlich terroristische *Taliban* getötet worden.“

Der Zeuge *Dr. Jung* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass diese Aussage seinem Kenntnisstand am 5. September 2009 entsprochen habe, als er das Interview genehmigte.⁷⁸⁹

ddd) Gespräch mit der Bundeskanzlerin am 5. September 2009

Über das gegebene Interview informierte Bundesminister *Dr. Jung* am 5. September 2009 in einem Telefongespräch Bundeskanzlerin *Dr. Merkel*. Die Bundeskanzlerin bat daraufhin nach eigener Aussage nochmals darum, „alle Informationen, insbesondere auch die über den Besuch von General *McChrystal*, in seinem Interview zu berücksichtigen und sie dabei einzubeziehen.“⁷⁹⁰

Der Zeuge *Dr. Jung* erklärte vor dem Ausschuss, er habe mit der Kanzlerin am 6. September anlässlich der Wahlkampfveranstaltung in Düsseldorf gesprochen.⁷⁹¹

eee) Telefonat mit Oberst Klein am 5. September 2009

Am 5. September 2009 ließ sich Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* gemäß seiner Darstellung fortlaufend telefonisch durch den Generalinspekteur der Bundeswehr über den jeweils aktuellen Informationsstand unterrichten. Dabei erfuhr er auch von den Reaktionen einiger europäischer Außenminister zum Luftschlag.

Um Informationen über den Luftangriff „aus erster Hand“ zu bekommen und um Oberst *Klein* nach den „negativen Stellungnahmen [...] vonseiten der europäischen Außenminister [...] deutlich zu sagen, dass der deutsche Verteidigungsminister eindeutig an seiner Seite steht“⁷⁹², führte Bundesminister *Dr. Jung* mit Oberst *Klein* an diesem Tag ein Telefonat. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Jung* dazu erläutert:

„[I]ch [habe] gesagt: Ich will, was ich sonst in dertartigen Fällen nicht gemacht habe, mit Oberst *Klein* telefonieren, will ihm a) meine Unterstützung zusagen und b) mich auch noch einmal über den Sachstand aus erster Hand informieren. Ich war an diesem Nachmittag dann nach Stadtallendorf unterwegs; [...] und ich habe von dort auch dann aus der Kaserne mit Oberst *Klein* telefoniert.

787) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 9.

788) *Bild am Sonntag* vom 6. September 2009, „Wer uns angreift, wird bekämpft“ (Dokument 4).

789) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 37.

790) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 36.

791) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 32.

792) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 18.

Ich habe ihm zunächst noch einmal meine eindeutige Unterstützung zugesagt; denn ich habe es als meine Verpflichtung empfunden, dass, wenn ein Soldat in einer solch schwierigen Situation zu solch einer Entscheidung kommt und dann öffentlich in die Kritik gerät, der deutsche Verteidigungsminister sich vor ihm stellt. Ich habe dann auch von ihm noch mal erfahren, dass es seine Überzeugung war, dass es nur *Taliban* waren an diesem Ort, dass er unter dem Eindruck dieser entführten Tanklastwagen stand, auch unter dem Eindruck des kurz vorher stattgefundenen Ereignisses [...] in Kabul, und dass er der Überzeugung war, zum Schutze unserer Soldaten müsse er diese Entscheidung treffen, zumal seine Informationen so gewesen seien, dass es sich hierbei nur um *Taliban* handele.

Er hat mir auch noch gesagt, es seien dann an dem Ort verkohlte Gewehre gefunden worden, und ich weiß noch, dass er formuliert hat, dass in den Fällen, wenn es dort zivile Opfer gegeben hätte, die *Taliban* bewusst diese zivilen Opfer hätten liegen lassen, um genau das zu demonstrieren, dass aber hier alle Leichen weggeräumt worden wären, sodass er auch aus dieser Tatsache geschlossen hat, dass es sich hierbei nur um *Taliban* handele.⁷⁹³

Der Zeuge *Klein* hat in seiner Vernehmung im Hinblick auf das Telefonat ausgesagt:

„Er rief mich an, wollte zunächst einmal meine Lageeinschätzung hören, die ich ihm in groben Zügen skizziert habe. Ich muss sagen, ich war sehr erfreut über die Art und Weise, wie er Verständnis für unsere Situation da gezeigt hat und wie er sich hinterher auch öffentlich vor die Soldaten des PRT gestellt hat. Ich habe ihm geschildert, dass ich aufgrund meines Lagebildes in der Nacht eine harte militärische Entscheidung getroffen habe, weil ich der Überzeugung war, in dieser Nacht durch diesen Waffeneinsatz nur Aufständische zu treffen. Ich habe ihm auch gesagt, dass wir von allen afghanischen Stellen, mit denen wir sprechen, zu diesem Zeitpunkt die Signale bekommen, es hat nur Aufständische getroffen. [...]“

Ich habe aber auch gesagt, dass es Verletzte gibt, auch Menschen mit Verbrennungen im Krankenhaus gibt und dass wir derzeit versuchen, herauszubekommen, ob diese eindeutig dem Luftwaffeneinsatz zuzuordnen sind. Es gilt das, was ich allen gesagt habe: Wir empfehlen eben nicht, zwischen *Taliban* und Zivilisten zu unterscheiden, weil das immer eine sehr schwierige Diskussion ist, sondern wir haben empfohlen, zwischen Unbeteiligten und Beteiligten des Luftwaffeneinsatzes zu unterscheiden.⁷⁹⁴

793) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

794) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

fff) Presseerklärung am 6. September 2009, dass zivile Opfer nicht mehr auszuschließen sind

Am 6. September 2009 traf Bundesminister *Dr. Jung* im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung in Düsseldorf mit Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* zusammen. Zuvor hatte die *Washington Post* in einem Artikel gemeldet, dass durch den Luftschlag 125 Personen, darunter auch Zivilisten, getötet worden seien.⁷⁹⁵ Mit der Bundeskanzlerin sei er sich einig gewesen, dass zivile Opfer nicht mehr auszuschließen seien. Der Zeuge *Dr. Jung* hat diese Situation wie folgt beschrieben:

„Als ich nach Düsseldorf in die Halle kam, hatten wir ein Vorgespräch, wie die Veranstaltung jetzt ablaufen sollte. Ich habe auch dort mit der Bundeskanzlerin gesprochen, die in Sorge war im Hinblick auf diese Meldungen, die über die *Washington Post* dort verbreitet wurden. Ich habe ihr gesagt, was mir Oberst *Klein* sozusagen aus erster Hand gesagt hat. Aber wir waren uns darüber einig, dass wir die Frage der zivilen Opfer jetzt nicht mehr ausschließen könnten.“

Der Zeuge *Dr. Jung* hat weiter ausgeführt, er sei nach diesem Gespräch vor die Presse getreten und habe eine Presseerklärung abgegeben. Unter anderem habe er formuliert, dass „wenn es dort bei diesem Luftschlag zivile Opfer gegeben hat, dass wir das sehr bedauern und dass auch unser Mitgefühl den Angehörigen und den Familien gilt.“⁷⁹⁶

ggg) Telefonat mit General McChrystal am 6. September 2009

Am Rande der Wahlkampfveranstaltung telefonierte Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* mit dem Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*. Der Zeuge *Dr. Jung* hat den Verlauf des Gesprächs in seiner Vernehmung geschildert:

„Er [General *McChrystal*, Anm.] hat mir gesagt, dass er diese Darstellungen – 56 Tote und 14 Verletzte, und das seien *Taliban* und Verbündete – für falsch ansehe. Er sei der Überzeugung, es gebe zivile Opfer, zumindest gebe es zivile Verletzte, und er sei vor Ort gewesen und habe dort auch im Krankenhaus die Berichte bekommen. Ich habe ihm entgegeng gehalten, was mir Oberst *Klein* gesagt hat. Er hat gesagt, er hielte dies für falsch, und wir haben uns verständigt, dass eine Untersuchung vonseiten der NATO erfolgen solle. Ich weiß noch, wie er immer von ‚investigation‘ gesprochen hat. Das Gespräch fand in Englisch statt. Ich habe ihm unsere Unterstützung für

diese NATO-Untersuchung auch im Rahmen dieses Gesprächs zugesagt.“⁷⁹⁷

In dem Telefonat hat sich Verteidigungsminister *Dr. Jung* auch kritisch zu den öffentlichen Verlautbarungen von General *McChrystal* und die Tatsache, dass er bei der dienstlichen Anhörung von Oberst i. G. *Klein* einen Journalisten der „*Washington Post*“ zugelassen hatte, geäußert:

„[I]ch habe mich ziemlich kritisch mit ihm unterhalten und habe ihm auch gesagt, dass ich das für unverantwortlich ansehe, auch im Hinblick darauf, dass er als COM ISAF gerade gegenüber unserem Soldaten Oberst *Klein* sich in einer solchen Art und Weise äußert. [...] Nach dem Gespräch war er auch etwas vorsichtiger mit dem Thema Opfer, da sprach er nur noch von Verletzten. [...] Ich habe doch ziemlich deutlich, sagen wir einmal, meine Verärgerung diesbezüglich zum Ausdruck gebracht.“⁷⁹⁸

hhh) Eingang weiterer Berichte

Am Abend berichtete *Dr. Jung* dem Generalinspekteur der Bundeswehr General *Schneiderhan* telefonisch von dem Gespräch und seiner Presseerklärung. General *Schneiderhan* teilte ihm mit, dass weitere Berichte im Ministerium eingegangen seien.⁷⁹⁹

„Ich habe ihn [General *Schneiderhan*, Anm.] erstens von den Gesprächen unterrichtet, und er hat mir im Rahmen dieses Gesprächs von einem afghanischen Bericht berichtet. Das war der Bericht des Vorsitzenden des Provinzrates, des Gouverneurs, des Polizeichefs, des Armeechefs und des Geheimdienstchefs, die von 56 Toten und 12 Verletzten von diesem Luftschlag gesprochen haben und die formuliert hatten, nach Gesprächen mit Dorfbewohnern und Augenzeugen seien es nur *Taliban* und deren Verbündete. Er hat mir auch berichtet von einem Bericht von Oberst *N.*, der diesem Untersuchungsteam von General *McChrystal* angehört hat [...].“⁸⁰⁰

Der Zeuge *Dr. Jung* hat des Weiteren berichtet, dass er in diesem Gespräch auch über den vorliegenden schriftlichen Bericht von Oberst *Klein* unterrichtet worden sei. General *Schneiderhan* und er hätten sich zudem darüber verständigt, in der Frage möglicher ziviler Opfer „etwas vorsichtiger“ dahingehend zu formulieren, dass nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen zivile Opfer nicht mehr auszuschließen seien.⁸⁰¹

795) *Washington Post* vom 6. September 2009, „Sole Informant Guided Decision On Afghan Strike“ (Fn. 728, Dokument 116).

796) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.

797) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.

798) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 11.

799) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.

800) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.

801) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4 f.

iii) Rede des Bundesministers der Verteidigung im Deutschen Bundestag am 8. September 2009

Am 8. September 2009 hielt Bundesverteidigungsminister *Dr. Jung* im Bundestag anlässlich einer Regierungserklärung der Bundeskanzlerin eine Rede zu den aktuellen Ereignissen in Afghanistan. Darin stellte er unter anderem dar, dass es in der Frage, ob der Luftschlag Opfer unter der Zivilbevölkerung zur Folge hatte, unterschiedliche Informationen gäbe und dass dies weiterer Aufklärung bedürfe:

„Weil es jetzt auch andere Informationen gibt, ist es notwendig und richtig, dass wir alles daransetzen, unseren Beitrag zur sachgerechten Aufklärung zu leisten. Ich sage noch einmal: Wenn es zivile Opfer gegeben hat, fordert dies unsere Anteilnahme und unser Mitgefühl.

Wir werden uns auch darum kümmern, dass die Situation vor Ort geregelt wird. Das halte ich für einen wichtigen Punkt. Aber um Entscheidungen in dieser Richtung treffen zu können, muss erst das abschließende Untersuchungsergebnis vorliegen.“⁸⁰²

2. Auswärtiges Amt

Die Federführung für Anträge der Bundesregierung, mit denen sie den Deutschen Bundestag um Zustimmung zu einem Streitkräfteeinsatz ersucht⁸⁰³, liegt beim Auswärtigen Amt. Dieses ist für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Organisationen, in deren Rahmen Auslandseinsätze regelmäßig durchgeführt werden, zuständig. Die operative Durchführung eines Streitkräfteeinsatzes ist dem Bundesministerium der Verteidigung und den Befehlshabern vor Ort übertragen.⁸⁰⁴

Im Hinblick auf diese Federführung des Auswärtigen Amtes wurde auch der damalige Bundesminister des Auswärtigen, *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, im Ausschuss als Zeuge vernommen.

Auf die Frage, warum er nicht bereits am 4. September zivile Opfer eingeräumt habe, erklärte *Dr. Steinmeier* vor dem Untersuchungsausschuss:

„[W]as machen Sie, wenn Sie in einer solchen Situation verantwortlich öffentlich Aussagen treffen wollen? Dann müssen Sie die Aussage treffen, die aufgrund einer solchen Situation einigermaßen tragfähig ist. Und ich war nicht am Kunduz-Fluss, habe die Ereignisse nicht selbst gesehen und kann aus eigener Zeugenschaft deshalb auch nicht aufklären, ob und wie viele Opfer es an diesem Tag bei diesem Einsatz gegeben hat. Und deshalb ist es

doch gut und richtig, wenn man dann nicht ausschließt, was eine spätere Aufklärung noch ergeben kann, aber sich auf der anderen Seite auch nicht zu sicher ist, dass es auf keinen Fall zivile Opfer gegeben haben kann. Das war doch in der gegebenen Situation bei der Informationslage, die Sie selbst eben geschildert haben, aus meiner Sicht das einzig richtige Verhalten.“⁸⁰⁵

a) Erste öffentliche Äußerungen des Bundesaußenministers

aa) Gegenüber der Presse

Von dem Luftschlag erfuhr der damalige Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* nach eigenem Bekunden am Freitagmorgen. Es habe an diesem Morgen eine ausführlichere Presselage gegeben, in welcher der Vorfall bekannt gewesen sei. Hinsichtlich möglicher ziviler Opfer habe er sich auf die Berichterstattung aus seinem Hause gestützt, mit dem Hinweis darauf, dass es eine vielfältige Berichterstattung aus Afghanistan und aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen gebe, die einen nicht sicher sein ließen, ob zivile Opfer tatsächlich ausgeschlossen seien.⁸⁰⁶

Öffentlich äußerte sich *Dr. Frank-Walter Steinmeier* zum Luftangriff erstmals am Nachmittag des 4. September 2009 gegenüber der *Ostsee-Zeitung*:

„Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* hat sich besorgt über den jüngsten Vorfall in Afghanistan geäußert. [...]

Dieser Fall zeige, wie schwierig und gefährlich die Lage dort ist. Die *Taliban* schrecken offensichtlich vor nichts zurück, um die Sicherheit zu destabilisieren und Wiederaufbau unmöglich zu machen. Derzeit wird untersucht, wie viele Opfer es gegeben hat und ob unschuldige Zivilisten darunter waren. Das müssen wir abwarten. Gerade Deutschland hat innerhalb der internationalen Truppen immer wieder gedrängt, alles zu tun, um zivile Opfer zu vermeiden. Das werden wir auch in Zukunft tun.“⁸⁰⁷

Ähnlich äußerte er sich gegenüber der *Bild am Sonntag* am 6. September 2009:

„Das ist ein sehr schwerwiegender und gravierender Vorfall. Deshalb müssen wir gemeinsam mit unseren Verbündeten dafür sorgen, dass die Vorgänge von Donnerstagnacht schnellstmöglich und genauestens aufgeklärt werden. Ich rate davon ab, voreilige Schlüsse zu ziehen. Gegen verbrecherische Terroristen muss entschieden vorgegangen

802) *Jung*, BT-PlPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26305.

803) Hierbei handelt es sich im Bundeskabinett um so genannte „Doppelvorlagen“, die wegen der vielfältigen militärpolitischen Fragen in erheblichen Teilen im Bundesministerium der Verteidigung vorbereitet werden.

804) Vgl. *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 87a, Rn. 154.

805) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 16 f.

806) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 6.

807) *dpa*-Tickermeldung vom 4. September 2009, 16.51 Uhr.

werden. Gleichzeitig müssen wir aber alles tun, um unschuldige zivile Opfer zu vermeiden.⁸⁰⁸

bb) Rede vor dem Deutschen Bundestag

In der Aussprache zu der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009 vor dem Deutschen Bundestag erklärte *Dr. Steinmeier* u. a.:

„Noch wissen wir nicht genau, wie viele Menschen bei dem Luftangriff am vergangenen Freitag in Afghanistan ums Leben gekommen sind. Noch wissen wir nicht, wie viele Zivilisten unter den Opfern waren. Aber eines wissen wir: Dieser Luftangriff war nicht irgendein bedauerlicher Zwischenfall, und wir können nach diesem Ereignis natürlich nicht ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen. Dieser Freitagmorgen hat – ob wir das wollen oder nicht – ein Schlaglicht auf unseren Afghanistan-Einsatz geworfen und ihn neu ins Rampenlicht gerückt. Natürlich gibt es – das verstehe ich – darüber eine öffentliche Diskussion. Ich verstehe auch, dass Diskussionen nicht nur bei uns, sondern auch im europäischen und außereuropäischen Ausland geführt werden. Eines allerdings verstehe ich nicht – das können wir auch nicht so lassen –, nämlich dass, bevor die Untersuchungen abgeschlossen sind, Vorverurteilungen, auch im Ausland, stattfinden.“⁸⁰⁹

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 10. Februar 2011 hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* seinen damaligen Redebeitrag erläutert:

„Ich habe das nicht so formuliert, weil ich oder wir über eigene und besondere Erkenntnisse verfügt haben, sondern, wenn Sie so wollen, weil man nach ein paar Jahren Erfahrung in diesem Amt oder in unterschiedlichen Ämtern weiß, dass sich die ersten Nachrichten nach einem solchen Ereignis auch noch ändern können und dass man vorsichtig ist mit Festlegungen gegenüber der Öffentlichkeit, bevor Aufklärungsbemühungen überhaupt begonnen haben und bevor erste Ergebnisse dieser Aufklärungsbemühungen auch nur bei einem der Ressorts in der Bundesregierung angekommen waren. Das ist der Hintergrund, weshalb ich in der Öffentlichkeit relativ zurückhaltend war. Und ich glaube, dass das nach meiner Beurteilung in der damaligen Situation auch die verantwortliche Haltung war, zurückhaltend zu sein, was die Möglichkeit ziviler Opfer angeht, zurückhaltend zu sein, die Gefahr völlig auszuschließen, und gleichzeitig schnellstmöglich Untersuchungen und Aufklärungen auf den Weg zu bringen.“⁸¹⁰

b) Informationslage des Auswärtigen Amtes in den ersten Tagen

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat vor dem Ausschuss erklärt, die Informationslage sei in den ersten Tagen nach dem 4. September unklar, diffus und teilweise widersprüchlich gewesen.⁸¹¹ Wörtlich hat er gesagt:

„Und natürlich haben sich auch die Mitarbeiter im Auswärtigen Amt bemüht, sich möglichst frühzeitig ein Bild von der Lage zu verschaffen, wo natürlich – das verstehen Sie – den Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes auch Grenzen gesetzt sind. Bei der Vorbereitung des militärischen Einsatzes war das Auswärtige Amt natürlich nicht einbezogen, was Sie auch daran sehen können, dass der zivile Leiter des PRT in Kunduz, Herr *D.*, den Sie hier hatten, über eine Nachrichtenseite aus dem Internet von dem Vorfall selbst erfahren hat. Ich sage das deshalb, weil, wenn das Auswärtige Amt nicht in die militärische Planung einbezogen war, natürlich auch von denselben Menschen der Untersuchung dieses Vorfalls, über den wir zu reden haben, dieser Untersuchung durch das Auswärtige Amt selbst Grenzen gesetzt waren: kaum eigene Möglichkeiten, vor Ort eigene Recherchen anzustellen. Aber soweit ich das jetzt aus den paar Aktenstücken gesehen habe, die ich mir noch mal durchgesehen habe, gab es da keine Sonderinformationen im Auswärtigen Amt, die nicht anderen auch zugänglich gewesen wären. Ich habe jedenfalls mir berichten lassen von der Nachrichtenlage, von der Informationslage, die es am 4., 5., rund um diesen Zeitpunkt, gegeben hat. Ich habe aufgrund dieser Lage davon abgesehen, öffentlich zu sagen, dass es keine zivilen Opfer gegeben hat.“⁸¹²

Die Informationslage im Auswärtigen Amt nach dem Luftangriff, insbesondere im Hinblick auf zivile Opfer, wird auch durch E-Mail-Verkehr zwischen Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes dokumentiert:

„NATO könne insbesondere nicht bestätigen, dass hier in erster Linie Aufständische getötet wurden, sondern sieht Mehrzahl der Getöteten wohl als Zivilisten an.“⁸¹³

„NATO-Sprecher warnte mich, so zu tun als seien wahrscheinlich keine Zivilen getötet worden. So stünde es auf BW webpage. Das würde ihn in Widerspruch zwingen. Wir sollten dies ISAF/NATO machen lassen.“⁸¹⁴

Auf die Frage, welche Informationen ihn als Minister direkt erreicht hätten, hat Minister a. D. *Dr. Steinmeier* erklärt:

„Mich hat erreicht, dass es Informationen aus Afghanistan und auch aus dem NATO-Bereich gege-

808) *Bild am Sonntag* vom 6. September 2009, „Wer uns angreift wird bekämpft“ (Fn. 5, Dokument 4).

809) *Steinmeier*, BT-PIPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26302.

810) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 5.

811) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 4 f.

812) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 5.

813) E-Mail 1 (Dokument 118).

814) E-Mail 2 (Dokument 119).

ben hat, wonach dort behauptet wird, zivile Opfer seien vorgekommen, [...]“⁸¹⁵

Zu den Zielen des Luftangriffs wurde in einer internen E-Mail vom 4. September 2009 durch einen Mitarbeiter des Länderreferates Afghanistan im Auswärtigen Amt folgende Einschätzung formuliert:

„Absicht war wohl eher, die Tankwagen zunächst zu sichern und für Anschläge umzubauen, was allerdings kaum verborgen geblieben wäre, da Tankwagen nicht einfach über mehrere Tag verschwinden und dann wieder auftauchen, vor PRTs oder ähnlichem, kurz gesagt: Eindruck aus dem PRT, das war keine ‚Notwehr‘, sondern ein extrem gutes ‚high value target‘, allerdings auf der Grundlage der vorhandenen Aufklärung.“⁸¹⁶

c) Informationsgewinnung seitens des Auswärtigen Amtes

Das Auswärtige Amt hatte abgesehen von der öffentlichen Berichterstattung im wesentlichen zwei Informationsquellen. Zum einen wurde es aus dem Bundesministerium der Verteidigung über das Geschehen unterrichtet. Andererseits hatte es über die Botschaft in Kabul und den zivilen Leiter des PRT Kunduz, den damaligen Vortragenden Legationsrat *D.*, einen unmittelbaren Zugang zu dem Geschehen vor Ort.

aa) Informationserlangung durch die zivile Leitung des PRT Kunduz

Zum Zeitpunkt des Luftangriffs war im PRT Kunduz der Zeuge *D.* im Auftrag des Auswärtigen Amtes in der Funktion des zivilen Leiters eingesetzt. Dort trug er nach eigener Darstellung für den Kontakt mit all denjenigen, die am Wiederaufbau im zivilen Bereich in der Provinz Kunduz beteiligt waren Sorge und stellte gleichzeitig die Verbindung zum militärischen Teil des PRT her. Das Auswärtige Amt war zum Zeitpunkt des Luftschlages mit insgesamt drei Personen vertreten, der zivile Leiter *D.* sowie zwei weitere Mitarbeiter.⁸¹⁷ Seinen Kontakt mit dem militärischen Leiter des PRT Kunduz – zum Untersuchungsgegenständlichen Zeitpunkt der Oberst *Klein* –, hat er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss als regelmäßig beschrieben. Er habe an den Lagebesprechungen teilgenommen, die im PRT stattfanden, und habe auch darüber hinaus die Gelegenheit gehabt, jederzeit mit dem Obersten Dinge zu besprechen, die von gemeinsamem Interesse waren. Beide hätten ein sehr offenes, ein sehr direktes Arbeitsverhältnis gehabt.⁸¹⁸ Zur Verdeutlichung beschrieb der Zeuge *D.* dem Ausschuss seine Position innerhalb des PRT Kunduz:

„Ich bin dort als ziviler Leiter des PRTs eingesetzt und hatte die Position neben dem militärischen

Leiter des PRTs. Wir hatten eine Aufgabenteilung zwischen uns beiden, wonach ich mich um zivile Aufgaben gekümmert habe: Wiederaufbau, Kontakt mit der Wiederaufbaugemeinde Deutschlands und internationalen Aufbauhelfern. Der militärische Leiter des PRTs hat sich um die militärischen Dinge gekümmert, die mit dem militärischen Auftrag zusammenhingen. Wir hatten dort keine gemeinsame Aufgabenstellung.“⁸¹⁹

Kenntnis erlangte *D.* von dem Luftangriff nach eigener Aussage zunächst aus der Presse. Daraufhin habe er sich sofort zu Oberst *Klein* begeben. Dieser habe den Luftschlag bestätigt:

„Ich bin am Freitagmorgen wie üblich morgens in mein Büro gegangen, [...], habe dort meinen PC hochgefahren, bin dann in die Schlagzeilen Tickermeldung gegangen und habe dort das erste Mal über den Luftschlag Kenntnis erhalten, habe dann auf einer Webseite eines ganz allgemein bekannten Magazins in Deutschland weitere Informationen über diesen Luftschlag gelesen, und das war meine erste Quelle, wie ich über diesen Luftschlag Kenntnis erlangt habe. [...] Nachdem ich das gelesen habe, habe ich das Büro verlassen, bin übergegangen in das Stabsatrium 1 und habe dort nach dem Kommandeur gesucht, um ihn danach zu fragen, inwieweit diese Meldung der Tatsache entspricht. [...] Ich habe ihn in seinem Büro angetroffen, und er hat mir bestätigt, dass es diesen Nacht-einsatz gegeben hat, und im Prinzip auch die Ergebnisse, dass zwei entführte Tanklastwagen das Angriffsziel dieser Operation gewesen sind. In aller Kürze hat er mir das bestätigt, und dann lief den Tag über weitere Aktivität, Erkundung und Ähnliches, ab.“⁸²⁰

aaa) Erste Hinweise auf zivile Opfer

Während Oberst *Klein* nur davon gesprochen habe, es seien Aufständische bzw. *Taliban* getroffen worden, habe er anschließend im Internet Hinweise auf zivile Opfer gefunden, jedoch ohne Beweise oder Hinweise, die dies zu dem Zeitpunkt in irgendeiner Form bekräftigt hätten.⁸²¹

Seine Erkenntnisse leitete *D.* an seine Ansprechpartner im Auswärtigen Amt weiter:

„Ich habe dem Länderreferat eine Kopie der Presseinformation, die ich gefunden habe, übersandt und dann in kurzen Zeilen bestätigt, was mir Oberst *Klein* zu dieser Pressemitteilung gesagt hat, und habe dann auch einen Satz mit aufgenommen, dass es Verlautbarungen von den Insurgenten über mögliche zivile Opfer gegeben hat, aber alles unter dem Vorbehalt, dass ich dazu keine eigenen Erkenntnisse hatte.“⁸²² [...] Ich habe zwischendurch je

815) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 20.

816) E-Mail 3 (Dokument 120).

817) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 8.

818) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4.

819) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 14.

820) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4 f.

821) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 5.

822) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 5.

nach Ereignissen weiter berichtet über die Dinge, die dann eingetreten sind.⁸²³ [...] Für mich war ausschließlich Kontaktstelle das Referat 343, das Länderreferat. Diesem Referat habe ich die Auskünfte übermittelt, und das war für mich die Hauptkontaktstelle. Weitere Stellen im Auswärtigen Amt habe ich nicht direkt kontaktiert.⁸²⁴

„Das erste Mal, dass ich in einer etwas klareren Form Kenntnis erhalten habe, dass es zivile Opfer gegeben haben könnte, ist durch den Bericht eines belgischen Aufklärers erfolgt, der davon sprach, dass es bis zu 14 zivile Opfer gegeben haben könnte. Ich habe das dann selbstverständlich sofort auch dem Auswärtigen Amt, dem Länderreferat, mit einer Mail berichtet.“⁸²⁵

Der Zeuge hat angegeben, auf diese Meldungen keine Rückmeldung erhalten zu haben.⁸²⁶

bbb) Die Liste der Vereinten Nationen

Am 12. September 2009 erhielt *D.* von einer Vertreterin der Vereinten Nationen eine Liste mit Namen von insgesamt 109 Personen getöteten und 33 verletzten Personen, darunter unter anderem Achtjährige⁸²⁷ (vgl. B.IV.5.b) und B.V.4, S. 85).

Diese Liste wurde durch den Zeugen am gleichen Tag als Anhang einer erläuternden E-Mail an den zuständigen Leiter des Länderreferats im Auswärtigen Amt übersendet.⁸²⁸

ccc) Kritik an der Kommunikation innerhalb des PRT

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung die Informationspolitik innerhalb des PRT Kunduz zwischen militärischem und zivilem Strang moniert:

„Aber, ich glaube, auch in Kunduz war man sich bewusst, dass das ein gravierender Vorfall war. Insofern hätte ich mir in der Tat gewünscht, dass schnell und umfassend auch die zivile Seite des PRT unterrichtet worden wäre. Das ist offensichtlich nicht der Fall gewesen, aus welchen Gründen auch immer – möglicherweise deshalb, weil die militärische Führung zunächst mal die Priorität darin gesehen hat, das eigene Verteidigungsministerium zu unterrichten, und deshalb die Unterrichtung der zivilen Seite unterblieben ist.“⁸²⁹

„[...] Natürlich hätte ich mir gewünscht, dass in der betroffenen Nacht des 4. September die Nachricht an den Leiter des zivilen PRT schneller ge-

gangen wäre. – Aber in Antwort auf Ihre Frage muss auch Klarheit bestehen, dass der Leiter des zivilen PRT nicht einbezogen ist in die militärischen Planungen. Seine Aufgabe als ziviler Leiter des PRT ist etwas anderes, nämlich Kontakt zu den zivilen Aufbauhelfern zu halten, helfend mit seinen Möglichkeiten dazu beizutragen, zivilen Wiederaufbau in Afghanistan voranzubringen, Kontakt zur Zivilgesellschaft zu halten. Deshalb sage ich – so wünschenswert es ist, dass in diesem Fall die Information schneller und besser geflossen wäre -: Ich würde und habe in meiner Zuständigkeit als Außenminister nicht verlangt, dass der Leiter des zivilen PRT in militärische Planungen einbezogen wird.“⁸³⁰

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den beiden Leitungsebenen innerhalb des PRT Kunduz hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* dem Ausschuss vorgeschlagen:

„Also, eine Sache haben wir besprochen, das ist die dichtere Kommunikation zwischen dem militärischen und zivilen Teil des PRT, weil von der Spitze des PRTs die jeweilig zuständigen Ministerien informiert werden.“⁸³¹

Zur Zusammenarbeit mit dem militärischen Strang im PRT Kunduz hat der seinerzeitige zivile Leiter *D.* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Wir hatten regelmäßige Gespräche. Ich habe teilgenommen an den Lagebesprechungen, die im PRT stattfanden, und ich hatte auch darüber hinaus die Gelegenheit, jederzeit mit dem Oberst Dinge zu besprechen, die von gemeinsamem Interesse waren. Wir hatten ein sehr offenes, ein sehr direktes Arbeitsverhältnis.“⁸³²

bb) Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung

aaa) Informationserlangung auf Arbeitsebene

Wie der Informationsaustausch zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt verlief, hat der Ausschuss nicht im Einzelnen untersucht.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat diesbezüglich angegeben:

„Es gab Ärger darüber in unserem Hause, dass ein offensichtlich im Verteidigungsministerium vorhandener Bericht des IAT dem Außenministerium nicht zugegangen ist. Deshalb haben wir uns noch mal bemüht, ihn zu bekommen, und hatten ihn am Ende dieser Woche, am 11.“⁸³³

823) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6.

824) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 10.

825) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6; E-Mail vom 4. September 2009, 15.52 Uhr (Dokument 121).

826) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6.

827) UNAMA-Bericht (Fn. 523, Dokument 78), Bl. 3.

828) E-Mail vom 12. September 2009 (Fn. 526).

829) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 7.

830) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 15.

831) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 21.

832) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4.

833) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 27.

bbb) Abstimmung auf Ministerebene

Unzufriedenheit herrschte im Auswärtigen Amt über die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverteidigungsministeriums. Bereits am 4. September 2009 wurde dessen Kommunikation unter Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes kritisiert. In einer hausinternen E-Mail heißt es:

„Die Argumentationslinie des BMVg wird immer verworren, vor allem steigt die Verärgerung über die unterbliebene Unterrichtung der Obleute und das Stillschweigen von BM Jung. Die Inkaufnahme ziviler Opfer nun durch eine vermeintliche Anschlagplanung erklären zu wollen, für die es bislang in der Kommunikation keine Hinweise gab, wird dem BMVg auf die Füße fallen!“⁸³⁴

Mit dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, Dr. Jung, traf sich der Zeuge Dr. Steinmeier nach eigenem Bekunden am Montag, dem 7. September 2009, bei einem Festakt in Bonn sowie am Dienstag am Rande der Plenardebatte, am Mittwoch im Rahmen der Kabinettsitzung und auch in den folgenden Tagen.⁸³⁵

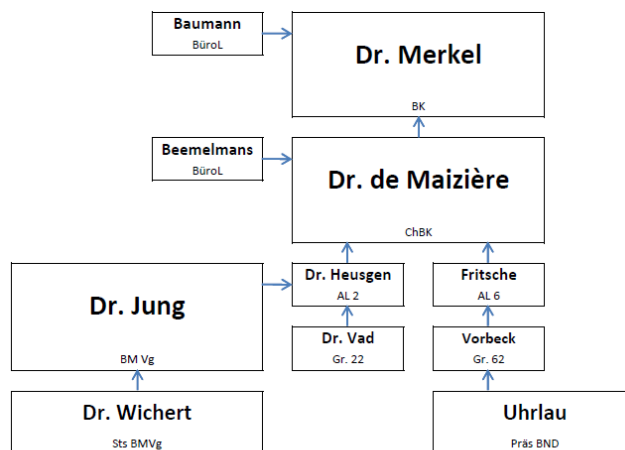
Im Verlauf des Gesprächs bei dem Festakt am Montag in Bonn habe Dr. Jung mit ihm über ein Schreiben gesprochen, von dem er bis dahin nichts gewusst habe. In diesem Schreiben, von zehn afghanische Offiziellen aus Kunduz oder der Region Kunduz sei dargestellt worden, dass es keine zivilen Opfer bei diesem Einsatz gegeben habe. Dies habe er zur Kenntnis genommen.⁸³⁶

An einen Austausch über die öffentliche Darstellung mit dem Auswärtigen Amt hat sich auch der damalige Bundesverteidigungsminister als Zeuge nicht erinnern können.⁸³⁷ Nach seiner Wahrnehmung habe die Parlamentsdebatte am 8. September 2009 eine relative Vereinheitlichung in der öffentlichen Sprache gebracht.⁸³⁸

3. Bundeskanzleramt sowie Bundesnachrichtendienst

Im Bundeskanzleramt waren mit dem Luftangriff vom 4. September 2009 zwei Abteilungen befasst. Federführend war die Abteilung 2 „Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik“⁸³⁹ und innerhalb dieser Abteilung die Gruppe 22 „Bundesministerium der Verteidigung, Bundessicherheitsrat“. Daneben war die für die Dienst- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst zuständige Abteilung 6 „Bundesnachrichtendienst, Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes“ des Bundeskanzleramtes, insbesondere deren Gruppe 62 „Lageinformation und Auftragssteuerung, Controlling, Auslandsbeziehungen“ involviert.⁸⁴⁰ Während die Abteilung 2 auf „fremde“

Informationen aus den Geschäftsbereichen Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung angewiesen ist, verfügt die Abteilung 6 über „eigene Informationen“ aus dem ihr ressortmäßig zugeordneten Bundesnachrichtendienst.



a) Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes und Bundesnachrichtendienst

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob sich das Bundeskanzleramt bei der Einschätzung des Luftschlags bei Kunduz auf „eigene“ Erkenntnisse des ihm nachgeordneten Bundesnachrichtendienstes stützen konnte.

Dazu hat der Ausschuss als Zeugen aus dem Bundeskanzleramt den damaligen Leiter der Abteilung 6, Klaus-Dieter Fritsche, jetzt Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, und den zuständigen Gruppenleiter, Ministerialdirigent Hans-Josef Vorbeck, gehört. Aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes hat der Ausschuss dessen Präsidenten Ernst Uhrlau sowie die zwei zur Zeit des Luftangriffs in Kunduz eingesetzten BND-Bediensteten M. F. und A. R. vernommen.

aa) Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes vor Ort

Nach seinem gesetzlichen Auftrag sammelt der BND zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind, erforderliche Informationen und wertet sie aus (§ 1 Abs. 2 BNDG⁸⁴¹).⁸⁴² Er sollte die Bundeswehr vor Anschlägen warnen und erfolgte Anschläge analysieren.⁸⁴³

834) E-Mail Referatsleiter 011 (Dokument 122).

835) Steinmeier, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 10.

836) Steinmeier, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 12.

837) Jung, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 46.

838) Steinmeier, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 15.

839) Fritsche, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

840) Siehe hier zur Erläuterung der Struktur des Bundeskanzleramtes dessen Organisationsplan (Dokument 123); Vorbeck, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 2; Fritsche, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 26.

841) Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499).

842) Vorbeck, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 2.

843) Uhrlau, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 10.

bb) Zur Frage eigener Aufklärungsmaßnahmen des BND

Der Bundesnachrichtendienst beteiligte sich vor Ort nicht an der Untersuchung des Luftangriffs. Er war vor Ort im PRT Kunduz mit Mitarbeitern vertreten; unter ihnen befanden sich die vom Ausschuss als Zeugen vernommenen *M. F.* und *A. R.* In die Vorbereitung und Durchführung des Luftangriffs waren sie nach ihren Angaben nicht involviert (siehe oben: B.III.9, S. 69). Von dem Luftanschlag selbst hatten die beiden nichts mitbekommen. Sie waren zu der Zeit nicht im Dienst und erfuhren davon erst am folgenden Morgen⁸⁴⁴ – nach Aussage des Zeugen *A. R.* zwischen 8 und 9 Uhr,⁸⁴⁵ nach Aussage des Zeugen *M. F.* nach dem Frühstück.⁸⁴⁶

Sowohl eine Beteiligung an der militärischen Auswertung als auch an der Sachverhaltsaufklärung im Nachhinein hat der Zeuge *Uhr lau* in seiner Aussage ausgeschlossen:

„Der Bundesnachrichtendienst, wie ich eingangs sagte, hatte im Vorfeld keine Informationen, ist darüber hinaus an der Einsatzplanung, an der Durchführung nicht beteiligt gewesen. Mir ist auch mitgeteilt worden, dass unsere [...] Vertreter, die in Kunduz waren, zu dem Zeitpunkt nichts von den Ereignissen mitbekommen haben.“⁸⁴⁷

Es habe darüber hinaus auch keine gezielte Aufforderung aus dem Kanzleramt an den Bundesnachrichtendienst gegeben, weitere eigene Erkenntnisse zu dem Luftangriff zu sammeln.⁸⁴⁸

M. F., einer der BND-Mitarbeiter vor Ort, hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass es keinerlei Auftrag übergeordneter Stellen an ihn und seinen Kollegen bei der Task Force 47 gegeben habe, den Luftangriff nachrichtendienstlich weiter aufzuklären, insbesondere die Wirkungen auf das regionale Umfeld zu untersuchen.⁸⁴⁹ Gezielt hätten er und sein Kollege gar nichts in Bezug auf den Luftangriff unternommen.⁸⁵⁰ *A. R.* hat angegeben, von seinem Leiter beziehungsweise Chef aus Deutschland die Weisung bekommen zu haben, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Informationen zu sammeln.⁸⁵¹

cc) Erkenntnisauflkommen des BND

Die in der ersten Woche nach dem Luftangriff beim Bundesnachrichtendienst vorhandenen Informationen hat der Zeuge *Uhr lau* als insgesamt „ungewiss“ bewertet.

844) *Uhr lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 13.

845) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 5.

846) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 68.

847) *Uhr lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 13.

848) *Uhr lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 18.

849) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 62.

850) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 71.

851) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 23.

aaa) Eigene Einschätzung des BND-Präsidenten

Nach eigener Darstellung war dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes klar, dass es zivile Opfer gegeben haben müsse:

„Das müsste der Sonntag oder Anfang der Woche gewesen sein. Es kam ja auch eine Reihe von zusätzliche Bildern.“⁸⁵²

Das sei die Einschätzung des Bundesnachrichtendienstes gewesen. Schon in den ersten „wenigen Tagen“ habe sich das konkretisiert und verdichtet.⁸⁵³

Die Information über zivile Opfer habe der Bundesnachrichtendienst nicht aus eigener Inaugenscheinnahme, sondern „aus der Fülle der Informationen.“ Nachträglich seien Informationen aus anderen Quellen dazugekommen.⁸⁵⁴

bbb) Meldeaufkommen des Bundesnachrichtendienstes

Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)⁸⁵⁵ im Rahmen seiner Aufgaben Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, um die Gefahr unter anderem der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen, oder soweit erforderlich, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind. Die auf diese Weise gewonnene „Signal Intelligence“ (SIGINT)⁸⁵⁶ wird vom Bundesnachrichtendienst unter anderem für Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, verwertet und genutzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BNDG).

Nach Auskunft seines Präsidenten setzte der Bundesnachrichtendienst in Afghanistan entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten auch Instrumente der Informationsbeschaffung ein:

„Wir haben das Recht, das ganze Besteck nachrichtendienstlicher Instrumente einzusetzen.“⁸⁵⁷

Die Informationen über den Luftanschlag und seine Folgen standen dem BND nach Angaben der Zeugen erst

852) *Uhr lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 25, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

853) *Uhr lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 33, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

854) *Uhr lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 17, 36, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

855) Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499).

856) Bundesnachrichtendienst, *Der BND heute*, www.bnd.de.

857) *Uhr lau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 15.

später zur Verfügung. Daraus zu entnehmen waren Hinweise über Zahl und Zuordnung von Opfern des Luftschlags.

Die so der Bundeswehr zugeleiteten Informationen würden nicht direkt von der Bundeswehr – etwa zur Weiterleitung nach Kunduz – genutzt, sondern zunächst über die Zentrale des Bundesnachrichtendienstes ausgewertet. Nach Auskunft des Zeugen *Uhrlau* kann, soweit geboten, auch parallel unterrichtet werden.⁸⁵⁸

Aus diesem „Informationswust“ aus lauter Einzelmeldungen versuchen schließlich die Auswerter Informationen zu gewinnen. Hierbei geht es insbesondere darum, Informationen zu- und ihre Relevanz einzuordnen. Nach Auskunft des Zeugen *Uhrlau* stelle sich dem Auswerter auch stets die Frage: „Was ist Information, was ist Desinformation?“⁸⁵⁹

dd) Informationsweg innerhalb des BND und Unterrichtung des BND-Präsidenten *Uhrlau*

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Ernst Uhrlau* wurde über den Luftangriff am 6. September 2009 unterrichtet, da dieser sich vorher im Urlaub befand. Allerdings hatte er schon vorher aus der Medienberichterstattung Kenntnis von den Ereignissen.⁸⁶⁰

Die Einzelmeldungen wurden dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes nach eigenem Bekunden nicht zur Kenntnis gebracht.⁸⁶¹

ee) Koordination des Aufkommens nachrichtendienstlicher Informationen innerhalb der Bundesregierung

Für das Aufkommen von SIGINT gibt es innerhalb der Bundesregierung eine vereinbarte Koordination und Abstimmung. Eine vergleichbare Koordinierung auf Bundesebene im Bereich der operativen Aufklärung mit menschlichen Quellen, der „Human Intelligence“ (HUMINT) gibt es nicht.⁸⁶²

Auch die Bundeswehr hält zu Personen Kontakte, um Informationen zu erlangen. Allerdings wendet sie – im Gegensatz zum BND – keine nachrichtendienstlichen Mittel an. Ein Problem könnte entstehen, wenn die Bundeswehr von Kontaktpersonen Informationen erhält, die vom Bundesnachrichtendienst als Quelle geführt werden. Hierdurch könnte der falsche Eindruck entstehen, eine nachrichtendienstliche Meldung werde durch eine Kon-

taktperson der Bundeswehr bestätigt, obwohl es sich um ein und denselben Ursprung der Meldung handelt.⁸⁶³

Der Zeuge *Vorbeck* hat dazu vorgetragen, wenn die Bundeswehr solche „Informationsgeber“ habe, sei es natürlich sinnvoll, dass der BND das wisse, damit er nicht dieselbe Person auch als Quelle führt.

„Die Bundeswehr hat Personen, zu denen sie Kontakte hält und die auch Informationen geben. Aber im Gegensatz zu dem, was die Nachrichtendienste und hier im Beispiel der BND macht, dürfen sie keine nachrichtendienstlichen Mittel anwenden. Das ist, glaube ich, die grobe Unterscheidung. Wir haben nur ein Problem dabei: Wenn die Bundeswehr zu solchen Informationsgebern – so will ich sie mal nennen, nicht Quellen; es sind keine nachrichtendienstlichen Quellen [...] – Informanten hat, dann ist es natürlich sinnvoll, dass der BND das weiß, damit er nicht dieselbe Person auch als Quelle führt.“⁸⁶⁴

ff) Weitergabe von Informationen des BND an die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit einer als „Unverbindliche Erstinfo des BND“ überschriebenen E-Mail beschäftigt, welche im Bundeskanzleramt intern am frühen Morgen des 4. September 2009 um 8.06 Uhr u. a. an den Zeugen MDg *Vorbeck* versandt wurde.⁸⁶⁵ Darin wurde mitgeteilt, die US-Seite habe einen Luftangriff durchgeführt, weil sie offenbar einen terroristischen Anschlag mittels gestohlener Tanklastzüge für wahrscheinlich hielt. In der E-Mail heißt es:

„Das Verheerende daran ist, dass bei dem Luftangriff zahlreiche Zivilisten ums Leben gekommen sind (Zahlen variieren von 50 bis 100).“

Im Anhang der E-Mail befand sich eine Meldung der *BBC* vom gleichen Morgen, welche auf zivile Todesopfer und zahlreiche Verletzte in Kunduz aufgrund des Luftangriffs aufmerksam machte.⁸⁶⁶

Diese E-Mail war von einem Mitarbeiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt verfasst worden und hielt den Inhalt eines Telefonats mit einem BND-Mitarbeiter fest. Sie ging an andere Stellen im Bundeskanzleramt, die mit Afghanistan befasst waren, insbesondere an die für militärische Fragen zuständige Gruppe 22.⁸⁶⁷

Zum Zustandekommen dieser Information und ihrer Weitergabe hat sich MDg *Vorbeck* vor dem Untersuchungsausschuss geäußert:

„Zum Zustandekommen dieser Mail nach meiner Erinnerung [...]: der Anruf des BND-Mitarbeiters

858) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 23, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

859) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 20, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

860) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 10.

861) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 24, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

862) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 15, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

863) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 18 f.

864) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 18 f.

865) E-Mail vom 4. September 2009, Betreff: „Scores die in Afghan explosion“ (Fn. 572, Dokument 84), Bl. 1.

866) E-Mail vom 4. September 2009 (Fn. 865), Bl. 2.

867) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 3 f.

bei meinem Mitarbeiter, der schriftlich festgehalten wird. Dann hat mein Mitarbeiter gleichzeitig in der Presse recherchiert und hat die anschließende Mail gefunden. – Dann haben wir technisch die Besonderheit: Wenn Sie diese Mail oder diese Presseagentur oder diese Pressemeldung versenden, übernimmt die Mail, mit der Sie das versenden, das automatisch als Betreff. Das erklärt auch den Betreff ‚Scores died in Afghan Explosion‘. Aber es war im Grunde genommen nur eine Ergänzung, eine Dienstleistung für den Empfänger: Der BND hat uns das gesagt, *BBC* hat das auch schon gemeldet. So war das nach meinem Verständnis zu verstehen.⁸⁶⁸

Der Anruf sei durch den damaligen Leiter des für Afghanistan zuständigen Referats des BND an das Bundeskanzleramt erfolgt.⁸⁶⁹ Nachfragen bezüglich der Erkenntnisquellen des Anrufers unter den BND-Mitarbeitern in Afghanistan selbst seien nicht gestellt worden. Dies sei weder MDg *Vorbeck* noch wohl seinem Vorgesetzten oder anderen Mitarbeitern der Abteilung 6 notwendig erschienen.⁸⁷⁰

MDg *Vorbeck* hat den vorläufigen und unsicheren Charakter dieser Meldung betont. Nicht nur sei er an diesem Morgen noch davon ausgegangen, dass es sich bei dem Luftangriff um eine reine US-Aktion handele, sondern sein Augenmerk habe – entsprechend seiner Zuständigkeit – auf der Aufgabenstellung des BND und nicht auf der Frage ziviler Opfer gelegen.

„Ich habe diese E-Mail vielleicht ganz anders gelesen als viele andere Leute. In der E-Mail [...] wird doch sehr deutlich, dass auch der Anrufer davon ausgegangen ist, dass es hier sich um eine US-Aktion handelte – im deutschen Verantwortungsbereich.“⁸⁷¹

Wann genau der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt unterrichtet wurde, hat sich nicht klären lassen.

Der Zeuge *Vorbeck* hat sich erinnert, seinen Vorgesetzten am Montag, dem 7. September 2009 unterrichtet zu haben.⁸⁷²

Der damalige Leiter der Abteilung 6, *Fritsche*, hat ausgesagt, er sei von *Vorbeck* bereits am 4. September 2009 unterrichtet worden.⁸⁷³

Über die E-Mail aus seiner Abteilung zu der *BBC*-Meldung wurde *Fritsche* nach eigenem Bekunden nicht unterrichtet. Erst im Zusammenhang mit den Medienveröffentlichungen habe er erfahren, dass es die erwähnte E-Mail gegeben habe.⁸⁷⁴ Nach der Erinnerung des Zeugen

Vorbeck hingegen soll auch der Abteilungsleiter Empfänger dieser „Erstinfo“ gewesen sein.⁸⁷⁵

gg) Zur Frage von Einzelmeldungen an das Bundeskanzleramt

Die Einzelmeldungen des Bundesnachrichtendienstes über den Luftanschlag und seine Folgen wurden zur damaligen Zeit nicht an das Bundeskanzleramt weitergeleitet. Da es sich bei solchen Abschriften nicht um so genannte „Finished Intelligence“ handele, sei diese nach Aussage des Zeugen *Vorbeck* auch nicht dem Bundeskanzleramt zugeleitet worden.⁸⁷⁶ Der Bundesnachrichtendienst gebe – so der Zeuge *Uhrhau* – nicht alle Einzelmeldungen weiter, weil damit keiner etwas anfangen könne.⁸⁷⁷ Der BND leitet nach Aussage des Zeugen *Vorbeck* nur wertende Zusammenfassungen vorliegender Informationen weiter.⁸⁷⁸

hh) Überprüfung der Rolle des BND

Das Bundeskanzleramt erkundigte sich mehrfach beim Bundesnachrichtendienst nach dessen Rolle bei dem Luftschlag.

Der Zeuge *Vorbeck* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er am 4. September 2009 sogleich beim BND habe nachfragen lassen, ob dieser an dem Luftangriff in irgendeiner Form beteiligt gewesen sei:

„Nach meiner Erinnerung habe ich dann mit meinen Mitarbeitern noch am Freitagmorgen die Notwendigkeit erörtert, den BND zu fragen, ob er eine Rolle in diesem Vorgang, bei diesem Luftangriff gespielt hat. In der Annahme, es handle sich um einen Angriff in Verantwortung der US-Streitkräfte, bestand da aber zunächst Einvernehmen, dass dies nicht erforderlich sei; die US-Seite verfüge über so gute Aufklärungsmöglichkeiten, dass sie nicht auf Informationen des BND angewiesen sei. Das war die damalige Einschätzung.“⁸⁷⁹

„Erst gegen Mittag, nachdem im Medienbild nicht näher spezifizierte nachrichtendienstliche Informationen als mögliche Auslöser für den Luftangriff genannt wurden und sich inzwischen auch für mich herausgestellt hatte, dass der Luftangriff auf deutsche Anforderung erfolgt war, habe ich meinen für die Lage in Afghanistan zuständigen Referatsleiter gebeten, beim BND nachzufragen, ob bei diesen in dem Medienbild erscheinenden nachrichtendienstlichen Informationen eine nachrichtendienstliche Verbindung des BND eine Rolle ge-

868) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 12.

869) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 12.

870) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 9 – GEHEIM.

871) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 10.

872) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.

873) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 26.

874) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 29.

875) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 16.

876) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 2, Tgb.-Nr. 94/11 – GEHEIM.

877) *Uhrhau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 22, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.

878) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 2, Tgb.-Nr. 94/11 – GEHEIM.

879) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 4.

spielt habe oder ob der BND entsprechende Partnerinformationen – auch das ist ja seine Aufgabe in Afghanistan – an die Bundeswehr weitergeleitet habe.⁸⁸⁰

Aufgrund des Artikels in der *Leipziger Volkszeitung*, welcher eine Beteiligung des BND am Abend des 3. September 2009 im Gefechtsstand der Task Force 47 behaupteten (siehe oben: B.III.9.a), S. 69), habe *Vorbeck* erneut die Beteiligung des BND prüfen lassen. Durch den Dienst habe er die Mitteilung erhalten, dass es sich hierbei nicht um Mitarbeiter des BND gehandelt habe.⁸⁸¹

Auch Staatssekretär *Fritsche* hat vor dem Ausschuss die Bedeutung dieses Verdachts für die Aufklärungsarbeit der Abteilung 6 in Bezug auf den Luftangriff betont:

„Ich betone noch mal das, was ich in meinem Eingangsstatement gesagt habe: Für die Abteilung 6 war damals natürlich auch von ungeheurer Bedeutung – angesichts des in der letzten Legislaturperiode stattgefundenen Untersuchungsausschusses – , Fragen beantworten zu können, ob dieser am Freitag, Samstag, Sonntag in den Medien mit steigender Tendenz beschriebene Hinweisgeber an die Bundeswehr, ob das nicht eine Quelle des Bundesnachrichtendienstes sein könnte; denn dann hätten wir eine direkte Verbindung des Bundesnachrichtendienstes zu diesem Vorfall gehabt. Deswegen haben wir am Montag – da erinnere ich mich noch sehr gut – mindestens viermal beim Bundesnachrichtendienst nachgefragt, bis die Information so war, dass ich sie aus meiner Sicht zufriedenstellend fand, nämlich mit dem Ergebnis: Es ist keine Quelle des Bundesnachrichtendienstes gewesen.“⁸⁸²

ii) Weitere Befassung der Abteilung 6 mit dem Luftangriff

Nach Angaben des Zeugen *Vorbeck* war der Luftschlag Gegenstand der von der Abteilung 6 vorbereiteten „Nachrichtendienstliche Lage“ (ND-Lage) am 8. September 2009 und der Staatssekretärsrunde am 20. Oktober 2009.⁸⁸³ Staatssekretär *Fritsche* hat ausgesagt, dass die Abteilung 6 mit dem Vorgang auch im Zusammenhang mit dem vom BND zu erstattenden Behördengutachten für die Generalstaatsanwaltschaft Dresden befasst war.⁸⁸⁴

Übereinstimmend haben beide aus der Abteilung 6 geladenen Zeugen vor dem Ausschuss die federführende Rolle der Abteilung 2 bei der Aufklärung des Luftangriffs und die Nichtbeteiligung des BND betont.

jj) Kommunikation zwischen den Abteilungen 6 und 2

Für die in der Abteilung 6 auflaufenden Nachrichten und Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung war somit einer der wichtigsten Abnehmer die Abteilung 2.⁸⁸⁵ Die Abteilung 6 hatte dieser zuzuarbeiten.⁸⁸⁶

Dementsprechend wurde die bereits genannte Erstmeldung per E-Mail vom 4. September auch an die Abteilung 2 im Bundeskanzleramt weitergeleitet.⁸⁸⁷ Nach Erinnerung des Zeugen *Vorbeck* habe die Abteilung 2 keine Rückfragen an die Abteilung 6 zu zivilen Opfern gestellt.⁸⁸⁸

Auf Nachfrage, wie sich die Zusammenarbeit der Abteilung 6 einerseits mit dem Bundesministerium der Verteidigung und andererseits mit der Abteilung 2 insgesamt gestaltete bzw. ob es zu möglichen Kommunikationsproblemen zwischen den einzelnen Stellen gekommen sein könnte, hat der Zeuge *Fritsche* betont:

„Das ist mir in internen Gesprächen nicht zu Ohren gekommen, sondern nur über die Medien. [...] Ich schätze die Abteilung 2, und die Zusammenarbeit läuft gut.“⁸⁸⁹

kk) Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes durch die Abteilung 6

Der Zeuge Staatssekretär *Fritsche* hat ausgesagt, dass er den Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister *Dr. Thomas de Maizière* am Nachmittag des 7. September 2009 über die Vorgänge in der Abteilung 6 im Zusammenhang mit dem Luftschlag unterrichtet habe.⁸⁹⁰ Insbesondere habe sich dieses Gespräch um die Frage gedreht, ob es sich bei der Quelle, auf die sich Oberst *Klein* bei seinem Angriffsbefehl stützte, um eine Quelle des BND handeln könnte. Aber auch die Möglichkeit ziviler Opfer sei Thema gewesen.⁸⁹¹ Ob dieser die Bundeskanzlerin hierüber unterrichtete, ist nicht bekannt. Rückfragen aus dem Büro der Bundeskanzlerin wurden an die Abteilung 6 nicht gestellt.⁸⁹² Die primäre Verantwortlichkeit bei der Unterrichtung der Bundeskanzlerin lag jedoch nicht bei der Abteilung 6, sondern bei der für Außen- und Sicherheitspolitik zuständigen Abteilung 2. So hatte bei der Vorbereitung der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009 die Abteilung 6 der Abteilung 2 zuzuarbeiten.⁸⁹³ In diesem Fall beschränkte sich die Zuarbeit darauf, die Frage zu beantworten, ob Tanklastzüge

880) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 4.

881) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 8 f.

882) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 30.

883) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.

884) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

885) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 2.

886) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

887) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

888) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 13.

889) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 38.

890) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 35.

891) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 37 f.

892) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 13.

893) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

überhaupt als Waffe eingesetzt werden können und ob die *Taliban* dazu in der Lage seien.⁸⁹⁴

II) ND-Lage am 8. September 2009

Am 8. September 2009 fand die regelmäßige so genannte ND-Lage statt. Daran nehmen üblicherweise teil:

„[...] die Chefs der drei Dienste, also MAD, BND und BfV, bzw. ihre Vertreter, Staatssekretär Justiz, Staatssekretär Auswärtiges Amt, Staatssekretär Verteidigung und der Innenstaatssekretär und Mitarbeiter aus der Abteilung 6 und in der Regel auch aus der Abteilung 2.“⁸⁹⁵

Geleitet wurde die Lage an diesem Tag stellvertretend für den Chef des Bundeskanzleramtes von dem damaligen Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt. Einer der Beratungsgegenstände war der Luftangriff bei Kunduz. Dazu hat der Zeuge *Fritsche* ausgesagt:

„Am gleichen Tag hatte ich in Vertretung des Chefs des Bundeskanzleramtes, der die Bundeskanzlerin in den Bundestag begleitete, die so genannte Nachrichtendienstliche Lage geleitet. Die Abteilung 6 hatte dafür Sorge getragen, dass zum Luftangriff vorgetragen wurde. Für die Aufklärung des Luftangriffs war innerhalb der Bundesregierung aufgrund des Ressortprinzips das Bundesministerium der Verteidigung zuständig. Folgerichtig ergriff Staatssekretär *Dr. Wichert* das Wort und trug die Erkenntnisse des Bundesministeriums der Verteidigung zu dem Luftangriff zusammenfassend vor. Im Anschluss äußerte sich kurz auch Herr BND-Präsident *Uhrlau*.“⁸⁹⁶

Dem Vertreter der Abteilung 6 und dem BND-Präsidenten kamen an diesem Tag die Aufgabe zu, eine erste Einschätzung zur Auswirkung des Luftangriffs auf die Sicherheitslage für die deutschen Soldatinnen und Soldaten vor Ort in Afghanistan insgesamt und insbesondere im Bereich des RC North abzugeben. MDg *Vorbeck* hat sein Ergebnis der Nachrichtendienstlichen Lage in seiner Vernehmung wie folgt zusammengefasst:

„Das Fazit war, dass eine umfassende Untersuchung des Vorgangs erforderlich sei und dass – das war für mich jetzt wieder aus meiner Zuständigkeit her das Wichtige – ein Stimmungsumschwung in der Bevölkerung zulasten der Bundeswehr nicht zu erwarten war, dass dieser Vorgang also keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheitslage unserer Bundeswehrsoldaten oder auch der anderen deutschen Helfer im Norden habe. Diese Einschätzung wurde nach meiner Erinnerung auch von Präsident *Uhrlau*, dem BND-Präsidenten, kurz vorgetragen. Eine Diskussion zu

diesem Punkt hat, soweit ich mich erinnere, nicht stattgefunden.“⁸⁹⁷

BND-Präsident *Uhrlau* hat diese Ausführungen vor dem Ausschuss bestätigt:

„Ich habe am 8. die Ausführung des Staatssekretärs des Verteidigungsministeriums ergänzt unter dem Gesichtspunkt, welche Auswirkungen wir erkennen oder noch nicht erkennen oder wo wir ansetzen. Denn das unmittelbare Lagebild des Angriffs, der Information, der Information der Bundeswehr vor Ort, das ist zunächst eine Lagefeststellung durch die Bundeswehr. Unsere Aufgabe ist dann, unter dem Gesichtspunkt der nachrichtendienstlichen Beurteilung der Auswirkung, nicht des militärischen Schlages – sinnhaft oder nicht? – sondern: Welche Auswirkungen hat das für die unterschiedlichen Seiten, und welche Auswirkungen hat das im Zweifelsfall dann auch für die Sicherheit deutscher Einrichtungen im Bereich des RC North? Oder aber lässt sich daraus eine ganz besondere Gefährdungszuordnung für Deutschland auch außerhalb des RC North ableiten?“⁸⁹⁸

b) Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes

Die primäre Zuständigkeit für die Aufklärung der Folgen des Luftangriffs vom 4. September 2009 lag im Bundeskanzleramt bei der Abteilung 2 „Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik“ unter Leitung von Ministerialdirektor *Dr. Christoph Heusgen* und hier im Besonderen bei der Gruppe 22 „Bundesministerium der Verteidigung, Bundessicherheitsrat“ unter Leitung von Oberst *Dr. Erich Vad*, heute Brigadegeneral. Letzterer hat seinen Aufgabenbereich innerhalb der Abteilung 2 in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss wie folgt skizziert:

„Mein Aufgabenbereich als Gruppenleiter besteht in der Beratung der Bundeskanzlerin, des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Abteilungsleiters 2, den ich in oben angegebenen Themenbereichen auch vertrete. Um diese Beratung durchführen zu können, bedarf es der ständigen Verbindung zur politischen Leitung und militärischen Führung des BMVg. Meine Ansprechpartner für Sachfragen, die in die Zuständigkeit des BMVg fallen, sind in der Regel die beamteten und Parlamentarischen Staatssekretäre des BMVg und ihre Büros sowie der Leiter Planungsstab und der Generalinspekteur, die – genauso wie der Bundesminister der Verteidigung – gegenüber der Gruppe 22 nicht weisungsbefugt sind. Disziplinar bin ich dem Bundesminister der Verteidigung, fachlich dem Chef des Bundeskanzleramtes unterstellt.“⁸⁹⁹

894) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 28.

895) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 36.

896) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

897) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.

898) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 17.

899) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 8.

aa) Erste Kenntniserlangung der Abteilung 2 von dem Luftangriff

Die Abteilung 2 im Bundeskanzleramt war am 4. September 2009 um kurz nach 8 Uhr durch eine E-Mail aus der Abteilung 6 über den Luftschlag unterrichtet (siehe oben: C.II.3.a)ff), S. 121).

Erste Details zum Luftangriff erfuhr der zuständige Gruppenleiter, *Dr. Vad*, um 10 Uhr bei einem Besuch bei dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in Potsdam, Generalleutnant *Glatz*. Dieser habe hier ein „erstes Bauchgefühl“ geäußert, dass bei diesem Zwischenfall auch zivile Opfer nicht ausgeschlossen werden könnten. Diese Äußerung ist bestätigt worden durch den Zeugen *Glatz* (siehe oben: C.II.1.b)aa)eee), S. 96). Konkrete Hinweise diesbezüglich hätten aus Sicht von *Dr. Vad* am Freitagmorgen noch nicht vorgelegen.

Nach seiner Rückkehr ins Büro habe er von der E-Mail aus der Abteilung 6 über die *BBC*-Meldung Kenntnis erlangt. Für ihn habe festgestanden, dass zivile Opfer nicht ausgeschlossen werden konnten. Darüber habe er anschließend seinen Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* unterrichtet und alle zur Verfügung stehenden Berichte über den Luftangriff vom Bundesministerium der Verteidigung angefordert.⁹⁰⁰

Gegen 13 Uhr desselben Tages erhielt er aus dem Büro des Staatssekretärs im Verteidigungsministerium *Dr. Wichert* eine Obleuteunterrichtung, die keine Aussagen zu eventuellen zivilen Opfern enthielt.⁹⁰¹ Weitere Unterlagen habe das Büro des Staatssekretärs an diesem Tage nicht übersandt.⁹⁰²

Am Abend habe er aus einem Telefonat mit General *Glatz* erfahren, dass General *McChrystal* den Ort des Geschehens besichtigen wolle. Auch dies sei für ihn ein Indiz gewesen, dass Verluste unter der Zivilbevölkerung nicht auszuschließen gewesen seien.⁹⁰³

MD *Dr. Heusgen* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, von dem Luftangriff am 4. September 2009, ähnlich wie MDg *Vorbeck* und Staatssekretär *Fritsche* aus der Abteilung 6, am Vormittag des 4. durch die *BBC*-Meldung in der genannten E-Mail erfahren zu haben:

„Ich habe vom Kunduz-Luftangriff am Vormittag des 4. September durch eine *BBC*-Meldung erfahren, in der von rund 90 Toten die Rede war – eine alarmierend hohe Zahl. Die Sorge bestand, dass es zivile Opfer gegeben hatte. Seit diesem Vormittag des 4. September habe ich mich, haben sich meine Mitarbeiter, insbesondere die von General *Vad* geleitete Gruppe 22, im Kanzleramt mit der Aufarbeitung des Luftangriffs befasst. Die Tragweite des Zwischenfalls war uns von Anfang an bewusst. Ich persönlich habe eine für das auf den 4. 9. folgende

Wochenende geplante Dienstreise in den Nahen Osten abgesagt. Herr *Vad* und seine Mitarbeiter haben sich von der ersten Stunde an intensivst darum bemüht, auf allen ihnen zugänglichen Wegen Informationen über den Vorfall als solchen und seine Hintergründe sowie die sich anschließenden Untersuchungen und ihre Ergebnisse zu beschaffen.“⁹⁰⁴

An diesem Wochenende, so MD *Dr. Heusgen*, habe er praktisch nichts anderes getan, als sich um diesen Zwischenfall zu kümmern.⁹⁰⁵ Die Zeit bis zum Sonntagabend habe er genutzt, um so viele Informationen wie nur möglich einzuholen, um die Kanzlerin vorzubereiten. Er habe daher in regem Austausch mit *Dr. Vad* und den Mitarbeitern der Gruppe 22 gestanden.⁹⁰⁶ Auch mit der NATO in Brüssel habe er gesprochen, um an die dort vorliegenden Informationen zum Luftangriff zu gelangen.⁹⁰⁷ Aus dem Auswärtigen Amt kam am 7. September 2009 eine E-Mail an *Dr. Heusgen*, in welcher die Bitte des ISAF-Sprechers an ihn weitergeleitet wurde, dass sich die Bundesregierung nicht auf eine Aussage, dass allein Aufständische durch den Luftangriff getötet worden seien, fixieren möge.⁹⁰⁸

Dr. Vad unterrichtete den Chef des Bundeskanzleramtes per E-Mail am 7. September 2009 über mögliche strafrechtliche Konsequenzen für Oberst *Klein*:

„Im Falle *Klein* könnten die staatsanwaltlichen Ermittlungen aber zu einem anderen Ergebnis kommen. Die möglichen Folgen für zukünftiges initiatives Handeln von Truppenführern im Einsatz sowie in das Vertrauen in vorgesetzte Dienststellen lägen auf der Hand.“⁹⁰⁹

Das Bundeskanzleramt hat sich in diesen ersten Tagen nicht öffentlich zu den Geschehnissen geäußert oder eine Bewertung abgegeben.

bb) Kommunikation zwischen der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es Kommunikationsdefizite innerhalb der Bundesregierung und hier speziell zwischen der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung gegeben habe.

aaa) Weitergabe von Berichten durch das BMVg an die Abteilung 2

Nach Auskunft des damaligen Staatssekretärs im Bundesverteidigungsministerium *Dr. Wichert* lagen dem Bundeskanzleramt am 7. September 2009, also am Tag vor

900) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 8 f.

901) Obleuteunterrichtung durch Sts *Dr. Wichert* vom 4. September 2009 (Dokument 124).

902) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 29.

903) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 29.

904) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 3.

905) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 8.

906) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 5.

907) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 5.

908) E-Mail AA an BK (Dokument 125).

909) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 32.

der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin im Deutschen Bundestag, „alle Informationen“ vor.⁹¹⁰ Das Bundeskanzleramt habe am 7. September 2009 um 10.40 Uhr einen zusammenfassenden Vermerk angefordert. Ein solcher sei mit seiner Billigung – der Bundesminister war außer Hause – am Nachmittag an das Kanzleramt geleitet worden. Die Billigung durch den Minister sei um ca. 21 Uhr nachgeholt worden.⁹¹¹

Aus den vorgelegten Akten ergibt sich, dass um 17.05 Uhr eine zweieinhalbseitige Stellungnahme des Einsatzführungsstabes in der zuständigen Gruppe 22 im Bundeskanzleramt einging, bei der es sich um eine Erweiterung der bereits vorliegenden Obleuteunterrichtung handelt. Darin wird die Vorgeschichte des Luftschlags einschließlich der Informationslage des deutschen Kommandeurs dargestellt. Zu den Folgen des Luftschlags wird das Ergebnis der Überprüfung aus der Luft, der Ortsbeobachtung durch die Schutzkompanie des PRT Kunduz sowie des Krankenhausbesuchs mitgeteilt. General *McChrystal* habe sich ein Bild der Lage vor Ort verschafft und eine formale Untersuchung angeordnet. Zu möglichen Opfern heißt es:

„Im Laufe des 4. September 2009 wurden 12 männliche Verletzte, darunter ein zehnjähriger Junge, in das Krankenhaus in der Stadt Kunduz zumeist mit Brandverletzungen eingeliefert. [...] Das ISAF-Team [...] hat mittlerweile einen Bericht an COM ISAF vorgelegt. In dem Bericht wird festgestellt, dass es ‚absolut keinen Zweifel gibt, dass eine erhebliche Zahl regierungsfeindlicher Kräfte getötet und verletzt wurde‘. Darüber hinaus geht das Team davon aus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (‘high degree of certainty’) auch etliche Zivilisten getötet oder verletzt wurden.“⁹¹²

Die afghanische Regierung, die Vereinten Nationen und das Rote Kreuz hätten Untersuchungen angekündigt. Afghanische Offizielle der Provinz begrüßten die Operation als erfolgreich und würden feststellen, dass ausschließlich regierungsfeindliche Kräfte getötet worden seien.⁹¹³

Um 15.43 Uhr hatte das Bundeskanzleramt per E-Mail aus dem NATO-Hauptquartier in Brunssum den Bericht des deutschen Mitgliedes im IAT („N.-Bericht“) erhalten.⁹¹⁴ Vom Einsatzführungskommando Potsdam wurde ebenfalls am Montag, dem 7. September 2009 der Bericht afghanischer Offizieller an Präsident *Karzai* übermittelt.⁹¹⁵

Der Zeuge *Dr. Vad* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass er in den ersten Tagen nach dem Luftangriff versucht habe, an alle vorhandenen Berichte, welche zu den Vorfällen verfasst worden waren, zu kommen:

„Ich glaube, es ist aus den Ihnen vorliegenden Dokumenten klar ersichtlich, dass ich versucht habe, erst mal in den Besitz aller verfügbaren Berichte und Dokumente zu gelangen, was, wie Sie sicherlich auch gesehen haben, etwas schleppend, was einige Berichte anbelangt, vonstattenging. Es war mein Bemühen auch deshalb, um ein klares, abgeschlossenes Gesamtlagebild zu bekommen, damit wir fortlaufend auch den Gang der Dinge da richtig bewerten konnten aus Sicht des Kanzleramtes.“⁹¹⁶

Sofort im Anschluss an die ersten Turbulenzen des Wochenendes habe *Dr. Vad* am Montag, dem 7. September 2009, mit Staatssekretär *Dr. Wichert* im BMVg persönlich telefoniert, um sich nach der Übersendung der dort vorhandenen Berichte durch das BMVg an das Bundeskanzleramt zu erkundigen. Staatssekretär *Dr. Wichert* habe ihm mitgeteilt, dass diese erst nach politischer Billigung des Hauses an das Bundeskanzleramt übermittelt werden könnten.⁹¹⁷ Den Grund dafür hat *Dr. Vad* sich laut eigener Aussage so erklärt, dass der Staatssekretär die Informationskanäle auf sich zulaufen lassen wollte, um diese besser steuern zu können.⁹¹⁸

Die „lückenhafte Informationspolitik“ des BMVg habe durch „informelle Quellen“ ausgeglichen werden müssen, um der Leitung des Hauses vor der Erklärung der Bundeskanzlerin die damals vorliegenden Informationen zugänglich zu machen.⁹¹⁹

So lag *Dr. Vad* der Bericht des Initial Action Teams erst am 10. September 2009 vor.⁹²⁰ Auch den Kurzbericht von Oberst *Klein* vom 5. September 2009 hatte er zu der Zeit noch nicht.⁹²¹ Seiner eigenen Einschätzung zufolge, hätten *Dr. Vad* diese Berichte für seine Bewertung gefehlt.⁹²²

„Mir fehlten diese beiden Berichte, die ich auch angemahnt habe am Montag, für mich persönlich; die fehlten mir.“⁹²³

Den Bericht der afghanischen Untersuchungskommission habe er hingegen am Abend des 7. Septembers 2009, also noch vor der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin, vorliegen gehabt.⁹²⁴

910) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.

911) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.

912) EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes (Fn. 736, Dokument 117), Bl. 49.

913) EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes (Fn. 736, Dokument 117), Bl. 50.

914) E-Mail JFC Brunssum an BK, Mat. 17-29a, Ord. 6, Bl. 51. Wegen des Berichts siehe: Fn. 141.

915) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30. Wegen des „*Karzai*-Berichts“ siehe: Fn. 122.

916) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 44.

917) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 9; Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30, 34.

918) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 9.

919) Vermerk für AL 2, BK, vom 29. November 2009 (Dokument 126).

920) Vermerk für Bundeskanzlerin vom 10. September 2009 (Dokument 127).

921) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 13, 19; Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 29 f.

922) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 22.

923) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.

924) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 13.

Andererseits hat er ausgesagt, dass er nach der Regierungserklärung keinen Zweifel daran hatte, wie der Luftschlag zu dem damaligen Zeitpunkt zu bewerten war:

„Aber ich denke – das hat die Regierungserklärung auch gezeigt –, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden Informationen, die vielleicht auch über das hinausgehen, was ich hatte, die Bundeskanzlerin hinreichend informiert und aufgestellt hatten für die Regierungserklärung.“⁹²⁵

Auch MD *Dr. Heusgen* hat sich zur Informationsweitergabe durch das BMVg an das Kanzleramt gegenüber dem Untersuchungsausschuss kritisch geäußert:

„Es hat während des Zwischenfalls, der Aufbereitung, Aufarbeitung des Zwischenfalls immer wieder Situationen gegeben, wo Informationen, die wir gern hätten, nicht in dem Tempo ans Kanzleramt gekommen sind, wie wir es gern gehabt hätten.“⁹²⁶

Dr. Heusgen hat weiterhin betont, dass es „sicherlich sehr gut gewesen“ wäre, wenn der IAT-Bericht dem Kanzleramt „angesichts der Dimension dieses Zwischenfalls“ und zugunsten einer „möglichst breiten Informationsbasis“, auch im Hinblick auf die zu erstellende Regierungserklärung, schon früher vorgelegen hätte.⁹²⁷

Dr. Wichert hat vor dem Ausschuss bestritten, dem Bundeskanzleramt irgendwelche Informationen vorenthalten zu haben. Das Bundeskanzleramt habe nicht nur die Ob- und Unterrichtung erhalten, sondern auch einen eigens für das Kanzleramt erstellten Bericht. In diesem sei der Inhalt des – am 6. September 2009 im Verteidigungsministerium eingegangenen – IAT-Berichts genauestens verarbeitet gewesen. Sowohl auf den zwölfjährigen Jungen, der verletzt im Krankenhaus in Kunduz gelegen habe, als auch auf die Haltung von *McChrystal*, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilisten zu Schaden gekommen seien, sei hingewiesen worden. Den IAT-Bericht habe er – *Dr. Wichert* – zu diesem Zeitpunkt selbst noch nicht gehabt:

„[E]s gab einen eigenen Bericht an das Kanzleramt zur Vorbereitung der Regierungserklärung. [...] dass wir dem Kanzleramt nicht Dokumente vor die Tür kippen, ist doch selbstverständlich. Er hatte einen Bericht gefordert, und den hat er gekriegt. Aber da heften wir doch nicht den Bericht von Meyer, Müller und Schulze für die Bundeskanzlerin hintendran.“⁹²⁸

Hierbei handelt es sich um die in den Akten befindliche zweieinhalbseitige Stellungnahme des Einsatzführungstabes.

Im Laufe der ersten Woche telefonierte neben *Dr. Vad* auch Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* mit dem Verteidigungsministerium, um an so viele Informationen wie

möglich zu gelangen. Nach der Aussage von *Dr. Heusgen* habe Staatssekretär *Dr. Wichert* insbesondere auf Vorlage des Berichts des Initial Action Teams an die Abteilung 2 gedrängt werden müssen.⁹²⁹

Schließlich wurde im Dezember 2009 im Bundeskanzleramt festgestellt, dass die UNAMA-Liste vom 12. September 2009, der Bericht des Internationalen Roten Kreuzes vom 6. November 2009 und bestimmte Anlagen zum COM ISAF-Bericht nach wie vor nicht vorlagen.⁹³⁰

bbb) Kritik der Gruppe 22 an der Informationsweitergabe des BMVg

Das Informationsmanagement des Bundesverteidigungsministeriums in der ersten Phase nach dem Luftangriff am 4. September 2009 wurde durch Bedienstete der Abteilung 2 des Bundeskanzleramts offen kritisiert. So hat *Dr. Vad* in seiner Aussage betont:

„Und ich habe die Kommunikationsstrategie des BMVg intern wie auch extern gegenüber dem Parlament auch an einigen Stellen – wenn ich mich nicht irre, auch in einigen internen E-Mails – sehr kritisch gesehen in dieser Zeit.“⁹³¹

Diese Kritik an der Art und Weise der Informationsweitergabe durch das BMVg habe er an MD *Dr. Heusgen* und den Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. de Maizière* weitergegeben.⁹³² So beschwerte sich *Dr. Vad* bereits am 8. September 2009 in einer E-Mail an den Büroleiter des Kanzleramtschefs, Herrn *Beemelmans*:

„Im VgA wurden [...] wichtige Punkte angesprochen, die uns vorher durch BMVg nicht zugänglich gemacht wurden, aber [...] wichtig für die Vorbereitung der Bundeskanzlerin gewesen wären [...]“

Bis heute wird mir – trotz mehrfachen Bemühens – der Zwischenbericht der NATO zum Vorfall, der GenInsp seit Sonntagabend vorliegt, nicht zugänglich gemacht. Hier sperrt sich offenbar Sts W.

Fazit: Nicht nur die Informationspolitik des BMVg nach Außen ist verbesserungsfähig, sondern auch zu uns.“⁹³³

In einer anderen E-Mail heißt es:

„Erst nach persönlicher und nachdrücklicher Intervention bei Staatssekretär *Wichert* seien in dieser Phase Unterlagen an das Kanzleramt übermittelt worden; das BMVg habe sich zunehmend vor der Übersendung geziert.“⁹³⁴

925) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.

926) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 4.

927) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 15.

928) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.

929) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, S. 6.

930) E-Mail Referat 222, BK an BMVg vom 9. Dezember 2009 (Dokument 128).

931) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 50.

932) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 12.

933) E-Mail *Vad* an *Beemelmans* vom 8. September 2009 (Dokument 129).

934) E-Mail *Vad* an *Baumann* und *Beemelmans* vom 21. September 2009 (Dokument 130).

Vor dem Untersuchungsausschuss hat *Dr. Vad* diesen Ablauf bestätigt.⁹³⁵

Auch der Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* stellte den verzögerten Informationsfluss aus dem BMVg in das Kanzleramt fest. Am 7. September 2009 schrieb er in einer E-Mail:

„Gegenwärtig hat Gruppe 22 den Auftrag, den genauen Ablauf des Kunduz-Vorfalles aufzuschreiben. Allerdings kommen sie – aufgrund *Wichert*-Weisung – an bestimmte Infos nicht ran.“⁹³⁶

Das hat er als Zeuge vor dem Ausschuss bestätigt:

„Also, ich kann mich in der Tat daran erinnern, dass sich Herr *Vad* im Laufe auch der [...] ersten Woche nach dem Zwischenfall darüber beschwert hat, dass die Informationen nicht so schnell kommen, so umfassend kommen, wie er sich das vorstellt, um seine Arbeit zu tun.“⁹³⁷

ccc) Bestreben der Abteilung 2 nach gemeinsamer Sprachregelung mit dem BMVg

Von Beginn an gab es Bestrebungen von Seiten der Abteilung 2, eine gemeinsame Sprachregelung mit dem Verteidigungsministerium, insbesondere in Bezug auf die Frage ziviler Opfer, zu finden. Bereits am 6. September 2009 wies BG *Dr. Vad* nach eigener Darstellung in einem Telefonat mit dem Sprecher des Verteidigungsministeriums *Dr. Raabe* auf eine unterschiedliche Sichtweise der Ressorts hin:

„Aber ich hatte Ihnen ja geschildert, dass ich am Sonntag auch ein Telefonat mit dem damaligen Pressesprecher, *Dr. Raabe* eben, hatte. Der hat mir schon eine, was den Bereich Ziviltote anbelangt, unterschiedliche Einschätzung vermittelt. Soweit ich mich erinnere, hatte mir Herr *Raabe* eben – Ich hatte ihm schon gesagt, dass da Informationen vorliegen, die darauf hinweisen, dass Ziviltote nicht ausgeschlossen werden. Soweit ich mich erinnere, hat er eben gesagt: Das mag sein; aber es sind eben keine Beweise. – Das war, denke ich, auch die Linie des BMVg in den Tagen danach.“⁹³⁸

Dr. Vad leitete seine Einschätzung, dass zivile Opfer nicht kategorisch ausgeschlossen werden könnten, auch an den Regierungssprecher *Wilhelm* weiter. Auf Nachfrage hat *Dr. Vad* ausgesagt:

„Ich wollte ihn halt informieren, dass entgegen – so wie meine Ausführungen auch waren – der Presselinie des BMVg aus meiner Sicht Ziviltote nicht ausschließbar seien, weil das natürlich für seine Beurteilung auch wichtig war. Soweit ich mich erinnere, hat er mir dann auch das bestätigt,

indem er auf diesen *Washington Post*-Artikel vom Wochenende verwies.“⁹³⁹

Der Zeuge *Dr. Heusgen* hat bestätigt, dass das Bundeskanzleramt das BMVg in Bezug auf Äußerungen zu zivilen Opfern drängen musste:

„Wir hatten von Anfang an auch bemerkt, dass im Verteidigungsministerium zu Beginn gesagt worden ist: Wir schließen zivile Opfer aus. Wir haben dann dem Verteidigungsministerium auch bedeutet, dass wir in unseren Äußerungen da vorsichtiger sind, weil wir es eben nicht ausschließen können, zumal – Wie gesagt, die erste Meldung kam von *BBC*, wo von zivilen Opfern die Rede war. Und dann zu sagen: ‚Das stimmt nicht‘, [...] das wollten wir nicht tun.“⁹⁴⁰

Auf die Nachfrage hin, ob von Seiten des Bundeskanzleramtes demnach bewusst versucht worden sei, eine gemeinsame Sprachregelung mit dem BMVg in diesen ersten Tagen herzustellen, hat der Zeuge *Dr. Heusgen* ausgeführt:

„Also, wir haben aus dem Bundeskanzleramt den Regierungssprecher mit der Sprache versorgt, mit dem Entwurf für seine Äußerung auf der Bundespressekonferenz und gegenüber Journalisten usw., und wir haben darüber hinaus den BMVg auch nicht im Unklaren gelassen darüber, dass unsere Einschätzung eben sehr viel vorsichtiger war als seine, ja.“⁹⁴¹

c) Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

aa) Kenntniserlangung der Bundeskanzlerin über den Luftangriff und erste Kommunikation mit anderen Ressorts

Die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* erfuhr am Morgen des 4. Septembers 2009 über Presseberichte und Meldungen von Nachrichtenagenturen von dem bei Kunduz in der Nacht erfolgten Luftangriff. Bei der von ihr geleiteten Morgenlage desselben Tages mit ihren engsten Mitarbeitern habe sie die Geschehnisse des Vortages in Afghanistan aufgrund der Meldungen, dass es zu zahlreichen Todesopfern gekommen sei, sogleich zum Thema gemacht. Sie habe in diesem Rahmen um nähere und fortlaufende Informationen durch die Mitarbeiter der Abteilung 2 für Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik des Bundeskanzleramtes gebeten.⁹⁴²

Am Morgen des 4. September habe sie außerdem umgehend telefonisch Kontakt mit Regierungssprecher Staatssekretär *Ulrich Wilhelm* aufgenommen, da für den gleichen Tag eine Regierungspressekonferenz anberaumt war. In diesem Telefonat habe sie darum gebeten, dass der

935) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30 f.

936) E-Mail von *Heusgen* vom 7. September 2009 (Dokument 131).

937) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 6.

938) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 15.

939) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 17.

940) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 6.

941) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 8 f.

942) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 34.

stellvertretende Regierungssprecher, welcher an diesem Tag in der Regierungspressekonferenz sprechen sollte, „sich zu allen unklaren Fragen dieses Vorfalles mit großer Zurückhaltung äußern und schnelle Klärung in Aussicht stellen möge, da ausweislich der Nachrichtenlage zu der Zeit nicht klar war, ob und gegebenenfalls wie viele zivile Opfer, Tote wie Verletzte, zu beklagen waren, und schon am Vormittag des 4. September absehbar war, dass genau diese Frage den Tag über im Vordergrund stehen würde.“⁹⁴³ Die damalige Nachrichtenlage führte die Bundeskanzlerin schon zu diesem frühen Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass es sich hier „um eine der schwersten, wenn nicht die schwerste militärische Auseinandersetzung der Bundeswehr mit den *Taliban* im Rahmen des ISAF-Einsatzes in Afghanistan und damit um einen der schwerwiegendsten Vorfälle seit Bestehen der Bundeswehr“⁹⁴⁴ handele.

Die Bundeskanzlerin führte nach ihren Angaben in diesen ersten Tagen nach dem Luftangriff mehrfach Gespräche mit Verteidigungsminister *Dr. Franz Josef Jung*, um eine zurückhaltende Formulierung in Bezug auf die Möglichkeit ziviler Opfer in offiziellen Äußerungen auch des BMVg zu erzielen.⁹⁴⁵

Zu einem Telefonat zwischen der Bundeskanzlerin und NATO-Generalsekretär *Anders Fogh Rasmussen* kam es an diesem Wochenende. Hierzu hat die Zeugin *Dr. Merkel* vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„In diesem Telefonat erläuterte ich ihm darüber hinaus mein Befremden über die zahlreichen öffentlichen Kommentierungen des NATO-Luftangriffs in Kunduz, die Vorverurteilungen gleichkämen, obwohl anschließende Untersuchungsergebnisse noch nicht vorlägen. Ich sicherte ihm zu, dass Deutschland alles tun werde, um den Luftangriff und seine Folgen gemeinsam mit der ISAF-Führung schnell aufzuklären.“⁹⁴⁶

bb) Erste öffentliche Äußerungen der Bundeskanzlerin zum Luftangriff

Am Sonntag, dem 6. September 2009, äußerte sich die Kanzlerin erstmals öffentlich zu dem von Oberst *Klein* veranlassten Luftangriff. In einer Pressekonferenz im Anschluss an einen Empfang des britischen Premierministers *Gordon Brown* im Bundeskanzleramt erklärte sie:

„Ich möchte zuerst zu dem Vorfall in Kunduz deutlich machen, dass es der Bundesregierung und mir persönlich darum geht, dass jetzt schnell ein Nato-Untersuchungsteam bereitgestellt wird, das umfassend und zügig aufklärt, wie die Zusammenhänge dort sind, und auch aufklärt, ob es zivile Opfer gegeben hat. Wenn es zivile Opfer gegeben hat, dann werde ich das natürlich zutiefst bedauern. Sie wissen, dass unsere gesamte Strategie darauf aus-

gerichtet ist, Vertrauen bei der Bevölkerung zu erreichen und zu erarbeiten, und dass deshalb unser Ansatz der vernetzten Sicherheit die Basis unseres Afghanistan-Einsatzes ist.“⁹⁴⁷

cc) Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009

aaa) Zustandekommen und Inhalt

Am 6. September entschied sich die Bundeskanzlerin, am folgenden Dienstag, dem 8. September 2009, eine Regierungserklärung im Deutschen Bundestag abzugeben.⁹⁴⁸

Zur Vorbereitung der Regierungserklärung bat sie daher die Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes darum, einen ersten Entwurf zu erarbeiten und ihr diesen bis zum späten Nachmittag bzw. frühen Abend des 7. Septembers vorzulegen, zusammen mit einer detaillierten Zusammenstellung aller bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten.⁹⁴⁹ Wie gewünscht habe sie daraufhin einen Entwurf sowie eine Vorlage zum Sachstand durch die Abteilung 2 erhalten. Dem Entwurf hätten zwei Anlagen beigelegt: eine Schilderung des Bundesverteidigungsministeriums zum Luftangriff bei Kunduz und eine Kopie der Oblectureunterrichtung des Verteidigungsausschusses durch das BMVg vom 7. September 2009. Weitere schriftliche Unterlagen, etwa auch der Zwischenbericht des Initial Action Teams vom 6. September 2009, hätten ihr bis zum Zeitpunkt der Regierungserklärung nicht vorgelegen.⁹⁵⁰ Vor dem Ausschuss hat die Zeugin *Dr. Merkel* ihren Kenntnisstand zum Zeitpunkt ihrer Regierungserklärung wie folgt bewertet:

„Die mir bis dahin vorliegenden schriftlichen Unterlagen, also die Vorlage des Bundeskanzleramtes mit den genannten zwei Anlagen sowie die aus den zahlreichen Telefonaten und persönlichen Begegnungen des Wochenendes mit dem Verteidigungsminister, mit *Dr. Heusgen*, zahlreiche Telefonate, SMS, persönliche Begegnungen bei *Gordon Brown* sowie am Montag im Laufe des Tages – All diese Erkenntnisse, all das formte sich zu einem aussagekräftigen Bild und diente mir als ausreichende Informationsgrundlage für meine Regierungserklärung.“⁹⁵¹

Die Bundeskanzlerin sprach in ihrer Regierungserklärung von widersprüchlichen Angaben zu den Opfern des Luftangriffs und Trauer über den Verlust von Menschenleben:

„Zahlreiche Menschen haben ihr Leben verloren. Über die Folgen, insbesondere über zivile Opfer, gibt es widersprüchliche Meldungen. Das genau zu klären, wird uns heute Morgen nicht möglich sein.

943) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.

944) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.

945) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35 f.

946) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.

947) Mitschrift Pressekonferenz (Dokument 132); *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 36.

948) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 34.

949) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.

950) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.

951) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.

[...] Jeder in Afghanistan unschuldig zu Tode gekommene Mensch ist einer zu viel. Wir trauern um jeden Einzelnen. Jeder unschuldig Verletzte ist einer zu viel. Wir fühlen mit ihnen und ihren Angehörigen. Unschuldig verletzte und zu Tode gekommene Menschen, auch und gerade infolge deutschen Handelns, bedauere ich zutiefst. Es ist mir wichtig, dies heute als deutsche Bundeskanzlerin vor diesem Hohen Haus und genauso dem afghanischen Volk gegenüber zum Ausdruck zu bringen.⁹⁵²

Sie versprach „lückenlose Aufklärung“ durch die Bundesregierung mit Unterstützung aller zur Verfügung stehenden Kräfte der Bundeswehr. Dies sei für sie und die ganze Bundesregierung ein „Gebot der Selbstverständlichkeit;“ deren Ergebnis könne und wolle sie jedoch nicht vorgereifen. Sie stünde dafür ein, dass nichts beschönigt werde:

„Eine schonungslose und rückhaltlose Aufarbeitung von Versäumnissen und möglichen Fehlern, auch schweren Fehlern, bleibt davon völlig unbenommen. Ebenso bleiben öffentliche Bewertungen davon völlig unbenommen, wenn alle Untersuchungsergebnisse vorliegen. Beides bleibt unverzichtbar, beides muss erfolgen im Interesse aller Betroffenen, um auch für die Zukunft ähnliche Zwischenfälle nach bestem Wissen und Gewissen vermeiden zu können.“⁹⁵³

Jedoch verwahrte sie sich gegenüber Vorverurteilungen:

„Ich verbitte mir das, und zwar von wem auch immer, im Inland genauso wie im Ausland.“⁹⁵⁴

Aus Sicht der Kanzlerin selbst, so hat sie es in ihrer Vernehmung erläutert, sei eine grundlegende Erwägung ihrer Regierungserklärung gewesen, dass eine abschließende Schilderung und Wertung aller Umstände und Abläufe des Luftangriffs zum Zeitpunkt ihrer Rede noch nicht möglich gewesen sei. Schon in diesem Moment sei jedoch bereits hinreichend klar gewesen, dass es zivile Opfer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu beklagen galt – sowohl Verletzte wie auch Tote. Eine umfassende Untersuchung habe ihrer Meinung nach insbesondere durch ISAF stattfinden müssen, wobei Deutschland nach besten Kräften Unterstützung leisten wolle.⁹⁵⁵

Die Kernaussagen der Regierungserklärung aus ihrer Sicht hat die Zeugin *Dr. Merkel* vor dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen zusammengefasst:

„Zum einen war es mir wichtig, deutlich zu machen, dass ich Vorverurteilungen nicht akzeptierte und sie mir verbitte, von wem auch immer, im Inland wie im Ausland. [...] Das führt mich zu dem zweiten Punkt, der mich mit Blick auf den Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses bei der Erarbeitung meiner Regierungserklärung intensiv

beschäftigt hat. Er berührt konkret die Frage einer deutschen Verantwortung für den Luftangriff am 4. September. Nach dem mir vorliegenden Sachstand, wie ich ihn vorher geschildert habe, war mir klar, dass ich in der Regierungserklärung zivile Opfer nicht nur nicht ausschließen konnte; das hatten sowohl die Regierungssprecher in den vergangenen Tagen als auch ich zu keinem Zeitpunkt getan. Mir war vielmehr zudem klar, dass ich es auch nicht mehr bei der konditionierten ‚Wenn-dann‘-Formulierung belassen konnte, die ich am Sonntagabend noch in meiner ersten öffentlichen Äußerung zum Vorfall in Kunduz im Rahmen der Pressekonzferenz mit *Gordon Brown* gewählt hatte. Gleichzeitig hatte ich, wie bei allen Äußerungen, die ich in meinem Amt als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland vornehme, in einer Regierungserklärung zumal, auch hier zu berücksichtigen, dass jedes meiner Worte sowohl von politischem wie von rechtlichem Gewicht war und ich zu beachten hatte, dass ich zivile Opfer nun auch nicht ausdrücklich bestätigen konnte, da dies die Faktenlage nicht ermöglichte, und deshalb sorgsam abzuwägen war. In diesem Spannungsfeld entschied ich mich für die Worte ‚auch und gerade infolge deutschen Handelns‘ [...].“⁹⁵⁶

bbb) Unterrichtung der Bundeskanzlerin vor der Regierungserklärung

Der Ausschuss hat aufgrund kritischer Nachfragen untersucht, ob die Bundeskanzlerin in dieser ersten Phase der Aufklärung des Luftangriffs und im Besonderen mit Blick auf ihre Regierungserklärung ausreichend durch die Bediensteten des Bundeskanzleramtes unterrichtet wurde.

An der Vorbereitung der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009 war die Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes maßgeblich beteiligt. *Dr. Vad* hat vor dem Ausschuss geschildert, dass er im Vorfeld der Regierungserklärung „mit mehrfachen Vorlagen und Vermerken die Bundeskanzlerin informiert und ihr die Entwicklung und den Sachstand, das Lagebild, das sich zu dem jeweiligen Zeitpunkt ergab,“ mitgeteilt habe.⁹⁵⁷ Zum Zustandekommen der Regierungserklärung insgesamt hat *Dr. Vad* erklärt, dass dies „immer das Ergebnis der Zuarbeit vieler im Hause“ sei, wobei die Abteilung 2 im Falle des Luftangriffs bei Kunduz „sicherlich maßgeblichen Anteil daran“ hatte, auch was die „Einschätzung über den Hergang und hinsichtlich der Ziviltoten“ angeht.⁹⁵⁸ Im Zeitraum um die Regierungserklärung der Kanzlerin habe die Gruppe 22 jedoch zum Beispiel mit dem Auswärtigen Amt nicht in Kontakt gestanden und sei durch dieses auch nicht gesondert über die aktuellen Vorgänge informiert worden.⁹⁵⁹

952) *Merkel*, BT-PIPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26298.

953) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 38.

954) *Merkel*, BT-PIPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26298.

955) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.

956) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37 f.

957) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 9.

958) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.

959) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 18.

Angesprochen auf etwaige Kommunikationsschwierigkeiten zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesverteidigungsministerium hielt er die Bundeskanzlerin trotz der verzögerten Lieferung von verschiedenen Berichten, welche konkrete Hinweise auf zivile Opfer enthielten, für ausreichend unterrichtet. Auf Nachfrage, ob *Dr. Vad* es für vorstellbar halte, dass die Bundeskanzlerin vor dem Deutschen Bundestag zu einem solchen Vorgang uninformiert eine Regierungserklärung abgegeben habe, hat dieser ausgesagt:

„Die Bundeskanzlerin hatte ja in ihrer Regierungserklärung, soweit ich mich erinnere, doch am Anfang sehr prominent diese Verantwortung Deutschlands vor möglichen zivilen Opfern angesprochen, und zwar sehr prominent. Ich gehe davon aus, dass ihr auch klar war zu dem Zeitpunkt, dass die Indikatoren, die wir ja auch erarbeitet haben, die wir ihr auch aufgezeigt haben, so stark waren, dass sie davon überzeugt war, dass das eben auch der Fall war. Sie hat ja auch darauf hingewiesen in ihrer Rede, dass Deutschland die Verantwortung auch dafür übernimmt. Sie hat aber dann auch gesagt, dass sie sich jede Vorverurteilung verbittet, weil die ja auch international geäußert wurde an dem Wochenende aus mehreren Hauptstädten, soweit ich mich erinnere. Da hat sie eben auch gesagt, dass sie das von sich weist. Aber sie hat deutlich gemacht, dass, wenn es so genannte Kollateralschäden gab, wenn es Ziviltote gegeben habe, Deutschland dafür auch die Verantwortung übernimmt. Ich denke mal, daraus können Sie ableiten, dass sie zu dem Zeitpunkt ein umfassendes Lagebild auch hatte, trotz der fehlenden Dokumente.“⁹⁶⁰

Auf die Frage, ob *Dr. Vad* davon ausgehe, dass die Bundeskanzlerin gewusst habe, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Regierungserklärung eine defizitäre Informationslage in der Gruppe 22 bestand, hat dieser bemerkt, dass der Inhalt der genannten E-Mails an das Büro des Chefs des Bundeskanzleramts und auch an die Büroleiterin der Bundeskanzlerin, „ihr natürlich mit Sicherheit bekannt“ gewesen seien.⁹⁶¹

Dr. Vad kam vor dem Ausschuss zu dem Fazit, dass seiner Ansicht nach die Bundeskanzlerin zum Zeitpunkt ihrer Regierungserklärung „hinreichend informiert und aufgestellt“⁹⁶² war.

Auch die Kanzlerin selbst fühlte sich laut eigener Aussage vor dem Untersuchungsausschuss mit den nötigen Informationen für ihre Regierungserklärung versorgt – trotz der verspäteten Lieferung insbesondere des IAT-Berichts:

„Aber der Bericht des Verteidigungsministeriums über die Abläufe enthielt die Formulierung, ‚high degree of certainty‘ für zivile Opfer, und damit war der Kernsatz dessen, was für die Regierungs-

erklärung notwendig war, mir bereits am Abend des 7. 9. bekannt.“⁹⁶³

dd) Weiteres Vorgehen der Bundeskanzlerin

Die Bundeskanzlerin ließ sich nach Abgabe ihrer Regierungserklärung über die weiteren Erkenntnisse zu dem Luftschlag unterrichten. Am Donnerstag, dem 10. September 2009 verlangte sie die sofortige Vorlage des IAT-Berichts.⁹⁶⁴ Am Freitag, dem 11. September 2009 ließ sie sich über die Befehlskette oberhalb von Oberst *Klein* und über die einzelnen Regeln, nach denen eine Luftnahunterstützung angefordert werden kann, unterrichten.⁹⁶⁵

Drei Tage nach ihrer Regierungserklärung, ebenfalls am Freitag den 11. September 2009, habe die Bundeskanzlerin schließlich eine Vorlage der Abteilung 2 zum Zwischenbericht des Initial Action Teams vom 6. September erhalten, welche durch die Abteilung am Vortag erstellt worden war. Die Kanzlerin hat dazu vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sie von den Mitarbeitern der Abteilung 2 wusste, dass sie sich in den Tagen zuvor intensiv und wie gesehen zunächst auch vergeblich bemüht hatten, den IAT-Bericht vom Bundesverteidigungsministerium übermittelt zu bekommen.⁹⁶⁶

Sie hat weiter angegeben, dass, als gesagt worden sei, die Kanzlerin wünsche es, die Unterlagen herausgegeben wurden.⁹⁶⁷

Zusammenfassend hat die Zeugin *Dr. Merkel* in ihrer Vernehmung alle Vorwürfe, die Bundesregierung habe nicht auf die umfassende Aufklärung des Luftangriffs hingewirkt, von sich gewiesen:

„Diese Chronologie der Ereignisse, wie ich sie wahrgenommen und erlebt habe, seit ich am Morgen des 4. September 2009 von einem NATO-Luftangriff auf entführte Tanklastwagen im Raum Kunduz über Agenturmeldungen erfahren habe, macht deutlich, dass alle Unterstellungen, die Bundesregierung sei nicht an einer umfassenden Aufklärung des Vorfalls interessiert gewesen, sie habe diese Aufklärung gar verhindert, Umstände des Luftangriffs möglicherweise im Vorfeld der nahenden Bundestagswahl vertuschen wollen oder sogar das Mandat des Deutschen Bundestages für den Einsatz verletzt, jeder Grundlage entbehren. Das Gegenteil war der Fall, und zwar von Beginn an.“⁹⁶⁸

960) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 10.

961) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 12.

962) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.

963) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 86.

964) E-Mail BK an Büro Sts *Dr. Wichert* vom 10. September 2009, 10.58 Uhr (Dokument 133).

965) E-Mail *Heusgen* an *Baumann* (Dokument 134).

966) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 38.

967) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 46 f.

968) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.

ee) Keine Bewertung des Luftangriffs durch das Bundeskanzleramt

Eine abschließende Bewertung des Luftangriffs, so *Dr. Vad* in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, sei der Abteilung 2 nicht möglich gewesen:

„Wir haben niemals, zu keinem Zeitpunkt, eine abschließende Bewertung abgegeben und abgeben können, und über die Angemessenheit und Nichtangemessenheit haben wir uns auch eines abschließenden Urteils enthalten.“⁹⁶⁹

Die weitestreichende Bewertung des Luftangriffs durch das Bundeskanzleramt hat *Dr. Vad* wie folgt formuliert:

„Wir haben in der fortlaufenden Bewertung des Vorfalls und der eingehenden Erkenntnisse schon die kritischen Punkte in der Bewertung des Gesamtvorfalles erkannt und auch dargelegt und auch die Leitung des Kanzleramtes darüber informiert. Wir haben aber nach Vorlage des abschließenden Berichtes in einer Stellungnahme gesagt, dass man abhängig von der Perspektive einer kriegsähnlichen Situation sicherlich bei der Bewertung des Vorfalls zu anderen Ergebnissen kommen kann, als wenn man die ganze Sache unter der Perspektive dieser möglichen Regelverstöße sieht. Das war aber das am weitesten gehende wertende Urteil.“⁹⁷⁰

III. Unterrichtung des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses

1. Erstunterrichtung der Obleute am Freitag, dem 4. September 2009

Die erste Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte schriftlich am 4. September 2009 um 12.17 Uhr durch Staatssekretär *Dr. Wichert*.⁹⁷¹ Mitgeteilt wurde, dass es im deutschen „Verantwortungsbereich [...] zu einem Luftangriff gegen eine Gruppe von Opposing Militant Forces“ gekommen sei und der Vorfall zuständigkeitshalber durch ISAF untersucht werde.⁹⁷² In gleicher Weise wurden nachrichtlich das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt unterrichtet.⁹⁷³

Angaben über die Zahl der Opfer enthielt das Fax nicht. Es wurde auch nicht auf die bereits seit 6.42 Uhr im Internet eingestellte Pressemitteilung des Bundesverteidigungsministeriums (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(1), S. 95) und auf die verfügbare Pressemitteilung des

NATO-Hauptquartiers der ISAF (siehe oben: C.I.2, S. 88) hingewiesen.

Der Inhalt der Unterrichtung beruhte nach Angaben des Zeugen *Dr. Wichert* nicht auf Angaben der verantwortlichen militärischen Führer, sondern kam „auf der Presse-schiene“ in die Leitung. Präzisere Auskünfte seien trotz wiederholter Rückfragen seines Büros nicht zu erlangen gewesen. Angesichts des nicht gesicherten Meldeaufkommens sei auf die Angabe einer Zahl der getöteten Personen und vor allem auch auf die Aussage, es seien keine Zivilpersonen oder Unbeteiligte zu Schaden gekommen, verzichtet worden. Man habe auf jeden Fall eine Falschinformation des Parlaments verhindern wollen.⁹⁷⁴

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass schon im einleitenden Satz der Obleuteunterrichtung von einem Luftangriff gegen eine Gruppe von „opposing militant forces“ die Rede sei. Damit sei von Anfang an klar gewesen, „dass der Angriff auch Menschen galt und eben nicht nur stecken gebliebenen Lastwagen.“⁹⁷⁵

Die Unterrichtung der Obleute war vorher von Bundesminister *Dr. Jung* inhaltlich gebilligt worden.⁹⁷⁶ Auch dieser legte nach eigenen Angaben angesichts divergierender Meldungen Wert darauf, keine konkreten Zahlen über Opfer zu nennen, die später vielleicht hätten korrigiert werden müssen.⁹⁷⁷ Dass parallel auf der Internetseite des Ministeriums von 56 Toten die Rede war, hat er wie folgt erklärt:

„[D]ie Obleute wussten ja von mir, dass oft manchmal in der Öffentlichkeit Dinge berichtet werden, die sich nachher auch anders dargestellt haben, und dass wir die Obleuteunterrichtung so gemacht haben, dass möglichst die Fakten auch stimmen, nicht nachher noch mal korrigiert werden müssen.“⁹⁷⁸

Dass zu diesem Zeitpunkt kein klares Lagebild verfügbar war, hat auch der Zeuge *Dr. Ulrich Schlie* bestätigt. Aus Sicht des damaligen Leiters des Planungsstabes des Bundesministeriums der Verteidigung war „eine zuverlässige Bewertung der Umstände des Luftangriffs und insbesondere eine Einschätzung der Opfer zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich.“⁹⁷⁹

2. Obleuteunterrichtung am 5. September 2009: Untersuchungsteam der NATO

Am Samstag, dem 5. September 2009 unterrichtete *Dr. Wichert* die Obleute des Verteidigungs- und des Auswärtigen Ausschusses erneut. Um 16.03 Uhr teilte er ihnen schriftlich mit, dass die NATO ein eigenes Untersuchungsteam nach Kunduz gesandt habe und der Kom-

969) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 42.

970) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 43.

971) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.

972) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 (Fn. 901, Dokument 124), Bl. 8 ff.

973) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 (Fn. 901, Dokument 124), Bl. 10.

974) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 109; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3, 9.

975) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68. So auch: *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.

976) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.

977) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3, 9.

978) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 50.

979) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

mandeur der ISAF, General *McChrystal*, in Kunduz eingetroffen sei. Auch hätte die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) eine Untersuchung vor Ort angekündigt.⁹⁸⁰

Hierbei erfolgten keinerlei Hinweise auf den Bericht des PsyOps-Teams vom Nachmittag des 4. September 2009 oder auf die Hinweise auf die Verletzten im Krankenhaus von Kunduz. Auch fehlten jegliche Hinweise auf mögliche Verfahrensfehler im Zusammenhang mit dem Luftangriff.

3. Obleuteunterrichtung am 7. September 2009: Zivile Opfer möglich

Anschließend wurden die Obleute von Staatssekretär *Dr. Wichert* am Montag, dem 7. September 2009 um 11 Uhr informiert. Den Obleuten wurde vorab eine „Presseverwertbare Stellungnahme“ zugänglich gemacht, die später in der Bundespressekonferenz Verwendung fand.⁹⁸¹ Darin hieß es, nach dem Luftschlag habe eine Überprüfung aus der Luft stattgefunden, wonach 56 Personen getötet worden und 14 Personen geflohen seien. Am nächsten Morgen habe die Anzahl der Getöteten nicht mehr verifiziert werden können, da die Leichen bereits geborgen gewesen seien. Im Krankenhaus in Kunduz seien zwölf männliche Verletzte mit Brandwunden eingeliefert worden, darunter ein zehnjähriges Kind. Ein ISAF-Team habe mit Voruntersuchungen begonnen.⁹⁸² Dass die Voruntersuchungen bereits beendet waren und der IAT-Bericht dem Ministerium vorlag, und insbesondere die Äußerungen General *McChrystals*, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit („high degree of certainty“) auch Zivilisten getötet oder verletzt worden seien, wurde nicht erwähnt. Auch die weiteren Inhalte des Berichts wurden in der Unterrichtung nicht ausdrücklich eingearbeitet.⁹⁸³ Während sich in einem Entwurf der Unterrichtung noch der Hinweis fand, dass festgestellt wurde, dass neben einer erheblichen Anzahl regierungsfeindlicher Kräfte auch Zivilisten getötet oder verletzt wurden, waren diese Passagen in der finalen Fassung der Unterrichtung nicht mehr zu finden.

In einem Schreiben afghanischer Offizieller an Staatspräsident *Karzai* hingegen heiße es, es seien „ausschließlich regierungsfeindliche Kräfte getroffen worden.“⁹⁸⁴

In der Unterrichtung wurde mitgeteilt, dass nach Angaben afghanischer Sicherheitskräfte einer der beiden Fahrer der Tanklastwagen bei der Entführung an Ort und Stelle ermordet worden sei und dass ein US-Flugzeug nach Überfliegen der Sandbank gemeldet habe, „dass von etlichen

(„several“) Personen Waffen getragen werden (Handwaffen AK-47 und Panzerfaust RPG).“⁹⁸⁵

4. Ausschussunterrichtung am Dienstag, dem 8. September 2009

In ihrer Ausgabe vom 8. September 2009 berichtete die *Frankfurter Allgemeine*, seit Sonntagabend liege „ein vorläufiger Bericht des ISAF-Hauptquartiers („Initial Action Team Report“)“ vor, der zu dem Ergebnis komme, dass bei dem Luftschlag „die Einsatzregeln verletzt worden sein könnten.“⁹⁸⁶

Bereits um 7.30 Uhr unterrichtete Generalinspekteur *Schneiderhan* in Anwesenheit des Bundesministers der Verteidigung zunächst die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses über den neuesten Stand zu dem Luftangriff. Dabei soll *Schneiderhan* nach Angaben des Zeugen *Dr. Schlie* angeboten haben, den IAT-Bericht zu übergeben.

„Bundesminister *Jung* hat meiner Einschätzung nach erst bei dieser Gelegenheit von der Existenz der Beauftragung des Vorblatts dieses Dokuments Kenntnis genommen und wurde dadurch vom Generalinspekteur folglich während der Sitzung des Ausschusses mit einem Dokument konfrontiert, das er bis dahin nicht gekannt hatte.“⁹⁸⁷

Dies bestätigt auch ein in den Akten enthaltener handschriftlicher Vermerk des Bundesministers der Verteidigung *Dr. Jung* an Staatssekretär *Dr. Wichert*, in dem der in Bezug auf den IAT-Bericht schreibt:

„Ich halte es für ein Unding, wenn der [...] Bericht am 6. September eingeht und ich bis zum 8. September – Obleuteunterrichtung – keine Kenntnis davon erhalte.“⁹⁸⁸

Anschließend erstatteten *Schneiderhan* und *Dr. Jung* unmittelbar vor der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin dem Verteidigungsausschuss Bericht.⁹⁸⁹

Laut Protokoll der 112. Sitzung des Verteidigungsausschusses berichtete *Schneiderhan* zunächst darüber, wie das deutsche Feldlager Kunduz von der Entführung der Tanklastler erfuhr, was die Besatzung des Luftfahrzeugs B-1B, das später abdrehen musste, meldete und dass die später angeforderten F-15E Jagdbomber Live-Videos an das Feldlager übermittelte. Über die afghanische Quelle berichtete er, dass diese vor Ort als sehr zuverlässig eingestuft worden sei und diese mehrfach ausdrücklich bestätigt habe, bei den Personen in der Nähe der Treibstoff-LKWs habe es sich ausschließlich um OMF-Kräfte, dar-

980) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.

981) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.

982) Presseverwertbare Stellungnahme (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 26 [28].

983) Obleuteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Dokument 135).

984) Presseverwertbare Stellungnahme (Fn. 693, Dokument 108); Bl. 26 [28]; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10; *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.

985) Presseverwertbare Stellungnahme (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 26 [27].

986) *Frankfurter Allgemeine* vom 8. September 2009, „Isaf-Einsatzregeln offenbar nicht eingehalten“ (Dokument 136).

987) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19.

988) Vermerk auf Volage einer Presseverwertbaren Stellungnahme (Dokument 137).

989) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 5; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8, 10.

unter vier namentlich bekannte *Taliban*-Führer, gehandelt. Beim Befehl des Luftangriffs sei der Kommandeur ausdrücklich davon ausgegangen, dass eine Gefährdung von unbeteiligten Zivilisten ausgeschlossen sei. Es habe Warnhinweise gegeben, dass Anschläge mit LKW gegen das Lager Kunduz geplant seien. Der Empfehlung der Flugzeugbesatzung, eine 907 kg-Bombe zu werfen, sei der Kommandeur nicht gefolgt, sondern habe sich für zwei 227 kg-Bomben entschieden. Zu den späteren Erkenntnissen über Verletzte und Getötete sowie über den Besuch des ISAF-Teams und des ISAF-Kommandeurs wiederholte er die Angaben aus der bereits schriftlich übermittelten Unterrichtung. Aus dem Bericht an den ISAF-Kommandeur zitierte *Schneiderhan*, dass es „absolut keinen Zweifel gibt, dass eine erhebliche Zahl regierungsfeindlicher Kräfte getötet und verletzt wurde“ und dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – „high degree of certainty“ – auch Zivilisten getötet oder verletzt worden seien.⁹⁹⁰ Übergeben wurde dieser Bericht nicht.⁹⁹¹

Bundesminister *Dr. Jung* ergänzte, Oberst *Klein* sei ein besonnener Mann und habe sich wegen der konkreten Hinweise auf bevorstehende Anschläge in einer besonderen Lage befunden. Die Videoaufnahmen hätten bewaffnete Personen gezeigt. Er zitierte aus dem Schreiben afghanischer Autoritäten: „Nach Gesprächen mit Dorfbewohnern und Augenzeugen wurde bewiesen, dass alle Getöteten zu den *Taliban* und ihren Verbündeten gehören.“⁹⁹² Wenn es denn zivile Opfer gegeben haben sollte, sei dies zu bedauern. Der Luftangriff habe keinen Bezug zum Bundesministerium der Verteidigung oder zum Einsatzführungskommando, da er von der ISAF durchgeführt worden sei.⁹⁹³

Auf im Verteidigungsausschuss geäußerte Kritik trug der Generalinspekteur vor, Oberst *Klein* habe bei seiner Abwägung in Betracht ziehen müssen, dass er einerseits die Möglichkeit gehabt habe, gegen einen eindeutig erkannten Feind in einer beachtlichen Größenordnung vorzugehen und andererseits die Chance gehabt habe, eine die eigenen Kräfte schonende Vorgehensweise zu wählen. Wegen einer anderen laufenden Operation habe *Klein* schlichtweg nicht die Kräfte für andere Optionen zur Sicherheit seiner eigenen Leute gehabt. *Klein* habe sich für seine Entscheidung über zwei Stunden Zeit genommen. Er habe ausdrücklich verboten, auf Fliehende zu schießen.⁹⁹⁴

Den Bericht des Oberst i. G. *N.* vom 6. September 2009, in dem darauf hingewiesen wurde, dass sich Dorfbewohner zu den Tanklastwagen wegen der Aussicht auf kostenloses Benzin aufgemacht haben sollen,⁹⁹⁵ erwähnten –

anders als zuvor gegenüber den Obleuten – weder der Minister noch der Generalinspekteur.

5. Obleuteunterrichtung am Mittwoch, dem 9. September 2009: Eingang des IAT-Berichts

Über den Eingang des Berichts des Initial-Action-Teams wurden die Obleute am Mittwoch, dem 9. September 2009 schriftlich unterrichtet. Der Bericht sei GEHEIM eingestuft und am 8. September im BMVg eingegangen. Tatsächlich lag der Bericht bereits seit dem 6. September dem Ministerium vor. Auftrag des IAT sei es gewesen, eine erste Chronologie der Ereignisse zu erstellen und ein Votum abzugeben, ob eine förmliche Untersuchung des Vorfalls veranlasst werden solle. Der Bericht des Teams stelle „erste vorläufige Erkenntnisse zum Geschehensablauf“ auf der Grundlage von Befragungen beteiligter Dienststellen dar. Im Ergebnis werde eine förmliche Untersuchung empfohlen.

In der Unterrichtung wurde weiter mitgeteilt, der Kommandeur der ISAF habe aufgrund des Berichts eine Untersuchungskommission zusammengestellt, die unter anderem die Anwendung der Einsatzregeln (ROE), die Informationsqualität, Zahl und Status der bei dem Angriff getöteten oder verletzten Personen untersuchen sowie Empfehlungen für eine Ergänzung der Einsatzregeln und -verfahren geben solle.⁹⁹⁶

6. Obleuteunterrichtung am Freitag, dem 11. September 2009

Aus dem Verteidigungsausschuss des Bundestages kam die Bitte, den IAT-Bericht einsehen zu können. Entsprechend dem Votum von Staatssekretär *Dr. Wichert* gab Bundesminister *Dr. Jung* den Bericht nicht zur Einsicht frei, da es sich um einen NATO-Geheimbericht handelte. Jedoch veranlasste der Minister eine Obleuteunterrichtung für den 11. September 2009 durch ihn persönlich.⁹⁹⁷ Das hat der Zeuge *Dr. Wichert* vor dem Untersuchungsausschuss begründet:

„Ich habe in einem Vermerk an den Minister votiert, ihn nicht an die Parlamentarier zu übersenden; denn ich meine, wir händigen nicht Akten ans Parlament aus. Wir berichten dem Parlament. Es war NATO-Geheim. Diesem Votum ist der Minister gefolgt. Aber er hat entschieden [...], dass anstelle dessen eine mündliche Unterrichtung am 11. 9. stattfindet, und die hat stattgefunden.“⁹⁹⁸

„Ich habe immer die Auffassung vertreten [...], dass dieses ständige Übersenden von Akten ans Parlament nicht die richtige Aufgabenteilung ist. Akten legt man im Untersuchungsausschuss vor.“

990) Kurzprotokoll der 112. Sitzung des Verteidigungsausschusses der 16. Wahlperiode (Fn. 520, Dokument 77), Bl. 8 ff. Vgl. auch die Zeugenaussage: *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10 f.

991) *Der Tagesspiegel* vom 9. September 2009, „Es gab zivile Opfer“ (Dokument 138).

992) Kurzprotokoll 16/112 (Fn. 990), Bl. 10 f., 21.

993) Kurzprotokoll 16/112 (Fn. 990), Bl. 10 f., 21.

994) Kurzprotokoll 16/112 (Fn. 990), Bl. 21 f.

995) „N.-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 3.

996) Obleuteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 9. September 2009 (Dokument 139); *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 71; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 6.

997) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 71.

998) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 110.

Im Übrigen berichtet man dem Parlament. Aber in der Staatspraxis hat sich, weil die Minister da zunehmend nachgegeben haben – Wenn einer einen Vorgang haben wollte, haben wir die Akten übersandt. Ich habe immer versucht, da ein bisschen gegenzuhalten, und so ist auch mein Vermerk zu verstehen. NATO-eingestuft, und dann geben wir das dem Parlament. Wir berichten dem Parlament, was in den Berichten steht, in den Dokumenten. So hat ja auch Minister *Dr. Jung* entschieden: Wir übersenden nicht, aber wir bieten eine Information an über diesen Bericht; die hat dann am 11. 9. stattgefunden [...].⁹⁹⁹

Am 10. September 2009 berichtete die *Süddeutsche Zeitung* unter Berufung auf hochrangige NATO-Kreise, nach dem IAT-Bericht sei der Befehl zur Bombardierung eine Fehlentscheidung gewesen. Oberst *Klein* habe seine Kompetenz überschritten und die Lage falsch eingeschätzt.¹⁰⁰⁰ Einen Tag später berichtete die *Frankfurter Rundschau*, in dem Bericht heiße es, *Klein* hätte das Bombardement nicht anordnen dürfen, da keine unmittelbare Gefahr für ISAF-Soldaten bestanden habe und die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt worden sei.¹⁰⁰¹

Für die Obleuteunterrichtung am 11. September 2009 lag dem Minister eine Sprechempfehlung des Generalinspektors vor. Staatssekretär *Dr. Wichert* war von Bonn aus per Video zugeschaltet. Die Unterrichtung dauerte ca. eineinhalb Stunden.

In dem von dem Einsatzführungsstab erstellten Sprechzettel heißt es zu den „gewonnenen Eindrücken“ des IAT:

„Vermutete Diskrepanzen im Verständnis der anzuwendenden Einsatzregeln zwischen dem PRT Kunduz und der Luftfahrzeugbesatzung [...].

Unstimmigkeiten hinsichtlich der visuellen Aufklärung der Zahl der vor Ort befindlichen Personen [...].

Am Ende dieses Abschnitts veranschlagt („estimated“) das Team die Zahl der Getöteten aufgrund der gewonnenen ersten Eindrücke auf 125.

Bereits zu Beginn hat das Team festgestellt, dass es absolut keinen Zweifel daran hat, dass eine große Zahl an Militanten getötet und verletzt wurde. Es geht allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass auch Zivilpersonen getötet und verletzt wurden.“¹⁰⁰²

Der Bundesminister der Verteidigung erhielt für die Obleuteunterrichtung auch Zuarbeit aus seinem Leitungsstab.

Dazu hat der Leiter des Planungsstabes, der Zeuge *Dr. Schlie*, bekundet:

„Am 11. September, in der Vorbereitung der Obleuteunterrichtung. – Ich hatte das Verständnis, dass nun umgehend eine nationale Untersuchung des Kunduz-Vorfalles zwingend erforderlich sei und täglich über Sachstandsfortschritte mit dem Ziel maximaler Transparenz im Leitungsbereich berichtet werden sollte. Ich zitiere aus meiner entsprechenden Vorlage an Bundesminister *Dr. Jung*:

In der öffentlichen Begleitung der gegen Oberst *Klein* erhobenen Vorwürfe und der damit verbundenen Afghanistandebatte muss es darum gehen:

1. die Debatte einzuhegen und auf ihre Kerngegenstände – den Kampf gegen die *Taliban* und die von den *Taliban* ausgehende Bedrohung gegen unsere Sicherheit – zurückzuführen,
2. die gegen Sie als Bundesminister erhobenen Vorwürfe zu widerlegen, indem Sie sichtbar das Heft des Handelns ergreifen. Dies erfordert eine klare Auftragslage nach innen und eine offensive Kommunikation nach außen.

Es wird bei der Kommunikationslinie nach außen darauf ankommen, deutlich zu machen, dass auch der Nachweis eines möglicherweise begangenen Regelverstoßes nicht zwingend zu einer anderen Entscheidung hätte führen müssen. Die weitere Argumentation wird auch davon abhängen, ob die im Zwischenbericht enthaltenen gravierenden Vorwürfe bestätigt werden. Und es wird, je nach Ergebnis, darauf ankommen, auf geeignete Weise die Führungs- und Kommunikationsfehler von COM ISAF zu thematisieren, ohne die Wirksamkeit und das Binnenklima der ISAF-Mission zu beeinträchtigen.“¹⁰⁰³

Zum Inhalt der Unterrichtung der Obleute hat der Zeuge *Dr. Wichert* bekundet:

„Es wurde dort zu den Ergebnissen des Berichts Initial Action Team [...] ausgiebig vorgetragen, vor allem zu den Einsatzregeln. Nach meiner Erinnerung wurden die Problematik der Einsatzregeln, ihre Anwendung im konkreten Fall, mögliche Ungenauigkeiten recht intensiv diskutiert, wobei ja zu diesem Zeitpunkt auch bereits eine öffentliche Debatte stattfand und Zeitungen unter Berufung auf NATO-Kreise berichteten, Oberst *Klein* habe gegen das Regelwerk der NATO bei seiner Anforderung des Luftangriffs verstoßen.“¹⁰⁰⁴

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dies bestätigt und ergänzt:

„Am 11. September, von 11 bis 12 Uhr, war wieder eine Unterrichtung der Obleute beider Ausschüsse. Da habe ich über die Einsetzung des Initial Action Teams informiert. Ich muss da jetzt nicht

999) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 40.

1000) *Süddeutsche Zeitung* vom 10. September 2009, „Deutscher Oberst durfte Angriff nicht befehlen“ (Dokument 140).

1001) *Frankfurter Rundschau* vom 11. September 2009, „Gegen alle Regeln“ (Dokument 141).

1002) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415, Dokument 69), Bl. 52 f.

1003) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19 f.

1004) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 71.

in die Details gehen, weil Sie das aus den anderen Berichten alles kennen. Ich habe sehr ausführlich vorgetragen, was das Initial Team für einen Auftrag hatte. Ich habe in diesem Zusammenhang auch vorgetragen, welche Problempunkte in diesem Report aufgeworfen wurden. Das waren ‚troops in contact‘ und die Anwendung der Rules of Engagement. All dies ist in diesem Bericht aufgeworfen worden als Problemstellung. Darüber habe ich am 11., morgens, unterrichtet. Am Ende dieses Berichtes war wieder eine andere Zahl von Toten zu finden. Das war jetzt die fünfte Variante, die ich gerade aufgezählt habe. Interessant in diesem Bericht ist natürlich, wie die örtliche Reaktion war auf diesen Luftschlag, die uns sicherlich am Ende in ihrer sehr befürwortenden und unterstützenden Art eher auch noch zu Schwierigkeiten hätte führen können. – Das war der Bericht.“¹⁰⁰⁵

7. **Obleuteunterrichtung durch Generalinspekteur nach Rückkehr aus Kunduz**

Nach seiner Rückkehr aus Kunduz am 15. September 2009 unterrichtete der Generalinspekteur auf Weisung des Ministers telefonisch in einer Konferenzschaltung die Obleute.¹⁰⁰⁶

Dazu hat der Zeuge *Dr. Wichert* bekundet:

„Zum Inhalt kann ich nichts sagen. Ich meine aber zu wissen, dass der Generalinspekteur bei seiner Reise auch mit Oberst *Klein* gesprochen hatte und darüber auch den Obleuten berichtete.“¹⁰⁰⁷

IV. **Der Luftangriff im Bundestagswahlkampf**

Der Luftschlag in Kunduz fand 19 Tage vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Der Bundeswehreininsatz in Afghanistan war in der Öffentlichkeit umstritten. Nach einer Umfrage von *Infratest Dimap* im Auftrag der *ARD* waren Anfang September 2009 mehr als die Hälfte der Deutschen (57 Prozent) dafür, dass sich die Bundeswehr möglichst schnell aus Afghanistan zurückzieht.¹⁰⁰⁸ Der Luftangriff in Kunduz brachte den Einsatz wieder verstärkt ins öffentliche Bewusstsein.

Es ist die Frage gestellt worden, ob der Bundestagswahlkampf die Aufklärungsbemühungen der Bundesregierung beeinflusste bzw. der Wahlkampf die zwischen NATO und Bundesregierung unterschiedliche öffentliche Bewertung des Luftangriffs erklärt.¹⁰⁰⁹

1. **Zur Frage der Einflussnahme auf die Aufklärung**

Aus den Akten hat sich ergeben, dass auch die Ministerialebene die Brisanz des Luftschlages für den Bundestagswahlkampf erkannte: So heißt es in einer E-Mail aus Faizabad an das Auswärtige Amt vom 4. September 2009, „dass diese Welle in deutscher Öffentlichkeit, ‚Tsunami-Qualität‘ im Wahlkampf erreichen könnte.“¹⁰¹⁰ In einer anderen E-Mail wird auf den Hinweis, die NATO sehe die Mehrzahl der Getöteten wohl als Zivilisten an, bereits am 4. September 2009 geantwortet, das Bundesverteidigungsministerium werde gerade in der Bundespressekonferenz intensiv dazu befragt. „Auch Überschwappen auf allgemeine ‚Krieg oder nicht‘ Diskussion.“¹⁰¹¹

Der Zeuge *B. V.*, der Mitglied der NATO-Untersuchungskommission war, hat bekundet, es sei nicht versucht worden, ihn zu beeinflussen. Ob es Versuche gegeben habe, die Untersuchung bis nach der Bundestagswahl hinauszuzögern, wisse er nicht. Jedenfalls habe das Joint Investigation Board „seine Arbeit so durchgeführt, wie der Präsident des Board, der kanadische General *Sullivan*, es wollte.“¹⁰¹²

Dem Zeugen *Dr. Wichert* war nicht erinnerlich, nach dem 4. September 2009 mit irgendjemandem darüber gesprochen zu haben, wie sich die Ereignisse in Kunduz auf die Bundestagswahl auswirken könnten. Solche Gespräche lägen ihm auch nicht:

„Ich habe mein Handwerk als Staatssekretär bei Minister *Stoltenberg* und Minister *Rühe* gelernt. Da wurde nicht politisiert.“¹⁰¹³ Von Beamten jedenfalls nicht. [...]

[W]ir haben unsere Tagesarbeit gemacht. Also, ich habe mir um den Ausgang der Bundestagswahl keine großen Sorgen gemacht in Bezug auf Kunduz [...].

Ich war mir natürlich im Klaren, dass dieser in der Geschichte der Bundeswehr einzigartige Vorfall von hoher politischer Bedeutung ist. Nur, die Debatte politisch war ja nach dem 4. 9. eine ganz andere, nicht? Es überboten sich ja zum Teil manche Leute in den Aussagen zugunsten von Oberst *Klein*. Auf der anderen Seite machte der *Spiegel* eine große Geschichte: ‚Ein deutsches Verbrechen‘, und zwar ohne Fragezeichen. Das heißt, dass das politisch enorm bedeutsam ist, das war mir als Staatsbürger schon klar. Aber dass ich nun gesagt habe: ‚Jetzt machen wir dies und jenes, weil sonst die Bundestagswahl verloren geht‘, nein, wirklich nicht.“¹⁰¹⁴

Dem damaligen Pressesprecher des Bundesverteidigungsministerium *Dr. Raabe* wie auch seinen Mitarbei-

1005) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 12.

1006) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 13.

1007) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 72.

1008) *Frankfurter Rundschau* vom 11. September 2009, „Gegen alle Regeln“ (Dokument 141).

1009) Vgl. *Der Tagesspiegel* vom 7. September 2009, „Afghanistan wird zum Wahlkampfthema“ (Dokument 142).

1010) E-Mails (Dokument 143), B. 9.

1011) E-Mails (Dokument 143), Bl. 13.

1012) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 26.

1013) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 78.

1014) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 79.

tern war die Relevanz des Luftanschlags für die Bundestagswahl durchaus bewusst:

„[D]en Mitarbeitern des Presse- und Informationsstabes war klar, dass drei Wochen später Bundestagswahl war, und deshalb brauchte ich keinen Hinweis zu geben.“

Er sei aber Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums und mache keinen Wahlkampf.

„Das darf ich ja gar nicht.“¹⁰¹⁵

Gleiches hat die Vernehmung des Zeugen *Dr. Vad* ergeben.¹⁰¹⁶

Der Zeuge *Dr. Jung* hat hierzu erklärt, er habe sich Sorgen gemacht, ob wegen der Bundestagswahl für die Angehörigen der Bundeswehr in Afghanistan eine zusätzliche Bedrohung ausginge:

„Ich habe Ihnen gerade gesagt, dass wir im Hinblick auf die Gesamtlage permanent herausgefordert waren – mit ‚wir‘ meine ich die deutschen Soldaten – in Gefechtssituationen, dass wir auch eine Warnung hatten, dass hier ein größerer Anschlag gegen uns geplant ist, und dass wir von daher in einem angespannten Verhältnis waren. Ich habe nicht jetzt in irgendeiner Art und Weise, sozusagen im Hinblick Luftschlag, Bundestagswahl – Mein Punkt war, dass es den *Taliban* gelingt, noch einen Schlag gegen die deutschen Soldaten vor der Bundestagswahl gegen uns entsprechend durchzuführen. Das war meine große Sorge.“¹⁰¹⁷

Auch die Zeugin Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat eine Beeinflussung der Aufklärung aufgrund des Bundestagswahlkampfes ausgeschlossen.¹⁰¹⁸

Die Frage, ob der Luftschlag in Kunduz für sie als Parteivorsitzende in Lagen oder taktische Besprechungen über den Wahlkampf eine Rolle gespielt habe, hat die Zeugin *Dr. Merkel* verneint.¹⁰¹⁹

2. Unterrichtung der Politik durch die Bundeswehr

In Bezug auf Bundesverteidigungsminister *Dr. Jung* hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, der Minister sei stets zeitnah unterrichtet worden. Es sei seine große Sorge gewesen, den Minister stets zu informieren.

„Deshalb habe ich am 4., am 5., am 6. und am 7. mit ihm auch ständig gesprochen und telefoniert und alles, was ich bekommen habe, ihm zugeleitet. Genau diesen Minister habe ich nach besten Kräften mit dem versorgt, was ich zur Verfügung hatte und was belastbar war.“¹⁰²⁰

Das hat der Zeuge *Dr. Wichert* bestätigt. Der Minister sei immer erreichbar gewesen.¹⁰²¹

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat bekundet:

„Ich habe verschiedentlich in der Presse gelesen, dass auch hier im Ausschuss oder mindestens außerhalb des Ausschusses gelegentlich die Frage erörtert worden ist, ob das nicht eine Zeit gewesen sei, in der die Republik oder die Spitze der Republik sich überwiegend schon im Wahlkampf befunden hätte. Ich glaube, damit unterschätzt man die Bedeutung, die das Ereignis für die beteiligten Ministerien und auch für mich persönlich gehabt hat. [...]“¹⁰²²

Aber auch in diesen Zeiten und obwohl Wahlkampf war, standen meine Mitarbeiter natürlich auch in Kontakt mit dem Verteidigungsministerium. Das Verteidigungsministerium wusste über meine Mitarbeiter auch, dass wir an einer schnellen und umfassenden Aufklärung interessiert waren.“¹⁰²³

Auch der wahlkampfbedingte Wettbewerb zwischen den Regierungsgliedern habe nach Aussage der Zeugin *Dr. Merkel* die Aufklärung nicht behindert. Mit dem damaligen Bundesaußenminister sei in der Frage Kunduz kollegial und vertrauensvoll zusammengearbeitet worden.

„Aber in diesen Fragen [...] gab es eine gute Zusammenarbeit. Wir haben einen Wahlkampf geschafft, in dem wir alle relevanten Aufgaben, die eine Regierung zu erledigen hatte, kollegial miteinander besprochen haben, obwohl wir dann an den Abenden unsere eigenständigen politischen Programme vorgetragen haben. [...]“¹⁰²⁴

[I]ch habe keine Veranlassung gesehen, in irgendeiner Weise Kritik am Bundesaußenminister in diesen Tagen zu üben, sondern hatte mit mir und auch den Beschäftigten des Vorgangs zu tun. Ich hatte auch den Eindruck, dass der Außenminister die Tragweite des Vorgangs in vollem Maße erfasst hat, und ich hatte weiterhin den Eindruck, dass er es nicht benutzt hat, um gegen CDU-Teile, sage ich jetzt mal, der Regierung das polemisch auszunutzen, und das ist innerhalb eines Wahlkampfes schon eine vernünftige Grundlage.“¹⁰²⁵

1015) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 30.

1016) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 49.

1017) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 45.

1018) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.

1019) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 85.

1020) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 17.

1021) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 83.

1022) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 2 f.

1023) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 8.

1024) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 43.

1025) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 45.

D. „Militärisch angemessen“

I. Regierungswechsel, Amtsübernahme durch Bundesminister zu Guttenberg

Infolge des Ergebnisses der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 bildeten die Bundesparteien CDU, CSU und FDP eine neue Koalition.¹⁰²⁶ Nach der Wiederwahl von *Dr. Angela Merkel* zur Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland wurde am 28. Oktober 2009 *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* vom Bundespräsidenten zum Bundesminister der Verteidigung ernannt und vereidigt.¹⁰²⁷

Zwischen dem neuen Bundesverteidigungsminister und seinem Amtsvorgänger *Dr. Franz Josef Jung* fand am 26. Oktober 2009 im Verteidigungsministerium ein Übergabegespräch unter vier Augen statt, in dem verschiedene Themenstellungen im Ministerium und die Lage in Afghanistan erörtert wurden.¹⁰²⁸ Im Gespräch wies *Dr. Jung* seinen Amtsnachfolger auch auf den alsbald zu erwartenden NATO-Bericht über den Luftschlag bei Kunduz hin¹⁰²⁹ sowie auf die Tatsache, dass im Anschluss nach Eingang des Berichts, der Planungsstab eine entsprechende Stellungnahme für den Minister und den Generalinspekteur ausarbeiten werde.¹⁰³⁰ Über den „Feldjägerbericht“ wurde nicht gesprochen.¹⁰³¹ Eine weitere Kommunikation dieser Art zwischen den Ministern fand im Folgenden nicht statt.¹⁰³² Die eigentliche Einweisung würde im Ministerium durch den Generalinspekteur erfolgen.¹⁰³³

II. Eingang und Bewertung des COM ISAF-Berichts durch Bedienstete des Bundesministeriums der Verteidigung

Am Tag der Bildung der neuen Bundesregierung ging abends im Bundesministerium der Verteidigung der von der Untersuchungskommission Joint Investigation Board (JIB) unter der Leitung von Major General *Sullivan* für den COM ISAF, General *McChrystal*, am 26. Oktober 2009 fertiggestellte NATO-Bericht (COM ISAF-Bericht) ein.¹⁰³⁴

1. Übermittlung des Berichts von ISAF an Deutschland

Auf welchem Weg dieser Bericht nach Deutschland gelangte, ist im Detail nicht festgestellt worden. Bundesminister *Dr. Jung* hatte nach eigenem Bekunden den dama-

ligen Chef des Stabes des ISAF Headquarters in Kabul, Generalleutnant *Wieker*, gebeten, ihm den Bericht sofort zu beschaffen, sobald er fertig sein würde.¹⁰³⁵

Der ehemalige Kommandeur des Allied Joint Force Command (JFC) in Brunssum, General a. D. *Egon Ramms*, hat ausgesagt, der Bericht sei per Kurier von Kabul nach Deutschland gebracht worden.¹⁰³⁶ Er habe von einem Telefongespräch zwischen Generalleutnant *Wieker* und „irgendjemandem anderen auf der anderen Seite“ Kenntnis erlangt. Infolge dieses Telefonats habe Generalleutnant *Wieker* „einen seiner Feldwebeldienstgrade am 28. morgens in Marsch gesetzt“.¹⁰³⁷

Aus Sicht des damaligen Befehlshabers des für den ISAF-Einsatz zuständigen NATO-Kommandos JFC Brunssum, des Zeugen *Ramms*, hätte der Bericht auf dem Dienstweg über das Allied Joint Force Command nach Deutschland übermittelt werden müssen.¹⁰³⁸ Das Allied Joint Force Command in Brunssum ist eines der drei operativen Hauptkommandos der NATO. Es untersteht dem Kommando des Supreme Allied Commander Europe (SACEUR), dem Oberkommandierenden des Obersten Hauptquartiers der Alliierten Streitkräfte in Europa (SHAPE). Dem Kommando in Brunssum, dem JFC, ist der Kommandeur der ISAF (COM ISAF) unmittelbar unterstellt (siehe oben: Graphik in B.I.1, S. 39).¹⁰³⁹

General *Ramms* erhielt den COM ISAF-Bericht nach seiner Aussage ebenfalls am 28. Oktober 2009 während seines Aufenthalts in Kabul.¹⁰⁴⁰ Noch am selben Abend habe er sich damit zweieinhalb bis drei Stunden beschäftigt. Zu dieser Zeit sei der Bericht schon per Kurier nach Deutschland unterwegs gewesen.¹⁰⁴¹

Abgesprochen gewesen sei, den Bericht auf dem Dienstweg über das Allied Joint Force Command nach Deutschland zu übermitteln.¹⁰⁴² Das Joint Investigation Team habe lediglich den Auftrag gehabt, Sachverhalte festzustellen, nicht aber die Einhaltung nationaler Bestimmungen zu überprüfen oder den Vorfall dienstrechtlich zu bewerten. Daher habe er mit General *McChrystal* abgesprochen, für den Fall, dass eine solche Bewertung erforderlich werden würde, solle diese durch sein – *Ramms*‘ – Personal in Brunssum gefertigt werden.¹⁰⁴³ Ursprünglich habe er vorgehabt, zu dem NATO-Bericht eine Bewertung zu schreiben.¹⁰⁴⁴ Da der Bericht nicht über ihn, d. h. auf dem

1026) Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009; <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducusu-fdp.pdf>.

1027) BT-PIPr. 17/2, S. 21 f.

1028) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 8 ff.; *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 4 f., 17.

1029) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 17.

1030) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 8.

1031) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 15.

1032) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 15.

1033) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 19.

1034) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.

1035) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil II, S. 8.

1036) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3.

1037) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 7.

1038) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

1039) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 2;

www.jfcbs.nato.int/jfcbrunssum.aspx.

1040) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5.

1041) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3.

1042) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 4.

1043) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

1044) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 15.

Dienstweg über Brunssum nach Berlin gegangen sei, habe sich diese Bewertung erübrigt.¹⁰⁴⁵

„Wir haben den Bericht des COM ISAF, den ich mitgebracht habe aus Afghanistan, selber bei uns im Hause noch mal bewertet und ausgewertet, haben uns dort auch noch mal in einem größeren Kreis darüber unterhalten und haben auch die Frage, ob ich noch eine Bewertung schicken soll nach Deutschland unter deutschen Regeln, dann bei mir im Headquarter ausdiskutiert und sind zu dem Ergebnis gekommen: Der Bericht ist in Deutschland. Warum wollen Sie jetzt noch eine Bewertung hinterherschicken?“¹⁰⁴⁶

Wenn der Bericht über ihn nach Deutschland gegangen wäre, hätte er nach eigener Darstellung auf der Basis des COM ISAF-Berichts empfohlen, „eine gerichtliche und disziplinare Untersuchung dieses Vorfalles“ durchzuführen.¹⁰⁴⁷

Am 2. Dezember 2009 soll sich General *Ramms* gegenüber dem Einsatzführungskommando darüber beschwert haben, dass bei der Übermittlung des COM ISAF-Berichts nach Berlin der Dienstweg über das JFC Brunssum „unterlaufen“ worden sei. Laut eines Telefonvermerks von Generalleutnant *Glatz* insistierte General *Ramms* darauf, dass der Bericht nicht von der NATO, sondern von ISAF übergeben worden sei. Ursprünglich – so General *Ramms* am Telefon zu *Glatz* – sei vorgesehen gewesen, dass der JIB-Report mit einer NATO-Bewertung an Deutschland weitergegeben werde. Die Bewertung habe im JFC Brunssum erstellt werden sollen. In diesem Telefonat habe *Ramms* deutlich gemacht, dass er persönlich den COM ISAF-Bericht wesentlich kritischer bewerte, als dies anscheinend in Deutschland der Fall sei.¹⁰⁴⁸

2. Eingang des COM ISAF-Berichts im Bundesministerium der Verteidigung

Noch am Abend des Eingangs des COM ISAF-Berichts im Bundesverteidigungsministerium¹⁰⁴⁹ wurde dieser auf Anweisung des Staatssekretärs *Dr. Peter Wichert* an den Einsatzführungsstab und die Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung zur Auswertung weitergeleitet. Zeitgleich wurden durch den Leiter des Planungsstabes des Ministeriums *Dr. Ulrich Schlie* zwei seiner Mitarbeiter mit einer Erstbewertung des Berichts befasst. Die am Abend von Staatssekretär *Dr. Wichert* in Auftrag gegebene Erstbewertung lag am nächsten Morgen vor.¹⁰⁵⁰ Über diese erste Bewertung des COM ISAF-Berichts und einer erforderlichen ersten öffentlichen Stel-

lungnahme fand am Vormittag des 29. Oktober 2009 eine Unterredung statt.¹⁰⁵¹

Zum Verfahren nach Eingang des Berichts im Bundesverteidigungsministerium hat Ministerialdirektor *Dr. Ulrich Schlie* in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss als Zeuge ausgesagt:

„Staatssekretär *Dr. Wichert* hatte über Nacht eine Auswertung des Berichtes durch den Einsatzführungsstab und die Rechtsabteilung beauftragt. Ich hatte parallel dazu zwei Mitglieder des Planungsstabes beauftragt, über Nacht den Bericht durchzuarbeiten. Beide berichteten mir am darauf folgenden Morgen *grosso modo* ihre erste Einschätzung, wonach Verfahrensfehler bestätigt wurden, das Vorgehen von Oberst *Klein* sich als durchaus militärisch nachvollziehbar und völkerrechtskonform bewerten lasse. Die von Staatssekretär *Dr. Wichert* angewiesene erste Bewertung war am Morgen des 29. Oktober abgeschlossen.

Es bestand zwischen Staatssekretär *Wichert*, General *Schneiderhan* und mir Einvernehmen, dass es angesichts des militärfachlichen Schwerpunktes des COM ISAF-Berichtes angebracht sei, dass sich zunächst der Generalinspekteur der Bundeswehr vor der Presse äußern sollte.

Bei meiner Empfehlung zur ersten Bewertung des COM ISAF-Berichtes am Morgen des 29. Oktober stützte ich mich in erster Linie auf die in der Nacht durchgeführte Bewertung der Fachabteilungen und meiner beiden Mitarbeiter sowie auf eine kursorische eigene Lektüre des Berichtes, den ich ausführlich erst am Nachmittag studieren konnte.

Gegen 8.30 Uhr kam ich mit Staatssekretär *Wichert* zur Besprechung des weiteren Vorgehens zusammen. Ich erinnere mich, dass dann weitere Mitglieder des Hauses zu der Besprechung hinzutraten. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ließ sich durch seinen Adjutanten, Oberst *R.*, vertreten.

Ich plädierte dafür, als Sprachregelung für die Presse anstelle von ‚militärisch angemessen‘ von ‚militärisch vertretbar‘ zu sprechen. Dieser Vorschlag wurde jedoch von Staatssekretär *Wichert* mit dem Argument verworfen, dass die Linie ‚militärisch angemessen‘ so mit General *Schneiderhan* abgestimmt gewesen sei. Da es sich bei dem Bericht um einen militärisch-operativen NATO-Untersuchungsbericht handelte, war es nur natürlich, dass das Urteil des Generalinspektors bei der Beratung des Ministers im Vordergrund stehen müsste, und jeder, der zu diesem Zeitpunkt zu einer anderen Einschätzung des Berichts gelangt wäre, hätte seine Abweichung vom Urteil des ersten militärischen Beraters nicht nur dem Bundesminister, sondern der ganzen Bundesregierung plausibel mit guten Argumenten begründen müssen. Ein

1045) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2, 15.

1046) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 22.

1047) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 15.

1048) Vermerk *Glatz* vom 2. Dezember 2009 (Dokument 144).

1049) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.

1050) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.

1051) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.

Dissens mit dem obersten militärischen Berater in einer so gravierenden, auch außen- und sicherheitspolitisch bedeutenden Angelegenheit wie der Beurteilung des COM ISAF-Berichtes wäre in der Öffentlichkeit ohne Zweifel als Geringschätzung der militärischen Expertise durch den gerade ins Amt gekommenen neuen Minister begriffen worden.¹⁰⁵²

Im weiteren Verlauf des Vormittags des 29. Oktober 2009 fand unter Vorsitz von General *Schneiderhan* die allgemeine Einweisung des Ministers bezüglich der laufenden Einsätze der Bundeswehr im Ministerium statt. Es handelte sich um den ersten Arbeitstag des Ministers. Währenddessen wurde der Vorfall vom 4. September 2009 nicht erwähnt.¹⁰⁵³ Im Anschluss an die Einweisung wurde über den COM ISAF-Bericht im kleinen Kreis gesprochen.¹⁰⁵⁴ Bei dieser Unterredung mit dem Minister waren laut des Zeugen *Dr. Schlie* General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* ebenfalls zugegen.¹⁰⁵⁵

Der damalige Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* hat dazu ausgesagt:

„Im Anschluss fand jedoch ein Gespräch im kleineren Kreis mit General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* über den eingegangenen COM ISAF-Bericht in meinem Dienstzimmer statt. Staatssekretär *Dr. Wichert* hatte die englische Originalversion dabei und trug äußerst knapp, circa fünf Minuten lang, die Ergebnisse der nächtlichen Auswertung vor.

In diesem Zusammenhang stellte er fest, der Bericht falle für die Bundeswehr sehr positiv aus. Er wies darauf hin, es gebe lediglich einige kritische Punkte, und fügte deutlich hinzu, wir müssten uns diesbezüglich nun wirklich keine Sorgen machen. Staatssekretär *Wichert* und General *Schneiderhan* erklärten einvernehmlich, dass sie den Luftschlag auch im Lichte des NATO-Untersuchungsberichts als militärisch angemessen bewerten. Danach verlas General *Schneiderhan* sein vorbereitetes Statement, mit dem er am selben Tag vor die Presse treten wollte.

Bei mir entstand der Eindruck, dass sich die militärische Führung, aber auch Staatssekretär *Dr. Wichert* über die Bewertung des Luftschlages völlig einig waren und auch den COM ISAF-Bericht so verstanden, dass er diese Bewertung zumindest nicht infrage stellte. Anlass für weitere Untersuchungen bestand zu diesem Zeitpunkt somit nicht. Mir gegenüber wurde aber auch in keiner Weise weiterer Handlungsbedarf erwähnt. Mir schien die Lage auch deshalb relativ klar zu sein, da die Fachebene des Hauses schon nach nur einer

Nacht zu einer so eindeutigen Bewertung gekommen war.

Nachdem Herr *Wichert* den COM ISAF-Bericht zu meiner Überraschung wieder wegpackte, verlangte ich, dass mir zeitnah eine schriftliche Auswertung des Berichts und auch der Bericht selbst unverzüglich vorgelegt werden. Darüber hinaus wies ich an, den Bericht dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen und ihn auch ins Deutsche zu übersetzen. Ich fragte noch, wie eigentlich immer in Unterrichtungen, ob es darüber hinaus noch weitere relevante Informationen gebe oder etwas anderes, was ich wissen müsste. Das wurde verneint.¹⁰⁵⁶

„[...] Die Bewertung des Einsatzführungsstabes habe ich beauftragt, habe ich angewiesen, als ich über den COM ISAF-Bericht dann am 28., 29. erfahren habe. Nach dem Gespräch mit General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Wichert* habe ich gesagt: Ich will eine Bewertung haben. Diese Bewertung des Einsatzführungsstabes war keine Bewertung, die als Grundlage der Rede von General *Schneiderhan* diene, sondern sollte eine Bewertung für mich sein und stelle eine Auswertung des COM ISAF-Berichts dar.“¹⁰⁵⁷

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat bestätigt:

„Dabei wiesen sowohl General *Schneiderhan* als auch Staatssekretär *Wichert* auf die positive Auswirkung des Berichtes für die Bundeswehr hin und bestätigten die Einschätzung als militärisch angemessen.“¹⁰⁵⁸

Daran, dass er gegenüber dem Minister den ISAF-Bericht als für die Bundeswehr positiv bewertet haben soll, hat sich *Schneiderhan* vor dem Ausschuss nicht erinnern können.¹⁰⁵⁹

Der Zeuge *Schneiderhan* hat in seiner Vernehmung bekundet:

„Vor der Presseerklärung von mir wurde der Minister *zu Guttenberg* von 9.20 Uhr bis 11.30 Uhr in Anwesenheit der beamteten, der Parlamentarischen Staatssekretäre und meines Stellvertreters, Admiral *Kühn*, in zwei Themenbereiche eingewiesen: erstens eine militärpolitische *Tour d'Horizon* und zweitens die Lage in den Einsatzgebieten mit Schwerpunkt Afghanistan ohne 4. September – ohne 4. September. Nach dieser Unterrichtung, um 11.45 Uhr, bin ich mit Staatssekretär *Wichert* in den Ministerraum gegangen, und der Staatssekretär – die Leiterin Ministerbüro war noch anwesend – hat den Minister in die Presseerklärung eingewiesen, die ich jetzt gleich abgeben werde, und hat ihm erklärt, warum der Generalinspekteur nach

1052) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.

1053) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14, 24.

1054) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5, 48 f.

1055) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 6, 14.

1056) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5, 28.

1057) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32 f.

1058) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.

1059) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 31.

seiner und auch meiner Meinung – wobei die Initiative nicht so sehr von mir ausgegangen ist – eine Erklärung abgeben soll: Erstens. Wir können nicht unendlich warten mit der Auswertung des Berichtes – die Öffentlichkeit erwartet eine schnelle erste Reaktion –, und die sollte nur militärisch erfolgen; das hing auch mit dem Ministerwechsel zusammen.¹⁰⁶⁰

Der Zeuge Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* gab zur Unterrichtung des Ministers an:

„Wir saßen zusammen, der Generalinspekteur, einige Mitarbeiter des Ministers wohl, und ich war dabei. Es war ein relativ kurzes Gespräch, Herr Abgeordneter. Ich möchte mich jetzt nicht festlegen, ob 10 oder 15 Minuten, aber ein sehr kurzes Gespräch. Ergebnis dieses Gesprächs war – ich muss mich jetzt wiederholen –, dass ich den Minister auf zwei besonders kritische Passagen hingewiesen habe, dass ich ihm den Policy-Rat gegeben habe, sich auf den militärischen Sachverstand des Generalinspektors zu berufen, und dass der Minister den COM ISAF-Bericht in englischer Fassung erhielt.“¹⁰⁶¹

„[...] An eine gezielte Frage des Ministers: ‚Gibt es noch was, was ich wissen müsste?‘, kann ich mich nicht erinnern. Wenn er diese Frage gestellt hätte, wäre ich wahrscheinlich auch nicht angesprochen; denn ich meine, er hatte den COM ISAF-Bericht; er hatte den Rot-Kreuz-Bericht. Was gibt es noch? Klar, ich hätte mir jetzt einen Vortrag da – Aber so gezielt an diese Frage, an dieses Allgemeine –: ‚Was gibt es denn noch?‘, kann ich mich nicht entsinnen.“¹⁰⁶²

General *Schneiderhan* hat sich zu einer etwaigen gezielten Nachfrage seitens des Ministers vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt geäußert:

„An die Fragestellung, so wie sie gerade eben mir vorgehalten wurde, kann ich mich in der Form nicht erinnern. Ich hätte die Frage, hätte ich sie so verstanden, hätte ich sie gehört – ich kann mich wirklich nicht daran erinnern –, auch als rhetorisch an diesem ersten Arbeitstag aufgefasst. Natürlich gab es einen Haufen, was der Minister zu diesem Zeitpunkt noch nicht hat wissen können. Dazu hätten wir dann fünf Stunden gebraucht, und wir hätten den normalen Tag so gar nicht weitermachen können.“¹⁰⁶³

3. Öffentliche Stellungnahme von General Wolfgang Schneiderhan

General *Schneiderhan* trat im Anschluss an die Unterrichtung des Minister am 29. Oktober 2009 gegen 12.15 Uhr

vor die Presse. Er las den vorbereiteten Text „Wort für Wort“ ab. Fragen ließ er nicht zu.¹⁰⁶⁴

a) Der Wortlaut der Erklärung

In der Stellungnahme heißt es:

„Die Untersuchung, deren Ergebnis uns jetzt vorliegt, wurde von COM ISAF angewiesen, um in erster Linie zu prüfen, ob die Vorgänge, die zum Luftangriff führten mit ISAF-internen Regelungen übereinstimmen. [...] stelle ich fest, dass im Untersuchungsbericht eine ganze Reihe von Empfehlungen enthalten sind, die darauf abzielen, die hier angewandten Verfahren und Vorschriften zu verbessern. Das schließt auch die Fachausbildung ein. Dazu wird der Bericht durch uns noch gesondert bewertet.

[...] Haben die deutschen beteiligten Soldaten auf die Lage des 4. September in Kunduz, militärisch angemessen reagiert und gehandelt? [...] ich habe keinen Grund daran zu zweifeln, dass deutsche Soldaten auf der Grundlage des Mandates der Vereinten Nationen angesichts der schwierigen Lage in operativer Hinsicht militärisch angemessen gehandelt haben.

Es handelte sich um eine Kombination aus üblicher Vorgehensweise feindlicher Kräfte, den vorhandenen Warnhinweisen über einen geplanten Anschlag und dem Versuch der feindlichen Kräfte, sich die Mittel für einen solchen Anschlag zu beschaffen. Das führte nach meiner Bewertung zu der richtigen Lagebeurteilung, dass der Luftangriff zum damaligen Zeitpunkt militärisch angemessen war.

Der Bericht zeigt auf, dass die Anzahl der bei dem Luftschlag ums Leben gekommenen und verletzten Personen nicht mehr ermittelbar ist. Der Bericht gibt lediglich verschiedene Quellen wieder, bei denen die Anzahl der Toten und Verwundeten zwischen 17 und 142 variiert. Der NATO-Bericht führt lediglich an, dass lokale Führer vor Ort von möglicherweise 30 – 40 toten und verletzten – wie es im Bericht heißt – ‚Civilians‘ berichteten. Er bestätigt damit nicht, dass durch den Luftschlag unbeteiligte Personen getötet wurden. [...] Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass es sich in der Nacht zum 4. September für Oberst *Klein* so darstellte, dass keine Unbeteiligten vor Ort waren.“¹⁰⁶⁵

1060) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.

1061) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 66.

1062) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 53.

1063) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 15.

1064) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.

1065) Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht (Fn. 119, Dokument 51), Bl. 315 ff.

b) Erläuterung der Stellungnahme vor dem Ausschuss

Von den Beratern im Bundesverteidigungsministerium wurde dem Generalinspekteur nach eigenem Bekunden eine präzise Wortwahl nahegelegt. Mit seiner Formulierung „aus operativer Sicht militärisch angemessen“ wollte General *Schneiderhan* ausdrücken: „Man konnte so handeln.“

„Und das Haus hat mir unter juristischer Hochberatung gesagt, dass ich in diesem Fall genau sein muss und nicht ins Schwätzen kommen darf. Und deshalb habe ich mich an diesen Ratschlag halten müssen, weil es ja eine hoch brisante Geschichte war. Ich war der erste deutsche Militär, der öffentlich dazu was sagen musste. Ich wusste, dass das auch ein Ritt auf der Rasierklinge ist, was ich da mache. Und deshalb habe ich mich an die Sprache derer gehalten, deren Fachsprache das ist.“¹⁰⁶⁶

Zur der von ihm gebrauchten Formulierung hat der Zeuge *Schneiderhan* ausgeführt:

„Das Operative reflektiert die Lagebeurteilung, die ich heute schildern durfte, wie der Oberst *Klein* sie gesehen habe und wie ich sie, [...] auch nachvollziehen konnte. Ich habe in den Gesprächen mit Oberst *Klein* verstanden, wie sein Lagebild war, das ihn dazu geführt hat. Der 3., die Kämpfe und die Verletzten am Tag vorher und dann da oben im Norden, dann die Taloqan-Geschichte – all das habe ich verstanden und eingeordnet. Das ist der operative Teil. Aus dieser operativen Bewertung der Gesamtlage heraus habe ich das so gesehen. Der andere ist der Einsatz militärischer Mittel. Insofern sind die beiden Worte für mich eben – Das eine ist das operative Feld, in dem er handelt, und das andere waren die Mittel, die er eingesetzt hat, und die waren militärisch. Das ist meine Erklärung für ‚aus operativer Sicht militärisch angemessen‘.“¹⁰⁶⁷

c) „Überraschung“ über die Erklärung des Generalinspektors auf Seiten der NATO

Über die Presseerklärung des Generalinspektors war der zuständige NATO-Befehlshaber des JFC Brunssum „überrascht“. In seinen Augen – so der Zeuge *Ramms* – sei der Bericht „weitaus kritischer“ gewesen als das, was der Generalinspekteur in seiner Erklärung öffentlich bekannt gegeben habe. Die Erklärung des Generalinspektors habe nach seinem „Dafürhalten – ich sage es mal ganz vorsichtig – den Inhalt des Berichtes nicht richtig wiedergegeben.“¹⁰⁶⁸ Aus Sicht von General *Ramms* war der Luftschlag bei Kunduz „nicht angemessen“.¹⁰⁶⁹

Nach Angaben der *Süddeutschen Zeitung* berichteten NATO-Militärangehörige, der COM ISAF-Bericht sei zu

dem Ergebnis gekommen, „dass der Vorfall nicht hätte passieren können, wenn alle Befehle und Vorschriften eingehalten worden wären.“¹⁰⁷⁰ Dieses Ergebnis hat der Zeuge *Ramms* bestätigt: Das, was da passiert sei, hätte nicht passieren dürfen. Wenn man den Bericht als Ganzes sehe – einschließlich seiner Anlagen – erlaube das Ergebnis der Untersuchung nicht, den Luftschlag als „militärisch angemessen“ zu werten.¹⁰⁷¹

Der Zeuge *Ramms* hat ausgesagt, der COM ISAF-Bericht zu dem Luftangriff habe für ihn „eindeutig“ die Anwendung von NATO-Bestimmungen beanstandet.¹⁰⁷² Die in dem Untersuchungsbericht enthaltene Feststellung, es sei von Oberst *Klein* gegen gültige NATO-Bestimmungen für den ISAF-Einsatz verstoßen worden, teilte General *Ramms* nach eigener Darstellung.¹⁰⁷³

Der erste Grund, warum der Luftschlag als „nicht angemessen“ zu bezeichnen gewesen sei, sei die unübersichtliche Situation vor Ort gewesen:

„[M]it Blick auf die Situation, die wir dort gehabt haben, dass, wenn ich eine solche Menge von Personal habe, ich die Existenz von Zivilisten in diesem Kreis nicht ausschließen kann.“¹⁰⁷⁴

Es habe zur Taktik der *Taliban* gehört, Zivilisten in solche Situationen hineinzutreiben, um einen Zwischenfall mit Zivilisten herbeizuführen. Hier seien Zivilisten durch das Angebot, sich von den Tanklastern Sprit besorgen zu können, angelockt worden.¹⁰⁷⁵ Dass die *Taliban* versuchen, Zivilisten in Konflikte hineinzuziehen, sei eine in Kreisen der NATO verbreitete Erkenntnis. Es habe schon etliche solcher Fälle gegeben.¹⁰⁷⁶

Laut übereinstimmender Presseberichte schilderte General *Ramms* einige Tage nach der Pressekonferenz von General *Schneiderhan* – am 6. November 2009 in Linnich – gegenüber Journalisten den Hergang des Bombardements: Die Piloten „fragten die Bodenleitstelle, ob sie die Tanklastzüge zerstören oder auf die darum versammelten Personen zielen sollten.“¹⁰⁷⁷ Danach hätten sie darum gebeten, „mit einer Machdemonstration die versammelten Leute zu verscheuchen, bevor sie Bomben auf die Tanklastzüge abwerfen.“¹⁰⁷⁸ Die Kampfpiloten hätten sogar

1070) *Süddeutsche Zeitung* vom 6. November 2009, „Piloten schlugen Drohgeste vor“ (Dokument 145).

1071) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1072) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5.

1073) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 1, 24, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1074) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18.

1075) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18.

1076) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 25.

1077) *Süddeutsche Zeitung* vom 6. November 2009, „Piloten schlugen Drohgeste vor“ (Fn. 1070, Dokument 145); *Neue Zürcher Zeitung* vom 6. November 2009, „Guttenberg hält Angriff in Kunduz für angemessen“ (Dokument 146); *Berliner Zeitung* vom 7. November 2009, „Entlastungsschlag für Oberst Klein“ (Dokument 147); *Süddeutsche Zeitung* vom 7. November 2009, „Luftschlag war in jedem Fall angemessen“ (Dokument 148).

1078) *Focus* vom 6. November 2009, „US-Piloten zögerten mit Bombardierung“ (Dokument 149); *Süddeutsche Zeitung* vom 6. November 2009, „Piloten schlugen Drohgeste vor“ (Fn. 1070); *Neue*

1066) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 34.

1067) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 42.

1068) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5.

1069) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

fünfmal nachgefragt, ob sie die Menschen wirklich ohne Vorwarnung bombardieren sollten.¹⁰⁷⁹ Doch Oberst *Klein* hätte abgelehnt.¹⁰⁸⁰

Seine damalige öffentliche Stellungnahme hat der Zeuge *Ramms* dem Untersuchungsausschuss erläutert:

„Ich habe mich eigentlich nach meinem Wissen nur einmal geäußert in einer einzigen Frage. Das war, als in der deutschen Presse eine Darstellung da war, die ein bisschen die Schuld verschob für diese Frage – Schuld oder Nichtschuld? –, die Verantwortung für diese Handlungsweise [...] in Richtung der amerikanischen Piloten [...] die durften also nicht mehr fliegen. Ich habe damals nur eine Äußerung gemacht und habe gesagt: Die Piloten haben nichts falsch gemacht.“¹⁰⁸¹

Inhaltlich hat der Zeuge *Ramms* angemerkt: Zwar sei er nicht vor Ort gewesen; gleichwohl sei er der Auffassung, dass auf die von den Piloten vorgeschlagene „Show of Force“ nicht hätte verzichtet werden dürfen. Das wäre sogar „die Ideallösung“ gewesen.¹⁰⁸² Die Warnung der Personen durch eine Machtdemonstration abzulehnen, sei unangemessen gewesen. Da eigene Truppen keiner Gefährdung ausgesetzt gewesen seien, habe es keinen Grund gegeben, vor der Bombardierung der beiden LKW auf die von den Piloten angebotene „Show of Force“ zu verzichten.¹⁰⁸³

Eine drohende Gefahr („imminent threat“) für das Lager Kunduz habe aus seiner Sicht nicht bestanden. Die Tanklastwagen seien bereits seit vier Stunden fest gesessen, da sei nicht zu erwarten gewesen, dass sie in der nächsten halben Stunde von der Sandbank losgekommen wären.¹⁰⁸⁴

Im Nachgang zu der Pressekonferenz des Generalinspektors äußerte General *Ramms* seine davon abweichende Auffassung gegenüber mehreren Stellen der Bundeswehr. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er als Zeuge angegeben:

„Ich habe, wenn ich das richtig erinnere, noch einmal mit dem stellvertretenden Generalinspekteur, Generalleutnant *Dora*, über dieses Thema gesprochen, ich habe mich mit dem General *Glatz* über dieses Thema unterhalten, und ich habe mich

mit dem stellvertretenden Leiter des Einsatzführungsstabes, dem Brigadegeneral *Warnecke*, über dieses Thema unterhalten. [...] In der Weise, dass ich darauf hingewiesen habe, dass ich eine andere Auffassung vertrete.“¹⁰⁸⁵

Da der COM ISAF-Bericht sich nicht eindeutig zu der Frage verhielt, ob und wie viele Zivilisten bei dem Luftangriff zu Schaden kamen, hat der Untersuchungsausschuss den damals für den ISAF-Einsatz zuständigen NATO-General nach seiner Einschätzung gefragt. Als Zeuge hat *Ramms* bekundet, er sei schon vor der Lektüre des COM ISAF-Berichts, aufgrund der Berichte über minderjährige Opfer im Krankenhaus von Kunduz bereits am 4. September 2009 von „zahlreichen zivilen Opfern“ ausgegangen. Vor diesem Hintergrund sei von seinem Stab eine entsprechende „Sprachregelung“ mit den NATO-Sprechern in Brüssel und Kabul vereinbart worden, wonach mit „civilian casualties zu rechnen“ sei.¹⁰⁸⁶ General *Ramms* hat dem Ausschuss berichtet, die Erfahrung zeige, dass Zwischenfälle dieser Größenordnung während seiner Amtszeit bei der NATO immer auch zivile Opfer gefordert hätten.¹⁰⁸⁷

„Dies ist mein zehnter Zwischenfall dieser Art gewesen, und wir hatten einen Fall mit einer solchen Größenordnung von Opfern – ganz allgemein gesprochen, ohne zivile Opfer – vorher nie gehabt. Das waren, wenn Sie so wollen, Erfahrungswerte, die Sie hatten, weil Sie in Brunssum Kommandeur sind und weil Sie mit solchen Sachen umgegangen sind, und aus diesen Erfahrungswerten ziehen Sie irgendwann, wenn Sie bestimmte Tatsachen wissen, dann auch Schlüsse.“¹⁰⁸⁸

Die von dem Generalinspekteur in seiner Stellungnahme gebrauchte Formulierung, „Unbeteiligte“ seien nicht zu Schaden gekommen, sei kein *terminus technicus* und nirgendwo definiert.¹⁰⁸⁹ Der Begriff „Unbeteiligte“ werde von der NATO nicht benutzt. Die NATO verwende den Begriff „Zivilisten“; dies bezeichne die Zivilbevölkerung, die keine Waffen in die Hand nehme und nicht gegen ISAF-Soldaten oder afghanische Sicherheitskräfte kämpfe. Ein Problem sei aber, diese zu unterscheiden, da ein Aufständischer jederzeit seine Waffe verstecken und als Zivilist wieder auftauchen könne.¹⁰⁹⁰

Auftragsgemäß durfte der COM ISAF-Bericht nicht dazu Stellung nehmen, ob der Luftschlag rechtmäßig war. Nach seiner – *Ramms* – Auffassung sei das Kriegsvölkerrecht möglicherweise gebrochen, wenn die hier einschlägigen Rules of Engagement nicht eingehalten seien.¹⁰⁹¹

Züricher Zeitung vom 6. November 2009, „Gutenberg hält Angriff in Kunduz für angemessen“ (Fn. 1077); *Berliner Zeitung* vom 7. November 2009, „Entlastungsschlag für Oberst Klein“ (Fn. 1077); *Süddeutsche Zeitung* vom 7. November 2009, „Luftschlag war in jedem Fall angemessen“ (Fn. 1077); *Der Tagesspiegel* vom 7. November 2009, „Eine Prüfung für alle“ (Dokument 151).

1079) *Frankfurter Allgemeine* vom 7. November 2009, „Gutenberg: Luftschlag bei Kunduz war militärisch angemessen“ (Dokument 150).

1080) *Der Tagesspiegel* vom 7. November 2009, „Eine Prüfung für alle“ (Fn. 1078, Dokument 151).

1081) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 20.

1082) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9 f., Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1083) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1084) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1085) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 7.

1086) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 10.

1087) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 4 und Teil II, S. 2.

1088) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

1089) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 16.

1090) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 25.

1091) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 22, 27, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

4. Gespräch des Bundesministers mit General Schneiderhan

Nach der Pressekonferenz des Generalinspektors begegneten sich General *Schneiderhan* und Bundesminister *zu Guttenberg* auf einem gemeinsamen Flug nach Nörveich. *Schneiderhan* sprach *zu Guttenberg* auf den COM ISAF-Bericht an. Er hat angegeben, er habe ihm zur Vorsicht und Zurückhaltung geraten.¹⁰⁹²

Er habe zu dem Minister gesagt – so der Zeuge *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss:

„Es mag nicht alles so einfach sein, wie es heute Morgen geklungen haben mag. – Der Minister hat dann gesagt: Ja, ja; es gibt Hinweise, Presseanfragen zu Zivilopfern. – Darauf bin ich deshalb nicht weiter eingegangen, weil das ja im Grunde ein Stück Allgemeinwissen zu diesem Zeitpunkt war, seit dem 4. September. Aber der Minister hat das Wort ‚zivil‘, ‚zivile Opfer‘ durchaus benutzt. Ich habe gesagt Ja, bin aber nicht eingegangen darauf. Dann habe ich mich wieder hingesetzt [...].“¹⁰⁹³

Nach eigener Darstellung habe *Schneiderhan* damit gemeint, man könne die Entscheidung von Oberst *Klein* auch anders beurteilen, als er es am Vormittag gemacht habe.¹⁰⁹⁴ Nach Auskunft des Zeugen *zu Guttenberg* maß er, der Minister, dem Hinweis jedoch einen anderen Sinn bei:

„Richtig ist, dass General *Schneiderhan* mich ansprach und ich ihm daraufhin mitteilte, dass es Medienanfragen bezüglich des Berichts und insbesondere ziviler Opfer gebe. Daraufhin sagte General *Schneiderhan* nach meiner Erinnerung: Mit den zivilen Opfern ist dies nicht so einfach, wie vormittags vielleicht der Eindruck entstanden sein könnte. [...] Ich verstand General *Schneiderhan* mit meinem dabeistehenden Adjutanten damals und übrigens bis heute so, dass er mir davon abriet, mich allzu präzise zu unbeteiligten Opfern einzulassen. Wenn ich mich recht erinnere, fragte ich ihn noch, ob er den COM ISAF-Bericht dabei habe, in den ich bis dahin noch nicht hatte hineinschauen können, weil er mir in dem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen war, was General *Schneiderhan* jedoch verneinte.“¹⁰⁹⁵

Weitere Hinweise oder eine Präzisierung dieses Satzes seitens General *Schneiderhan* seien nicht erfolgt.

Bundesminister *zu Guttenberg* trat am Tag nach seiner Unterrichtung einen dreitägigen Kurzurlaub bis zum 3. November 2009 an. In dieser Zeit studierte er nach eigenen Angaben die von *Dr. Wichert* zusammengestellten Unterlagen, um ein Bild über die aktuellen Themenstellungen im Ministerium zu erhalten. Teil dieser Unterlagen

sei unter anderem der COM ISAF-Bericht in englischer Fassung ohne Anlagen gewesen.¹⁰⁹⁶

Vor dem Untersuchungsausschuss hat *zu Guttenberg* bekundet:

„Den COM ISAF-Bericht habe ich, wie ich schon dargestellt habe, in der Zeit, als ich diesen Kurzurlaub nach dem 30. Oktober angetreten hatte – In der Zeit 30. Oktober bis 3. November habe ich mich sehr intensiv mit diesem Bericht befasst. [...]“¹⁰⁹⁷

„Es fanden natürlich dazwischen auch immer wieder Gespräche, auch Telefonate und Ähnliches, statt, die sich natürlich auch auf den Punkt bezogen hatten, wo wir Nachfragen hatten und Ähnliches, weil ich mir vieles erklären lassen musste, was auch in diesem Bericht war. [...]“¹⁰⁹⁸

„Die Anlagen hatte ich sozusagen in den Tagen des Kurzurlaubs nicht dabei. Ich hatte mich allerdings zwischen dem 3. und 6. sehr, sehr intensiv auch mit diesen Anlagen befasst und immer wieder auch die Anlagen mir herbeigezogen, wobei – Sie kennen ja die Anlagen auch – manche von denen für einen Laien und auch für manchen Fachmann schier unverständlich sind mit den Abkürzungen und ähnlichen Dingen, die da laufen. Aber überall dort, wo ich es aus dem Bericht heraus – er ist ja auch sehr umfangreich mit seinen 70 plus Seiten – für nötig erachtet habe, dass man da noch mal die Anlage heranzieht, um sich die Frage zu stellen, die Dinge auch noch mal zu vertiefen, habe ich das in den Tagen auch gemacht.“¹⁰⁹⁹

Im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung hat der Minister erklärt, den COM ISAF-Bericht in englischer Fassung gelesen zu haben.¹¹⁰⁰

5. Weitergabe des COM ISAF-Berichts

a) Bundeskanzleramt

Auf Anforderung wurde der COM ISAF-Bericht am 29. Oktober 2009 gegen Mittag an das Bundeskanzleramt weitergegeben. Hierzu hat der damalige Staatssekretär *Dr. Wichert* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Wie ich bereits ausführte, ging der Bericht am späten Abend des 28. 10. um 22.30 Uhr im BMVg in Berlin ein. Am 29. 10. forderte der Referatsleiter im Kanzleramt um 8.05 Uhr den Bericht bei meinem Büroleiter an.“¹¹⁰¹

1092) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.
1093) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 24.
1094) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 32.
1095) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6.

1096) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21; *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6, 50.

1097) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32.

1098) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 19.

1099) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32.

1100) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 50.

1101) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 75, 89.

„[...] die Anforderung aus dem Kanzleramt, diesen Bericht zu übersenden, was ja nicht normaler Geschäftsgang ist, dass ein Bundesministerium Akten ins Kanzleramt gibt, sondern das Kanzleramt kriegt Berichte auf Anforderung, es kriegt Stellungnahmen auf Anforderung. Aber es ist schon etwas ungewöhnlich, Aktenvorlage durch das Kanzleramt zu fordern. Aber das habe ich nicht weiter zu kommentieren.“¹¹⁰²

„[...] Eine Kopie wurde gefertigt – es war ja ein Geheimbericht – und um circa 12 Uhr dem Kanzleramt ebenso wie dem Auswärtigen Amt durch Kurier überbracht.“¹¹⁰³

Nach Eingang des COM ISAF-Berichts im Bundeskanzleramt unterrichtete die Abteilung 2 am gleichen Tag die Bundeskanzlerin mittels einer Vorlage.¹¹⁰⁴ In dieser Vorlage werden als „Kernpunkte des Berichts“ die Erörterung der Frage der „Angemessenheit des militärischen Vorgehens“ einschließlich der „wesentlichen Kritikpunkte am Vorgehen des PRT Kdr“ sowie die Frage der „zivilen Opfer“ dargestellt.¹¹⁰⁵ Das dreiseitige Dokument endet mit einer Bewertung des COM ISAF-Berichts.

Unter anderem wird dargestellt, dass der Bericht die Anforderung der Luftunterstützung, die Frage „show of force“, die Quellenlage und die komplexe Situation am Boden und auf der Sandbank kritisch thematisiert.

In der „Bewertung“ der Vorlage heißt es, der Bericht gehe „umfassend, ausführlich und ausgewogen auf die Vorgänge um den Luftangriff ein und enthält sich auftragsgemäß jeder rechtlichen Bewertung“. Strafrechtliche Folgen für den deutschen Kommandeur seien „derzeit nicht abschätzbar“. Eine abschließende Bewertung des Vorfalls hänge davon ab, „ob und wie weit man die Perspektive des in einer kriegsähnlichen, besonderen Handlungssituation stehenden Kommandeurs einnimmt oder den Vorfall primär unter dem Blickpunkt möglicher Regelverstöße sieht.“¹¹⁰⁶

Die Bundeskanzlerin hielt nach eigenem Bekunden eine über die Ermittlungen des COM ISAF hinausgehende Untersuchung des Luftangriffs vonseiten der Bundesregierung nicht für erforderlich. Vor dem Untersuchungsausschuss hat sie dazu ausgesagt:

„Ich habe es zu dem damaligen Zeitpunkt [...] für geradezu zwingend gehalten nach dem Initial-Action-Team-Bericht, dass das durch die NATO weitergemacht wird. [...] Ich glaube nicht, dass uns irgendeine Information – [...] ich bin jetzt keine Militärexpertin; aber nach allem, was ich weiß

–, eine relevante Information verloren gegangen ist dadurch, dass die ISAF dieses aufgeklärt hat.“¹¹⁰⁷

Auch für eine eigene Bewertung des Luftangriffs durch das Bundeskanzleramt sah die Bundeskanzlerin keine Veranlassung. Hierzu hat sie erklärt:

„Eine eigenständige Bewertung der militärischen Angemessenheit des Luftangriffs am 4. September hat das Bundeskanzleramt nicht vorgenommen – aus guten Gründen nicht; denn weder obliegt eine solche Bewertung dem Bundeskanzleramt, noch hat es dazu die nötige Expertise. Dies obliegt dem zuständigen Fachministerium, dem Bundesverteidigungsministerium.“¹¹⁰⁸

Allerdings überprüfte sie, ob sie ihre ersten Äußerungen zu dem Luftangriff aufgrund der neuen Erkenntnisse korrigieren müsste. Dazu habe es – so die Bundeskanzlerin vor dem Ausschuss – keinen Anlass gegeben:

„Ich habe dann natürlich, nachdem im November dann noch einmal die Existenz neuer Berichte, die dem Kanzleramt ja auch nicht vorlagen, bekannt wurde, Wert darauf gelegt, wie ich es auch darstellte, dass ich noch einmal überprüfe: Kommt durch diese neuen Berichte jetzt sozusagen in dem, was ich gesagt habe, was ich geäußert habe, eine neue Faktenlage hinzu? Das konnte ich aber nach gründlicher Befassung verneinen.“¹¹⁰⁹

b) **Obleuteunterrichtung am 29. Oktober 2009**

Kurz nach der Weiterleitung des COM ISAF-Berichts an das Bundeskanzleramt unterrichtete Staatssekretär *Dr. Wichert* am Nachmittag des 29. Oktobers 2009 um 15.24 Uhr die Obleute des Verteidigungsausschusses schriftlich über den Eingang des Berichts. Er kündigte ihnen eine Übersetzung an, die zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werde. Außerdem bot er ergänzende Auskünfte durch die Leitung des Ministeriums an. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.¹¹¹⁰ Zugeleitet wurde den Obleuten die schriftliche Vorbereitung des Generalinspektors für sein Pressestatement am 29. September 2009 (siehe oben: D.II.3.a), S. 141).

Am 2. November 2009 wurde der Bericht in englischer Fassung nebst Anlagen samt einer Übersetzung gegen 15 Uhr in der Geheimschutzstelle des Bundestages hinterlegt.¹¹¹¹

6. **Auswertung des COM ISAF-Berichts durch den Einsatzführungsstab**

Am 3. November 2009 kehrte Minister *zu Guttenberg* nach Berlin zurück. Zu diesem Zeitpunkt war die, am 29.

1102) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 61.

1103) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 75, 89; Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 61.

1104) Vorlage zum Luftangriff auf Tanklastfahrzeuge in AFG am 04.09.2009 hier: Offizieller ISAF-Untersuchungsbericht (Dokument 152); *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.

1105) Vorlage zum Luftangriff für die BK (Fn. 1104), Bl. 183.

1106) Vorlage zum Luftangriff für die BK (Fn. 1104), Bl. 184.

1107) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.

1108) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.

1109) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 42.

1110) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74, 89.

1111) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

Oktober 2009 vom Minister angeforderte, eingehende Bewertung des COM ISAF-Berichts¹¹¹² durch den Einsatzführungsstab abgeschlossen.

Die angewiesene Bewertung des Einsatzführungsstabes wurde dem Minister am 3. November vorgelegt.¹¹¹³

Dazu der Zeuge *Dr. Schlie*:

„Als der Minister am Dienstag, dem 3. November, aus dem Arbeitsurlaub nach Berlin zurückkam, hatte er nicht nur diese Papiere, sondern auch den englischen COM ISAF-Bericht gelesen. Dann lag auch jene Bewertung des Einsatzführungsstabes vor, die die Grundlage für die Unterrichtung der Vertreter der Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien am Freitag, dem 6. November, und die anschließende erste öffentliche Einlassung des Ministers war.“¹¹¹⁴

Die acht Seiten starke „Auswertung ISAF Untersuchungsbericht“ beginnt mit einer Zusammenfassung.¹¹¹⁵ In dieser wird nicht die Bewertung von ISAF, sondern die des BMVg zusammengefasst; die in dem Bericht der ISAF-Untersuchung enthaltenen Feststellungen und „Empfehlungen“ fehlen. In der Zusammenfassung heißt es:

„Aufgrund der Komplexität der vorhandenen Vorschriften [...] zu den Einsatzverfahren von Luftstreitkräften sind die im Bericht aufgezeigten Verfahrensfehler durch den COM PRT KDZ und Joint Terminal Attack Controller (JTAC) nachvollziehbar. [...] Trotz einiger Verfahrensfehler ist festzuhalten, dass der Kommandeur PRT KDZ (COM PRT KDZ) auf der Grundlage der ihm zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und vor dem vorliegenden Bedrohungshintergrund militärisch angemessen gehandelt hat.“¹¹¹⁶

Nach einer Vorbemerkung über den Untersuchungsauftrag und -verlauf sowie einer Kurzfassung der Ereignisse und des allgemeinen Bedrohungshintergrundes werden die Vorwürfe der Untersuchung im Einzelnen aufgelistet. Jeder einzelnen „Empfehlung“ von ISAF ist eine „Bewertung BMVg“ angehängt.

Weil sich die Zahl der Toten und Verwundeten nicht mehr habe aufklären lassen, empfehle der Bericht,

„dass Bereiche, in denen ein Luftangriff stattgefunden hat bei dem es möglicherweise zu unbeteiligten Opfern kam, entsprechend der Tactical Directive COM ISAF unverzüglich gesichert und überwacht werden müssen [...]“¹¹¹⁷

1112) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5.

1113) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6, 19.

1114) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21 f.

1115) EinsFüStab, Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff am 4. September 2009, Mat. 17-30a, Ordn. Chronologie EinsFüStab, Teil 8, Bl. 3 ff. (VS-NfD).

1116) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 3.

1117) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 5.

Das BMVg bewertet, die Entscheidung über die Sicherung und Überwachung müsse wegen einer möglichen Gefährdung der eigenen Kräfte beim taktischen Führer vor Ort liegen.

Die ISAF-Untersuchung stelle fest, dass die „positive Identifizierung der *Taliban*“ durch eine HUMINT Quelle und die Luftaufklärung

„für ein solch komplexes Szenario [...] als nicht hinreichend beurteilt wird.“¹¹¹⁸

Der ISAF-Bericht stelle fest,

„dass die verfügbaren Informationen vor dem Luftangriff und die Informationen der HUMINT-Quelle keine konkrete Bedrohung für das PRT KDZ aufzeigten.“¹¹¹⁹

Die im Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren INTEL-Informationen seien „unzureichend für ein solches Szenario.“

In der Bewertung des BMVg hierzu heißt es, es stehe gleichwohl „außer Frage, dass das Verhalten des COM PRT KDZ auf Grundlage seines Gesamtbildes militärisch angemessen war“.

Der Bericht stelle fest,

„dass [...] keine hinreichende Klarheit darüber bestand, auf Grundlage welcher ROE gehandelt wurde. [...] Sie [die Flugzeugbesatzung, Anm.] verstanden die ‚imminent threat‘-Situation im nationalen US-Sinne als ‚self-defence‘ und nicht als ISAF-ROE.“¹¹²⁰

Nach der Bewertung des BMVg sei „die durch COM PRT KDZ getätigte Bestätigung des ‚imminent threat‘ und damit letztendlich die Entscheidung zum Waffeneinsatz insbesondere vor dem Hintergrund der Gesamtbedrohungslage nachvollziehbar“ gewesen.

Es folgen Ausführungen zur fehlerhaften Anwendung von ISAF Vorschriften und Direktiven im Bereich „dynamic targeting procedures“. Hier waren sich ISAF und BMVg einig, dass diese Vorschriften der Überarbeitung bedürften und die Ausbildung intensiviert werden müsse. Desweiteren werden Mängel in der Ausbildung thematisiert.

Der Bericht stelle weiter fest,

„dass COM PRT KDZ die F-15E [...] nur deswegen zugeteilt bekommen habe, weil er ‚troops in contact‘ erklärt habe, obwohl eigene Kräfte nicht in Nähe der Sandbank waren. [...] Es wird empfohlen, Kommandeure stärker in die Verantwortung zu nehmen, wenn TIC erklärt wird, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.“¹¹²¹

Das BMVg weist darauf hin, die „declaration of TIC“ sei nur für die Anforderung der Flugzeuge, nicht aber für den

1118) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 5.

1119) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 5.

1120) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 6.

1121) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 7 f.

Waffeneinsatz genutzt worden. Darüber sei sich auch die Flugzeugbesatzung im Klaren gewesen. Die Flugzeug-Anforderung unter Zuhilfenahme der „declaration of TIC“ sei „durchaus nachvollziehbar“.

Der Bericht sei der Ansicht,

„dass der Luftangriff auf eine so große Ansammlung von Personen, ohne dass eine bevorstehende Bedrohung (imminent threat) für eigenen Truppen vorliegt, und bei Zugrundelegung nur einer Informationsquelle, nicht in Übereinstimmung mit ‚COM ISAF’s intent und guidance‘ ist.“¹¹²²

Das BMVg hielt dagegen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu geplanten Anschlägen hätten „nachvollziehbar einen verdichteten Bedrohungshintergrund geschaffen“, durch den der Luftschlag „militärisch angemessen“ sei.

Der Bericht stelle fest,

„Die vorschnelle Weitergabe sensitiver und eingestufte Informationen an die Medien nach dem ersten Vorwurf über Verluste von Unbeteiligten hat in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass die Befehlskette schon vor Beginn der formalen Untersuchung Schlussfolgerungen gezogen hat.“

EMPFEHLUNG ISAF:

Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Offenlegung von eingestufte Information möglicherweise gesetzwidrig ist und den Untersuchungsprozess untergräbt.“¹¹²³

Unter der Überschrift „Show of Force (SoF)“ wird erwähnt, der Bericht führe aus,

„dass die F-15 Besatzung fünfmal vorgeschlagen habe, im Tiefflug (SoF) über die Sandbank zu fliegen, um die Personen von den Tanklastfahrzeugen zu vertreiben.“¹¹²⁴

Das BMVg bewertete, es sei Absicht des COM PRT KDZ gewesen, „nicht nur die Tanklastzüge zu zerstören, sondern auch die *Taliban* auf der Sandbank zu bekämpfen. Hätte er Show of Force zugelassen, wäre dieses Ziel nicht erreicht worden.“

Abschließend rechtfertigt die Auswertung des BMVg das gesamte Verhalten des Kommandeurs:

„Er hatte gem. der formalen Anforderungen der ISAF Vorschriften ausreichende Informationen, dass sich ausschließlich *Taliban*, insbesondere auch führende Köpfe der *Taliban*, auf der Sandbank aufhielten. Darüber hinaus konnte COM PRT KDZ aufgrund der Uhrzeit, der Lage der Sandbank sowie den Tatumständen davon ausgehen, dass es sich bei den Personen auf der Sandbank ausschließlich um *Taliban*, also um Personen, die direkt an Feindseligkeiten bzw. feindseligen Hand-

lungen teilnehmen, handelte. Aus dem Gedächtnisprotokoll mit COM PRT KDZ geht deutlich hervor, dass es sein vorrangiges Ziel war, keine unbeteiligten Personen zu schädigen. Dies war auch der Grund dafür, dass der Entscheidungsprozess für den Luftangriff relativ lange dauerte und er sich mehrfach durch die HUMINT Quelle bestätigen lies, dass keine unbeteiligten Personen vor Ort waren.“¹¹²⁵

Der Leiter des Einsatzführungsstabes des BMVg, der Konteradmiral *Krause*, hat vor dem Untersuchungsausschuss die Kernaussage in der Zusammenfassung seiner damaligen Auswertung korrigiert:

„Der ISAF-Untersuchungsbericht bestand ja aus 80 Seiten und 400 Seiten Anlagen. Letztendlich hat er für uns, als er erschien, aufgrund der Tatsache, dass wir natürlich – jetzt komme ich zurück zur ‚Gruppe 85‘ – die Arbeit des NATO-Untersuchungsteams auch parallel mitbegleitet hatten, keine großen Überraschungen enthalten. Wir haben im Vorfeld aus der eigenen Analyse, die parallel lief, schon gewusst, dass Fehler gemacht worden sind, dass aber auch noch eine große Unsicherheit in vielen Bereichen der NATO-Vorschriftengebung bestanden hat. So waren also gerade im Bereich der Standard Operation Procedures einige Dinge tatsächlich überholt und unklar ausgedrückt. Es war klar, dass das zu einem nicht eindeutigen Umgang mit den Rules of Engagement geführt hatte zwischen den Soldaten der F-15 und der B-1 und der am Boden eingesetzten Soldaten, sodass also letztendlich dort Missverständnisse da gewesen waren, unter welchen Rules of Engagement gehandelt wurde und dass aus diesem ISAF-Untersuchungsbericht Folgerungen zu ziehen seien hinsichtlich der Aktualisierung von Vorschriften, von Verfahren, aber auch mit Blick auf Ausbildung. Der ISAF-Untersuchungsbericht hat aus meiner Erinnerung auch darauf abgehoben, dass Oberst *Klein* in manchen Dingen formal richtig, aber der Komplexität der Situation nicht angemessen gehandelt hat. Das heißt, er hätte also eigentlich anders handeln müssen; aber er hat sich an die formalen Kriterien, die ISAF festgelegt hatte zu dem Zeitpunkt, gehalten. Insofern war der ISAF-Untersuchungsbericht für uns keine inhaltlich große Überraschung.“¹¹²⁶

1122) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 9.

1123) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 9.

1124) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 10.

1125) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 10.

1126) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 1.

III. Öffentliche Festlegung des Ministers am 6. November 2009

1. Empfehlung zur Presselinie

Am 2. November 2009 wurde dem Minister von Ministerialdirektor *Dr. Schlie* eine Vorlage gereicht.¹¹²⁷ Sie beinhaltete eine Empfehlung zur weiteren Presselinie des Ministeriums nach Abgabe der Stellungnahme von General *Schneiderhan* vom 29. Oktober. In dieser heißt es:

„[...] ,wobei jedes Abrücken von der bisherigen Linie – ‚militärisch angemessen‘ – erhebliche Probleme bereiten würde.“¹¹²⁸

In seiner Vernehmung gab *Dr. Schlie* hierzu an:

„Aus meiner Erinnerung [...] muss sich der Minister in einer so entscheidenden Frage auch auf den obersten militärischen, auf seinen obersten militärischen Ratgeber, der ja auch der oberste militärische Ratgeber der Bundesregierung ist, verlassen können, und es hätte – im Gegenteil – Fragen aufgeworfen, wenn der Minister, der sich gerade einmal ein paar Tage im Amt befindet, zu einer anderen Einschätzung als sein oberster militärischer Ratgeber gelangt wäre. Das hätte vor allem dann auch die Frage provoziert, auf wessen militärisches Urteil er sich bei dieser Einschätzung stützt.“¹¹²⁹

2. Telefonat mit Generalinspekteur Schneiderhan

Nachdem einige Details aus dem COM ISAF-Bericht an die Öffentlichkeit durchgesickert waren, wurde am 5. November 2009 in einigen Zeitungen spekuliert, Bundesminister *zu Guttenberg* werde sich von der öffentlichen Stellungnahme des Generalinspekteurs der Bundeswehr distanzieren.¹¹³⁰

Bundesminister *zu Guttenberg* rief am selben Abend den Generalinspekteur an, der sich gerade in Bratislava aufhielt. Der Minister versicherte ihm, er werde ihn nicht im Regen stehen lassen.¹¹³¹ *Zu Guttenberg* hat bestätigt, dass sich die beiden in dem Telefonat über Zeitungsberichte unterhielten. Für ihn habe aber im Vordergrund gestanden abzustimmen, was am folgenden Tag gegenüber der Presse zu sagen sei.¹¹³²

3. Vorbereitung des Ministers

Am Morgen des 6. November 2009 fand eine Unterredung zwischen Minister *zu Guttenberg* und Staatssekretär *Dr. Wichert* statt. Im Anschluss, aber noch vor Abgabe des Pressestatements, wurden die Bundestagsfraktionen

über die Erkenntnisse des ausgewerteten ISAF-Berichts unterrichtet.¹¹³³

Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hierzu ausgesagt:

„Nach kurzem Vortrag durch den Leiter des Einsatzführungsstabes empfahl ich dem Minister, sich auf den militärischen Sachverstand des Generalinspekteurs zu berufen, und ich las zwei Passagen aus der englischen Fassung des ISAF-Berichts vor,¹¹³⁴ [...] in denen klar gesagt war – erstens –, dass Ziel des Angriffs Menschen waren, neben den Lastwagen, und dass die Anforderungen des Luftschlages nicht in Übereinstimmung mit der Intention des COM ISAF gestanden haben.“¹¹³⁵

„[...] Bei dieser sehr kurzen Besprechung, bei der der Minister nach meiner Erinnerung keine Rückfragen stellte, ging es nach meiner Erinnerung auch ‚nur‘ um die Information der Fraktionsvorsitzenden. Dass der Minister selbst vor die Presse gehen wollte, nachdem doch bereits der Generalinspekteur am 29. 10. unterrichtet hatte, war mir nach meiner heutigen Erinnerung nicht präsent. Ebenso wenig erinnere ich mich, einen vom Haus vorbereiteten Text für ein Pressestatement gesehen oder gar gebilligt zu haben. Wo dieser Text entstand, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe jetzt auch, als ich noch Akteneinsicht nehmen konnte, da nicht gefunden, dass das über meinen Schreibtisch gelaufen sei. Ich hoffe, ich habe nichts übersehen.“¹¹³⁶ [...] Zur Vorbereitung des Pressetermins muss es eine weitere Besprechung beim Minister gegeben haben, zu der ich aber nicht hinzugezogen wurde, wohl aber der stellvertretende Generalinspekteur. Hiervon habe ich erst nachträglich erfahren.“¹¹³⁷

Hierzu hat der Zeuge *Dr. Schlie* bekundet:

„Die Vorbereitung der Sprechempfehlungen für den Minister erfolgte, wie immer in solchen Fällen, durch den Planungsstab. Es bestand Einvernehmen, dass die Unterrichtung vor allem durch die militärische Spitze des Hauses erfolgen müsse und dem Minister lediglich einleitend einführende Bemerkungen oblägen.

In Vorbereitung der Unterrichtung der Vertreter der Fraktionsvorsitzenden hatte ich mehrere Abstimmungsgespräche mit General *Dora* und Admiral *Krause* und erhielt die in Verantwortung des Generalinspekteurs vom Einsatzführungsstab erstellten Unterlagen.

Wiederum wurde in diesen Unterlagen klar und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass der

1127) Ministervorlage vom 2. November 2009 zu COM ISAF-Bericht (Dokument 153).

1128) Ministervorlage vom 2. November 2009 (Fn. 1127), Bl. 83.

1129) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 30 f.

1130) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 15.

1131) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 15.

1132) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 53.

1133) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.

1134) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

1135) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 25.

1136) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

1137) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

Kommandeur des PRT Kunduz auf der Grundlage seines damaligen Lagebilds militärisch nachvollziehbar gehandelt habe und dies militärisch zum Schutz deutscher Soldaten angemessen gewesen sei.¹¹³⁸

General *Schneiderhan* war aufgrund einer anderweitigen Verpflichtung an diesem Tage nicht anwesend. Nach eigenem Bekunden hatte er mit seinem Stellvertreter *Dora* am Telefon „kein sehr eingehendes Gespräch“ über die Inhalte dieser Erklärung geführt. Weder an dem Text des Ministers für die Fraktionsvorsitzenden noch an der Presseerklärung habe er mitgearbeitet.¹¹³⁹

In der Sitzung zur Unterrichtung der Fraktionsvorsitzenden fiel nach Auskunft des Zeugen *Dr. Schlie* erstmals die Äußerung des Ministers, der Angriff hätte auch bei der Einhaltung aller Verfahrensregeln erfolgen müssen:

„Diese Formulierung, die in den von mir vorbereiteten Unterlagen nicht vorgeschlagen war, habe ich immer als eine rhetorische Zuspitzung verstanden, mit der Minister *zu Guttenberg* zum Ausdruck bringen wollte, dass er die Verfahrensfehler durchaus sehe, er sie aber nicht als ursächlich für den Luftschlag ansehe; das heißt, dass diese auch bei einer Gesamtbeurteilung als nicht so gravierend ins Gewicht fielen, als dass sie im Resultat nach seiner damaligen Einschätzung zu einem anderen Entschluss des Kommandeurs als dem Bombenabwurf hätten führen müssen. In der Vorbesprechung entspann sich zu diesem Punkt auf Einwurf von General *Dora* ein kurzer Meinungs austausch, ohne dass dies freilich zu einer anderen Bewertung geführt hatte. Etwaige Alternativen für Oberst *Klein* wurden von General *Dora* nicht erwähnt.“¹¹⁴⁰

4. Öffentliche Stellungnahme des Ministers

Nach Unterrichtung der Bundestagsfraktionen gab Minister *zu Guttenberg* eine öffentliche Stellungnahme zum Luft-Boden-Einsatz bei Kunduz ab.

Warum er sich überhaupt und an jenem Tag äußerte, hat er vor dem Ausschuss erläutert:

„Warum dieser Tag? Weil ich an diesem Tag den Eindruck hatte, dass ich genug Informationen, Einschätzungen und Bewertungsgrundlage meines Hauses hatte, um mich äußern zu können und die Bewertung und die jeweilige Fachberatung das auch nahegelegt hatte.

Ich hatte – Weil das auch immer eine Frage ist, warum ich mich überhaupt noch geäußert habe, nachdem sich der Generalinspekteur geäußert hat: De facto war es absehbar, dass, wenn der Generalinspekteur sich zu einem solchen Bericht äußert –

und es waren auch entsprechend viele Anfragen da –, sich auch die politische Führung des Hauses noch dazu zu äußern hat. Das habe ich gemacht, und das fiel halt auf diesen Tag.“¹¹⁴¹

Bis zu diesem Zeitpunkt standen dem Minister als Quellen zum Luftschlag vom 4. September 2009 der COM ISAF-Bericht, die Sprechempfehlung für den Generalinspekteur, die acht Seiten starke Auswertung des Einsatzführungsstabs vom 3. November 2009 sowie der Rot-Kreuz-Bericht¹¹⁴², welcher noch am selben Tage vor Abgabe der Presseerklärung eintraf, zur Verfügung.¹¹⁴³

Generalinspekteur *Schneiderhan* erklärte, dem Minister *zu Guttenberg* weder den Bericht von Oberst *Klein*, den „N.-Bericht“, den Bericht der afghanischen Offiziellen, den IAT-Bericht, den *Karzai*-Bericht noch den „Feldjägerbericht“ vorgelegt zu haben.¹¹⁴⁴

Gleichwohl hat der Zeuge *Schneiderhan* zum Informationsstand des Ministers am Tage des Pressestatements in seiner Vernehmung bekundet:

„Ich meine, mit dem, was dem Minister zugearbeitet wurde, als der Stab wusste, dass er am 6. 11., also sehr kurz nach seiner Amtsübernahme, zu dem Vorfall in Kunduz etwas sagen will, mit dem war der Minister, zusammen mit dem Roten-Kreuz-Bericht, glaube ich, urteilsfähig ausgestattet. [...] Der Generalinspekteur und sein Stab haben den Auftrag, den Minister urteilsfähig zu machen. Für sein Urteil selbst ist aber er verantwortlich. Das ist die Situation, wie ich sie beurteile.“¹¹⁴⁵

In der öffentlichen Stellungnahme des Ministers vom 6. November 2009 heißt es:

„Meine Damen und Herren [...]

Ich will vorausschicken, dass ich den Generalinspekteur beauftragt hatte, eine Bewertung dieses Berichts vorzunehmen. Und ich selbst komme zum Schluss, dass ich keinen Zweifel an der Einschätzung des Generalinspektors hege, nämlich dass die Militärschläge und die Luftschläge vor dem Gesamtbedrohungshintergrund als militärisch angemessen zu sehen sind.

Ich setzte neben diese militärische Betrachtung und Einschätzung einen wichtigen politischen Punkt, nämlich den, dass der Bericht zu dem Schluss kommt, dass es Verfahrensfehler gab, dass es in gewissen Bereichen Ausbildungsmängel gab, dass es Fragestellungen bei der Auswertung etwa von Rules of Engagement und anderen Dingen gab

1138) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 22.

1139) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 5.

1140) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 23.

1141) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 51 f.

1142) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8, 41; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 36, 41, 50; Abzeichnung von *zu Guttenberg* am 11. November 2009 (Dokument 154), Bl. 310.

1143) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 15, 32, 36; *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.

1144) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 26 f.

1145) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

und dass es wichtig ist für die politische Führung, dass man solche Verfahrensmängel nicht verschweigt, dass man über sie spricht, dass man sich auch mit dem Parlament über diese austauscht und insbesondere, dass man daraus die entsprechenden Konsequenzen zieht, national, aber auch international mit Blick auf die NATO.

Ich darf allerdings auch sagen, dass ich nach meiner Einschätzung zu dem Schluss komme: Selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen. Das ist eine Abwägung vieler Umstände. Das ist eine Abwägung, die sich darauf begründet, dass wir jetzt die Möglichkeit hatten, über Tage hinweg diese Bewertung vorzunehmen. Das ist übrigens etwas, was sich sehr davon unterscheidet, ob jemand nur eineinhalb Stunden Zeit hat, all diese Fragen und Bewertungen vorzunehmen. Und ich selbst komme allerdings auch dann zu diesem Schluss.

Ich will an dieser Stelle auch noch einmal sagen, obgleich die Berichte widersprüchlich sind, was die zivilen Opfer anbelangt – auch der Bericht, der vom COM ISAF kommt – dass ich persönlich davon ausgehe, dass es zivile Opfer gab – wir haben heute ja auch noch mal einen Bericht des Roten Kreuzes bekommen – und dass ich jedes unbeteiligte Opfer, jedes zivile Opfer von Herzen und zutiefst bedaure. Es ist wichtig, darauf noch einmal hinzuweisen, auch wenn keine letzte Gewissheit laut Berichten gegeben sein mag. Ich selbst gehe davon aus. Und auch diesbezüglich ist es wichtig, künftig alles zu tun, dass zivile und unbeteiligte Opfer vermieden werden können.¹¹⁴⁶

Der Zeuge zu *Guttenberg* hat vor dem Untersuchungsausschuss zum damaligen Geschehen vorgetragen:¹¹⁴⁷

„Ich bin bei meiner Erstbewertung, dieser Erstbewertung am 6. November, von drei entscheidenden Punkten ausgegangen, die ich auch zu Kernaussagen meiner damaligen Stellungnahme gemacht habe:

Erstens. Es gab Opfer unter Unbeteiligten.

Zweitens. Bei dem Luftschlag wurden ISAF- und NATO-interne Verfahrensbestimmungen verletzt.

Drittens. Der Luftschlag sei, auch bei Annahme von Verfahrensverstößen und unbeteiligten Opfern, gleichwohl als militärisch angemessen zu beurteilen, und es hätte auch bei Hinwegdenken der unbestrittenen Verfahrensfehler zu dem Luftschlag kommen müssen.¹¹⁴⁸

Seine Wertung, der Angriff sei „militärisch angemessen“ gewesen, habe auf der fachlichen Beratung des Verteidigungsministeriums beruht. Ihm sei vermittelt worden,

sowohl die militärische Führung als auch die zivile Spitze des Hauses seien sich völlig einig gewesen:

„Wie kam ich damals zu dieser Einschätzung als ‚angemessen‘? [...] Sie beruhte auf der mir gegenüber einvernehmlich erfolgten Beratung der damaligen militärischen und zivilen Spitze im Bundesministerium der Verteidigung. Nach einer Woche im neuen Amt war ich auf das Urteil, die Beratung und die fachliche Einschätzung meines Hauses angewiesen, und ich sah auch keinen Anlass, an dieser Expertise zu zweifeln. [...] Staatssekretär *Wichert* und General *Schneiderhan* erklärten einvernehmlich, dass sie den Luftschlag auch im Lichte des NATO-Untersuchungsberichts als militärisch angemessen bewerten. [...] Bei mir entstand der Eindruck, dass sich die militärische Führung, aber auch Staatssekretär *Dr. Wichert* über die Bewertung des Luftschlages völlig einig waren und auch den COM ISAF-Bericht so verstanden, dass er diese Bewertung zumindest nicht infrage stellte. Anlass für weitere Untersuchungen bestand zu diesem Zeitpunkt somit nicht. Mir gegenüber wurde aber auch in keiner Weise weiterer Handlungsbedarf erwähnt. Mir schien die Lage auch deshalb relativ klar zu sein, da die Fachebene des Hauses schon nach nur einer Nacht zu einer so eindeutigen Bewertung gekommen war [...].“¹¹⁴⁹

Er habe den Eindruck gehabt, diese Einschätzung werde auch von dem COM ISAF-Bericht gestützt. Jedenfalls habe sich dies aus der von ihm erbetenen Auswertung durch den Einsatzführungsstab ergeben.¹¹⁵⁰ Ihm sei vermittelt worden, die ministeriumsinterne Auswertung pflichte dem ISAF-Bericht bei. Nur in drei Punkten habe es Abweichungen gegeben: Die Beteiligung der Task Force 47, ob der Informationsstand des Kommandeurs zureichend war und ob der Luftangriff der Intention der übergeordneten ISAF-Führung entsprach. Hierzu hätten aber „begründete Positionen“ des eigenen Ministeriums vorgelegen.¹¹⁵¹

„Angesichts der Aussagen insbesondere in der Abschlussbewertung des NATO-Berichts waren für mich allerdings die mir gegenüber bereits geäußerten Einschätzungen des Generalinspektors und von Herrn *Wichert* trotz einiger Fragezeichen nicht völlig fernliegend, nämlich dass im Rahmen einer militärisch-operativen Bewertung die Fachleute meines Hauses, deren Urteil ich, wie erwähnt, bis dahin lediglich mündlich vorgetragen bekommen hatte, letztendlich zu dem Schluss kamen, der Luftschlag sei insgesamt militärisch angemessen gewesen.

Am 3. November 2009, nach meiner Rückkehr nach Berlin, erhielt ich die geforderte schriftliche Auswertung des ISAF-Untersuchungsberichts

1146) Pressestatement des Ministers zu *Guttenberg* zum COM ISAF-Bericht vom 6. November 2009 (Dokument 155).

1147) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5 ff.

1148) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5.

1149) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5.

1150) Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff (Fn. 1115), Bl. 3 ff.

1151) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6 f.

durch den Einsatzführungsstab. An deren Erarbeitung hatten auch andere zuständige Abteilungen des Ministeriums mitgewirkt. Damit, meine Damen und Herren, lag eine einvernehmliche Bewertung der militärischen und zivilen Spitze des BMVg vor. Auf acht Seiten wurden darin die Kernaussagen sowie die Empfehlungen des Berichts zusammenfassend dargestellt und jeweils mit einer Bewertung durch das Ministerium versehen.

Dieses Papier war nicht Ergebnis eigenständiger Untersuchungen des Vorgangs. Es setzte sich ausschließlich mit dem NATO-Untersuchungsbericht auseinander. Dabei floss selbstverständlich der militärische Sachverstand des BMVg in die Bewertung ein. Auf andere nationale oder internationale Dokumente außer dem NATO-Untersuchungsbericht wurde jedoch nicht Bezug genommen.

Diese Auswertung – ich gehe davon aus, dass sie dem Ausschuss inzwischen vorliegt – war seinerzeit das erste durch mein Ministerium erstellte Dokument zum Luftschlag von Kunduz, das mir vorgelegt wurde. Kern der Bewertung war, dass – ich zitiere –

'der Kommandeur PRT Kunduz trotz einiger Verfahrensfehler auf der Grundlage der ihm zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und vor dem vorliegenden Bedrohungshintergrund militärisch angemessen gehandelt habe.'

Damit entsprach die Vorlage genau der Auffassung, die mir Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* bis dahin in ihren mündlichen Vorträgen vermittelt hatten. Entscheidend war für mich nach der Lektüre, dass die ministeriumsinterne Auswertung im Grundsatz den Bewertungen und Empfehlungen des ISAF-Berichts beipflichtete – den Bewertungen und Empfehlungen. Weder gab es Kritik am Vorgehen und an den Ergebnissen der NATO-Untersuchung, noch wurde auf Widersprüche und Unschlüssigkeiten im COM ISAF-Bericht hingewiesen. Ich hatte somit auch nicht den Eindruck, dass weiterhin Unklarheiten bestanden, noch stellte sich mir demzufolge das Erfordernis weiterer Untersuchungen dar.

In drei Aspekten, meine Damen und Herren, setzte die Auswertung des Ministeriums kontrastierende bzw. abweichende Akzente gegenüber der NATO-Untersuchung. Ich will hierauf kurz eingehen, bitte aber um Verständnis, dass ich die Einstufung des COM ISAF-Berichts und auch den nach wie vor bestehenden Charakter der Auswertung als VS-NfD-Dokument berücksichtigen muss; daher nur

so viel, wie in öffentlicher Sitzung gesagt werden kann.¹¹⁵²

Zum Ersten. Der ISAF-Bericht erwähnt mehrere Male die Task Force 47 und erläutert, dass es sich dabei um Spezialkräfte handle. Nach der Auswertung des Ministeriums könnte durch diese Passage der Eindruck entstehen, dass das KSK an der Operation beteiligt war. Dies sei so jedoch nicht der Fall gewesen. Ich erinnere mich, diesen Umstand auch explizit nachgefragt zu haben. Die Sensibilität eines KSK-Einsatzes war mir als langjährigem Mitglied des Auswärtigen Ausschusses durchaus bekannt. Ich erhielt von Staatssekretär *Dr. Wichert* nach meiner Erinnerung die eindeutige Antwort, dass es sich nicht um einen KSK-Einsatz gehandelt habe.

Zum Zweiten. Die Auswertung zeigte weiterhin auf, dass in der NATO-Untersuchung die dem Kommandeur des PRT Kunduz zum Zeitpunkt des Ereignisses vorliegenden Informationen – so genannte Intelligence-, Intel-Informationen – als unzureichend für ein solch komplexes Szenario gewertet wurden. In diesem Zusammenhang wird in der Auswertung des Ministeriums darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Lage vor Ort allein dem Kommandeur des PRT zustehe und kein Zweifel daran bestehe, dass sein Verhalten auf Grundlage seines Gesamtlagebildes militärisch angemessen war.

Zum Dritten wird darauf hingewiesen, dass nach dem NATO-Bericht ein Luftangriff auf eine große Ansammlung von Menschen, ohne dass eine bevorstehende Bedrohung für die eigenen Truppen vorliege, und auf der Grundlage nur einer Informationsquelle nicht in Übereinstimmung mit Intent and Guidance, also der, wie wir im deutschen militärischen Sprachgebrauch sagen, Absicht der übergeordneten Führung des COM ISAF stehe.

Dieser Aussage im NATO-Bericht wurde die Bewertung gegenübergestellt, dass der Luftangriff zum damaligen Zeitpunkt gleichwohl militärisch angemessen war und dem Schutz der afghanischen Bevölkerung galt. Der Kommandeur PRT Kunduz sei infolge der allgemeinen Gefährdungslage zu einer richtigen Lagebeurteilung gekommen, und bei der Abwägung zwischen dem COM ISAF Intent und dem aktiven und passiven Schutz deutscher Soldaten werde von deutschen Kommandeuren erwartet, dass sie die nationalen Vorgaben umsetzen.

Meine Damen und Herren, ich konnte nach alledem davon ausgehen, dass die Sachverhaltsdarstellung im NATO-Bericht, aber auch ein Großteil der dort getroffenen Bewertungen und Empfehlungen von den zuständigen Fachleuten meines Hauses geteilt

¹¹⁵²) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 7.

wurden. In den Fällen, in denen Wertungsunterschiede erkennbar wurden – der Frage ausreichender Informationen und der so genannten übergeordneten Absicht des COM ISAF –, lagen begründete Positionen des eigenen Ministeriums vor, wonach der Luftschlag gleichwohl militärisch angemessen sei.¹¹⁵³

Unmittelbar vor der Äußerung sei er schriftlich mittels Unterlagen des Einsatzführungsstabes sowie mündlich durch den stellvertretenden Generalinspekteur Generalleutnant *Dora* vorbereitet worden. Beides habe die Einschätzung „militärisch angemessen“ nochmals bestätigt:

„Am 6. November fand die Unterrichtung der Bundestagsfraktionen statt. Zur Vorbereitung erhielt ich die in Verantwortung des Generalinspektors vom Einsatzführungsstab erstellten Unterlagen. In diesen Unterlagen, also in diesen neu erstellten Unterlagen, wurde wiederum klar und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass der Kommandeur des PRT Kunduz auf der Grundlage seines damaligen Lagebildes militärisch nachvollziehbar gehandelt habe und dies militärisch zum Schutz deutscher Soldaten angemessen gewesen sei.

Diese Darstellung, die voll auf der bisherigen Linie lag, hat mir General *Dora* in einem Vorgespräch nochmals unterbreitet. Auf dieser Grundlage hat Generalleutnant *Dora* dann auch die Vertreter der Fraktionsvorsitzenden am 6. November 2009 unterrichtet.¹¹⁵⁴

Seine Formulierung, „der Luftschlag hätte auch bei Einhaltung aller Verfahrensbestimmungen erfolgen müssen“, sei über die fachliche Beratung des Hauses hinausgegangen und stamme von ihm persönlich. Weder *Schneiderhan* noch *Dora* hätten hiergegen Einwände vorgebracht. Er habe damit Verständnis für Oberst *Klein* zum Ausdruck bringen wollen.

„In diesem Zusammenhang hatte ich unter anderem die später zu Recht kritisierte, weil missverständliche Formulierung gewählt, der Luftschlag hätte auch bei Einhaltung aller Verfahrensbestimmungen erfolgen müssen. Mit dieser Formulierung, die mir nicht vorgeschlagen wurde, sondern von mir persönlich stammt, wollte ich mein damaliges Verständnis der Bewertung des Verhaltens von Oberst *Klein* zum Ausdruck bringen.

Ich habe die Bewertungen des Einsatzführungsstabes auch unter Berücksichtigung des COM ISAF-Berichts so verstanden, dass bei der Anordnung des Luftschlages zwar Verfahrensfehler erfolgten, diese aber für den Luftschlag nicht zwingend ursächlich gewesen sind. Anders gesagt: Auch wenn Oberst *Klein* alle Regularien beachtet hätte, wäre er unter militärischen Gesichtspunkten

zur gleichen Entscheidung gekommen. Zudem musste ich nach der Facheinschätzung meines Hauses davon ausgehen, dass sich für Oberst *Klein* keine Alternative zu dem Luftschlag stellte. Nach meiner damaligen Einschätzung wäre es also auch bei der Beachtung der Verfahrensvorschriften zu dem Luftschlag gekommen.

Allein General *Dora* stellte ohne weitere Begründung die Frage, ob es dieser zusätzlichen – dieser zusätzlichen – Formulierung bedürfte. Ich gab ihm meine Begründung und fragte, ob er etwa eine andere militärische Einschätzung habe als die mir dargestellte, was er ausdrücklich verneinte. Etwaige Alternativen für Oberst *Klein* wurden von General *Dora* nicht erwähnt, und an der militärischen Angemessenheit des Handelns ließ auch er keinen Zweifel.

Ich berichtete ihm noch von einem Telefonat, das ich am Vorabend mit General *Schneiderhan* geführt hatte, der sich zu diesem Zeitpunkt auf einer Dienstreise in Bratislava befand. Dabei hatte ich mich mit General *Schneiderhan* auf diese Linie und den konkreten Wortlaut verständigt und ihm auch mitgeteilt, dass ich so gegenüber der Öffentlichkeit zu argumentieren beabsichtige. Wohlmerkt: General *Schneiderhan* äußerte mir gegenüber keinerlei Einwände, auch nicht bezüglich einer der Formulierungen.¹¹⁵⁵

Meine Damen und Herren, meine der Öffentlichkeit vorgetragene Bewertung am 6. November beruhte auf einer eindeutigen, unmissverständlichen Fachberatung, auf die ich in der ersten Woche meiner Amtszeit fraglos angewiesen war, die allerdings lediglich den COM ISAF-Bericht mit seinen Anlagen zur Grundlage hatte. Hinweise über den an diesem Tag eingegangenen IKRK-Bericht hinaus auf andere Berichte, auf andere Untersuchungen, auf Meldungen, insbesondere auch zu nationalen Einschätzungen oder Berichten, gab es zu keinem Zeitpunkt. Weder gab es durch das Ministerium Hinweise auf militärische Alternativen, die Oberst *Klein* gehabt hätte, noch auf andere, auch abweichende Einschätzungen und Beurteilungen zur Frage der Angemessenheit.¹¹⁵⁶

Später in der Vernehmung hat der Zeuge *zu Guttenberg* bekundet, er habe den Text, den er der Presse geben wollte, *Schneiderhan* am Vorabend wörtlich vorgelesen.

„Also, auf jeden Fall erinnere ich mich, dass ich die wesentlichen Sätze ihm wörtlich vorgelesen habe. [...] Das war ein Gespräch – ich kann mich jetzt nicht mehr an jedes letzte Detail dieses Gespräches erinnern –, wo wir über diesen morgigen Tag gesprochen hatten, wo ich ihm insbesondere auch noch mal gesagt habe, in welche Richtung, in

1153) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 7.

1154) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.

1155) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.

1156) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.

welche Stoßrichtung es gehen kann und gehen sollte. Und dann habe ich ihm diese Sätze vorgelesen, und er hat diese Sätze – In keiner Form gab es diesbezüglich eine Korrektur oder einen Hinweis noch, dass er mit diesen Sätzen nicht leben könnte oder dass das falsch wäre oder dass das in irgendeiner Form für ihn nicht vertretbar sei. [...] Einen Hinweis kann ich noch machen, [...] dass dieser Zusatz, dieser Satz einer war, den ich selbst hinzugefügt habe [...], der sozusagen nicht der militärischen und politischen Beratung meines Hauses entspringt. Den habe ich selbst hinzugefügt. [...] Aber diesen Satz habe ich General *Schneiderhan* definitiv mit vorgelesen. In meiner Erinnerung ist das sehr sicher.“¹¹⁵⁷

„[...] Ich habe ihm in diesem Gespräch auch den zusätzlichen Passus ‚hätte kommen müssen‘ vorgelesen.“¹¹⁵⁸

Dass sich der Minister am Vorabend mit ihm abgestimmt haben soll, daran konnte sich der damalige Generalinspekteur nicht erinnern:

„Der Minister hat mich abends angerufen [...] und mir gesagt, dass er vor die Presse geht. [...]“¹¹⁵⁹ Der Minister hat mir gesagt, dass er sich mit meiner Linie weiterhin identifiziert, die ich da gesagt habe. An weitere Abstimmungen oder Vorlesen von etwas kann ich mich nicht erinnern. Es wurde mir auch nicht gesagt: ‚Passen Sie auf, ich gehe da noch ein Stück weiter. Tragen Sie das mit?‘, oder Ähnliches. Das habe ich nicht zur Kenntnis genommen. Es war ein allgemeines Gespräch am Mobiltelefon. Ich war alleine. Ich weiß nicht, ob beim Minister jemand mitgehört hat; das kann ich alles nicht beantworten. Aber es war kein Abstimmungsgespräch.“¹¹⁶⁰

„Wenn ich die Berichterstattung nach der Anhörung des Herrn Minister richtig interpretiere, hat der Minister ja auch immer wieder selbst gesagt – so die öffentliche Berichterstattung –, dass der Passus ‚hätte stattfinden müssen, auch bei Verfahrensfehlern‘ nicht auf militärischen oder zivilen Rat des Hauses zurückgeht; so ist zumindest die Berichterstattung gewesen. Das würde ja nicht stimmen, wenn er sich sozusagen im Telefonat mit mir doch abgestimmt hätte. Das wäre ja eine Beratung von mir gewesen, auch wenn es nur eine gewesen wäre ohne Widerspruch.“¹¹⁶¹

Er habe ganz genau gewusst, dass es hier auf eine präzise Wortwahl ankomme.¹¹⁶² Es habe seinerseits keine Emp-

fehlungen gegeben und er habe auch keine Kenntnis solcher aus dem Einsatzführungsstab.“¹¹⁶³

1157) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 69 f.

1158) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 52.

1159) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 30.

1160) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 21.

1161) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 21.

1162) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 21.

1163) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 42.

E. Bekanntwerden des „Feldjägerberichts“ und Neubewertung des Luftangriffs

I. Bekanntwerden des „Feldjägerberichts“

Am 26. November 2009 behauptete die *Bild*-Zeitung, einen bislang geheim gehaltenen Bericht der deutschen Militärpolizei exklusiv vorliegen zu haben.¹¹⁶⁴ Dieser beweiße, dass das Bundesministerium der Verteidigung von Anfang an klare Hinweise auf zivile Opfer sowie auf unzureichende Aufklärung vor dem Bombenabwurf gehabt habe.

In der gleichen Ausgabe wurde der damalige Verteidigungsminister zu *Guttenberg* zitiert:

„Sollten mir zu Kunduz nicht alle relevanten Informationen aus der Legislaturperiode vorgelegt worden sein, werde ich unverzüglich Konsequenzen ziehen müssen.“¹¹⁶⁵

Der Zeuge Bundesminister zu *Guttenberg* hat dem Untersuchungsausschuss dargestellt, wie er Kenntnis von der Existenz des „Feldjägerberichts“ erlangte:

„Am Morgen des 25. November erfuhr ich durch meinen Sprecher, Herrn *Moritz*, dass die *Bild*-Redaktion im Besitz eines deutschen Berichtes über den Luftschlag sei, der von den Feldjägern stamme und mit dem Vermerk ‚Nur Deutschen zur Kenntnis‘ gekennzeichnet sei. Dieser Bericht gäbe Anlass für eine Berichterstattung, die den Luftschlag in einem gänzlich neuen Licht erscheinen lasse. Er teilte mir mit, dass er bereits am Tag zuvor einen ersten Hinweis erhalten habe, dass die *Bild*-Zeitung auf der Grundlage neuer Informationen, bei denen es sich auch um ein brisantes deutsches Dokument handeln solle, eine aktuelle Berichterstattung zu dem Kunduz-Vorfall erwäge. Laut Herrn *Moritz* wurde dies damals nicht näher konkretisiert.

Ich konnte mir zunächst keinen Reim darauf machen. Bislang war ich der Auffassung gewesen, dass ich vollumfänglich über den Luft-Boden-Einsatz informiert worden sei und mir alle relevanten Dokumente im Zusammenhang damit vorgelegt worden wären. Erst gegen Mittag, nachdem ich aus dem Bundestag – ich glaube, aus dem Verteidigungsausschuss – zurückgekehrt war, fragte ich beim Leiter des Planungsstabes, Herrn *Dr. Schlie*, nach einem entsprechenden Dokument, das offensichtlich der *Bild*-Zeitung vorlag. Doch dieser erklärte, hiervon keine Kenntnis zu haben. Er sei bereits gestern Abend von meiner Büroleiterin, Frau *Bastek*, darauf angesprochen worden. Im Planungsstab läge ein solches Dokument jedoch nicht vor.

1164) *Bild-Zeitung* vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr“ (Dokument 156).

1165) *Bild-Zeitung* vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr“ (Fn. 1164), „Guttenberg leitet Untersuchung ein“ (Fn. 1171).

Zu diesem Gespräch mit *Dr. Schlie* stieß dann mein Adjutant Oberst *Braunstein* hinzu. Er sei bei Nachfragen darauf gestoßen, dass es sich dabei möglicherweise um einen ‚Feldjägerbericht‘ mit Anlagen handeln könne, der aber eingestuft sei.

Dr. Schlie zeigte sich in dem Gespräch sehr verwundert, dass ein solcher nationaler Bericht existiere. Er teilte mir in diesem Zusammenhang mit, dass der Planungsstab schon kurz nach dem 4. September angeregt hatte, den gesamten Vorgang einer nationalen Untersuchung zuzuführen. Dies sei von meinem Amtsvorgänger auf ausdrückliche Empfehlung von Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan*, die explizit keine nationale Untersuchung wünschten, abgelehnt worden. Die Erstellung nationaler Untersuchungsberichte sei demzufolge ausdrücklich untersagt gewesen.

[...], das war eine Aussage, die mich, gelinde gesagt, verwunderte. Vom Dissens zwischen Planungsstab auf der einen sowie Staatssekretär und Generalinspekteur auf der anderen Seite erfuhr ich erstmalig in diesem Zusammenhang.¹¹⁶⁶

II. Personelle Konsequenzen

1. Gespräch im Ministerbüro am 25. November 2009

Am 25. November 2009 kam es daher zu einem Gespräch zwischen Minister zu *Guttenberg*, Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* im Ministerbüro. Dieses war im Nachhinein Gegenstand breiter Berichterstattung, die unterschiedliche Versionen des Gesprächsverlaufs darstellte.¹¹⁶⁷ Der Minister habe laut eigener Darstellung mehrmals nach der Existenz weiterer Berichte, die den Luftschlag vom 4. September betreffen, fragen müs-

1166) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 9.

1167) Statt vieler: *Frankfurter Allgemeine* vom 14. Dezember 2009, „Was sagten Schneiderhan und Wichert dem Minister wirklich?“ (Dokument 157); *Die Zeit* vom 17. Dezember 2009, „Da sagt er die Unwahrheit“ (Dokument 158); *Spiegel* vom 30. November 2009, „Die Schweigespirale“ (Dokument 160, Anm.: Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung über diesen Artikel vor dem Landgericht Köln erklärten die beklagte *Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG* sowie der beklagte *Georg Mascolo* am 9. März 2011 vergleichsweise: „Nachdem nach dem Ergebnis des Kunduz-Untersuchungsausschusses auch für den SPIEGEL feststeht, dass auf entsprechendes Nachfragen die Existenz weiterer Berichte nicht geleugnet, sondern solche Berichte erwähnt wurden, Herr *Dr. Wichert* insofern mithin nicht gelogen hat, erklären die Beklagten, dass sie sich verpflichten, es zu unterlassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, ‚Guttenberg fragt Schneiderhan und Wichert noch einmal. Als beide wieder leugnen, entlässt er sie‘, wie im Beitrag ‚Die Schweigespirale‘ [...] des SPIEGEL geschehen.“); *Spiegel* vom 1. Februar 2010, „Ein deutsches Verbrechen“ (Dokument 159).

sen.¹¹⁶⁸ Er habe kurz zuvor von der *Bild*-Zeitung erfahren, dass ein weiterer, ein geheim eingestuft Bericht der deutschen Feldjäger in Kunduz, existiere. Eine andere Version stellt dar, weder *Schneiderhan* noch *Dr. Wichert* hätten den „Feldjägerbericht“ für erwähnenswert gehalten.¹¹⁶⁹ Auch die Anzahl der während des Gespräches anwesenden Personen wurde unterschiedlich dargestellt.

Der Untersuchungsausschuss hat versucht, die Umstände und den Verlauf des Gespräches vom 25. November 2009 im Ministerbüro zu ermitteln.

a) Darstellung General a. D. Schneiderhan

In seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General a. D. *Schneiderhan*, den Ablauf der Unterredung wie folgt dargestellt:

„Ich wurde gegen 14 Uhr aufgefordert, um 14.20 Uhr im Ministerbüro zu sein; es wurden mir keine Gründe genannt.“¹¹⁷⁰

„Ich war um 14.19 Uhr im Vorzimmer Minister und traf dort auf Staatssekretär *Wichert*, der auch nicht wusste, warum wir zum Minister gerufen wurden. Dieses Ministergespräch wurde eröffnet mit Hinweisen des Bundesministers auf die große Verantwortung, die er übernommen hat durch die Presseerklärung zugunsten von *Klein*, und wie er sich vor *Klein* gestellt habe. Große politische Verantwortung, hat der Minister uns beiden, *Wichert* und mir, noch mal erzählt.

Dann hat der Minister hingeführt zur Frage, ob es noch andere Berichte gäbe als diesen COM ISAF-Bericht. Es war eine nicht ganz klare Situation, weil die Frage auch nicht ganz klar war. Und es gab eine erste Antwort von Staatssekretär *Wichert*, die hieß: Nein, wir haben keine nationalen Ermittlungen geführt. – Dann hat der Minister noch einmal eine Frage gestellt, und dann habe ich gemerkt, dass der Minister was anderes meint, nämlich Berichte zwischen Luftschlag und COM ISAF-Bericht. Das war eine erste, für mich unklare Runde, weil ich nicht präzise gefragt wurde, sondern selber herausfinden musste – und das ging *Wichert* auch ähnlich -: Was liegt hier an? – Das war ja aus dem blauen Himmel. Wir waren gerade eben noch zusammen im Ausschuss, kein Hinweis, kein gar nichts; wir haben nie mehr über ISAF gesprochen. Und nun war die Frage.

Und dann habe ich drei Berichte genannt. Erstens die Meldung von *Klein*, zweitens den ‚N.-Bericht‘ und drittens den ‚Feldjägerbericht‘. Und da sagte der Minister: Ja, dann muss es wohl bei der *Bild*-

Zeitung um diesen Bericht gehen. – Dann war definiert, um welchen Bericht es geht, an der Stelle. Und dann hat *Wichert* nachgeschoben: Und den Rot-Kreuz-Bericht. – Das erwähne ich deshalb, weil die Unklarheit der Situation deutlich wurde; denn jetzt hätte der Minister oder der *Schneiderhan* sagen müssen: Um den kann es ja nicht gehen, den kannte der Minister ja. – Der ist aber widerspruchslos erwähnt worden als Bericht, den es auch noch gibt, obwohl er schon bekannt war. Ich will nur skizzieren, dass die Lage nicht so eindeutig war.

Also, es ging um den ‚Feldjägerbericht‘. Ich habe dann erzählt, vorgetragen, dass ich dem Minister *Jung* den ‚Feldjägerbericht‘ vorgestellt habe und der auf meine Empfehlung hin den ‚Feldjägerbericht‘ zur NATO gegeben habe. Das war es. Wir bekamen dann den Auftrag, nun so schnell wie möglich die in Rede stehenden Berichte – also die drei, die ich nun schon mehrfach genannt habe – dem Minister vorzulegen und uns für ein Gespräch bereitzuhalten.

Ich bin zurück ins Büro. Wie das dann so ist. Die, die das Militär kennen, wissen, wie das jetzt geht: Alles halt. Neue Lage. Ich brauche sofort. – Dann haben die mich gefragt: Was ist jetzt los? Dann habe ich es erklärt, und dann haben die begonnen, zu arbeiten. Ich bin noch mal zu *Wichert*, um zu versuchen, abzustimmen, dass der jetzt nicht denselben Auftrag noch mal gibt und der Stab endgültig ins Schleudern gerät. Kurz vor 17 Uhr hat das Büro *Wichert* dem Minister gemeldet, dass wir geschäftsfähig seien.

Ich wurde kurz vor 17 Uhr für 17 Uhr ins Ministerbüro gerufen. Mein Oberst folgte mir mit fliehenden Rockschoßen und diesem Aktenordner mit diesen Berichten. Im Vorzimmer des Ministerbüros wurde ich getrennt von Oberst und Bericht, indem die Leiterin des Ministerbüros dem Oberst gesagt hat: Legen Sie den Bericht da hin. – Und ich wurde ins Ministerbüro geschoben, und die Tür ging zu.

Und da habe ich erfahren, dass wir ein gestörtes Vertrauensverhältnis haben, was dem Minister sehr weh tut und leid tut. – Ich habe dann gesagt: Dann müssen wir jetzt eine Lösung finden. – Und die Lösung kennen Sie.“¹¹⁷¹

Sein Entlassungsgesuch habe er dann selbstständig verfasst:

„Herr Minister, Sie haben Ihre Erklärung vom 6.11.09 zum Luft-Boden-Einsatz in Kunduz [am 4.9.] auf der Grundlage des Abschlussberichts COM ISAF abgegeben. Andere Zwischenberichte, Berichte und Meldungen wurden Ihnen nicht vorgelegt. Dafür übernehme ich die Verantwortung.

1168) *Spiegel* vom 30. November 2009, „Die Schweigespirale“ (Fn. 1168).

1169) *Spiegel* vom 30. November 2009, „Die Schweigespirale“ (Fn. 1168).

1170) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 16.

1171) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 16.

Deshalb bitte ich Sie, mich von meinen Dienstpflichten zu entbinden und in den Ruhestand zu versetzen.

Mit respektvollen Grüßen
Wolfgang Schneiderhan“

Er habe diesen Bericht bewusst im Passiv geschrieben, weil er ja nicht agiert habe in dieser Woche, sondern sein Stab in seiner Abwesenheit.

„Also nicht ich habe nicht vorgelegt, sondern: Es wurden.“¹¹⁷²

Anwesend bei dem Gespräch waren nach seiner Wahrnehmung der Minister, die Leiterin Ministerbüro, Staatssekretär *Dr. Wichert* und er selbst. Die Leiterin Ministerbüro habe sich Notizen gemacht.

Ihm sei auch die neue Sitzordnung aufgefallen. Dort, wo sonst der Minister gesessen habe, habe die Leiterin Ministerbüro gesessen, während der Minister mit dem Rücken zur Wand gesessen habe.¹¹⁷³

Erst vier Monate später habe er aus der *Bild*-Zeitung erfahren, dass der Adjutant des Ministers, Oberst *Braunstein* bei dem Gespräch dabei gewesen sei.¹¹⁷⁴

„Ich habe den Oberst *Braunstein* nicht registriert, und ich habe ihn bis heute nicht auf meinem Bildschirm. Ich kann mich martern in der Vorbereitung auf diese Sitzung, solange ich will: Er taucht für mich nicht in meiner Erinnerung auf. Das ist der Sachverhalt. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Wenn der Herr *Braunstein* sagt, dass er da war, dann habe ich da eben nicht aufgepasst und habe ihn nicht gesehen, und ich habe eine schlechte Erinnerung oder wie Sie das interpretieren. Wie es interpretiert wird, habe ich ja schon gelesen in der *Bild*-Zeitung; das ist damit auch klar. Dass es auch benutzt wird, Schwächen meiner Erinnerung zu dokumentieren, das habe ich alles verstanden. Darüber muss man mit mir nicht streiten; das ist so. Ich habe den Oberst an diesem Nachmittag nicht registriert; so ist das. Mehr kann ich dazu nicht sagen.“¹¹⁷⁵

b) Aufzeichnungen der Leiterin Ministerbüro

Im Rahmen seiner Beweisaufnahme hat der Ausschuss die handschriftlichen Notizen, die die Leiterin Ministerbüro während des Gesprächs anfertigte, beigezogen¹¹⁷⁶ und in die Beweisaufnahme mit einfließen lassen. Oberst *Braunstein* wurde dort als einer der Anwesenden aufgeführt.

1172) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 17.

1173) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 25.

1174) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 19.

1175) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 20.

1176) Beweisbeschluss 17-179; Schreiben BMVg vom 9. Juni 2010 (Dokument 161).

Den Gesprächsverlauf hielt die Büroleiterin wie folgt fest:¹¹⁷⁷

„25. 11.
BM, St W, GI
O Braunstein

BM

Grundl. seiner Einlassungen war COM ISAF-Bericht.

Gibt es weitere Berichte?

Pause

St W

Außerdem noch Bericht d. Intern. Roten Kreuzes. Kenne keinen weiteren Bericht.

GI

Weist auf die 1. Meldung von Oberst *Klein* hin.

BM

Gibt es einen nationalen U-Bericht?

St W

BM *J.* hat ang. keinen eigenen Bericht.

Es gibt keine eigenen Quellen.

BM

COM ISAF-Bericht hat mehrere Quellen.

Was haben wir dazu beigetragen.

St W

Es gab Zuarbeit von deutschen Soldaten.

Rechtsberater in Uniform –

Regularien der NATO ...

BM

Gab es keine mündl. od. schriftl. Berichte?

GI

Meinen Sie den *N*[...] -Bericht oder Untersuchungsteam von Gen Maj. *Sullivan*

BM

Hat es von unserer Seite vor Ort eine Untersuchung gegeben?

GI

Es gab einen „unbefragten Bericht“ von Feldjägern. Bericht -> sehr ungünstig für O. *Klein*.

BM

Wer hat Kenntnis vom Feldjägerbericht?

GI

1177) *Bastek*, handschriftliche Notizen (Fn. 1176, Dokument 161).

Muss ich überprüfen, ob Bericht weitergeleitet wurde.

BM

Der FeldJgBericht soll Medium vorliegen.

Ist von großer Relevanz für meine Bewertung.

GI

Bericht sei nicht über das hinaus gegangen, was im ISAF-Bericht stand.

GI

Gespräch im Kunduz mit *Sullivan*.

Treffen mit *Klein* im Maritim Bonn

BM

Bitte Vorlage gesamtes Material, insb. Feldjägerbericht

Darstellung Abläufe d. Berichte.

Muss alle Inform. haben.“

Die Aufzeichnungen der Leiterin Ministerbüro hat der Zeuge *Schneiderhan* als „korrekt“ bezeichnet.¹¹⁷⁸ Insbesondere trafen sie Aussagen darüber, dass er nichts gezeugnet habe.¹¹⁷⁹

„Was für einen Sinn hätte es denn gehabt, die Existenz eines solchen Berichtes zu leugnen? Es hätte den Minister mit seinem Planungsstab keine fünf Minuten gekostet, dann wäre die Nummer gepplatzt, weil sie diese Berichte teilweise alle in Kopie in ihren Akten hatten.“¹¹⁸⁰

c) Darstellung Staatssekretär a. D. Dr. Wichert

Der Zeuge Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* hat in seiner Vernehmung den Verlauf des Gesprächs aus seiner Sicht geschildert:

„Um circa 14.20 Uhr wurden der Generalinspekteur und ich zum Minister gebeten. Anwesend war nach meiner Erinnerung auch die Leiterin des Ministerbüros; wir saßen so um den Tisch herum. Der Minister berichtete, dass morgen die *Bild*-Zeitung einen großen Artikel mit Angaben zum Luftangriff vom 4. 9. bringen werde. Der Artikel stütze sich auf einen bisher ihm nicht bekannten Untersuchungsbericht. Er fragte, ob es einen solchen Bericht gebe. Ich verstand seine Frage so, dass ein neuer eigener oder NATO-Untersuchungsbericht von der *Bild*-Zeitung präsentiert würde, und wies darauf hin, dass wir keine eigene Untersuchung beauftragt hätten und mir eine neue Untersuchung nicht bekannt wäre.

Dann wurde aber sehr schnell klar, dass der Minister nicht nach neuen Untersuchungen, sondern nach Berichten und Meldungen zeitnah nach dem Luftangriff fragte. Der Generalinspekteur nannte sofort und ohne erneute Nachfrage die ‚N.‘-Meldung, den Bericht durch Oberst *Klein* und den ‚Feldjägerbericht‘, und ich meine, mich zu erinnern, dass der Minister bei der Erwähnung des Wortes ‚Feldjägerbericht‘ bestätigte, es handle sich wohl um einen Bericht der Feldjäger. Er wusste also nach meiner Erinnerung, dass es einen solchen Bericht gab. Wie er die Information über die bevorstehende Veröffentlichung erhielt, werden Sie ihn ja sicher fragen. Ich ergänzte noch um den Rot-Kreuz-Bericht und erklärte, dass ich den ‚Feldjägerbericht‘ nicht kenne. Ich könne mir aber gut vorstellen, dass es nach dem Vorfall eine Fülle von Einzelmeldungen und Berichten gegeben haben könne, zum Beispiel in den so genannten Einsatzgebüchern.

Der Generalinspekteur berichtete dem Minister, dass er den ‚Feldjägerbericht‘ direkt und persönlich Minister *Dr. Jung* vorgelegt habe. Man sei einig gewesen, ihn der NATO für die damals laufende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Dies sei auch geschehen.

Das Gespräch dauerte nur circa 10 bis 15 Minuten. Es endete mit dem Auftrag des Ministers, sehr kurzfristig alle Meldungen und Berichte zusammenzustellen und uns für ein weiteres Gespräch mit ihm im Laufe des Nachmittags bereitzuhalten. Diesen Auftrag nahm der Generalinspekteur mit.

Im Laufe des Nachmittags meldeten wir dem Ministerbüro, dass wir ab 17 Uhr mit den Unterlagen zur Verfügung stünden. Über mein Büro erhielt ich die Mitteilung, um 17.35 Uhr zum Minister zu kommen. Der Minister führte mit mir ein Vieraugengespräch. Die von mir mitgeführten Unterlagen interessierten ihn nicht. Er eröffnete das Gespräch, indem er mir mitteilte, er habe kein Vertrauen in meine Amtsführung und werde mich in den Ruhestand versetzen. Er bedaure dies angesichts meiner Verdienste in der Vergangenheit und werde künftig meinen Rat suchen.“¹¹⁸¹

Zur Frage der anwesenden Personen hat sich der Zeuge *Dr. Wichert* erinnert, es hätten vier Personen um den Tisch gesessen. Links neben ihm habe General *Schneiderhan* gesessen, rechts von ihm Frau *Bastek*. Rechts von ihr habe der Minister gesessen. Nach seiner Erinnerung habe an dem Tisch keine fünfte Person gesessen.¹¹⁸² Er wisse nicht, wo Herr *Braunstein* behauptete, gesessen zu haben. Er habe ihn nicht in Erinnerung.¹¹⁸³

1178) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 35.

1179) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 36, 41.

1180) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 18.

1181) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 75 f.

1182) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 99.

1183) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 54.

Entgegen den Notizen von Frau *Bastek* sei seine Erinnerung, dass der Minister nach „Untersuchungen“ gefragt habe, nicht nach „Berichten“.¹¹⁸⁴

d) Darstellung Bundesminister der Verteidigung zu Guttenberg

Das Gespräch in seinem Amtszimmer hat der Zeuge zu *Guttenberg* ebenfalls aus seiner Sicht geschildert:

„Ich bat daher umgehend – es muss am frühen Nachmittag des 25. November kurz nach 14 Uhr gewesen sein – Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* zu mir, um sie zu befragen. An der Besprechung nahmen außerdem meine Büroleiterin, Frau *Bastek*, sowie mein damaliger Adjutant, Oberst *Braunstein*, teil. Es waren also insgesamt fünf Personen bei dem Gespräch anwesend.

Da ich noch immer nicht wusste, um welche Dokumente es sich handelte, erkundigte ich mich bei beiden, also bei General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*, ob es zum Kunduz-Vorfall noch weitere, vor allem deutsche Berichte gebe. Dies wurde verneint. Auf eine zweite Nachfrage verwies Staatssekretär *Dr. Wichert* auf den IKRK-Bericht. Dieser war mir bekanntlich längst bekannt. Ich fragte daher erneut, ob es einen nationalen Untersuchungsbericht zu Kunduz gäbe. Dies wurde nach meiner Erinnerung von Staatssekretär *Dr. Wichert* verneint mit dem Hinweis, dass auf die Durchführung einer nationalen Untersuchung verzichtet worden sei, um die Arbeit der NATO-Untersuchungskommission in jeder Hinsicht unbeeinflusst zu gewährleisten.

Ich insistierte, dass es zumindest einen nationalen Bericht geben müsste. Ich wies auf die Recherche der *Bild*-Zeitung hin. Erst daraufhin erwähnte General *Schneiderhan* von sich aus die Meldung von Oberst *Klein* und den Bericht von Oberst *N.* und einen so genannten Bericht des Feldjägerführers. Von sich aus fügte General *Schneiderhan* ebenfalls hinzu, dass dieser für Oberst *Klein* möglicherweise nachteilig sei.¹¹⁸⁵

Minister zu *Guttenberg* hat weiter geschildert:

„Insbesondere auch diese Einschätzung, meine Damen und Herren, war nicht dazu angetan, meine zwischenzeitlich eingetretene Irritation und Verunsicherung zu zerstreuen.

Herr *Wichert* erklärte, dass er einen Bericht des Feldjägerführers nicht kenne. In Gedanken fragte ich mich in diesem Moment schon: Der für Einsätze verantwortliche Staatssekretär kennt nicht einen ‚Feldjägerbericht‘, der nach Auffassung des Gene-

ralinspektors für Oberst *Klein* möglicherweise nachteilig ist?

Ich wies an, mir diese Berichte unverzüglich vorzulegen, worauf General *Schneiderhan* anmerkte, ihm sei momentan nicht bekannt, wo sich diese Berichte befänden. Dies konnte ich nicht gelten lassen und blieb bei meiner Forderung, die Berichte umgehend zu erhalten. Das Gespräch war beendet.¹¹⁸⁶

Zur Sitzordnung hat sich Minister zu *Guttenberg* erinnert, sein Adjutant habe neben General *Schneiderhan* gesessen. Er selbst habe mit Blick ins Zimmer gesessen, gegenüber von ihm saßen Herr *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*. Neben ihm habe Frau *Bastek* gesessen.¹¹⁸⁷

e) Darstellung Brigadegeneral Braunstein

Gemäß der Zeugenaussage von Brigadegeneral *Braunstein* seien bei dem Gespräch der Minister, Staatssekretär *Dr. Wichert*, der Generalinspekteur, Frau *Bastek* und er anwesend gewesen.¹¹⁸⁸ Den Verlauf des Gesprächs hat Brigadegeneral *Braunstein* dem Untersuchungsausschuss so dargestellt:

„Wir haben uns dann alle im Vorzimmer des Ministers versammelt. [...] Daraufhin habe ich die Herren hereingebeten. Frau *Bastek* ist mit mir zusammen dann in den Raum eingetreten. Der Minister hat einen großen, ich sage mal: ovalen Besprechungstisch. An dem haben wir gesessen, er an seinem Stammplatz, wenn ich das mal so sagen möchte, vorne, wenn man reinkommt in den Raum, auf der linken Seite. [...] Am Kopfende, mir gegenüber, hat Frau *Bastek* gesessen, auf der rechten Seite, also dem Minister sozusagen gegenüber, Staatssekretär *Dr. Wichert*. Danach kam der Generalinspekteur, und ich habe sozusagen auf der anderen Seite am Kopfende gesessen, in der Nähe zur Tür, und der andere Platz neben dem Minister ist frei geblieben. Der Minister [...] hat dann die Frage gestellt, inwiefern es noch weitere Erkenntnisse, Unterlagen oder so etwas geben würde. Das haben die beiden Herren, also Herr *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan*, verneint mit dem Hinweis darauf, dass es ja eine Entscheidung gegeben hatte von *Dr. Jung*, keine nationale Untersuchung durchzuführen, sondern ISAF zu unterstützen, und demzufolge gebe es sonst nichts. Daraufhin hat der Minister nachgefasst, [...]. Daraufhin hat Herr Staatssekretär *Dr. Wichert* dann den Bericht des Internationalen Roten Kreuzes erwähnt. Daraufhin hat der Minister noch mal die Frage nach weiteren Unterlagen gestellt, woraufhin der Generalinspekteur den zweiseitigen Bericht von Oberst *Klein* erwähnte und, ich meine – jetzt ist mir der Name – Ich meine, er hieß *N.*, auf jeden Fall der Offizier,

1184) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 54.

1185) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 9 f.

1186) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 9 f.

1187) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 40.

1188) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 10.

der in diesem Fact Finding Team gewesen ist, das unmittelbar am Anfang in Kunduz gewesen ist. Ich möchte vielleicht zu meiner persönlichen Befindlichkeit sagen, dass ich mich – ja, es geht mir jetzt eigentlich fast immer noch so – in diesem Gespräch, in Bezug auf dieses Gespräch eigentlich sehr unwohl gefühlt habe, weil Minister *zu Guttenberg* – zumindest war das so meine Wahrnehmung – immer wieder in den Zwischenfragen ausführte, dass es ja durchaus sein könnte, dass Unterlagen auch im Einsatz entstehen von Leuten, die das gut meinen, gar nichts Böses im Schilde führen, und dass wir vielleicht diese Unterlagen, die halt so im Einsatz produziert werden, gar nicht alle kennen würden. Er führte dann auch noch aus, dass es ja sein könnte, dass aufgrund der Regularien, die er nicht kennen würde, nationaler, internationaler Regularien, eventuell auch Ermittlungen begonnen würden, die quasi gar nicht von oben, wenn ich das jetzt mal so sagen will, angeschoben werden. Also, aus meiner Wahrnehmung – das will ich eigentlich damit sagen – hat er da versucht, goldene Brücken sozusagen zu bauen, und auf diese letzte Einlassung seinerseits, nämlich, ob nicht vielleicht qua Amt sowieso Ermittlungen begonnen würden im Einsatz, hat der Generalinspekteur dann geantwortet, es könnte sein, dass der Minister vielleicht einen Bericht meint, der von den Feldjägern geschrieben wurde. [...] Ich, weil es auch zu meinen Funktionen so ein bisschen gehört, bin dann, nachdem der Minister das Gespräch beendete, zur Tür gegangen, habe dieselbige geöffnet. Die Herren sind dann mit mir zusammen rausgegangen. Ich habe dann die Tür hinter mir geschlossen, und damit war das Gespräch beendet.¹¹⁸⁹

Ihm sei bei dem Gespräch „unwohl“ gewesen,

„weil ich das Gefühl hatte, dass der Minister – ja, wie soll ich das jetzt ausdrücken? – den Herren ganz einfach die Möglichkeit gab, selber mit diesem Wissen sozusagen an ihn heranzutreten, und obwohl er alle möglichen Hinweise gegeben hat, sind die über diese Brücke, wenn ich das mal so sagen möchte, ganz einfach nicht drüber gegangen.“¹¹⁹⁰

Er habe das Gefühl gehabt, man müsse den beiden Herren etwas „aus der Nase ziehen“.¹¹⁹¹

General a.D. *Schneiderhan* hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, er habe das wiederholte Nachfragen des Ministers nicht so wahrgenommen, dass dieser ihm hierdurch eine „goldene Brücke gebaut“ hätte.¹¹⁹²

2. Berichterstattung über das Gespräch im Ministerbüro

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, wie die Informationen aus dem vertraulichen Gespräch im Ministerbüro an die Öffentlichkeit – insbesondere durch die Berichterstattung im Magazin *Spiegel* – gelangt sind. Hierzu hat der Ausschuss die Beteiligten vernommen. Feststellungen konnte er jedoch nicht treffen.

3. Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Entlassung und Ankündigung einer Neubewertung

Am Morgen des 26. November 2009 unterrichtete Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* den Deutschen Bundestag darüber, dass der Bericht, über den die *Bild-Zeitung* am gleichen Tage berichtet, ihm zum Zeitpunkt seiner Erklärung zu dem Bericht des ISAF-Kommandeurs am 6. November 2009 nicht bekannt gewesen sei. Er habe ihn jetzt zum ersten mal vorgelegt bekommen. Dieser Bericht sei – wie andere Berichte und Meldungen aus der letzten Legislaturperiode – nicht vorgelegt worden. Hierfür sei an maßgeblicher Stelle Verantwortung übernommen worden und es seien personelle Konsequenzen erfolgt. Der Generalinspekteur habe ihn gebeten, ihn von seinen Dienstpflichten zu entbinden. Ebenso habe Staatssekretär *Dr. Wichert* Verantwortung übernommen.¹¹⁹³ Er erklärte weiter, er werde selbstverständlich eine eigene Neubewertung der Fälle auf der Grundlage der Berichte, die ihm in einer Gesamtschau gegeben worden seien, vornehmen.¹¹⁹⁴

4. Rücktritt Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Jung

Einen Tag später, am 27. November 2009, unterrichtete der damalige Bundesminister für Arbeit und Soziales *Dr. Jung* die Bundeskanzlerin, dass er sein Amt zur Verfügung stelle. Er übernehme damit die politische Verantwortung für die interne Informationspolitik des Bundesverteidigungsministeriums gegenüber dem Minister bezüglich der Ereignisse vom 4. September in Kunduz. Er habe sowohl die Öffentlichkeit als auch das Parlament über seinen Kenntnisstand korrekt unterrichtet.¹¹⁹⁵

III. Neue Erkenntnisse aus der Dokumentenlage nach dem 25. November 2009

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Erkenntnisse Minister *zu Guttenberg* zu seiner Neubewertung des Luftschlages bei Kunduz kommen ließen.

Der Zeuge *zu Guttenberg* hat dem Untersuchungsausschuss erklärt:

1189) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 10 f.
1190) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 14.
1191) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 14.
1192) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 41.

1193) *zu Guttenberg*, BT-PIPr. 17/7 (Fn. 13, Dokument 13), S. 388.
1194) *zu Guttenberg*, BT-PIPr. 17/7 (Fn. 13, Dokument 13), S. 390.
1195) Mitschrift Pressekonferenz, Pressestatement von Bundesminister *Dr. Franz Josef Jung* vom 27. November 2009 (Dokument 162).

„Insgesamt ergab sich im Zuge des 25. November ein weit kritischeres Bild der Abläufe am 4. September und ihrer Behandlung im BMVg, als es mir bis zum 6. November gezeichnet wurde.“¹¹⁹⁶

Dieses Bild habe sich aus der für ihn neuen Dokumentenlage ergeben. Kurz nach dem Gespräch mit Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* habe der Adjutant des Generalinspektors dem Büro des Ministers den „Feldjägerbericht“ übergeben. Dem „Feldjägerbericht“ sei eine Bewertungsvorlage des Einsatzführungstabes vom 16. September 2009 vorgeheftet gewesen. Darin sei bereits von eigenständigen Bewertungen des „Feldjägerberichts“ die Rede gewesen. Es sei darauf hingewiesen worden, dass dem „Feldjägerbericht“ zahlreiche Anlagen beigelegt seien. Dazu hätten auch Videos gehört, von deren Existenz er, Minister *zu Guttenberg*, bis dahin nie gehört hätte. Der Bericht sei dieser Vorlage zufolge als Geheim eingestuft und nur in wenigen Exemplaren vorhanden gewesen. Bei dieser Bewertung des „Feldjägerberichts“ habe es sich um eine Bewertung gehandelt, die im BMVg, wie auch der „Feldjägerbericht“ selbst, schon länger vorgelegen habe und nicht erst jetzt erstellt worden sei.¹¹⁹⁷

Im weiteren Verlauf des Nachmittags sei dem Minister ein zusätzlicher Ordner mit den während des vorangegangenen Gesprächs genannten Dokumenten sowie weiteren ihm bis dahin ebenfalls nicht bekannten Unterlagen übergeben worden.¹¹⁹⁸ Dem Minister sei relativ schnell klar gewesen, dass diesen Dokumenten für eine Gesamtbeurteilung, wie sie von einem Bundesminister der Verteidigung erwartet werde, eine zentrale Bedeutung zukomme.¹¹⁹⁹ Die Gründe hierfür hat er in seiner Vernehmung dargelegt:

„Erstens. Es handelt sich zum Teil um nationale Bewertungen deutscher Dienststellen mit Anlagen und Videos. Diese muss ich auch bei Vorlagen internationaler Berichte in jedem Fall kennen.

Zweitens. Alle Berichte stellen unmittelbar auf das konkrete Geschehen ab und orientieren sich am Sachverhalt. Meine kurzfristig selbst vorgenommene Überprüfung ergab zudem, dass sie nicht in der Anlage zum COM ISAF-Bericht aufgeführt waren, dessen Auswertung bislang die einzige Grundlage war, die mir vorgelegt wurde.

Drittens. Der Hinweis von General *Schneiderhan*, dass der ‚Feldjägerbericht‘ möglicherweise nachteilig für Oberst *Klein* sei, während der COM ISAF-Bericht bis dahin von ihm und Staatssekretär *Dr. Wichert* als uneingeschränkt positiv beurteilt wurde, ließ es zumindest als möglich erscheinen, dass dort eine andere Sichtweise des

Vorgangs dargelegt war. Allein dies machte es unabdingbar, diese Dokumente auszuwerten.“¹²⁰⁰

Ein Großteil dieser Dokumente sei zwar der Untersuchungskommission des COM ISAF zur Verfügung gestellt worden. Diese seien jedoch in dessen Abschlussbericht nicht namentlich erwähnt gewesen.

Im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden neuer Dokumente stellte der Planungsstab dem Minister eine Liste zusammen, in der neben den genannten auch noch weitere Dokumente aufgeführt wurden. Diese diene auch als Grundlage für seine Information der Öffentlichkeit und des (Verteidigungs-, *Anm.*) Ausschusses.¹²⁰¹

1. Erkenntnisse aus dem IAT-Bericht

Der Umfang der zivilen Opfer, auf den der Bericht des Initial Action Teams hinweist, habe das Lagebild, das der Minister bis zu diesem Zeitpunkt hatte, verändert. Bis zum 6. November habe es nach seiner Darstellung seitens des Ministeriums geheißen, man könne den COM ISAF-Bericht auch so lesen, dass es möglicherweise gar keine zivilen Opfer gegeben hätte, da dieser lediglich von einer Spanne zwischen 17 und 142 Opfern ausgehe und offen lasse, ob darunter Unbeteiligte fallen. Minister *zu Guttenberg* habe die Lage jedoch damals bereits anders eingeschätzt und dies auch öffentlich dargestellt. Er habe auch erst später erfahren, dass

„hier in der ursprünglichen Kommunikationsstrategie direkt nach dem 4. September nicht alles – um es gelinde zu sagen – optimal lief [...]“¹²⁰²

2. Erkenntnisse aus dem „Feldjägerbericht“

Bundesminister *zu Guttenberg* hat anhand des „Feldjägerberichtes“ geschlussfolgert, dass von Anfang an in größerem Umfang von zivilen Opfern ausgegangen wurde. Der Umstand, dass im Bericht zivile Opferzahlen festgelegt wurden und von einer Notwendigkeit von Entschädigungszahlungen ausgegangen wurde, habe hierfür gesprochen.¹²⁰³ Anlagen des „Feldjägerberichts“, wie zum Beispiel Gesprächsprotokolle, hätten Hinweise auf ein möglicherweise beabsichtigtes „Ausschlichten“ der Tanklastwagen durch die Aufständischen geliefert, welches die von ihnen ausgehende Gefährdung hätte reduzieren können und den Luftschlag damit gegebenenfalls hätte obsolet machen können, mit Blick auf Alternativen.¹²⁰⁴ Eine Aussage des Feldjägerführers Oberstleutnant *B.* in dessen Bericht habe den Minister besonders beunruhigt. Sie lautete: ‚Die Klärung der offenen Punkte bzw. möglichen Versäumnisse hat besondere Bedeutung, da aufgrund der im PRT Kunduz vorhandenen Aufklärungsergebnisse offensichtlich war, dass der Bombenabwurf zu zahlrei-

1196) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12 f.

1197) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 10 f.

1198) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11.

1199) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11.

1200) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11.

1201) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11; Verteidigungsausschuss vom 27. November 2009, Protokoll-Nr. 3 (Dokument 163), S. 10 f.

1202) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

1203) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

1204) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

chen Toten und Verletzten führen wird bzw. geführt hat, ohne dass unmittelbar vor und nach dem Vorfall adäquat gehandelt wurde.¹²⁰⁵

In die Bewertung des „Feldjägerberichts“ floss auch eine Bewertung des Einsatzführungsstabes vom 16. September 2009¹²⁰⁶ ein. Sie lautet:

„Würde der Bericht ohne begleitende fachliche Kommentierung in eine zum Beispiel juristische Untersuchung eingebracht, ist eine negative Implikation nicht auszuschließen.“¹²⁰⁷

Für ihn sei ein „Feldjägerbericht“ ein nationaler Ansatz und ein nationaler Untersuchungsteil. Er sehe einen großen Unterschied zwischen einer nationalen und einer internationalen Untersuchung.¹²⁰⁸

Die Zeugen *Schneiderhan*, *Dr. Wichert*, *Dr. Schlie*, *General Ramms*, *Konteradmiral Krause* und *OTL B. V.* haben erklärt, dass der Feldjägerbericht aus ihrer Sicht keinen wesentlichen zusätzlichen Informationen enthielt, die nicht im COM ISAF-Bericht enthalten waren.¹²⁰⁹ Der Zeuge *V.* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er als Einziger aus dem JIB den Bericht gelesen habe aufgrund der Kennzeichnung „nur für Deutsche“.¹²¹⁰

3. Erkenntnisse seitens des Befehlshabers Einsatzführungskommando

Der damalige Bundesminister *zu Guttenberg* ging nach eigener Darstellung bis zu seiner Erklärung am 6. November 2009 und auch darüber hinaus bis zum 25. November 2009 davon aus, dass hinsichtlich der Angemessenheit des Luftschlages auf fachlicher Ebene Einhelligkeit geherrscht habe.¹²¹¹ Er habe erst im Zuge des 25. November 2009 erfahren, dass innerhalb der Generalebene von Anfang an ein unterschiedliches Meinungsspektrum vorhanden gewesen sei. Dies habe sich nicht zuletzt aus dem Bericht von Brigadegeneral *Vollmer* ergeben.¹²¹²

Am 30. November 2009 führte Minister *zu Guttenberg* ein Gespräch mit dem Befehlshaber Einsatzführungskommando der Bundeswehr Generalleutnant *Glatz*.

„General *Glatz* wies mich dabei auch auf den bisherigen Umgang mit dem ‚Feldjägerbericht‘ hin. Darüber hinaus war in dem Gespräch unter anderem die Rede davon, dass auch ein Verzicht auf

den Luftschlag vertretbar gewesen wäre. Auch wurde – ich erinnere mich daran sehr genau – von der Möglichkeit eines Riesenfehlers gesprochen.“¹²¹³

Hinsichtlich seiner Bewertung der Angemessenheit des Luftangriffs hat Generalleutnant *Glatz* vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Das habe ich dann auch dem Minister *zu Guttenberg* so vorgetragen am 30. 11. Ich habe damals sinngemäß geäußert, wenn ich mich richtig erinnere: Erstens. Ich bin der Auffassung, dass es möglicherweise zu Versäumnissen und Fehlern im Führungsvorgang gekommen sei, vor der Entscheidung zum Luftangriff; dass es möglicherweise – und das ergab sich ja schon aus dem Bericht des Initial Action Teams, der zu diesem Zeitpunkt vorlag – Fehler, Versäumnisse gegeben haben könnte – alles bewusst im Konjunktiv – in der Anwendung der Standing Operation Procedures und der RoE, und wenn dieses beides so wäre, es zu einer fehlerhaften Entscheidungsfindung und auch zu einer fehlerbehafteten Entscheidung gekommen sein könnte. Ich habe die Aussage dann sinngemäß damit beendet, dass es dann möglicherweise ein Fehler – ich glaube, ich habe sogar gesagt: Riesenfehler – des Oberst *Klein* gewesen sein könnte; allerdings unter dem Vorbehalt – das habe ich damals sehr deutlich gemacht –, dass zu diesem Zeitpunkt noch niemand angehört war und damit auch der Rechtsgrundsatz des ‚audiatur et altera pars‘ nicht gewahrt war. Das heißt, ohne eine Anhörung des Oberst *Klein*, ohne eine Anhörung des anderen Personals hätte man zu einer abschließenden Bewertung – und deswegen habe ich sehr wohl sehr vorsichtig im Konjunktiv formuliert – nicht kommen können.“¹²¹⁴

Diese Einschätzung hatte Generalleutnant *Glatz* nach eigener Darstellung zu einem früheren Zeitpunkt dem Generalinspekteur schon vorgetragen.¹²¹⁵ Vor dem Ausschuss hat General a. D. *Schneiderhan* die Einschätzung von Generalleutnant *Glatz* wie folgt kommentiert:

„Ja, da kann ich sagen: Ja, wenn alle diese Konjunktive zutreffen, hast du recht. Aber er hat mir nicht gesagt, dass die zutreffen. Insofern: To whom it may concern. Was soll ich damit anfangen? Das kann ich im Grunde auch selber sagen, nicht: Wenn das und das so gewesen wäre, dann wäre – Ich meine, ich erwarte vom Befehlshaber Einsatzführungskommando hier eine klare Beurteilung der Lage, dass er sagt: ‚Das war so, und folglich war das ein Fehler‘, und nicht, mir so ein Ding hinzulegen mit Tausend hypothetischen Gedanken. Darauf komme ich alleine; ich bitte um Entschuldigung. Damit kann ich nichts anfangen, von ei-

1205) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12 f.

1206) EinsFüStab, Kurzauswertung Vorläufiger Feldjägerbericht für Gespräch mit GI (Fn. 695, Dokument 109).

1207) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

1208) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 66.

1209) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 15, Teil I, S. 33, 39, 41; *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 72, 83, 96; *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 34, 35, 51, 52; *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5; *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 4 und 5; *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 21; Mat. 17-22a, Ordn. 4, GI, Bl. 66.

1210) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 22, 29.

1211) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

1212) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12 f., 69.

1213) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

1214) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.

1215) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 70; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 21.

nem Dreisternegeneral; das muss ich sehr hart sagen. Das ist Absicherungsgerede: Ich habe alles dem Generalinspekteur hingeschoben, und für den Rest ist der zuständig.“¹²¹⁶

General *Schneiderhan* habe Generalleutnant *Glatz* immer gesagt, man müsse sich in die Lage von Oberst *Klein* zum Zeitpunkt seiner Entscheidung hineinversetzen, und aus dieser Perspektive beurteilen.

„Und jetzt darf viel passieren, nur nicht eines: dass wir öffentlich über Alternativen reden. Dann ist der Oberst *Klein* kaputt, bevor es richtig losgeht an Untersuchungen.“¹²¹⁷

4. Erkenntnisse aus dem Bericht von Oberst Klein

Im Rahmen seiner Neubewertung habe den Minister die Wortwahl von Oberst *Klein* in seinem Bericht stützig gemacht. Sie lautete:

„Am 4. September 2009 um 1.51 Uhr entschloss ich mich, zwei am Abend des 3. September 2009 auf der LOC Pluto durch INS entführte Tanklastwagen, sowie die an den Fahrzeugen befindlichen INS durch den Einsatz von Luftstreitkräften zu vernichten.“¹²¹⁸

Zunächst habe er geglaubt, die offenbar drastische subjektive Lage – der Begriff „vernichten“ tauchte nach seiner Wahrnehmung so zum ersten mal auf – könnte objektive Handlungsalternativen überlagert haben. Der Minister wisse jedoch jetzt, dass „vernichten“ ein militärfachlicher Begriff ist, der in den einschlägigen Dienstvorschriften klar definiert ist.¹²¹⁹ Für die Neubewertung des Ministers am 3. Dezember 2009 habe damals jedoch gerade diese Begrifflichkeit, das Lesen auch dieser Meldung, durchaus eine entsprechende Wirkung gehabt.¹²²⁰ General a. D. *Schneiderhan* hat die Meldung von Oberst *Klein* vom 5. September 2009 als „wichtiges Dokument“ bezeichnet, weil sie die Erstmeldung des „Verursachers“ war.¹²²¹

IV. Militärischer Ratschlag für die politische Leitung zur Vorbereitung einer Neubewertung

Nach dem Gespräch des Ministers mit Generalleutnant *Glatz* am 30. November 2009 fand ein weiteres Gespräch in größerer Runde statt.¹²²² Hierzu lud der Minister neben Generalleutnant *Glatz* auch den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung *Wolf*, den stellvertretenden Generalinspekteur und Inspekteur Streitkräftebasis, den Leiter Einsatzführungsstab, sowie den Leiter Presse-

und Informationsstab ein. Ebenfalls teil nahmen die Leiterin Ministerbüro *Bastek* sowie der Adjutant des Ministers, Oberst *Braunstein*. Ziel des Gesprächs war es, vor dem Hintergrund der vorliegenden Unterlagen die Bewertung des Vorfalls zu überprüfen und gegebenenfalls zu einer Neubewertung zu kommen. Aus diesem Gespräch sollte ein militärischer Ratschlag für die politische Leitung formuliert und dem Minister vorgelegt werden.¹²²³

Der Zeuge Staatssekretär *Wolf* leistete gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss keinen Beitrag hinsichtlich der Einschätzung der militärischen Angemessenheit des Luftschlages.¹²²⁴ Er habe den Eindruck gehabt, dass der Minister dazu geneigt habe, seine Bewertung zu korrigieren, nicht aber, dass der Minister bereits mit einem vorgefassten Entschluss in diese Besprechung gegangen sei.¹²²⁵

Der Zeuge Vizeadmiral *Kühn* gab auf die Frage, ob es bei diesem Gespräch am 30. November 2009 um eine Korrektur der Bewertung ging, an:

„Nein, nach meinem Eindruck war das vollkommen offen [...]“.¹²²⁶

Der stellvertretende Generalinspekteur und Inspekteur Streitkräftebasis, der Zeuge Vizeadmiral *Kühn*, wurde im Rahmen der Gesprächsrunde um einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen auch und gerade vor dem Hintergrund der umfassenden Erkenntnisse und damit verdichteten Informationen gebeten.¹²²⁷ Er machte daraufhin deutlich, dass die am 29. Oktober vom Generalinspekteur und Anfang November vom Minister getroffene Bewertung als „im Kern militärisch angemessen“ für ihn aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse nachzuvollziehen gewesen war. Er machte aber auch deutlich, dass er vor dem Hintergrund der fast drei Monate später vorliegenden Erkenntnisse und vor allem aus der Distanz zum Ereignis auch eine Weiterentwicklung der Bewertung für möglich halte und vor allem aus der Gesamtschau der heute vorliegenden Erkenntnisse es auch Alternativen des Handelns gegeben hätte.¹²²⁸ Dies sei eine Erkenntnis, die natürlich auch mit seiner Lebenserfahrung, auch aus seinem Erfahrungsschatz als Soldat, verbunden sei.¹²²⁹

Eine darüber hinaus gehende Beratung fand mit Vizeadmiral *Kühn* nicht statt.¹²³⁰ Es habe seinerseits weder eine schriftliche Bewertung gegeben, noch habe er an irgendeiner Vorlage mitgewirkt. Er habe sich ausschließlich in dieser mündlichen Bewertung gegenüber dem Minister eingelassen.¹²³¹ Was seine eigene Bewertungsgrundlage betraf, hat der Zeuge Vizeadmiral *Kühn* erklärt, er habe erstmals am 30. November 2009 die Gelegenheit gehabt,

1216) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 21.

1217) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 41.

1218) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2.

1219) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 13.

1220) zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 28.

1221) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

1222) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 25; E-Mail *Braunstein* (Dokument 164).

1223) E-Mail *Braunstein* (Fn. 1222, Dokument 164).

1224) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 8.

1225) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 9.

1226) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 7.

1227) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 2 f.

1228) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 3.

1229) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6.

1230) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 3.

1231) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6.

sich in die Unterlagen zum Luftschlag in Kunduz einschließlich der VS-Unterlagen einzulesen, um sich einen persönlichen Eindruck über die Lageentwicklung seit dem 4. September 2009 zu verschaffen.¹²³² Er hat erklärt:

„Für meine Bewertung reichte dieses Scannen dieser Unterlagen auch vollkommen aus, um zu erkennen, dass sich im Nachhinein aus dem warmen Sessel heraus – ich sage das ganz bewusst so: aus dem warmen Sessel heraus – und aus der Gesamtheit – das ist entscheidend –, aus der Gesamtheit dieser Unterlagen, aus der Gesamtheit des Bildes eben durchaus auch Alternativen des Handelns ergeben hätten.“¹²³³

Er habe sich „diesen ganzen Berg“ – an einem Tag, so gut es ging, zu Gemüte geführt, sodass er sich dann auch hinreichend ein Urteil bilden konnte. Welcher Bericht, welches Dokument ausschlaggebend für seine Beurteilung war, vermöge er nicht zu sagen.¹²³⁴ Er habe sich bei der Durchsicht keine Notizen gemacht.¹²³⁵ Im Einzelnen erinnere er sich daran, dass der COM ISAF-Bericht Bestandteil dieser Unterlagen gewesen sei.¹²³⁶ Der „Feldjägerbericht“ sei nach seiner Wahrnehmung einer von vielen gewesen und habe keinen nachhaltigen Eindruck bei ihm hinterlassen.¹²³⁷ Zu den Alternativen, die aus seiner Sicht möglich gewesen wären, ließ der Zeuge Vizeadmiral *Kühn* sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss so ein:

„Die erste Alternative wäre, nichts zu tun, die zweite Alternative: ‚show of force‘, die dritte Alternative, eine Gruppe für eine weitere Aufklärungsmission hinauszubringen – um einige Möglichkeiten noch einmal aufzuzählen.“¹²³⁸

Über die einzelnen Alternativen, die es seiner Ansicht nach gegeben hätte, sei in der Runde am 30. November 2009 nicht gesprochen worden.¹²³⁹

Der Leiter Einsatzführungsstab, der Zeuge Konteradmiral *Krause*, hat sich erinnert, dass während des Gespräches die Korrektur der Bewertung durch den Minister nicht festgelegt worden sei. Man habe darüber diskutiert, wie man die Dinge sehen könne. Der Minister habe gesagt, dass man diese Bewertung im Nachhinein, mit dem kompletten Lagebild, das nun da sei, unabhängig von dem, was Oberst *Klein* vorher als Lagebild hatte, korrigieren könne.¹²⁴⁰ Auch in einem kleineren Kreis im Anschluss an die Gesprächsrunde, an der der Zeuge *Krause* teilnahm, habe der Minister angedeutet, dass er nun, vor dem Hintergrund aller vorliegenden Informationen, zu einer neuen Bewertung kommen könnte.¹²⁴¹

1232) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 2.

1233) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 5.

1234) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 7 f.

1235) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 20.

1236) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 7.

1237) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 8.

1238) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 19.

1239) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 25.

1240) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 2.

1241) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 14 f.

Der Leiter Planungsstab im Bundesministerium der Verteidigung, der Zeuge Ministerialdirektor *Dr. Schlie*, war bei dem Gespräch am 30. November 2009 ebenfalls anwesend. Den Ablauf hat er dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung so dargestellt:

„So hat der Bundesminister am 30. November ausführlich mit dem Befehlshaber des Einsatzführungscommandos und anschließend in großer Runde, an der unter anderem der Leiter des Einsatzführungsstabes, der damals amtierende Generalinspekteur Admiral *Kühn*, Staatssekretär *Wolf* und ich teilgenommen hatten, eine Bewertung des Luftschlages von Kunduz in all seinen Aspekten vorgenommen, ohne dass es dabei damals zu einer eindeutigen Schlussfolgerung und Empfehlung für den Bundesminister gekommen wäre. Bestätigt hingegen wurde, dass die frühe Absetzung von Bundesminister *zu Guttenberg* von der Aussage, es habe keine unbeteiligten Opfer gegeben, richtig gewesen war. Ebenso richtig war es von ihm gewesen, frühzeitig auf die in der Analyse jetzt immer deutlicher hervortretenden Verfahrensfehler hingewiesen zu haben.

Es waren diese Diskussionen in ihrer Gesamtheit und meiner Einschätzung nach nicht eine abschließende, mit Brief und Siegel festgehaltene Stellungnahme des Hauses, die den Minister dann zur Korrektur seiner Einschätzung der Angemessenheit des Luft-Boden-Einsatzes vom 4. September gebracht haben.“¹²⁴²

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss erinnert, dass der Redebeitrag von Vizeadmiral *Kühn* am Abend des 30. November 2009 nach seiner Wahrnehmung „eher zurückhaltend“ gewesen sei.¹²⁴³

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat auf Nachfrage angegeben, dass sich alle Anwesenden geäußert hätten, dass es aber kein abschließendes Urteil oder Bewertung gegeben habe. Es sei eher eine freie Diskussion gewesen.¹²⁴⁴

V. Untersuchung des Informationsflusses innerhalb des Ministeriums

Am 1. Dezember 2009 erklärte Minister *zu Guttenberg* im Rahmen einer fraktionsoffenen Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit dem Thema „Die Situation in Afghanistan“:

„Ich habe Staatssekretär *Wolf* beauftragt, eine interne Kommission zu leiten, die nicht nur eine vollständige Aufklärung des Informationsprozesses zum Gegenstand hat, sondern auch Folgerungen und Empfehlungen vorlegt, um künftig sicherzustellen, dass die politische Leitung des Hauses immer angemessen und unverzüglich informiert wird. Ich habe zudem den Stellvertreter des Gene-

1242) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 24 f.

1243) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 38.

1244) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 57.

ralinspektors, Admiral *Kühn*, angewiesen weitreichende ergänzende Untersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse lasse ich gegenwärtig in einer Gesamtschau neu bewerten. Ich behalte mir vor, auf Grundlage des neuen militärischen Ratschlags durch Admiral *Kühn* meine eigene Bewertung, falls notwendig, zu justieren.¹²⁴⁵

Sein mündlicher Auftrag an Staatssekretär *Wolf* hierzu stammte aus dem November 2009. In seiner Folge beauftragte Staatssekretär *Wolf* am 30. November 2009 den zuständigen Leiter des Organisationsstabes um Vorlage eines dezidierten Sachstandes, insbesondere zum internen Informationsfluss im BMVg. Diese Weisung habe er später dahingehend ergänzt, als es um die im Zusammenhang mit dem Luftschlag wesentlichen elf Kerndokumente ging.¹²⁴⁶

Gegenüber dem Minister habe er am 30. März 2010 das Untersuchungsergebnis vom 25. Februar wie folgt bewertet:

„Aus den Bearbeitungshinweisen bzw. Geschäftsgangverfügungen der einzelnen Dokumente ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlende oder für eine lückenhafte Information des Ministeriums durch nachgeordnete Dienststellen.“¹²⁴⁷

Weiter hat er auf Nachfrage im Ausschuss angegeben:

„[...] nach den objektiven Sachverhalten in den entsprechenden Registraturen, in den Übersichten und auf den entsprechenden Dokumenten ist klar erkennbar, dass diese Dokumente unverzüglich die jeweiligen Adressaten im Ministerium erreicht haben, also insbesondere in der Leitung des Verteidigungsministeriums unverzüglich zumindestens dem zuständigen Staatssekretär und den zuständigen Generalsinspektoren erreicht haben.“¹²⁴⁸

Er habe aufgrund der Erkenntnisse aus dieser Untersuchung allerdings Herrn Minister *zu Guttenberg* empfohlen, die bestehenden Weisungen, insbesondere zum Umgang mit eingestuften Dokumenten, einer Revision zu unterziehen, mit dem Ziel, insbesondere durch geeignete Mittel der Dienst- und Fachaufsicht die Einhaltung bestehender Weisungen zukünftig sicherzustellen.¹²⁴⁹

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Staatssekretär *Wolf* darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei den beiden Weisungen des Ministers, die er im Rahmen der Fraktionssitzung erwähnt habe, um zwei unterschiedliche Untersuchungsgegenstände handelte:

„Beide Untersuchungsgegenstände haben nichts miteinander zu tun. Der eine Teil waren die Informationsflüsse. Ich habe Ihnen das Ergebnis dazu genannt. Der zweite Teil – wie ist es zu der Entscheidung des Ministers ‚angemessen‘, nicht an-

gemessen‘ gekommen? – ist nicht Gegenstand meiner Untersuchungen gewesen.“¹²⁵⁰

Vizeadmiral *Kühn* hat vor dem Ausschuss die Vorlage des Ministers wie folgt kommentiert:

„Wenn ich jetzt auf die Frage Bezug nehmen darf: Ich habe dieses Original – Ich habe den Auftrag des Ministers, der ja normalerweise schriftlich herausgegeben wird, zurzeit nicht mehr vorliegen, und ich kann mich daran auch nicht erinnern. Ich habe auch keine weiteren Aufträge in dieser Form gegeben, sondern in dem Absatz darüber wird deutlich, dass der Minister einen Parallelauftrag an den Staatssekretär *Wolf* erlassen hat. Ich habe keinerlei Aktivitäten in diesem Sinne, wie der Minister das hier dargestellt hat, getroffen, weil das durch den Auftrag des Staatssekretärs abgedeckt war.“¹²⁵¹

Staatssekretär *Wolf* hat sich im Rahmen der Befragung durch den Untersuchungsausschuss an keine gleichlautende Weisung an Vizeadmiral *Kühn* erinnern können. Er hat sich hierzu wie folgt eingelassen:

„Herr Abgeordneter, ich darf zunächst sagen, dass mir dieses Papier bisher nicht bekannt war. Ich weiß deswegen auch nicht, wie es zustande gekommen ist und ob es dann in dieser Form durch den Minister auch tatsächlich umgesetzt worden ist.“

Was ich zu dem Inhalt des Gespräches sagen kann, auf das sich, wenn ich das recht sehe, das Papier eigentlich nur beziehen kann – denn es gab nur ein einziges Gespräch, an dem Admiral *Kühn* und ich gemeinsam beim Minister vor dem 1. Dezember teilgenommen haben -: Mir ist aus diesem Gespräch nicht erinnerlich, dass ein Auftrag unmittelbar in diesem Gespräch an Admiral *Kühn* ergangen ist.“¹²⁵²

Auch könne er die Darstellung des Zeugen Admiral *Kühn* nicht bestätigen.¹²⁵³

VI. Neubewertung als „militärisch nicht angemessen“

Nach alledem sei Minister *zu Guttenberg* klar geworden, dass allein auf der Grundlage des COM ISAF-Berichts und der ihm bis dahin zuteil gewordenen Beratung eine abschließende und umfassende Bewertung des Vorgangs nicht hätte vorgenommen werden können. Die Vorbereitung seiner öffentlichen Darstellung am 6. November 2009 durch sein Haus sei allein auf der Basis des COM ISAF-Berichts erfolgt. Den Bericht des IKRK habe er damals im Rahmen seiner Presseerklärung selbst eingebracht. Eine abschließende Bewertung des Vorgangs, in

1245) Redemanuskript (Dokument 165).

1246) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 3.

1247) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 3.

1248) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 5.

1249) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 3.

1250) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 5.

1251) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 9.

1252) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 7.

1253) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 7.

die diese, für ihn neuen Dokumente, nicht eingeflossen seien, wäre aus seiner Sicht angreifbar gewesen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er erklärt:

„Ich hatte am 6. November vergangenen Jahres hinsichtlich unbeteiligter Opfer und Verfahrensfehler Aussagen getroffen, die bis heute gültig sind und sich sogar im Nachhinein weiter bestätigt haben. Dagegen hatte ich, was die Angemessenheit des Luft-Boden-Einsatzes betrifft, eine Fehleinschätzung abgegeben.“¹²⁵⁴

Bundesminister *zu Guttenberg* stellte sich im Rahmen seiner Korrektur zwei Fragen. Zum einen die nach unbeteiligten Opfern unter Einhaltung von Verfahrensregeln, zum anderen die nach der Angemessenheit des Luftangriffs. Erstere bewegte sich nach seiner Wahrnehmung im tatsächlichen Bereich, weil sie sich objektiv ermitteln und beantworten ließe. Die Frage der Angemessenheit eines Waffeneinsatzes wie desjenigen vom 4. September hingegen sei für ihn eine Wertungsfrage gewesen. Überdies setzte sich der Minister in Vorbereitung seiner Neubewertung auch mit der Frage auseinander, was mit „militärisch angemessen“ oder „unangemessen“ gemeint sei.¹²⁵⁵ Der nächstliegende Maßstab für ihn war der rechtliche Rahmen, insbesondere die völkerrechtlichen Vorgaben für militärisches Vorgehen. Für ihn verbot es sich jedoch, hierzu aus juristischer Sicht Erklärungen abzugeben, solange zivile Justizbehörden in dieser Angelegenheit Untersuchungen führten.

Ihm blieben damit zwei weitere Bewertungsmaßstäbe: Die rein militärisch-operative Bewertung aus der Sicht im Zeitpunkt des Handelns, bei der Dinge im Vordergrund stehen wie die konkrete Bedrohungslage der eigenen Kräfte und die Gelegenheit, einen immer wieder auftretenden Gegner nachhaltig in seiner Wirksamkeit einzuschränken.

Der andere Maßstab, den es für ihn zu berücksichtigen galt, war der, der für die politische Führung von entscheidender Bedeutung war, wie etwa die Angemessenheit von Handlungen im Verhältnis zur politischen Zielsetzung des Gesamtauftrags. In seine Bewertung flossen zudem mit ein

- die Vorgaben des Bundestages und des einschlägigen UN-Mandats,
- die NATO-/ISAF-internen Vorgaben und Regularien unter Einbeziehung der Absicht des COM ISAF,
- die konkreten Auswirkungen des Einsatzes, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, für das deutsche – nicht nur militärische – Engagement in Afghanistan,
- die allgemeinen politischen und diplomatischen Folgen,

- die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, wie die Bundeswehr bei ihren Einsätzen vorgeht.¹²⁵⁶

Sein Ziel sei eine „ganzheitliche Betrachtung“ im Nachgang zum Einsatz gewesen. Hierbei habe er erkannt, dass seiner Beratung im Vorfeld der Erstbewertung bis zum 6. November ausschließlich eine rein militärisch-operative Sichtweise zugrunde gelegen hat. Nach dem 25. November 2009 sei ihm immer deutlicher geworden, dass allein diese Sichtweise nicht der ausschließliche Maßstab zur Bewertung des Ereignisses durch den Bundesminister sein durfte. Ihm sei klar geworden, dass eine rein militärfachliche Bewertung durch einen militärischen Führungsstab oder auch durch eine Untersuchungskommission zu deutlich anderen Positionen kommen könne als die übergreifende und nachträgliche Bewertung durch den Bundesminister der Verteidigung. Nach seiner Wahrnehmung sei in diesem Fall in erster Linie auf das zeit- und raumgebundene Handeln von Soldaten und deren Wahrnehmung abzustellen. Der Bewertung durch den Bundesminister müsse dagegen immer der Charakter einer politischen Gesamtbeurteilung zukommen.¹²⁵⁷ So habe eine differenziertere Bewertung militärischen Handelns ergeben, dass seine Einschätzung der militärischen Angemessenheit vom 6. November 2009 so nicht aufrechterhalten werden konnte.

Das seien die Überlegungen gewesen, die im Ergebnis dazu geführt hätten, dass der Bundesminister seine ursprüngliche Bewertung korrigierte. Dabei habe für ihn gegolten, eine sehr komplexe und auch sehr differenzierte Fragestellungen aufzuwerfen.¹²⁵⁸

VII. Neubewertung gegenüber dem Deutschen Bundestag

Am 3. Dezember trug der damalige Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* dem Parlament seine Neubewertung des Luftschlages vom 4. September 2009 in Kunduz vor:

„Wie viel leichter erscheint es jetzt, sich ein Urteil über die Frage der Angemessenheit zu bilden – aus der Distanz, mit auch für mich zahlreichen neuen Dokumenten und mit neuen Bewertungen, die ich am 6. November dieses Jahres noch nicht hatte. Diese weisen im Gesamtbild gegenüber dem gerade benannten COM ISAF-Bericht deutlicher auf die Erheblichkeit von Fehlern und insbesondere von Alternativen hin. Zu dem Gesamtbild zählt auch ein durch das Vorenthalten der Dokumente leider mangelndes Vertrauen gegenüber damaligen Bewertungen. Ich wiederhole: Obgleich Oberst *Klein* – [...] – zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt hat, war es aus heutiger, objektiver Sicht,

1254) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 13.

1255) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 13.

1256) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

1257) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

1258) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 15.

im Lichte aller, auch der mir damals vorenthaltenen Dokumente, militärisch nicht angemessen.“¹²⁵⁹

In seiner Vernehmung hat Minister *zu Guttenberg* bekräftigt, dass außer Frage stehe, dass der Angriff nicht hätte erfolgen müssen und nicht hätte erfolgen dürfen, wenn von Anfang an klar gewesen wäre, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem größeren Umfang Unbeteiligte töte oder verletze. So unmittelbar sei die Bedrohungslage am 4. September 2009 nicht gewesen, um bewusst und gezielt in einem derartigen Umfang Opfer unter Unbeteiligten in Kauf zu nehmen.¹²⁶⁰

¹²⁵⁹) *zu Guttenberg*, BT-PlPr. 17/9 (Dokument 166), S. 682.

¹²⁶⁰) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 15.

F. Weitergabe von Erkenntnissen an weitere Stellen (auch unter Berücksichtigung von Punkt 4 des Untersuchungsauftrages)

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit der Frage befasst, welche Erkenntnisse von der Bundesregierung an weitere Stellen übermittelt wurden.

Im Wesentlichen betraf dies die Informationsweitergabe an die jeweilige zuständige Staatsanwaltschaft, bei der hinsichtlich des Luftschlages die Zuständigkeit für die strafrechtlichen Ermittlungen lag.

I. Staatsanwaltschaft Potsdam

Am 7. September 2009 wurden Oberstaatsanwalt S. von der Staatsanwaltschaft Potsdam durch den Leitenden Rechtsberater (LRB) im Einsatzführungskommando der Bundeswehr, Regierungsdirektor (RDir) H., die zum Luftschlag gefertigten Meldungen des Deutschen Einsatzkontingents ISAF übergeben. Im Rahmen eines Gespräches wurde die Staatsanwaltschaft Potsdam darüber in Kenntnis gesetzt, dass sowohl die NATO als auch die Vereinten Nationen Untersuchungen angekündigt hätten. An der NATO-Untersuchung werde auch ein Deutscher beteiligt sein.

Zu diesem Zeitpunkt wurde von der Staatsanwaltschaft Potsdam im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Eilzuständigkeit¹²⁶¹ geprüft, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gebietet.¹²⁶²

Im Nachgang zu dem Gespräch übermittelte das EinsFüKdoBw der Staatsanwaltschaft Potsdam weitere Dokumente zu völkerrechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen des ISAF-Einsatzes, unter anderem die „Taschenkarte für die Soldatinnen und Soldaten deutscher Anteile ISAF in Afghanistan – Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt“ vom 24. Juli 2009.¹²⁶³

II. Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Am 8. September 2009 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt S. von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden dem Leitenden Rechtsberater im Einsatzführungskommando der Bundeswehr mit, dass die Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES) bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit der Bearbeitung des Vorganges beauftragt worden sei, da die Staatsanwaltschaft Leipzig die Bearbeitung aus Kapazitätsgründen von der Staatsanwaltschaft Potsdam nicht übernehmen könne.¹²⁶⁴ Im Rahmen dieses Gespräches wurde der Leitende Rechtsberater EinsFüK-

doBw um Übersendung von Unterlagen zum rechtlichen Rahmen der ISAF gebeten.¹²⁶⁵

Am 9. September 2009 unterrichtete der leitende Rechtsberater des EinsFüKdoBw die Generalstaatsanwaltschaft Dresden darüber, dass die ISAF-Untersuchungskommission unter Beteiligung von Oberregierungsrat V. am 12. September 2009 ihre Arbeit aufnehmen werde.¹²⁶⁶ In einer E-Mail teilte RDir H. dem unter anderem für Strafrecht zuständigen Referat R I 5 im Bundesministerium der Verteidigung bezüglich dieses Gespräches mit, dass er „Überlegungen, Oberst K.[lein] aus dem Einsatzgebiet nach DEU zur Einvernahme zu holen, [...] unter Hinweis auf die NATO-Untersuchung, den erheblichen Aufwand sowie die politische Wirkung zurückgewiesen [habe]. Oberst K. steht nach seinem Kontingentende zur Verfügung.“¹²⁶⁷

Im weiteren Verlauf wurden der Generalstaatsanwaltschaft Dresden weitere Dokumente mit Bezug zum Luftschlag aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übersandt.¹²⁶⁸

Am 18. September 2009 fand in Dresden ein offizielles Gespräch zwischen Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen und zwei Rechtsberatern des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr statt. Dabei wurde von Seiten der Bundeswehr unter anderem mitgeteilt, dass mangels Annahme eines Anfangsverdachts bislang noch keine disziplinareren Ermittlungen gegen Oberst Klein eingeleitet worden seien.¹²⁶⁹

III. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Nachdem der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof den Vorgang übernommen hatte, übersandte das Bundesministerium der Verteidigung weitere Dokumente. Darunter befanden sich unter anderem der so genannte Feldjägerbericht, der „N.-Bericht“ sowie der Bericht von Oberst i. G. Klein.

1261) Schreiben des GStA des Landes Brandenburg vom 2. Januar 2002 (Dokument 167, Bl. 110).

1262) Vermerk BMVg vom 7. September 2009 (Dokument 168, Bl. 107).

1263) Einsatzführungskommando, Schreiben vom 7. September 2009 (Dokument 169, Bl. 108).

1264) Dokument 170, Bl. 27.

1265) Dokument 170, Bl. 14.

1266) Dokument 171, Bl. 12.

1267) E-Mail Bw an BMVg vom 9. September 2009 über Telefonat mit GStA Dresden (Dokument 172).

1268) EinsFüKdo Bw an GStA Dresden vom 10. September 2009 (Dokument 173).

1269) EinsFüKdo Bw, Vermerk über Gespräch mit GStA Dresden am 18. September 2009 (Dokument 174).

Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses

A. Verfahren

I. Verfahrensbeschlüsse

1. Der gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz eingesetzte Untersuchungsausschuss hat zu Beginn seiner Tätigkeit die erforderlichen Verfahrensbeschlüsse gefasst. Diese sind im Verfahrensteil im Einzelnen dargelegt (Erster Teil, B.II, S. 11).

2. Bedingt durch die Vorschrift in Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz weichen die Verfahrensbeschlüsse von denjenigen zu Untersuchungsausschüssen nach Artikel 44 Grundgesetz ab, da Absatz 3 des Artikel 45a Grundgesetz eine Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz für den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss ausschließt. Hier war zunächst zu klären, ob der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die grundsätzliche Erforderlichkeit der Nichtöffentlichkeit dieses Ausschusses seine Beweisaufnahme überhaupt öffentlich durchführen darf.

Zu dieser Frage gehen die Meinungen in der Literatur weit auseinander. So äußert *Klein* in *Maunz/Dürig*¹²⁷⁰ die Auffassung, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss zwingend und ausnahmslos gelte. § 69 Abs. 1 GO-BT (ausnahmsweise Öffentlichkeit von Fach-Ausschusssitzungen) sei hier nicht anzuwenden. § 34 Abs. 4 Satz 1 PUAG bedürfe insoweit einer verfassungskonformen restriktiven Auslegung¹²⁷¹.

Achterberg/Schulte äußern sich in *Mangoldt/Klein*¹²⁷², dass Beweiserhebungen in nichtöffentlicher Verhandlung stattfinden müssten. Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz gehe von der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit des Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz aus, sehe aber seine umgekehrte Anwendbarkeit gerade nicht vor. Der Verteidigungsausschuss könne daher auch nicht im Einzelfall eine Beweiserhebung öffentlich durchführen.

Berg teilt im Bonner Kommentar¹²⁷³ zutreffend die Ansicht *Kleins*, dass durch den Ausschluss des Artikel 44 Abs. 1 GG, der die öffentliche Beweisaufnahme bei Untersuchungsausschüssen nach dieser Vorschrift vorsieht, nicht auf § 69 GO-BT rekuriert werden könne. Die Normen von Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz als abschließende Regelung einerseits und § 69 Abs. 1 GO-BT andererseits seien qualitativ unterschiedlich. Aus dem Ausschluss nach Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz sei allerdings ledig-

lich zu folgern, dass der Verteidigungsausschuss nicht gezwungen sei, die Beweiserhebung öffentlich durchzuführen. Er legt jedoch zutreffend dar, dass der Verteidigungsausschuss das Recht hat, selbst darüber zu entscheiden, ob er Beweise in öffentlicher oder nichtöffentlicher Verhandlung erhebt. Diese Position bezieht sich auch auf *Hans-Joachim Berg*¹²⁷⁴, der eine öffentliche Beweiserhebung auch zu militärischen Fragen für möglich hält, soweit sich diese im Rahmen der Geheimschutzordnung des Bundestages halte. In der Monografie von *Frost*¹²⁷⁵ heißt es ebenso, dass die Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung lediglich „im Regelfall“ ausgeschlossen sei.

Der Untersuchungsausschuss vertrat insgesamt die Auffassung, dass er selbst darüber entscheiden könne, ob und zu welchem Umfang Beweiserhebungen öffentlich durchzuführen seien. Aus dem Ausschluss des Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz folge kein Verbot öffentlicher Sitzungen.

Entsprechend wurde nach dem Grundsatz der „Transparenz“ vom Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 der Verfahrensbeschluss Nr. 8 gefasst. Dessen zweiter und dritter Absatz lauten:

„Mitglieder der politischen Leitungsebene (Mitglieder der Bundesregierung, beamtete und Parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Pressesprecher) und militärischen Führung (Generalinspekteur und Stellvertreter) werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung einvernommen. Die Vorschrift des § 14 PUAG bleibt unberührt.

Im Einzelfall können auch Personen aus dem nachgeordneten Bereich öffentlich gehört werden.“

Dieser Teil des Verfahrensbeschlusses wurde späterhin wegen seiner relativ weiten Fassung der Herstellung von Öffentlichkeit rechtlich überprüft. Ein von Abg. *Siegfried Kauder* veranlasstes und von *Prof. Dr. Koriath* gefertigtes Kurzgutachten zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses erkannte hier eine Verletzung des § 69 Abs. 1 GO-BT und wertete diesen Teil des Verfahrensbeschlusses insoweit als rechtswidrig, sofern im Vorhinein und pauschal für einen bestimmten Personenkreis das Verfahren der öffentlichen Einvernahme beschlossen worden war.¹²⁷⁶ Entgegen einer davon abweichenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages schloss der

1270) *Maunz/Dürig*, Lfg. 55, Mai 2009, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 45a, Rn. 45.

1271) *Maunz/Dürig*, a.a.O. (Fn. 1270), Rn. 46.

1272) *Mangoldt/Klein*, Kommentar zum Grundgesetz, 2005, Artikel 45a, Rn. 39.

1273) *Berg*, Bonner Kommentar, Artikel 45a, Rn. 237 f.

1274) Der Verteidigungsausschuss, Bernhard und Graefe Verlag München 1982, S. 241.

1275) Parlamentsausschüsse, Rechtsgestalt und Funktion, in AöR 95 (1970), S. 38 ff., S. 72.

1276) Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Ausschuss, die sich in ihrer Begründung auf die Argumentation von *Koriath* stützen, Beratungsunterlage 17-218 (Dokument 175).

Ausschuss sich mit seiner Mehrheit den im Kurzgutachten geäußerten Bedenken an und beschloss die Streichung der beanstandeten Passagen¹²⁷⁷. Die Frage der auch in der Literatur streitig diskutierten¹²⁷⁸ Anwendbarkeit von § 69 Abs. 1 GO-BT im Rahmen der Artikel 45a Abs. 2, 44 Abs. 1 Grundgesetz wurde hier nicht weiter verfolgt. Im Ergebnis blieb der Untersuchungsausschuss bei seiner politischen Linie der Transparenz und beschloss, Angehörige der politischen und militärischen Führung ohne Aufgabe seiner Rechtsposition auch weiterhin in öffentlicher Sitzung zu befragen.

II. Gegenüberstellung/Rechtsstreit BGH

Verfahrensrechtlich hat ein streitig gestelltes Thema im Wege einer BGH-Entscheidung eine Klärung hinsichtlich der Voraussetzungen und der Durchsetzungsmöglichkeiten für eine so genannte Vernehmungsgegenüberstellung gem. § 24 Abs. 2 PUAG erbracht.

1. Die Ausschussminderheit hatte scheinbare und tatsächlich divergierende Aussagen der Zeugen *Schneiderhan*, *Dr. Wichert* und des damaligen Bundesministers *zu Guttenberg* zum Anlass genommen, eine möglichst spektakuläre Gegenüberstellung zu inszenieren (Zum Sachverhalt vgl. insoweit oben: Erster Teil, B.V.4, S. 20).

Der Antrag auf Gegenüberstellung wurde in der Sitzung vom 20. Mai 2010 gestellt, dann jedoch wieder zurückgezogen. Die Ausschussmehrheit hatte erklärt, für die rechtliche Bewertung des Antrages sei mehr Zeit erforderlich. Späterhin verlangte auch die Ausschussminderheit zusätzliche Zeit, um die bereits am 9. Juni 2010 übergebene elfseitige Begründung der Ausschussmehrheit einer Ablehnung des Antrages (Beratungsunterlage 17-217) eingehend zu prüfen.

Trotz der in der Ablehnungsbegründung dargelegten, zutreffenden Auffassung, dass es sich beim abzulehnenden Antrag der Minderheit

- nicht um einen Beweisantrag handelte, eine Gegenüberstellung nicht geboten und damit nicht zulässig sei und
- dass zudem der Antrag auch kein Minderheitsrecht im Sinne des § 17 PUAG darstelle und somit gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 PUAG durch den Ausschuss als Ganzes mit Mehrheit zu entscheiden sei,

wurde der bereits einmal gestellte Antrag unverändert am 17. Juni 2010 eingebracht und vom Ausschuss mit Mehrheit zurückgewiesen.

2. Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2010 wurde durch die Ausschussminderheit beim Bundesgerichtshof (BGH) ein Antrag auf Entscheidung zugunsten einer Gegenüberstellung eingereicht. Die zunächst ungewöhnlich kurz bemessene Frist zur Erwidern wurde vom BGH auf Antrag der Ausschussmehrheit bis zum 14. August 2010 verlängert. Die Erwidern der Ausschussmehrheit wurde am 11.

August 2010 auf den Weg gebracht. Bereits am 17. August 2010 erging der Beschluss des BGH, in dem sämtliche Anträge der Ausschussminderheit zurückgewiesen wurden¹²⁷⁹.

Der BGH hat in seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt:

„Ob eine Gegenüberstellung durchzuführen ist, entscheidet gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 PUAG die Ausschussmehrheit. Deren Entscheidung ist abschließend. Das Untersuchungsausschussgesetz enthält keine Bestimmung, die der qualifizierten Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses die Befugnis einräumt, gegen den Willen der Ausschussmehrheit die Gegenüberstellung durchzusetzen oder die Entscheidung der Mehrheit gerichtlich überprüfen zu lassen.“¹²⁸⁰

Ferner heißt es dort:

„Die eindeutige gesetzliche Regelung im Untersuchungsausschussgesetz, die bei den weniger wichtigen Verfahrensfragen die demokratische Mehrheitsregel vorschreibt, kann auch nicht durch die undifferenzierte Annahme einer ‚maßgeblichen Geltungsmacht‘ der Minderheit im Untersuchungsausschuss unterlaufen werden [gemeint war wohl ‚Gestaltungsmacht‘, Anm.] (vgl. *Brocker*, BayVBl. 2007, 173, 174). Zwar ist der Mitgestaltungsanspruch der qualifizierten Minderheit grundsätzlich dem der Ausschussmehrheit vom Gewicht her gleich zu erachten (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197, 222; *Glauben/Brocker*, a.a.O., § 27 Rn. 5). Jedoch ist es grundsätzlich Sache des einfach-rechtlichen Gesetzgebers, wie er diesen – verfassungsrechtlich in Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz verankerten – Anspruch für das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen im Einzelnen ausformt und mit dem an sich auch für diese Arbeit dieser Ausschüsse zu respektierenden demokratischen Grundprinzip der Mehrheitsentscheidung zum Ausgleich bringt. Die hierzu erforderliche Grenzziehung hat der Gesetzgeber mit den dargestellten differenzierten Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes zu den Gestaltungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten qualifizierter Minderheiten im Beweiserhebungsverfahren eines Untersuchungsausschusses vorgenommen.“¹²⁸¹

Die Entscheidung des BGH überrascht inhaltlich wie bezüglich ihrer Schnelligkeit nicht. Die Ausschussminderheit hat trotz der ihr schon bei erster Antragstellung im März eröffneten, inhaltlich schwerwiegenden Ablehnungsgründe ihren Antrag in völlig unveränderter Form beim BGH eingereicht. Überdies wurde mit der Antragschrift sowohl eine in der Sache bedeutsame Ver-

¹²⁷⁷ Kurzprotokoll-Nr. 23 (Dokument 176), S. 16.

¹²⁷⁸ Vgl. insoweit nur *Klein*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 1270).

¹²⁷⁹ BGH, Beschluss vom 17. August 2010, Az. 3 ARs 23/10 (Fn. 49, Dokument 19).

¹²⁸⁰ BGH, a.a.O. (Fn. 49, Dokument 19), Rn. 23

¹²⁸¹ BGH, a.a.O. (Fn. 49, Dokument 19), Rn. 25.

nehmung (Zeuge *Braunstein*) als auch ein inhaltlich wesentliches Beweisstück, namentlich die Gesprächsnotiz der Büroleiterin von Minister *zu Guttenberg* über den Verlauf des Gesprächs zwischen dem Minister mit General *Schneiderhan* und *Dr. Wichert*, in der die vom Minister im Ausschuss und öffentlich dargelegten Inhalte des Gespräches bestätigt werden, in eklatanter Unterlassung des Gebotes der vollständigen Unterrichtung des BGH in einem Streitfalle nicht vorgelegt.

III. Die Reihenfolge von Zeugen (§ 17 PUAG i. V. m. § 28 GO-BT) Exkurs: zur Misslichkeit des Begriffs vom so genannten „Reißverschluss“

1. Die Frage, wie bei Uneinigkeit des Ausschusses über die Reihenfolge von Zeugen zu verfahren sei, stellt in Untersuchungsausschüssen häufig einen streitigen Gegenstand und somit auch einen Anlass für Verfahrensstreitigkeiten dar. Wie auch in Untersuchungsausschüssen zuvor, gab es auch in diesem keine Neigung, diese rechtlich nicht letztlich geklärte Frage vor dem BGH streitig zu stellen und zur Entscheidung vorzulegen. Hier richtete sich die Vorgehensweise des Ausschusses nach § 17 Abs. 3 Satz 1 PUAG, wonach die Reihenfolge der Zeugen „möglichst einvernehmlich“ festgelegt werden soll.

Dabei wurde ein *modus vivendi* dergestalt gefunden, dass die Ausschussmehrheit am 18. März 2010 der Ausschussminderheit zugestand, Zeugen im jeweiligen Wechsel zwischen Mehrheit und Minderheit, also im Verfahren 1:1, zu benennen und zu vernehmen. Dies geschah in einem spezifischen Kontext und stellte ein politisches und verfahrenstechnisches Entgegenkommen dar, nachdem die Ausschussmehrheit in der Sitzung vom 25. Februar 2010 bei der Zeugenreihenfolge General a. D. *Schneiderhan* – Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* – Minister a. D. *Dr. Jung* – Minister *zu Guttenberg* ihr Recht durchgesetzt und die Ausschussminderheit diesem Beschluss formell widersprochen hatte (§ 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG). Die Erklärung der Ausschussmehrheit diene erneut einer „möglichst einvernehmlich“ festzulegenden Reihenfolge der Zeugen über den gesamten Verlauf der Zeugenbefragungen.

2. Die Beratungen insbesondere in den Sitzungen vom 25. Februar 2010, 4. März 2010 und 18. März 2010 belegen einmal mehr die Notwendigkeit, den unter Bezug auf § 17 Abs. 3 PUAG und § 28 GO-BT verwendeten Begriff des so genannten „Reißverschlussverfahrens“ zu überprüfen, da er eine Symmetrie suggeriert, die es im Rahmen der Kriterien des § 28 GO-BT nicht zwingend geben kann. Die Minderheitsfraktionen führten hierzu eine Stellungnahme aus dem Parlamentsrechtsreferat des Deutschen Bundestages ein (Beratungsunterlage 17-137), welche zum nachfolgend zu widerlegenden Ergebnis gelangt, dass der Ausschussminderheit jeweils drei und der Ausschussmehrheit jeweils zwei Zeugen im Wechsel zustünden, wenn gem. § 17 Abs. 3 PUAG i. V. m. § 28 GO-BT verfahren werde. Dieses Ergebnis widerspricht nicht nur

prima vista der Systematik rechtlich geordneter Verfahren; es weist zudem schwere formale Mängel auf.

a) Der Verfasser der Stellungnahme verkennt offenbar die Notwendigkeit einer dem Einzelfall entsprechenden Auslegung und legt irrigerweise eine unmittelbare, direkte Anwendung des § 28 GO-BT auf die Zeugenreihenfolge für den Fall der Nicht-Einigung zugrunde. Dieser grundlegende Fehler bereits im Einstieg führt konsequent zu einem fehlerhaften Ergebnis.

b) Der Verfasser der Stellungnahme verkennt völlig die gegenüber dem Plenum deutlich andere Rechtslage in einem Untersuchungsausschuss. Die Fraktionen können zwar im all-gemeinen Verfahren der Untersuchung Anträge stellen, über die der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit beschließt. In allen Fällen allerdings, in denen es um durch das Grundgesetz verfassungsmäßig garantierte oder unmittelbar aus ihm abgeleitete oder durch das PUAG statuierte Minderheitsrechte geht, sind jedoch nicht die Fraktionen die rechtlich entscheidende Größe. Sowohl beim Einsetzungsrecht nach Artikel 44 bzw. 45a Abs. 2 Grundgesetz wie auch, diesem folgend, beim Beweisanztragsrecht, ist die entscheidende Größe, also die handelnde Einheit, ein Quorum, namentlich ein „Viertel der Mitglieder“ des Bundestages bzw. des Untersuchungsausschusses (§ 17 Abs. 2 PUAG). Gleichermaßen verhält es sich bei einem Widerspruch des relevanten Quorums der Ausschussminderheit (des Viertels) gegen eine von der Ausschussmehrheit festgelegte Reihenfolge der Zeugenvernehmung (§ 17 Abs. 3 PUAG).

c) Der Verfasser der Stellungnahme verwechselt offenkundig selbst in den auch von ihm selbst mehrfach zitierten Kommentar- und Literaturstellen, in denen auf die notwendige Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen hingewiesen wird, deutlich erkennbar die Stärke der Fraktionen mit deren Anzahl. So zitiert er die Begründung eines aus der 14. Wahlperiode stammenden Gesetzentwurfs zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse¹²⁸².

Er kommt durch diese Verwechslungen zu dem auch der von ihm selbst zitierten Literatur widersprechenden Ergebnis, dass in unmittelbarer Anwendung des § 28 GO-BT die Zeugenreihenfolge in einem völlig abwegigen Verhältnis von 2:3 zugunsten der Minderheit erfolgen müsse (S. 7 der Stellungnahme, Ziff. 4 a.).

Dies würde die rechtlich zwingend gebotene Berücksichtigung der Fraktionsstärke auf den Kopf stellen, indem es zu dem verfälschenden Ergebnis führte, dass eine Minderheit umso mehr Zeugen benennen könnte, je zersplitterter sie wäre. Bei theoretisch möglichen acht Fraktionen im Deutschen Bundestag mit einer Stärke von jeweils 5 % könnte die Minderheit gar im Verhältnis 8:2 die Vernehmung von Zeugen dominieren. Dies ist ganz offenkundig rechtlich nicht haltbar.

¹²⁸² BT-Drs. 14/2363, S. 14 – Fn. - (Stellungnahme S. 5 a.E., S. 6), - Fn.- *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 226 f.

3. Sowohl Teile der Literatur als auch die Verfasser der früheren Entwürfe, die damals gemeinsam mit dem Entwurf der seinerzeitigen rot-grünen Mehrheit die Grundlage des jetzigen PUAG bildeten, sind offenkundig in ihren Begrifflichkeiten dem damaligen Denken in der Kategorie der Fraktionen verhaftet geblieben. Wie oben ausgeführt, sind es jedoch bei der Wahrnehmung von Rechten in Untersuchungsausschüssen die Ausschussmehrheit und die Ausschussminderheit als jeweiliges Ganzes, die agieren und teils konkurrierend ihre Rechte wahrnehmen. Nicht ohne Grund wurde § 28 GO-BT nur für lediglich entsprechend anzuwenden, also eben nicht unmittelbar geltend, formuliert. Die Gewichtung der Zeugenreihenfolge im Rahmen der Beweisaufnahme kann daher nicht der Anzahl der Fraktionen folgen, sondern muss dem entsprechenden Verhältnis von Mehrheit zu Minderheit folgen. Im rechtlichen Sinne wäre es zudem geboten, dass die jeweilige Mehrheit wie die Minderheit, sofern sie aus mehreren Fraktionen gestellt werden, ihre jeweiligen Zeitkontingente in eigener Regie unter sich aufteilen. Bei der hier bedeutsamen Frage der Reihenfolge der Zeugen spielen allerdings ausschließlich Mehrheit und qualifizierte Minderheit (das Quorum des Viertels) eine Rolle.

4. Es gibt einen Präzedenzfall, der in diesem Sinne gelöst wurde. Im so genannten BND-Untersuchungsausschuss ergab sich mehrfach die Situation, dass mangels Einigung das so genannte, gleichwohl rechtlich nicht gebotene Reißverschlussprinzip in einer einvernehmlich abgestimmten Weise Anwendung fand. In der Beschlussempfehlung des Berichts des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 Grundgesetz in der 16. Wahlperiode, eben dem BND-Untersuchungsausschuss, heißt es in der Bundestags-Drs. 16/13400, S. 24/25 unter Gliederungsnummer IV. 1.:

„Auch wenn diese Grundsätze während des Verfahrens mehrfach auf ihre Belastbarkeit hin geprüft wurden – bis zu dem Punkt, dass terminierte Zeugenbefragungen wegen fehlender Akten abgesetzt wurden –, konnten die Fraktionen sich stets so einigen, dass die nach § 17 Absatz 3 Satz 2 PUAG für den Konfliktfall vorgesehene Formulierung der Festlegung der Zeugenreihenfolge nach den Regeln der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner (‘Reißverschlussverfahren’) nicht streitig, jedoch sinngemäß angewendet wurde:

Eine Einigung wurde in mehreren aufgetretenen Streitfällen dadurch erzielt, dass unter Zugrundelegung der Vorgaben des ‚Reißverschlussverfahrens‘ eine gemeinsame Zeugenliste erarbeitet wurde, die dann einvernehmlich beschlossen werden konnte. Dabei wurde das ‚Reißverschlussprinzip‘ auf Vorschlag des Abg. *Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) einvernehmlich so angewandt, dass nach der Bestimmung von drei Zeugen durch die Koalition ein Zeuge durch die Opposition benannt wurde.“

Dieser Präzedenzfall belegt eindeutig, dass Einvernehmen über das konkrete Verfahren im ‚Reißverschlussprinzip‘ hergestellt wurde und dass es zwischen Mehrheit und Minderheit, und eben nicht nach der Zahl der Fraktionen angewendet wurde.

Dass bei den im Kunduz-Untersuchungsausschuss gegebenen Mehrheitsverhältnissen das damalige Verhältnis nicht angewendet werden könnte, ergibt sich aus den anderen Stärkeverhältnissen im Ausschuss. Ein Verhältnis von 2:1 zwischen Ausschussmehrheit und Ausschussminderheit erscheint vertretbar. Eine noch weiter ausdifferenzierte Austarierung, hier etwa ein Verhältnis von 7:5, wäre rein formal möglicherweise gerechter, stellt sich jedoch in der konkreten Umsetzung als eher problematisch dar, da sie sich für die Ausschussminderheit nachteiliger gestaltete, weil sie erst nach dem siebenten Zeugen der Mehrheit zum Zuge käme. Jedenfalls zeigt sich selbst nach der in o. g. Beratungsunterlage 17-137 zitierten Literatur, dass im Rahmen der Abwägung das Stärkeverhältnis von Ausschussmehrheit und Ausschussminderheit keineswegs außer Betracht bleiben kann.

Es wäre sinnvoll und geboten, vor einer nächsten Notwendigkeit zur Klärung solcher Verfahren eine politische Entscheidung durch den Deutschen Bundestag oder nötigenfalls formalrechtlich durch den BGH zu erwägen.

IV. Zum Umgang mit Zeugen und mit Vorhalten aus Akten

In einzelnen Fällen gab der Umgang mit Zeugen im Zusammenhang mit Vorhalten von Akten deutlichen Anlass zu grundsätzlicher Kritik.

1. In einem Fall ging es um die Zitierung eines Aktenstückes, dessen Inhalt durch die politische Führung nicht bestätigt war (sog. Rotstrich-Vermerk). Dennoch wurde auf dieser ungesicherten Grundlage, und somit faktenwidrig, eine nicht gegebene frühe und vollständige Information des Bundeskanzleramtes zur Frage des Luftschlages vom 4. September 2009 im Ausschuss suggeriert. Der angesprochene Zeuge, der sich schlusslogisch nicht an das Schriftstück erinnern konnte, bat den befragenden Abgeordneten um Vorlage der Quelle. Der Zeuge hatte zuvor ausgesagt, dass zum fraglichen Zeitpunkt trotz Anforderung zwei Berichte in der Angelegenheit nicht vorgelegen hatten. Der befragende Abgeordnete konnte hier lediglich auf ein Sitzungsprotokoll verweisen, in dem wiederum nur von einem solchen Schriftstück die Rede gewesen sein sollte. Nachdem die Vorsitzende den Fragesteller darauf verwies, dem Zeugen das Aktenstück vorzulegen, um das dieser nachgesucht hatte, und eben nicht ein auf ein Schriftstück verweisendes Protokoll, konnte der fragende Abgeordnete die Fundstelle nicht benennen und sah sich gezwungen, die Frage zurückzuziehen.

Trotz Rücknahme der Frage blieb dennoch die Behauptung im Raum, ein lediglich in einem Protokoll vage erwähntes Aktenstück weise eine vollständige Information des Bundeskanzleramtes nach. Somit wurde ohne Beleg der Eindruck erweckt, der befragte Zeuge habe

nicht richtig ausgesagt¹²⁸³. Als während der Befragung desselben Zeugen Gelegenheit zur Korrektur dieser Unterstellung gegeben war, wurde dieses nicht präsente Aktenstück nicht mehr erwähnt, eine Entschuldigung blieb aus.

Es darf sich nicht als Methode verfestigen, die gegebene Glaubwürdigkeit eines aussagebereiten Zeugen in unkorrekter Weise dadurch unrechtmäßig anzugreifen, dass quasi unechte Vorhalte gemacht werden, die [selbst] auf Nachfrage des Zeugen nicht belegt werden können. Dies widerspricht dem guten parlamentarischen Umgang und beschneidet die Rechte vorgeladener Zeugen in unzulässiger Weise.

2. In einem anderen Fall wurde einem Zeugen vom Abgeordneten ein Auszug aus einem Aktenstück vorgelesen, welches dem Zeugen bekannt und von ihm angeblich an den früheren Minister *Dr. Jung* weitergeleitet sein sollte. Das Aktenstück enthielt eine Empfehlung für eine Sprachregelung für die Aktuelle Stunde des Bundestages am 8. September 2009. Der Zeuge selbst sowie danach auch weitere Ausschussmitglieder baten den Fragesteller um die genaue Bezeichnung der Fundstelle. Der befragende Abgeordnete gab zunächst an, diese nicht zur Hand zu haben; er verzichte auf eine Antwort. Der Zeuge selbst drängte darauf, er wolle die Frage gerne beantworten. Auf dann erfolgtes Nachfragen der Ausschussvorsitzenden gab der befragende Abgeordnete dann schließlich die – nunmehr doch bei ihm vorhandene – exakte Fundstelle an. Das Aktenstück wurde dem Zeugen vorgelegt. Es trat durch diese Aktenvorlage an den Zeugen zutage, dass der befragende Abgeordnete beim Verlesen des Aktenstückes eine auffällige handschriftliche Notiz des Zeugen im Ausschuss nicht erwähnt hatte, aus der sich eindeutig ergab, dass diese Unterlage eben nicht an den Minister weitergeleitet worden war. Der befragende Abgeordnete, hiermit konfrontiert, suchte sein Vorgehen mit der nicht haltbaren Behauptung zu rechtfertigen, er habe die handschriftliche Notiz nicht lesen können.

Zum Schluss der Vernehmung dieses Zeugen wurde dieses skandalträchtige Vorgehen des Fragestellers von einem Abgeordneten der Ausschussmehrheit hart kritisiert und die Methode nicht zu Unrecht mit Vernehmungsmethoden von „vor 1989“ – gemeint waren die Unrechtsmethoden und Unterstellungen der DDR-Justiz – verglichen.

Zwingend geboten wäre es hier sicherlich gewesen, dass der befragende Abgeordnete sich bei dem Betroffenen wie beim Ausschuss insgesamt für den letztlich erst durch Nachbohren des Zeugen zutage getretenen, gescheiterten Versuch entschuldigt hätte, einen Zeugen und den Ausschuss insgesamt kalt hinters Licht zu führen.¹²⁸⁴

1283) Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 16 f.

1284) Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 63 f., S. 70 (VS-NfD).

B. Bewertungen der Untersuchungsergebnisse

I. Allgemeine Feststellungen

1. Zusammenfassung

Nach Abschluss aufwändiger und intensiver Befragungen kann festgestellt werden, dass die Bundesregierung nach dem Luftschlag von Kunduz am 4. September 2009 sich unmittelbar um Aufklärung der Lage vor Ort bemüht und sehr rasch die deutsche wie die afghanische Öffentlichkeit nach bestem verfügbaren Wissen unterrichtet hat.

Dabei haben vor allem das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das Bundeskanzleramt größtmögliche Transparenz hergestellt, um Parlament und Öffentlichkeit über diesen militärischen Vorfall voll umfassend zu informieren und jedweden Zweifel an der Darstellung der Lage vor Ort im Umfeld des Luftschlages auszuräumen. Die Bundeskanzlerin sowie der amtierende und der erst nach dem Luftschlag durch die Bundestagswahl 2009 neu ins Amt gekommene Bundesminister der Verteidigung *Karl-Theodor zu Guttenberg* haben gegenüber Parlament, Öffentlichkeit sowie gegenüber den internationalen Partnern Deutschlands sämtliche Fragen nach dem Stand der jeweils ihnen vorliegenden Informationen zeitnah beantwortet und somit die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wahren können.

Gegenüber den Opfern sowie deren Angehörigen haben die Bundeskanzlerin, der Bundesverteidigungsminister und die Bundesregierung insgesamt von Anfang an eine von Bedauern und Respekt gegenüber den unschuldigen Opfern gekennzeichnete Haltung eingenommen, die insbesondere von afghanischer Seite sehr beachtet und respektiert wurde.

Die Angehörigen der Bundeswehr im Einsatz vor Ort konnten sich zu jedem Zeitpunkt der vollen Unterstützung der Bundesregierung und der großen Mehrheit des Deutschen Bundestages für ihren ebenso wertvollen wie riskanten Beitrag zur Stabilisierung der Lage in Afghanistan sicher sein.

Seit dem September 2009 hat sich die Lage unter anderem durch den aktiven Beitrag der Bundeswehr und der Internationalen Schutztruppe ISAF sowie durch die nachhaltige Stärkung der afghanischen militärischen und zivilen Kräfte positiv entwickelt, so dass eine Abzugsperspektive für die internationalen Streitkräfte erreicht werden konnte. Trotz der Opfer des Jahres 2009 bis zum aktuellen Jahr 2011, darunter neben vielen zivilen Opfern der *Taliban* auch Soldaten der Bundeswehr, ist die Strategie der ISAF zunehmend erfolgreich, Afghanistan zur Selbstverteidigung zu befähigen.

Während der Deutsche Bundestag die Umstände des Luftschlages vom September untersuchte, hat er das Afghanistan-Mandat für die Bundeswehr im Jahr 2010 wie auch im Jahr 2011 jeweils bekräftigt und verlängert. Auch aus der parteiübergreifenden, großen Zustimmung des deutschen

Parlamentes für die Bundeswehr lässt sich erkennen, dass die vorliegende Untersuchung sich auf einen Einzelfall und dessen Umstände konzentrierte. Der Einsatz der Bundeswehr wurde bis auf eine kleine Minderheit im Parlament nicht in Frage gestellt.

Diese breite Unterstützung des Bundeswehreinsetzes in Afghanistan wird nicht geschwächt dadurch, dass Teile der Opposition der Versuchung nicht widerstanden haben, die Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss durch den Versuch zu torpedieren, dass parteitaktische Polemik gegen den erst nach dem Luftschlag und nach der Bundestagswahl ins Amt berufenen Bundesverteidigungsminister wichtiger war als die Schlussfolgerungen aus dem Luftschlag für die zukünftige Ausrichtung der Bundeswehr in Afghanistan.

Der Untersuchungsausschuss attestiert der Bundesregierung angesichts der besonderen Schwere und der schwierigen Umstände einen durchweg korrekten Umgang mit den Folgen des Luftschlages vom 4. September 2009.

Die aus Sicht des Ausschusses gegebenen Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen zu Ablauf und Information über den Luftschlag finden sich am Ende dieses Bewertungsteils und werden den zuständigen Ministerien zur Beachtung und Umsetzung empfohlen.

2. Verlauf der Ausschussarbeit

Der Verteidigungsausschuss hat sich am 17. Dezember 2009 auf Grundlage eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz als Untersuchungsausschuss konstituiert, um den Luftschlag auf zwei Tanklastwagen in Afghanistan vom 4. September 2009 sowie die darauf erfolgte Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung zu untersuchen.

Der Generalbundesanwalt hat entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften bereits wenige Wochen nach Konstituierung des Untersuchungsausschusses, nämlich am 12. März 2010, eine eigenständige und umfangreiche Untersuchung zur Frage eingeleitet, ob im Zusammenhang mit dem Luftschlag deutsches oder internationales Recht verletzt wurde. Diese intensive und inhaltlich umfassende Untersuchung konnte sich auf die zahlreichen, bereits seit September 2009 verfügbaren, Unterlagen der deutschen und internationalen Stellen stützen.

Am 16. April 2010 gab der Generalbundesanwalt das Ergebnis bekannt: Er stellte das Ermittlungsverfahren gegen den seinerzeitigen Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein*, zum Luftschlag vom 4. September 2009 ein, nachdem sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten ergeben hatten und somit die rechtlich korrekte Handhabung durch Oberst *Klein* als erwiesen galt.

Wenige Tage nach diesem Untersuchungsergebnis erfolgte am 22. April 2010 die Aussage des Verteidigungsmit-

nisters *Karl-Theodor zu Guttenberg* vor dem Ausschuss. Dabei wurden inhaltlich sowohl die Ergebnisse der Untersuchung des Generalbundesanwaltes bestätigt als auch der zweite wesentliche Teil des Auftrages, namentlich der korrekten Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch das Bundesministerium der Verteidigung, durch die eingeleiteten Maßnahmen des Ministers zur Herstellung größtmöglicher Transparenz bestätigt.

Durch die umfassende Unterrichtung und die gemachten Feststellungen waren weiterführende neue Erkenntnisse für den Untersuchungsauftrag nicht mehr zu erwarten und wurden im Nachgang auch nicht mehr gewonnen. Folgerichtig empfahl die Ausschussmehrheit, die Beweisaufnahme abzuschließen, um dadurch zeitnah nach dem Luftschlag schon die Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Die Opposition nutzte hier ihr Minderheitsrecht und bestand darauf, trotz der bereits gewonnenen Erkenntnisse und trotz inhaltlich voll umfänglich erfolgter Aufklärung, eine große Zahl zusätzlicher Zeugen zu vernehmen und zahlreiche, oftmals klassifizierte Dokumente in erheblichem Umfang aufarbeiten und dem Ausschuss zuleiten zu lassen. Kein Zeuge und kein Dokument haben dem Ausschuss wesentlich neue Erkenntnisse für den Untersuchungsauftrag erbracht. Die Fakten waren bereits ermittelt, der Ausschuss wurde zur Bühne parteitaktischer Angriffe instrumentalisiert.

Es ist zu kritisieren, dass es der Ausschussminderheit hier im Kern nicht um die Aufklärung der Umstände des Luftschlages ging. Stattdessen wurde im Ergebnis zum Schaden der parlamentarischen Arbeit sowie der Bundeswehr und im Übrigen erfolglos für die Opposition die Strategie verfolgt, völlig fragwürdige, an Konspiration grenzende Theorien künstlich am Leben zu erhalten, die schon vor Beginn der Ausschussarbeit in die Welt gesetzt worden waren und auf die mangels Gehalt und Beweis hier nicht eingegangen werden kann.

Zur Umsetzung dieser als destruktiv zu kritisierenden Strategie wurden teils äußerst problematische Befragungsmethoden angewandt, die erkennbar nur den Zweck verfolgten, wahrheitsgemäß aussagende Zeugen durch Ermüdung und Verwirrung zu Widersprüchen und fälschlich belastenden Aussagen zu verleiten. Diese Methode, die einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht entspricht, scheiterte allerdings an bereits erwiesenen Sachverhalten wie an der Geduld und der Korrektheit der einvernommenen Zeugen.

Die Kampagne, politische Skandale generieren zu wollen, hatte als zentrales Element, den erst nach der Bundestagswahl ins Amt berufenen Bundesverteidigungsminister zum Ziel der Angriffe zu machen aufgrund eines Luftschlages, der vor seinem Amtsantritt erfolgte und dessen Aufarbeitung unmittelbar danach, noch vor der Bundestagswahl im Kern durch nationale wie internationale Stellen begonnen wurde.

Der Hintergrund dieser schwerwiegendsten militärischen Aktion der Bundeswehr und das Risiko für die Bundes-

wehr in Afghanistan wurden dabei sträflich missachtet und gebotene fachliche Analyse entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bundestages beiseite geschoben. Zum Zweck dieser rein parteitaktisch motivierten Strategie wurden erwiesene Fakten ausgeblendet und statt Unterstützung für die Bundeswehr durch rasche Aufklärung ein politischer Generalangriff nach innen versucht.

Dass es gar zu Geheimnisverrat kam und entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden mussten, ist alarmierender Beleg für ein Klima, in dem der politische Kampf gegen den Minister wichtiger zu werden drohte als der Schutz der Sicherheitsinteressen unseres Landes und der Bundeswehr in einem hoch riskanten Einsatz.

Die Ausschussmehrheit hat durch umsichtiges Verhalten erreichen können, dass die Versuche, den Einsatz der Bundeswehr in Kunduz und gar den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr insgesamt durch konspirative Theorien und wilde Spekulationen zu skandalisieren und zu diskreditieren, ins Leere gingen und Schaden von der Bundeswehr abgewendet wurde.

Nicht zuletzt durch die konsequente Orientierung an Fakten wurde in schwierigem Umfeld eine breite öffentliche Zustimmung und das klare Bekenntnis der großen Mehrheit des Deutschen Bundestages zum Einsatz in Afghanistan gefestigt, und es gelang trotz der destruktiven Strategie der Opposition, die Untersuchung zur Lage im Umfeld des Luftschlages sowie mögliche Konsequenzen für die Bundeswehr und für die Zusammenarbeit in NATO und in ISAF zu einem verwertbaren Ende zu bringen.

3. Unsichere Sicherheitslage im PRT Kunduz vor dem 4. September 2009

Die Sicherheitslage im Umfeld des Luftschlages ist für die Beurteilung des Geschehens am 3./4. September 2009 als Grundlage der Entscheidungen vor Ort das entscheidende Kriterium.

Aus den Feststellungen im Teil A.I (S. 39) ergibt sich, dass sich die Sicherheitslage in der Provinz Kunduz schon in den Monaten vor dem Luftschlag erheblich verschlechtert hatte und die Risiken eines Angriffs auf das PRT Kunduz als drastisch gestiegen gelten mussten.

Bereits Monate vor dem Luftschlag, am 29. April 2009, war deutschen Soldaten nordwestlich von Kunduz von den *Taliban* ein Hinterhalt gestellt worden, bei dem zum ersten Male nach dem 2. Weltkrieg ein deutscher Soldat in einem Gefecht fiel.

Am selben Tag wurden an anderer Stelle fünf weitere deutsche Soldaten bei einem Selbstmordanschlag schwer verletzt. Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss im Jahre 2010 förderte zutage, dass die Bundeswehr seit Mai 2009 nahezu täglich im direkten Feuerkampf stand. Die Befragungen im Ausschuss ergaben zudem, dass die Bundeswehr bereits in 2009 immer stärker zum Ziel mörderischer Angriffe der *Taliban* geworden war.

Zur Gefährdungslage des Herbstes im Jahr 2009 zählt auch die gefährliche Entwicklung, dass die gewaltbereiten *Taliban* in den Monaten vor dem Luftschlag bereits mehrfach Kleintransporter und andere Fahrzeuge entführt hatten, um sie danach als Autobomben mit vernichtender Wirkung einzusetzen.

So war unter anderem wenige Tage vor dem Luftschlag nahe Kunduz, am 25. August 2009, östlich von Kunduz ein mit Treibstoff beladener Tanklastler von den *Taliban* mit Waffengewalt entführt worden. Zur damaligen Gefahrenanalyse gehörte auch, dass die *Taliban* allein bis zum 4. September 2009 fünf schwerste Anschläge mit vielen Toten und Verwundeten sowie schweren Zerstörungen unter Einsatz von zuvor erbeuteten Tank- oder anderer Lastkraftwagen verübt hatten.

Darüber hinaus war es im Umfeld der nur zwei Wochen vor dem Anschlag und unter massivem Schutz der ISAF ermöglichten afghanischen Präsidentschaftswahlen am 20. August 2009 zu einem massiven Anstieg bei Anschlägen auch in der Provinz Kunduz gekommen.

So gab es allein im Monat Juli 2009 mindestens 30 Angriffe auf ISAF-Truppen und afghanische Sicherheitskräfte. Im dem Luftschlag vorausgegangenen Monat August bis einschließlich nach der Präsidentschaftswahl wurden sogar mehr als 50 Anschläge registriert.

Der Ausschuss hat zudem zweifelsfrei erwiesen, dass der Bundeswehr ein überaus glaubwürdiger nachrichtendienstlicher Warnhinweis vom 15. Juli 2009 vorlag, in dem berichtet wurde, dass die *Taliban* einen sehr massiven Anschlag auf das PRT Kunduz planten.

Nach den gewonnenen Informationen war der schwere Angriff so geplant, dass zunächst an der Einfahrt des PRT Kunduz eine gewaltige Explosion unter Einsatz eines mit Sprengstoff voll gepackten Fahrzeuges, zum Beispiel eines entführten Tanklastzuges, mit entsprechend verheerender Wirkung ausgelöst werden sollte. Unmittelbar nach diesem massiven Selbstmordanschlag sollte ein zweites mit Sprengstoff beladenes Fahrzeug durch die von der ersten Explosion gesprengte Lücke der Sicherung des PRT Kunduz hindurch in den Bundeswehr-Stützpunkt eindringen und dann mitten im Stützpunkt eine zweite schwere Explosion auslösen. Nach dieser zweiten Schockwelle würden weitere Selbstmordattentäter zu Fuß in das PRT Kunduz eindringen und so viele Bundeswehrangehörige wie möglich töten bzw. mit in den Tod reißen.

Völlig zu Recht musste diese Warnung ernst genommen und erhöhte Alarmbereitschaft angeordnet werden, zumal die *Taliban* bereits massive Anschläge solcher Art gegen ISAF-Truppen ausgeübt hatten.

Vor diesem Hintergrund entpuppten sich die politisch motivierten Behauptungen, es habe zum Zeitpunkt des Luftangriffes keine besondere Gefährdungslage bestanden, da sich die Warnungen ausschließlich auf die Phase vor den afghanischen Präsidentschaftswahlen am 20. August 2009 bezogen hätten, als naiv bis bewusst irreführend.

Diese irrice und im Ergebnis gefährliche Betrachtung wurde schon durch die schweren Zwischenfälle vom 3. September 2009 als völlige Fehleinschätzung oder gar bewusste politische Fehlinterpretation enttarnt.

An diesem 3. September 2009, unmittelbar vor dem späteren Luftschlag, wurde eine Bundeswehrkompanie des PRT Kunduz von den *Taliban* aus dem Hinterhalt derart massiv unter Beschuss genommen, dass nur durch vorbildliches und tapferes Verhalten bei der Selbstverteidigung der Bundeswehr weit Schlimmeres als drei verwundete Soldaten und mehrere beschädigte Fahrzeuge verhindert werden konnte.

In einer solchen Situation von vorgeblich nicht mehr bestehender Gefährdungslage zu sprechen, kann nur als völlig unverantwortlich gegenüber den dort im Kampf stehenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr gewertet werden.

4. Ablauf des Luftangriffes

a) Entführung der Tanklastzüge

Am Nachmittag des 3. September 2009 hielten die beiden voll betankten Tanklastler in der Nähe des Dorfes Haji Sakhi Ded By, ca. 8 km vom Feldlager des PRT Kunduz entfernt, an, um bei einem der beiden Tanklastler eine Panne zu reparieren.

Bei diesem Stopp brachten die *Taliban* die Tanklastzüge mit Waffengewalt und unter Morddrohung gegen die Fahrer unter ihre Kontrolle. Es ist nach den Erkenntnissen des Ausschusses davon auszugehen, dass diese Aktion geplant war, um später mit der gewaltigen Sprengkraft zweier voll beladener Tanklastzüge ein Anschlag der schwersten Kategorie durchführen zu können.

Am Abend des 3. September 2009 gegen 18.15 Uhr blieben die Tanklastler nach dem Befehl der *Taliban*, sie gegen den Rat der Fahrer über den Fluss zu bringen, in der Mitte des Flusses auf einer Sandbank stecken. Diese Stelle befindet sich ca. 7 km vom Feldlager Kunduz entfernt.

Es kann nach den Erkenntnissen des Ausschusses als sicher gelten, dass die *Taliban* über professionelle Ausstattung wie Mobiltelefone und mehr verfügten und aus der Umgebung von anderen *Taliban* Unterstützung zur Befreiung der Fahrzeuge anforderten. Zudem haben die Untersuchungen ergeben, dass die *Taliban* in das Dorf Haji Sakhi Ded By gingen und dort von Dorfbewohnern Hilfe anforderten. Ebenso ergaben die Untersuchungen, dass die *Taliban* mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest Teile der lokalen Bevölkerung mit Waffengewalt und Morddrohungen gezwungen haben, bei der Bergung des Tanklastzuges zu helfen. Im weiteren Verlauf begaben sich Dorfbewohner zu Fuß und teilweise auch mit Fahrzeugen zur Sandbank, um Treibstoff aus den Tanklastern abzuzapfen, damit diese an Gewicht verlieren und die Sandbank wieder verlassen können.

Nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte in diesem Zusammenhang, ob das Benzin zum eigenen Verbrauch überlassen werden sollte oder befohlen wurde, das Benzin abzuzapfen, um es später in die Tanklaster zurück zu füllen. Zu dieser Frage waren sowohl die Aussagen, als auch im Ergebnis die entsprechenden Unterlagen widersprüchlich¹²⁸⁵.

Aufgrund der Feststellungen unter B.III.1.a) (S. 45) steht fest, dass die Task Force 47 gegen 20 Uhr durch einen Informanten über die Entführung der Tanklaster in Kenntnis gesetzt wurde. Diese Information wurde an den Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein*, weitergegeben.

Oberst *Klein* begab sich daraufhin in die Taktische Operationszentrale (TOC) der Task Force 47, in der sich der Fliegerleitoffizier des PRT Kunduz (JTAC) aufhielt.

Aufgrund der erhobenen Beweise, insbesondere der übereinstimmenden Zeugenaussagen, gelangte die Ausschussmehrheit zu der Gewissheit, dass sich der JTAC des PRT Kunduz eindeutig und nachvollziehbar aufgrund der besseren technischen Ausstattung in der Taktischen Operationszentrale (TOC) der Task Force 47 aufhielt. Sowohl Oberst *Klein* als auch Hauptfeldwebel *W.* und Hauptmann *N.* haben in Ihrer Zeugenaussage bestätigt, dass es vor diesem Hintergrund durchaus üblich war, dass das PRT Kunduz die technisch überlegene Taktische Operationszentrale der Task Force 47 für ihre Zwecke nutzte.

Es besteht aufgrund der Feststellungen unter B.III.2.a) (S. 48) kein Zweifel daran, dass Hauptfeldwebel *W.* sich am 3. September 2009 nur deshalb in der TOC der Task Force 47 aufhielt, um Luftunterstützung zur endgültigen Zerstörung eines anderen am selben Tages im Rahmen des Gefechts der Bundeswehr mit den *Taliban* beschädigten LKW-Zweitonner anzufordern, um kein sicherheitsrelevantes Material mit entsprechendem Risiko für die Bundeswehr in die Hände der *Taliban* fallen zu lassen.

Die Zeugen *W.* und *N.* bestätigten übereinstimmend, dass Oberst *Klein* von der Zerstörung dieses Zweitonnens Abstand nahm, da aufgrund eines ca. 65 Meter vom Fahrzeug entfernten Gebäudes Kollateralschäden zu befürchten waren, die er vermeiden wollte.

b) Volle Kontrolle durch PRT Kunduz – technische Unterstützung der Task Force 47 im gebotenen Rahmen

Die Untersuchungen ergaben eindeutig, dass es sich weder um eine Operation der Task Force 47 handelte, noch dass Oberst *Klein* in irgend einer Weise durch Angehörige der Task Force 47 in seiner Entscheidungsfindung bedrängt oder gar beeinflusst wurde.

Die Opposition versuchte seit Beginn des Untersuchungsausschusses vergeblich, ihre Unterstellung zu bewahren,

dass es sich bei dem Befehl zum Luftschlag nicht etwa um eine Aktion des Kommandeurs des PRT Kunduz, sondern um eine eigenmächtige Handlung der Task Force 47 gehandelt habe, womit sie der Bundeswehr ein mandats- bzw. völkerrechtswidriges Verhalten unterstellte.

Dieser Versuch ist jedoch durch die klare Beweislage vollumfänglich widerlegt und der Versuch der Skandalisierung der Bundeswehr durch die Opposition ist auch in dieser Frage gescheitert.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es sich eindeutig um eine Aktion des PRT Kunduz gehandelt hat. Alle zu diesem Thema vernommenen Zeugen haben übereinstimmend bestätigt, dass es keine Operation der Task Force 47 war. (siehe oben: B.III.8.b), S. 68). Darüber hinaus steht auch fest, dass die Task Force 47 das PRT Kunduz, insbesondere Oberst *Klein*, entsprechend der Vorschriften mit den ihr zur Verfügung stehenden Fähigkeiten in der gebotenen Weise unterstützt hat. Dass Oberst *Klein* als Kdr des PRT Kunduz die TOC der Task Force 47 nutzte, liegt in der deutlich besseren technischen Ausstattung des TOC der Task Force 47 im Vergleich zum PRT Kunduz begründet.

Das wird noch einmal besonders daran deutlich und nachvollziehbar, dass der für einen Luftschlag erforderliche JTAC des PRT Kunduz sich zum Zeitpunkt der Entführung wegen einer völlig abgekoppelten Einsatzplanung – Zerstörung des Bundeswehrfahrzeuges, siehe oben – bereits in der TOC der TF 47 aufhielt und dann auch von dort aus den Einsatz des Luftschlages leitete (vgl. hierzu unter: B.III.8, S. 68).

Darüber hinaus steht fest, dass es keinerlei Einflussnahme von TF 47-Angehörigen, auf die Entscheidungsfindung von Oberst *Klein* gab. Zum einen ist zunächst festzustellen, dass lediglich Hauptmann *N.* sowie der Storyboard-Schreiber als Mitglieder der Task Force 47 anwesend waren. Hauptfeldwebel *W.* war kein Angehöriger der TF 47, sondern zählte zur Truppe des PRT Kunduz. Auch dies ist durch die Aussagen sämtlicher zu dieser Frage vernommenen Zeugen eindeutig belegt (vgl. hierzu unter: B.III.8.b)bb), S. 68). Auch diese klar zutage geförderte Tatsache wurde von der Opposition mehrmals in Frage gestellt.

Die Opposition missbrauchte hierzu faktenwidrig einen später korrigierten Fehler im Bericht von Oberst *Klein*, in dem Hauptfeldwebel *W.* als Verstärkerkraft bezeichnet wurde¹²⁸⁶, obwohl Oberst *Klein* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausdrücklich und auch auf wiederholtes Nachfragen klarstellte, dass es sich bei Hauptfeldwebel *W.* keineswegs um ein Mitglied der TF 47 gehandelt und er dies in seinem o. g. Bericht nur falsch abgefasst habe.¹²⁸⁷

In ihrer Vernehmung haben sowohl Hauptmann *N.* als auch Hauptfeldwebel *W.* und Oberst *Klein* bestätigt, dass Oberst *Klein* in seiner Entscheidung entsprechend der

1285) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 18.

1286) vgl. „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63).

1287) vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 40, 41 und 43.

Vorschriften beraten wurde, es aber keinerlei Beeinflussung gab. Auch dieser Vorwurf wurde somit in der Beweiserhebung widerlegt.

Weiterhin ergibt sich aus den Feststellungen in B.III.2.a) (S. 48), dass die B1-Bomber für die Suche nach den am Nachmittag entführten Tanklastern eingesetzt wurden und Oberst *Klein* gegen 23 Uhr die TOC verließ, nachdem die Tanklastler zunächst nicht gefunden werden konnten. Er gab vor dem Hintergrund der Bedrohungs- und Gefährdungslage die Anweisung, ihn sofort zu informieren, falls die Tanklastler geortet sein sollten.

Nachdem die Tanklastler dann gegen 0.15 Uhr nur 7 km entfernt vom PRT Kunduz geortet wurden, begab sich Oberst *Klein* unmittelbar zurück in die TOC der Task Force 47. Dort befanden sich zu diesem Zeitpunkt der JTAC, Hauptmann *N.* und der Storyboard-Schreiber.

c) Keinerlei Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes

Die Opposition versuchte es auch in der Frage einer eventuellen Beteiligung des BND mit einem untauglichen Skandalisierungsansatz. Sie behauptete, es hätten sich zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter des BND in der TOC aufgehalten, die zudem – so die Unterstellung – an der Vorbereitung oder Durchführung des Luftschlages beteiligt gewesen seien. Dieser Ansatz wurde ebenfalls überzeugend widerlegt. Aufgrund der Feststellungen in B.III.9 (S. 69) steht fest, dass sich zwar zeitweise zwei BND-Mitarbeiter in der TOC der TF 47 aufhielten, diese aber zum Zeitpunkt des Auffindens der Lastwagen die TOC bereits wieder verlassen hatten und auch nicht an Planung und Durchführung des Luftschlages beteiligt waren.

Laut Aussage der Zeugen *R.* und *F.* hielten sich die beiden in einem abgetrennten Teil der TOC auf, gingen ihren eigenen Aufgaben nach, die keinen Bezug zum Luftschlag hatte.

Der Zeuge *R.* hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass sie mit Oberst *Klein* „arbeitstechnisch gar nichts zu tun“ gehabt haben (siehe oben: B.III.9.a), S. 69).

Darüber hinaus haben die Untersuchungen ergeben, dass die beiden BND-Mitarbeiter schon vor dem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung den Gefechtsstand bereits verlassen hatten und sich nicht mehr im Dienst befanden. Von dem Luftschlag haben beide nachweislich erst am nächsten Morgen erfahren.

Auch sämtliche hierzu befragten Zeugen, insbesondere der damalige Leiter der Gruppe 22 im Bundeskanzleramt, wie auch der damalige Leiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes sowie der Präsident des Bundesnachrichtendienstes haben bestätigt, dass der Bundesnachrichtendienst in keiner Weise an dem Vorfall beteiligt war.

Das Bundeskanzleramt hat sich nach der behaupteten Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes mehrfach beim BND nach dessen Rolle bei dem Luftschlag erkundigt. Alle diesbezügliche Nachfragen und Überprüfungen

haben eindeutig ergeben, dass es keine Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes gab. Alle anderslautenden Behauptungen haben sich als gegenstandslos erwiesen und müssen nach den gewonnenen Erkenntnissen teils als bewusst irreführend qualifiziert werden.

Auch eine weitere Unterstellung der Opposition, es habe sich bei dem Informanten zu den Tanklastzügen und zu den Plänen der *Taliban* um eine Quelle des BND gehandelt, wurde durch die durchgeführte Beweisaufnahme klar widerlegt. Mehrfache Überprüfungen des Bundeskanzleramtes beim BND haben zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei dem Informanten nicht um eine Quelle des BND, sondern um einen Informanten der Bundeswehr handelte. Dies hat vor dem Ausschuss auch der Zeuge *Uhrlau* bestätigt.¹²⁸⁸

Die Unterstellung einer sachwidrigen, gar mandats- oder völkerrechtswidrigen Handlung oder auch nur unzulässiger Einflussnahme ist damit in sich zusammengebrochen.

d) Der Luftschlag

Weiterhin ist aufgrund der Feststellungen in B.III.4.c)bb)ccc) (S. 56) eindeutig nachvollziehbar, dass Oberst *Klein* vor seiner Entscheidung mehrfach bei dem Informanten nachfragen ließ, ob sich auf der Sandbank Zivilpersonen bzw. Unbeteiligte befänden. Diese mehrfach wiederholten Anfragen wurden durch den Informanten stets verneint. Der Informant gab in allen Telefonaten an, dass sich ausschließlich *Taliban* auf der Sandbank befänden und alle Personen auf der Sandbank bewaffnet seien.

Es steht nach den Untersuchungen auch zweifelsfrei fest, dass sich Oberst *Klein* bei Hauptmann *N.* mehrfach über die Glaubwürdigkeit des Informanten informierte. Sowohl gegenüber Oberst *Klein* als auch in seiner Aussage vor dem Ausschuss gab Hauptmann *N.* an, dass man sich – vor dem Hintergrund der Lage im Einsatzgebiet – bei einem Informanten nie hundertprozentig sicher sein könnte, es aber keinerlei konkreten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben gab. Hauptmann *N.* wies zudem darauf hin, dass sich die Angaben des Informanten bei früherem Zusammenarbeiten als zuverlässig und richtig erwiesen hatten.

Wie Oberst *Klein* in seiner Vernehmung angab, deckten sich die Schilderungen des Informanten mit den durch die Flugzeuge in die TOC übertragenen Videobildern. Durch den Informanten wurden die Sandbank, die festgefahrebenen Tanklastler, die zur Freischleppung der Tanklastler herangeführten Fahrzeuge und die Bewegungen der Personen so beschrieben, wie es auch die übermittelten Videobilder der Luftaufklärung zeigten.

Oberst *Klein* gewann dadurch die Überzeugung, dass die Angaben des Informanten den Tatsachen entsprachen.

Oberst *Klein* ging zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass die Kontaktperson direkten Blickkontakt zum Ge-

¹²⁸⁸ *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 15.

schehen hatte. Dies hat sich im Nachhinein jedoch als nicht richtig herausgestellt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass der Informant zwar nicht vor Ort war, jedoch über eine weitere Person, die sich vor Ort befand, seine Informationen erhielt, die er weiter gab.

Zwar meinte sich der Sprachmittler in seiner Vernehmung daran zu erinnern, der Informant habe sich direkt auf der Sandbank befunden. Nach Überzeugung der Ausschussmehrheit hat sich dies jedoch nicht bestätigt. Zum einen gaben die beiden HUMINT-Operatoren an, dass der Informant ihrer Erinnerung nach weder vor Ort war noch Blickkontakt hatte, sondern von einer weiteren Person bzw. von mehreren weiteren Personen über das Geschehen informiert wurde. Diese Angaben decken sich wiederum mit der Aussage des Sprachmittlers, der angab, der Informant hätte sich nach dem Luftschlag nochmals gemeldet und mitgeteilt, er müsse sich jetzt hin zur Sandbank begeben, damit er nicht auffalle.

Unabhängig davon, ob der Informant direkt auf der Sandbank war oder weiter entfernt, ergab sich für Oberst *Klein* aus den übermittelten Informationen ein mit den Videobildern der Luftaufklärung übereinstimmendes Lagebild.

Unstreitig ist, dass der B1-Bomber gegen 0.48 Uhr den Luftraum über der Sandbank verlassen musste, weil sich der Treibstoff dem Ende zuneigte.

Weiterhin steht fest, dass Oberst *Klein*, nachdem er durch die Erklärung einer „Troops in Contact“-Lage (vgl. hierzu unter Punkt VI.1.a), S. 204) zwei ISAF-Kampfflugzeuge angefordert hatte, Hauptmann *N.* noch ca. sieben Mal den Befehl erteilte, den Informanten zu kontaktieren und nach etwaigen Veränderungen der Lage zu befragen. Der Informant antwortete hierbei stets, dass sich ausschließlich Aufständische auf der Sandbank aufhalten würden.

Nachdem Oberst *Klein* den von den Kampfflugzeugen angebotenen „Show-of-Force“ als ungeeignet abgelehnt hatte (vgl. hierzu unter Punkt VI.1.b), S. 205), erfolgte ein Austausch über die Auswahl der einzusetzenden Waffen für einen Luftschlag. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist unstreitig, dass die Besatzung der Flugzeuge zunächst 2 000-Pfund-Bomben vorschlug. Oberst *Klein* lehnte dies ab, da er Kollateralschäden an einem nahegelegenen Gehöft nicht ausschließen konnte. Allein dieses Verhalten dokumentiert eindeutig, dass Oberst *Klein* darauf bedacht war, dass keine Zivilisten zu Schaden kommen.

Vielmehr war es Ziel von Oberst *Klein*, einen Bombeneinsatz nur mit minimaler Waffenwirkung, eng auf die Tanklastwagen und die Sandbank zu begrenzen, um mögliche Kollateralschäden zu vermeiden. Auch dies zeigt nach Ansicht der Ausschussmehrheit eindeutig und klar, dass Oberst *Klein* alles Erforderliche unternahm, um eine Schädigung Unbeteiligter zu vermeiden.

Dies wird nicht zuletzt dadurch untermauert, dass Oberst *Klein* sich nicht nur für den Abwurf zweier 500-Pfund Bomben mit im Verhältnis deutlich geringerer Sprengkraft entschied als ihm seitens der Bomberpiloten mit

einer 2 000-Pfund-Bombe empfohlen worden war. Zudem entschied er, die Bomben mit Zündzeitverzögerung abwerfen zu lassen, um damit die Splitterwirkung zu reduzieren und somit die Gefahr der Tötung oder Verletzung für unbeteiligte Personen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Tanklasten befanden, weitestgehend auszuschließen.

Die Beweisaufnahme vor dem Ausschuss hat ergeben, dass Oberst *Klein* um 1.40 Uhr den Befehl zum Waffeneinsatz gab, nachdem er aufgrund mehrfacher Prüfung und mehrfacher Nachfragen zu dem Schluss gelangt war, dass die nur wenige Kilometer vom PRT Kunduz entfernten Tanklasten eine erhebliche Bedrohung für das PRT darstellten und er aus seiner damaligen Perspektive keine Handlungsalternativen zur Verfügung hatte, außer dieses Risiko mittels eines Luftschlages auszuschalten (vgl. hierzu weiter unter Punkt VI.4, S. 209).

Um 1.49 Uhr wurden die beiden 500-Pfund-Bomben abgeworfen, die jeweils in der Nähe der Tanklasten einschlugen.

Die Folgen des Bombenabwurfs, insbesondere die Frage, bei wie vielen der Toten und Verletzten es sich um zivile Opfer handelt, konnte eindeutig bis heute weder durch die zahlreichen Untersuchungen und Berichte unmittelbar nach dem Vorfall noch im Untersuchungsausschuss geklärt werden (siehe unter Punkt VI.2.a), S. 206).

Die Ausschussmehrheit hat ebenso wie die große Mehrheit des Deutschen Bundestages von Anfang an den Kurs für Entschädigung und Hilfen für die Opfer und die Angehörigen unterstützt und den Kurs der Bundeskanzlerin und des Bundesverteidigungsministers gestützt, aktiv auf die Bewohner des nahe gelegenen Dorfes und die zivilen afghanischen Autoritäten zuzugehen. Dass die Klärung nicht einfach herbeizuführen war, ist der Unübersichtlichkeit der Lage vor Ort geschuldet.

II. Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 1 und 2 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, welche Informationen im Zusammenhang mit dem Luftschlag wann innerhalb der Bundeswehr und innerhalb der Bundesregierung kommuniziert wurden.

1. Völlig korrektes Meldeverhalten innerhalb der Bundeswehr

Aufgrund der Feststellungen in C.II.1.a), b) und c) (S. 89 ff.) hat sich ergeben, dass die Informationsweitergabe und das Meldeverhalten innerhalb der Bundeswehr anstandslos verlaufen sind.

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Vorfall in Kunduz wurden vollständig und unverzüglich auf den vorgesehenen Meldewegen weitergeleitet.

Weder beim PRT Kunduz, noch beim Regionalkommando Nord oder dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

Informationen verzögert oder unvollständig weitergeleitet wurden.

Brigadegeneral *Vollmer* kritisierte als Kommandeur des RC North den Sachverhalt, dass die Information über den Luftschlag ihn erst am Morgen des 4. September 2009 um 7.45 Uhr erreichte. Allerdings haben die Untersuchungen hierzu ergeben, dass Oberst *Klein* unmittelbar nach dem Luftschlag, um 3.13 Uhr, vom Gefechtsstand des PRT Kunduz aus die Meldung über den Luftschlag an das RC North übermitteln ließ (siehe oben: C.II.1.a)aa)aaa), S. 89). Auch dieses Vorgehen ist völlig korrekt, da es sich um den vorgesehenen Meldeweg handelt. Eine unmittelbare persönliche Unterrichtung in der Nacht an Brigadegeneral *Vollmer* ist nicht vorgesehen und hatte daher auch nicht zwingend zu erfolgen.

Dass General *Vollmer* von seinem Stab erst mit der um 7.45 Uhr eingegangenen Information unterrichtet wurde, ist nicht auf fehlerhaftes Meldeverhalten zurückzuführen. Wie der Zeuge *Vollmer* in seiner Vernehmung angab ist, nicht genau geregelt, wie innerhalb des Gefechtsstandes mit Meldungen umzugehen ist. Insbesondere gibt es keine klaren Angaben, wann eine Meldung sofort an den Kommandeur des RC North weitergeleitet werden muss und wann bis zum Morgen gewartet werden kann (siehe oben: C.II.1.a)aa)bbb), S. 90). Ein Fehlverhalten ist daher nicht gegeben.

Aus Sicht der Mehrheit wäre es allerdings sinnvoll, diese Meldewege entsprechend klarer zu formulieren und genaue Richtlinien zu erstellen.

2. Unterrichtung des Bundesministeriums der Verteidigung

a) Meldungen von außerhalb in das Bundesministerium der Verteidigung

Die Untersuchungen haben nach Ansicht der Ausschussmehrheit keinerlei Anlass zur Kritik bezüglich der von außen eingehenden Informationen ergeben.

Alle Informationen aus Afghanistan bzw. aus dem Einsatzführungskommando und alle eingegangenen Berichte wurden unverzüglich über die jeweiligen Meldewege an das BMVg weitergeleitet.

Die Beweisaufnahme hat keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass Informationen nicht oder auch nur mit Verspätung weitergegeben worden wären.

Die unverzügliche Weiterleitung der maßgeblichen Dokumente an das BMVg lässt sich anhand einiger Beispiele sehr gut erkennen.

So wurde der „*Klein*-Bericht“ vom 5. September 2009 noch am selben Tag dem Ministerium zugeleitet. Auch der „*N*.-Bericht“ vom 6. September 2009 ging im Bundesministerium der Verteidigung noch an diesem Tag ein. Auch der IAT-Bericht wurde am 6. September 2009 erstellt und ging noch am Abend des 6. dem Ministerium zu (siehe oben: C.II.1.d)aa)bbb)(1), S. 101).

Auch die vom seinerzeitigen Minister *zu Guttenberg* in Auftrag gegebene Untersuchung des Informationsflusses kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine fehlende oder lückenhafte Information des BMVg durch nachgeordnete Behörden ergeben haben (siehe oben: E.V, S. 163).

b) Informationsfluss innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung

Neben den Meldewegen in das Bundesverteidigungsministerium war es auch Aufgabe des Untersuchungsausschusses, den Informationsfluss innerhalb des Ministeriums zu untersuchen.

Hier haben die Untersuchungen des Ausschusses ergeben, dass die Informationsweitergabe im Zusammenhang mit dem Vorfall in Kunduz bis zur Ebene des verantwortlichen Staatssekretärs und des Generalinspektors beanstandungsfrei erfolgte.

aa) Ordnungsgemäßer Informationsfluss bis zur Ebene von Generalinspekteur und Staatssekretär Dr. Wichert

Der damalige Bundesverteidigungsminister *zu Guttenberg* hat im November 2009 Staatssekretär *Wolf* damit beauftragt, den Informationsprozess innerhalb des BMVg im Zusammenhang mit dem Vorfall in Kunduz zu untersuchen. Insbesondere wurde der Informationsfluss der elf Kerndokumente untersucht.

Diese Untersuchung kam zum Ergebnis, dass die entsprechenden Dokumente unverzüglich an die zuständigen Adressaten im Ministerium weitergeleitet wurden und „zumindest den zuständigen Staatssekretär und den zuständigen Generalinspekteur erreicht haben“ (siehe oben: E.V, S. 163).

Dieses Ergebnis wird auch durch die Aussage des Zeugen *Schneiderhan* bestätigt, der angegeben hat, dass er den „*Klein*-Bericht“ vom 5. September taggleich am 5. September 2009 erhalten hatte¹²⁸⁹, und ihm auch der „*N*.-Bericht“ vom 6. September 2009 noch am selben Tag zugeleitet wurde.

Dies belegt, dass die einzelnen Referate im Bundesministerium der Verteidigung die Berichte bzw. Dokumente ordnungsgemäß weitergeleitet haben.

bb) Weitergabe relevanter Informationen durch Generalinspekteur und Staatssekretär

Die Untersuchungen haben ergeben, dass Defizite im Informationsfluss nicht erst nach dem Koalitionswechsel vorgekommen sind, sondern bereits im unmittelbaren Zeitraum nach dem Luftschlag die Weitergabe von Informationen durch Generalinspekteur und zuständigen Staatssekretär nicht völlig beanstandungsfrei erfolgte.

¹²⁸⁹) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.

aaa) Keine Weitergabe von Informationen an den Presse-/Informationsstab

Der damalige Leiter des Presse- und Informationsstabes sagte vor dem Ausschuss aus, dass keiner der Berichte im Zusammenhang mit dem Luftschlag in Kunduz vom Generalinspekteur an ihn weitergeleitet wurde, obwohl gemäß der Geschäftsordnung des BMVg alle relevanten Informationen auch dem Presse- und Informationsstab zur Verfügung gestellt werden müssen.¹²⁹⁰

Auch wurde vom Büro des zuständigen Staatssekretärs für eine Pressekonferenz am 7. September 2009 keine Sprachregelung geliefert, obwohl dies übliche Praxis war und obwohl der Presse- und Informationsstab ausdrücklich darum gebeten hatte (siehe oben: C.II.1.d)cc)ccc), S. 104).

Die Empfehlung für eine Sprachregelung zur Pressekonferenz wurde vom Büro des Staatssekretärs erst wenige Minuten vor der Pressekonferenz an den Presse- und Informationsstab weitergeleitet.

Zudem wurde dem Pressesprecher des BMVg auch nicht vom Generalinspekteur der bereits seit dem 6. September 2009 vorliegende IAT-Bericht weitergeleitet, so dass auf der Pressekonferenz die Ergebnisse des Berichts, insbesondere die Hinweise auf mögliche zivile Opfer, nicht erwähnt wurden.

Insbesondere diese fehlende Darstellung möglicher ziviler Opfer hat in der Folgezeit erhebliche und berechtigte Kritik innerhalb der Bundesregierung, seitens des Kanzleramtes und im politischen wie öffentlichen Raum insgesamt hervorgerufen. Mit einer frühzeitigen und transparenten Vorgehensweise wären dem seinerzeitigen Minister, dem Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr große Teile der nachfolgenden Debatte erspart geblieben.

Dem Pressesprecher des BMVg wurde nicht nur der IAT-Bericht nicht vorgelegt. Auch von anderen zentralen Dokumenten wie dem „N.-Bericht“, dem „Klein-Bericht“ und dem Feldjägerbericht erfuhr er erst Wochen später, am 26. November 2009.¹²⁹¹

Auf dem Dienstweg wurden diese Dokumente dem Presse- und Informationsstab des BMVg nicht etwa nur verzögert, sondern gar nicht vorgelegt.

Mit diesen offensichtlichen Defiziten in der Unterrichtung im Ausschuss konfrontiert, reagierten sowohl der Zeuge *Dr. Wichert* als auch der Zeuge *Schneiderhan* nach Befund der Ausschussmehrheit insoweit unangemessen, als sie die Verantwortung für ihre Handlungen und Unterlassungen in diesem Zusammenhang auf den damaligen Minister *Dr. Jung* abwälzten und versuchten, ihn für die Unterrichtung des Pressesprechers verantwortlich zu machen.

Aber selbst wenn der Minister den Pressesprecher unterrichten würde, ist dafür erforderlich, dass zuvor der Mi-

nister selbst mit den relevanten Unterlagen versorgt wurde. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Auch Minister *Dr. Jung* war zu diesem Zeitpunkt durch Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* nicht umfassend informiert worden. Daher ist der von General *Schneiderhan* unternommene Versuch, die Verantwortung allein auf Minister *Dr. Jung* zu verschieben, hier eher unangemessen.

Zum Zeitpunkt der Pressekonferenz am 7. September 2009 war nämlich selbst dem damaligen Bundesverteidigungsminister *Dr. Jung* der IAT-Bericht noch gar nicht vorgelegt worden. Minister *Dr. Jung* erfuhr erst am Tag nach der Pressekonferenz, am 8. September 2009, von der Existenz dieses Berichtes.

Aufgrund der mangelnden Unterrichtung des Presse- und Informationsstabes durch GI und Staatssekretär war der Pressesprecher des BMVg gezwungen, eigene Nachforschungen anzustellen.

Vor dem Hintergrund der mangelnden Unterrichtung und Unterstützung wirkt die vom Zeugen *Schneiderhan* diesbezüglich geäußerte harsche Kritik (siehe oben: C.II.1.d)cc)ggg), S. 106) umso unverständlicher. Wenn General a. D. *Schneiderhan* den Pressestab entsprechend der Geschäftsordnung ordnungsgemäß unterrichtet hätte, wären die eigenen Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes nicht erforderlich geworden und nicht erfolgt.

Durch die aufgrund der mangelnden Information durch Generalinspekteur und Staatssekretär erforderlich gewordenen eigenen Nachforschungen kam es in der Pressekonferenz zu der Erwähnung einer „dritten Quelle“. Diese „dritte Quelle“ soll in einem Telefonat zwischen dem damaligen stellvertretenden Pressesprecher des BMVg und dem stellvertretenden Kommandeur des PRT Kunduz Oberstleutnant *G.* erwähnt worden sein (siehe oben: C.II.1.d)cc)eee), S. 105).

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, dass es sich hierbei lediglich um ein Missverständnis handeln muss. Eine solche „dritte Quelle“ hat es ausweislich der durchgeführten Untersuchung nicht gegeben. Auch der Zeuge *G.* hat in seiner Vernehmung eindeutig angegeben, dass es zum einen keine „dritte Quelle“ gegeben hat und dass er eine solche in dem Telefonat auch nicht erwähnt hat (siehe oben: C.II.1.d)cc)eee), S. 105). Darüber hinaus haben sämtliche zu diesem Thema vernommenen Zeugen bestätigt, dass es keine „dritte Quelle“ gegeben hat.

Auch dieses Missverständnis hätte verhindert werden können, wenn der Presse-/Informationsstab genügend eingebunden worden wäre.

bbb) Unterrichtung des Planungsstabes

Auch die Informationsweitergabe an den Planungsstab des BMVg durch General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* ist teilweise nicht vollständig erfolgt.

¹²⁹⁰) vgl. *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.

¹²⁹¹) vgl. *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.

Aufgabe des Planungstabes ist es, den Bundesminister der Verteidigung in grundlegenden sicherheitspolitischen und militärstrategischen Fragen zu beraten und alle mündlichen und schriftlichen Einlassungen des Ministers vorzubereiten. Der Planungstab ist jedoch in keinem Bereich für die originäre Sacharbeit zuständig, auch nicht bei militärischen Bewertungen. Diese obliegt allein dem Generalinspekteur der Bundeswehr.

Aus diesem Grund ist es zwingend, dass dem Planungstab alle relevanten Dokumente vorgelegt werden, da ansonsten eine ordnungsgemäße und verantwortliche Beratung des Ministers durch den Planungstab nicht möglich ist.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss einräumen müssen, dass die Geschäftsordnung des BMVg vorsieht, dass alle Vorlagen an den Minister auch an den Planungstab zu gehen haben.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu ausgesagt:

„Das Verfahren im Verteidigungsministerium ist so, dass es keine Vorlage an den Minister gibt, die nicht als Kopie über den Planungstab auch zum Minister kommt.“¹²⁹²

Die Untersuchung hat jedoch ergeben, dass der Zeuge *Schneiderhan* dieser Vorschrift in der Geschäftsordnung nicht immer ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat in seiner Vernehmung hierzu eingeräumt, dass er weder den „*Klein*-Bericht“ noch den „*N.*-Bericht“ an den Planungstab weitergeleitet hat.¹²⁹³

Dies ist umso mehr kritikwürdig, als der Zeuge *Schneiderhan* den „*Klein*-Bericht“ als ein wichtiges Dokument einschätzt.¹²⁹⁴ Es ist daher nicht zu rechtfertigen, dass dieses wichtige Dokument vom GI nicht an den Planungstab übermittelt wurde.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. So wurde dem Planungstab auch der Feldjägerbericht nicht vorgelegt.

Zudem hat der Leiter des Planungstabes in seiner Vernehmung angegeben, dass ihm zunächst auch der IAT-Bericht nicht vorgelegt wurde und er von diesem eher zufällig am 8. September 2009 Kenntnis erhielt.¹²⁹⁵

Weiter hat der Zeuge *Dr. Schlie* dargelegt, dass es sich hierbei nicht um ein grundsätzlich neues Problem gehandelt hat, sondern dass bereits in der Zeit 2005 bis 2009, insbesondere bei militärisch-operativen Fragen, häufig Vorlagen des GI an den Minister den Planungstab nicht erreicht haben.¹²⁹⁶

ccc) Defizite bei der Unterrichtung des Verteidigungsministers nach dem Luftschlag

Deutlich werden die Defizite in der Unterrichtung durch Generalinspekteur und Staatssekretär auch in der Unterrichtung des Ministers.

Zum einen wurde dem Minister der IAT-Bericht nur verzögert vorgelegt. Während ihm noch der „*Klein*-Bericht“ und der „*N.*-Bericht“ umgehend durch den GI zugeleitet wurden, wurde der wichtige IAT-Bericht, in dem erstmals konkret die Möglichkeit ziviler Opfer aufgezeigt wurde, nicht mehr an den Minister übermittelt.

Vielmehr erfuhr der Minister durch die Obleuteunterrichtung am 8. September 2009, während der Sitzung des Verteidigungsausschusses, von der Existenz des Berichtes.

Dass der deutsche Verteidigungsminister erst in der Sitzung des Verteidigungsausschusses von dem bis zu diesem Zeitpunkt wichtigsten Bericht im Zusammenhang mit dem schwersten Luftschlag in der Geschichte der Bundeswehr erfährt, ist ein nicht hinnehmbares Verhalten gegenüber dem obersten Dienstherrn und dem Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt. Eine selektive Unterrichtungspraxis des Ministers muss unterbunden werden.

Die verzögerte Vorlage des IAT-Berichtes an den Minister stellt keinen Einzelfall dar. Die Beweisaufnahme ergab, dass dem Minister auch der Umstand nicht mitgeteilt wurde, dass bereits nationale Ermittlungen („Feldjägerbericht“) eingeleitet wurden. Obwohl der Generalinspekteur von der Einleitung dieser nationalen Untersuchung bereits am 7. September 2009 erfuhr und sie unmittelbar am selben Tag unterband, wurde der Minister über diesen wichtigen Sachverhalt nicht informiert (nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt V.2, S. 202).

Schwer wiegt, dass diese Unterbindung durch den Generalinspekteur selbst noch am 11. September 2009 in der Beratung des Ministers von ihm ausgeklammert wurde, obwohl Anlass dieser Beratung eine Vorlage des Planungstabes an den Minister war, in der ausdrücklich die Einleitung einer nationalen Untersuchung angeraten wurde.¹²⁹⁷

Nachdem diese nationale Untersuchung vom GI gestoppt worden war, wurde der Minister vom Generalinspekteur und vom zuständigen Staatssekretär dann gleichlautend dahingehend beraten, eine solche nationale Untersuchung nicht durchzuführen, ohne den Stopp der begonnenen Untersuchungen zu erwähnen. Stattdessen sollten die Ermittlungen des Joint Investigation Board abgewartet werden.

Hier stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass es die Pflicht des GI gewesen wäre, dem Minister im Zusammenhang mit der Frage nach einer eventuell zu beauftragenden nationalen Untersuchung des Luftschlages zwin-

1292) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 32.

1293) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 32.

1294) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

1295) vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.

1296) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 27.

1297) Ministerweisung zur Aufklärung des Sachverhalts (Fn. 702, Dokument 110).

gend über die gestoppte Feldjägeruntersuchung zu informieren, was jedoch unterblieb.

Zudem wurde der Feldjägerbericht dem Minister nicht vorgelegt. Obwohl der Bericht bereits am 15. September 2009 beim Generalinspekteur einging, wurde der Minister weder über Existenz noch über Inhalt des Berichtes unterrichtet (siehe oben: C.II.1.d)dd)jjj), S. 110).

Erst nach einer Anforderung durch internationale Partner (hier das Joint Investigation Board) und dem daraus folgenden Zwang zur Thematisierung sprach der GI am 5. Oktober 2009, nahezu drei Wochen nach Eingang, den Feldjägerbericht gegenüber dem Minister an.

Allein der Umstand, dass der Minister so spät mit dem Feldjägerbericht befasst wurde, legt die Schlussfolgerung nahe, dass der Minister über das Vorliegen des Feldjägerberichtes erst dann in Kenntnis gesetzt wurde, als die Anforderung des Berichtes durch die NATO eine Befassung unausweichlich machte.

Dem Minister wurden selbst in diesem Gespräch vom 5. Oktober 2009 nicht alle relevanten Informationen eröffnet. So trug der Generalinspekteur zwar aus dem Bericht vor, legte dem Minister den Bericht selbst jedoch nicht vor. Der GI hat auch zu diesem Termin den Minister nicht darüber informiert, dass er vom Feldjägerbericht bereits am 7. September 2009 erfahren hatte und weitere Ermittlungen unmittelbar unterbunden hatte. Stattdessen hat der Generalinspekteur gegenüber dem Minister ausgeführt, erst Mitte September 2009 während eines Afghanistan-Aufenthaltes von den Untersuchungen erfahren und diese dann dort vor Ort unterbunden zu haben. Es liegt der Schluss nahe, dass der GI auch deshalb diese Information vorenthielt, weil der Bericht bereits seit fast drei Wochen vorlag. Es ist gesichert anzunehmen, dass er als GI in große Erklärungsnot geraten wäre, warum er den Bericht nicht bereits früher erwähnt bzw. vorgelegt hatte.

Gravierender ist der Umstand, dass dem Minister vom Generalinspekteur auch nicht mitgeteilt wurde, dass die NATO den Feldjägerbericht bereits angefordert hatte. Vielmehr hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der GI gegenüber dem Minister offenbar den Eindruck erwecken wollte, es sei seine eigene Idee gewesen, diesen tatsächlich von NATO angeforderten Bericht aus eigener Initiative der NATO für ihre Untersuchungen zur Verfügung zu stellen (siehe oben: C.II.1.d)dd)jjj), S. 110). Eine solche Vorgehensweise ist kritikwürdig.

Die aufgezeigten Punkte belegen, wie teils eigenmächtig und selektiv schon Minister *Dr. Jung* vom Generalinspekteur unterrichtet wurde und dass dabei der Analyse des Generalinspektors zuwiderlaufende Informationen in mehr als einem bedeutsamen Vorgang nicht wie geboten unverzüglich, sondern teils stark verzögert oder erst dann weitergeleitet wurden, wenn es unausweichlich wurde.

ddd) Information nach Bildung der Koalition aus CDU/CSU und FDP

Auch der neue Bundesverteidigungsminister *zu Guttenberg* wurde durch Generalinspekteur und Staatssekretär unzureichend informiert (siehe hierzu unten Punkt III.2.a)bb) und cc), S. 188).

Die Art und Weise der Unterrichtung lässt den Schluss zu, dass Generalinspekteur und Staatssekretär dem neuen Minister so wenig wie möglich über solche Fakten zum Luftschlag informieren wollten, die sie für ihre Position als nicht zielführend einschätzten.

Dies ergibt sich auch daraus, dass in der eineinhalbstündigen Einweisung des neuen Ministers in die laufenden Einsätze der Bundeswehr am 29. Oktober 2009 der Luftschlag von Kunduz mit keinem Wort erwähnt wurde.

Es muss mehr als verwundern, dass der Sachstand zur folgenschwersten und politisch bedeutsamsten Entwicklung in der Geschichte der Bundeswehr weder vom Generalinspekteur noch vom Staatssekretär zum Gegenstand bei der Einweisung des neu ins Amt berufenen Verteidigungsministers gemacht wurde.

Vielmehr musste erst der Leiter des Planungsstabes darauf drängen, im Anschluss an die Einweisung in kleiner Runde mit dem Minister über den in der Nacht zuvor zum Luftschlag eingegangenen COM ISAF-Bericht zu sprechen.

In dieser kleinen Runde gaben Generalinspekteur und Staatssekretär dann eine kurze Einweisung von etwa 15 Minuten, in der nur zwei Passagen des Berichtes vorgelesen wurden und der Staatssekretär dabei den gerade ins Amt gekommenen Minister darauf einzustimmen versuchte, wie positiv der tatsächlich in Teilen überaus kritische Bericht für die Bundeswehr ausfalle.

An der Folge unzureichender Unterrichtungen und an der völlig unzureichenden Art der Information für den neuen Minister lässt sich eindeutig ablesen, dass Generalinspekteur und Staatssekretär offenkundig ein sehr eigenes Interesse daran hatten, die eigene Einschätzung nicht korrigieren zu müssen und den neuen Minister über den Vorfall in Kunduz lediglich mit Teilen der gesamten Lage bekannt zu machen und nicht ein umfängliches Lagebild schildern zu wollen.

Diese Haltung wird durch das weitere Vorgehen von Staatssekretär und Generalinspekteur in der Folgezeit bestätigt. So wurde dem neuen Minister kein einziger Bericht und kein Dokument im Zusammenhang mit dem Luftschlag vorgelegt, die vor seiner Amtszeit im Ministerium eingegangen waren, wodurch ihm erhebliche und sehr relevante Informationen in einer in der deutschen wie internationalen Öffentlichkeit und vor allem auch in der NATO und in ISAF sehr relevanten Frage zur Einschätzung der Bundeswehr und der deutschen Alliierten nicht zur Verfügung gestellt wurden. Zum anderen bleibt es hoch erstaunlich, dass weder Staatssekretär *Dr. Wichert* noch General *Schneiderhan* das Thema Kunduz überhaupt

noch einmal von sich aus gegenüber dem Minister angesprochen haben.

Die Beweisaufnahme legt den Schluss nahe, dass Generalinspekteur und Staatssekretär das Thema Kunduz mit der Presserklärung des Generalinspektors vom 29. Oktober 2009 zum Ende bringen wollten und gemeinsam erreichen wollten, dass sich der neue Minister aus Nachforschungen zum Thema weitestgehend heraus hält. Diese Annahme stärkte der Zeuge *Dr. Wichert* mit seiner Aussage, in der er sich verwundert darüber zeigte, dass Minister *zu Guttenberg* überhaupt eine Presserklärung abgegeben hatte, nachdem doch bereits der Generalinspekteur unterrichtet hatte.¹²⁹⁸

Es ist eine kritikwürdige Auffassung der Informationspflichten, dass Staatssekretär und Generalinspekteur es für nicht erforderlich hielten, in einer national wie international so bedeutsamen Angelegenheit die Beratung des neuen Ministers – wie auch der Bundeskanzlerin und des Bundesaußenministers – im politisch erforderlichen Maße durchzuführen.

3. Unterrichtung des Auswärtigen Amtes

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass auch dem Auswärtigen Amt bereits im Laufe des 4. September 2009 konkrete Hinweise auf zivile Opfer vorlagen.

Der seinerzeitige Außenminister und Vizekanzler *Dr. Steinmeier* hat als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt, dass auch ihn persönlich Informationen erreicht haben, wonach die NATO von zivilen Opfern ausgegangen sei.

Darüber hinaus hatte das Auswärtige Amt mit dem zivilen Leiter des PRT Kunduz, *D.*, einen unmittelbaren Kontaktmann vor Ort. Der zivile Leiter des PRT Kunduz hat nach eigenen Aussagen noch am Morgen des 4. September 2009 über konkrete Hinweise auf zivile Opfer informiert.

Fragwürdig bleibt in diesem Zusammenhang, dass von Seiten des Auswärtigen Amtes als dem für den Einsatz in Afghanistan federführenden Ministerium keinerlei Nachfrage auf die Hinweise zu zivilen Opfern erfolgte, obwohl dem Auswärtigen Amt dahingehende Informationen vorlagen. Der damalige Außenminister und SPD-Kanzlerkandidat war im Ergebnis nur unzureichend um Aufklärung des Vorfalls bemüht und hat erkennbar versucht, sich von den Ereignissen fernzuhalten, um politisch möglichst nicht davon betroffen zu werden. Der damalige Außenminister hat sich im Ergebnis um seine Verantwortung als politisch federführender Minister gedrückt und die Aufräumarbeiten für den Luftschlag der Bundeskanzlerin und dem Bundesverteidigungsminister und somit dem Koalitionspartner politisch vor die Tür kehren wollen.

In diesem Kontext erscheint auch die geäußerte Kritik an der Kommunikation zwischen dem militärischen und dem

zivilen Strang des PRT Kunduz als parteitaktisches Ablenkungsmanöver.

Dr. Steinmeier übte indirekt Kritik, er hätte sich gewünscht, dass der zivile Leiter (aus seinem Ressort) schnell und umfassend informiert worden wäre und dass eine dichtere Kommunikation zwischen dem (vom BMVg gestellten) militärischen und dem (vom AA gestellten) zivilen Teil des PRT bestanden hätte, weil von diesen die jeweilig zuständigen Ministerien informiert würden.¹²⁹⁹

Diese Kritik ist umso mehr als politisches Ablenkungsmanöver zu bewerten, weil der zivile Leiter in seiner Aussage vor dem Ausschuss die vom Zeugen *Steinmeier* behaupteten Kommunikationsmängel selbst nicht bestätigte. Er gab vielmehr an, dass der Kontakt zum militärischen Leiter des PRT regelmäßig war, er an den Lagebesprechungen beteiligt und darüber hinaus jederzeit die Gelegenheit gehabt habe, sich mit der militärischen Spitze des PRT zu besprechen (siehe oben: C.II.2.c)aa), S. 117).

Umso kritikwürdiger wirkt, wenn der damalige Außenminister selbst in Kenntnis der Möglichkeit ziviler Opfer zu keinem Zeitpunkt auch nur einen Versuch unternahm, sich durch Mitarbeiter oder andere Informationskanäle seines Hauses genauere Informationen über die Vorgänge in Kunduz zu beschaffen. Und umso stärker wirkt der Kontrast zum verantwortungsvollen und umsichtigen Verhalten der Bundeskanzlerin, die sich trotz der Probleme bei der Informationsbeschaffung rasch um eine erste Übersicht bemühte und dadurch bereits am 8. September 2011 eine überzeugende Regierungserklärung abgeben konnte.

4. Unterrichtung durch das Bundeskanzleramt

Gegenüber dem Verhalten des Bundeskanzleramtes und der Bundeskanzlerin ist im Zusammenhang mit dem Luftschlag in Kunduz keinerlei Kritik vorzubringen, im Gegenteil: das Kanzleramt hat sich vom ersten Tag an – im Unterschied zum damals noch von der heutigen Oppositionspartei SPD geführten Auswärtigen Amt – aktiv und energisch darum bemüht, ein möglichst vollständiges und belastbares Lagebild zu erhalten.

Die Versuche der Ausschussminderheit, dem Kanzleramt bzw. der Bundeskanzlerin ein Fehlverhalten zu unterstellen, gingen konsequenter Weise ins Leere.

Die Beweisaufnahme ergab, dass das Kanzleramt nicht über eigene, gar weitergehende Erkenntnisse verfügte. Vor allem wurde nachgewiesen, dass in keiner Form auch nur der Versuch einer Vertuschung oder Einflussnahme mit Bezug auf die Untersuchungen unternommen wurde.

Im Gegenteil wurde erwiesen, dass das Kanzleramt von Beginn an eine zügige und vollumfängliche Aufklärung des Vorfalls anstrebte und dies, einschließlich der Bundeskanzlerin, persönlich, aktiv und hartnäckig betrieb.

¹²⁹⁸) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

¹²⁹⁹) vgl. *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 7, 16 und 21.

Auch die Informationswege innerhalb des Kanzleramtes funktionierten einwandfrei und geben keinerlei Anlass zur Kritik.

a) Nicht belastbare, „unverbindliche Erstmeldung“ des BND

Der Untersuchungsausschuss hat auf Betreiben der Ausschussminderheit die „unverbindliche Erstmeldung“ des Bundesnachrichtendienstes (BND) vom 4. September 2009 an das Kanzleramt eingehend geprüft. Der Versuch, hier ein Fehlverhalten zu unterstellen, ist an den ermittelten Fakten gescheitert.

Die parteitaktisch motivierte Unterstellung, das Kanzleramt sei frühzeitig über zivile Opfer informiert gewesen und hätte diese Information nicht veröffentlicht, wurde durch die Beweisaufnahme entkräftet und widerlegt. Die Beweisaufnahme ergab, dass es sich hier um eine inhaltlich nicht belastbare „unverbindliche Erstinfo“ handelte, in der zudem spekulative Elemente enthalten waren, die zum damaligen Zeitpunkt keiner seriösen Überprüfung unterzogen waren. Eine Weitergabe lediglich spekulativer Meldungen durch das deutsche Bundeskanzleramt wäre vor dem Hintergrund der Schwere des Vorgangs nicht vertretbar gewesen.

So wurde die Nachricht nicht vom BND vor Ort in Afghanistan verfasst, sondern in Berlin von einem Mitarbeiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, der in dieser E-Mail den Inhalt eines Telefonates mit einem BND-Mitarbeiter festhielt (siehe oben: C.II.3.a)ff), S. 121). Zudem dokumentiert auch der Inhalt der E-Mail, dass es sich hierbei nicht um validierte Informationen handelt.

Der Zeuge *Vorbeck*, der als Leiter der Gruppe 62 unter anderem mit der Steuerung und Kontrolle der Informationsbeschaffung durch den BND befasst ist und einer der Adressaten dieser E-Mail war, hat in seiner Vernehmung überzeugend dargelegt, dass er dieser E-Mail aus seiner Erfahrung heraus keine besondere Bedeutung beigemessen hat. Die Beweisaufnahme hat zudem ergeben, dass diese Einschätzung des Zeugen *Vorbeck* gerechtfertigt war.

Wie er vor dem Ausschuss ausführte, müsse man allgemein gegenüber nachrichtendienstlichen Erstinformationen vorsichtig reagieren. „Wer weiß, wie nachrichtendienstliche Informationen zustande kommen, wird das relativ schnell verstehen“¹³⁰⁰. Im Vorliegenden handelte es sich aber nicht einmal um eine Erstinformation, sondern gar lediglich um eine „unverbindliche Erstinfo“, so dass die Belastbarkeit der Information nochmals relativiert wurde. Das Wort „unverbindlich“ weist hier bewusst darauf hin, dass die Information äußerst unsicher ist und es sich bei den geschilderten Inhalten um Spekulationen und noch nicht um überprüfte Fakten handelt.

Die „unverbindliche Erstinfo“ enthält nicht nur reine Spekulationen hinsichtlich möglicher Opfer, sie enthält

auch eine Vielzahl von im Nachhinein als objektiv falsch erwiesener Angaben. So geht die „Erstinfo“ unter anderem davon aus, dass es sich bei dem Luftschlag um eine Aktion der US-Streitkräfte gehandelt hätte. Eine Beteiligung deutscher Soldaten wird gar nicht erwähnt.

Es ist völlig klar, dass diese in der Erstinformation völlig falsch dargestellte Konstellation, ein Luftschlag ohne deutsche Beteiligung, die Brisanz für die Bundeswehr und für Deutschland ganz weitreichend aus dem Vorgang heraus genommen hätte. Die Fragen richten sich zu Recht an den Partner in der ISAF, dessen Kontingent unmittelbar verantwortlich für die Handlungen ist, die hinterfragt werden. Es wäre zweifelsfrei ein sehr großer internationaler Vertrauensschaden entstanden, wenn das Bundeskanzleramt eine solch krasse Fehlinformation über eine nicht durchgeführte Aktion von Verbündeten kommuniziert hätte. Nochmals potenziell größer wäre der außen- und bündnispolitische Schaden gewesen, wenn – wie es die Fakten dann ergaben – eine solche Fehlinformation ausgerechnet mit Bezug auf die eigene Federführung beim Luftschlag hätte korrigiert werden müssen.

Allein dieser Umstand reicht aus, um die Handlungsweise des Bundeskanzleramtes als nicht nur korrekt, sondern als politisch zwingend geboten zu bewerten. Vor dem Hintergrund solcher Risiken, wie von der Minderheit versucht, dem Kanzleramt implizit die Notwendigkeit einer Veröffentlichung dieser Falschmeldung zu diesem Fall unterschieben zu wollen, zeugte entweder von außen- und verteidigungspolitisch unverantwortlichem Handeln oder belegt, wie im vorliegenden Fall, den verzweifelten Versuch, nach völliger Aufklärung der Sachverhalte zugunsten von Bundeswehr und Bundesregierung doch noch etwas konstruieren zu wollen. Letzteres wurde versucht und ist allerdings durch die Beweisaufnahme zum Nachteil der Urheber enttarnt worden.

Im Vergleich dazu waren die dem Auswärtigen Amt und dem damaligen Außenminister *Dr. Steinmeier* durch den zivilen Leiter des PRT Kunduz zugegangenen Informationen wesentlich konkreter und belastbarer.

Dass die vom Kanzleramt gegenüber dieser „unverbindlichen Erstinfo“ geübte Skepsis völlig berechtigt war, hat sich bereits in den Stunden und Tagen danach deutlich bestätigt. Folgerichtig wurde die Unterstellung, das Kanzleramt habe irgendetwas vertuschen wollen, durch die Beweiserhebung vollständig entkräftet. Im Gegenteil hat sich herausgestellt, dass das Kanzleramt nicht nur vollumfänglich korrekt und angemessen, sondern äußerst professionell und umsichtig verhalten hat.

b) Keine eigenen Erkenntnisse des Bundeskanzleramtes durch den Bundesnachrichtendienst

Die Untersuchung hat in diesem Zusammenhang auch ergeben, dass das Bundeskanzleramt auch in der Folgezeit keine „eigenen“ Erkenntnisse vom BND zum Luftschlag erhielt.

1300) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 4.

Es ist dagegen erwiesen, dass der BND weder in den Vorfall selbst involviert, noch dass eine Beteiligung des BND an Maßnahmen nach dem Luftschißag unterstellt werden kann. Insbesondere hat der BND keinerlei eigene Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt. Der BND-Präsident *Uhrhau* hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss erklärt, dass es weder vor, während noch nach dem Luftschißag eine Beteiligung des BND gab (siehe oben: C.II.3.a)bb), S. 120).

Zudem hat der Zeuge *M. F.* bestätigt, dass es keinen Auftrag zur Aufklärung des Luftschißages gab. Dazu steht nicht die Aussage des Zeugen *A. R.* in Widerspruch, da es sich bei dem vom Zeugen *A. R.* angeführten Weisung, nach Möglichkeit Informationen im Zusammenhang mit dem Luftschißag zu sammeln (siehe oben: C.II.3.a)bb), S. 120), lediglich um die allgemeine Aufgabenstellung des BND handelt, als Auslandsnachrichtendienst Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Wäre der BND in ausgerechnet diesem Fall seiner zentralen Aufgabe nicht nachgekommen, hätte gerade dieses Anlass zu Nachfragen geben müssen. Dass der BND hier im Rahmen seiner Aufgabenstellung ermittelte, war geboten und entspricht korrektem Vorgehen.

Bei dieser Informationssammlung handelte es sich um das Sammeln bereits vorliegender Informationen. Eigene Ermittlungen von Seiten des BND wurden nicht getätigt. Somit konnten dem Bundeskanzleramt keine „eigenen“ Erkenntnisse des BND vorliegen, die es als solche gar nicht gab. Dem Bundeskanzleramt lagen keinerlei Informationen vor, die nicht auch dem BMVg oder dem Auswärtigen Amt vorlagen; vielmehr hat das Bundeskanzleramt seine Informationen aus dem Bundesministerium der Verteidigung erhalten.

c) Zurückhalten von Nachrichtenübermittlung an BK, AA und BMZ durch Staatssekretär BMVg

Die zögerliche Unterrichtung des Bundeskanzleramtes durch das BMVg hat in den ersten Tagen nach dem Luftschißag Anlass zur Kritik gegeben.

Diese Kritik richtet sich dabei nicht an das BMVg insgesamt, sondern auf die geübte Praxis durch den dafür zuständigen Staatssekretär.

Die Beweisaufnahme im Ausschuss ergab, dass der Staatssekretär wichtige Informationen und Berichte im Zusammenhang mit dem Luftschißag trotz Aufforderung zunächst nicht und dann auch erst nach mehrfacher Intervention und zudem mit erheblicher Verzögerung an das Bundeskanzleramt weitergegeben hat.

So wurde insbesondere der bereits am 6. September 2009 dem BMVg vorliegende IAT-Bericht, trotz mehrfacher Anforderung, erst am 10. September 2009 durch den Staatssekretär an das Kanzleramt übersandt. Davor hatte sich das Bundeskanzleramt vergeblich um die Übermittlung des Berichtes bemüht, wie sich aus der Aktenlage

des Bundeskanzleramtes ergibt. Die beigezogenen Akten beinhalten eine E-Mail, in der ausgeführt wird, dass das Kanzleramt „aufgrund *Wichert*-Weisung“ an bestimmte Informationen nicht rankommt¹³⁰¹ und an einer anderen Stelle, dass die Anforderung des Berichtes nach „Intervention Büro Staatssekretär *Dr. Wichert*“ nicht erfüllt wurde¹³⁰². An anderer Stelle heißt es, dass erst nach persönlicher und nachdrücklicher Intervention beim Staatssekretär die Unterlagen an das Kanzleramt übermittelt wurden (siehe oben: C.II.3.b)bb)bbb), S. 127).

Die zögerliche Unterrichtung durch den Staatssekretär wird auch dadurch bestätigt, dass auch andere Ressorts die Informationspraxis des Staatssekretärs kritisierten.

So bestätigte der seinerzeitige Bundesaußenminister und Vizekanzler *Dr. Steinmeier* als Zeuge vor dem Ausschuss, dass auch dem für Auslandseinsätze federführenden Ressort, nämlich dem Auswärtigen Amt, der IAT-Bericht vom BMVg erst mit erheblicher Verzögerung am 11. September 2009 übersandt wurde und dass dies im Außenministerium entsprechende Verärgerung auslöste (siehe oben: C.II.2.c)bb)aaa), S. 118).

Aus den Akten ergibt sich, dass auch das in Afghanistan involvierte Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zunächst vergeblich versucht hatte, an Informationen vom BMVg zu gelangen.¹³⁰³

Vor diesem Hintergrund wurde im Ausschuss sehr verwundert zur Kenntnis genommen, dass der seinerzeitige Staatssekretär bei der Konfrontation mit diesen Vorwürfen darauf bestand, dass er die Unterrichtung ordnungsgemäß durchgeführt habe. Dies wird durch seine Begründung für die verzögerte Unterrichtung deutlich, in der er anführte, das Kanzleramt hätte einen Bericht gefordert und auch bekommen, um dann hinzuzufügen: „aber da heften wir doch nicht den Bericht von Meyer, Müller und Schulze für die Bundeskanzlerin hintendran“¹³⁰⁴. Dieser sehr eigene Vortrag dokumentiert das Verständnis des Staatssekretärs über seine Unterrichtungspflichten gegenüber der Bundeskanzlerin, spiegelt sein Verständnis von Amtsführung in diesem Zusammenhang wider, das späterhin auch einen wesentlichen Beitrag zur Entscheidung des neuen Ministers *zu Guttenberg* leistete, sich von dem langjährigen und verdienten Staatssekretär zu trennen.

Die Beweisaufnahme ergab, dass Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* trotz dieser verzögerten Unterrichtung in ihrer Regierungserklärung vom 8. September 2009 umfassend und umsichtig zum Luftschißag Stellung nahm und damit neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die von ihr gewählten offenen Formulierungen trotz der noch unübersichtlichen Informationslage weiteren Schaden für die Bundeswehr und für die deutsche Position bei internationalen Partnern verhindern konnte.

1301) vgl. E-Mail von *Heusgen* vom 7. September 2009 (Fn. 936, Dokument 131).

1302) vgl. Vermerk für die Bundeskanzlerin vom 10. September 2009 (Fn. 920, Dokument 127).

1303) vgl. E-Mail BMZ vom 7. September 2009 (Dokument 177).

1304) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.

Auch wird erkennbar, wie stark sich das Kanzleramt trotz der mangelhaften Unterrichtung mit Erfolg darum bemüht hatte, ein möglichst klares Gesamtlagebild zu erhalten. Die Sorgfalt und Umsicht dieser Regierungserklärung sind angesichts der geschilderten Umstände und vor dem Hintergrund der Schwere des Vorfalls umso höher zu bewerten, als sie bis heute keiner sachlichen Korrektur bedarf und zudem seinerzeit wesentliche Anstöße zur weiteren Klärung gab.

Neben dem Bemühen des Bundeskanzleramtes, auch außerhalb des BMVg an Informationen zu gelangen, wurde dem Bundeskanzleramt am 7. September 2009 eine vom Einsatzführungsstab erarbeitete Stellungnahme übermittelt, in der die bis dahin bekannten Fakten kurz zusammen gefasst wurden. Hintergründe oder auch genaue Herkunft der Fakten werden in dieser Stellungnahme, etwa durch Quellenangabe, nicht weiter ausgeführt.

Wie der zuständige Ministerialdirektor *Heusgen* als Zeuge vor dem Ausschuss betonte, wäre es „sicherlich sehr gut gewesen“, wenn der für die Stellungnahme maßgebliche IAT-Bericht dem Kanzleramt „angesichts der Dimension des Zwischenfalls“ und zugunsten einer „möglichst breiten Informationsbasis“, schon früher vorgelegt worden wäre.¹³⁰⁵

Dieser Aussage ist nachdrücklich zuzustimmen. Zwar wurden dem Kanzleramt wichtige Eckdaten übermittelt, dennoch muss die anhaltende Weigerung, die zugrunde liegenden Berichte dem Bundeskanzleramt zu übermitteln, als Fehler im Ablauf kritisiert und festgehalten werden.

III. Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 3 des Untersuchungsauftrages

1. Einseitige Bewertung des damaligen Generals Schneiderhan

Der für die Erst- und Folgebewertung zentrale Bericht des Befehlshabers der ISAF, General *McChrystal*, ging am Abend des 28. Oktober 2009 im BMVg als COM ISAF-Bericht ein.

Am Mittag des folgenden 29. Oktober 2009 gab General *Schneiderhan* eine Stellungnahme zu diesem COM ISAF-Bericht ab. In seiner Presseerklärung erläuterte der Generalinspekteur seine Einschätzung des COM ISAF-Berichtes und bewertete das Vorgehen von Oberst *Klein* beim Luftschlag als „militärisch angemessen“. Aus der Presseerklärung¹³⁰⁶ geht nicht hervor, dass in dem COM ISAF-Bericht auch Kritikpunkte am Verhalten von Oberst *Klein* aufgeführt werden. Der damalige GI hat dennoch den COM ISAF-Bericht als positiv für die Bundeswehr dargestellt.

¹³⁰⁵ *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 15.

¹³⁰⁶ vgl. Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht (Fn. 119, Dokument 51), Bl. 315 ff.

Im Unterschied zu dieser Festlegung der deutschen Position durch den GI hat der Leiter des Planungsstabes des BMVg, wie er vor dem Ausschuss ausführte, bei der Erörterung der Formulierungen gegen die Sprachregelung „militärisch angemessen“ und statt dessen für „militärisch vertretbar“ plädiert. Dies habe der zuständige Staatssekretär *Dr. Wichert* mit dem Hinweis verworfen, die Sprachregelung „militärisch angemessen“ sei so mit dem Generalinspekteur abgestimmt.¹³⁰⁷

Aus diesem Ablauf wird deutlich, dass die Bewertung des Luftschlages als „militärisch angemessen“ durch Staatssekretär und GI bereits vorab gemeinschaftlich und ohne Abstimmung mit anderen Beteiligten festgelegt worden war, wodurch eine sachgerechte, differenzierte Bewertung in der Führung des BMVg erschwert und später auch öffentliche Konflikte ausgelöst wurden.

2. Bewertung durch Verteidigungsminister zu Guttenberg

Die Bewertung des Vorfalls durch Minister *zu Guttenberg* und dessen Korrektur seiner ersten Bewertung des Vorfalls wurde im Ausschuss ebenfalls thematisiert. Der dabei von der Minderheit unternommene, letztlich erfolglose Versuch, den neu ins Amt gekommenen Minister wegen dessen später offen als fehlerhaft eingestandenen, durch unzureichende Beratung und Information verursachte Fehleinschätzung und der vom Minister später sachgemäß begründeter Neubewertung anzugreifen, beschäftigte Ausschuss, Parlament und Öffentlichkeit.

Die überzogene und polemische Kritik am Minister, nach dessen Korrektur, auf Grundlage neuer Informationen seine erste Bewertung des Luftschlages als „angemessen“ in die Beurteilung „nicht angemessen“ zu ändern, ging völlig daneben. Im Gegensatz zur Opposition erhielt der Minister in Parlament wie in der Bevölkerung für seine Offenheit große Anerkennung.

Es ist im Übrigen eine fragwürdige intellektuelle Haltung, einen Minister dafür zu kritisieren, dass er nach Vorliegen aller, auch vorher vorenthaltener, Informationen eine erste Einschätzung ändert und den Luftschlag als „nicht angemessen“ bezeichnet – so wie ihn die Kritiker des Ministers, allerdings ohne ausreichende Informationen, gleich zu Beginn kritisiert hatten.

Es war vielmehr die Pflicht und ist Zeichen der politischen Souveränität des Ministers, neue Fakten zu prüfen, aufzunehmen und die Bewertung entsprechend zu verändern.

Vor dem Ausschuss konnte der Minister sowohl das Zustandekommen seiner ersten Bewertung als auch die Gründe für die Neubewertung überzeugend und glaubhaft darlegen. Auch deshalb ist der Versuch, diese sehr offene und gut nachvollziehbare Haltung des Ministers als Schwäche und Taktik zu diffamieren, sowohl im Ausschuss als auch im Bundestag wie vor allem in der Öffent-

¹³⁰⁷ vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.

lichkeit nachhaltig gescheitert und zu Lasten der parteitaktisch und polemisch agierenden Opposition verbucht worden.

a) Erste Bewertung des Ministers vom 6. November 2009 auf Grundlage der Beratung durch den Generalinspekteur

Die erste Bewertung zum Luftschlag nahm der Minister am 6. November 2009 vor – auf Grundlage der vorherigen Fachberatung vor allem durch den GI, auf die jeder neu ins Amt berufene Minister in den ersten Wochen zwangsläufig angewiesen ist.

Diese Beratung hatte ausschließlich den COM ISAF-Bericht zur Grundlage. Hinweise auf die weiteren Berichte, Untersuchungen und Meldungen waren dem Minister nicht mitgeteilt worden, darunter auch nicht auf die bereits seit längerem im BMVg vorhandenen Hinweise auf militärische Alternativen für Oberst *Klein* oder auf abweichende Einschätzungen und Beurteilungen zur Frage der Angemessenheit (siehe oben: D.III.4, S. 149).

In dem Zusammenhang sagte der Leiter des Planungsstabes im BMVg vor dem Ausschuss aus, dass sich der Minister, zumal in einem solch schwerwiegenden Fall, auf den GI als dem obersten militärischen Ratgeber verlassen muss (siehe oben: D.III.4, S. 149). Folglich musste die vom Generalinspekteur vorgenommene Bewertung „angemessen“ gerade für einen neu im Amt befindlichen Minister den Ausschlag geben.

Der Zeuge *Schneiderhan* gab vor dem Ausschuss ebenfalls an, zu den wesentlichen Aufgaben des Generalinspektors im Bundesministerium der Verteidigung gehöre, dass er als GI mit seinem Stab dafür zuständig war, den Minister urteilsfähig zu machen.¹³⁰⁸

Nachdem die Beratung durch den GI in der Bewertung zu einseitig und im Vortrag der Lage vor Ort wie auch mit Blick auf Analysen und Berichte zu lückenhaft war, sah sich der Minister nach der ersten, auf solchermaßen unzureichende Informationen gestützten, Bewertung des Vorgehens durch Oberst *Klein* als „angemessen“, und vor allem nach intensiver Prüfung der ihm bis dahin nicht, nun erstmals verfügbar gemachter Informationen dazu veranlasst, am 3. Dezember 2009 seine erste Bewertung vom 6. November 2009 in aller Öffentlichkeit vor dem Deutschen Bundestag zu korrigieren.

aa) Hintergrund der zusätzlichen Formulierung des Ministers, es hätte zum Luftschlag „kommen müssen“

Der Minister hatte am 6. November 2009 erklärt, dass er sich der Bewertung des Luftschlages durch den Generalinspekteur als „militärisch angemessen“ anschließe und hatte, auf Grundlage ihm damals nur lückenhaft vorliegender Informationen, analysiert, dass es auch ohne Ver-

fahrensfehler zu dem Luftschlag „hätte kommen müssen“ (siehe oben: D.III.4, S. 149).

Im Ausschuss hat der Minister ausgeführt, dass es sich bei diesem Zusatz um seine eigene Formulierung handelte, die er hinzugefügt hatte, um dadurch seine politische Unterstützung für den in einer kritischen Situation unsichtig handelnden Oberst *Klein* zum Ausdruck bringen wollte. Er habe die ihm gegebene Bewertung des Einsatzführungsstabes so verstanden, dass bei der Anordnung des Luftschlages zwar Verfahrensfehler unterliefen, diese aber nicht zwingend ursächlich gewesen wären (siehe oben: D.III.4, S. 149).

Die Beweisaufnahme ergab zudem, dass der Minister den GI über seine Stellungnahme einschließlich der von ihm hinzugefügten Formulierung informiert hatte und der GI keine Einwände erhoben hatte.

Zwar konnte sich der Zeuge *Schneiderhan* vor dem Ausschuss an diesen Sachverhalt nicht mehr erinnern (siehe oben: D.III.4, S. 149). Vor dem Ausschuss hat jedoch der Zeuge *Braunstein* die Angaben des Ministers bestätigt und dabei ausgeführt, dass der Minister ihn am Morgen des 6. November 2009 über das Gespräch mit dem GI informiert hatte.¹³⁰⁹ Es ist somit folgerichtig, wenn der Minister davon ausging, dass auch die zusätzliche Formulierung vom GI geteilt und damit fachlich abgesichert war.

Das Zustandekommen der Formulierung ist insgesamt unerheblich für die erste Bewertung des Ministers, die allein der lückenhaft erfolgten Beratung geschuldet ist.

bb) Beratung durch Generalinspekteur und Staatssekretär

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die erste Bewertung des Luftschlages des Ministers maßgeblich auf die Beratung durch Generalinspekteur und Staatssekretär zurückging.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Beratung durch den GI in wesentlichen Punkten lückenhaft bzw. unvollständig war. Es wurden weder problematische Elemente und Berichte erwähnt, noch wurde dargelegt, dass die Bewertung des Luftschlages kritischer hätte erfolgen sollen.

Dem Minister wurde durch die allzu selektive Auswahl der Informationen und Argumente ein Lagebild vermittelt, dass sich militärische Führung in Person des Generalinspektors und politische Spitze in Person des Ressortchefs völlig einig und vor allem in der Bewertung des Vorfalles urteilssicher waren. Bei der Beratung des Ministers wurden von den beiden die Kritikpunkte am Verhalten von Oberst *Klein* aus dem COM ISAF-Bericht deutlich relativiert. Dies ergibt sich unter anderem deutlich aus der achtseitigen BMVg-Auswertung, in dem die Kri-

1308) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

1309) vgl. *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 31.

tikpunkte des COM ISAF-Berichts¹³¹⁰ von den Verfassern des BMVg-Auswertungsberichts relativiert bis beschönigt werden.

Nach Prüfung dieser Unterlagen und nach den Zeugenvernehmungen ergibt sich das Bild, dass dem neuen Minister kein voll umfängliches Lagebild vermittelt wurde, um kritische Nachfragen zur vorherigen öffentlichen Bewertung des Luftschlages durch den Generalinspekteur als „militärisch angemessen“ nicht in Frage stellen zu lassen. Die Informationen waren mit Blick auf diese bereits vorgenommene Bewertung gefiltert und wurden dem Minister gefiltert vorgetragen.

Wenngleich eine sorgfältige Prüfung der seinerzeit zur Verfügung stehenden Fakten durch den Generalinspekteur bei der Bewertung „militärisch angemessen“ nicht in Abrede gestellt werden kann, so ist die erkennbare Verkürzung der fachlichen Beratung des neuen Ministers zur Absicherung einer vorab öffentlich vorgenommenen Festlegung des GI bei einem solchen Einschnitt für Auslandseinsätze der Bundeswehr wie dem Luftschlag von Kunduz nicht mehr vertretbar.

aaa) Einweisung des Ministers zum Amtsantritt am 29. Oktober 2009

Wie der vormalige Generalinspekteur als Zeuge vor dem Ausschuss selbst angab, erfolgte am Morgen des 29. Oktober 2009 eine zweistündige Ersteinweisung des Ministers in die Gesamtlage des Ressorts, in der der schwerwiegende Vorfall in Kunduz trotz seiner überragenden Bedeutung für die Bundeswehr und der internationalen Diskussion um das deutsche Verhalten mit keinem Wort erwähnt wurde.

Im Anschluss an diese Ersteinweisung wurde dem Minister in einer nur wenige Minuten andauernden Besprechung eine im Anschluss zur Veröffentlichung vorgesehene Presseerklärung des GI vorgestellt.¹³¹¹

Wie aus übereinstimmenden Aussagen des anwesenden Leiters des Planungsstabs des BMVg und des Ministers nachvollziehbar ist, wurde in dieser kurzen Erörterung des COM ISAF-Berichts gegenüber dem Minister dargestellt, wie positiv dieser Bericht für die Bundeswehr sei und dass man sich auch im Hinblick auf mögliche Kritikpunkte keinerlei Sorgen zu machen brauche.¹³¹²

Der durchaus auch sehr kritische Anmerkungen beinhaltende COM ISAF-Bericht wurde durchweg zu positiv dargestellt, was sich im Ergebnis auch in der Pressemitteilung des Generalinspektors widerspiegelt, in der ebenfalls keinerlei kritische Punkte aufgeführt werden.¹³¹³

1310) vgl. EinsFüSt, Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff am 4. September 2009 (Fn. 1115), Bl. 4 ff.

1311) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.

1312) vgl. *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5, 28 und *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 22.

1313) vgl. Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht (Fn. 119, Dokument 51), Bl. 315 ff.

Durch dieses Vorgehen wurde dem neuen Minister ein faktisch unkorrektes Bild der in Berichten bereits kritischer beschriebenen Lage vermittelt.

Dass der COM ISAF-Bericht bereits damals – anders als vom Generalinspekteur gegenüber dem Minister dargestellt – deutlich kritischer bewertet wurde, belegen die Angaben des, zumal deutschen, NATO-Befehlshabers des JFC Brunssum (siehe oben: D.II.3.c), S. 142). Dass es Generalinspekteur und Staatssekretär unterließen, den Minister auf die bereits vorhandene andere Bewertungen hinzuweisen, muss als Versäumnis im Ablauf des Verfahrens und im Verhalten festgehalten werden.

bbb) Informationsweitergabe auf dem Flug nach Nörvenich

Zwar führte der damalige Generalinspekteur später als Zeuge vor dem Ausschuss aus, er habe den Minister vor einem gemeinsamen Flug nach Nörvenich am 29. Oktober 2009 auf eine mögliche kritischere Bewertung hinweisen wollen (siehe oben: D.II.4, S. 144). Diese Erklärung konnte jedoch nicht überzeugen.

Zwar gibt es hinsichtlich dieser Ausführungen divergierende Erinnerungen. Doch selbst wenn man den Ausführungen des Zeugen *Schneiderhan* folgen würde, ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei diesem Versuch um den Hinweis auf andere Bewertungen des Luftschlages gehandelt habe.

Zweifelsfrei erwiesen ist, dass der Minister gegenüber dem Generalinspekteur geäußert hatte, dass es bezüglich des Berichts und ziviler Opfer Medienanfragen gebe, was auch nicht bestritten wurde (siehe oben: D.II.4, S. 144). Die Antwort des GI gegenüber dem Minister war, dass die Frage der zivilen Opfern nicht so einfach sei, wie am Vormittag des 29. Oktober 2009 durch die eigenen Äußerungen des GI vielleicht der Eindruck entstanden sein könnte.

Der Zeuge *Schneiderhan* sagte hierzu aus, er habe lediglich in allgemeiner Bedeutung gesagt, dass alles nicht so einfach sei, wie es am Vormittag geklungen habe. Dieser Aussage kann aufgrund der Beweisaufnahme nicht gefolgt werden, denn diese Aussage passt nicht zur Frage des Ministers und spezifisch zu den zivilen Opfern. Der Zeuge *Schneiderhan* gab zudem auch selbst an, dass ihn Minister *zu Guttenberg* auf Presseanfragen zu zivilen Opfern angesprochen hatte.

Darüber hinaus bestätigte der Zeuge *Braunstein* vor dem Ausschuss als weiterer Anwesender des Gesprächs vom 29. Oktober 2009, dass sich der Generalinspekteur konkret auf zivile Opfer bezogen hatte.¹³¹⁴ Diese Reaktion des GI musste der Minister seinerzeit so verstehen, dass ihm der GI vor dem Hintergrund seiner Kompetenz als oberster militärischer Berater des Ministers von einer allzu präzisen Äußerung zu zivilen Opfern abriet.

1314) vgl. *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 26.

Unstreitig ist, dass der Generalinspekteur diese generelle Äußerung nicht weiter detaillierte (siehe oben: D.II.4, S. 144). Es kann grundsätzlich dahin stehen, ob die Antwort auf zivile Opfer bezogen oder allgemein gehalten war. Nicht nachvollzogen werden kann, dass diese generelle Äußerung als umfangreiche Beratung des Ministers erhalten soll. Es hätte zwingend einer weitergehenden Erläuterung bedurft, die weder auf dem Flug nach Norveich noch später erfolgte.

Zeuge *Schneiderhan* führte vor dem Ausschuss aus, seine Bewertung des Luftschlages vom September 2009 als „militärisch angemessen“ sei ein „Ritt auf der Rasierklinge“ gewesen (siehe oben: D.II.3.b), S. 142). Diese im Nachgang offene Einschätzung der seinerzeit als GI vorgenommenen öffentlichen Bewertung des Luftschlages lässt auf bereits früh vorhandene Bedenken und Kritikpunkte schließen. Warum Generalinspekteur und zuständiger Staatssekretär es unterließen, solche zwingend vorzutragenden Punkte zu erläutern, bleibt vor dem Hintergrund dieser offenen eigenen und wie auch anderer Einschätzungen ebenso fraglich wie problematisch. Es wäre hier Obliegenheit des GI als oberstem militärischem Berater des Ministers gewesen, diese Lage gegenüber dem Minister klar darzustellen.

cc) Nicht vorgelegte Berichte und Unterlagen

Zusätzlich zur nicht voll umfänglichen Unterrichtung und Beratung des Ministers wurden wichtige Teile der vorliegenden Berichte und Unterlagen dem neuen Minister nicht vorgelegt.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu ausgeführt, als Generalinspekteur dem Minister bis auf den COM ISAF-Bericht und den Bericht des IKRK/ICRC keine weiteren Berichte vorgelegt zu haben. So wurde dem Minister weder der „Klein-Bericht“, noch der „N.-Bericht“, noch der Brief der afghanischen Offiziellen, noch der IAT-Bericht, noch der sog. „Karzai-Bericht“ und auch nicht der deutsche Feldjägerbericht vorgelegt.¹³¹⁵

Damit wurden dem Minister vom GI von insgesamt acht Berichten von zentraler Bedeutung lediglich zwei vorgelegt, und hier nur die beiden, die während seiner noch jungen Amtszeit im BMVg eingegangen waren. Hier ist kritisch festzuhalten, dass der Minister vom GI trotz der politischen Brisanz dieses einzigartigen Falles nur unvollständig informiert wurde.

Die Beweisaufnahme hat dabei zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei diesen o. g. Berichten um Dokumente von höchster Relevanz handelte.

So gab auch der Zeuge *Schneiderhan* selbst an, bei dem Bericht von Oberst *Klein* handele es sich um ein wichtiges Dokument, da es die „Erstmeldung des sozusagen Verursachers war“.¹³¹⁶

Auch bei dem Feldjägerbericht handelt es sich unbestritten um ein solch wichtiges Dokument, das dem Minister zwingend hätte vorgelegt werden müssen. Die Brisanz dieses einzigen eigenen nationalen Berichts über den Luftschlag leitet sich schon aus der bereits früh, nämlich am 16. September 2009, vorgenommenen Bewertung durch den Einsatzführungsstab ab. In dieser Bewertung wird u. a. ausgeführt, „ohne begleitende fachliche Kommentierung in eine (z. B. juristische) Untersuchung eingebracht werden“ für den Fall einer solchen juristische Untersuchung „eine negative Implikation nicht auszuschließen“ sei.¹³¹⁷

Die spätere Darstellung, dieser und andere Berichte seien nicht vorgelegt worden, weil sie nicht relevant gewesen seien, kann schon daher nicht überzeugen.

Die parteitaktisch aufgeworfene Frage, ob sich aus den vorenthaltenen Berichten, insbesondere dem Feldjägerbericht, überhaupt neue Fakten ergaben, ist irreführend und der untaugliche Versuch, die Bedeutung der Dokumente und die Notwendigkeit für deren Vorlage an den Minister herunterzuspielen. Politisch läuft diese durchsichtige Parteitaktik dem Aufklärungsauftrag des Untersuchungsausschusses zuwider.

Entscheidend ist hier, dass diese nicht vorgelegten Berichte die Vorgänge um den 4. September 2009 in deutlich differenzierterer Form darstellen als der COM ISAF-Bericht und diese Berichte somit für ein vollständiges Lagebild unverzichtbar sind. Für die verantwortungsvolle Beurteilung eines Vorfalles kommt es ganz maßgeblich auf die differenzierte Darstellung der Faktenlage auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln an. Hierin unterscheiden sich die einzelnen Berichte wesentlich, weshalb erst die lückenlose Vorlage sämtlicher Berichte ein umfassendes Lagebild ermöglicht hätte. Umso zwingender war die umfassende Vorlage sämtlicher verfügbarer Informationen, zumal an einen neuen Minister, in dieser Situation die selbstverständliche Aufgabe des GI gewesen.

Der Generalinspekteur ist nach den einschlägigen Bestimmungen, wie auch der Zeuge *Schneiderhan* selbst ausführte, dafür verantwortlich, den Minister urteilsfähig zu machen.¹³¹⁸ Das darf jedoch, zumal bei einem solchen Fall wie dem Luftschlag von Kunduz mit seinen enormen Auswirkungen, nicht bedeuten, den Minister, ob allzu stark oder gar einseitig nur mit solchen Informationen zu versorgen, die eine vorgefasste Bewertung des GI oder anderer Spitzen des BMVg weiterhin abstützen.

Die Urteilsfähigkeit des Ministers zu fördern, bedeutet vielmehr, das vollständige Bild darzustellen, inklusive solcher Teile, die der Analyse und Bewertung der militärischen Führung zuwiderlaufen. Sicherlich kann und muss daraufhin eine Beratung erfolgen – aber um einer einfacheren Handhabung dieser Beratung des Ministers wesentliche Fakten und Dokumente nicht vorzulegen, ist ein Missverständnis der Amtsführung des GI. Diese Schluss-

1315) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 26 f.

1316) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

1317) vgl. EinsFüStab, Kurzauswertung Vorläufiger Feldjägerbericht für Gespräch mit GI (Fn. 695, Dokument 109).

1318) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

folgerung sollte für die Zukunft der Arbeit des GI gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung berücksichtigt werden, um eine Wiederholung solcher Entwicklungen wie im Fall Kunduz zu vermeiden.

Im Fall des Luftschlages von Kunduz bleibt festzustellen, dass der Minister so beraten wurde, dass er aufgrund der selektiven Zusammenstellung der Fakten und Dokumente und mangels nicht zur Verfügung gestellter anderer Kenntnisse zwingend der Bewertung des GI folgen musste.

b) Neubewertung am 3. Dezember 2009

Die Gründe für die Korrektur seiner Erstbewertung hat der Minister als Zeuge vor dem Ausschuss ausführlich dargelegt.¹³¹⁹

Am 3. Dezember 2009 erklärte der Minister gegenüber dem Parlament, dass er aufgrund des Gesamtbildes der neuen Dokumentenlage den Luftschlag angesichts des neuen Kenntnisstandes als „militärisch nicht angemessen“ bewerte (siehe oben: E.VII, S. 165). Dabei unverändert hat er seine Haltung zu Oberst *Klein* bekräftigt und ausgeführt, dass Oberst *Klein* zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt habe.

Diese Neubewertung des Ministers deckte sich mit der Bewertung der Oppositionsparteien, die in großen Teilen von Anfang an den Luftschlag als „nicht angemessen“ beurteilt hatten. Umso unverständlicher erscheint vor diesem Hintergrund, diese Bewertung des Ministers nun weiterhin zu kritisieren.

Der von der Minderheit im Ausschuss erhobene Vorwurf, der Minister habe mit der Entlassung des Generalinspektors und des verantwortlichen Staatssekretärs „Bauernopfer“ für die – oben in Entstehung und späterer Korrektur nachgezeichnete – anfängliche Fehlbewertung gesucht, entbehren nach der Beweiserhebung jeder Grundlage und sind vollumfänglich widerlegt.

Für die Opposition stand statt der notwendigen Aufklärung der Umstände und der nachfolgenden Information zum Luftschlag vom 4. September 2009 erkennbar der Versuch einer politischen Beschädigung des erst nach dem Luftschlag und nach den ersten Kommunikationsfehlern ins Amt gekommenen Bundesministers der Verteidigung im Vordergrund. Ein solch massiver Versuch der Verkehrung und Verfälschung des Untersuchungsauftrags ist in der Geschichte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse nahezu ohne Beispiel. Auf diese durchsichtige und polemisch vorgetragene Strategie hat die Öffentlichkeit mit zunehmender Ablehnung und entsprechend mit steigenden Zustimmungswerten für den neuen Ministers reagiert.

Die Oppositionsparteien haben in völliger Verdrehung des Untersuchungsauftrags versucht, ihren Schwerpunkt auf die für keinen der Beteiligten erfreuliche, dennoch rechtlich völlig einwandfreie Entlassung des Generalinspek-

teurs und des zuständigen Staatssekretärs zu legen. Das war dezidiert nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses und trug nicht zur Aufklärung der Umstände des Luftschlages bei. Für nahezu alle Beobachter war es erkennbar das Hauptziel, einen in der Bevölkerung sehr populären Minister diskreditieren zu wollen – was im Übrigen den exakt gegenteiligen Effekt hatte, zumal zum Zeitpunkt des Luftschlages und während der Aufklärungsarbeit von ISAF und NATO sowie anderer Beteiligter der zur Zielscheibe parteitaktischer Angriffe erkorene Minister noch gar nicht im Amt war und insofern schlicht keine Verantwortung für das Ereignis und dessen Aufarbeitung trug.

aa) Bekanntwerden des Feldjägerberichts erst durch Presse

Die Beweisaufnahme ergab, dass der so genannte Feldjägerbericht nicht die Ursache für die Neubewertung war, sondern politisch der Auslöser für die Skepsis des Ministers gegenüber der bisherigen Beratung und schlussendlich indirekt für seine Neubewertung war.

Der Minister erfuhr am 25. November 2009 von der Existenz des Feldjägerberichts, als er von seinem Pressesprecher erstmals darüber informiert wurde, dass der Presse ein dem Minister nicht vorliegender Bericht vorliege, der den Luftschlag in einem ganz neuen Licht erscheinen lasse.

Als auf Nachfrage dann sowohl der Leiter des Planungsstabes als auch der Adjutant des Ministers angaben, ebenfalls erst durch die Presse von einem solchen Bericht erfahren zu haben und ihnen der Bericht ebenfalls nicht vorliege, reagierte der Minister nachvollziehbar irritiert und verwundert. Immerhin musste der Minister bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, dass er von den Verantwortlichen vollumfänglich über den Luftschlag informiert und ihm alle relevanten Informationen vorgelegt worden seien (siehe oben: E.I, S. 154).

Die Zeugen *Dr. Schlie* und Brigadegeneral *Braunstein* haben übereinstimmend angegeben, dass beide erst durch den Pressesprecher am Tag vor der Nachfrage des Ministers von der Existenz eines solchen Berichtes bei der Presse erfahren hatten, jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht wussten, worum es sich hierbei handeln könnte.

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat hierzu ausgesagt¹³²⁰:

„Ich konnte mir darauf keinen Reim machen. Nach den ernüchternden Erfahrungen am 8. September konnte ich allerdings nichtmehr mit Sicherheit davon ausgehen, dass alle relevanten Berichte auch tatsächlich den Planungsstab erreicht hatten.“

Der inzwischen unter drei Bundesverteidigungsministern Leiter des Planungsstabes im BMVg bezog sich mit dem Hinweis auf den Umstand, dass ihm bereits am 8. September 2009 aufgefallen war, dass der Generalin-

1319) vgl. zu *Gutenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 10 ff.

1320) vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 24.

spekteur nicht alle Dokumente auch dem Planungsstab vorgelegt hatte.¹³²¹

Aus Sicht der Mehrheit des Ausschusses hätte der Minister nach diesen Informationen Grund gehabt, das Vertrauensverhältnis zum GI und zum zuständigen Staatssekretär in Zweifel zu ziehen. Es bleibt ein kritikwürdiger, struktureller Fehler in der Handhabung dieses Falles, dass ein solches Dokument eines direkt vor Ort mit einer solch wichtigen Angelegenheit befassten Bundeswehroffiziers in einer so hoch bedeutsamen Frage den Minister und seinen Planungsstab nicht erreicht hat.

Dass es sich um strukturelles Fehlverhalten handelte, wird auch daran deutlich, dass der Generalinspekteur die Existenz des Feldjägerberichtes schon dem Vorgänger, Minister *Dr. Jung*, zunächst nicht mitgeteilt hatte und dies durch den Generalinspekteur erst sehr viel später unter dem Druck der Ereignisse geschah. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch der Planungsstab über die Existenz des Feldjägerberichtes fehlerhafter Weise nicht informiert wurde.

aaa) Minister-Gespräch zu nicht vorgelegten Dokumenten am 25. November 2009

Das Gespräch vom 25. November 2009 und die darauf folgenden personellen Konsequenzen haben grundsätzlich keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand. Um einem Missbrauch des Sachverhaltes aus parteitaktischen Gründen die Grundlage zu entziehen, wird der Sachstand der Beweiserhebung hier dennoch dargestellt.

Die sehr parteitaktisch und sehr polemisch geführte Kampagne, um den seinerzeitigen Minister hier in Bedrängnis zu bringen oder gar der Unwahrheit zu bezichtigen, ist politisch wie rechtlich gescheitert.

Die Beweiserhebung hat erbracht, dass der vom Minister dargestellte Ablauf des Gespräches vom 25. November 2009 zutrifft und die selektive Wahrnehmung bzw. Darstellung des entlassenen Generalinspektors und des entlassenen Staatssekretärs einer Überprüfung nicht standhalten.

Die unter E.II.1 (S. 154) gemachten Feststellungen belegen, dass insgesamt fünf Personen an diesem Gespräch teilnahmen und dass der Bundesverteidigungsminister bei Generalinspekteur und Staatssekretär mehrfach nachfragen musste, bevor die Existenz des Feldjägerberichtes eingeräumt wurde.

Diese Zurückhaltung der beiden Amtsträger war kein Einzelfall, sondern zog sich seit dem Luftschlag durch Zurückhalten wichtiger Informationen sowohl innerhalb des BMVg als auch gegenüber anderen Ressorts und selbst der Bundeskanzlerin wie ein roter Faden durch. Es ist von einem im Vergleich zu Bundeskanzlerin und Bundesverteidigungsminister wie Außenminister sehr verschiedenes Verständnis von der Notwendigkeit zur um-

fassenden Information auszugehen, das die beiden langjährigen Amtsträger prägte.

(1) Anzahl der anwesenden Personen am 25. November 2009

Bei den fünf Teilnehmern des Gespräches handelte es sich um Verteidigungsminister *zu Guttenberg*, Generalinspekteur *Schneiderhan*, Staatssekretär *Dr. Wichert*, die Leiterin des Ministerbüros sowie den Adjutanten des Ministers Oberst *Braunstein*.

Zwar hatten die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* die Anwesenheit von Oberst *Braunstein* zunächst bestritten. Diese wurde jedoch durch die erhobenen Beweise nachgewiesen. So haben sowohl der Zeuge *zu Guttenberg* als auch der Zeuge *Braunstein* selbst angegeben, dass dieser bei dem Gespräch mit anwesend war (vgl. oben: E.II.1, S. 154). Darüber hinaus werden diese Angaben auch durch die handschriftlichen Notizen der unstreitig anwesenden Leiterin des Ministerbüros bestätigt, in denen der Zeuge *Braunstein* als Teilnehmer des Gesprächs aufgeführt wird.

Die aus parteipolitischen Motiven vorgebrachte Unterstellung, es würde sich bei den handschriftlichen Notizen um nachträglich erstellte Aufzeichnungen handeln, da nicht genau erkennbar sei, ob es sich bei der Bezeichnung vor dem Namen *Braunstein* um ein „O“ (für Oberst) oder „G“ für General handle, wurde anhand zweier Nachweisführungen klar widerlegt und als unsauberes politisches Manöver enttarnt.

Zum Zeitpunkt des Gespräches am 25. November 2009 war die Ernennung von Oberst *Braunstein* zum Brigadegeneral bereits beschlossen, da es sich hierbei noch um eine Entscheidung des ehemaligen Minister *Dr. Jung* handelte. Oberst *Braunstein* hatte seine Stelle als Brigadegeneral bereits zugewiesen bekommen und hatte diese lediglich aufgrund des unerwarteten Ministerwechsels noch nicht formal angetreten.¹³²² Daher ist der Schreibfehler leicht nachvollziehbar, bei dem der damalige (Noch-)Oberst *Braunstein* („O Braunstein“) aufgrund der bereits erfolgten und lediglich noch nicht formal umgesetzten Beförderung in der internen, handschriftlichen Notiz als das bezeichnet wurde, was er für die Notierende aufgrund ihres Kenntnisstandes bereits war: General *Braunstein* („G Braunstein“).

Auch aus dem Umstand, dass die Opposition auf Vernehmung der Leiterin des Ministerbüros als eigentlich unabdingbarer Zeugin für den Wahrheitsgehalt ihrer Unterstellung verzichtete, macht mehr als deutlich, dass dieser durchsichtige Versuch übler politischer Nachrede nicht mehr haltbar war und aufgegeben werden musste.

Das erkennbare Motiv, mit einer Vielzahl an Unterstellungen zu arbeiten, damit am Opfer etwas hängen bleiben möge, führte nicht zum gewünschten Ergebnis, dem zu

¹³²¹) vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21.

¹³²²) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 31.

Unrecht Angegriffenen wurde die Solidarität des Ausschusses, des Bundestages und der Öffentlichkeit zuteil.

Einmal mehr allerdings verdeutlicht diese Vorgehensweise exemplarisch, wie massiv versucht wurde, den sehr ernsten Auftrag klar zu verletzen und politisches Spektakel inszenieren zu wollen, während der Gegenstand selbst unmittelbar mit dem Schutz und dem Auftrag der Bundeswehr in einem hoch riskanten Einsatz zu tun hatte.

Schlussendlich haben die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* selbst ihre inhaltlich gleichlautend gemachten Aussagen zur Anwesenheit von Oberst *Braunstein* relativiert. Während sowohl Zeuge *Schneiderhan* als auch Zeuge *Dr. Wichert* in ihren ersten Aussagen die Anwesenheit von Oberst *Braunstein* noch bestritten hatten¹³²³, revidierten beide in ihrer jeweiligen zweiten Vernehmung ihre ersten Aussagen zu diesem zentralen Punkt und sagten nun, wiederum inhaltlich gleichlautend, aus, sich nicht an die Anwesenheit von Oberst *Braunstein* erinnern zu können.¹³²⁴

(2) Mehrfaches Nachfragen des Ministers am 25. November 2009 zur Vorlage der Berichte

Zweifelsfrei wurde erwiesen, dass der Minister beim Gespräch vom 25. November 2011 bei Generalinspekteur und Staatssekretär mehrfach nachfragen musste, bevor die Existenz des Feldjägerberichtes eingeräumt wurde.

Auch hier wurden die Angaben des Zeugen *zu Guttenberg* bestätigt.

Die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* haben inhaltlich gleichlautend zunächst der Darstellung widersprochen und dagegen behauptet, es hätte dieses wiederholten Nachfragens nicht bedurft, damit der GI die Existenz des Feldjägerberichtes einräumte (siehe oben: E.II.1.a) und c), S. 155 und 157). Diese Behauptungen wurden jedoch durch die Beweiserhebung widerlegt.

Dabei werden diese Aussagen durch die übereinstimmenden Angaben der Zeugen *zu Guttenberg* und *Braunstein* widerlegt, deren Glaubhaftigkeit zudem noch durch die schriftlichen Notizen der ebenfalls anwesenden Leiterin des Ministerbüros bestätigt werden (siehe oben: E.II.1.b), d) und e), S. 156 und 158).

Insbesondere aus den schriftlichen Notizen geht eindeutig hervor, dass der Minister insgesamt fünf Mal in diesem einen Gespräch insistieren musste, bevor dem Minister von Generalinspekteur und Staatssekretär die Existenz des Feldjägerberichtes eingeräumt wurde.

Der Zeuge *Braunstein* gab an, dass der Minister versucht habe, den beiden Herren eine „goldene Brücke“ zu bauen und ihnen somit die Möglichkeit gab, mit ihrem Wissen selbst an den Minister heranzutreten. Diese Brücke sind weder Generalinspekteur noch Staatssekretär gegangen. Nach Aussage des Zeugen *Braunstein* mussten ihnen die

notwendigen Informationen vielmehr „aus der Nase gezogen“ werden (siehe oben: E.II.1.e), S. 158). Diese Einschätzung des Zeugen *Braunstein* deckt sich ebenfalls mit den handschriftlichen Notizen der anwesenden Leiterin des Ministerbüros.

Zudem widersprechen sich die Aussagen der Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* in wesentlichen Teilen.

Der Zeuge *Schneiderhan* gab an, der Minister habe in diesem Gespräch nach weiteren Berichten gefragt. Diese Frage sei von *Dr. Wichert* verneint worden. Bei der zweiten Frage des Ministers habe er, *Schneiderhan*, sofort den „Klein-Bericht“, den „N.-Bericht“ und den Feldjägerbericht genannt.¹³²⁵

Konträr dazu sagte der Zeuge *Dr. Wichert* in seiner ersten Vernehmung aus, es habe überhaupt keine Nachfrage gegeben.¹³²⁶

Zeuge *Schneiderhan* führte zudem aus, es hätte überhaupt keinen Sinn gemacht, die Existenz des Feldjägerberichtes zu leugnen, da es „den Minister mit seinem Planungsstab keine fünf Minuten gekostet [hätte], dann wäre die Nummer geplatzt, weil sie diese Berichte teilweise alle in Kopie in ihren Akten hatten“.¹³²⁷

Dieser Vortrag ist schon in sich selbst unschlüssig und kann nicht überzeugen. Die Beweisaufnahme erbrachte, dass der Bericht dem Planungsstab weder vorlag noch er über dessen Existenz in Kenntnis worden war.

Zeuge *Schneiderhan* erklärte nach Vorlage der Notizen der Leiterin des Ministerbüros im Ausschuss, dass die Notizen im Wesentlichen das wiedergeben, was er im Gespräch ausgeführt hatte.¹³²⁸ Auch durch diese offene Anerkennung wird die Darstellung des Ministers zum Verlauf des Gespräches im Ergebnis bestätigt.

Auch der Zeuge *Dr. Wichert* revidierte nach Vorlage der Notizen, und zudem konfrontiert mit den Aussagen des Zeugen *Braunstein*, seine Aussage und gab nun an, dass er mit seiner ersten Aussage keinesfalls behauptet habe, dass der Minister nur einmal gefragt habe.¹³²⁹

Nach diesem Verlauf und den Korrekturen ist als erwiesen anzusehen, dass sich das Gespräch im Ministerbüro tatsächlich so abgespielt hat, wie es der Minister geschildert hatte.

bbb) Personelle Konsequenzen durch den Minister

Zur Entlassung von politischen Beamten ist festzustellen, dass personelle Konsequenzen aus eingetretenem Vertrauensverlust oder aus anderen Erwägungen bei der Entscheidung des jeweiligen Ministers vorbehalten sind und keinerlei Begründung bedürfen. Es ist dem seinerzeitigen Minister zugute zu halten, dass er vor dem Ausschuss

1323) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 25.

1324) vgl. Protokoll-Nr. 31, S. 20 und 54.

1325) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 16.

1326) *Wichert*, Protokoll-Nr. 4, Teil I, S. 75.

1327) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 18.

1328) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 35 f.

1329) vgl. *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 56.

hierzu Auskunft gab, obwohl er rechtlich wie politisch nicht dazu verpflichtet war.

Nachdem die Minderheit unter Missachtung des Untersuchungsauftrags einen großen Teil ihrer Mühen auf den Versuch verwendete, muss sie sich nun dem für sie blamablen Resultat stellen. Das parteitaktische Manöver, die erst nach der Einsetzung des Ausschusses erfolgte Entlassung von Generalinspekteur und Staatssekretär zur Kampagne gegen den Minister zu missbrauchen, ist völlig gescheitert. Es ist auch zu kritisieren, dass eine Ausschussminderheit aus einem rechtlich einwandfreien Vorgang einen Skandal zu konstruieren versucht und mit einer solch ergebnislosen Kampagne den Ausschuss über Wochen und Monate blockierte. Der als Untersuchungsausschuss eingesetzte Verteidigungsausschuss verlor wichtige Zeit über Monate hinweg und wurde durch diese Parteitaktik blockiert, während Soldatinnen und Soldaten im Einsatzgebiet ihr Leben riskieren.

Der Ausschuss hält fest, dass ein verdienter Generalinspekteur und ein verdienter Staatssekretär sowohl unmittelbar nach dem Luftschiß als auch nach dem Ministerwechsel maßgeblich für Informationsdefizite im Bundesministerium der Verteidigung und gegenüber anderen Ressorts und dem Bundeskanzleramt verantwortlich zeichnen.

So hat die vom Minister eingeleitete Untersuchung des Informationsflusses innerhalb des BMVg ergeben, dass innerhalb des BMVg die relevanten Dokumente unverzüglich den dafür zuständigen Staatssekretär und den Generalinspekteur erreicht haben (siehe oben: E.V, S. 163).

bb) Sichtung der vollständigen Aktenlage und Überprüfung

Der Minister hat in seiner Aussage verdeutlicht, dass die Tatsache, dass ihm zentrale Dokumente im Zusammenhang mit dem Luftschiß nicht vorgelegt wurden, bei ihm erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der ihm gegenüber bis dahin gemachten Empfehlungen und Bewertungen zum dem Luft-Boden-Einsatz hervorriefen.

Diese Zweifel wurden bestärkt, als er erst nach mehrmaligem Nachfragen den ihm aus der Presse bekannt gewordenen Feldjägerbericht vom 16. September 2009 mit der Bewertung des Einsatzführungsstabes vorgelegt bekam.¹³³⁰ Insbesondere die letzte Anmerkung in der BMVg-internen Bewertung zum Feldjägerbericht, wonach ein Bekanntwerden des Berichts ohne eine weitere Kommentierung möglicherweise negative Auswirkungen haben könnte, ließ den Minister an der voraus gegangenen Beratung durch GI und Staatssekretär zweifeln.

Es war daher richtig und konsequent, dass der Minister eine ergebnisoffene Überprüfung der bisherigen Bewertung veranlasste, bei der nun Grundlage auch die ihm bis dahin nicht vorgelegten Dokumente waren.

aaa) Erörterung sämtlicher Fakten vor der Neubewertung

Aus Akten und Zeugenaussagen ergibt sich, dass die Neubewertung erst nach dem Auftauchen dieser neuen Dokumente und damit nach den personellen Konsequenzen überhaupt erst thematisiert wurde.

Dies belegt unter anderem die Einladung zum Gespräch am 30. November 2009, an Generalleutnant *Glatz*, Staatssekretär *Wolf*, den stellvertretenden GI und dem Leiter des Einsatzführungsstabes sowie dem Leiter des Planungsstabes. Aus der Einladung geht eindeutig hervor, dass Ziel des Gespräches eine Überprüfung der bisherigen Bewertung vor dem Hintergrund der nun vollständig vorliegenden Unterlagen war. Die Neubewertung wurde nicht als zwingend, sondern lediglich als möglicherweise vorzunehmen beschrieben. Aus der Erörterung sollte lediglich ein militärischer Ratschlag für die politische Leitung formuliert werden.¹³³¹

Auch die Zeugenvernehmungen ergaben, dass der Minister keineswegs mit einer vorgefassten Meinung, sondern faktenorientiert und völlig ergebnisoffen in dieses Beratungsgespräch ging (siehe oben: E.IV, S. 162). Der Leiter des Planungsstabes bestätigte vor dem Ausschuss, dass es sich um eine freie Diskussion gehandelt habe (siehe oben: E.IV, S. 162).

Widerlegt wurde auch die parteitaktisch motivierte Unterstellung, der Minister hätte zuerst seine Meinung geändert und erst anschließend Generalinspekteur und Staatssekretär als politische Bauernopfer entlassen, schlicht und auch für parteitaktisch argumentierende Abgeordnete nachvollziehbar schon allein durch den zeitlichen Ablauf der Vorgänge wie auch aus inhaltlichen Gründen.

bbb) Lagebild nach erstmals vollständiger Dokumentenlage

Die Neubewertung konnte sich schon deshalb erst nach dem 25. November 2009 ergeben, weil erst danach dem Minister die ihm durch die Presse bekannt gewordenen, schon lange im BMVg befindlichen Informationen sowie erstmals eine vollständige Dokumentenlage und daraus folgernd erstmals eine umfassende militärischen Beratung möglich wurde.

Auch dieses sorgfältige, nach der Vorgeschichte zwingend erforderliche Vorgehen des Ministers hat die Ausschussminderheit dadurch versucht in Misskredit zu bringen, dass sie entgegen eigenen Erkenntnissen unterstellte, in den bis zum 25. November 2009 nicht vorgelegten Akten seien keine harten Fakten zu finden, die nicht auch im COM ISAF-Bericht beinhaltet sind. Auch dieser parteitaktische Versuch schlug völlig fehl.

Die Minderheit hat hier aus offenkundigen Motiven ausgeblendet, dass es für die Neubewertung nicht nur auf das Rohmaterial an Daten ankam, sondern die erstmals vollständig vorgelegten Dokumente ein deutlich kritisches

¹³³⁰) vgl. zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 10.

¹³³¹) vgl. E-Mail *Braunstein* (Fn. 1223, Dokument 164).

Bild des Luftschlages zeichneten als der entlassene Generalinspekteur und der entlassene Staatssekretär es dargestellt hatten. Gegenüber dem Minister waren bis dahin selektiv nur die positiven Beurteilungen dargestellt und kritische Betrachtungen ausgeblendet worden.

Ziel war daher nicht, unbekannte Fakten entdecken zu wollen, zumal die Datenlage weitgehend erkundet war. Vielmehr erfolgte erstmals im BMVg eine differenzierte Darstellung und Bewertung dieser Fakten und Daten aufgrund der nun erstmals vollständig verfügbar gemachten Unterlagen.

Der Minister hat dies vor dem Ausschuss in Übereinstimmung zu anderen Zeugen überzeugend deutlich machen können (siehe oben: E.III, S. 159).

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass eine Reihe der Dokumente zwar dem Joint Investigation Board zur Verfügung gestellt wurde, jedoch nicht im COM ISAF-Bericht aufgeführt waren, darunter der Feldjägerbericht, die Stellungnahme von Oberst *Klein*, der „N.-Bericht“, der IAT-Bericht und die Liste der UNAMA über zivile Opfer des Luftschlages.

Nach Sichtung aller vorliegenden Dokumente steht für den Ausschuss fest, dass es nicht möglich ist, allein auf Grundlage des COM ISAF-Berichtes eine umfassende Bewertung des Vorfalles abzugeben.

Zur Bedeutung der weiteren Berichte hat der Minister vor dem Ausschuss plausible Beispiele aus den ihm nicht verfügbar gemachten Akten angeführt, die bei Neubewertung von besonderer Bedeutung waren (siehe oben: E.III.1 und 2, S. 160 f.).

Darunter fällt, dass der IAT-Bericht im Unterschied zum COM ISAF-Bericht deutlich auf den möglichen Umfang ziviler Opfer hinweist.

Zwar war der Minister bereits bei seiner Erstbewertung von zivilen Opfern ausgegangen. In der Beratung war ihm hierzu jedoch vorgetragen worden, dass der COM ISAF-Bericht auch so gelesen werden könne, dass es überhaupt keine zivilen Opfer gegeben habe.

Auch die in den weiteren Dokumenten enthaltenen differenzierten Erläuterungen des Vorfalles belegen, dass in den nicht vorgelegten Berichten neue, relevante Erkenntnisse enthalten waren, die im Ergebnis auch zu einer Neubewertung in einzelnen Fragestellungen führen mussten.

ccc) Neubewertung nach umfassender militärfachlicher Beratung

Neben der erstmalig umfassenden Dokumentenlage war die erstmals umfassende militärfachliche Beratung ausschlaggebend für die Neubewertung durch den Minister.

Insbesondere in der Beratung durch Generalleutnant *Glatz* trat erstmals zutage, dass es die zuvor von Generalinspekteur und Staatssekretär dargestellte Einhelligkeit in der Bewertung des Vorfalles so nicht gegeben hatte. Erstmals

wurde dem Minister eröffnet, dass es durchaus unterschiedliche Auffassungen zur „Angemessenheit“ des Luftschlages gab.

Schon sehr früh nach dem Luftschlag hatte der deutsche General *Ramms*, zuständiger NATO-Befehlshaber des JFC Brunssum, den Luftschlag als „nicht angemessen“ bezeichnet.¹³³²

Auch hatte Generalleutnant *Glatz* bereits zu einem frühen Zeitpunkt gegenüber dem GI ausgeführt, dass es Fehler und Versäumnisse gegeben haben könnte, aufgrund derer man zu dem Schluss kommen könnte, es könnte sich bei dem Luftschlag um einen „Riesenfehler“ gehandelt haben (siehe oben: E.III.3, S. 161).

Diese wichtigen kritischen Äußerungen von sehr kompetenter Stelle waren weder vom zuständigen Staatssekretär noch vom GI oder dessen Stäben gegenüber dem Minister erwähnt worden.

In dem Gespräch vom 30. November 2009 zwischen dem Minister und Staatssekretär *Wolf*, dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, dem Leiter Einsatzführungstab sowie dem Leiter des Planungsstabes wurde deutlich, dass durchaus eine andere als die dem Minister zuvor vorgetragene Betrachtungsweise des Vorfalls möglich war. Insbesondere wurden von Vizeadmiral *Kühn* verschiedene Handlungsalternativen aufgezeigt. Die an der Runde teilnehmenden Mitglieder der zivilen und politischen Führung haben in einer bewusst offen angelegten Erörterung ihre jeweilige Analyse dargelegt und gemeinsam erörtert, welche Analyse zu ziehen war.

Auf Grundlage dieser Diskussion und einer Gesamtbeurteilung der erstmals ihm vorliegenden Unterlagen kam der Minister zu der von einer sehr breiten Mehrheit im Deutschen Bundestag geteilten Neubewertung, die er am 3. Dezember 2009 vor dem Deutschen Bundestag darlegte.

Vor dem Parlament führte er u. a. aus: (siehe oben: E.VII, S. 165):

„[...] Obgleich Oberst *Klein* [...] zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt hat, war es aus heutiger, objektiver Sicht, im Lichte aller, auch der mir damals vorenthaltenen Dokumente, militärisch nicht angemessen.“

Diese Bewertung entspricht dem tatsächlichen Lagebild und war daher nach den inzwischen bekannt gewordenen Dokumenten in Form und Inhalt sehr zu begrüßen.

IV. Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 4 und 5 des Untersuchungsauftrages

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es auch zu untersuchen, ob das Parlament, die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses sowie die Öffentlichkeit durch die Bundesregierung bzw.

¹³³²) vgl. *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

durch Mitarbeiter der Bundesregierung umfassend und lückenlos informiert wurden.

1. Unterrichtung des Parlamentes

Für die laufende Unterrichtung des Parlamentes (UdP) war im Geschäftsbereich des BMVg im fraglichen Zeitraum Staatssekretär *Dr. Wichert* zuständig.

Der Staatssekretär hat bis zuletzt seine Auffassung vertreten, er habe das Parlament zu jeder Zeit umfassend informiert.

Die Prüfung der Akten hat ergeben, dass das Parlament im Zusammenhang mit dem Luftschlag informiert wurde, dies jedoch zum Teil nicht vollumfänglich bzw. zeitverzögert erfolgte.

a) Unterrichtung des Parlamentes vom 9. September 2009

Die schriftliche Unterrichtung des Parlamentes (UdP) vom 9. September 2009 zeigt die teils zögerliche Informationspolitik gegenüber dem Deutschen Bundestag.

In dieser UdP wird erwähnt, dass die Voruntersuchungen der ISAF zum Vorfall bereits abgeschlossen sind und der IAT-Bericht bereits vorgelegt wurde; allerdings werden jedoch keinerlei Inhalte des Berichts wiedergegeben¹³³³, so auch insbesondere nicht der wesentliche Sachverhalt aus dem IAT-Bericht, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilpersonen verletzt oder getötet wurden.

Allerdings wird wiederum der offizielle afghanische Bericht erwähnt, der ausschließlich von getöteten *Taliban* ausgeht.¹³³⁴ Diesem Bericht gingen jedoch keinerlei Untersuchungen voraus, die mit den Untersuchungen des Initial Action Teams vergleichbar wären. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um ein Schreiben zum Vorfall an den afghanischen Präsidenten *Karzai*.

b) Unterrichtung des Parlamentes vom 23. September 2009

Auch in der UdP vom 23. September 2009 fehlen konkrete Hinweise auf zivile Opfer.¹³³⁵

In dieser UdP wird der am 22. September 2009 im BMVg eingegangene sog. „*Karzai*-Bericht“ erwähnt, jedoch werden wiederum keine Inhalte des Berichts wiedergegeben.

Insbesondere finden sich in der UdP keine Hinweise darauf, dass der „*Karzai*-Bericht“ bereits von einer konkreten

Zahl ziviler Opfer ausgeht. Hinweise auf zivile Opfer werden überhaupt nicht erwähnt.¹³³⁶

In der Auslassung von Hinweisen über mögliche zivile Opfer bis zum 23. September 2009 ist ablesbar, dass die Unterrichtung des Parlaments unvollständig war und angesichts der Bedeutung des Geschehens und der internationalen Nachrichtenlage deutlich zu begrenzt erfolgte.

Während auf der einen Seite die direkten Hinweise auf zivile Opfer nicht weiter gegeben wurden, geschah diese Weitergabe auf der anderen Seite mit solchen Informationen, die davon ausgingen, dass es keine zivilen Opfer gab.

Eine solch einseitige „Unterrichtung“ ist als struktureller Fehler für die Zukunft durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Gerade die Unterstützung von Bundeswehreinheiten in Kampfgebieten setzt ein größtmögliches Maß an Information und Offenheit voraus, wie es von Minister *zu Guttenberg* bereits eingeleitet wurde und von seinem Nachfolger *de Maizière* fortgesetzt wird.

2. Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses

Die korrekte und umfassende Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses war ebenfalls Aufgabe des Staatssekretärs. Auch hier ergab die Aktenlage, dass die Obleute des Verteidigungsausschusses teilweise nicht umfassend und nicht zeitgerecht informiert wurden.

a) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009

In der ersten Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 wurde darauf hingewiesen, dass es „zu einem Luftschlag gegen eine Gruppe von *Opposing Militant Forces*“ (OMF) gekommen sei.¹³³⁷ Angaben über Opferzahlen oder mögliche zivile Opfer enthielt diese Unterrichtung nicht.

Der Zeuge *Dr. Wichert* begründete dies damit, dass angesichts des nicht gesicherten Meldeaufkommens auf die Angabe einer Zahl bzw. die Erwähnung möglicher ziviler Opfer verzichtet worden sei, um eine Falschinformation des Parlamentes zu verhindern (siehe oben: C.III.1, S. 132).

Diese Entscheidung war zum damaligen frühen Zeitpunkt nachvollziehbar, da es sich hierbei um eine Erstinformation am Folgetag des Vorfalls handelte. Dass in dieser Erstmeldung zunächst nur gesicherte Informationen weitergegeben wurden, war korrekt und ist in keiner Weise zu beanstanden. Die an diesem Tag eingehenden, sich teilweise widersprechenden Informationen, mussten zunächst ausgewertet werden.

1333) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 37/09 vom 9. September 2009 (Dokument 178).

1334) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 37/09 (Dokument 178), S. 10.

1335) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 39/09 vom 23. September 2009 (Dokument 179).

1336) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 39/09 (Fn. 1335), S. 6.
1337) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 (Fn. 901, Dokument 124), Bl. 8 ff.

Zwar lagen dem BMVg zum Zeitpunkt der Erstunterrichtung bereits Spekulationen über zivile Opfer vor. So lag eine Information der NATO vor, in der von zivilen Opfern die Rede war.¹³³⁸

Es war jedoch ein völlig gebotenes und korrektes Vorgehen, am ersten Tag auf Spekulationen zu verzichten und nur gesicherte Fakten mitzuteilen.

b) Oblauteunterrichtung vom 7. September 2009

Anders verhält es sich bei der Oblauteunterrichtung vom 7. September 2009. In dieser Unterrichtung wird erstmals detailliert über die Ereignisse am 4. September 2009 berichtet und ausgeführt, wie es zu dem Luftschlag kam.

Bezüglich der Frage ziviler Opfer wurde ausgeführt, dass Oberst *Klein* aufgrund der Quellenlage davon ausging, dass sich nur Aufständische auf der Sandbank aufgehalten hatten und dass im Laufe des 4. September 2009 zwölf männliche Verletzte, darunter ein zehnjähriger Junge, in das Krankenhaus der Stadt Kunduz eingeliefert wurden.¹³³⁹

Auch wurde in dieser Unterrichtung der Bericht afghanischer Offizieller der Provinz Kunduz erwähnt und erläutert, dass dort festgestellt wurde, dass bei dem Luftschlag nur regierungsfeindliche Kräfte getötet worden seien.¹³⁴⁰

Unerwähnt blieb der bereits vorliegende Bericht des Initial Action Teams (IAT-Bericht) und vor allem dessen Feststellungen über mögliche zivile Opfer.

Zwar wird in der Oblauteunterrichtung erwähnt, dass das IAT am 4. September 2009 seine Untersuchungen begonnen hatte. Dass diese Voruntersuchung aber schon abgeschlossen war und der Bericht im Einsatzführungsstab und beim GI bereits seit dem 6. September 2009 vorlag, wurde nicht erwähnt. Auch wurde dieser Bericht nicht an die Oblaute übergeben. Allein vor diesem Hintergrund kann hier nicht mehr von einer umfassenden Unterrichtung gesprochen werden.

In dem IAT-Bericht der ISAF an den COM ISAF wurde festgestellt, dass neben einer erheblichen Zahl von regierungsfeindlichen Kräften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilisten getötet oder verletzt wurden.¹³⁴¹

Dieser Inhalt war in einem Entwurf zu einer pressewertbaren Stellungnahme zum IAT-Bericht noch enthalten. Diese pressewertbare Stellungnahme war Grund-

lage für die Oblauteunterrichtung am 7. September 2009.¹³⁴²

Der Umstand, dass die Inhalte des IAT-Berichts zunächst im Entwurf enthalten sind und anschließend nicht in die Oblauteunterrichtung einfließen, belegt, dass es sich nicht um ein Versehen handelte. Der Zeuge *Dr. Wichert* hat dazu vor dem Ausschuss angegeben, er habe die Verzögerungen bei der Unterrichtung in Kauf genommen, da er nur gesicherte Erkenntnisse habe weitergeben wollen und keine Spekulationen.

Diese Argumentation unterschlägt, dass es sich bei dem in der Oblauteunterrichtung erwähnten Bericht afghanischer Offizieller, der anders als der IAT-Bericht nur von getöteten *Taliban* ausgeht, genauso wenig um gesicherte Kenntnisse, sondern um sehr spekulative Informationen handelte, die sich im Nachhinein als unkorrekt herausstellten.

Demgegenüber stellt der IAT-Bericht als der ISAF-Bericht über die von der ISAF durchgeführte Voruntersuchung das deutlich viel mehr Hinweise beinhaltende Dokument dar und muss als weit weniger spekulativ angesehen werden als ein Bericht afghanischer Offiziere. Der IAT-Bericht mit dem Hinweis auf die hohe Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer hätte zwingend in die Oblauteunterrichtung einfließen müssen.

c) Falsche Angabe in der Oblauteunterrichtung vom 9. September 2009

In der schriftlichen Oblauteunterrichtung durch den Staatssekretär vom 9. September 2009 wird berichtet, dass der IAT-Bericht dem Bundesministerium der Verteidigung am 8. September 2009 zugegangen sei.¹³⁴³

Diese Angabe ist falsch. Tatsächlich lag der IAT-Bericht bereits seit dem 6. September 2009 im BMVg vor.¹³⁴⁴

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gerade in den ersten Tagen nach dem Luftschlag hat zu erheblicher Kritik geführt. Es war daher auch Aufgabe des Ausschusses, die Frage der Unterrichtung der Öffentlichkeit zu untersuchen.

a) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das BMVg

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Bundesministerium der Verteidigung in den ersten Tagen nach dem Luftschlag ist nicht optimal verlaufen. Insbesondere der Umgang mit der Frage möglicher ziviler Opfer ist zu Recht auf Kritik gestoßen.

1338) vgl. Pressestatement ISAF vom 4. September 2009 (Fn. 684, Dokument 107).

1339) vgl. Oblauteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Fn. 983, Dokument 135).

1340) vgl. Oblauteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Fn. 983, Dokument 135).

1341) vgl. Pressewertbare Stellungnahme vom 7. September 2009 (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 29.

1342) vgl. Pressewertbare Stellungnahme vom 7. September 2009 (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 26 ff.

1343) vgl. Oblauteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 9. September 2009 (Fn. 996, Dokument 139).

1344) vgl. Übersicht über den Informationsfluss hinsichtlich der Berichte zum Kunduz-Vorfall (Dokument 180).

Festzuhalten ist, dass es sich hier nicht um einen Vertuschungsversuch gehandelt hat. Vielmehr hat sich ergeben, dass im Bundesverteidigungsministerium die Linie festgelegt wurde, keinerlei Vermutungen, sondern nur völlig abgesicherte Fakten zu kommunizieren.

In der ersten Pressemeldung am Morgen nach dem Luftschlag wird am 4. September 2009 um 6.42 Uhr von einem erfolgreichen Einsatz gegen Aufständische gesprochen und erklärt, dass Zivilpersonen nicht zu Schaden kamen (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(1), S. 95).

Im Laufe des 4. September 2009 gab es immer mehr Meldungen, die auf die Möglichkeit ziviler Opfer hindeuteten. Insbesondere erhielt das BMVg um 9.13 Uhr die Mitteilung, dass die ISAF Informationen erhalten habe, wonach es auch verletzte und getötete Zivilisten gebe.

Aufgrund der widersprüchlichen Angaben wurden die Pressemitteilungen im Internet in der Folge mehrmals geändert (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(2) und (3), S. 95). Schließlich wurde die Formulierung gewählt, dass „Unbeteiligte vermutlich nicht zu Schaden“ kamen.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass es einen Doppelstrang an Informationen bzw. Vermutungen gab, der mitverantwortlich für das widersprüchliche Lagebild war. Auch diese organisatorischen Mängel mit den bekannt negativen Folgen sind Gegenstand der Strukturreform der Bundeswehr, um entsprechend abgestellt zu werden.

Aus heutiger Sicht wäre es für das BMVg unerlässlich gewesen, frühzeitig die Presselinie zu ändern und die Möglichkeit ziviler Opfer einzuräumen, nachdem die ersten konkreteren Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer eingegangen waren.

Der Generalinspekteur hat auf die Frage nach diesen Defiziten auf den COM ISAF in Afghanistan und den Pressesprecher des BMVg in Berlin verwiesen (vgl. oben: C.II.1.d)dd)aaa) und bbb), S. 108 und 108).

Er gab an, der Grund für das Meldechaos sei zum einen die verfrühte und öffentliche Kritik an dem Luftschlag durch General *McChrystal* sowie die Meldungen eines Journalisten der *Washington Post*, den *McChrystal* zum PRT Kunduz mitgebracht hatte.

Diese höchst ungewöhnliche Praxis der Begleitung durch Außenstehende und Medien in einer solch bedeutsamen militärischen Ermittlung wurde zu Recht vom damaligen Minister *Dr. Jung* gegenüber dem verantwortlichen Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, unmissverständlich und klar kritisiert und als Fehler des Generals qualifiziert.

Der von *McChrystal* zum PRT Kunduz mitgebrachte Journalist der *Washington Post* und dessen nahezu komplette Begleitung des US-Generals in auch internen Gesprächen zur ersten Lagebeurteilung nach dem Luftschlag war Ausgangspunkt für kritische und bedauerlicher Weise auch einseitige Berichte in der angesehenen US-amerikanischen Zeitung.

Dieser Erklärungsansatz des damaligen Generalinspektors kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb und auch wie die frühe öffentliche Kritik durch den COM ISAF und die Einbindung eines Journalisten verhindert haben soll, die Möglichkeit ziviler Opfer einzuräumen.

Darüber hinaus seien nach Darstellung des Zeugen *Schneiderhan* die „Parallelermittlungen“ des Presse- und Informationsstabes ein weiteres Problem gewesen.

Auch dieser Hinweis auf den Pressesprecher des BMVg geht fehl. Der seinerzeitige Pressesprecher des BMVg hat als Zeuge vor dem Ausschuss überzeugend die Gründe für seine weiteren Nachforschungen angegeben. So war er als Sprecher des Ministers, wie sich aus den Feststellungen in C.II.1.d)cc)eee) (S. 105) ergibt, wegen der vom GI unzureichend zur Verfügung gestellten Informationen gezwungen, die erforderlichen Informationen im Wege eigener Nachforschungen zu beschaffen.

Der Sprecher des BMVg gab hierzu an, weder vom zuständigen Staatssekretär noch vom Generalinspekteur über die notwendigen Informationen bzgl. des Vorfalls in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Dies ergibt sich unter anderem dadurch, dass *Dr. Raabe* von dem bereits am 6. September 2009 im BMVg eingegangenen IAT-Bericht erst am Abend des 7. September 2009 erfuhr, obwohl am Morgen des 7. September 2009 die reguläre Regierungspressekonferenz stattfand, in der sich der Sprecher des BMVg zur Möglichkeit ziviler Opfer äußern musste. Trotz der besonderen Schwere des Vorfalles und seiner nationalen wie internationalen Tragweite wurde der im BMVg verfügbare Bericht nicht an den Sprecher des Ministers weitergeleitet.

Kennzeichnend ist, dass der Zeuge *Schneiderhan* auf den Vorhalt mangelhafter Information des Sprechers des BMVg äußerte, er sei als Generalinspekteur für die Unterrichtung des Pressesprechers gar nicht zuständig gewesen; es sei vielmehr Aufgabe des Ministers selbst gewesen, seinen Pressesprecher mit der notwendigen Information zu versorgen.¹³⁴⁵

Fest steht allerdings auch, dass der IAT-Bericht dem damaligen Minister *Dr. Jung* vom damaligen GI erst am 8. September 2009 vorgelegt wurde (siehe oben: C.III.4, S. 133).

Aus diesem zeitlichen Ablauf wird rasch deutlich, dass der Pressesprecher des BMVg bei der Pressekonferenz am 6. September 2011 selbst dann nicht unterrichtet gewesen wäre, wenn es üblich würde, dass der Bundesminister der Verteidigung zu seinen Aufgaben nun auch noch die presseverwertbare Übermittlung von militärischen Informationen für seinen Pressesprecher zu übernehmen hätte. Da der GI auch dem Minister selbst erst am übernächsten Tag nach Eingang den IAT-Berichtes, nämlich am 8. September 2009, vorlegte, wäre eine solchermaßen

¹³⁴⁵ *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 5.

behauptete Unterrichtungspflicht nicht möglich gewesen, da der Generalinspekteur dem Minister den IAT-Bericht erst einen Tag nach Ablauf der Pressekonferenz vorlegte.

Die Äußerung des ehemaligen und über Jahrzehnte an Erfahrung verfügenden GI ist daher wohl eher einer allzu rasch geäußerten Verteidigung gegen einen offenbar berechtigten Vorhalt zuzurechnen als einer wohlüberlegten Äußerung zur Struktur des BMVg.

Am 6. September 2009 hat der damalige Minister *Dr. Jung* nach einer Unterredung mit Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* auch öffentlich zivile Opfer nicht mehr ausgeschlossen (siehe oben: C.II.1.d)ff)fff), S. 114). Zuvor hatte *Dr. Jung*, entsprechend der Beratung durch GI und Staatssekretär, öffentlich, allerdings mit Einschränkung, davon gesprochen, dass, nach den ihm vorliegenden Informationen, ausschließlich *Taliban* getötet worden seien.

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Dr. Jung* überzeugend und glaubhaft dargelegt, weshalb er erst zwei Tage nach dem Luftschlag, am 6. September 2009, öffentlich zivile Opfer nicht mehr ausgeschlossen hat. Die bis dahin getätigten Äußerungen des Ministers sind auf die ihm gegenüber erfolgte Beratung durch das Ministerium zurückzuführen, die von Minister *Dr. Jung* aufgrund seines großen Vertrauens in langjährige Spitzenbeamte als plausibel übernommen wurde. Der damalige GI hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss selbst angegeben, dass er Minister *Dr. Jung* von Anfang an dahingehend beraten hat, mit Zahlen, Fakten und Vermutungen vorsichtig umzugehen.¹³⁴⁶ Ebenso hat der Minister in seiner Aussage bestätigt, dass er sowohl vom Generalinspekteur als auch vom Staatssekretär in diese Richtung beraten wurde.¹³⁴⁷

Die frühe Festlegung der Presselinie war weder mit dem Minister und noch mit der militärischen Spitze des Bundesministeriums der Verteidigung noch mit dem Pressesprecher des BMVg abgestimmt. In dieser Presselinie wurde bereits in den frühen Morgenstunden des 4. September 2009 ausgeführt, dass bei dem Luftschlag in der Nacht zuvor Zivilpersonen nicht zu Schaden gekommen seien.

Vor dem Hintergrund dieser Festlegung schon am Morgen des 4. September 2009 nach dem Hinweis von Oberst *Klein*, der dem Minister in einem Telefonat ebenfalls seinen damaligen Kenntnisstand wiedergab, dass nur *Taliban* unter den Opfern seien¹³⁴⁸, sowie aufgrund der Beratung durch GI und Staatssekretär wird die öffentliche Stellungnahme des Ministers nachvollziehbar.

Die Beratung des Ministers zum öffentlichen Umgang mit dem Luftschlag erfolgte zu einseitig. Wie auch bei der oben dargestellten Beratung des späteren Ministers *zu Guttenberg* (siehe oben: III.2.a)bb), S. 188) wurden auch gegenüber Minister *Dr. Jung* Informationen zu stark relativiert und darauf gedrängt, die Presselinie vorerst beizubehalten und nur aufgrund gesicherter Fakten zu ändern.

Nicht erwähnt wurde gegenüber dem Minister, dass, wie der seinerzeitige Generalinspekteur als Zeuge vor dem Ausschuss aussagte, schon die erste Presselinie ausgerechnet hinsichtlich ziviler Opfer eben gerade nicht auf gesicherte Fakten gestützt war, sondern lediglich auf die eingegangene, noch sehr spekulative Erstmeldung.

Sowohl Staatssekretär als auch Generalinspekteur haben später als Zeugen vor dem Ausschuss inhaltlich gleichlautend zur Begründung dieser zögerlichen Änderung der Presselinie die widersprüchlichen Meldungen bzgl. ziviler Opfer in den ersten Tagen nach dem Luftschlag angegeben.

Diese Argumentation ist nur teilweise überzeugend. Die Beweiserhebung hat erbracht, dass in der Tat widersprüchliche Angaben zur Zahl der Opfer insgesamt wie zur Zahl ziviler Opfer vorlagen. So lag unmittelbar nach dem 4. September 2009 die Schilderung von Oberst *Klein* vor, dass nach den ihm vorliegenden Informationen keine Unbeteiligten zu Schaden gekommen seien. Diese Angaben wurden unter anderem durch den Brief afghanischer Offizieller aus der Region Kunduz an Präsident *Karzai* bestätigt. Auf der anderen Seite lagen Äußerungen von ISAF und auch Medienberichte vor, die von zivilen Opfern sprachen.

Dass man im BMVg zunächst diese widersprüchlichen Angaben prüfen wollte, bevor man zivile Opfer einräumt, ist nachvollziehbar und auch im Vorgehen richtig.

Weiterhin ist festzustellen, dass nach Verdichtung des Lagebildes bis zum 6. September 2009 die Presselinie entsprechend verändert wurde und zivile Opfer nicht mehr ausgeschlossen wurden (vgl. oben).

Die unhaltbare Unterstellung der Ausschussminderheit, die Regierung habe zivile Opfer vertuschen wollen, war erwiesenermaßen völlig unhaltbar und ist in der Konsequenz für die Position der Bundeswehr vor Ort wie auch im Blick auf das internationale Ansehen Deutschlands als Rechtsstaat politisch völlig unverantwortlich.

Es wäre allerdings erforderlich gewesen, die Presselinie des BMVg schon früher zu ändern und zivile Opfer nicht auszuschließen. Auch bei widersprüchlicher Meldelage ist es möglich und war im vorliegenden Fall geboten, diesen für die Öffentlichkeit durchaus nachvollziehbaren Sachverhalt in der Presselinie zu berücksichtigen und darauf hinzuweisen, dass der Vorfall weiterer Prüfung bedarf.

Im vorliegenden Fall wurden durch das Zuwarten auf ein verdichtetes Lagebild die Hinweise auf zivile Opfer erst zu spät an die Öffentlichkeit gegeben und dadurch berechtigter Anlass zu deutlicher Kritik gegeben.

Die Probleme in der Öffentlichkeitsarbeit sind darauf zurückzuführen, dass bei diesem schwer wiegenden Vorgang verhindern werden sollte, vorschnelle Äußerungen zu tätigen und im Ergebnis übervorsichtig agiert wurde.

Dass es nicht um ein Vertuschen ging, sondern um das Abwarten einer gefestigten Erkenntnislage ergibt sich

1346) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6.

1347) vgl. *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

1348) vgl. *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

auch aus der Aktenlage¹³⁴⁹ sowie aus den Aussagen des Zeugen *Dr. Raabe*, der angab, dass man für ein Ministerium nur mit gesicherten Informationen an die Öffentlichkeit gehen kann (siehe oben: C.II.1.d)cc)ddd), S. 105).

b) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Bundeskanzleramt

Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Bundeskanzleramt, insbesondere durch die Bundeskanzlerin, keinen Anlass zur Kritik gibt und im Gegenteil alles unternommen wurde, um eine möglichst umfassende Information möglichst zeitnah zu erreichen. Die Bundeskanzlerin selbst hat die Öffentlichkeit zu jeder Zeit entsprechend ihrem Kenntnisstand unterrichtet.

aa) Pressestatement am 6. September 2009

Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat sich am Abend des 6. September 2009 erstmals zu dem Vorfall geäußert und bereits in dieser ersten Äußerung zivile Opfer nicht ausgeschlossen und ihr Bedauern für diesen Fall ausgedrückt (siehe oben: C.II.3.c)bb), S. 129). Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat die Öffentlichkeit entsprechend dem damaligen Kenntnisstand sachgerecht unterrichtet.

bb) Regierungserklärung am 8. September 2009

Am 8. September 2009 folgte die Regierungserklärung der Bundeskanzlerin, in der sie bereits zu Beginn ausführte, dass es unterschiedliche Informationen hinsichtlich ziviler Opfer gebe (siehe oben: C.II.3.c)cc), S. 129). Auch machte sie in dieser Regierungserklärung deutlich, dass sie von der Möglichkeit ziviler Opfer ausgehe und jeden unschuldig zu Tode Gekommenen zutiefst bedauere.

Die Regierungserklärung erfolgte auch aus heutiger Sicht genau zum richtigen Zeitpunkt und mit zutreffendem Inhalt.

Die Ausführungen der Bundeskanzlerin vom 8. September 2009 sind auch nach Abschluss aller Ermittlungen und Untersuchungen zutreffend und müssen in keinem Punkt korrigiert werden. Zu Recht wurde in der Regierungserklärung keine abschließende Schilderung und Wertung des Vorfalls abgegeben. Zudem war es richtig und wichtig, dass die Bundeskanzlerin eine lückenlose Aufklärung ankündigte und diese auch konsequent erfolgte.

aaa) Umfassendes Lagebild der Bundeskanzlerin

Von Seiten der Opposition wurde spekuliert, dass die Bundeskanzlerin aufgrund der anfänglich schleppenden Unterrichtung des Bundeskanzleramtes durch das Bun-

desministerium der Verteidigung (siehe oben: II.4.c), S. 186) zum Zeitpunkt der Regierungserklärung unzureichend informiert gewesen sein könnte.

Diese Spekulationen wurden durch die Beweiserhebung durchweg entkräftet. Im Gegenteil hat die Untersuchung ergeben, dass die Bundeskanzlerin bei der Regierungserklärung über ein umfassendes Lagebild verfügte.

Richtig ist allerdings, dass es für die Berater der Bundeskanzlerin nicht einfach war, in der gebotenen Zeit alle relevanten Informationen vom BMVg zu erhalten.

Zuständig für die Unterrichtung des Kanzleramtes war seinerzeit Staatssekretär *Dr. Wichert*. Am Morgen des 7. September 2009 ging folglich die Bitte des Kanzleramtes um detaillierte Unterrichtung auch an den Staatssekretär.¹³⁵⁰ Abends um 17.05 Uhr ging daraufhin die erbetene Darstellung im Bundeskanzleramt ein. Bei dieser Darstellung handelte es sich um die presseverwertbare Stellungnahme, die um Erkenntnisse aus den bislang vorliegenden Berichten (insb. IAT-Bericht) erweitert worden war, einschließlich der Feststellung „hohe Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer“ aus dem IAT-Bericht.¹³⁵¹

Der IAT-Bericht selbst und der „N.-Bericht“ wurden jedoch nicht vorgelegt.

Bemerkenswert und bemängelnswert bleibt die Tatsache, dass die Berichte selbst jedoch erst auf wiederholte Nachfrage und Intervention des Kanzleramtes und erst unter Bezug auf persönlichen Wunsch der Kanzlerin am 10. September 2009 an das Kanzleramt weitergeleitet wurden (siehe oben: C.II.3.b)bb)bbb), S. 127).

Es wurde im Ausschuss deutlich, dass das Kanzleramt jeweils über die Sachlage informiert war, und eine aktive Informationspolitik verfolgte.

Ein Vorwurf, die Kanzlerin habe ohne hinreichenden Informationen eine Regierungserklärung abgegeben, wäre völlig absurd.

bbb) Lückenlose Aufklärung

Mit Genugtuung stellt der Ausschuss fest, dass die von der Bundeskanzlerin in ihrer Regierungserklärung angekündigte „lückenlose Aufklärung“ erfolgt ist.

Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat in ihrer Aussage vor dem Ausschuss deutlich gemacht, dass mit der von ihr angekündigten „lückenlosen Aufklärung“ in erster Linie die Untersuchungen der ISAF gemeint waren, da es sich um einen ISAF-Einsatz handelte und die Ermittlungen der ISAF bereits zum Zeitpunkt der Regierungserklärung begonnen hatten.

1349) Manuskript Pressekonferenz 98/2009 vom 4. September 2009 (Fn. 720, Dokument 115), Bl. 31.

1350) vgl. E-Mail BK an Büro Wichert vom 7. September 2009 (Dokument 181).

1351) vgl. EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes zum Luftangriff auf Opposing Militant Forces (OMF) am 4. September 2009 (Fn. 736, Dokument 117).

Darüber hinaus hat es neben den Ermittlungen der ISAF durch das JIB noch weitere Untersuchungen und Berichte gegeben, die sich mit dem Vorfall befassen haben.

Dazu zählen der IAT-Bericht (den Vorbericht des ISAF-Berichts), der „N.-Bericht“, der „Klein-Bericht“, das Schreiben afghanischer Offizieller an Präsident *Karzai*, der Feldjägerbericht, der Bericht der afghanischen Untersuchungskommission sowie der Bericht des Internationalen Roten Kreuzes (siehe oben: V.2).

An Zahl und Inhalt der Berichte lässt sich nachvollziehen, dass die von der Bundeskanzlerin geforderte und zugesagte „lückenlose Aufklärung“ erfolgte.

c) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Auswärtige Amt

Auch der damalige Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* schloss bereits frühzeitig zivile Opfer nicht aus. Am 6. September 2009 äußerte der Bundesaußenminister sich öffentlich und forderte eine schnellst mögliche und genaueste Aufklärung (siehe oben: C.II.2.a)aa), S. 115). Darüber hinaus hat der Bundesaußenminister am 8. September 2009 sein Unverständnis über Vorverurteilungen zum Ausdruck gebracht (siehe oben: C.II.2.a), S. C.II.2.a), S. 115) und gefordert, zunächst den Abschluss der Untersuchungen abzuwarten.

Der Bundesaußenminister war der für den Einsatz in Afghanistan federführende Minister. Weitere Äußerungen oder Aktivitäten des Bundesaußenministers waren dennoch nicht feststellbar.

Bereits am Morgen des 4. September 2009 ging im Auswärtigen Amt eine Nachricht ein, dass die NATO in der Mehrzahl von zivilen Opfern ausgehe.¹³⁵² Ebenfalls am 4. September 2009 berichtete der zivile Leiter des PRT Kunduz, dass vor Ort von 14 namentlich benannten toten Zivilisten berichtet werde (siehe oben: C.II.2.c)aa), S. 117).

Der zivile Leiter des PRT hat als Zeuge vor dem Ausschuss angegeben, dass von Seiten des Auswärtigen Amtes keinerlei Rückfragen oder Reaktion zu den Berichten über mögliche ziviler Opfer erfolgten.¹³⁵³ Auch hat das Auswärtige Amt nach Aktenlage keine Anfrage bzgl. weiterer Informationen an das Bundesministerium der Verteidigung gestellt, obwohl es, wie der Zeuge *Dr. Steinmeier* vor dem Ausschuss darstellte, die Informationslage in den ersten Tagen nach dem 4. September 2009 unklar, diffus und teilweise widersprüchlich gewesen sei (siehe oben C.II.2.b).

Der Umstand, dass trotz konkreter Anhaltspunkte und einer unklaren Informationslage vom Auswärtigen Amt weder Nachfragen an das BMVg, noch an die zivile Leitung des PRT Kunduz gestellt wurden, lässt den Rückschluss zu, dass der damals als Kanzlerkandidat im Wahl-

kampf agierende Außenminister trotz seiner Verantwortung als der für den Afghanistan-Einsatz federführende Minister so wenig wie möglich mit dem Vorfall in Verbindung gebracht werden wollte.

So sind vom damaligen Außenminister keinerlei nennenswerte Beiträge zur Klärung der Sachverhalte oder zur Beruhigung der Lage bekannt.

4. Unterrichtungen nach dem Koalitionswechsel

a) Offene transparente Unterrichtungspraxis

Der Ausschuss stellt fest, dass nach dem Regierungswechsel sowohl die Unterrichtung des Parlamentes als auch der Öffentlichkeit umfassend und zeitnah erfolgte.

Dazu hat insbesondere der neue Verteidigungsminister, Freiherr *zu Guttenberg*, sämtliche ihm bekannt gewordenen Berichte, soweit es aufgrund der Einstufung möglich war, dem Parlament zur Verfügung gestellt und damit für größtmögliche Transparenz gesorgt.

Die vom Minister verfolgte Strategie größtmöglicher Transparenz dokumentiert sich auch durch die deutsche Anfrage bei der NATO nach der Möglichkeit, eine offene Version des ISAF-Berichts zu erhalten.¹³⁵⁴

Dass er mit dieser transparenten und offenen Unterrichtung durch seinen neuen Minister nicht einverstanden war, hat der damalige Staatssekretär *Dr. Wichert* als Zeuge im Ausschuss zum Ausdruck gebracht, indem er feststellte, er sei immer gegen ein Übersenden von Akten gewesen. Er sei der Auffassung, dass es ausreichend sei, dem Parlament zu berichten (siehe oben C.III.6). Damit hat der Staatssekretär auch sein vom Minister unterschiedliches Amtsverständnis offen dargelegt.

b) Öffentliche Berichterstattung über das Gespräch am 25. November 2009

Weder das Gespräch am 25. November 2009 selbst noch die Berichterstattung darüber sind vom Untersuchungsauftrag gedeckt.

Entgegen dem Auftrag versuchte die Ausschussminderheit die Vernehmung des Ministers nahezu ausschließlich auf diese beiden nicht relevanten Themen zu fokussieren.

Über Stunden wurden dabei immer wieder die gleichen Fragen zu diesen beiden Themenkreisen gestellt, wohl in der irrigen Hoffnung, man könne den Zeugen zu Widersprüche in seinen Aussagen verleiten.¹³⁵⁵ Dies blieb bekanntlich völlig ergebnis- und erfolglos.

Es war im Vorhinein absehbar, dass eine Klärung der von der Ausschussminderheit selbst betriebenen Spekulationen

1352) vgl. E-Mail AA vom 4. September 2009 (Fn. 813, Dokument 118), Bl. 7.

1353) vgl. *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6.

1354) vgl. E-Mail Büro Wichert an GI vom 3. November 2009: Anfrage an die NATO wegen einer offenen Version des COM ISAF-Berichts (Dokument 182).

1355) vgl. *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18.

nen schlicht nicht möglich und offenbar auch gar nicht gewollt war und diese völlig abseitigen Fragen keine Ergebnisse erbringen konnten.

V. Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 6 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuss hatte auch zu untersuchen, ob es von Seiten der Bundesregierung Bemühungen gab, auf die Erstellung von Gutachten und Berichten im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 3./4. September 2009 Einfluss zu nehmen.

Auch dieser abseitige Untersuchungsgegenstand verfolgte erkennbar das parteitaktische Ziel, eine Vertuschung durch die Bundesregierung zu unterstellen. Auch dieser Versuch ist erwartungsgemäß gescheitert.

1. Keine Einflussnahme auf die Erstellung des COM ISAF-Berichtes

Im Ausschuss wurde von der Minderheit der fruchtlose Versuch unternommen, der Bundesregierung eine Einflussnahme auf die Erstellung des COM ISAF-Berichtes zu unterstellen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass weder eine Einflussnahme noch auch nur der Versuch dazu erfolgte.

Hierzu hat der damalige Verteidigungsminister *Dr. Jung* glaubhaft dargelegt, dass es beim Besuch von Admiral *Stavridis* (ISAF) am 15. Oktober 2009 nicht um die Arbeit des Joint Investigation Board (JIB) bzw. um den bevorstehenden Bericht der ISAF ging.

Vielmehr habe man sich generell über die Lage in Afghanistan und über den Luftschlag unterhalten. Eine weitergehende Befassung mit dem Bericht habe es dabei nicht gegeben.¹³⁵⁶

Alle Versuche, mit einer abstrusen Strategie sich immer wiederholender Fragen Widersprüchlichkeiten provozieren zu wollen, schlugen völlig fehl. Auch die anderen zu diesem Sachverhalt vernommenen Zeugen, insbesondere der beim seinerzeitigen Gespräch mit anwesende Generalinspekteur, haben als Zeugen vor dem Ausschuss die Angaben des Ministers bestätigt.

Auch die Unterstellung, die Bundesregierung habe auf die Fertigstellung des Berichts Einfluss genommen und diese bis zum Ministerwechsel am 28. Oktober 2009 hinausgezögert, konnte klar widerlegt werden und entbehrt nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme jeglicher Grundlage.

Weiter wurde vergeblich unterstellt, die von Staatssekretär *Dr. Wichert* eingesetzte sog. Gruppe 85 habe in nicht zulässiger Weise Einfluss auf die Arbeit des JIB genommen. Auch dieser Vorwurf ist durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ausgeräumt worden.

¹³⁵⁶) vgl. Protokoll-Nr. 16, S. 7, 23, 24.

Als Zeuge gab *Dr. Wichert* hierzu an, dass er diese Arbeitsgruppe zur Unterstützung des JIB eingesetzt hatte, um sicherzustellen, dass eventuelle Anfragen aus dem NATO-Bereich zentral und fachkundig beantwortet würden.¹³⁵⁷ Der Zeuge führte zudem aus, dass es durchaus auch ein Ziel der Gruppe 85 gewesen sei sicherzustellen, dass die Untersuchungen nicht einseitig zu Lasten der Bundeswehr oder von Oberst *Klein* ausfallen. Schon der damalige Minister *Dr. Jung* und die Bundeskanzlerin hatten unmittelbar nach dem Luftschlag darauf gedrungen, eine Vorverurteilung der Bundeswehr auch innerhalb der NATO zu unterlassen.

Die zum Teil heftigen Vorverurteilungen von Seiten einiger NATO-Partner unmittelbar nach dem Luftschlag hätten durchaus befürchten lassen, dass eine diesen Bewertungen angepasste partiische Untersuchung nicht von vornherein hätte ausgeschlossen werden können.

Aufgabe der Arbeitsgruppe sei es jedoch nicht gewesen, unzulässig Einfluss auf die Arbeit der Untersuchungskommission zu nehmen, sondern vielmehr darauf zu achten, dass die Untersuchungen fair und neutral ablaufen.

Bei diesem Vorgehen handelt es sich nach Auffassung des Ausschusses um eine durchaus übliche und völlig legitime Vorgehensweise. Von einer gar unzulässigen Einflussnahme kann hier in keiner Hinsicht gesprochen werden.

Auch aus dem Umstand, dass die Gruppe 85 mit dem deutschen Vertreter in der Untersuchungskommission in Kontakt stand und sich über den Verlauf der Untersuchungen informierte, ist der korrekte Austausch unter den ISAF-Partnern bei der Aufklärung abzulesen.

Der Zeuge V. hat als der deutsche Vertreter im JIB eindeutig angegeben, dass es weder von der Gruppe 85 noch von anderer Seite den Versuch einer Einflussnahme gegeben habe.

Der Zeuge bestätigte den Kontakt zwischen ihm und dem BMVg und erläuterte, dass es um allgemeine Fragen bzw. um Mitteilung des Stands der Untersuchungen ging.

Dabei habe es sich um den in solchen Fällen üblichen Austausch zwischen NATO und BMVg gehandelt, in denen keinerlei politische Einflussnahme zu erkennen sei (siehe oben: B.IV.2.c), S. 75).

Auch hinsichtlich weiterer Berichte, Gutachten oder sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 3./4. September 2009 kann eine Einflussnahme durch die Bundesregierung aufgrund der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden.

2. Einflussnahme auf die Untersuchung des Feldjägers durch Generalinspekteur Schneiderhan

Der Ausschuss stellt fest, dass der damalige Generalinspekteur ohne Unterrichtung der Bundesregierung und

¹³⁵⁷) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 79.

seines damaligen Ministers die begonnene Untersuchung der Feldjäger unterbunden hat und zumindest den Versuch unternahm, den daraus entstandenen so genannten „Feldjägerbericht“ so lange wie irgend möglich nicht zu kommunizieren.

So ergab die Beweisaufnahme, dass sowohl dem neuen Minister zu *Guttenberg* der Feldjägerbericht nicht vorgelegt wurde als auch dessen Vorgänger *Dr. Jung* erst über die Existenz des Berichtes informiert wurde, als es für den GI aufgrund äußerer Zwänge unausweichlich wurde.

Aufgrund der erlangten Erkenntnisse gilt als gesichert, dass der GI am 7. September 2009 von den laufenden Untersuchungen des Feldjägers erfahren hatte. Dies ergibt sich aus dem Schreiben von Generalleutnant *Glatz* an den GI¹³⁵⁸ und wurde zudem vom Zeugen *Schneiderhan* im Ausschuss bestätigt¹³⁵⁹.

General *Schneiderhan* hat die Untersuchung des Feldjägers eigenhändig gestoppt, ohne dies zuvor mit dem Minister oder dem zuständigen Staatssekretär zu besprechen. Ebenso wenig wurden beide über die laufenden Ermittlungen bzw. deren Unterbinden in Kenntnis gesetzt.

Die Darstellung des Zeugen *Schneiderhan* zum Ablauf erweckte zunächst den Eindruck, dass der Stopp der eingeleiteten Ermittlungen eine gemeinsame Entscheidung GI und Staatssekretär *Wichert* gewesen sei, die Minister *Jung* gebilligt habe.¹³⁶⁰

Nachdem der Zeuge *Dr. Wichert* in seiner Vernehmung ausgesagt hatte, von der nationalen Untersuchung keine Kenntnis gehabt und eine solche auch nicht gestoppt zu haben¹³⁶¹, räumte danach der Zeuge *Schneiderhan* auf mehrmaliges Nachfragen schließlich ein, mit Staatssekretär *Dr. Wichert* doch nicht über die laufenden Ermittlungen gesprochen zu haben.

Auch der ehemalige Minister *Dr. Jung* gab in seiner Aussage an, erst am 5. Oktober von den Ermittlungen des Feldjägers erfahren zu haben. Bei der zweiten Einvernahme mit dieser Aussage des Ministers konfrontiert, musste der Zeuge *Schneiderhan* einräumen, dass er sich „den Vorwurf wohl gefallen lassen“ muss.¹³⁶²

Der Zeuge *Schneiderhan* führte als Grund für sein unabgestimmtes Vorgehen an, Minister, Staatssekretär und er als Generalinspekteur hätten sich vor dem Zeitpunkt, zu dem er als Generalinspekteur Kenntnis von der Feldjägerermittlungen erlangt hatte, darauf verständigt, keine nationalen Untersuchungen durchzuführen, sondern zunächst die NATO-Ermittlungen abzuwarten.

Nach eigenen Angaben hatte der Generalinspekteur bereits am 7. September 2009 von den Untersuchungen erfahren und diese umgehend unterbunden.

Der Leiter des Planungsstabes sagte dagegen vor dem Ausschuss aus, erst am 11. September 2009 sei über mögliche nationale Untersuchungen gesprochen worden.¹³⁶³

Diese Aussage wird auch durch einen Vermerk des Staatssekretärs vom 10. September 2009 an den Minister gestützt, in dem er angibt, eine nationale Untersuchung für falsch zu halten.¹³⁶⁴

Wäre, wie der Zeuge *Schneiderhan* ausführte, die Entscheidung, keine nationale Untersuchung durchzuführen, bereits vor dem 7. September 2009 gefallen, wäre ein solcher Vermerk überflüssig gewesen. Es spricht daher viel dafür, dass die angesprochene Absprache zwischen Minister, Generalinspekteur und Staatssekretär erst erfolgte, nachdem der GI die nationale Untersuchung schon unterbunden hatte. Dies wird durch die Aussagen des damaligen Ministers und auch des seinerzeitigen Staatssekretärs vor dem Ausschuss gestützt.

Der Zeuge *Schneiderhan* gab weiter an, er habe den Bericht angehalten, um diesen an die NATO weiterzugeben. Diese Angaben erscheinen fraglich, da der Bericht mehr als zwei Wochen zurückgehalten wurde. Erst auf Anforderung der NATO wurde der Bericht am 30. September 2009 an die NATO weitergeleitet.

Dass weder der Minister noch die NATO ohne diese Anforderung eventuell überhaupt nicht von diesem Bericht erfahren hätten, ergibt die Aussage von Generalleutnant *Glatz*, der angab, der GI hätte zur Anfrage der NATO geantwortet, dass man sich dem wohl nicht entziehen könne.¹³⁶⁵ Zudem gab auch der Leiter des Einsatzführungsstabes an, dass der Bericht ohne Anforderung nie an die NATO weitergeleitet worden wäre.¹³⁶⁶

Unstreitig ist, dass Minister *Dr. Jung* erstmals am 5. Oktober 2009, also fast vier Wochen nach dessen Stopp durch den Generalinspekteur, über die Existenz des Feldjägerberichts unterrichtet wurde. Dem Minister wurde der Bericht selbst jedoch nie vom Generalinspekteur vorgelegt, sondern lediglich aus dem Bericht vorgetragen sowie dem Minister vorgeschlagen, den Bericht an die NATO weiterzuleiten.

Fest steht auch, dass der Generalinspekteur in dieser Unterredung mit dem Minister weder angesprochen hat, dass der Bericht bereits seit ca. vier Wochen im BMVg vorlag noch, dass die NATO den Bericht bereits Tage zuvor angefordert hatte.¹³⁶⁷ Zudem ergibt sich aus den Angaben des damaligen Ministers, dass der GI ihm gegenüber ausführte, erst auf seiner Reise nach Kunduz vom 13. bis 15. September 2009 von der Untersuchung der Feldjäger erfahren und diese vor Ort unterbunden zu haben.¹³⁶⁸

Es bleibt festzuhalten, dass der Generalinspekteur schon gegenüber Minister *Dr. Jung* zumindest sehr kritikwürdig

1358) Schreiben Befehlshaber Einsatzführungskommando an Generalinspekteur vom 25. November 2009 (Fn. 493, Dokument 75).

1359) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 37.

1360) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 30.

1361) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 100.

1362) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 18.

1363) vgl. Protokoll-Nr. 27, S. 26/27.

1364) Vermerk *Wichert* auf Ministerweisung (Fn. 704, Dokument 111).

1365) vgl. Protokoll-Nr. 12, S. 72.

1366) vgl. Protokoll-Nr. 22, S. 7.

1367) vgl. Protokoll-Nr. 16, S. 27.

1368) vgl. Protokoll-Nr. 16, S. 26.

mit dem Feldjägerbericht umging, was sich beim nächsten Minister weiter und ebenso kritikwürdig fortsetzte.

3. Keine unzulässige Einflussnahme auf den Daily Intelligence Summary des PRT Kunduz vom 4. September 2009 (INTSUM)

Die überzeugend begründete nachträgliche Veränderung des INTSUM vom 4. September 2009 wurde ebenfalls zu Spekulationen missbraucht, es sei auf diesen Bericht Einfluss genommen worden, um die Umstände des Luftschlages zu verschleiern. Solche Spekulationen widerlegen die Erkenntnisse aus der Beweisaufnahme nachhaltig.

Zweifelsfrei steht fest, dass am 4. September 2009 beim deutschen Kommandeur des RC North ein INTSUM einging, das unter anderem Ausführungen zu möglichen zivile Opfern enthielt, jedoch nicht vom Kommandeur des PRT Kunduz gebilligt worden war.

Der Kommandeur des RC North, Brigadegeneral *Vollmer*, veranlasste daraufhin nach Rücksprache mit dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, dass dieser Bericht zunächst aus dem internen Netz genommen wurde, um ihn zunächst durch das PRT Kunduz zu überprüfen und billigen zu lassen (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91), damit in einer so bedeutsamen Frage wie dem Luftschlag keine ungeprüfte Meldung und damit potentielle Falschmeldung in den Kommunikationsstrang eingestellt würde.

Der Brigadegeneral *Vollmer* hat gegenüber dem Ausschuss sowohl Ablauf wie Gründe für dieses Vorgehen glaubhaft dargelegt (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91). Er hat ausgeführt, Anordnung zur Herausnahme des INTSUM aus dem Netz deshalb gegeben zu haben, da der INTSUM nicht vom verantwortlichen Kommandeur gebilligt war und nicht dessen Lageschilderung entsprach. Auch hat er glaubhaft versichert, keinen Einfluss auf den Inhalt des Berichts genommen zu haben.

Dies wird auch durch die Aussagen des Zeugen *Glatz* bestätigt, der angab, der Bericht habe auf noch unbestätigten Angaben basiert und habe daher noch einmal überprüft werden müssen (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91).

Auch durch die Angaben des Zeugen *K.* wird dies gestützt. Der Zeuge *K.* führte aus, dass er nicht zur Streichung eines bestimmten Satzes aufgefordert wurde, sondern ausschließlich angewiesen wurde, die Aussage bezüglich möglicher ziviler Opfer nochmals zu prüfen (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91).

Der Vortrag der Zeugen *Vollmer* und *Glatz* ist auch dadurch nachvollziehbar, dass unzweifelhaft feststeht, dass das INTSUM nicht von Oberst *Klein* gebilligt wurde, die enthaltenen Informationen nicht dem bis dahin geschilderten Lagebild entsprachen und es sich darüber hinaus bei den Meldungen um noch nicht überprüfte Informationen handelte.

Daher ist festzustellen, dass es fachlich und sachlich richtig und geboten war, das INTSUM zunächst aus dem Netz zu nehmen, um es zunächst überprüfen zu lassen. Weder

unzulässige Einflussnahme oder gar Vertuschung kann unterstellt werden.

VI. Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 7 des Untersuchungsauftrages

Ausführliche Vernehmungen und Auswertung von weiteren Unterlagen zu den Umständen des Luftschlages vom 4. September 2009 ergaben, dass Oberst *Klein* bei der Entscheidung der Bombardierung der Tankklaster verschiedene Verfahrensfehler unterlaufen sind sowie teilweise Einsatzrichtlinien des COM ISAF verletzt wurden, weshalb der Luftschlag aus heutiger Sicht betrachtet als nicht angemessen bezeichnet werden muss und nicht hätte durchgeführt werden dürfen.

Ebenso allerdings steht für den Ausschuss eindeutig fest, dass Oberst *Klein* auf Grundlage der ihm damals zu Verfügung stehenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutze seiner Soldaten gehandelt hat und die Entscheidung daher nachvollziehbar ist.

1. Verfahrensfehler durch Oberst Klein

a) Erklären eines TIC (Troops in Contact)

Einer der Kritikpunkte war der Umstand, dass durch Oberst *Klein* eine TIC-Situation erklärt wurde, obwohl sich keine eigenen Kräfte in der Nähe der Sandbank befunden haben.

Als der B1-Bomber wegen Treibstoffmangels den Luftraum über der Sandbank verlassen hatte, forderte der JTAC beim Hauptquartier der ISAF in Kabul erneute Luftnahunterstützung an. Von dort wurde ihm mitgeteilt, dass Luftunterstützung nur gewährt werden könne, wenn „Troops-in-contact“ („TIC“, „Truppen in Feindberührung“) erklärt werde (siehe oben: B.III.6.b), S. 60).

Oberst *Klein* entschied sich nach längerer Überlegung aufgrund einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ („imminent threat“), das Vorliegen einer TIC-Situation zu erklären.

Nach seinen glaubwürdigen Angaben vor dem Ausschuss sah er eine unmittelbare Bedrohung in der Anwesenheit einer großen Gruppe bewaffneter *Taliban* und der mit Treibstoff beladenen Tankklaster nur wenige Kilometer vom PRT Kunduz entfernt. Auch konnte er nicht abschätzen, ob und wann es den *Taliban* gelingen würde, die festgefahrenen Tankklaster wieder zu befreien.¹³⁶⁹

Oberst *Klein* führte dazu aus, seiner Ansicht nach könne eine TIC-Situation auch dann erklärt werden, wenn eine „unmittelbar bevorstehende Gefahr“ gegeben sei (siehe oben: B.III.6.b)aa), S. 61).

Es ist festzuhalten, dass Oberst *Klein* in der damaligen Situation unter Handlungsdruck stand und eine Entschei-

¹³⁶⁹) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.

dung treffen musste, da er unter anderen Umständen auch bei weiterer Zuspitzung keine Luftnahunterstützung bekommen hätte und zeitgleich nicht genügend Einheiten der Bundeswehr zur möglichen Verteidigung des PRT Kunduz zur Verfügung standen, da sie zeitgleich außerhalb des Stützpunktes in Gefechten gebunden waren.

Oberst *Klein* gelangte aus seiner Sicht folgerichtig zu der Einschätzung, einen TIC aufgrund der für ihn bestehenden Bedrohungslage erklären zu dürfen.

Die ISAF-Vorschriftenlage war in dieser Hinsicht nicht eindeutig, was sich auch daraus erkennen lässt, dass die Definition des TIC in den ISAF SPINs bereits fünf Tage nach dem Luftschlag geändert wurden.¹³⁷⁰

Es ist nachvollziehbar, dass Oberst *Klein* aufgrund des ihm vorliegenden Lagebildes zur Beurteilung des Vorliegens einer akuten Bedrohungssituation gelangte, die ihn zur Erklärung einer TIC-Situation veranlasste.

b) Ablehnung von „show of force“

Ein weiterer Kritikpunkt war der Umstand, dass der Kommandeur des PRT Kunduz den von den Piloten der F-15 Luftfahrzeuge mehrmals angebotenen „show of force“, einen bodennahen Überflug als Machtdemonstration zur möglichen Vertreibung vor Ort befindlichen Personengruppe ablehnte.

Der Zeuge *Klein* begründete seine Ablehnung damit, dass die bereits seit Stunden über der Sandbank kreisenden Flugzeuge dort deutlich hörbar gewesen seien, sich die dort befindlichen Personen der Gefahr daher bewusst gewesen sein müssten und diese trotzdem nicht die Sandbank verlassen hätten. Er ging daher davon aus, dass eine „show of force“ keine Wirkung haben würde (siehe oben: B.III.7.c)bb), S. 67).

Auch der Zeuge *A. M.*, der sich als einziger Zeuge auf der Sandbank aufhielt, sagte aus, dass die Flugzeuge auf der Sandbank zu hören gewesen seien. Trotzdem fanden sich im Laufe des Abends immer mehr Personen auf der Sandbank ein. Dies belegte, dass sich diese Personen offensichtlich nicht von der Präsenz der Flugzeuge abschrecken ließen.

Auch in der Vergangenheit hatte sich mehrfach gezeigt, dass sich die Aufständischen durch einen tiefen Überflug nicht vertreiben ließen.¹³⁷¹

Darüber hinaus ist die Entscheidung auch aufgrund der Zielrichtung des Luftschlages aus seiner Sicht folgerichtig. Für den Kommandeur des PRT Kunduz waren nicht nur die Tanklastzüge selbst, sondern auch die um die Tanklastzüge befindlichen *Taliban* als unmittelbare Bedrohung ebenfalls Ziel des Luftschlages.¹³⁷² Auch aus diesem

Grund erschien ein „show of force“ aus Sicht von Oberst *Klein* nicht als geeignetes Mittel.

c) Battle Damage Assessment (BDA)

Kritisiert wurde, dass Oberst *Klein* erst am Morgen nach dem Bombenabwurf ein Battle Damage Assessment (BDA) durchführte.

In der Nacht wurde unmittelbar nach dem Luftschlag eine Wirkungsanalyse durchgeführt. Bei dieser Wirkungsanalyse handelt es sich um ein im Einsatz übliches Mittel, das auf Erfahrungswerten beruht und nur eine erste grobe Schätzung darstellen soll.

Im vorliegenden Fall wurde mit Hilfe der Wirkungsanalyse die Anzahl der durch die Wirkung der Bomben getöteten Personen mathematisch berechnet und davon ausgegangen, dass 80 % der um die Tanklastzüge sich aufhaltenden Personen durch den Bombenabwurf getötet wurden (siehe oben: B.III.7.e), S. 67).

Auf Basis von vermuteten insgesamt 70 *Taliban* auf der Sandbank entstand so die Zahl von 56 getöteten und 14 geflüchteten *Taliban*.

Die Entscheidung von Oberst *Klein*, nicht unmittelbar nach dem Luftschlag eine Boden-Wirkungsanalyse durchzuführen, ist vollkommen nachvollziehbar, da das Entsenden von Bodeneinheiten zur Nachtzeit eine erhebliche Gefahr für die Soldaten bedeutet hätte.

Zudem muss eine Boden-Wirkungsanalyse nach den Einsatzregeln der ISAF dann nicht zwingend durchgeführt werden, wenn nicht mit zivilen Opfern zu rechnen ist¹³⁷³, wovon nach dem Lagebild zunächst auszugehen war. Oberst *Klein* ging folglich davon aus, dass eine Boden-Wirkungsanalyse noch während der Nacht, wegen der zu starken Gefährdung seiner Soldaten zunächst unterbleiben konnte.

Die BDA wurde entsprechend unmittelbar am Morgen nach dem Luftschlag durchgeführt.

2. Vermeiden ziviler Opfer

Oberst *Klein* hat vor dem Ausschuss glaubwürdig dargelegt, dass aufgrund der vorliegenden Informationen des Informanten, der Luftbilder und insbesondere aufgrund der Lage der Sandbank außerhalb jeder Ortschaft er es für ausgeschlossen hielt, dass sich andere Personen als *Taliban* vor Ort aufhielten.

Auch der Umstand, dass es die Zeit des islamischen Ramadan war und die Zivilbevölkerung während des Fastenmonats erfahrungsgemäß die Häuser nachts nicht verließ, führte nach seiner Ansicht dazu, die Anwesenheit von Zivilisten vor Ort aus-zuschließen.

1370) EinsFüStab, Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff (Fn. 1115), Bl. 8 f.

1371) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 27.

1372) vgl. „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), S. 1.

1373) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 27.

a) Keine genaue Feststellung über die Personen vor Ort möglich

Welche Personen, insbesondere wie viele *Taliban* und wie viele Zivilisten sich zum Zeitpunkt des Luftschlages auf der Sandbank befunden haben, lässt sich nicht abschließend klären. Hierüber gibt es unterschiedliche Angaben.

Auch die Anzahl der verletzten und getöteten Personen lässt sich exakt nicht feststellen. Gleiches gilt für die Frage, bei wie vielen der Opfer es sich um Aufständische bzw. Zivilisten handelt.

aa) Mögliche Anzahl der Personen auf der Sandbank

Laut den Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft, insbesondere nach Auswertung der von den F-15 Flugzeugen aufgenommenen Luftbilder, befanden sich zum Zeitpunkt des Luftschlages etwa 30 bis 50 Personen auf der Sandbank. Nicht völlig auszuschließen bleibt, dass sich weitere Personen unter den Tanklastzügen oder in den Schleppfahrzeugen aufgehalten haben, die auf den Luftbildern nicht zu sehen waren.¹³⁷⁴

Demgegenüber gab der Informant eine Zahl von ca. 70 Personen auf der Sandbank an (siehe oben: B.III.4.a)bb), S. 54). Dies stimmt mit dem übermittelten Videomaterial der Überflüge ungefähr überein.

Der Zeuge *M.* wollte gar 200 Personen auf der Sandbank erkannt haben (siehe oben: B.II.3, S. 44). Diese Zahl kann nach den vorliegenden Erkenntnissen, insbesondere der Luftbilder, jedoch nicht den Tatsachen entsprechen.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die exakte Zahl der zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs auf der Sandbank befindlichen Personen nicht festzustellen. Auf Grundlage des Videomaterials sowie der weiteren vorliegenden Beweismittel ist es jedoch wahrscheinlich, dass nicht wesentlich mehr als 100 Personen vor Ort waren.

bb) Mögliche Anzahl der Geschädigten

Hinsichtlich der möglichen Anzahl der durch den Luftschlag Geschädigten liegen eine erhebliche Anzahl an Untersuchungsberichten und Aufstellungen vor, die allesamt zu einem unterschiedlichen Ergebnis kommen.

Festzustellen ist, dass all diese Berichte ausschließlich auf Befragungen von Dorfbewohnern aus der Umgebung basieren. Objektive Kriterien liegen jedoch nicht vor.

Der Bericht der afghanischen Regierungskommission geht von insgesamt 99 getöteten Personen aus. Hiervon seien 69 *Taliban* und 30 Zivilisten. Zudem sollen 20 Personen verletzt worden sein. Diese Zahlen sind ausschließlich durch Befragungen der Dorfbewohner sowie der Angehörigen und Verletzten erhoben worden. Auch die Unterscheidung zwischen *Taliban* und Zivilisten ergibt

sich lediglich aus den Angaben der befragten Personen (siehe oben: B.V.3, S. 85). Objektive Erkenntnisquellen gibt es nicht, weshalb die Belastbarkeit der Ergebnisse nicht beurteilt werden kann.

Der Bericht des Joint Investigation Board enthält eine von afghanischen Sicherheitskräften erstellte Tabelle vom 1. Oktober 2009 mit Angaben zu möglichen zivilen Opfern. Danach sollen 72 *Taliban* und 30 Zivilisten getötet worden sein. Die Zahl der Verletzten wird mit 20 angegeben. Wie diese Zahlen ermittelt wurden, ist aus der Tabelle nicht zu entnehmen.¹³⁷⁵

Die Liste der UN-Mission UNAMA kommt zu einer Zahl von 109 getöteten und 33 verletzten Personen. In dieser Liste wird jedoch nicht zwischen *Taliban* und Zivilisten unterschieden. Wie diese Liste erstellt worden ist, ist zudem fraglich (siehe oben: B.IV.5.b), S. 83).

Die Zeugin *Dr. Erfan* hat von 113 Toten gesprochen. Auch diese Zahl ist durch Befragungen der Dorfbewohner entstanden. Die Zeugin gab jedoch an, erst Anfang November, also fast zwei Monate nach dem Vorfall, vor Ort gewesen zu sein. Darüber hinaus wurden bei der Befragung auch keine Nachforschungen dazu angestellt, ob es sich bei den getöteten Personen um *Taliban* handele (siehe oben: B.V.7.b), S. 86).

Nach Auffassung der Mehrheit kann der von der Zeugin *Erfan* ermittelten Zahl daher nur wenig Gewicht beigegeben werden.

Auch die Angaben der Zeugin *Erfan* vor dem Untersuchungsausschuss haben ergeben, dass die Untersuchungen der Zeugin *Erfan* wenig Aufschluss über die Folgen des Luftschlages geben können, da keine Ermittlungen im eigentlichen Sinn durchgeführt wurden, sondern die Angaben der befragten Personen kritiklos hingenommen wurden.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass sämtliche Listen erhebliche Unsicherheiten enthalten. Sowohl die Zahl der Getöteten und Verletzten ist mit äußerster Skepsis zu betrachten als auch die Frage, ob es sich hierbei um *Taliban* oder Zivilisten handelt.

Hier kann aus der Erfahrung heraus nicht unbeachtet bleiben, dass sich Verletzte kaum dazu bekennen, zu den *Taliban* zu gehören. Das Gleiche gilt für die Angehörigen der Toten. Auch diese werden kaum einräumen, dass ihre toten Familienmitglieder den *Taliban* angehören.

Nach der Beweiserhebung steht fest, dass bei dem Luftschlag sowohl *Taliban* als auch Zivilisten getötet und verletzt wurden. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Anzahl der getöteten *Taliban* weitaus höher ist als die der Zivilisten.

Der Generalbundesanwalt stellt in seiner Einstellungsverfügung fest, dass die im ISAF-Untersuchungsbericht erwähnte Zahl von bis zu 142 Geschädigten auf Grundlage einer Untersuchung der vorliegenden Videoaufzeich-

¹³⁷⁴) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 37.

¹³⁷⁵) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 38.

nungen als ausgesprochen zweifelhaft zu betrachten ist. Weiter führt er aus, dass sich nur etwa 50 Namen durchgängig auf allen Opferlisten wiederfinden. Diese Zahl von 50 Geschädigten würde sich auch mit den Videobildern und den weiteren Beweismitteln decken, so dass nach Ansicht des Generalbundesanwalts mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von ungefähr 50 Verletzten und Toten auszugehen sei.¹³⁷⁶

Dem Ausschuss erscheint diese Bewertung realistisch, wobei jedoch festzuhalten ist, dass eine genaue Aufklärung wohl unmöglich bleibt.

b) Lagebild von Oberst Klein – ausschließlich Taliban vor Ort

Oberst *Klein* hat in seiner Vernehmung nicht nur angegeben, er sei der festen Überzeugung gewesen, dass sich vor Ort keine Zivilbevölkerung, sondern ausschließlich *Taliban* aufhielten.

Zudem hat er sehr glaubhaft ausgeführt, dass er den Befehl zum Luftschlag nicht erteilt hätte, wenn er zivile Personen vor Ort möglich gehalten hätte.¹³⁷⁷

Teile der Ausschussminderheit haben leider dennoch versucht, Oberst *Klein* persönlich in Misskredit zu bringen und unterstellt, er habe den Befehl zum Luftschlag leichtfertig gegeben.

Diese Unterstellungen konnten durch die durchgeführte Beweisaufnahme jedoch zur Gänze und in vollem Umfang widerlegt werden.

Der Vorwurf, Oberst *Klein* habe zivile Opfer leichtfertig in Kauf genommen, stellt sich gegenüber diesem verantwortungsvollen Offizier als nachgerade ehrverletzend dar.

Der Kommandeur des PRT Kunduz musste nach dem ihm damals vorliegenden Lagebild davon ausgehen, dass die Anwesenheit von Zivilisten vor Ort ausgeschlossen werden konnte.

So fand der Abwurf der Bomben mitten in der Nacht, um 1.49 Uhr und während des Fastenmonats Ramadan, außerhalb geschlossener Ortschaften, einen Kilometer entfernt von der nächstgelegenen Ortschaft statt. Oberst *Klein* konnte aufgrund seiner Erfahrung davon ausgehen, dass sich die Zivilbevölkerung zu Hause aufhielt, was auch vom Zeugen *M. M.* als Habitus der afghanischen Zivilbevölkerung bestätigt wurde (siehe oben: B.III.4.b), S. 135).

Die Angaben von Oberst *Klein* werden auch noch von weiteren objektiven Tatbeständen gestützt.

Die vorangegangenen Warnmeldungen legten den Schluss nahe, dass sich vor Ort *Taliban* aufhielten.

Es lagen konkrete Warnungen über einen geplanten Anschlag auf das PRT Kunduz im Umfeld der Wahlen in

Afghanistan vor (vgl. oben: B.I.6, S. 42). Es ist nachvollziehbar und zählt zur Risikoanalyse, dass die Entführung der Tanklastwagen mit den vorangegangenen Warnmeldungen in Verbindung gebracht wurde.

Des Weiteren spricht auch umsichtige Handlungsweise von Oberst *Klein* für ein sorgfältiges und abwägendes Umgehen mit der Entscheidung.

Er hatte noch unmittelbar vor der Suche nach den entführten Tanklastern, namentlich im Zusammenhang mit dem in einem Gefecht beschädigten Zweitonner der Bundeswehr (siehe oben: B.III.2.a), S. 48), einen Bombenabwurf abgelehnt, weil er in diesem Fall Kollateralschäden, insbesondere zivile Opfer, nicht ausschließen konnte (siehe oben: B.III.2.a), S. 48).

Zudem wurde die Einschätzung von Oberst *Klein* durch die Angaben des als zuverlässig eingestuften Informanten bestätigt (siehe hierzu unter Punkt d), S. 208).

Oberst *Klein* ließ beim Informanten im Laufe des Abends mehrfach nachfragen, ob Zivilisten vor Ort seien, worauf der Informant immer angab, dass sich nur *Taliban* auf der Sandbank befänden (siehe oben: B.III.4.c)bb)ccc), S. 56). Es gab für Oberst *Klein* keinen Anlass, an den Angaben des als zuverlässig angesehenen Informanten zu zweifeln (vgl. hierzu unter Punkt d), S. 208).

Auch hinsichtlich der Tanklastzugfahrer ging Oberst *Klein* aufgrund seines damaligen Lagebildes nachvollziehbar davon aus, dass sich diese nicht vor Ort befänden.

Oberst *Klein* ging aufgrund der Erfahrung und auch aufgrund einer erst wenige Tage zuvor stattgefundenen Entführung davon aus, dass die Fahrer sehr schnell von den Fahrzeugen getrennt oder, wie in anderen Fällen, auf der Stelle getötet wurden.¹³⁷⁸

Diese Überzeugung Oberst *Kleins* hat sich nach Erkenntnissen der Ausschussmehrheit bestätigt.

Nach der Beweiserhebung steht fest, dass bereits während der Entführung der Tanklastzüge einer der beiden Fahrer durch die *Taliban* getötet wurde, nachdem dieser die Tanklasten nicht den *Taliban* überlassen wollte.

Zwar hat der Zeuge *M.* dies zunächst bestritten (vgl. B.V.7.d), S. 87) und angegeben, der zweite Fahrer sei durch den Luftschlag ums Leben gekommen. Die Aussage des Zeugen *M.* ist diesbezüglich jedoch wenig glaubhaft. Zum einen änderte der Zeuge *M.* auf Nachfrage seine Aussage und gab dann an, lediglich zu glauben, dass der zweite Fahrer nicht von den *Taliban* ermordet worden sei (siehe oben: B.V.7.d), S. 87).

Darüber hinaus haben die Feststellungen der militärischen Untersuchungen ergeben, dass der Fahrer noch an Ort und Stelle ermordet worden ist. Diese Angaben hat auch der Bruder des getöteten Fahrers, der Augenzeuge war und flüchten konnte, so bestätigt.

¹³⁷⁶) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 40.

¹³⁷⁷) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

¹³⁷⁸) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

Der zweite Fahrer *A. M.* hielt sich, wie von Oberst *Klein* vermutet, nicht in der unmittelbaren Nähe der Tanklaster auf und überlebte aus diesem Grund auch den Luftschlag.

Ob vor dem Hintergrund, was sich aus den Feststellungen in B.III.4.c)aa) (S. 54) nicht exakt klären lässt, die Frage nach den Tanklasterfahrern thematisiert wurde oder nicht, kann dahin stehen, da sich hieraus keine veränderte Sichtweise ergeben kann.

Ungeachtet dessen, ob über den Verbleib der Tanklasterfahrer gesprochen wurde oder nicht, konnte Oberst *Klein* aus den genannten Gründen zu der Überzeugung kommen, dass sich diese nicht mehr vor Ort aufhalten.

c) Problem der Unterscheidbarkeit zwischen Aufständischen und Zivilisten

Im Ausschuss wurde auch die Problematik der Unterscheidbarkeit zwischen Zivilisten und Aufständischen thematisiert

Sowohl Oberst *Klein* als auch der Zeuge *W.* haben auf die bekannten Schwierigkeiten bei der Unterscheidung hingewiesen (siehe oben: B.III.4.c)bb)aaa), S. 55). Selbst die Opposition hat dies im Laufe der Untersuchung nicht bestritten.

Problematisch ist, dass grundsätzlich auch die *Taliban* in ziviler Kleidung auftreten und weder Uniform oder andere Erkennungszeichen tragen.

Als mögliches Kriterium für die Unterscheidung wurde daher das Tragen von Waffen benannt (siehe oben: B.III.4.c)bb)bbb), S. 55).

Die B1-B wurden aufgefordert, eine Überprüfung auf Waffen durchzuführen. Anhand der Videobilder kam man zu der Erkenntnis, dass von einer Vielzahl der anwesenden Personen Handwaffen und Panzerfäuste mitgeführt wurden (siehe oben: B.III.4.c)bb)bbb)(1), S. 56).

Der als zuverlässig eingestufte Informant bestätigte diese Angaben und gab an, dass alle Personen vor Ort bewaffnet seien (siehe oben B.III.4.c)bb)bbb), S. 55).

Aufgrund des übereinstimmenden Lagebildes zwischen B1-B und den Angaben des Informanten gab es keinerlei Anlass für Oberst *Klein*, an dem Lagebild zu zweifeln.

d) Bestehende Zuverlässigkeit des Informanten

Wie bereits oben ausgeführt, hatte Oberst *Klein* zum damaligen Zeitpunkt keinen Grund, an den Angaben des Informanten zu zweifeln, insbesondere da sich dessen Angaben mit den Erkenntnissen aus den Videobildern deckten.

aa) Grundsätzliche Zuverlässigkeit des Informanten

Aufgrund der Feststellungen in B.III.3 (S. 49) ergibt sich, dass der Kontakt als zuverlässig eingestuft wurde und

dass der Informant sowohl vor als auch nach dem Vorfall zuverlässige Informationen übermittelte.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Oberst *Klein* durch Hauptmann *N.* darauf hingewiesen wurde, dass man auch Informationen einer als zuverlässig eingestuften Kontaktperson nur bis zu einem bestimmten Grad trauen kann und die Informationen nicht als absolut anzunehmen sind.

Dies trifft sicher auf jeden Informanten zu, da man niemals zu hundert Prozent den Angaben einer anderen Person trauen kann. Oberst *Klein* hat dazu zutreffend ausgeführt, dass dies auch im normalen Leben so gelte (siehe oben: B.III.3.a), S. 49).

Zum einen fehlt hier jedoch jedweder Anhaltspunkt, an den Angaben des Informanten zu zweifeln, zum anderen korrelierten dessen Angaben mit den Erkenntnissen aus den Videobildern, so dass Oberst *Klein* davon ausgehen konnte, dass die Angaben des Informanten den Tatsachen entsprechen.

bb) Keine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit durch Art der Kommunikation

Auch aus der Art der Kommunikation lässt sich kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit erkennen.

Der Umstand, dass die Informationen des Kontaktes erst über mehrere Stationen zu Oberst *Klein* gelangten, gibt keinen Anlass dafür, an der Zuverlässigkeit zu zweifeln. Bei dem Weg der Informationen über Sprachmittler zu HUMINT-Operatoren über Hauptmann *N.* zu Oberst *Klein* handelt es sich um die für die Arbeit mit Informanten übliche Vorgehensweise. Auf diese Art und Weise wird in allen Fällen gearbeitet, in denen Kontakte involviert sind.

Daher ist davon auszugehen, dass sich hieraus keine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit ergeben kann, da die Beteiligten, insbesondere die Sprachmittler und die HUMINT-Kollektoren, für diese Art der Verständigung ausgebildet sind.

Auch der Umstand, dass Hauptmann *N.* der Kontakt nicht persönlich bekannt war, sondern nur den beiden HUMINT-Operatoren (siehe oben: B.III.3.a), S. 49), ändert nichts an der Zuverlässigkeit der Informationen. Auch hierbei handelt es sich um eine allgemein vorgesehene Handlungsweise im Umgang mit Informanten und nicht um eine Besonderheit im vorliegenden Fall.

Des Weiteren steht aufgrund der Feststellungen in 0 und d) (S. 50 und 51) fest, dass es weder mit dem Sprachmittler noch mit dem Kontakt Verständigungsschwierigkeiten gegeben hat.

Aus diesen Gründen gab es keinen Anlass, die Informationen der Kontaktperson in Frage zu stellen.

cc) Zuverlässigkeit durch Standort des Informanten

Der Einfluss des Umstandes, dass der Informant keinen permanenten Sichtkontakt zur Sandbank hatte, war Anlass zu Spekulationen über die Zuverlässigkeit der Angaben. Hier gilt nach der Beweisaufnahme als erwiesen, dass dies nicht zu einer unververtretbaren Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit führte.

Es war nicht zweifelsfrei festzustellen, ob der Kontakt eventuell zumindest teilweise Sichtkontakt zur Sandbank hatte. Hier sind die Angaben teilweise widersprüchlich (siehe oben: B.III.3.d), S. 51).

Geht man davon aus, dass der Kontakt, wie vom Zeugen *M. M.* angegeben, zumindest teilweise Sichtkontakt zur Sandbank hatte, kann von einer Beeinträchtigung aufgrund mangelnden Sichtkontakts nicht gesprochen werden.

Selbst wenn man, wie von den Zeugen *N.* und *S.* angegeben, annimmt, dass der Informant keinen direkten Sichtkontakt hatte, ändert dies nichts an der Zuverlässigkeitsbeurteilung des Kontaktes.

Die Zeugen *F.* und *S.* haben angegeben, dass der Kontakt seine Informationen von einem oder mehreren Personen vor Ort erhalten habe (siehe oben B.III.3.d), S. 51).

Dies stellt eine übliche Informationsbeschaffung eines Kontaktes dar. Es kommt nicht darauf an, wie und wo ein Kontakt seine Informationen erhält, sondern nur darauf, dass diese Informationen zuverlässig sind. Es ist ausdrücklich besser, wenn Informanten über ein weit verbreitetes Netz verfügen, über das sie an zuverlässige Informationen gelangen können.

Da im vorliegenden Fall die Angaben des Informanten mit Videobildern korrelierten und auch der Umstand, dass es Nacht war und Ramadan, die Angaben des Kontaktes stützten, gab es keinen Grund, trotz des mangelnden Sichtkontaktes an der Zuverlässigkeit der Informationen zu zweifeln.

3. Aufständische als legitimes Ziel

Auch der Umstand, dass Oberst *Klein* nicht nur die Tanklaster zerstören wollte, sondern auch die vor Ort befindlichen *Taliban* bekämpfen wollte, ist auf Kritik gestoßen.

Ziel des Luftschlages war die Vernichtung der beiden Tanklaster. Oberst *Klein* war jedoch auch bewusst, dass er durch den Abwurf der Bomben auch die umstehenden Aufständischen treffen würde. Durch deren Tötung erwartete er eine spürbare Schwächung der Organisation der *Taliban* in der Provinz Kunduz.¹³⁷⁹

Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei der Bekämpfung von gewaltbereiten, Mordanschläge planenden *Taliban* um ein legitimes Ziel handelt, das von den verbindlichen Einsatzgrundsätzen (Rules of Engagement, ROE) und

¹³⁷⁹) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 26.

dem von der UN beschlossenen Mandat der ISAF ausdrücklich gedeckt ist.

Entsprechend dem Mandat sind Aufständische, die sich kontinuierlich an einem bewaffneten Konflikt beteiligen, keine Zivilpersonen, sondern legitime militärische Ziele, die auch außerhalb laufender Feindseligkeiten angegriffen werden dürfen.¹³⁸⁰

Bei den *Taliban* handelt es sich daher um legitime militärische Ziele. Die *Taliban* sind auch nach geltendem Völkerrecht als Kombattanten und nicht als Zivilisten anzusehen.¹³⁸¹ Zudem musste Oberst *Klein* aufgrund der Warnmeldungen davon ausgehen, dass die vor Ort agierenden *Taliban* unter zur Hilfenahme der beiden gekaperten Lastwagen einen unmittelbaren Angriff auf das Lager Kunduz vorbereiten, sich also unmittelbar vor einer Kampfhandlung mit der Bundeswehr befanden.

Ob sich daher die vier vom Informanten genannten vor Ort befindlichen *Taliban*-Führer auf der so genannten JPEL-Liste wiederfinden oder nicht (siehe oben: B.III.4.b), S. 54), ist für den vorliegenden Fall und die Entscheidungen unerheblich.

Da die Tanklaster im vorliegenden Fall von einer Gruppe bewaffneter *Taliban* entführt wurden, ist die Zielrichtung, auch die *Taliban* zu bekämpfen, in keiner Weise zu beanstanden. Oberst *Klein* hatte trotz dieser eindeutigen Lage Befehl erteilt, nicht auf flüchtende Personen zu schießen (siehe oben: B.III.7.b)cc)aaa), S. 64). Auch daran ist zweifelsfrei abzulesen, dass Ziel des Angriffs nicht die Tötung einer möglichst großen Anzahl von *Taliban* gewesen ist, sondern dass die Tötung der sich in unmittelbarer Nähe des mit Gewalt entführten Tanklastzuges befindlichen *Taliban* in Kauf genommen wurde.

4. Mangelnde Handlungsalternativen

Oberst *Klein* musste in den fraglichen Stunden ständig damit rechnen, dass die ISAF-Kampfflugzeuge wieder abgezogen würden, so dass er dann über keine Optionen zur Verteidigung im Falle des vermuteten Angriffes der *Taliban* mit Tanklastzügen auf den PRT Kunduz mehr verfügt hätte.

Er legte überzeugend dar, weitere Handlungsalternativen geprüft zu haben, dabei aber eine andere Möglichkeit, die von den Tanklastern und den *Taliban* ausgehenden Gefahren zu beseitigen, für nicht gegeben hielt (siehe oben: B.III.5.b), S. 59).

a) Kein Einsatz von Bodentruppen möglich

Oberst *Klein* hat vor dem Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, wieso aus seiner Sicht der Einsatz von Bodentruppen keine adäquate Alternative gewesen ist.

¹³⁸⁰) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 47.

¹³⁸¹) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 48.

Oberst *Klein* hatte demnach maximal eine Kompanie zur Verfügung, die die einzige Reserve für eine Krise im Norden gewesen wäre und die auch für einen wichtigen Folgeauftrag am darauf folgenden Tag vorgesehen war. Darüber hinaus hätte der Einsatz von Bodentruppen zu Begegnungsgefechten bei Nacht geführt, die immer eine erhebliche Gefahr sowohl für die Soldaten als auch für die Zivilbevölkerung darstellen (siehe oben: B.III.5.b), S. 59). Eine Verbringung mit Hubschraubern war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Oberst *Klein* hat daher zu Recht den Einsatz von Bodentruppen abgelehnt, um weder seine Soldaten noch die Zivilbevölkerung zu gefährden.

b) Kein Einsatz von Drohnen möglich

Auch der Einsatz von Drohnen stellte nach überzeugender Darlegung Oberst *Kleins* keine Alternative dar.

Er gab an, dass der Einsatz von eigenen Drohnen nur mit einem sehr großen zeitlichen Vorlauf möglich gewesen wäre. Da er ständig damit rechnen musste, dass die F-15 Flugzeuge wieder abgezogen würden, hätte die Gefahr bestanden, für einen längeren Zeitraum über kein Überwachungsinstrument aus der Luft zu verfügen (siehe oben: B.III.5.c), S. 60).

Oberst *Klein* musste auf der einen Seite davon ausgehen, dass die festgefahrenen Tankklaster befreit, gewendet und für einen Angriff auf das PRT Kunduz verwendet würden. Zum anderen sah er die Gefahr, dass die Tankklaster befreit und an einem anderen Ort hergerichtet werden würden, um zu einem späteren Zeitpunkt einen Anschlag zu verüben. Oberst *Klein* wusste von vorangegangenen Fahrzeugentführungen, dass es schwer bis unmöglich gewesen war, von *Taliban* entführte Fahrzeuge wiederzufinden.¹³⁸²

Aus diesen Gründen ging Oberst *Klein* zutreffend davon aus, dass der Einsatz von Drohnen keine Handlungsalternative darstellte.

c) Unterlassen als mögliche Alternative

Die einzige mögliche Alternative wäre gewesen, nichts zu tun und den Befehl zum Luftschlag zu unterlassen.

Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der seinerzeit nicht vorliegenden zusätzlichen Kenntnisse wäre das möglicherweise die bessere Wahl gewesen. Auch Oberst *Klein* gab in seiner Vernehmung an, dass er wenn er zum damaligen Zeitpunkt, Zivilpersonen vor Ort für möglich gehalten hätte, den Befehl nicht gegeben hätte.¹³⁸³

5. Im Nachgang zum Luftschlag ergriffene Maßnahmen

Im Rahmen der Aufarbeitung des Luftangriffes vom 4. September 2009 hatte der damalige Minister zu *Gut-*

tenberg bereits erste Maßnahmen ergriffen. Auch dies lässt erkennen, dass der Minister wie die gesamte Bundesregierung die Aufarbeitung des Vorfalles zügig vorangetrieben hat.

Der Minister hat dabei deutlich gemacht, dass eine sorgfältige Aufarbeitung der Vorkommnisse sowie Folgerungen für Ausbildung und Betrieb dringend geboten waren.¹³⁸⁴

Der Minister hatte daher vor dem Hintergrund der im COM ISAF-Bericht genannten Verfahrensfehler ein Briefingteam nach Afghanistan entsenden lassen.

Ziel dieses Briefingteams war es, das betroffene Führungspersonal sowie die ihnen zugeteilten JTACs auf Grundlage der Erkenntnisse des COM ISAF-Berichtes zu unterrichten. Diese vertiefende Unterrichtung wurde bereits Mitte November 2009 durchgeführt.¹³⁸⁵

Darüber hinaus hat der Minister veranlasst, dass weitere Maßnahmen zur Anpassung der nationalen Ausbildungsinhalte und Vorschriften im BMVg untersucht werden, um den Kommandeuren und JTACs für die Zukunft größtmögliche Handlungssicherheit zu geben.

Zudem gab es ein Schreiben an den Commander des Allied Joint Force Command Brunssum, in dem gebeten wurde, die Forderung des ISAF-Untersuchungsteams nach mehr Ausbildung im Dynamic Targeting Center entsprechend zu berücksichtigen.

VII. Ergebnis der Beweisaufnahme

Über die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse am Beginn dieses Berichtes hinaus hält der Ausschuss nachfolgend als Ergebnis der Beweisaufnahme einzelne zentrale Punkte aus der Beweisaufnahme nochmals fest.

Die Untersuchungen und Zeugenvernehmungen haben den Beweis erbracht, dass im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Luft-Boden-Einsatzes am 4. November 2009 in Kunduz der Bundesregierung keinerlei Vorwurf gemacht werden kann.

Ausnahmslos sämtliche aufgebrachten konspirativen Spekulationen und Vorwürfe haben sich früher oder später als vollkommen haltlos erwiesen.

Insbesondere ergab die Beweisaufnahme eindeutig, dass der Luftschlag keine verdeckte Operation der Task Force 47 war, dass zudem der BND in keiner Form an dem Vorfall beteiligt war.

Erwiesen ist auch, dass Generalinspekteur und zuständiger Staatssekretär in keiner Weise als „Bauernopfer“ erhalten mussten, sondern ihre rechtlich und politisch einwandfreie Versetzung in den einstweiligen Ruhestand solche Gründe hatte, die den Minister zur Ausübung seines Rechts veranlassten.

1382) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 25.

1383) vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

1384) vgl. zu *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 15.

1385) vgl. BMVg Fü H I 3: Bericht über Dienstreise nach Masar-e-Sharif und Kunduz vom 18. November 2009 (Dokument 183).

Im Hinblick auf den Luftschlag hat sich eindeutig erwiesen, dass der Neubewertung des damaligen Bundesministers der Verteidigung zu *Guttenberg* zuzustimmen ist, der Luftschlag sei „militärisch nicht angemessen“, aber zugleich feststellt, dass Oberst *Klein* vor dem Hintergrund der ihm damals bekannten Lage nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Auch wird begrüßt, dass der Minister bereits unmittelbar nach dem Luftschlag nach Vorliegen der ersten Erkenntnisse über Defizite im Ablauf unmittelbar konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung veranlasst hat.

Diesen Weg gilt es fortzuführen, um den Soldaten im Einsatz in Zukunft größtmögliche Handlungssicherheit zu geben.

Handlungsfelder

Oberst *Klein* sagte vor dem Ausschuss aus, dass er bei umfassenderem Wissen über die tatsächliche Situation auf der Sandbank eine andere Entscheidung getroffen hätte.

Auch vor dem Hintergrund dieser Feststellung müssen Führungs-, Aufklärungs- und Wirkmittel geprüft werden.

Führungsmittel

Oberst *Klein* führte seine Operation aus dem beengten Gefechtsstand der TF 47, weil diese über eine bessere Gefechtsstandtechnik verfügte als der originäre PRT-Gefechtsstand.

Dies hatte zur Folge, dass der Kommandeur des PRT KDZ nicht über den vollen Beraterstab verfügte (dieser führte die Operation des PRT aus dem PRT-Gefechtsstand), sondern ihm lediglich einige Angehörige seines Stabes zur Verfügung standen.

Die erprobten und eingespielten Verfahren des PRT-Stabes, insbesondere die Beratung des Kommandeurs, konnten unter diesen Umständen nicht ablaufen.

Die schlechtere technische Ausstattung des PRT-Gefechtsstandes hat den militärischen Führer vor Ort in seiner Führungsfähigkeit entscheidend eingeschränkt.

Zukünftig ist deshalb aus Sicht des Ausschusses darauf zu achten, dass der für einen Einsatzraum verantwortliche Kommandeur in seinem Gefechtsstand über mindestens die gleichen technischen Fähigkeiten verfügt, wie die dort eingesetzten Spezialkräfte, zumal der Kommandeur im Bedrohungsfall für die Sicherheit einer großen Zahl an Soldatinnen und Soldaten die unmittelbare Verantwortung wahrnimmt.

Aufklärungsmittel

Zur Herstellung eines umfassenden Lagebildes bedarf es des Rückgriffs auf unterschiedlichste Aufklärungsmittel.

Im Falle des Luftschlages war die Nutzung der HUMINT-Kräfte die wesentliche Informationsquelle des Kommandeurs. Auch wenn die Informationsübermittlung von der HUMINT-Quelle vor Ort über den Operator bis hin zum Kommandeur technisch noch besser gestaltet werden

könnte, hat sich das Verfahren insgesamt bewährt und wurde im vorliegenden Fall optimal genutzt.

Bemängelt werden muss jedoch, dass Oberst *Klein* nach Aussage vor dem Ausschuss nicht auf ausreichend redundante Aufklärungsmittel zurückgreifen konnte.

So benötigte er für den eigenen visuellen Eindruck die Aufklärungsleistung der ISAF-Luftfahrzeuge und war gezwungen, diese vor Ort zu halten, um ggf. bei einer sich verschärfenden Lage eine entsprechende Entscheidung treffen zu können.

Durch diese unmittelbare Abhängigkeit von nicht nationalen Aufklärungsmitteln in einer für das PRT bedrohlichen Lage musste der Kommandeur aus der operativen Notwendigkeit heraus die ständige Verfügbarkeit der ISAF-Aufklärungsmittel (Strahlflugzeuge) sicherstellen, was zu seinem Entschluss beitrug, einen TIC zu erklären.

Eigene nationale Aufklärungsmittel standen nicht zur Verfügung oder waren für diesen (Nacht-)Einsatz nicht geeignet. Die im PRT vorhandenen Drohnen hatten entweder keine ausreichende Reichweite (LUNA, ALADIN) oder konnten nicht schnell genug in den Einsatz gebracht werden bzw. verfügten nicht über die notwendige Stehzeit über dem Einsatzgebiet (KZO). Das Verbringen von eigenen Soldaten verbat sich aufgrund der angespannten Lage des PRT und war aufgrund der fehlenden Lufttransportfähigkeit nicht möglich.

Diese Umstände und Defizite machen deutlich, warum Oberst *Klein* zwingend auf die Luftfahrzeuge angewiesen war.

Das BMVg hat aus Sicht des Ausschusses bereits zeitnah die richtigen Schlüsse aus den Ereignissen gezogen und angemessen gehandelt.

Mit Einführung des unbemannten Aufklärungssystems HERON 1 ab März 2010 verfügt das Deutsche Einsatzkontingent nun über eine deutlich gesteigerte nationale Aufklärungsfähigkeit bei Tag und Nacht, welche zusätzlich mit der entsprechenden Verweildauer über einem Einsatzgebiet versehen ist.

Wirkmittel

In der Ausstattung von Wirk- und Aufklärungsmitteln lassen sich gewisse Parallelen erkennen.

Wie bei den Aufklärungsmitteln verfügte Oberst *Klein* als Kommandeur des PRT nicht über adäquate nationale Wirkmittel. Er war auch unter diesem Aspekt gezwungen, die ISAF-Flugzeuge vor Ort zu halten, um bei Lageverschärfung einen entsprechenden Entschluss fassen zu können.

Die mangelnde Ausstattung mit geeigneten nationalen Wirkmitteln verwehrte dem Kommandeur zudem eine differenzierte Reaktion auf aktuelle Lageentwicklungen. Oberst *Klein* hatte lediglich die Alternative zwischen Untätigkeit und Luftschlag (wenn er dies auch mit den kleinsten zur Verfügung stehenden Bomben auslöste).

Eine frühzeitige Einflussnahme und ggf. deeskalierende Wirkung auf die Lage durch mildere Mittel (Einsatz der Artillerie, Einsatz Kampfhubschrauber) war ihm mangels Ausstattung verwehrt.

Um zukünftig solche Situationen zu vermeiden, müssen die Einsatzkontingente aus Sicht des Ausschusses über alle für den Einsatz erforderlichen Wirkmittel vor Ort verfügen. Nur dadurch ist der militärische Führer vor Ort in der Lage, angemessen und mit dem mildesten Wirkmittel zu reagieren. Der bewusste Verzicht auf Eskalationspotential führte im Afghanistaneinsatz nicht zu einer Entspannung der Lage, sondern zu einer ständigen Bedrohung des Kontingents und der Feldlager.

Durch den Einsatz der Panzerhaubitze 2 000 und des Schützenpanzers Marder ab Frühjahr 2010 konnte das Eskalationspotenzial des deutschen Einsatzkontingents gesteigert und der notwendige operative Handlungsspielraum zurückgewonnen werden. Dieser vom BMVg beschrittene Weg wird vom Ausschuss nachdrücklich begrüßt.

Ausbildung

Es konnte festgestellt werden, dass im Nachgang des Luftangriffes von Kunduz bereits einige Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung veranlasst wurden.

So entsandte das Bundesministerium der Verteidigung bereits unmittelbar nach dem Luftschlag im September 2009 ein Ausbildungsteam nach Afghanistan, um die erkannten Mängel im Bereich der Zusammenarbeit mit Luftfahrzeugen zu beheben. Diese Ausbildung umfasste auch die nochmalige intensive Einweisung in die einschlägigen ROE. Gleichzeitig wurde überprüft, wie Verfahren und ROE an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Diese Vorschläge fanden Eingang in die ISAF-Verfahren. Einhergehend mit der Ausbildungsintensivierung in Afghanistan hat die Bundeswehr die Ausbildung der JTAC in Deutschland verbessert.

Damit wird deutlich, dass der Wissens- und Erfahrungssfluß aus dem Einsatz in die unmittelbare Ausbildung des Nachfolgekontingents sichergestellt sein muss. Dies ist kein Handlungsprinzip, das sich auf einen bestimmten Bereich oder ein bestimmtes Ereignis zu beschränken hat, sondern es hat Allgemeingültigkeit.

Themenkomplex Informationsarbeit

Seit September 2009 hat das BMVg aus Sicht des Ausschusses entscheidende Schritte in Richtung einer umfassenden und transparenten Informationspolitik gemacht. Dabei wurde ein praktikables Gleichgewicht zwischen den bestimmenden Größen „Belastbarkeit der bereitgestellten Informationen“ und „größtmögliche Schnelligkeit“ erlangt.

Information des Parlaments

Die Information des Parlaments wurde in den letzten Monaten deutlich verbessert.

Neben den regelmäßigen Informationen wird das Parlament auch anlassbezogen unterrichtet. Als Beispiel seien hier die wöchentlichen Unterrichtungen des Parlaments, die Obleuteunterrichtungen, die Unterrichtungen des Verteidigungsausschusses und die Berichte der Bundesregierung zur Lage in den Einsatzgebieten genannt.

Hinzu treten weitere Verbesserungen.

So wurde z. B. die Zuständigkeit für die Herausgabe der schriftlichen Obleuteunterrichtung über Ereignisse in den Einsatzgebieten vom BMVg an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr delegiert. Seitdem wurden Schnelligkeit der Informationsbereitstellung und deren Detaillierungsgrad nachhaltig verbessert.

Weiterhin wirkt sich positiv aus, dass der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos an den Sitzungen des Verteidigungsausschusses sowie an den mündlichen Obleuteunterrichtungen teilnimmt. Dadurch wird der Informationsgehalt hinsichtlich der Detailschärfe gesteigert. Mit diesem nun weiterentwickelten, flexibleren Informationssystem wird das Parlament aus Sicht der Regierungskoalition hinreichend unterrichtet.

Information der Öffentlichkeit

Informationen über besondere bundeswehrrelevante Ereignisse in den Einsatzgebieten kann die Bundeswehr nun grundsätzlich schneller übermitteln und bereitstellen als die internationalen Nachrichtenagenturen.

Insgesamt haben sich Informationsangebot für die Öffentlichkeit und die Transparenz der Arbeit des BMVg deutlich verbessert.

Die Bundeswehr informiert seit einiger Zeit in den einschlägigen Medien wie dem Internet über die Geschehnisse in den Einsatzgebieten.

Seit Anfang 2011 wird auch die auf der Unterrichtung für das Parlament aufbauende Unterrichtung der Öffentlichkeit wöchentlich bereitgestellt. Somit werden die Ereignisse in den Einsatzgebieten im Gesamtkontext dargestellt und bewertet.

Wichtig bleibt, aus den Kommunikationsstaus im untersuchten Fall die entsprechenden Konsequenzen bei der Geschäftsordnung des BMVg und bei der politischen Handhabung militärisch relevanter Ereignisse zu ziehen.

Mit hoher Transparenz und Offenheit wird es gelingen, die für den Einsatz der Bundeswehr so nötige Unterstützung in der Bevölkerung auch weiter zu sichern und der Bundeswehr im Einsatz die Sicherheit zu geben, dass sie ihren Einsatz unter Kriegsbedingungen mit guter Absicherung und Begleitung in der Heimat durchführen kann.

Vierter Teil Sondervoten

A. Sondervotum der Fraktion der SPD

Die Bundeskanzlerin hat in ihrer Regierungserklärung vom 8. September 2009 zum Luftangriff von Kunduz die Messlatte zu Recht hoch gelegt:

*„Die lückenlose Aufklärung des Vorfalls vom letzten Freitag und seiner Folgen ist für mich und die ganze Bundesregierung ein Gebot der Selbstverständlichkeit. (...) Ich stehe dafür ein, dass wir nichts beschönigen werden (...).“*¹³⁸⁶

Die inzwischen zurückgetretenen Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg*, die beteiligten Ministerien und die sie tragende Mehrheit im Bundestag sind hinter diesen proklamierten Erwartungen jedoch – ebenso wie übrigens die Bundeskanzlerin selbst – weit zurückgeblieben.

Dem vollmundigen Versprechen der aktiven, lückenlosen und vor allem ungeschönten Aufklärung des tragischen Vorfalls vom 4. September 2009 folgten keinerlei Taten: Bis heute gibt es keinen zusammenfassenden Bericht der Bundesregierung über das Geschehen in dieser Nacht und die Schlüsse, die sie daraus gezogen hat. Und damit ist nicht nur ein Bericht für die Öffentlichkeit gemeint; nicht einmal *innerhalb* der Bundesregierung wurde eine solche Arbeit geleistet.

Während man Anfang Oktober 2009 im Verteidigungsministerium immerhin noch den Versuch unternahm, die inzwischen von der Bundesregierung angeblich selbst als falsch erkannte Bewertung, der Luftangriff sei „in operativer Hinsicht militärisch angemessen“, mit einem achtseitigen Vermerk zu belegen,¹³⁸⁷ fehlt eine solche Ausarbeitung für die Neubewertung des Luftangriffs als „unangemessen“ vollständig.

Es gibt kein Papier der Bundesregierung, in dem klar, deutlich oder gar „ungeschönt“ aufgelistet wird, was genau im Rahmen dieses Luftangriffs und im Umgang mit diesem Vorfall durch Bundeswehr und Bundesregierung falsch gelaufen ist, aus welchen Gründen diese Fehler geschehen konnten und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind.

Nachdem der zurückgetretene Verteidigungsminister *Freiherr zu Guttenberg* den Luftangriff zum Zwecke der Steigerung seiner eigenen Beliebtheit unter den Soldaten – und ohne entsprechenden militärischen Rat¹³⁸⁸ – zu-

nächst gar als zwingend bezeichnet hatte,¹³⁸⁹ erfolgte seine „Neubewertung“ am 3. Dezember 2009 auf Grundlage eines kursorischen „Durchscannens“ der vorhandenen Unterlagen innerhalb eines halben Tages durch den stellvertretenden Generalinspekteur Admiral *Kühn*.

Dieser war mit diesem Vorfall zuvor nicht einmal entfernt betraut, sondern für ihn waren sämtliche Dokumente – sogar der COM ISAF-Bericht – völliges Neuland.¹³⁹⁰ Zudem verfasste auch Admiral *Kühn* hierzu nichts Schriftliches, machte sich noch nicht einmal Notizen bei der Durchsicht der Akten, sondern bekundete seine überschlägige Einschätzung nur in einer größeren „Runde“ in Anwesenheit des Ministers am 30. November 2009, also am selben Tag, an dem er die Akten überhaupt erstmals vorgelegt bekommen hatte.¹³⁹¹

Wie es typisch für die Amtsführung des *Freiherrn zu Guttenberg* war, hieß es in seinem Redemanuskript für die fraktionsoffene Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 1. Dezember 2009 hingegen völlig überzogen, *zu Guttenberg* habe Admiral *Kühn* angewiesen, „weitreichende ergänzende Untersuchungen durchzuführen“ und einen „neuen militärischen Ratschlag“ zu erarbeiten, auf dessen Grundlage er seine eigene Bewertung, falls notwendig, justieren wolle.¹³⁹²

Schon hier zeigt sich, dass das Handeln dieses Ministers in den meisten öffentlich relevanten Situationen vor allem aus „Spektakel“ bestand. Es wird erkennbar, dass diese Neubewertung allein aus politisch-taktischen Gründen erfolgte, nachdem der boulevardverwöhnte und -hörige *Freiherr zu Guttenberg* durch die „Bild“-Zeitung mit der Ankündigung der Veröffentlichung des so genannten Feldjägerberichts am 26. November 2009 zum Handeln gedrängt worden war.

Diese Schimäre des Ministers gipfelte darin, für die eigene Falschbewertung im Oktober 2009 den damaligen Generalinspekteur *Schneiderhan* und den damaligen

der Bewertung des Verhaltens von Oberst Klein zum Ausdruck bringen.“

1389) „Selbst wenn keine Verfahrensfehler begangen worden wären, hätte es zu dem Luftschiß kommen müssen.“, in: ZDF am 6. November 2009 und *Süddeutsche Zeitung* vom 7. November 2009 bzw. „Wenn das Ganze fehlerfrei vonstatten gegangen wäre, komme ich auch zu dem Schluss, dass der Luftschiß hätte stattfinden müssen.“, in: Pressestatement des Ministers *zu Guttenberg* zum COM ISAF-Bericht vom 6. November 2009 (Fn. 1146, Dokument 155), Bl. 63.

1390) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 5, 6, 11, 12.

1391) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6 und 20.

1392) Rede für BM *Freiherr zu Guttenberg* für die fraktionsoffene Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 1. Dezember 2009 mit dem Thema „Die Situation in Afghanistan“ (Fn. 1245, Dokument 165), Bl. 136.

1386) *Dr. Merkel*, BT-PIPr. 16/233 vom 8. September 2009 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26298.

1387) Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff am 4. September 2009 (Fn. 1115), Bl. 3 ff., 4.

1388) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8: „Mit dieser Formulierung, die mir nicht vorgeschlagen wurde, sondern von mir persönlich stammt, wollte ich mein damaliges Verständnis

Staatssekretär *Dr. Wichert* als „Bauernopfer“ verantwortlich zu machen.

Das gesamte Handeln der Bundesregierung in diesem Vorgang ist geprägt durch Taktieren und Vernebeln. Von aktiver, lückenloser oder ungeschönter Aufklärung kann keine Rede sein.

Insofern bestand ein unbestreitbares Bedürfnis, diese von der Bundeskanzlerin angekündigte Aufklärung zumindest im parlamentarischen Bereich vorzunehmen. In Form von Lippenbekenntnissen wurde dies sogar von der die Bundesregierung tragenden Mehrheit im Verteidigungsausschuss gefordert, die der Einrichtung dieses Untersuchungsausschusses ebenfalls zugestimmt hat, auch wenn sie im weiteren Verlauf alles unternahm, um öffentliche Aufklärung möglichst zu verhindern.

I. Der Untersuchungsausschuss war notwendig und erfolgreich

Nach inzwischen anderthalbjähriger Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses, nach der Einvernahme von 41 Zeugen über 145 Stunden (davon auf Beschluss der Mehrheit nahezu 80 Prozent *nicht*öffentlich), und nach der Auswertung von fast 400 Ordnern Aktenmaterial¹³⁹³ kann festgestellt werden, dass dieser Untersuchungsausschuss ohne Zweifel zwingend erforderlich und nachhaltig erfolgreich war.

Der Untersuchungsausschuss war erfolgreich *für die Öffentlichkeit*, weil erstmalig – soweit dies unter den strikten Geheimhaltungsvorgaben der Bundesregierung überhaupt möglich war – die Fakten über das Geschehen und die Abläufe in der Nacht in Kunduz sowie die Versäumnisse der Bundesregierung bei der Aufarbeitung dieses Vorfalls bekannt werden.

Beispiele hierfür sind:

- Schicksal der zivilen Fahrer der Tanklaster
- Standort und tatsächliche Aussagen des Informanten
- „Stille-Post-Routine“ bei der Übermittlung dieser wichtigen Informationen der Kontaktperson mit den entsprechenden Informationsverlusten
- *offensive* Ausrichtung des Luftangriffs mit dem primären Ziel, eine Vielzahl *Taliban* zu töten, um den regionalen *Taliban*strukturen einen „schweren Schlag“ zu versetzen
- fragwürdige Rolle der Angehörigen der Feldnachrichtenkräfte der *Task Force 47*
- Ausbildungsmängel bei zielgerichteter Gesprächsführung mit menschlichen Quellen und sachgerechter Bewertung nachrichtendienstlicher Informationen sowie ordnungsgemäßer Lagebeurteilung durch die Feldnachrichtenkräfte und den militärischen Führer

- Koordinierungs- und Kontrolldefizite im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr
- Hinweise auf zivile Opfer bereits am Tag des Bombenabwurfs im PRT KDZ durch eigenes PsyOps-Team
- Verschweigen dieser Erkenntnisse durch das Bundesministerium der Verteidigung zum Zwecke des kritiklosen Schutzes von Oberst *Klein*
- Manipulation eines Tagesberichts (INTSUM) des PRT Kunduz vom 4. September 2009, in welchem die Möglichkeit ziviler Opfer bereits aufgeführt war, durch nachträgliches Entfernen der inkriminierenden Passagen im Auftrag der Generäle *Vollmer* und *Glatz*
- schlechtes Krisenmanagement und strukturelle Defizite im BMVg
- Verschleierungsaktivitäten auf allen Ebenen in Bundeswehr, Bundesregierung und Regierungskoalition im Bundestag

Er war aber auch erfolgreich *für die Soldatinnen und Soldaten*, weil die im Zusammenhang mit dem Luft-Boden-Angriff begangenen Fehler und Versäumnisse vor Ort benannt werden, so dass Leitlinien für soldatisches Handeln in zukünftigen Fällen deutlich werden.

Beispiele hierfür sind:

- sorgloser Umgang mit Warnmeldungen
- offenbar unzureichende technische Ausstattung der Operationszentrale des PRT
- Probleme bei der korrekten Übermittlung von Informationen einer afghanischen Kontaktperson an den militärischen Führer
- Sprachprobleme bei der Kommunikation mit dem afghanischen Informanten und eventuell sogar mit den US-Bomber-Piloten
- unzureichende Bewertung nachrichtendienstlicher Informationen
- fehlende Erreichbarkeit übergeordneter Stellen zur Abklärung der Nichtbetroffenheit eigener oder befreundeter Kräfte
- ungerechtfertigte Anforderung von Luftnahunterstützung durch regelwidrige Erklärung einer „*Troops in Contact*“-Situation (TIC)
- unzutreffende Angaben gegenüber dem ISAF-Gefechtsstand für Luftunterstützung in Kabul und gegenüber den Piloten der F15-Bomber
- Gründung militärischer Entscheidungen auf unklare und unbestätigte Informationen
- Unterlassen der Einbindung eines dafür eigentlich vorgesehenen und vorhandenen Rechtsberaters und anderer Funktionsträger des PRT

1393) 343 Ordner, 42 Hefter und 275 Einzeldokumente.

- Unklarheiten zwischen militärischem Entscheider und Fliegerleitoffizier (JTAC) über die anzuwendenden Einsatzregeln („*Rules of Engagement*“, ROE)
- mangelhaftes Verständnis und dadurch bedingte fehlerhafte Anwendung der Einsatzregeln für den Bombeneinsatz
- erhebliche Ausbildungsdefizite hinsichtlich der Ziel- und Wirkungsanalyse bei offensivem Waffeneinsatz
- unberechtigter Verzicht auf die notwendige Durchführung einer „Machtdemonstration“ („*Show of Force*“) zum Schutz von Zivilisten
- unberechtigter Verzicht auf die Benennung der dem Waffeneinsatz zu Grunde liegenden ROE gegenüber den Piloten
- gezielte Tötung vermuteter Aufständischer trotz der sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden deutschen Selbstverpflichtung, nur festzunehmen und nicht zu töten
- unzureichende Gewährleistung einer zeitnahen und umfassenden Wirkungsanalyse („*Battle Damage Assessment*“)
- unzureichende Zusammenarbeit der militärischen mit der zivilen Spitze des PRT im konkreten Fall.

Der Untersuchungsausschuss war auch erfolgreich für das Parlament, weil der parlamentarischen Kontrollfunktion Rechnung getragen wurde und Defizite und Verbesserungsnotwendigkeiten im Bereich der Exekutive erkennbar wurden, deren Beseitigung durch das Bundesministerium der Verteidigung vom Parlament in Zukunft kontrolliert und begleitet werden kann.

Und er war letztlich selbst für die Bundesregierung erfolgreich, weil sie trotz der konsequenten Vernachlässigung ihrer ureigenen Pflicht, den gesamten Vorgang selbst aufzuklären und sich Gedanken über die notwendigen Konsequenzen zu machen, durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses in die Lage versetzt wird, die durch das Parlament aufgezeigten strukturellen Defizite nunmehr endlich beseitigen zu können.

II. Erforderlichkeit eines Sondervotums

Unbestritten handelte es sich bei dem von Oberst Klein am 4. September 2009 befohlenen Luft-Boden-Angriff auf die zwei entführten zivilen Tanklaster sowie die dort befindlichen Personen um den folgenschwersten militärischen Einsatz in der Geschichte der Bundeswehr.

Darüber, welche Folgen dieser Einsatz wirklich hatte und was sich genau in dieser Nacht ereignet hat, war aber selbst nach der langwierigen Beweisaufnahme dieses Ausschusses keine Einigkeit zwischen Koalition und Opposition herzustellen.

Und auch die politische Bewertung der Mehrheit darf nicht unwidersprochen bleiben: Trotz der offenkundigen Fehler der Bundesregierung im Umgang mit dem Vor-

gang, welche immerhin zum Rücktritt zumindest eines Ministers geführt hatten, wird behauptet, der Bundesregierung könne „keinerlei Vorwurf gemacht werden“.¹³⁹⁴

Stattdessen wird das unredliche Verhalten des *Freiherrn zu Guttenberg* gegenüber dem damaligen Generalinspekteur *Schneiderhan* und dem früheren Staatssekretär *Dr. Wichert* perpetuiert und dabei selbst vor krassesten Widersprüchen nicht zurückgeschreckt:

- Einerseits „attestiert“¹³⁹⁵ die Mehrheit der Bundesregierung pauschal „einen durchweg korrekten Umgang mit den Folgen des Luftschlages“, andererseits sollen Generalinspekteur und Staatssekretär aber die Minister *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg* von Beginn an belogen¹³⁹⁶, eigenmächtig und selektiv unterrichtet¹³⁹⁷ und „wichtige Informationen“ zurückgehalten¹³⁹⁸ haben.
- Einerseits soll die Bundesregierung „sehr rasch die deutsche wie die afghanische Öffentlichkeit nach bestem verfügbarem Wissen unterrichtet“ haben,¹³⁹⁹ andererseits soll die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Verteidigungsministerium „nicht optimal verlaufen“¹⁴⁰⁰ und „Defizite im Informationsfluss“ sollen bereits „im unmittelbaren Zeitraum nach dem Luftschlag“ vorgekommen sein.¹⁴⁰¹
- Einerseits habe die Bundeskanzlerin bei ihrer Regierungserklärung über ein „umfassendes Lagebild“ verfügt,¹⁴⁰² andererseits wird die „vollständige Information des Bundeskanzleramtes“ durch Staatssekretär *Dr. Wichert* als „faktenwidrig“ und „nicht gegeben“ bezeichnet¹⁴⁰³ und vehement behauptet, im Bundeskanzleramt seien „wichtige Informationen und Berichte“ erst *nach* der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin eingegangen,¹⁴⁰⁴ wobei diese Berichte dann letztlich doch nicht von so entscheidender Bedeutung gewesen sein können.
- Einerseits wird behauptet, es ließe sich nicht klären, „wie viele *Taliban* und wie viele Zivilisten sich zum Zeitpunkt des Luftschlages auf der Sandbank befunden“ hätten,¹⁴⁰⁵ andererseits wird – ohne dies belegen zu können – die Behauptung aufgestellt, dass die Anzahl der getöteten *Taliban* jedenfalls „weitaus höher“ sei „als die der Zivilisten“.¹⁴⁰⁶
- Einerseits wird der Luftangriff als „nicht angemessen“ bezeichnet, weil Oberst *Klein* „verschiedene Verfahrensfehler unterlaufen“ seien, und es wird be-

1394) Mehrheitsbewertung, S. 210.

1395) So wörtlich in der Mehrheitsbewertung auf S. 174.

1396) Mehrheitsbewertung, S. 203.

1397) Mehrheitsbewertung, S. 182, 183, 188, 190, 195 und 195.

1398) Mehrheitsbewertung, S. 192.

1399) Mehrheitsbewertung, S. 174.

1400) Mehrheitsbewertung, S. 198.

1401) Mehrheitsbewertung, S. 180 f.

1402) Mehrheitsbewertung, S. 200.

1403) Mehrheitsbewertung, S. 172 f.

1404) Mehrheitsbewertung, S. 186.

1405) Mehrheitsbewertung, S. 206.

1406) Mehrheitsbewertung, S. 206.

hauptet, dass der Luftschlag „nicht hätte durchgeführt werden dürfen“,¹⁴⁰⁷ andererseits werden die Entscheidungen von Oberst *Klein* im Mehrheitsvotum durchgängig und ausnahmslos als „vollkommen nachvollziehbar“,¹⁴⁰⁸ und „folgerichtig“,¹⁴⁰⁹ gar als „umsichtig“¹⁴¹⁰ und „rechtlich korrekt“¹⁴¹¹ bezeichnet.

Diese offen zutage tretenden Widersprüche der Mehrheit sind klarer Beleg dafür, mit welcher Nonchalance und Gleichgültigkeit die Mehrheit mit den im Ausschuss ermittelten Fakten umgeht und diese selbst innerhalb ihrer eigenen Bewertung beliebig modelliert. Sachgerechte Aufklärung des Vorgangs war von vornherein nicht Ziel dieser Koalition.

Wenn dann aber noch gegenüber der Opposition der Vorwurf erhoben wird, sie hätte durch die Wahrnehmung ihrer Minderheitenrechte den Untersuchungsausschuss „blockiert“ und „wichtige Zeit über Monate hinweg“ verschwendet, „während Soldatinnen und Soldaten im Einsatzgebiet ihr Leben riskieren“,¹⁴¹² so sind die Grenzen des Erträglichen überschritten. Diese Instrumentalisierung der Soldatinnen und Soldaten für die eigenen kleinkarierten politischen Zwecke nach dem Vorbild des *Freiherrn zu Guttenberg*¹⁴¹³ ist an peinlicher Geschmacklosigkeit kaum mehr zu übertreffen.

Das Mehrheitsvotum enthält – neben sachlichen Fehlern, Übertreibungen und bewussten Falschdarstellungen – zusätzlich frei erfundene angebliche Tatsachen, während entscheidende Informationen einfach verschwiegen werden.

Hier nur einige Beispiele zur Illustration:

- S. 172: Bei dem angeblich „nicht existenten“¹⁴¹⁴ Aktenstück („Rotstift-Vermerk“) handelt es sich um die durch das Kanzleramt angeforderte und rechtzeitig dort auch eingegangene förmliche Unterrichtung durch das BMVg (Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 22, S. 63 ff.), was verdeckt sogar später durch die Mehrheit auf S. 186 ihrer Bewertung eingeräumt wird.

1407) Mehrheitsbewertung, S. 204.

1408) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 205; nur noch einfach „nachvollziehbar“ auf den Seiten 204, 205, 207, 207 und 210.

1409) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 204 und 205.

1410) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 188 und 207.

1411) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 174 mit einer völligen Übersteigerung der Ermittlungsergebnisse des Generalbundesanwalts, der nur über die völkerstrafrechtliche und national strafrechtliche Verantwortlichkeit von Oberst Klein zu befinden hatte.

1412) Mehrheitsbewertung, S. 194.

1413) Zuletzt in seiner Rücktrittserklärung vom 1. März 2011: „Nachdem dieser Tage viel über Anstand diskutiert wurde, war es für mich gerade eine Frage des Anstandes, zunächst die drei gefallenen Soldaten mit Würde zu Grabe zu tragen und nicht erneut ihr Gedenken durch Debatten über meine Person überlagern zu lassen.“

1414) Inzwischen wurde die Mehrheitsbewertung nachträglich geändert und nun nicht mehr behauptet, der Vermerk sei „nicht existent“. Nunmehr heißt es dort, der Vermerk sei nicht „präsent“. Damit räumt die Mehrheit selbst ein, dass das in Rede stehende Aktenstück existiert und der Vorhalt gegenüber dem Zeugen berechtigt war.

- S. 176: Von „Tanklastzügen“ ist in dem zeitlich bis zu den Präsidentschaftswahlen vom 20. August 2009 befristeten und im Übrigen allein auf einem „Einzelhinweis“ beruhenden „Warnhinweis“ keine Rede. Auch die von der Mehrheit bewusst gewählten reißerischen Formulierungen wie „Schockwelle“ oder „so viele Bundeswehrangehörige wie möglich töten bzw. mit in den Tod reißen“ usw. finden sich in dem Warnhinweis nicht.
- S. 176: Die Behauptung der Mehrheit, die Entführung der Tanklaster sei geplant gewesen, „um später mit der gewaltigen Sprengkraft zweier voll beladener Tanklastzüge einen Anschlag der schwersten Kategorie durchführen zu können“, ist frei erfunden. Niemand hat die geringsten Erkenntnisse dazu gewinnen können, welche Pläne die *Taliban* mit den entführten Tanklastern hatten, außer dass diese vom PRT Kunduz weg nach *Gor Tepa* verbracht werden sollten.
- S. 176: Dazu, über welche „professionelle Ausstattung“ die *Taliban* „neben Mobiltelefonen“ verfügten, hat der Untersuchungsausschuss keinerlei Erkenntnisse gewonnen.
- S. 177: Es gibt weder „widersprüchliche Unterlagen“ noch „Aussagen“ aus denen sich ergeben könnte, dass den Dorfbewohnern befohlen worden sein könnte, das abgezapfte Benzin „später in die Tanklaster zurückzufüllen“. Auch dies wurde durch die Mehrheit frei erfunden und der Einstellungsvermerk des GBA hierfür dreist als angeblicher Beleg missbraucht.
- S. 179: Oberst *Klein* ist keineswegs „aufgrund mehrfacher Nachfragen“ zu dem Schluss gelangt, dass die Tanklaster „eine erhebliche Bedrohung für das PRT darstellen“: Weder der Informant noch einer der anwesenden Soldaten haben in der Nacht von einer „Bedrohung“ für das PRT gesprochen und mit anderen Personen hatte Oberst *Klein* in der Nacht nicht kommuniziert.
- S. 181: Entgegen der Darstellung der Mehrheit stand dem Pressesprecher etwa eine halbe Stunde vor der Pressekonferenz am 7. September 2009 eine 4-seitige Unterrichtung des Staatssekretärs zur Verfügung, was seltsamerweise im nächsten Satz durch die Mehrheit selbst eingeräumt wird.
- S. 181 f.: Frei erfunden ist die von der Mehrheit übernommene Behauptung des Zeugen *Dr. Raabe*, gemäß der Geschäftsordnung des BMVg sei der Generalinspekteur verpflichtet, alle relevanten Informationen auch dem Presse- und Informationsstab zur Verfügung zu stellen. Hätte sich die Mehrheit die Mühe gemacht, sich die Geschäftsordnung (dort insbesondere B 25 und C 16 Nrn. 5 und 6 im Umkehrschluss) einmal anzusehen, hätte ihr dies auffallen können. Im Übrigen räumt dies der „Kronzeuge“ der Mehrheit im Ausschuss selbst ein (vgl. *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 8).

- S. 182: Der Bundesminister der Verteidigung ist nicht der „oberste Dienstherr“ des General *Schneiderhan*, sondern die Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Beamtenstatusgesetz).
 - S. 182, 203, 203: Der GI „unterband“ oder „stoppte“ keineswegs eine „laufende Feldjägeruntersuchung“. Der Feldjäger hatte seine Tätigkeit, die er keineswegs als „Untersuchung“ verstand, sondern als „Sachverhaltsfeststellung zur Verdichtung des Lagebildes von General *Vollmer*“, vielmehr nach eigenen Angaben im Ausschuss unbeeinträchtigt abgeschlossen (*Br.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 18 f., 44).
 - S. 187, 190: Die Mehrheit unterschlägt durchgängig, dass der GI den Luftschlag als „in operativer Sicht“ militärisch angemessen bezeichnet hatte.
 - S. 191: Die „Neubewertung des Ministers“ deckt sich keineswegs mit der Bewertung der „Oppositionspartei“ SPD.
 - S. 193: Die „Entlassung von GI und Staatssekretär“ am 25. November 2009 ist keineswegs erst *nach* der Einsetzung des Ausschusses (2. Dezember 2009) erfolgt, sondern vorher.
 - S. 195: Gegenüber Minister *zu Guttenberg* waren keineswegs „nur die positiven Beurteilungen dargestellt und kritische Betrachtungen ausgeblendet worden“. Die Mehrheit verschweigt durchgängig, dass *Freiherr zu Guttenberg* den überaus kritischen COM ISAF-Bericht angeblich persönlich ausgiebig gelesen und sich „intensiv mit diesem Bericht befasst“ haben will (*zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32). Es muss wohl vermutet werden, dass die Mehrheit ihm diese Einlassung selbst nicht abnimmt. Auch den kritischen Bericht des Roten Kreuzes kannte er nach eigenen Angaben (*zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 41).
 - S. 199 und 199: Die Beweisaufnahme hat keine Hinweise darauf ergeben, dass der GI oder Staatssekretär *Dr. Wichert* den Minister *Dr. Jung* „gedrängt“ hätten, öffentlich zu behaupten, es seien ausschließlich *Taliban* getötet worden und „die Presselinie vorerst beizubehalten“. Einen Beleg für diese Behauptung bleibt die Mehrheit denn auch schuldig.
 - S. 201: Die Mehrheit behauptet, es seien keinerlei Beiträge des damaligen Außenministers *Dr. Steinmeier* „zur Beruhigung der Lage“ bekannt, während die Bundeskanzlerin im Ausschuss die Aktivitäten des damaligen Bundesaußenministers in der Sache (öffentliche Äußerungen gegen Vorverurteilungen und eine Vielzahl von Demarchen) ausführlich belobt hat (vgl. etwa *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, S. 44 f.).
 - S. 206: Es wird unterschlagen, dass der UNAMA-Bericht bereits 32 getötete Kinder unter 15 Jahren, also unweigerlich Zivilisten, auflistet und der UNAMA-Jahresbericht 2009 insgesamt 74 zivile Tote benennt.
 - S. 206: Der Bericht der AIHRC, der von der Bundesregierung zur Grundlage ihrer „freiwilligen humanitären Unterstützungsleistungen“ gemacht wurde und der 22 getötete Kinder unter 15 Jahren als Opfer ausweist, wird durch die Mehrheit vollständig ignoriert, wenn nicht sogar bewusst verschwiegen.
 - S. 206: Die Zeugin *Dr. Erfan* hat im Ausschuss sehr wohl berichtet, dass die Angaben der Dorfbewohner anhand von Dokumenten überprüft worden sind (vgl. nur: *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11). Diese Dokumente befinden sich in den Akten des Ausschusses (Mat. 17-74a).
 - S. 207: Die Aussage des Zeugen *A. M.* zum Tod des zweiten Fahrers wird verfälscht dargestellt, die die Aussage des Zeugen bestätigenden Aktenstücke (Mat. 17-11/11a, Anlagenband 1, Anl. 16, S. 2 und Mat. 17-5a, S. 7) werden ignoriert und der Zeuge unangemessen der Falschaussage bezichtigt.
 - S. 208: Die Aussage der Piloten der B1-Bomber, dass sie keine Waffen bei den Personen auf der Sandbank hätten aufklären können, wird sachwidrig ignoriert und das Gegenteil behauptet.
 - S. 211: Es ist sachlich falsch, dass Oberst *Klein* nur deshalb nicht „über den vollen Beraterstab verfügte“, weil er die OPZ der TF 47 nutzte. Er hätte ohne weiteres Personal des PRT hinzuziehen können, wenn er dies gewollt hätte.
 - S. 211: Die Behauptung, die im PRT Kunduz einsatzbereite LUNA-Drohne hätte „keine ausreichende Reichweite“ gehabt, ist frei erfunden und sachlich falsch.
 - S. 211: Es ist sachlich falsch, dass das Aufklärungssystem HERON 1 dem deutschen Einsatzkontingent zur Verfügung steht. Dieses kann vielmehr durch den PRT-Kommandeur nur unter Einbindung des RC North eingesetzt werden.
- Diese Auflistung könnte fortgesetzt werden, jedoch wurde die Essenz des Mehrheitsvotums in der Presse bereits gut zusammengefasst:
- „Wer über galligen Humor verfügt, wird sich vielleicht darüber amüsieren können, mit welcher Schlichtheit die Koalitionsabgeordneten in ihrem Berichtsentwurf zum Kunduz-Untersuchungsausschuss ihre Schlüsse darlegen: Für sämtliche Fehler in Zusammenhang mit dem tödlichen Luftangriff in Kunduz gebe es in der Bundeswehr, im gesamten Verteidigungsministerium, im Außen- und im Kanzleramt genau zwei Verantwortliche: einzig der frühere Generalinspekteur Wolfgang Schneiderhan und der ehemalige Staatssekretär Peter Wichert haben sich demnach Fehler zuschulden kommen lassen.“¹⁴¹⁵

1415) *Bärbel Krauß*, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 5. Juli 2011: „Ein Persilschein soll Guttenberg Türen offen halten“ (Dokument 184).

In der Tat liest sich die Bewertung der Mehrheit über weite Strecken wie eine Bittschrift für eine Beatifikation des *Freiherrn zu Guttenberg* zu Lebzeiten angesichts seiner überragenden Verdienste um die Befreiung des Verteidigungsministerium von den jahrzehntelangen diabolischen Aktivitäten des General *Schneiderhan* und des Staatssekretärs *Dr. Wichert*, die nicht nur ihm, sondern auch seinen Vorgängern Berichte und Informationen aus reinem Eigennutz bewusst vorenthalten haben sollen.¹⁴¹⁶

Es verwundert nicht, dass das Mehrheitsvotum unmittelbar nach seiner Vorstellung auf harsche Kritik selbst aus den eigenen Reihen der Koalition gestoßen ist: Wenn der ehemalige CDU-Verteidigungsminister *Volker Rühe* sich nach Kenntnisnahme des Mehrheitsvotums bemüht fühlt, das Papier der eigenen Koalition auf der Titelseite der *FAZ* als „unrichtig“ und „unanständig“ zu geißeln und seine Partei öffentlich „zu einer objektiven und fairen Bewertung ohne politische Rücksichtnahme“ im Wege einer Überarbeitung ihres Votums aufzufordern,¹⁴¹⁷ so spricht dies Bände.

Auch der ehemalige Verteidigungsminister *Peter Struck* hat – ähnlich wie *Rühe* – das Mehrheitsvotum bereits öffentlich kritisiert, die Koalition eindringlich zu einer „aufrichtigen Aufarbeitung“ aufgefordert und die einseitige Schuldzuweisung gegenüber *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* zu Recht als „Farce“ entlarvt.¹⁴¹⁸

Diese ist nichts anderem geschuldet als dem blinden Beger, dem über seine öffentlichen Darstellungen zu seinem inzwischen nachgewiesenen¹⁴¹⁹ Täuschungsvorsatz im Rahmen der Erstellung seiner Dissertation „gestürzten Engel“¹⁴²⁰ einen „Persilschein“ auszustellen, um damit „die Rückkehr des gefallenen Hoffnungsträgers in die Politik vorzubereiten“.¹⁴²¹

Da das Interesse der Koalition in diesem Ausschuss einzig in der „Reinwaschung“ zu *Guttenbergs* liegt, war die von *Volker Rühe* geforderte Überarbeitung des Mehrheitsvotums nicht zu erwarten, auch wenn sich die FDP, die sich

erkennbar „ziemlich lustlos“ an der Arbeit des Untersuchungsausschusses beteiligt hat,¹⁴²² inzwischen öffentlich bemüht, den Eindruck zu relativieren, *Freiherr zu Guttenberg* habe keine Fehler gemacht.¹⁴²³ Hier stellt sich allerdings die Frage, warum die FDP sich nicht vor der Abgabe der Mehrheitsbewertung darum bemüht hat, an dieser mitwirken zu dürfen.

Zwangsläufige Folge der einseitigen Ausrichtung des Votums auf die „Weißwaschung“ zu *Guttenbergs* ist es, dass für eine sachgerechte Aufklärung des eigentlichen Untersuchungsgegenstandes, nämlich des Luftangriffs selbst, kein Raum mehr blieb. Deshalb verzichtete die Mehrheit darauf, die vielen neuen Erkenntnisse, die der Ausschuss zum Luftangriff gewonnen hat, in die Bewertung einzubeziehen. Nach wie vor wird so getan, als sei Oberst *Klein* kein Vorwurf zu machen und sein Handeln in dieser Nacht nicht zu beanstanden.

Grund dafür ist, dass es sowohl der Bundesregierung als auch der Mehrheit im Ausschuss von Beginn an vor allem darum ging, die Geschehnisse dieser Nacht in einem für die beteiligten Soldaten möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen, was dazu führte, dass die Fakten häufig beschönigt, verschleiert oder gar verfälscht worden sind.

Durch willkürliche Beschränkungen der Aussagegenehmigungen vieler Zeugen, durch den nachträglichen Ausschluss der Öffentlichkeit von den meisten zentralen Zeugenvernehmungen und durch Behinderung sachgerechter Untersuchungen mit windigen Verfahrensmanipulationen¹⁴²⁴ haben Bundesregierung und Ausschussmehrheit in wenig überraschender Einmütigkeit alles versucht, um einerseits wirkliche Aufklärung zu erschweren und andererseits darauf hinzuwirken, dass das öffentliche Interesse im Laufe der Untersuchung möglichst vollständig schwindet.

Die Beweggründe für dieses Vorgehen liegen auf der Hand: Niemand will sich dem Vorwurf aussetzen, nicht hinter unseren Soldatinnen und Soldaten zu stehen, die sich in einem fraglos schwierigen und immer wieder herausfordernden Kampfeinsatz befinden und täglich ihr Leben aufs Spiel setzen. Niemand will verantwortlich dafür sein, die „Moral der Truppe“ zu untergraben oder nachhaltig zu schädigen. Niemand will den Stab über Soldaten brechen, die nach wie vor fast täglich unter einem von Deutschland aus kaum vorstellbaren Druck gezwungen sind, lebensrettende oder -zerstörende Entscheidungen zu treffen.

Den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr gebührt unser aller Respekt und Anerkennung. Sie haben Anspruch darauf, dass das Parlament, das sie in diesen gefährlichen Einsatz schickt, auch zu ihnen steht. Andererseits ist aber niemandem damit gedient, die strukturellen Prob-

1416) Mehrheitsbewertung, S. 183: „Die Art und Weise der Unterrichtung lässt den Schluss zu, dass GI und Staatssekretär dem neuen Minister so wenig wie möglich über solche Fakten zum Luftschlag informieren wollten, die sie für ihre Position als nicht zielführend einschätzten.“ Hinsichtlich der Vorwürfe bezogen auf vorherige Minister: vgl. etwa S. 181, 182 ff., 183 des Mehrheitsvotums: „(...) wie teils eigenmächtig und selektiv schon Minister *Dr. Jung vom GI* unterrichtet wurde (...)“.

1417) *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 4. Juli 2011 (Dokument 185).

1418) dpa-Tickermeldung vom 5. Juli 2011: „Struck attackiert Kunden-Bericht“ (Dokument 186).

1419) So jedenfalls der sehr lesenswerte abschließende Bericht der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2011 auf Seite 13: „Nach eingehender Würdigung der gegen seine Dissertationsschrift erhobenen Vorwürfe stellt die Kommission fest, dass Herr *Frhr. zu Guttenberg* die Standards guter wissenschaftlicher Praxis evident grob verletzt und hierbei vorsätzlich getäuscht hat.“ (Dokument 187).

1420) So *Peter Blechschmidt*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Juli 2011: „Persilschein für *Guttenberg*“ (Dokument 188).

1421) Dies vermutet jedenfalls *Bärbel Krauß*, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 5. Juli 2011 unter Berufung auf „Verteidigungspolitiker der Koalition“ (Fn. 1415, Dokument 184).

1422) So zu Recht: *Peter Blechschmidt*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Juli 2011 (Fn. 1420, Dokument 188).

1423) So jedenfalls der Obmann der FDP, Abg. *Joachim Spatz*, in: *Financial Times Deutschland* vom 4. Juli 2011 (Dokument 189).

1424) Vgl. hierzu ausführlich unten ab Seite 297.

leme innerhalb der Bundeswehr und insbesondere auch auf der politischen Führungsebene weiterhin zu ignorieren.

Eines der wichtigsten Ziele dieses Untersuchungsverfahrens war es, klare Antworten auf die Frage zu geben, welche Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung ergriffen werden müssen, um für die Zukunft zu verhindern, dass sich ein Vorfall wie der von Kunduz wiederholt – und zwar letztlich auch zum Schutze der deutschen Soldatinnen und Soldaten.

Um diese Frage sachgerecht beantworten zu können, ist es zwingend erforderlich, zunächst zu klären, was genau sich in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 wirklich ereignet hat, welche Fehler begangen wurden und welche Versäumnisse festzustellen sind. Dieser notwendigen Analyse hat sich die Mehrheit schlichtweg verweigert.

Dabei geht es nicht darum, die beteiligten Soldaten nachträglich bloßzustellen, anzuprangern oder öffentlich zu verurteilen, sondern primäres Ziel ist es, den Vorgang so, wie er sich nach der intensiven Beweisaufnahme des Ausschusses darstellt, offen zu beschreiben. Es dürfen keine zur Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Aspekte verschwiegen werden. Nur durch exakte Benennung der Fakten können wirklich Lehren aus diesem Vorfall gezogen werden, die sich nicht nur in Scheinmaßnahmen oder reiner Symbolpolitik erschöpfen. Leichtfertigkeit in jede Richtung verbietet sich bei der Beurteilung der Geschehnisse.

Und dazu reicht es nicht aus, wie der damalige Bundesverteidigungsminister *Freiherr zu Guttenberg* einfach öffentlich pauschal und diffus auf die „Erheblichkeit von Fehlern“ hinzuweisen, diese aber nicht klar zu benennen und gleichzeitig zu betonen, dass den handelnden Soldaten persönlich kein Vorwurf gemacht werden könne.¹⁴²⁵

Diese durchgängig festzustellende Haltung der Bundesregierung und auch der Mehrheit im Ausschuss, den Luftangriff zwar „politisch“ zu verurteilen, tatsächlich aber keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der handelnden Personen erkennen zu wollen, ist in sich widersprüchlich und offenbart auch hier wieder das peinliche Bemühen der Koalitionspolitiker, einschließlich der Bundeskanzlerin,¹⁴²⁶ sich durch unerträgliches Mäandern möglichst unbeschädigt und ohne irgendwo anzuecken aus der Verantwortung zu stehlen, auch wenn die Wahrheit dabei auf der Strecke bleibt.

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr dienen nicht einem Minister oder der Kanzlerin, sie dienen dieser Republik, der parlamentarischen Demokratie. Das Parla-

ment hat unsere Soldatinnen und Soldaten in diesen schweren Einsatz entsandt. Die Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee. Deshalb hat sie auch dem Parlament und damit dem ganzen Volk Rechenschaft abzulegen.

Die Geschehnisse, die zu diesem fatalen Luftangriff geführt haben, müssen deshalb öffentlich erkennbar werden. Die Bürgerinnen und Bürger, in deren Auftrag die Bundeswehr letztlich handelt, haben einen Anspruch darauf, dass deutlich festgestellt wird, was sich wirklich in dieser Nacht mit vielen zivilen Todesopfern durch deutsches Handeln zugetragen hat, auch wenn eine solche öffentliche Darstellung für die betroffenen Soldaten ungewohnt ist und selbstverständlich persönlich sehr belastend sein kann.

Dem kann aber nicht dadurch entgegengewirkt werden, dass Kritik an ihrem Verhalten tabuisiert wird, weil genau das dem besonderen Charakter der Bundeswehr entgegensteht. Als „Amtsträger in Uniform“ haben Soldaten im Einsatz ein Recht darauf, dass ihnen die Eingriffsbefugnisse gewährt werden, die sie für ihren Einsatz benötigen.

Im Gegenzug müssen sie – wie andere Amtsträger (z. B. Polizisten) auch – dazu bereit sein, die Einhaltung der Grenzen dieser Eingriffsbefugnisse gegebenenfalls überprüfen zu lassen, wenn – wie im konkreten Fall – ihr Handeln zu erheblichen internationalen Missverständnissen führt und Folgen zeitigt, die über alles hinausgehen, was bislang vorstellbar war. Die Fakten müssen öffentlich benannt werden und auch die beteiligten Soldaten müssen sich diesen stellen.

Da die Mehrheit diese Fakten nach wie vor eher schön oder verschweigt als offenlegt und auch in ihrer Bewertung der Vorgänge in Afghanistan, Potsdam und Berlin vor sachgerechten Aussagen zurückschreckt, bedarf es zwingend dieses Sondervotums.

III. Der Luft-Boden-Angriff von Kunduz: Was ist wirklich geschehen?

Am 4. September 2009 befahl der deutsche Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Georg Klein*, um 1.40 Uhr in der Nacht den Abwurf von zwei 500-Pfund-Bomben auf zwei zivile Tanklaster und die an den Lastern befindlichen Personen. Die Tanklaster waren zuvor von *Taliban* entführt worden, die sie in das etwa 30 km nordwestlich vom PRT Kunduz liegende Dorf *Gor Tepa* verbringen wollten. Die Laster hatten zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes seit mehreren Stunden auf einer Sandbank im Fluss Kunduz festgesteckt. Oberst *Klein* ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich etwa 70 Personen auf der Sandbank aufhielten, die nach Auskunft eines afghanischen Informanten allesamt Aufständische gewesen sein sollten.¹⁴²⁷ Gleichzeitig nahm Oberst *Klein* jedoch nach eigenem Bekunden auch an, dass es sich bei den Personen, die sich in einiger Entfernung von den Tanklastern auf der Sandbank aufhielten, um „Unbeteiligte“ bzw. „Zivilisten“ gehandelt habe, weshalb er den Waffeneinsatz auch aus-

1425) Vgl. *Freiherr zu Guttenberg* im Plenum des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2009, BT-PIPr. 17/9 (Fn. 1259, Dokument 166), S. 682.

1426) Es lohnt sich, die Aussage der Bundeskanzlerin hierzu, in der sie es vollbringt, sowohl die Erstbewertung des Ministers zu Guttenberg als auch die „Neubewertung“ gleichermaßen zu rechtfertigen, einmal nachzuvollziehen: *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, S. 57 ff., 88 f.

1427) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 45 und 56.

schließlich auf den Bereich unmittelbar an den Tanklastern beschränkt sehen wollte. Wörtlich sagte er im Ausschuss:

*„Ich ging davon aus, dass alle Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt um die Tanklaster befanden, Teil der Operation der Aufständischen waren, und alle Personen, die sich im weiteren Umfeld dort bewegt hatten – das, was andere vielleicht als Zivilisten bezeichnen würden –, Unbeteiligte waren.“*¹⁴²⁸

Damit steht fest, dass Oberst *Klein* durchaus erkannte, dass sich „unbeteiligte Personen“, also – aus völkerrechtlicher Sicht – Zivilisten, in dieser Nacht zumindest in der Nähe der Sandbank aufhielten.¹⁴²⁹

1. Kein Zweifel an zivilen Opfern des Luftangriffs

Bis heute wird von Seiten der Bundesregierung in Frage gestellt, ob es wirklich zivile Opfer im Zusammenhang mit dem Bombenabwurf gegeben hat. Viele Zeugen von Bundeswehr und Bundesregierung haben im Ausschuss darauf verwiesen, dass man im Grunde nicht sagen könne, ob überhaupt Zivilisten betroffen seien. Wirkliche Nachweise dafür gebe es nicht, und die Unterscheidung zwischen Zivilisten und *Taliban* sei sowieso kaum zu leisten.¹⁴³⁰ Selbst die Bundeskanzlerin steht bis heute auf dem Standpunkt, dass es „keine Gewissheit“ in der Frage möglicher ziviler Opfer gebe. Allein bei Vornahme einer „politischen Bewertung“ sei wohl davon auszugehen. Wörtlich sagte die Bundeskanzlerin im Ausschuss:

*„Nach allen mir vorliegenden Dokumenten gibt es diese Gewissheit nicht. Aber ich gehe trotzdem, wenn ich eine politische Bewertung vorzunehmen habe, davon aus, dass wir davon ausgehen müssen, dass es zivile Opfer gab. Aber ich kenne kein Dokument, das von einer Gewissheit spricht.“*¹⁴³¹

a) Politisch-taktisches Mäandern der Bundesregierung und der Mehrheit im Ausschuss

Dieser „Schlingerkurs“, der von Seiten der Bundesregierung in dieser Frage eingeschlagen wurde und bis heute gehalten wird, ist rein politisch-taktischem Kalkül geschuldet: Angesichts der vielen unabhängigen Untersuchungen, die sämtlich zum Ergebnis gelangen, dass eine große Zahl von Zivilisten getötet worden ist, verbietet

¹⁴²⁸ *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

¹⁴²⁹ Diese Aussage von Oberst *Klein* im Ausschuss wird durch die Mehrheit einfach ignoriert, wenn sie behauptet, die Anwesenheit von Zivilisten vor Ort sei durch Oberst *Klein* „ausgeschlossen“ worden, vgl. Mehrheitsbewertung, S. 207.

¹⁴³⁰ Vgl. nur: *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 15; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8, 20; *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 15, 39; *Dr. Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 73, 111-112; *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, S. 74 f.; *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 20.

¹⁴³¹ *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, S. 74.

sich selbstverständlich die zunächst vom damaligen Verteidigungsminister *Dr. Jung* eingeschlagene obskure Linie, zivile Opfer pauschal ausschließen zu wollen. Aber trotzdem will man sich – offenbar sowohl aus Rücksicht auf die Beteiligten und die beobachtenden Soldaten als auch mit Blick auf mögliche Schadensersatzansprüche der Opfer – die Version, dass es vielleicht doch nur *Taliban* getroffen haben könnte, nach wie vor offenhalten.

Dieses Mäandern der Bundesregierung entpuppt sich als rein taktisches Vorgehen und wird der Bedeutung des Vorgangs nicht gerecht: Generös vorzugeben, aus politischer Sicht habe es sicherlich zivile Opfer gegeben, aber aus tatsächlicher Sicht sei dies dann doch wieder nicht so sicher, verhöhnt die Opfer des tragischen Luftangriffs und zeigt einmal mehr, wie sehr Verteidigungsministerium und Bundeskanzleramt im Umgang mit diesem Vorgang bis heute versagen.

b) Unzureichendes „Battle Damage Assessment“ durch die Bundeswehr

Wenn man in diesem Zusammenhang dann noch anführt, dass der Tod von Zivilisten nicht wirklich nachgewiesen werden könne, weil die Spurensuche vor Ort keine forensischen Beweise zur Identifizierung der Opfer hervorgebracht habe, so ist dies angesichts des Umstands, dass ein zeitnahes und gründliches „Battle Damage Assessment“ durch Oberst *Klein* nicht durchgeführt worden ist, schon als zynisch zu bezeichnen.

Denn fest steht nach der Beweisaufnahme, dass Oberst *Klein* bewusst auf die Durchführung einer solchen Wirkungsanalyse am Boden unmittelbar nach dem Bombenabwurf verzichtet hat, obwohl er davon ausging, dass die Aufständischen ihre Opfer sehr schnell bergen und beisetzen würden¹⁴³² und obwohl er aus Sicht seines Vorgesetzten General *Vollmer* und dem für die Untersuchung des Vorfalls zuständigen General *Sullivan* verpflichtet gewesen wäre, unmittelbar nach dem Bombenabwurf eine umfassende Wirkungsanalyse mit Bodentruppen vor Ort durchzuführen und die afghanische Seite frühzeitiger über den Luftschlag zu informieren.¹⁴³³

NATO-Verfahren sehen ein zeitnahes „Battle Damage Assessment“ nach einem solchen Angriff vor, gerade um zivile Opfer auszuschließen oder gegebenenfalls Erste Hilfe leisten zu können.

Oberst *Klein* stand zumindest auch die Möglichkeit des zeitnahen Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge (LUNA) zur Verfügung, um den Angriffsort wenigstens per Video zu überwachen bis Bodentruppen bei Tageslicht dorthin hätten verlegen können, auch wenn er dafür einen Piloten zur Steuerung der Drohne hätte wecken müssen.

Wenn die Ausschussmehrheit hingegen behauptet, die LUNA-Drohnen hätten „keine ausreichende Reichweite“ gehabt,¹⁴³⁴ so ist dies entweder ein Zeichen grober militär-

¹⁴³² *Klein*, Protokoll-Nr. 6, S. 18.

¹⁴³³ Vgl. *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, S. 82.

¹⁴³⁴ Mehrheitsbewertung, S. 211.

fachlicher Unkenntnis oder ein Versuch, die Öffentlichkeit in die Irre zu führen.

Oberst *Klein* musste stattdessen erst durch einen telefonischen Befehl von General *Vollmer* im Laufe des Vormittags zur Entsendung eigener Aufklärungskräfte zum Abwurfort veranlasst werden,¹⁴³⁵ wobei die von General *Vollmer* zur Unterstützung entsandten Feldjäger noch nicht einmal an dieser Wirkungsanalyse teilnehmen durften¹⁴³⁶ und zudem bei Filmaufnahmen behindert wurden.¹⁴³⁷ Insofern war es auch nicht verwunderlich, dass das Erkundungsteam beim Eintreffen an der Einschlagstelle einen „wie klinisch gereinigten Tatort“ vorfand, an dem nur wenige Beweismittel zu sichern und kein einziger Verletzter oder Toter zu identifizieren war.¹⁴³⁸

c) Erkenntnisse der verschiedenen Untersuchungskommissionen

Nicht zuletzt aufgrund dieser Versäumnisse der Bundeswehr blieb zur Beantwortung der drängenden Frage nach möglichen zivilen Opfern des Luftangriffs nur die Möglichkeit, sich den tatsächlichen Opferzahlen durch Befragungen von Dorfbewohnern aus der Umgebung zu nähern. Hier hat sich in der Beweisaufnahme im Ausschuss jedoch leider schon das nächste Problem offenbart:

Gegen Mittag des 4. September 2009 wurde unmittelbar aus dem PRT Kunduz ein so genanntes „PsyOps-Team“ („Tactical Psychological Operations Team“), also Soldaten, die für den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung besonders ausgebildet sind, in das in der Nähe des Einschlagortes liegende Dorf *Haji Sakhi Ded By* entsandt, um dort mit den Bewohnern zu sprechen.

Dieses Team hatte im Zuge dieser kurzen ersten Gespräche auch bereits erfahren, dass aus diesem Dorf allein 14 Zivilpersonen getötet und vier schwer verletzt worden sein sollen, nachdem sie von Aufständischen dazu gezwungen worden waren, in der Nacht zu den Tanklastern zu kommen. Auch Kinder sollten danach unter den Opfern gewesen sein, weil sie ihren Vätern aus Neugierde auf die Sandbank gefolgt seien.¹⁴³⁹

Bemerkenswert ist dabei, dass diese Informationen zwar bereits am Nachmittag des 4. September Oberst *Klein* persönlich in einem Briefing übermittelt worden waren, dass jedoch von Seiten der Bundeswehr daraufhin nichts weiter unternommen wurde. Die Informationen wurden von Oberst *Klein* nur kommentarlos – wenn auch augenscheinlich „bestürzt“¹⁴⁴⁰ – zur Kenntnis genommen.

Aufträge, weitere Gespräche mit Dorfbewohnern zu führen, insbesondere in den umliegenden Dörfern (z. B.

Omar Khel, Issa Khel, Yaqub Bayi, Chand Ahar, Ess Kahn, Sena Tapa, Spina, Char Shane, Wazir, Ajab Khan, Halga Kol, Haji Abdurahman oder Gul Bagh), wurden nicht erteilt. Außer diesem einen Dorf sind aus dem PRT Kunduz heraus keine weiteren Dörfer besucht und keine weiteren Gespräche geführt worden, obwohl der Leiter des PsyOps-Teams in seinem schriftlichen Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass auch in anderen Dörfern weitere Opfer zu vermuten seien.¹⁴⁴¹

Insofern musste sich nach der Beweisaufnahme des Ausschusses der Eindruck aufdrängen, dass es keinem der Verantwortlichen im PRT Kunduz ein wirkliches Anliegen war, die tatsächlichen Folgen des Luftangriffs möglichst schnell, umfassend und vor allem vorbehaltlos aufzuklären.

Die weitere Aufklärung der Folgen des Luftschlags wurde insofern auch nicht mehr durch Angehörige der Bundeswehr vorgenommen, sondern hier mussten andere Organisationen und Gruppen – leider in einem unkoordinierten Nebeneinander – tätig werden:

- Der Bericht der Vereinten Nationen, der „*United Nations Assistance Mission in Afghanistan*“ (UNAMA), listet insgesamt 142 Geschädigte auf (109 Tote und 33 Verletzte, darunter mindestens 74 Zivilisten, davon 32 getötete Kinder unter 15 Jahren).¹⁴⁴²
- Der Bericht der Regierungskommission der Islamischen Republik Afghanistan für Präsident *Karsai* spricht von insgesamt 99 Toten (69 tote *Taliban*, 30 tote Zivilisten) und 20 Verwundeten (11 verwundete *Taliban*, 9 zivile Verwundete).¹⁴⁴³
- Der von der Mehrheit in ihrem Votum einfach unterschlagene Bericht der unabhängigen afghanischen Menschenrechtskommission AIHRC („*Afghanistan Independent Human Rights Commission*“) listet 102 Tote als Opfer des Luftangriffs auf, davon 22 getötete Kinder unter 15 Jahren.¹⁴⁴⁴
- Ein weiterer – eingestuft – Bericht benennt 90 Geschädigte insgesamt (74 Tote und 16 Verletzte).¹⁴⁴⁵
- Auch der Journalist *Christoph Reuter* und der Fotograf *Christoph Mettelsiefen* haben für ihren Bildband „*Kunduz, 4. September 2009 – Eine Spurensuche*“¹⁴⁴⁶ recherchiert, dass 90 Zivilisten durch den Luftschlag

1441) *Be.*, Protokoll-Nr. 39, S. 28.

1442) UNAMA-Bericht über die Folgen des Angriffs (Fn. 523, Dokument 78), in Verbindung mit dem UNAMA-Jahresbericht 2009: UNAMA, Human Rights Kabul, *Annual report on Protection of Civilian in armed conflict*, 2009, Januar 2010 (Fn. 525, Dokument 79), S. 17 f. Der Jahresbericht 2009 wird durch die Mehrheit einfach ignoriert (Mehrheitsbericht, S. 206).

1443) „*Karzai-Bericht*“ (Fn. 122, Dokument 53).

1444) AIHRC (Fn. 551, Dokument 82).

1445) So der Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 39.

1446) *Marcel Mettelsiefen* und *Christoph Reuter*, *Kunduz, 4. September 2009 – Eine Spurensuche*, Rogner & Bernhard GmbH & Co. Verlags KG, Berlin, 1. Auflage, April 2010.

1435) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, S. 20.

1436) *Br.*, Protokoll-Nr. 10, S. 37. Oberst *Klein* hat im Ausschuss dazu bekundet, es habe sich um eine Entscheidung des Kompaniechefs gehandelt, die er allerdings billige: *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.

1437) *Br.*, Protokoll-Nr. 10, S. 38.

1438) *Br.*, Protokoll-Nr. 10, S. 4.

1439) *Be.*, Protokoll-Nr. 39, S. 31.

1440) *Be.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.

getötet worden sind. Dabei beschränkten sie sich allerdings darauf, Verletzte und Hinterbliebene in Kunduz zu treffen und dort zu befragen und zu fotografieren. Aufgezählt sind nur fünf Dörfer, aus denen diese insgesamt 90 Geschädigten stammen.

- Als Vertreter der Geschädigten hat Rechtsanwalt *Karim Popal* beim Generalbundesanwalt eine dokumentierte Liste von insgesamt 113 getöteten und sieben verletzten Zivilisten vorgelegt.¹⁴⁴⁷
- Auch die Ermittlungen eines Teams um die Zeugin *Dr. Habbibe Erfan*, die es als Mitglied des Provinzrats Kunduz auf sich genommen hatte, die Folgen des Luftangriffs für die örtliche Bevölkerung aufzuklären, haben zu dem Ergebnis geführt, dass es insgesamt 199 Geschädigte (179 Tote und 20 Verletzte) gegeben hat, wobei davon 113 Personen als getötete und sieben Personen als verletzte Zivilisten erkannt werden konnten. 25 bis 26 der Getöteten sollen nach diesen Ermittlungen Kinder unter 15 Jahren gewesen sein.¹⁴⁴⁸

Die Annahme, dass auch Kinder unter 15 Jahren unter den Opfern gewesen waren, wird zudem durch die Ermittlungen eines militärischen Untersuchungsteams bestätigt, das bei seinem Besuch des Krankenhauses von Kunduz am 5. September 2009 einen offensichtlich durch den Bombenabwurf verletzten zehnjährigen Jungen vorfand, der sich – gegen den ausdrücklichen Rat seines Vaters – in der Nacht mit anderen Dorfbewohnern auf den Weg zu den Tanklastern begeben hatte, nachdem er gehört hatte, dass dort kostenlos Benzin verteilt würde.¹⁴⁴⁹

Im Krankenhaus wurde noch ein etwa 20-jähriger Farmer angetroffen, der mit 15 anderen Dorfbewohnern zu den Tanklastern gegangen war, nachdem sein Dorf ebenfalls einen Telefonanruf erhalten hatte, wonach an den Tanklastern kostenlos Benzin verteilt würde. Dieser Farmer berichtete, dass er in der Nacht zwischen 200 und 300 Personen an den Tanklastern gesehen habe. Die Darstellungen des Jungen und des Farmers wurden gegenüber dem Team jeweils von einem weiteren Zeugen bestätigt.

d) Ergebnis zu den zivilen Opfern

Angesichts der erkennbaren Abweichungen der Ergebnisse all dieser Untersuchungen und den unklaren Hintergründen der benannten Personen könnte man es sich leicht machen und wie die Bundesregierung den Schluss ziehen, es stehe noch nicht einmal mit Sicherheit fest, ob überhaupt Zivilisten unter den Opfern des Luftangriffs gewesen seien. Dabei werden jedoch mehrere entscheidende Fakten verkannt:

- Im Ausschuss wurde durch den einzigen wirklichen Augenzeugen des Bombenabwurfs, den überlebenden zivilen Lastwagenfahrer *A. M.*, glaubhaft berichtet,

dass der zweite zivile Lastwagenfahrer namens *Houmayoun* unmittelbar durch den Bombenabwurf ums Leben kam, weil er sich zum Zeitpunkt des Einschlags in der Fahrerkabine eines der zerstörten Lastwagen befunden hatte.¹⁴⁵⁰

Die davon abweichende Aussage des Bruders des getöteten Fahrers, der behauptet haben soll, dass die *Taliban* seinen Bruder umgebracht hätten, wurde durch den Zeugen *A. M.* plausibel erklärt.¹⁴⁵¹

Die Aussage des Zeugen im Ausschuss konnte zudem durch die vom Ausschuss beigezogenen Akten verifiziert werden: Zum einen findet sich in einer Gesprächsnotiz vom 4. September 2009 des Feldjägerführers im Einsatz, des Zeugen *Br.*, bereits ein Hinweis darauf, dass es sich bei einer der auf der Polizeistation Kunduz befindlichen verbrannten Leichen um „einen der beiden Fahrer aus dem Führerhaus eines der Tanklastwagen“ gehandelt haben soll.¹⁴⁵² Zum anderen wurde auch im Bericht der afghanischen Untersuchungskommission für Präsident Karsai vom 10. September 2009 ausdrücklich erwähnt, dass der Fahrer *H.* bei der Bombardierung „ums Leben gekommen“ sei.¹⁴⁵³

Die Mehrheit unterschlägt in ihrem Votum diese Erkenntnisse aus den Akten und bezichtigt den überlebenden Lastwagenfahrer, den Zeugen *A. M.*, stattdessen, vor dem Ausschuss die Unwahrheit gesagt zu haben.¹⁴⁵⁴ Dieses Vorgehen bedarf keiner weiteren Kommentierung.

- Dass der Zeuge *A. M.* selbst als Verletzter zu den zivilen Opfern des Luftangriffs zählt, dürfte nach seiner Zeugenvernehmung im Ausschuss auch nicht zu bezweifeln sein.
- Darüber hinaus ist es zwar richtig, dass die Frage, ob es sich bei den Opfern jeweils um *Taliban* oder um Zivilisten handelt, nicht immer einfach zu beantworten ist. Festzustellen bleibt aber, dass die durchgeführten Untersuchungen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangen, dass eine beträchtliche Anzahl von Kindern unter 15 Jahren Opfer des Luftangriffs geworden sind:

Auf der Liste der AIHRC finden sich die Namen von 22 getöteten Kindern unter 15 Jahren¹⁴⁵⁵, Frau *Dr. Erfan* hat 25 bis 26 Kinder unter 15 Jahren als Opfer ermittelt und die Vereinten Nationen

1447) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts (Fn. 122, Dokument 52), S. 39.

1448) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.

1449) Mat. 17-12/12a, S. 5.

1450) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3 ff., 16.

1451) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 16.

1452) Mat. 17-11/11a, Anlagenband 1, Anlage 16 (Dokument 65), S. 2.

1453) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53), S. 7.

1454) Mehrheitsbewertung, S. 207 f.

1455) Ein Neunjähriger, drei Zehnjährige, zwei Elfjährige, drei Zwölfjährige, drei Dreizehnjährige und zehn Vierzehnjährige, AIHRC-Bericht (Fn. 1444, Dokument 82).

(UNAMA) listen sogar 32 Kinder unter 15 Jahren¹⁴⁵⁶ namentlich als Opfer des Luftschlags auf.

Dabei hat sich beispielsweise das Untersuchungsteam des Provinzrats Kunduz bei der Frage der Anzahl der betroffenen Schulkinder nicht nur auf die Angaben der Eltern verlassen, sondern diese zusätzlich noch mit Direktoren und Lehrern der betroffenen Schulen abgeglichen.¹⁴⁵⁷

Die Auffassung, Kinder unter 15 Jahren seien als „*Taliban*“ oder als „Anhänger“ eines der vier angeblich bei den Tanklastern befindlichen *Taliban*-Führer einzuordnen, kann auch die Bundesregierung – insbesondere mit Blick auf die Regeln des humanitären Völkerrechts, nach denen Kinder unter 15 Jahren grundsätzlich als Zivilisten anzusehen sind und nicht an Feindseligkeiten beteiligt werden dürfen,¹⁴⁵⁸ – nicht ernsthaft vertreten. Insofern liegt die Frage auf der Hand, warum es die Bundesregierung bis heute nicht vermag, klar und deutlich festzustellen, dass der Luftangriff auch eine Vielzahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung zur Folge hatte.

Richtigerweise ist dies nach der Beweisaufnahme dieses Ausschusses nicht mehr in Frage zu stellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass zumindest die beiden zivilen Lastwagenfahrer Opfer des Luftangriffs sowie darüber hinaus mindestens 22 Kinder unter 15 Jahren, also eindeutig Zivilisten, durch den Luftangriff getötet worden sind.

Bemerkenswert ist dabei, dass insbesondere die Untersuchung der AIHRC, welche die Bundesregierung selbst ihren „freiwilligen humanitären Unterstützungsleistungen“ – also ihren eigenen verschleierte Entschädigungszahlungen – zu Grunde legt, die Zahl von 22 getöteten Kindern festgestellt hat.

Die genaue Zahl der durch den Luftangriff getöteten Zivilisten, die damit zwischen 23 und 113 liegen dürfte, war mit den eingeschränkten Möglichkeiten des Ausschusses nicht zu bestimmen. Es spricht aber Vieles dafür, die umfangreichen und plausiblen Untersuchungen des Provinzrats von Kunduz, dessen Mitglied *Dr. Habibe Erfan* im Ausschuss persönlich über die Untersuchungen berichtet hat, für die Antwort auf die Frage der Anzahl der zivilen Opfer heranzuziehen. Denn diese erschöpften sich nicht nur – wie von der Ausschussmehrheit in ihrem Vo-

tum fälschlich behauptet¹⁴⁵⁹ – in der Zusammenstellung der Berichte der Dorfbewohner, sondern es wurde versucht, für jeden Einzelfall auch entsprechende Dokumente wie Personal- oder Wahlausweise zusammenzustellen, die sich auch in den vom Ausschuss beigezogenen Akten befinden.¹⁴⁶⁰

Da die *Taliban* in Afghanistan rigoros zum Wahlboykott aufgerufen hatten,¹⁴⁶¹ liegt es nahe anzunehmen, dass es sich bei den 60 Opfern des Luftangriffs, für die Wahlausweise aufgefunden werden konnten, kaum um Mitglieder einer militärisch organisierten bewaffneten Gruppe der *Taliban* gehandelt haben dürfte.

In Anbetracht dessen erscheint eine Mindestzahl von 84 zivilen Opfern des Luftangriffs (ein getöteter und ein verletzter ziviler Fahrer, 22 getötete Kinder unter 15 Jahren, 60 Dorfbewohner mit Wahlausweisen) wahrscheinlich.

Aber auch hinsichtlich der von Frau *Dr. Erfan* ermittelten Gesamtzahl der Todesopfer von 113 Personen kann nach der Beweisaufnahme des Ausschusses zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass es sich auch bei den restlichen Personen um Zivilisten gehandelt haben könnte, auch wenn nicht für alle diese Personen Wahlausweise oder andere Dokumente gefunden werden konnten.

Es bestand für den Ausschuss wegen der schwierigen und sehr unterschiedlichen Schreibweisen der Namen keine Möglichkeit, die Namenslisten der verschiedenen Berichte im Einzelnen miteinander abzugleichen. Dies war aber letztlich auch nicht Aufgabe dieses Untersuchungsausschusses. Jedenfalls ist die Behauptung, es könne nicht mit der von der Bundeskanzlerin benannten „Gewissheit“ nachgewiesen werden, dass *überhaupt* Zivilisten betroffen seien, eindeutig widerlegt.

2. Die Fehler und Versäumnisse im Zusammenhang mit dem Luft-Boden-Angriff von Kunduz in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat eine Vielzahl von Informationen zu Tage gefördert, die vorher nicht bekannt waren. Es hat sich zudem gezeigt, dass der Generalbundesanwalt bei der Prüfung einer möglichen Strafbarkeit des Verhaltens von Oberst *Klein* teilweise von Fakten ausgegangen ist, die sich so im Ausschuss nicht verifizieren ließen.¹⁴⁶² Deshalb werden im Folgenden noch einmal

1456) Vier Neunjährige, fünf Zehnjährige, drei Elfjährige, vier Zwölfjährige, sechs Dreizehnjährige und zehn Vierzehnjährige, UNAMA-Bericht (Fn. 523, Dokument 78).

1457) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, S. 3.

1458) Vgl. etwa: Artikel 38 Abs. 1 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, BGBl. 1992 II, S. 122, 990); Artikel 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II, S. 917 und BGBl. 1956 II, S. 1586); Artikel 77 Abs. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II, S. 968, 1367); Artikel 4 Abs. 3 lit. c) und d) des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II, S. 1637, 1991 II, S. 968), wobei Artikel 4 inzwischen als Völkergewohnheitsrecht anzusehen ist, oder § 8 Abs. 1 des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs.

1459) Mehrheitsbewertung, S. 206.

1460) Mat. 17-74a, Akten Generalbundesanwalt beim BGH, Anlagenband 1 & 2 zum Sachakten-Sonderband „Geschädigtenvertreter“.

1461) Vgl. nur: „Zum Wahltag Sprengsätze“, in: *die Tageszeitung* vom 20. August 2009; „Karsai setzt für den Wahlsieg auf einen berechtigten Kriegsherrn“, in: *Die Welt* vom 18. August 2009; „Bundeswehr verstärkt den Schutz der afghanischen Wahlen“, in: *Die Welt* vom 15. August 2009 oder „Mit Demokratie haben diese Wahlen wenig zu tun“, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 19. August 2009.

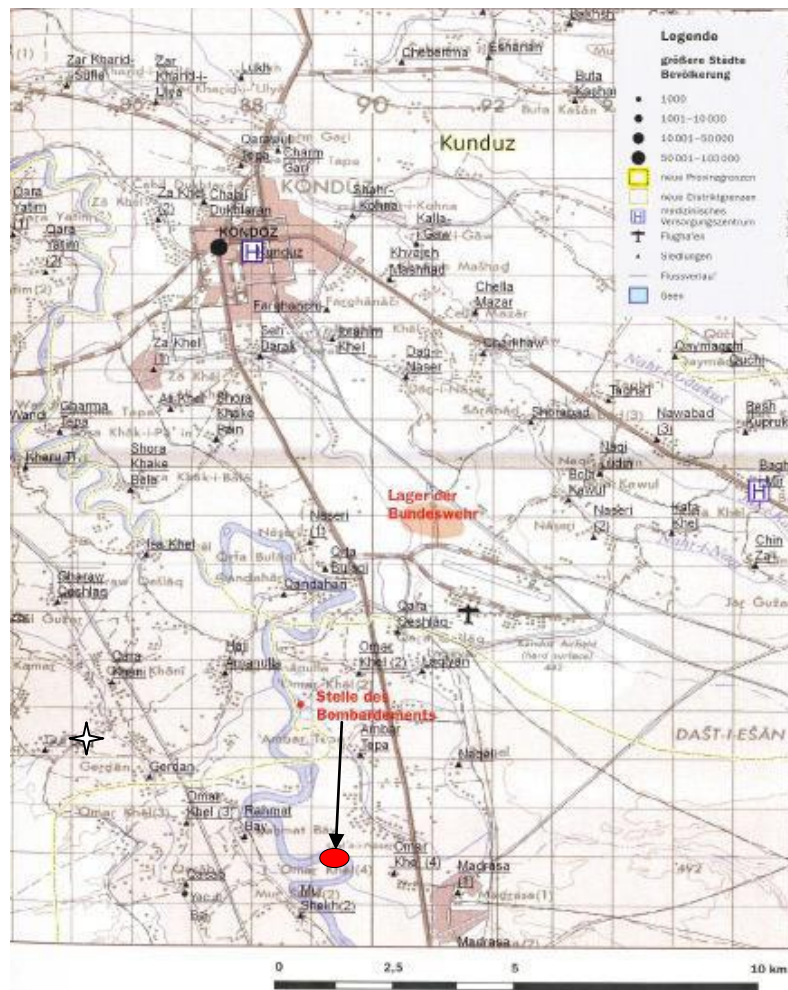
1462) Falsch ist beispielsweise, dass der eine zivile Fahrer bereits bei der Ergreifung der Tanklasten durch die *Taliban* erschossen worden sein soll (Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, siehe oben: (Fn. 122, Dokument 52)

die wesentlichen Eckpunkte des Geschehens zusammenge stellt, wobei der Schwerpunkt auf die Informationen gelegt wird, die erforderlich sind, um die in der Nacht begangenen Fehler und Versäumnisse zu erkennen und Lehren für die Zukunft daraus zu ziehen.

a) Ort des Geschehens und handelnde Personen

Der Luft-Boden-Angriff auf die beiden Tankklaster und die dort befindlichen Personen in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 wurde von der Taktischen Operationszentrale („Tactical Operation Center“ – TOC) der *Task Force 47* im PRT Kunduz aus durchgeführt.

Die Tankklaster befanden sich zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs auf einer Sandbank in der Mitte des Flusses Kunduz, etwas mehr als 7,2 Kilometer südwestlich vom PRT entfernt. Die genaue Lage ist der folgenden Übersichtskarte¹⁴⁶³ zu entnehmen:



S. 16 und 32; dass die Tankklaster durch die Aufständischen „in Brand gesetzt werden“ sollten, wird nicht erwähnt; Aussagen der B1-B-Piloten zur Unmöglichkeit der Aufklärung von Waffen werden nicht angemessen berücksichtigt (S. 21 f.); dem ALO wird fälschlich zugeschrieben, er habe die Betroffenheit eigener oder befreundeter Kräfte ausgeschlossen (S. 22 f.); die dem Waffeneinsatz zugrundegelegte ROE 429 (offensiv) wird nicht berücksichtigt; Transkripte der Gespräche des JTAC mit den F15-Piloten werden nicht ausgewertet; unterschiedliche Überzeugungen der handelnden Personen über den Aufenthaltsort der HUMINT-Quelle werden nicht angesprochen, obwohl dieser für den GBA zumindest *nach* dem Luftangriff doch von besonderer Bedeutung zu sein schien (vgl. S. 37).

1463) Mat. 17-74a, Sonderband Sachakten Geschädigtenvertreter, Ordn. 1, S. 372.

Beim PRT Kunduz handelt es sich um das „Provincial Reconstruction Team“ (Regionales Wiederaufbauteam) Kunduz, wie das Bundeswehr-Feldlager genannt wird, das etwa sieben Kilometer südlich der Stadt Kunduz auf einem Hochplateau liegt und das bereits im Oktober 2003 durch die Bundeswehr von den US-Streitkräften übernommen worden war.

Die *Task Force 47* ist eine deutsche Spezialkräfteeinheit unter dem Kommando der „Führung Operationen von Spezialkräften“ (FOSK) in Potsdam, die im Einsatzbereich des Regionalkommandos Nord operiert und zum Teil im Feldlager Kunduz stationiert ist, wo sie über eine eigene Taktische Operationszentrale verfügt. Auftrag der *Task Force 47* ist es, das Bild über die Lage der gegnerischen Netzwerke im Einsatzraum des Deutschen Einsatzkontingents zu verdichten und Informationen über Personen, die mit Anschlägen gegen die Sicherheitskräfte und die afghanische Staatsgewalt in Verbindung stehen, zu verifizieren. Dabei gehen die Angehörigen der TF 47 bei Vorliegen der im ISAF-Regelwerk festgelegten Kriterien auch gegen diese Personen aktiv vor, allerdings wegen einer deutschen Selbstverpflichtung ausschließlich mit dem Ziel der „Festsetzung“, keinesfalls mit dem Ziel der Tötung dieser Personen.¹⁴⁶⁴

Die folgenden Personen aus dem Feldlager Kunduz waren in dieser Nacht an dem Angriff auf die beiden Tanklaster beteiligt:

- Oberst *Klein* war der Kommandeur des PRT Kunduz und der oberste militärische Führer an diesem Abend. Er hat am 4. September 2009 um 01.40 Uhr den Befehl zum Bombenabwurf auf die beiden Tanklaster und die dort befindlichen Personen erteilt. Dabei ging er aufgrund der Angaben einer afghanischen Kontaktperson („HUMINT-Quelle“)¹⁴⁶⁵, die von den Feldnachrichtenträgern der *Task Force 47* geführt wurde, davon aus, dass es sich bei den Personen unmittelbar an den Tanklastern um Aufständische (*Taliban* oder deren Anhänger) gehandelt hatte und sich keine Zivilisten an den Tanklastern befanden. Andererseits bekundete er jedoch auch, dass er in der Nacht davon ausgegangen sei, dass die Personen, die sich etwas weiter entfernt von den Tanklastern aufhielten „Unbeteiligte“ bzw. Zivilisten gewesen seien. Deshalb habe er die Waffenwirkung auch unmittelbar auf die Tanklaster begrenzt.
- Hauptfeldwebel *W.* war der Fliegerleitoffizier („Joint Terminal Attack Controller“, JTAC), über den sämtliche Kommunikation mit den Piloten des B1-Bombers und der beiden F15-Bomber sowie mit dem ISAF-Gefechtsstand für Luftunterstützung in Kabul („Air Support Operations Center“, ASOC) durchgeführt wurde. Hauptfeldwebel *W.* hat auch den Befehl Oberst *Kleins* zum Bombenabwurf an die Piloten der F15-Bomber weitergegeben. Er war Angehöriger des

PRT Kunduz, hatte die *Task Force 47* jedoch zuvor bereits mehrfach unterstützt, kannte also die dort handelnden Personen.

- Hauptmann *N.* war zum damaligen Zeitpunkt der ranghöchste Offizier der „Feldnachrichtenträger“ der *Task Force 47* im PRT Kunduz und als Schichtführer gleichrangig neben Oberst *Klein* gestellt.¹⁴⁶⁶ Als J2X-Nachrichtendienstoffizier für das „Field HUMINT Team“ (FHT) der TF 47 war er in dieser Nacht dafür zuständig, die Informationen der afghanischen Kontaktperson zu bewerten und an den militärischen Entscheider, Oberst *Klein*, weiterzugeben. Hauptmann *N.* sprach jedoch zu keinem Zeitpunkt direkt mit der afghanischen Kontaktperson, die er auch persönlich nicht kannte, sondern erhielt deren Informationen nur mittelbar über zwei so genannte „HUMINT-Kollektoren“ der *Task Force 47*.
- Die Zeugen Hauptfeldwebel *S.* und Oberfeldwebel *F.* fungierten in dieser Nacht als „HUMINT-Kollektoren“, d. h. ihnen wurden die Aussagen des Informanten durch den Sprachmittler (Übersetzer), der mit diesem telefonierte, mitgeteilt und sie übermittelten diese Informationen dann an Hauptmann *N.*, von dem sie weitere Fragen für den Informanten erhielten, die sie wiederum über den Sprachmittler an diesen weitergaben.
- Der Zeuge *M. M.* war zum damaligen Zeitpunkt als Sprachmittler in der *Task Force 47* eingesetzt. Er war nicht sicherheitsüberprüft, so dass er die TOC der *Task Force 47* nicht betreten durfte. Der Zeuge hat als einziger direkt mit dem afghanischen Informanten am Telefon gesprochen. Er fungierte ausschließlich als Übersetzer und hat der Kontaktperson keine eigenen Fragen gestellt, sondern nur diejenigen Fragen weitergegeben, die ihm von den beiden Kollektoren auf Geheiß von Hauptmann *N.* gestellt worden sind. Die Aussagen des Informanten hat er ausschließlich an die beiden Kollektoren weitergegeben. Einen direkten Kontakt mit Oberst *Klein* oder mit Hauptmann *N.* hatte der Sprachmittler nicht.

b) Sorgloser Umgang mit der Warnmeldung im Vorfeld

Bereits am Morgen des 3. September 2009 ging bei der *Task Force 47* die Mitteilung eines Informanten ein, nach der Aufständische unter der Führung eines den Angehörigen der TF 47 bekannten *Taliban*-führers in der Nacht vom 2. auf den 3. September mehrere Hinterhaltstellungen eingerichtet hätten – eine davon an der Stelle, an der später am Nachmittag des 3. September die Tanklaster entführt worden sind.

Die in der TF 47 eingegangene Warnmeldung wurde auch an das PRT Kunduz weitergeleitet, doch die Beweisaufnahme im Ausschuss hat gezeigt, dass weder Angehörige der *Task Force* noch Mitarbeiter des PRT auf Grundlage

1464) Vgl. nur: BT-Drs. 17/2775, S. 77; 17/2884, S. 7 und 10; 17/3008, S. 50; Regierungspressekonferenz vom 28. Juli 2010.

1465) HUMINT=„Human Intelligence“, also Aufklärung durch menschliche Quellen.

1466) So jedenfalls: *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 33.

dieser Warnmeldung irgendetwas unternommen haben: Die Meldung wurde nicht weitergegeben, geplante Transporte auf dieser Strecke wurden nicht überprüft, andere Stellen wurden nicht gewarnt, obwohl dies eigentlich die regelmäßig zu erwartende Vorgehensweise gewesen wäre. Die Information über den Hinterhalt ist sozusagen im Feldlager „versickert“, so dass die zivilen Tanklaster der Firma *Mir Bacha Kot*, die mit Treibstoff für einen zivilen Logistikpartner der ISAF-Truppen in Kabul beladen waren, ahnungslos gegen 15.30 Uhr in den vorbereiteten Hinterhalt fuhren.

Dies verwundert umso mehr, als sich in der Beweisaufnahme herausstellte, dass es sich bei diesem Informanten um eben jene – von allen Beteiligten immer wieder als besonders zuverlässig bezeichnete – Kontaktperson gehandelt hatte, der Oberst *Klein* und Hauptmann *N.* im weiteren Verlauf der Nacht so sehr vertrauten, dass Oberst *Klein* sich allein auf ihre Versicherung, am Abwurf der Bomben befänden sich ausschließlich *Taliban* und keine Zivilisten, zum Bombenabwurf legitimiert sah.¹⁴⁶⁷

c) Die problematische Agenda des Hauptmann N. – „Der Schwanz wedelt mit dem Hund“

Am Nachmittag des 3. September 2009, gegen 15.30 Uhr, bemächtigte sich eine Gruppe von etwa zwölf bis 15 *Taliban* an dem gemeldeten Hinterhalt der zwei Tanklaster mit dem Ziel, diese über den Fluss Kunduz in Richtung Nordwesten zu verbringen.

Entgegen den ursprünglich öffentlich kolportierten Informationen hat die Beweisaufnahme im Ausschuss erwiesen, dass keiner der beiden zivilen Lastwagenfahrer durch die *Taliban* getötet wurde. Einer der Lastwagenfahrer starb vielmehr erst später, unmittelbar durch den Bombenabwurf.¹⁴⁶⁸ Der überlebende Lastwagenfahrer hat im Ausschuss als Zeuge glaubhaft berichtet, dass er und der andere Fahrer durch die *Taliban* gezwungen wurden, die Fahrzeuge in Richtung *Gor Tapa* zu verbringen. Ihnen sei gesagt worden, man sei nur an den Lastwagen und deren Inhalt interessiert und lasse sie wieder frei, sobald sie ihren Zielort erreicht hätten.¹⁴⁶⁹

Gegen 18.15 Uhr blieben die Tanklaster bei dem Versuch, sie auf die Westseite des Flusses Kunduz – weg vom Feldlager – zu verbringen, auf einer Sandbank in der Mitte des Flusses stecken. Sämtliche Versuche, die Tanklaster aus dem Schlamm zu befreien, scheiterten.

Gegen 20.00 Uhr lief im Feldlager Kunduz die erste Meldung ein, dass zwei Tanklaster durch *Taliban* entführt worden seien. Es handelte sich dabei um die Mitteilung jenes Informanten der *Task Force 47*, auf den sich Oberst

Klein auch später im Laufe der Nacht stützte und der bereits am Morgen den Hinweis auf die eingerichteten Hinterhalte an die TF 47 gegeben hatte.¹⁴⁷⁰

Dieser Informant, die so genannte „Kontaktperson“ oder „HUMINT-Quelle“, rief den Sprachmittler der TF 47 an und berichtete bereits zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich davon, dass die *Taliban* beabsichtigten, die Lastwagen über den Fluss vom PRT Kunduz weg zu verbringen. Der Informant behauptete – ausweislich der schriftlichen Berichte über diese Gespräche¹⁴⁷¹ – mit keinem Wort, es bestehe die Gefahr, dass die Lastwagen unmittelbar gegen das PRT Kunduz eingesetzt werden könnten. Er betonte vielmehr, es sei beabsichtigt, die Lastwagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Sandbank feststeckten und deren Position der Informant kannte,¹⁴⁷² in das mehr als 30 km nordwestlich vom PRT Kunduz gelegene *Gor Tapa* zu verbringen.

Oberst *Klein* wurde gegen 20.30 Uhr durch seinen eigenen Nachrichtendienstoffizier, den Zeugen Oberstleutnant *K.*, der zuvor durch Hauptmann *N.* von der *Task Force 47* über diese Meldung der Kontaktperson unterrichtet worden war, von der Entführung der Laster in Kenntnis gesetzt.

An diesem Abend wurde die Operationszentrale der TF 47 dazu genutzt, mittels eines B1-Bombers (B1-B) nach einem liegengebliebenen Fahrzeug des PRT Kunduz zu suchen, weil man es zerstören wollte, damit es nicht in die Hände der Aufständischen falle. Anlässlich dieser Suche wurde Oberst *Klein* gegen 21.30 Uhr in die Operationszentrale der TF 47 gerufen, wo er sich jedoch entschied, das aufgespürte Fahrzeug des PRT nicht zu zerstören, weil er zu starke Kollateralschäden befürchtete. Dabei bekundeten sämtliche Zeugen, dass der Befehlsstand der *Task Force* nur deshalb benutzt worden sei, weil er über eine erheblich bessere technische Ausstattung verfügt habe als die Operationszentrale des PRT.¹⁴⁷³

Nach diesem abgebrochenen Einsatz wurde Oberst *Klein* nun von Hauptmann *N.*, dem zu diesem Zeitpunkt ranghöchsten Offizier der *Task Force 47* im Feldlager Kunduz, vorgeschlagen, dass man den B1-Bomber doch dazu nutzen könne, nach den entführten Tanklastern zu suchen, auf die er von einem afghanischen Informanten hingewiesen worden sei.¹⁴⁷⁴

Dabei hat die Beweisaufnahme das bemerkenswerte Detail zu Tage gefördert, dass Hauptmann *N.* diesen Vorschlag vor allem deshalb unterbreitete, weil er die „Glaubwürdigkeit“ und Zuverlässigkeit dieses Informanten überprüfen wollte:

1467) Vgl. *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 3; *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 35.

1468) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, S. 3 ff., 16; Mat. 17-11/11a, Anlagenband 1, Anlage 16 (Dokument 65), S. 2; Mat. 17-5a (Dokument 53), S. 7.

1469) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, S. 4.

1470) Vgl. *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 3; *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 35.

1471) Mat. 17-10a, Anhang G, Anlage 17 (offen, Dokument 55).

1472) Vgl. *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59 und 62.

1473) Vgl. nur: *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9; *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 8, 13, 50.

1474) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9; *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 3 und 59.

„Ich wollte das Ganze nutzen, um die Glaubwürdigkeit meines Kontaktes in Bezug auf andere Dinge, die er uns schon gemeldet hatte, noch mal zu verifizieren, und gucken, ob er wirklich so gut arbeitet, wie es die ganze Zeit vorher schon den Anschein gehabt hatte.“¹⁴⁷⁵

Ohne jeden Zweifel steht nach der Beweisaufnahme fest, dass es sich bei dem Informanten, auf dessen Aussagen sich Oberst *Klein* später für den Bombenabwurf stützte, um einen HUMINT-Kontakt der *Task Force 47* – und nicht etwa um einen solchen des PRT Kunduz – gehandelt hatte.

Fest steht auch, dass den Mitarbeitern der *Task Force* der Name des *Taliban*-führers, der nach Angabe des Informanten an der Entführung beteiligt gewesen sein soll, geläufig war. Im Verlauf des Abends berichtete die Kontaktperson sogar davon, dass noch drei weitere *Taliban*-führer vor Ort seien, die den Mitarbeitern der *Task Force* ebenfalls namentlich bekannt waren und die man dort „auf dem Schirm hatte“.¹⁴⁷⁶

Motiv für das Handeln von Hauptmann *N.* war jedenfalls nach seinen eigenen Angaben zu keinem Zeitpunkt die Abwehr einer möglichen unmittelbaren Gefahr für das Feldlager Kunduz.¹⁴⁷⁷ Zudem hat der Zeuge im Ausschuss ausdrücklich bestätigt, dass er in dieser Nacht keinerlei Erkenntnisse über die mögliche Verwendung der Tanklastler für einen großen „IED-Anschlag“¹⁴⁷⁸, also dafür hatte, dass die Tanklastler eventuell als rollende Bomben eingesetzt werden sollten.¹⁴⁷⁹

Es wird damit erkennbar, dass die gesamte Operation durch Hauptmann *N.* überhaupt erst ins Leben gerufen wurde, weil dieser zum einen die Gelegenheit sah, die Zuverlässigkeit seiner TF 47-Kontaktperson zu überprüfen, er zum anderen aber auch offensichtlich im Blick hatte, dass eventuell ein Schlag gegen regionale *Taliban*-führer, denen er eine zentrale Rolle zuschrieb, ermöglicht werden könnte. Es handelte sich dabei also sozusagen um ein „Gelegenheitsziel“.¹⁴⁸⁰

Schon an dieser Stelle muss aber darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den vier mutmaßlichen *Taliban*-führern keinesfalls um solche Personen handelte, zu denen ausreichend Informationen vorgelegen hätten, um die Namen bereits auf der so genannten „*Joint Priority Effects List (JPEL)*“¹⁴⁸¹ finden zu können.¹⁴⁸²

1475) *N.*, Protokoll-Nr. 8, S. 59. Diese Aussage des Zeugen wird durch die Mehrheit einfach unterschlagen und statt dessen behauptet, es habe „keinerlei Einflussnahme“ auf die Entscheidungsfindung von Oberst *Klein* gegeben (Mehrheitsvotum, S. 177).

1476) Vgl. etwa: *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 60 und 61.

1477) Vgl. *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62; Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 65.

1478) IED= „improvised explosive device“.

1479) Vgl. *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 65.

1480) Vgl. dazu etwa: Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 28, Ziffer 19.

1481) Die *JPEL* ist eine „Zielliste“, auf die solche Personen nach sorgfältigen Prüfungen aufgenommen werden, die als besonders gefährlich gelten und deshalb ergriffen oder getötet werden sollen; vgl. nur: BT-Drs. 17/2775, S. 77.

Unabhängig davon, dass es Soldaten der Bundeswehr aufgrund der deutschen Selbstverpflichtung, Personen von dieser Liste ausschließlich festzunehmen, verboten gewesen wäre, Personen auf dieser Zielliste außerhalb eines unmittelbaren Angriffs zu töten,¹⁴⁸³ ist schon bemerkenswert, dass die vermuteten *Taliban*-führer bei den Tanklastern es zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs noch nicht einmal auf die *JPEL* „geschafft hatten“.

Nachdem Oberst *Klein* den Vorschlag, mit dem B1-Bomber nach den Tanklastern zu suchen, aufgegriffen hatte, will Hauptmann *N.* seinen TF 47-Vorgesetzten in Masar-e Sharif angerufen und telefonisch gebeten haben, die Suche nach den Tanklastern mit Hilfe des B1-Bombers unterstützen zu dürfen.¹⁴⁸⁴

Dieser Vorgesetzte erklärte als Zeuge im Ausschuss jedoch, Hauptmann *N.* habe ihn zwar an dem Abend angerufen, er habe aber mit ihm weder die Nutzung der Operationszentrale der TF 47, der menschlichen Quellen der TF 47, noch den Einsatz von bemannten Flugzeugen, sondern etwas ganz anderes besprochen.¹⁴⁸⁵ Zudem war dieser Zeuge davon überzeugt, dass die Initiative für die Unterstützungsleistung der TF 47 vom PRT-Kommandanten ausgegangen sei und nicht umgekehrt.¹⁴⁸⁶ Warum sich Hauptmann *N.* über seinen konkreten Vorschlag gegenüber Oberst *Klein* und seine Motive hierfür nicht offen mit seinem Vorgesetzten in Masar-e Sharif ausgetauscht hat, ließ sich im Ausschuss nicht klären. Fest steht jedenfalls, dass es zum Luftschlag vermutlich nicht gekommen wäre, wenn Hauptmann *N.* in Oberst *Klein* nicht den Entschluss geweckt hätte, nach den Tanklastern zu suchen.

Nach der Beweisaufnahme im Ausschuss ist zwar auszuschließen, dass es sich formal um eine Spezialkräfte-Operation der *Task Force 47* gehandelt hat, jedoch sind die tatsächlichen Umstände nicht weniger alarmierend, weil sie den Blick auf einen problematischen Graubereich öffnen:

Für Hauptmann *N.* bestand in der Nacht praktisch keine Möglichkeit, die Suche nach den Lastwagen und den *Taliban*-führern im Rahmen eines offiziellen Einsatzes der *Task Force 47* durchzuführen. Hierfür hätten die formalen Hürden viel zu hoch gelegen. Es hätten vorgesetzte Stellen, es hätte das Kommando „Führung Operationen von Spezialkräften“ (FOSK) in Potsdam, es hätte sogar das Verteidigungsministerium selbst eingeschaltet werden müssen.¹⁴⁸⁷ All dies wäre praktisch kaum möglich gewesen, zumal die Informationslage hierfür zu dürftig war und die an den Tanklastern vermuteten Personen noch nicht einmal auf der *JPEL* standen.

1482) So die ausdrückliche Antwort der Bundesregierung auf Frage des Abg. Dr. Hans-Peter Bartels: BT-PIPr. Nr. 36 der 17. WP vom 21. April 2010 (Fn. 235, Dokument 58), S. 3463.

1483) Vgl. nur: BT-Drs. 17/2775, S. 77; 17/2884, S. 10; 17/3008, S. 50; Regierungspressekonferenz vom 28. Juli 2010.

1484) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.

1485) *Ne.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 2 bis 4.

1486) *Ne.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 3.

1487) Vgl. etwa: *Bra.*, Protokoll-Nr. 10, S. 57.

Um aber trotzdem seinem erklärten Interesse an der Überprüfung der Zuverlässigkeit seines TF 47- Informanten und seinem offenkundigen Interesse an der Aufspürung von in seinen Augen zentralen Figuren der Taliban-Szene verfolgen zu können, kam Hauptmann N. augenscheinlich der Gedanke, Oberst Klein dazu zu bewegen, seinen eigenen Erkenntnisinteressen – und damit denen der Task Force 47, deren Auftrag vor allem in der Verfolgung solcher Talibanführer liegt, – ein Stück näher zu kommen.

Es ist nach der Beweisaufnahme nicht auszuschließen, dass Oberst Klein dazu eingesetzt wurde, spezifischen Interessen der Task Force 47 zu dienen, ohne dass ihm dies deutlich geworden wäre, denn davon, dass die Zuverlässigkeit des Kontakts überprüft werden sollte, wusste Oberst Klein nichts.

Eine solche Vorgehensweise ist nicht von vornherein unzulässig. Sie dürfte auch nicht gegen interne Regularien verstoßen, weil die Entscheidungen, die Tanklaster zu suchen und die Bomben abzuwerfen, letztlich formal ausschließlich durch Oberst Klein getroffen und verantwortet wurden.

Dieser Graubereich zwischen dem Agieren des PRT Kunduz auf der einen und dem der Spezialkräfte der Task Force 47 auf der anderen Seite erscheint allerdings gerade auch aufgrund der im ISAF-Operationsplan bewusst angelegten Trennung der Aufgaben und Befugnisse dieser beiden Bereiche, bedenklich.

Der gesamte Einsatz gründete auf den Informationen einer einzelnen HUMINT-Quelle der TF 47, die ausschließlich durch Hauptmann N. vermittelt wurden. Dabei unternahm Hauptmann N. alles, um einen möglichen Kontakt Oberst Kleins mit den anderen Mitarbeitern der TF 47, den beiden Kollektoren und dem Sprachmittler, zu unterbinden. Er wies seine Untergebenen sogar an, keinesfalls selbst mit Oberst Klein zu sprechen.¹⁴⁸⁸

Wenn man in Rechnung stellt, dass weder Oberst Klein noch der JTAC ausreichende Kenntnisse der Einsatzregeln für offensive Waffeneinsätze bei der Verfolgung von Aufständischen im Rahmen eines „Gelegenheitsschlages“ hatten,¹⁴⁸⁹ die sonst allenfalls den Kommandeuren der Task Force zugewiesen sind, wird der Blick für die möglichen Hintergründe der Entscheidungen von Oberst Klein in der Nacht eröffnet, indem bereits hier zumindest die Möglichkeit einer – bewussten oder unbewussten – Beeinflussung des militärischen Führers erkennbar wird.

Die Zeugen der TF 47, des Kommandos FOSK und des Ministeriums haben im Ausschuss immer wieder betont, die TF 47 habe in dieser Nacht nur „untergeordnete Unterstützungsleistungen“ für den PRT-Kommandanten erbracht. Jedoch drängt sich nach der Beweisaufnahme im Ausschuss der Eindruck auf, dass der PRT-Kommandeur letztlich Unterstützungsleistungen für die Interessen der Task Force 47 geleistet hat. Die TF 47 hätte ohne ihn in

dieser Nacht nicht in dieser Form agieren können. Hier hat sprichwörtlich „der Schwanz mit dem Hund gewedelt“.

d) Drängen auf schnellen Bombenabwurf durch Hauptmann N. und Hauptfeldwebel W.

Bestätigt wird die zentrale Rolle von Hauptmann N. durch das Geschehen in der Operationszentrale, nachdem die Tanklaster durch den B1-Bomber gegen 00.15 Uhr aufgespürt worden waren und Oberst Klein wieder in die Operationszentrale gerufen wurde, wo er etwa um 00.25 Uhr eintraf. Denn die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Oberst Klein bereits unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Operationszentrale der TF 47 von Hauptmann N. und dem JTAC, Hauptfeldwebel W., den eine wiederholte, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Task Force 47 verband,¹⁴⁹⁰ empfohlen worden war, die Tanklaster zügig durch den B1-Bomber angreifen zu lassen. Dies habe er aber abgelehnt, weil sein Lagebild zu diesem Zeitpunkt für eine derart weitreichende Führungsentscheidung bei Weitem nicht ausgereicht habe.¹⁴⁹¹ Später gab er sogar zu Protokoll:

„Andere hatten einen früheren Einsatz empfohlen.“¹⁴⁹²

Auf die Frage

„Sie sprachen vorhin selbst darüber, dass es auch Soldaten gab, die einen früheren Einsatz möglicherweise auch mit B-1 empfohlen haben. Wer hat diesen Einsatz empfohlen und wie verlief die Diskussion oder das Gespräch darüber?“

antwortete der Zeuge Klein im Ausschuss:

„Das waren der Hauptmann N. und auch mein JTAC, der gesagt hat: das ist eine Möglichkeit, jetzt schon durch die B-1 mit acht Bomben zu bekämpfen. – Ich habe das als absurd abgelehnt zu diesem Zeitpunkt.“

(...) wenn ich mich hätte drängen lassen, dann wäre vielleicht etwas anderes passiert.“¹⁴⁹³

Hauptmann N. und Hauptfeldwebel W. haben im Ausschuss bestritten, eine solche Empfehlung jemals abgegeben zu haben. Hauptmann N. will seine Rolle ausschließlich darin gesehen haben, die Erkenntnisse des Informanten ohne jegliche Bewertung – sozusagen wie ein „Briefträger“¹⁴⁹⁴ – an Oberst Klein weitergegeben und immer wieder darauf hingewiesen zu haben, dass man die Aus-

1488) N., Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 75.

1489) Vgl. etwa: Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 46.

1490) In den Augen von Hauptmann N. soll Hauptfeldwebel W. sogar „der beste JTAC in der Gegend“ gewesen sein, vgl. Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 17, Ziffer 15.

1491) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12.

1492) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

1493) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 50.

1494) Vgl. etwa: N., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 60 und Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 76, 83.

sagen der Quelle „nicht als absolut annehmen“ könne.¹⁴⁹⁵ Und auch Hauptfeldwebel *W.* beschrieb sich im Ausschuss ausschließlich als Befehlsempfänger.¹⁴⁹⁶ Beide wollen Oberst *Klein* nicht im Entferntesten beraten oder gar irgendwelche Empfehlungen ausgesprochen haben.¹⁴⁹⁷

Diese Darstellungen erscheinen nach der Beweisaufnahme eher unglaublich. Weil beide vor dem Ausschuss bestritten haben, sich miteinander vor dem Eintreffen von Oberst *Klein* über einen möglichen Bombeneinsatz verständigt zu haben, konnte letztlich nicht nachgewiesen werden, ob die Empfehlung zum frühzeitigen Bombenabwurf zwischen beiden Zeugen abgesprochen war oder ob beide unabhängig voneinander Oberst *Klein* eine solche Empfehlung gegeben haben.

Plausibel erscheint es, dass beide sich im Vorfeld über diese Empfehlung gegenüber Oberst *Klein* verständigt hatten, zumal in der Beweisaufnahme erkennbar wurde, dass der Zielplanungsprozess für einen Bombenabwurf durch den B1-Bomber bereits eingeleitet und mit den Piloten über die mögliche Bombenauswahl gesprochen worden war, bevor Oberst *Klein* die Operationszentrale überhaupt wieder betreten hatte.¹⁴⁹⁸ Es erscheint eher fernliegend, dass der JTAC dies aus eigenem Antrieb heraus ohne Rücksprache mit Hauptmann *N.* eingeleitet hatte.

Auf die Frage im Ausschuss, ob er mit Hauptmann *N.* über den möglichen Bombenabwurf durch den B1-Bomber gesprochen habe, äußerte sich der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* denn auch nur ausweichend.¹⁴⁹⁹ Jedenfalls räumte er an anderer Stelle klar ein, nicht ausschließlich mit Oberst *Klein*, sondern auch direkt mit Hauptmann *N.* kommuniziert zu haben.¹⁵⁰⁰ Naheliegender erscheint es daher, dass sich der JTAC und Hauptmann *N.* in Abwesenheit von Oberst *Klein* schon darüber verständigt hatten, dass die Tanklaster bombardiert werden sollten und dass dies auch gegenüber Oberst *Klein* so empfohlen werden sollte.

Hierfür spricht auch der Zeitablauf: Oberst *Klein* wurde erst um 00.15 Uhr über die Zentrale des PRT in die TOC gerufen und erschien dort kaum vor 00.25 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt wusste er noch gar nicht, in welcher Situation die Tanklaster aufgefunden worden waren. Um 00.30 Uhr meldete die B1-Besatzung bereits, aufgrund Treibstoffknappheit zum Stützpunkt zurückkehren zu müssen.¹⁵⁰¹ Es erscheint unrealistisch anzunehmen, dass die Lageunterrichtung von Oberst *Klein* und der gesamte Zielplanungsprozess in diesen wenigen Minuten durchgeführt wurden. Zudem macht es wenig Sinn, dass Oberst *Klein*, wenn er davon ausging, dass das Lagebild zu diesem

Zeitpunkt „bei Weitem nicht ausgereicht“ hatte, trotzdem unmittelbar den Zielplanungsprozess bei den B1-Bombern einleitete.

Es spricht daher vieles dafür, dass Hauptmann *N.* und der JTAC sich bereits darauf verständigt hatten, die Option einer möglichen Bombardierung der Tanklaster konkret vorzubereiten, zumal Hauptmann *N.* in der Zwischenzeit durch die „HUMINT-Quelle“ noch die zusätzliche Information erhalten hatte, dass sich mittlerweile nicht nur ein, sondern vier bekannte *Taliban*-führer, an den Tankclustern befinden sollten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass weder der JTAC noch Hauptmann *N.* nach ihren eigenen Angaben im Ausschuss zu diesem Zeitpunkt irgendeine konkrete Gefahr für das PRT gesehen hatten,¹⁵⁰² sondern sich diese frühe Empfehlung zur Bombardierung ausschließlich darauf bezogen haben muss, gegen die auf der Sandbank vermuteten *Taliban*-führer und ihre Anhänger vorzugehen.

Die Aussage von Hauptmann *N.*, er habe keinerlei Empfehlungen gegeben und keine Vorschläge zur Bekämpfung der Tanklaster gemacht, sondern nur als „Briefträger“ fungiert, muss nach der Beweisaufnahme – auch in Anbetracht des persönlichen Eindrucks, den der Zeuge in seiner Befragung im Ausschuss hinterließ – eher bezweifelt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Oberst *Klein* schon zu diesem frühen Zeitpunkt von Hauptmann *N.* und Oberfeldwebel *W.* nahegelegt, ja dass er sogar von diesem überhaupt erst auf den Gedanken gebracht wurde, die Tanklaster und die Personen vor Ort mit Bomben zu bekämpfen.

e) Keine Bestätigung durch die Aufklärungsmittel des B1-Bombers

Hauptmann *N.* bemühte sich zudem im Ausschuss immer wieder, den Eindruck zu erwecken, die Piloten der B1-Bomber hätten alle Personen an den Tankclustern als Aufständische identifiziert und bei allen Personen Waffen festgestellt, wodurch die Information seines Kontaktmannes, die Personen vor Ort seien alle *Taliban*, bestätigt worden sei.¹⁵⁰³ Diese angebliche Erkenntnis über den Aufklärungserfolg der B1-Bomber-Besatzung will er entweder von Hauptfeldwebel *W.* erhalten oder gehört haben, wie dies „am Funk entsprechend diskutiert“ worden sei.¹⁵⁰⁴

Auch diese Darstellung von Hauptmann *N.* vor dem Ausschuss stößt nach der Beweisaufnahme auf Zweifel: Zwar bekundeten auch Hauptfeldwebel *W.* und Oberst *Klein* im Ausschuss, die B1-B-Piloten hätten vor Ort zumindest bei einigen Personen Waffen festgestellt, aus den beigezogenen Dokumenten ergibt sich allerdings, dass diese Aus-

1495) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 60 sowie 64 und 68; Nr. 37, S. 76 und 83.

1496) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 15, 16, 26, 27 und 38.

1497) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 60; Nr. 37, Teil II, S. 76 und 83; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 15, 16, 26, 27 und 38.

1498) Vgl. Mat. 17-10/10a, Chronologischer Ablauf, Ziffer 22 f.

1499) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 26: „Keine Ahnung, ist möglich, weiß ich nicht.“

1500) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 53.

1501) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13.

1502) So ausdrücklich: *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 19; *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62; Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 65.

1503) Vgl. etwa: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 64; Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 84.

1504) Vgl. etwa: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 64; Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 84.

ge nicht belastbar ist. Die B1-B-Piloten haben ausgesagt, sie hätten nicht unterscheiden können, ob die Personen Waffen oder Holzscheite, Kraftstoffkanister oder sonstige Gegenstände in der Hand gehalten hatten, zumal sich zu dieser Zeit mehr als 100 Personen vor Ort aufhielten.¹⁵⁰⁵

Wenn man sich die Videoaufzeichnungen des B1-Bombers¹⁵⁰⁶ und der F15-Bomber¹⁵⁰⁷, die dem Ausschuss vorliegen, anschaut, dann erscheint es unrealistisch anzunehmen, dass allein aufgrund der Videoaufnahmen aus großer Entfernung (sieben Kilometer Höhe) und ohne einen niedrigen Überflug, eine solch weitreichende Aussage getroffen werden konnte, wie Hauptmann N. sie behauptet hat.

Nur beispielhaft hier zwei *Screenshots* der Videoaufzeichnungen der F15-Bomber, etwa eine halbe Stunde vor dem Bombenabwurf:¹⁵⁰⁸



Es ist auch nicht der geringste Grund dafür erkennbar, warum die US-Piloten des B1-Bombers, die am Waffeneinsatz letztlich gar nicht beteiligt waren, im Nachhinein wahrheitswidrig hätten behaupten sollten, sie hätten keine konkreten Waffen an den Personen um die Tankklaster aufgeklärt.

1505) Vgl. Mat. 17-71, S. 321 und Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 23, Rz. 9, 10, 40.

1506) Mat. 17-63 und Mat. 17-67.

1507) Redigiertes Transkript der Cockpit-Tapes der F-15E Kampfflugzeuge (Fn. 319, Dokument 60).

1508) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60).

Die Zeugen Hauptfeldwebel W. und der Storyboard-Schreiber V., die die Videobilder in der TOC der *Task Force 47* auf erheblich größeren Bildschirmen als in den Flugzeugen verfolgen konnten, berichteten im Ausschuss zudem glaubhaft, dass sowohl auf den Bildern des B1-Bombers als auch auf denen der F15-Luftfahrzeuge weder die Art der Fahrzeuge, die Anzahl der Personen an den Tankklastern noch eine eventuelle Bewaffnung dieser Personen erkennbar, geschweige denn die Einordnung dieser Personen als Aufständische oder als Zivilisten möglich,¹⁵⁰⁹ wohl aber ein „reges Kommen und Gehen“ zu beobachten gewesen sei.¹⁵¹⁰ Wie die Besatzung des B1-B dann auf einem erheblich kleineren Bildschirm im Luftfahrzeug ein besseres Bild erhalten haben soll, das eine so weitreichende Bewertung oder gar eine förmliche positive Identifikation („Positive Identification“, PID) sämtlicher dort befindlicher Personen als bewaffnete Mitglieder eines militärisch organisierten Teils der *Taliban* ermöglicht haben soll, bleibt schleierhaft.

Weiter verwundert die Einlassung von Oberst Klein im Ausschuss, der JTAC habe ihm gesagt, die B1-B-Piloten hätten „Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen“ bei den Personen an den Tankklastern aufgeklärt,¹⁵¹¹ weil es sich hierbei fast wörtlich um die schriftlich fixierte Meldung des Informanten gehandelt hat, der in der Nacht mitgeteilt hatte, die Aufständischen seien mit „Panzerfäusten und Handfeuerwaffen“ bewaffnet.¹⁵¹²

Es konnte letztlich im Ausschuss nicht aufgeklärt werden, ob der JTAC gegenüber Oberst Klein wirklich behauptet hat, diese Handfeuerwaffen seien durch die B1-B-Piloten aufgeklärt worden oder ob Oberst Klein im Ausschuss die Meldungen des Informanten irrtümlich den B1-B-Piloten zuschrieb.

Es ist jedoch in der Beweisaufnahme deutlich geworden, dass eine solche konkrete Identifizierung spezifischer Waffen in den Händen der Personen an den Tankklastern objektiv kaum von den B1-B-Piloten durchgeführt worden sein kann. Entweder hat Oberst Klein dies in seiner Erinnerung verwechselt oder Hauptmann N. und Hauptfeldwebel W. hatten über den Hinweis der Quelle gesprochen und gegenüber Oberst Klein – bewusst oder unbewusst – den Eindruck erweckt, die B1-B-Piloten hätten diese Meldung des Kontakts zum Vorhandensein bestimmter Waffen vor Ort mit ihren Aufklärungsmöglichkeiten bestätigt.

Es könnte sich ansonsten allenfalls noch um ein Verständigungsproblem zwischen dem JTAC und den B1-B-Piloten gehandelt haben, was allerdings angesichts der Ausbildung des JTAC und der Tatsache, dass er bereits mehr als 40 derartiger Aktionen durchgeführt hatte, eher fernliegend erscheint, zumal es sich hierbei um eine solch zentrale Frage handelt, dass bei wirklichen Verständigungsproblemen hätte nachgefragt werden müssen.

1509) Vgl. etwa: W., Protokoll-Nr. 8, S. 9, 10, 31; V., Protokoll-Nr. 37, S. 24.

1510) W., Protokoll-Nr. 8, S. 31.

1511) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

1512) Mat. 17-10a, Anhang G, Anlage 17 (offen, Dokument 55).

Die Behauptung von Hauptmann *N.*, alle Personen an den Tanklastern seien objektiv durch die Luftfahrzeugbesatzung als Aufständische identifiziert worden, ist jedenfalls widerlegt.

Dieser Gesichtspunkt ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil die Aufklärung von Waffen an allen Personen vor Ort durch die B1-B-Besatzung letztlich die einzige objektive Bestätigung der Aussagen des HUMINT-Kontakts zur Eigenschaft „aller“ Personen vor Ort als bewaffnete „Aufständische“ dargestellt hätte. Wenn es aber zutrifft, dass selbst dies noch nicht einmal erfolgte, so wurde der Bombenabwurf letztlich allein auf die unbestätigten Aussagen der HUMINT-Quelle gestützt, was schon aus rein „handwerklicher“ Sicht besorgniserregend erscheint.

Letztlich war nicht aufzuklären, ob Oberst *Klein* bewusst in die Irre geführt wurde oder ob der JTAC die B1-B-Piloten wirklich (fälschlich) so verstanden hatte, dass diese genau die Waffen aufgeklärt hätten, die der Informant am Telefon erwähnt haben sollte. Beide Varianten führen jedoch zu besorgniserregenden Ergebnissen:

In der ersten Variante wäre das dem Bombenabwurf zu Grunde liegende Lagebild von Oberst *Klein* durch falsche Angaben verfestigt worden, wodurch die Verantwortlichkeit von Hauptfeldwebel *W.* und Hauptmann *N.* neu bewertet werden müsste.

In der zweiten Variante würde man zu Gunsten von Hauptfeldwebel *W.* davon ausgehen, dass die Piloten tatsächlich einige Waffen bei den Personen an den Tanklastern aufgeklärt hatten. Dann würde sich jedoch die weitere Frage stellen, ob dieser vage Hinweis tatsächlich ausreichen dürfte anzunehmen, *sämtliche* Personen vor Ort seien Mitglieder einer militärisch organisierten bewaffneten Gruppe von *Taliban*. Die erforderliche eindeutige positive Identifizierung sämtlicher Personen an den Tanklastern ist jedenfalls nachweisbar durch die B1-B-Besatzung nicht erfolgt.

Es ist gut nachvollziehbar, dass das Lagebild aus der Sicht von Oberst *Klein* zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht ausreichte, um einen Bombenabwurf zu befehlen, obwohl ihm der Eindruck vermittelt worden war, die Aussagen des Informanten seien durch die B1-B-Piloten bestätigt worden.

An dieser Stelle muss allerdings bereits darauf hingewiesen werden, dass sich auch im weiteren Verlauf der Nacht keine zusätzlichen Erkenntnisse hinsichtlich des Vorhandenseins von Waffen bei den Personen an den Tanklastern ergaben: Die Bilder, die die unmittelbar danach angeforderten F15-Bomber lieferten, waren noch einmal schlechter als die des B1-Bombers, so dass durch diese erst Recht keine positive Identifizierung von Aufständischen erfolgen konnten.

Die Piloten der F15-Bomber verließen sich hierbei vielmehr ausschließlich auf die Angaben des JTAC, der nur das wiedergab, was die menschliche Quelle zur Einordnung der Personen an den Tanklastern berichtete. Zusätz-

liche Erkenntnisse lieferten und besaßen die F15-Piloten nicht.

Insofern stellt sich die Frage, aufgrund welcher Fakten sich das zunächst zu Recht als viel zu diffus beschriebene Lagebild von Oberst *Klein* zum Zeitpunkt des Abzugs des B1-Bombers eigentlich im weiteren Verlauf der Nacht derart verdichtet haben soll, dass er den Bombenabwurf dann auf einmal doch als legitimiert ansah.

f) Fehlerhafter Umgang mit dem afghanischen HUMINT-Kontakt

In der Zeit zwischen dem Abzug des B1-Bombers wegen Treibstoffmangels nach 00.30 Uhr und dem Eintreffen der beiden F15-Bomber gegen 1.08 Uhr sowie in der Zeit danach wurde nun zwischen Oberst *Klein* und Hauptmann *N.* immer wieder über die Zuverlässigkeit der Informationen der Kontaktperson gesprochen, zumal diese letztlich als einzig verbleibende Informationsquelle für das Geschehen auf der Sandbank und zur Identifizierung der dort befindlichen Personen übrigblieb.

Oberst *Klein* wurde von Hauptmann *N.* darüber informiert, dass der HUMINT-Kontakt wiederholt berichtet habe, es befänden sich ausschließlich Aufständische an den Tanklastern, die mit „Panzerfäusten und Handfeuerwaffen“ bewaffnet seien und die versuchten, die Tanklaster zu entleeren, um sie wieder beweglich zu machen.

Unter den Aufständischen seien auch vier – Oberst *Klein* ebenfalls namentlich bekannte – *Taliban*-Führer mit ihren Gruppen. Oberst *Klein* soll daraufhin wohl auch noch mehrfach – nach seiner eigenen Einlassung „siebenmal“¹⁵¹³ – nachgefragt haben, ob sich der Informant wirklich sicher sei, dass ausschließlich *Taliban* vor Ort seien, was Hauptmann *N.* ihm daraufhin auch immer wieder bestätigt habe. Oberst *Klein* sah sich damit in seiner Überzeugung gefestigt, dass vor Ort – zumindest unmittelbar an den Tanklastern – ausschließlich *Taliban* seien.

Im Umgang mit dieser zentralen HUMINT-Quelle haben sich im Ausschuss jedoch mehrere Probleme offenbart, die Handeln der militärischen und politischen Führung erforderlich machen:

aa) Der militärische Führer verfügte nicht über sämtliche Informationen der Quelle

Die Beweisaufnahme ergab, dass nicht alle Informationen, die der HUMINT-Kontakt dem Sprachmittler gab, auch tatsächlich Oberst *Klein* erreichten, sondern entweder auf dem Weg zu ihm verloren gingen oder ihm eventuell bewusst vorenthalten wurden.

¹⁵¹³ *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 56.

aaa) Informationen zum „Ausschlachten“ und „In-Brand-Setzen“ der Tanklaster durch die Taliban erreichten Oberst Klein nicht

So berichtete der Kontakt beispielsweise um 23.00 und um 0.00 Uhr ausdrücklich davon, dass zu dem Zeitpunkt, als die Tanklaster nicht mehr beweglich zu machen waren, damit begonnen worden sei, die Fahrzeuge vor Ort zu entleeren und den Kraftstoff in andere Behälter umzufüllen. Eine weitere entscheidende Information der Quelle war zudem, die Aufständischen hätten den Plan verfolgt, die Fahrzeuge nach dem „Ausschlachten“ „in Brand zu setzen“,¹⁵¹⁴ so dass damit von ihnen letztlich keinerlei Gefahr für das Feldlager mehr ausgegangen wäre.

Der Zeuge Hauptmann *N.* gab vor dem Ausschuss an, er habe Oberst *Klein* über alles informiert, was ihm der Kontakt gesagt habe.¹⁵¹⁵ Diese Information, die sich schriftlich niedergelegt in den vom Ausschuss beigezogenen Akten findet, erreichte Oberst *Klein* nach dessen Angaben jedoch erst *nach* dem Bombenabwurf.¹⁵¹⁶ Oberst *Klein* will stattdessen – warum auch immer – bis zum Bombenabwurf davon ausgegangen sein, dass die Aufständischen vorhaben könnten, die Tanklaster unmittelbar gegen das Feldlager einzusetzen.

Hätte Oberst *Klein* gewusst, dass es Plan der Aufständischen war, die Tanklaster im Flussbett selbst in Brand zu setzen, hätte ihm diese Sorge um einen möglichen Angriff auf das PRT, die nach seinen Angaben ein wesentlicher Grund für den Waffeneinsatz gewesen sein soll, eventuell genommen werden können.

bbb) Informationen zu den zivilen Fahrern erreichten Oberst Klein nicht

Weiterhin wurde in der Beweisaufnahme deutlich, dass die Kontaktperson mit dem Sprachmittler der TF 47 auch über den Verbleib der zivilen Lastwagenfahrer gesprochen hat. Angeblich soll der Kontakt gegenüber dem Sprachmittler gesagt haben, dass einer der Lastwagenfahrer vor Ort auf der Sandbank von *Taliban* erschossen worden sei, weil er sich geweigert habe, weiterzufahren. Wörtlich soll der Informant gesagt haben: „Der erste Fahrer ist jetzt tot.“¹⁵¹⁷

Damit wäre davon auszugehen, dass über den Verbleib der beiden zivilen Lastwagenfahrer zumindest gesprochen wurde. Oberst *Klein* will jedoch auch hiervon nach eigenen Angaben nichts gewusst haben. Er sei vielmehr auf Grund seiner allgemeinen Erfahrungen davon ausgegangen, dass die Fahrer entweder sofort von den Lastwagen getrennt oder direkt bei der Entführung durch die *Taliban* ermordet worden seien.¹⁵¹⁸

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die F15-Piloten den JTAC vor dem Bombenabwurf ausdrück-

lich nach dem Verbleib der zivilen Fahrer gefragt hatten, worauf dieser ihnen zur Antwort gab, es gebe keine Informationen über die Fahrer, man habe aber die Information, dass alle Personen bei den Tanklastern Aufständische seien.¹⁵¹⁹

Im Ausschuss behauptete der JTAC, er habe die Frage der Piloten nach den Fahrern an Oberst *Klein* oder Hauptmann *N.* weitergegeben.¹⁵²⁰ Dabei ist allerdings festzustellen, dass der JTAC die einzige Antwort gegenüber den Piloten dazu („no information about the drivers“) bereits unmittelbar nach der Fragestellung gab, so dass keine Zeit dazu blieb, eine Antwort des HUMINT-Kontakts abzuwarten.¹⁵²¹ Die Frage nach den Fahrern soll nach Auskunft eines der Kollektoren auch an den Sprachmittler gegeben worden sein.¹⁵²² Der Sprachmittler soll nach Auskunft beider Kollektoren jedoch keine Erkenntnisse zum Verbleib der Fahrer an sie gemeldet haben, so dass sie davon ausgegangen seien, dass über die Fahrer keine Informationen vorgelegen hätten.¹⁵²³

Hauptmann *N.* behauptete im Ausschuss hingegen zumindest an einer Stelle, die Lastwagenfahrer wären an dem Abend von dem Kontakt „als nicht mehr im Spiel genannt“ worden, er sei sogar davon ausgegangen, sie seien „umgebracht worden“.¹⁵²⁴ Dafür, dass irgendwer in dieser Nacht berichtet haben könnte, *beide* Fahrer seien getötet worden, wurde in der Beweisaufnahme jedoch nicht der geringste Anhaltspunkt gefunden. In dieser Weise hat sich weder einer der Kollektoren noch der Sprachmittler erinnert. Auch gibt es keinerlei schriftliche Hinweise auf ein solches Szenario.

Was der Grund für diese unterschiedlichen Aussagen zum Verbleib der Fahrer ist, konnte der Ausschuss letztlich nicht aufklären. Entweder hat der Sprachmittler die Fakten durcheinandergebracht und doch erst später vom vermeintlichen Schicksal der Fahrer erfahren – dann erklärt sich allerdings nicht, warum Hauptmann *N.* zumindest an einer Stelle erklärt hat, der Kontakt habe davon berichtet, dass die Fahrer umgebracht worden seien. Oder es wurde tatsächlich über die Fahrer gesprochen – was immerhin vom JTAC, einem der Kollektoren, vom Sprachmittler und von Hauptmann *N.* im Ausschuss bekundet wurde – und Hauptmann *N.* hat die Informationen zu den Fahrern nicht an Oberst *Klein* weitergegeben.

Oberst *Klein* haben Informationen zu den Fahrern nach seinen Angaben im Ergebnis jedenfalls nicht erreicht. Dass diese Informationen aber – insbesondere dann, wenn es zutrifft, dass nur über den Tod *eines* Fahrers gesprochen worden ist – von großem Wert gewesen wären, ergibt sich schon daraus, welche Bedeutung die F15-Piloten dem Schicksal der Fahrer beigemessen hatten.¹⁵²⁵

1514) Mat. 17-10a, Anhang G, Anlage 17 (offen, Dokument 55).

1515) Vgl. etwa: *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 64.

1516) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 49.

1517) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 21.

1518) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23 und 57.

1519) Vgl. Transkript der Cockpit-Tapes (Dokument 60), S. 5.

1520) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 48.

1521) Vgl. Transkript der Cockpit-Tapes (Dokument 60), S. 5.

1522) *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 41 und 45.

1523) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 5; *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 45.

1524) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62 und 81.

1525) Vgl. Transkript der Cockpit-Tapes (Dokument 60), S. 6.

Und auch für Oberst *Klein* selbst hätte die Kenntnis von der Anwesenheit eines Zivilisten unmittelbar an den Tanklastern das Lagebild sicherlich verändert.

ccc) Standort der Quelle wurde gegenüber Oberst Klein verschwiegen

Noch eine weitere, für die Bewertung der Informationen der Quelle wichtige Information erreichte Oberst *Klein* nicht: Dieser ging nämlich nach seinen Angaben im Ausschuss fest davon aus, dass die Kontaktperson Sicht auf die Tanklaster und die dortigen Personen hatte. Hingegen war es für die an der Informationsweitergabe beteiligten Angehörigen der TF 47, die beiden Kollektoren¹⁵²⁶ und vor allem auch für Hauptmann *N.*¹⁵²⁷, klar, dass die Kontaktperson sich überhaupt nicht in der Nähe der Sandbank befand, sondern anscheinend nur mit einer oder mit mehreren Personen telefonierte, die ihn über die Geschehnisse an den Tanklastern ins Bild setzten.¹⁵²⁸

Während Oberst *Klein* annahm, die Quelle würde originäre, eigene Erkenntnisse und Eindrücke schildern, stützte sich die Quelle augenscheinlich nur auf „Untereinformaten“ oder „Subkontakte“, über deren Identität, Zuverlässigkeit oder möglicherweise verdeckte Agenda keine der beteiligten Personen irgendetwas wusste.

Im Hinblick darauf, dass Oberst *Klein* den Eindruck gewonnen hatte, die Quelle habe direkten Blick auf die Sandbank gehabt, während er und die beiden Kollektoren davon ausgingen, dass dies nicht stimmte, erklärte Hauptmann *N.* im Ausschuss nur lakonisch:

„Herr Abgeordneter, das war der Eindruck des Herrn Oberst.“¹⁵²⁹

Auch der Sprachmittler glaubte sich im Ausschuss zu erinnern, dass sich die Kontaktperson die meiste Zeit unmittelbar an den Tanklastern befunden habe.¹⁵³⁰ Ob dies nun letztlich zutrifft oder nicht, kann dahinstehen. Entscheidend ist vielmehr, dass nach Aussagen sowohl der beiden Kollektoren als auch von Hauptmann *N.*, sich alle drei sicher waren, dass die Kontaktperson *nicht* vor Ort war und *keinen Blick auf die Sandbank* hatte, dass diese wichtige Information aber jedenfalls nicht an Oberst *Klein* weitergegeben wurde.

Im Übrigen hatten sich auch weder die Kollektoren noch Hauptmann *N.* bemüht gesehen, bei der Kontaktperson nachzufragen, um welche „Subinformaten“ es sich überhaupt gehandelt habe, welche eigenen Interessen diese haben könnten und wie zuverlässig diese seien.¹⁵³¹

Wie es dazu kommen konnte, dass Oberst *Klein* eine solche für die Bewertung der Aussagen des Informanten entscheidende Erkenntnis nicht mitgeteilt wurde, konnte

in der Beweisaufnahme des Ausschusses nicht abschließend geklärt werden.

Auch hier ist nicht auszuschließen, dass Oberst *Klein* diese wichtige Information von Hauptmann *N.* bewusst verschwiegen worden war, um den militärischen Führer darin zu bestärken, den Informationen der Quelle Vertrauen entgegenzubringen. Andererseits könnte Hauptmann *N.* es aber auch nur unbeabsichtigt versäumt haben, Oberst *Klein* darüber zu informieren, weil er die Information über den tatsächlichen Standort und Blickwinkel der Kontaktperson für unwesentlich gehalten hatte.

Sollte dies der Fall sein, müsste allerdings stark an Ausbildung und Professionalität des Zeugen gezweifelt werden, denn selbstverständlich macht es für die Bewertung der Angaben einer HUMINT-Quelle einen erheblichen Unterschied, ob die Person aus eigener Anschauung berichtet oder nur Erkenntnisse Dritter, über deren Identität und Hintergründe nichts bekannt ist, weitergibt.

Fest steht jedenfalls, dass Oberst *Klein* über dieses wichtige Detail im Unklaren gelassen wurde und er deshalb davon ausging, die Quelle berichte aus eigener Sinneswahrnehmung, wodurch die Informationen authentischer wirkten, als sie es tatsächlich waren.

Die Behauptung der Mehrheit, es komme nicht darauf an, „wie und wo ein Kontakt seine Informationen erhält“,¹⁵³² es sei sogar „ausdrücklich besser, wenn ein Informant über ein weit verbreitetes Netz“ verfüge, lässt an der militärfachlichen und nachrichtendienstlichen Kompetenz der Verfasser des Mehrheitsvotums zweifeln. Es dann noch als „erwiesen“ anzusehen, „dass dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit“ der Informationen der Kontaktperson geführt habe, gleichzeitig aber einzuräumen, dass die Informationen der Kontaktperson über die Anwesenheit von Zivilisten vor Ort letztlich objektiv wohl doch falsch gewesen sein müssen,¹⁵³³ ist nicht zu erklären.

ddd) Zwischenergebnis

Damit hat die Beweisaufnahme im Ausschuss ergeben, dass zumindest drei für das konkrete Lagebild unentbehrliche Informationen der Kontaktperson, die offenbar im Bereich der *Task Force 47* vorlagen, den militärischen Führer, der auf Grundlage der Angaben dieser einen Quelle den Waffeneinsatz befehligte, nicht erreicht haben.

bb) Problem der mittelbaren Kommunikation („Stille-Post-Routine“)

In der Beweisaufnahme ist noch ein weiteres Problem im Umgang mit der afghanischen Kontaktperson deutlich geworden, das unter dem Stichwort „stille Post“ erläutert werden kann: Wenn man nämlich den Weg betrachtet, den die Information über das Geschehen an den Tanklastern nehmen musste, bevor sie Oberst *Klein* erreichte,

1526) Vgl. *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, S. 34, 36, 37, 38, 44, 49 sowie *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2, 7, 10.

1527) Vgl. nur: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.

1528) Vgl. nur: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.

1529) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 64.

1530) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2, 3, 6, 24.

1531) Vgl. nur: *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 49.

1532) Mehrheitsbewertung, S. 209.

1533) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 206.

wird das Vertrauen in die Klarheit und Zuverlässigkeit der jeweiligen Information nicht gestärkt:

Geht man davon aus, dass der Informant nicht am Ort des Geschehens weilte, sondern nur mit unbekanntem weiteren Personen („Subinformanten“) telefonierte, so wurden diese Informationen der unbekanntem Dritten zunächst über die Kontaktperson selbst an den Sprachmittler am Telefon vermittelt, bevor dieser sie übersetzte und an einen der beiden Kollektoren weitergab, der diese Information sodann erst an Hauptmann *N.* übermittelte, bevor dieser sie schließlich Oberst *Klein* zur Verfügung stellte. Dabei verstanden sich alle wesentlichen Beteiligten der *Task Force* ausdrücklich als „Postboten“¹⁵³⁴ oder „Briefträger“¹⁵³⁵.

Es gab für Oberst *Klein* keine Möglichkeit, direkt mit dem Informanten über den Sprachmittler zu sprechen. Es waren immer drei Personen der TF 47 dazwischengeschaltet. Hauptmann *N.* hatte sogar die Weisung ausgegeben, dass weder die Kollektoren noch der Sprachmittler direkt mit Oberst *Klein* kommunizieren dürfte.¹⁵³⁶

Eine solche Übermittlungskette mag einer bei Feldnachrichtenkräften üblichen Vorgehensweise entsprechen, jedoch drängte sich in der Beweisaufnahme der Verdacht auf, dass wichtige Informationen auch auf diesem langen Übermittlungsweg verloren gegangen sein könnten. Es stellt sich die Frage, ob es nicht klüger gewesen wäre, Oberst *Klein* zumindest einmal einen direkten Kontakt mit dem Informanten, nur vermittelt durch den Übersetzer, zu ermöglichen. Eventuell hätten dann die Fehlvorstellungen von Oberst *Klein* hinsichtlich des Standorts des Informanten, hinsichtlich des Verbleibs der Fahrer und hinsichtlich der Absichten der Entführer vermieden werden können.

Gerade weil in der vorliegenden Situation angeblich noch nicht einmal eine fachgerechte Bewertung bzw. Klassifizierung der Aussagen der Kontaktperson durch die Feldnachrichtenkräfte der *Task Force 47* erfolgt sein soll, sondern diese hier ausschließlich als „Briefträger“ fungiert haben wollen, drängt sich die Frage auf, was denn der eigentliche Zweck dieser „Stille-Post-Routine“ gewesen sein soll. Immerhin waren damit erhebliche Gefahren des Informationsverlustes oder der Informationsverfälschung auf dem Weg zum militärischen Führer verbunden.

Hätte der Sinn darin gelegen, dass die Informationen der Kontaktperson professionell mit anderen Quellen abgeglichen, ebenengerecht analytisch bewertet und förmlich klassifiziert werden sollten, bevor sie an Oberst *Klein* weitergereicht würden, ließe sich vielleicht noch Verständnis für dieses Vorgehen aufbringen. Da dies aber ausdrücklich nicht der Fall gewesen sein soll, stehen allein die offensichtlichen Nachteile dieses Konstrukts hervor.

1534) Vgl. *F.*, Protokoll-Nr. 35, S. 12.

1535) Vgl. etwa: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 60 und Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 76, 83.

1536) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 75.

Hier bedarf es einer genaueren Prüfung im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr, ob es sinnvoll ist, zukünftig so vorzugehen, wie es hier geschehen ist.

cc) Probleme beim Inhalt der Kommunikation: Unzureichende Gesprächsführung

Unabhängig von den Problemen des Weges über fünf Ebenen, den die Informationen nehmen mussten, hat sich in der Beweisaufnahme vor allem der Inhalt der Kommunikation mit dem Informanten als problematisch erwiesen:

Während der gesamten Nacht fand ein ständiger Austausch mit der Kontaktperson statt. Es wurde festgestellt, dass sich die Quelle fast alle 15 bis 20 Minuten telefonisch gemeldet hatte. Dabei gab sie nicht nur eigene Informationen an den Sprachmittler, sondern nahm auch Fragen von diesem entgegen und beantwortete sie.

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, dass diese Fragen, die von Oberst *Klein* und den Angehörigen der *Task Force* an die Kontaktperson gestellt worden sind, nicht so sachgerecht und professionell gewählt worden waren, wie es erforderlich gewesen wäre.

Keiner der *Task Force*-Mitarbeiter, die alle davon ausgingen, dass der Kontakt nicht von eigenen Wahrnehmungen berichtete, sondern Informationen Dritter, also seiner ominösen „Subkontakte“, weitergab, hat die Notwendigkeit gesehen, den Kontakt konkret zu fragen, um welche „Subinformanten“ es sich gehandelt habe, welche Interessen diese haben konnten, und wie zuverlässig diese seien.¹⁵³⁷ Warum dies nicht geschehen ist, erschließt sich nicht.

Darüber hinaus wurde die Kontaktperson immer nur – fast stoisch und jedenfalls repetitiv – danach gefragt, ob ausschließlich „Aufständische und keine Zivilisten“ vor Ort seien, jedoch ist es niemals zu einer Verständigung zwischen Kontakt und Kollektoren darüber gekommen, nach welchen Kriterien die Personen vor Ort eigentlich als Aufständische oder als Zivilisten einzuordnen waren.¹⁵³⁸

Woran der Kontakt die Aussage, es seien keine Zivilisten vor Ort, genau festgemacht hatte, war für die Kollektoren nicht zu erkennen gewesen; konkrete Nachfragen sind hierzu nicht gestellt worden.¹⁵³⁹ Es wurde noch nicht einmal gefragt, ob sich eventuell Kinder an den Tanklastern aufhielten.¹⁵⁴⁰

Auch Oberst *Klein* hat von sich aus wiederholt immer nur die pauschale Frage an den Informanten richten lassen, ob es sich bei den Personen auf der Sandbank wirklich nur um „Aufständische“ handle. Nachfragen zum Aufenthaltsort des Kontakts, zum Zustandekommen der Informationen, dazu, wie die Quelle zwischen Zivilisten und Aufständischen unterschied, zum Verbleib der Fah-

1537) Vgl. etwa: *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 49.

1538) Vgl. etwa: *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.

1539) Vgl. etwa: *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 4, 12.

1540) So ausdrücklich: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 68.

rer, zu den Hintergründen der großen Anzahl und des ständigen Wechsels der Personen vor Ort, zu deren Alter oder ähnlichem, wurden von ihm jedoch den ganzen Abend über nicht gestellt.¹⁵⁴¹ Auch der eigentlich hierfür vorrangig verantwortliche Hauptmann *N.* entfaltete keinerlei Aktivitäten in diese Richtung.

Nach der Beweisaufnahme bleibt unklar, warum keinerlei in der Sache weiterführende und spezifische Fragen an die Kontaktperson gestellt worden sind, obwohl dies nahegelegen hätte, wenn man das tatsächliche Geschehen an den Tanklastern hätte aufklären wollen. Es müsste eigentlich zum Einmaleins eines jeden Feldnachrichtendienstoffiziers gehören, Fragen zu konkret beobachteten Tatsachen und nicht zu subjektiven Bewertungen zu stellen.

Ob dies nur der besonderen Spannungssituation in dieser Nacht geschuldet war oder auf strukturelle Defizite in Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter des Nachrichtenwesens der Bundeswehr und auch der militärischen Führer beim Einsatz solch quasi-nachrichtendienstlicher Mittel zurückzuführen ist, kann hier nicht abschließend beantwortet werden.

Es spricht aber vieles dafür, dass sowohl die Angehörigen der *Task Force* als auch Oberst *Klein* selbst hinsichtlich des sachgerechten und zielführenden Umgangs mit der Kontaktperson im Hinblick auf die Erlangung möglichst vieler weiterführender Erkenntnisse im Rahmen zielgerichteter Gesprächsführung überfordert waren. Auch hier ist also erheblicher Handlungsbedarf für Bundeswehr und Bundesregierung erkennbar geworden.

dd) Probleme bei der Bewertung der Informationen

Der entscheidende Fehler in dieser Nacht dürfte jedoch in der falschen Bewertung der vom Informanten zugetragenen Erkenntnisse liegen:

Hauptmann *N.*, der als Offizier des Nachrichtenwesens für eine solche fachgerechte analytische Bewertung der Informationen gegenüber Oberst *Klein* eigentlich zuständig war, versuchte in seiner Vernehmung im Ausschuss den Eindruck zu erwecken, dass er Oberst *Klein* ständig davor gewarnt habe, die unbestätigten Angaben der Kontaktperson zur Grundlage seines Handelns zu machen: Er habe Oberst *Klein* zwar erklärt, dass die Quelle als „zuverlässig“ eingestuft sei, aber immer wieder betont, dass er keinerlei Bewertungen zum Inhalt der Meldungen der Quelle abgeben könne. Stattdessen will er Oberst *Klein* mehrfach darauf hingewiesen haben, dass man dieser Quelle eben nur bis zu einem bestimmten Grad trauen könne und die Informationen nicht als absolut anzunehmen seien, dass eine Quelle auch immer ihr „eigenes Spiel“ treiben könne, dass man nicht zu 100 % alles glau-

ben dürfe, was ein Informant sage, und dass er Fehler nicht ausschließen könne.¹⁵⁴²

Ganz im Gegensatz dazu hatte Oberst *Klein* Hauptmann *N.* aber so verstanden, dass dieser „keine Zweifel“ an der Solidität des Kontakts und damit auch der durch diesen überbrachten Informationen geäußert habe, sondern nur allgemein gesagt habe, man könne niemals hundertprozentig sicher sein, was aber auch „im normalen Leben“ so sei.¹⁵⁴³ Eine klare Differenzierung zwischen der Verlässlichkeit des Kontakts und der Verlässlichkeit der Information ist bei Oberst *Klein* jedenfalls offenkundig nicht angekommen.

Dies lässt auf erhebliche Defizite im Umgang mit derartigen Informationen sowohl beim zuständigen Nachrichtenoffizier als auch beim militärischen Führer schließen. Denn neben dem Grad der Zuverlässigkeit oder Verlässlichkeit einer jeden Nachrichtenquelle hat selbstverständlich immer auch eine Bewertung von Plausibilität sowie Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Nachricht zu erfolgen, wenn eine solche Nachricht zur alleinigen Grundlage militärischen Handelns gemacht werden soll.

Oberst *Klein* hat letztlich die von Hauptmann *N.* abgelehnte Bewertung der Informationen der Quelle auf Grund seines Eindrucks, die Quelle sei allgemein als zuverlässig eingestuft, vorgenommen, dass er sie zur alleinigen Grundlage seines Handelns machte, obwohl auch ihm keinerlei anderweitige Bestätigungen für die Aussagen der Quelle vorlagen.

Es erscheint schwer nachvollziehbar, warum Hauptmann *N.* gegenüber Oberst *Klein* immer wieder die generelle Einstufung der Quelle als „zuverlässig“ herausstellte, obwohl er von dieser Einstufung der Quelle offensichtlich nicht restlos überzeugt schien, weil er es ja zunächst als sinnvoll ansah, die Glaubwürdigkeit der Quelle durch den Einsatz des B1-Bombers erst noch einmal zu überprüfen.¹⁵⁴⁴

Aufgabe von Hauptmann *N.* wäre es gewesen, gegenüber Oberst *Klein* zu betonen, dass nach nachrichtendienstlichen Handwerksregeln das Vorliegen einer einzigen unbestätigten Information, selbst wenn sie von einer allgemein als zuverlässig eingestuften Quelle herrührt, in aller Regel nicht dazu führen kann, daran derart folgenreiche Entscheidungen mit einer sicheren Vielzahl von Todesopfern zu knüpfen.

Nach der Beweisaufnahme musste der Verdacht aufkommen, dass Hauptmann *N.* nicht sachlich relativierend auf Oberst *Klein* gewirkt hatte, sondern – ganz im Gegenteil – diesen eher noch in seiner abschließenden Bewertung der Informationen der Kontaktperson und damit in seiner Entscheidung zum Bombenabwurf bestärkt hat.

1541) Vgl. etwa: *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 56, 68; *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 37; *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 4, 7, 12.

1542) Vgl. etwa: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 68, 73; Nr. 37, Teil II, S. 66 und Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 13.

1543) Vgl. nur: *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 49.

1544) *N.*, Protokoll-Nr. 8, S. 59.

Diese Annahme liegt auch deshalb nahe, weil Oberst *Klein* im Ausschuss glaubhaft bekundet hat, dass Hauptmann *N.* und der JTAC ihm den Vorschlag zur Bombardierung bereits unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Operationszentrale um 0.25 Uhr unterbreitet hatten.

Hauptmann *N.* hat sich im Ausschuss bemüht, den Eindruck zu erwecken, er sei in der Nacht davon ausgegangen, dass Oberst *Klein* „diverse“ weitere Informationen von anderer Seite vorgelegen hätten, die die Meldungen des Kontaktmanns der TF 47 bestätigt hätten.¹⁵⁴⁵

Dies war jedoch nicht der Fall: Zwar behauptete Oberst *Klein* im Ausschuss, er habe seinem damaligen Stellvertreter im PRT und Chef des Stabes, OTL *K.*, den Auftrag erteilt, weiter tätig zu werden, als dieser ihm die Ausgangsnachricht der TF 47 gegen 20.30 Uhr über die Entführung der Tanklaster überbracht habe.¹⁵⁴⁶ OTL *K.* bekundete als Zeuge im Ausschuss hingegen, keinerlei Auftrag erhalten zu haben, weitere Informationsressourcen (andere HUMINT-Kontakte oder SIGINT, Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, Einbeziehung des BND, der afghanischen Nachrichtendienste, der afghanischen Polizei o. ä.) zur Vervollständigung des Lagebildes zu aktivieren, obwohl es durchaus die Möglichkeit gegeben habe, Aufklärungskräfte im Rahmen des PRT einzusetzen.¹⁵⁴⁷

Fest steht jedenfalls nach beider Aussagen, dass Oberst *Klein* in dieser Nacht keine weiteren Meldungen zu diesem Sachverhalt aus dem PRT erreicht haben.¹⁵⁴⁸

Die einzige „zusätzliche“ Information des PRT Kunduz, die Oberst *Klein* nach seiner eigenen Einlassung allerdings vor dem Bombenabwurf nicht erreicht haben dürfte, bestand in der um 21.12 Uhr im PRT Kunduz telefonisch eingegangenen Bestätigung der Entführung der Tanklaster durch einen Dolmetscher der EU-Polizeimission in Afghanistan (EUPOL). Dieser hatte diese Information zuvor über eine weitere Stelle von der afghanischen Polizei in Kunduz erhalten, die dies vom Provinzgouverneur erfahren hatte, der darauf durch einen Dorfvorsteher aufmerksam gemacht worden war.¹⁵⁴⁹ Dabei bestätigte diese Meldung jedoch nichts weiter, als dass die Tanklaster überhaupt entführt und vom PRT Kunduz weg in Richtung Nordwesten in den Distrikt *Chahar Darah* verbracht werden sollten. Über den Status der Personen an den Tanklastern in der Nacht sagte diese Meldung nicht das Geringste aus.

In dieser Meldung, die Oberst *Klein* in seiner Aussage vor dem Ausschuss noch nicht einmal erwähnt hat, eine Bestätigung der Aussage der TF 47-Kontaktperson, sämtli-

che Personen an den Tanklastern seien „*Taliban*“ gewesen, zu sehen, ist abwegig.

Im Ergebnis steht nach der Beweisaufnahme im Ausschuss jedenfalls fest, dass Oberst *Klein* – entgegen den Darstellungen des Zeugen Hauptmann *N.* – vor dem Bombenabwurf keine zusätzlichen Informationen vorlagen, die dazu hätten führen können, die Behauptung der Kontaktperson, sämtliche Personen an den Tanklastern seien *Taliban*, als „von anderer Seite bestätigt“ anzusehen und damit als tatsächliche „Erkenntnis“ zu bewerten.

Oberst *Klein* hat im Ausschuss zu seiner Rechtfertigung angeführt, die Annahme, dass Zivilisten sich mitten in der Nacht auf der Sandbank aufgehalten haben könnten, habe der allgemeinen Lebenserfahrung widersprochen. Es sei schließlich Ramadan und schon „deutlich nach Mitternacht“ gewesen. „Normale Menschen“ seien um diese Zeit zu Hause gewesen.¹⁵⁵⁰ Für jeden, der nicht selbst mit den *Taliban* kooperiert habe, sei eine Bewegung in diesem Raum lebensgefährlich gewesen, vor allem bei Nacht. Zudem habe der Informant ja von vier *Taliban*-führern mit ihren jeweiligen Gruppen gesprochen, wodurch sich für ihn auch die hohe Anzahl von Personen erklärt habe.¹⁵⁵¹

Diese Einlassungen von Oberst *Klein* vermögen letztlich nicht zu überzeugen und wirken konstruiert: Zunächst wird dabei schon ausgeblendet, dass die Tanklaster ja bereits bekanntermaßen seit 18.15 Uhr, also weit vor Mitternacht, auf der Sandbank feststeckten und kurz danach bereits die Bevölkerung der umliegenden Dörfer informiert und beteiligt wurde. Es war also nicht so, dass die Dorfbewohner erst aus dem Schlaf gerissen worden wären, sondern dass sich der Vorgang über den ganzen Abend hin entwickelt hatte.

Vor allem aber berücksichtigte Oberst *Klein* nicht in ausreichendem Maße, wie sehr sich – ebenfalls nach allgemeiner Lebenserfahrung – als sicher geglaubte Erfahrungssätze sehr stark verändern können, wenn ein unübliches oder außergewöhnliches Ereignis eintritt, wie dies hier im vorliegenden Fall mit dem Feststecken von entführten Tanklastern mit einer großen Menge Benzins in der Nähe mehrerer Dörfer unbestreitbar eingetreten ist.

Zudem hätte es Oberst *Klein* zu denken geben müssen, dass sich die Anzahl der Personen über den ganzen Abend hinweg immer wieder veränderte. Nach späteren amtlichen Berichten sollen im Laufe der Nacht zeitweilig an die 300 Personen auf der Sandbank gewesen sein.¹⁵⁵²

Auch der JTAC hat im Ausschuss beschrieben, dass ein „ständiges Kommen und Gehen“ auf den Videobildern zu erkennen gewesen sei. Das Lagebild veränderte sich also ständig. Die Situation war äußerst dynamisch und keineswegs statisch. Auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass es sich bei all diesen Personen immer nur um

1545) Vgl. etwa: *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62: „Der Oberst hatte ja auch noch Informationen aus dem (...) und von diversen anderen, so wie er mir das mitgeteilt hatte.“ oder S. 74: „Er hatte zu mir gesagt, er hat diverse Meldungen darüber vorliegen.“ oder Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 67 und 80: „Der Herr Oberst hatte mir nur gesagt, dass er aus dem Bereich des PRT entsprechende Informationen hat.“

1546) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8 und 49.

1547) Vgl. etwa: OTL *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 65.

1548) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 49.

1549) Vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 18.

1550) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10 f.

1551) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

1552) Vgl. Mat. 17-10/10a, Anhang C, S. 2.

dieselben Mitglieder der vier benannten *Taliban*-gruppen gehandelt haben kann, erscheint schwer nachvollziehbar.

Nicht umsonst hat Hauptmann *N.* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss immer wieder betont, dass er die Meldung der Quelle gerade nicht habe „bewerten“ und damit eine Klassifizierung dieser Nachricht nicht habe vornehmen können. Dass Oberst *Klein* trotzdem ohne anderweitige Bestätigung des Nachrichteninhalts allein aus allgemeinen Erfahrungssätzen heraus von der absoluten Glaubwürdigkeit der Nachricht ausgegangen ist und sie sogar zur alleinigen Grundlage seines Befehls zum Bombenabwurf gemacht hat, muss nach alledem als grober Fehler im Umgang mit derartigen Informationen gewertet werden.

Warum Hauptmann *N.* keinerlei Anstrengungen unternommen hat, Oberst *Klein* von diesem handwerklichen Fehler abzuhalten, bleibt unklar. Es spricht jedoch vieles dafür anzunehmen, dass es Hauptmann *N.* zumindest recht war, dass Oberst *Klein* die Bewertung der Meldungen seines Informanten letztlich selbst in der beschriebenen Art und Weise vornahm. Hintergrund mag dabei – angesichts seiner frühen Empfehlung eines solchen Waffeneinsatzes bereits vor Abzug des B1-Bombers – sein Interesse an einem schweren Schlag gegen bestehende *Taliban*-Strukturen gewesen sein, hinter dem sämtliche Bedenken hinsichtlich einer sachgerechten Bewertung der Aussage des Informanten zurückzutreten hatten.

Auch militärische Untersuchungen hierzu sind im Übrigen zu dem Schluss gelangt, dass die Durchführung des gesamten Waffeneinsatzes in der Operationszentrale der TF 47, die häufige Zusammenarbeit des JTAC mit der TF 47 und die konkrete Beteiligung der Angehörigen der *Task Force* an dieser Operation mit ursächlich dafür gewesen sein könnte, dass es überhaupt zu diesem *offensiven* Luftschlag gegen die Personen an den Tanklastern hat kommen können.¹⁵⁵³

ee) Strukturelle Probleme im Zusammenhang mit dem Militärischen Nachrichtenwesen der Bundeswehr

Nach Ausleuchtung der vielen unterschiedlichen Probleme im Umgang mit dieser konkreten HUMINT-Quelle in der Nacht des Bombenabwurfs von Kunduz öffnet sich der Blick auf ein dahinter liegendes strukturelles Problem im Bereich des „Militärischen Nachrichtenwesens“:

Es wurden in der Beweisaufnahme Abgrenzungsprobleme zwischen dem „Militärischen Nachrichtenwesen der Bundeswehr“ (MilNWBw) und originär nachrichtendienstlicher Tätigkeit erkennbar. Denn im Gegensatz zu den genuinen Nachrichtendiensten des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Militärischer Abschirmdienst) sind die Angehörigen des MilNWBw zu nachrichtendienstlicher Tätigkeit nicht

befugt. Es fehlt ihnen die gesetzliche Ermächtigung, nachrichtendienstliche Mittel und Methoden einzusetzen.

Das Militärische Nachrichtenwesen gehört seit jeher zu den zentralen Aufgaben einer jeden Streitkraft. Der sachkundigen Gewinnung und Verarbeitung von lagerelevanten Informationen durch Aufklärung kommt für die Vorbereitung und Begründung des Einsatzes militärischer Gewalt eine herausragende Bedeutung zu, wobei sich diese Bedeutung von der strategischen bis hin zur operativen und taktischen Entscheidungsebene hin erstreckt.¹⁵⁵⁴ Der Bedarf an Informationen besteht dabei unbestritten, aber die Wahl der eingesetzten Instrumente, die diese Informationen beschaffen sollen, erscheint unter rechtlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten problematisch:

Entscheidend ist, dass es dem MilNWBw deshalb nicht gestattet ist, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, weil lediglich die originären Nachrichtendienste über gesetzliche Grundlagen für grundrechtsrelevante Eingriffe in diesem Bereich verfügen.¹⁵⁵⁵

Aus diesem Grund ist es auch unzulässig, durch das MilNWBw gewonnene grundrechtsrelevante Erkenntnisse in präventiver oder repressiver Hinsicht durch andere staatliche Stellen im Inland zu verwenden.¹⁵⁵⁶ Es besteht die Gefahr, dass Erkenntnisse des MilNWBw über den BND an andere Stellen – etwa Strafverfolgungsbehörden – gelangen, obwohl die gesetzlichen Beschränkungen, denen der BND bei der originären Gewinnung solcher Informationen unterlegen hätte, eventuell durch die Bundeswehr nicht eingehalten worden sind. Ein solches Vorgehen würde die verfassungsrechtlich begründeten Schutzrechte unterlaufen.

Wegen der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Aufgaben- und Befugnisnormen müsste also gerade die Tätigkeit des BND klar von den für das militärische Nachrichtenwesen zuständigen Bereichen der Streitkräfte abgegrenzt werden. Dies erscheint in der bisherigen Praxis jedoch fast unmöglich, zumal BND und MilNWBw durch die Übertragung der Lagebeurteilung auf den BND funktional sogar bis zu einem gewissen Grade verschmolzen wurden.¹⁵⁵⁷

Im Verlauf der Beweisaufnahme hat sich gezeigt, dass trotz der notwendigen Differenzierung zwischen der Tä-

1553) Vgl. Mat. 17-10/10a, Ordn. 1, S. 54/73, Ziffer 5; vgl. auch: Mat. 17-22a, Gl, Ordn. 3, S. 246.

1554) Das MilNWBw hat unter anderem den Auftrag, zur Entscheidungsfindung der politischen Leitung, der militärischen Führung im BMVg und in den Streitkräften sowie zur Sicherheit der Angehörigen und Einrichtungen der Bundeswehr beizutragen. Auf der strategischen Ebene unterstützt das MilNWBw politische und militärische Entscheidungsprozesse durch Bereitstellung eines umfassenden Lagebildes. Auf der operativen Ebene stellt das MilNWBw ein aktuelles Lagebild für die Planung und Führung militärischer Operationen. So *Brissa*, Militärischer Auslandsgeheimdienst der Bundeswehr?, in: DÖV 2011, S. 391 ff.

1555) So auch: *Brissa*, a.a.O., S. 391, 394.

1556) Vgl. *Brissa*, a.a.O., S. 391, 394.

1557) Der Begriff des Militärischen Nachrichtenwesens wird demgemäß traditionell so weit gefasst, dass er über die Streitkräfte hinaus auch den BND umfasst, soweit dieser militärisch relevante Aufgaben wahrnimmt. Der BND gehört damit als militärischer Auslandsnachrichtendienst „materiell“ teilweise selbst zum „Militärischen Nachrichtenwesen“; vgl. *Brissa*, a.a.O., S. 391, 396.

tigkeit der Angehörigen der Bundeswehr und einer genuin nachrichtendienstlichen Tätigkeit, die Bundeswehr hier in der Praxis teilweise faktisch wie ein Nachrichtendienst operiert, indem sie Methoden und Mittel einsetzt, die für nachrichtendienstliches Handeln wesensbestimmend sind.

Grundlage des Luftangriffs von Kunduz waren fast ausschließlich Informationen, die durch Angehörige des MilNWBw von einem durch diese geführten HUMINT-Kontakt gewonnen worden sind. Dabei hat sich herausgestellt, dass dieser Kontakt bereits über einen längeren Zeitraum durch Angehörige des so genannten „Field HUMINT Teams“ der TF 47 „geführt“ worden ist: Es haben Treffen mit diesem Kontakt stattgefunden, es wurde häufig kommuniziert, die Kontaktperson erhielt auch Geldzahlungen, wobei sich die Höhe der Zahlungen an solche „Kontaktpersonen“ nach Auskunft der Zeugen im Ausschuss auch nach der Qualität der Informationen richtete, die der jeweilige Kontakt lieferte.¹⁵⁵⁸

Allerdings ist es der Bundeswehr untersagt, HUMINT-Quellen für Informationen zu bezahlen. Zulässig sind allenfalls kleinere Aufwandsentschädigungen, beispielsweise für Taxikosten.¹⁵⁵⁹

Hier zeigt sich exemplarisch das Problem der praktischen Abgrenzung der Tätigkeit der Feldnachrichtenkkräfte von originär nachrichtendienstlichem Handeln: Im Grunde führen und steuern die Angehörigen des MilNWBw in der Praxis „Informanten“, „menschliche Quellen“, „Kontaktpersonen“ oder wie auch immer man sie bezeichnen will, in gleicher Weise, wie dies Nachrichtendienste tun. Und dies – unabhängig voneinander – sowohl im Bereich der Spezialkräfte der *Task Force 47* als auch im Bereich Nachrichtenwesen des „normalen“ PRT.

Die Informanten werden angeworben, bezahlt, ihre Zuverlässigkeit wird getestet, Handlungsanweisungen werden gegeben, die Quelle wird im nachrichtendienstlichen Sinne klassifiziert und tatsächlich auch aktenmäßig „geführt“ sowie – wie im vorliegenden Fall – bei Kontingentswechseln sogar von Soldat zu Soldat „übergeben“.¹⁵⁶⁰

Es ist hier ein hohes Maß an willensgetragener Steuerung des Kommunikationsgeschehens und damit auch der Kontaktperson festzustellen, das sich nicht nur auf eine schlichte – vielleicht sogar zufällige – „Entgegennahme“ von Informationen beschränkt. Das Verhalten reicht weit über ein bloßes „Abschöpfen“ hinaus, weil die Objekte der Informationsbeschaffung durch die Angehörigen der Bundeswehr den Kontaktpersonen in erheblichem Umfang vorgegeben werden.

Die Angehörigen des MilNWBw haben in ihren Aussagen vor dem Ausschuss zwar Wert darauf gelegt, dass sie sich gegenüber den Kontaktpersonen immer nur in Uniform gezeigt und damit als Soldaten der Bundeswehr zu erkennen gegeben hatten,¹⁵⁶¹ so dass es sich nicht um eine

„verdeckte“ Quellenführung, sondern nur um sozusagen „offene Gesprächskontakte“ gehandelt habe. Dies steht dem nachrichtendienstlichen Charakter der Informationsgewinnung jedoch nicht entgegen, denn auch die so genannte „offene Befragung“, also die Informationserhebung ohne Inanspruchnahme einer falschen Identität (Legende), ist ein Instrument der Nachrichtendienste und als Befugnis in ihren Gesetzen geregelt.¹⁵⁶²

Gleichzeitig wurde jedoch durch die Zeugen im Ausschuss eingeräumt, dass die geleisteten Geldzahlungen auch dafür bestimmt waren, dass die Kontaktperson weitere Personen, beispielsweise „Subinformanten“, bezahlen konnte.¹⁵⁶³

Damit kann dann aber kaum mehr von rein „transparenter Entgegennahme“ von Informationen außerhalb nachrichtendienstlichen Verhaltens gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich dabei um Quellenführung und -steuerung, ein klassisches nachrichtendienstliches Instrument.¹⁵⁶⁴ Damit dürfte die Schwelle zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit eindeutig überschritten sein.

Insgesamt hat sich hier in der Beweisaufnahme ein gefährlicher Graubereich offenbart, in dem erheblicher Koordinierungsbedarf, wenn nicht gar gesetzgeberischer Handlungsbedarf, erkennbar wird: Dabei ist festzustellen, dass mit den Feldnachrichtenkkräften der *Task Force*, den Angehörigen des BND vor Ort und den Angehörigen des Nachrichtenwesens des „normalen“ PRT gleich drei Stränge parallel mit menschlichen Kontaktpersonen umgehen.

Jedoch gibt es keine verantwortliche Stelle, die diese offenkundigen Parallelstrukturen im HUMINT-Bereich koordiniert. Insofern besteht immer die Gefahr, dass Informanten sowohl vom BND als auch vom MilNWBw „geführt“ und „abgeschöpft“ werden mit all den Risiken, die damit verbunden sind. Zu denken ist hier beispielsweise an die Möglichkeit einer „Mehrfachbezahlung“ oder – und dies dürfte gravierender sein – die Gefahr einer irrtümlichen Bestätigung bestimmter Informationen durch ein und dieselbe Quelle, deren gleiche Herkunft wegen der fehlenden Koordinierung unerkannt geblieben ist.¹⁵⁶⁵

Hier besteht unbedingter Handlungsbedarf der Bundesregierung, um diese Probleme zu lösen, etwa durch Einrichtung einer Koordinierungsstelle für den HUMINT-Bereich, wie sie für den SIGINT-Bereich¹⁵⁶⁶ bereits existiert.

Bei diesen auffälligen Unschärfen in der Abgrenzung und der mangelnden Klarstellung der Kompetenzen der beteiligten Akteure drängt sich zudem die weitere Frage auf, durch wen dieses Handeln in einer solchen klandestin operierenden Organisation, das selbstverständlich wie

1558) Vgl. etwa: *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 22 f.

1559) *Ne.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 5.

1560) Vgl. *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 36 f. und zu diesen Abgrenzungskriterien auch: *Brissa*, a.a.O., S. 391, 397.

1561) Vgl. etwa: *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 42.

1562) Vgl. etwa § 8 Abs. 4 BVerfSchG.

1563) Vgl. etwa: *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 23.

1564) Vgl. etwa: *Dorste*, Bernadette, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 266 ff.

1565) Vgl. hierzu auch: *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 18 f.

1566) SIGINT=Signal Intelligence=Fernmeldeaufklärung.

jedes andere staatliche Handeln grundsätzlich auch im Ausland der Grundrechtsbindung unterworfen ist,¹⁵⁶⁷ eigentlich kontrolliert wird.

Während für den Bereich der Nachrichtendienste des Bundes die parlamentarische Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium wahrgenommen wird, das in der letzten Wahlperiode sogar noch einmal eine Aufwertung durch Aufnahme in die Verfassung (Artikel 45d GG) erhalten hat, ist für den Bereich des MilNWBw eine solche Kontrolle trotz der unbestreitbaren potentiellen Grundrechtsrelevanz der Tätigkeit nicht ersichtlich.

Insofern sollten gerade auch die in diesem Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse zu einer Debatte über die Wege zur Schließung dieser Lücke im System der parlamentarischen Kontrolle führen, wobei die Lösung beispielsweise in einer Erweiterung der Zuständigkeiten des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder in der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgaben durch einen Unterausschuss des Verteidigungsausschusses selbst gefunden werden könnte.

Obwohl eine eigenständige gesetzliche Regelung des Bereichs des Militärischen Nachrichtenwesens nicht zwingend erforderlich sein dürfte,¹⁵⁶⁸ sollte in diesem Zusammenhang durch den Gesetzgeber – gerade auch im Lichte der aufgezeigten Gefahren der verfassungswidrigen Verwendung der durch das MilNWBw gewonnenen Erkenntnisse in präventiver oder repressiver Hinsicht – durchaus auch erwogen werden, das Militärische Nachrichtenwesen unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit auf eine eigene gesetzliche Grundlage zu stellen.

ff) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen zum fehlerhaften Umgang mit dem HUMINT-Kontakt

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss hat damit eine Vielzahl von Defiziten im Umgang der beteiligten Bundeswehrsoldaten in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 mit der zentralen menschlichen „Kontaktperson“ erkennbar werden lassen, die einen unmittelbaren Handlungsbedarf der militärischen und der politischen Führung sowie gegebenenfalls auch des Gesetzgebers zur Folge haben:

- Nicht alle Informationen, welche die HUMINT-Quelle lieferte, erreichten auch den militärischen Führer, so dass dieser seine Entscheidung letztlich auf unvollständigen Informationen gründete. So erfuhr Oberst *Klein* nach eigenen Angaben in der Nacht nichts davon, dass die Aufständischen vorhatten, die Tanklaster „auszuschlachten“ und „in Brand zu setzen“; er erfuhr nichts über den Verbleib der zivilen Lastwagenfahrer, über den nach Aussage von Zeugen

jedoch in der Nacht gesprochen worden sein soll; er erfuhr auch nichts darüber, dass die Kontaktperson gar nicht vor Ort war, sondern nur Erkenntnisse von ominösen „Subkontakten“ weiterleitete, über deren Hintergründe niemand in dieser Nacht etwas Näheres wusste.

- Diese Informationsverluste sind entweder auf vorsätzliches Handeln der beteiligten Feldnachrichtenkkräfte, auf erhebliche handwerkliche Fehler der zuständigen Soldaten, auf den problematisch langen Weg, den die Informationen nehmen mussten, bis sie Oberst *Klein* erreichten („Stille-Post-Routine“), oder auf eine Kombination dieser Ursachen zurückzuführen.
- Hinzu kommen erhebliche Defizite im Bereich der „zielgerichteten Gesprächsführung“ mit der HUMINT-Quelle, weil erkennbar wurde, dass die Fragen, die der Kontaktperson gestellt worden sind, zu einem großen Teil weder sachgerecht noch ziel führend ausgewählt wurden.
- Vor allem aber haben sich erhebliche Fehler im Rahmen der sachgerechten Bewertung der von der Kontaktperson übermittelten Informationen gezeigt: Obwohl die wiederholte Aussage der Quelle, sämtliche Personen an den Tanklastern seien *Taliban*, zu keinem Zeitpunkt in dieser Nacht anderweitig bestätigt werden konnte, wurde sie allein auf Grund eines eher als „Bauchgefühl“ zu bezeichnenden „Erfahrungsschatzes“ von Oberst *Klein* als besonders glaubwürdig klassifiziert. Dabei wurde aber übersehen, dass alleine die „siebenfache“ Bestätigung einer Information durch ein und dieselbe Quelle die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht nicht „siebenfach“ verstärkt.

Es hätte anderer konkreter Bestätigungen außerhalb „allgemeiner Lebenserfahrung“ bedurft, um eine solche Information, auf die sich die als sicher vorhergesehene Tötung von bis zu 70 Menschen stützen sollte, als ausreichend glaubwürdig ansehen zu können.

- Hinzu kommt im vorliegenden Fall noch der unausgeräumte Verdacht, dass der ranghöchste Offizier der *Task Force 47* Oberst *Klein* noch in dieser falschen Bewertung der Informationen bestärkt haben könnte, zumal die Suche nach den Tanklastern erst durch Hauptmann *N.* ausgelöst wurde und er nach der Aussage von Oberst *Klein* bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt gegenüber diesem – eventuell sogar gemeinsam mit dem JTAC – ein *offensives* Bombardement empfohlen hatte.
- Dabei ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass schon die Nutzung der Taktischen Operationszentrale der TF 47 statt des Gefechtsstands des PRT dazu führte, dass die gesamte Operation in dieser Nacht unter Ausschluss des PRT-Personals durchgeführt wurde, was ebenfalls zu Entscheidungs- und Berichtsdefiziten geführt hat, obwohl Oberst

1567) Vgl. hierzu: *Brissa*, a.a.O., S. 391, 394 m. w. Nachw. in Fn. 20.

1568) Dies vor allem mit Blick auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität der Auslandseinsätze auf der Grundlage von Artikel 24 Abs. 2 Grundgesetz und zum wehrrechtlichen Parlamentsvorbehalt sowie zu Artikel 87a GG; vgl. *Brissa*, a.a.O., S. 391, 394.

Klein dies ohne weiteres durch Hinzuziehung von PRT-Personal hätte vermeiden können.

- Schließlich hat die Beweisaufnahme auch erkennbar werden lassen, dass im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr faktisch wie in einem Nachrichtendienst operiert wird, indem Methoden und Mittel eingesetzt werden, die eigentlich für nachrichtendienstliches Handeln wesensbestimmend sind. Hier haben sich erhebliche Koordinierungs- und Kontrollprobleme gezeigt.

Dass die Ausschussmehrheit angesichts dieser unzweifelhaften Feststellungen in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, das Verfahren der „Nutzung der HUMINT-Kräfte“ habe „sich insgesamt bewährt“ und sei „im vorliegenden Fall optimal genutzt“ (!) worden,¹⁵⁶⁹ spricht für sich.

Angesichts all dieser in der Beweisaufnahme deutlich gewordenen Defizite besteht ein erheblicher Handlungsbedarf der militärischen und der politischen Führung sowie gegebenenfalls auch des Gesetzgebers:

- Es bedarf nachhaltiger Maßnahmen, um zukünftig eine klarere Trennung zwischen den Aktivitäten der *Task Force 47* und den Aufgaben der PRT zu bewirken, so dass eine solch unglückliche und den Vorgaben des NATO-Operationsplans widersprechende Vermengung der Aufgaben und Befugnisse der *Task Force* mit denen des PRT zukünftig vermieden wird.
- Dazu sollte zukünftig auch sichergestellt werden, dass die PRTs über ausreichende technische Ausstattung verfügen, so dass keinesfalls mehr ein Rückgriff auf Gefechtsstände und Personal der *Task Force* für PRT-Einsätze erfolgt.
- Die überkommenen Verfahren der Führung menschlicher Kontakte im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr müssen grundlegend auf den Prüfstand gestellt werden.
- Die Ausbildung und Kontrolle der Feldnachrichtenkkräfte im Bereich der Führung von HUMINT-Kontakten, insbesondere in Bezug auf die Verfahren der Informationsübermittlung an den militärischen Entscheider im Rahmen operativer Unterstützungshandlungen, die Verfahren der zielgerichteten Gesprächsführung und die Vorgaben zur Analyse und Bewertung von Informationen von HUMINT-Quellen müssen stark verbessert werden.
- Die Koordinierung innerhalb des Militärischen Nachrichtenwesens sowie seine fachaufsichtliche und parlamentarische Kontrolle müssen möglichst bald einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Hier ist neben der Bundeswehr, dem Bundesministerium der Verteidigung und – soweit der BND betroffen ist – dem Bundeskanzleramt auch der parlamentarische Gesetzgeber gefordert.

1569) Mehrheitsbewertung, S. 211.

g) Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes

Zusätzlich zum defizitären Umgang der beteiligten Soldaten mit der HUMINT-Kontaktperson mussten in der Beweisaufnahme auch im Zusammenhang mit der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes durch den militärischen Führer und seinen Fliegerleitoffizier (JTAC) erhebliche Fehler und Versäumnisse festgestellt werden.

Dabei geht es vor allem um Verstöße gegen die im NATO-Operationsplan enthaltenen spezifischen ISAF-Einsatzregeln, die „*Rules of Engagement*“ (ROE). Denn die deutschen ISAF-Kommandeure sind COM ISAF-OPCON unterstellt und müssen die genehmigten ISAF-Einsatzregeln, also die ROE, die „*Standard Operating Procedures*“ (ISAF-SOP) und sonstige Weisungen umsetzen.

ROE werden als Einsatzregeln für jeden bewaffneten Einsatz erstellt. Sie sind rechtlich bindende Regeln für die Anwendung bewaffneter Gewalt, die auf die spezifischen Anforderungen einer bestimmten Operation zugeschnitten sind und die den Soldatinnen und Soldaten verbindlich vorgeben, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln sie von bewaffneter Gewalt Gebrauch machen dürfen.¹⁵⁷⁰ Verbindlichkeit erhalten die ISAF-ROE für das deutsche Einsatzkontingent ISAF über das nationale Befehlsrecht.¹⁵⁷¹

Dabei steht nach der Beweisaufnahme fest, dass, falls diese Verfahrensfehler, die Verstöße gegen die ISAF-Einsatzregeln, durch Oberst *Klein* und den JTAC nicht begangen worden wären, der Luft-Boden-Angriff von Kunduz mit Sicherheit nicht erfolgt wäre.

Dieses eindeutige Ergebnis der Beweisaufnahme steht übrigens in diametralem Gegensatz zu der ursprünglichen Behauptung des damaligen Bundesverteidigungsministers *Freiherr zu Guttenberg*, der Luftangriff habe zwingend auch durchgeführt werden müssen, wenn die Verfahrensfehler nicht begangen worden wären:

„Wenn das Ganze fehlerfrei vonstattengegangen wäre, komme ich auch zu dem Schluss, dass der Luftschlag hätte stattfinden müssen.“¹⁵⁷²

Die Absurdität dieser Aussage hätte *Freiherr zu Guttenberg* im Übrigen auch schon selbst erkennen können, wenn er im November 2009 zumindest die siebenseitige Zusammenfassung des COM ISAF-Berichts tatsächlich sorgfältig gelesen, ein wirkliches Interesse an der von der Bundeskanzlerin propagierten „ungeschönten Aufklä-

1570) Vgl. *Freudenberg*, NZWehrr 2007, S. 89 mit vielen weiteren Nachweisen.

1571) BT-Drs. 16/10804, S. 16; vgl. auch Bundesminister der Verteidigung, HDv 100/100, Truppenführung (TF), Ziffer 7014: „Die Anwendung militärischer Gewalt unterliegt immer dem Einsatzrecht und den Einsatzregeln. Darin ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Anwendung militärischer Gewalt zulässig ist.“

1572) Redigierte Tonbandabschrift des Pressestatements *Freiherr zu Guttenberg* am 6. November 2009, Mat. 17-21a, Ordn. 3, S. 165, 168.

„gehabt hätte und nicht nur davon getrieben gewesen wäre, seine Beliebtheit bei den Soldaten zu steigern.

aa) Vorfrage: Was war das Ziel des Waffeneinsatzes?

Bevor die Verfahrensfehler im Einzelnen dargestellt werden können, ist es wichtig, vorab zu klären, was eigentlich das tatsächliche Ziel des Waffeneinsatzes gewesen ist, weil sich daran die einschlägig zu berücksichtigenden Verfahren ausrichten.

In Betracht kommen letztlich folgende Möglichkeiten:

- Entweder Oberst *Klein* wollte ausschließlich die Tanklaster zerstören, um eine aus seiner Sicht unmittelbare Gefahr für das PRT Kunduz zu beseitigen.
- Oder er wollte keine unmittelbare Gefahr für das PRT bekämpfen – was deshalb nahegelegen hätte, weil es nicht den geringsten Hinweis darauf gab, dass die Tanklaster dazu genutzt werden sollten, das PRT anzugreifen –, sondern er wollte nur verhindern, dass die Aufständischen die Tanklaster überhaupt in ihrem Besitz behielten und damit irgendwann einmal in Zukunft eventuell Angriffe gegen das PRT, befreundete Kräfte oder die Zivilbevölkerung durchführen könnten. Dann hätte es sich sozusagen um einen „Präventivschlag“ gehandelt.
- Oder es ging ihm vor allem darum, die Personen an den Tanklastern zu töten, um die *Taliban*-Strukturen vor Ort zu treffen, was allerdings im Aufgabenbereich der *Task Force 47* gelegen hätte, wenn man einmal ausblendet, dass es selbst dieser untersagt ist, Aufständische außerhalb eines unmittelbaren Gefechts zu töten.
- Oder alle benannten Zielrichtungen spielten für Oberst *Klein* – mit welcher Gewichtung und in welcher Kombination auch immer – gleichermaßen eine Rolle.

In den Akten des Ausschusses findet sich eine weitere Variante: So hatte General *Vollmer*, der unmittelbare Vorgesetzte von Oberst *Klein*, in seiner ersten schriftlichen Darstellung der Geschehnisse vom 4. September 2009 behauptet, die Gefahr sei nicht von den Tanklastern selbst, sondern von den Pick-Up-Fahrzeugen in der Nähe der Tanklaster ausgegangen, weil diese in der Nacht mit Benzin aus den Tanklastern befüllt und als „fahrende Bomben“ gegen das PRT hätten eingesetzt werden können.¹⁵⁷³ Der General bezog sich dabei nach seinen eigenen Angaben direkt auf einen Bericht des PRT Kunduz.

Dies deutet darauf hin, dass am Anfang unklar war, was Oberst *Klein* mit dem Luftschlag bezwecken wollte. Es muss sich der Eindruck aufdrängen, dass man im PRT Kunduz erst im Laufe des 4. September 2009 versucht hat, sich nachträglich zurechtzulegen, welche Antwort auf die drängende Frage nach der eigentlichen Zielrichtung

des Bombenabwurfs die zur Rechtfertigung des Waffeneinsatzes überzeugendste sein könnte.

Nachdem wohl schnell deutlich wurde, dass die Version mit den Pick-Up-Fahrzeugen mit dem tatsächlichen Geschehen überhaupt nicht in Einklang zu bringen sein würde, weil diese objektiv weder getroffen wurden noch getroffen werden sollten, ja deren Bombardierung den Piloten sogar ausdrücklich untersagt wurde, nahm man von dieser Variante schnell wieder Abstand. Hierzu bekundete auch Hauptmann *N.* im Ausschuss, er habe „mitbekommen“, dass es Oberst *Klein* nicht um die Pick-Up-Fahrzeuge, sondern ausschließlich um die Zerstörung der beiden Tanklaster gegangen sei.¹⁵⁷⁴

„Man erkannte auf dem Bild auch, dass wohl noch Autos außen standen. Da wollte er wirklich nicht draufgehen.“

Weil aber allen Beteiligten wohl auch das Problem bewusst wurde, dass Oberst *Klein* die wiederholte Bitte der F15-Piloten, einen tiefen Überflug als „abschreckende Machtdemonstration“ („*Show of Force*“) durchführen zu dürfen, um mögliche Zivilisten vor Ort zu vertreiben, bewusst abgelehnt hatte, kam es auch nicht mehr in Betracht, ausschließlich auf die möglicherweise von den Tanklastwagen für das PRT Kunduz ausgehende Gefahr abzustellen, sondern es musste – zumindest nebenbei – klargestellt werden, dass Ziel des Bombenabwurfs auch die Tötung der Aufständischen vor Ort war.

Insofern war letztlich die einzige mit dem objektiven Geschehen in Einklang zu bringende Version die, dass es neben der Gefahrenbeseitigung zumindest auch um die Tötung von Aufständischen gehen musste, auch wenn alle Beteiligten später versuchten, diese Information möglichst nicht offen zu kommunizieren, sondern ausschließlich auf die angeblichen Gefahren für die Soldatinnen und Soldaten abzustellen.

Konsequenterweise wurde der Vorsatz, die Personen zu töten, aber auch von Oberst *Klein* selbst in seinem schriftlichen Bericht für den Generalinspekteur vom Folgetag, dem 5. September 2009 erwähnt.

„Am 040151Dsep09 entschloss ich mich, zwei am Abend des 03 sep09 auf der LOC PLUTO durch INS entführte Tanklastwagen, sowie die an den Fahrzeugen befindlichen INS¹⁵⁷⁵ durch den Einsatz von Luftstreitkräften zu vernichten.“¹⁵⁷⁶

Diese Variante, dass es primär um die Beseitigung der von den Tanklastern ausgehenden Gefahr, nachrangig aber auch irgendwie um die Tötung der Aufständischen vor Ort gegangen sei, wurde von Oberst *Klein* auch im Rahmen seiner Vernehmung im Ausschuss gewählt. Dabei legte der Zeuge jedoch großen Wert darauf, es möglichst offen zu halten, worin genau er die Gefahr denn nun gesehen haben will.

¹⁵⁷⁴) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 60.

¹⁵⁷⁵) INS=Insurgents=Aufständische.

¹⁵⁷⁶) Mat. 17-7 (Dokument 63), S. 3 (Hervorhebungen nur hier).

¹⁵⁷³) Mat. 17-11/11a, Anlage 22, S. 2.

Zum einen stellte er immer wieder darauf ab, dass die Tanklaster selbst jederzeit aus dem Schlamm befreit werden und unmittelbar das PRT Kunduz hätten angreifen können:

„Deswegen war es eine wahrscheinliche Option, wenn diese Tanklastzüge freikamen und sich nach Osten in Bewegung setzen, dass diese, ohne auf großen Widerstand zu stoßen oder vielleicht gar keinen Widerstand anzutreffen, in wenigen Minuten an diesem Kontrollpunkt hätten sein können und danach unmittelbar auch das PRT hätten erreichen können.“¹⁵⁷⁷

Andererseits betonte der Zeuge immer wieder, dass die Tanklaster dann, wenn sie vom PRT weg Richtung Nordwesten verbracht worden wären, irgendwann einmal gegen deutsche Soldaten oder befreundete Kräfte hätten eingesetzt werden können und deshalb hätten zerstört werden müssen, bevor sie in dichter besiedeltes Gebiet verbracht worden wären.¹⁵⁷⁸

Schon daraus wird deutlich, dass auch Oberst *Klein* selbst einen unmittelbar bevorstehenden Angriff auf das PRT eher für unwahrscheinlich gehalten hatte. Und so wundert es auch nicht, dass es für eine Absicht der *Taliban*, die Lastwagen unmittelbar gegen das PRT einzusetzen, nicht den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt gab: Der sonst als so verlässlich eingeschätzte HUMINT-Kontakt, dem Oberst *Klein* in dieser Nacht so sehr vertraute, hatte sogar das genaue Gegenteil berichtet, nämlich, dass die Tanklaster nach Nordwesten verbracht werden sollten. Warum Oberst *Klein* dieser Aussage der Quelle weniger Glaubwürdigkeit zumäß als der Aussage, dass alle Personen vor Ort *Taliban* seien, erschließt sich weder aus der Beweisaufnahme im Ausschuss noch aus logischen oder sonstigen Gründen.

Hinzu kommt, dass es auch keine konkreten nachrichtendienstlichen Warnungen für einen solchen unmittelbaren Angriff auf das PRT gegeben hatte: Eine von Oberst *Klein* angeführte Warnmeldung des BND vom 15. Juli 2009 bezog sich nur auf den zu diesem Zeitpunkt bereits längst vergangenen Zeitraum bis zu den Präsidentschaftswahlen in Afghanistan. Weder die Aufklärungs-, noch die Auswertungsabteilung des BND hatten im Vorfeld des Luftangriffs vom 4. September 2009 konkrete Hinweise auf mögliche Anschläge mit Tanklastzügen auf das PRT Kunduz erfasst.¹⁵⁷⁹

Zudem war kein anderer Zeuge in dieser Nacht von dem durch Oberst *Klein* behaupteten Gefahren-Szenario ausgegangen. Alle anderen Beteiligten nahmen eher an, dass es sich hier um eine „Gelegenheitstat“ der Aufständischen gehandelt hat, ohne vorsätzliche Planung oder vorbedachte Absicht des unmittelbaren Einsatzes der Tanklaster als „rollende Bomben“. Selbst für Hauptmann *N.* stand zu keinem Zeitpunkt in dieser Nacht in Rede, dass eine unmittelbare Gefahr für das Feldlager Kunduz abgewehrt

werden solle.¹⁵⁸⁰ Und auch der JTAC sah die Gefahr für das PRT persönlich nicht.¹⁵⁸¹ Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat keinerlei Fakten erkennbar werden lassen, welche die von Oberst *Klein* behauptete Gefahr, dass die Tanklaster in der Nacht noch unmittelbar gegen das PRT hätten eingesetzt werden können, untermauert hätten.

Statt dessen wurde festgestellt, dass Oberst *Klein* selbst vor dem Bombenabwurf keine unmittelbare Gefahr für das Feldlager mehr gesehen hatte: Er bekundete im Ausschuss zwar immer wieder, dass er die F15-Bomber im Rahmen einer „Troops-in-Contact“-Situation angefordert habe, weil er zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sei, dass sie jederzeit unmittelbar zum Angriff auf das PRT hätten übergehen können.

Gleichzeitig hat Oberst *Klein* im Ausschuss jedoch betont, dass sich die Lage unmittelbar nach der Anforderung der Luftunterstützung „weiterentwickelt“ habe und dass im Moment des Waffeneinsatzes dann doch „keine unmittelbare Bedrohung“ mehr vorgelegen habe. Deshalb habe er den Waffeneinsatz auch nicht auf die ROE 421 („imminent threat“) gestützt, sondern die – nur für offensive Operationen einschlägige – ROE 429 angewendet:

„Ich hatte ja dargestellt, dass wir zunächst die Luftfahrzeuge angefordert hatten unter den Maßgaben der ROE 421, ‚imminent threat‘. Als sich die Lage weiterentwickelte und wir auch das Geschehen beobachtet hatten, kamen wir zu dem Schluss, dass 421 nicht mehr passt.“¹⁵⁸²

Die Regelung der ROE 429 habe es ihm dann ermöglicht, Waffen gegen Personen einzusetzen, die Angriffe gegen afghanische Sicherheitskräfte oder ISAF vorbereiten oder planen, ohne dass eine „unmittelbare Bedrohung“ bestehe.¹⁵⁸³ Damit wird deutlich, dass Oberst *Klein* ganz offenkundig selbst vor dem Bombenabwurf keine ausreichende unmittelbare Gefahr mehr in den Tanklastern gesehen hatte, die ihn zur Anordnung eines defensiven Waffeneinsatzes im Rahmen einer direkten Bedrohung im Sinne einer Verteidigung gegen einen unmittelbaren Angriff legitimiert hätte, sondern dass er selbst davon überzeugt war, den Waffeneinsatz nicht als defensive, sondern als offensive, also präventive Maßnahme gegen ein „Gelegenheitsziel“ vornehmen zu wollen.

Es kann zwar nicht restlos widerlegt werden, dass Oberst *Klein* in der Nacht nicht vielleicht doch auch aus Sorge für die unmittelbare Sicherheit des PRT gehandelt haben könnte, aber alle objektiven Fakten und vor allem seine eigene Einlassung, wenn man sie denn ernst nehmen will, sprechen dagegen. Würde man hingegen davon ausgehen, dass seine Einlassung zum Wechsel der ROE nicht der Wahrheit entsprochen hat, hätte es sich bei seiner dann verbleibenden Gefahrenbeurteilung zumindest wieder um

¹⁵⁷⁷) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

¹⁵⁷⁸) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16 f.

¹⁵⁷⁹) Vgl. Mat. 17-34, S. 366, 272, 273 und 374.

¹⁵⁸⁰) Vgl. *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62; Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 65.

¹⁵⁸¹) Vgl. *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 19 und Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 32, Ziffer 11.

¹⁵⁸²) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 36.

¹⁵⁸³) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15 und 36.

eine grobe Fehleinschätzung des militärischen Führers gehandelt.

Und auch hinsichtlich der anderen, von Oberst *Klein* angedeuteten Gefahrensituation, dass die Tanklaster nämlich eventuell irgendwann einmal in ungewisser Zukunft durch die Aufständischen gegen deutsche Soldaten oder befreundete Kräfte eingesetzt werden könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass hierfür zu diesem Zeitpunkt genau so wenig Hinweise wie auf konkrete Anschlagpläne vorlagen.

Wenn die Ausschussmehrheit in ihrer Bewertung behauptet, die Entführung der Tanklaster sei geplant gewesen, „um später mit der gewaltigen Sprengkraft zweier voll beladener Tanklastzüge einen Anschlag der schwersten Kategorie durchführen zu können“,¹⁵⁸⁴ so ist dies frei erfunden. Niemand hat die geringsten Erkenntnisse dazu gewinnen können, welche Pläne die *Taliban* mit den entführten Tanklastern hatten, außer dass diese vom PRT Kunduz weg nach *Gor Tepa* verbracht werden sollten.

Selbst die HUMINT-Quelle wusste nicht, was genau mit den Tanklastern an ihrem ursprünglichen Bestimmungsort *Gor Tepa* hätte geschehen sollen. Hinzu kommt, dass im Laufe der Nacht immer deutlicher wurde, dass die Tanklaster überhaupt nicht mehr zu befreien waren und das Benzin zudem den ganzen Abend aus den Tanklastern bereits abgefüllt worden war. Auch diese Variante der von Oberst *Klein* vermuteten Gefahr war also weder konkret noch unmittelbar.

Will man dem wahren Ziel des Bombenabwurfs näher kommen, muss der Blick somit mehr auf die versteckten Hinweise von Oberst *Klein* hinsichtlich der Folgen des Bombenabwurfs gerichtet werden: Oberst *Klein* stellte sowohl gegenüber dem Untersuchungsausschuss als auch gegenüber der Bundesanwaltschaft klar, sein Ziel sei es auch gewesen, die Aufständischen zu treffen und deren Anführer zu töten, wodurch den Aufständischen „ein schwerer Schlag“ versetzt würde:

*„Durch die Zerstörung der Tanklastzüge und die Tötung feindlicher Kämpfer, dabei vermutlich Führer und die in der Vergangenheit als besonders gefährlich erkannten ausländischen Kämpfer, würde den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt.“*¹⁵⁸⁵

Der JTAC versuchte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hingegen – übrigens ebenso wie Hauptmann *N.*¹⁵⁸⁶ – den Eindruck zu erwecken, Ziel des Luftschlages seien ausschließlich die beiden Tanklastzüge, nicht aber die Personen auf der Sandbank gewesen:

*„Als klar wurde, worum es jetzt geht: dass er einen Waffeneinsatz befiehlt, stand nie zur Debatte, bewusst Personen zu treffen, sondern ganz klar nur die Tanklastzüge.“*¹⁵⁸⁷

Diese Aussage des Zeugen Oberfeldwebel *W.* ist durch die Beweisaufnahme klar widerlegt und als bloße Schutzbehauptung erkannt worden:

Das einzig objektive Beweismittel, das dem Ausschuss zur Klärung der Frage der Zielrichtung des Bombenabwurfs zur Verfügung stand, war das Transkript des Funkverkehrs zwischen dem JTAC und den Besatzungen der beiden F15-Luftfahrzeuge.

Dabei ist bemerkenswert, dass Oberfeldwebel *W.* auf die ausdrückliche Frage der F15-Piloten, ob die Fahrzeuge oder die Personen ausgeschaltet werden sollten, ausschließlich die Personen (sic!) als Ziel benannte:

„F15: (...) are you trying to take out the vehicles or are you trying to take out the pax?“

*JTAC: we're trying to take out the pax“*¹⁵⁸⁸

Besonders deutlich wird die Zielrichtung des Waffeneinsatzes dann, wenn man sich im Transkript der Kommunikation des JTAC mit den Piloten anschaut, zu welchem Zeitpunkt der JTAC das Ziel als „zeitkritisch“ ausgewiesen, also zum „Sofortziel“ erklärt hat. Dies geschah nämlich unmittelbar nach dem Hinweis eines der Piloten darauf, dass „alle Personen auf der Sandbank oder zumindest mehr als 50 Prozent dieser Personen“ von den Tanklastern weg in nördliche Richtung laufen würden:

„F15: look like all the passengers from the sandbank, or look like at least more than 50 per cent are all running to the north side (...)“

*JTAC: copied understand the target is now time sensitive (...)“*¹⁵⁸⁹

Zu allem Überfluss findet sich dann noch der Hinweis des JTAC gegenüber einem der Piloten, er werde „ein Held“ sein:

*„JTAC: ...so you'll be a hero“*¹⁵⁹⁰

So wird erkennbar, dass das primäre Ziel des Bombenabwurfs kaum die Beseitigung einer objektiv bestehenden, konkreten Gefahr war, sondern dass die Erlangung eines militärischen Vorteils gegenüber den *Taliban* durch Vernichtung von vier *Taliban*-Führern und ihren Anhängern das eigentliche Ziel des Luftangriffs aus der Sicht von Oberst *Klein* und seinem JTAC gewesen sein muss, um den Aufständischen – in den Worten von Oberst *Klein* – einen „schweren Schlag“ zu versetzen.

Aus völkerrechtlicher Sicht ist diese Variante für Oberst *Klein* zudem sogar die vorteilhafteste: Wäre es ihm nur um die Beseitigung einer vermuteten Gefahr durch die Tanklaster gegangen, würde eine völkerrechtliche Rechtfertigung seines Verhaltens problematisch werden, weil eine solche unmittelbare Gefahr objektiv erwiesenermaßen nicht vorhanden war und er sie sogar selbst offenkun-

1584) Mehrheitsbewertung, S. 176.

1585) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil III, S. 17.

1586) *N.*, Protokoll-Nr. 8, S. 60.

1587) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 46.

1588) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), S. 7; „PAX“= „persons approximately“ – ungefähre Personenanzahl.

1589) Transkript der Cockpit-Tapes (Dokument 60), S. 7.

1590) Transkript der Cockpit-Tapes (Dokument 60), S. 8.

dig zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs nicht mehr gesehen hatte.¹⁵⁹¹

Hinzu kommt, dass er dann aus völkerrechtlicher Sicht auf die Durchführung einer „abschreckenden Machtdemonstration“ im Sinne einer „*Show of Force*“ durch einen tiefen Überflug zur Warnung möglicher Zivilisten vor Ort keinesfalls hätte verzichten dürfen.¹⁵⁹²

Nur wenn man also davon ausgeht, dass die Vernichtung der Personen an den Tanklastern das eigentliche militärische Ziel des Waffeneinsatzes war, erklärt sich nachvollziehbar, warum Oberst *Klein* den Piloten ausdrücklich die Durchführung einer „*Show of Force*“ untersagt hat.

Zu dieser Erkenntnis gelangte man im Übrigen sogar im Verteidigungsministerium selbst. In einem Vermerk der „Gruppe 85“, die zum Umgang mit diesem Vorgang eingerichtet worden war, heißt es dazu:

*„Aus hiesiger Sicht soll hier möglicherweise das Überraschungsmoment genutzt werden, d. h. die Insurgenten sollen bis zum letzten Moment nicht gewarnt werden. Aus hiesiger Sicht ein Anzeichen, dass (...) eine Bekämpfung der INS (AAF) und nicht mittelbar der Tanklaster beabsichtigt war.“*¹⁵⁹³

Insofern muss man nach der Beweisaufnahme zu dem Schluss gelangen, dass gerade die Vernichtung der Personen vor Ort das vordringliche, wenn nicht sogar das einzige Ziel des Bombenabwurfs gewesen sein muss.

bb) Regelwidriger Einsatz des B1-Bombers zur Suche nach den Tanklastern

Der chronologisch erste Verfahrensfehler im Zusammenhang mit dem Waffeneinsatz ist bereits darin zu sehen, dass der B1-Bomber für die Suche nach den Tanklastern durch den JTAC eingesetzt wurde, ohne dass diese Abweichung vom ursprünglichen Auftrag des B1-Bombers zuvor mit dem ISAF-Gefechtsstand für Luftunterstützung in Kabul („*Air Support Operations Center*“, ASOC) abgestimmt worden war.

Weil solche Änderungen der Aufträge der Luftfahrzeuge immer der Zustimmung des ASOC bedürfen, wurde schon hier gegen die sich aus dem NATO-Operationsplan verbindlich ergebenden Verfahrensvorschriften verstoßen.

cc) Regelwidrige Erklärung eines „TIC“: Die F15-Bomber hätten nicht angefordert werden dürfen

Nachdem der B1-Bomber die Tanklaster auf der Sandbank aufgefunden hatte, dann aber wegen Treibstoffmangels wieder abziehen musste, forderte der JTAC auf Ge-

heiß von Oberst *Klein* beim ASOC in Kabul erneut Luftnahunterstützung („*Close Air Support*“, CAS) an.

Das ASOC lehnte dieses Ansinnen aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Luftfahrzeugen ab und teilte mit, dass kurzfristige Luftnahunterstützung nur im Rahmen einer „*Troops-in-Contact*“ (TIC)-Situation (Truppen in Feindberührung) erfolgen könne. In einer solchen erklärten Notsituation kann auf weitere, sich bereits in der Luft befindliche und für die unmittelbare Unterstützung in Notlagen vorgehaltene Flugzeuge zugegriffen werden. Der JTAC gab diese Information an Oberst *Klein* weiter.¹⁵⁹⁴

Ein solcher „TIC“ darf nur erklärt werden, wenn ISAF-Bodentruppen unter gezieltem Feindbeschuss stehen, sich in „unmittelbarer Bedrohung“ („*imminent threat*“) durch einen feindlichen Angriff befinden oder Zeugen einer „feindseligen Handlung“ bzw. einer „feindseligen Absicht“ geworden sind, die zu einem unmittelbaren feindseligen Akt gegen ISAF-Bodentruppen führen könnte.

In den beigezogenen Akten findet sich der bemerkenswerte Hinweis, dass sich Oberst *Klein* nach der Mitteilung des JTAC, dass Luftnahunterstützung erst nach Erklärung eines TIC gewährt werden könne, mit Hauptmann *N.* besprochen haben soll.¹⁵⁹⁵ Auch dies ist ein weiteres Indiz für die Vermutung, dass Hauptmann *N.* im Zusammenhang mit dem Waffeneinsatz eine weitaus größere Rolle gespielt hat, als er in seiner Vernehmung vorgab.

Nach seinem Gespräch mit Hauptmann *N.* befahl Oberst *Klein* dem JTAC, aufgrund einer „unmittelbaren Bedrohung“ („*imminent threat*“) das Vorliegen einer TIC-Situation zu erklären.¹⁵⁹⁶ Diesem Befehl folgte der JTAC um 1.04 Uhr mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem ASOC.¹⁵⁹⁷

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat gezeigt, dass tatsächlich zu diesem Zeitpunkt keinerlei Informationen dazu vorlagen, dass ein unmittelbarer Angriff auf das PRT geplant oder auch nur angedacht worden sein könnte. Wie bereits mehrfach beschrieben, berichtete selbst die HUMINT-Quelle in dieser Nacht das genaue Gegenteil. Die Handlungen der Personen an den Tanklastern ließen ebenfalls keinerlei unmittelbar bevorstehende Feindseligkeit gegenüber ISAF-Kräften erkennen. Die taktische Lage stellte also keinesfalls eine TIC-Situation dar.

Die Aussagen von Oberst *Klein* im Ausschuss hierzu sind seltsam widersprüchlich: Einerseits beharrte er darauf, zum Zeitpunkt seines Befehls an den JTAC zur Erklärung des TIC tatsächlich von einer „unmittelbaren Bedrohung“ des PRT ausgegangen zu sein.¹⁵⁹⁸ Andererseits bekundete er aber mehrfach, nach seiner Wahrnehmung hätten alle Beteiligten, also JTAC, ASOC und die Piloten der F15-

1591) Vgl. auch: *von der Groeben*, German Law Journal 2010, S. 469, 482 und 488.

1592) Artikel 57 Abs. 2 lit. c) ZP I zu den Genfer Abkommen; vgl. dazu ausführlich unten ab Seite 250 sowie *von der Groeben*, in: German Law Journal 2010, S. 469 ff, 484.

1593) Mat. 17-35a, R II 3, Ordn. 3, S. 139.

1594) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 16.

1595) Vgl. Mat. 17-10/10a, Chronologischer Ablauf, Rz. 29 und Anhang F, Anlage 32, Ziffer 10.

1596) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 5, 10.

1597) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (offene Version) vom 16. April 2010 (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.

1598) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14 und 25.

Bomber, gleichermaßen gewusst, dass eigentlich keine TIC-Situation im Wortsinne vorgelegen habe.¹⁵⁹⁹

Und die Tatsache, dass sich Oberst *Klein* für den unmittelbar folgenden Waffeneinsatz gerade nicht darauf stützte, dass eine „unmittelbare Bedrohung“ bekämpft werden sollte, sondern nach eigener Aussage ganz bewusst eine Einsatzregel für einen *offensiven* Waffeneinsatz zugrundelegte, zeigt deutlich, dass es eine solche „unmittelbare Bedrohung“ zu keinem Zeitpunkt gegeben und dass auch Oberst *Klein* diese selbst nicht gesehen hatte. Seine schwer nachvollziehbare Einlassung, die Lage habe sich eben nach Erklärung des TIC „weiterentwickelt“¹⁶⁰⁰, erscheint konstruiert und dürfte allein dem Zweck gedient haben, die Regelwidrigkeit der Anforderung der Luftunterstützung mittels Erklärung eines TIC zu rechtfertigen.

Zusätzlich berief sich Oberst *Klein* immer wieder darauf, dass er sich aufgrund ähnlicher Vorkommnisse in der Vergangenheit zu einer sehr weiten – in seinen Augen „angemessenen“ – Auslegung des TIC-Begriffs berechtigt gesehen habe:

„Ich kann nur sagen, dass wir das Verfahren in ähnlicher Form immer, wenn es zum Schutz unserer Soldaten oder der afghanischen Sicherheitskräfte notwendig war, auch so angewendet haben, und das ist eine Interpretationssache, inwieweit man ‚imminent threat‘ tatsächlich auslegt. [...] Ich sage, ich habe das angemessen ausgelegt.“¹⁶⁰¹

Oberst *Klein* lieferte allerdings im Ausschuss selbst den Beleg dafür, dass eine bewusst „weite“ Auslegung der TIC-Regularien von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, General *Vollmer*, in der Vergangenheit gerade nicht goutiert worden war, sondern dass dieser stattdessen auf eine enge Auslegung bestanden hatte:

Oberst *Klein* berichtete im Ausschuss nämlich von einer Situation, in der kurze Zeit vorher trotz größter Notlage für verbündete Bodentruppen, der nur durch die Herbeiführung von Luftnahunterstützung hätte begegnet werden können, ein TIC ausdrücklich *nicht* erklärt worden war, weil die förmlichen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen hatten, und dies obwohl – oder gerade weil – General *Vollmer* in diese Entscheidung eingebunden war.¹⁶⁰²

Oberst *Klein* selbst hat damit im Ausschuss deutlich gemacht, dass sein unmittelbarer Vorgesetzter in der Vergangenheit eine enge, förmliche Auslegung der TIC-Begrifflichkeit selbst in einer akuten Gefahrenlage für zwingend gehalten hatte. Damit dürfte Oberst *Klein* mit seiner „weiten“ Auslegung der Voraussetzungen des TIC ganz bewusst gegen die bislang im Einvernehmen mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten geübte Praxis gehandelt haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Anforderungsvoraussetzungen nicht um

bloß nebensächliche Förmlichkeiten handelt, sondern dass mit diesen engen Vorgaben dem Umstand Rechnung getragen wird, dass diese Flugzeuge bei einer unberechtigten Anforderung eben nicht mehr zur Verfügung stehen, um in einer eventuell entstehenden tatsächlichen Notlage mit tatsächlichen akuten Gefahren für ISAF-Soldatinnen und -Soldaten zeitnah eingreifen zu können.

Nach der Beweisaufnahme steht also fest, dass der Befehl von Oberst *Klein* an seinen JTAC, gegenüber dem ASOC einen „TIC“ zu erklären, gegen ISAF-Einsatzregeln verstieß, weil das taktische Lagebild am Boden weder eine „Feindberührung“ noch eine „unmittelbare Bedrohung“ darstellte. Die Luftnahunterstützung hätte in dieser Nacht von Oberst *Klein* so nicht angefordert werden dürfen.

Wäre gegen diese Verfahrensvorschrift durch Oberst *Klein* und den JTAC nicht verstoßen worden, sondern wären die förmlichen Vorgaben für die Anforderung von Luftnahunterstützung in einer TIC-Situation beachtet worden, wäre der Bombenabwurf zwangsläufig ausgeblieben.

Schon hier zeigt sich, dass die öffentliche Behauptung des *Freiherrn zu Guttenberg* am 6. November 2009, der Luftangriff hätte auch ohne die begangenen Verfahrensfehler zwingend erfolgen müssen, ein reines Trugbild mit dem einzigen Ziel war, die Soldatinnen und Soldaten von der Schneidigkeit seiner eigenen Person zu begeistern.

dd) Unzureichende Abklärung der Anwesenheit befreundeter Kräfte

Weiterhin ist es vor jedem Waffeneinsatz zwingend erforderlich, sorgfältig abzuklären, ob sich nicht etwa ISAF-Truppen selbst oder „befreundete Kräfte“ in der Nähe befinden, die unbeabsichtigt in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Auch dies ist nicht in dem erforderlichen Maße geschehen:

Oberst *Klein* hatte zwar in der Nacht die Operationszentrale des PRT angewiesen, die Position der eigenen und der verbündeten Kräfte bei der afghanischen Sicherheitskoordinierungsstelle (OCC-P KDZ) zu erfragen, um auszuschließen, dass sich ISAF-Soldaten oder Angehörige der afghanischen Armee in der Nähe der Sandbank befinden, jedoch hat die Beweisaufnahme im Ausschuss ergeben, dass diese in jener Nacht überhaupt nicht mehr erreichbar war, so dass er von dort keine Antwort erhalten konnte.

In der Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts wird in diesem Zusammenhang der falsche Eindruck erweckt, der JTAC habe diese Feststellung der Nichtbetroffenheit eigener Kräfte daraufhin über den Luftwaffenverbindungsbeauftragten (Air Liaison Officer, ALO) der *Task Force 47* in Mazar-e Sharif erwirkt.¹⁶⁰³

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat jedoch ergeben, dass der ALO, der Zeuge Oberstleutnant *G.*, über solche

1599) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.

1600) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 36.

1601) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 26.

1602) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13 f.

1603) Vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.

Informationen überhaupt nicht verfügte, sondern nur von anderer Stelle gefragt worden war, ob ein TIC vorläge, was er nach Rücksprache mit dem JTAC gegenüber diesen dritten Stellen nur bestätigt habe.¹⁶⁰⁴ Damit wird deutlich, dass in dieser Nacht noch nicht einmal ein eindeutiger Ausschluss der möglichen Betroffenheit eigener oder verbündeter Kräfte erfolgte.

ee) Unklarheiten zwischen Oberst Klein, dem JTAC und den Piloten über die angewandte Einsatzregel („Rule of Engagement“)

Der nächste in der Beweisaufnahme festgestellte Verstoß des militärischen Führers gegen das zwingend anzuwendende ISAF-Regelwerk bestand darin, dass es versäumt wurde, den Waffeneinsatz auf eine klare Grundlage zu stellen und die herangezogene Einsatzregel („Rule of Engagement“, ROE) deutlich zu benennen.

Alle unmittelbar an dem Waffeneinsatz Beteiligten – der Kommandeur, der JTAC und die Piloten der F15-Bomber – stützten sich auf jeweils völlig unterschiedliche Einsatzregeln für den Waffeneinsatz, wodurch vor allem die Piloten im Unklaren darüber blieben, welche Voraussetzungen für den von Oberst Klein angeordneten Waffeneinsatz eigentlich erfüllt sein mussten.

Bezüglich der Grundlage, auf der seine Entscheidung basierte, hat Oberst Klein erklärt, er habe die Luftfahrzeuge im Rahmen des TIC zwar unter den Maßgaben der ROE 421 („imminent threat“) angefordert, weil er zu diesem Zeitpunkt von einer unmittelbaren Bedrohung durch die Tanklasten ausgegangen sei, jedoch habe sich die Lage „weiterentwickelt“ und er habe dann auf Vorschlag des JTAC die Bekämpfung nach der Einsatzregel ROE 429, die ein *offensives* Vorgehen ermöglicht, durchgeführt:

„Ich hatte ja dargestellt, dass wir zunächst die Luftfahrzeuge angefordert hatten unter den Maßgaben der ROE 421, ‚imminent threat‘. Als sich die Lage weiterentwickelte und wir auch das Laugeschehen beobachtet hatten, kamen wir zu dem Schluss, dass 421 nicht mehr passt. [...] Nach meinem Kenntnisstand haben wir das auch so gemeldet, dass die Bekämpfung nach 429 durchgeführt wurde.“¹⁶⁰⁵

Der JTAC, der Zeuge Oberfeldwebel W., erklärte im Ausschuss hingegen, es habe nach seiner Erinnerung im Laufe des Abends keinen Wechsel der ROE gegeben. Er habe den Oberst auch nicht hinsichtlich der ROE beraten.¹⁶⁰⁶ Aus den Akten des Ausschusses ergibt sich sogar, dass der JTAC die Ausführung des Luftangriffs vielleicht sogar verweigert und sozusagen die „rote Karte“ gezogen haben würde, wenn er gewusst hätte, dass der Komman-

deur einen Wechsel der ROE kurz vor dem Waffeneinsatz vornehmen wollte.¹⁶⁰⁷

Der JTAC hatte zudem zuvor noch nie einen *offensiven* Waffeneinsatz nach ROE 429 mit den dafür erforderlichen speziellen Zielzuweisungsverfahren durchgeführt.¹⁶⁰⁸ Auch Oberst Klein hatte vor dieser Nacht keinerlei Erfahrungen im Zusammenhang mit der Zielzuweisung bei Offensiveinsätzen gemacht,¹⁶⁰⁹ was angesichts seines Aufgabenprofils als PRT-Kommandeur, das gerade nicht die *offensive* Verfolgung vermuteter Taliban außerhalb von konkreten Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituationen beinhaltet, auch nicht weiter verwunderlich ist.

Während Oberst Klein davon ausging, es erfolge ein *offensiver* Waffeneinsatz nach ROE 429 zur Bekämpfung eines „Gelegenheitsziels“ bei unkonkreten Gefahren, schien der JTAC bis zum Schluss anzunehmen, es werde ein Waffeneinsatz zur Bekämpfung einer konkreten und unmittelbaren Gefahr für das PRT Kunduz durch die Tanklasten und die dort befindlichen Personen auf der Grundlage von ROE 421 durchgeführt.

Die F15-Piloten gründeten den Waffeneinsatz zu allem Überfluss auf keine dieser beiden Einsatzregeln, weil auch keine davon ihnen gegenüber benannt worden war. Sie gingen stattdessen während der gesamten Zeit davon aus, dass sie auf Grundlage einer „Troops-in-Contact“ (TIC)-Situation handelten und wandten deshalb die allgemeinen Regeln der US-Streitkräfte im Bereich der Selbstverteidigung aufgrund vorliegender „unmittelbarer Bedrohung“ („imminent threat“) an. Zu dieser Überzeugung mussten die Piloten zwangsläufig gelangen, weil zum einen ihr ursprünglicher Einsatzauftrag als TIC für eine solche Lage mit „unmittelbarer Feindberührung“ ausgestaltet war und der JTAC zum anderen ihnen gegenüber mehrfach ausdrücklich bestätigt hatte, dass eine solche „unmittelbare Bedrohung“ weiterhin bestehe. Wörtlich erklärte der JTAC gegenüber den F15-Piloten:

„Ja, die Personen stellen eine unmittelbare Bedrohung dar. Die Aufständischen versuchen, den gesamten Kraftstoff aus den Tanklastwagen abzufüllen und danach werden sie sich neu formieren, und wir haben Erkenntnisse über laufende Operationen und darüber, dass sie vermutlich das PRT Kunduz angreifen werden.“¹⁶¹⁰

Obwohl die Piloten anfänglich unsicher waren, ob sie hier wirklich die Situation einer unmittelbaren Bedrohung von ISAF-Kräften vorfanden, kann ihnen kein Vorwurf gemacht werden, wenn ihnen durch den JTAC – objektiv wahrheitswidrig – vorgespiegelt wurde, es lägen belastbare Informationen („intel information“) dazu vor, dass gerade die an den Tanklasten befindlichen Personen planten, das PRT Kunduz unmittelbar anzugreifen, und dass es sich deshalb um eine „unmittelbare Bedrohung“,

1604) Vgl. G., Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 51: „Ich selber hatte damit überhaupt nichts zu tun. Diese gesamte Koordinierung des gesamten Zwischenfalls ist vollkommen an mir vorbeigegangen.“

1605) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 36.

1606) W., Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 30.

1607) Vgl. Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 32, Ziffer 27.

1608) Vgl. Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 32, Ziffer 26.

1609) Vgl. Mat. 17-10/10a, Ord. 1, S. 56/73, Ziffer 9.

1610) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), S. 10.

einen „*imminent threat*“, gehandelt habe, der zum Waffeneinsatz berechtigt.

Dabei handelte der JTAC nach eigenen Angaben nur deshalb so, weil Oberst *Klein* ihm gegenüber dargestellt haben soll, dass eine „unmittelbare Gefahr“ für das PRT bestehe, was er nach anfänglichen Zweifeln dann auch so verstanden habe.¹⁶¹¹ In den Akten finden sich allerdings Hinweise darauf, dass der JTAC selbst in dieser Nacht keine Notwendigkeit gesehen hatte, einen TIC zu erklären, und er nur deshalb die Behauptung einer „unmittelbaren Gefahr“ gegenüber dem ASOC und den Piloten aufgestellt hatte, weil es ihm durch Oberst *Klein* befohlen worden war.¹⁶¹² Da über die Kommunikation des JTAC mit den Piloten ein Protokoll vorliegt, steht jedenfalls fest, dass der JTAC gegenüber den Piloten keinerlei konkrete Einsatzregel – auch nicht die ROE 421 – für den Waffeneinsatz benannt hat, obwohl er eigentlich aufgrund der für den JTAC geltenden Verfahrensregeln dazu verpflichtet gewesen wäre, wenn der Waffeneinsatz außerhalb eines TIC durchgeführt werden sollte.

Auch insoweit muss festgestellt werden, dass es für den Fall, dass er nicht begangen, sondern den Piloten tatsächlich mitgeteilt worden wäre, dass der Kommandeur den Waffeneinsatz auf Grundlage von ROE 429 befohlen hat, der Bombenabwurf letztlich ausgeblieben wäre, weil der Waffeneinsatz dann nach anderen Voraussetzungen und Verfahren sowie mit Beteiligung anderer Stellen hätte ausgeführt werden müssen, die schnell erkannt hätten, dass die Voraussetzungen der ROE 429 nicht vorlagen.

ff) Vorgaben der dem Waffeneinsatz zu Grunde gelegten ROE 429 wurden sämtlich nicht erfüllt

Geht man davon aus, dass Oberst *Klein* vor dem Untersuchungsausschuss nicht bewusst die Unwahrheit hinsichtlich der von ihm in der Nacht zu Grunde gelegten Einsatzregel ROE 429 bekundet hat, sondern tatsächlich den Waffeneinsatz auf die *offensive* Einsatzregel ROE 429 stützen wollte, so ergeben sich erhebliche weitere Fragen dazu, ob die formalen Voraussetzungen dieser Einsatzregel durch Oberst *Klein* beachtet worden sind.

aaa) RC North hätte bei Waffenfreigabe nach ROE 429 beteiligt werden müssen

Zunächst stellt sich schon die Frage, ob Oberst *Klein* als PRT-Kommandeur überhaupt zur Waffenfreigabe unter ROE 429 berechtigt gewesen wäre. Grundsätzlich sind nach den Vorgaben des ISAF-Operationsplans für die Freigabe derartiger *offensiver* Waffeneinsätze nicht die Kommandeure der PRTs vor Ort zuständig, sondern der übergeordnete RC-Kommandeur, hier der Kommandeur des RC North, General *Vollmer*. Nur in besonders eiligen („*hasty*“) Situationen ohne größere Vorbereitungszeit ist diese Freigabebefugnis im Einzelfall delegiert, jedoch

dann ausdrücklich auf einen Kommandeur der „*Task Force*“, nicht aber auf den PRT-Kommandeur.

Oberst *Klein* versuchte in seiner Vernehmung im Ausschuss den Eindruck zu erwecken, nach deutschem Verständnis seien *Task Force*- und PRT-Kommandeure gleichgestellt und insofern austauschbar.¹⁶¹³ Im Hinblick darauf, dass die beiden Kommandoebenen sehr unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse zugewiesen bekommen haben,¹⁶¹⁴ begegnet diese Einlassung zumindest Zweifeln, die im Ausschuss nicht ausgeräumt werden konnten:

Angesichts dessen, dass die für rein *offensive* Waffeneinsätze ausgelegte Einsatzregel ROE 429 die gezielte Tötung von Aufständischen außerhalb einer konkreten Verteidigungssituation ermöglicht, fragt sich, in welcher Weise ein solcher Waffeneinsatz einen PRT-Kommandeur in seinem Auftrag eigentlich unterstützen soll. Der PRT-Kommandeur hat – im Gegensatz zu den Kommandeuren der *Task Force*, deren tägliches Geschäft es darstellt, Personen, die mit Anschlägen gegen die Sicherheitskräfte und die afghanische Staatsgewalt in Verbindung stehen, außerhalb konkreter Gefechte zu verifizieren und gegebenenfalls gegen sie auch mit Gewalt vorzugehen¹⁶¹⁵ – vor allem den Auftrag, die Wiederaufbaumaßnahmen in der zugewiesenen Region abzuschern.¹⁶¹⁶ Darunter dürfte aber kaum die präventive Liquidierung vermuteter Aufständischer außerhalb einer konkreten Gefechtssituation fallen, zu der die ROE 429 berechtigt.

Nicht von ungefähr sind die PRT-Kommandeure auch nicht eingebunden in die Erstellung, Führung und Anwendung der verschiedenen Ziellisten im Rahmen des ISAF-Targetingprozesses (JEL, JPEL, RTL, NSL, JPSIL)¹⁶¹⁷ und in die Operationsplanung und -führung auf der Grundlage dieser Ziellisten. Warum PRT-Kommandeuren dann trotzdem die Befugnis gegeben worden sein soll, solche Personen mit Waffengewalt *offensiv* verfolgen zu können, erschließt sich nur schwerlich.

Oberst *Klein* selbst hat in seiner Vernehmung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die *Task Force* gegenüber dem PRT einen eigenständigen Aufgabenbereich und einen völlig eigenständigen „Befehls- und Informationsstrang“ hat, in den der PRT-Kommandeur nicht eingebunden ist.¹⁶¹⁸

Deshalb ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass Oberst *Klein* – ebenso wenig wie sein JTAC – über keinerlei Erfahrungen mit den einschlägigen Zielzuwei-

1611) W., Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 19.

1612) Vgl. Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 32, Ziffer 11.

1613) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 36.

1614) Der PRT-Kommandeur hat dabei die Aufgabe, „Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme mit Provinz-/ Distrikt-Gouverneuren zu koordinieren“; vgl. Mat. 17-22, Büro Sts Wichert Al. 01/Ordn. 2, Annex B/1/e.

1615) Vgl. BT-Drs. 17/2884, S. 7.

1616) Vgl. Mat. 17-22, Büro Sts Wichert Al. 01/Ordn. 2, Annex B/1/e.

1617) Vgl. BT-Drs. 17/2884, S. 9 f.

1618) Vgl. etwa: *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 46.

sungsverfahren bei Offensiveinsätzen verfügte und mit diesen auch in keiner Weise vertraut war.¹⁶¹⁹

Gerade der vorliegende Fall hat gezeigt, dass der PRT-Kommandeur mit der sachgerechten Einordnung der von der HUMINT-Quelle gewonnenen Informationen überfordert war, weil die Suche nach und die offensive Verfolgung oder gar „Liquidierung“ von als gefährlich erkannten Aufständischen gerade nicht zu seinem Tagesgeschäft gehörte, sondern eindeutig dem Aufgabenbereich der *Task Force 47* zuzuordnen ist.

Es sprechen insofern gute Gründe für die Annahme, dass Oberst *Klein* schon aufgrund seiner Stellung als PRT-Kommandeur nicht die Befugnis hatte, einen derartigen offensiven Waffeneinsatz freizugeben, sondern dass die Waffeneinsatzbefugnis im Rahmen der ROE 429 allenfalls auf Kommandeure der *Task Force* delegiert werden kann, so dass er den Kommandeur des RC North, General *Vollmer*, in die Entscheidung hätte einbinden müssen.

bbb) Keine Einbindung des vorhandenen Rechtsberaters in den Prozess der Waffenfreigabe

Diese offensichtlichen Unklarheiten und Unsicherheiten hinsichtlich der bei dem Waffeneinsatz anzuwendenden Einsatzregeln hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können, wenn Oberst *Klein* den im PRT-Kunduz vorhandenen Rechtsberater eingebunden hätte.

Dieser hätte zumindest schon einmal darauf hinweisen können, dass die genaue Benennung der bei einem solchen Waffeneinsatz anzuwendenden ROE gegenüber dem JTAC und vor allem auch gegenüber den Piloten zwingend erforderlich ist.

Aber auch für die ordnungsgemäße Durchführung eines Waffeneinsatzes gemäß ROE 429 – unabhängig davon, ob vom RC-Kommandeur oder vom TF-/PRT-Kommandeur durchgeführt – bedarf es grundsätzlich eines qualifizierten Beobachters, der über die Einhaltung der Vorgaben des Humanitären Völkerrechts wacht und eine verlässliche Aussage zu Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Waffeneinsatzes vor seiner Ausführung trifft.¹⁶²⁰

Die Bedeutung eines solchen Rechtsbeistands erschließt sich im Übrigen auch schon mit Blick auf das Völkerrecht, das in Artikel 82 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen („ZP I“) vorsieht, dass Rechtsberater verfügbar gehalten werden müssen, um die militärischen Kommandanten zu beraten.

Oberst *Klein* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erläutert, er habe deshalb auf die Einbeziehung des im PRT zu diesem Zeitpunkt anwesenden Rechtsberaters verzichtet, weil dieser ihn eigentlich nur „in Nebenfunktion“ beraten habe.¹⁶²¹ Welche Relevanz diese Feststellung für die Notwendigkeit der Einbindung eines Rechtsbera-

ters haben soll, erschließt sich nur schwerlich. Darüber hinaus hat Oberst *Klein* angegeben, der Rechtsberater habe ihm am nächsten Tag seine „Einschätzung der Einsatzregeln“ bestätigt, so dass er ihm in der Nacht auch keinen anderen Rat hätte geben können. Auch der Rechtsberater des RC North habe ihm im Nachhinein bestätigt, dass der Waffeneinsatz „ROE-konform“ gewesen sei.

In den Akten des Ausschusses findet sich zwar ein anderthalbseitiger Vermerk des Rechtsberaters aus *Mazar-e Sharif* vom 4. September 2009,¹⁶²² doch erschöpft sich dieser darin, auf die – überaus zweifelhafte – Delegation der Waffenfreigabebefugnis im Rahmen der ROE 429 auf die Ebene des PRT-Kommandeurs hinzuweisen. Hinsichtlich der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen der ROE 429 vorgelegen haben, enthält der Vermerk jedoch keine abschließende Bewertung, sondern weist nur darauf hin, dass dies davon abhängt, „ob ausreichende INTEL-Erkenntnisse vorgelegen haben, dass es sich bei den in der Nähe befindlichen Personen um Aufständische gehandelt hat“.

Zu welchem Ergebnis ein solcher geschulter Beobachter hinsichtlich der Berechtigung des Waffeneinsatzes letztlich in der Nacht gelangt wäre, wenn er beteiligt worden wäre, ist insofern zumindest offen.¹⁶²³ Festgestellt werden konnte nur, dass Oberst *Klein* jedenfalls verpflichtet gewesen wäre, den im PRT vorhandenen Rechtsberater in der Nacht hinzuzuziehen, um den förmlichen Anforderungen der ISAF-Einsatzregeln zu entsprechen.

ccc) Unzureichende Durchführung der PID anhand einer einzigen HUMINT-Information ohne sonstige Bestätigung

Weiterhin wäre es – wie bei jedem Waffeneinsatz – zwingend erforderlich gewesen, die in der ROE 429 definierten „gegnerischen Kräfte“ als solche eindeutig zu identifizieren („*Positive Identification*“, PID).

Eine solche eindeutige Identifizierung kann durch eine Vielzahl von Verfahren oder Informationen erfolgen, auf die im Einzelnen hier nicht eingegangen werden muss. Eine Möglichkeit zu einer solchen PID zu gelangen, stellt nach den einschlägigen ISAF-Einsatzregeln auch die Nutzung von menschlichen Quellen dar.

Für den Fall, dass eine solche PID allein auf eine einzelne HUMINT-Information gestützt werden soll, geben die ISAF-Einsatzregeln vor, dass diese Information zumindest eine bestimmte Klassifizierung, also einen bestimmten Grad von Zuverlässigkeit der Quelle und Glaubwürdigkeit des Nachrichteninhalts, aufweisen muss.

Oberst *Klein* hat im Ausschuss immer wieder darauf hingewiesen, der von ihm in der Nacht für die Identifizierung sämtlicher Personen an den Tanklastern als Aufständische herangezogene Informant sei als „im Allgemeinen zuverlässig“, also sogar einen Grad besser als eigentlich erfor-

1619) Vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 51.

1620) Vgl. Mat. 17-10/10a, S. 50/73, Ziffer 5.

1621) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15.

1622) Mat. 17-11/11a (Dokument 103), Anlage 9.

1623) Vgl. zu den rechtlichen Bewertungen unten ab Seite 252.

derlich, klassifiziert gewesen, so dass er berechtigt gewesen sei, die PID allein auf diese Information zu stützen.¹⁶²⁴

Diese Argumentation vermag im Ergebnis jedoch nicht zu überzeugen: Nach den Einsatzregeln wäre nicht nur die Klassifizierung der Quelle als zuverlässig erforderlich gewesen, sondern vor allem hätte auch die Nachricht selbst einen gewissen Grad an Glaubwürdigkeit und Plausibilität aufweisen, also in bestimmter Weise bewertet und klassifiziert werden müssen, was durch eine zusätzliche Kennzeichnung erfolgt.

Im vorliegenden Fall hat der für die Klassifizierung der Nachricht zuständige Offizier der Feldnachrichtenkräfte, Hauptmann N., jedoch ausdrücklich die förmliche Bewertung der Glaubwürdigkeit der Nachricht verweigert und sich immer nur auf die Klassifizierung der Zuverlässigkeit der Quelle bezogen. Damit fehlte es aber in der Nacht an der neben der Zuverlässigkeit der Quelle erforderlichen Bewertung der Glaubwürdigkeit der konkreten Nachricht, so dass die Information des HUMINT-Kontakts zum Status sämtlicher Personen an den Tanklastern durch Oberst Klein eigentlich nicht zur alleinigen Grundlage des Waffeneinsatzes hätte gemacht werden dürfen.

Hinzu kommt, dass im konkreten Fall erhebliche Zweifel an der Plausibilität der Aussage der Quelle angezeigt gewesen wären:

Es ist absolut unwahrscheinlich, dass eine eindeutige Identifizierung sämtlicher Personen an den Tanklastern – Oberst Klein selbst ist von etwa 70 Personen vor Ort ausgegangen – als Mitglieder einer militärisch organisierten bewaffneten Gruppe von Taliban in einem so schwierigen und komplexen, vor allem sich andauernd dynamisch verändernden Zielgebiet durch eine einzige HUMINT-Quelle wirklich belastbar hätte erfolgen können. Nach den Aussagen des JTAC war in den durch die F15-Bomber in den Befehlsstand übertragenen Videobildern ein „ständiges Kommen und Gehen“ festzustellen. Nach späteren amtlichen Berichten sollen zeitweise sogar bis zu 300 Personen vor Ort gewesen sein.¹⁶²⁵

Es erscheint vollkommen schleierhaft, wie eine einzige HUMINT-Quelle mit Sicherheit die Identität jeder einzelnen Person vor Ort und die Zugehörigkeit jeder einzelnen Person zu einer organisierten, bewaffneten Talibangruppe hätte feststellen können sollen.

Um die erforderliche eindeutige Identifizierung der zu bombardierenden Personen sachgerecht vornehmen zu können, wäre es zwingend erforderlich gewesen, zumindest eine Bestätigung der mündlichen Aussagen der einzelnen Kontaktperson zu erlangen. Dies ist jedoch nicht erfolgt: Die Bilder des B1-Bombers und der F15-Bomber lieferten gerade keine Bestätigung für die Annahme, dass sämtliche Personen vor Ort Aufständische waren. Wie oben bereits angesprochen, konnten die B1-Bomber-Piloten noch nicht einmal erkennen, ob die Personen auf

der Sandbank Waffen, Holzscheite oder Kanister in ihren Händen hielten. Ein tieferer Überflug, der eventuell bessere Bilder geliefert hätte, wurde von Oberst Klein untersagt. Die Piloten wurden vielmehr ausdrücklich angewiesen, sich in großer Höhe „zu verstecken“:

„F15: *Would you like a show of force over the area or would you like us to stay high above?*

JTAC: *negative I want you to hide*¹⁶²⁶

Es wurde also von Oberst Klein nichts unternommen, um die Aussage des Informanten in irgendeiner Weise anderweitig zu verifizieren; vorhandene weitere Aufklärungsmöglichkeiten durch die F15-Bomber wurden sogar durch den JTAC unterbunden. Eventuell wäre bei einem tiefen Überflug erkennbar geworden, dass sich auch eine Vielzahl von Kindern an den Tanklastern befanden.

Jedenfalls reichten die Oberst Klein vorliegenden Informationen dieser einen HUMINT-Quelle allein nicht aus, um bei einem derart komplexen und schwierigen, sich andauernd verändernden Zielgebiet eine eindeutige Identifizierung sämtlicher Personen vor Ort als legitime militärische Ziele vorzunehmen. Zu dieser Schlussfolgerung gelangte im Übrigen auch der Kommandeur des Allied Joint Force Command in Brunssum, der NATO-Befehlshaber für den gesamten ISAF-Einsatz, General Egon Ramms, im Ausschuss.¹⁶²⁷

ddd) Fehlende Anwendung der für offensiven Waffeneinsatz zwingenden Zielzuweisungsverfahren

Darüber hinaus fehlte es sowohl Oberst Klein als auch dem JTAC an den erforderlichen Kenntnissen zu den im Rahmen des offensiven Waffeneinsatzes auf Grundlage der ROE 429 anzuwendenden Zielzuweisungsverfahren.

Im Unterschied zu den ansonsten durchgeführten Waffeneinsätzen im Rahmen der Selbstverteidigung oder der bewaffneten Nothilfe wäre es hier erforderlich gewesen, dass neben der PID ganz bestimmte Verfahren der Abschätzung von Kollateralschäden zur Anwendung gelangen und dass die Piloten vor dem Bombenabwurf die Weisung zur Zielbekämpfung auf eine ganz bestimmte – formal geregelte – Art und Weise erhalten.

Im vorliegenden Fall fehlte es bereits an der erforderlichen formalen Abschätzung der Kollateralschäden („*Collateral Damage Estimation*“, CDE). Wäre diese ordnungsgemäß durchgeführt worden und wäre Oberst Klein mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut gewesen, hätte er erkannt, dass wegen des Vorhandenseins ziviler Strukturen in einem bestimmten Radius vom beabsichtigten Ziel die Befugnis zur Bekämpfung dieses Ziels nicht mehr beim Kommandeur der *Task Force* bzw. bei ihm als PRT-Kommandeur gelegen hätte, sondern wieder auf den

1624) Vgl. etwa: Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 27 und 44.

1625) Vgl. Mat. 17-10/10a, Anhang C, S. 2.

1626) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), S. 4.

1627) Vgl. Ramms, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 13.

RC-North, also auf General *Vollmer*, übergegangen wäre.¹⁶²⁸

Darüber hinaus wäre selbst dann, wenn man mit Oberst *Klein* annehmen würde, dass ihm als PRT-Kommandeur die Befugnis zur Waffenfreigabe zugestanden habe, eine Einbindung anderer offizieller Stellen, die hier aus Geheimenschutzgründen nicht genauer bezeichnet werden können, zur Koordinierung mit den Piloten zwingend erforderlich gewesen.¹⁶²⁹

Es handelt sich dabei um ein etabliertes System der gegenseitigen Kontrolle und Verantwortung, dem sich Oberst *Klein* durch seine Entscheidung, niemanden sonst an der Freigabe des Waffeneinsatzes zu beteiligen, regelwidrig entzogen hat.

Die Piloten hatten, obwohl sie noch nicht einmal von einem *offensiven* Waffeneinsatz ausgingen, sondern wegen der Irreführung durch den JTAC meinten, auf eine Selbstverteidigungssituation zu reagieren, ausdrücklich gebeten, zur Absicherung („*so we are both covered*“)¹⁶³⁰ andere Stellen in die Entscheidung einzubeziehen, doch wurde dieses Ansinnen vom JTAC bewusst abschlägig beschieden, indem er auf den neben ihm stehenden Kommandeur hinwies („*clearance approval by commander is given he is right next to me*“)¹⁶³¹.

Zusammenfassend steht nach der Beweisaufnahme fest, dass Oberst *Klein* entweder die für eine Waffenfreigabe gemäß ROE 429 erforderlichen Verfahren der Ziel- und Wirkungsanalyse sowie der Einbeziehung weiterer Stellen im Rahmen des Systems der gegenseitigen Kontrolle und Verantwortung bewusst missachtet hat oder dass er die erforderlichen Verfahren und Beteiligungen deshalb nicht angewandt hat, weil er (pflichtwidrig) nicht wusste, was von ihm in einer solchen Situation nach den geltenden Einsatzregeln gefordert gewesen wäre.

Da sich in der Beweisaufnahme keine Belege für eine bewusste Missachtung der Einsatzregeln ergeben haben, zeigt sich auch hier wieder, dass Oberst *Klein* mit dem angeordneten Waffeneinsatz ein *offensives* militärisches Ziel verfolgte, das völlig außerhalb des ihm als PRT-Kommandeur eigentlich zugewiesenen Aufgabenbereichs lag, so dass ihm die erforderlichen Kenntnisse der einzuhaltenden Verfahrensregeln rundweg fehlten.

Im Hinblick auf die mehrfach widerlegte Äußerung des *Freiherrn zu Guttenberg* vom 6. November 2009, dass der Luftschlag auch bei Einhaltung sämtlicher Verfahrensvorschriften hätte erfolgen müssen, ist es auch hier wieder wichtig festzustellen:

Hätte Oberst *Klein* sämtliche formalen Verfahrensvorgaben zur Ziel- und Wirkungsanalyse im Rahmen der von ihm vorgeblich angewandten ROE 429 beachtet, wäre es niemals zu dem durchgeführten Waffeneinsatz gekommen, weil Oberst *Klein* dann nicht für die Waffenfreigabe

zuständig gewesen wäre, sondern General *Vollmer*, und weil durch die Einbeziehung weiterer Stellen die unzureichende positive Identifizierung sämtlicher Personen vor Ort als „Aufständische“ aufgefallen wäre.

gg) Regelwidrige Untersagung der Durchführung einer „Show of Force“

Schließlich ist einzugehen auf die ausdrückliche Weisung Oberst *Kleins*, keine „abschreckende Machtdemonstration“ im Sinne einer „*Show of Force*“ durch einen tiefen Überflug zur Warnung möglicher Zivilisten vor Ort durchzuführen.

Wie bereits oben angedeutet, richtet sich die Antwort auf die Frage nach der Erforderlichkeit einer solchen „*Show of Force*“ danach, welches Ziel mit dem Waffeneinsatz verfolgt werden sollte.

Wäre es Oberst *Klein* ausschließlich darum gegangen, eine unmittelbare Gefahr für das Feldlager durch den möglichen Einsatz der Tanklaster unmittelbar gegen das PRT abzuwehren, so wäre ein Verzicht auf die Durchführung einer „*Show of Force*“ keinesfalls zu rechtfertigen.¹⁶³²

Die Notwendigkeit der Durchführung einer solchen Warnung hängt nämlich nicht davon ab, ob tatsächlich Zivilisten aus der subjektiven Sicht des Angreifenden am Abwurfort vermutet werden müssen oder nicht. Sie ist vielmehr zwingend immer durchzuführen, gerade um den Schutz von Zivilisten in Situationen sicherzustellen, die – wie hier – durch den militärischen Führer falsch eingeschätzt wurden.¹⁶³³ Gerade der vorliegende Fall bestätigt tragisch, dass die völkerrechtliche Verpflichtung zur Warnung nicht von einem bestimmten subjektiven Wahrscheinlichkeitsgrad abhängig gemacht werden kann.

Oberst *Klein* begründete im Ausschuss seine Entscheidung der Ablehnung eines Überfluges im Rahmen einer „*Show of Force*“ damit, dass die über der Sandbank kreisenden Flugzeuge dort deutlich hörbar gewesen und die Aufständischen sich der Bedrohung aus der Luft bewusst gewesen sein müssten:

„In der Nacht vom 4. September ging ich fest davon aus, dass die Aufständischen sich der Bedrohung durch die Luftfahrzeuge bewusst waren. Diese Flugzeuge waren zu diesem Zeitpunkt zwei Stunden in der Luft. Ich habe sie aus 6 Kilometer Entfernung im PRT deutlich gehört, wie meine anderen Soldaten auch, und auch die Bevölkerung in Kunduz hat das gehört. Also müssen diese vor Ort am Fluss deutlich lauter wahrnehmbar gewesen sein, vor allem die B-1, die sehr, sehr laut ist. Alle nachfolgenden Zeugenaussagen haben dies bestätigt: Man wusste, dass Flugzeuge in der Luft waren. Ich habe mit dem JTAC einen Fall beobachtet,

1628) Vgl. Mat. 17-10/10a, Ordn. 1, S. 50/73, Ziffer 9.

1629) Vgl. Mat. 17-10/10a, Ordn. 1, S. 49/73, Ziffer 3 ff.

1630) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), S. 7.

1631) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), S. 7.

1632) Artikel 57 Abs. 2 lit. c ZP I zu den Genfer Abkommen; vgl. auch: *von der Groeben*, in: German Law Journal 2010, S. 469 ff, 484.

1633) So ausdrücklich auch: *von der Groeben*, in: German Law Journal 2010, S. 469 ff, 488.

wie Personen von der Sandbank weggingen, auswichen und wieder zurückkamen. Wir haben das gemeinsam so gewertet, dass die Aufständischen die Flugzeuge deutlich als Bedrohung erkannt hatten und dennoch nicht ernst nahmen. Dies entsprach unserer bisherigen Erfahrung. [...] Die Notwendigkeit einer zusätzlichen ‚show of force‘ bestand daher nicht.“¹⁶³⁴

Diese Einlassung von Oberst *Klein*, er habe auf die Durchführung einer „Show of Force“ verzichtet, weil sich die Aufständischen nach persönlicher Erfahrung von solchen Machtdemonstrationen sowieso nicht beeindrucken ließen, wirkt reichlich absurd, weil es wohl nicht darum gegangen sein dürfte, Flugbenzin zu sparen.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer „Show of Force“ konstatierte auch der Kommandeur des Allied Joint Force Command in Brunssum, der NATO-Befehlshaber für den gesamten ISAF-Einsatz, General *Egon Ramms*, im Ausschuss.¹⁶³⁵

Nur dann, wenn das militärische Ziel nicht die Vernichtung der Tanklaster, sondern die Tötung der *Taliban*-Führer und ihrer Anhänger gewesen wäre, dürfte aus völkerrechtlicher Sicht gegebenenfalls von der Durchführung der „Show of Force“ Abstand genommen werden, wenn durch die Warnung der Personen an den Tanklastern das – einmal als legitim unterstellte – militärische Ziel, diese zu töten, hätte konterkariert werden können.

Denn Artikel 57 Abs. 2 lit. c des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen („ZP I“) sieht eine Ausnahme für die Durchführung einer solchen Warnmaßnahme („effective advance warning“) nur für den Fall vor, dass die konkreten Umstände des Einzelfalles diese nicht erlauben („unless circumstances do not permit“), was dann angenommen wird, wenn es zur Erreichung des militärischen Ziels erforderlich ist, dass die Personen nicht gewarnt, sondern gerade „überrascht“ werden sollen.¹⁶³⁶

Dabei muss man allerdings noch darauf hinweisen, dass Oberst *Klein* zu keinem Zeitpunkt eine solche Argumentation, die ihm aus völkerrechtlicher Sicht den Verzicht auf die „Show of Force“ ermöglicht hätte, genutzt, sondern immer nur auf die angebliche Wirkungslosigkeit eines solchen tiefen Überflugs verwiesen hat.

Dies mag der Tatsache geschuldet sein, dass die ISAF-Einsatzregeln hier sogar noch ein engeres Verständnis der Notwendigkeit solcher Warnungen vorgeben als das Völkerrecht. Denn in den für Luftoperationen in Afghanistan geltenden Einsatzregeln („Special Instructions for Air and Space Operations in Afghanistan“, SPINS) ist festgelegt, dass dann, wenn Zeit und Umstände es erlauben, sogar die Aufständischen selbst, die eigentlich Ziel der Operation sein sollen, gewarnt werden sollen, dass ISAF nunmehr unmittelbar Maßnahmen gegen sie ergreifen wird.

1634) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

1635) Vgl. *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9, 10, 18.

1636) Vgl. hierzu nur: ICRC, Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Rz. 2222 ff.

Darauf weist immerhin ein Vermerk der „Gruppe 85“, die im Verteidigungsministerium zum Umgang mit diesem Vorgang eingerichtet worden war, hin.¹⁶³⁷

Hinzu kommt, dass Oberst *Klein* selbst davon ausgegangen war, dass die Personen, die sich in einiger Entfernung von den Tanklastern in der Nähe der Sandbank aufhielten, „Unbeteiligte“, also aus völkerrechtlicher Sicht „Zivilisten“ waren.¹⁶³⁸

Wenn man die Einlassung von Oberst *Klein* ernst nähme, dass nach seiner Erfahrung derartige tiefe Überflüge keinerlei Wirkung auf das Verhalten der *Taliban* haben würden, gäbe es erst Recht keine nachvollziehbaren Argumente mehr dafür, auf eine solche Machtdemonstration zu verzichten. Insofern muss man mit General *Ramms* nach der Beweisaufnahme zu dem Schluss gelangen, dass Oberst *Klein* verpflichtet gewesen wäre, eine solche „Show of Force“ durchzuführen, um möglicherweise sich an den Tanklastern aufhaltende Zivilisten vor dem bevorstehenden Bombenabwurf zu warnen.

hh) Regelwidriger Verzicht auf die Durchführung eines angemessenen „Battle Damage Assessment“

Oberst *Klein* hat schließlich auch bewusst auf die Durchführung der nach ISAF-Regularien¹⁶³⁹ zwingend erforderlichen Wirkungsanalyse am Boden unmittelbar nach dem Bombenabwurf verzichtet, obwohl er davon ausging, dass die Aufständischen ihre Opfer sehr schnell bergen und beisetzen würden¹⁶⁴⁰ und obwohl er aus Sicht seines Vorgesetzten General *Vollmer* und dem für die Untersuchung des Vorfalls zuständigen General *Sullivan* verpflichtet gewesen wäre, unmittelbar nach dem Bombenabwurf ein umfassendes „Battle Damage Assessment“ (BDA) mit Bodentruppen vor Ort durchzuführen und die afghanische Seite frühzeitig über den Luftschlag zu informieren.¹⁶⁴¹

Oberst *Klein* stand zumindest auch die Möglichkeit des zeitnahen Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge zur Verfügung, um den Angriffsort wenigstens per Video zu überwachen, bis Bodentruppen bei Tageslicht dorthin hätten verlegt werden können, auch wenn er dafür einen Piloten zur Steuerung der Drohne hätte wecken müssen.

ii) Keine Warnung des vermeintlich an der Sandbank befindlichen Informanten durch Oberst Klein

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Oberst *Klein*, der nach eigenen Angaben davon ausging, dass sich die HUMINT-Quelle, welche die ganze Nacht über die entscheidenden Informationen lieferte, in

1637) „(...) widerspricht ggf. den Vorgaben der SPINS“; Mat. 17-35a, R II 3, Ordn. 3, S. 140.

1638) Vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

1639) NATO-Verfahren sehen ein zeitnahes „Battle Damage Assessment“ nach einem solchen Angriff vor, gerade um zivile Opfer auszuschließen oder gegebenenfalls Erste Hilfe leisten zu können.

1640) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, S. 18.

1641) Vgl. *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, S. 82.

der Nähe der Sandbank befand, noch nicht einmal anordnete, zumindest diesen Informanten vor dem bevorstehenden Bombenabwurf warnen zu lassen.¹⁶⁴²

jj) Zusammenfassung der Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss hat damit – neben den gewichtigen Problemen des Umgangs mit HUMINT-Quellen – eine Vielzahl von Verstößen gegen die ISAF-Einsatzregeln im Zusammenhang mit dem konkreten Waffeneinsatz erkennbar werden lassen:

- Der B1-Bomber hätte durch den JTAC nicht eingesetzt werden dürfen, um nach den Tanklastern zu suchen, ohne dass diese Abweichung von dessen ursprünglichem Auftrag zuvor mit dem ISAF-Gefechtsstand für Luftunterstützung in Kabul (ASOC) abgestimmt worden war.
- Der Befehl von Oberst *Klein* an seinen JTAC, gegenüber dem ASOC einen „TIC“ zu erklären, verstieß gegen ISAF-Einsatzregeln, weil das taktische Lagebild am Boden weder eine „Feindberührung“ noch eine „unmittelbare Bedrohung“ darstellte. Die Luftnahunterstützung hätte in dieser Nacht von Oberst *Klein* so nicht angefordert werden dürfen.
- Es erfolgte in dieser Nacht noch nicht einmal ein formal eindeutiger Ausschluss der möglichen Betroffenheit eigener oder verbündeter Kräfte durch den geplanten Waffeneinsatz.
- Oberst *Klein* und sein JTAC versäumten es, den Waffeneinsatz auf eine klare Grundlage zu stellen und die herangezogene Einsatzregel (ROE) gegenüber den F15-Piloten deutlich zu benennen.
- Die Vorgaben der dem Waffeneinsatz angeblich zu Grunde gelegten ROE 429 wurden nicht erfüllt.
- Es sprechen gute Gründe für die Annahme, dass Oberst *Klein* schon aufgrund seiner Stellung als PRT-Kommandeur nicht die Befugnis hatte, einen derartigen *offensiven* Waffeneinsatz freizugeben, sondern dass die Waffeneinsatzbefugnis im Rahmen der ROE 429 allenfalls auf Kommandeure der *Task Force* delegiert werden kann.
- Die offensichtlichen Unklarheiten und Unsicherheiten hinsichtlich der bei dem Waffeneinsatz anzuwendenden Einsatzregeln hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können, wenn Oberst *Klein* den im PRT Kunduz vorhandenen Rechtsberater eingebunden hätte, wozu er nach den Einsatzregeln für den *offensiven* Waffeneinsatz auch verpflichtet gewesen wäre.
- Die Oberst *Klein* vorliegenden Informationen einer einzelnen HUMINT-Quelle reichten allein nicht aus,

um bei einem derart komplexen und schwierigen, sich andauernd verändernden Zielgebiet eine eindeutige Identifizierung (PID) sämtlicher Personen vor Ort als legitime militärische Ziele vorzunehmen.

- Darüber hinaus fehlte es sowohl Oberst *Klein* als auch dem JTAC an den erforderlichen Kenntnissen der im Rahmen des *offensiven* Waffeneinsatzes auf Grundlage der ROE 429 anzuwendenden Verfahren der Ziel- und Wirkungsanalyse und es wurde regelwidrig versäumt, weitere Stellen im Rahmen des Systems der gegenseitigen Kontrolle und Verantwortung in die Entscheidung einzubinden.
- Weiterhin hat Oberst *Klein* pflichtwidrig die Durchführung einer „abschreckenden Machtdemonstration“ („*Show of Force*“) durch einen tiefen Überflug mit dem Ziel der Warnung möglicher Zivilisten vor dem Bombenabwurf verweigert.
- Schließlich hat Oberst *Klein* pflichtwidrig darauf verzichtet, unmittelbar nach dem Bombenabwurf eine angemessene Wirkungsanalyse sicherzustellen. Zumindest durch den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge hätte der Angriffsort überwacht und Bodentruppen hätten unmittelbar nach Tagesanbruch dorthin verlegt werden müssen.

IV. Zur straf- und dienstrechtlichen Verantwortlichkeit von Oberst Klein

Angesichts der in der Beweisaufnahme festgestellten eklatanten Verstöße gegen die Einsatzregeln für den konkreten Waffeneinsatz und im Hinblick auf die nicht mehr zu bestreitende hohe Zahl ziviler Opfer dieses Angriffs kann nicht völlig ausgeblendet werden, ob und gegebenenfalls welche straf- und dienstrechtlichen Folgen derartige Fehler und Versäumnisse für die beteiligten Soldaten haben können. Dabei ist für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss besonders relevant, welche Maßnahmen durch die Bundesregierung ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass wirksame, gründliche und effektive Ermittlungen in der Sache¹⁶⁴³ durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die völkerstrafrechtliche und die national strafrechtliche Verantwortlichkeit von Oberst *Klein*, Oberfeldwebel *W.* und Hauptmann *H.* hat der Generalbundesanwalt (GBA) Feststellungen getroffen, die er in seiner Einstellungsverfügung vom 16. April 2010 ausführlich beschrieben hat.¹⁶⁴⁴ Der GBA hat das Ermittlungsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuchs und des allgemeinen

1642) Vgl. *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 15, 19; *Sch.*, Protokoll-Nr. 33, S. 35, 42.

1643) Die Erforderlichkeit solcher gründlicher, wirksamer und effektiver Ermittlungen wird auch immer wieder in Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betont. Vgl. etwa: EGMR, *Sevtap Veznedaroğlu ./. Türkei* (32357/96), Ziffer 32; EGMR, *Sadik Önder ./. Türkei* (28520/95), Ziffern 4 und 42; EGMR, *Zelilof ./. Griechenland* (17060/03), Ziffern 54 und 56; EGMR *Isayeva ./. Russland* (57950/00), Rn. 231 ff.

1644) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52).

Strafrechts eingestellt, weil das Handeln der Soldaten nach den maßgeblichen Kriterien des humanitären Konfliktvölkerrechts rechtmäßig gewesen sei.

Im Anschluss daran hat der Inspekteur des Heeres angeblich¹⁶⁴⁵ disziplinarische Vorermittlungen eingeleitet, um festzustellen, ob gegen nationale oder internationale Einsatzregeln verstoßen wurde.

Am 19. August 2010 wurde in einer Pressemitteilung der Bundeswehr lapidar mitgeteilt, dass sich im Rahmen dieser Vorermittlungen keinerlei Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen von Oberst *Klein* ergeben hätten.¹⁶⁴⁶

Beide Entscheidungen geben mit Blick auf die in der Beweisaufnahme des Ausschusses gewonnen Erkenntnisse erheblichen Anlass zu Kritik.

Dabei steht es einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss natürlich nicht zu, hier an die Stelle der zuständigen Staatsanwaltschaft zu treten und eine abschließende Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der beteiligten Soldaten vorzunehmen. Diese Prüfung kann durch einen Untersuchungsausschuss nicht ersetzt werden. Die erforderlichen schwierigen völkerrechtlichen Abwägungsentscheidungen können mit den begrenzten Mitteln des Untersuchungsrechts auch gar nicht abschließend vorgenommen werden. Dies ist auch nicht seine Aufgabe.

Es muss dem Parlament jedoch gestattet sein, die Art und Weise des Umgangs des GBA mit diesem besonderen Fall, der Parlament und Öffentlichkeit bewegt hat wie kein anderes militärisches Vorgehen zuvor, zumindest zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls anzumerken, dass im Hinblick auf die sichere Präcedenzwirkung der Entscheidung eine überzeugendere Vorgehensweise im vorliegenden Fall zumindest vorstellbar gewesen wäre.

Denn der GBA ist nicht etwa Teil der rechtsprechenden („Dritten“) Gewalt, sondern gehört organisatorisch zur Bundesregierung, also zur Exekutive. Die Bundesministerin der Justiz übt die Aufsicht über den Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte aus und trägt innerhalb der Bundesregierung und gegenüber dem Parlament die politische Verantwortung für die Tätigkeit der Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

1. Kritik an der Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts

Der GBA hat in seiner Presseerklärung vom 19. April 2010 selbst darauf hingewiesen, dass hier *erstmalig* die Umstände eines durch Bundeswehrosoldaten angeordneten militärischen Luftschlags mit weitreichenden tödlichen Folgen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Gegenstand umfassender strafrechtlicher Überprüfung gewesen seien, so dass sich die Bedeutung dieser Einstellungs-

¹⁶⁴⁵) Die diesbezüglich eventuell entstandenen Unterlagen, aus denen sich hätte ergeben können, welche konkreten Ermittlungen dort vorgenommen worden sind, wurden dem Untersuchungsausschuss durch die Bundesregierung nicht vorgelegt.

¹⁶⁴⁶) Pressemitteilung des Presse- und Informationszentrums des Heeres vom 19. August 2010, Nr. 13/2010 (Dokument 17).

scheidung für zukünftige Fälle schon von selbst erschließt.

Der GBA ist dabei aber von einem Sachverhalt ausgegangen, der in einigen Aspekten von den Feststellungen des Ausschusses abweicht, wobei viele der erst im Ausschuss gewonnenen Erkenntnisse dem GBA nicht zur Verfügung standen, weil das Ermittlungsverfahren vor Beendigung der Beweisaufnahme des Ausschusses abgeschlossen wurde. Auch die in der Einstellungsverfügung erkennbar werdende Vorgehensweise des GBA gibt teilweise Anlass zu Kritik.

a) Kein Verstoß gegen Bestimmungen des Völkerstrafrechts

Im Ergebnis zu Recht hat der GBA den Verdacht einer Strafbarkeit wegen Verstoßes von Oberst *Klein* gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verneint. Der einzige in Betracht kommende Straftatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB scheidet schon deshalb aus, weil dafür erforderlich gewesen wäre, dass Oberst *Klein* subjektiv sicher hätte erwarten müssen, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen in einem Ausmaß verursachen würde, welches außer Verhältnis zu dem insgesamt zu erwartenden konkreten militärischen Vorteil gestanden hätte.

Dies ist hier offenkundig nicht der Fall. Auch die Beweisaufnahme im Ausschuss hat nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür ergeben, dass Oberst *Klein* subjektiv davon ausgegangen wäre, dass der Bombenabwurf mit Sicherheit zu einer Vielzahl ziviler Opfer führen würde.

b) Strafbarkeit nach allgemeinem deutschem Strafrecht

Weiterhin hat der GBA auch die mögliche Verantwortlichkeit der Beteiligten nach nationalem Strafrecht geprüft.

aa) Zuständigkeit des GBA: Klarstellungsbedarf

Dabei ist allerdings fraglich, ob der GBA tatsächlich für die Prüfung der Strafbarkeit nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zuständig ist, oder ob er den Vorgang dazu nicht an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hätte abgeben müssen.

§ 120 Abs. 1 Nr. 8 des Gerichtsverfahrensgesetzes (GVG) sieht über § 142a Abs. 1 GVG die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts „bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ vor.

Unklar ist aber, ob diese Vorschrift so *eng* auszulegen ist, dass der GBA ausschließlich für die Prüfung von Tatbeständen des VStGB selbst zuständig ist, oder ob die Vorschrift so *weit* ausgelegt werden kann, dass dem GBA bei diesen Sachverhalten auch die Verfolgungszuständigkeit für Straftaten des allgemeinen Strafrechts übertragen sein soll. Damit würde dann allerdings den Landesstaatsan-

waltschaften die Zuständigkeit in diesem Bereich entzogen.

Der GBA hat in seinem Einstellungsvermerk der *weiten* Auslegung den Vorzug gegeben und die eigene Zuständigkeit auch für die Verfolgung nach allgemeinem Strafrecht bejaht.¹⁶⁴⁷ Aus den vom Ausschuss beigezogenen Akten des GBA wird jedoch erkennbar, dass diese Rechtsauffassung, die sich letztlich durchgesetzt hat, auch innerhalb des GBA umstritten war.

Beispielsweise wurde in einem Vermerk vom 29. September 2009 deutlich die Ansicht vertreten, dass für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Straftat nach VStGB verneint werden sollten, die Abgabe des Vorgangs an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft in Dresden „geboten“ sei.¹⁶⁴⁸ Diese Auffassung teilen auch die Vertreter der Geschädigten des Luftangriffs.¹⁶⁴⁹

Es lassen sich für beide Ansichten Argumente¹⁶⁵⁰ finden, auf die an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden muss.

Die Beweisaufnahme hat jedoch gezeigt, dass hier zumindest Unsicherheiten bestehen, die eine Klarstellung durch den Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit – eventuell auch im Rahmen der bereits angestoßenen Debatte um die Schaffung einer zentralen Strafverfolgungszuständigkeit für Straftaten, die von Bundeswehrangehörigen im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr begangen wurden (sog. „Schwerpunktstaatsanwaltschaft“)¹⁶⁵¹ – zumindest nicht abwegig erscheinen lassen.

bb) Rechtfertigung auf Grundlage des UN-Mandats?

Im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit wegen Totschlags oder Mordes gemäß § 212 bzw. § 211 StGB geht es vor allem darum, ob das Verhalten von Oberst *Klein* gerechtfertigt war.

1647) Vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 55 ff.

1648) Mat. 17-71, S. 12/13.

1649) Vgl. Mat. 17-74a, Sachakten Sonderband „Klageerzwingungsverfahren“, S. 106 ff.

1650) Vgl. zu der Auffassung des GBA: Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 55 ff. und zu der Gegenansicht etwa das Kurzgutachten von Prof. Dr. Florian Jeßberger zur Reichweite der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts nach §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht unter: http://www.jura.uni-hamburg.de/public/personen/jessberger/Gutachten_Kundus.pdf.

1651) Vgl. hierzu etwa: BT-Drs. 15/3508, 16/673 oder die hierzu gefasste Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP der 17. Legislaturperiode vom Oktober 2009 und den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom Juli 2010 zur Schaffung eines neuen § 11a StPO.

aaa) Bedarf es einer eigenen gesetzlichen Regelung?

Da die im Strafgesetzbuch normierten Rechtfertigungsgründe (z. B. Notwehr oder Nothilfe) hier nicht in Betracht kommen, stellt sich die Frage, ob eine Rechtfertigung des soldatischen Handelns direkt aus dem Mandat der Vereinten Nationen entnommen werden kann.

Deutsche Staatsanwaltschaften hatten damit in der Vergangenheit Schwierigkeiten und deshalb – rechtsdogmatisch eher zweifelhaft – trotzdem die nationalen Rechtfertigungstatbestände herangezogen.¹⁶⁵²

Zu Recht hat jedoch der GBA in seiner Einstellungsverfügung vom 16. April 2010 herausgearbeitet, dass sich die Rechtfertigung militärischen Handelns deutscher Soldaten im Rahmen des ISAF-Einsatzes direkt aus dem UN-Mandat im Zusammenwirken mit der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Satzung der Vereinten Nationen¹⁶⁵³ und dem konstitutiven Beschluss des Deutschen Bundestages über Art und Umfang des konkreten Bundeswehreinsetzes ergibt.¹⁶⁵⁴

Denn wenn einer Resolution des UN-Sicherheitsrates, vermittelt durch den entsprechenden Bundestagsbeschluss, innerstaatliche Wirkung zukommt, so müssen Handlungen von Bundeswehrangehörigen in Umsetzung dieser Resolution respektive des entsprechenden Beschlusses ebenfalls gerechtfertigt sein. Es wäre widersprüchlich und liefe dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung zuwider, einem Staat als ursprünglichem Adressaten einer Ermächtigungsnorm ein bestimmtes Verhalten zu gestatten, die bei Umsetzung dieses Mandats notwendigerweise für diesen handelnden natürlichen Personen jedoch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Dies setzt allerdings zum einen voraus, dass die Angehörigen der Bundeswehr im Rahmen des Mandates handeln und sie zum anderen die allgemeinen durch das Grundgesetz gegebenen verfassungsrechtlichen Bindungen, wie insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, beachten. Ist dies der Fall, so ist ihr Handeln auch strafrechtlich gerechtfertigt.¹⁶⁵⁵

Obwohl dies nicht zwingend erforderlich erscheint,¹⁶⁵⁶ dürfte es jedoch – auch zur Klarstellung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und angesichts der festzustellenden Unsicherheiten mancher Staatsanwaltschaften – nicht ganz abwegig sein, darüber nachzudenken, ob auch in Deutschland eine eindeutige und ausdrückliche gesetzliche Rechtfertigungsnorm – wie sie

1652) Vgl. etwa: *Staatsanwaltschaft Zweibrücken*, Beschluss vom 23. Januar 2009, in: NZWehrR 2009, S. 169,172; *Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder*, Beschluss vom 15. Mai 2009, Az. 244 Js 29960/08.

1653) Gesetz vom 6. Juni 1973, BGBl. II S. 430.

1654) Vgl. hierzu auch ausführlich: *Frister/Korte/Kreß*, Die strafrechtliche Rechtfertigung militärischer Gewalt in Auslandseinsätzen auf Grundlage eines Mandats der Vereinten Nationen, in: JZ 2010, S. 10, 12 ff.

1655) So *Limpert*, in der Ausarbeitung WD 7 – 3000 -120/11 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, S. 12.

1656) vgl. *Frister/Krote/Kreß*, JZ 2010, S. 10,17 f.

etwa in Frankreich beschlossen wurde¹⁶⁵⁷ – eventuell in das Strafgesetzbuch (etwa als § 34a StGB)¹⁶⁵⁸ oder in das Wehrstrafgesetzbuch (etwa als § 4a WStGB)¹⁶⁵⁹ aufgenommen werden sollte.

bbb) Völkerrechtliche Rechtfertigung des Handelns von Oberst Klein?

Zu Recht hat der GBA also die mögliche völkerrechtliche Rechtfertigung des Handelns von Oberst *Klein* geprüft und ist dabei – ebenfalls zu Recht – davon ausgegangen, dass in Afghanistan ein „nicht-internationaler bewaffneter Konflikt“ im Sinne des humanitären Völkerrechts vorliegt.¹⁶⁶⁰

Die relativ knappen Erwägungen des GBA zur konkreten rechtlichen Beurteilung des Bombenabwurfs nach humanitärem Völkerrecht auf fünf von insgesamt 69 Seiten seiner Einstellungsverfügung¹⁶⁶¹ lassen allerdings gewisse Zweifel dahingehend aufkommen, ob der GBA die für eine abschließende völkerrechtliche Bewertung notwendige Sachaufklärung wirklich in ausreichendem Maße vorgenommen hat:

(1) Legitimes militärisches Ziel?

Richtigerweise geht auch der GBA davon aus, dass alle Opfer des Bombenabwurfs, soweit es sich nicht nachgewiesenermaßen um *Taliban* handelt, nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Zivilisten waren, so dass auch Personen, die den *Taliban* eventuell geholfen hatten, die Tanklaster aus dem Schlamm zu befreien, oder die Benzin aus den Tanklastern für sich abgefüllt hatten, keinesfalls legitime Ziele eines militärischen Angriffs gewesen sein können.¹⁶⁶²

Entgegen den obskuren Darstellungen in einem offiziellen militärischen Bericht des PRT Kunduz vom 4. September 2009, wonach alle Personen, die sich auf den Weg zu den Tanklastern gemacht hätten, deshalb nicht als „unbeteiligte Opfer“ bezeichnet werden könnten, weil sie ja gewusst hätten, dass die Tanklaster entführt worden waren, so dass sie deshalb zumindest als „Unterstützer“ der Aufständi-

schen angesehen werden müssten,¹⁶⁶³ hat der GBA damit klargestellt, dass die von Angehörigen der Bundeswehr und insbesondere von Oberst *Klein* immer wieder propagierte Unterscheidung zwischen „Beteiligten“ und „Unbeteiligten“¹⁶⁶⁴ in diesem Zusammenhang jeder Grundlage entbehrt.

Unklar bleibt in den Ausführungen des GBA hingegen, wie viele Opfer des Luftangriffs letztlich wirklich als legitime militärische Ziele bezeichnet werden können. Der GBA betont zwar, es habe sich nicht mit endgültiger Sicherheit aufklären lassen, bei wie vielen der Opfer es sich um *Taliban* oder um Zivilisten gehandelt habe. Gleichzeitig behauptet er jedoch ohne jede nähere Begründung, es lasse sich der Schluss ziehen, dass die Zahl der *Taliban* unter den Opfern „deutlich höher gewesen sein dürfte“ als die der Zivilisten.¹⁶⁶⁵ Wie der GBA zu dieser Annahme gelangt, erschließt sich nicht. Die Beweisaufnahme im Ausschuss legt jedenfalls eher das gegenteilige Ergebnis nahe.¹⁶⁶⁶

Gerade wenn man die vorbenannten Ausführungen des GBA zur Einordnung von Zivilisten ernst nimmt und erkennt, dass Personen, die nur bei der Bergung der LKW geholfen haben oder für sich Benzin abgezweigt haben, als nach humanitärem Völkerrecht geschützte Zivilisten angesehen werden müssen, weil bei ihnen gerade keine „unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Sinne des Konfliktvölkerrechts“¹⁶⁶⁷ vorlag, muss man eigentlich zu dem Schluss kommen, dass die Personen vor Ort überwiegend überhaupt keine legitimen Ziele eines militärischen Angriffs darstellten.

Allein hinsichtlich der *vier* durch den Informanten gegenüber Oberst *Klein* namentlich benannten angeblichen *Taliban*-führer könnte eventuell von einem legitimen militärischen Ziel im Sinne von Artikel 51 Abs. 3 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen („ZP I“) ausgegangen werden, wenn man annimmt, dass es sich dabei um „Mitglieder einer militärisch organisierten bewaffneten Gruppe“ im Sinne des Konfliktvölkerrechts handelt.

Insofern dürfte die Vermutung, es könne sich um Sympathisanten, Unterstützer oder allgemein um „Feinde des Wiederaufbaus“ – so Oberst *Klein* selbst in seinem schriftlichen Bericht vom 5. September 2009¹⁶⁶⁸ – gehandelt haben, nicht ausreichen, um die Personen an den Tanklastern als legitime militärische Ziele zu qualifizieren.

1657) Die dortige Regelung in Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Rechtsstellung der Soldaten lautet: „Strafrechtlich nicht verantwortlich ist ein Soldat, der unter Wahrung des Völkerrechts im Rahmen eines militärischen Einsatzes, der außerhalb des französischen Staatsgebiets stattfindet, Zwangsmaßnahmen oder Waffengewalt anwendet oder den Befehl dazu erteilt, wenn dies zur Erfüllung seines Auftrags notwendig ist.“

1658) So etwa: *Dreist*, Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung 2008, S. 93, 102.

1659) So etwa: *Burkhardt*, Effektive Umsetzung völkerrechtlicher Mandate internationaler Militäreinsätze durch Deutschland und Frankreich (2007), S. 55 f.

1660) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 41 ff.; vgl. hierzu auch: *Diehl*, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2010, S. 4, 16.

1661) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 63 bis 67.

1662) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 60 bis 63.

1663) Mat. 17-30, Ordn. 1, S. 101.

1664) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11, 21 und 31.

1665) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 36 und 40.

1666) Vgl. dazu ausführlich oben Gliederungspunkt III./1./d), ab Seite 222.

1667) Vgl. Artikel 13 Abs. 3 ZP II.

1668) Mat. 17-7 (Dokument 63), S. 3: „(...) dass ich nach allen mir zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes zur Verfügung stehenden Informationen davon ausgehen konnte, (...) mit höchster Wahrscheinlichkeit dabei nur Feinde des Wiederaufbaus AFGHANISTANS zu treffen.“

In diesem Zusammenhang wäre es sicher auch sinnvoll gewesen, wenn der GBA sich intensiver mit der Frage beschäftigt hätte, was eigentlich das genaue Ziel des Bombeneinsatzes aus der Sicht von Oberst *Klein* war. Dabei hätte auch präziser berücksichtigt werden können, auf welche Einsatzregel (ROE) der Waffeneinsatz tatsächlich gestützt wurde.

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat jedenfalls gezeigt, dass die Annahme von Oberst *Klein*, sämtliche Personen an den Tankclustern seien Aufständische, allein auf der unbestätigten Mitteilung einer einzigen HUMINT-Quelle gründete, und dass dies nach den für einen Waffeneinsatz geltenden ISAF-Einsatzregeln objektiv bei Weitem nicht ausreicht hat, um von der positiven Identifizierung sämtlicher Personen vor Ort als legitime militärische Ziele im Rahmen der ROE 429 auszugehen und damit den angeordneten Waffeneinsatz zu legitimieren.

Somit reichte die Informationslage keinesfalls aus, um anzunehmen, dass *sämtliche* Personen an den Tankclustern *Taliban* gewesen seien. Deshalb bleibt letztlich allein der Umstand, dass die Tankclaster offenkundig von *Taliban* entführt worden waren, als Grundlage für die Annahme übrig, dass sich zumindest einige *Taliban* an den Tankclustern befunden haben müssen, die eventuell als legitime militärische Ziele in Betracht gekommen wären, wenn man dabei die mittelbare Folge der Tötung einer Vielzahl von nicht als legitime Ziele erwiesenen Personen in Kauf nehmen wollte.

(2) Beachtung des völkerrechtlichen „Exzessverbots“?

Weiterhin muss das Gebot beachtet worden sein, unter der Zivilbevölkerung keine Verluste zu bewirken, die gegenüber dem zu erwartenden militärischen Vorteil völlig außer Verhältnis stehen.

Das humanitäre Völkerrecht verbietet insofern „unterschiedslose“ Angriffe, also solche, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können. Dies ist gemäß Artikel 51 Abs. 5 lit. b ZP I insbesondere dann der Fall, wenn der zur Zeit des Angriffsbefehls zu erwartende zivile Schaden „in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil“ steht. Der GBA bezeichnet dies als „Exzessverbot“.

(a) Konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil?

Hier ist zunächst nach dem konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil taktischer Art zu fragen, den der Bombenabwurf bewirken sollte. Der GBA stellt hierzu einfach apodiktisch fest, dass dieser militärische Vorteil sowohl in der Zerstörung der Tankclaster als auch in der zumindest zeitweisen Störung der regionalen Kommandostruktur der *Taliban* gelegen habe, wobei die Erwartung dieses militärischen Vorteils durch Oberst *Klein* „aufgrund der Informationslage zur Zeit des Abwurfbefehls gegeben“ gewesen sei.

Auch diese Darstellung des GBA muss auf gewisse Skepsis stoßen, wenn man sich vor Augen führt, dass die Informationslage vor dem Bombenabwurf keineswegs so klar und eindeutig war, wie hier der Eindruck erweckt wird:

- Hinsichtlich der Tankclaster, die ja ausweislich der von Oberst *Klein* dem Waffeneinsatz zu Grunde gelegten Einsatzregel ROE 429 offenkundig beim Bombenabwurf nicht mehr sein primäres Ziel gewesen waren, hat die Beweisaufnahme des Ausschusses ergeben, dass diese zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes objektiv keine Gefahr darstellten, und die HUMINT-Quelle ausdrücklich berichtet hatte, dass diese nicht mehr aus dem Schlamm befreit werden konnten, sondern „ausgeschlachtet“ und „in Brand gesteckt“ werden sollten. Insofern dürfte sich der militärische Vorteil ihrer Zerstörung eher in Grenzen gehalten haben.
- Und auch hinsichtlich der von Oberst *Klein* und vom GBA betonten „zeitweisen Störung der regionalen Kommandostruktur der *Taliban*“ sind Zweifel an der Bedeutung dieses angeblich anerkannten taktisch-militärischen Vorteils angebracht, wenn man in Rechnung stellt, dass letztlich unklar bleibt, wie viele tote Mitglieder des organisierten bewaffneten Teils der *Taliban* auf Grundlage der vorliegenden Informationen überhaupt erwartet werden konnten und ob deren Tötung wirklich einen so konkreten und auch unmittelbaren Vorteil darstellte, dass dahinter die möglichen zivilen Opfer zurückzutreten hatten.

(b) Richtiger Blickwinkel für die Beurteilung?

Im Unterschied zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 Völkerstrafgesetzbuch, der auf subjektiver Seite verlangt, dass der Täter die Unverhältnismäßigkeit *sicher erwartet*, ist bei der möglichen völkerrechtlichen Rechtfertigung im Rahmen eines nationalen Tötungsdelikts nur gefordert, dass damit *zu rechnen ist* („*may be expected*“, Artikel 51 Abs. 5 lit. b ZP I), dass der Angriff unverhältnismäßig sein wird.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang vor allem, dass in der Einstellungsverfügung des GBA unklar bleibt, auf welchen Blickwinkel es für die Beurteilung des taktischen Vorteils auf der einen und des zivilen Begleiterschadens auf der anderen Seite eigentlich ankommt.

Die Darlegung des GBA, es sei „von der Perspektive des Angreifenden zur Tatzeit auszugehen“, legt die Vermutung nahe, dass sich der GBA bei der entscheidenden Frage – ähnlich wie im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit nach dem VStGB – eher an den *subjektiven* Vorstellungen von Oberst *Klein* zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs orientiert hat, obwohl er beiläufig auch von „tatsachenbasierten Erwartungen“ spricht.¹⁶⁶⁹

¹⁶⁶⁹) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 64 und 65.

Hier liegt aber der Kern der völkerrechtlichen Bewertung. Würde man nämlich ausschließlich die subjektive Sicht des Angreifenden zu Grunde legen, liefe die völkerrechtliche Verbotsregelung vollkommen leer; sie würde militärisches Handeln der Beliebigkeit anheimstellen. Denn ein Verbot, das die Feststellung seiner Anwendbarkeit dem Urteil seines Adressaten anheim gibt, verbietet diesem in Wahrheit gar nichts.¹⁶⁷⁰

Richtigerweise kommt es hier zwar auf die Sicht zur Tatzeit („*ex ante*“) an, jedoch aus der Perspektive eines objektiven Dritten in der Rolle des Angreifenden, also einer im vernünftigen („*reasonable*“) Maß informierten Person in den Umständen des Täters:

*„The determination must be made in good faith and in view of all information that can be said to be reasonably available in the specific situation.“*¹⁶⁷¹

Diese Person muss aufgrund der ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Informationen einen unverhältnismäßigen zivilen Begleitschaden als Folge des Angriffs erwarten können.¹⁶⁷²

Hierzu fehlt im Einstellungsvermerk des GBA jegliche Darlegung. Hätte der GBA hier die Auffassung vertreten wollen, es komme allein auf die subjektive Sicht des Täters an, hätte dies auch deutlicher gesagt werden müssen, weil sich daraus die Konsequenz ergeben würde, dass das völkerrechtliche Verbot unterschiedsloser Angriffe damit für deutsche Soldaten völlig leerlaufen würde.

Wollte der GBA sich allerdings doch an der vorzugswürdigen Auffassung orientieren, dass auf die Sicht eines vernünftigen objektiven Dritten in der Rolle des Angreifenden abzustellen ist, hätte dies klarer festgestellt und es hätten hierzu weitere Ermittlungen durchgeführt werden müssen. Insbesondere wäre es notwendig gewesen, unabhängigen militärischen Sachverstand hinzuzuziehen.

(c) Praktikable Aufklärungs- und Vorsichtsmaßnahmen („*feasible precautions*“)?

Vor allem aber wären umfangreichere Ermittlungen und Darlegungen im Hinblick auf die in Artikel 57 Abs. 2 lit. a ZP I enthaltene völkerrechtliche Verpflichtung zur „gebotenen und praktikablen Aufklärung“ erforderlich gewesen. Die entscheidende Passage in Artikel 57 Abs. 2 ZP I lautet:

„Bei Kriegshandlungen ist stets darauf zu achten, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben.“

Im Zusammenhang mit Angriffen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

Wer einen Angriff plant oder beschließt, hat alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind (...).“

Die Frage, ob im vorliegenden Fall weitere nach Völkerrecht zwingend gebotene „praktikable Aufklärungs- und Vorsichtsmaßnahmen“ hätten durchgeführt werden müssen, hat der GBA in seiner Einstellungsverfügung unverständlicherweise nur lapidar mit zwei Sätzen angesprochen:

*„Weitere praktikable Aufklärungs- und Vorsichtsmaßnahmen („*feasible precautions*“) standen in der konkreten Situation zeitnah nicht zur Verfügung. Die Gefahr einer Bergung der Laster oder des Treibstoffs durch die Taliban brauchte Oberst Klein nicht in Kauf zu nehmen.“*¹⁶⁷³

Jedoch handelt es sich hierbei um eine für die völkerrechtliche Bewertung entscheidende Fragestellung, der mit genaueren Ermittlungen und sachverständiger Prüfung hätte nachgegangen werden müssen.

Für eine Antwort auf die Frage, welche Aufklärungs- und Vorsichtsmaßnahmen im konkreten Fall tatsächlich „praktisch“ durchführbar gewesen wären, hätten vor allem auch die einschlägigen ISAF-Einsatzregeln, die „*Rules of Engagement*“, herangezogen werden müssen, soweit sie Hinweise darauf geben, welche Aufklärungsmöglichkeiten einzusetzen und welche Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen eines konkreten Waffeneinsatzes einzuhalten sind.

Denn ausweislich der Erklärung der Bundesregierung zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen sind nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland die Wörter „praktisch möglich“ so zu verstehen, dass damit gemeint ist,

*„was durchführbar oder praktisch tatsächlich möglich ist, wobei alle in dem entsprechenden Zeitpunkt gegebenen Umstände zu berücksichtigen sind einschließlich humanitärer und militärischer Überlegungen.“*¹⁶⁷⁴

Damit ist auch klargestellt, dass es aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland nicht auf die subjektiven Vorstellungen des Angreifenden zum Zeitpunkt der Tat ankommen kann, sondern dass alle zum Tatzeitpunkt gegebenen objektiven Umstände zu berücksichtigen sind.

1670) So zutreffend Reinhard Merkel, in: *Zeit Online* vom 21. Januar 2010.

1671) Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, adopted by the Assembly of the International Committee of the Red Cross on 26 February 2009, in: *International Review of the Red Cross* 2008, S. 991, 1038 m.w.Nachw.; vgl. dazu auch: VN-Jugoslavientribunal, Prosecutor v. Galic, Judgement, IT-98-29-T vom 5. Dezember 2003, para. 58: „*reasonably well-informed person in the circumstances of the actual perpetrator*“; vgl. auch: Ambos, in: *NJW* 2010, S. 1725, 1727.

1672) Vgl. hierzu etwa auch: von der Groeben, a.a.O., S. 480 f. m. w. Nachw.

1673) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 65.

1674) Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, Erklärung der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 64/90, S. 132.

Welche Aufklärungsmaßnahmen im vorliegenden Fall „praktikabel“ gewesen wären, muss sich also daran orientieren, welche Maßnahmen nach „humanitären und militärischen Überlegungen“ durch einen objektiven Dritten zum Tatzeitpunkt in der Rolle des Angreifenden ergriffen worden wären.

Für den vorliegenden Fall erscheint es durchaus naheliegend, dass sich der GBA mit den folgenden Möglichkeiten hätte auseinandersetzen können:

- Vor allem hat sich in der Beweisaufnahme im Ausschuss gezeigt, dass der konkrete Umgang mit der HUMINT-Quelle in dieser Nacht alles andere als professionell erfolgt ist. Ohne dass dadurch das Ziel der militärischen Operation gefährdet worden wäre, hätten beispielsweise durch eine zielorientierte und sachgerechtere Führung der Gespräche mit dem Informanten Unklarheiten und Irrtümer, die erweisenmaßen existierten, vermieden werden können.
- Beispielsweise hätten konkrete Fragen nach Tatsachen, wie nach dem Verbleib der zivilen Fahrer der Tanklaster, nach den ominösen „Subkontakten“ der Quelle, nach dem Grund für den ständigen Wechsel oder nach dem Alter der Personen vor Ort genauer gestellt werden können.
- Zudem hätte auch genauer erkundet werden können, ob wirklich sämtliche Personen vor Ort bewaffnet waren, um sicher zu gehen, dass es sich ausschließlich um Mitglieder eines militärisch organisierten bewaffneten Teils der *Taliban* und nicht nur um Unterstützer oder Sympathisanten gehandelt hat, die zwingend als Zivilisten hätten eingestuft werden müssen.
- Praktikabel wäre es sicher auch gewesen, unmittelbar über den Sprachmittler die entscheidenden Fragen an die Quelle zu stellen, wenn man sich einzig auf diese verlassen wollte. Damit hätte auch die oben beschriebene „Stille-Post-Routine“ mit ihren Gefahren der Informationsverfälschung umgangen werden können.
- Fraglich bleibt nach der Beweisaufnahme im Ausschuss auch, ob es nicht durchaus im Bereich des „praktisch Möglichen“ gelegen hätte, die Angebote eines tiefen Überflugs durch die F15-Piloten, die auf Weisung des JTAC in etwa sieben Kilometern Höhe¹⁶⁷⁵ kreisten und kaum aussagekräftige Bilder lieferten, anzunehmen, um so eventuell ein besseres Bild von den Personen vor Ort gewinnen zu können. Dabei hätte dann vielleicht auch das festgestellt werden können, was der einzige Augenzeuge, der überlebende Lastwagenfahrer A. M. im Ausschuss bekundete, dass nämlich nur wenige Personen vor Ort Waffen trugen und auch Kinder und Greise unter den vielen Personen vor Ort waren.¹⁶⁷⁶

1675) Vgl. Transkript des Funkverkehrs (Fn. 319, Dokument 60), S. 4 und *Mettelsiefen/Reuter*, Kunduz, 4. September 2009 – Eine Spurensuche, S. 22.

1676) A. M., Protokoll-Nr. 39, S. 5 und 10.

Angesichts dessen, dass selbst die HUMINT-Quelle berichtete, dass nur Panzerfäuste und Handfeuerwaffen vor Ort seien, dürfte ein solcher Überflug der F15-Bomber auch gefahrlos möglich gewesen sein.

- Ohne die Bemühung objektiven militärischen Sachverständs dürfte auch nicht völlig auszuschließen sein, dass der umgehende Einsatz einer unbemannten Drohne eventuell doch praktikabel gewesen wäre und eine bessere Sicht auf die Sandbank ermöglicht hätte,¹⁶⁷⁷ auch wenn man dafür einen Piloten hätte aufwecken müssen.
- Selbst eine Einbeziehung der an diesem Abend ja durchaus im Gefechtsstand zeitweise anwesenden Angehörigen des BND dürfte ohne weiteres „praktikabel“ gewesen sein. Eventuell hätten diese durch Aktivierung ihrer eigenen Informanten, die ja vielleicht in den umliegenden Dörfern lebten, zusätzliche Informationen erhalten können. Gleiches gilt für die Kontaktpersonen, die durch die J2-Abteilung des PRT geführt wurden.

An dieser Stelle sind sicherlich noch weitere Möglichkeiten vorstellbar,¹⁶⁷⁸ die mit unabhängigem militärischen Sachverstand umfassend daraufhin hätten überprüft werden können, ob sie als „gebotene und praktikable Aufklärungsmaßnahmen“ („feasible precautions“) im Sinne des Artikel 57 Abs. 2 lit. a ZP I von einem objektiven Dritten in der Position von Oberst *Klein* in Betracht gezogen worden wären.

Auf eine solch eingehende Prüfung, deren Ergebnis auch nach der Beweisaufnahme im Ausschuss natürlich nicht abschließend benannt werden kann, hat der GBA jedoch bedauerlicherweise verzichtet. Eventuell hätte dies vermieden werden können, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen dieses Ausschusses abgewartet worden wären, damit sie in die Ermittlungen und Bewertungen des GBA hätten einfließen können.

(d) Die Abwägungsentscheidung

Stattdessen hat sich der GBA damit begnügt, die gewagte Behauptung aufzustellen, dass selbst dann, wenn für Oberst *Klein* erkennbar gewesen wäre, dass „mehrere Dutzend geschützte Zivilisten“ durch den Bombenabwurf getötet würden, dies wegen des „besonderen Drucks der Entscheidungssituation“ bei „taktisch-militärischer Betrachtungsweise nicht außerhalb jeden Verhältnisses zu

1677) Dies wird allerdings von Oberst *Klein* vehement bestritten; vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 67 f.

1678) Beispielsweise findet sich im Transkript der Kommunikation des JTAC mit den F15-Bomber-Piloten der Hinweis, dass wohl im Rahmen von ISR-Maßnahmen („Intelligence, surveillance and reconnaissance“) möglicherweise die Sensoren eines anderen Flugobjekts eingesetzt werden könnten, um Unterstützung bei der Aufklärung des Zielgebiets zu leisten („maybe you can utilize his sensors“), wovon jedoch offensichtlich auch kein Gebrauch gemacht wurde (Dokument 60).

den erwarteten militärischen Vorteilen gestanden“ hätte.¹⁶⁷⁹

Wiederum mit zwei kurzen Sätzen wird daraufhin festgestellt, dass eine „offensichtliche Disproportionalität“ im vorliegenden Fall nicht erkennbar sei, weil die Vernichtung der Tanklastzüge und die Ausschaltung ranghoher *Taliban* „eine nicht zu unterschätzende militärische Bedeutung, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die dadurch erheblich reduzierte Gefährdung eigener Truppen sowie auch von Zivilpersonen durch Angriffe der *Taliban*“ habe.

Überträgt man den Ansatz des GBA, so hätte selbst dann, wenn die *Taliban* beispielsweise mehrere Dutzend deutsche Kinder unter 15 Jahren aus der deutschen Schule in Kabul als Geiseln (menschliche Schutzschilde) an den Tanklastern festgehalten hätten, der Tod all dieser Kinder durch Oberst *Klein* zur Verfolgung des Ziels, die Tanklaster zu zerstören und die örtlichen *Taliban*strukturen zu beeinträchtigen, ohne Weiteres aus völkerrechtlicher Sicht in Kauf genommen werden können. Dass dies nicht richtig sein kann, egal ob es sich um deutsche oder um afghanische Kinder oder Jugendliche handelt, müsste eigentlich für jeden auf den ersten Blick erkennbar sein.

Ein derart oberflächlicher Umgang mit der zentralen völkerrechtlichen Abwägungsvorschrift des Artikel 51 Abs. 5 lit. b ZP I dürfte der Bedeutung dieser Frage auch für mögliche zukünftige Fälle kaum gerecht werden.

Zweifel sind dabei sowohl hinsichtlich der ohne jeden militärischen Sachverstand vorgenommenen Gewichtung des militärischen Vorteils als auch hinsichtlich der auf dieser Grundlage vorgenommenen Abwägungsentscheidung angebracht:

Hinsichtlich der Tanklaster hätte zumindest einbezogen werden müssen, dass diese auch aus Sicht von Oberst *Klein* zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs keine unmittelbare Gefahr darstellten und nach den Informationen der einzigen Quelle, auf die sich Oberst *Klein* stützte, auf der Sandbank in Brand gesteckt werden sollten. Jedenfalls war völlig unsicher, ob und wie die Tanklaster überhaupt durch die *Taliban* eingesetzt worden wären. Insofern dürfte auch die Unmittelbarkeit des militärischen Vorteils fraglich sein.

Und auch die lapidare Behauptung, die Liquidierung der vor Ort vermuteten „ranghohen *Taliban*führer“ habe „nicht zu unterschätzende militärische Bedeutung“, erscheint seltsam apodiktisch. Es wird nicht einmal versucht, dies militärfachlich zu untermauern.

In der völkerrechtlichen Literatur wird im Zusammenhang mit gezielten Exekutionen vermuteter *Taliban*führer und ihrer Anhänger im Sinne eines „*targeted killing*“ teilweise sogar in Frage gestellt, ob dies überhaupt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung mit dafür geopfertem Zivilisten eingebracht werden kann.¹⁶⁸⁰ Denn die Abwägung

würde dann auf reiner Spekulation über mögliches zukünftiges Wirken dieser *Taliban* beruhen. Insofern wirkt die pauschale Behauptung der besonderen militärischen Bedeutung einer solchen gezielten Tötung vermuteter *Taliban*führer erst recht nicht sonderlich überzeugend.

Jedenfalls hätte es auch hier einer genaueren Prüfung und vor allem auch Darlegung bedurft, wie die Abwägung im Rahmen des „Exzessverbots“ aus der *ex ante*-Sicht eines objektiven Dritten eigentlich vorgenommen werden müsste. All dies sucht man in der Einstellungsverfügung des GBA leider vergebens.

Damit ist nicht gesagt, dass der GBA nicht zu dem Schluss hätte gelangen können, keine Anklage zu erheben. Bedauerlich ist jedoch, dass es der GBA unterlassen hat, sich der entscheidenden völkerrechtlichen Fragen im Rahmen eigener Ermittlungen und durch transparente Hinzuziehung objektiven militärischen Sachverständigen angemessen anzunehmen.

(e) Mögliche Bedeutung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Abschließend wäre es unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit sicherlich auch sinnvoll gewesen, wenn sich der GBA mit der Frage auseinandergesetzt und hierzu eine tragfähige Antwort gefunden hätte, welche Auswirkungen es hat, dass die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Zustimmung zum ISAF-Operationsplan die Erklärung abgegeben hat, dass militärische Gewalt durch deutsche Soldaten zur Durchsetzung des Auftrags nur nach Maßgabe des Prinzips der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden darf.¹⁶⁸¹

Denn damit ist nicht der Maßstab des bloßen „Exzessverbots“ aus Artikel 51 Abs. 5 lit. b ZP I gemeint, sondern auf den viel engeren Maßstab des „Übermaßverbots“ nach dem Grundgesetz verwiesen, wonach jegliches staatliche Handeln im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.¹⁶⁸² Es müssen also der Nachteil für den Betroffenen und der erstrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Neben den klaren innerdienstlichen Auswirkungen eines solchen Vorbehalts, auf die gleich noch einzugehen sein wird, stellt sich die Frage, ob die völkerrechtliche Rechtfertigung aus dem UN-Mandat nicht nur das Handeln

are involved in a concrete terrorist attack that is about to take place and can only be thwarted by targeting them, the military advantages to be gained by targeting them are based largely on speculation. Can the assessment that an attack on civilians by the suspected terrorist might take place outweigh the high and concrete likelihood that the attack on the suspected terrorist will cause the death and wounding of other civilians?"; ebenso: Diehl, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2010, S. 4, 19.

¹⁶⁸¹ Vgl. BT-Drs. 16/2380, S. 8.

¹⁶⁸² Vgl. beispielhaft und grundlegend: BVerfGE 19, 342, 348 f.; vgl. aber auch: BVerfGE 109, S. 279, 335 und *Kraft*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im deutschen Rechtsverständnis, in: BayVBl. 2007, S. 577 ff. m. v. w. Nachw.

¹⁶⁷⁹) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 66.

¹⁶⁸⁰) Vgl. etwa: *Kretzmer*, Targeted Killing of Suspected Terrorists, in: EJIL 16 (2005), S. 171, 201: „After all, unless the said terrorists

innerhalb des Mandats und die Zulässigkeit nach humanitärem Völkerrecht voraussetzt, sondern ob eventuell bei einer möglichen nationalen Rechtfertigung zusätzlich immer auch die verfassungsrechtliche Bindung deutscher Soldaten an den grundgesetzlichen Maßstab der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden muss.¹⁶⁸³

Ob die Überlegung einer möglichen Beschränkung des völkerrechtlichen Rechtfertigungsmaßstabs letztlich wirklich überzeugt, kann hier dahinstehen. Es zeigt sich an der Ausklammerung dieser grundlegenden Fragestellung in der Einstellungsverfügung des GBA nur, dass der von ihm selbst angelegte Maßstab einer „umfassenden“ Prüfung im Rahmen eines „aufwendigen Prüf- und Ermittlungsverfahrens“¹⁶⁸⁴ kaum erfüllt sein dürfte.

Dies ist deshalb so bedauerlich, weil hier die Möglichkeit bestanden hätte, erstmalig fundiert grundlegende und zukunftsweisende Maßgaben für militärisches Handeln der Bundeswehr aufzuzeigen, die nicht nur für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr relevant sind, sondern auch im gesellschaftlichen Diskurs über die zukünftige sicherheitspolitische Ausrichtung Deutschlands von nicht zu überschätzender Bedeutung hätten sein können. Diese Chance wurde vom GBA und vom politisch hierfür verantwortlichen Bundesministerium der Justiz vertan.

2. Kritik am Verzicht auf die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens

So schwierig die Frage der völkerrechtlichen Rechtfertigung des Waffeneinsatzes in Kunduz abschließend zu beantworten ist, so sehr hat die Beweisaufnahme im Ausschuss deutlich werden lassen, dass auf die Einleitung eines formalen disziplinarischen Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die eklatanten Verstöße der beteiligten Soldaten gegen die verbindlichen ISAF-Einsatzregeln und gegen die ausdrückliche Untersagung der gezielten Tötung Aufständischer außerhalb konkreter Gefechtssituationen zumindest wegen Verletzung der zentralen Pflicht des Soldaten zum treuen Dienen nach § 7 i. V. m. § 23 Soldatengesetz sowie § 15 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung kaum hätte verzichtet werden dürfen.

Die Entscheidung, nach nur wenigen Wochen andauernden „Vorermittlungen“, die noch nicht einmal die in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gewonnenen Erkenntnisse einbezogen haben, ein förmliches Disziplinarverfahren gar nicht erst zu eröffnen, sondern Oberst *Klein* statt dessen zu befördern und in die nächsthöhere Besoldungsgruppe B3 einzuweisen,¹⁶⁸⁵ stößt zu Recht auf breitestes Unverständnis und sendet das befremdliche Signal an die Soldatinnen und Soldaten aus, dass hartes militärisches Vorgehen und die Außerachtlassung der verbindlichen Einsatzregeln für den Streitkräfte-

gemeinsamen Waffeneinsatz selbst bei erheblichen zivilen „Kollateralschäden“ im Zweifelsfall von den Vorgesetzten gedeckt und von der politischen Führung akzeptiert wird.

Wenn man sich dann vor Augen führt, in wie vielen anderen wehrdisziplinarischen Verfahren teilweise sogar drastische Sanktionen wie Beförderungsverbote, Dienstgradherabsetzungen oder gar die Entfernung aus dem Dienstverhältnis ausgesprochen worden sind, in denen zwar auch schwere Verstöße gegen Dienstpflichten

– z. B. die Veröffentlichung eines selbstgemachten Aktfotos der eigenen Person in einem Sexmagazin zur Wiederherstellung des eigenen Selbstwertgefühls¹⁶⁸⁶, die Mitnahme eines Kettensägenantriebsaggregats und anderer Gegenstände nach Hause¹⁶⁸⁷, das Erschleichen eines Leistungsscheins im Rahmen einer universitären Diplomvorprüfung durch „Abschreiben“ ohne Kenntlichmachung des Zitats (Plagiat)¹⁶⁸⁸ oder der Diebstahl aus einer Gemeinschaftskasse¹⁶⁸⁹ –

festgestellt wurden, die aber jedenfalls nicht bis zu 113 zivile Todesopfer gefordert haben, wirkt die Entscheidung, im vorliegenden Fall kein Disziplinarverfahren einzuleiten, noch unverständlicher.

Dabei geht es nicht darum, Oberst *Klein* persönlich zu „bestrafen“, sondern es geht darum, dass sowohl der Durchführung eines Disziplinarverfahrens als auch der eventuellen Verhängung disziplinarischer Maßnahmen vor allem „pflichtenmahnende Wirkung“ auf die Angehörigen der Bundeswehr im Allgemeinen zukommt.¹⁶⁹⁰

Zwar kollidiert dieser Gedanke in gewisser Weise mit dem Grundsatz, dass Disziplinarsachen vertraulich zu behandeln sind, doch wird der generalpräventiven Funktion der Disziplinarmaßnahme auch immer durch die Mittel des Rechtsunterrichts und gegebenenfalls durch die Veröffentlichung wehrdienstgerichtlicher Rechtsprechung Rechnung getragen.

All dem wurde im vorliegenden Fall durch die dem Bundesminister der Verteidigung zuzurechnende Entscheidung, ein förmliches Disziplinarverfahren noch nicht einmal einzuleiten, sondern nur öffentlich zu verkünden, es hätten sich noch nicht einmal Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung ergeben, bedauerlicherweise ohne jede Not und gegen jede Vernunft der Boden entzogen. Es wurde damit verhindert, dass in einem solch wichtigen Sachverhalt mit kaum zu überschätzender Präzedenzwirkung effektive Sachverhaltsermittlungen angestellt und grundlegende rechtliche Leitlinien durch gerichtliche Prozesse und Entscheidungen formuliert werden konnten.

Die von manchen Verteidigungspolitikern der Mehrheit im Ausschuss hergestellte unmittelbare Verknüpfung der

1683) So jedenfalls: *Limpert* in der Ausarbeitung WD 7 – 3000 -120/11 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, S. 12; sehr ausführlich zum Meinungsstand: *Wiefelspütz*, Auslandseinsatz der Streitkräfte und Grundrechte, in: NZWehrR 2008, S. 89 ff.

1684) Vgl. Presseerklärung GBA Nr. 8/2010 vom 19. April 2010.

1685) Vgl. hierzu: BT-PIPr. des Deutschen Bundestages 17/64, S. 6738.

1686) Vgl. BVerwG, Az. 2 WD 34.98.

1687) Vgl. BVerwG, Az. 2 WD 20.09.

1688) Vgl. BVerwG, Az. 2 WD 30.01.

1689) Vgl. BVerwG, Az. 2 WD 28.08.

1690) So ausdrücklich: BVerwG, Az. 2 WD 20.09, Rz. 50.

Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durch den GBA mit der fehlenden Notwendigkeit disziplinarischer Ermittlungen¹⁶⁹¹ entbehrt dabei offenkundig jeder Grundlage, weil für den GBA die Verletzung von Einsatzregeln gerade keine Rolle spielte.

a) Eklatante Verstöße gegen ISAF-Einsatzregeln

Der GBA hat in seinem Einstellungsvermerk zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei den ISAF-Einsatzregeln, den „*Rules of Engagement*“ um Innenrecht handelt, dem keine Rechtswirkung nach außen zukommt, so dass sich an deren Verletzung auch keine unmittelbaren strafrechtlichen Sanktionen knüpfen können. Wenn diese Regeln aber in innerdienstliche Befehle gegenüber den Soldatinnen und Soldaten aufgenommen werden, so kann der Verstoß gegen sie oder ihre Nichtbeachtung auch eine Dienstpflichtverletzung darstellen, die ihm Rahmen von Disziplinarverfahren relevant wird.¹⁶⁹²

In seiner Einvernahme im Ausschuss hatte auch General *Ramms* ausdrücklich erklärt, dass nach der von ihm veranlassten Prüfung im Rahmen des Luftangriffs gegen ISAF-Einsatzregeln verstoßen wurde,¹⁶⁹³ so dass eine nationale disziplinarische Untersuchung nach Vorlage des COM ISAF-Berichts hätte erfolgen müssen, weil die NATO selbst keine Disziplinargewalt über das PRT-Personal hat.¹⁶⁹⁴

„*Rules of Engagement*“ (ROE) wurden ursprünglich geschaffen und ausgeformt, um den militärischen Führer an die politischen und strategischen Absichten der Staatsführung zu binden. Heute dienen ROE im Ergebnis dem Ziel, insbesondere bei politisch hoch sensiblen militärischen Maßnahmen im Rahmen des Krisenmanagements und bei Friedensmissionen den Primat der politischen Führung jederzeit sicherzustellen.¹⁶⁹⁵ Nach der offiziellen Definition sind ROE

„national, multinational oder international für einen bestimmten Einsatz festgelegte und zwischen den beteiligten Nationen abgestimmte Richtlinien und Vorgaben, die das Verhalten der Truppe und die Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen einschließlich des Waffengebrauchs regeln.“¹⁶⁹⁶

1691) Vgl. „*Spiegel Online*“ vom 19. August 2010: „*Elke Hoff, sicherheitspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion, begrüßte die Entscheidung des Verteidigungsministeriums: „Sie ist nach der bereits erfolgten Einstellungen der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft nur folgerichtig. Im Einsatzgebiet der Bundeswehr in Nord-Afghanistan handelt es sich um einen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Der Einsatz der Soldatinnen und Soldaten in der Region unterliegt somit dem Kriegsvölkerrecht.“, sagte Hoff.*“

1692) Vgl. etwa: *Frister/Korte/Kress*, JZ 2010, S. 10, 16.

1693) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5; Teil II, S. 1, 9, 13, 18, 20, 24 und 27.

1694) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 6 und 15.

1695) Vgl. etwa: *Stein*, in: *Truppenpraxis/Wehrausbildung* 1999, S. 596, 597.

1696) Vgl. *Dreist*, NZWehr 2007, S. 107 m. w. Nachw.

Verbindlichkeit erhalten die ISAF-ROE für das deutsche Einsatzkontingent ISAF über das nationale Befehlsrecht.¹⁶⁹⁷

Die deutschen ISAF-Kommandeure sind COM ISAF-OPCON unterstellt und müssen die genehmigten ISAF-Einsatzregeln, also die ROE, die „*Standard Operating Procedures*“ (SOP) und sonstige Weisungen umsetzen. Die besondere Bedeutung der ROE liegt dabei auf der Hand: Sie setzen politische Vorgaben zum Verhalten der Streitkräfte im Einsatz in militärisch handhabbare, operative Dienstbefehle um und sind dadurch für jede Soldatin und jeden Soldaten verbindlich.

Die „Pflicht zum treuen Dienen“ aus § 7 Soldatengesetz verlangt allgemein vom Soldaten, im Dienst und außerhalb des Dienstes zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr beizutragen und alles zu unterlassen, was sie in ihrem durch das Grundgesetz festgelegten Auftrag schwächen würde.¹⁶⁹⁸

Darunter fällt nicht nur die Pflicht, keine Aktfotos von sich an Sexmagazine zur Veröffentlichung zu versenden¹⁶⁹⁹, bei wissenschaftlichen Arbeiten nicht zu plagieren¹⁷⁰⁰ oder keine alten, unbrauchbaren Computermonitore der Bundeswehr bei den Stadtreinigungsbetrieben ungebraucht zu entsorgen,¹⁷⁰¹ sondern selbstverständlich auch die Pflicht, den in Dienstvorschriften, Richtlinien, Erlassen und Befehlen enthaltenen Handlungsanweisungen Folge zu leisten.¹⁷⁰² Dabei muss die Dienstpflichtverletzung nicht vorsätzlich, sie kann auch fahrlässig begangen werden, indem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und in voraussehbarer und vermeidbarer Weise gegen die Dienstpflichten verstoßen wird.¹⁷⁰³

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat klar ergeben, dass im Fall des Luft-Boden-Angriffs von Kunduz durch Oberst *Klein* und seinen JTAC eine Vielzahl von ISAF-Einsatzregeln konkret verletzt wurde.¹⁷⁰⁴

Zu diesem Schluss gelangte im Ergebnis nach eigenem Bekunden auch die Bundesregierung selbst, auch wenn sie bis heute weder öffentlich noch gegenüber dem Parlament eingeräumt hat, welche konkreten Einsatzregeln aus ihrer Sicht eigentlich verletzt worden sind. Statt dessen wird immer versucht, den Eindruck zu erwecken, dass sämtliche Einsatzregeln, gegen die in dieser Nacht verstoßen wurde, derart ungenau und widersprüchlich seien, dass die Verstöße gegen sie nicht mehr als ein verständliches, lässliches Versehen gewesen seien. Der eigentliche Kern des Problems liege darin, dass die Soldatinnen und Soldaten nicht verstehen könnten, was diese Einsatzregeln

1697) Vgl. BT-Drs. 16/10804, S. 16.

1698) Vgl. nur: *Dau*, Wehrdisziplinarordnung, Kommentar, vor § 15, Rz. 2.

1699) Vgl. BVerwG, Az. 2 WD 34.98.

1700) Vgl. BVerwG, Az. 2 WD 30.01.

1701) Vgl. BVerwG, Az. 2 WD 7.10.

1702) Vgl. nur: *Dau*, Wehrdisziplinarordnung, Kommentar, vor § 15, Rz. 2.

1703) Vgl. nur: *Dau*, Wehrdisziplinarordnung, Kommentar, vor § 15, Rz. 21.

1704) Zu den einzelnen Verstößen gegen die ISAF-Einsatzregeln oben ausführlich die Darstellungen in Abschnitt III./2/g.

von ihnen verlangten, so dass diese erst einmal verändert und eindeutiger ausgestaltet werden müssten. Zur Illustrierung dieser bis heute erkennbaren Vorgehensweise der Bundesregierung mag die im Diffusen wabernde Aussage des damaligen Verteidigungsministers *Freiherr zu Guttenberg* im Ausschuss dienen:

„Ich hatte ja immer auf die Verfahrensfehler hingewiesen und auch darauf hingewiesen, dass das Fehler waren und dass auf der Grundlage dieser Fehler die Einsatzregeln, weil der eine oder andere Fehler ja wohl offensichtlich auch darauf zurückzuführen war, dass die Einsatzregeln verwirrend, manchmal auch widersprüchlich waren, als solche manchmal schwer verständlich - - Das ist ja einer der Gründe gewesen, weshalb man sich auch der Fragestellung angenommen hat, diese Einsatzregeln entsprechend zu korrigieren. Ich glaube, das ist auch vonnöten gewesen, das zu tun.“¹⁷⁰⁵

Dass es sich hierbei natürlich vor allem um eine leicht durchschaubare Strategie zur Verlagerung von Verantwortung auf namenlose NATO-Bürokraten und ihre völlig unverständlichen Vorgaben für den Einsatz militärischer Gewalt handelt, liegt auf der Hand.

In der Beweisaufnahme des Ausschusses konnten sich dessen Mitglieder hingegen davon überzeugen, dass eine solch unklare Regelungslage im konkreten Fall keineswegs vorlag, sondern dass die Probleme fast durchgängig in der fehlerhaften Anwendung der Einsatzregeln oder in der Unkenntnis der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr über den Inhalt dieser Regelungen gelegen haben.

Dabei erfolgten die Verstöße gegen diese Einsatzregeln zum Teil sogar ganz bewusst – wie etwa im Fall der Erklärung eines TIC entgegen den engen Maßgaben des unmittelbaren Vorgesetzten –, in den meisten Fällen aber aufgrund mangelnder Sorgfalt in der Anwendung dieser Regeln, wie insbesondere bei der fehlerhaften PID-Feststellung, bei dem Verzicht auf Hinzuziehung eines Rechtsberaters und Durchführung einer „*Show of Force*“, oder bei der Anwendung der konkreten Einsatzregel für einen offensiven Waffeneinsatz (ROE 429) bar jeder Kenntnis über ihre zwingenden Voraussetzungen.¹⁷⁰⁶

Auf welche Weise die Wehrdisziplinaranwaltschaft, die – wie der GBA – nicht der „dritten Gewalt“, also der Judikative, angehört, sondern nach § 81 Abs. 3 WDO ausdrücklich an Weisungen des Bundesministers der Verteidigung gebunden ist, im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis kommen konnte, dass trotz der vom Minister öffentlich behaupteten Verfahrensfehler noch nicht einmal Anhaltspunkte gefunden werden konnten, um ein förmliches Disziplinarverfahren überhaupt erst einzuleiten, wird wohl immer ein Geheimnis dieser Bundesregierung bleiben. Gegenüber dem Untersuchungsausschuss wurden jedenfalls keinerlei Hinweise darauf gegeben. Akten wur-

den dazu nicht vorgelegt, weil diese erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses entstanden seien.

b) Verletzung nationaler Einsatzvorgaben durch gezielte Tötung außerhalb einer Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituation

Zusätzlich zu den Verstößen gegen die ISAF-Einsatzregeln begegnet die festgestellte Motivationslage von Oberst *Klein* für den Bombenabwurf, vermutete *Taliban*-führer bewusst „vernichten“ zu wollen, aus innerstaatlichem, dienstrechtlichem Blickwinkel erheblichen Bedenken:

Aus deutscher Sicht ist es nämlich mehr als fraglich, ob eine solche *offensive* Operation gegen die vier vermuteten *Taliban*-Kommandeure und ihre Anhänger für deutsche Soldaten überhaupt zulässig gewesen ist, weil damit die Grenze zum für deutsche Soldaten unzulässigen „*targeted killing*“ überschritten worden sein dürfte.

Die Bundesregierung hatte bislang immer besonderen Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr angewiesen sind, außerhalb von direkten Feuergefechten oder Angriffen im Rahmen von Selbstverteidigung oder Nothilfe keine Personen zu töten, selbst wenn es sich nachweislich oder nach überwiegender Wahrscheinlichkeit tatsächlich um Aufständische handeln sollte.

Selbst bei Personen, die bereits auf die so genannte „*Joint Priority Effects List (JPEL)*“¹⁷⁰⁷ gesetzt worden sind, bei denen ISAF also nach sorgfältigen Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Personen besonders gefährlich sind und deshalb ergriffen oder getötet werden sollen, ist eine Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten an der Tötung dieser Personen untersagt.¹⁷⁰⁸

Im Rahmen der *deutschen* Mitwirkung am ISAF-Targeting-Prozess wird ausschließlich die Handlungsempfehlung „Festnahme“ gegeben. Zugriffsoptionen, bei denen deutsche Kräfte die Verantwortung für die Anwendung militärischer Gewalt haben, die Ausführung übernehmen oder an denen sie sich beteiligen, erfolgen ausschließlich mit dem Ziel, die Personen festzusetzen.¹⁷⁰⁹ Auf hierzu immer wieder gestellte Fragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestags wird die Bundesregierung nicht müde, ihrerseits immer wieder zu betonen, dass eindeutige nationale Vorgaben im Rahmen der deutschen Teilhabe an diesem ISAF-Targeting-Prozess ausschließ-

1707) Bei der JPEL handelt es sich um eine dem ISAF-Regelwerk entsprechende Liste, in der auf der Grundlage eines festgelegten Kriterienkatalogs Zielpersonen Handlungsempfehlungen zugeordnet werden. Bei Personen, die sich unmittelbar oder dauerhaft an den Feindseligkeiten beteiligen, besteht die Möglichkeit, die Anwendung gezielt tödlich wirkender Gewalt zu empfehlen. Vgl. etwa: BT-Drs. 17/2775, S. 77.

1708) Vgl. etwa BT-Drs. 17/2775, S. 77; 17/2884, S. 10; 17/3008, S. 50; Regierungspressekonferenz vom 28. Juli 2010.

1709) Vgl. etwa Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Thomas Kossendey* vom 16. August 2010 auf Fragen des Abg. *Dr. Rolf Mützenich* vom 30. Juli 2010; BT-Drs. 17/2884, S. 10; 17/2775, S. 77.

1705) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 36.

1706) Zu den Verstößen gegen die ISAF-Einsatzregeln oben ausführlich die Darstellungen in Abschnitt III./2/g, ab Seite 240.

lich mit der Handlungsempfehlung erfolgen, die Zielpersonen festzusetzen, keinesfalls, sie zu töten.¹⁷¹⁰ Wörtlich heißt es in einer dieser Antworten beispielsweise:

„Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse ist deshalb ausdrücklich festzustellen, dass deutsche Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr derartige „Liquidierungen“ nicht durchführen und auch nicht durchgeführt haben.“¹⁷¹¹

Einer der Pressesprecher des Bundesministeriums der Verteidigung, Kapitän zur See *Dienst*, sprach in der Regierungspressekonferenz vom 28. Juli 2010 insofern wiederholt von einer „Selbstverpflichtung“ bzw. einer „De-facto-Selbstbeschränkung“.¹⁷¹² Diese nationale Selbstbeschränkung spiegelt sich im Übrigen zu Recht auch ausdrücklich in der so genannten „Taschenkarte“ wieder, die jedem in Afghanistan eingesetzten Soldaten mitgegeben wird, um diesem die Grenzen des Einsatzes militärischer Gewalt verbindlich aufzuzeigen.¹⁷¹³

Darin wird mit klaren Worten verlangt, dass militärische Gewalt immer „verhältnismäßig“ sein muss, also nur angewendet werden darf, wenn sie „geeignet und erforderlich“ ist, so dass immer dann, wenn man sich nicht einer „erheblichen Gefahr für Leib und Leben“ ausgesetzt sieht, das „denkbar mildeste Mittel“ anzuwenden ist.

Darüber hinaus wird ausdrücklich verlangt, dass – soweit es die Lage zulässt – militärische Gewalt immer vor ihrem Einsatz „anzudrohen“ ist. Unbeteiligte Personen dürfen dabei allenfalls dann in Mitleidenschaft gezogen werden, „wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben auf andere Weise nicht abgewendet werden kann“.

Deutlich bedient sich die Taschenkarte dabei nicht etwa der Vorgaben des völkerrechtlichen „Exzessverbots“, sondern sie verweist ausdrücklich auf den engeren Maßstab des Grundgesetzes, wonach der Waffeneinsatz geeignet und erforderlich sein muss und die Folgen „nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen dürfen“.

Nur auf der Grundlage dieses Verständnisses des Grundgesetzes der Verhältnismäßigkeit machen die wiederholten öffentlichen Darstellungen der Bundesregierung zum Verbot der gezielten Tötung Aufständischer Sinn.

Dies steht zudem in Einklang mit der grundsätzlichen deutschen Beurteilung des ISAF-Einsatzes als „Stabilisierungs- und Unterstützungsoperation“, worauf von Anfang an in jedem parlamentarischen Beschluss zur Durchführung und Verlängerung des Einsatzes ausdrücklich hingewiesen wurde, und welche eine zwingende Folge aus

dem allgemein gesellschaftlich akzeptierten Leitbild der „militärischen Kultur der Zurückhaltung“¹⁷¹⁴ darstellt.

Konkret spiegelt sich dies wieder in den Einsatzbeschränkungen, die durch die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem ISAF-Operationsplan erklärt worden sind. Die deutsche Politik hat dabei insbesondere in drei Bereichen Vorgaben gemacht, die die militärische Operationsführung einschränken: Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten nehmen nicht aktiv an der Drogenbekämpfung teil, sie wenden Gewalt ausschließlich nach Maßgaben des Verhältnismäßigkeitsprinzips an, und sie operieren in der Regel nur in den ISAF-Regionen Nord und Kabul.¹⁷¹⁵

Wenn damit aber davon ausgegangen werden muss, dass es deutschen Soldatinnen und Soldaten schon durch dienstliche Weisungen untersagt ist, Personen zu töten, die sich nach einem umfassenden Bewertungsprozess auf ISAF-Ziellisten als besonders gefährlich qualifizierte Aufständische finden, weil sie sich dauerhaft oder unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen, muss es Angehörigen der Bundeswehr zwangsläufig erst Recht untersagt sein, Personen unmittelbar zu töten, die noch nicht einmal auf dieser Zielliste aufgeführt sind und bei denen man nur vermutet, dass sie sich hierfür eventuell auch „qualifizieren“ würden, weil man sie irgendwie „auf dem Schirm hat“.

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die vier angeblich an den Tanklastern vermuteten *Taliban*-führer noch nicht einmal auf der JPEL namentlich aufgeführt waren.¹⁷¹⁶ Hinsichtlich der restlichen, selbst nach Einschätzung von Oberst *Klein* etwa 70 angeblichen „Anhänger“ dieser *Taliban*-führer, die sich ebenfalls vor Ort befunden haben sollen, waren Namen noch nicht einmal bekannt.

Es gab nur die diffuse Einschätzung von Oberst *Klein*, dass diese Gruppe von Aufständischen „als sehr aggressiv und rücksichtslos“ bekannt gewesen sein solle.¹⁷¹⁷

Da aber nach der Beweisaufnahme eindeutig feststeht, dass zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs kein unmittelbarer Angriff von diesen Personen gegen ISAF-Soldaten oder gegen befreundete Kräfte ausging, ist die Schlussfolgerung zwingend, dass gegen die nationale Weisungslage, außerhalb konkreter Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituationen gegen Aufständische nicht im Wege solcher „Liquidierungen“ vorzugehen, evident verstoßen wurde.

Oberst *Klein* räumte in seiner Vernehmung im Ausschuss selbst ein, dass durch die Tötung der vier *Taliban*-führer und ihrer Anhänger den Aufständischen „ein schwerer

1710) Vgl. nur: BT-Drs. 16/7794, S. 22; 17/2775, S. 77; 17/2884, S. 10; 17/3008, S. 50; Regierungspressekonferenz vom 28. Juli 2010.

1711) BT-Drs. 16/7794, S. 22.

1712) Vgl. S. 3 des Ausdrucks der Mitschrift der Regierungspressekonferenz vom 28. Juli 2010 auf www.bundesregierung.de.

1713) Mat. 17-49a, S. 9-10.

1714) Vgl. dazu ausführlich: *Stefan Jungbauer*, Die Bundeswehr in Afghanistan – Die innerstaatlichen Restriktionen des deutschen ISAF-Einsatzes, Hamburg 2010, S. 42 ff., 59 ff., 74 ff. m. w. Nachw.; *Georg Löffmann*, Verteidigung am Hindukusch?, Hamburg 2008, S. 50 ff. m. w. Nachw.

1715) BT-Drs. 16/2380, S. 8; vgl. auch: *Noetzel/Zapfe*, Aufstandsbe-kämpfung als Auftrag, SWP-Studie S 13, Mai 2008, S. 15 f.; *Jungbauer*, a.a.O., S. 74 f.

1716) So die ausdrückliche Antwort der Bundesregierung auf Frage des Abg. *Dr. Hans-Peter Bartels*: BT-PlPr.-Nr. 36 der 17. WP vom 21. April 2010 (Fn. 235, Dokument 58), S. 3463.

1717) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

Schlag versetzt“ werden sollte.¹⁷¹⁸ Diese Argumentation war für Oberst *Klein* im Hinblick auf seine völkerrechtliche Rechtfertigung wegen des Unterlassens der „*Show of Force*“ sogar zwingend erforderlich.

Wenn aber nun deshalb letztlich von einem rein *offensiven* Waffeneinsatz auszugehen ist, wurde hier gegen die nationalen Vorgaben, die bewusst hinter dem durch das Völkerrecht und das UN-Mandat Zulässigen¹⁷¹⁹ zurückbleiben, verstoßen.

Sollte die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Standpunkt vertreten wollen, dass es den Vorgaben der deutschen „Taschenkarte“ zur Verhältnismäßigkeit des Einsatzes militärischer Gewalt durch deutsche Soldaten an der Qualität verbindlicher Anweisung zu einem bestimmten Verhalten fehlen sollte, so dass die Missachtung dieser Vorgaben keine Verletzung dienstlicher Pflichten darstellen könne, fragt sich, welchen Sinn den Einsatzregeln und der „Taschenkarte“ dann eigentlich noch zukommen soll.

Es dürfte wohl kaum angehen, diese förmlichen Regelungen als bloß unverbindliche Hinweise darauf anzusehen, wie man sich wünschen würde, dass Soldatinnen und Soldaten militärische Gewalt mit möglichen tödlichen Folgen doch bitte anwenden mögen, ihnen aber letztlich keinen bindenden Charakter zuzubilligen, sondern ihre Befolgung vollständig in das Belieben der Soldatinnen und Soldaten zu stellen.

Sollte dies wirklich die Botschaft des Bundesministers der Verteidigung sein, die er mit der Entscheidung, disziplinarische Ermittlungen im vorliegenden Fall noch nicht einmal einzuleiten, transportieren wollte, so sollte er dies auch öffentlich deutlich machen, so dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die dem Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan auf der Grundlage bestimmter Voraussetzungen und Annahmen zugestimmt haben, über diese, von den bisherigen allgemeinen Vorstellungen eher abweichende, Geschäftsgrundlage neu nachdenken könnten.

Dann sollte die Bundesregierung aber auch darauf verzichten, den Eindruck zu erwecken, dass deutschen Soldaten bei der Anwendung militärischer Gewalt, zum Beispiel bei der Liquidierung verdächtiger *Taliban*, Grenzen auferlegt sind und stattdessen deutlich machen, dass solche Beschränkungen in der Realität für diese Bundesregierung eigentlich gar nicht mehr existieren.

V. Zusammenfassende Gesamtbewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz

Bei dem von Oberst *Klein* am 4. September 2009 befohlenen Luft-Boden-Angriff auf die zwei entführten und im Fluss Kunduz stecken gebliebenen zivilen Tanklaster sowie die dort befindlichen Personen handelt es sich um den folgenschwersten militärischen Waffeneinsatz in der Geschichte der Bundeswehr.

1718) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil III, S. 17.

1719) „with all necessary means“.

Der Bombenabwurf hat zur Tötung von mindestens 22 Kindern unter 15 Jahren, einem zivilen Lastwagenfahrer sowie von mindestens 60 erwachsenen Bewohnern der umliegenden Dörfer geführt, die allesamt als Zivilisten zu qualifizieren sind, weil sie sich weder unmittelbar an Feindseligkeiten gegen ISAF-Kräfte beteiligt haben, noch nachweislich Mitglieder des militärisch organisierten, bewaffneten Teils der *Taliban* waren.

Erstmals in der Geschichte der Bundeswehr hat ein deutscher Kommandeur einen *offensiven* Waffeneinsatz mit dem Ziel der Tötung einer Vielzahl von Personen außerhalb einer unmittelbaren Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituation befohlen, um die regionalen *Taliban*-strukturen zu schwächen.

Bei der Bewertung der Entscheidungen von Oberst *Klein* ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Sicherheitslage in der Provinz Kunduz in den Monaten vor dem Angriff erheblich verschlechtert hatte und die Angehörigen des PRT Kunduz seit Mai 2009 fast täglich im Feuerkampf standen.¹⁷²⁰ Hinzu kam noch, dass gerade am 3. September 2009 eine in *Archi* eingesetzte Kompanie des PRT Kunduz in einen Hinterhalt geriet, drei Soldaten verwundet und mehrere Fahrzeuge beschädigt worden waren, woraufhin Oberst *Klein* weitere Truppenteile zur Unterstützung nach *Archi* verlegte, die dort dann in eines der schwersten Gefechte der deutschen Truppen in Kunduz verwickelt wurden.

Oberst *Klein* stand also an dem Tag vor dem Bombeneinsatz verständlicherweise unter höchster Anspannung. Weiterhin verspürte Oberst *Klein* augenscheinlich einen gewissen Druck von Seiten seiner Vorgesetzten, die von ihm nach seiner Wahrnehmung einen „aktiven Einsatz“ erwarteten. Wörtlich erklärte Oberst *Klein* dazu im Ausschuss:

„Durch das Hauptquartier ISAF in Kabul, aber auch durch das Regionalkommando Nord in Masar-i-Scharif wurde mir ausdrücklich befohlen, unverzüglich Maßnahmen zur Sicherung dieser Verbindungswege und zur Bekämpfung der Aufständischen zu ergreifen. Auch mein unmittelbarer Vorgesetzter, General Vollmer, machte mir sehr deutlich, dass er einen aktiven Einsatz des PRTs in dieser Hinsicht von mir erwartete.“¹⁷²¹

Diese eher diffusen Hinweise seiner vorgesetzten Stellen hatte Oberst *Klein* augenscheinlich insofern missverstanden, als er sich nunmehr auch als PRT-Kommandeur zu *offensivem* Waffeneinsatz mit dem Ziel der Verfolgung und Tötung vermuteter *Taliban* außerhalb konkreter Selbstverteidigungs- und Nothilfesituationen berufen fühlte, obwohl ein solch *offensives* Vorgehen nach dem ISAF-Operationsplan grundsätzlich allenfalls den Kom-

1720) Vgl. hierzu ausführlich die entsprechenden Passagen aus dem Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 13 ff. und *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 1 ff.

1721) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5.

mandanten der Spezialkräfte, wie etwa der deutschen „Task Force 47“ (TF 47), vorbehalten ist.¹⁷²²

Diese Spezialkräfte verfügen nämlich über andere Möglichkeiten und Erfahrungen zur Informationsbeschaffung und -bewertung bezüglich der Identifizierung derartiger militärischer Ziele, denn genau dafür werden sie aufgestellt und ausgebildet. Vor allem sind diese aber besser vertraut mit den für solch *offensive* Waffeneinsätze vorgesehenen Einsatzregeln. Diese notwendigen Kenntnisse fehlten Oberst *Klein* in dieser Nacht.

War dieser Impuls zur *offensiven* Bekämpfung erkannter *Taliban* außerhalb unmittelbarer Gefechtssituationen zunächst wohl eher unerschwerlich bei Oberst *Klein* vorhanden, wurde er vor dem Waffeneinsatz ganz entscheidend durch den ranghöchsten Offizier der *Task Force 47*, der sich in dieser Nacht im Feldlager Kunduz aufhielt, den Zeugen Hauptmann *N.*, verstärkt.

Nach der Beweisaufnahme im Ausschuss ist anzunehmen, dass dieser nicht nur den Entschluss von Oberst *Klein* ausgelöst hat, nach den am Nachmittag entführten Tanklastern und den dort vermuteten *Taliban* konkret zu suchen, sondern auch dazu beigetragen hat, in Oberst *Klein* den Entschluss reifen zu lassen, die aus seiner Sicht etwa 70 Personen an den Tanklastern zu „vernichten“¹⁷²³ und dabei den örtlichen *Taliban*strukturen einen „schweren Schlag“¹⁷²⁴ zu versetzen.

Dabei verfolgte Hauptmann *N.* offenkundig eine sehr eigene Agenda, die vor allem darin bestand, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der HUMINT-Kontaktperson der *Task Force 47*, die in der Nacht die Informationen über die Tanklasten lieferte, zu überprüfen.¹⁷²⁵

Nach der Beweisaufnahme im Ausschuss ist anzunehmen, dass Oberst *Klein* durch Hauptmann *N.* – eventuell sogar in kollusivem Zusammenwirken mit dem JTAC – zu einem sehr frühen Zeitpunkt ein *offensives* Bombardement mit dem Ziel der Tötung der vermuteten *Taliban*führer und ihrer Anhänger empfohlen wurde.¹⁷²⁶

Während Bundeswehr und Bundesregierung immer nur gebetsmühlenartig wiederholen, dass die *Task Force 47* in dieser Nacht nur untergeordnete Unterstützungsleistungen für den PRT-Kommandanten erbracht habe, stellt sich das Geschehen nach der Beweisaufnahme im Ausschuss eher so dar, dass Oberst *Klein* als PRT-Kommandeur, obwohl er die Entscheidung zum Waffeneinsatz ausdrücklich selbst getroffen hat, letztlich faktisch eher Unterstützungsleistungen für die Interessen der von Hauptmann *N.* repräsentierten *Task Force 47* geleistet hat.

Obwohl nicht ganz auszuschließen ist, dass Oberst *Klein* persönlich auch in gewisser Sorge um die unmittelbare

Sicherheit des PRT gehandelt haben mag, sprechen die in der Beweisaufnahme deutlich gewordenen Tatsachen, insbesondere die rigorose Verweigerung der „*Show of Force*“, die Transkripte der Kommunikation mit den F15-Piloten und die klare Aussage von Oberst *Klein*, dass er dem Waffeneinsatz eine *offensive* Einsatzregel (ROE 429) zugrundegelegt habe, dafür, dass es ihm vor allem darum ging, die an den Tanklastern befindlichen *Taliban* zu töten, um damit zu verhindern, dass diese Personen in der Zukunft gegen ISAF, die Verbündeten oder gegen die Zivilbevölkerung würden vorgehen können.¹⁷²⁷

Der zentrale Fehler von Oberst *Klein* war dabei seine völkerrechtswidrige Annahme, die Bestimmung legitimer militärischer Ziele für offensive militärische Operationen könne anhand einer Differenzierung zwischen „Beteiligten“ und „Unbeteiligten“ vorgenommen werden.

Oberst *Klein* ging völkerrechtswidrig davon aus, dass alle Personen, die sich unmittelbar an den Tanklastern befanden und dabei halfen, diese um Benzin zu erleichtern oder aus dem Schlamm zu befreien, per se als „Beteiligte“ und damit als legitime militärische Ziele angesehen werden konnten, während die Personen, die sich in einiger Entfernung von den Tanklastern aufhielten, für ihn „Unbeteiligte“ waren, die er deshalb mit der bewussten Auswahl einer möglichst kleinen Bombe „verschonen“ wollte.¹⁷²⁸

Wörtlich sagte er im Ausschuss:

„Ich ging davon aus, dass alle Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt um die Tanklasten befanden, Teil der Operation der Aufständischen waren, und alle Personen, die sich im weiteren Umfeld dort bewegt hatten – das, was andere vielleicht als Zivilisten bezeichnen würden –, Unbeteiligte waren.“¹⁷²⁹ (...)

„Für mich war es wichtig, dass sie [die Bomben] exakt auf der Sandbank treffen und die Gefährdung aller Personen, die außerhalb dieser Sandbank sind, minimiert wird, und dadurch eben die Tanklastzüge getroffen werden und die sie unmittelbar umgebenden Personen.“¹⁷³⁰

Ein solches Vorgehen ist durch das Völkerrecht nicht gedeckt und zudem völlig sachwidrig. Dies wurde sogar durch den Generalbundesanwalt in seiner Einstellungsverfügung festgestellt:¹⁷³¹ Richtigerweise weist dieser darauf hin, dass alle Opfer des Bombenabwurfs, soweit es sich nicht nachgewiesenermaßen um Mitglieder des militärisch organisierten und bewaffneten Teils der *Taliban* handelt, nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Zivilisten waren, so dass auch Personen, die den *Taliban* eventuell geholfen hatten, die Tanklasten aus dem Schlamm zu befreien, oder die Benzin aus den Tanklas-

1722) Vgl. dazu ausführlich oben unter III./2./g)/ff)/aaa, Seite 247 ff.

1723) So die Wortwahl von Oberst *Klein* selbst in seinem Bericht vom 5. September 2009, Mat. 17-7, S. 3.

1724) So die Wortwahl von Oberst *Klein* selbst im Ausschuss: *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil III, S. 17.

1725) Vgl. dazu ausführlich oben unter III./2./c), Seite 226 ff.

1726) Vgl. dazu ausführlich oben unter III./2./d), Seite 228 ff.

1727) Vgl. dazu ausführlich oben unter III./2./g)/aa), Seite 241 ff.

1728) Vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17, 31, 48 und 60.

1729) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

1730) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 60.

1731) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 60 bis 63, mit vielen weiteren Nachweisen.

tern für sich abgefüllt hatten, keinesfalls legitime Ziele eines militärischen Angriffs waren.

Der Einsatz militärischer Mittel ist nach dem Konfliktvölkerrecht eindeutig nicht zur Verfolgung Krimineller, sondern nur zu militärischen Zwecken zulässig.¹⁷³²

Diese fatale völkerrechtliche Fehleinschätzung Oberst Kleins, dass „Unterstützer“ des Raubes der zivilen Tanklaster oder solche Personen, die Unterstützung bei der „Sicherung der Beute“ gewähren, als „Beteiligte“ angesehen werden könnten, hat bei diesem zu der irrtümlichen Annahme geführt, dass diese Personen allesamt legitime militärische Ziele seien.

Legitime militärische Ziele im Sinne des Konfliktvölkerrechts sind hingegen nur solche Personen, die sich entweder unmittelbar an Feindseligkeiten gegen ISAF-Kräfte¹⁷³³ beteiligen, oder nachweislich Mitglieder des militärisch organisierten bewaffneten Teils der *Taliban* sind.

Beides war hier bei der überwiegenden Zahl der Personen auf der Sandbank – allenfalls mit Ausnahme der vier von dem Informanten benannten sowie Oberst Klein und Hauptmann N. namentlich bekannten angeblichen *Taliban*-führer – nicht gegeben.

Die fehlerhafte Annahme von Oberst Klein, dass sich Personen allein durch ihre körperliche Anwesenheit in unmittelbarer Nähe der Tanklaster als legitime militärische Ziele im Sinne des Konfliktvölkerrechts qualifizieren würden, dürfte der zentrale Bewertungsfehler sein, der letztlich zu diesem fatalen Bombenabwurf geführt hat.

Die Unterscheidung zwischen „Beteiligten“ und „Unbeteiligten“ kann allenfalls weiterhelfen, wenn es sich um die Beurteilung einer „unmittelbaren Feindseligkeit“ gegenüber ISAF-Kräften gehandelt hätte. Doch selbst Oberst Klein erkannte, dass zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs keine „unmittelbare Feindseligkeit“ im Sinne des Konfliktvölkerrechts gegeben war, weil er für den Waffeneinsatz bewusst eine *offensive* Einsatzregel (ROE 429) zugrunde legte.¹⁷³⁴ Da seine Absicht damit eine *offensive* war, es ihm also primär um die Tötung von *Taliban* ging, war seine Annahme, er könne die Bestimmung legitimer militärischer Ziele anhand der Differenzierung zwischen „Unbeteiligten“ und „Beteiligten“ vornehmen, grob fehlerhaft und völkerrechtswidrig.

Im Zusammenhang mit diesen festzustellenden Defiziten des militärischen Führers bei der völkerrechtlichen Bewertung der Lage stehen auch die vielen durch Oberst Klein zu verantwortenden Verstöße gegen die ISAF-Einsatzregeln („*Rules of Engagement*“, ROE):

- Die Luftnahunterstützung hätte in dieser Nacht nicht durch bewusst wahrheitswidrige Erklärung eines „TIC“ angefordert werden dürfen.
- Es erfolgte in dieser Nacht noch nicht einmal ein formal eindeutiger Ausschluss der möglichen Betroffenheit eigener oder verbündeter Kräfte durch den geplanten Waffeneinsatz.
- Oberst Klein und sein JTAC versäumten es, den Waffeneinsatz auf eine klare Grundlage zu stellen und die herangezogene Einsatzregel gegenüber den F15-Piloten deutlich zu benennen.
- Eine Vielzahl von Vorgaben der dem Waffeneinsatz zu Grunde gelegten ROE 429 wurde nicht erfüllt.
- Die Waffeneinsatzbefugnis im Rahmen der ROE 429 ist allenfalls auf Kommandeure der *Task Force* delegiert, nicht jedoch auf PRT-Kommandeure, so dass Oberst Klein den übergeordneten Kommandeur des RC-North, General *Vollmer*, hätte beteiligen müssen.
- Oberst Klein hat pflichtwidrig die Einbindung des im PRT vorhandenen Rechtsberaters unterlassen.
- Die Oberst Klein vorliegenden Informationen einer einzelnen HUMINT-Quelle reichten allein nicht aus, um bei einem derart komplexen und schwierigen, sich andauernd verändernden Zielgebiet eine eindeutige Identifizierung (PID) sämtlicher Personen vor Ort als legitime militärische Ziele vorzunehmen.
- Darüber hinaus fehlte es sowohl Oberst Klein als auch dem JTAC an den erforderlichen Kenntnissen der im Rahmen des *offensiven* Waffeneinsatzes auf Grundlage der ROE 429 anzuwendenden Verfahren der Ziel- und Wirkungsanalyse und es wurde regelwidrig versäumt, weitere Stellen im Rahmen des Systems der gegenseitigen Kontrolle und Verantwortung in die Entscheidung einzubinden.
- Weiterhin hat Oberst Klein pflichtwidrig die Durchführung einer „abschreckenden Machtdemonstration“ („*Show of Force*“) durch einen tiefen Überflug mit dem Ziel der Warnung möglicher Zivilisten vor dem Bombenabwurf verweigert, obwohl er selbst davon ausgegangen war, dass sich „Unbeteiligte“ in der näheren Umgebung der Sandbank befanden.
- Schließlich hat Oberst Klein pflichtwidrig darauf verzichtet, unmittelbar nach dem Bombenabwurf eine angemessene Wirkungsanalyse zu veranlassen. Zumindest durch den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge hätte der Angriffsort überwacht und Bodentruppen hätten unmittelbar nach Tagesanbruch dorthin verlegt werden müssen.

All diese Verstöße gegen die ISAF-Einsatzregeln werden im Mehrheitsvotum entweder überhaupt nicht thematisiert oder sie werden verharmlosend als „Verfahrensfehler“ bemängelt und das Handeln Oberst Kleins anschließend sogar noch als „folgerichtig“ und „vollkommen nachvoll-

1732) So ausdrücklich der Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 61 f. m. w. Nachw.

1733) Und nicht etwa – wie hier – gegen eine rein zivile Infrastruktur, selbst wenn sich ein solcher Angriff mittelbar auf ISAF-Kräfte auswirken könnte; vgl. hierzu nur die Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 61 mit weiteren Nachweisen.

1734) Vgl. hierzu ausführlich oben unter III./2./g/aa), Seite 241.

ziehbar“ gerechtfertigt.¹⁷³⁵ Wie die Mehrheit im Ausschuss dazu kommen kann, den Luftschlag wegen dieser „verschiedenen Verfahrensfehler“ als „nicht angemessen“ zu bezeichnen, während sie gleichzeitig Oberst *Klein* wortreich bescheinigt, eigentlich keine Fehler begangen zu haben, wird wohl auf ewig ihr Geheimnis bleiben.

Zudem muss festgestellt werden, dass sich die völkerrechtswidrige Differenzierung zwischen „Beteiligten“ und „Unbeteiligten“ bei der Feststellung legitimer militärischer Ziele außerhalb unmittelbarer Feindseligkeiten bis hin in die Bewertung der Ausschussmehrheit fortsetzt,¹⁷³⁶ wodurch die fehlende Auseinandersetzung der Mehrheit mit den entscheidenden militärischen und völkerrechtlichen Fragestellungen erneut offenkundig wird.

Die Entscheidung von Oberst *Klein* zur Durchführung dieses Waffeneinsatzes war nicht nur – wie von der Mehrheit in treuer Gefolgschaft zu den Ausführungen des *Freiherrn zu Guttenberg* – irgendwie aufgrund einer Gesamtschau von Dokumenten und nur im politischen Sinne „militärisch unangemessen“, sondern sie ist ohne jeden Zweifel als **schwerer militärischer Fehler** zu qualifizieren.

Der Waffeneinsatz war eindeutig – und nicht nur aus heutiger Sicht in Kenntnis der vielen zivilen Opfer, sondern auch aus *ex ante*-Sicht eines vernünftigen Dritten in der Rolle von Oberst *Klein*¹⁷³⁷ – **unverhältnismäßig**.

Nach der Beweisaufnahme im Ausschuss sprechen im Hinblick auf nicht durchgeführte, aber praktikable Aufklärungs- und Vorsichtsmaßnahmen vor dem Waffeneinsatz sogar gewichtige Gründe für die **Völkerrechtswidrigkeit des Angriffs**.¹⁷³⁸

Bei der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes wurde zudem **gegen diverse NATO-Einsatzregeln verstoßen** oder diese wurden pflichtwidrig nicht ausreichend beachtet.¹⁷³⁹

Wäre korrekt gehandelt worden, wäre der Luftangriff mit Sicherheit vermieden worden.

Insofern hat die Beweisaufnahme im Ausschuss auch erhebliche Hinweise auf zumindest fahrlässig begangene **Dienstpflverletzungen** erkennbar werden lassen, die zur Eröffnung eines förmlichen disziplinarischen Ermittlungsverfahrens hätten führen müssen.

1735) So erscheint die Erklärung des „TIC“ für die Ausschussmehrheit gleichzeitig „folgerichtig“ und „nachvollziehbar“ (S. 204 f. des Mehrheitsvotums), auch die Ablehnung der „*Show of Force*“ sei „folgerichtig“ gewesen (S. 205 des Mehrheitsvotums) und die verspätete Durchführung des „*Battle Damage Assessments*“ ist für die Mehrheit „vollkommen nachvollziehbar“ (S. 205 des Mehrheitsvotums). Zu den anderen in der Beweisaufnahme festgestellten Verstößen gegen die ISAF-Einsatzregeln schweigt sich die Mehrheit einfach aus.

1736) Vgl. etwa S. 178 und S. 179 des Mehrheitsvotums.

1737) Vgl. dazu nur: VN-Jugoslawientribunal, Prosecutor v. Galic, Judgement, IT-98-29-T vom 5. Dezember 2003, para. 58: „*reasonably well-informed person in the circumstances of the actual perpetrator*“; vgl. auch: *Ambos*, in: NJW 2010, S. 1725, 1727.

1738) Vgl. hierzu ausführlich oben unter IV./1./b)/bb)/bb)/(2)/(c), Seite 257 ff.

1739) Vgl. hierzu ausführlich oben unter III./2./g), Seite 240 ff.

Hinsichtlich der **Unverhältnismäßigkeit des Waffeneinsatzes** ergeben sich folgende alternative Szenarien:

- Soweit es Oberst *Klein* darum gegangen wäre, einer unmittelbaren Gefahr für die Soldatinnen und Soldaten des PRT Kunduz durch die Tanklaster zu begegnen, wäre der Bombenabwurf in der durchgeführten Form deshalb unverhältnismäßig, weil eine solche Gefahr objektiv und selbst aus Sicht von Oberst *Klein* zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs nicht bestand.
- Selbst wenn man aber eine solche Gefahr unterstellen wollte oder davon ausginge, dass die Tanklaster vielleicht doch noch hätten befreit, später eventuell umgebaut und dann als „rollende Bomben“ eingesetzt werden können, wäre der Bombenabwurf ohne vorherige Warnung durch eine „*Show of Force*“ zumindest nicht zur Beseitigung dieser von den Tankclastern ausgehenden Gefahr *erforderlich* gewesen. Die Zerstörung der Tanklaster wäre nämlich genauso erreicht worden, wenn zuvor eine „*Show of Force*“ durchgeführt und damit Zivilisten, die Oberst *Klein* sogar selbst ein wenig abseits der Tanklaster vermutet hatte,¹⁷⁴⁰ vor dem Bombenabwurf gewarnt worden wären.
- Soweit Ziel des Waffeneinsatzes aus Sicht von Oberst *Klein* aber die Tötung von etwa 70 an den Tankclastern vermuteten „*Taliban*“ war, hat Oberst *Klein* damit jedenfalls gegen die nationale Vorgabe für deutsche Soldaten¹⁷⁴¹ verstoßen, sich keinesfalls an „Liquidierungen“ von vermuteten *Taliban* außerhalb konkreter Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituationen zu beteiligen.
- Weil die Entführung der Tankclaster selbst auch keinen Angriff auf ISAF dargestellt hatte, sondern letztlich „nur“ ein Raub ziviler Tankclaster war, kann hier auch nicht argumentiert werden, die Personen auf der Sandbank hätten sich auf der Flucht nach einem unmittelbaren Angriff befunden und hätten schon deshalb getötet werden dürfen.
- Unabhängig davon, dass die vorhandenen Informationen nicht im Entferntesten ausgereicht haben, um überhaupt mit der erforderlichen Sicherheit feststellen zu können, dass sämtliche der vermuteten 70 Personen vor Ort tatsächlich Mitglieder des militärisch organisierten und bewaffneten Teils der *Taliban* waren¹⁷⁴² und damit überhaupt ein legitimes militärisches Ziel darstellten, wäre selbst dann, wenn dies festgestanden hätte, der Waffeneinsatz aus deutscher Sicht *unverhältnismäßig* gewesen, weil die zielgerichtete Tötung vermuteter Aufständischer als reine Präventivmaßnahme niemals ein angemessenes Mittel zur Bekämpfung nur vermuteter, unkonkreter zukünftiger Gefahren darstellen kann.

1740) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

1741) Vgl. nur: BT-Drs. 16/7794, S. 22; 17/2775, S. 77; 17/2884, S. 10; 17/3008, S. 50; Regierungspressekonferenz vom 28. Juli 2010.

1742) Vgl. zu diesen erheblichen Defiziten der Informationsbeschaffung und -bewertung oben ausführlich unter: III./2./f., Seite 231.

Zu einem anderen Ergebnis könnte man nur dann kommen, wenn man die bisherigen ausdrücklichen Zusagen der Bundesregierung, dass sich deutsche Soldatinnen und Soldaten nicht an der Liquidierung Aufständischer außerhalb konkreter Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituationen beteiligen, ignorieren und somit einen rein völkerrechtlichen Maßstab anlegen würde sowie zudem davon ausginge, dass sämtliche praktikablen Aufklärungs- und Vorsichtsmaßnahmen tatsächlich auch ergriffen wurden, woran nach der Beweisaufnahme im Ausschuss erhebliche Zweifel bestehen.¹⁷⁴³

Insofern stellt sich die Frage, ob die von der Bundesregierung immer wieder betonte Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der militärischen Gewaltanwendung durch deutsche Soldaten und das dadurch bedingte nationale Verbot der Beteiligung an Liquidierungen von Personen im Rahmen des ISAF-Targetingprozesses überhaupt noch Geltung hat oder ob die Bundesregierung sich inzwischen bewusst von diesen Vorgaben für den Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der „militärischen Kultur der Zurückhaltung“¹⁷⁴⁴ entfernt hat, obwohl diese öffentlich durch die Bundeskanzlerin nach wie vor beschworen werden.

Wörtlich erklärte die Bundeskanzlerin beispielsweise noch am 22. April 2010 im Plenum des Deutschen Bundestages:

*„Deutschland übt sich auch aufgrund seiner Geschichte nicht nur in Afghanistan in **militärischer Zurückhaltung**. Ich sage: Deutschland übt sich aus gutem Grund in militärischer Zurückhaltung. Militärische Zurückhaltung und der **Einsatz militärischer Mittel als Ultima Ratio** – das ist **Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland**, und zwar verbunden mit der politischen Verantwortung, die wir aufgrund unserer wirtschaftlichen Stärke, unserer geografischen Lage im Herzen Europas wie auch als Mitglied unserer Bündnisse wahrnehmen.“*¹⁷⁴⁵

Wenn aber militärische Zurückhaltung und die Anwendung militärischer Gewalt nur im Lichte des grundgesetzlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹⁷⁴⁶ nach Aussage der Bundeskanzlerin „Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland“ sein sollen, muss die Frage gestellt werden, warum die Bundesminister der Verteidigung es bis heute nicht für nötig befunden haben, förmliche disziplinarische Ermittlungen im Hinblick auf die bewusste offensive Tötung von etwa 70 vermuteten *Taliban* außerhalb einer

konkreten Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituation einzuleiten.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Bundesministerium der Verteidigung entgegen den öffentlichen Bekundungen der Bundeskanzlerin eine schleichende Erweiterung der *offensiven* Handlungsmöglichkeiten deutscher Soldatinnen und Soldaten betreibt.

Dann sollte dies aber auch offen gesagt und darauf verzichtet werden, immer wieder zu betonen, dass sich die Bundeswehr nicht an der „Liquidierung“ von Aufständischen beteiligt.¹⁷⁴⁷

Sollte es wirklich der Fall sein, dass die Bundesregierung das ISAF-Mandat des Bundestages für die Bundeswehr entgegen der bisher kommunizierten Auslegung nunmehr so verstehen will, dass sich die Bundeswehr auch verstärkt an gezielten *offensiven* Vernichtungsangriffen gegenüber vermuteten *Taliban* außerhalb konkreter Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituationen im Sinne einer präventiven „Liquidierung“ beteiligen will, muss dies bei zukünftigen Entscheidungen des Deutschen Bundestages über Mandate für die Bundeswehr Berücksichtigung finden.

Sollte dies jedoch nicht die Absicht der Bundesregierung sein, sondern fühlt diese sich an die öffentlichen Deklarationen der „Staatsräson“ einer „militärischen Zurückhaltung“ durch die Bundeskanzlerin nach wie vor gebunden, so ist die Bundesregierung der Öffentlichkeit und dem Parlament eine Antwort auf die Frage schuldig, warum die offensive Vorgehensweise von Oberst *Klein* in dieser Nacht nach wie vor belobigt¹⁷⁴⁸ und sachliche Kritik an seinem Verhalten als „nachgerade ehrverletzend“¹⁷⁴⁹ gegeißelt wird sowie keinerlei Konsequenzen aus seinen offenkundig fehlerhaften völkerrechtlichen Bewertungen und militärischen Entscheidungen gezogen werden.

VI. Fehler und Versäumnisse in der Amtszeit des Verteidigungsministers Dr. Jung

Nach der umfassenden Darstellung und Bewertung des Luftangriffs selbst bedarf es im Folgenden der Aufarbeitung der schweren Fehler und Versäumnisse im Umgang mit diesem Luftangriff im Bereich von Bundeswehr und Bundesministeriums der Verteidigung, zunächst unter Verantwortung des damaligen Ministers *Dr. Jung*, also bis zum Eingang des COM ISAF-Berichts in Deutschland am 26. Oktober 2009.

Dabei hat die Beweisaufnahme gezeigt, dass zu dem unbestreitbar nicht angemessenen Umgang mit dem Luftangriff von Kunduz, insbesondere zu dem tagelangen starren Verharren auf der Position, es gebe keine zivilen

1743) Vgl. hierzu ausführlich oben unter IV./1./b)/bb)/bbb)/(2)/(c), Seite 257 ff.

1744) Vgl. dazu ausführlich: *Stefan Jungbauer*, Die Bundeswehr in Afghanistan – Die innerstaatlichen Restriktionen des deutschen ISAF-Einsatzes, Hamburg 2010, S. 42 ff., 59 ff., 74 ff. m. w. Nachw.; *Georg Löffmann*, Verteidigung am Hindukusch?, Hamburg 2008, S. 50 ff. m. w. Nachw.

1745) *Dr. Merkel*, BT-PlPr. vom 22. April 2010 (Dokument 190), S. 3477 f. (Hervorhebungen nur hier).

1746) So ausdrücklich die Bundesregierung in: BT-Drs. 16/2380, S. 8; vgl. auch: *Noetzel/Zapfe*, Aufstands bekämpfung als Auftrag, SWP-Studie S 13, Mai 2008, S. 15 f.; *Jungbauer*, a.a.O., S. 74 f.

1747) So ausdrücklich die Bundesregierung in: BT-Drs. 16/7794, S. 22.

1748) Die von *Freiherr zu Guttenberg* abgekupferte und in das Mehrheitsvotum mindestens viermal hineinkopierte Standardformulierung lautet: „...dass *Oberst Klein* zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutze seiner Soldaten gehandelt hat.“, vgl. Mehrheitsvotum S. 81, 97, 128, 150.

1749) So die Ausschussmehrheit auf S. 207 ihres denkwürdigen Votums.

Opfer, neben einer Reihe struktureller Defizite im Bundesministerium der Verteidigung (1.) auch persönliche Fehler des damaligen Bundesministers für Verteidigung, *Dr. Jung* (2.) beigetragen haben. Darüber hinaus musste eine Vielzahl von Verschleierungsversuchen auf den verschiedensten Ebenen – beginnend im PRT Kunduz, über Mazar-e Sharif und Potsdam bis ins Ministerium selbst – gegenüber Öffentlichkeit und Parlament festgestellt werden (3.), die der damalige Minister *Dr. Jung* ebenfalls politisch zu verantworten hatte.

1. Strukturelle Defizite im BMVg beim Umgang mit derartigen Vorfällen

Es traten in der Beweisaufnahme erhebliche strukturelle Probleme im Umgang des Verteidigungsministeriums mit Vorfällen solcher Tragweite zu Tage. Beim Krisenmanagement wurden sowohl Mängel in der internen Koordination als auch in der Kommunikation nach außen festgestellt. Im Hinblick auf die hohe und tendenziell wachsende Belastung der Bundeswehr durch Auslandseinsätze ist es dringend geboten, in diesem Bereich endlich nachhaltig für Abhilfe zu sorgen.

a) Öffentlichkeitsarbeit im Blindflug: Alleingang des Pressestabes ohne jede Koordination

In der Beweisaufnahme wurde vor allem deutlich, dass es keinerlei systematische Koordination der Pressearbeit mit den militärischen Fachabteilungen gibt. Dieser Mangel hatte zentrale Bedeutung für die desaströse Kommunikation des Verteidigungsministeriums zum Luftangriff von Kunduz, weil es so dem Pressestab ermöglicht wurde, die Richtung quasi im Alleingang zu bestimmen.

Der Pressestab unterstand als Teil des Leitungsstabes direkt dem Verteidigungsminister und bestimmte in Absprache mit dem Minister die Kommunikation gegenüber der Presse. Dabei war er nicht gezwungen, seine Stellungnahmen mit den militärischen Fachabteilungen oder dem Generalinspekteur abzustimmen.

In der Folge verselbständigte sich die Pressearbeit in der Amtszeit des Ministers *Dr. Jung* weitgehend. Dies führte dazu, dass die Erstmeldung vom 4. September 2009 vom Pressestab diktiert wurde. Damit wurde die öffentliche Kommunikation von Anfang an auf ein falsches Gleis gesetzt: Leugnung möglicher ziviler Opfer und Verschleierung eines möglichen Fehlverhaltens des deutschen Kommandeurs. Selbst der bestens zur Bewertung der Informationen aus dem Einsatzgebiet befähigte Leiter des Einsatzführungskommandos, General *Glatz*, wurde bei der Festlegung dieser verbindlichen „Presselinie“ nicht einbezogen, er hatte ihr zu folgen.¹⁷⁵⁰

In den folgenden Tagen erschwerte der Pressestab durch das eigenwillige Bemühen um „eigene“ Informationen aus „erster Hand“ die Sachaufklärung.¹⁷⁵¹ Ohne Prüfung

durch die Fachabteilungen wurden immer wieder Aussagen verbreitet, die sich im Nachhinein als lückenhaft oder sogar falsch erwiesen (Chronologie, „dritte Quelle“ usw.).

Dies zwang das Ministerium immer wieder zu nachträglichen Kurskorrekturen, die – wenn überhaupt – nur zögerlich erfolgten, um die Glaubwürdigkeit des Pressestabes und der Bundeswehr als Ganzes möglichst wenig zu erschüttern.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es in der Amtszeit von Bundesminister *Dr. Jung* zum Normalfall wurde, dass die Meldungen auf dem Pressestrang denjenigen auf dem operativen Strang vorauseilten.¹⁷⁵² Es entsteht der Eindruck, dass der Pressestab ein Eigenleben entwickelte und eine zentrale Rolle bei der Bestimmung der öffentlich vertretenen Positionen und damit der Politik des Bundesministers der Verteidigung spielte.

Während es in der Zeit vor Minister *Dr. Jung* üblich war, dass der Generalinspekteur um die Teilnahme an Pressekonferenzen gebeten wurde, um bei diffizilen Fragen mit militärischem Sachverstand zu helfen, wurde dies in der Amtszeit *Dr. Jungs* zur Ausnahme. Die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* berichteten übereinstimmend, dass Pressesprecher *Dr. Raabe* seine öffentlichen Stellungnahmen überwiegend in eigener Regie abgab und sie nur ausnahmsweise vorher konsultierte.¹⁷⁵³

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzustellen, dass es ohne jeden Zweifel die Aufgabe des Pressesprechers gewesen wäre, sich in den Fachabteilungen des Hauses – gegebenenfalls beim Generalinspekteur oder Staatssekretär selbst und nicht irgendwo sonst in der Welt ungeprüft und ohne fachgerechte Bewertung – die zur Unterrichtung der Presse nötigen Informationen zu beschaffen.

Generalinspekteur *Schneiderhan* erklärte, dass er jederzeit zur Unterstützung bereit gewesen wäre, aber der Pressesprecher sich gerade im Zusammenhang mit Kunduz niemals mit ihm in Verbindung gesetzt habe, um seinen Informationsstand abzufragen oder eine gemeinsame Sprachregelung zu definieren.¹⁷⁵⁴ Die katastrophalen Mängel in der öffentlichen Kommunikation gehen damit eindeutig auf das eigenmächtige Vorgehen des Pressesprechers zurück.

Darüber hinaus wurde in der Beweisaufnahme deutlich, dass sich die Koordinationsmängel in der öffentlichen Kommunikation nicht auf die Ministeriumsebene beschränkten. Militärische Einheiten bis hinunter zum PRT Kunduz haben eigene Pressezentren, die ohne zentrale Abstimmung Meldungen in eigener Verantwortung herausgeben. Dies führte im Falle des Luftangriffs von Kunduz dazu, dass die Erstmeldung zunächst mit dem

1752) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 2-3, 6-7.

1753) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 12-14; *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 80.

1754) Vgl. etwa: *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 5 f.

1750) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil I, S. 75, 84.

1751) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 5 f.; Nr. 31, Teil I, S. 80.

Kopf des „PRT Feyzabad“ erging, ohne dass dieser Umstand zur Hinterfragung der Quelle geführt hätte.¹⁷⁵⁵

Zudem ist festzustellen, dass die Erstmeldung auf der Homepage des Einsatzführungskommandos in der Zeit vom 4. bis zum 6. September 2009 unverändert blieb, während sie auf der zentralen Homepage der Bundeswehr mehrmals angepasst wurde.¹⁷⁵⁶

Es bedarf einer systematischen Koordination der Pressearbeit mit den militärischen Fachabteilungen, um zu verhindern, dass es in Zukunft zu einem ähnlichen Kommunikationsdesaster kommen kann. Fehler lassen sich damit zwar nicht definitiv ausschließen, aber Schnellschüsse wie die Erstmeldung vom 4. September würden sehr wahrscheinlich unterbunden. Ebenso ist eine zentrale Koordination der Pressearbeit der unterschiedlichen Stäbe erforderlich, um eine kohärente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Bemerkenswert ist, dass der Sprecher Streitkräftebasis inzwischen bereits in seinem selbstkritischen Bericht an den Pressestab vom 7. Oktober 2009 empfahl, dass in Zukunft bei solchen Vorfällen „Genauigkeit vor Schnelligkeit“ im Umgang mit den Medien gelten müsse.¹⁷⁵⁷ Kapitän zur See *Dienst*, der damals für die desaströse Öffentlichkeitsarbeit mitverantwortlich war, wischte diese Kritik jedoch in einer handschriftlichen Randbemerkung beiseite und gelangte zu dem Schluss, man habe nichts besser machen können.

Ebenso wenig wurde der oben festgestellte Handlungsbedarf zur Koordination der Pressearbeit erkannt. Dementsprechend bestehen die Strukturprobleme im Bereich der Pressearbeit bis heute fort. Ob sie – wie von der Ausschussmehrheit insinuiert – im Zuge der Bundeswehrreform tatsächlich angegangen werden, bleibt abzuwarten.

b) Mängel im Bereich der „Unternehmenskultur“

Neben diesen strukturellen Defiziten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ergaben sich im Zuge der Beweisaufnahme auch Hinweise auf Mängel im Bereich der „Unternehmenskultur“: Obwohl zahlreiche hochrangige Militärs (*Vollmer, Glatz, Krause, Dora, Schneiderhan*) der ursprünglichen Presselinie angeblich skeptisch gegenüberstanden und ihnen ab dem Nachmittag des 4. September 2009 sogar substanzielle Hinweise auf zivile Opfer aus dem Einsatzgebiet vorlagen, ging keiner von Ihnen offen dagegen vor.

Keiner von Ihnen regte nachhaltig gegenüber Bundesminister *Dr. Jung* oder Pressesprecher *Dr. Raabe* eine Kurskorrektur an bzw. forderte Vorgesetzte dazu auf, eine offene Aussprache anzustreben. Die Kritik wurde vielmehr verklausuliert, als punktuelle, teilweise hypothetische, Bedenken und mit Anregungen für partielle Kurskorrekturen vorgetragen. Auf diese Weise fiel es dem

Minister und seinem Pressesprecher leichter, diese zu ignorieren.

Hier ist der heutige Bundesminister der Verteidigung in der Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Prinzipien der „Inneren Führung“ wieder mehr Geltung zu verschaffen. Insbesondere geht es darum, „Zivilcourage“ im Umgang mit Vorgesetzten zu befördern.

c) Strukturelle Mängel beim Umgang mit den entscheidenden Informationen im Ministerium

Die Ausschussmehrheit misst einer am 30. März 2010 von Staatssekretär *Wolf* abgeschlossenen Untersuchung der Informationspraxis des BMVg im Zusammenhang mit dem Luftangriff große Bedeutung bei, nach der keine wesentlichen Mängel festzustellen seien.¹⁷⁵⁸

Dem weitreichenden Anspruch des Auftraggebers dieser Untersuchung, *Freiherr zu Guttenberg*, neben dem internen Informationsfluss auch die Information von Öffentlichkeit und Parlament zu untersuchen, wird dieser Bericht hingegen nicht gerecht. Die Untersuchung hat wenig Substanz. Sie beschränkt sich darauf, die Weitergabe von elf Dokumenten innerhalb des Verteidigungsministeriums nachzuvollziehen.¹⁷⁵⁹ Eine inhaltliche Analyse, wie diese Dokumente ausgewertet und welche Bewertungen über die verschiedenen Hierarchieebenen hinweg weitergegeben wurden, wird gar nicht erst versucht. Dabei würde erst eine solche inhaltliche Analyse eine Grundlage bilden, auf der man feststellen könnte, wo die einzelnen Fehlbewertungen ihren Ursprung genommen haben und wie sich damit die Verantwortung für das katastrophale Krisenmanagement innerhalb des Ministeriums verteilt.

Die weitreichende Schlussfolgerung der Mehrheit, dass allein Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* für alle Kommunikationsfehler und Versäumnisse verantwortlich seien, weil bei Ihnen zumindest alle Dokumente eingegangen seien, wird durch den Bericht jedenfalls nicht einmal entfernt fundiert.

Und auch *Dr. Jung* selbst widersprach dezidiert dem Bemühen der Ausschussmehrheit, die Verantwortung für Fehler auf *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* abzuwälzen.¹⁷⁶⁰

2. Persönliches Fehlverhalten des damaligen Bundesministers der Verteidigung Dr. Jung

Schon nach den ersten Meldungen über mehr als 50 Tote war offensichtlich, dass es sich um den folgenreichsten deutschen Luftangriff seit Bestehen der Bundeswehr handelte. Dennoch hielt der damalige Verteidigungsminister *Dr. Jung* es nicht für erforderlich, sich mit voller Kraft persönlich um Aufklärung und die öffentliche Kommunikation zu diesem Vorfall zu kümmern.

1755) Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 3.

1756) Mat. 17-21a, Ordn. 1 (Dokument 100, Dokument 101), S. 14 f.

1757) Mat. 17-21a, Presse-/Info-Stub, Ordn. 2, S. 27-31.

1758) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 179 ff., 180.

1759) Mat. 17-65.

1760) Vgl. etwa: *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 9.

a) Der Wahlkampf hatte Priorität

Vorrang hatten in diesen Tagen für *Dr. Jung* Wahlkampftermine, unter anderem am 5. September in seiner hessischen Heimat. Eine entsprechende Reise unterbrach er nicht, als er von den Ereignissen in Kunduz erfuhr.¹⁷⁶¹ Auch der Pressesprecher des Verteidigungsministeriums, der ihn auf der Wahlkampfreise begleitete, sah keinen Anlass, die Reise zu unterbrechen.¹⁷⁶²

Dies trug entscheidend dazu bei, dass über mehrere Tage hinweg zivile Opfer als Folge des Luftschlages kategorisch ausgeschlossen wurden, obwohl die öffentlichen Verlautbarungen von Seiten der NATO von Beginn an in die entgegengesetzte Richtung wiesen.

Die erste Meldung im Internet kam am 4. September 2009 um 6.42 Uhr ohne Abstimmung mit dem Verteidigungsminister zustande:

*„56 Aufständische wurden getötet, Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden.“*¹⁷⁶³

Diese vorgegebene Kommunikationslinie wurde in der Bundespressekonferenz am 4. September 2009 bestätigt. Eine im Gegensatz hierzu sehr zurückhaltende und von Staatssekretär *Dr. Wichert* verantwortete Vorlage für die Obleute-Unterrichtung, welche eine Grundlage für die Stellungnahme des Pressesprechers hätte bilden können, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht von *Dr. Jung* gebilligt worden.¹⁷⁶⁴

Damit befand sich das Verteidigungsministerium seit dem Mittag in einer defensiven, ja eigentlich unhaltbaren Position, die in den folgenden Tagen schrittweise aufgeben bzw. an die in der Presse bekannt gewordenen Umstände angepasst wurde.

In dieser entscheidenden Phase hat es der damalige Verteidigungsminister *Dr. Jung* also pflichtwidrig unterlassen, aktiv die Führung beim Umgang mit der folgenreichsten militärischen Operation der Bundeswehr in Afghanistan zu übernehmen. Stattdessen setzte er seine Wahlkampftermine unverändert fort.

b) Bedenken innerhalb des Ministeriums und von der Bundeskanzlerin wurden ignoriert

Vorzuwerfen ist *Dr. Jung* weiterhin, dass er frühzeitige Bedenken gegen die pauschale Leugnung ziviler Opfer und möglichen Fehlverhaltens seitens der Bundeswehr,

die innerhalb des Ministeriums und durch die Bundeskanzlerin erhoben worden sind, einfach rigoros ignorierte.

Bereits am 4. September 2009 rieten die Zeugen *Dr. Schlie*, *Schneiderhan* und *Ramms* dazu, sich in dieser Frage zurückhaltender zu äußern und dabei Rücksicht auf die Verlautbarungen der NATO zu nehmen.

Schon der Sprechzettel für den Regierungssprecher zur Bundespressekonferenz am 4. September, der dem BMVg vorlag, formulierte vorsichtig:

*„Ob und wie viele Unbeteiligte dabei zu Schaden gekommen sind, wird derzeit untersucht.“*¹⁷⁶⁵

Dieser Sprechzettel kam jedoch nicht zum Tragen, weil die Bundeskanzlerin den Regierungssprecher darum gebeten hatte, sich bei diesem Vorgang zurückzuhalten. Die Sprachregelung wurde deshalb nicht vorgetragen, sondern die öffentliche Stellungnahme allein dem Sprecher des Verteidigungsministeriums überlassen.

Auch die von Staatssekretär *Dr. Wichert* gebilligte schriftliche Obleute-Unterrichtung vom 4. September 2009 enthielt keine Hinweise darauf, dass Zivilisten nicht betroffen sein können, sondern ist völlig ergebnisoffen formuliert.¹⁷⁶⁶ Auch dies hielt *Dr. Jung* und seinen Pressesprecher nicht davon ab, die Betroffenheit von Zivilisten trotzdem auszuschließen.

Nachdem er im Gespräch mit Staatssekretär *Dr. Wichert* zu der Auffassung gelangt war, dass die ursprüngliche Presselinie auf schwacher Grundlage stand, verfasste auch der Leiter des Planungsstabes, *Dr. Schlie*, eine Sprechempfehlung, über deren Tenor er den damaligen Bundesminister *Dr. Jung* gegen 14 Uhr noch am 4. September 2009 zusätzlich per SMS unterrichtete.

Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Schlie* dazu im Ausschuss ausgeführt:

*„Ich hatte von Anfang an Zweifel, dass die Behauptung, es könne ausgeschlossen werden, dass bei dem Luftschlag auch Zivilisten ums Leben gekommen seien, zutreffend sei. Ich habe dies daher zusätzlich um 14 Uhr Bundesminister Jung per SMS (...) mitgeteilt.“*¹⁷⁶⁷ (...)

Selbst diese konkreten Bedenken von *Dr. Schlie* wurden durch den Minister und seinen Pressesprecher ignoriert.

Generalinspekteur *Schneiderhan* stellte im Ausschuss dar, dass er der Erstmeldung gegenüber extrem skeptisch gewesen sei und dies auch in den ersten Telefonaten mit dem Minister am 4. September 2009 zum Ausdruck gebracht habe. Er habe dem Minister aufgrund der ungesicherten Informationslage geraten, beim Umgang mit Zahlen, Fakten und Vermutungen bzw. Bewertungen zurückhaltend zu sein.¹⁷⁶⁸

1761) Mat. 17-27a, Ordn. Terminkalender, BM *Dr. Jung*, Bl. 1.

1762) Pressesprecher *Dr. Raabe* erklärte in diesem Zusammenhang, dass er *Dr. Jung* in der Zeit vom 4. bis 6. September 2009 zwar auf der Wahlkampfreise begleitet habe, als Mitarbeiter des BMVg selber jedoch keinen Wahlkampf betrieben habe oder an dessen Planung beteiligt gewesen sei. Die zeitliche Überschneidung mit dem Wahlkampf sei allen Mitarbeitern des Pressestabes auch ohne Anweisungen seinerseits bewusst gewesen, *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 30 f.

1763) Mat. 17-21a, Ordn. 1 (Dokument 100), Bl. 16.

1764) Vgl. Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 42.

1765) Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 29.

1766) Mat. 17-42a, Ordn. 2, S. 24 ff.

1767) *Dr. Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19; vgl. auch Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

1768) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6.

Bereits zuvor hatte er seine Vorbehalte im Ministerium selbst anhängig gemacht. Auf eine Intervention seines Adjutanten hin, der im Rahmen der morgendlichen Leitungslage auf die anderslautenden Stellungnahmen der NATO verwies, veränderte sich die Diktion der Stellungnahme im Internet. Statt von Zivilisten war nun davon die Rede, dass vermutlich keine „Unbeteiligten“ zu Schaden gekommen seien.¹⁷⁶⁹

Ebenfalls noch am 4. September 2009 erklärte General *Ramms* gegenüber dem Leiter des Einsatzführungsstabes, Konteradmiral *Krause*, und dem stellvertretenden Generalinspekteur, Generalleutnant *Dora*, telefonisch, dass zivile Opfer nach seiner Auffassung nicht auszuschließen seien, unter anderem weil ihm Meldungen über Verletzte im Alter von zehn bis 14 Jahren aus dem Krankenhaus Kunduz vorlägen.¹⁷⁷⁰ Obwohl General *Ramms* als deutscher Offizier der Vorgesetzte des COM ISAF war, hinterließ seine Warnung keine Wirkung in der Spitze des Bundesministeriums der Verteidigung.

Selbst die Bundeskanzlerin führte nach ihren Angaben am 5. September 2009 ein Telefongespräch mit Verteidigungsminister *Dr. Jung*, um ihn zu einer zurückhaltenderen Formulierung in Bezug auf die Möglichkeit ziviler Opfer zu bewegen. Dabei habe sie ihn dazu gedrängt, seine bisherige Linie zu korrigieren, weil es bereits ernste Hinweise auf mögliche zivile Opfer gäbe, u. a. die kritischen Aussagen des ISAF-Kommandeurs vom gleichen Tage. Sie habe ihn darum gebeten, in seinen Stellungnahmen sämtliche Informationen – auch über den Besuch des ISAF-Kommandeurs in Kunduz und dessen Äußerungen – zu berücksichtigen.

Dr. Jung erklärte hingegen im Ausschuss auf konkrete Nachfrage, dass er erst am 6. September 2009 bei einer Wahlkampfveranstaltung in Düsseldorf das erste Mal mit der Bundeskanzlerin über den Luftangriff gesprochen habe. Dort sei man sich „einig“ gewesen,¹⁷⁷¹ dass zivile Opfer nicht mehr auszuschließen seien.

Der Ausschuss konnte nicht klären, welche Darstellung letztlich zutrifft. Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Telefonat bereits am 5. September stattgefunden hat und dass *Dr. Jung* dieses Gespräch im Ausschuss nur deshalb verschwieg, weil seine offensichtlichen Fehlentscheidungen und die politische Verantwortung für das völlige Kommunikationsdesaster in der ersten Woche nach dem Luftangriff damit noch deutlicher zu Tage getreten wäre.¹⁷⁷²

Eine gleichgerichtete Intervention von Regierungssprecher *Wilhelm* bei *Dr. Raabe* blieb ebenfalls ohne erkennbare Wirkung.¹⁷⁷³

1769) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 5 f.

1770) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 6.

1771) *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 32, 4.

1772) Bemerkenswert ist, dass sich die Ausschussmehrheit in dieser Frage einer eindeutigen Bewertung enthält und damit offenlässt, ob die Bundeskanzlerin eventuell gegenüber dem Ausschuss hinsichtlich des zusätzlichen Gesprächs mit *Dr. Jung* am 5. September 2009 die Unwahrheit gesagt hat; vgl. Mehrheitsvotum, S. 199.

1773) Vgl. *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35 f.

c) Abweichende öffentliche Stellungnahme des damaligen Bundesministers des Äußeren

Schon am Nachmittag des 4. September 2009, also noch am Tage des Bombenabwurfs, setzte sich der damalige Bundesminister des Äußeren, *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, von den Verlautbarungen des BMVg ab. Im Hinblick auf die laufenden Untersuchungen formulierte er ergebnisoffen:

„Derzeit wird untersucht, wie viele Opfer es gegeben hat und ob unschuldige Zivilisten darunter waren.“¹⁷⁷⁴

Mit seiner Formulierung „unschuldige Zivilisten“ reagierte er auf die inzwischen vom Verteidigungsministerium gewählte Formulierung, dass keine „Unbeteiligten“ getötet worden seien.

Zu dieser vorsichtigeren Positionierung dürften neben den Informationen über die Stellungnahme des NATO-Generalsekretärs auch ein Bericht aus Kunduz beigetragen haben: Der zivile Leiter des PRT, der Zeuge *D.*, hatte das Auswärtige Amt am 4. September gegen 15.30 Uhr über den Bericht des PsyOps-Teams des PRT Kunduz unterrichtet, wonach allein aus einem einzigen Dorf 14 Zivilpersonen getötet und vier schwer verletzt worden seien, die von Aufständischen dazu gezwungen worden seien, in der Nacht zu den Tanklastern zu kommen.¹⁷⁷⁵

Anders als im Verteidigungsministerium, dem diese Informationen aus dem militärischen Bereich des PRT Kunduz naturgemäß ebenfalls zur Verfügung standen, wurde dieser erste Hinweis auf zivile Opfer im Auswärtigen Amt in seiner Bedeutung erkannt, was zu der zurückhaltenden Positionierung des Außenministers führte.

Über den Diskussionsstand im Rahmen der NATO hielt das Auswärtige Amt das Bundesverteidigungsministerium ständig auf dem Laufenden.¹⁷⁷⁶ Mitarbeiter des AA wiesen bereits am 4. September 2009 auf die Kritik des NATO-Sprechers an der Linie des Verteidigungsministeriums und den Widersprüchen zu den Äußerungen des NATO-Generalsekretärs hin.¹⁷⁷⁷

Der Vorwurf der Mehrheit, der Außenminister habe sich in der Angelegenheit nicht angemessen engagiert sowie sich um seine Verantwortung „gedrückt“¹⁷⁷⁸ und es seien von ihm „keinerlei nennenswerte Beiträge (...) zur Beruhigung der Lage bekannt“,¹⁷⁷⁹ ist schwer nachzuvollziehen:

In der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit hat *Dr. Steinmeier* bereits am 4. September 2009 als erstes Kabinettsmitglied überhaupt die richtigen Akzente gesetzt und zivile Opfer – im Gegensatz zu *Dr. Jung* und seinem Pressestab – gerade nicht ausgeschlossen.

1774) dpa-Tickermeldung vom 4. September 2009, 16.51 Uhr.

1775) *Be.*, Protokoll-Nr. 39, S. 31.

1776) Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 211-27.

1777) Mat. 17-29a, Ordn. Büro AL 2 (Dokument 125), S. 18.

1778) Mehrheitsbewertung, S. 184.

1779) Mehrheitsbewertung, S. 201.

Die Beweisaufnahme hat darüber hinaus ergeben, dass der Außenminister in den Bereichen, in welchen er Verantwortung trug, unverzüglich gehandelt hat. So suchte er den Kontakt zu Amtskollegen bzw. ließ das Auswärtige Amt im Wege verschiedener Demarchen aktiv werden. Er wies gegenüber EU-Partnern und NATO-Verbündeten auf die ungesicherte Informationslage zu Opfern hin und riet dazu, die Ergebnisse der NATO-Untersuchung abzuwarten und auf schnelle Vorverurteilungen zu verzichten. Da die ausländischen Stellungnahmen im Anschluss daran einen sachlicheren Ton annahmen, ist festzustellen, dass der Außenminister in seinem Aufgabenbereich einen effektiven Beitrag zum Krisenmanagement der Bundesregierung geleistet hat.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Bundeskanzlerin – in Widerspruch zum Votum der Mehrheit im Ausschuss – die vielen Aktivitäten des damaligen Bundesaußenministers in der Sache ausdrücklich lobte. Wörtlich erklärte die Bundeskanzlerin dazu im Ausschuss, während die Abgeordneten der Koalition offensichtlich zeitweilig den Saal verlassen haben müssen:

„Aber ich habe ja über das gesamte Wochenende von Freitag an verfolgt, was auch der Bundesaußenminister zu diesem Sachverhalt gesagt hat. Und ich kann mich an die Agenturmeldung erinnern, dass er genauso – (...) - eingefordert hat, dass man keine Vorverurteilungen ausspricht.

Ich konnte also praktisch über die öffentlichen Äußerungen von Herrn Steinmeier sehen, dass all das, was ja auch sozusagen regierungsgerechtes Handeln ist - - dass man sich für eine Aufklärung einsetzt, dass man Vorverurteilungen vermeidet, dass hier niemand sofort in einer bestimmten Weise verdächtigt wird. All das hat stattgefunden.

Insofern gab es keinerlei Anlass, weil es öffentliche Äußerungen des Vizekanzlers gab, die mich dazu bewogen hätten, zu sagen: Jetzt muss ich anrufen und in irgendeiner Weise einschreiten. - Das war der normale Gleichklang von Kollegen, die in einem Kabinett zusammenarbeiten.

Und genau das hat sich dann auch in den Debattebeiträgen zu der Regierungserklärung ja gezeigt. Wir haben da wirklich an einem Strang gezogen, und das auch noch in eine Richtung. (...)

Ich habe gesehen, dass der Außenminister sich geäußert hat, dass die Dinge aufgeklärt werden müssen, dass er auch sich Vorverurteilungen verbeten hat. (...) Und dann ist nach meiner Erinnerung ja später auch vom Außenministerium noch mal demarchiert worden, auch in verschiedenen Hauptstädten (...) Also, ich habe keine Veranlassung gesehen, in irgendeiner Weise Kritik am Bundesaußenminister in diesen Tagen zu üben (...).

Ich hatte auch den Eindruck, dass der Außenminister die Tragweite des Vorgangs in vollem Maße erfasst hat, und ich hatte weiterhin den Eindruck,

dass er es nicht benutzt hat, um gegen CDU-Teile, sage ich jetzt mal, der Regierung das polemisch auszunutzen, und das ist innerhalb eines Wahlkampfes schon eine vernünftige Grundlage.“¹⁷⁸⁰

d) **Mögliche Beweggründe für die Haltung von Bundesminister Dr. Jung**

Den öffentlichen Stellungnahmen von Verteidigungsminister *Dr. Jung* lag hingegen in erster Linie das Bestreben zugrunde, das Verhalten von Oberst *Klein* um jeden Preis zu rechtfertigen, obwohl ihm noch gar nicht alle Fakten bekannt waren:

„Deshalb halte ich es auch für richtig, dass wir in einer solch schwierigen Situation unseren Oberst, der die Entscheidung getroffen hat, nicht allein stehen lassen, wenn voreilig von schweren Fehlern gesprochen wird.“¹⁷⁸¹

Auch *Dr. Raabe* bestätigte im Ausschuss, dass Oberst *Klein* persönlich vor Angriffen geschützt werden sollte:

„Ich glaube, dass es unsere Aufgabe als Ministerium war, eine Person, die exponiert war in dem Moment, vor ungerechtfertigten, unbewiesenen Vorwürfen zu schützen; denn am 04.09. mittags kann unmöglich ein Außenminister in Stockholm bereits ein Urteil fällen über das Vorgehen eines deutschen Oberst. Das empfand ich als zutiefst ungerecht.“¹⁷⁸²

Man kann dahinter das verständliche Bemühen sehen, die Moral der Truppe nicht durch Zweifel am Handeln eines Einzelnen zu untergraben.

Das Problem dabei ist jedoch, dass *Dres. Jung* und *Raabe* denselben Fehler machten, den sie anderen vorwarfen, nämlich abschließende Bewertungen vorzunehmen, bevor die Fakten überhaupt aufgeklärt waren. Dieses Vorgehen ist nicht nur politisch ungenau, sondern es widerspricht dem Grundsatz verantwortlichen und ordnungsgemäßen Regierungshandelns, weil Sicherheiten vorgespiegelt wurden, die es so gar nicht gab. Dadurch wurde die sachgerechte Aufklärung der Fakten fast unmöglich gemacht, weil man hinter die eigenen vollmundigen Behauptungen später kaum mehr zurückfallen konnte.

Hinzu kam sicherlich, dass sich die militärischen Auseinandersetzungen in den vorangegangenen Monaten verstärkt hatten und der Luftangriff zu einer Zeit erfolgte, als durch die nahenden Bundestagswahlen ohnehin in Deutschland eine öffentliche Debatte über die Dauer des deutschen Engagements und die Bedingungen für die Beendigung des ISAF-Einsatzes im Gange war. Insofern liegt die Annahme sehr nahe, dass Bundesminister *Dr. Jung* in dieser Situation jegliche Diskussionen über einen unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Gewalt durch die Bundeswehr vermeiden wollte.

¹⁷⁸⁰) Vgl. etwa: *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, S. 44 f.

¹⁷⁸¹) *Dr. Jung*, BT-PIPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26305.

¹⁷⁸²) *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 10; Teil I, S. 7.

Es ist jedoch noch ein weiteres Motiv für die pauschale Leugnung ziviler Opfer zu erkennen: Die kategorischen Stellungnahmen dienten auch dem Zweck, Entschädigungsansprüche möglichst im Keim zu ersticken. Pressesprecher *Dr. Raabe* erklärte gegenüber dem Ausschuss auf Nachfragen, dass er nicht dazu bereit gewesen sei, zivile Opfer zuzugeben, solange keine „solidierten Beweise“¹⁷⁸³ auf dem Tisch lagen, weil dies Rechtsfolgen wie die Anerkennung von Entschädigungsansprüchen nach sich gezogen hätte.¹⁷⁸⁴ Er verstieg sich sogar zu der zynischen Bewertung, die konsolidierten Hinweise auf einen verletzten 10-jährigen Jungen seien nicht einschlägig, da dieser kein „Opfer“ sondern nur „Verletzter“ gewesen sei.¹⁷⁸⁵

e) Unverantwortlicher „Tunnelblick“ des Ministers

Entgegen dem üblichen Vorgehen, dass die Meldungen aus den Einsatzgebieten den Minister auf dem Dienstweg und mit entsprechenden Kommentaren der militärischen Vorgesetzten erreichen, entschied sich Bundesminister *Dr. Jung* am 5. September 2009 dazu, selbst mit Oberst *Klein* zu telefonieren, um sich Informationen „aus erster Hand“ zu verschaffen:

*„Ich habe ihm zunächst noch einmal meine eindeutige Unterstützung zugesagt; denn ich habe es als meine Verpflichtung empfunden, dass, wenn ein Soldat in einer solch schwierigen Situation zu solch einer Entscheidung kommt und dann öffentlich in die Kritik gerät, der deutsche Verteidigungsminister sich vor ihm stellt. Ich habe dann auch von ihm noch mal erfahren, dass es seine Überzeugung war, dass es nur Taliban waren an diesem Ort.“*¹⁷⁸⁶

In der Folge der direkten Aussprache übernahm er die Sichtweise, dieser fühlte er sich offenbar gebunden, dem Wort der Kommandeure grenzenlos Glauben zu schenken. Er vertraute ihm mehr als anderslautenden Hinweisen der NATO und der Berater im eigenen Haus. Auch als ihm General *McChrystal* in einem Telefonat am 6. September 2009 offen sagte, dass er der Meldung des PRT, es habe keine zivilen Opfer gegeben, bezweifle, weil er solche im Krankenhaus von Kunduz gesprochen habe, beharrte *Dr. Jung* auf den Aussagen von Oberst *Klein*.¹⁷⁸⁷

*„Ich hatte keinen Anlass, dass ich hier dem, was Oberst Klein sagte, keinen Glauben schenken sollte.“*¹⁷⁸⁸

Dabei lag zu diesem Zeitpunkt bereits der äußerst kritische Bericht der „*Washington Post*“ vor, mit welchem der Minister gegenüber dem Ausschuss später seinen Kurswechsel in der Frage ziviler Opfer begründete.

In seiner nur als „Tunnelblick“ zu bezeichnenden Wahrnehmung ließ er völlig außer Acht, dass Oberst *Klein* ein Interesse daran haben könnte, die Vorgänge in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Im Fall eines Fehlverhaltens drohten dem Kommandeur disziplinar- oder strafrechtliche Konsequenzen. Dies scheint *Dr. Jung* bei seinen Loyalitätsbekundungen für Oberst *Klein* zumindest verdrängt zu haben. So erkannte er viel später als andere, dass es zivile Opfer gegeben hatte und zu Regelverletzungen gekommen war, und versäumte es, das Krisenmanagement in seinem Ministerium entsprechend darauf auszurichten.

f) Desinformation der Öffentlichkeit durch einen Pressestab im Verfolgungswahn

Ein weiterer kardinaler – wenn nicht gar der schwerste – Fehler des Verteidigungsministers war es, sich ausschließlich an der Kommunikationsstrategie des Pressesprechers *Dr. Thomas Raabe* zu orientieren. Statt sich von militärischen Fachleuten unterrichten zu lassen, bevor eine öffentliche Äußerung erfolgte, orientierte und verließ er sich bei den ersten Stellungnahmen zum Vorfall ganz auf das Urteilsvermögen von *Dr. Raabe* und dessen Stellvertreter, Kapitän zur See *Dienst*.

Wie groß das Vertrauen in die Arbeit seines Pressestabes war, zeigt sich schon darin, dass der Inhalt der frühen Erklärungen in der Bundespressekonferenz, in denen zivile Opfer deutlich ausgeschlossen wurden, offenbar nicht im Einzelnen mit Minister *Dr. Jung* abgesprochen war, sondern vollständig in die Verantwortung von Pressesprecher *Dr. Raabe* gelegt worden war.¹⁷⁸⁹

Dr. Raabe schob in seinen öffentlichen Äußerungen Kritik von Seiten der NATO, wie sie in den ersten Meldungen gegenüber der Presse oder im IAT-Bericht zum Ausdruck kam, beiseite, weil er darin quasi eine „Verschwörung“ von US-Kommandeuren – auch des COM ISAF, General *Stanley McChrystal* – sah. Diese wollten sich angeblich revanchieren, weil die Deutschen in der Vergangenheit häufig Kritik an amerikanischen und anderen NATO-Streitkräften geübt hätten, wenn deren Operationen zivile Opfer zur Folge gehabt hätten. Nachdem der COM ISAF offiziell auf die allgemeine Strategie der Deutschen zur Vermeidung von zivilen Opfern eingeschwenkt sei, sei es ihm darum gegangen, an einem deutschen Kommandeur „ein Exempel“ zu statuieren, damit die Intention und Bedeutung der taktischen Direktive vom 2. Juli 2009 für alle NATO-Kommandeure in Afghanistan klar ersichtlich werde.¹⁷⁹⁰

Pressesprecher *Dr. Raabe* ging bei der Gestaltung der Pressestrategie davon aus, dass COM ISAF und NATO-Verbündete gegenüber dem Handeln des deutschen

1783) Vgl. etwa: *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 12.

1784) Vgl. etwa: *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 21.

1785) *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 20 f., 35.

1786) *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

1787) *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.

1788) *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 28.

1789) *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 17. Der Zeuge *Dr. Raabe* beharrte in der Absicht, Verantwortung für Fehler von sich abzuwälzen, hingegen darauf, dass der Minister laufend an der Bestimmung der Presselinie beteiligt gewesen sei und dazu die maßgeblichen Vorgaben gemacht habe; *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 21.

1790) *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 24, 25, 36, 37.

Kommandeurs voreingenommen seien. Ein Einzelfall sollte demzufolge angeblich zum Anlass genommen werden, die Bundeswehr und damit die Bundesregierung „in Misskredit zu bringen“, weil sie zuvor immer wieder Kritik an Operationen von US- und anderen Verbündeten mit zivilen Opfern geübt hatte.

Aus dieser Einstellung heraus wurden Hinweise auf mögliches Fehlverhalten und Kritik von Seiten der NATO pauschal mit einem Vorbehalt versehen und gegenüber der Öffentlichkeit geleugnet oder diskreditiert.

Dies geschah selbst dann noch, als es innerhalb des Ministeriums durchaus Hinweise darauf gab, dass die Darstellung der Vorgänge durch die NATO zutreffend war. Vor diesem Hintergrund bekannte der Zeuge *Dr. Raabe* vor dem Ausschuss, dass er den Bericht der „*Washington Post*“ als „Auftragsarbeit“ ansah und sich stattdessen lieber auf die Aussagen der „führenden Vertreter der Bundeswehr vor Ort“, vor allem auf die Aussage von Oberst *Klein*, verließ. Wörtlich erklärte *Dr. Raabe* im Ausschuss:

„Dieser *Washington-Post*-Artikel - sehen Sie es mir nach - war aus meiner Sicht eine Auftragsarbeit, die dazu führen sollte, dass die Deutschen hier in Misskredit gebracht werden (...).“¹⁷⁹¹

„Bei der *Washington Post* ist sehr schnell der Eindruck entstanden, dass hier ein Exempel statuiert werden sollte. (...) Ich habe keinen Grund, an den Aussagen von führenden Vertretern der Bundeswehr vor Ort zu zweifeln. Aber ich habe Zweifel an Darstellungen in einem Bericht in der *Washington Post*.“¹⁷⁹²

Dr. Raabe und *KzS Dienst* kamen überein, dass man dem Bericht der „*Washington Post*“ etwas „entgegenhalten“¹⁷⁹³ müsse, was den Ausgangspunkt für die öffentlichen Aussagen zu der angeblichen „dritten Quelle“ bilde, auf die sich Oberst *Kleins* Entscheidung gestützt habe.

Um Kritik vom Verteidigungsminister und von der Bundeswehr fernzuhalten, entwickelte *Dr. Raabe* eine Kommunikationsstrategie, die von Anfang an auf Leugnen, Verschleiern und Vertuschen angelegt war. Dies lässt sich exemplarisch an mehreren Einzelaktivitäten des Pressestabes belegen:

aa) Eigenmächtiges Abwiegeln durch den Pressestab in den ersten Stellungnahmen ohne Beteiligung der Fachabteilungen

Getreu der englischen Faustregel für PR-Berater „*Be first with the truth*“ stellte der Pressestab auf der Grundlage einer ungeprüften Meldung aus dem Einsatzgebiet bereits

¹⁷⁹¹ *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 25.

¹⁷⁹² *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 24.

¹⁷⁹³ *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 32, 24f., 39, 29. Siehe dazu auch die SMS von *Dr. Raabe* an *Dienst* nach dem Erhalt des Artikels der *Washington Post* vom 6. September 2009 um 10.58 Uhr: „Bei Anfragen an mich weiterleiten, werde jetzt gg. NATO argumentieren!“ (Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 96).

am 4. September 2009 um 6.42 Uhr eine Stellungnahme ins Internet, die den Luftschlag als vollen Erfolg im Kampf gegen die *Taliban* darstellte und zivile Opfer kategorisch ausschloss.

Der Text wurde mit dem stellvertretenden Pressesprecher *Dienst* abgestimmt, der seinerseits *Dr. Raabe* am frühen Morgen von dem Luftangriff und der Meldung informierte.

Der Leiter des Einsatzführungsstabes, Konteradmiral *Krause*, sagte aus, er habe sich bei der Freigabe der Meldung durch den Presse- und Informationsstab unter „großen Druck“ gesetzt gefühlt, nun schnell mit einer Meldung an die Öffentlichkeit zu treten.

Er habe diesem Druck an seinem sechsten Arbeitstag in dieser Funktion nachgegeben, was er heute nicht mehr ohne Rückkopplung mit dem Einsatzführungskommando tun würde. In der Folge sei man von Beginn an in einer defensiven Rolle verhaftet gewesen.¹⁷⁹⁴ Durch diese Festlegungen befand sich das Verteidigungsministerium im Folgenden argumentativ in der Defensive.

Bei näherer Prüfung der Wirkanalyse („Battle Damage Assessment“) aus der sich die in der Meldung genannten Opferzahlen ergaben, wäre einem Experten des Einsatzführungskommandos klar gewesen, dass es sich dabei nur um grobe Schätzungen handelte. Die präzisen Zahlenangaben spiegelten hingegen ein genaues Lagebild vor, über welches niemand zu diesem Zeitpunkt verfügte.

bb) Falsche Darstellung der zeitlichen Abläufe („Chronologie“)

Als ein weiteres Beispiel für „nachträgliche Flurbereinigung“ kann im Rahmen der Rechtfertigungsstrategie des Verteidigungsministeriums die Beschreibung des zeitlichen Ablaufs der Operation dienen.

Der stellvertretende Pressesprecher *KzS Dienst* stellte es in der Bundespressekonferenz am 4. September 2009 so dar, als sei Oberst *Klein* plötzlich mit einer großen Zahl von *Taliban* konfrontiert worden und hätte die Entscheidung zum Luftangriff nachts unter extremem Zeitdruck binnen 40 Minuten fällen müssen, obwohl er sich tatsächlich über einen Zeitraum von über fünf Stunden mit den entführten Tanklastern beschäftigt hatte.

In einer handschriftlichen Notiz begründete er sein Vorgehen wie folgt:

„Zeiten war der Sachstand! Meine hier massive Einlassung war notwendig, um die gefährliche Spekulation um den potentiell möglichen Einsatz von Bodentruppen frühzeitig erst einmal auszutreten.“¹⁷⁹⁵

Hier wurde in der Beweisaufnahme deutlich, dass es dem Pressestab weniger um Aufklärung ging als darum, Oberst

¹⁷⁹⁴ Vgl. *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 3 und 7.

¹⁷⁹⁵ Mat. 17-21a, Ordn. 2, S. 72-73.

Klein und die Bundeswehr pauschal gegen jedwede Kritik in Schutz zu nehmen.

Das Vorgehen beim Abwimmeln kritischer Nachfragen ist auch in den Einlassungen *Dr. Raabes* vor der Bundespressekonferenz am 7. September 2009 zu beobachten. Hierbei präsentierte er einen neuen, aber ebenso unzutreffenden zeitlichen Ablauf, demzufolge die Tanklaster erst zwischen 21 und 22 Uhr „gekidnappt“ worden seien,¹⁷⁹⁶ wohingegen ein dem Pressestab vorliegender Sprechzettel vom 6. September 2009 bereits die Information enthielt, dass die Entführung der LKWs schon viel früher, nämlich „gegen 17.00 Uhr“ erfolgt sei.¹⁷⁹⁷

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Pressestab tatsachenwidrig einen extremen Zeitdruck bei der Entscheidung zum Luftangriff suggerierte, um kritische Nachfragen abzuwehren und für Nachsicht mit dem Kommandeur zu werben.

cc) Angebliche unmittelbare Bedrohung für das PRT Kunduz durch „rollende Bomben“

Eines der bestimmenden Argumentationsmuster in der öffentlichen Darstellung des Ministeriums zur Rechtfertigung des Vorgehens von Oberst Klein bildete die Behauptung, die entführten Tanklaster hätten als „rollende Bomben“ eine unmittelbare Gefahr für das PRT dargestellt.

Exemplarisch dafür sind die Einlassungen des Parlamentarischen Staatssekretärs *Kossendey* am 4. September 2009 gegenüber der „Nordwest-Zeitung“, die sich später auch Minister *Dr. Jung* und sein Pressesprecher zu eigen machten:

„Mit dem von der Bundeswehr befohlenen Luftangriff in Nordafghanistan ist nach Angaben des Verteidigungsministeriums ein Selbstmordattentat auf das deutsche Lager bei Kunduz verhindert worden.“

„Wir gehen davon aus, dass die entführten zivilen Tanklaster in Richtung des Bundeswehrlagers gebracht werden sollten, um durch ein Selbstmordattentat größtmöglichen Schaden anzurichten“, sagte der Parlamentarische Verteidigungsstaatssekretär Thomas Kossendey (CDU) der Oldenburger „Nordwest-Zeitung“. (...)

Deshalb sei die Bundeswehr so „intensiv vorgegangen“ und habe Luftunterstützung der NATO angefordert. Die Kaperung der Tanklaster zeige „die Verzweiflung der Taliban, die in der militärischen Auseinandersetzung unterlegen“ seien, sagte Kossendey. „Deshalb versuchen sie, mit solchen Anschlägen – einen Tanklastzug in ein Lager zu steuern – Wirkung zu erzielen“. Aus Sicht der militärisch Verantwortlichen in Kunduz sei höchste

*Gefahr im Verzug gewesen, daher habe man so reagieren müssen.*¹⁷⁹⁸

Auch damals hätte allen Beteiligten schon klar sein müssen, dass diese Darstellung nicht der Wahrheit entsprach, zumal sie bereits im Widerspruch zu der ersten Online-Meldung der Bundeswehr stand, welche davon sprach, dass die Tanklaster entführt worden seien, um den Treibstoff für eigene Zwecke in den Distrikt *Chahar Darreh* zu verbringen.¹⁷⁹⁹

Mitarbeiter des AA erkannten diese Widersprüche bereits am gleichen Nachmittag. In einer E-Mail heißt es dazu:

*„Die Argumentationslinie des BMVg wird immer verworren (...) Die Inkaufnahme ziviler Opfer nun durch eine vermeintliche Anschlagplanung erklären zu wollen, für die es bislang in der Kommunikation keine Hinweise gab, wird dem BMVg auf die Füße fallen.“*¹⁸⁰⁰

Und auch im Verteidigungsministerium selbst schien man sich dieses Problems schon damals bewusst zu sein: *Malte Krause*, der Büroleiter von Minister *Dr. Jung*, empfahl dem stellvertretenden Pressesprecher *Dienst*, am 4. September 2009 per SMS, in der bevorstehenden Bundespressekonferenz einfach zu verschweigen, dass die Tanklastwagen auf der Sandbank festgefahren und nicht mehr zu bewegen waren:

*„Herr Dienst, wir empfehlen, den Umstand des Festfahrens auf der Sandbank zunächst wegzulassen. Gruß MK“*¹⁸⁰¹

Wenige Minuten darauf regte er in einer weiteren SMS an, die Obleute-Unterrichtung an den Verlauf der Bundespressekonferenz anzupassen.

Die Beweisaufnahme deutet somit darauf hin, dass man selbst im unmittelbaren Umfeld des Ministers – nicht nur beim Pressesprecher – vor gezielter Desinformation von Öffentlichkeit und Parlament nicht zurückschreckte.¹⁸⁰²

Standhaft hielten der Minister und sein Pressesprecher an dem Märchen, dass es Hinweise darauf gebe, dass die Tanklaster unmittelbar gegen das PRT eingesetzt werden sollten, fest, obwohl dem Pressestab spätestens seit dem 6. September 2009 durch das Einsatzführungskommando mitgeteilt wurde, dass die festgefahrenen Trucks nach SIGINT-Informationen von den *Taliban* in Brand gesetzt werden sollten, sobald der Treibstoff abgezapft worden sei.¹⁸⁰³

Nach Abschluss der Beweisaufnahme des Ausschusses gibt es keinen einzigen Hinweis auf eine unmittelbare Bedrohung des PRT durch die beiden in der Nacht vom 3.

1798) Tickermeldung vom 4. September 2009, 16.38 Uhr (Hervorhebungen nur hier).

1799) Mat. 17-21a, Ord. 1, S. 16, 29, 179, 196.

1800) Mat. 17-25a, Ord. Leitungsstab, S. 5.

1801) Mat. 17-21a, Ord. 1, S. 41.

1802) Mat. 17-21a, Ord. 1, S. 42.

1803) Mat. 17-21a, Presse-/Info-Stab, Ord. 1, S. 135 ff.

1796) Mat. 17-21a, Ord. 1, S. 185.

1797) Mat. 17-21a, Ord. 1, S. 207.

auf den 4. September 2009 seit Stunden auf der Sandbank feststeckenden Tankklaster.¹⁸⁰⁴

Absolut unerklärlich ist, wie selbst die Ausschussmehrheit heute noch zu dem Ergebnis kommen kann, dass Oberst *Klein* davon ausgehen „musste“, dass „die festgefahrenen Tankklaster befreit, gewendet und für einen Angriff auf das PRT Kunduz verwendet würden“.¹⁸⁰⁵ Hierfür gibt es nicht den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt und die Mehrheit verschweigt, dass selbst nach den Einlassungen von Oberst *Klein* selbst, er diese unmittelbare Gefahr zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes nicht mehr sah.

Hinzu kommt noch, dass das PRT Kunduz schon damals so gut gesichert war, dass die Tanklastzüge nicht ohne weiteres in das Lager hätten eindringen können, insbesondere dann, wenn deren Ankunft erwartet worden wäre.

dd) Erfinden einer „dritten Quelle“

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, dass der Pressestab der Öffentlichkeit auch nachgewiesen falsche Fakten präsentiert hat.¹⁸⁰⁶

Nachdem er am Vortag mit seinem Stellvertreter *Dienst* vereinbart hatte, dem Vorwurf der „*Washington Post*“, dass sich Oberst *Klein* nur auf eine Quelle gestützt habe, etwas entgegenzusetzen, präsentierte *Dr. Raabe* in der Bundespressekonferenz am 7. September 2009 einen weiteren „Aufklärungsstrang“, die später so genannte „dritte Quelle“, die dem Handeln von Oberst *Klein* zugrundegelegen habe.¹⁸⁰⁷

Bei seinen Angaben stützte sich *Dr. Raabe* angeblich auf ein Telefonat seines Stellvertreters KzS *Dienst* mit dem Chef des Stabes PRT Kunduz, Oberstleutnant *Gr.*, das KzS *Dienst* in einem Vermerk vom 8. September 2009 wie folgt darstellte:

„Der J2 habe SIGINT für die Entscheidungsfindung des Kommandeurs geliefert,“ die aus der Telefonüberwachung des afghanischen Geheimdienstes stammen und auf die Mobilisierung von Unterstützern der Taliban hinweisen sollten. Mit den zusätzlichen Helfern sollten die LKWs wieder flott gemacht werden.“¹⁸⁰⁸

Dieser erst im Nachhinein auf Anweisung von *Dr. Raabe*¹⁸⁰⁹ erstellte Vermerk ist der einzige Gesprächsvermerk überhaupt in den Akten des Pressestabes, obwohl in jenen Tagen viele Telefonate zur Informationsbeschaffung geführt wurden. Dieser Umstand böte schon allein Anlass, an der Glaubwürdigkeit der Darstellung des Pressestabes zu zweifeln.

1804) Vgl. hierzu ausführlich oben ab Seite 244.

1805) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 210.

1806) *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 1-7.

1807) Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 179.

1808) Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 333; *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 4.

1809) *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 5.

Auch im Einsatzführungsstab gab es offenbar Zweifel an der Existenz bzw. Zuverlässigkeit dieser „dritten Quelle“. Während im ersten Entwurf einer presseverwertbaren Stellungnahme vom 7. September 2009 von „2 HUMINT-Quellen“ die Rede ist, spricht man im zweiten Entwurf von „mindestens 1 ...zuverlässige(n) afghanische(n) Quelle“. Dies mag auch erklären, weshalb Generalinspekteur *Schneiderhan* dem Vorschlag von *Dr. Raabe* vom 7. September nicht gefolgt ist, dieses Material später in der Kommunikation nach außen zu verwenden.¹⁸¹⁰

Die Aussage des Zeugen *Gr.*, mit dem KzS *Dienst* angeblich darüber gesprochen haben will, widerlegte die angebliche Existenz einer „dritten Quelle“ endgültig. Dem Ausschuss erklärte der Zeuge, dass er weder eine „dritte Quelle“ noch das ihm im Vermerk vom 8. September zugeschriebene Zitat kenne.¹⁸¹¹ Insofern ist es nicht verwunderlich, dass kein einziger anderer Zeuge im Ausschuss von dieser angeblichen „dritten Quelle“ je gehört hatte.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass selbst die Mehrheit inzwischen einräumt, dass es eine solche „dritte Quelle“ niemals gegeben hat.¹⁸¹² Wie sie es dennoch vollbringt, auch diese Irreführung der Öffentlichkeit nicht dem Pressestab, sondern dem Generalinspekteur zuzuschreiben, der an dem Vorgang noch nicht einmal entfernt beteiligt war, grenzt schon an Zauberei.

Es spricht vieles dafür, dass der Pressestab nicht davor zurückschreckte, Öffentlichkeit und Parlament bewusst in die Irre zu führen, um seine Version der Abläufe in Kunduz zu verteidigen.

Die Ausschussmehrheit vermutet zu Gunsten des Pressestabes, dass es sich um ein „Missverständnis“ gehandelt haben könnte.¹⁸¹³ Wie dies aber dann zu der Aussage des Zeugen *Dr. Raabe* vor dem Ausschuss passen soll, dass man „für ein Ministerium nur mit gesicherten Informationen an die Öffentlichkeit gehen“ könne¹⁸¹⁴, bleibt schleierhaft.

Es zeigt aber erneut die Zweischneidigkeit des Vorgehens des Zeugen *Dr. Raabe*: Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von Zivilisten werden „handfeste Beweise“ verlangt, hinsichtlich der angeblichen Fakten, die den Bombenabwurf rechtfertigen sollen, wird dieser Maßstab jedoch noch nicht einmal im Ansatz angelegt, sondern es reichen völlig ungesicherte Vermutungen aus, die dazu beitragen sollen, das Handeln von Oberst *Klein* öffentlich in einem besseren Licht erscheinen zu lassen.

1810) Mat. 17-30a, EFS Chronologie, Teil 2, S. 94-102, insbesondere S. 96 und 100; *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 1-7, hier insbesondere S. 1.

1811) OTL *Gr.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 1-3.

1812) Mehrheitsbewertung, S. 181 f.

1813) Mehrheitsbewertung, S. 181.

1814) Zitiert nach der Mehrheitsbewertung, S. 199, die dieser Aussage des Zeugen *Dr. Raabe* besondere Bedeutung beimisst. *Dr. Raabe* selbst sagt es tatsächlich etwas anders: Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 20.

ee) Diffamierung des IAT-Berichts

Im Umgang mit der Kritik des IAT-Berichts zeigte sich eine weitere Facette der Täuschungsmanöver des Pressesprechers. *Dr. Raabe* qualifizierte den IAT-Bericht, dessen kritischer Inhalt zu diesem Zeitpunkt bereits in der Presse kursierte, in den Bundespressekonferenzen vom 9. und 11. September 2009 einfach als „Reisebericht“ ab. Damit verfolgte er offensichtlich das Ziel, sich nicht im Einzelnen mit den darin enthaltenen Aussagen zu zivilen Opfern und der Verletzung von NATO-Einsatzverfahren auseinanderzusetzen zu müssen.

Mit dem lapidaren Hinweis, dass es sich um einen ersten Zwischenbericht handle, der in erster Linie die Eröffnung einer förmlichen Untersuchung begründe, wurden weitere Kommentare zur Sache pauschal bis zum Abschluss der umfassenden NATO-Untersuchung vertagt.¹⁸¹⁵

Mit dieser Argumentation konnten unangenehme Fragen bis nach den Bundestagswahlen abgeblockt werden.

Vor der Bundespressekonferenz am 9. September konzentrierte sich *Dr. Raabe* auf eine Reaktion zu der Schätzung der Zahl der Opfer durch das IAT auf etwa 125. Dieser Schätzung hielt er die Aussagen zweier afghanischer Gruppen von Offiziellen (60 bzw. 45 *Taliban*) entgegen, denen er nach dem Eindruck der anwesenden Journalisten größere Bedeutung beizumessen schien als dem zuständigen Untersuchungsteam der ISAF vor Ort.¹⁸¹⁶

Diese Ablenkungsstrategie hatte wohl auch den Zweck, das zweite große Thema des Berichts, die Benennung der offenkundigen Verstöße von Oberst *Klein* gegen NATO-Einsatzregeln, zu verschleiern.

ff) Ergebnis zum Pressestab

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der entscheidende Fehler des damaligen Verteidigungsministers *Dr. Jung* war es, dass er seinem Pressesprecher *Dr. Raabe* freie Hand bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ließ. Dies hat in den ersten Tagen zu einer systematischen Irreführung von Öffentlichkeit und Parlament geführt.

Der Versuch der Mehrheit, das eigenmächtige und die wahren Tatsachen verschleiernde Handeln des Pressestabes und insbesondere des Pressesprechers *Dr. Raabe* auf Fehlverhalten des Generalinspektors *Schneiderhan* und des Staatssekretärs *Dr. Wichert* abzuschieben,¹⁸¹⁷ wird schon durch die aufgezeigten Fakten *ad absurdum* geführt. Es zeigt sich, dass es der Mehrheit ausschließlich darum geht, die spätere Entlassung der beiden Personen durch *Freiherr zu Guttenberg* nachträglich zu rechtfertigen, koste es, was es wolle.

Dabei wird von der Mehrheit nicht davor zurückgeschreckt, sachlich falsche Behauptungen aufzustellen. So

1815) Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 401, Ordn. 2, S. 42.

1816) Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 446 f.

1817) Vgl. etwa Mehrheitsbewertung, S. 181 ff.

wird beispielsweise behauptet, der Generalinspekteur sei „gemäß der Geschäftsordnung des BMVg“ verpflichtet gewesen, „alle relevanten Informationen auch dem Presse- und Informationsstab zur Verfügung“ zu stellen oder *Dr. Wichert* habe dem Pressestab vor der Pressekonferenz am 7. September 2009 keine Sprachregelung zur Verfügung gestellt.¹⁸¹⁸

Beides ist nachweislich falsch: *Dr. Raabe* selbst hat eingeräumt, dass der Generalinspekteur ihm gegenüber selbstverständlich nicht berichtspflichtig war.¹⁸¹⁹ Ein kurzer Blick in die Geschäftsordnung des Ministeriums¹⁸²⁰ hätte zudem auch der Mehrheit die Absurdität ihrer Behauptung erspart.

Darüber hinaus findet sich gerade die von der Mehrheit vermisste Sprachregelung von *Dr. Wichert* in den vom Ausschuss beigezogenen Akten.¹⁸²¹ Dokumentiert ist dabei auch, dass sie dem Pressesprecher etwa eine halbe Stunde vor seiner Pressekonferenz zugeht. *Dr. Wichert* stellte zudem fest, wann immer eine presseverwertbare Stellungnahme angefordert worden sei, habe er diese auch zur Verfügung gestellt.¹⁸²²

Nach übereinstimmenden Aussagen von Generalinspekteur und Staatssekretär *Dr. Wichert* gingen alle mit Bewertungen versehenen Ministervorlagen entsprechend der Geschäftsordnung parallel an den Planungsstab. Beides wird durch die dem Ausschuss vorliegenden Akten bestätigt. Für Fälle, in denen dem Minister mündlich berichtet bzw. Originaldokumente übergeben wurden, gab es weder Vorschriften noch eine gängige Praxis der zufolge diese Informationen parallel auch immer an andere Einheiten weiterzuleiten gewesen wären. Insofern ist auch die durch nichts belegte Behauptung der Mehrheit, der Zeuge *Schneiderhan* sei seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsordnung „nicht immer ordnungsgemäß nachgekommen“, einfach unwahr.

Die Beweisaufnahme hat damit ergeben, dass keine Anzeichen für eine fehlerhafte Unterrichtung durch Generalinspekteur und Staatssekretär vorhanden sind. Festzuhalten ist damit: Nicht Generalinspekteur oder Staatssekretär sind für das eigenmächtige und die wahren Fakten verschleiernde Vorgehen des Pressestabes verantwortlich, sondern ausschließlich dieser selbst.

g) Gesamtbewertung des Handelns von Dr. Jung

Bundesminister *Dr. Jung* hat gravierende politische Fehleinschätzungen zu verantworten. Diese Fehler haben dazu geführt, dass die Vorgänge aus falsch verstandener Loyalität heraus eher vernebelt als aufgeklärt wurden. Dieses

1818) Beide Unwahrheiten finden sich auf Seite 181 der Mehrheitsbewertung.

1819) *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 8.

1820) Hier insbesondere der Abschnitt B 25 und die Nrn. 5 und 6 des Abschnitts C 16 im Umkehrschluss.

1821) Mat. 17-21a (Nachlieferung), Ordn. 1, S. 171 f. mit Faxkennung von 9.31 Uhr.

1822) *Dr. Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 52, 54, 76, 80.

Verhalten hat der Bundesregierung und vor allem auch dem guten Ruf der Bundeswehr geschadet.

Die Ausschussmehrheit kommt dagegen zu dem Schluss, dass der kategorische Ausschluss ziviler Opfer durch den Minister allein auf eine einseitige Beratung durch Generalinspekteur und Staatssekretär zurück zu führen sei. Sie verfolgt damit auch hier das leicht erkennbare Ziel, die Verantwortung auf zwei bewährte „Sündenböcke“ abzuwälzen, insbesondere um ihre Entlassung durch *Freiherr zu Guttenberg* nachträglich zu rechtfertigen.

In der Beweisaufnahme haben sich keine noch so entfernten Hinweise finden lassen, dass Generalinspekteur oder Staatssekretär dem Minister jemals geraten hätten, zivile Opfer zu leugnen. Solche Belege bleibt die Mehrheit in ihrem Votum denn auch schuldig. Generalinspekteur *Schneiderhan* hatte im Gegensatz dazu seine Bedenken schon am 4. September telefonisch geäußert und zur Vorsicht bei konkreten Festlegungen und vorschnellen Bewertungen geraten.

Staatssekretär *Dr. Wichert* legte Wert darauf, dass die von ihm gebilligten Obleute-Unterrichtungen vom 4. und 5. September sich – im Gegensatz zu den Äußerungen des Pressestabes – auf die Darstellung gesicherter Fakten beschränkten und auf Aussagen zu zivilen Opfern, wie sie Pressesprecher und Minister öffentlich verbreiteten, bewusst verzichteten. Im Widerspruch zur eigenen Bewertung konzidiert die Ausschussmehrheit denn auch zutreffend, dass der Verzicht auf spekulative Aussagen in der Unterrichtung vom 4. September 2009 „nachvollziehbar“ gewesen sei.¹⁸²³

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass beide Spitzenbeamten gegenüber dem von der politischen Leitung verfolgten Kurs – wenn auch in viel zu zurückhaltender Form – Kritik geäußert haben. Die falsche Weichenstellung geht ausschließlich auf die Erstmeldung des Pressestabes zurück, welche vor ihrer Veröffentlichung vom Stellvertreter *Dr. Raabes* autorisiert wurde.¹⁸²⁴ Dieser informierte seinen Chef am frühen Morgen über den Inhalt, ohne dass dieser vor der Bundespressekonferenz oder auch nur in den Folgetagen auf einen Kursschwenk gedrungen hätte.

Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit war durchgängig – auch noch nach der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin vom 8. September 2009 – nicht von aktiven Bemühungen um Aufklärung geprägt, sondern von Verschleiern und Abwimmeln. Korrekturen an der öffentlichen Darstellung wurden erst dann vorgenommen, wenn diese nicht mehr zu halten war. Die Wahrheit über die Vorgänge wurde so nur häppchenweise preisgegeben.

Damit wird deutlich: der Pressestab hat die desaströse Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums voll und ganz selbst zu verantworten. Und dass ihm hierbei freie Hand gelassen wurde, liegt in der Verantwortung des damaligen Ministers *Dr. Jung*.

1823) Mehrheitsbewertung, S. 197.

1824) Mat. 17-21a, Ord. 1, S. 2f., 10.

3. Verschleierungsaktivitäten auf allen Ebenen

Die Mehrheit gelangt in ihrer Bewertung des Umgangs von Bundeswehr und Verteidigungsministerium mit dem Luftangriff von Kunduz zu dem Ergebnis, dass niemandem in der Bundesregierung – natürlich mit Ausnahme von *Schneiderhan* und *Dr. Wichert*, deren Aktivitäten aber aus Sicht der Mehrheit wohl nicht dem Handeln der Bundesregierung zuzurechnen sind – auch nur der geringste Vorwurf zu machen sei.¹⁸²⁵

Insbesondere betont die Mehrheit dabei immer wieder, es habe keine Versuche der Vertuschung oder Vernebelung im Bereich der Bundeswehr oder der Bundesregierung gegeben.¹⁸²⁶ Stattdessen „attestiert“ die Mehrheit der Bundesregierung „einen durchweg korrekten Umgang mit den Folgen des Luftschlages“.¹⁸²⁷

Angesichts dieser Realitätsverweigerung bedarf es an dieser Stelle noch einmal einer zusammenfassenden Benennung der massiven Verschleierungs- und Vertuschungsaktivitäten auf allen betroffenen Ebenen in der Amtszeit von Bundesminister *Dr. Jung*, die sich in der Beweisaufnahme offenbart haben und die von der Mehrheit einfach ignoriert werden.

Das Hauptmotiv dieser Verschleierungsaktivitäten auf den verschiedenen Ebenen bildete eine falsch verstandene, unreflektierte Solidarität mit Oberst *Klein*. Dieser sollte vor einer Vorverurteilung durch Presse und verbündete Streitkräfte ebenso wie vor Strafverfolgung in Deutschland geschützt werden.

a) Verschleierung vor Ort im PRT Kunduz selbst

Eine solche Zusammenstellung muss naturgemäß unmittelbar am Ort des Geschehens beginnen. In der Beweisaufnahme wurde ganz klar erkennbar, dass bereits im PRT Kunduz die verschiedensten Aktivitäten entfaltet worden waren, um das Vorgehen von Oberst *Klein* möglichst in einem guten Licht erscheinen zu lassen und Sachverhaltsaspekte, die für Oberst *Klein* kritisch werden könnten, zurückzuhalten. Stichwortartig ist dabei insbesondere auf folgende Vorgänge hinzuweisen:

- Verzicht auf die Durchführung eines zeitgerechten und angemessenen „Battle Damage Assessments“, obwohl zumindest die Möglichkeit des zeitnahen Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge (LUNA) zur Verfügung stand, um den Angriffsort wenigstens per Video zu überwachen, bis Bodentruppen bei Tageslicht dorthin hätten verlegen können.
- Verspätete Information der vorgesetzten Stellen über den Luftangriff.
- Verweigerung der Teilnahme der von General Vollmer zur Unterstützung entsandten Feldjäger und des

1825) Vgl. etwa: Mehrheitsbewertung, S. 210.

1826) Vgl. etwa: Mehrheitsbewertung, S. 184, 185, 199, 199, 202, 204.

1827) Mehrheitsbewertung, S. 174.

zivilen Leiters des PRT an der verspätet durchgeführten Wirkungsanalyse und Behinderung des Feldjäger-Teams bei Filmaufnahmen.

- Eigene Erkenntnisse zu möglichen zivilen Opfern, die bereits am 4. September 2009 gegen 14.00 Uhr durch das eigene PsyOps-Team vorlagen, wurden nicht angemessen kommuniziert. Aufträge an das Team, weitere Befragungen von Dorfbewohnern vorzunehmen, insbesondere auch in den vielen anderen möglicherweise in Betracht kommenden Dörfern, wurden nicht erteilt.
- Faktenwidrige Behauptung in einem Bericht an General Vollmer vom 4. September 2009, die Gefahr sei nicht von den Tanklastern selbst, sondern von den Pick-Up-Fahrzeugen in der Nähe der Tanklaster ausgegangen, weil diese in der Nacht mit Benzin aus den Tanklastern befüllt und als „fahrende Bomben“ gegen das PRT hätten eingesetzt werden können.
- Der zivile Leiter des PRT wurde nur unzureichend und nicht eigeninitiativ informiert und eingebunden, er musste sich die wesentlichen Informationen zum Luftangriff vielmehr aus dem Internet besorgen und war vom Informationsfluss so gut wie abgeschnitten.
- Verschleierung der Möglichkeit ziviler Opfer durch Konstruktion ihrer Beteiligung an der Taliban-Operation über den Diebstahl von Benzin, obwohl diese Personen, selbst wenn sie Treibstoff für sich zu erlangen suchten, nach wie vor nach humanitärem Völkerrecht geschützte Zivilisten waren.
- Bericht über die Aussagen einer HUMINT-Quelle vom 4. September 2009, der im J2-Bereich des PRT Kunduz so bewertet wurde, dass es danach wahrscheinlich erscheine, dass bei dem Luftschlag auch Zivilisten getötet wurden, wurde nicht angemessen kommuniziert.
- Verschleierung der Tatsache, dass der JTAC gegenüber den F15-Bomber-Piloten erklärt hatte, Ziel des Bombenabwurfs seien nicht die Tanklaster, sondern die Personen vor Ort gewesen.
- Verweigerung des PRT Kunduz bis zum heutigen Tage, Dokumente, mit denen sich derartige Verschleierungsaktivitäten dokumentieren lassen, für die Öffentlichkeit freizugeben.¹⁸²⁸

Schon an diesen Beispielen wird erkennbar, dass bereits auf der Ebene des PRT Kunduz versucht wurde und bis heute versucht wird, den wahren Sachverhalt und vor allem die tatsächlichen Folgen des Luftangriffs möglichst zu verschleiern.

¹⁸²⁸) Vgl. Beratungsunterlage 17-290, S. 4 und 6: „ISAF has indicated that ISAF PRT Kunduz has reviewed the documents and that again it does not consent to declassification or release as requested“.

b) Verschleierung in Masar-e Sharif und im Einsatzführungskommando in Potsdam: Manipulation des INTSUM

Als wohl gezielteste Desinformation im Zusammenhang mit dem Luftangriff ist die von den deutschen Generälen Vollmer und Glatz angeordnete Manipulation eines Tagesberichts des PRT Kunduz anzusehen,¹⁸²⁹ die am 3. und 4. März 2010 durch „Spiegel Online“ aufgedeckt wurde:

„Neue Meldungen und Aktenvermerke, die dem SPIEGEL vorliegen, zeigen, dass es den deutschen Offizieren offenbar darum ging, das tragische Bombardement innerhalb der Isaf und der Nato herunterzuspielen.

Der für das Nachrichtenwesen zuständige Offizier im Bundeswehrstützpunkt PRT-Kunduz erstattet täglich Bericht. INTSUM, für Intelligence Summary, heißen diese Meldungen, die über das interne Netz der Isaf verbreitet werden. Am 4. September stellt der Offizier INTSUM Nummer 247 dort ein. Geschmückt mit zwei Luftaufnahmen vom Flussbett bei Kunduz meldet er um 15:30 Uhr unter Punkt 3.3 auch den aktuellen Informationsstand zum Luftschlag der vergangenen Nacht.

Pflichtschuldig und detailgetreu berichtet er von möglichen Zivilisten unter den Opfern: Es sei wahrscheinlich, dass die Aufständischen den Treibstoff der feststeckenden Wagen an die lokale Bevölkerung verteilt hätten, notiert er. Und: „It cannot be excluded that civilians were among the casualties“ – Es sei nicht ausgeschlossen, dass auch Zivilisten bei dem Luftschlag ums Leben gekommen seien. Lange bleiben diese Informationen nicht im militärischen Netz. Schon dreieinhalb Stunden später sind sie gelöscht.

Die beiden Generäle Vollmer und Glatz erkennen die Brisanz des Luftschlags schnell. Laut der Unterlagen telefonieren sie am Abend des 4. Septembers zweimal miteinander. Nach dem ersten Gespräch um 18.15 Uhr vermerkt Glatz in ordentlichen rund geschwungenen Buchstaben seinen Ärger am rechten Rand der Meldung. „Wenn das so stimmt und durch COMPRT (den Kommandeur des PRT Kunduz Oberst Klein) bestätigt werden sollte, ist das ein Verstoß gegen die Tactical Directive des COMISAF (Isaf-Kommandeur Stanley McChrystal).

Dann hätte man schlimmstenfalls CIVCAS (Tod und Verwundung von Zivilisten) in Kauf genommen.“

Die Unterlagen zeigen, dass Glatz und Vollmer ihre Erkenntnisse über die Ausmaße des Luftschlags wohl lieber nicht mit jedem teilen wollen. Demnach vereinbaren die beiden, dass die heiklen Stellen aus der Meldung verschwinden.

¹⁸²⁹) Vgl. hierzu auch den Feststellungsteil, S. 256 ff.

Nach einem zweiten Telefonat mit Vollmer vermerkt Glatz auf der Meldung: „BG V. (Brigadegeneral Vollmer) hat gegen 20 Uhr veranlasst, dass dies aus dem Netz genommen wird.“ Die Meldung sei wieder aus dem Isaf-Netz herausgenommen worden, „da Details noch nicht valide nachgeprüft waren“, so Glatz.¹⁸³⁰

(...)

„Die Behauptung von Glatz erscheint indes kaum plausibel. Im Gegenteil: Was der Nachrichtenoffizier aufgeschrieben hatte, stammte offenbar aus einer verlässlichen Quelle. Teilweise wörtlich zitierte er aus einem dreiseitigen geheimen Quellenbericht vom 4. September, der SPIEGEL ONLINE vorliegt. Autor des Berichts ist ein Nachrichtendienstfeldwebel, der einen afghanischen Informanten führte. Dieser hatte bereits vorher „fairly reliable“, also recht glaubwürdig, berichtet.

Die Aussagen der Quelle sind eindeutig. Unter den Opfern seien „genauso Taliban wie Zivilisten“. Die Taliban hätten den Treibstoff der Laster verteilen wollen, dies sei der Grund für die hohe Zahl an Zivilisten in der Umgebung gewesen. Mindestens hundert Menschen seien gestorben. Es erscheine „wahrscheinlich, dass auch Zivilisten bei dem Luftschlag getötet worden sind“. Für „vorstellbar“ hält der Feldwebel, dass „eine große Zahl an Zivilisten anwesend war“. Genau diese Aussagen jedoch wollten Glatz und Vollmer so nicht an die Nato weitergeben.¹⁸³¹

Weil sich das unter deutscher Führung stehende PRT Kunduz auf mehrfache Anfrage aus dem Ausschuss nach wie vor weigert, das INTSUM auch nur teilweise herabzustufen, ist es den Mitgliedern dieses Untersuchungsausschusses untersagt, sich öffentlich dazu zu äußern, ob die Darstellungen von „Spiegel Online“ zutreffen und sich die zitierten Passagen wirklich in den Akten befinden oder nicht.¹⁸³² Wie dies mit der von der Bundeskanzlerin propagierten „ungeschönten“ Aufklärung, an der sich gerade auch die Bundeswehr beteiligen werde, vereinbar sein soll, bleibt fraglich. Immerhin konnte durch die Opposition erwirkt werden, dass Teile der handschriftlichen Vermerke von General Glatz von der strikten Geheimhaltung ausgenommen und auf „offen“ herabgestuft wurden.

Die Generäle Glatz und Vollmer wurden zu dem gesamten Vorgang im Ausschuss auch vernommen: General Vollmer rechtfertigte sich dabei damit, er habe das INTSUM nur deshalb aus dem Netz nehmen lassen, weil es nicht von Oberst Klein gebilligt gewesen sei und Oberst Klein ihm gegenüber den gesamten Tag lang geäußert habe, es

habe keine zivilen Opfer gegeben,¹⁸³³ was offenkundig im Widerspruch zu den Inhalten des INTSUM stand.

Er, Vollmer, habe deshalb verlangt, dass Oberst Klein die Meldung „abnicke“ bzw. billige.¹⁸³⁴ Dies will General Vollmer persönlich auch so gegenüber Oberst Klein kommuniziert haben.¹⁸³⁵ Er selbst habe keinen Einfluss auf konkrete Änderungen des INTSUM genommen, dies habe er vielmehr allein der Führung des PRT Kunduz überlassen.¹⁸³⁶

Zu seiner Motivation, das INTSUM zwecks Billigung durch den Kommandeur an das PRT Kunduz zurückzugeben, hat der Zeuge Vollmer ausgeführt:

„Ich habe also wirklich nur den Hut des Disziplinarvorgesetzten in dem Moment aufgesetzt (...) und habe gesagt: Entweder gilt das jetzt hier – ich glaube dir ja auch; ich akzeptiere deine Entscheidung der Nacht –, oder es gilt das. Dann ist es auch gut, aber dann unterzeichne das. – Und dann haben wir eine ganz andere Lage und gehen auch ganz anders damit um.“¹⁸³⁷ (...) „Ob ich dann übrigens mit Oberst Klein gesprochen habe oder mit seinem Chef des Stabes, kann ich nicht sagen. Ich habe auf jeden Fall mit einem der beiden gesprochen. Ich habe gesagt: Hier habt ihr das Papier noch mal zurück – im übertragenen Sinne.“¹⁸³⁸

Im deutlichen Widerspruch dazu erklärte jedoch der Zeuge Oberstleutnant K., der das INTSUM ursprünglich erstellt und nachträglich auch verändert hatte, keineswegs von der Führung der PRT Kunduz zu der Veränderung des INTSUM angehalten worden zu sein. Er habe diese Veränderung vielmehr allein nach

„deutlicher Einflussnahme telefonischer Art durch RC North“,

also aus dem Verantwortungsbereich General Vollmers und nicht etwa Oberst Kleins, vornehmen müssen. Von dort sei er veranlasst worden, das INTSUM zu überarbeiten.¹⁸³⁹ Er sei dabei von seinem Vorgesetzten im RC North nicht aufgefordert worden, einen bestimmten Satz aus dem INTSUM zu streichen, sondern

„diese Frage der Zivilpersonen noch mal zu prüfen“

und sich noch einmal

„die Bedeutung dieser Aussage im politischen Umfeld durch den Kopf gehen“

zu lassen.¹⁸⁴⁰

Dieses Gespräch sei ein längeres und „sehr eindringliches“ gewesen.

1830) Spiegel Online vom 4. März 2010: „Offiziere änderten Meldungen über zivile Opfer“.

1831) Spiegel Online vom 5. März 2010: „SPD wirft Bundeswehr-Generälen Vertuschung vor“.

1832) Vgl. Beratungsunterlage 17-290, S. 4 und 6: „ISAF has indicated that ISAF PRT Kunduz has reviewed the documents and that again it does not consent to declassification or release as requested“.

1833) Vgl. Vollmer, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 3.

1834) Vollmer, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 5, 6 und 12.

1835) Vollmer, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 12.

1836) Vollmer, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 49.

1837) Vollmer, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6.

1838) Vollmer, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 10 f.

1839) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 60, 61 und 68.

1840) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 61.

Abweichend von der Darstellung des Zeugen *Vollmer* hat der Zeuge *K.* noch nicht einmal davon berichten können, dass diese Veränderung des INTSUM durch Oberst *Klein*, den Chef des Stabes oder eine sonstige Person im PRT Kunduz auch nur gebilligt worden sei. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der veränderte Bericht unmittelbar durch den Zeugen *K.* wieder in das System eingestellt wurde.

In der Beweisaufnahme stellte sich also letztlich heraus, dass der Zeuge *Vollmer* noch im Ausschuss die wahren Fakten zu verschleiern versuchte. Es gibt keinen Grund, an den Aussagen des Zeugen *K.* zu zweifeln: Wäre er wirklich von der Leitung des PRT – und nicht vom Stab General *Vollmers* – aufgefordert worden, das INTSUM zu verändern, hätte er dies ohne weiteres im Ausschuss so bekunden können, ohne dass dies für ihn, das PRT oder sonstige Stellen einen Nachteil bedeutet hätte. Seine Einlassung, vom RC North zur Streichung der Passage über mögliche zivile Opfer veranlasst worden zu sein, ist also – im Gegensatz zu den Einlassungen des Zeugen *Vollmer*, der ein großes Interesse daran hatte, sein eigenes Verhalten zu rechtfertigen – sehr glaubhaft.

Insbesondere der Umstand, dass dem Zeugen *K.* durch den Stab von General *Vollmer* bedeutet wurde, er müsse sich die Bedeutung der Passage zu den möglichen zivilen Opfern „im politischen Umfeld“ durch den Kopf gehen lassen, lässt den Schluss zu, dass die Generäle *Vollmer* und *Glatz* alles daran setzten, keine förmlichen Berichte in der Hand halten zu müssen, die sie dazu zwingen könnten, eventuell disziplinarische Ermittlungen gegen Oberst *Klein* aufzunehmen.

Hierin zeigt sich, dass niemandem in der Generalität an wirklicher Sachaufklärung gelegen war, sondern dass es immer nur darum ging, möglichst keine Fakten zu schaffen, die sich im Nachhinein für Oberst *Klein* als nachteilig herausstellen könnten. Dafür wurde noch nicht einmal davor zurückgeschreckt, offizielle NATO-Berichte nachträglich zum Vorteil von Oberst *Klein* verändern zu lassen.

Um dafür letztlich nicht die Verantwortung übernehmen zu müssen, wurde der gesamte Vorgang durch den für seine „Absicherungsmentalität“¹⁸⁴¹ bekannten General *Glatz* in Kopie an das Büro des Generalinspektors weitergereicht. Man wollte also – trotz bestehender Anhaltspunkte – selbst nicht gegen Oberst *Klein* ermitteln, daher sorgte man für die Korrektur des INTSUM. Für den Fall, dass später Verfehlungen doch noch offenkundig werden sollten, wollte man aber einen Bericht haben, den General *Vollmer* gegebenenfalls als Ausgangspunkt disziplinarrechtlicher Ermittlungen darstellen könnte, welche vom Generalinspekteur gestoppt worden seien.

Genau so wurde auch vorgegangen: Die Generäle *Vollmer* und *Glatz* versuchten im Ausschuss den Eindruck zu erwecken, *Vollmer* habe mit der Entsendung des Feldjägers bereits Ermittlungen gegen Oberst *Klein* eingeleitet,

die dann aber gestoppt worden seien, weil es die Weisung aus Berlin gegeben habe, dass nationale Untersuchungen erst im Anschluss an die ISAF-Untersuchungen durchgeführt werden sollen.¹⁸⁴²

Mit dieser durchsichtigen Strategie versuchten die beiden Zeugen davon abzulenken, dass sie mit der Veränderung des INTSUM den einzigen förmlichen Anlass für eigene disziplinarische Ermittlungen beseitigt hatten und dass ihnen persönlich nichts ferner lag, als gegen Oberst *Klein* jetzt auch noch ein förmliches Disziplinarverfahren zu eröffnen.

Sie hatten vielmehr dafür Sorge getragen, dass der einzige formale Anhaltspunkt für die Einleitung disziplinarischer Ermittlungen, nämlich die Formulierungen in dem besagten INTSUM, zunächst aus der Welt geschafft worden war.

Faktenwidrig wurde von beiden Zeugen versucht, den Ausschuss davon zu überzeugen, dass die Untersuchungen des Feldjägerführers im Einsatz, des Zeugen *Br.*, wegen einer Weisung aus Berlin abgebrochen worden seien.¹⁸⁴³

Der besagte Feldjägerführer hat im Ausschuss hingegen glaubhaft bekundet, weder etwas davon mitbekommen zu haben, dass sein Auftrag Teil disziplinarischer Ermittlungen gewesen sein solle, noch dass diese Ermittlungen vorzeitig abgebrochen worden seien.¹⁸⁴⁴ Es habe sich auch keineswegs um eine „nationale Untersuchung“ gehandelt. Für ihn sei es „nichts anderes als die Sachverhaltsfeststellung und das Verdichten des Lagebildes für General *Vollmer*“ gewesen und diese habe er auch vollständig abgeschlossen.¹⁸⁴⁵

Sich im Ausschuss damit zu brüsten, man habe ja schon von Anfang an disziplinar ermitteln wollen und sei nur durch eine Weisung aus Berlin davon abgehalten worden, dürfte damit nachweislich in den Bereich der Märchen zu verweisen sein.

Mit der klaren Aussage des Feldjägerführers im Einsatz, dass er seine Arbeit keineswegs abgebrochen, sondern zu Ende geführt habe, hat sich auch die wiederholte Behauptung der Mehrheit, Generalinspekteur *Schneiderhan* habe die Feldjägeruntersuchung eigenhändig „gestoppt“,¹⁸⁴⁶ als unwahr erwiesen.

c) Verschleierung im Pressestab gegenüber der Öffentlichkeit

Ausführlich wurden die verschiedenen Verschleierungsbemühungen des Pressestabes im Bundesverteidigungsministerium bereits dargestellt:

1842) Vgl. *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 65; *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 26.

1843) Vgl. *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 64 f.; *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 8, 26.

1844) Vgl. nur: *Br.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11, 18 f., 37, 44.

1845) *Br.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 44.

1846) Vgl. etwa Mehrheitsbewertung, S. 182 ff. und 203.

1841) Vgl. etwa: *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 21.

- Leugnung ziviler Opfer, auch mit dem Ziel, Entschädigungsansprüche möglichst zu vermeiden.
- Vortäuschen von Zeitdruck bei der Entscheidung zum Luftschlag durch falsche chronologische Darstellungen.
- Falschmeldung zum bevorstehenden Angriff der Lastwagen auf das PRT Kunduz trotz Widerspruch zur eigenen Online-Meldung, die davon sprach, dass der Treibstoff für eigene Zwecke in den Distrikt Chahar Darrah verbracht werden sollte und Hinweisen, dass die festgefahrenen Tankklaster in Brand gesetzt werden sollten.
- Erfinden einer so genannten „dritten Quelle“, angebliche SIGINT des afghanischen Geheimdienstes, auf die die Entscheidung zum Luftschlag gestützt worden sei, für die Bundespressekonferenz vom 7. September 2009.
- Diffamieren des IAT-Berichts der NATO als „Reisebericht“ in den Bundespressekonferenzen vom 9. und 11. September 2009 und Verschleierung seiner Inhalte, insbesondere zu den offenkundigen Verstößen von Oberst Klein gegen NATO-Einsatzregeln.
- Angebliche Ermordung eines der Fahrer wird als Beleg für unmittelbare Bedrohung präsentiert, nicht als möglicher Hinweis auf die Anwesenheit eines Zivillisten am Tatort.
- Versuch der Leugnung, dass Tanklastwagen festgefahren waren (*SMS von Malte Krause*).

d) Sonstige Verschleierungsaktivitäten im Ministerium

Neben den Aktivitäten des Pressestabes sind in der Beweisaufnahme noch weitere Vorgänge innerhalb des Ministeriums offenkundig geworden, die ebenfalls der Verschleierung dienen:

aa) Einflussnahme auf die NATO-Untersuchung

Nach Abschluss der Beweisaufnahme bleibt der Eindruck bestehen, dass auch die Schaffung der so genannten „Gruppe 85“ im Bundesministerium der Verteidigung unter anderem dem Ziel diene, unerwünschten Entwicklungen im Zuge der NATO-Untersuchung entgegenzuwirken.

Selbst wenn die Arbeitsgruppe nach Aussagen von Staatssekretär *Dr. Wichert* allein der Aufgabe dienen sollte, das JIB bzw. die NATO-Untersuchung zu unterstützen bzw. seine Arbeit zu begleiten, wurde auf Nachfragen deutlich, dass es auch darum ging, ein für Bundeswehr und Oberst *Klein* nachteiliges Ergebnis zu verhindern.

Das deutsche Mitglied des JIB, der Zeuge *Vo.*, berichtete dem Ausschuss, dass er von den deutschen Kollegen, die sich ihm gegenüber nie als organisierte Einheit zu erkennen gegeben hätten, keine sachdienlichen Informationen

erhalten habe. Deutsche Beiträge zur NATO-Untersuchung seien auf diesem Wege nicht geleistet worden. Dagegen sei er immer wieder zum Fortgang der Untersuchung und möglichen Schlussfolgerungen befragt worden.

Nur in zwei Fällen habe er von sich aus den Kontakt aufgenommen. Zum einen habe er dabei den Feldjägerbericht angefordert, von dem das JIB im Zuge von Zeugenbefragungen erfahren hatte. Da der Bericht „nur Deutschen zur Kenntnis“ gegeben werden sollte, wertete er den Bericht im Oktober im Auftrag des Untersuchungsteams aus. Er bestätigte dem Ausschuss, dass der Bericht nach seiner Auffassung keine dem Untersuchungsteam zum damaligen Zeitpunkt nicht aus anderen Quellen bekannten Erkenntnisse enthielt. Daher sah das JIB von einer förmlichen Auswertung und Einbeziehung in den Bericht ab.

Zum anderen habe der Zeuge *Vo.* selbst nur einmal im Auftrag des JIB den Rat der deutschen Kollegen gesucht, als es um rechtliche Konsequenzen einer bestimmten Untersuchungsrichtung gegangen sei. Bei diesem Meinungsaustausch habe sich die Vermutung bestätigt, dass ein solches Vorgehen zu einem Abbruch der NATO-Untersuchung geführt haben würde, weil strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen in Deutschland die Folge gewesen wären. In einem solchen Falle hätte die Untersuchung des Vorgangs von der NATO an den betroffenen Mitgliedsstaat übergeben werden müssen. Daran hatten beide Seiten kein Interesse, so dass dieser Untersuchungsstrang vom JIB nicht weiter verfolgt wurde.

Um welche Frage es sich dabei genau handelte, ließ sich in der Befragung nicht abschließend klären. Aber die Schlussfolgerung liegt auf der Hand, dass es sich dabei um Verfehlungen des Kommandeurs oder seiner Untergebenen bei der Entscheidung zum Luftangriff handelte, die strafrechtlich oder disziplinarrechtlich zu verfolgen gewesen wären. Und in dieser Beziehung hatte die Stellungnahme der „Gruppe 85“ Einfluss auf den Verlauf der NATO-Untersuchung.

bb) Verschleierung der Beteiligung von Personen der „Task Force 47“

Erst nach der Veröffentlichung des NATO-Untersuchungsberichts wurde in der Oberteil-Unterrichtung vom 6. November 2009 erstmals überhaupt die Beteiligung der Spezialkräfte der „Task Force 47“ an dem Luftangriff erwähnt. Die Öffentlichkeit erfuhr davon erst einen Monat später durch einen Bericht der „*Bild*“-*Zeitung*¹⁸⁴⁷.

Zwar hat die Beweisaufnahme klar ergeben, dass es sich bei dem Luftangriff nicht um eine verdeckte Operation der TF47 handelte. Dennoch verbinden sich mit ihrer Beteiligung viele wichtige Fragen. Durch die Führung aus der Operationszentrale der TF47 war Oberst *Klein* nicht

1847) „Neue Details über den Luftschlag von Kunduz: Welche Rolle spielte Elitetruppe KSK?“ *Bild*, online-Ausgabe, 10. Dezember 2009.

von seinem üblichen Stab und seinen Beratern umgeben. Diese hätte er zur Unterstützung herüberbitten können, doch unterließ er dies bewusst. Durch diese Konstellation erlangten die Informationen bzw. der Ratschlag des in jener Nacht ranghöchsten Offiziers der Task Force, Hauptmann *N.*, eine zentrale Bedeutung für die Abläufe.¹⁸⁴⁸

Die Beteiligung der TF47 bzw. zumindest einiger ihrer Mitarbeiter, hatte somit Einfluss auf die Geschehnisse jener Nacht. Dennoch wurden Parlament und Öffentlichkeit über diesen Zusammenhang solange im Unklaren gelassen, bis sich dies angesichts der Hinweise im NATO-Untersuchungsbericht nicht mehr leugnen ließ.

cc) Verweigerung einer nationalen Untersuchung nach Eingang des COM ISAF-Berichts

Wie wenig dem Bundesministerium der Verteidigung an einer wirklichen Aufklärung der Vorgänge gelegen war, zeigt sich an dem Verzicht auf eine nationale Untersuchung bzw. einen eigenen Bericht zum Vorgang. Die ursprüngliche Entscheidung von Anfang September, der NATO-Untersuchung den Vortritt zu lassen, weil diese auch Zugang zu den US-Piloten haben würde, ist noch nachvollziehbar.

Dagegen ist kaum nachvollziehbar, warum der Faden nach Abschluss der NATO-Untersuchung nicht noch einmal aufgenommen wurde. Denn zu den Gründen für das desaströse Krisenmanagement und die fehlerhafte Information von Öffentlichkeit und Parlament machte der NATO-Bericht überhaupt keine Aussagen. Hier eine schonungslose Bilanz und die nötigen Lehren zu ziehen, wäre die originäre Aufgabe des Ministeriums gewesen, um Ähnliches bei Auslandseinsätzen in der Zukunft zu vermeiden.

e) Verschleierung gegenüber dem Parlament

Das Gefühl einer Verpflichtung zu besonderer Loyalität gegenüber Oberst *Klein* wirkte sich auch negativ auf die Information des Parlamentes aus. Während nach Vorliegen des IAT-Berichts und der Feststellung eines ausreichenden Anfangsverdachts für eine förmliche NATO-Untersuchung durch das JIB zivile Opfer nicht generell ausgeschlossen wurden, hielt man sich bei dem zweiten Themenkomplex des IAT-Berichts zunächst bedeckt: der Kritik an möglichen Verletzungen der NATO-Einsatzregeln durch Oberst *Klein* und seine Besatzung.

Kritische Stellungnahmen wurden weder bei schriftlichen noch bei den mündlichen Unterrichtungen der Bundestagsgremien, insbesondere des Verteidigungsausschusses und seiner Obleute, im Zeitraum vom 8. bis 11. September deutlich dargestellt. Sie wurden selbst dann nicht angesprochen, wenn dazu in den Sprechzetteln entsprechende Ausführungen vorgesehen worden waren.

Generalinspekteur *Schneiderhan* räumte im Ausschuss ein, dass erst nach seiner Rückkehr von seiner Afghanistan-Reise ab dem 16. September 2009 den Obleuten darüber berichtet wurde, dass beispielsweise die Luftbilder nicht dazu geeignet gewesen waren, die Anwesenheit von Waffen nachzuweisen, oder die Anwesenheit von Zivilisten auszuschließen. Er sei nach den Gesprächen mit Oberst *Klein* und seinen Vorgesetzten bei ISAF mit der Überzeugung zurückgekehrt, dass Fehler bei der Entscheidung zum Luftangriff gemacht worden seien.

Trotz der Bitte von Mitgliedern des Verteidigungsausschusses, Ihnen den IAT-Bericht im Original zur Verfügung zu stellen, entschied sich Bundesminister *Dr. Jung* dagegen.¹⁸⁴⁹ Staatssekretär *Dr. Wichert* begründete diesen Schritt formal damit, dass es sich um ein geheimes NATO-Dokument gehandelt habe, und die Exekutive generell nicht zur Herausgabe von Akten gegenüber der Legislative verpflichtet sei.

Mit der Übergabe der Akten an den Untersuchungsausschuss ist heute jedoch offensichtlich, dass schon damals die Mängel in der Unterrichtung des Parlamentes zu Tage getreten wären, und dies in der Situation des Bundestagswahlkampfes zu heftiger Kritik an der Bundesregierung, insbesondere am Verteidigungsminister, Anlass geboten hätte.

Nach der Beweisaufnahme ergibt sich ein erschreckender Befund: Der Deutsche Bundestag wurde nur scheinbar über den Luftangriff unterrichtet. Informiert wurde allein über einzelne Sachverhalte, die bereits öffentlich bekannt geworden und damit nicht mehr zu leugnen waren. Auch in diesen Fällen erfolgte die Unterrichtung häufig noch unvollständig. Diese Taktik diene zum einen dem Zweck, den deutschen PRT-Kommandeur vor Kritik zu schützen, zum andern dazu, die Fehler des Ministeriums in der Aufarbeitung des Vorfalls sowie die irreführenden Darstellungen gegenüber der Öffentlichkeit solange wie möglich zu kaschieren. Verantwortlich für diese unangemessene Unterrichtung des Parlamentes waren vor allem der damalige Bundesminister *Dr. Jung*, Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*.

Dabei wurde aber wenigstens nicht so verfahren wie im Pressestab, und den Abgeordneten immerhin keine bewusst falschen Informationen übermittelt, sondern nur auf die Übermittlung eigentlich wichtiger Informationen bewusst verzichtet.

Staatssekretär *Dr. Wichert* begründete die schleppende, selektive Informationspolitik mit dem Hinweis, man habe dem Parlament nur „bewiesene Tatsachen“ präsentieren wollen, um nicht der Lüge bezichtigt zu werden.

Dies mag eventuell der bis dahin üblichen Verfahrensweise im Ministerium entsprochen haben, jedoch stellt dies keinen angemessenen Umgang mit dem Parlament dar.¹⁸⁵⁰ Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind durchaus in

¹⁸⁴⁸) Vgl. hierzu ausführlich oben ab Seite 226 ff.

¹⁸⁴⁹) Infolge des politischen Drucks wurde der Bericht am 11. September 2009 den Fraktionsvorsitzenden über die Geheimschutzstelle des Bundestages zugänglich gemacht.

¹⁸⁵⁰) *Dr. Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 73, 109.

der Lage, auch die Information aufzunehmen, dass es bestimmte noch nicht verifizierte Hinweise in bestimmte Richtungen gibt. Es kommt immer auf die Art der Unterrichtung an, ob diese hinreichend differenziert und überzeugend erfolgt. In der Praxis des Ministeriums wurde deutlich, dass man das Parlament im Unklaren lassen wollte.

Eine genauere Analyse der Obleute-Unterrichtungen zeigt, dass es sich bei der mangelhaften Unterrichtung des Bundestages nicht um punktuelle Versäumnisse, sondern um ein eher systematisches Vorgehen handelte:

Die Obleute-Unterrichtung vom 4. September 2009 enthielt keinerlei Angaben zu möglichen zivilen Opfern und keinen Hinweis auf die parallele Veröffentlichung von Zahlen durch die Bundeswehr im Internet („56 Aufständische wurden getötet“).¹⁸⁵¹ Ebenso wenig fand sich darin ein Hinweis auf die von der Linie des BMVg abweichende Stellungnahme der NATO vom gleichen Tage: „ISAF has received information that civilians were killed and injured.“¹⁸⁵² Die Information ging nicht an das Parlament, obwohl der Zeuge *Glatz* aussagte, dass er diese Mitteilung über den Adjutanten des Generalinspektors mit dem Hinweis, dass diese Information für die Obleute-Unterrichtung bestimmt sei, weitergeleitet bekommen habe.¹⁸⁵³

Gegenüber dem Ausschuss stellte der Zeuge *Schneiderhan* dar, dass dies eine seiner ersten Interventionen gewesen sei, auf Änderungen im Kommunikationsverhalten des Verteidigungsministeriums hinzuwirken.

Befremdlich wirkt es, dass der Zeuge *Dr. Jung* keinen Widerspruch darin sehen wollte, dass er in der ersten Obleute-Unterrichtung vom 4. September 2009 keine Zahlen zu den Opfern nannte, weil es keine gesicherten Angaben gegeben habe, während zeitgleich das Verteidigungsministerium im Internet solche Zahlen verbreitete, ohne dass er dagegen vorging.¹⁸⁵⁴

Obwohl bereits am 4. September 2009 durch den Bericht des PsyOpsTeams des Zeugen *Be.* eigene Hinweise auf mögliche zivile Opfer im BMVg vorlagen, wurden die Obleute darüber erst am 7. September 2009 informiert.¹⁸⁵⁵

Die Obleute-Unterrichtung vom 5. September 2009 beschränkte sich auf die Aussage, dass die Untersuchung des IAT andauere. Sie berichtete weder über Hinweise auf zivile Opfer vom Vortag noch über die öffentliche Stellungnahme des COM ISAF oder die detaillierte Schilderung der Vorgänge durch den schriftlichen Bericht Oberst *Kleins* vom gleichen Tage.¹⁸⁵⁶

Auch die Obleute-Unterrichtung vom 7. September 2009 verschwieg Informationen zum IAT-Bericht, dessen zent-

rale Inhalte im Ministerium zu diesem Zeitpunkt durch den Bericht des deutschen Mitglieds Oberst *Ne.* bereits bekannt waren. Insbesondere fehlen Hinweise auf die Einschätzung, dass es höchstwahrscheinlich zivile Opfer und Verfahrensverstöße gegeben habe, obwohl die Süddeutsche Zeitung darüber bereits berichtet hatte. Der Schwerpunkt der Berichterstattung lag statt dessen auf der am Vortag übermittelten Stellungnahme afghanischer Offizieller der Provinz Kunduz vom 4. September, es seien nur „regierungsfeindliche Kräfte getötet worden“. In diesem Zusammenhang ging die Unterrichtung jedoch immerhin erstmals auf die Opferzahlen vom 4. September und die Indizien für jugendliche Verletzte im Krankenhaus Kunduz ein.¹⁸⁵⁷

In der mündlichen Obleute-Unterrichtung sowie den Sitzungen des Verteidigungs- und Auswärtigen Ausschusses am 8. September 2009 wurde erstmals eingehend über den IAT-Bericht informiert, insbesondere über dessen Ermittlungen zu den Entscheidungsprozessen im PRT und zu zivilen Opfern.

Die Obleute-Unterrichtung vom 9. September 2009 berichtete cursorisch über den Eingang des IAT-Berichts im BMVg, über dessen Votum für eine förmliche Untersuchung durch das JIB, um offene Fragen zu klären und Empfehlungen zur Ergänzung der Einsatzregeln zu liefern. Die Kritik an zivilen Opfern und möglichen Verfahrensverstößen Oberst *Kleins* wurde in der Obleute-Unterrichtung jedoch weiter verschwiegen.¹⁸⁵⁸

Generalinspekteur *Schneiderhan* informierte die Obleute erst am 16. September 2009 nach seiner Rückkehr aus Kunduz mündlich darüber, dass sich die Anwesenheit von Zivilisten anhand der Luftbilder der F-15 nicht ausschließen ließ, und lieferte damit den ersten Hinweis auf Zweifel an der Entscheidung Oberst *Kleins* von Seiten des BMVg gegenüber dem Parlament.¹⁸⁵⁹

Von den Sprechzetteln für die vorhergehenden mündlichen Obleute-Unterrichtungen vom 8. und 11. September 2009, welche den IAT-Bericht ausführlich darstellten und erstmals auf mögliche Regelverletzungen durch Oberst *Klein* hinwiesen (mit Festfahren der LKWs entfiel „unmittelbare Bedrohung“), machten seinerzeit weder er noch der Minister Gebrauch.¹⁸⁶⁰

Nach dieser Analyse der Unterrichtungen des Bundestages durch das BMVg kann man zunächst durchaus der Einschätzung des Zeugen *Dr. Raabe* zustimmen, der gegenüber dem Ausschuss feststellte, der Inhalt der Obleute-Unterrichtungen hinke generell hinter der Berichterstattung in den Medien hinterher und falle „relativ dürftig“ aus.¹⁸⁶¹ Der Unterschied zu seiner Strategie der Unterrichtung der Öffentlichkeit lag jedoch darin, dass den

1851) Mat. 17-42a, Ordn. 2, S. 24-27.

1852) PM des HQ ISAF, die per E-Mail um 9.26 Uhr an den Stellv. Pressesprecher KzS *Dienst* (Dokument 85), Mat. 17-21a, Ordn. 1, S. 24-26, hier S. 26.

1853) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil I, S. 63.

1854) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 50.

1855) Mat. 17-42a, Ordn. 2, S. 5-9.

1856) Mat. 17-42a, Ordn. 2, S. 4.

1857) Mat. 17-42a, Ordn. 2, S. 5-9.

1858) Dokument 139, S. 10-12.

1859) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 15.

1860) Mat. 17-42a, Ordn. 2, S. 28-52; Mat. 17-21a, Ordn. 2, S. 57-63, hier S. 60 und S. 51.

1861) *Dr. Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 7.

Abgeordneten zumindest keine falschen Informationen unterbreitet wurden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nicht nur der Luftangriff selbst „nicht angemessen“ war, sondern dass diese Bewertung vor allem für die Art und Weise des Umgangs des Verteidigungsministeriums mit dem Parlament gelten muss. Hier muss die Zukunft erweisen, ob sich der neue Verteidigungsminister eines anderen, ehrlicheren Umgangs mit dem Parlament verpflichtet fühlt.

VII. Freiherr zu Guttenberg: Illusion und Inszenierung

Während die Probleme im Bundesministerium der Verteidigung zur Amtszeit von Minister *Dr. Jung* tieferliegende strukturelle Ursachen hatten, die im Rahmen dieses Sondervotums ausdrücklich adressiert werden mussten, bedarf es einer solchen tiefergehenden Auseinandersetzung mit den Fehlern und Missständen zur Amtszeit des *Freiherrn zu Guttenberg* nach dessen Rücktritt von allen politischen Ämtern eigentlich nicht.

Dies liegt daran, dass es sich dabei vor allem um Probleme seiner persönlichen „nassforschen Selbstherrlichkeit“¹⁸⁶² handelte. Insofern sind aus diesen persönlichen Verfehlungen keinerlei nachhaltige Lehren in der Sache zu ziehen.

Nachdem die Mehrheit jedoch den Schwerpunkt ihrer Bewertung auf eine nachträgliche Rechtfertigung des Verhaltens des damaligen Ministers gelegt hat und dafür die von diesem begonnene ungerechtfertigte und unanständige Verleumdung des damaligen Generalinspektors *Schneiderhan* und des damaligen Staatssekretärs *Dr. Wichert* perpetuiert, diese hätten aus purem Eigennutz den Verteidigungsministern jahrelang wichtige Informationen vorenthalten, kann doch nicht ganz auf eine Bewertung zumindest einiger Aspekte des Vorgehens des *Freiherrn zu Guttenberg* in seiner Zeit als Bundesminister der Verteidigung verzichtet werden.

1. Zur Bewertung des Luftangriffs als „zwingend“

Die erste öffentliche Aktivität des *Freiherrn zu Guttenberg* in Sachen „Luftangriff von Kunduz“ war am 6. November 2009 zu verzeichnen. Hier wollte der damalige Verteidigungsminister, der gerade erst wenige Tage im Amt war, sich selbst öffentlich zum Luftangriff äußern und dabei über die zuvor vom Generalinspekteur abgegebene Bewertung des Luftangriffs als „in operativer Hinsicht militärisch angemessen“ hinausgehen. Er verobjektivierte die Bewertung des Generalinspektors, indem er den Militärschlag allgemein als „militärisch angemessen“ bezeichnete und zusätzlich öffentlich bekundete:

¹⁸⁶² So jedenfalls die eingängige Bewertung von *Arnulf Baring*, in: „Welt am Sonntag“ vom 6. März 2011: „Ein Mogelpeter vor dem Herrn“.

*„Ich darf allerdings auch sagen, dass ich nach meiner Einschätzung zu dem Schluss komme: Selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen.“*¹⁸⁶³

Für diese starke Ausweitung der zuvor mit Bedacht zurückhaltend gewählten Formulierung gab es keinerlei sachliche Gründe. Es liegt nahe, dass dieses Vorgehen des damaligen Ministers dem Ziel diene, sich zu Beginn seiner Amtszeit möglichst schnell mit einem solch umfassenden „Freispruch“ von Oberst *Klein* bei den Soldatinnen und Soldaten beliebt zu machen.

Dabei erschließt sich die Logik dieser Aussage bis heute nicht. Denn wie oben ausführlich erörtert, hätte es ohne Verfahrensfehler niemals zu dem Luftangriff kommen können. Beispielsweise hätte schon die Luftunterstützung durch die F15-Bomber nicht angefordert werden dürfen und andere NATO-Stellen hätten in den Waffeneinsatz eingebunden werden müssen.

Insofern ist es auch verständlich, wenn die Mehrheit diese logischen Untiefen mit der Feststellung umschiffte, dass *Freiherr zu Guttenberg* mit dieser Aussage

„seine politische Unterstützung für den (...) unsichtig handelnden Oberst Klein zum Ausdruck bringen wollte“.¹⁸⁶⁴

Nachdem sich später herausstellte, dass diese Formulierung wegen des durch die „Bild“-Zeitung mit der Veröffentlichung des Feldjägerberichts ausgeübten öffentlichen Drucks auf den Minister nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, musste ein Schuldiger für diesen Fauxpas gefunden werden.

Und so wundert es nicht, dass *Freiherr zu Guttenberg* im Untersuchungsausschuss erstmals den wirklich Verantwortlichen für diesen Fehltritt präsentiert hat, nämlich Generalinspekteur *Schneiderhan*:

*„Ich berichtete (...) noch von einem Telefonat, das ich am Vorabend mit General Schneiderhan geführt hatte, der sich zu diesem Zeitpunkt auf einer Dienstreise in Bratislava befand. Dabei hatte ich mich mit General Schneiderhan auf diese Linie und den konkreten Wortlaut verständigt und ihm auch mitgeteilt, dass ich so gegenüber der Öffentlichkeit zu argumentieren beabsichtige. Wohlgemerkt: General Schneiderhan äußerte mir gegenüber keinerlei Einwände, auch nicht bezüglich einer der Formulierungen.“*¹⁸⁶⁵

Damit die Schuldzuweisung nicht ganz so auffällig wirkt, wurde an anderer Stelle der Vernehmung dann noch eingeflochten, dass es sich bei diesem Zusatz doch um seine eigene Formulierung gehandelt habe:

¹⁸⁶³ Pressestatement des Ministers *Freiherr zu Guttenberg* zum Thema ISAF-Untersuchungsbericht zum Luftangriff am 04. September 2009 im Raum Kunduz (Dokument 155) S. 2.

¹⁸⁶⁴ Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 188.

¹⁸⁶⁵ *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8 (Hervorhebungen nur hier).

„Das ist eine Formulierung, die jetzt kein Vorschlag war von der militärischen oder zivilen Spitze des Hauses oder jener, die mich damals beraten haben, sondern die von mir persönlich stammt.“¹⁸⁶⁶

Jedoch lässt er keinen Zweifel daran, dass er genau diese Formulierung *Schneiderhan* wortwörtlich am Telefon vorgelesen und dieser nicht die geringsten Einwände erhoben habe:

„Also, auf jeden Fall erinnere ich mich, dass ich die wesentlichen Sätze ihm wörtlich vorgelesen habe. (...) Dabei hatte ich mich mit ihm auf diese Linie und den konkreten Wortlaut verständigt und ihm auch mitgeteilt, dass ich so gegenüber der Öffentlichkeit zu argumentieren beabsichtige. So war es.“¹⁸⁶⁷

Dieser Darstellung der Geschehnisse wurde im Ausschuss durch den Zeugen *Schneiderhan* energisch widersprochen: Bei dem Telefonat am 5. November 2009, bei dem er sich in einem Hotelzimmer in Bratislava aufhielt, habe ihm der Minister nur sinngemäß erklärt, er werde ihn hinsichtlich seiner eigenen Bewertung des Vorfalls in der vergangenen Woche „nicht im Regen stehen lassen“. Er – der Zeuge *Schneiderhan* – habe keine Empfehlung ausgesprochen, dass es selbst dann, wenn es keine Verfahrensfehler gegeben haben würde, zum Luftschlag hätte kommen müssen. Auch sei ihm nichts „vorgelesen“ worden:

„Ich habe nicht gemerkt, dass der Minister mir was vorliest, und ich kann mich auch nicht daran erinnern, dass der Minister mich auf diesen Punkt aufmerksam gemacht hätte. (...) Das habe ich so nicht wahrgenommen, dass es hier um eine Abstimmung zu einem ganz wesentlichen Punkt geht, wo der Minister meine Zustimmung gesucht hat. Das habe ich aus diesem Gespräch nicht entnommen.“¹⁸⁶⁸

„Wenn der Minister mir gesagt hätte: „Passen Sie auf, ich gehe da weiter“, also ausgedrückt hätte, was der Zweck dieses Gespräches ist, bin ich sicher, ich hätte es gemerkt. So, muss ich Ihnen sagen, habe ich nicht gemerkt, dass ich abstimme mit dem Minister, dass er in seiner Presseerklärung über meine Beurteilung hinausgeht.“¹⁸⁶⁹

Die Darstellung des Zeugen *Schneiderhan* erscheint nicht nur auf den ersten Blick glaubhafter als die des *Freiherrn zu Guttenberg*: Der Zeuge *Schneiderhan* hatte im Ausschuss wiederholt nachvollziehbar dargestellt, welche Brisanz seine eigene öffentliche Erklärung zur Bewertung des Luftangriffs als „in operativer Hinsicht militärisch

angemessen“ hatte und wie jedes seiner Worte „mehrfach rumgedreht und ausgetüftelt“¹⁸⁷⁰ worden sei.

Es ist nicht plausibel, dass der Generalinspekteur, der dies als „Ritt auf der Rasierklinge“¹⁸⁷¹ beschrieben hatte, eine solch weitreichende und unlogische neue Formulierung am Telefon einfach so goutiert haben soll. Ebenso wenig plausibel erscheint es, dass der Minister dem Generalinspekteur in Bratislava am Mobiltelefon ein anderthalb Seiten umfassendes¹⁸⁷² Redemanuskript vorliest und von diesem „absegnen“ lässt, ohne ihm den Text zuvor in das Hotel zu faxen, wenn es ihm wirklich darum gegangen wäre, die Meinung des Generalinspektors zu einer so weitreichenden Neupositionierung zu erfahren.

Zudem findet sich dieses angebliche Redemanuskript mit den angeblich handschriftlichen Ergänzungen des Ministers, das er General *Schneiderhan* vorgelesen haben will, nicht in den an den Ausschuss übermittelten Akten. Die Zusage des Zeugen *Freiherr zu Guttenberg* in seiner Vernehmung, das Manuskript dem Ausschuss nachträglich zur Verfügung zu stellen,¹⁸⁷³ hat der damalige Minister dann leider auch nicht eingehalten.

Insgesamt war festzustellen, dass der damalige Minister wenig zur Aufklärung beigetragen und in seiner Vernehmung im Ausschuss auf konkrete Nachfragen von Ausschussmitgliedern nur immer wieder darauf bestand, eine entsprechende Passage aus seinem vorformulierten Eingangsstatement erneut vorzulesen.¹⁸⁷⁴

Naheliegender ist die Annahme, dass *Freiherr zu Guttenberg* seine neue Formulierung nachträglich zu rechtfertigen versuchte, um auch hierfür die Verantwortung abzuschieben. Gleichzeitig aber noch damit zu kokettieren, mit welcher menschlichen Größe er doch zu seinen eigenen Fehlern stehe,

- „In allen meinen Gesprächen mit Soldaten habe ich festgestellt, dass sie Verständnis dafür haben, wenn auch ein Minister zugibt, mal einen Fehler gemacht zu haben, und sich korrigiert, ebenso wie diese selbst bereit sind, zu militärischen Fehlern zu stehen.“¹⁸⁷⁵ -

hinterlässt einen faden Beigeschmack. Wenn er diese Größe wirklich gehabt hätte, hätte es dieser konstruierten Abschiebung der sachlichen Verantwortung auf *Schneiderhan* kaum gebraucht.

Schon früh zeigt sich, dass *Freiherr zu Guttenberg* vor allem ein Meister der „Illusionspolitik“ war. Er vermochte es, die Illusion von sachlicher Kompetenz und Lernfähig-

1866) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 29.
1867) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 29.
1868) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, S. 30.
1869) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, S. 21.

1870) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, S. 21.

1871) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, S. 37.

1872) So jedenfalls die Länge der Tonbandabschrift des tatsächlich gehaltenen Statements, Mat. 17-21a, Ord. 3, S. 165 f.

1873) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 70.

1874) Vgl. nur beispielhaft: Protokoll-Nr. 18, S. 20 [re. Spalte]; S. 21 [li. Spalte]; S. 25 [li. Spalte]; S. 27 [li. Spalte]; S. 30 [re. Spalte]; S. 33 [re. Spalte]; S. 39 [li. Spalte]; S. 42 [li. Spalte]; S. 43 [re. Spalte]; S. 51 [li. Spalte]; S. 52 [re. Spalte]; S. 67 [li. Spalte unten]; S. 78 [li. Spalte unten].

1875) *Freiherr zu Guttenberg*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. Januar 2010.

keit, von Verantwortungsbereitschaft und Gradlinigkeit, von Aufrichtigkeit und moralischer Unbestechlichkeit, zu erzeugen, obwohl sich objektiv geradezu das Gegenteil manifestierte, wenn man nur genauer hinschaute.

Die Mehrheit ist nach wie vor in dieser Illusion verfangen, applaudiert dem tadellosen Charakter zu *Guttenbergs*, mit dem er öffentlich den eigenen Fehler der falschen Bewertung einräumt,¹⁸⁷⁶ folgt ihm aber gleichzeitig auf dem Pfad, die eigentliche Verantwortung für diesen Fehler auf andere abzuschieben.

Das Telefonat mit *Schneiderhan* in Bratislava bildet für die Mehrheit nur den Einstieg. Die erste Bewertung des Ministers soll einzig und allein „der lückenhaft erfolgten Beratung“ durch Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* geschuldet sein.¹⁸⁷⁷ Es soll – aus welchen „Unterlagen“ auch immer – festzustellen sein, dass die Beratung durch den Generalinspekteur „in wesentlichen Punkten lückenhaft bzw. unvollständig“ gewesen sei.¹⁸⁷⁸ „Problematische Elemente und Berichte“ seien einfach nicht erwähnt worden. Es sei dem neuen Minister durch eine „selektive Auswahl der Informationen und Argumente“ ein „faktisch unkorrektes Bild der in den Berichten bereits kritischer beschriebenen Lage vermittelt“ worden.¹⁸⁷⁹

Bei alledem wird von der Mehrheit unterschlagen, dass der Minister den vollständigen COM ISAF-Bericht, der all die von ihr in der Beratung von *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* so vermissten kritischen Elemente enthielt, angeblich selbst ausführlich gelesen haben will. Im Verteidigungsausschuss,¹⁸⁸⁰ in der Öffentlichkeit, aber auch in seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss unter Wahrheitspflicht gab *Freiherr zu Guttenberg* an, den COM ISAF-Bericht intensiv studiert zu haben:

„Den COM ISAF-Bericht habe ich, wie ich schon dargestellt habe, in der Zeit, als ich diesen Kurzurlaub nach dem 30. Oktober angetreten hatte - - In der Zeit 30. Oktober bis 3. November habe ich mich sehr intensiv mit diesem Bericht befasst. (...)“

Die Anlagen hatte ich sozusagen in den Tagen des Kurzurlaubs nicht dabei. Ich hatte mich allerdings zwischen dem 03. und 06. sehr, sehr intensiv auch mit diesen Anlagen befasst und immer wieder auch die Anlagen mir herbeigezogen, wobei - Sie kennen ja die Anlagen auch - manche von denen für einen Laien und auch für manchen Fachmann schier unverständlich sind mit den Abkürzungen und ähnlichen Dingen, die da laufen.

Aber überall dort, wo ich es aus dem Bericht heraus - er ist ja auch sehr umfangreich mit seinen

1876) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 187.

1877) So das Mehrheitsbewertung auf S. 188 ff.

1878) So das Mehrheitsbewertung auf S. 188.

1879) So das Mehrheitsbewertung auf S. 189.

1880) „Im Hinblick auf den COM ISAF-Bericht wolle er nochmals klarstellen, dass er sich nicht allein auf den militärischen Ratsschlag verlassen habe. Er vertraue durchaus auf seine Fähigkeit zu lesen und eigene Bewertungen abzugeben.“, *Kurzprotokoll der 3. Sitzung vom 27.11.2009 (Dokument 163)*.

70 plus Seiten - für nötig erachtet habe, dass man da noch mal die Anlage heranzieht, um sich die Frage zu stellen, die Dinge auch noch mal zu vertiefen, habe ich das in den Tagen auch gemacht.“¹⁸⁸¹

Für jeden, der die ersten sieben Seiten des COM ISAF-Berichts, der eine hervorragende Zusammenfassung des Geschehens und sämtlicher in dieser Nacht begangenen Verstöße gegen die ISAF-Einsatzregeln enthält, auch nur cursorisch überflogen hat, steht unumstößlich fest, dass die Aussage, wie sie *Freiherr zu Guttenberg* am 6. November 2009 öffentlich getroffen hat, nicht mit diesem Bericht in Einklang zu bringen ist.

Wegen der nach wie vor bestehenden Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich der genauen Inhalte dieses Berichts ist es hier nicht möglich, einzelne Formulierungen beispielhaft anzuführen. Es kann jedoch deutlich gesagt werden, dass es keinesfalls des intensiven Studiums der gesamten über 70 Seiten des Berichts und aller seiner Anlagen bedarf, um seine Essenz zu erfassen. Nach einfachem Lesen der ersten sieben Seiten des Berichts muss selbst ein militärischer Laie zu dem Schluss kommen, dass dieser Luftangriff weder angemessen noch verhältnismäßig war.

Es ist zu vermuten, dass selbst die Mehrheit dem damaligen Minister nicht abnimmt, dass er auch nur die Zusammenfassung gelesen hat, wenn sie das angeblich intensive Studium des Berichts durch *Freiherr zu Guttenberg* nicht mit einem Wort erwähnt.

Die Annahme drängt sich auf, dass der damalige Minister auch hier wieder allein die „Illusion“ eigener umfangreicher Sacharbeit vermittelt hat, die es aber in der Realität kaum gegeben haben dürfte. Näher liegt vielmehr die Annahme, dass der damalige Minister sich ausschließlich der achtseitigen Bewertung des Berichts durch den Einsatzführungsstab bedient hatte, die in der Tat ein eher geschöntes Bild des COM ISAF-Berichts vermittelt.

Aber selbst dieser Vermerk, der sich im Grunde kaum von der Bewertung der Ausschussmehrheit heute unterscheidet, die ja ebenfalls für die wenigen von ihr benannten Verfahrensverstöße immer eine entsprechende Rechtfertigungslitanei aus dem Blickwinkel von Oberst *Klein* liefert,¹⁸⁸² gibt mit keiner Silbe Anlass zu der Bewertung des damaligen Ministers vom 6. November 2009, den Luftangriff sozusagen als „unausweichlich“ oder „zwingend“ zu bezeichnen.

Fest steht damit, dass die erste Bewertung des *Freiherrn zu Guttenberg*, der Luftschlag habe auch bei Beachtung aller Verfahrensvorschriften erfolgen müssen, allein durch diesen selbst zu verantworten ist und die Schuld daran nicht auf andere Personen abgeschoben werden kann. *Freiherr zu Guttenberg* hätte gut daran getan, genau dies

1881) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32.

1882) Und so räumt die Mehrheit selbst ein, dass „eine sorgfältige Prüfung der seinerzeit zur Verfügung stehenden Fakten bei der Bewertung „militärisch angemessen“ nicht in Abrede gestellt werden könne; vgl. Mehrheitsbewertung, S. 189.

auch offen einzuräumen, statt mit dem sprichwörtlichen „Finger“ auf andere zu zeigen und gleichzeitig mit der eigenen Fähigkeit zur ehrlichen Selbsteinsicht gegenüber den Soldatinnen und Soldaten zu kokettieren.

2. Die angeblich „vorenthaltenen“ wichtigen Dokumente

Selbstverständlich steht es einem jeden Verteidigungsminister frei, seine Staatssekretäre und auch den Generalinspekteur jederzeit ohne Angabe von Gründen nach Einholung einer Stellungnahme der Bundeskanzlerin zu entlassen oder in den (einstweiligen) Ruhestand zu versetzen, wenn er dies politisch für opportun hält. Genau so ist auch der heutige Verteidigungsminister *Dr. Thomas de Maizière* mit dem beamteten Staatssekretär *Walther Otremba*, der als Vertrauter seines Vorgängers für die unausgegorene Strukturreform der Bundeswehr zuständig gewesen war, verfahren, als er sich unmittelbar nach Übernahme des Amtes von diesem getrennt hat. Dabei hat sich *Dr. de Maizière* einer öffentlichen Begründung dieses Schrittes enthalten.

Im Gegensatz dazu wurde die „Entlassung“ von Staatssekretär *Dr. Wichert* und Generalinspekteur *Schneiderhan* durch den damaligen Minister *Freiherr zu Guttenberg* wiederholt sowohl im Parlament und gegenüber den Soldatinnen und Soldaten¹⁸⁸³ als auch öffentlich begründet und den beiden Personen wurden größtenteils Verfehlungen vorgeworfen: Beide hätten ihm „selbst auf Nachfragen noch Informationen vorenthalten“¹⁸⁸⁴ oder gar Dokumente „unterschlagen“¹⁸⁸⁵.

Auch im Plenum des Deutschen Bundestages begründete der damalige Minister seine „Neubewertung“ des Luftangriffs von Kunduz vor allem mit einem „durch das Vorenthalten der Dokumente leider mangelnde[n] Vertrauen gegenüber damaligen Bewertungen“¹⁸⁸⁶.

Freiherr zu Guttenberg ließ in den Tagen und Wochen nach der Veröffentlichung des Feldjägerberichts durch die „Bild“-Zeitung kaum ein Interview oder eine Talkshow aus, um sich dort abfällig über die beiden Untergebenen und ihre vorgebliche vorsätzliche Irreführung des Ministers durch das Vorenthalten wichtigster Dokumente und angeblich unzureichenden militärischen Ratschlag zu äußern.

Diese massive PR-Kampagne des damaligen Ministers diente dabei nur einem einzigen Zweck: es sollte auch hier wieder eine „Illusion“ erzeugt werden, und zwar die,

dass die inzwischen öffentlich nicht mehr haltbare Bewertung des Luftangriffs als „angemessen“ oder gar „zwingend“ einzig und allein auf Fehlverhalten seiner Untergebenen und nicht etwa auf einen Fehler des Ministers selbst zurückzuführen sei.

Diese Kampagne des Ministers gipfelte dann darin, dass durch „sein Umfeld“ oder vielleicht sogar durch ihn persönlich gegenüber der Presse vorgebliche Einzelheiten aus dem Gespräch mit *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* am 25. November 2009 verbreitet wurden: Nach der Darstellung im „Spiegel“ vom 29. November 2009 habe er im Laufe des Gesprächs dreimal nach weiteren internen Berichten über die Nacht in Kunduz gefragt und dreimal hätten die später Entlassenen die Existenz solcher Berichte abgestritten. Sogar das Wort „leugnen“ wird in diesem Zusammenhang benutzt:

*„Ob es noch mehr interne Berichte über das Bombardement in Afghanistan gebe, will der Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg wissen. Vor ihm sitzen der Generalinspekteur der Bundeswehr Wolfgang Schneiderhan und Staatssekretär Peter Wichert. Nein, sagen die beiden. Wirklich nicht?, fragt Guttenberg. Wirklich nicht. (...) Guttenberg fragt Schneiderhan noch einmal. Als beide wieder leugnen, entlässt er sie. So berichtet es sein Umfeld.“*¹⁸⁸⁷

Bis zum Schluss hätten die beiden Untergebenen die Existenz des „Feldjägerberichts“ nicht einräumen wollen, so dass ihm gar nichts anderes übrig geblieben sei, als sich von beiden umgehend zu trennen.

Dass diese Darstellung nicht der Wahrheit entspricht, hat inzwischen selbst *Freiherr zu Guttenberg* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss eingeräumt,¹⁸⁸⁸ nachdem er bereits unmittelbar vor der Vernehmung von *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* im Ausschuss – wohl aus Sorge um deren mögliche Einlassungen – im Sinne einer „Frontbeogradigung“ öffentlich eher halbherzig von seinen Vorwürfen abgerückt war.¹⁸⁸⁹

Sowohl *Schneiderhan* als auch *Dr. Wichert* hatten den Minister unmittelbar nach Erscheinen des Artikels im „Spiegel“ in mehreren persönlichen Briefen¹⁸⁹⁰ aufgefordert, die Falschdarstellungen zu ihrer Person, die von *Dr. Wichert* in seinem Schreiben an den Minister vom 11.

1883) Im Rahmen des Tagesbefehls vom 26. November 2009 begründete er die Trennung von beiden Untergebenen mit „Versäumnissen bei der Aufarbeitung der Abläufe der Luftangriffe in Kunduz, Afghanistan, vom 4. September 2009“ (Dokument 14).

1884) Vgl. Protokoll der 3. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 27. November 2009 (Dokument 163), S. 27; in der ARD bei „Beckmann“ am 14. Dezember 2009: „die große Anzahl vorenthaltener Berichte“.

1885) So *Freiherr zu Guttenberg* im ZDF bei „Maybritt Illner“ am 10. Dezember 2009.

1886) Stenografisches Protokoll der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2009 (Dokument 166), S. 681 f.

1887) „Der Spiegel“ vom 29. November 2009, „Die Schweigespirale“, S. 23. Dieser Artikel ist heute allerdings aus sämtlichen Datenbanken entfernt worden und kann online nicht mehr abgerufen werden, nachdem *Dr. Wichert* in einem Prozess gegen den „Spiegel“ vor dem Landgericht Köln (Az. 9 O 396/10) erwirkt hat, dass die dort enthaltenen Darstellungen zum Ablauf des Gesprächs mit dem Minister nicht der Wahrheit entsprechen, nicht mehr weiter verbreitet werden.

1888) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 10.

1889) Vgl. nur: „Der Spiegel“ vom 15. März 2010: „Tarnen und Täuschen“ oder „Handelsblatt“ vom 17. März 2010: „Wäscht sich zu Guttenberg rein?“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 15. März 2010: „Guttenbergs Frontbeogradigungen“.

1890) Schreiben *Dr. Wichert* an *BM zu Guttenberg* vom 30. November 2009 (Dokument 191).

Dezember 2009 nachvollziehbar als „Rufschädigung“ qualifiziert wurden, richtig zu stellen.

Hierzu sah der sonst so auf Stil und Kommentar bedachte Minister nicht die geringste Veranlassung. Während die beiden Schreiben des ehemaligen Generalinspektors noch nicht einmal einer Antwort für würdig befunden wurden, schrieb der damalige Minister an *Dr. Wichert*:

„Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Wichert,

offenbar gibt es interessierte Kreise, die mit Setzen von vermeintlichen Zitaten und gezielten Unwahrheiten Unfrieden, ja Zwietracht säen wollen.

Mir ist nochmals wichtig zu betonen, dass ich überall darauf hinweise, dass Sie für unbestrittene Informationspannen die Verantwortung übernommen haben und dass ich nicht ansatzweise davon ausgehe, dass man Ihnen hierfür Böswilligkeit unterstellen könnte.

Ebensowenig unerwähnt bleiben Ihre hohen Verdienste und das von mir uneingeschränkt als sehr angenehm empfundene menschliche Miteinander sowie der Wunsch sich auch künftig fachlich austauschen zu können.

Diese Zeilen machen Artikel nicht ungeschehen, mir war es gleichwohl ein Bedürfnis, Ihnen diesbezüglich zu schreiben.

*Mit herzlichen Grüßen (...)*¹⁸⁹¹

Nach der Beweisaufnahme im Ausschuss, in der der Zeuge *Freiherr zu Guttenberg* einräumte, „in diesen Tagen mit Sicherheit auch mal mit *Spiegel*-Journalisten gesprochen“ zu haben,¹⁸⁹² kann dieses Schreiben nur als zutiefst unaufrichtig bezeichnet werden, zumal der „*Spiegel*“ in einem Folgeartikel vom 1. Februar 2010 darauf verzichtete, das „Umfeld des Ministers“ zu bemühen, sondern für die Darstellung des Gesprächs ausdrücklich den Minister selbst heranzog:

„Lügt er oder lügt Guttenberg? Der Minister sagt:
*(...)*¹⁸⁹³

Nachdem sich *Dr. Wichert* damit nicht zufriedengab, sondern den Minister erneut anschrieb und darum bat, eine Pressemitteilung des Ministeriums mit einer Richtigstellung zu veröffentlichen oder ihn von der Schweigepflicht zu entbinden, zog *Freiherr zu Guttenberg* letzteres vor. Er verband dies aber noch mit den ebenso scheinheitlichen Sätzen:

„Ich habe keinen Zweifel, dass Sie auf die Weitergabe von Informationen verzichten, deren Veröffentlichung dem Wohle unseres Landes schaden oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeswehr gefährden würde. Ich für meinen Teil

1891) Schreiben BM zu Guttenberg an *Dr. Wichert* vom 2. Dezember 2009 (Dokument 192).

1892) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 55.

1893) „*Der Spiegel*“ vom 1. Februar 2010, „*Ein deutsches Verbrechen*“ (Dokument 159), S. 56 (Hervorhebung nur hier).

werde weiterhin an der Vertraulichkeit festhalten.
*(...)*¹⁸⁹⁴

Nach der Beweisaufnahme im Ausschuss muss für jeden unvoreingenommenen Betrachter feststehen, dass *Freiherr zu Guttenberg* selbst die falschen Darstellungen des Gesprächsablaufs an die Presse gegeben hatte.

Zu diesem Ergebnis gelangen auch *Eckart Lohse* und *Markus Wehner*, die sich in ihrer Biographie „*Guttenberg*“,¹⁸⁹⁵ ausführlich mit diesem Sachverhalt beschäftigt haben und auf deren Darstellung und Bewertung der Einzelheiten des Gesprächs hier uneingeschränkt verwiesen werden kann.

3. Die angebliche „Neubewertung“ vom 3. Dezember 2009

Auf eine letzte fabelhafte „Illusion“ des *Freiherrn zu Guttenberg* sei zum Abschluss noch hingewiesen, weil sich diese bis heute hält und immer noch die offizielle Position dieser Bundesregierung darstellt:

Am 3. Dezember 2009 hat es der damalige Verteidigungsminister vermocht, im Plenum des Deutschen Bundestages den Anschein zu erwecken, er habe nach Auswertung der vielen ihm zuvor vorenthaltenen Dokumente eine umfassende „Neubewertung“ der Vorgänge von Kunduz vorgenommen.

Auch hierbei handelte es sich jedoch um nichts anderes als um eine geschickte Täuschung, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen wurde darüber getäuscht, dass die Neubewertung wegen „vorenthaltenen Dokumente“ erforderlich wurde und zum anderen wurde darüber getäuscht, dass es sich wirklich um eine „Neubewertung“ gehandelt hat.

In dem Redemanuskript des Ministers für die fraktionsoffene Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 1. Dezember 2009 mit dem Thema „Die Situation in Afghanistan“ heißt es:

*„Ich habe zudem den Stellvertreter des Generalinspektors, Admiral Kühn, angewiesen, weitreichende ergänzende Untersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse lasse ich gegenwärtig in einer Gesamtschau neu bewerten. Ich behalte mir vor, auf Grundlage des neuen militärischen Ratschlags durch Admiral Kühn meine eigene Bewertung, falls notwendig, zu justieren.*¹⁸⁹⁶

Die Beweisaufnahme des Ausschusses ergab jedoch, dass der Zeuge Admiral Kühn keineswegs mit „weitreichenden ergänzenden Untersuchungen“ beauftragt worden war. Sein „neuer militärischer Ratschlag“ erfolgte vielmehr allein auf Grundlage eines cursorischen „Durchscannens“

1894) Schreiben BM zu Guttenberg an *Dr. Wichert* vom 18. Dezember 2009 (Dokument 193).

1895) Erschienen im Droehmer Verlag, 2. Auflage, 2011, S. 271 bis 292.

1896) Mat. 17-27a, Ordn. 3 (Dokument 165), S. 134 ff, 136 (Hervorhebung nur hier).

– also „Überfliegens“ – der vorhandenen Unterlagen innerhalb eines halben Tages. Admiral Kühn war mit dem Kunduz-Vorgang zuvor nicht einmal entfernt befasst gewesen, sondern für ihn waren sämtliche Dokumente – sogar der COM ISAF-Bericht – völliges Neuland.¹⁸⁹⁷

Zudem verfasste auch Admiral Kühn hierzu nichts Schriftliches, machte sich noch nicht einmal Notizen bei der Durchsicht der Akten, sondern bekundete seine überschlägige Einschätzung nur in einer größeren „Runde“ in Anwesenheit des Ministers am 30. November 2009, also am selben Tag, an dem er die Akten überhaupt erstmals vorgelegt bekommen hatte.¹⁸⁹⁸ Zur Illustration dieser Illusion hier einige wörtliche Auszüge aus der Aussage des Zeugen Kühn:

„Ich habe keine Gespräche mit den an der Operation Beteiligten geführt. Aus dem Zeitablauf ergibt sich, dass ich an einem Donnerstag spät von Bonn nach Berlin beordert worden bin, am 27. ein erstes kurzes Gespräch hatte und erst am 30. dann die Möglichkeit hatte, die Unterlagen einmal zu scannen. Sie kennen selber den Umfang dieser Unterlagen.“¹⁸⁹⁹

„Das Gespräch mit dem Minister fand, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, um 18 Uhr statt. Am 30., im Laufe des 30. habe ich diese Papiere gescannt. Den Auftrag dazu habe ich am Freitag gegeben, sodass mir die Papiere am Montagmorgen zur Verfügung standen.“¹⁹⁰⁰

„Da ich vorher keine Gelegenheit hatte, mich mit diesem gesamtem Umfang der Dokumente zu beschäftigen, musste ich das dann natürlich am 30. machen. Das war auch die erste Gelegenheit, wo ich überhaupt Zugang zu diesen Unterlagen hatte und ich auch die Notwendigkeit sah, mich mit diesen Unterlagen zu beschäftigen, da ich mich ja vorher mit meinem eigenen Aufgabenbereich hinlänglich beschäftigt habe.“¹⁹⁰¹

„Eine schriftliche Beratung hat es nicht gegeben. (...) Ich habe nichts Schriftliches abgegeben und auch an keinem Papier mitgewirkt. Ich habe mich auch ausschließlich in dieser mündlichen Bewertung gegenüber dem Minister eingelassen.“¹⁹⁰²

„Die Gesamtheit der Dokumentenlage war für mich maßgeblich für meine Beurteilung. In welchem Dokument ich irgendeinen spezifischen Anlass gefunden habe, vermag ich jetzt nicht zu sagen. Es war auch gar nicht gegeben, sondern die Breite des Eindrucks war für mich hinreichend, um den Minister in der von mir geschilderten Art und Weise zu beraten.“¹⁹⁰³

1897) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 5, 6, 11, 12.

1898) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6 und 20.

1899) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 5.

1900) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 10.

1901) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 12.

1902) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6.

1903) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 11.

„Ich habe gesagt, es hätte auch andere Alternativen des Handelns gegeben. Damit war meine Beratung beendet.“¹⁹⁰⁴

Dies steht eindeutig in Widerspruch zu den öffentlichen Behauptungen des *Freiherrn zu Guttenberg* hinsichtlich des Umfangs der Auswertung und der Sorgfalt bei der Bewertung.¹⁹⁰⁵

Immer wieder wurde – ob von Admiral Kühn, *Freiherr zu Guttenberg* oder auch heute noch von der Mehrheit im Ausschuss – behauptet, dass die „Gesamtschau“ der durch *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* „vorenthaltenen“ Berichte zu der Neubewertung habe führen müssen. Bis heute sind jedoch alle Beteiligten, die diese Behauptung aufgestellt haben, eine Antwort auf die Frage schuldig geblieben, was konkret an dieser „Gesamtschau“ neuartig oder jedenfalls anders war gegenüber den Erkenntnissen, die jeder bereits Wochen vorher aus dem COM ISAF-Bericht hätte gewinnen können.

Die Behauptung der Ausschussmehrheit, die „erstmalig vollständig vorgelegten Dokumente“ hätten „ein deutlich kritischeres Bild des Luftschlags“ gezeichnet und es sei nicht möglich gewesen, „allein auf Grundlage des COM ISAF-Berichts eine umfassende Bewertung des Vorfalls abzugeben“¹⁹⁰⁶ wird an keiner Stelle des Mehrheitsvotums auch nur entfernt mit Fakten unterfüttert. Stattdessen wird pauschal behauptet, in den nicht vorgelegten Berichten seien „neue, relevante Erkenntnisse“ enthalten¹⁹⁰⁷ gewesen, die zu der Neubewertung führen mussten.¹⁹⁰⁷ Konkret wird die Ausschussmehrheit nicht.

In der Tat ergibt sich nichts Neues aus den angeblich vorenthaltenen Berichten. Sämtliche Fakten, sämtliche Erkenntnisse sind bereits umfassend im COM ISAF-Bericht enthalten. Die einzige zur Unterstützung ihrer These präsentierte Behauptung, der IAT-Bericht habe „deutlich auf den Umfang ziviler Opfer hingewiesen“, ist sachlich falsch:

Selbstverständlich wurden sämtliche Erkenntnisse des IAT-Berichts im COM ISAF-Bericht berücksichtigt, denn er bildete Auslöser und Grundlage der ISAF-Untersuchung. Deshalb konnte der COM ISAF-Bericht Wochen nach der Erstellung des IAT-Berichts validere Erkenntnisse zu den zivilen Opfern präsentieren.

Weiterhin lag Minister *Freiherr zu Guttenberg* vor seiner Bewertung des Luftangriffs als „zwingend“ am 6. November 2009 neben dem COM ISAF-Bericht nach eigenen Angaben auch der Bericht des Internationalen Roten Kreuzes vor, auf dessen Inhalte aus Geheimchutzgründen hier nicht näher eingegangen werden kann. Die Vermutung, dass dieser sich ausgiebig mit möglichen zivilen

1904) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 25.

1905) *Freiherr zu Guttenberg* am 30. November 2009 in der ARD: „Ich will natürlich baldmöglichst diese Neubewertung vornehmen, aber sie muss auch substanzvoll sein (...)“ oder am 1. Dezember 2009 im ZDF: „Ich will eine faire Bewertung vornehmen nach einer anständigen Auswertung auch der Papiere, die jetzt vorliegen (...)“.

1906) Mehrheitsbewertung, S. 195.

1907) Mehrheitsbewertung, S. 195.

Opfern des Luftangriffs beschäftigt hat, dürfte jedoch nicht allzu fernliegend sein.

All dies belegt, dass die angebliche sorgfältige „Neubewertung“ nur dem einzigen Zweck diene, sich des von der „Bild“-Zeitung durch die Veröffentlichung des Feldjägerberichts ausgelösten Drucks zu entledigen und nicht etwa deshalb erfolgte, weil man im Bundesministerium der Verteidigung zu der militärfachlichen Erkenntnis gekommen wäre, dass der Luftschlag wirklich nicht hätte befohlen werden dürfen.

Im Ministerium arbeitete man nicht etwa daran, die tatsächlichen Geschehnisse in Kunduz wirklich aufzuarbeiten, um die von der Bundeskanzlerin versprochene „ungeschönte“ Wahrheit ans Licht zu bringen und die Geschehnisse sachgerecht zu bewerten. Es ging allein darum, sich ohne Eingeständnis der tatsächlichen Fehler und Missstände und ohne dass dies in irgendeiner Weise für Oberst Klein auch nur im Entferntesten nachteilig werden könnte, von dem öffentlichem Druck zu befreien.

Deshalb gibt es auch keine einzige Vorlage im Ministerium, in der klar, deutlich oder gar „ungeschönt“ ausgesprochen wird, was genau im Rahmen dieses Luftangriffs und im Umgang mit diesem Vorfall durch Bundeswehr und Bundesregierung falsch gelaufen ist, aus welchen Gründen diese Fehler erfolgen konnten und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind.

Deshalb erschöpft sich der militärische Ratschlag darin, in banaler Weise Binsenweisheiten in Bezug auf die Möglichkeiten alternativen Handelns festzustellen, wie die von Admiral Kühn, auf den Freiherr zu Guttenberg seine Neubewertung angeblich stützte:

„Das ist eine Erkenntnis, die natürlich auch verbunden ist mit einer Lebenserfahrung, auch als Soldat, dass es immer auch Alternativen des Handelns gibt - gerade auch aus meinem Erfahrungsschatz. Wenn Sie zur See fahren, dann werden Sie es immer wieder haben, dass Sie rechtsrum und linksrum machen können.“¹⁹⁰⁸

Wenn das Neue in der „Neubewertung“ des Minister zu Guttenberg war, dass es alternative Handlungsmöglichkeiten gegeben hatte und dass deshalb der Luftangriff als „unangemessen“ zu bewerten ist, dann fragt sich, wie der für diesen Ratschlag zuständige Admiral Kühn gleichzeitig behaupten kann:

„Aber ich möchte an dieser Stelle auch betonen, dass es aus der Situation von Oberst Klein damals die richtige Entscheidung war.“¹⁹⁰⁹

Entweder es hat Alternativen gegeben, die hätten genutzt werden müssen und der Luftangriff war „unangemessen“ weil sie nicht genutzt worden sind, oder Oberst Klein hat damals richtig entschieden. Beides gleichzeitig geht nicht. Hier wird versucht, zwei völlig inkompatible Aussagen so miteinander in Einklang zu bringen, dass niemand Scha-

den nimmt, außer die sachgerechte Bewertung des Vorgangs.

Die Öffentlichkeit wurde und wird durch diese Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit im Verteidigungsausschuss schlicht „für dumm verkauft“: Es wird die Illusion erweckt, es habe eine Neubewertung stattgefunden, doch im Grunde unterscheidet sich diese nicht im Geringsten von dem, was Generalinspekteur Schneiderhan in seinem öffentlichen Statement bereits am 29. Oktober 2009 gesagt hatte:

„Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis des jetzt vorliegenden Untersuchungsergebnisses habe ich keinen Grund daran zu zweifeln, dass deutsche Soldaten auf der Grundlage des Mandats der Vereinten Nationen angesichts der schwierigen Lage in operativer Hinsicht militärisch angemessen gehandelt haben.“¹⁹¹⁰

Diese damals mit Bedacht gewählte Formulierung, über die sich Freiherr zu Guttenberg eigenmächtig hinweggesetzt hatte, sagte nämlich nichts anderes aus als das, was Bundesregierung und Mehrheit heute immer noch behaupten, nämlich, dass den handelnden Soldaten aus ihrer subjektiven Sicht kein Vorwurf zu machen sei.

Dass diese Bewertung sachlich nicht haltbar ist, wurde in diesem Sondervotum ausführlich und detailliert nachgewiesen. Niemand kann heute mehr behaupten, Oberst Klein habe in der damaligen Situation die richtigen Entscheidungen getroffen. Seine Entscheidungen waren eindeutig falsch. Sie hätten so nicht getroffen werden dürfen. Er hat teilweise bewusst, teilweise aus pflichtwidriger Unkenntnis gegen NATO-Einsatzregeln und gegen nationale Vorgaben zum Einsatz militärischer Gewalt verstoßen, die gerade deshalb existieren, damit solche Vorfälle mit einer Vielzahl ziviler Opfer möglichst vermieden werden.

All dies dürften für denjenigen, der die Aufklärung des Vorgangs zum höchsten Ziel erklärt hat, keine neuen Erkenntnisse sein. Es fehlte dieser Bundesregierung mit Dr. Jung und Freiherr zu Guttenberg als verantwortlichen Verteidigungsministern jedoch die Kraft und der Wille, diese Wahrheit auch offen zu benennen: Dr. Jung war viel mehr damit beschäftigt, den Wahlkampf zu bestehen, angebliche Intrigen des COM ISAF abzuwehren und sich vorbehaltlos schützend vor Oberst Klein zu stellen. Freiherr zu Guttenberg hingegen war ausschließlich darauf konzentriert, sich zum beliebtesten Minister seit Menschengedenken zu machen und gleichzeitig mit Aplomb seine eigene „Souveränitätsshow“¹⁹¹¹ zu betreiben, bei der selbstbewusste Untergebene wie Schneiderhan und Dr. Wichert eben auch einmal das Nachsehen haben. Es war halt alles für (s)einen guten Zweck. Dass kein wirklicher Wille zur Aufklärung des Vorgangs selbst bestand, ist auch daran festzumachen, dass Freiherr zu Guttenberg im Ausschuss zwar mit Eifer anprangerte, dass unmittelbar nach dem Luftangriff keine nationale Untersuchung

1908) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6.

1909) Kühn, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 19.

1910) Mat. 17-22a, Gl, Ordn. 2, S. 316.

1911) So Lohse/Wehner, in: „Guttenberg“, S. 353.

durchgeführt worden sei, weil man auf den Abschluss der ISAF-Untersuchung habe warten wollen:

*„Ich kann nur noch mal das wiederholen, was ich vorhin gesagt habe: dass ich auch als eine Folge dessen, was erkennbar war, Wert darauf lege, dass in - es gibt jetzt nie wirklich vergleichbare Fälle, aber Fälle, die eine gewisse Schwere in sich tragen - in meinen Augen eine nationale Untersuchung unter allen Umständen auch mit beauftragt oder angewiesen werden sollte.“*¹⁹¹²

Gleichzeitig unternahm er aber selbst nicht die geringste Anstrengung, eine solche nationale Untersuchung nach Eingang des COM ISAF-Berichts anzustoßen. Im Gegenteil: Es wurde noch nicht einmal ein förmliches disziplinares Ermittlungsverfahren auf Grundlage der Erkenntnisse der NATO-Untersuchung eingeleitet.

Letztlich ist zu hoffen, dass *Freiherr zu Guttenberg* zumindest seine Ankündigung, nicht wieder in die deutsche Politik zurückzukehren, wahr werden lässt. Erfreulich ist, dass der neue Bundesminister der Verteidigung *Dr. de Maizière* in den von *zu Guttenberg* verbreiteten Illusionen nicht ganz so verfangen scheint wie die Mehrheit dieses Ausschusses, was sich daran zeigt, dass er für die Umsetzung der von *zu Guttenberg* mehr schlecht als recht vorbereiteten Bundeswehrreform¹⁹¹³ wieder auf den Fachverstand des von *zu Guttenberg* verbannten Generals *Wolfgang Schneiderhan* zurückgreift.¹⁹¹⁴

VIII. Bundeskanzlerin Dr. Merkel: Fehlende politische Führung

Als Regierungschefin trägt die Bundeskanzlerin die politische Gesamtverantwortung für das Handeln ihres Kabinetts und damit auch für die Amtsausübung der einzelnen Kabinettsmitglieder.

Nach ihren eigenen Angaben vor dem Ausschuss erkannte die Bundeskanzlerin bereits am 4. September 2009, dass es sich in Kunduz um einen der schwerwiegendsten militärischen Zwischenfälle seit Bestehen der Bundeswehr handelte. Warum zögerte sie damit, die Initiative zu ergreifen, und überließ stattdessen ausschließlich dem offensichtlich völlig überforderten Verteidigungsminister *Dr. Jung* die öffentliche Kommunikation? Entweder erkannte sie die Bedeutung des Vorgangs doch erst später, oder sie scheute, die politische Verantwortung bei einem negativ besetzten Thema wie den Folgen einer Militäroperation in Afghanistan zu übernehmen.

1912) *Freiherr zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 22.

1913) Vgl. nur: *tagesschau.de* vom 15. Mai 2011: „Bestelltes Haus oder Bruchbude?“, *stern.de* vom 17. Mai 2011: „Guttenberg hinterließ nur Chaos“, *Focus Online* vom 13. Mai 2011: „CSU sauer auf Guttenberg“, *sueddeutsche.de* vom 16. Mai 2011: „Der Chaos-Nachlass des Baron“, *Spiegel Online* vom 14. Mai 2011: „De Maizière rechnet mit Guttenberg ab“.

1914) Vgl. *Financial Times Deutschland* vom 3. Mai 2011: „Rückkehr eines Verbannten“.

1. Informationsquellen des BND bleiben ungenutzt

Dabei befindet sich die Bundeskanzlerin in der komfortablen Position, mit dem Auslandsnachrichtendienst BND über eigene Informationsquellen aus den Einsatzgebieten der Bundeswehr zu verfügen. Diese hätte sie nutzen können, um die Angaben des Verteidigungsministeriums zu ergänzen bzw. zu überprüfen.

Vom BND stammten auch die ersten Hinweise zu möglichen zivilen Opfern („Zahlen variieren von 50 bis 100“), die am 4. September 2009 bereits vor 9 Uhr im Bundeskanzleramt eingingen.¹⁹¹⁵

Weder die für die Koordination der Nachrichtendienste zuständige Fachabteilung 6 noch die Bundeskanzlerin selbst hielten es jedoch für erforderlich, sich danach zu erkundigen, woher diese Informationen stammten oder diese zum Anlass für die Bitte um weitergehende Recherchen zu nehmen. Auch als das Bundeskanzleramt in der folgenden Woche immer wieder die schleppende Informationsweitergabe aus dem Verteidigungsministerium bemängelte, wurde der BND nicht beauftragt, das Lagebild zu ergänzen,¹⁹¹⁶ obwohl die Mehrheit in ihrer Bewertung selbst Wert auf die Feststellung legt, dass dies zu den „zentralen Aufgaben“ des BND gehört hätte.¹⁹¹⁷ Die einzigen Fragen, die an den BND von der Abteilung 6 herangetragen wurden, sind folgende:

„Ob Personal des BND an dem Luftschlag beteiligt gewesen ist?“

Ob es sich um einen BND-Informanten, auf den sich Oberst Klein bei seiner Entscheidung stützte?“

*Welche Informationen dem BND zum Anschlagszenario „rollende Bombe“ vorlagen?“*¹⁹¹⁸

Die Begrenztheit der Fragen zeigt, dass das Bundeskanzleramt im Kontakt mit dem BND eigentlich nur seine „Zuständigkeit“ ausschließen oder prüfen wollte, anstatt die nachrichtendienstlichen Mittel des BND zu nutzen, um zur Aufklärung des Vorfalles beizutragen und die politische Leitung zu einem besseren Umgang mit den Folgen zu befähigen.

Die Beweisaufnahme hat darüber hinaus ergeben, dass der BND ansonsten von sich aus nur zurückhaltend zum Luftangriff berichtete. Während am Vormittag noch konkrete Zahlen getöteter Aufständischer und Zivilisten gemeldet wurden, vermied die Darstellung in den Berichten ab dem Nachmittag des 4. September einen offenen Widerspruch zur Linie des Verteidigungsministeriums. Die Zurückhaltung des BND ist umso erstaunlicher als er eigene Erkenntnisse hatte, dass die Aussagen afghanischer Offiziere, auf die sich der Verteidigungsminister in den ersten Tagen ausschließlich stützte, auf einer zwischen afghanischen Regierungsvertretern abgestimmten Linie zur Be-

1915) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35. Mat. 17-29a, Ordn. Büro AL 2, S. 1.

1916) *Uhrhau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 18.

1917) Mehrheitsbewertung, S. 186.

1918) Mat. 17-29a, Ordn. Abt. 6, S. 30-32.

ruhigung der Deutschen basierte¹⁹¹⁹, was zumindest zu Zweifeln an der Seriosität der Aussagen hätte führen müssen.

2. Bundeskanzlerin lässt Verteidigungsminister „dahindilettieren“

Ohne eigene Erkenntnisse, allein mit einer eigenen Bewertung der Vorgänge, lässt die Bundeskanzlerin Minister *Dr. Jung* über Tage auf die zunehmend entrüstete Öffentlichkeit los.

Im Ausschuss erklärte sie zwar, sie habe *Jung* schon am 5. September 2009 in einem Telefonat zu verstehen gegeben, dass er von seiner Linie abrücken solle, sie lässt ihn trotzdem gewähren.¹⁹²⁰

Die verklausulierte Forderung, er möge die Aussagen Dritter wie des ISAF-Kommandeurs zu zivilen Opfern bei seiner Bewertung einbeziehen, fruchtete offenbar nicht. Erst als am 6. September 2009 mit dem – bereits am Vortag absehbaren – Erscheinen eines Artikels in der „*Washington Post*“, der aus der Feder eines bei der Vernehmung von Oberst *Klein* durch General *McChrystal* anwesenden Journalisten stammte, offen zu Tage trat, wie absurd die vom Verteidigungsminister verfolgte Linie war, sah sich die Kanzlerin genötigt, ihm die Rote Karte zu zeigen. Erst als der Schaden in der Öffentlichkeit schon eingetreten war, machte die Kanzlerin von ihrer Richtlinienkompetenz Gebrauch.

Dieser Darstellung der Bundeskanzlerin widerspricht allerdings *Dr. Jung*, der im Ausschuss erklärt hat, er habe erst am 6. September mit ihr gesprochen und sei eigenständig zu derselben Auffassung gelangt, dass nun eine Kurskorrektur angebracht sei. Welche der Versionen – die der Bundeskanzlerin oder die des Verteidigungsministers – letztlich der Wahrheit entspricht, konnte der Ausschuss nicht klären. Jedenfalls war die Krisenkommunikation in diesen Tagen erbärmlich.

3. Zusage vollständiger Aufklärung bleibt Lippenbekenntnis

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass den vollmundigen Ankündigungen der Bundeskanzlerin im Hinblick auf eine „lückenlose Aufklärung“ in ihrer Regierungserklärung vom 8. September 2009, bei der „nichts beschönigt“ werden sollte, keinerlei Taten folgten.

Sie nahm es hin, dass der COM ISAF-Bericht nicht öffentlich gemacht werden sollte. Initiativen zur Erstellung eines eigenen Berichts der Bundesregierung zur Information der Öffentlichkeit gab es nicht. Die Bundeskanzlerin hat es hingenommen, dass kein einziger zusammenfassender Bericht über den Vorfall aus Sicht der Bundesregierung erstellt wird. Die versprochene lückenlose Aufklärung entfiel. Stattdessen versteckt sich *Dr. Merkel* hinter dem Parlament mit der falschen Annahme, der

Untersuchungsausschuss würde die Bundesregierung von ihrer eigenen Verpflichtung zu Aufklärung und Information der Öffentlichkeit befreien.

Noch während die Bundeskanzlerin Aufklärung versprach, informierte sie Parlament und Öffentlichkeit in ihrer Regierungserklärung am 8. September 2009 unvollständig. Nach der Beweisaufnahme ist klar, dass ihr zu dieser Zeit bereits zentrale Inhalte des IAT-Berichts bekannt waren. Obwohl sie wusste, dass nach dem IAT-Bericht

„mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilisten getötet oder verletzt wurden“,

sprach sie im Parlament verharmlosend nur von „widersprüchlichen Meldungen“ und von zivilen Opfern auch nur im Konjunktiv.¹⁹²¹ Dennoch hob sich Ihr Auftreten immerhin vom ungelenken Abwiegeln des Verteidigungsministers in den vorhergehenden Tagen ab.

Aus den Akten geht hervor, mit wie wenig Nachdruck die Bundeskanzlerin ihr Versprechen „lückenloser Aufklärung“ bereits wenige Tage nach der Regierungserklärung verfolgte:

Auf Nachfrage der Bundeskanzlerin zum Verständnis der Kritik des IAT-Berichts erläuterte der Abteilungsleiter 2, *Dr. Heusgen*, am 11. September 2009 die einschlägigen NATO-Verfahren. Darin hieß es, die relevanten ROE besagten, dass der Kommandeur des PRT bei Verdacht auf Zivilisten am Abwurfort nicht allein entscheiden durfte. Er habe zumindest seinen Vorgesetzten im Regionalkommando Nord, Brigadegeneral *Vollmer*, einschalten müssen. Der Vermerk endete mit einem lapidaren „Fazit: *Klein* trägt also Hauptverantwortung.“¹⁹²²

Dennoch sprach die Kanzlerin an keiner Stelle Klartext zum Verhalten von Oberst *Klein* – nicht nach der Bewertung des Generalinspektors als „in operativer Hinsicht militärisch angemessen“ vom 29. Oktober 2009, nicht nach der darüber hinausgehenden Bewertung durch *Freiherr zu Guttenberg* vom 6. November 2009 als trotz der Regelverstöße „zwingend erforderlich“, und auch nicht nach dessen „Neubewertung“ vom 3. Dezember 2009. Ebenso wenig wirkte sie auf den zuständigen Verteidigungsminister ein, diese Aufgabe zu übernehmen und disziplinarische Ermittlungen in die Wege zu leiten.

Die laufende ISAF-Untersuchung bot der Bundeskanzlerin einen Vorwand, sich einstweilen nicht mit einer Bewertung der Vorgänge zu befassen. Dies bedeutete zugleich, dass Verteidigungsminister *Dr. Jung* den Ton angab, der faktisch ein Fehlverhalten Oberst *Kleins* ausschloss.

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat ergeben, dass diese Linie auch von den Mitarbeitern des Kanzleramtes verfolgt wurde: Gruppenleiter *Dr. Vad* informierte den Abteilungsleiter 2 und den Büroleiter des Chef BK am 8.

1919) Vgl. Mat. 17-34, Ordn. 3, S. 98-102.

1920) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 44.

1921) *Dr. Merkel*, BT-PIPr. 16/233, 8. September 2009 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26297.

1922) Mat. 17-29a, Ordn. Büro AL2, S. 39.

Oktober 2009 über den Zwischenstand der ISAF-Untersuchung.

Demnach sei mit Kritik wegen dreier Verstöße gegen ISAF-Einsatzregeln zu rechnen: Keine „*Show of Force*“, Voraussetzungen für Anforderung der Luftnahunterstützung durch TIC-Erklärung nicht gegeben, Fehlen einer unmittelbaren Bedrohung.

Vor diesem Hintergrund äußerte sich *Dr. Vad* besorgt, dass die Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft *Dr. Jung* wegen dessen Rückendeckung für Oberst *Klein* in Bedrängnis bringen könnten.

In einer separaten Mitteilung riet der Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* ausdrücklich, sich wegen der Regelverstöße nicht einzumischen, da dies Angelegenheit des Verteidigungsministers sei. In der Konsequenz blieb das Kanzleramt untätig, anstatt das Verteidigungsministerium zu proaktivem Handeln aufzufordern.¹⁹²³ Lückenlose Aufklärung – wie von *Dr. Merkel* versprochen – sieht anders aus.

4. Verständnis für jede Bewertung des Luftangriffs

Noch in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss enthielt sich die Bundeskanzlerin einer eigenen Bewertung des Luftangriffs. Sie erklärte sämtliche, auch sich diametral widersprechende Bewertungen für „nachvollziehbar“ und mit dem Untersuchungsbericht der NATO für vereinbar: Es komme eben nur auf den „Blickwinkel“ an; zu ihrer eigenen Sicht wolle sie sich jedoch nicht äußern.¹⁹²⁴

Die Bundeskanzlerin sagte aus, man könne entweder den Standpunkt des Kommandeurs oder den der Regelverstöße einnehmen. Aus den Akten geht hervor, dass dieses Argumentationsmuster auf eine Vorlage des Referates 222 zum Untersuchungsbericht der NATO vom 29. Oktober 2009 zurückgeht.

Darin heißt es, dass eine abschließende Bewertung von der Wahrnehmung einer „kriegsähnlichen Situation“¹⁹²⁵ in Kunduz oder der Betrachtung punktueller Regelverstöße

1923) Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 22, S. 149 f. und 152.

1924) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 57, 39, 41.

1925) Offiziell scheute sich die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt noch, die Lage in Nordafghanistan als innerstaatlichen Krieg zu bezeichnen, sondern beharrte darauf, dass es sich um eine Stabilisierungsmision der UN zur Stärkung der afghanischen Regierung handele, die mit begrenztem Risiko verbunden sei und sich in engem völkerrechtlichen Rahmen bewege. Im Lichte der Beweisaufnahme des Ausschusses stellt sich die Frage, ob der Luftangriff von Kunduz den Ausgangspunkt für die Neubewertung der Lage in Afghanistan bildete, infolgedessen das Kabinett im Beschluss zum ISAF-Mandat am 9. Februar 2011 feststellte, dass es sich um einen „nicht-internationalen bewaffneten Konflikt“ handele. Mit dieser Lagebeschreibung begründete die Generalbundesanwaltschaft letztendlich die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Oberst *Klein*, da sie ihm in diesem Zusammenhang einen größeren Ermessensspielraum zum Einsatz militärischer Gewalt einräumte. Damit drängt sich der Eindruck auf, dass durch den Kabinettsbeschluss vom 9. Februar 2010 der Boden für die Persilscheine der Generalbundesanwaltschaft und des Inspektors des Heeres bereitet wurde.

abhängen.¹⁹²⁶ Die Bundeskanzlerin identifizierte diese Betrachtungsweise direkt mit der Wahrnehmung der Lage durch Oberst *Klein*. Sie ignorierte damit, dass auch in einer „kriegsähnlichen Situation“ Regeln gelten, deren Einhaltung gerade dazu dienen soll, solch verheerende Vorfälle zu vermeiden.

Mit dem gemeinsamen Ziel vor Augen, in der Bundeswehr unpopuläre Verfahren gegen Oberst *Klein* zu vermeiden, hat die Bundeskanzlerin alle drei unterschiedlichen Bewertungen des Vorgangs mitgetragen, angefangen mit der Bewertung des Generalinspektors vom 29. Oktober 2009, dass der Luftschlag „aus operativer Sicht militärisch angemessen“ sei, über die Bewertung des Luftangriffs als „zwingend“, bis zur Neubewertung als „unangemessen“. Sie hat die Drehungen und Wendungen ihres Verteidigungsministers *Freiherr zu Guttenberg* jedes Mal gestützt, sie hat sein katastrophales Auftreten in der Sache mitgetragen und seine Fehler gedeckt. Im Ausschuss lobte sie das Verhalten des *Freiherrn zu Guttenberg* sogar als „vorbildlich“ für die Politik, da er bereit zum Eingeständnis eines Fehlers und zur Korrektur seiner Position gewesen sei.¹⁹²⁷ Damit trägt sie das heuchlerische Auftreten des *Freiherrn zu Guttenberg* – Fehler zuzugeben, die Schuld für die eigenen Fehler aber anderen in die Schuhe zu schieben – ausdrücklich mit.

5. Mitspielerin beim „Bauernopfer“

Die Vernehmung der Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* im Ausschuss hat ergeben, dass sie selbst durch die nach dem 25. November 2009 bekannt gewordenen Dokumente, u. a. der „Feldjägerbericht“, keine neue Faktenlage sah, die sie zu einer Revision ihrer früheren Aussagen veranlassen würde.¹⁹²⁸ Dennoch stellte sie es in keiner Weise in Frage, als *Freiherr zu Guttenberg* ihr gegenüber am 2. Dezember 2009 die für den folgenden Tag geplante Neubewertung ankündigte. Auch gegen dessen Alleingang unternahm sie nichts, obwohl sie am Vortag beim Besuch des pakistanischen Ministerpräsidenten *Gilani* angekündigt hatte, dass es eine einvernehmliche Bewertung der Bundesregierung geben solle, an der neben dem Verteidigungsminister und dem Außenminister auch die Bundeskanzlerin mitwirken würde.¹⁹²⁹

„Sie dürfen davon ausgehen, dass der Bundesverteidigungsminister, die Bundeskanzlerin, aber genauso auch der Bundesaußenminister die Bewertung dann einvernehmlich in der Bundesregierung vornehmen werden und vor allen Dingen auch daraus die richtigen Schlüsse ziehen werden, wenn nicht alle Regeln eingehalten worden sein sollen.“¹⁹³⁰

1926) Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 22, S. 182-84.

1927) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, S. 56.

1928) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 54-56.

1929) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 66, 80.

1930) *Stuttgarter Zeitung* vom 2. Dezember 2009 (Hervorhebung nur hier).

Bereits am 25. November 2009 wusste sie von der faden-scheinigen „Entlassung“ von General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*. Diesen machte der damalige Verteidigungsminister öffentlich zum Vorwurf, dass sie ihm wichtige Dokumente zum Luftangriff vorenthalten hätten und eine weitere Zusammenarbeit daher unvertretbar sei. Im Ausschuss vermied die Bundeskanzlerin jegliche Aussage darüber, welche Begründung *Freiherr zu Guttenberg* ihr gegenüber abgegeben habe, sie habe jedoch Wert darauf gelegt, dass sie eine schriftliche Begründung mit dem zerrütteten Vertrauensverhältnis brauche, um der Entlassung zustimmen zu können.

Sie duldet es, dass der Minister die Entlassungen im Bundestag am 26. November 2009 bekannt gab, bevor sie diesen förmlich zugestimmt hatte. Obwohl der Generalinspekteur *Schneiderhan* auch ihr oberster militärischer Berater gewesen war, sie ihm vertraute und nie Anlass gehabt hatte, an seinem Urteil zu zweifeln, verzichtete sie auf ein Gespräch mit *Schneiderhan* oder auf Einwände gegen die Entscheidung des Verteidigungsministers. Dem Ausschuss gegenüber begründete sie dies formaljuristisch damit, dass der Generalinspekteur ja selbst um seine Ver-setzung in den Ruhestand gebeten habe.¹⁹³¹

Die Beweisaufnahme hat somit ergeben, dass die Bundeskanzlerin die ihr nach § 19 der Geschäftsordnung der Bundesregierung obliegende Pflicht zur Stellungnahme hinsichtlich der Entlassung von *Schneiderhan* und *Wichert* nicht genutzt hat, um selbst Klarheit über die Berechtigung der Vorwürfe zu erlangen, sondern das Vorbringen zu *Guttenbergs* einfach nur abnickte. Damit hat sie es ihm ermöglicht, mit den „Bauernopfern“ die eigenen Fehler bei der Bewertung des Luftangriffs vom 6. November 2009 zu kaschieren.

6. Einsatz für Entschädigung: Fehlanzeige

Als sich die Bundeskanzlerin Anfang Dezember erstmals nach Vorliegen des NATO-Untersuchungsberichts zum Luftangriff substantiell äußerte, erkannte sie deutlicher als am 8. September 2009 an, dass es zivile Opfer gegeben habe.¹⁹³² Sie betonte den hohen Wert menschlichen Lebens und kündigte vollmundig die „Übernahme von Verantwortung“ durch Deutschland für die zivilen Opfer des Luftangriffs an.¹⁹³³

Aus den Akten geht hervor, dass sie sich Anfang Dezember 2009 durch die Fachabteilung des Kanzleramtes informieren ließ, wie die bisherige Praxis der Bundeswehr bei der Entschädigung ziviler Opfer erfolgte.¹⁹³⁴ Durch

diesen Zusammenhang wird deutlich, dass sie bei der Zusage, Deutschland werde Verantwortung übernehmen, Entschädigungszahlungen an die Opfer im Blick hatte. Die Vorlage vom 9. Dezember 2009 hielt fest, dass Entschädigungen in Afghanistan traditionell sehr schnell erfolgten, die Bundeswehr bisher pro Opfer 20 000 bis 33 000 US-Dollar gezahlt habe und Opferlisten „ohne intensive eigene Ermittlungen“ nur schwerlich zu bestätigen seien.¹⁹³⁵

Dennoch blieben die Bundeskanzlerin und das Kanzleramt danach untätig, drangen nicht auf verstärkte Aufklärungsbemühungen von deutscher Seite.¹⁹³⁶ Sie überließen stattdessen wiederum dem Verteidigungsministerium das Feld. Dieses beschränkte sich auf geringfügige Winterhilfe in den betroffenen Gemeinden und verhandelte ohne besonderen Nachdruck über acht Monate hinweg, um im Ergebnis die Zahlungen nach unten zu drücken. Im August 2010 erhielten 86 geschädigte Familien nur noch 5 000 USD pro Familie. Dabei wurden die Zahlungen ausdrücklich als „humanitäre Geste“ bezeichnet und gerade nicht als Entschädigung, die auch die Übernahme der rechtlichen Verantwortung durch die Bundeswehr unterstrichen hätte.¹⁹³⁷ Hier wird klar, dass auch die Zusage der Bundeskanzlerin vom Dezember, Verantwortung übernehmen zu wollen, und die Opfer zu entschädigen, nur für die Galerie gedacht war. Sie speiste die Opfer mit „humanitärer Hilfe“ ab, die in der Praxis einem Almosen gleicht. Dieses wird gerade nicht der politisch erklärten Absicht gerecht, sich gegenüber den Opfern und ihren Angehörigen zur deutschen Verantwortung zu bekennen, sich nachdrücklich zu entschuldigen und Kompensation zu leisten.

7. Koordinierungsprobleme im Bundeskanzleramt

Schließlich deutet der gesamte Umgang mit der Krise nach dem Luftangriff von Kunduz darauf hin, dass die Bundeskanzlerin ihr eigenes Haus nicht im Griff hat. Es wurden erhebliche Mängel in der Koordination zwischen der für Außen- und Sicherheitspolitik zuständigen Abteilung 2 und der für die Aufsicht über die Nachrichtendienste zuständigen Abteilung 6 deutlich.

Keine der Kanzlervorlagen zur Darstellung der Vorgänge oder ihrer Bewertung wird von der Abteilung 6 mitgezeichnet.¹⁹³⁸ Somit fehlten Anreize für die Abteilung 6, die in den Nachrichtendiensten vorliegenden Erkenntnisse

1931) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 58-60, 68.

1932) „Es muss klar sein, dass es ein Bedauern gibt. (...) Damals war das noch nicht so völlig klar.“ Äußerung anlässlich des Besuchs des pakistanischen MP *Gilani*, zitiert nach: *Spiegel Online*, 1. Dezember 2009.

1933) „Es ist mir ganz wichtig, dass das, was infolge unseres Handelns geschehen ist, auch von uns verantwortet wird.“ Äußerung anlässlich des Besuchs des pakistanischen MP *Gilani*, zit. nach: *Financial Times Deutschland*, 2. Dezember 2009.

1934) Mat. 17-29a, Ordn. BPA S. 204; Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 21, Ordn. 2, S. 71.

1935) Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 21, Ordn. 2, S. 71.

1936) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 70f.

1937) „Opfer des Kundus-Luftangriffs: Bundeswehr zahlt Angehörigen der Opfer halbe Million Dollar“, *Spiegel online*, 5. August 2010.

1938) BK-Vorlage durch RL *Siegmann* vom 7. September 2009 zur Vorbereitung auf die Regierungserklärung (Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 22, S. 62 ff.); BK-Vorlage durch RL *Siegmann* vom 10. September 2009 zu IAT-Bericht (Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 22, S. 93 f.) ; BK-Vorlage *Reisinger*, Ref. 222, zu COM ISAF-Bericht 29. Oktober 2009 (Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 22, S.208 f.); BK-Vorlage zur Entschädigungsproblematik nach Frage in Morgenlage 9. Dezember 2009 (Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 21, Ordn. 2, S. 28 f.).

systematisch auszuwerten, oder gezielt um die Beschaffung zusätzlicher Informationen durch den BND zu veranlassen.

Umgekehrt beschränkt sich die Abteilung 2 auf die eigenen Arbeitskontakte, anstatt umfassende Unterstützung durch den BND von Abteilung 6 anzufordern. Damit wird der Stab des Bundeskanzleramtes der Aufgabe nicht gerecht, die Bundeskanzlerin mit einem umfassenden Lagebild zu versehen. Die Bundeskanzlerin hat es versäumt, auf eine systematische Verzahnung der einzelnen Abteilungen des Bundeskanzleramtes hinzuwirken. Sie wird Anforderungen an eine moderne, effektive Regierungsführung damit nicht gerecht.

Die Bundeskanzlerin hat es zudem hingegenommen, dass dem Kanzleramt angeblich wichtige Dokumente über den Vorgang durch das Verteidigungsministerium nicht rechtzeitig übermittelt worden sind. Ihr Haus war nicht in der Lage, in enger Abstimmung der Abteilungen und unter Einschaltung des Chefs des Bundeskanzleramtes die notwendigen Informationen zeitnah zu beschaffen.

Dies mutet umso erstaunlicher an, wenn man bedenkt, dass immer wieder die schleppende Weitergabe von Informationen durch das Verteidigungsministerium kritisiert wurde.¹⁹³⁹

Staatssekretär *Dr. Wichert*, der in diesem Zusammenhang immer wieder vom Gruppenleiter *Dr. Vad* kritisiert wurde, hält dem entgegen, dass sein „Rotstrich-Vermerk“ vom 7. September 2009 die angeforderte umfassende Unterrichtung zur Vorbereitung auf die Regierungserklärung der Bundeskanzlerin enthielt. Unter anderem war darin die zentrale Bewertung aus dem IAT-Bericht enthalten, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auch Zivilisten bei dem Luftangriff getötet worden seien.

Als sich Mitarbeiter des Kanzleramtes am 10. September 2009 direkt an den Staatssekretär mit der Bitte um Übersendung des IAT-Berichts wandten, wurde dieser umgehend zur Verfügung gestellt. Zuvor hatte man sich nur auf Arbeitsebene um das Dokument bemüht, die in einer so delikaten Angelegenheit keine Informationen an der politischen Leitung vorbei übermitteln wollte. Mängel im Vorgehen der Gruppe 22 treten auch darin zutage, dass der Eingang des IAT-Berichts nicht unverzüglich an das inzwischen um Unterstützung gebetene Büro des Chefs des Bundeskanzleramtes gemeldet, sondern zunächst in Ruhe ausgewertet wurde.

In der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss machte der Gruppenleiter *Dr. Vad* widersprüchliche Aussagen zum Informationsstand: Zum einen kritisierte er in der ersten Woche nach dem Luftangriff schleppende und

unvollständige Unterrichtung durch das Verteidigungsministerium. Zum anderen behauptete er, die Bundeskanzlerin sei mit umfassender Information in die Regierungserklärung am 8. September 2009 gegangen. Dies könne man an der Regierungserklärung selbst, die bis heute im Wesentlichen Bestand habe, ableiten.

8. Ergebnis

Abschließend lässt sich feststellen, dass es der Bundeskanzlerin in der öffentlichen Wahrnehmung gelungen ist, Distanz zum umstrittenen militärischen Vorfall zur wahren, und die Verantwortung allein auf die beiden überforderten Amtsinhaber im Bundesministerium der Verteidigung abzuwälzen. So trägt sie deren wechselnde Bewertungen des Luftangriffs bis heute mit und verhindert es, eigene Schlussfolgerungen aus der Angelegenheit zu ziehen. Die Aufklärung schiebt sie auf den Bundestag ab. Ihrer Führungsfunktion als Regierungschefin wird sie damit gerade nicht gerecht.

Angesichts der Dramatik und der Schwere des Vorfalls – auf deutschen Befehl um die hundert Tote, darunter viele Zivilisten – erscheint das Verhalten der Bundeskanzlerin insgesamt erschreckend unangemessen.

IX. Zum Verfahren im Untersuchungsausschuss

Von besonderer Bedeutung scheinen für die Ausschussmehrheit die im Laufe der Beweisaufnahme dieses Untersuchungsausschusses zu Tage getretenen Verfahrensfragen zu sein, weil sie diese in ihrer Bewertung als Erstes behandelt.¹⁹⁴⁰ Was hierzu von der Mehrheit jedoch vorgebracht wird, ist stellenweise so skurril, dass es nicht ohne Widerspruch bleiben kann.

1. Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Mehrheit

Die ungenierte Behauptung der Mehrheit, sie sei in diesem Untersuchungsverfahren stringent ihrer „politischen Linie der Transparenz“¹⁹⁴¹ gefolgt, mutet angesichts der von ihr allein zu verantwortenden Verbannung vieler Zeugenvernehmungen aus der Öffentlichkeit hinter verschlossene Türen mehr als abenteuerlich an.

Der etwas umständlich hergeleiteten Rechtsauffassung der Mehrheit, dass der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss selbst darüber entscheiden darf, ob und in welchem Umfang Zeugenvernehmungen öffentlich durchgeführt werden, ist allerdings zuzustimmen.

Wegen dieser im Ausschuss festgestellten Einigkeit wurde zu Beginn der Beweisaufnahme vereinbart, dass Mitglieder der politischen Leitungsebene und der militärischen Führung sowie Personen aus dem nachgeordneten Bereich jeweils im Einzelfall in öffentlicher Sitzung vernommen

1939) Mitteilung von RL *Siegmann* an AL *Dr. Heusgen* vom 8. September 2009, gegen 11 Uhr, in dem dieser seine Verwunderung darüber äußerte, dass im Verteidigungsausschuss am gleichen Tage drei wichtige Informationen über die Vorgänge in Kunduz erwähnt wurden, die nicht in der zur Vorbereitung der Regierungserklärung am 7. September 2009 eingegangen waren (Mat. 17-29a, Ordn. Gruppe 21, Ordn. 1, S. 38).

1940) Mehrheitsbewertung, S. 169 ff.

1941) Vgl. Mehrheitsbewertung, S. 170.

werden sollten, um so viel Transparenz wie möglich herzustellen und die Öffentlichkeit direkt an der Aufklärungsarbeit des Ausschusses teilnehmen zu lassen.

Diese interfraktionelle Vereinbarung zur Frage der Öffentlichkeit wurde indes durch die Mehrheit im Juni 2010, unmittelbar im Anschluss an die Vernehmung des *Freiherrn zu Guttenberg*, geradezu handstreichartig aufgekündigt.

Mit angeblich geschäftsordnungsrechtlichen Bedenken wurde der einvernehmliche Beschluss vom 16. Dezember 2009, der für die Opposition auch die Geschäftsgrundlage für die Behandlung des Falles im Verteidigungsausschuss – und nicht in einem Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 Grundgesetz – gebildet hatte, gegen den ausdrücklichen und rechtlich breit untermauerten¹⁹⁴² Protest der Minderheit aufgehoben.

Begründet wurde dies damit, dass der ursprüngliche Verfahrensbeschluss zu pauschal gewesen sei. Geflissentlich übersehen wurde dabei jedoch, dass für jede einzelne öffentlich durchgeführte Zeugenvernehmung immer noch ein konkreter einzelfallbezogener Beschluss des Ausschusses gefasst worden war.

Dass die Argumentation der Mehrheit nur vorgeschoben war, wurde im weiteren Verlauf dadurch unter Beweis gestellt, dass die Minderheit, die für jeden für eine öffentliche Vernehmung in Betracht kommenden Zeugen nunmehr einzelne ausführliche Begründungen vorlegte, regelmäßig durch die Mehrheit kommentarlos niedergestimmt wurde.

Diese Vorgehensweise der Mehrheit diene dem einzigen Zweck, das nach der Vernehmung des *Freiherrn zu Guttenberg* erwartungsgemäß nachlassende öffentliche Interesse an den Vorgängen von Kunduz möglichst vollständig zu ersticken.

In der Folge wurden dann auch wichtige Zeugen, wie beispielsweise Admiral *Kühn* oder Staatssekretär *Wolf*, der Leiter des Planungsstabes *Dr. Schlie*, Pressesprecher *Dr. Raabe*, General *Ramms* oder für das Bundeskanzleramt die Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* und *Fritsche* ohne Not hinter verschlossenen Türen vernommen.

Neben den eher peinlichen Bekundungen des Admiral *Kühn*, der in seiner Vernehmung die Substanzlosigkeit der „Neubewertung“ des Luftangriffs anschaulich bestätigt hat,¹⁹⁴³ musste die Öffentlichkeit damit auch auf die offene Kritik an Bundeswehr und Ministerium durch General *Ramms* und die entlarvenden Bekundungen des damaligen Pressesprechers *Dr. Raabe*¹⁹⁴⁴ verzichten.

Vor allem wurden aber selbst zivile Zeugen, bei denen nicht der geringste Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit bestand, wie etwa der durch den Bombenabwurf verletzte zivile Lastwagenfahrer oder die Zeugin *Dr. Erfan* aus der Öffentlichkeit verbannt.

Das Versprechen der Bundeskanzlerin, eine „ungeschönte“ Aufklärung gewährleisten zu wollen, hatte sich damit nun endgültig als reine Farce entpuppt.

2. Die Verweigerung der Durchführung einer Gegenüberstellung

In der Beweisaufnahme wurden mehrere Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen *Freiherr zu Guttenberg* auf der einen und den Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* auf der anderen Seite erkennbar, die sämtlich den Kern des vorliegenden Untersuchungsauftrags betrafen und deren Klärung eine der wesentlichen Aufgaben dieses Ausschusses dargestellt hätte. Dass diese Widersprüche tatsächlich existierten, wurde inzwischen sogar von der Mehrheit offen eingeräumt.¹⁹⁴⁵

Deshalb drängte sich die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung dieser Zeugen zur Erforschung der Wahrheit und damit zur effektiven Aufklärung des Sachverhalts geradezu auf. Durch eine gemeinschaftliche Befragung der sich widersprechenden Zeugen hätten sich diese Widersprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit aufklären lassen.

Gegenüber dem bloßen Vorhalt ist die Gegenüberstellung das bessere Beweisverfahren, weil es die Möglichkeit eröffnet, die Zeugen unmittelbar mit den Angaben der anderen Zeugen zu konfrontieren und dadurch ein anschauliches Bild von den sich gegenseitig beeinflussenden Reaktionen der Beweispersonen zu gewinnen. Der entsprechende Antrag der Minderheit wurde von der Mehrheit jedoch kategorisch abgelehnt, um den damaligen Verteidigungsminister vor einer öffentlichen Bloßstellung zu bewahren.

Der Versuch, die Durchführung der Gegenüberstellung gerichtlich durchzusetzen, scheiterte, weil dem Bundesgerichtshof die Entscheidung darüber, ob eine Gegenüberstellung im Einzelfall zulässig und zweckmäßig ist, zu „politisch“ erschien.

Dabei hat der Bundesgerichtshof nicht darüber entschieden, ob die Gegenüberstellung im konkreten Fall „geboten“ war, sondern nur darüber, dass die Ausschussmehrheit in der Entscheidung frei sei, ob eine Gegenüberstellung durchgeführt werde oder nicht, weil im Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse (PUAG) die Durchführung einer Gegenüberstellung nicht ausdrücklich als Minderheitenrecht ausgewiesen sei.

Wörtlich heißt es in dem Beschluss des Bundesgerichtshofs:

„Bei der Beurteilung, ob wegen Widersprüchen in den Aussagen von Zeugen eine Gegenüberstellung zulässig und zweckmäßig ist, sind die politischen Bewertungen der Zeugenaussagen von ausschlaggebender Bedeutung. Diese ist Aufgabe der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und nicht der Gerichte, die nur über Rechtsfragen, nicht da-

1942) Beratungsunterlage 17-219.

1943) Vgl. dazu ausführlich oben ab Seite 290.

1944) Vgl. dazu ausführlich oben ab Seite 274 ff.

1945) Mehrheitsbewertung, S. 170.

gegen über politische Bewertungen zu entscheiden haben.¹⁹⁴⁶

Damit wurde klargestellt, dass die *Möglichkeit* der Durchführung einer Gegenüberstellung im konkreten Fall ohne weiteres bestanden hätte, wenn die Mehrheit dies nur gewollt hätte. Da dies aber aus rein politischen Gründen nicht der Fall war, mussten die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* erneut in Einzelvernehmungen gehört werden, damit sie zu den Vorwürfen ihres ehemaligen Vorgesetzten noch einmal Stellung nehmen konnten.

Im Rahmen der laufenden Diskussionen über eine mögliche Novellierung des PUAG sollte darauf hingewirkt werden, dass die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung ausdrücklich als Minderheitenrecht ausgestaltet wird.

3. Zur Reihenfolge der Zeugenvernehmungen: das Reißverschlussverfahren

Als völlig unverständlich ist der Beitrag der Mehrheit zum Problem der Reihenfolge von Zeugenvernehmungen zu bewerten.

Zu der Frage, wie im Ausschuss zu verfahren ist, wenn keine Einigung darüber erzielt werden kann, welche Zeugen in welcher Reihenfolge gehört werden sollen, sieht das PUAG in seinem § 17 Abs. 3 vor, dass „die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend“ angewendet werden müssen.

Dazu, wie dies in der laufenden Wahlperiode konkret auszugestalten ist, hatte der Fachbereich Parlamentsrecht der Verwaltung des Deutschen Bundestages ein ausführliches Gutachten vorgelegt. Dieses gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das zu Beginn der 17. Wahlperiode zwischen den Fraktionen vereinbarte Schema zur Rednerabfolge im Plenum des Deutschen Bundestages anzuwenden sei.¹⁹⁴⁷ Den ausführlichen und ausgewogenen Darstellungen in diesem Gutachten wird hiermit ausdrücklich zugestimmt.

Der klägliche Versuch der Verfasser des Mehrheitsvotums, das Gutachten des politisch unabhängigen Fachbereichs Parlamentsrecht zu „widerlegen“, bedarf eigentlich keiner ausführlichen Stellungnahme. Das absurde Ergebnis der Mehrheit, die „formal gerechte“ Lösung läge darin, dass die Mehrheit das Recht habe, „sieben“ (!) Zeugen hintereinander vernehmen zu lassen, ehe die Minderheit mit ihren „fünf“ Zeugen nacheinander „zum Zuge käme“,¹⁹⁴⁸ dürfte für sich sprechen.

Die eindeutige Formulierung der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 3 PUAG, die ausdrücklich nach einer „abwech-

selnden Reihenfolge“ verlangt¹⁹⁴⁹ wurde durch die Mehrheit einfach ignoriert.

Wie es zu einer solch eklatanten Verkennung des zentralen parlamentarischen und verfassungsrechtlich fundierten¹⁹⁵⁰ Grundsatzes von „Rede und Gegenrede“, dem der Geschäftsausschuss des Deutschen Bundestages eindeutig Vorrang vor dem Stärkeverhältnis der Fraktionen einräumt,¹⁹⁵¹ in einem offiziellen parlamentarischen Votum kommen kann, ist nicht zu verstehen, und kann wohl nur als „Betriebsblindheit“ bewertet werden.

Die Verfasser des Mehrheitsvotums belegen anschaulich, dass sie die entscheidenden parlamentsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht verstanden haben, wenn sie die Befürchtung äußern, die Minderheit könne die Vernehmungen von Zeugen „dominieren“. Auch diese Angst der Mehrheit beruht auf der Verkennung des „Grundsatzes von Rede und Gegenrede“, der natürlich auch den Fraktionen der Mehrheit grundsätzlich die Möglichkeit einräumt, im Wechsel mit einer Fraktion der Minderheit einen Zeugen zu benennen. Genau das ist mit dem hierfür eingebürgerten Begriff des „Reißverschlussverfahrens“ gemeint.

Es ist unerklärlich, wie die Mehrheit zu dem Ergebnis kommen kann, dass ein Verfahren, mit dem über viele Wahlperioden und mit Zustimmung der jeweiligen Mehrheit ein gerechter Ausgleich für den – im täglichen parlamentarischen Betrieb sicherlich entscheidenderen – Bereich der Rednerreihenfolge im Plenum des Deutschen Bundestages herbeigeführt wurde und weiterhin wird, auf einmal eine „rechtlich nicht haltbare“ Benachteiligung der Mehrheit darstellen soll.

Der angebliche „Präzedenzfall“ aus dem BND-Untersuchungsausschuss, aus dem die Mehrheit meint herleiten zu können, dass der Grundsatz von „Rede und Gegenrede“ im Untersuchungsverfahren keine Geltung haben dürfe, belegt diese Auffassung jedenfalls nicht, weil es sich dabei gerade nicht um einen Streitfall, sondern um eine interfraktionelle „Einigung“ gehandelt hat, die immer möglich ist und vom Gesetz natürlich bevorzugt wird. Damit ist aber nichts darüber gesagt, was in dem Fall zu gelten hat, in dem eine Einigung gerade nicht erzielt werden kann.

4. „Mehrheit bleibt Mehrheit“

Letztlich zeigen die Rechtsansichten der Mehrheit zu den Verfahrensfragen im Ausschuss nur, was sich auch an vielen anderen Stellen gezeigt hat: Es geht der Koalition von CDU/CSU und FDP nicht mehr darum, mit sachlichen Argumenten zu überzeugen, sondern es reicht ihr völlig aus, darauf zu verweisen, dass sie mit ihrer rechnerischen Mehrheit beschließen kann, was sie will. Beispielsweise:

1949) Vgl. BT-Drs. 14/5790, S. 17.

1950) Vgl. nur: BVerfGE Bd. 10, S. 4, 12.

1951) Vgl. hierzu nur: Auslegungsentscheidung des 1. Ausschusses vom 5. Dezember 2002 und ausführlich: *Ritzel/Bücker/Schreiner*, Kommentar zur GO-BT, § 28 mit vielen weiteren Nachweisen.

1946) BGH, Beschluss vom 17. August 2010, Az. 3 ARs 23/10 (Fn. 49, Dokument 19), Rz. 28 (Hervorhebungen nur hier).

1947) Beratungsunterlage 17-137 (Fn. 34, Dokument 18a).

1948) Mehrheitsbewertung, S. 172.

- wurde der Minderheit zu Beginn des Verfahrens eine sachwidrige Struktur der Untersuchung oktroyiert,
- wurde die Reihenfolge der Zeugen nach Belieben durch die Mehrheit festgelegt, bis nach Androhung einer Klage eingelenkt wurde,
- wurde die Sitzungsdauer der Zeugenvernehmungen gegen den ausdrücklichen Willen der Minderheit auf sechs Stunden begrenzt,
- wurden Fernsehübertragungen der wesentlichen öffentlichen Zeugenvernehmungen der Minister und der Bundeskanzlerin gegen den Willen der Minderheit verhindert,
- wurde die Vernehmung von Zeugen durch Abgeordnete der Minderheit häufig mit teilweise sachfernen Einwüfen¹⁹⁵² unterbrochen und damit die Sachaufklärung erheblich erschwert,
- wurde das Ausschusssekretariat trotz der von der Vorsitzenden und von Mitarbeitern des Sekretariates vorgetragenen Bedenken unter einem solchen enormen Zeitdruck gesetzt, einen Entwurf für den Feststellungsteil des Abschlussberichts vorzulegen, dass es kaum möglich war, sämtliche Beweismittel erschöpfend auszuwerten,
- wurden auch die Fristen für die Vorlage der politischen Bewertungen durch die Fraktionen ohne sachlichen Grund extrem kurz bemessen,
- hielt sich die Mehrheit dann jedoch selbst nicht an ihren eigenen Zeitplan, auf den die Minderheit eingestellt hatte, und änderte diesen mehrfach nach eigenem Gusto und zum Nachteil der Minderheit.

Eine Mehrheit, die fast durchgängig auf Sachargumente verzichtet und nur noch auf ihre rechnerische Stärke verweist, um sämtliche Minderheitsinteressen pauschal abzuwehren, wird ihrer Verantwortung im parlamentarischen System des Grundgesetzes, das gerade dem angemessenen Ausgleich zwischen Mehrheits- und Minderheitsinteressen in Untersuchungsausschüssen besondere Bedeutung beimisst, nicht gerecht.

1952) Vgl. etwa: Abg. *Siegfried Kauder*: „Sie können nicht aus eigenem Wissen vorhalten.“ (Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 23); Abg. *Siegfried Kauder*: „Es kann nur aus etwas zitiert werden, was allen zur Verfügung steht.“ (Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 41); Abg. *Siegfried Kauder*: „Es kommt nicht darauf an wer über was nachgedacht hat, sondern was veranlasst worden ist oder was nicht veranlasst worden ist.“ (Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 31); Abg. *Siegfried Kauder*: „Die Frage von Entschädigungszahlungen ist nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses.“ (Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 70). Einerseits wird immer wieder verlangt, dass den Zeugen Dokumente, nach denen gefragt wird, vorgelegt werden: [Abg. *Siegfried Kauder*: „Vorlegen!“ (Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 77)], andererseits wird immer wieder moniert, wenn den Zeugen Dokumente vorgelegt werden [Abg. *Siegfried Kauder*: „Es kostet doch einen Haufen Zeit, wenn man zu jeder Frage, die man stellt, die Akte vorlegen lässt.“ (Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 15)].

X. Lehren aus den festgestellten Fehlern und Defiziten: Handlungsbedarf

Nachdem die Ausschussmehrheit in ihrer Bewertung darauf verzichtet hat, die Vorgänge in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 in Kunduz sachgerecht aufzuarbeiten, wundert es nicht, dass sie in ihrem Votum auch die Frage des Untersuchungsauftrags, welche Nachsteuerungen in nationaler Verantwortung mit Blick auf die Zukunft vorgenommen werden müssen, nicht sinnvoll beantworten konnte.

Nach den abschließenden Bewertungen der Mehrheit soll es keinerlei strukturelle Defizite gegeben haben. Sogar das Verfahren des Umgangs mit HUMINT-Quellen durch Angehörige der Bundeswehr soll sich „insgesamt bewährt“ haben und vor allem „im vorliegenden Fall optimal genutzt“ worden sein.¹⁹⁵³

Die entscheidende Frage nach den „*lessons learned*“, wird durch die Mehrheit so beantwortet, dass die Bundesregierung im Grunde schon alle Probleme, die aber eigentlich keine gewesen sein sollen, abgestellt und beseitigt habe.

- Dem angeblichen „Defizit“, dass Oberst *Klein* keine eigenen nationalen Aufklärungsmittel zur Verfügung gestanden hätten, sei durch die Einführung des unbemannten Aufklärungssystems HERON 1 begegnet worden. Dabei wird jedoch übersehen, dass dem PRT Kunduz unbemannte Aufklärungssysteme durchaus zur Verfügung standen und das Problem nur darin lag, dass Oberst *Klein* keinen Piloten aufwecken wollte, um sie zu bedienen. Verkannt wird zudem, dass HERON 1 nicht den PRTs selbst zur Verfügung steht, sondern nur über RC North angefordert werden kann.
- Ein weiteres angebliches „Defizit“ wird darin gesehen, dass Oberst *Klein* nicht genügend „Eskalationspotential“ mit „adäquaten nationalen Wirkmitteln“ zur Verfügung gestanden hätte. Wie der von der Mehrheit belobigte „Einsatz der Panzerhaubitze 2000 und des Schützenpanzers Marder ab Frühjahr 2010“ auch nur eines der festgestellten Probleme von Oberst *Klein* in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 hätte lösen sollen, erschließt sich nicht.
- Die „Feststellung“ der Mehrheit, dass „bereits einige Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung veranlasst“ worden seien, wirkt unglaublich, wenn darauf verzichtet wird, klar zu benennen, worin die Defizite in der Anwendung der Einsatzregeln konkret bestanden haben.
- Unklar bleibt auch, welche „entscheidenden Schritte“ das BMVg „aus Sicht des Ausschusses in Richtung einer umfassenden und transparenten Informationspolitik“ gemacht haben soll.
- Auch die Feststellung der Mehrheit, die Information des Parlamentes habe sich deutlich verbessert, überzeugt nicht. Richtig ist nur, dass durch die Übertra-

1953) Mehrheitsbewertung, S. 210 ff.

gung der Zuständigkeit auf das Einsatzführungs-kommando sich die Unterrichtungen *quantitativ* gesteigert haben, eine Verbesserung der *Qualität* und Tiefe der Unterrichtungen ist jedoch keineswegs festzustellen.

- Auch für die angeblich verbesserte Information der Öffentlichkeit bleibt die Mehrheit jeden konkreten Beleg schuldig.
- Weiterhin werden zwar „Konsequenzen bei der Geschäftsordnung des BMVg“ angemahnt, aber welche das sein sollen, bleibt völlig offen.

Letztlich wird durch die Mehrheit nicht eine einzige wirkliche Schlussfolgerung aus den Feststellungen zum Luftangriff von Kunduz benannt, ganz als ob es die festgestellten Fehler und Regelverstöße nie gegeben hätte. Dem Anspruch des gemeinsam von allen Fraktionen im Verteidigungsausschuss gefassten Untersuchungsauftrags wird dieses Votum der Mehrheit nicht gerecht.

Auf der Grundlage der in diesem Sondervotum herausgearbeiteten Defizite auf allen beteiligten Ebenen von Bundeswehr und Bundesregierung sind folgende Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen:

1. Klare Aussagen der Bundesregierung zu den nationalen Einsatzvorgaben des ISAF-Mandats sind zwingend erforderlich

Vor allem anderen hat die Bundesregierung die Frage zu beantworten, ob die von ihr immer wieder betonte Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der militärischen Gewaltanwendung durch deutsche Soldaten und das dadurch bedingte nationale Verbot der gezielten Tötungen noch Geltung hat oder ob sich die Bundesregierung inzwischen bewusst von diesen Vorgaben für den Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der „militärischen Kultur der Zurückhaltung“ entfernt hat.

Sollte die Bundesregierung das ISAF-Mandat des Bundestages so ausweiten, dass sich die Bundeswehr auch verstärkt an gezielten *offensiven* Vernichtungsangriffen gegenüber vermuteten *Taliban* außerhalb konkreter Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituationen im Sinne einer präventiven „Liquidierung“ beteiligen will, muss dies bei zukünftigen Entscheidungen des Deutschen Bundestages Berücksichtigung finden.

2. Folgerungen aus den Defiziten auf der Ebene des PRT

Die Beweisaufnahme hat weiterhin eine Vielzahl von Defiziten im Umgang der beteiligten Soldaten mit der zentralen menschlichen „Kontaktperson“ und bei der Vermengung der Aufgaben von *Task Force 47* und PRT erkennbar werden lassen. Zudem mussten bei den beteiligten Soldaten erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit nationalen und internationalen Einsatzvorgaben festgestellt werden. Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf der militärischen und der politischen Führung:

- Es bedarf nachhaltiger Maßnahmen, um eine klarere Trennung zwischen den Aktivitäten der *Task Force 47* und den Aufgaben der PRT zu bewirken, so dass eine den Vorgaben des NATO-Operationsplans widersprechende Vermengung der Aufgaben und Befugnisse der *Task Force* mit denen des PRT zukünftig vermieden wird.
 - Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass die PRTs über eine aufgabengerechte technische Ausstattung verfügen, so dass keinesfalls mehr ein Rückgriff auf Gefechtsstände und Personal der *Task Force* für PRT-Einsätze erfolgt.
 - Die überkommenen Verfahren der Führung menschlicher Kontakte im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr müssen grundlegend auf den Prüfstand gestellt werden.
 - Die Ausbildung und Kontrolle der Feldnachrichtenkraft im Bereich der Führung von HUMINT-Kontakten, insbesondere in Bezug auf die Verfahren der Informationsübermittlung an den militärischen Entscheider im Rahmen operativer Unterstützungshandlungen, die Verfahren der zielgerichteten Gesprächsführung und die Vorgaben zur Analyse und Bewertung von Informationen von HUMINT-Quellen müssen stark verbessert werden.
 - Die Koordinierung innerhalb des Militärischen Nachrichtenwesens sowie seine fachaufsichtliche Kontrolle müssen einer umfassenden Überprüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung und – soweit der BND betroffen ist – das Bundeskanzleramt unterzogen werden.
- Hinsichtlich der in der Beweisaufnahme des Ausschusses festgestellten Verstößen gegen die ISAF-Einsatzregeln und gegen nationale Vorgaben im Zusammenhang mit dem konkreten Waffeneinsatz sowie hinsichtlich der eklatanten Defizite in Bezug auf die richtige völkerrechtliche Bewertung von Konfliktlagen im Einsatz sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Es bedarf im Rahmen des Rechtsunterrichts einer nachhaltigen Verbesserung von Aus- und Fortbildung der Soldatinnen und Soldaten hinsichtlich des Verstehens und der korrekten Anwendung der bindenden *Rules of Engagement* der NATO sowie der nationalen Einsatzvorgaben.
 - Den Soldatinnen und Soldaten müssen zudem die wichtigsten verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen so verständlich gemacht werden, dass sich mühelos im täglichen Einsatz daran orientieren können.
 - Zwingend muss die Notwendigkeit der Einbeziehung des Rechtsberaters in solchen Fällen wie dem vorliegenden vermittelt werden.
 - Es muss absolut sichergestellt sein, dass ein solcher ausgebildeter Rechtsberater auch immer in den PRTs verfügbar ist.

- Es muss sichergestellt werden, dass die Stellen, die für die Abklärung der möglichen Betroffenheit eigener oder befreundeter Kräfte zuständig sind, auch des Nachts immer auskunftsfähig sind.

3. Folgerungen aus den festgestellten Defiziten auf der Ebene der Bundesregierung

Es wurden in der Beweisaufnahme weiterhin erhebliche Probleme im Umgang des Bundeskanzleramtes, des Verteidigungsministeriums und des Bundesministeriums der Justiz mit Vorfällen solcher Tragweite festgestellt:

- Beim Krisenmanagement des Bundesverteidigungsministeriums wurden sowohl Mängel in der internen Koordination als auch in der Kommunikation nach außen festgestellt. Im Hinblick auf die hohe Belastung der Bundeswehr durch Auslandseinsätze ist es dringend geboten, in diesem Bereich für Abhilfe zu sorgen.
- Der Bundesminister der Verteidigung muss sicherstellen, dass Pressestab und militärischen Fachabteilungen zukünftig nicht weiter planlos nebeneinander agieren, sondern koordiniert und abgestimmt die Öffentlichkeit wahrheitsgetreu informieren.
- Der Bundesminister der Verteidigung muss die sich in der Beweisaufnahme offenbarten Mängel im Bereich der „Unternehmenskultur“ offensiv angehen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Prinzipien der Inneren Führung wieder mehr Geltung zu verschaffen und „Zivilcourage“ im Umgang mit Vorgesetzten zu befördern.
- Hinsichtlich der defizitären Unterrichtung des Parlaments durch das Bundesministerium der Verteidigung bedarf es eines grundsätzlichen Umdenkens und eines ehrlicheren Umgangs. Dieser ist nicht nur an *Quantität*, sondern vor allem auch an der *Qualität* der Informationen zu messen. Es bedarf einer besseren und regelmäßigeren Unterrichtung zumindest der Obleute des Verteidigungsausschusses über die Einsätze von Spezialkräften.
- Der Bundesminister der Verteidigung muss prüfen, inwiefern die durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen disziplinarischer Ermittlungen aufgegriffen werden müssen. Es muss zukünftig sichergestellt werden, dass schwere Verstöße gegen nationale und internationale Einsatzvorgaben durch Soldatinnen und Soldaten angemessen untersucht und vergleichbare dienstrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen wie andere Dienstpflichtverstöße.
- Die Mängel in der Koordination zwischen der für Außen- und Sicherheitspolitik zuständigen Abteilung 2 und der für die Aufsicht über die Nachrichtendienst-

te zuständigen Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes müssen beseitigt werden.

- Die Bundesministerin der Justiz muss prüfen, inwiefern die im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse es notwendig machen, beim Generalbundesanwalt darauf hinzuwirken, dass dessen Verfahren in Fällen mit derartig offensichtlicher Präzedenzwirkung zukünftig den Ansprüchen an gründliche, wirksame und effektive Ermittlungen besser entsprechen als es die Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts im vorliegenden Fall erkennen lässt.

4. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Neben den Nachsteuerungsnotwendigkeiten bei Bundeswehr und Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme auch Handlungsbedarf auf der Ebene des Gesetzgebers gezeigt:

- Die erkannte Lücke im System der parlamentarischen Kontrolle des Bereichs des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr muss geschlossen werden, wobei die Lösung beispielsweise in einer Erweiterung der Zuständigkeiten des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder in der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgaben durch den Verteidigungsausschusses gefunden werden könnte.
- In diesem Zusammenhang sollte durch den Gesetzgeber durchaus auch erwogen werden, das Militärische Nachrichtenwesen unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit auf eine eigene gesetzliche Grundlage zu stellen.
- Auch im Bereich der Strafverfolgung von Bundeswehrangehörigen im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr besteht gesetzgeberischer Diskussionsbedarf: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Frage der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts auch für die Verfolgung von Straftaten nach allgemeinem Strafrecht im Zusammenhang mit völkerstrafrechtlichen Sachverhalten einer gesetzlichen Klärung zugeführt werden.
- Zudem sollte – auch zur Klarstellung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr – darüber nachgedacht werden, ob auch in Deutschland eine eindeutige und ausdrückliche gesetzliche Norm zur Rechtfertigung militärischen Handelns deutscher Soldaten im Rahmen von Auslandseinsätzen erlassen werden sollte.
- Im Rahmen der laufenden Diskussionen über eine mögliche Novellierung des PUAG sollte darauf hingewirkt werden, dass die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung ausdrücklich als Minderheitenrecht ausgestaltet wird.

B. Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.

I. „Lückenlose Aufklärung ... ein Gebot der Selbstverständlichkeit“¹⁹⁵⁴

In ihrer Regierungserklärung vom 08.09.2009 ist Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* mit dem Versprechen angetreten:

„Die lückenlose Aufklärung des Vorfalles vom letzten Freitag und seiner Folgen ist für mich und die ganze Bundesregierung ein Gebot der Selbstverständlichkeit. Die Bundeswehr wird mit allen zur Verfügung stehenden Kräften genau dazu beitragen. (...) Ich stehe dafür ein, dass wir nichts beschönigen werden, (...).

(...)

Eine umfassende Bewertung des Angriffs und seiner Folgen ist mir, ist dem Bundesminister der Verteidigung, ist der Bundesregierung insgesamt absolut wichtig. Auf der Grundlage aller Fakten wird sie erfolgen: offen und nachvollziehbar.“¹⁹⁵⁵

Dieses Versprechen ist bis heute nicht eingelöst. Stattdessen haben die CDU/CSU/SPD- und auch die CDU/CSU/FDP-Bundesregierung die Aufklärung der Geschehnisse in der Nacht vom 3./4. September 2009 eher erschwert, behindert und verschleppt. Man hat bestenfalls reagiert, wenn öffentliche Meldungen es erforderlich erscheinen ließen. Eine korrekte und vollständige Information der Öffentlichkeit und des Parlaments sieht anders aus.

Der Luftangriff vom 04.09.2009 hat gegen ISAF-Verfahrensregeln verstoßen und war völkerrechtswidrig.¹⁹⁵⁶ Er hat das Leben vieler afghanischer Zivilisten gekostet.¹⁹⁵⁷ Eine angemessene Entschädigung der Opfer des Luftangriffs erfolgte bis heute nicht.¹⁹⁵⁸ Die Bundesregierung vertuschte alle mit dem Luftangriff in Zusammenhang stehenden Erkenntnisse nach Kräften¹⁹⁵⁹ und bemühte sich sogar, Ermittlungen, die sich mit dem Luftangriff befassten, zu beeinflussen.¹⁹⁶⁰

Die von Kanzlerin *Merkel* geführte Bundesregierung hat eigene Aktivitäten zur umfassenden Aufklärung des Vorfalles weitgehend unterlassen. Stattdessen hat man – sofern es opportun erschien – auf die Untersuchungen Anderer verwiesen.

So haben sich die Mitglieder der Bundesregierung zunächst darauf zurückgezogen, dass die Untersuchungser-

gebnisse des am 08.09.2009 eingesetzten ISAF-Joint Investigation Board (JIB) abzuwarten seien.

Als sich abzeichnete, dass die Untersuchungsergebnisse des JIB (der sog. COM ISAF-Bericht) nicht im Sinne der deutschen Regierung waren – weil das JIB ermittelte gravierende Verfahrensfehler deutlich benannte –, wurde der NATO die Möglichkeit genommen, den vom JIB ermittelten Sachverhalt mit einer abschließenden Bewertung zu komplettieren.¹⁹⁶¹ Die interessierte Öffentlichkeit wurde stattdessen vom Bundesverteidigungsministerium mit einer die JIB-Untersuchungsergebnisse umdeutenden geschönten Interpretation bis auf Weiteres ruhig gestellt.¹⁹⁶²

Nach dem plötzlichen Auftauchen des sog. Feldjägerberichts in der Öffentlichkeit, der Entlassung von Staatssekretär *Dr. Wichert* und Generalinspekteur *Schneiderhan* und dem Rücktritt des ehemaligen Verteidigungsministers *Dr. Jung* als Bundesminister für Arbeit und Soziales, war die Linie der Regierung wiederum, die eigene Verpflichtung zur Aufklärung der Geschehnisse zu „delegieren“: Nun hieß es, jegliches Bemühen um Aufklärung könne allein dem frisch konstituierten Untersuchungsausschuss überlassen werden, die Bundesregierung werde die dortigen Aufklärungsbemühungen unterstützen.

Auch das ist nicht geschehen.

1. Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Die Möglichkeiten, die der Bundesregierung zur Verfügung standen, die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses ins Leere laufen zu lassen, wurden konsequent genutzt.

Beigezogene Beweismittel wurden dem Untersuchungsausschuss teilweise erst so spät übersandt, dass es nicht mehr möglich war, sie zur Vorbereitung der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Zeugenvernehmungen auszuwerten. Die Bundesregierung schwärzte bzw. sperrte zahlreiche Aktenbestandteile, insbesondere aus dem Bereich des Bundesverteidigungsministeriums, vornehmlich unter Berufung auf einen exzessiv interpretierten sog. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die restriktive, die Vorgaben der Geheimschutzordnungen überschreitende Politik nicht nachvollziehbarer VS-Einstufungen und verweigerter Herabstufung offenkundig nicht geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse in Beweismitteln und Beweisergebnissen lässt deutlich erkennen, dass es der Bundesregierung weniger um den Schutz sicherheitsrelevanter Staatsgeheimnisse ging als darum, ihr nachteilige Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen.

1954) Regierungserklärung vom 08.09.2009, BT-PIPr. 16/233 (Dokument 6), S. 26298.

1955) BT-PIPr. 16/233, S. 26298.

1956) Vgl. dazu ausführlich S. 331 f., 335 f. in diesem Sondervotum (Teil 4, B.II.1. und 2.).

1957) Vgl. S. 308 f. (Teil 4, B.I.3.a)aa).

1958) Vgl. S. 359 (Teil 4, B.III.2.).

1959) Vgl. S. 307 f. (Teil 4, B.I.3.).

1960) Vgl. S. 314 f., 352 f. (Teil 4, B.I.3.c)aa) sowie II.3.a)).

1961) Vgl. S. 317 (Teil 4, B.I.3.c)bb)).

1962) Vgl. S. 319 f. (Teil 4, B.I.3.c)cc)).

Die von der Bundesregierung erteilten Aussagegenehmigungen wurden so eingeschränkt, dass Zeugen sich vielfach nicht in der Lage sahen, Auskunft über ihre für die Untersuchung relevanten Kenntnisse zu geben. Konsequenz zurückgewiesen wurden in den Ausschusssitzungen daher Fragen, die darauf abzielten, es den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zu ermöglichen, sich selbst eine Meinung darüber zu bilden, inwieweit es sich bei den Aktivitäten in der Nacht des 03./04.09.2009 um eine Operation der Task Force 47 gehandelt hatte, oder ob versucht worden war, gezielt Personen zu töten, die auf der sog. *JPEL*¹⁹⁶³, also der *capture or kill*-Liste der am ISAF-Mandat beteiligten NATO-Staaten, standen.

So war es dem Untersuchungsausschuss letztlich weder möglich, nachzuweisen, dass eine Verknüpfung mit nicht vom ISAF-Mandat des Bundestages gedeckten Einsatzmodalitäten (Stichworte: Spezialkräfteoperation – *targeted killing* – geheimdienstliche Aktivitäten?) bestanden hatte, noch auszuschließen, dass dies der Fall gewesen war.

Die die Regierungskoalition tragenden Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben die skizzierte Linie der Bundesregierung im Untersuchungsausschuss gestützt.

Den im Dezember 2009 ursprünglich einvernehmlich gefassten Ausschussbeschluss, eine möglichst optimale Information der Öffentlichkeit über die Untersuchungen des Ausschusses auch dadurch zu gewährleisten, dass Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss so weitgehend wie möglich öffentlich durchgeführt werden, hoben sie mit ihrer Stimmenmehrheit im Juni 2010 gegen den Protest der Oppositionsfraktionen auf. In der Folge gestellte Anträge der Oppositionsfraktionen auf Vernehmung diverser weiterer Zeugen in öffentlicher Sitzung stimmten sie nieder.

Der Ablauf der Beweisaufnahme und die Zeugenreihung wurden unter wiederholter Missachtung der argumentativ fundierten Vorstellungen der Oppositionsfraktionen maßgeblich durch die Mehrheitsfraktionen vorgegeben; zugleich wurde die Dauer der Beweisaufnahmesitzungen auf maximal sechs Stunden pro Sitzungstag begrenzt.

Den Zeitplan für die Erstellung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses fassten die Mehrheitsfraktionen so eng, dass weder dem Ausschusssekretariat noch den Oppositionsfraktionen die Möglichkeit blieb, sämtliche Beweismittel erschöpfend auszuwerten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sich selbst verschafften die Mehrheitsfraktionen jedoch nach Belieben Aufschübe durch entsprechende Beschlussfassung.

1963) JPEL = Joint Prioritized Effects List. Diese Liste ist Grundlage für *targeted killings* im Rahmen des ISAF-Einsatzes; vgl. BT-Drs. 17/2775, S. 77: „Entsprechend dem ISAF-Regelwerk wird eine Liste geführt, in der auf der Grundlage eines festgelegten Kriterienkatalogs Zielpersonen Handlungsempfehlungen zugeordnet werden. Bei Personen, die sich unmittelbar oder dauerhaft an den Feindseligkeiten beteiligen, besteht die Möglichkeit, die Anwendung gezielt tödlich wirkender militärischer Gewalt zu empfehlen.“

2. Eindimensionalität der Bewertung der Mehrheitsfraktionen

Die Bewertung des Ergebnisses der Arbeit des Untersuchungsausschusses durch die Mehrheitsfraktionen der CDU/CSU und FDP lässt sich nur als eindimensional bezeichnen.

a) Mangelndes Aufklärungsinteresse

Das Ausmaß ihres Aufklärungsinteresses offenbaren die Mehrheitsfraktionen dankenswerterweise selbst, wenn sie ausführen, die Ausschussmehrheit habe

„durch umsichtiges Verhalten erreichen können, dass (...) Schaden von der Bundeswehr abgewendet wurde.“¹⁹⁶⁴

Wenig überraschend ist vor diesem Hintergrund, dass bereits die Eingangsbemerkung, die Bundesregierung habe sich nach dem Luftangriff von Kundus „unmittelbar um Aufklärung der Lage vor Ort bemüht und sehr rasch die deutsche wie die afghanische Öffentlichkeit nach bestem verfügbarem Wissen unterrichtet“¹⁹⁶⁵ nicht zu halten ist; dass von einer korrekten Information des Parlaments und der Öffentlichkeit keine Rede sein kann, wurde bereits angesprochen.¹⁹⁶⁶

Die von den Mehrheitsfraktionen vorgenommene Bewertung der Arbeit des Untersuchungsausschusses in Hinblick auf das Bombardement der Sandbank im Kundus-Fluss spricht für sich: Die Mehrheitsfraktionen vertreten die Auffassung,

„Durch die umfassende Unterrichtung“

– gemeint sind hier augenscheinlich die Angaben des Zeugen Verteidigungsminister a. D. *Guttenberg* im Untersuchungsausschuss –

„und die gemachten Feststellungen“

– dies dürfte sich auf das Ermittlungsergebnis der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof im Verfahren gegen Oberst *Klein* und seinen Fliegerleitoffizier (JTAC) Hauptfeldwebel *W.* beziehen –

„waren weiterführende neue Erkenntnisse für den Untersuchungsauftrag nicht mehr zu erwarten und wurden im Nachgang auch nicht mehr gewonnen.“¹⁹⁶⁷

Dass der Untersuchungsausschuss gerade zu der wichtigen Frage „Was geschah wirklich in der Nacht des 03./04.09.2009 in Kundus?“ nennenswerte Erkenntnisse erlangt hat, ist den Ausführungen im Folgenden¹⁹⁶⁸ zu entnehmen. Dabei musste die Opposition feststellen, dass die von der Mehrheit hervorgehobene Aufklärungsarbeit

1964) Teil 3, B.I.2. (S. 175).

1965) Teil 3, B.I.1. (S. 174).

1966) Und wird im folgenden Abschnitt noch näher darzustellen sein, vgl. S. 307 f. (Teil 4, B.I.3.).

1967) Teil 3, B.I.2. (S. 175).

1968) Vgl. insbesondere S. 307 f., 312 f., 331 f., 335 f. (Abschnitt I.3.a) und b) sowie II.1. und 2.).

der Strafverfolgungsbehörden den tatsächlichen Ereignissen nicht im Ansatz gerecht geworden ist.¹⁹⁶⁹ Das Strafverfahren gegen die Verantwortlichen von Kundus wurde von der Bundesanwaltschaft nach unhaltbar oberflächlichen „Ermittlungen“ eine Woche vor der Vernehmung des seinerzeitigen Verteidigungsministers *Guttenberg* als Zeuge im Untersuchungsausschuss eingestellt. Entgegen der von den Mehrheitsfraktionen danach wiederholt geäußerten Auffassung besagt dies nichts darüber, dass ein Fortführen der Arbeit im Untersuchungsausschuss überflüssig gewesen wäre – es bestätigt nur, wie unzureichend die Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft waren. Und das der Realität nicht im Ansatz gerecht werdende Lob der Regierungsfractionen für die „intensive und inhaltlich umfassende Untersuchung“¹⁹⁷⁰ des Bombenangriffs vom 04.09.2009 durch die Strafverfolgungsbehörden belegt, dass die – dem Bundesjustizministerium berichtspflichtige – Bundesanwaltschaft sich sicher sein konnte, unter dieser Bundesregierung keine Rechenschaft für die faktische Nichtverfolgung des Luftangriffs von Kundus ablegen zu müssen.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses – entgegen aller Blockaden der Bundesregierung und der diese tragenden Mehrheitsfraktionen – war bitter nötig, um zu gewährleisten, dass der Luftangriff von Kundus zumindest auf der Grundlage der von der Bundesregierung zugänglich gemachten Beweismittel näher aufgeklärt werden konnte.

Geradezu bestürzend werden die Ausführungen der Ausschussmehrheit da, wo sogar eine neue „Dolchstoßlegende“ formuliert wird: „Statt Unterstützung für die Bundeswehr“ sei ein „politischer Generalangriff nach innen versucht“ worden.¹⁹⁷¹ Mit ihrer Bewertung der Ausschussarbeit diskreditieren sich die Mehrheitsfraktionen im Untersuchungsausschuss letztlich selbst.

b) Umdeutung der Beweisergebnisse des Untersuchungsausschusses

Die Mehrheitsfraktionen biegen die Beweisergebnisse nach Belieben zurecht – wenn sie sie nicht gleich selbst konstruieren. Insbesondere in ihrem Bewertungsteil stellen sie selektiv und tendenziös stets nur auf die Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel ab, die ihnen genehm sind, ohne sich den Mühen einer adäquaten Beweiswürdigung auszusetzen. Und sie scheuen noch nicht einmal davor zurück, „Beweisergebnisse“ zu behaupten, die der Ausschuss niemals ermittelt hat.

Die Ausführungen im Bewertungsteil der Mehrheit können insoweit nur als unseriös bezeichnet werden. Einige der gravierendsten Konstruktionen sollen hier angesprochen werden:

Die Mehrheitsfraktionen stellen u. a. die Behauptung auf, „nach den Erkenntnissen des Ausschusses“ sei davon

auszugehen, dass die Entführung der Tanklaster „geplant war, um später mit der gewaltigen Sprengkraft zweier voll beladener Tanklastzüge einen Anschlag der schwersten Kategorie durchführen zu können.“¹⁹⁷² Derartige Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses gibt es nicht. Hinweise darauf, was mit den Tanklastern geschehen sollte, ergaben sich lediglich aus Meldungen des Informanten¹⁹⁷³ der Task Force 47: die Tanklaster sollten über den Kundus-Fluss nach Westen gebracht oder auf der Sandbank ausgeschlachtet werden.¹⁹⁷⁴

Die Darlegung im Mehrheitsvotum, dass die Sandbank, auf der sich die Tanklaster festgefahren hatten, nur 7 Kilometer vom PRT Kundus entfernt war,¹⁹⁷⁵ übergeht, dass es sich bei dieser Entfernungsangabe um die Luftlinie zwischen beiden Orten handelte. Die Fahrtstrecke von der Sandbank zum PRT Kundus, selbst über ausgebaute Straßen, die ein schnelleres Vorankommen ermöglicht hätten, wäre deutlich weiter gewesen. Um überhaupt eine der Hauptstraßen zum PRT Kundus zu erreichen, hätten die Tanklaster außerdem zunächst eine Teilstrecke von mehreren Kilometern über Nebenstraßen zurücklegen müssen. Das würde sich zusätzlich auf die Fahrtzeit zum PRT Kundus ausgewirkt haben. Diese Informationen – die auch die Angaben von Oberst *Klein* zur vorgeblichen Bedrohungslage für das PRT Kundus relativieren – hatte das Bundesverteidigungsministerium der Bundesanwaltschaft Mitte Februar 2010 – allerdings erst auf gezielte Nachfrage – übermittelt.¹⁹⁷⁶

Die Mehrheitsfraktionen formulieren das angebliche Beweisergebnis, „im weiteren Verlauf“ hätten sich Dorfbewohner zur Sandbank begeben und dort Treibstoff aus den Tanklastern abgezapt, „damit diese an Gewicht verlieren und die Sandbank wieder verlassen können.“¹⁹⁷⁷ Dem Untersuchungsausschuss liegen keinerlei Anhaltspunkte, erst recht keine Beweisergebnisse vor, aus denen sich eine derartige Intention der freiwillig zur Sandbank gekommenen Dorfbewohner (zu helfen, die Tanklaster freizubekommen) ergibt.

Beunruhigend wird das Ausmaß, in dem die Mehrheitsfraktionen bemüht sind, tatsächlich noch nicht einmal andeutungsweise im Raum stehende Sachverhaltskonstellationen zu fingieren, wenn sie formulieren, es habe „nicht zweifelsfrei geklärt werden“ können, „ob das Benzin zum eigenen Verbrauch überlassen werden sollte oder befohlen wurde, das Benzin abzuzapfen, um es später in die Tanklaster zurück zu füllen.“¹⁹⁷⁸ Ein derartiges Szenario (Rückfüllen des Treibstoffs in die Tanklaster bzw. Erteilung eines entsprechenden Befehls) war weder im Untersuchungsausschuss jemals Thema, noch im Rahmen der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden – und zwar deshalb, weil hierfür niemals Anhaltspunkte vorla-

1969) Vgl. S. 352 f. (Teil 4, B.II.3.).

1970) Teil 3, B.I.2. (S. 174).

1971) Teil 3, B.I.2. (S. 175).

1972) Teil 3, B.I.4.a) (S. 176).

1973) Sog. HUMINT- (Human Intelligence) Quelle.

1974) Vgl. die im Feststellungsteil, S. 45, wiedergegebenen HUMINT-Meldungen (Teil 2, B.III.1.b) und Dokument 55.

1975) Teil 3, B.I.4.a) (S. 176).

1976) Mat. 17-74, Anlage 02, Bl. 3 ff., 5, 33, 34; Tgb.-Nr. 96/11.

1977) Teil 3, B.I.4.a) (S. 176).

1978) Teil 3, B.I.4.a) (S. 177).

gen. Die vermeintlich im Ausschuss ungeklärte „Zweifelsfrage“ war also frei erfunden.

Entgegen der Darlegung der Ausschussmehrheit hatte Oberst *Klein* auch nicht den Auftrag erteilt, den Informanten der Task Force 47 „nach etwaigen Veränderungen der Lage zu befragen“,¹⁹⁷⁹ sondern hatte stets nur danach gefragt, ob sich auch wirklich nur Aufständische vor Ort befänden.¹⁹⁸⁰ Hier wird eine Differenziertheit des Verhaltens von Oberst *Klein* vorgegaukelt, die noch nicht einmal nach dessen eigenen Angaben gegeben war.

Unzutreffend ist die „Sachverhaltsschilderung“ der Mehrheitsfraktionen auch in Hinblick auf die in der Nacht des 03./04.09.2009 in der Operationszentrale der Task Force 47 anwesenden Personen:¹⁹⁸¹ In der durchsichtigen Absicht, das Ausmaß der Beteiligung von Kräften der Task Force 47 herunterzuspielen, wird unterschlagen, dass auch die beiden Mitarbeiter des Field HUMINT Team (FHT) der Task Force 47 in der Operationszentrale ein- und ausgingen und dort u. a. auch länger verweilten: Sie hielten kontinuierlich den Nachrichtenoffizier der Task Force 47 über die Angaben des Informanten der Task Force 47 (die wiederum von dem Sprachmittler der Task Force 47 übersetzt wurden) auf dem Laufenden. Völlig übergangen wird außerdem, dass Oberst *Klein*, dem die Mehrheitsfraktionen ansonsten jedes Wort zu glauben scheinen, selbst angab, als er die Operationszentrale der Task Force 47 kurz nach Mitternacht – also nachdem die Tanklaster auf der Sandbank entdeckt worden waren – betreten habe, hätten sich dort auch ihm vom Sehen bekannte Mitarbeiter des BND befunden.¹⁹⁸²

Dieser Punkt steht zugleich exemplarisch dafür, wie die Mehrheitsfraktionen sich in ihrer Bewertung ausschließlich auf die Aussagen und sonstigen Beweismittel stützen, die in das Bild des Geschehens, wie die Ausschussmehrheit es zeichnen möchte, passen. Widerstreitende Beweismittel werden übergangen, eine Auseinandersetzung mit den Beweismitteln, eine Beweiswürdigung und Abwägung der Beweiskraft dieser von den Mehrheitsfraktionen zugrunde gelegten – häufig sogar: singular gebliebenen – „Erkenntnisse“ findet nicht statt.

c) Einseitige Schuldzuweisung für Vertuschungsbemühungen

Geradezu erschreckend ist, wie die Mehrheitsfraktionen in ihrem kaum bemäntelten intensiven Bestreben, Regierungsmitglieder von jeglicher Verantwortlichkeit freizusprechen, auf schon irrationale Weise den ehemaligen Generalinspekteur, General a. D. *Schneiderhan*, und den ehemaligen Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium *Dr. Wichert* als die Personen inszenieren, die aus dem Hintergrund alle Verteidigungsminister und deren Stäbe wie Marionetten führten. Welches finstere Ziel

diese damit verfolgten, teilen die Mehrheitsfraktionen leider nicht mit.

Die Annahme, ein Generalinspekteur und ein Staatssekretär hätten über Jahre – oder doch erst „seit dem Luftschlag“¹⁹⁸³ – entgegen der Vorgaben der Bundesregierungen, für die sie tätig waren, eigenständig Verteidigungspolitik betreiben können, ist schon deshalb abenteuerlich, weil sie die Frage völlig unbeantwortet lässt, welchen individuellen Vorteil diese Akteure daraus hätten ziehen sollen. Selbst wenn es zuträfe, dass diese beiden Personen im Übermaß und über einen längeren Zeitraum die Politik des Bundesministeriums der Verteidigung bestimmt hätten, würde sich die Frage unabweisbar stellen, wie es um die Führung dieses Hauses bestellt war, und wieso eine Kanzlerin, die die Gesamtverantwortung trägt, solche Strukturen so lange tolerieren konnte. Es ist zudem offensichtlich, dass diese beiden Personen seitens der Bundesregierung – und nunmehr auch der diese Regierung tragenden Mehrheitsfraktionen – dazu auserkoren wurden, in der Bilanz die Verantwortung für jeglichen feststellbaren Missstand zu tragen.

In den Hintergrund treten soll dabei, dass weder die große Koalition der 16. Wahlperiode noch die schwarz-gelbe Regierung der 17. Wahlperiode irgendein Interesse daran haben konnten, die Öffentlichkeit und das Parlament adäquat über den Luftangriff von Kundus zu informieren. Die Befragung aller Regierungsmitglieder, Behördenmitarbeiter und Bundeswehrangehörigen, die mit irgendeiner Reaktion auf den Luftangriff befasst waren, hat verdeutlicht, dass all diese Personen mehr gewusst hatten – insbesondere über zivile Opfer und Verfahrensfehler – als von Seiten der Bundesregierung und der Bundeswehr nach außen hin eingeräumt wurde.

Ebenfalls in den Hintergrund treten soll, dass die Fehlbeurteilung des Luftangriffs durch den neu ins Amt gekommenen Verteidigungsminister *Guttenberg* am 06.11.2009 offenkundig nicht vorrangig mit dessen Beratung durch den Generalinspekteur und den Staatssekretär begründet werden kann: Der Leiter des – unmittelbar dem Minister unterstellten – Planungsstabes im Bundesverteidigungsministerium etwa bezeichnete den Luftangriff ebenfalls als „militärisch vertretbar“¹⁹⁸⁴ – was er evident nicht war. Schwerer wiegt in diesem Zusammenhang aber, dass der Verteidigungsminister *Guttenberg* vor dem 06.11.2009 nach eigenen Angaben den sehr kritischen COM ISAF-Bericht selbst gelesen hatte. Es wäre also an ihm gewesen, sich selbst eine Meinung zu bilden – und gegebenenfalls auch einmal gezielt nachzuhaken.

Dass gewählte Volksvertreter und von diesen gestützte Regierungsmitglieder – zumal vor der Bundestagswahl vom 27.09.2009 – ein größeres Interesse daran hatten, die Realitäten des Krieges in Afghanistan vor der Öffentlichkeit zu verbergen, als politische Beamte, erschließt sich von selbst.

1979) Teil 3, B.I.4.d) (S. 179).

1980) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13, 15, 56.

1981) Teil 3, B.I.4.b) und 4.c) (S. 177 f.).

1982) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8, 9/10, 23, 59.

1983) Vgl. Teil 3, B.III.2.b)aa)aaa) (S. 192).

1984) *Dr. Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.

Das Mehrheitsvotum lässt überdeutlich erkennen, dass es seinen Verfassern nicht um eine Auseinandersetzung mit den dem Untersuchungsausschuss aufgegebenen Fragestellungen geht. Ziel ist allein, Bundeswehr und Bundesregierung von jeglicher „Schuld“ oder Verantwortung freizuzeichnen.

Personalisiert bedeutet dies: Die Mitglieder der vor und nach der Bundestagswahl vom 27.09.2009 amtierenden Bundesregierungen, allen voran Bundeskanzlerin *Dr. Merkel*, Verteidigungsminister a. D. *Dr. Jung* und Verteidigungsminister a. D. *Guttenberg* von dem massiven Verdacht der Vertuschung der Vorbedingungen und Folgen des Luftangriffs von Kundus reinzuwaschen. Und zugleich Freisprüche für Oberst *Klein* und Verteidigungsminister a. D. *Guttenberg* zu formulieren, damit diesen nicht die Möglichkeit genommen wird, weiter Karriere zu machen.

Die Mehrheitsfraktionen lassen sich offensichtlich auch von dem Bemühen leiten, die Auslandseinsätze der Bundeswehr umstandslos zu verfechten. Dies soll auch für die Zukunft gelten. Dazu gehört dann, dass man jegliche Verunsicherung der Truppe strikt zu vermeiden sucht, die ja schon durch eingehendere Untersuchung kritik- oder strafwürdigen Verhaltens in den Auslandseinsätzen und daraus entstehende Folgen aufkommen könnte. Und man möchte verhindern, dass die große Bevölkerungsgruppe derer, die dem Bundeswehreinsatz in Afghanistan und weiteren bereits laufenden, geplanten oder künftig zu erwartenden Militäreinsätzen unter deutscher Beteiligung ablehnend gegenübersteht, noch weiter anwächst. Dass diese Motive einer konsequenten Aufklärung der Ereignisse in Kundus im Wege stehen, liegt auf der Hand.

3. Vertuschung der Folgen und näheren Umstände des Luftangriffs durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte bereits früh – am Vormittag des 04.09.2009 – Hinweise darauf erhalten, dass der Luftangriff in Kundus Opfer unter der Zivilbevölkerung gekostet hatte. Selbst auf internationaler Ebene wurde an die Bundesregierung appelliert, zivile Opfer nicht zu leugnen. Anstatt zumindest offenzulegen, dass es zwar (anfänglich) noch keine unzweideutigen Beweise für den Tod einer Vielzahl von Zivilpersonen gab, dass sich aber die Anzeichen, die dies nahelegten, häuften,¹⁹⁸⁵ verlor sich die – gesamte – Bundesregierung (soweit sich Regierungsmitglieder überhaupt äußerten) in beschönigenden Darstellungen und vagen Bekundungen.¹⁹⁸⁶

Versucht wurde auch, den Luftangriff mit der Behauptung zu rechtfertigen, von den Tanklastern bzw. den Personen auf der Sandbank sei eine Bedrohung für das PRT Kundus ausgegangen.¹⁹⁸⁷ Der Untersuchungsausschuss hat feststellen können, dass dies nicht der Fall war und dass hierfür auch niemals belastbare Anhaltspunkte vorlagen.

1985) Vgl. S. 310 f. (Teil 4, B.I.3.a)bb)).

1986) Vgl. S. 312 f. (Teil 4, B.I.3.a)cc)).

1987) Vgl. S. 312 f. (Teil 4, B.I.3.b)).

Eine nationale Untersuchung des Vorfalles wurde im Bundesverteidigungsministerium explizit unterbunden.¹⁹⁸⁸

Auf NATO-Ebene wurde zunächst das Initial Action Team (IAT), im Anschluss daran das Joint Investigation Board (JIB) eingesetzt, um den Luftangriff insbesondere in Hinblick auf dessen Folgen und auf mögliche Regelverstöße zu untersuchen.

Bereits dem am 07.09.2009 vorgelegten Bericht des IAT war zu entnehmen, dass durch den Luftangriff in Kundus Zivilisten getötet und schwer verletzt worden waren. Der Bericht stand damit in Widerspruch zur offiziellen Linie der Bundesregierung. Das Bundesverteidigungsministerium bemühte sich daher, diesem Bericht alle Relevanz abzuspüren und gab vor, dies sei ein „bloßer Reisebericht“, und er habe „keinen offiziellen Charakter“.¹⁹⁸⁹

In Hinblick auf die Arbeit des JIB, das direkt nach Vorliegen der Erkenntnisse des IAT (und aufgrund dessen) am 08.09.2009 eingesetzt worden war, bemühte sich die Bundesregierung zunächst, Einblick in den Gang der Untersuchung zu bekommen und – soweit ersichtlich – diese auch zu beeinflussen.¹⁹⁹⁰ Der – für die Bundeswehr und insbesondere Oberst *Klein* – wenig schmeichelhaft ausfallende Abschlussbericht des JIB, der sog. COM ISAF-Bericht, wurde nach Deutschland geholt, bevor es der NATO gelungen war, ihre abschließende Bewertung zum Luftangriff zu formulieren.¹⁹⁹¹ Die Bundesregierung ersetzte die Bewertung der NATO gegenüber der Öffentlichkeit durch eine sehr eigene und beschönigende Darstellung der Ergebnisse des JIB.¹⁹⁹²

Dass hinter all diesen Manövern die Furcht stand, sich im Bundestagswahlkampf mit der deutschen Kriegsbeteiligung in Afghanistan auseinandersetzen zu müssen,¹⁹⁹³ ist evident.

a) Vertuschung der Tötung einer großen Zahl von Zivilpersonen

Die Bundesregierung wird nicht müde, zu erklären, letztlich gebe es noch nicht einmal Sicherheit darüber, ob durch den Luftangriff vom 04.09.2009 überhaupt irgendein afghanischer Zivilist oder eine Zivilistin getötet oder verletzt wurde.¹⁹⁹⁴ Die Ausschussmehrheit immerhin scheint inzwischen erkannt zu haben, dass „bei dem Luftschlag sowohl Taliban als auch Zivilisten getötet und

1988) Hierzu Feststellungsteil S. 78 f. (Teil 2, B.IV.4.).

1989) Vgl. z. B. Mat. 17-52, Bl. 7; Mat. 17-54, Ordner 4, Bl. 195; sowie Dokument 74, Bl. 74.

1990) Vgl. S. 314 f. (Teil 4, B.I.3.c)aa)).

1991) Vgl. S. 317 f. (Teil 4, B.I.3.c)bb)).

1992) Vgl. S. 319 f. (Teil 4, B.I.3.c)cc) und d)).

1993) Vgl. S. 324 f., 328 f. (Teil 4, B.I.3.e) und f)).

1994) So Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* noch im Februar 2011 als Zeugin im Untersuchungsausschuss: „Es sind ja bis heute keine evidenten Fakten gefunden worden. (...) Ich habe eine politische Bewertung vorzunehmen, und als Bundeskanzlerin sage ich, dass ich in allem, was ich sage und tue, davon ausgehen muss, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es zivile Opfer gibt, um ein Vieles höher ist. Also, ich gehe einfach von zivilen Opfern aus und richte danach meine politische Einlassung zu diesem Vorgang ein.“ (Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 47, 88).

verletzt wurden“.¹⁹⁹⁵ Da im Mehrheitsvotum alle dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Erkenntnisse zu zivilen Opfern als nicht hinreichend belastbar bezeichnet werden, fragt sich lediglich, worauf die Mehrheitsfraktionen ihre Behauptung stützen, es sei „davon auszugehen, dass die Anzahl der getöteten Taliban weitaus höher ist als die der Zivilisten“.¹⁹⁹⁶ In der Tat ist es dem Untersuchungsausschuss nicht gelungen, nachzuweisen, wie viele der durch den Luftangriff vom 04.09.2009 getöteten und verletzten Menschen Taliban bzw. aufständische Kämpfer waren.

Der Untersuchungsausschuss hat aber Feststellungen dazu treffen können, in welcher Größenordnung sich die Zahl der getöteten und verletzten Zivilpersonen bewegte. Besonders wertvoll waren dabei die Angaben der Zeugin *Dr. Erfan*, die sich vor Ort in Kundus selbst an Ermittlungen beteiligt hatte.

aa) Erkenntnisse zur Zahl ziviler Opfer nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss

Die im Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommene afghanische Ärztin, Frauenrechtlerin und Kommunalpolitikerin *Dr. Habibe Erfan* erfuhr in den Tagen nach dem Luftangriff in Kundus von der örtlichen Bevölkerung, dass bei dem Bombardement nicht nur Kämpfer ums Leben gekommen waren, sondern dass es auch viele Tote aus den Reihen der Zivilbevölkerung gab. Diese Information stand in Widerspruch zur offiziellen Linie der Provinzregierung und der afghanischen Zentralregierung, die zunächst behaupteten, Opfer des Luftangriffs seien ausschließlich Aufständische geworden. Frau *Dr. Erfan* schilderte im Untersuchungsausschuss:

„Man hat uns erzählt, dass viele Frauen durch dieses Bombardement Witwen geworden sind und dass sie jetzt eine sehr schwierige Lage haben. (...) Wir haben dann in der Zwischenzeit erfahren, dass viele Zivilisten und auch Leute, die Kämpfer waren, getötet worden sind. Aber die afghanische Regierung hat behauptet, auch die lokale Regierung hat behauptet, dass in Kunduz die Zivilbevölkerung nicht getötet worden ist, sondern es waren Kämpfer und Oppositionelle, die in diesem Bombardement getötet worden sind. Aber die Bevölkerung dort war Zeuge. Die Krankenhäuser sind voll. Sie haben als Augenzeugen gesehen, dass viele Leute, Zivilbevölkerung, getötet worden sind und dass sie auch in Krankenhäuser gebracht wurden und ein Teil von ihnen auch im Krankenhaus gestorben ist.“¹⁹⁹⁷

Frau *Dr. Erfan* gründete daher gemeinsam mit einer weiteren Abgeordneten des Provinzrats (Schura) von Kundus, Frau Z., ein kleines Ermittlerteam. Sie wollten vor Ort herausfinden, ob und inwieweit die Berichte der Bevölke-

rung zutrafen, durch den Luftangriff seien mehr als 100 Zivilisten getötet worden. Im Untersuchungsausschuss schilderte sie den Ablauf ihrer ausführlichen Recherchen:

„Wir haben ein Team gebildet, damit wir selber die Untersuchung durchführen können.

Anfang November 2009 sind ich und Frau Z. mit Helfern unseres Arbeitsteams zum Geschehensort gegangen. Wir sind von Haus zu Haus gegangen. Es war sehr schwierig, dort die Untersuchung durchzuführen. Damit wir nicht selber gefährdet werden, haben wir die Hilfe der Einheimischen in Anspruch genommen. Wir haben gesehen, dass viele Leute dort getötet worden sind. Wir wollten Dokumentationen hierzu herstellen. Wir hatten ja eine Statistik, weil die Bevölkerung, die zu uns gekommen war, gesagt hat, dass 179 Getötete darunter waren. (...)

Aufgrund der verschiedenen Unterlagen, die wir zusammengestellt hatten, hatten wir dann auch Zeugen mit Namen und Adressen gesammelt und hatten auch die Familien der betroffenen Leute, die getötet worden sind, gesammelt, sodass wir die Statistik erfassten, dass 113 Menschen getötet worden sind, und sieben Personen waren verwundet.

(...) Wir haben dann unsere Untersuchungen über den Bezirksvorsteher vervollständigt, wie viele Kinder getötet worden sind. Die getöteten Kinder waren Schulkinder. Wir konnten durch den Direktor und durch die Lehrer der Schulen wieder eine Liste zusammenstellen.

Damit wir unsere Beweise vervollständigen konnten, haben wir unsere Fragen noch mal bei den Familien gestellt, (...).

Unser Erforschungsteam setzte aber seine Arbeit weiter fort. Dann wurde aber von Deutschland aus Ihr Untersuchungsausschuss gebildet, und wir hoffen, dass wir durch die Untersuchung dieses Ausschusses doch endgültig zu Wahrheiten gelangen können.“¹⁹⁹⁸

Bereits dieses Zitat lässt erkennen, dass die Anhörung der Zeugin *Dr. Erfan* im Untersuchungsausschuss beeinträchtigt wurde durch eine über weite Strecken schwer nachvollziehbare und vermutlich auch lückenhafte Simultanübersetzung durch die offenkundig überforderten Dolmetscher.¹⁹⁹⁹ Dennoch verdeutlichen die gedolmetschten Angaben der Zeugin anschaulich, welche Aktivitäten durch sie und ihr Team entfaltet wurden, um eine belastbare und nachvollziehbare Dokumentation zu zivilen Opfern des Luftangriffs vom 04. September 2009 zu erstellen.

1998) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 4.

1999) Die in Dari getätigten Angaben der Zeugin wurden im Untersuchungsausschuss nicht aufgezeichnet und konnten dem in deutscher Sprache und auf Basis der Simultanübersetzung verfassten Protokoll daher nicht gegenübergestellt werden.

1995) Teil 3, B.VI.2.a)bb) (S. 206).

1996) Teil 3, B.VI.2.a)bb) (S. 206).

1997) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 3.

Das Team um die Zeugin *Dr. Erfan* sammelte Dokumente, um die Anzahl der getöteten Zivilisten belegen zu können und deren Personalien festzustellen – Schülerausweise, Personalausweise, Wahlausweise:

„Wir hatten dann Fotos, und die Personalausweise hat man mitgebracht, und aufgrund dieser Unterlagen haben wir dann eine Liste aufgestellt.“²⁰⁰⁰

„Aufgrund des Personalausweises konnte man ja das Alter feststellen und aufgrund der Unterlagen, die in den Schulen über diese Schüler vorhanden waren. (...) Die Getöteten, die Schüler waren, waren ja Schüler. Deswegen waren wir ja in den Schulen. Und dann haben der Direktor und sein Stellvertreter bestätigt, dass diese Schüler, die getötet worden sind, von ihren Schulen stammen.“²⁰⁰¹

„Ich denke, 25 bis 26 Schulkinder waren dabei.“²⁰⁰²

„Ja. Die meisten hatten solche Wahlausweise. Ja. Das können Sie bei mir sehen in den Unterlagen.“²⁰⁰³

„Ich denke, es waren mehr als 60 bis 70 Wahlausweise. Die Kinder hatten keine Wahlausweise.“²⁰⁰⁴

Die von dem Team um die Zeugin *Dr. Erfan* zusammengestellten Unterlagen liegen dem Untersuchungsausschuss vor.²⁰⁰⁵

Die von der Zeugin *Dr. Erfan* und ihrem Team gesammelten Wahlausweise sind von grundlegender indizieller Bedeutung dafür, dass es sich bei den ermittelten Personen nicht um Aufständische und noch nicht einmal um den Aufständischen nahestehende Menschen handelte: Die Taliban boykottierten die Wahlen und hatten versucht, deren Durchführung zu verhindern. Große Teile der Bevölkerung hatten deshalb auch nicht an der Wahl teilgenommen. Für Taliban oder deren Anhänger wäre es daher höchst ungewöhnlich und sogar unzulässig gewesen, zur Wahl zu gehen (und hinterher noch ihren Wahlausweis aufzubewahren).

Zudem besuchten Kinder aus Taliban-Familien keine regulären Schulen.

Bei der von der Zeugin *Dr. Erfan* und ihrem Team festgestellten Zahl von 113 Toten aus der Zivilbevölkerung und sieben schwer Verletzten (leicht Verletzte waren nicht erfasst worden, wie Frau *Dr. Erfan* im Untersuchungsausschuss ebenfalls bekundet hatte²⁰⁰⁶) handelt es sich vermutlich nur um einen Teil der zivilen Opfer. Frau *Dr. Erfan* behauptete nicht, sie könne die Anzahl der durch den Luftangriff getöteten Zivilisten abschließend und präzise beziffern: Das Ermittlerteam hatte seine Re-

cherchen nur in sechs Dörfern anstellen können²⁰⁰⁷. Die Frauen durften sich selbst nicht in Gefahr bringen – sie konnten daher nur dorthin gehen, wo die Bevölkerung bereit und in der Lage war, das Ermittlerteam zu schützen und mit ihm zu kooperieren.

Weil Frau *Dr. Erfan* und Frau Z. politisch sowie in der NGO Afghan Women and Gender Rights Protection Organisation aktiv und daher in der Region als Gegnerinnen der Taliban bekannt waren, konnten sie nur bei Familien von Opfern des Bombenangriffs recherchieren, die den Taliban nicht nahestanden. Sie verfügten aufgrund dessen andererseits aber über hinreichend sichere Kontakte, um diese Familien auch zu finden und zu verifizieren, dass es sich nicht um Familien von Aufständischen handelte.

Die von den Mehrheitsfraktionen – überdies unter verfälschender Verkürzung der Angaben der Zeugin *Dr. Erfan* im Untersuchungsausschuss – konstruierte Behauptung, die von Frau *Dr. Erfan* ermittelten Opferzahlen seien nicht belastbar, weil sie nicht darauf geachtet habe, ob sie es mit den Taliban nahestehenden Personen zu tun gehabt habe²⁰⁰⁸, ist schon deshalb unhaltbar.

Die Zeugin *Dr. Erfan* hatte von Anfang an berichtet, dass nach den Erzählungen der Bevölkerung auch Taliban bei dem Luftangriff getötet worden waren – sie vermochte lediglich über genaue Zahlen in diesem Zusammenhang keine Angaben zu machen, weil sie zu diesen Kreisen gerade keine Kontakte hatte:

Rainer Arnold (SPD): „Ich habe noch eine Frage, Frau Dr. Erfan. Sie sagten vorhin, es wurden auch Taliban bombardiert. Da haben Sie keine Zahl gesagt. Kennen Sie auch die Zahl der Taliban, die getötet wurden in dieser Nacht?“

Zeugin Dr. Habibe Erfan (Simultanübersetzung): „Ich habe keine Information über die getöteten Taliban.“²⁰⁰⁹

Agnes Malczak (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Sie haben ja schon beschrieben, woher Sie die Information haben, dass dort Taliban waren. Das haben Sie aus mündlichen Aussagen einiger erfahren. Aber wie kann man in Afghanistan unterscheiden: Wer ist ein Taliban, und wer ist ein Zivilist?“

Zeugin Dr. Habibe Erfan (Simultanübersetzung): „Ja, das ist natürlich schwierig. Wir haben mit den Taliban nichts zu tun. Die Taliban haben also keinerlei direkte Verbindung zu uns. Die Taliban sind unsere Feinde, weil sie gegen die Frauen sind. Sie lehnen die Frauen ab. Aus diesem Grunde gibt es auch keinen Anlass von beiden Seiten, miteinander zu tun zu haben.“²⁰¹⁰

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. kann den Angaben der Zeugin *Dr. Erfan* zur Zahl ziviler Opfer des Luftangriffs vom 04.09.2009 gefolgt werden. Die Zeugin

2000) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11.

2001) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11.

2002) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.

2003) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11.

2004) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 16.

2005) Mat. 17-74a, Anlagenordner 1 und 2 zum Sachakten-Sonderband Geschädigtenvertreter.

2006) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 5.

2007) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 12.

2008) S.o., Teil 3, B.VI.2.a) bb) (S. 206).

2009) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 5.

2010) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 8/9.

hat sich selbst an einer umfangreichen und fundierten Untersuchung vor Ort beteiligt. Hierbei handelt es sich um die einzige Untersuchung zu den Opfern des Luftangriffs von Kundus, zu der dem Untersuchungsausschuss eine ausführliche Dokumentensammlung vorliegt, die die Angaben der Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss nachvollziehbar macht. Auch das Auftreten der Zeugin im Untersuchungsausschuss gibt keinerlei Anlass zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Die Zeugin *Dr. Erfan* ist eine engagierte afghanische Menschenrechtsaktivistin und Politikerin, die selbst unter der nach wie vor starken Stellung der Taliban in Afghanistan zu leiden hat. Welches Interesse sie daran haben sollte, sich gerade zugunsten der Familien von Talibankämpfern oder Talibananhängern einzusetzen, erschließt sich nicht.

Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ist demgemäß, dass allein in den Dörfern, in denen die Zeugin *Dr. Erfan* und ihr Team recherchiert haben, jedenfalls 113 Zivilisten durch den von Oberst *Klein* befohlenen Luftangriff vom 04.09.2009 getötet und weitere sieben Zivilisten schwer verletzt wurden.

bb) Der Bundesregierung im September 2009 zugängliche Erkenntnisse und Anhaltspunkte zu zivilen Opfern des Luftangriffs

Bei der Bundesregierung – und zwar sowohl im Bundesverteidigungsministerium als auch im Auswärtigen Amt als auch im Bundeskanzleramt – gingen bereits am Vormittag und Mittag des 04.09.2009 die ersten Meldungen ein, die Hinweise darauf enthielten, der Luftangriff könne Opfer unter der Zivilbevölkerung gekostet haben. Medienberichte aus Afghanistan schilderten, durch den Luftangriff seien viele Menschen getötet worden, unter diesen befänden sich auch Zivilisten.²⁰¹¹ NATO-Vertreter äußerten sich sowohl gegenüber den Medien²⁰¹² als auch gegenüber Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes²⁰¹³ dazu, dass angesichts der Modalitäten des Angriffs wahrscheinlich auch Zivilpersonen getroffen worden seien. Der seinerzeitige Kommandeur des deutschen Einsatzkontingents in Afghanistan und Kommandeur des Regional Command North in Mazar-i-Sharif, Brigadegeneral *Vollmer*, fand sich noch am 04.09.2009 in mehreren Videokonferenzen wieder, in denen ihm u. a. der ISAF-Kommandierende General *McChrystal* bestätigte, nach seiner Einschätzung habe der Luftangriff zivile Opfer gefordert.²⁰¹⁴

Und der BND hatte schon am Morgen des 04.09.2009 – in einer bereits um 10:30 Uhr versendeten „Orientierung zur Lage in den Einsatzgebieten“ – gemeldet, nach Presseberichten, die wiederum auf Opferzahlen „aus Kreisen der Afghanischen Sicherheitsdienste“ zurückgingen, gebe es 90 Opfer:

2011) Vgl. Feststellungsteil S. 88 (Teil 2, C.I.1. und 2.).
 2012) Vgl. Feststellungsteil S. 88 (Teil 2, C.I.2.).
 2013) Vgl. Feststellungsteil S. 116 (Teil 2, C.II.2.b)).
 2014) Vgl. Feststellungsteil S. 89 f. (Teil 2, C.II.1.a)).

„Neben 50 getöteten Aufständischen soll es auch zivile Opfer gegeben haben. Der Provinzgouverneur gab an, dass die Taleban an der Stelle des Luftangriffs versucht hätten, Treibstoff an die örtliche Bevölkerung zu verteilen.“²⁰¹⁵

Noch im Laufe des 04.09.2009 nahm die Zahl der Meldungen und Hinweise bezüglich Opfern aus der Zivilbevölkerung stetig zu.

Unter anderem bei Nachforschungen des Leitenden Sanitätsoffiziers des PRT im Krankenhaus Kundus stellte sich heraus, dass unter den dort aufgenommenen Verletzten mit schweren Brandverletzungen auch Kinder im Alter von etwa zehn bis 14 Jahren gewesen waren.²⁰¹⁶

Die Angehörigen des Tactical PsyOps Team²⁰¹⁷ des PRT Kundus, die den Ort Haji Amanmulla aufgesucht hatten, berichteten nach Angaben des Zeugen *B.* nach ihrer Rückkehr ins PRT Kundus, die Dorfältesten hätten ihnen geschildert, Männer aus dem Dorf seien gezwungen worden, zur Sandbank mitzukommen.²⁰¹⁸ Dem unmittelbar nach dem Besuch vor Ort verfassten schriftlichen Bericht des Tactical PsyOps Team ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Befragungen in dem Dorf in der Nähe der Sandbank ergeben hatten, dass einige Kinder aus diesem Dorf ihren Vätern gefolgt waren. 14 Zivilisten aus diesem Dorf seien dann durch den Luftangriff getötet worden, vier schwer verletzt. Sechs dieser Getöteten seien zwischen acht und 14 Jahren alt gewesen, ein Dreizehnjähriger sei verletzt. Darüber hinaus hätten die Dorfbewohner erzählt, dass es in einem Nachbardorf eine ähnlich große Zahl ziviler Opfer gegeben habe.²⁰¹⁹

Über den im Rahmen einer Besprechung im PRT Kundus erstatteten mündlichen Bericht des Tactical PsyOps Team und dessen Angaben zu zivilen Opfern informierte der zivile Leiter des PRT Kundus, der Vortragende Legationsrat *D.*, per E-Mail noch am Nachmittag des 04.09.2009 die Abteilung 343 (Politische Abteilung, Afghanistan) im Auswärtigen Amt.²⁰²⁰

Selbst wenn die deutsche Bundesregierung also Verlautbarungen der Taliban kein Vertrauen schenken wollte, gab es doch genug Meldungen aus Quellen, die unverdächtig waren, Interessen der Taliban zu vertreten und die darauf schließen ließen, dass zivile Opfer – unabhängig von deren genauer Anzahl – mindestens sehr wahrscheinlich waren.

In den Folgetagen verdichteten sich die Anhaltspunkte. Meldungen, wonach aus mehreren umliegenden Dörfern Menschen zur Sandbank gekommen waren, um Benzin abzapfen, häuften sich. Der äußerst detaillierte Bericht

2015) Mat. 17-25, Anlage 01-03, Fach Leitungsstab (Referat 040), Bl. 96 - 98, Tgb.-Nr. 24/10.

2016) Mat. 17-11, Anlage 33; Mat. 17-21, Tgb.-Nr. 3/10; Mat. 17-21a, Bl. 4.

2017) Tactical PsyOps Team = TPT; „Tactical Psychological Operations“ steht für – u. a. – (Gesprächs-) Aufklärung durch Kontakte mit der Bevölkerung.

2018) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24 f.

2019) Mat. 17-11, Anlage 25.

2020) Mat. 17-25a, Ordner Vertreter AA im PRT Kundus, Bl. 14.

des US-amerikanischen Journalisten *Rajiv Chandrasekaran*, der das ISAF-Initial Action Team (IAT) nach Kundus begleitet hatte, erschien am 06.09.2009 in der *Washington Post*.²⁰²¹ Äußerungen von General *McChrystal*, wonach dieser davon ausgehe, bei dem Luftschlag seien Zivilisten umgekommen, fanden sich wiederholt in den unterschiedlichsten Quellen. Das ISAF-Initial Action Team (IAT) gelangte zum Ergebnis, der Luftangriff habe zivile Opfer gefordert. Der Untersuchungsausschuss hat nicht nachweisen können, dass dieser Bericht vor dem 08.09.2009 den Mitgliedern der Regierung zur Kenntnis gelangt war; der Bericht des deutschen Mitglieds des IAT, Oberst *N.*, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse des IAT zusammengefasst hatte, war dem Einsatzführungskommando allerdings noch am Abend des 06.09.2009 zugegangen.²⁰²²

Bereits am 07.09.2009 verfügte der BND über in einer Sammelmeldung zusammengefasste Erkenntnisse, dass sehr viele Zivilisten zur Sandbank gekommen waren, um dort Benzin zu holen, dass sich dort deutlich mehr Zivilisten als Taliban befunden hatten und dass möglicherweise 150 Dorfbewohner durch den Luftangriff getötet wurden.²⁰²³ Zudem gab es Informationen über Anweisungen, gegenüber Journalisten zu behaupten, bei dem Luftangriff seien nur Aufständische getötet worden – obwohl bekannt war, dass durch das Bombardement auch Zivilisten umgekommen waren.²⁰²⁴ Dem BND lagen in dieser Sammelmeldung vom 07.09.2009 außerdem erste Erkenntnisse vor, wonach die einzige auf der Sandbank vorgefundene Schusswaffe neben einem der Tanklastwagen drapiert worden sei, um diese Kombination vorgeblicher Beweismittel zu fotografieren.²⁰²⁵

Diese mit der Sammelmeldung vom 07.09.2009 BND-intern übermittelten Erkenntnisse des Kommandos Strategische Aufklärung der Bundeswehr hatten dem J2 des PRT Kundus bereits am 04.09.2009 vorgelegen und waren von diesem in einem „Lagebeitrag“ vom gleichen Tag aufgearbeitet worden.²⁰²⁶ Erkennen lässt sich das an der Übernahme teilweise wortgleicher Formulierungen.

Aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Hintergrund der in der (in den letzten beiden Absätzen erwähnten) Sammelmeldung des BND vom 07.09.2009 zusammengefassten Informationen ergibt sich, dass eine gezielte Manipulation der Öffentlichkeit, deutscher Stellen oder der ISAF-Kräfte durch Übermittlung dieser Informationen an deutsche Stellen auszuschließen ist. Die dem BND vorliegenden Meldungen lassen sich daher als belastbar ansehen.

Dennoch wird aus den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Beweismitteln nicht ersichtlich, dass

eine dieser Meldungen an anderer Stelle aufgegriffen oder einer Beurteilung der Geschehnisse in der Nacht des 03./04. September 2009 zugrunde gelegt wurde.

Sowohl der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Uhrlau* als auch der ehemalige Geheimdienstkoordinator und Leiter der im Bundeskanzleramt für den BND zuständigen Abteilung 6, der heutige Staatssekretär im Bundesinnenministerium *Fritsche*, sowie der Leiter der dieser Abteilung 6 zugeordneten Gruppe 62, Ministerialdirigent *Vorbeck*, behaupteten als Zeugen im Untersuchungsausschuss, die Sammelmeldung des BND sei ihnen jedenfalls im Vorfeld des Untersuchungsausschusses unbekannt gewesen.²⁰²⁷ Die darin erfassten Informationen seien nach ihrer Kenntnis nicht an das Bundeskanzleramt gelangt²⁰²⁸ und, nach Einschätzung des Zeugen *Uhrlau*, offenbar ohne weitere nachvollziehbare Kenntnisnahme zuständiger BND-Mitarbeiter ins System eingespeist worden²⁰²⁹ – also ungenutzt geblieben.

Die Richtigkeit dieser Angaben unterstellt, ergeben sich daraus allerdings – angesichts der Tatsache, dass die meistdiskutierte Frage bereits unmittelbar nach dem Luftanschlag die gewesen war, ob es Opfer aus der Zivilbevölkerung gegeben hatte – die weitergehenden Aspekte:

Wie konnte es sein, dass die sowohl dem BND als auch der Bundeswehr vorliegenden, aus vergleichbar belastbaren Quellen stammenden deutlichen Hinweise auf zivile Opfer ignoriert wurden, augenscheinlich ins Nirwana ausgemusterter Erkenntnisse der Bundeswehr entschwanden, im Datenpool des BND versanken – und jedenfalls nicht zum Gegenstand intensiver ergänzender Nachforschungen oder einer weiteren Berichterstattung gegenüber Mitgliedern der Bundesregierung wurden?

Oder wurden dem Untersuchungsausschuss die entsprechenden Vorgänge vorenthalten?

Der BND beschränkte sich noch am Morgen des 08.09.2009 auf die „Information“, verlässliche Aussagen zu Opfern und Opferzahlen könnten nicht getroffen werden.²⁰³⁰ Am 08.09.2009 um 16:45 Uhr – also kurz nach der Regierungserklärung von Kanzlerin *Dr. Merkel* vor dem Bundestag – meldete der BND dann erstmals, es seien „wahrscheinlich einige Zivilpersonen getötet (etwa 70 Personen)“²⁰³¹ worden; zu einem Zeitpunkt also, an dem sichergestellt war, dass in der Regierungserklärung darauf kein Bezug mehr genommen werden musste. Und zu einem Zeitpunkt, als an jedem anderen Ort der Welt davon ausgegangen wurde, es könne als sicher vorausge-

2021) Vgl. die ausführliche Dokumentation oben im Feststellungsteil, S. 74 (Teil 2, B.IV.2.a)ff)), sowie Dokument 70 und Dokument 116.

2022) Vgl. Feststellungsteil S. 98 (Teil 2, C.II.1.b)bb)bbb)).

2023) z. B. Mat. 17-34, Ordner 3, Bl. 27 ff., 30, 75, Tgb.-Nr. 36/10.

2024) Mat. 17-34, Ordner 3, Bl. 78/79, Tgb.-Nr. 36/10.

2025) Mat. 17-34, Ordner 3, Bl. 38, Tgb.-Nr. 36/10.

2026) Mat. 17-74, Anl. 03, Bl. 89 - 92, Tgb.-Nr. 96/11.

2027) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 20, 26 f.; *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 13; *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 2.

2028) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 13; *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 2.

2029) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 20, 26 f.

2030) Wochenbericht Einsatzgebiete des BND vom 08.09.2009, 09.30 Uhr, Mat. 17-25, Ordner 2, Leitungsstab - Referat 040 (Tagebuchnr. 011-011/10), Bl. 55, 58, Tgb.-Nr. 24/10.

2031) Sonderbericht des BND vom 08.09.2009, 16.45 Uhr, Mat. 17-25, Ordner 2, Leitungsstab - Referat 040 (Tagebuchnr. 011-011/10) – Bl. 48, 50, Tgb.-Nr. 24/10.

setzt werden, dass bei dem Luftschlag zahlreiche Zivilisten getötet und verletzt worden waren.

cc) Öffentliche Darstellungen der Bundesregierung zur Frage ziviler Opfer

Ungeachtet der klaren Reaktionen auf internationaler Ebene, insbesondere der Einschätzung durch ISAF- und NATO-Verantwortliche, die bereits am 04.09.2009 deutliche Anhaltspunkte dafür erblickten, dass bei dem Luftangriff in Kundus Zivilisten umgekommen waren, und in den Folgetagen zunehmende Sicherheit diesbezüglich erlangten, dementierte und mauerte die Bundesregierung nach Kräften.

Der seinerzeitige Verteidigungsminister *Dr. Jung* leugnete in seinen ersten Stellungnahmen nach dem Luftangriff strikt, dass die afghanische Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen worden sein könnte. Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* und Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* fanden sich schnell bei einer gemeinsamen Formel, indem sie der Öffentlichkeit erklärten: zivile Opfer seien „nicht auszuschließen“. Diese in Anbetracht einer Vielzahl von Berichten über Tote und Verletzte innerhalb der Zivilbevölkerung wahrhaft „aufklärerische“ Position wurde von da an konsequent beibehalten.

Sieht man einmal davon ab, dass schon zwischen „nicht auszuschließen“ und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bzw. „sicher anzunehmen“ ein nicht ganz unbeträchtlicher Unterschied ist, so laufen diese sprachlichen Verrenkungen vor allem auf eins hinaus: Der Öffentlichkeit sollte weisgemacht werden, dass es keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gebe, dass eine Vielzahl von Zivilisten (oder überhaupt irgendein Zivilist oder eine Zivilistin) von dem Luftangriff getroffen worden sei. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

Zumal festzuhalten ist: Wo es darum geht, Opfern aus der Zivilbevölkerung und deren Hinterbliebenen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die BRD zu erschweren, wird diese Linie vom Bundesverteidigungsministerium bis heute gehalten.

Zugleich wurden damit xenophobe Ressentiments der deutschen Bevölkerung bedient oder geweckt, der durch das Vorgehen der Bundesregierung vermittelt wurde, Stimmen aus Afghanistan, die auf die Folgen des Luftangriffs für die afghanische Bevölkerung hingewiesen hatten, sei nicht zu trauen. Anstatt Wiedergutmachung zu leisten, erzeugte die Bundesregierung so den Eindruck, die geschädigten Afghanen seien Heuchler, die sich unrechtmäßig bereichern wollten.

b) Vortäuschen einer unmittelbaren Bedrohung für das PRT Kundus

Oberst *Klein* unternahm den Versuch, den von ihm befohlenen Luftangriff vom 04.09.2009 mit einer vorgeblich existenten Bedrohungswarnung des BND für das PRT Kundus zu rechtfertigen. An diesem unhaltbaren Argumentationsansatz hatten sich ebenfalls Angehörige des

Bundesverteidigungsministeriums versucht und ihn sogar noch im Laufe ihrer Vernehmungen im Untersuchungsausschuss gehalten.

Die Mehrheitsfraktionen im Untersuchungsausschuss haben die Mär vom angeblichen Bestehen einer am 04.09.2009 akut bestehenden Bedrohungslage nicht nur erneut aufgewärmt und im Feststellungsteil des Abschlussberichts als vorgebliches Ergebnis der Beweisaufnahme festgeschrieben. Sie haben sie zusätzlich in ihrem Bewertungsteil auch noch ausgeschmückt, indem sie z. B. formulierten, es sei vor Angriffen mit einem „mit Sprengstoff vollgepackten (...) Tanklastzug“ gewarnt worden, und eine Zuverlässigkeit des Warnhinweises behaupteten, für die sich aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beweismitteln nichts ergibt.²⁰³²

Vorauszuschicken ist daher zunächst: Die vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Beweismittel belegen in aller Deutlichkeit, dass es die behauptete Bedrohungswarnung, aus der sich eine akute Gefährdung des PRT Kundus in der Nacht des 03./04.09.2009 hätte ableiten lassen, nicht gab.

aa) Hinweise auf eine Bedrohungswarnung

Schon bald nach dem Luftangriff geisterte die Meldung durch die Medienlandschaft, Oberst *Klein* habe das Bombardement der Sandbank im Kundus-Fluss befohlen, weil sich aus Geheimdienstberichten Hinweise darauf ergeben hätten, die Tanklastler seien erbeutet worden, um mit ihnen einen Anschlag auf das PRT Kundus zu verüben.²⁰³³

Im Zuge der Unterrichtung der Obleute im Verteidigungsausschuss und im Auswärtigen Ausschuss über die näheren Umstände des Luftangriffs von Kundus teilte Staatssekretär *Dr. Wichert* am 07.09.2009 mit:

„In der jüngsten Vergangenheit gab es sehr ernst zu nehmende Warnhinweise, dass OMF²⁰³⁴ im Raum Kunduz einen Anschlag mit einem zu einer großen Bombe umfunktionierten Lkw gegen das PRT Kunduz oder Liegenschaften der afghanischen Sicherheitsbehörden planen. Die beiden entführten Treibstoff-Lkw wären für einen Anschlag dieser Art bestens geeignet gewesen.“²⁰³⁵

Auch weitere Akteure versuchten den Eindruck zu erwecken, es habe konkrete Hinweise auf eine akute Gefährdung des PRT Kundus gegeben, die Oberst *Klein* mit dem Luftangriff vom 04.09.2009 abgewendet habe. Verteidigungsminister a. D. *Dr. Jung* wies in Pressestatements wiederholt darauf hin, Oberst *Klein* habe den Luftangriff angeordnet, um einen Angriff auf das PRT Kundus zu verhindern. Und Generalinspekteur a. D. *Schneiderhan* führte noch am 29.10.2009 in seiner Presseerklärung

2032) Vgl. Teil 3, B.I.3. (S. 176) sowie B.VI.2.b) (S. 207).

2033) Vgl. z. B. *Spiegel online* vom 07.09.2009, „Viele Opfer, viele Fragen“.

2034) OMF = Opposing Militant Forces.

2035) Mat. 17-22a, GI / Ordner 1, Bl. 92 ff., 95.

anlässlich des Eingangs des COM ISAF-Berichts im Bundesverteidigungsministerium zu der vermeintlichen Bedrohung durch die geraubten Tanklaster aus:

„Dieses Jahr wurden bis Ende August in Afghanistan bereits in sechs Fällen LKW oder Tanklastwagen für Attentate eingesetzt. (...) Bei diesen Anschlägen, die sich gegen ISAF, aber auch gegen die afghanische Bevölkerung gerichtet haben, kam es durch die große Menge an genutztem Sprengstoff zu hohen Verlusten, auch bei der Zivilbevölkerung. Seit Mitte Juli gab es ernsthafte Hinweise darauf, dass ähnliche Anschläge gegen das PRT Kunduz geplant waren. (...) Es handelte sich hierbei um eine Kombination aus üblicher Vorgehensweise der feindlichen Kräfte, den vorhandenen Warnhinweisen über einen größeren geplanten Anschlag und den Versuch der feindlichen Kräfte, sich die Mittel für einen solchen Anschlag zu beschaffen.“²⁰³⁶

Ungeachtet der Tatsache, dass evident war, dass eine Bedrohungswarnung für den konkreten Zeitraum und die konkrete Situation der Nacht des 03./04.09.2009 niemals existiert hatte, behauptete Verteidigungsminister a. D. Dr. Jung noch im März 2010 gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

„Wir hatten in dem Zusammenhang auch Hinweise, dass die *Taliban* einen größeren Anschlag gegen uns planen. Deshalb war ich in permanenter Sorge, dass es den *Taliban* gelingt, auch und gerade in der Perspektive vor der Bundestagswahl, einen derartigen Schlag gegen unsere Soldaten durchzuführen. (...) Ich weiß, wie auch die NATO diesbezüglich sorgenvoll die Entwicklung in Kunduz gesehen hat, zumal rund eine Woche vorher, am 25. August, ein Tanklastwagen von den *Taliban* in Kabul in die Luft gesprengt worden ist, wo 40 Personen getötet und 60 verletzt wurden.“²⁰³⁷

Und auch Oberst *Klein* bezog sich im Untersuchungsausschuss auf laut Warnhinweisen angeblich konkret zu erwartende Angriffe mit den beiden Lastwagen auf das PRT Kundus:

„Wachsende Sorge machte uns aber auch die Zunahme von Entführungen von Fahrzeugen durch die Aufständischen. Vorrangiges Ziel waren Polizei- und Militärfahrzeuge, aber auch Tanklastfahrzeuge. Anfang September mussten wir davon ausgehen, dass zwölf (...) Fahrzeuge der Polizei, zwei Geländefahrzeuge (...) – das sind die (...) Modelle, die die afghanische Armee mit nutzt – und mehrere Tankfahrzeuge in der Hand der Aufständischen waren. Für uns bestand die sehr konkrete Gefahr, dass mit diesen erbeuteten Polizeifahrzeugen unter Nutzung gestohlener Uniformen Angriffe (...) durchgeführt werden. (...).

Zudem hatten wir seit Mitte/Ende Juli einen sehr detaillierten Bericht des Bundesnachrichtendienstes zu einem direkten Angriff auf das PRT; in der Presse ist er häufig als Dreistufenplan bezeichnet worden. Dabei sollten die Absperrungen des Feldlagers durch zwei aufeinander folgende Angriffe durch Selbstmordattentäter mit Fahrzeugen durchbrochen werden. Danach sollten weitere Selbstmordattentäter zu Fuß ins PRT rein und maximalen Schaden anrichten. Ein solcher Angriff fand am 25. August, also knapp eine Woche vor dem 4. September, unter Nutzung eines Tankfahrzeuges in Kandahar statt. (...) Die durch den Bundesnachrichtendienst uns offengelegten Angriffspläne waren sehr konkret, detailliert und nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

Zudem hatten wir seit Frühjahr 2009 Hinweise auf gezielte und möglichst spektakuläre Angriffe auf deutsche Kräfte und Einrichtungen. Warnungen zu Angriffsterminen umfassten den gesamten August, insbesondere den Wahltag in Afghanistan, den 20. August, den geplanten Tag der afghanischen Präsidentschaftswahlen, aber auch den deutschen Wahltermin am 27. September und auch den 3. Oktober.“²⁰³⁸

bb) Kein Vorliegen des behaupteten Warnhinweises

Tatsächlich hatte es einen Warnhinweis des BND vom 15.07.2009 gegeben, in dem vor einem Angriff auf das PRT Kundus in mehreren Stufen und mit mehreren Fahrzeugen gewarnt worden war.

Das dort beschriebene Szenario setzte allerdings gar nicht mehr die Erbeutung von Fahrzeugen voraus. Vielmehr wurde festgehalten, die für einen Anschlag benötigten zwei Fahrzeuge stünden schon „präpariert“ bereit, ebenso die acht für diesen Anschlag erforderlichen Selbstmordattentäter. Dass die Aufständischen bereits Fahrzeuge erbeutet hatten, hatte Oberst *Klein* im Untersuchungsausschuss auch dargestellt (vgl. das soeben wiedergegebene Zitat am Ende des vorhergehenden Abschnitts B.I.3.b)aa)). Neben der Tatsache, dass die in diesem Warnhinweis erwähnten Routen und Orte, von denen ein Angriff hätte ausgehen sollen, von den Umständen der Entführung der Tanklaster am 03.09.2009 abwichen, gab es zwei wesentliche weitere Aspekte, die deutlich erkennen ließen, dass der Warnhinweis des BND vom 15.07.2009 keinerlei Bezug zu dem Geschehen auf der Sandbank haben konnte:

Zum einen wird in allen Bezugnahmen auf den Warnhinweis des BND bislang nonchalant darüber hinweg gegangen, dass die Namen der in diesem Warnhinweis als Planer und Anführer des angeblich bevorstehenden Angriffs benannten Aufständischen im Kontext der Nacht des 03./04.09.2009 niemals fielen. Die mit der Erbeutung der

2036) Dokument 51, Bl. 318 (Hervorhebung nicht im Original).

2037) Dr. Jung, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 2/3.

2038) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5/6.

Tanklastwagen in Verbindung gebracht und angeblich auf der Sandbank anwesenden Talibananführer waren andere Personen.

Zum anderen war der konkrete Warnhinweis des BND nicht mehr aktuell. Gewarnt worden war explizit vor Anschlägen, die bis zum 20. August 2009 verübt werden sollten, also dem Tag der afghanischen Präsidentschaftswahlen (nicht der deutschen Bundestagswahl!). Der politische Anknüpfungspunkt eines solchen Anschlags war also schon längst entfallen. Die Behauptung von Oberst Klein, es habe „Hinweise auf (...) spektakuläre Angriffe auf deutsche Kräfte“ für „den gesamten August, (...) aber auch den deutschen Wahltermin am 27.09. und auch den 3. Oktober“²⁰³⁹ gegeben, ist schlicht falsch. Jedenfalls lässt sich anhand der dem Untersuchungsausschuss übermittelten Beweismittel diese Aussage nicht verifizieren. Der BND selbst teilte auf Anfrage der Bundesanwaltschaft am 13.11.2009 mit:

„(...) zu einem von Oberst Klein gegenüber der Presse geäußerten Anschlagsszenario, in dem er nach Aussage der Presse befürchtet habe, ‚Taliban würden Polizeistationen oder sogar das PRT angreifen, wenn man sie mit den Tanklastwagen entkommen lasse‘ (...). Der zuständige Fachbereich hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Konkrete Erkenntnisse über ein derartiges Anschlagsszenario lagen dem Bundesnachrichtendienst zum Zeitpunkt des militärischen Luftstreitkräfteeinsatzes am 4. September 2009 nicht vor.

(...)

Im Rahmen der ereignisorientierten, kurzfristigen Berichterstattung des Bundesnachrichtendienstes in Form von Warnhinweisen bei unmittelbarer Gefährdungslage, wurde am 15. Juli 2009, basierend auf einem Einzelhinweis hinsichtlich eines komplexen Anschlags bis zum 20. August 2009 auf das PRT Kunduz (...) gewarnt.“²⁰⁴⁰

Der Warnhinweis des BND vom 15.07.2009 lautete:

„S(...) plant, einen komplexen Anschlag gegen das (...) PRT Kunduz durchzuführen. (...) Es soll bis zum 20. August 2009 eine fahrzeuggestützte Sprengvorrichtung (...) an der Wache des PRT Kunduz zur Explosion gebracht werden. Ein zweites Fahrzeug solle in das PRT Kunduz hineinfahren und dort zur Wirkung gebracht werden. (...) Hierfür stünden derzeit acht Selbstmordattentäter und zwei präparierte Fahrzeuge bereit. Die Fahrzeuge sollen die Route (...) nutzen, (...)“²⁰⁴¹

Der – ohnehin nicht auf den Zeitraum nach der afghanischen Präsidentschaftswahl bezogene – Hinweis des BND warnte also vor einem langfristig geplanten Geschehen

mit bereits bereitstehenden Angriffsmitteln – nicht vor einer kurzfristig und unvorbereitet durchgeführten Operation mit gerade erst bei günstiger Gelegenheit erbeuteten Tanklastern.

cc) Keinerlei Hinweis auf eine direkte Gefährdung des PRT Kundus

Dazu passt, dass der Informant der Task Force 47 in der Nacht des 03./04.09.2009 keinerlei Hinweis auf einen angeblich bevorstehenden Anschlag auf das PRT Kundus gegeben oder einen solchen auch nur angedeutet hat. Er hat in jener Nacht durchgängig geschildert, die Tanklastern sollten über den Fluss nach Westen gebracht oder, für den Fall, dass es nicht möglich sei, die Fahrzeuge an der Sandbank über den Fluss zu bringen, „vor Ort ausgeschlachtet werden“. Nachdem klar war, dass die Tanklastern stecken geblieben waren, meldete er zusätzlich noch das Vorhaben, die Tanklastern nach dem geplanten Ausschachten in Brand zu setzen.“²⁰⁴²

Objektive Anhaltspunkte für eine Bedrohung des PRT Kundus in der Nacht des 03./04.09.2009 durch einen zu erwartenden Angriff mit den erbeuteten Tanklastern gab es daher zu keiner Zeit.

c) Vertuschung der Erkenntnisse des ISAF-Joint Investigation Board

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die Bundesregierung – insbesondere das Bundesverteidigungsministerium, allerdings mit Unterstützung oder zumindest Duldung des Bundeskanzleramts – unterschiedlichste Aktivitäten entfaltete, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit nicht mit kritischen Bewertungen des zur Untersuchung des Luftschlags von Kundus eingesetzten ISAF-Joint Investigation Board (JIB) konfrontiert werde.

aa) Gruppe 85 im Bundesverteidigungsministerium

Im Bundesverteidigungsministerium wurde eine Arbeitsgruppe unter der Bezeichnung „Gruppe 85“ eingesetzt. Nach offizieller Lesart sollte diese Gruppe den Luftangriff von Kundus untersuchen und eine Reaktion des Ministeriums auf die Arbeitsergebnisse des Joint Investigation Board (JIB) ermöglichen („Auftrag Situation AFG zu prüfen und dahingehend auszuwerten, dass die Ltg auf NATO Abschlussbericht reagieren kann“).²⁰⁴³

Tatsächlich zeichnen die dem Untersuchungsausschuss zur Arbeit der Gruppe 85 vorliegenden Unterlagen allerdings ein anderes Bild: Die Gruppe 85 bemühte sich, jeweils auf der Höhe der Ermittlungen des JIB zu sein. Auf dieser Grundlage arbeitete die Gruppe dann daran,

2039) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5/6.

2040) Mat. 17-54a, Ordner 3, Bl. 33 ff.

2041) Mat. 17-54a, Ordner 3, Bl. 36; aufgrund seiner Einstufung als Verschlussache kann der Warnhinweis hier nur ausschnittsweise wiedergegeben werden.

2042) Mat. 17-10a, Anlage 17, Anhang G; vgl. Feststellungsteil S. 45 f. (Teil 2, B.III.1.b)).

2043) Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 241; vgl. auch oben Teil 2, B.IV.2.c).

noch während der laufenden Untersuchung auf die weiteren Aktivitäten des JIB einzuwirken.

aaa) Kontakt zum ISAF-Joint Investigation Board

Die Gruppe 85 stand in relativ enger Verbindung zu dem deutschen Mitglied des JIB, ORR V., einem Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr. Dieser enge Kontakt wurde – soweit aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumenten ersichtlich – gegenüber den weiteren Mitgliedern des JIB oder anderen ISAF-Verantwortlichen nicht offenbart. Die Gruppe 85 war – lange vor Fertigstellung des vom JIB zu formulierenden COM ISAF-Berichts – gut über den Stand der Arbeit des JIB und die dort ausgewerteten Beweismittel informiert. Unter den vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Unterlagen befindet sich u. a. ein „Ablaufprotokoll“²⁰⁴⁴ der Gruppe 85 – von einem Mitglied der Gruppe 85 auch als „Einsatztagebuch“ bezeichnet – für den Zeitraum vom 09.09.2009 bis 26.10.2009. In diesem sind sowohl die Inhalte von Dienstbesprechungen als auch Telefongespräche etc. festgehalten, und auch Kontaktaufnahmen mit ORR V., dem deutschen Mitglied des JIB. Dem Ablaufprotokoll ist in Hinblick auf die Kenntnis der Gruppe 85 vom Ermittlungsstand des JIB u. a. zu entnehmen:

Gespräch vom 14.09.2009, 19:00 Uhr, zwischen RDir Sch.²⁰⁴⁵ und ORR V. über E-Dat:

„V.:

(...)

1. Handlung JIB Auswertung Videos B1 und F15 mit Sprachband:

Erster Eindruck: Personen waren Ziel. KFZ nicht in Richtung PRT; Show of Force durch PRT abgelehnt; eine HUMINT²⁰⁴⁶ Quelle;

Auf Band ca. 100 – 120 Personen sichtbar; Eindruck nach Sichtung, dass F15-Piloten sich für geringeres Waffenmittel eingesetzt haben, das Differenz zu DEU²⁰⁴⁷ Darstellung.

Commander²⁰⁴⁸ in TOC²⁰⁴⁹ TF47 nicht in JOC²⁰⁵⁰;

RC North erhielt auf Nachfrage in JOC PRT 20 min vor Drop Auskunft, dass über TIC²⁰⁵¹ dort nichts bekannt sei. JIB²⁰⁵² diskutierte daher, dass

es sich möglicherweise um eine OP²⁰⁵³ der TF47 handelte.

Derzeit keine Anhaltspunkte für besondere Bedrohungslage.

Fragen bestünden insb. zu Proportionality; Pattern of Life (...); Unklarheit bzgl ROE²⁰⁵⁴; Imminent Threat; TIC; (...).²⁰⁵⁵

Besprechung vom 18.09.2009, 14:45 Uhr:

„(...)

Erste Erkenntnisse zu kritischen Aspekten:

- Hinzuziehung weiterer Informationsquellen zur Entscheidungsfindung am 04. September 2009
- Abgrenzung unbewaffnete OMF²⁰⁵⁶ zu ‚unbeteiligte Zivilpersonen‘
- (...)
- Ableitung einer unmittelbaren Bedrohung aus den dem Kdr PRT Kdz²⁰⁵⁷ bekannten Umständen am Ereignisort zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (ex ante-Sicht)
- (...)
- Durchführung BDA²⁰⁵⁸ [sehr zeitnah] nach dem Ereignis (...) hat nicht stattgefunden (erst um 12:34 Uhr). (...)“²⁰⁵⁹

Telefonat mit ORR V. vom 23.09.2009, 15:00 Uhr:

- „Mittlerweile wurden die Piloten durch das JIB befragt: Daraus ergab sich, dass die Piloten kein Mittel / keine Möglichkeit zur positiven Identifikation von Personen am Boden besaßen, es ihnen also nicht möglich war, ein eigenes ausreichendes Lagebild zu gewinnen.
- Da der JTAC am 4. September ‚imminent threat‘ bestätigte, sahen die Piloten keine Notwendigkeit, ‚die rote Karte zu spielen‘
- Bislang wurden noch keine Anhaltspunkte bzw. Informationen dafür gefunden, dass sich die Menschenmenge umgruppieren und das PRT angreifen wollte.
- Es wurden dagegen zwei Informationen (HUMINT²⁰⁶⁰) bekannt, die besagen sollen, dass die entführten Tanklastwagen an einen Ort 25 km

2044) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 240, 241 ff.

2045) Referent im Bundesverteidigungsministerium.

2046) HUMINT = Human Intelligence (Bezeichnung für eine menschliche Quelle / Informant).

2047) DEU = deutsch / Deutsches ISAF-Kontingent.

2048) Commander = Kommandeur PRT Kundus, also Oberst *Klein*.

2049) TOC TF47 = Operationszentrale der Task Force 47.

2050) JOC = Operationszentrale des PRT.

2051) TIC = troops in contact.

2052) JIB = Joint Investigation Board.

2053) OP = Operation.

2054) ROE = Rules of Engagement (Einsatzregeln).

2055) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 245 - 247.

2056) OMF = Opposing Militant Forces.

2057) Kdr PRT Kdz = Kommandeur PRT Kundus, Oberst *Klein*.

2058) BDA = Battle Damage Assessment.

2059) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 254 - 257.

2060) Siehe oben: Fn. 2046.

nördlich des PRT verbracht werden sollten oder, falls dies nicht möglich sein sollte, ausgeschlachtet werden sollten.

- Das JIB sucht nun SIGINT Informationen zu beschaffen, die den JTAC in der TOC²⁰⁶¹ (Task Force 47) zur Annahme eines ‚imminent threat‘ bewogen haben könnten. (...)
- Das JIB sieht gegenwärtig noch keine Tatsachengrundlagen, mit denen sich ‚imminent threat‘ oder ‚hostile intent‘ begründen ließen.²⁰⁶²

Telefonat mit ORR V. vom 06.10.2009, 17:00 Uhr:

- „(...)“
- Das Interview [Anm.: Befragung von Oberst Klein durch das JIB] zeigte nach Ansicht von V., dass Oberst Klein nicht sicher mit den Begrifflichkeiten, Prozessabläufen (z.B. Targeting) und ROE umgegangen ist. (...)²⁰⁶³

Die Gruppe 85 übernahm es, die Ermittlungstätigkeit des JIB nachzuvollziehen und die vorhandenen Beweismittel selbst zum Teil ebenfalls auszuwerten. Auf dieser Basis bemühte sie sich zum einen, Prognosen darüber zu entwickeln, zu welchen Ergebnissen, unter Umständen auch welchen weiteren Ermittlungsschritten das JIB gelangen könne. Zum anderen wurden klare Vorgaben zur Einwirkung auf die Arbeit des JIB formuliert und an das deutsche Mitglied des JIB, ORR V., kommuniziert.

Der Zeuge ORR V. wurde im Untersuchungsausschuss zu Einflussnahmeversuchen der Gruppe 85 befragt. Er behauptete, er könne sich weder an Unterstützungsleistungen für die Gruppe oder durch die Gruppe erinnern, noch habe er seitens der Gruppe 85 Weisungen bezüglich seiner Aktivitäten im JIB erhalten.²⁰⁶⁴ Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. handelt es sich hierbei um Schutzbehauptungen des Zeugen. Das „Ablaufprotokoll“²⁰⁶⁵ der Gruppe 85 spricht für sich. In einem Telefonat vom 16.09.2009, 17.30 Uhr wird ein Gespräch zwischen RDir H., dem Leitenden Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, und ORR V. wiedergegeben. Daraus ergibt sich, dass ORR V. aufgegeben wurde, dafür Sorge zu tragen, dass der Vorfall nicht unter dem Blickwinkel des humanitären Völkerrechts betrachtet werde.²⁰⁶⁶ Das Dokument liegt dem Untersuchungsausschuss vor, kann aber aufgrund seiner VS-Einstufung an dieser Stelle nicht wörtlich wiedergegeben werden.

Zur Befassung der Gruppe 85 mit den Untersuchungsergebnissen des JIB und den Bemühungen um eine Ein-

2061) TOC = Operationszentrale.

2062) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 262 - 264.

2063) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 266, 267.

2064) V., Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 21 f., 22, 31; vgl. Teil 2, B.IV.2.c).

2065) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 240, 241 ff.

2066) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 252.

flussnahme auf die Aktivitäten und Schlussfolgerungen des JIB wird im Ablaufprotokoll der Gruppe 85 z. B. festgehalten:

Gespräch vom 14.09.2009, 19:00 Uhr, zwischen RDir Sch.²⁰⁶⁷ und ORR V. über E-Dat:

„(...)“

Hinweis Sch.:

Wir unterstützen mit Hinweisen auf Unklarheiten in Vorschriften, die dann im JIB Bericht reflektiert werden müssen. Intensive Darstellung ist wichtig.

Geordnetes Verhalten auf der Sandbank gibt ggf. Anhalte für Art der Beteiligung der CAS.²⁰⁶⁸ Berücksichtigung der AFG²⁰⁶⁹ Aussagen zur Wirkung des Einsatzes.

Schwachpunkte bei unklarer Ermittlungslage müssen klar hervorgehoben werden und nicht durch Vermutungen ersetzt werden.

Er [Anm.: ORR V.] muss immer Umsetzung jeder Vorschrift für PRT prüfen. (...)²⁰⁷⁰

Dienstbesprechung vom 15.09.2009, 18:00 Uhr:

„(...)“

Bewertung des FJg Berichtes²⁰⁷¹ und der sehr kritischen Bewertung. (Gefahr der Veröffentlichung). (...) EinsFüKdo RB²⁰⁷² wird zunächst angewiesen: Keine Weitergabe.

(...)²⁰⁷³

Aus dem Eintrag zu dieser Dienstbesprechung vom 15.09.2009 erschließt sich zudem, dass eine Erweiterung des JIB zum Anlass genommen werden sollte, die Arbeit des JIB kritisch zu beleuchten und insgesamt zu hinterfragen.²⁰⁷⁴ Aufgabe der Gruppe 85 war es nicht nur, die Arbeit des JIB durch formale Einwände zu diskreditieren, sondern auch Argumentationsansätze vorzubereiten, um die Untersuchungsergebnisse des JIB in Zweifel zu ziehen: Die Ergebnisse des JIB sollten antizipiert und auf dieser Grundlage eine Argumentationslinie vorbereitet werden, um Schwachstellen, Kritikpunkte und Vorwürfe zu entkräften.²⁰⁷⁵

bbb) Kontakt zu den Ermittlungsbehörden

Darüber hinaus hielten die Mitglieder der Gruppe 85 den Kontakt zu den deutschen Strafverfolgungsbehörden, die den Luftangriff in Kundus untersuchen sollten. Obwohl

2067) Referent im Bundesverteidigungsministerium.

2068) CAS = Casualties, hier: Opfer.

2069) AFG = afghanisch.

2070) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 245, 247.

2071) FJg Bericht = Feldjägerbericht.

2072) EinsFüKdo RB = Rechtsberater beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr.

2073) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 248, 249.

2074) Vgl. Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 248, 249.

2075) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 254, 255.

die Gruppe 85 dank ihres Verbindungsmanns beim ISAF-Joint Investigation Board (JIB) gut über den Stand der ISAF-Untersuchung informiert war, sowie offenbar Zugriff auf vom JIB ausgewertete Beweismittel hatte und diese selbst auswertete, lieferte die Gruppe 85 den Ermittlungsbehörden (explizit) keinerlei Details zur Tataufklärung. Tatsächlich unterstützte die Gruppe 85 die Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden so zurückhaltend wie möglich. Mit Blick auf die öffentliche Wirkung wurden Gesprächstermine absolviert und den Ermittlungsbehörden Rechtsvorschriften zum ISAF-Mandat überlassen; darüber hinaus wurde innerhalb der Gruppe 85 abgestimmt, ob bzw. welche Informationen der zu dieser Zeit zuständigen Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES) bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom Einsatzführungskommando (gezielt) zugänglich gemacht werden sollten:

Telefonat vom 16.09.2009:

„Am 17.09.09 wird *H.*²⁰⁷⁶ sich nach einer letzten vorbereitenden Besprechung mit O i. G. S. für den Besuch bei INES²⁰⁷⁷ in DD telefonisch melden und mit *B.* abstimmen, welche Strategie verfolgt wird und was inhaltlich ausgesagt werden soll. Gemeinsames Verständnis war jedoch bereits, dass der rechtliche Rahmen erläutert wird und zu diesem Zwecke eingestufte Vorschriften in geeigneter Weise übergeben werden. Dies soll die GStA²⁰⁷⁸ befähigen, am selben Tage eine Presseerklärung herauszugeben, in der dargestellt werden soll, dass eine Bw²⁰⁷⁹ Delegation mit GStA Kontakt aufgenommen hat und eingestufte Dok übergeben hat.“²⁰⁸⁰

Telefonat vom 17.09.2009, 16:45 Uhr:

„Der Freitagsbesuch in DD wird insbesondere „atmosphärische Aspekte“ umfassen. Es wurden folgende Dokumente (...) bereits übergeben:

- nat und int. Mandate
- ROE
- SOPs 311, 398
- SPINS
- Tactical Directive

Am 18.09.09 werden nach ggw Planungsstand noch MC 362/1, die Zusammenstellung der Anschläge 2009 mittels Trucks bzw. Tanklastwagen (...) übergeben. Zusätzlich soll der Warnhinweis (...) bezüglich eines Anschlags mittels Tanklastwagen auf das PRT zitiert werden (...). **Gesprochen** werden soll nicht über Details (Begleitende

Begründung: Es soll auf Ergebnisse des Investigation Board gewartet und dann hierzu Stellung genommen werden), sondern insbesondere über den Rechtscharakter der Dokumente:

- ROE: Umsetzung völkerrechtlicher Mandate, über die deshalb nicht hinausgegangen werden kann. (...).“²⁰⁸¹

„Amtshilfe“ einer Behörde für die andere im Sinne des Wortes hätte hingegen bedeutet, den Ermittlungsbehörden die von diesen eingeforderten Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen – ohne dabei danach zu filtern, welche Erkenntnisse der Position der Bundeswehr bzw. des Bundesverteidigungsministeriums günstig und welche abträglich sein könnten.

Es ließ sich also feststellen, dass Zielrichtung der Einsetzung der Gruppe 85 nicht nur eine Beeinflussung der Untersuchung des ISAF-Joint Investigation Board war, sondern auch eine manipulierte Information der Strafverfolgungsbehörden über die Vorgänge in Kundus.

bb) Verhinderung einer Bewertung der Erkenntnisse des ISAF-Joint Investigation Board durch die NATO

Der COM ISAF-Bericht gelangte – entgegen vorausgegangener anderslautender Entscheidungen auf NATO-Ebene – auf einem nicht vorgesehenen Weg zum Bundesverteidigungsministerium.²⁰⁸² Ein Effekt dieses abgekürzten Verfahrensweges war, dass der NATO die Möglichkeit genommen wurde, das Verhalten der Bundeswehrangehörigen im PRT Kundus in der Nacht des 03./04.09.2009 zu bewerten und Konsequenzen in Hinblick auf die festgestellten Verfahrensfehler zu ziehen oder zu empfehlen. Der COM ISAF-Bericht blieb insoweit unvollendet.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses ist die Einschätzung der Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* unzutreffend, die als Zeugin im Untersuchungsausschuss erklärte:

„Wenn ich recht informiert bin, ist der COMISAF-Bericht nicht bezüglich einer Bewertung gemacht worden, sondern ist der COMISAF-Bericht bezüglich der Aufklärung der Fakten gemacht worden. Deshalb musste ja auch der Generalinspekteur und anschließend der Bundesverteidigungsminister die Bewertung vornehmen, weil der COMISAF-Bericht ausdrücklich keine Bewertung hat.“²⁰⁸³

Der Zeuge General a. D. *Ramms*, im September 2009 Kommandeur des Allied Joint Force Command (JFC) Headquarters in Brunssum, der als NATO-Befehlshaber für den ISAF-Einsatz in der Befehlskette dem ISAF-Kommandeur General *McChrystal* unmittelbar über-

2076) Leitender Rechtsberater beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr.

2077) INES = Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden.

2078) GStA = Generalstaatsanwaltschaft Dresden.

2079) Bw = Bundeswehr.

2080) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 250.

2081) Ablaufprotokoll Gruppe 85, Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 252 - 254.

2082) Vgl. zu diesem Vorgang oben S. 138 (Teil 2, D.II.1.); *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

2083) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 72.

geordnet war²⁰⁸⁴ und selbst direkt dem Kommando des Supreme Allied Commander Europe (SACEUR) unterstand, schilderte im Untersuchungsausschuss, dass zwischen ihm und General *McChrystal* bezüglich der Bewertung der Ergebnisse des COM ISAF-Berichts eine spezifische Abstimmung getroffen worden war:

Der Untersuchungsbericht des ISAF-Joint Investigation Board, also der sog. COM ISAF-Bericht, würde nur tatsächliche Feststellungen zum Luftangriff vom 04.09.2009 und der Einhaltung oder Nichteinhaltung spezifischer Verfahrensregeln treffen, sich aber einer Bewertung des Verhaltens von Oberst *Klein* und der diesen unterstützenden Soldaten enthalten. Insoweit schilderte die Kanzlerin die Sachlage zutreffend.

Die abschließende fachliche und rechtliche Bewertung des Verhaltens der Angehörigen des PRT Kundus – und insbesondere der gegebenenfalls festgestellten, von diesen begangenen Verfahrensfehler – hätte dann jedoch in einem weiteren Schritt im JFC Brunssum unter Federführung von General *Ramms* erfolgen müssen, bevor der Bericht von dort aus und mit dieser Bewertung nach Deutschland weitergeleitet werden konnte. General *Ramms* schilderte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, dass dies – Bewertung des Verhaltens deutscher ISAF-Kräfte durch einen „deutschen“ General (wenngleich in einer NATO-Funktion), statt durch das ISAF-Joint Investigation Board – ein Entgegenkommen von General *McChrystal* und ISAF gegenüber der Bundeswehr gewesen sei.²⁰⁸⁵

In den Worten von General *Ramms* stellte sich der Vorgang wie folgt dar:

„Der Untersuchungsauftrag, den der General *McChrystal* erteilt hat an sein Team, sagt eindeutig, dass dieses Team die Verletzung von ROE-Befehlen, nationalen Regeln und disziplinarrechtlichen Dingen nicht untersuchen und nicht bewerten soll. Das hat das Team auch getan. Es hat Sachverhalte dargestellt und hat daraus keine Folgerungen gezogen. Die Absprache, die ich mit *Stan McChrystal* getroffen habe, weil ich ja auch Deutscher bin – ich sage das mal vorsichtig so, obwohl ich in der Zeit einen NATO-Hut trage -, war die, dass, wenn eine solche Bewertung erforderlich sein sollte, diese Bewertung dann durch deutsches Personal in Brunssum erstellt werden sollte, weil das ja – ich sage das mal – ein bisschen sensitiv ist.“²⁰⁸⁶

„Und als ich dann informiert wurde, als ich in Afghanistan eintraf – (...), am 28. morgens -, habe ich gehört, dass der Bericht fertig war. Da hatte er mir aber schon ein Signal gegeben, es mag sein, drei Tage oder vier Tage vorher, wieder bei einer VTC. Wir haben regelmäßig miteinander konferiert, auch zu anderen Sachverhalten. Und dann

sagte er: Wenn du nächste Woche kommst, kannst du diesen Bericht mitnehmen. – Und so war das auch vorgesehen, dass ich den beim Rückflug, entweder am 30. oder 31., dann mitgebracht hätte nach Deutschland.“²⁰⁸⁷

Dieser im Vorfeld vereinbarte Verfahrensablauf wurde nicht eingehalten. Stattdessen wurde der COM ISAF-Bericht noch am Tag des Eintreffens von General *Ramms* in Afghanistan, am 28.10.2009, an diesem vorbei nach Deutschland zum Bundesverteidigungsministerium transferiert. Die vorgesehene Bewertung der Ermittlungsergebnisse des Joint Investigation Board durch die NATO hatte sich – in den Worten von General *Ramms* – „(d)a der Bericht nicht auf dem Dienstweg über Brunssum nach Berlin gegangen ist, sondern direkt, (...) im Prinzip erübrigt.“²⁰⁸⁸

Zu den Hintergründen dieses um ein sehr wesentliches Detail „verkürzten“ Dienstwegs erklärte General *Ramms*:²⁰⁸⁹

„Die Frage kann ich Ihnen, was den Verursacher angeht, nicht beantworten. Ich weiß, dass ein Telefongespräch stattgefunden hat zwischen dem General *Wieker* und irgendjemandem anderen auf der anderen Seite – jetzt irgendjemanden dort ins Rennen zu schicken, wäre von meiner Seite her Spekulation – und dass der General *Wieker* aufgrund dieser Tatsache einen seiner Feldwebeldienstgrade am 28. morgens in Marsch gesetzt hat. *Wieker* war damals Chef Stab ISAF.

(...)

Also, die Tatsache, dass ich den Bericht mitnehmen wollte, war dem General *Wieker* bekannt. Aber ob der General *Wieker* in dem Falle der Entscheider war oder Durchführender war, die Frage kann ich Ihnen nicht beantworten.“²⁰⁹⁰

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hatte Verteidigungsminister *Dr. Jung* im Vorfeld mit Generalleutnant *Wieker*, „der ja in Afghanistan war und Chef des Stabes war“²⁰⁹¹,

„besprochen (...), dass, wenn der Bericht da ist, wir ihn sofort bekommen.“²⁰⁹²

Ob damit zugleich die Anweisung verbunden war, dafür Sorge zu tragen, dass das Bundesverteidigungsministerium den Bericht zu einem Zeitpunkt „bekomme“ – um ihn dann sogleich gegenüber der Öffentlichkeit zu kommentieren –, an dem er vom übergeordneten NATO-Hauptquartier überhaupt noch nicht freigegeben war, hat der Untersuchungsausschuss nicht festgestellt. Es lässt sich aber bezweifeln, dass ein solcher, den Vorgaben der ISAF-Führung widersprechender, vorgegreifender Transfer

2084) Mat. 17-22, Anl. 1 Ordner 02, Annex B, I.a., Tgb.-Nr. 19/10.

2085) Vgl. *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

2086) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

2087) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3/4.

2088) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

2089) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 7.

2090) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 7.

2091) *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil II, S. 8.

2092) *Dr. Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil II, S. 8.

ohne Kenntnis und Billigung von Entscheidungsträgern aus den Reihen der Bundesregierung hätte stattfinden können.

General *Ramms* wurde im Untersuchungsausschuss auch dazu befragt, wie seine Bewertung der Untersuchungsergebnisse des Joint Investigation Board gelautet hätte, wenn er die Gelegenheit erhalten hätte, eine solche zu verfassen. Dazu erklärte er:

„Wenn ich diese Bewertung geschrieben hätte, hätte in dieser Bewertung auf der Basis des NATO-Berichtes folgender relativ einfacher Satz gestanden: Ich empfehle die gerichtliche und disziplinare Untersuchung dieses Vorfalls.“²⁰⁹³

Da der Untersuchungsbericht am JFC Brunssum vorbei geleitet worden war und die vermeintlichen Ergebnisse dieses Berichtes vom Bundesverteidigungsministerium bereits am 29.10.2009 der Öffentlichkeit präsentiert wurden, war General *Ramms* – und damit der NATO – die Möglichkeit genommen, den Bericht auf Grundlage der ISAF-Einsatzregeln zu bewerten, ohne der deutschen Regierung offen entgegenzutreten.²⁰⁹⁴

cc) Umdeutung der Erkenntnisse des ISAF-Joint Investigation Board gegenüber der Öffentlichkeit

Es war nicht nur verhindert worden, dass dem COM ISAF-Bericht eine wertende Betrachtung der festgestellten Tatsachen beigelegt wurde. Das Bundesverteidigungsministerium kommunizierte vielmehr auch die im Bericht zusammengefassten Tatsachen so, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt werden konnte, das ISAF Joint Investigation Board erachte das Verhalten der Bundeswehrangehörigen für ordnungsgemäß und den Luftangriff für regelkonform. Vom Kanzleramt wurde diese Linie gestützt.

aaa) Bundesverteidigungsministerium

Am Tag nach dem Eingang des COM ISAF-Berichts beim Bundesverteidigungsministerium ging der Generalinspekteur *Schneiderhan* vor die Presse und gab eine Erklärung zu den Untersuchungsergebnissen des Joint Investigation Board ab.²⁰⁹⁵ Dabei stützte er sich auf Vorarbeiten des ihm selbst unterstellten Einsatzführungsstabes, der Rechtsabteilung des Bundesverteidigungsministeriums und des unmittelbar dem Verteidigungsminister unterstellten Planungsstabes im Bundesverteidigungsministerium.

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Schlie*, dem Leiter des Planungsstabes, hatten die von ihm beauftragten Mitarbeiter des Planungsstabes die Ergebnisse des Joint Investigation Board zum Luftangriff von Kundus ihm gegenüber

dahingehend zusammengefasst, Verfahrensfehler seien bestätigt worden; das Vorgehen von Oberst *Klein* lasse sich aber durchaus als „militärisch nachvollziehbar“ und völkerrechtskonform bewerten.²⁰⁹⁶ Obwohl der Leiter des Planungsstabes *Dr. Schlie* im Untersuchungsausschuss erklärte, er selbst habe den COM ISAF-Bericht bis zum Morgen zumindest „kursorisch“ gelesen gehabt, plädierte er in einer Besprechung am Morgen des 29.10.2009 gegenüber Staatssekretär *Dr. Wichert* und dem Adjutanten des Generalinspektors dafür, den Luftangriff als „militärisch vertretbar“ zu bewerten.²⁰⁹⁷ Staatssekretär *Dr. Wichert* und der Generalinspekteur wiederum präferierten die Formulierung „militärisch angemessen“.²⁰⁹⁸

General *Schneiderhan* ging in der von ihm am 29.10.2009 gegen 12:15 Uhr abgegebenen Presseerklärung²⁰⁹⁹ mit keinem Wort darauf ein, dass das Joint Investigation Board eine Vielzahl von Verfahrensfehlern – also: „militärischen“ Fehlern – moniert hatte, die von Oberst *Klein* und den ihn unterstützenden Soldaten begangen worden waren. Stattdessen versuchte der Generalinspekteur den Eindruck zu erwecken, das Joint Investigation Board habe ermittelt, dass konkrete Warnhinweise vorgelegen hätten, die einen Anschlag auf das PRT Kundus mit den erbeuteten Tanklastern hätten wahrscheinlich erscheinen lassen, und den Luftangriff aufgrund dessen gutgeheißen:

„Es handelte sich um eine Kombination aus üblicher Vorgehensweise feindlicher Kräfte, den vorhandenen Warnhinweisen über einen geplanten Anschlag und dem Versuch der feindlichen Kräfte, sich die Mittel für einen solchen Anschlag zu beschaffen. Das führte nach meiner Bewertung zu der richtigen Lagebeurteilung, dass der Luftangriff zum damaligen Zeitpunkt militärisch angemessen war.“²¹⁰⁰

Bezeichnend ist, dass General a. D. *Schneiderhan* gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses darauf hinwies, er habe diese Presseerklärung Wort für Wort vorgelesen, denn:

„Und das Haus hat mir unter juristischer Hochberatung gesagt, dass ich in diesem Fall genau sein muss und nicht ins Schwätzen kommen darf. Und deshalb habe ich mich an diesen Ratschlag halten müssen, weil es ja eine hoch brisante Geschichte war. (...) Ich wusste, dass das auch ein Ritt auf der Rasierklinge ist, was ich da mache. Und deshalb habe ich mich an die Sprache derer gehalten, deren Fachsprache das ist.“²¹⁰¹

2093) Vgl. oben S. 139 (Teil 2, D.II.1.); *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 15.

2094) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2, 15, 22.

2095) Vgl. Feststellungsteil S. 139 f. und 141 (Teil 2, D.II.2. und 3.).

2096) *Dr. Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.

2097) *Dr. Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.

2098) *Dr. Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.

2099) Vgl. das im Feststellungsteil ausschnittsweise wiedergegebene Zitat: S. 141 (Teil 2, D.II.3.a)) und Dokument 51.

2100) Pressestatement General *Schneiderhan* (Dokument 51), Bl. 318.

2101) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 34.

Sofern das Pressestatement überhaupt irgendeine „Fachsprache“ erkennen ließ, war dies allerdings am ehesten eine militärische.²¹⁰²

In seiner Presseerklärung vom 29.10.2009 formulierte der Generalinspekteur schließlich als eigene Bewertung bzw. Bewertung des Bundesverteidigungsministeriums, auf Basis der Feststellungen im COM ISAF-Bericht betrachte er das Verhalten der deutschen Soldaten im PRT Kundus als „in operativer Hinsicht militärisch angemessen“. Mit dieser Formulierung habe er ausdrücken wollen: „man konnte so handeln“.²¹⁰³

Weder die Bezeichnungen „militärisch angemessen“, noch „militärisch vertretbar“ noch „militärisch nachvollziehbar“ stellen korrekte Bewertungen des Luftangriffs vom 04.09.2009 dar. Keine dieser Bezeichnungen wird den im COM ISAF-Bericht dokumentierten Feststellungen des Joint Investigation Board gerecht.

Da der COM ISAF-Bericht eingestuft war (und blieb, vgl. insoweit sogleich die Ausführungen auf S. 321 (Teil B.I.3.c)dd)) und auf diese Einstufung auch stets verwiesen wurde, war es der Öffentlichkeit, den Medien aber auch dem größten Teil der Abgeordneten des Bundestages nicht möglich, sich selbst ein Bild von den Untersuchungsergebnissen des Joint Investigation Board zu machen.

Die Untersuchungsergebnisse des Joint Investigation Board kannte aber Verteidigungsminister a. D. *Guttenberg*, der – nach eigenen Angaben – den COM ISAF-Bericht in einem Kurzurlaub zwischen dem 30.10. und 03.11.2009 gelesen,²¹⁰⁴ sich zwischen dem 03. und 06.11.2009 auch intensiv mit dessen Anlagen befasst hatte,²¹⁰⁵ und am 06.11.2009 vor die Presse ging, um sich selbst zu dem Luftangriff zu äußern. Obwohl der COM ISAF-Bericht selbst ohne die Anlagen nur ca. 70 Seiten umfasst, und in aller Deutlichkeit bereits nach kurzer Lektüre – auf den ersten Seiten – offenbart, dass den PRT Angehörigen, die in der Nacht des 03./04.09.2009 von der Operationszentrale der Task Force 47 aus agierten, nicht nur grundlegende Verfahrensfehler nachgewiesen worden waren, sondern dass diese Fehler auch ursächlich für den Bombenabwurf und den Tod einer großen Anzahl von Menschen gewesen waren, erklärte Verteidigungsminister *Guttenberg* am 06.11.2009:

„(...) ich selbst komme zum Schluss, dass ich keinen Zweifel an der Einschätzung des Generalinspektors hege, nämlich dass die Militärschläge und die Luftschläge vor dem Gesamtbedrohungshintergrund als militärisch angemessen zu sehen sind.

(...)

2102) Vgl. das im Feststellungsteil ausschnittsweise wiedergegebene Zitat: S. 141 (Teil 2, D.II.3.a) und Dokument 51.

2103) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 34.

2104) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6, 50.

2105) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32.

Ich darf allerdings auch sagen, dass ich nach meiner Einschätzung zu dem Schluss komme: Selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen. Das ist eine Abwägung vieler Umstände. Das ist eine Abwägung, die sich darauf begründet, dass wir jetzt die Möglichkeit hatten, über Tage hinweg diese Bewertung vorzunehmen.“²¹⁰⁶

bbb) Bundeskanzleramt und Auswärtiges Amt

Der COM ISAF-Bericht war am 29.10.2009 ebenfalls an das Kanzleramt sowie das Auswärtige Amt weitergeleitet worden. Die Presseerklärung des Generalinspektors lag im Bundeskanzleramt vor.²¹⁰⁷ Es wurden allerdings keinerlei Aktivitäten entfaltet, der vom Bundesverteidigungsministerium betriebenen Politik der Desinformation ein Ende zu setzen. Vielmehr wurde im Kanzleramt sogar auf die „Öffentlichkeitsarbeit“ des Bundesverteidigungsministeriums verwiesen, und eine eigene Stellungnahme gezielt vermieden:

Im Kanzleramt war der Bericht durch Mitarbeiter der Abteilung 2 (Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik) ausgewertet worden. Dort entstand eine Zusammenfassung, die der Kanzlerin noch am 29.10.2009 als Vorlage zugeleitet wurde.

In dieser Vorlage wird dargelegt:²¹⁰⁸

„Kernpunkte des Berichts sind:

Angemessenheit des militärischen Vorgehens: Der Bericht sieht das Vorgehen am 04.09. nicht isoliert, sondern bettet es in die komplexe militärische Gesamtlage in und um Kunduz ein. Als wesentliche Kritikpunkte werden jedoch genannt:

(...)

BMVg (GenInsp) hat mit einem ersten kurzen Statement vor der Presse reagiert.

III. Bewertung

Der Bericht geht umfassend, ausführlich und ausgewogen auf die Vorgänge um den Luftangriff ein und enthält sich auftragsgemäß jeder rechtlichen Bewertung. Er äußert jedoch Kritik am PRT Kdr und – abgestuft – auch an dem ihn unterstützenden Personal sowie den Luftfahrzeugbesatzungen.

Die Frage, ob die beteiligten DEU Soldaten auf der Grundlage des Mandates der VN angesichts der schwierigen Lage in operativer Hinsicht militärisch angemessen gehandelt haben, wird nicht in der Gesamtheit eindeutig beantwortet, punktuelle Verfehlungen werden jedoch benannt (...).

(...)

2106) Pressestatement Minister *Guttenberg* (Dokument 155), Bl. 62 ff.

2107) Mat. 17-29a, Ordner Gruppe 22, Bl. 174 - 178.

2108) Aufgrund der VS-Einstufung der Vorlage kann diese hier nicht vollständig zitiert werden.

Eine abschließende Bewertung des Vorfalls wird in hohem Maße davon abhängig sein, ob und wie weit man die Perspektive des in einer kriegsähnlichen, besonderen Handlungssituation stehenden Kommandeurs einnimmt oder den Vorfall primär unter dem Blickwinkel möglicher Regelverstöße sieht.²¹⁰⁹

Im Kanzleramt war also bekannt und der Kanzlerin selbst vermittelt worden, dass die Darstellung des Bundesverteidigungsministeriums der Realität des Bombenangriffs vom 04.09.2009 – und dessen Bewertung durch das Joint Investigation Board – nicht gerecht wurde. Dennoch erhielt der Regierungssprecher für die Bundespressekonferenz am 30.10.2009 einen Sprechzettel mit der Vorgabe, in Hinblick auf die Bewertung des Luftangriffs im COM ISAF-Bericht im Falle eventueller Nachfragen nur darauf zu verweisen,

„Der Bericht der NATO zum Luftangriff der ISAF am 4. September liegt seit Mittwochabend vor.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat Sie gestern auf einer Pressekonferenz darüber informiert.

Der Bericht ist von der NATO als GEHEIM eingestuft und wird derzeit durch das BMVg detailliert ausgewertet.

Aus diesen Gründen verbietet sich hier eine weitergehende Stellungnahme.

Die Bundeskanzlerin hat in der Regierungserklärung betont: „Jeder in Afghanistan unschuldig zu Tode gekommene Mensch ist einer zuviel ... Ich stehe dafür ein, dass wir nichts beschönigen werden, aber ich stehe genauso dafür ein, dass wir Vorverurteilungen nicht akzeptieren werden ... Eine umfassende Bewertung des Angriffs und seiner Folgen ist mir, ist dem Bundesminister der Verteidigung, ist der Bundesregierung insgesamt absolut wichtig. Auf der Grundlage aller Fakten wird sie erfolgen: offen und nachvollziehbar.“²¹¹⁰

dd) Verhinderung einer Herabstufung des COM ISAF-Berichts

Eine nationale Untersuchung des Luftangriffs vom 04.09.2009 erfolgte nicht. Der Verfasser des sog. Feldjägerberichts erfuhr im PRT Kundus nur wenig Unterstützung. Maßgebliche Informationen wurden ihm nicht zugänglich gemacht. Die unmittelbar Handelnden, u. a. der in der Nacht des 03./04.09.2009 eingesetzte Fliegerleitoffizier (JTAC) „Red Baron“, Hauptfeldwebel W., verweigerten die Kooperation.

Die einzige umfassende und fundierte Untersuchung der Vorfälle in der Nacht des 03./04.09.2009 ist daher der sog. COM ISAF-Bericht, der Bericht des ISAF-Joint Investigation Board (JIB). In diesem Bericht werden

zahlreiche Verfahrensfehler der Bundeswehrsoldaten im PRT Kundus herausgearbeitet.²¹¹¹

Der COM ISAF-Bericht ist jedoch nach wie vor als NATO-/ISAF-secret klassifiziert und kann daher bis heute weder ganz noch in Auszügen veröffentlicht werden. Nach eigener Darstellung war das Bundesverteidigungsministerium von Beginn an stark daran interessiert, eine Herabstufung des COM ISAF-Berichts durch die NATO zu erreichen, um die Erkenntnisse des ISAF-Joint Investigation Board der Öffentlichkeit in der BRD unmittelbar zugänglich machen zu können.

Die nach Herausgabe des COM ISAF-Berichts vom Leiter des Einsatzführungsstabes im Bundesverteidigungsministerium, Konteradmiral *Andreas Krause*, an das ISAF-Hauptquartier in Kabul herangetragene Bitte, eine unklassifizierte Version des COM ISAF-Berichts herauszugeben,²¹¹² wies das ISAF-Hauptquartier mit einem Schreiben vom 04.11.2009 zurück.²¹¹³ Verfasser und Unterzeichner dieses Schreibens vom 04.11.2009 war der am 09.10.2009 zum Chef des Stabes Hauptquartier ISAF ernannte Generalleutnant *Volker Wieker*. Er wurde nach der Entlassung von General *Schneiderhan* von Verteidigungsminister *Guttenberg* am 18.12.2009 als dessen designierter Nachfolger auf dem Posten des Generalinspektors präsentiert.

Die Kanzlerin *Dr. Merkel* schilderte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, welche Begründung ihr von Verteidigungsminister a. D. *Guttenberg* für die Weigerung der NATO, den Bericht herabzustufen, genannt worden sei:

„Soweit mir in Erinnerung ist, hat mir der Bundesverteidigungsminister dann berichtet, dass die NATO aus der grundsätzlichen Erwägung: ‚Wir sind ja nicht der einzige Bündnispartner‘, damals gesagt hat, dass sie das nicht tun wird.“²¹¹⁴

Im Frühjahr 2011 ersuchte die Bundesregierung – angesprochen durch eine entsprechende Anregung der Opposition im Untersuchungsausschuss – das NATO Hauptquartier ein zweites Mal um eine Herabstufung bzw. um die Herausgabe nicht eingestufter, ggf. gekürzter, Versionen des COM ISAF-Berichts sowie weiterer Dokumente. Diese Bitte wurde im Juli 2011 wiederum seitens der NATO zurückgewiesen.²¹¹⁵

Der Vorgang brachte allerdings Klarheit über die Hintergründe der Verweigerung einer Herabstufung des COM ISAF-Berichts – und zwar auch in Hinblick auf die abschlägige Reaktion der NATO von November 2009 auf die erste Anfrage der Bundesregierung. Einem Antwortschreiben des Allied Joint Force Command (JFC) Headquarters Brunssum vom 06.07.2011 ist zu entnehmen, dass die Idee einer Herabstufung nicht etwa von der ISAF-Führung aufgrund dort vorhandener Sicherheitsbe-

2109) Dokument 152.

2110) Mat. 17-29a, Ordner Gruppe 22, Bl. 185.

2111) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115).

2112) Dokument 73, Bl. 182.

2113) Dokument 73, Bl. 181.

2114) *Dr. Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 61.

2115) Beratungsunterlage Nr. 17-290.

denken verworfen worden war. Das JFC teilte vielmehr mit, entsprechend der NATO-Richtlinien könne die Einstufung eines Dokuments nur durch den Herausgeber – ISAF – oder mit dessen Einverständnis geändert oder aufgehoben werden. Im Zuge dieses Verfahrens sei die Anfrage der Bundesregierung auch dem PRT Kundus zur Stellungnahme weitergeleitet worden und das PRT Kundus habe seine Zustimmung zu einer Herabstufung der Dokumente nicht erteilt:

„2. In response to a request to theatre, ISAF has indicated that ISAF PRT Kunduz has reviewed the documents and that again it does not consent to declassification or release as requested.“²¹¹⁶

Das PRT Kundus hatte also offenkundig auch bereits bei der ersten Anfrage zur Herabstufung des COM ISAF-Berichts im Herbst 2009 ein „Veto“ eingelegt („... again it does not consent ...“) und so eine Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse des ISAF-Joint Investigation Board verhindert.

Angesichts der von der Bundesregierung und insbesondere dem Bundesverteidigungsministerium nach außen hin propagierten Linie, sich für eine Information der Öffentlichkeit bezüglich der Vorgänge in der Nacht des 03./04.09.2009 einsetzen zu wollen, ist dieses Detail interessant: Bei einer strikt hierarchisch organisierten Einrichtung wie der Bundeswehr spricht es für sich, wenn es dem zuständigen Ministerium nicht gelingt, den Angehörigen des von der Bundeswehr betriebenen PRT in Kundus zu vermitteln, dass ein erhebliches Interesse (auch) des Bundesverteidigungsministeriums daran besteht, den COM ISAF-Bericht zumindest in Teilen herabzustufen.

d) Angemessenheit – Unangemessenheit des Luftangriffs

General a. D. *Ramms*, der ehemalige Kommandeur des JFC Brunssum, gab als Zeuge im Untersuchungsausschuss eine direkte und knappe Antwort auf die Frage, ob der Luftangriff in Kundus am 04.09.2009 angemessen war:

„Aus meiner Sicht war er nicht angemessen.“²¹¹⁷

Und auf die kurz darauf gestellte Frage, ob man auf Grundlage der Lektüre des vom ISAF-Joint Investigation Board verfassten COM ISAF-Berichts zu dem Ergebnis kommen könne, der Luftschlag sei angemessen gewesen, erklärte General *Ramms*:

„Nach meiner Auffassung nicht. Sie müssen auch den Bericht als Ganzes sehen.“²¹¹⁸

Es ist bekannt, dass der ehemalige Verteidigungsminister *Guttenberg* in dieser Frage zu variierenden Ergebnissen gelangte – und zwar in allen Fällen zu einem Zeitpunkt, zu dem er den COM ISAF-Bericht zumindest nach seinen

eigenen Worten schon vollständig gelesen und sich sogar mit den Anlagen dieses Berichts auseinandergesetzt hatte.

aa) „Militärisch angemessen“ und „selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen“

Am 06.11.2009 nutzte Verteidigungsminister a. D. *Guttenberg* im Anschluss an eine Unterrichtung der Fraktionsvorsitzenden einen kurzfristig angesetzten Pressetermin, um wenige Tage nach der Vorstellung der Ergebnisse des COM ISAF-Berichts (aus Sicht des im Bundesverteidigungsministerium offenbar herrschenden Wunschkens) durch den Generalinspekteur und kurz nach seiner eigenen Einführung ins Amt des Verteidigungsministers öffentlich zu erklären:²¹¹⁹

„(...) ich selbst komme zum Schluss, dass ich keinen Zweifel an der Einschätzung des Generalinspekteurs hege, nämlich dass die Militärschläge und die Luftschläge vor dem Gesamtbedrohungshintergrund als militärisch angemessen zu sehen sind.

Ich setze neben diese militärische Betrachtung und Einschätzung einen wichtigen politischen Punkt, nämlich den, dass der Bericht zu dem Schluss kommt, dass es Verfahrensfehler gab, dass es in gewissen Bereichen Ausbildungsmängel gab, dass es Fragestellungen bei der Auswertung etwa von Rules of Engagement und anderen Dingen gab und dass es wichtig ist für die politische Führung, dass man solche Verfahrensmängel nicht verschweigt, dass man über sie spricht, dass man sich auch mit dem Parlament über diese austauscht und insbesondere, dass man daraus die entsprechenden Konsequenzen zieht, national, aber auch international mit Blick auf die NATO.

Ich darf allerdings auch sagen, dass ich nach meiner Einschätzung zu dem Schluss komme: Selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen. Das ist eine Abwägung vieler Umstände.“²¹²⁰

Die Kriterien, die er seiner Abwägung zugrunde gelegt hatte, nannte Verteidigungsminister a. D. *Guttenberg* nicht. Nach seiner eigenen Aussage bestand seine Vorbereitung auf dieses Pressestatement im Wesentlichen in der Kenntnisnahme vom COM ISAF-Bericht, der Sprechempfehlung für den Generalinspekteur und einer achtseitigen „Auswertung“ des COM ISAF-Berichts durch den Einsatzführungsstab,²¹²¹ die die Feststellungen des COM ISAF-Berichts aufgriff und diese so interpretierte, dass sie ins Gegenteil verkehrt wurden. Mit der Formulierung dieses Textes waren nach Angaben des Leiters des Einsatzführungsstabes im Bundesverteidigungsministe-

2116) Beratungsunterlage Nr. 17-290.

2117) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

2118) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3.

2119) Vgl. Feststellungsteil S. 149 f. (Teil 2, D.III.4.).

2120) Pressestatement *Guttenberg* (Dokument 155), Bl. 62 f.

2121) Vgl. Feststellungsteil S. 145 f., 149 f. (Teil 2, D.II.6.; D.III.4.).

rium, Konteradmiral *Krause*, auch Mitarbeiter befasst gewesen, die zuvor in der Gruppe 85 daran beteiligt gewesen waren, eine Strategie zum Umgang mit den Ergebnissen des Joint Investigation Board zu entwickeln.²¹²²

Sonderlich subtil war diese Bearbeitung durch den Einsatzführungsstab allerdings nicht, die Diskrepanz zu den Untersuchungsergebnissen des Joint Investigation Board erschloss sich ohne Mühe. Insoweit hätten sich also mindestens Zweifel daran, ob diese Auswertung dem COM ISAF-Bericht gerecht wurde, und entsprechende Nachfragen des Ministers bei seinen Beratern oder den Verfassern der Auswertung aufgedrängt. Eine ausführliche und problemorientierte Diskussion des Themas „Luftangriff von Kundus“ hatte *Guttenberg* aber bis dahin weder mit seinen Mitarbeitern geführt noch eingefordert.

Im Untersuchungsausschuss bestand daher großes Interesse daran, zu erfahren, auf welcher Basis der ehemalige Verteidigungsminister zu seinem Urteil gelangt war und was ihn motiviert hatte, über die Erklärung des Generalinspektors, der Luftangriff sei „in operativer Hinsicht militärisch angemessen“ gewesen,²¹²³ noch hinauszugehen. Die Erklärung des seinerzeitigen Verteidigungsministers, seine Bewertung des Luftangriffs als „militärisch angemessen“ habe auf der „Beratung der damaligen militärischen und zivilen Spitze im Bundesministerium der Verteidigung“²¹²⁴ beruht, vermag in Anbetracht der Tatsache, dass der Minister angab, den COM ISAF-Bericht gelesen zu haben, nicht zu überzeugen – jedenfalls dann nicht, wenn der Minister den Bericht nicht nur gelesen, sondern auch verstanden hatte. Details zu diesen „Beratungsleistungen“ hat der ehemalige Verteidigungsminister *Guttenberg* dem Untersuchungsausschuss auch nicht benennen können.

Der Schluss drängt sich auf, dass Minister *Guttenberg* gegenüber der Öffentlichkeit (und den Fraktionsvorsitzenden) am 06.11.2009 nicht etwa eine Bewertung des Luftangriffs von Kundus formuliert hat, die ihm sachlich angemessen erschien – sondern eine Einschätzung, die er für politisch opportun und zugleich, passend zu seiner Selbstinszenierung als mutiger Querdenker, der immer einen Schritt voraus ist, vermarktungsfähig hielt: Nicht nur „militärisch angemessen“, sondern „selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, ...“, also nahezu zwingend. Ob Minister *Guttenberg* sich zu dieser Fragestellung eine eigene Meinung gebildet hatte – und wenn ja, welche –, konnte dabei außen vor bleiben.

bb) „... militärisch nicht angemessen“

Am 03.12.2009 – keine zehn Tage nach der Entlassung von General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* – vollzog Verteidigungsminister *Guttenberg* seine öffentliche Kehrtwende in der Bewertung des Luftangriffs von Kundus vor dem deutschen Bundestag und erklärte:

„Ich darf in aller Klarheit sagen, dass Oberst *Klein* mein volles Verständnis dafür hat, dass er angesichts kriegsähnlicher Zustände um Kunduz, (...) subjektiv von der militärischen Angemessenheit seines Handelns ausgegangen ist. Dafür hat er mein Verständnis. (...)“

Wie viel leichter erscheint es jetzt, sich ein Urteil über die Frage der Angemessenheit zu bilden – aus der Distanz, mit auch für mich zahlreichen neuen Dokumenten und mit neuen Bewertungen, die ich am 6. November dieses Jahres noch nicht hatte. Diese weisen im Gesamtbild gegenüber dem gerade benannten COMISAF-Bericht deutlicher auf die Erheblichkeit von Fehlern und insbesondere von Alternativen hin. (...)“

Obgleich Oberst *Klein* – ich rufe das auch den Offizieren zu, die heute hier sind – zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt hat, war es aus heutiger, objektiver Sicht, im Lichte aller, auch der mir damals vorenthaltenen Dokumente, militärisch nicht angemessen.

Nachdem ich – ohne juristische Wertung; das ist mir wichtig – meine Beurteilung diesbezüglich rückblickend mit Bedauern korrigiere, korrigiere ich meine Beurteilung allerdings nicht betreffend mein Verständnis bezüglich Oberst *Klein*. Das ist der Grund – das sage ich auch an dieser Stelle –, weshalb ich Oberst *Klein* nicht fallen lassen werde. Das würde sich nicht gehören.²¹²⁵

Die Hintergründe seines Sinneswandels hat Minister a. D. *Guttenberg* bis heute nicht stimmig vermitteln können.

Im Dezember 2009 im Plenum des Bundestages hatte er sich noch auf die für ihn „zahlreichen neuen Dokumente und neuen Bewertungen“, die „im Gesamtbild gegenüber dem COM ISAF-Bericht deutlicher auf die Erheblichkeit von Fehlern und insbesondere von Alternativen“ hingewiesen hätten, beziehen können. Für den Untersuchungsausschuss musste er hingegen eine neue Begründungsstrategie zugrundelegen, denn die Ausschussmitglieder kannten den Inhalt der von ihm erwähnten Schriftstücke und waren so in der Lage, die Darstellung des Verteidigungsministers *Guttenberg* nachzuvollziehen.

Ungeachtet der Tatsache, dass er bereits seit Ende Oktober 2009 mit dem Inhalt des COM ISAF-Berichts vertraut war und die Chance hätte nutzen können, die Beratungsleistungen seiner Mitarbeiter den im COM ISAF-Bericht getroffenen Feststellungen gegenüberzustellen, erklärte Verteidigungsminister *Guttenberg* als Zeuge im Untersuchungsausschuss, er habe sich nunmehr mit grundlegenden Fragen des Luftangriffs von Kundus und seiner Bewertung auseinandergesetzt:

2122) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 1.

2123) Vgl. oben S. 319 f. (Teil 4, B.I.3.c)cc)aaa)).

2124) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6 f.

2125) BT-PIPr. 17/9 (Dokument 166), Bl. 682.

„Was meinen wir eigentlich, wenn wir von militärisch angemessen oder unangemessen sprechen? Welche Maßstäbe haben wir dafür?

Das mag abstrakt klingen. Aber mit dieser Frage musste ich mich vor meiner Neubewertung nochmals intensiv auseinandersetzen.²¹²⁶

Denn er habe erkennen müssen, dass seiner Beratung durch Angehörige des Ministeriums bis zum 06.11.2009 „eine rein militärisch-operative Sichtweise zugrunde gelegen“ habe.²¹²⁷ Daher seien auch seine öffentlichen Erklärungen am 06. November 2009

„im Ergebnis in erster Linie Bewertungen aus der damaligen Perspektive von Oberst *Klein*, wie er sie zum Zeitpunkt seines Handelns hatte“

gewesen²¹²⁸ – selbst „aus diesem, dem rein militärischen Blickwinkel“ lasse sich der Vorgang aber „mit jeweils guten Argumenten auch unterschiedlich bewerten“.²¹²⁹

Minister *Guttenberg* versuchte als Zeuge im Untersuchungsausschuss seinen Sinneswandel aus einer komplexeren Abwägung des Vorgangs herzuleiten. Er begründet seine korrigierte Bewertung damit,

- dass bei dem Luftschlag zumindest eine größere Anzahl an „Unbeteiligten“ – darunter auch Kinder und Jugendliche – getötet oder verletzt wurden,
- dass die Bedrohungslage am 04.09.2009 „so unmittelbar“ nicht war, um bewusst und gezielt Opfer unter „Unbeteiligten“ in Kauf zu nehmen.

Er fügte hinzu, „im Grundsatz“ bereits am 06.11.2009 von einer Tötung und Verletzung von Zivilpersonen ausgegangen zu sein.²¹³⁰ Dennoch hatte er sich zu diesem Zeitpunkt nicht daran gehindert gesehen, den Luftangriff als „angemessen“ zu bezeichnen. Schon dies muss stutzig machen.

Und wenn es dann noch bei dem Luftangriff von Kundus um den zweiten von Verteidigungsminister *Guttenberg* angesprochenen Aspekt geht, dass man eine „bewusste und gezielte“ Tötung von Zivilisten in Kauf genommen habe-, dann befindet man sich unausweichlich mitten in einer Verlagerung des Prüfungsmaßstabes: von der militärischen „Angemessenheit“ zur Völkerrechtswidrigkeit. Diesen Schluss hat der Minister a. D. jedoch tunlichst vermieden. Auch das ein Hinweis auf eine gewisse Beliebigkeit der Ausführungen des ehemaligen Ministers zu *Guttenberg*.

Der Eindruck drängt sich daher auf, dass es weniger um eine substantielle Neubewertung mit allen Folgen ging, sondern dass die Korrektur vor allem darauf abzielte, der massiven Kritik in der Öffentlichkeit auszuweichen und weiter auf der Welle des Zeitgeistes möglichst weit oben schwimmen zu können.

2126) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 13.

2127) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

2128) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

2129) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

2130) *Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

e) Täuschung der Bevölkerung über die Art der deutschen Kriegsbeteiligung

Festzuhalten ist zunächst: Die Bundesregierung hat sich nach Kräften bemüht, die Bevölkerung über die genauen Umstände und die Auswirkungen des Luftschlags vom 04.09.2009 zu täuschen.

Die Bevölkerung wurde – und das lange vor dem 04.09.2009 – aber ebenfalls über die Vorbedingungen des Luftschlags, d. h. die für die Kräfte der Bundeswehr geltenden spezifischen Einsatzregularien und die Modalitäten der Kriegsbeteiligung getäuscht. Tatsächlich hatte die Bundeswehr nämlich keinen „defensiven“ Auftrag, der ihr den Einsatz militärischer Gewalt nur zur Abwehr von Angriffen erlaubt hätte. Eine Bindung an eine defensive Einsatzstrategie ergab sich weder aus dem Bundestagsmandat für den ISAF-Einsatz (vgl. sogleich Abschnitt aa)), noch aus nationalen Vorbehalten gegenüber dem ISAF-Operationsplan (hierzu Abschnitt bb)²¹³¹), noch aus den vom Bundesverteidigungsministerium herausgegebenen Taschenkarten (hierzu Abschnitt cc)²¹³²).

So überrascht es wenig, dass Oberst *Klein* im Untersuchungsausschuss schilderte, seitens seines Vorgesetzten in Afghanistan, des deutschen Kommandeurs des RC North General *Vollmer* sei ihm ein aggressiveres Vorgehen durchaus nahegelegt worden:

„So häuften sich (...) Zwischenfälle, bei denen die Aufständischen (...) illegale Kontrollpunkte einrichteten. Diese wurden zwar relativ schnell erkannt, durch uns oder durch die afghanischen Sicherheitskräfte aufgelöst, waren aber eine sichtbare Machtdemonstration der Aufständischen (...). Durch das Hauptquartier ISAF in Kabul, aber auch durch das Regionalkommando Nord in Masar-i-Scharif wurde mir ausdrücklich befohlen, unverzüglich Maßnahmen zur Sicherung dieser Verbindungswege und zur Bekämpfung der Aufständischen zu ergreifen. Auch mein unmittelbarer Vorgesetzter, General *Vollmer*, machte mir sehr deutlich, dass er einen aktiven Einsatz des PRTs in dieser Hinsicht von mir erwartete.“²¹³³

aa) ISAF-Mandat der Bundeswehr

Die Resolution 1386 (2001) des UN-Sicherheitsrats vom 20.12.2001 und deren Folgeresolutionen²¹³⁴ benennen als Ziel des ISAF-Einsatzes, die afghanische Regierung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit im ISAF-Einsatzgebiet so zu unterstützen, dass afghanische Staatsorgane sowie UN-Vertreter und anderes internationales Zivilpersonal in einem sicheren Umfeld agieren können²¹³⁵. In Hinblick darauf erlauben sie grundsätzlich

2131) S. 325.

2132) S. 327.

2133) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5.

2134) Für den Zeitpunkt 04.09.2009 relevant ist die Resolution 1833 (2008) vom 22.09.2008 (Dokument 45).

2135) In der Diktion der Ursprungs-Resolution 1386 (2001) des UN-Sicherheitsrats: „to assist the Afghan Interim Authority in the

„alle zur Umsetzung des Mandats erforderlichen Maßnahmen“ („to take all necessary measures to fulfil its mandate“).

Das Bundestagsmandat der Bundeswehr schränkt diese weite Vorgabe nicht etwa ein. Dort wird vielmehr Bezug genommen auf das UN-Mandat und die darin festgehaltenen Vorgaben:²¹³⁶

„Status und Rechte der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe richten sich nach den zwischen der NATO und der Regierung von Afghanistan getroffenen Vereinbarungen. Die Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um das Mandat gemäß Resolution 1833 (2008) durchzusetzen.“

Aufgrund dieser Mandatslage ist der Bundeswehr im Afghanistaneinsatz also all das erlaubt, was auch allen anderen ISAF-Kräften gestattet ist. Von einer defensiven Ausrichtung der Aktivitäten der Bundeswehr in Afghanistan kann demnach keine Rede sein.

bb) Spezifische nationale Beschränkungen des ISAF-Mandats (national caveats)

Dennoch hält sich in der deutschen Öffentlichkeit die Überzeugung, die Bundeswehr sei aufgrund spezifischer Vorgaben der Bundesregierung zu einem defensiven Vorgehen verpflichtet oder verpflichtet gewesen.

Das ist insoweit nur bedingt überraschend, als gegenüber der Öffentlichkeit schon seit dem Beginn des Afghanistaneinsatzes der Bundeswehr der Eindruck erzeugt werden sollte, die Bundeswehr befinde sich in Afghanistan in einem reinen, humanitär orientierten, sog. „Stabilisierungseinsatz“.

Dieses Trugbild fand – auch in der öffentlichen Wahrnehmung – eine so gutgläubige Aufnahme, dass sich hartnäckig die Vorstellung hielt, das Afghanistanmandat der Bundeswehr erlaube die Anwendung militärischer Gewalt ausschließlich zu defensiven Zwecken, also zum Eigenschutz im Rahmen von Notwehrhandlungen und der Leistung von Nothilfe gegenüber akut bedrohten Dritten. Immer wieder heißt es, die Bundesregierung habe bei der NATO völkerrechtlich relevante „Vorbehalte“, sog. (*national*) *caveats*, hinterlegt, entsprechend derer der Bundeswehr ein offensives militärisches Vorgehen gegenüber Aufständischen, deren Vertreibung, sogar die gezielte Suche nach ihnen, untersagt sei:²¹³⁷

maintenance of security in Kabul and its surrounding areas, so that the Afghan Interim Authority as well as the personnel of the United Nations can operate in a secure environment”.

2136) Für den Stichtag 04.09.2009: BT-Drs. 16/10473 (Dokument 46) und BT-PIPr. 16/183 vom 16. Oktober 2008, S. 19514.

2137) Vgl. statt vieler: *Kornelius*, Der unerklärte Krieg – Deutschlands Selbstbetrug in Afghanistan (2009), S. 43 ff.; s. unter Bezugnahme hierauf und m.w.Nw. auch: *Jungbauer*, Die Bundeswehr in Afghanistan – Die innerstaatlichen Restriktionen des deutschen ISAF-Einsatzes (2010), S. 60 f., 74 f.

„Alles, was die Bundeswehr zum Akteur macht in diesem Kriegstheater, ist verboten. Die Truppe soll nur reagieren.“²¹³⁸

In der BRD war demgemäß auch im Spätsommer 2009 noch die öffentliche Meinung verbreitet, die wechselnden Bundesregierungen (sowohl die rot-grüne Bundesregierung als auch die große Koalition) und die sie tragenden parlamentarischen Mehrheiten behaupteten nicht nur, der Afghanistaneinsatz sei ein nicht kriegerisch eingerichteter, quasi-humanitärer Stabilisierungseinsatz – und die Bundeswehr befinde sich lediglich deshalb vor Ort, um den Brücken- und Brunnenbau und die Gründung von Mädchenschulen in Afghanistan zu begleiten –, sondern es seien auch rechtliche und militärische Vorkehrungen getroffen worden, die einen Verzicht auf offensives Agieren in Hinblick auf die Beteiligung am ISAF-Mandat sicherstellten.

Tatsächlich hat bis heute keine Bundesregierung (weder rot-grün, noch die große Koalition, noch schwarz-gelb) irgendeine einschränkende Erklärung gegenüber ISAF und der NATO in Hinblick auf eine Beteiligung der Bundeswehr an offensiven militärischen Einsätzen gegen Aufständische abgegeben.

Dies zu verschleiern, bemühte die Bundesregierung sich auch gegenüber dem Parlament. In einer Kleinen Anfrage²¹³⁹ verlangte die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag in der 16. Wahlperiode Auskunft u. a. auf die Fragen:

„Gibt es Tätigkeiten und Einsätze innerhalb des ISAF-Kommandos, an denen sich Angehörige der Bundeswehr nicht beteiligen dürfen (sog. national caveats)? Wenn ja, welche Aufgaben sind das?“

Im August 2006 beantwortete das Bundesministerium der Verteidigung diese Anfrage u. a. wie folgt:

„Deutschland hat dem überarbeiteten OPLAN ISAF einschließlich der multinationalen ROE im NATO-Rat zugestimmt. In drei Bereichen hat Deutschland Erklärungen zur nationalen Umsetzung der ROE abgegeben bzw. aufrechterhalten, die insbesondere die Vorgaben des Bundestagsmandats reflektieren. Diese Erklärungen haben klarstellenden Charakter. Sie beziehen sich darauf, dass deutsche Soldaten nicht aktiv an Drogenbekämpfungsmaßnahmen teilnehmen, dass sie militärische Gewalt zur Durchsetzung des Auftrags nur nach Maßgabe des Prinzips der Verhältnismäßigkeit einsetzen und dass sie grundsätzlich in den ISAF-Regionen Nord und Kabul operieren und in anderen Regionen nur für zeitlich und im Umfang begrenzte Unterstützungsmaßnahmen der NATO eingesetzt werden, sofern diese Unterstützungsmaßnahmen zur Erfüllung des ISAF Gesamtauftrags unabweisbar sind.“²¹⁴⁰

2138) *Kornelius*, Der unerklärte Krieg – Deutschlands Selbstbetrug in Afghanistan (2009), S. 45.

2139) Vgl. BT-Drs. 16/2380.

2140) BT-Drs. 16/2380, S. 8.

Obwohl die Bundesregierung hier versuchte, den Eindruck zu erwecken, bzgl. aller angesprochenen drei Aspekte (Einsatzgebiet Kabul und Nordafghanistan; keine Beteiligung an Drogenbekämpfungsmaßnahmen; „Einsatz militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrags nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips“) handle es sich um die in der Kleinen Anfrage thematisierten sog. *national caveats*, die bei der NATO hinterlegt worden seien, war dies in der Realität nicht der Fall.

Das offenbarte allerdings erst ein Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Verteidigungsausschuss vom 29.06.2010.²¹⁴¹ Zur Frage nationaler *caveats* für die Bundeswehr im Rahmen der Beteiligung am ISAF-Einsatz teilte der Parlamentarische Staatssekretär *Thomas Kossendey* darin mit:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat seit Beginn des ISAF-Einsatzes gegenüber der NATO im Rahmen der ISAF Transfer of Authority (TOA)-Message Clarifying Remarks (klarstellende Anmerkungen) abgegeben, welche in der NATO als „caveats“ geführt werden. (...) In der derzeit gültigen TOA-Message vom 23. Februar 2010 handelt es sich im Wesentlichen um folgende klarstellende Anmerkungen zum ISAF-Einsatz:

- Der Einsatz der deutschen Streitkräfte erfolgt auf der Grundlage der Mandatserteilung durch den Deutschen Bundestag. Das laufende Mandat endet am 28. Februar 2011.
- Der permanente Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt nur in den ISAF-Regionen Kabul und Nord. In anderen Regionen können deutsche Kräfte für zeitlich und im Umfang begrenzte Maßnahmen eingesetzt werden, sofern diese Maßnahmen zur Erfüllung des ISAF-Gesamtauftrages unabweisbar sind. (...)
- Deutsche Streitkräfte führen keine direkten militärischen Operationen im Rahmen der Drogenbekämpfung durch.²¹⁴²

Aus beiden Stellungnahmen der Bundesregierung ergibt sich damit, dass keinerlei Bindung der Bundeswehr in Hinblick auf eine spezifisch defensive Ausrichtung ihrer Einsatzaktivitäten existiert:

Die vorzitierten²¹⁴³ Ausführungen zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. aus dem Jahr 2006 – „militärische Gewalt zur Durchsetzung des Auftrags nur nach Maßgabe des Prinzips der Verhältnismäßigkeit einsetzen“²¹⁴⁴ – erweisen sich bei etwas konzentrierter Betrachtung als tautologisch. Sie enthalten keinerlei spezifische oder gar einschränkende Vorgabe für eine Defensiv-Verpflichtung der Bundeswehr, sondern täuschen eine Variation des ohnehin Geltenden nur vor: Staatliches

Handeln ist nach deutschem Verfassungs- und Verwaltungsrecht stets an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Und dem Verweis auf das ISAF-Bundestagsmandat in dem Bericht des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung *Kossendey* vom 29.06.2010²¹⁴⁵ lässt sich gerade keine Beschränkung der Bundeswehr auf eine defensive Einsatzstrategie entnehmen: Während das am 04.09.2009 aktuelle Mandat des Bundestages auf die Aspekte regionaler Beschränkungen des Einsatzgebietes und der Drogenbekämpfung ausdrücklich einging (Punkt 4. und Punkt 8. des Antrags der Bundesregierung vom 07.10.2008)²¹⁴⁶, sucht man Ausführungen zu Begrenzungen militärischer Gewalt vergebens. Das Bundestagsmandat wiederholt lediglich die recht weite Formulierung der in Bezug genommenen UN-Resolutionen, ohne die Frage einer möglichen Beschränkung der Befugnisse deutscher Soldaten auch nur anzudeuten:

„5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die weitere deutsche Beteiligung an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan die in Nummer 6. genannten Kräfte und Fähigkeiten – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der Beschlüsse des NATO-Rates und des Mandats der Vereinten Nationen einzusetzen. (...)

7. Status und Rechte

Status und Rechte der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe richten sich nach den zwischen der NATO und der Regierung von Afghanistan getroffenen Vereinbarungen. Die Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um das Mandat gemäß Resolution 1833 (2008) durchzusetzen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt. Die im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräfte sind befugt, das Recht auf bewaffnete Nothilfe zugunsten von jedermann wahrzunehmen.²¹⁴⁷

Insbesondere der Bezugnahme auf das Selbstverteidigungsrecht ist keine Begrenzung der erlaubten Anwendung militärischer Gewalt zu entnehmen, sondern im Gegenteil eine über das ISAF-Mandat hinausgehende Erweiterung der Befugnisse der Soldaten: Es handelt sich dabei um eine Ausformung des z. B. im deutschen Straf-

2141) BT, Verteidigungsausschuss, Ausschuss-Drs. 17 (12) 349 vom 30.06.2010.

2142) BT, Ausschuss-Drs. 17 (12) 349 vom 30.06.2010.

2143) Siehe S. 325 bei Fußnote 2140.

2144) BT-Drs. 16/2380, Bl. 8.

2145) BT, Ausschuss-Drs. 17 (12) 349 vom 30.06.2010.

2146) BT-Drs. 16/10473 (Dokument 46).

2147) Antrag der Bundesregierung vom 07.10.2008, BT-Drs. 16/10473 (Hervorhebung nicht im Original).

gesetzbuch spezialgesetzlich formulierten allgemeinen Notwehr- und Nothilferechts. Sehen Soldaten sich einem unmittelbar bevorstehenden Angriff gegenüber, befinden sie sich also in einer akuten und nicht anders abwendbaren Selbstverteidigungssituation, dann dürfen sie zur Abwendung dieser Situation auch militärische Mittel einsetzen, die über die jeweiligen ISAF-Einsatzregeln hinausgehen.

Die vom Parlamentarischen Staatssekretär *Thomas Kossendey* angesprochene Erklärung der Bundesregierung zu *Transfer of Authority (ToA)* und die in diesem Zusammenhang formulierten *Clarifying Remarks* – in der für den Stichtag 04.09.2009 relevanten Fassung vom 10.07.2009 – wurden dem Untersuchungsausschuss erst im Juni 2010 zugeleitet, nachdem zuvor ausdrücklich die Beziehung der Einsatzregeln beschlossen werden musste. Die von Staatssekretär *Kossendey* benannten Einschränkungen bezüglich des Einsatzgebietes und der Beteiligung an Drogenbekämpfungsmaßnahmen wurden dort tatsächlich als *Clarifying Remarks* aufgeführt. Zu einer Einschränkung der Befugnis deutscher Soldaten zur Anwendung militärischer Gewalt verhält sich das Dokument hingegen mit keinem Wort. Eine Bezugnahme auf das Bundestagsmandat erfolgte nur insoweit, als klargestellt wurde, dass dieses befristet war zum 13.12.2009.²¹⁴⁸

Bei der in der deutschen Öffentlichkeit verbreiteten Überzeugung, die Einsatzregeln für das ISAF-Mandat (auch die am 04.09.2009 geltenden) beschränkten die Bundeswehr auf Maßnahmen der Kampfunterstützung und untersagten deutschen Soldaten ein offensives Vorgehen gegen Aufständische, militärische Gewalt dürften sie ausschließlich zur Selbstverteidigung oder zum Schutz Dritter anwenden, handelte es sich also um eine Fehlvorstellung, die seitens der Bundesregierung auch durch nebulöse Auskünfte auf Fragen aus dem parlamentarischen Raum aufrecht erhalten wurde – ersichtlich, um die Legende vom „Stabilisierungseinsatz“ in Afghanistan zu untermauern.

cc) Taschenkarten

Auch die vom Bundesverteidigungsministerium herausgegebene Taschenkarte für die Soldaten des deutschen ISAF-Kontingents gebietet keine Beschränkung auf defensiv orientierte Einsätze. Insoweit unterscheidet sich auch die Taschenkarte von 2009 nicht von der vorangehenden Version von 2006.

Zwar definiert die Taschenkarte 2009 durchaus ein erweitertes Spektrum für die deutschen ISAF-Soldaten: Sie räumt diesen – über die in der Taschenkarte 2006²¹⁴⁹ vorgesehene Befugnis „zur Abwehr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs“ hinaus – nunmehr auch eine Befugnis zur präventiven Reaktion auf noch nicht gegenwärtige, sondern nur erwartete Angriffe ein, indem statuiert wird:

2148) Dokument 194.

2149) Taschenkarte Stand Oktober 2006, Ziffer II.4., Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 3.

„Angriffe können zum Beispiel dadurch verhindert werden, dass gegen Personen vorgegangen wird, die Angriffe planen, vorbereiten, unterstützen oder ein sonstiges feindseliges Verhalten zeigen.“²¹⁵⁰

Die in der Taschenkarte formulierte Berechtigung zur defensiv orientierten Gewaltanwendung wird damit in zeitlicher Hinsicht erweitert.

Sowohl diese Erweiterung als auch eine redaktionelle Überarbeitung, nach der die Taschenkarte von 2009 (gegenüber der sieben Seiten umfassenden Voraufgabe von 2006, die sich um eine relativ detaillierte Darstellung des Erlaubten bemühte) den Handlungsrahmen auf nur noch vier Seiten in stark verkürzter Form bezeichnete und dabei die Grenze zwischen erlaubter und verbotener Gewalt weniger klar definierte, vermitteln den Eindruck, die Befugnisse der Soldaten zur Anwendung militärischer Gewalt seien erweitert worden – und hat vermutlich den Soldaten auch das Gefühl gegeben (und geben sollen), ein härteres „Durchgreifen“ sei nicht nur geduldet, sondern erwünscht.

Eine Modifizierung bezüglich eines offensiven Vorgehens der Bundeswehr findet sich darin aber nicht – eine solche Begrenzung gab es nämlich auch in der Fassung von 2006 nicht: Da bereits der in beiden Taschenkarten definierte „Auftrag“ durchaus Raum bietet für die offensive Anwendung von Gewalt – also nicht nur zur Selbstverteidigung und als Nothilfeleistung zugunsten Regierungskräften und zivilem Personal, sondern auch zur Erzwingung der „Schaffung eines sicheren Umfelds“ durch einen militärischen Angriff –, lassen beide Taschenkarten selbst für den Fall des Schusswaffengebrauchs gegen Menschen eine originär defensive Ausrichtung schon von vornherein nicht erkennen.

Beide Taschenkarten halten ausdrücklich fest, dass die Anwendung militärischer Gewalt „zur Durchsetzung des Auftrags“²¹⁵¹ zulässig ist.

Worum es sich bei diesem „Auftrag“ handelt, wird in beiden Taschenkarten mit ähnlicher Formulierung inhaltlich identisch definiert.

Die Taschenkarte 2006 beschreibt eher wortreich:

„1. Auftrag

Ihr Auftrag in Afghanistan lautet: Unterstützung der Staatsorgane Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Einsatzgebiet, so dass sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der Vereinten Nationen und anderes internationales Zivilpersonal ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können. Dies schließt die Unterstützung der Staatsorgane Afghanistans bei der rechtmäßigen Ausdehnung ihrer

2150) Taschenkarte Stand Juli 2009, Ziffer III.8., Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 10.

2151) Taschenkarte Stand Oktober 2006, Ziffer III. und Taschenkarte Stand Juli 2009, Ziffer II., vgl. Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 4, 9.

Stabilisierungs- und Sicherheitsaufgaben auf ganz Afghanistan ein.²¹⁵²

In der Taschenkarte 2009 heißt es:

„I. Auftrag

Sie unterstützen Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit, damit sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der Vereinten Nationen und anderes internationales Zivilpersonal, insbesondere solches, das dem Wiederaufbau und humanitären Aufgaben nachgeht, in einem sicheren Umfeld arbeiten können.²¹⁵³

Der „Auftrag“ orientiert sich damit in beiden Taschenkarten bis hin zur Wortwahl an der Resolution des UN-Sicherheitsrats 1386 (2001) und deren Folgeresolutionen sowie dem darauf Bezug nehmenden Mandat des Bundestages.

Beide Taschenkarten erlauben überdies – als schärfstes in diesen Taschenkarten explizit benanntes Mittel militärischer Gewalt – auch den Schusswaffengebrauch gegen Menschen „zur Durchsetzung des Auftrags“.²¹⁵⁴

Begrenzungen für die Anwendung militärischer Gewalt werden in beiden Taschenkarten allein dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entnommen.

Als Maßstab gibt die Taschenkarte von Juli 2009 lediglich vor, dass militärische Gewalt „verhältnismäßig“ sein muss, also nur angewandt werden darf, wenn sie „geeignet und erforderlich“ und das „denkbar mildeste Mittel“ ist.²¹⁵⁵ (Die Taschenkarte liegt dem Untersuchungsausschuss vor, kann aber aufgrund ihrer VS-Einstufung an dieser Stelle nicht wörtlich wiedergegeben werden.)

Diese Bindung an das Verhältnismäßigkeitsprinzip versteht sich aber von selbst, da staatliches Handeln per se nicht unverhältnismäßig sein darf.

Und selbst der Schusswaffeneinsatz unterliegt nach dieser Regelung nur dann einer stärkeren Einschränkung, wenn eine Gefährdung „unbeteiligter“ Personen zu befürchten ist.²¹⁵⁶ Die Einschränkung greift also nicht, wenn es „nur“ um eine Gefährdung des Lebens von Aufständischen geht.

Die Taschenkarte von Oktober 2006 formulierte die Einsatzvorgaben für den am ehesten risikobehafteten, da potentiell tödlichen, Schusswaffeneinsatz gegen Menschen wiederum blumiger als die Taschenkarte 2009, sah eine Begrenzung militärischer Gewalt aber ebenfalls nur im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Inhaltlich beschränkt sich diese Taschenkarte auf die gleichen Schlagworte und Abwägungskriterien wie die Taschenkarte von 2009.²¹⁵⁷ Auch die Taschenkarte von 2006 liegt dem Untersu-

chungsausschuss vor, kann aufgrund ihrer VS-Einstufung aber an dieser Stelle nicht wörtlich wiedergegeben werden.

Die breite Darstellung der Abwägungskriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung („geeignet“, „erforderlich“, „milderes Mittel“) in beiden Taschenkarten mag es erleichtern, den Adressaten den Rahmen ihrer Befugnisse vor Augen zu führen; inhaltlich ist sie jedoch rein deklaratorischer Natur, sie wiederholt etwas Selbstverständliches.

Von einer Orientierung der vom Bundesverteidigungsministerium herausgegebenen Taschenkarten an einer defensiven Einsatzstrategie für das ISAF-Mandat kann also keine Rede sein.

f) Ziel der Vertuschung

Das Ziel der Bemühungen, alle erdenklichen Tatsachen bezüglich der Schattenseiten des Afghanistaneinsatzes unter Verschluss zu halten, erklärt sich mit einem Blick auf die im September 2009 bevorstehende Bundestagswahl und die Einsatzstrategie der Bundeswehr in Afghanistan.

aa) Bundestagswahlkampf und Kriegsbeteiligung

Selbstverständlich haben alle im Untersuchungsausschuss dazu befragten Zeugen erklärt, die Reaktion der Bundesregierung auf den Luftangriff von Kundus habe in keinerlei Zusammenhang mit der Bundestagswahl vom 27.09.2009 gestanden.

Überzeugt hat das allerdings nicht – und das nicht nur, weil z. B. im Auswärtigen Amt dazu klar in Widerspruch stehende E-Mails ausgetauscht wurden:

Der stellvertretende Leiter des Referats für Afghanistan und Pakistan im Auswärtigen Amt erhielt in einer E-Mail am Mittag des 04.09.2009 von einer Referentin im Pressereferat des Auswärtigen Amtes vor dem Hintergrund der auf den Luftangriff von Kundus bezogenen Mitteilung der NATO-Presseabteilung, die NATO sehe die „Mehrzahl der Getöteten wohl als Zivilisten an“, die Information:

„BMVg wird gerade in der BPK intensiv dazu befragt. Auch Überschwappen auf allgemeine ‚Krieg oder nicht‘ Diskussion.“²¹⁵⁸

Er reagierte darauf bereits drei Minuten später mit einer E-Mail nach Kundus und Mazar-i-Sharif, in der er äußerte:

„Zivile Opfer scheint sich zu echtem Problem für uns zu entwickeln.“²¹⁵⁹

Und ein Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes in Faisabad, der bereits in Hinblick auf eine wenig glückliche Operation deutscher Kräfte am Vortag darauf hingewiesen hatte,

2152) Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 2.

2153) Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 9.

2154) Taschenkarte Stand Oktober 2006, Ziffer V.1. und Taschenkarte Stand Juli 2009, Ziffer II., vgl. Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 4, 9.

2155) Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 9.

2156) Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 9.

2157) Mat. 17-49a zu BB 17-168, Bl. 4/5.

2158) Mat. 17-25a, Ordner Referat 343 (Dokument 143), Bl. 13.

2159) Mat. 17-25a, Ordner Referat 343 (Dokument 143), Bl. 13.

„in drei Wochen [seien] Wahlen“²¹⁶⁰, kommentierte in einer internen E-Mail am Nachmittag des 04.09.2009 die Bombardierung der Tanklaster und die damit verbundenen Meldungen zu zivilen Opfern mit den Worten:

„Hier Sorge, dass diese Welle in deutscher Öffentlichkeit ‚Tsunami-Qualität‘ im Wahlkampf erreichen könnte.“²¹⁶¹

Die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine Kriegsteilnahme der Bundeswehr war (und ist) außerordentlich gering.

Eines der beiden drückendsten Horrorszenarien des Afghanistaneinsatzes – eine Vielzahl ziviler Toter oder eine große Zahl toter Bundeswehrsoldaten – war Realität geworden, und das gerade einmal drei Wochen vor einer Bundestagswahl. Dieser Zeitraum war viel zu kurz, um sich auf eine kollektive Verdrängung der Ereignisse bis zur Wahl zu verlassen.

Also wurde es erforderlich, darauf zu reagieren – was wiederum bedeutete, so viele Tatsachen wie möglich unter den Teppich zu kehren. Zu leugnen, dass deutsche Soldaten in Afghanistan agierten, war nicht möglich; ebensowenig, die Verantwortung für die Entsendung dieser Soldaten von sich zu weisen.

Keine der für den Afghanistaneinsatz verantwortlichen Parteien wollte aber für das in Kundus Geschehene in Haftung genommen werden. Das vereinte auch die – eigentlich im Wahlkampf „gegeneinander“ antretenden – Partner in der Regierung: CDU und SPD, Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* und Außenminister *Dr. Steinmeier*.

Als Ausweg blieb daher nur: darauf zu bestehen, es handle sich bei der Beteiligung am Afghanistankrieg um einen „Stabilisierungseinsatz“²¹⁶² oder zu versuchen, den Eindruck zu erwecken, der Luftangriff sei nicht etwa einem Bundeswehroberst, sondern ISAF zuzurechnen²¹⁶³. Vor allem aber entgegen aller eigenen Erkenntnisse und ungeachtet heftigsten internationalen Gegenwindes darauf

2160) Mat. 17-25a, Ordner Referat 343, Bl. 10.

2161) Mat. 17-25a, Ordner Referat 343 (Dokument 143), Bl. 9.

2162) So der stv. Pressesprecher des Bundesverteidigungsministeriums, Kapitän zur See *Dienst*, in der Bundespressekonferenz am 04.09.2009 (Dokument 115), Bl. 32, und die Pressesprecher des Bundesverteidigungsministerium sowie des Bundesjustizministeriums *Dr. Raabe* und *Schmierer* in der Bundespressekonferenz am 11.09.2009 (Dokument 74), Bl. 77.

2163) So der stv. Pressesprecher des Bundesverteidigungsministeriums, Kapitän zur See *Dienst*, auf die Frage, ob der deutsche PRT Kommandeur den Befehl zum Luftangriff erteilt habe: „Ich kann Sie auf die Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers verweisen. Darin wird ausgesagt: ‚Local ISAF-Commander ordered an airstrike, which destroyed the fuel trucks.‘ Das ist die Erkenntnislage, die zurzeit vorliegt.“ Erst nachdem der Fragesteller ausdrücklich nachgehakt hatte, ergänzte der Pressesprecher: „Es gibt keinen ISAF-Kommandeur, der in Kundus vor Ort ist, außer dem deutschen PRT Kommandeur.“, vgl. Protokoll der Bundespressekonferenz am 04.09.2009 (Dokument 115), Bl. 33. Dieses Verhalten korrespondierte einer von der Bundeswehr per E-Mail kommunizierten Empfehlung: „Dieser Einsatz sollte stark unter dem ISAF-Kontext kommuniziert werden (CAS durch F-15).“ (vgl. Mat. 17-21a, Ordner 1, Bl. 12). „CAS“ kann in diesem Kontext sowohl für „Close Air Support“ (Luftnahunterstützung) als auch „Casualties“ (Opfer) stehen.

zu beharren, bei dem Luftangriff am Kundus-Fluss vom 04.09.2009 sei kein einziger Afghane umgekommen, der nicht auf Seiten der Aufständischen gekämpft habe – oder zumindest sei nichts anderes nachweisbar... Und darauf zu hoffen, die Bevölkerung werde den öffentlichen Verlautbarungen der Bundesregierung zumindest so viel Glauben schenken, dass sie sowohl die gegenläufigen Medienberichte in Deutschland, die von einer großen Zahl von zivilen Toten sprachen, als auch alle internationalen Reaktionen zumindest in Zweifel ziehen oder nicht wahrnehmen werde.

So kam es, dass alles getan wurde, das Geschehene zu verschleiern und zugleich im parlamentarischen und außerparlamentarischen Raum vollmundig Aufklärung zu verlangen und diese zu versprechen. All dies in der Hoffnung, die Öffentlichkeit so schnell wie möglich zu beruhigen – ruhig zu stellen.

Da die Realität des Krieges in Afghanistan kein Kriterium für eine Wahlentscheidung sein durfte, galt es, die Opposition ebenfalls nach Kräften zu desinformieren. Im Bundestag dienten dazu, wie aufgezeigt, z. B. Obleuteunterrichtungen, die nur einen Bruchteil der tatsächlichen Erkenntnisse vermittelten.

Und ein weiteres Dilemma ergab sich schließlich daraus, dass der Bevölkerung weiterhin vorgespiegelt werden sollte, die Bundeswehr agiere in Afghanistan als Beschützerin der Schwachen, nicht aber als Akteurin im militärischen Kampf gegen die Aufständischen. Ein Oberst, der klar formuliert hatte, er habe „Aufständische vernichten“²¹⁶⁴ wollen, war – und zwar unabhängig von den noch hinzutretenden Verstößen gegen das ISAF-Regularium und gegen humanitäres Völkerrecht²¹⁶⁵ – in dieses Raster schwer einzufügen: Sollte die Bundesregierung ihn öffentlich für seinen Verstoß gegen die vermeintlichen deutschen Einsatzvorgaben zur Rechenschaft ziehen – oder einräumen, dass die behaupteten Einsatzbeschränkungen gar nicht existierten?

bb) Counterinsurgency – Teilnahme an offensiver Kriegsführung

Da der Afghanistaneinsatz der Bundeswehr in der deutschen Bevölkerung wenig Zustimmung erfährt, bemühten sich die verschiedenen dafür verantwortlichen Regierungen stets darum, die Ausweitung der Kriegsbeteiligung möglichst unauffällig und schiebchenweise durchzuführen – wohl auch in der Hoffnung, so die Bevölkerung an die zunehmend offensive deutsche Militärpolitik zu gewöhnen.

War die Bundeswehr durch die Aufnahme von Tornadoüberwachungsflügen Anfang 2007 nur mittelbar an offensiven Operationen der NATO-Verbündeten beteiligt, so änderte sich dies im Juni 2008, als die Bundeswehr von

2164) Bericht an den Generalinspekteur und den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (Dokument 63), S. 1.

2165) Ausführlich dazu im folgenden Abschnitt: S. 331 f., 335 f. (Teil 4, B.II.1. und 2.).

Norwegen die „Quick Reaction Force“ übernahm. Diese Einheit ist ausschließlich für die Aufstandsbekämpfung zuständig. Parallel wurde die Mandatsobergrenze für die Bundeswehr kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2009 nahm zudem der Druck auf die NATO Verbündeten durch die neue US-Regierung unter *Barack Obama* zu, sich in größerem Umfang und entschlossener am Kampf gegen die Aufständischen zu beteiligen. So forderte der US-Amerikanische NATO-Botschafter am 01.07.2009: „Die Vereinigten Staaten erfüllen ihren Teil, Europa und Deutschland können und sollen mehr tun.“²¹⁶⁶ Um dem nachzukommen, brachte die Bundeswehr im Sommer 2009 erstmals schweres Militärgerät wie etwa Panzerhaubitzen nach Afghanistan und änderte die Taschenkarte mit den Einsatzregeln für deutsche Soldaten so, dass diese in Bezug auf den Einsatz militärischer Gewalt weniger einschränkend wirkten.²¹⁶⁷

In Folge dessen änderte sich im Sommer 2009 der Charakter der militärischen Operationen der Bundeswehr. War es zuvor üblich, bei Angriffen durchzustoßen und sich möglichst schnell wieder in die sichere Kaserne zurückzuziehen, so suchte nun die Bundeswehr teils aktiv die militärische Auseinandersetzung. Ein Beispiel dafür war die „Operation Adler“ in der zweiten Julihälfte 2009. Der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, *Wolfgang Schneiderhan*, begründete gegenüber den Medien, diese Operation mit 300 Bundeswehrsoldaten sei nötig gewesen, da die Sicherheitslage in der Region Kundus sich massiv verschlechtert habe: „Wir sind jetzt besonders herausgefordert in Kundus.“ *Schneiderhan* machte deutlich, es sei „jetzt an der Zeit, diese Eskalation vorzunehmen“.

Bereits vor dieser politischen Weichenstellung für eine offensivere deutsche Kriegsbeteiligung hatte der damalige NATO-Generalsekretär *Jaap de Hoop Scheffer* darauf hingewiesen, dass durch die offensive Aufstandsbekämpfungsstrategie der NATO mit mehr Opfern unter der Zivilbevölkerung und den Soldaten zu rechnen sein werde: „Wir werden mehr Opfer auf allen Seiten sehen (...). Ich halte es für eine realistische Erwartung, dass wir eine schwere Kampfzeit vor uns haben.“ Die *Counterinsurgency-* (*COIN-* bzw. Aufstandsbekämpfungs-) Strategie hinter diesem Vorgehen verbindet die massive Bekämpfung von Aufständischen mit dem Versuch, gleichzeitig die Bevölkerung für die NATO zu gewinnen. Da nicht nur die Bundeswehrführung, sondern auch andere NATO-Staaten im Zweifelsfall jedoch dem Schutz der eigenen Soldaten nahezu immer Priorität vor dem Schutz der Bevölkerung einräumen, führt die offensive *COIN-*Strategie immer wieder zu zivilen Opfern und somit zu wachsender Ablehnung dieser Kriegsführung durch die afghanische Bevölkerung. Und es verstärkt den Eindruck, dass es sich bei der Militärpräsenz – wider die offiziellen Verlautbarungen – doch um eine Art NATO-Besatzungsregime handelt.

2166) *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 01.07.2009.

2167) Vgl. dazu oben S. 327 (Teil 4, B.I.3.e)cc).

Trotz dieses Dilemmas hält die USA unverändert an der Strategie fest und drängt sowohl die afghanischen als auch die NATO-Verbündeten zu einer stärkeren Teilnahme an den Operationen. Entsprechend gab es im Sommer 2009 auch positive Rückmeldung von US-Amerikanischen Beobachtern, wie etwa der renommierten Politikwissenschaftlerin *Elizabeth Pond*, für „die neue deutsche Durchsetzungsbereitschaft“²¹⁶⁸.

Treibende Kraft für die Ausweitung des deutschen Militäreinsatzes ist offenbar die Befürchtung, innerhalb der NATO als politische Kraft nicht ernstgenommen zu werden, solange die militärische Durchsetzungsfähigkeit nicht unter Beweis gestellt wird. Der ehemalige Verteidigungsstaatssekretär *Lothar Rühl* warnt, Deutschland werde andernfalls nur „als zweitklassiger Verbündeter betrachtet und auch so behandelt“, und fährt fort: „Abwehr von Angriffen, die man in Berlin stets hervorhebt, genügt den Partnern nicht länger, sie wollen Angriffe auf den Feind sehen, wie auch hohe deutsche Militärs zugeben.“²¹⁶⁹ Im Sommer 2009 kämpfte also die deutsche Regierung nicht nur gegen Aufständische, sondern auch für ein größeres politisches Gewicht in der NATO.

Als für derartige Bemühungen kontraproduktiv erweist sich aber eine interventionskritische Stimmung innerhalb der Bevölkerung und ein zu genauer Blick der Öffentlichkeit auf die Aktivitäten der Bundeswehr.

II. „Das ... Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. ... ist ... einzustellen.“²¹⁷⁰

Wer sich im Auftrag der Bundesregierung und der Mehrheit der im Bundestag vertretenen Parteien am Krieg in Afghanistan beteiligt, der muss berufliche und rechtliche Konsequenzen kaum befürchten. Das gilt selbst für den Fall, dass Opfer unter der dortigen Zivilbevölkerung zu verantworten sind. Diesbezügliche Verfahren wurden bisher allesamt eingestellt. Richtig ist und das muss ein tragender Grundsatz unserer Rechtsordnung bleiben: „Im Zweifel für den Angeklagten“. Aber es darf sich in keinem Fall, um einer vermeintlichen Staatsräson willen, eine „Kultur der Straflosigkeit“ etablieren. Mehr als alarmierend sind in diesem Zusammenhang die Äußerungen und Verhaltensweisen der politischen und militärischen Führung der Streitkräfte, die insbesondere bezogen auf den Luftangriff vom 4. September den Schutz staatlicher Handlungsfähigkeit bzw. die Kampfmoral der Truppe über das Gebot der Rechtswahrung stellen.

Das gilt dafür, dass Amtsträgern – nämlich dem ehemaligen Generalinspekteur *Schneiderhan* – von

„hochgestellten Persönlichkeiten dieser Republik (...) sehr ans Herz gelegt [wurde], wie sehr [sie]

2168) *Christian Science Monitor*, 07.08.2009.

2169) *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.07.2009.

2170) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 16.04.2010 (Dokument 52), Bl. 1 (offene Version); <http://www.generalbundesanwalt.de/docs/einstellungsvermerk20100416offen.pdf>.

auf den Oberst *Klein* aufpassen [müssten], dass da jetzt nicht etwas daneben geht, was im Grunde die gesamte Einsatzmoral der Truppe beschädigen könnte, wenn der *Klein* sozusagen zu diesem Zeitpunkt zum Abschuss freigegeben“

werde²¹⁷¹, und dafür, dass Referenten aus dem Büro des Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung *Wolf* empfahlen, auf die Obleute der Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuss einzuwirken, damit

„das Verhalten von Oberst i. G. *Klein* nicht Gegenstand der Untersuchung des Ausschusses“

wird.²¹⁷²

Bereits der COM ISAF-Bericht hatte deutlich herausgestellt, dass Oberst *Klein* gegen ISAF-Verfahrensregeln verstoßen hatte.²¹⁷³

Der Luftangriff stand auch nicht in Einklang mit den Vorgaben des Völkerrechts,²¹⁷⁴ weil Oberst *Klein* es versäumt hatte, die Personen auf der Sandbank vor seinem Luftangriff zu warnen²¹⁷⁵ – trotzdem es Anhaltspunkte dafür gegeben hatte, dass Zivilpersonen vor Ort waren, und trotzdem auch er selbst davon ausgegangen war.²¹⁷⁶ So hatte er den Zivilisten die Möglichkeit genommen, die Sandbank vor Erteilen des Angriffsbefehls zu verlassen. Das Bombardement war so völkerrechtswidrig und damit im Ergebnis strafrechtlich nicht gerechtfertigt.²¹⁷⁷

Gegen Oberst *Klein* wurde aber noch nicht einmal ein reguläres Disziplinarverfahren zur Klärung des Verstoßes gegen Einsatzregeln eingeleitet, sondern lediglich ein sog. Vorermittlungsverfahren. Dieses stellte der Inspekteur des Heeres am 19.08.2010 ein.²¹⁷⁸

Formale strafrechtliche Ermittlungen gegen Oberst *Klein* waren (erst) im März 2010 aufgenommen worden, dieses Verfahren wurde von der Bundesanwaltschaft bereits nach fünf Wochen eingestellt. Sowohl die späte Aufnahme der Ermittlungen als auch die schnelle Einstellung sind ein ungewöhnliches Vorgehen, wenn es um den Vorwurf der Tötung einer Vielzahl von Menschen geht.

1. Verstöße gegen ISAF-Einsatzregeln

Das ISAF-Mandat bezieht sich auf die Resolution 1386 (2001) des UN-Sicherheitsrats sowie deren Folgeresolutionen²¹⁷⁹ und stützt sich auf den Operationsplan (OPLAN) der NATO. Die Vorgaben des OPLAN wiederum werden umgesetzt u. a. durch sog. Rules of Engagement (ROE).

2171) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 20.

2172) Mat. 17-42a, Ordner 6, Bl. 109.

2173) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115); s. hierzu im folgenden Abschnitt: S. 331 f. (Teil 4, B.II.1.).

2174) S. 335 f. (Teil 4, B.II.2.).

2175) S. 346 f. (Teil 4, B.II.2.b)).

2176) Vgl. S. 336 f., 346 f. (insbes.: S. 338 f., 349 f., 351 (Teil 4, B.II.2.a)aa)fff) sowie 2.b)aa) a.E. und 2.b)bb)).

2177) S. 352, 357 f. (Teil 4, B.II.2.c) und 3.c)).

2178) Vgl. Verfahrensteil S. 9 (Teil 1, A.II.2.).

2179) Für den Zeitpunkt 04.09.2009 relevant ist die Resolution 1833 (2008) vom 22.09.2008 (Dokument 45).

Zu diesem Regelsystem schilderte der seinerzeitige Kommandeur des Allied Joint Force Command Headquarters Brunssum²¹⁸⁰, General *Ramms* vor dem Untersuchungsausschuss:

„Es beginnt mit dem Operationsplan, der eine bestimmte Absicht beinhaltet (...). Ein Kennzeichen dieses Operationsplanes ist die Tatsache, dass man den Schutz der Zivilbevölkerung in den Mittelpunkt der Bemühungen stellt, weil man die Zivilbevölkerung für die weiteren Handlungen in diesem Land entsprechend gewinnen will.

Ein weiterer Punkt sind die so genannten Rules of Engagement. (...) Diese Rules of Engagement regeln unter bestimmten Bedingungen, wann man Waffen einsetzen darf, bis zu welchem Umfang man sie einsetzen darf und wie man sie einsetzen darf.

Dazu gibt es Zielplanungen. Die Zielplanungen regeln, was man tun darf in eigener Verantwortung und in nicht eigener Verantwortung, in Abhängigkeit wieder von zivilen Verlusten oder auch (...) Schäden (...).

Dazu gab es ergänzend die Tactical Directive von *Stan McChrystal*, die ich vorhin schon mal angesprochen habe, die den Soldaten, die bei ISAF eingesetzt sind, mit Blick auf die Anwendung von Waffengewalt in Verbindung mit möglichen zivilen Verlusten sehr restriktive Regeln aufgelegt hat, weil *Stan McChrystal* in jedem Falle (...) erreichen wollte, dass die Soldaten (...) die Zivilbevölkerung nicht über die Maßen hinaus schädigen.“²¹⁸¹

a) Fehlende Befugnis zur Anordnung eines Luftangriffs

Entsprechend der Tactical Directive des damaligen ISAF-Kommandeurs *McChrystal* war insbesondere der Einsatz von Luftangriffen an enge Voraussetzungen geknüpft.²¹⁸²

Der Operationsplan gab u. a. vor, welcher Kreis von Personen unter welchen Bedingungen überhaupt Luftangriffe anfordern durfte.

Differenziert wurde im Operationsplan u. a. zwischen den Kommandeuren der sog. Provincial Reconstruction Teams (PRT) einerseits und den Task Force-Kommandeuren andererseits.²¹⁸³ Bei den Task Forces handelte es sich bereits institutionell um offensiv agierende, kämpfende Einheiten. Die Task Force-Kommandeure standen daher in der Verantwortung, im Rahmen von *Counterinsurgency*-Operationen offensive Kampfeinsätze gegen Aufständische durchzuführen. Die in den PRTs

2180) Zu den Unterstellungsverhältnissen vgl. die Grafik oben Feststellungsteil S. 39 (Teil 2, B.I.1.).

2181) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 8.

2182) Tactical Directive vom 06.07.2009 (Dokument 49), vgl. http://www.nato.int/isaf/docu/official_texts/Tactical_Directive_090706.pdf.

2183) Mat. 17-22, Anl. 1, Ordner 02, Annex B, 1.d. und e., Tgb.-Nr. 19/10.

eingesetzten Kontingente hingegen waren vielfach für diese offensiven Kampfeinsätze nicht ausgebildet und nicht ausgerüstet. Strukturelle Vorgabe für die PRTs war vielmehr, im Sinne des mit dem ISAF-Mandat verknüpften sog. *comprehensive approach* den Aufbau einer zivilen Infrastruktur in Afghanistan voranzutreiben und eine Realisierung dieser Aufbaumühnungen mit militärischen Mitteln durchzusetzen. Insbesondere den deutschen PRT-Kommandeuren war dementsprechend die Aufgabe zugeschrieben worden, im Zuge dieses sog. Aufbau- und Stabilisierungseinsatzes Aufbautätigkeiten der zivilen Kräfte in der ihnen zugewiesenen Region abzusichern. Militärische Gewalt durften sie zur Erreichung dieses Zwecks und zur Eigensicherung einsetzen.²¹⁸⁴

Für die Anforderung von Luftnahunterstützung verlieh der Operationsplan diesen beiden Gruppen von Kommandeuren – zum Schutz der Zivilbevölkerung²¹⁸⁵ – unterschiedliche Befugnisse. Eine eigene Kompetenz zur Anordnung von Luftangriffen in sog. „*hasty operations*“, also eilbedürftigen Situationen, war nur den schon nach ihrer allgemeinen Aufgabenstellung offensiv orientierten Task Force-Kommandeuren eingeräumt. Die demgegenüber weniger kampferprobten PRT-Kommandeure durften hingegen auch in Eilsituationen ohne vorherige Zustimmung ihrer militärischen Vorgesetzten keine Luftnahunterstützung anfordern und keinen Luftangriff anordnen.²¹⁸⁶

Den Luftangriff vom 04.09.2009 hätte Oberst *Klein* nach den für ihn geltenden Einsatzregeln also noch nicht einmal in einer Eilsituation zur Vorbeugung eines voraussichtlich bevorstehenden Angriffs selbst anordnen dürfen; vielmehr hätte es hierfür als Mindestvoraussetzung eines Befehls des unmittelbaren militärischen Vorgesetzten von Oberst *Klein*, des seinerzeitigen Kommandeurs des Regional Command (RC) North, General *Vollmer*, bedurft. Dieser wurde von Oberst *Klein* in der Nacht des 03./04.09.2009 allerdings nicht kontaktiert. Einen Rechtsberater konsultierte Oberst *Klein* vor dem Angriff ebensowenig, obwohl auch dies nach den ISAF-Einsatzregeln eine obligatorische Vorgabe war, mit der die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts gewährleistet werden sollte.²¹⁸⁷

Sowohl das ISAF-Initial Action Team (IAT) als auch das ISAF-Joint Investigation Board (JIB) haben offenbar erkannt, dass sich die Frage der Anordnungsbefugnis von Oberst *Klein* selbst für eilbedürftige Operationen stellte und dies auch in ihren Untersuchungsberichten angesprochen.²¹⁸⁸ Eine (rechtliche) Bewertung dieses Aspektes erfolgte durch diese beiden Untersuchungskommissionen

nicht. Allerdings war jedenfalls für den COM ISAF-Bericht auch vereinbart worden, dass dort nur die Fakten zusammengestellt werden sollten. Die Bewertung sollte dann dem JFC Brunssum überlassen werden.²¹⁸⁹ Dies wurde lediglich dadurch vereitelt, dass der COM ISAF-Bericht entgegen einer Abstimmung auf ISAF-Ebene zwischen dem seinerzeitigen Kommandeur des JFC Brunssum, General *Ramms*, und dem damaligen ISAF-Kommandeur, General *McChrystal*, unmittelbar an das deutsche Verteidigungsministerium geleitet und dort sogleich öffentlich kommentiert wurde (vgl. zu dem Vorgang oben S. 317 f. (Teil 4, B.I.3.c)bb))).

Fehlte es Oberst *Klein* bereits an der Berechtigung, eigenständig einen Luftangriff in einer sog. „*hasty*“-Situation anzuordnen, war er als PRT-Kommandeur erst recht nicht befugt, ohne vorheriges Durchlaufen eines festgelegten Zielfreigabeverfahrens Luftnahunterstützung anzufordern, wenn es noch nicht einmal galt, eilig auf eine akute Gefährdungssituation zu reagieren. Luftangriffe gegen Aufständische zur vorbeugenden Abwehr erst künftig und nur potentiell zu erwartender Angriffe waren ebenso wie alle Operationen, die allein die Bekämpfung Aufständischer (*Counterinsurgency*) zum Ziel hatten, entsprechend der seinerzeit geltenden Einsatzvorgaben (Operationsplan, Rules of Engagement, Standard Operating Procedures) ausnahmslos im Rahmen eines Verfahrens zur dynamischen Zielzuweisung (*dynamic targeting*) auf höherer militärischer Führungsebene zu genehmigen.²¹⁹⁰

Oberst *Klein* musste im Untersuchungsausschuss sogar einräumen, dass er noch nicht einmal die erforderlichen Kenntnisse zur Anordnung eines solchen Luftangriffs besaß:

„Ich muss zugeben, dass ich das gesamte Verfahren der dynamischen Zielzuweisung bis zur Lektüre des ISAF-Berichts nicht kannte und deswegen auch die Verfahren mir nicht bekannt waren.“²¹⁹¹

Den Angaben von Oberst *Klein*, sowohl im Untersuchungsausschuss als auch gegenüber der Generalbundesanwaltschaft, ist deutlich zu entnehmen, dass er sich Befugnisse anmaßte, die völlig außerhalb seines Kompetenzbereichs lagen. Er ordnete einen Luftangriff ohne Konsultation seiner Vorgesetzten an, um völlig hypothetische zukünftige Aktivitäten von Aufständischen – gegen wen und wann auch immer diese hätten erfolgen sollen – vorbeugend zu verhindern, und Aufständische zu bekämpfen. Er schrieb sich sogar die Autorität zu, die Tanklaster auch dann bombardieren zu lassen, wenn das Ziel der Aufständischen nicht gewesen wäre, das östlich von der Sandbank gelegene PRT oder mit ISAF assoziierte Sicherheitskräfte noch in jener Nacht anzugreifen, sondern die Tanklaster aus dem Zugriffsbereich des PRT hinaus in die entgegengesetzte Richtung, nach Westen

2184) Vgl. <http://www.isaf.nato.int/mission.html>; BT-Drs. 16/10473; BT-Drs. 17/2884 (Dokument 62).

2185) So auch *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9.

2186) Mat. 17-22, Anl. 1, Ordner 02, Annex E, I.a. (5), Tgb.-Nr. 19/10.

2187) Mat. 17-10, COM ISAF-Bericht, engl. Originalfassung, Bl. 50 Pkt. 5., Tgb.-Nr. 8/10; MAT 17-54, Ordner 10, Bl. 279 f., Tgb.-Nr. 61/10.

2188) Mat. 17-12, IAT-Bericht, engl. Originalfassung, Bl. 8, Fn. 1, Tgb.-Nr. 10/10; Mat. 17-10, COM ISAF-Bericht, engl. Originalfassung, Bl. 49 ff. Pkt. 4 ff., 17, Tgb.-Nr. 8/10.

2189) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

2190) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9; Mat. 17-22, Anl. 1, Ordner 02, Annex E, I.a. (5), Tgb.-Nr. 19/10.

2191) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 51.

und damit in einen anderen, entfernten Distrikt zu bringen:

„Ich habe Ihnen dargestellt, (...) dass ich auch davon ausgehen musste, dass, wenn ich sie nicht bekämpfe, sie entweder sehr schnell gegen uns selbst eingesetzt werden können – gegen das Lager, wenn sie nach Osten fahren –, oder gegen die afghanischen Sicherheitskräfte oder unserer Aufklärung entzogen werden, wenn sie nämlich über den Fluss weiter nach Westen fahren, in den Raum des Zweistromlandes, wo wir mehrfach auch einfach die Führung mit solchen Fahrzeugen verloren hatten.“²¹⁹²

Die Annahme, die Tanklasten könnten vom PRT Kundus weg und nach Westen gefahren werden, kam nicht von Ungefähr – der Informant,²¹⁹³ auf den sich Oberst *Klein* und die Mitarbeiter der Task Force 47 in der Nacht des 03./04.09.2009 stützten, hatte nämlich gemeldet, die Absicht der Aufständischen sei es gewesen, die Tanklasten nach Westen, in den Distrikt Gor Tapa, zu bringen. Oberst *Klein* war das auch bekannt²¹⁹⁴, er erklärte im Untersuchungsausschuss auf die Frage, was nach seiner Erkenntnis die Pläne der Aufständischen mit den Tanklastern waren:

„Bei mir ist angekommen, dass diese Tanklastzüge nach Westen verbracht werden, in den Rückzugsraum der Aufständischen, und dort vorbereitet werden sollen für Anschläge.“²¹⁹⁵

Der Informant hatte hingegen zu keiner Zeit gemeldet, es existiere ein Plan der Aufständischen, mit den Tanklastern zu irgendeinem Zeitpunkt das deutsche Feldlager anzugreifen.²¹⁹⁶

Die Motivlage von Oberst *Klein*, die dieser nochmals gegenüber der Generalbundesanwaltschaft wie folgt beschrieb:

„Ich sah die Gefahr, dass wir, wenn es den Aufständischen gelungen wäre, die Fahrzeuge zu befreien und sie weiter Richtung Westen gefahren wären, die Fahrzeuge verlieren könnten. (...) Für die Zerstörung der Tanklasten gab es nach meiner Einschätzung keinen besseren Ort als auf der Sandbank, denn die Tanklasten wären im Anschluss ständig durch dicht besiedeltes Gebiet gefahren. Eine Zerstörung ohne die Gefahr von Kollateralschäden wäre nicht mehr möglich gewesen.“²¹⁹⁷

2192) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 25.

2193) Sog. HUMINT- (Human Intelligence) Quelle.

2194) Vgl. oben im Feststellungsteil S. 45 f. (Teil 2, B.III.1.b)); *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 38.

2195) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 49.

2196) Vgl. Vernehmung *Klein* im Untersuchungsausschuss, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 49, sowie den vollständigen Wortlaut der entsprechenden HUMINT-Meldungen im Feststellungsteil S. 45 f. (Teil 2, B.III.1.b)); siehe auch S. 314 (Teil 4, B.I.3.b)cc)).

2197) Mat. 17-66, Beschuldigtenvernehmung Oberst *Klein* durch die Bundesanwaltschaft, Vernehmungsprotokoll Bl. 13/14.

korrespondierte also den realen Plänen der Entführer der Tanklastwagen.

Allerdings gab es nach den ISAF-Einsatzregeln keinerlei Rechtfertigung für Oberst *Klein*, Aufständische aus der Luft anzugreifen – auch und schon gar nicht, um sie daran zu hindern, Tanklasten zu einem unbekanntem Zweck dem Zugriff des PRT Kundus zu entziehen.

Schon mit seiner Entscheidung, die Tanklasten und die um sie herum befindlichen Menschen überhaupt bombardieren zu lassen, setzte Oberst *Klein* sich über elementare Einsatzregeln des ISAF-Mandats hinweg.

Dass nur ein vorab festgelegter, eingegrenzter Kreis qualifizierter und einsatzerfahrener Militärs Luftangriffe anordnen darf, dient dem Schutz der Zivilbevölkerung.²¹⁹⁸

b) Unterlassen einer show of force

Dem Schutz der Zivilbevölkerung, aber auch der Schonung des militärischen Gegners dienten weitere Regelungen des Operationsplanes, beispielsweise die Vorgabe, mögliche Angreifer zu warnen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zurückzuziehen bzw. ihre potentiell feindseligen Aktivitäten einzustellen.²¹⁹⁹

Auch hierauf basierte die Verpflichtung für ISAF-Kommandeure, vor einem Bombenangriff aus der Luft von den Bomberpiloten zunächst eine sog. *show of force* durchführen zu lassen, d. h. einen tiefen Überflug, um Aufständischen zu verdeutlichen, dass ein Angriff auf sie unmittelbar bevorstehe und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Operation abubrechen und sich zu entfernen.

Eine *show of force* hätte in der Nacht des 04.09.2009 nicht etwa deshalb unterbleiben dürfen, weil nach Zeugenangaben der Lärm der Flugzeuge auf der Sandbank höchstwahrscheinlich über mehrere Stunden hinweg zu hören gewesen war. Selbst wenn alle Personen auf der Sandbank die Flugzeuggeräusche bemerkt hätten, konnte nicht schon hierdurch der Warneffekt einer *show of force* erreicht werden. So schilderte der Zeuge A. M., Fahrer eines der beiden Tanklastwagen, der sich vor dem und während des Luftangriffs auf der Sandbank aufgehalten hatte, dass die Menschen auf der Sandbank zwar gehört hätten, dass sich Flugzeuge über ihnen befanden. Sie hätten aber nicht damit gerechnet, dass diese Flugzeuge die Sandbank bombardieren würden:

„Die Flugzeuge waren in der Luft. Aber man konnte nicht ahnen, dass diese Flugzeuge tatsächlich diese Stelle bombardieren würden.“²²⁰⁰

„Die Flugzeuge, die sehr tief fliegen sollten-- haben wir diese nicht gesehen. Aber wir wissen ja, dass viele Flugzeuge im afghanischen Luftraum fliegen, nach Tadschikistan und in anderen be-

2198) So auch *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9; vgl. Tactical Directive vom 06.07.2009 (Dokument 49), http://www.nato.int/isaf/docu/official_texts/Tactical_Directive_090706.pdf.

2199) Mat. 17-22, Anl. 1, Ordner 02, Annex E, 1.a. (1), Tgb.-Nr. 19/10. 2200) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 8.

nachbarten Ländern. Es sind ja viele verschiedene Arten von Flugzeugen in der Luft.“²²⁰¹

Das Bundeswehrkontingent in der Provinz Kundus galt – jedenfalls nach der gegenüber der Öffentlichkeit propagierten offiziellen Lesart des deutschen ISAF-Mandats bis zum 04.09.2009²²⁰² – jenseits von Sicherungsmaßnahmen als weder beauftragt noch legitimiert, sich an sog. offensiven Operationen zu beteiligen. Die deutschen Tornados im Einsatzgebiet führten keine Luftangriffe aus – und flogen deshalb auch keine *shows of force*, denn diese dienten dazu, vor einem unmittelbar bevorstehenden Luftangriff zu warnen, der den Tornados ja nicht möglich war. Es fanden jedoch sog. *show of presence*-Einsätze statt, dabei wurde durch einen vom Boden aus noch wahrnehmbaren Überflug in großer Höhe, je nach Bauart und Größe des Bombers mindestens 5.000 bzw. 8.000 Fuß, auf die Anwesenheit von ISAF-Kräften hingewiesen. Das hatte sich auch in der Bevölkerung herumgesprochen.

Die gerade zitierte Aussage des Zeugen A. M. verdeutlicht daher eines: Soweit den Menschen auf der Sandbank überhaupt klar war, dass Militärflugzeuge über ihnen kreisten, gingen sie allenfalls davon aus, über ihnen werde eine solche *show of presence* geflogen. Mit einem kurz bevorstehenden Luftangriff mussten sie hingegen nicht rechnen und erwarteten ihn ersichtlich auch nicht; das erschließt sich nicht zuletzt aus den vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Videoaufzeichnungen²²⁰³ des Geschehens auf der Sandbank, die die Bomberpiloten unmittelbar in das PRT übertrugen. Um die Personen auf der Sandbank vor dem geplanten Luftangriff zu warnen, wäre es nach den ISAF-Einsatzregeln unabdingbar gewesen, zuvor einen tiefen Vorbeiflug, eine sog. *show of force* durchzuführen.

Stattdessen wies der JTAC Hauptfeldwebel W. nicht nur den mehrmals wiederholten Vorschlag der F15-Besatzung zurück, eine *show of force* durchzuführen, sondern forderte die Piloten sogar auf, möglichst weit oben zu fliegen und sich zu verbergen:

„please stay as high as possible“²²⁰⁴,

„I want you to hide“.²²⁰⁵

Der JTAC instruierte die Piloten außerdem, das Angriffsziel seien die Fahrzeuge und die Personen um die Fahrzeuge herum:

„... vehicles and the several individuals around are your target“²²⁰⁶.

Für die Mitteilung, die er daraufhin von der F15-Besatzung erhielt:

2201) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 10.

2202) Vgl. oben S. 325 f. (Teil 4, B.I.3.e)bb)) zur Frage nationaler Beschränkungen (sog. *caveats*) zum Operationsplan.

2203) Mat. 17-34a (DVD), Mat. 17-63.

2204) Aufzeichnung des Funkverkehrs der F-15 Luftfahrzeuge (Dokument 60), Bl. 3.

2205) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.

2206) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.

„I see a lot of individuals looks like they're on top of the trucks and all around“²²⁰⁷

bedankte er sich, korrigierte seine Zielvorgabe allerdings nicht.²²⁰⁸

c) Unverhältnismäßigkeit des Vorgehens

Der ISAF-Operationsplan erlaubte es Kommandeuren nur, so viel militärische Gewalt einzusetzen, wie erforderlich, um ihren Auftrag zu erfüllen.²²⁰⁹

Selbst wenn man davon absieht, dass Oberst *Klein* nach dem Operationsplan ohnehin nicht legitimiert war, diesen Bombenangriff anzuordnen, gilt also: Geht eine spezifische Bedrohung nicht primär von Menschen aus, sondern von den Objekten, die diese nutzen wollen, kann es allenfalls legitim sein, diese Objekte zu zerstören, nicht aber, eine Gruppe von Menschen gezielt zu töten.

Oberst *Klein* schilderte, seine Befürchtung sei es gewesen, die mit Treibstoff beladenen Tanklastwagen könnten für Angriffe genutzt werden, z. B. als „rollende Autobomben“, sog. unkonventionelle Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Device, IED). Dass es keine objektiven Anhaltspunkte gab, die diese behauptete Befürchtung stützten, wurde bereits festgehalten.²²¹⁰ Jedenfalls aber wäre in diesem Fall eine Gefährdungslage bereits durch deutlich weniger eingriffsintensive Maßnahmen – äußerstenfalls, nach Vorwarnung der Zivilisten durch *show of force*, eine Zerstörung der Fahrzeuge durch ihre Bombardierung aus der Luft – beseitigt gewesen. Zugleich auch noch eine Vielzahl von Menschen zu töten, bedeutete, militärische Gewalt im Übermaß einzusetzen.

d) Verstoß gegen geltende Rules of Engagement (ROE)

Oberst *Klein* konnte sich – nach Erkenntnissen des seinerzeitigen Kommandeurs des Allied Joint Force Command Headquarters Brunssum, General *Ramms*, (dem der Kommandeur der ISAF, COM ISAF General *McChrystal*, unmittelbar unterstellt war) – nicht auf eine Rule of Engagement (ROE), die einen Luftangriff legitimiert hätte, stützen:

„ROE [Anm.: der Zeuge benannte hier verschiedene ROE] können für diesen Einsatz nicht in Anspruch genommen werden.“²²¹¹

„(...) ich hatte vorhin gesagt, dass die ROE (...) für diesen Fall nicht in Anspruch genommen werden können, und damit gibt es keine anderen Rules of Engagement, die für diesen Fall hätten in Anspruch genommen werden können.“²²¹²

2207) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.

2208) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.

2209) Mat. 17-22, Anl. 1, Ordner 02, Annex E, 1.a. (2), Tgb.-Nr. 19/10.

2210) S. 314 (Teil 4, B.I.3.b)cc)) und S. 45 (Teil 2, B.III.1.b)).

2211) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 11.

2212) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 24.

„Das Ergebnis der Anwendung der ROE habe ich vorgetragen. Das Ergebnis meines Zielplaneroffiziers und meines Rechtsberaters war, dass diese [Anm.: Anwendung der ROE] nicht rechtmäßig gewesen sind.“²²¹³

Auch dies mag erklären, warum Oberst *Klein* sich im Laufe der Nacht des 04.09.2009 zur Begründung des Luftangriffs auf unterschiedliche ROE bezog und er und sein JTAC (Fliegerleitoffizier) Hauptfeldwebel *W.* abweichende Angaben dazu machten, auf welche ROE abgestellt worden war.²²¹⁴ Den F15-Bomberpiloten, die den Luftangriff auf Anordnung von Oberst *Klein* ausführten, blieb schleierhaft, welche Einsatzregel der Kommandeur zugrunde legte²²¹⁵ – in der durch den JTAC vermittelten Kommunikation mit den Bomberpiloten wurde nicht geklärt, auf Basis welcher ROE der Luftangriff erfolgte.²²¹⁶

Das monierte der COM ISAF-Bericht ebenso wie die Tatsache, dass Fehler im Bereich der Zielfreigabe gemacht worden waren.²²¹⁷

e) **Vorspiegeln einer Gefechtssituation (troops in contact, TIC) bzw. einer akuten Bedrohungslage (imminent threat)**

Überdies hatte Oberst *Klein* bereits die Unterstützung durch die F15-Bomber, die letztlich den Luftangriff ausführten, nur deshalb erhalten, weil er der Lufteinsatzzentrale – bewusst wahrheitswidrig und nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahrensvorschriften – durch seinen Fliegerleitoffizier (Joint Tactical Air Controller, JTAC) Hauptfeldwebel *W.* eine Gefechtssituation (*troops in contact*, TIC) melden ließ.²²¹⁸ Darüber hinaus täuschte der JTAC die Besatzung der F15-Bomber, die mehrfach nachgefragt hatten, ob tatsächlich eine akute Bedrohungslage (*imminent threat*) bestehe, die einen Luftangriff rechtfertige, als er – entgegen den in der Operationszentrale vorliegenden Informationen – behauptete, es gebe Meldungen darüber, dass die vermeintlichen Aufständischen auf der Sandbank beabsichtigten, sich nach dem Abpumpen des Treibstoffs neu zu gruppieren und das PRT anzugreifen:

„[F-15E-1 an JTAC:] (...) confirm that err one last time, these pax are an imminent threat?

[JTAC an F-15E-1:] yeah those pax are an imminent threat, so those insurgents are trying to get all the gasoline off the tanks and after that they will regroup and we've got intel information about current ops so probably attacking camp Konduz“.²²¹⁹

2213) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 27.

2214) Teil 2, B.III.7.b)dd) (a.E.); *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 36; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 27, 29.

2215) Teil 2, B.III.7.b)ccc) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4 ff.

2216) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Pkt. 8. f.

2217) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Pkt. 8., 9., 11.

2218) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Pkt. 12.

2219) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 10.

f) **Unzureichende Aufklärung vor dem Luftangriff als Verstoß gegen spezifische Vorgaben des COM ISAF**

Ein Luftangriff auf eine große Ansammlung von Menschen – der aufgrund der Hinweise nur einer einzigen Informationsquelle durchgeführt wurde, und ohne dass tatsächlich eine Gefährdungssituation für ISAF-Kräfte vorlag – stand in Widerspruch zu „COM ISAF's intent and guidance“, wie im COM ISAF-Bericht festgestellt wurde,²²²⁰ also der bereits erwähnten Tactical Directive von General *McChrystal*²²²¹.

g) **Verzicht auf Battle Damage Assessment (BDA)**

Den gravierenden Regelverletzungen, die dem Luftangriff vorausgingen, ihn begleiteten und erst ermöglichten, ließ Oberst *Klein* schließlich nach der Bombardierung der Tanklastwagen und der Menschen auf der Sandbank noch eine weitere folgen.

Entgegen der ISAF-Regeln verzichtete Oberst *Klein* darauf, nach dem Luftangriff rechtzeitig ein sog. Battle Damage Assessment (BDA) durchführen zu lassen:²²²² eine umgehende Untersuchung am Ort des Bombenangriffs, um sofort alle vorhandenen Spuren zu sichern, festzustellen, wie viele Opfer der Luftangriff (auch unter der Zivilbevölkerung) gekostet hatte und ggf. Verletzte (und zwar auch Verletzte aus den Reihen der Gegner) zu bergen und zu versorgen.

Dieser letzte Verfahrensverstoß beeinflusste von Beginn an und beeinflusst auch heute noch die rechtliche und politische Aufarbeitung der Ereignisse vom 03./04.09.2009: ISAF-Kräfte tauchten am Ort des Bombenangriffs erst auf, als von der Bevölkerung nahezu alle Opfer von der Sandbank geborgen und die Toten bestattet worden waren. So fehlt bis heute eine Aufstellung darüber, wie viele Menschen insgesamt durch den Luftangriff vom 04.09.2009 ihr Leben verloren haben oder verletzt wurden. Überhaupt keine gesicherten Erkenntnisse gibt es dazu, wie viele dieser Personen Aufständische waren, und nicht einmal zur Zahl getöteter Zivilisten existiert bislang eine abschließende Erhebung.

2. **Verstoß gegen grundlegende völkerrechtliche Schutzvorschriften**

Oberst *Klein* verstieß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts.

Er ging davon aus, dass sich Personen auf der Sandbank befänden, die nicht zu den bewaffneten und kämpfenden Taliban gehörten: Er sprach von „Unterstützern“ und „Sympathisanten“, zog aber hieraus nicht den Schluss, dass solche Personen völkerrechtlich Zivilisten sind.²²²³

2220) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Pkt. 16.

2221) Vgl. http://www.nato.int/isaf/docu/official_texts/Tactical_Directive_090706.pdf (Dokument 49).

2222) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Pkt. 14.

2223) Vgl. S. 349 (Teil 4, B.II.2.b)aa) a.E.).

Ob Oberst *Klein* diese Grundregel des humanitären Völkerrechts nicht bekannt war oder er sie wissentlich missachtete, ist nicht festgestellt worden.

Darüber hinaus ignorierte Oberst *Klein* objektiv vorhandene Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Zivilpersonen, die zur Sandbank gekommen waren, um sich dort Treibstoff zu holen.

Das humanitäre Völkerrecht, das sog. *Law of armed conflict (LOAC)*, schützt Zivilisten besonders.

Das Erste Zusatzprotokoll (im Folgenden: ZP I) vom 08.06.1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte macht explizit Vorgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung.

Wesentliche Schutzvorschriften des ZP I sind nach den Regeln des Völkergewohnheitsrechts und den Grundsätzen von Artikel 13 Absatz 1 des Zweiten Zusatzprotokolls (ZP II) vom 08.06.1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte auf das Recht des bewaffneten nicht-internationalen Konflikts übertragbar.²²²⁴

Dies gilt insbesondere für im ZP I kodifizierte Vorsichtsmaßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die Zivilbevölkerung bei Angriffen nicht zu Schaden kommt: unter anderem muss Angriffen, die zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führen können, „eine wirksame Warnung vorausgehen“ (Artikel 57 Absatz 2 c) ZP I), damit Zivilisten sich rechtzeitig vor einem Angriff entfernen und in Sicherheit bringen können.

Nach dieser klaren Vorgabe hätte also Oberst *Klein* – so wie es die F15-Bomberpiloten mehrfach vorgeschlagen hatten – eine sog. *show of force*, einen tiefen Überflug über die Sandbank, erlauben und anordnen müssen, sofern es objektive Anhaltspunkte dafür gab, dass sich Zivilisten vor Ort befanden.

a) Völkerrechtliche Verpflichtung, festzustellen, ob sich am Angriffsort Zivilpersonen aufhalten

Oberst *Klein* behauptete, er sei der – subjektiv – sicheren Überzeugung gewesen, dass sich vor Ort keine Zivilisten befunden hätten. Diese Einschätzung habe er darauf gestützt, dass er bei der Kontaktperson der Task Force 47 mehrere Male habe nachfragen lassen, ob sich Zivilisten vor Ort befänden. Zudem sei er der Auffassung gewesen, u. a. auf Grund der Tatsache, dass Ramadan war, sei nicht zu erwarten gewesen, dass sich auf der Sandbank in der Nacht Zivilpersonen aufgehalten hätten.²²²⁵

In der Nacht des 03./04.09.2009 gab es zahlreiche Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Zivilisten auf der Sandbank im Kundus-Fluss.²²²⁶ Oberst *Klein* ignorierte diese

aber und verzichtete deshalb darauf, ergänzende Informationen einzuholen, um sich zu vergewissern, dass mit einem Luftangriff auf die Sandbank keine Zivilisten getroffen werden würden.²²²⁷ Damit verletzte er seine völkerrechtliche Pflicht zur adäquaten Aufklärung vor einem Angriff.

aa) Ignorieren der Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Zivilisten am Angriffsort

Die Frage, ob mit der Anwesenheit von Zivilisten zu rechnen ist, ist für die völkerrechtliche Beurteilung nicht aufgrund der subjektiven Einschätzung des unmittelbar Handelnden zu beantworten, sondern unter Berücksichtigung der Bewertung der Situation durch einen hinzugeordneten neutralen Dritten auf der Basis der in der Situation erreichbaren Erkenntnisse (eines sog. objektiven *ex ante*-Beobachters).²²²⁸ Es kommt also weder darauf an, ob Oberst *Klein* der Auffassung war, es seien Zivilisten vor Ort – noch dass tatsächlich, wie sich später herausstellte, Zivilisten vor Ort waren. Völkerrechtlicher Maßstab ist der Blickwinkel eines hypothetischen, objektiven, vernunftgeleiteten Beobachters, der sich auf Grundlage der vor dem Luftangriff vom 04.09.2009 vernünftigerweise zu erlangenden und verfügbaren Erkenntnisse eine Meinung darüber bildet, ob ein Angriff rechtmäßig und wie sicher auszuschließen ist, dass Zivilisten – zunächst einmal: egal wie viele – vor Ort sind.

Es gab zahlreiche Anhaltspunkte, die die Anwesenheit von Zivilisten als wahrscheinlich, jedenfalls aber nicht ausgeschlossen erscheinen ließen:

aaa) Nächtliche Aktivitäten während des Ramadan

Bereits mit seiner „landeskundlichen“ Einschätzung, es sei auszuschließen, dass sich während des Ramadan nachts Zivilisten auf der Sandbank aufgehalten hätten, stand Oberst *Klein* relativ allein da.

Die Angaben der Zeugin *Dr. Erfan* im Untersuchungsausschuss wurden für die Ausschussmitglieder wie folgt gedolmetscht:

„Sie wissen, dass wir einen Fastenmonat Ramadan haben. Der Monat ist natürlich heilig. Man wacht aber auf um die Uhrzeit. Vor dem Morgengrauen muss man natürlich noch einmal essen. Aufgrund der Armut, nachdem man das gehört hat und es viel Krach gegeben hat, sind die Leute halt dorthin und am Geschehensort erschienen.“²²²⁹

Dass es gerade im Ramadan sogar wahrscheinlich war, dass Zivilisten nachts vor Ort sein würden, erörterten

2227) Vgl. S. 339 f. (Teil 4, B.II.2.a)bb)).

2228) Vgl. zu diesem Maßstab ICTY, Prosecutor v. *Stanislav Galic*, Case No. IT-98-29-T, Judgement, 05.12.2003, para. 58 („a reasonably well-informed person in the circumstances of the actual perpetrator, making reasonable use of the information available to him or her“) sowie *Ambos* NJW 2010, 1725, 1727.

2229) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 6.

2224) Vgl. *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law (2005), S. 51 ff.

2225) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11, 13.

2226) Hierzu sogleich Abschnitt aa).

noch am Morgen des 04.09.2009 die Zeugen Brigadegeneral *Dr. Vad*, Leiter der Gruppe 22 im Bundeskanzleramt, und General *Glatz*, Leiter des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, miteinander:

„Der General *Glatz* schilderte mir im Gespräch, er habe ein Bauchgefühl, dass zivile Opfer nicht ausgeschlossen seien. Ich erinnere mich auch, dass er das auch im Zusammenhang mit dem Ramadan erwähnte, wo abends und nachts ja auch in diesem Lande mehr los ist als sonst. Auch mit Blick auf diesen Vorfall hatte er, wie gesagt, ein Gefühl – noch keinen Indikator, noch keinen Hinweis, auch noch nichts vorliegen, jedenfalls nicht am Freitagmorgen –, woraus er ableitete, dass Zivilopfer nicht ausgeschlossen werden könnten.“²²³⁰

Die Einschätzung, schon wegen verstärkter nächtlicher Aktivitäten der Bevölkerung während des Ramadan seien zivile Opfer zu befürchten, hatte der Zeuge *Dr. Vad* kurz nach dem Luftangriff, am 06.09.2009 in einer E-Mail an seinen Vorgesetzten *Dr. Heusgen*, den Leiter der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt, festgehalten.²²³¹

Der objektive ex ante-Beobachter an der Stelle von Oberst *Klein* hätte noch aus weiteren Gründen daran gezweifelt, dass sich auf der Sandbank nur Taliban-Kämpfer oder andere Aufständische befanden.

bbb) Kommen und Gehen auf der Sandbank

Der Untersuchungsausschuss hat die Videoaufnahmen beigezogen, die in den Stunden vor dem Luftangriff mit den Bordkameras des B1-Bombers und der F15-Bomber erstellt und zeitgleich an die Operationszentrale der Task Force 47 überspielt wurden.²²³² In der Operationszentrale befand sich Oberst *Klein* gemeinsam mit seinem JTAC Hauptfeldwebel *W.* und den Angehörigen der Task Force 47. Die dort Anwesenden konnten die Aufzeichnungen, die mit einem Beamer vergrößert in den Raum projiziert wurden, in Echtzeit betrachten.

Deutlich erkennbar in diesen Videos ist, dass es ein reges Kommen und Gehen der Personen auf der Sandbank gab. Eine Vielzahl von Menschen umringte die Tanklaster, eine große Anzahl von Personen bewegte sich auch auf der Sandbank hin und her, zum Teil zwischen den Fahrzeugen, zum Teil zu den Uferbereichen hin. Besonders auffällig aber war ein gut sichtbares Geschehen, das die Assoziation einer Ameisenstraße²²³³ nahe legte: ein Strom von Menschen, der die Sandbank verließ, den Fluss durchquerte und sich zum Festland bewegte, ein gegen-

läufiger Strom von Menschen, der auf diesem Weg die Sandbank erreichte.

Ein solches reges Kommen und Gehen einer Vielzahl von Personen ist nicht typisch für Aktivitäten von Aufständischen zur Vorbereitung eines Angriffs, sondern ein Indikator dafür, dass sich Schaulustige zu einem Ort (und von diesem weg) bewegen. Oder Menschen, die sich dort etwas holen.

Es bedarf keiner großen landeskundlichen Expertise, zu wissen, dass die afghanische Landbevölkerung in großer Armut lebt. Kraftstoff wird in Afghanistan nicht nur zum Auto- und Motorradfahren und zum Heizen gebraucht, sondern auch zur Stromerzeugung. Jeder Haushalt benötigt daher Kraftstoff, und nur wenigen fällt es leicht, ihn zu bezahlen. Die Annahme, dass es sich bei dem deutlich erkennbaren Strom von Menschen, die auf die Sandbank kamen, um Personen handelte, die dort Treibstoff aus den liegen gebliebenen Tanklastern holen wollten, war nahelegend.

Die Zeugin *Dr. Erfan*, Mitglied des Provinzrates (Schura) von Kundus, schilderte dazu im Untersuchungsausschuss:

„Sie sind wegen des Benzins dort hingegangen. Die Leute sind sehr arm, und das war dann eine gute Gelegenheit, etwas Benzin abzuzapfen.“²²³⁴

Ob diese Menschen auf Aufforderung der Taliban handelten oder mit ihnen sympathisierten, ist dabei völlig irrelevant. Personen, die sich nicht an feindseligen Handlungen, also kämpferischen Operationen oder konkreten Angriffsvorbereitungen, beteiligen, sind nach den Regeln des humanitären Völkerrechts keine legitimen Angriffsziele – selbst dann, wenn sie „Unterstützer“ der Taliban sind, „mit den Taliban sympathisieren“ oder „Feinde des Wiederaufbaus Afghanistans“ sind, um in der Diktion des Oberst *Klein*²²³⁵ zu bleiben. Sie sind Zivilisten und als solche zu schützen.

Angesichts der von den Bomberbesatzungen übertragenen Videoaufzeichnungen wäre der hinzuzudenkende objektive ex ante-Beobachter mindestens auf die Idee gekommen, dass das sichtbare Geschehen nicht typisch für eine Operation von Aufständischen oder deren Vorbereitung war. Er hätte intensive Anstrengungen entfaltet, um auszuschließen, dass sich Zivilpersonen vor Ort befanden.

ccc) Vermutete Anwesenheit mehrerer Gruppen und deren Anführer

Ein weiterer Aspekt, den ein objektiver Betrachter berücksichtigen hätte, wäre die Erkenntnis gewesen, dass eine Ansammlung von einigen Dutzend Taliban, unter ihnen gleich mehrere Anführer, eine ungewöhnliche Erscheinung gewesen wäre. Auch Oberst *Klein* war dies aufgefallen.²²³⁶ Er hatte daraus allerdings nur den Schluss gezo-

2230) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 8.

2231) Mat. 17-29a, Ordner Büro AL 2, Bl. 9.

2232) Mat. 17-34a und Mat. 17-63; die Videoaufzeichnungen wurden nicht freigegeben und konnten daher nicht auf den dem Abschlussbericht beigefügten Datenträger mit Beweismitteln übernommen werden.

2233) Das teilte die Besatzung der F15-Bomber auch dem JTAC mit: „there’s kind of a small ant trail and then there’s more vehicles along the road to the south“, Aufzeichnung des Funkverkehrs der F-15 Luftfahrzeuge (Dokument 60), Bl. 6.

2234) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.

2235) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10 f., 11, 16; Bericht Oberst *Klein* an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr vom 05.09.2009 (Dokument 63), Bl. 3.

2236) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15 f.

gen, eine große Gruppe (vermeintlicher) Taliban sei ein besonders lohnendes Ziel.²²³⁷ Oder – in der Einschätzung dem Untersuchungsausschuss namentlich nicht bekannter Mitarbeiter des BND –:

„Sollten tatsächlich (...) INF die Informationen bestätigt haben, wäre der Bw ein ziemlicher Schlag gelungen.“²²³⁸

„Erfolg in Kdz (...). Anmerkungen: Endlich.“²²³⁹

Eine nüchterne Betrachtung durch einen erfahrenen, nicht übernervösen oder von Verfolgungseifer gepackten Kommandeur hätte daher Anlass gegeben, intensiv zu hinterfragen, ob hier wirklich die ungewöhnliche Konstellation vorlag, dass sich mehrere Talibananführer mit ihren Gruppen an dieser Sandbank versammelt hatten, um sich mit nichts Bedeutenderem zu befassen als zwei festgefahrenen Tanklastern – oder eine Fehleinschätzung.

ddd) Verbleib der Fahrer

Ein objektiver Betrachter hätte zudem versucht, Klarheit darüber zu erlangen, was aus den Fahrern der entführten Tanklasten geworden war – und ob sie auf der Sandbank festgehalten wurden. Der Sprachmittler der Task Force 47 hatte als Zeuge im Untersuchungsausschuss bekundet, der Informant habe ihm mitgeteilt, (nur) einer der Fahrer sei getötet worden.²²⁴⁰

Oberst *Klein* hatte sich damit begnügt, keine Erkenntnisse über den Verbleib der Fahrer zu besitzen – er sagte im Untersuchungsausschuss wörtlich: „*Ich wusste nichts davon.*“²²⁴¹ – und Spekulationen darüber anzustellen, dass die Fahrer in anderen Fällen, von denen er gehört hatte, entweder sofort getötet oder verhört und dann freigelassen worden waren.²²⁴² Einen Auftrag, den Informanten der Task Force 47 nach dem Schicksal der Fahrer zu fragen, erteilte er nicht.

eee) Angriff allein aufgrund der Angaben eines Informanten

Ein objektiver (ex ante) Betrachter hätte zudem berücksichtigt, dass alle Informationen über die Vorgänge auf der Sandbank nur von einer einzigen Kontaktperson stammten. Oberst *Klein* oder den Angehörigen des PRT war der Informant nicht näher bekannt. Insbesondere besaßen sie nach Erkenntnis des Untersuchungsausschusses keinerlei Hintergrundwissen, zu welcher Gruppierung er gehörte und aufgrund welcher Interessenlage er handelte. Bekannt war allerdings, dass der Informant „über Insider-Informationen verfügte“²²⁴³ und „taliban-nah“ war.²²⁴⁴

2237) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17 f.; Mat. 17-66, Vernehmung *Klein*, Bl. 15 f.

2238) Mat. 17-34, Ordner 4 Bl. 455, Tgb.-Nr. 36/10.

2239) Mat. 17-34, Ordner 1 Bl. 5, Tgb.-Nr. 36/10.

2240) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 4.

2241) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

2242) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23; vgl. Teil 2, B.III.4.c)aa).

2243) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 62.

2244) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 25.

Ein objektiver Beobachter hätte Erwägungen dazu angestellt, aus welchem Motiv heraus eine den Aufständischen nahestehende und in deren Aktivitäten eingeweihte Person die Vorhaben dieser Aufständischen vereitelte und sie in (Lebens-) Gefahr brachte – und welche Vorteile eine militärische Reaktion des PRT diesem Informanten bringen konnte.

Schon angesichts dessen wäre es dringend angezeigt gewesen, keinesfalls einen Luftangriff anzufordern, ohne über präzisere Erkenntnisse zu den Hintergründen zu verfügen und ohne sich weitere Erkenntnisse aus anderen verfügbaren Quellen zu erschließen.

fff) Widersprüche der Lagebewertung durch Oberst Klein

Oberst *Klein* durfte sich nicht darauf beschränken, ohne weitere Prüfung der (für einen objektiven ex ante-Beobachter) offenkundigen Hinweise darauf, dass sich auf der Sandbank Zivilpersonen aufhalten konnten, die nicht in feindselige Aktivitäten Aufständischer involviert waren, zu behaupten, „keine Zweifel“²²⁴⁵ an der Darstellung des Informanten der Task Force 47 gehabt zu haben, dass alle Personen auf der Sandbank „zu den Aufständischen gehör[t]en“.²²⁴⁶

Ein relevantes Detail in diesem Zusammenhang ist nämlich, dass Oberst *Klein* ausweislich seiner eigenen Angaben im Untersuchungsausschuss von der Anwesenheit von Zivilpersonen im Bereich der Sandbank tatsächlich ausging:

Zum einen erklärte er selbst, er habe angenommen, bei den Personen auf der Sandbank habe es sich um „Aufständische und deren unmittelbare Unterstützer“ bzw. „Sympathisanten“ der Aufständischen gehandelt.²²⁴⁷

Zum anderen schilderte er,

„Ich ging davon aus, dass alle Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt um die Tanklastzüge befanden, Teil der Operation der Aufständischen waren und deswegen beteiligt waren, und alle Personen, die sich im weiteren Umfeld dort bewegt hatten – das, was andere vielleicht als Zivilisten bezeichnen würden –, Unbeteiligte waren.“²²⁴⁸

Oberst *Klein* definierte nicht explizit, wo dieses „weitere Umfeld“ begann und endete – ob er damit Personen meinte, die sich im Uferbereich um die Sandbank herum bewegten, oder ob er sich auf die Personen bezog, die sich auf der Sandbank, aber nicht in unmittelbarer Nähe der Tanklastwagen aufhielten. Selbst wenn er über Personen im Uferbereich sprach, ist aber daran zu erinnern, dass – für ihn und die weiteren Soldaten in der Operationszentrale anhand der von den Bomberbesatzungen übertragenen

2245) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 56.

2246) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 56; vgl. oben im Feststellungsteil S. 64 (Teil 2, B.III.7.b)bb)).

2247) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11, 16; vgl. zur völkerrechtlichen Einordnung S. 349, 350 (Teil 4, B.II.2.b)bb)aaa)).

2248) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

Videos gut sichtbar – wie oben S. 337 f. (Teil 4, B.II.2.a)aa)bbb)) gerade beschrieben ein reges Kommen und Gehen zwischen Sandbank und Uferbereich, auf die Sandbank und von der Sandbank weg, zu verzeichnen war. Wie Oberst *Klein* hier hätte ausschließen wollen, dass sich von den potentiellen Zivilisten im Umkreis der Sandbank einige auf die Sandbank begeben hatten, bleibt im Dunkeln.

Interessant an der gerade zitierten Äußerung von Oberst *Klein* ist im Übrigen, dass sie grundlegend in Widerspruch steht zu der von ihm behaupteten Einschätzung, Zivilisten verließen nachts, zumal im Ramadan, ihre Gehöfte nicht.

bb) Völkerrechtlich gebotene Aktivitäten zur Aufklärung, ob sich Zivilpersonen am Angriffsort befanden

Der Ansatz von Oberst *Klein*, die vorhandenen Indizien für die Anwesenheit von Zivilisten einfach zu ignorieren, stand in Widerspruch zu den Vorgaben des humanitären Völkerrechts: Alle Personen, die nicht klar als Aufständische identifiziert werden können, gelten nach den Regeln des humanitären Völkerrechts als Zivilisten.²²⁴⁹ Solange sich nicht ausschließen lässt, dass Zivilisten vor Ort sind und von einem Luftangriff getroffen werden können, und so lange objektiv irgendein Zweifel daran besteht, ob Zivilpersonen von einem Angriff in Mitleidenschaft gezogen werden können, ist grundsätzlich jeder Angriff zu unterlassen.

Nach Artikel 57 Absatz 2 a) (1) ZP I sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- a) Wer einen Angriff plant oder beschließt,
 - (i) hat alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 sind und dass der Angriff nicht nach diesem Protokoll verboten ist; (...).²²⁵⁰

Das humanitäre Völkerrecht gibt damit spezifische Aufklärungspflichten vor. Oberst *Klein*, aber auch alle anderen in der Operationszentrale der Task Force 47 anwesenden Personen, hätten demnach „alles praktisch Mögliche tun“ müssen („do everything feasible“), um sicherzustellen, dass tatsächlich keine Zivilpersonen vor Ort waren und undifferenziert durch einen Luftangriff hätten verletzt oder getötet werden können. Gemäß Artikel 57 Absatz 2 a) (iii) ZP I ist

2249) Vgl. Artikel 50 ZP I.

2250) In der völkerrechtlich verbindlichen englischen Version lautet diese Vorschrift: „a) those who plan or decide upon an attack shall: (i) do everything feasible to verify that the objectives to be attacked are neither civilians nor civilian objects and are not subject to special protection but are military objectives within the meaning of paragraph 2 of Article 52 and that it is not prohibited by the provisions of this Protocol to attack them; (...)“.

von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen (...) oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.²²⁵¹

Das Spektrum des „praktisch Möglichen“ zur Aufklärung, ob sich Zivilisten vor Ort befanden oder nicht, war vor dem Luftangriff vom 04.09.2009 längst noch nicht ausgeschöpft worden:

aaa) Differenzierte Fragen an den Informanten

Geboten war es zunächst, sicherzustellen, dass präzise Fragen an den Informanten gerichtet wurden, um aussagekräftige und überprüfbare Antworten von diesem zu erhalten, die über die Aussagen hinausgingen:

„Dort sind nur Aufständische, keine Zivilisten.“²²⁵²
(Oberst *Klein*)

„Es sind nur *Taliban* vor Ort.“²²⁵³ (Zeuge Hauptmann *N.*, CJ2X der Task Force 47)

„(...), es sind keine Zivilisten vor Ort.“²²⁵⁴ (Zeugen Hauptfeldwebel *S.* und Oberfeldwebel *F.*, HUMINT-Kollektoren der Task Force 47)

„Das sind alles schuldige Menschen; unschuldige sind keine dabei.“²²⁵⁵ (Zeuge *M. M.*, Sprachmittler der Task Force 47)

Oberst *Klein* räumte gegenüber der Bundesanwaltschaft ein, er

„selbst habe nur von Insurgents, also Aufständischen, gesprochen“

und sich darauf beschränkt, den J2X der Task Force 47, Hauptmann *N.*, zu bitten,

„danach zu fragen, ob sich ausschließlich Aufständische bei den Tanklastern aufhielten.“

Was der J2X Hauptmann *N.* und der Sprachmittler mit dem Informanten im Einzelnen besprochen hatten, wisse er nicht, er habe weder daneben gestanden, noch sei er in den Meldeprozess eingebunden gewesen. Hauptmann *N.* habe ihm jedes Mal mitgeteilt, der Informant habe von „*Taliban*“ gesprochen. „Dadurch“ sei für ihn „klar“ gewesen, dass sich nach Meldung der Quelle ausschließlich

2251) In der amtlichen englischsprachigen Version: „[to] refrain from deciding to launch any attack which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians (...) which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated“.

2252) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

2253) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 68.

2254) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50; *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 9.

2255) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2.

Aufständische und keine Zivilisten bei den Tanklastern aufhielten.²²⁵⁶

(1) Erkennbarkeit von Zivilpersonen

Die im Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommenen Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesverteidigungsministeriums verwiesen sämtlich darauf, eine visuelle Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Aufständischen sei im Regelfall kaum möglich gewesen, weil die Aufständischen nicht uniformiert, sondern landestypisch gekleidet seien. Dennoch unternahmen die Personen im Bereich der Operationszentrale der Task Force 47 vor dem Luftangriff nach ihren eigenen Aussagen keinerlei Versuch, den Informanten zu bewegen, seine Behauptung, „alle“ Personen im Bereich der Sandbank seien „Taliban“ bzw. „Schuldige“, und „Zivilisten“ oder „Unschuldige“ seien nicht vor Ort, zu begründen. Ebenso wenig wurde der Informant aufgefordert, seine Angaben mit Detailinformationen zu unterlegen, die es den Bundeswehrangehörigen in der Operationszentrale ermöglicht hätten, diese Behauptung nachzuvollziehen oder qualifiziert zu hinterfragen.

Der Informant wurde nicht gefragt, worauf er seine Einschätzung stütze. Er wurde nicht danach gefragt, woher er seine vermeintliche Kenntnis habe, es seien keine Zivilisten und nur Aufständische vor Ort und welche Kriterien er selbst angelegt habe, um – zumal in einer großen Menschenansammlung, in der Dunkelheit der Nacht – Zivilisten von Talibankämpfern zu unterscheiden. Offensichtlich wurde noch nicht einmal versucht, festzustellen, wie der Informant die Begriffe Taliban und Zivilisten definierte, ob er zwischen Talibankämpfern, deren Sympathisanten und gelegentlich mitkämpfenden Zivilisten differenzierte und wodurch sich „schuldige“ bzw. „unschuldige“ Menschen auszeichneten. Der letztgenannte Aspekt war deshalb besonders bedeutsam, weil die Beteiligung am Raub von Tanklastwagen und das Abzapfen des Kraftstoffs (nach deutschem Strafrecht jedenfalls: Hehlerei) selbstverständlich nach islamischem Recht verboten war. Strafrechtliche „Schuld“ in diesem Sinne allein machte die Personen auf der Sandbank aber noch nicht zu Kämpfern, gegen die nach dem humanitären Völkerrecht militärisch vorgegangen werden durfte. Interessant vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Aussage des JTAC Hauptfeldwebel W. im Untersuchungsausschuss, der davon sprach, von dem Informanten sei „bestätigt“ worden, es seien „keine allgemein unbeteiligten“ Personen vor Ort.²²⁵⁷

(2) Standort des Informanten

Ebenfalls nicht allen Personen in der Operationszentrale bekannt war, dass der Informant nicht etwa kontinuierlichen Sichtkontakt zu den Tanklastern oder den Vorgän-

gen auf der Sandbank hatte. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist wiederum, dass Oberst *Klein* selbst nach eigenen Angaben bis zum Schluss fälschlich davon ausging, der Informant befinde sich auf der Sandbank, während der J2X der Task Force 47, Hauptmann N., sogar einräumte, dass insoweit ein unzutreffender Eindruck entstanden war, der erst nach und nach ausgeräumt wurde.²²⁵⁸

Unterstellt man, dass diese beiden Zeugen im Untersuchungsausschuss wahrheitsgemäß ausgesagt haben, bleibt festzuhalten, dass Oberst *Klein* offenkundig nicht darauf gedrungen hat, über den Standort des Informanten auf dem Laufenden gehalten zu werden – und der J2X der Task Force 47, Hauptmann N., die Zuverlässigkeit seines Informanten selbst dann nicht qualifiziert hinterfragt und angemessen reagiert hat,²²⁵⁹ als klar war, dass dieser über seinen Standort zunächst falsche Angaben gemacht hatte.

Von Oberst *Klein* und den Angehörigen der Task Force 47 ist nicht kontinuierlich nachvollzogen worden, wo der Informant sich aufhielt und woher seine vermeintlichen Kenntnisse resultierten – und schon gar nicht, inwieweit er über eigene Wahrnehmungen berichtete oder etwas schilderte, was er (vorgeblich) von weiteren Personen erfahren hatte.

(3) Identität der Kontaktpersonen des Informanten

Keinerlei Erkenntnisse besaßen Oberst *Klein* und die Angehörigen der Task Force 47 darüber, wer die Kontaktpersonen waren, auf die der Informant sich stützte und welche Interessen diese verfolgten. Auch der Informant wurde dazu nicht befragt.

(4) Tragen von Waffen

Zweifel bestehen daran, ob Oberst *Klein* und die ihn unterstützenden Personen in der Operationszentrale der Task Force 47 alles Erforderliche getan haben, um festzustellen, ob tatsächlich alle Personen auf der Sandbank Waffen trugen bzw. wie groß der Anteil waffentragender Person an der Anzahl der Personen auf der Sandbank insgesamt war.

Das Waffentragen wurde vielfach als Indiz dafür gewertet, ob jemand den Aufständischen zuzurechnen sei oder nicht. Nach den Beweisergebnissen des Untersuchungsausschusses stellt sich der Umgang mindestens einzelner Personen, die sich in der Nacht des 03./04.09.2009 in der Operationszentrale der Task Force 47 aufhielten, mit der Frage von Anhaltspunkten für das Waffentragen der Menschen auf der Sandbank – oder jedenfalls der überwiegenden Zahl dieser Menschen – als gewagt dar.

Ein wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass der JTAC, Hauptfeldwebel W., behauptete, er habe auf den von dem B1-Bomber in die Operationszentrale übertragenen Bil-

2256) Mat. 17-66, Beschuldigtenvernehmung Oberst *Klein* vom 25.03.2010, Bl. 11, Tgb.-Nr. 80/10.

2257) W., Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 48; vgl. oben S. 55 (Teil 2, B.III.4.c) aa)).

2258) Vgl. oben S. 51 f. (Teil 2, B.III.3.d)).

2259) Vgl. auch S. 343 (Teil 4, B.II.2.a)bb)bbb)).

dern Waffen bei den Menschen auf der Sandbank erkennen können und die Besatzungsmitglieder des B1-Bombers hätten ihm dies ebenfalls bestätigt:

„Mit der B-1 habe ich Waffen vermutet, die mir durch den Piloten bestätigt wurden. So ist meine Erinnerung daran. Zu welchem Zeitpunkt und wie genau der Wortlaut war, kann ich Ihnen nicht sagen.“²²⁶⁰

„Ich glaube, mich so daran erinnern zu können, dass diese Information durch die B-1 bestätigt wurde, ja.“²²⁶¹

Der J2X der Task Force 47, Hauptmann N., unterstützte diese Behauptung, als er schilderte,

„Ich kann Ihnen jetzt allerdings nicht genau sagen, ob mir das vom JTAC so weiter zugetragen worden ist oder ob ich das über Funk mitbekommen habe, dass sie es direkt gesagt haben. Es wurde uns aber auf jeden Fall gesagt – auch dem Oberst –, dass durch das Aufklärungsasset diese Waffen entsprechend identifiziert worden sind. Und es war die Rede von RPGs und Langwaffen, also AKs, was in dem Bereich normalerweise üblich ist.“²²⁶²

und noch ergänzte:

„Die B-1B-Bomber-Piloten haben die Leute entsprechend als INS,²²⁶³ als Insurgenten, klassifiziert.“²²⁶⁴

Dem Untersuchungsausschuss lagen weitere Beweismittel vor, die es den Ausschussmitgliedern ermöglichten, sich selbst einen Eindruck über diese angeblichen Meldungen der B1-Besatzungsmitglieder zu verschaffen, unter anderem deren Angaben gegenüber dem ISAF-Joint Investigation Board²²⁶⁵. Diese Erkenntnisse tragen die Aussagen der hier erwähnten Bundeswehrsoldaten über derartige Äußerungen der B1-Besatzungsmitglieder nicht.

Dem Untersuchungsausschuss lagen neben den Aufzeichnungen der F15-Bomber und den im COM ISAF-Bericht zusammengefassten Interviews der B1-Besatzungsmitglieder auch die von den B1-Bombern in der Nacht des 03./04.09.2009 aufgezeichneten und in die Operationszentrale übertragenen Videoaufnahmen von der Sandbank vor.²²⁶⁶ Diese aus einigen tausend Metern Höhe aufgezeichneten Bilder sind nicht im entferntesten detailliert genug, um darauf erkennen zu können, was irgendeine Person am Boden mit sich herumtrug. Die Menschen selbst sind nur als winzige amorphe Punkte zu erkennen, die so verschwommen sind, dass überwiegend noch nicht einmal festgestellt werden kann, wie viele Personen sich an der gleichen Stelle aufhielten.

2260) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 33.

2261) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 33.

2262) N., Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 64.

2263) INS (Insurgents) = Aufständische.

2264) N., Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 84.

2265) Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 23, Punkt 9, 10, 18, 31, 38, 40, 45, 48, 53.

2266) Mat. 17-63; vgl. auch Fn. 2232.

Die Behauptung des JTAC, er selbst habe geglaubt, Waffen bei den Personen auf der Sandbank identifizieren zu können, wird zudem durch seine eigenen Angaben in diesem Zusammenhang konterkariert. Wenn er schildert,

„Die Waffen wurden mir, wenn ich mich richtig erinnere, auch von der B-1 bestätigt. Es war etwas, wobei ich nicht sagen kann, welcher Art Fahrzeug, oder war es nur ein Karren oder was. Das konnte ich von den Lichtverhältnissen her nicht einschätzen.“

Wenn man auf das Bild schaute, stand vor dem linken Fahrzeug noch irgendwas davor...“²²⁶⁷

offenbart er damit, dass sogar Fahrzeuge auf der Sandbank in diesen Videoaufzeichnungen nur schemenhaft zu erkennen sind. Wie er angesichts dessen von den Personen getragene Waffen hätte erkennen wollen, die um ein Vielfaches kleiner sind als Fahrzeuge, bleibt zumindest rätselhaft.

Ebenso rätsel- bzw. zweifelhaft ist aber, wie es Oberst Klein in der Nacht des 03./04.09.2009 gelingen konnte, seine im Untersuchungsausschuss getätigte Aussage,

„Sie können nicht zwischen Zivilisten und *Taliban* unterscheiden, (...). Auch in dieser Nacht haben sie die Waffen gehabt, haben sie teilweise wieder zur Seite gelegt. Ich ging davon aus, dass alle Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt um die Tanklastzüge befanden, Teil der Operation der Aufständischen waren (...).“²²⁶⁸

zu verifizieren. Dass er in jener Nacht in der Operationszentrale hätte erkennen können, wie irgendeine Person im Bereich der Sandbank ihre Waffe „gehabt“ und „wieder zur Seite gelegt“ habe, widerspricht nicht nur seinen sonstigen Angaben darüber, was er selbst auf der Sandbank zu erkennen vermochte, sondern ist schlicht unrealistisch.

Die blumige Schilderung von Oberst Klein offenbart insoweit ein etwas angespanntes Verhältnis zur Wahrheitspflicht, unter der er als Zeuge im Untersuchungsausschuss stand. Insgesamt lassen die dargelegten Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses es jedenfalls als fraglich erscheinen, ob die zitierten Zeugen, allen voran Oberst Klein, in der Nacht des 03./04.09.2009 ihre Verpflichtung, alles zu tun, um sicherzustellen, dass keine Zivilpersonen durch einen Angriff zu Schaden kommen würden, ernster genommen haben, als ihre Zeugenpflichten.

Es steht zu befürchten, dass auch die Befragung des Informanten dazu, wie viele Personen auf der Sandbank tatsächlich Waffen trugen – oder woraus sich gegebenenfalls ergeben hätte, dass Personen ohne Waffen ebenfalls Aufständische gewesen seien –, differenzierter hätte erfolgen können.

2267) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 31.

2268) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

(5) Schicksal der Fahrer

Dezidierte Nachfragen wären geboten gewesen in Hinblick auf die Anwesenheit der Fahrer der Tanklastwagen. Die im Untersuchungsausschuss befragten Zeugen²²⁶⁹ machten widersprüchliche Angaben dazu, ob der Informant nach dem Schicksal der Fahrer gefragt worden sei oder welche Auskunft er hierzu gegeben habe.

Der Sprachmittler der Task Force 47 gab im Untersuchungsausschuss an, ihm sei von dem Informanten gesagt worden, einer der beiden Fahrer sei erschossen worden.²²⁷⁰ Diese Aussage begegnet insoweit Zweifeln, als der Zeuge A. M., der überlebende Fahrer des zweiten Lastwagens, im Untersuchungsausschuss relativ detailliert geschildert hat, dass sein Kollege erst durch den Bombenabwurf getötet worden sei,²²⁷¹ und dies hatte auch eine afghanische Untersuchungskommission in ihrem Bericht für Präsident Karzai festgestellt²²⁷². Jedenfalls lagen dem Sprachmittler nach seiner eigenen Aussage aber – da es zwei Lastwagen gab – Anhaltspunkte dafür vor, der zweite Fahrer könne noch am Leben sein.

Die Angaben der beiden Mitglieder des Field HUMINT Team (FHT) der Task Force 47, deren Aufgabe es war, die Informationen, die der Sprachmittler von dem Informanten erhielt, an den J2X der Task Force 47 zu übermitteln, stehen aus gegenläufiger Perspektive in Widerspruch zu den Darlegungen des Sprachmittlers: Beide bekundeten, vom Sprachmittler über das Schicksal der Fahrer nichts erfahren zu haben. Während der Zeuge Oberfeldwebel F. allerdings aussagte, er habe gar nicht erst nach dem Verbleib der Fahrer gefragt²²⁷³ und daher darüber auch nichts erfahren, zudem sei er aus der Operationszentrale auch nicht aufgefordert worden, nach den Fahrern zu fragen,²²⁷⁴ schilderte sein Kollege, Hauptfeldwebel S., das Field HUMINT Team („wir“) habe den Informanten über den Sprachmittler gefragt, was mit den Fahrern geschehen sei, darüber aber keine Information erhalten.²²⁷⁵

Das nächste Glied in der Nachrichtenkette zwischen Oberst Klein und dem Informanten, der mit dem Sprach-

mittler der Task Force 47 telefonierte, war der J2X der Task Force 47, Hauptmann N. Abweichend von den gerade wiedergegebenen Aussagen der Mitglieder des Field HUMINT Team, deren unmittelbarer Ansprechpartner er in der Nacht des 03./04.09.2009 gewesen war, erklärte dieser Zeuge im Untersuchungsausschuss, er meine, erfahren zu haben, der Informant habe berichtet, die Fahrer seien „nicht mehr im Spiel (...) also wohl umgebracht worden“; er könne aber nicht ausschließen, dass seine Erinnerung inzwischen auch durch Medienberichte beeinflusst sei.²²⁷⁶ Ob Oberst Klein ihn gebeten habe, den Informanten nach den Fahrern zu fragen, konnte er nicht sagen.²²⁷⁷

Oberst Klein schließlich bekundete im Untersuchungsausschuss, er habe über das Schicksal der Fahrer nichts gewusst.²²⁷⁸

Die Angaben dieser Zeugen lassen daran zweifeln, dass der Frage, ob die Lastwagenfahrer auf der Sandbank anwesend waren und durch einen Luftangriff hätten gefährdet werden können, in der Operationszentrale irgend eine Bedeutung zugemessen wurde – oder ob sie überhaupt zum Thema geworden war.

Relativ deutlich erschließt sich aus allen Aussagen, dass keine andeutungsweise validen Informationen zu diesem Aspekt vorhanden waren und offenbar auch keine ernsthaften Anstrengungen entfaltet wurden, von dem Informanten Näheres über das Schicksal der Fahrer zu erfahren, um sicherzustellen, dass von einem Luftangriff keine Zivilisten betroffen sein würden. Dies wiegt auch insoweit doppelt schwer, als die Piloten der F15-Bomber in der Operationszentrale der Task Force 47 ausdrücklich nachgefragt hatten, was aus den Fahrern der Tanklastwagen geworden sei.²²⁷⁹

(6) Anwesenheit von Kindern

Dringend angezeigt gewesen wäre es, den Informanten gezielt nach der Anwesenheit von Kindern im Bereich der Sandbank zu befragen. Angesichts der Größenunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen und der Tatsache, dass die Bewegungsmuster von Kindern sich meist grundlegend von denen Erwachsener unterscheiden, hätte es für den Informanten vor Ort leicht sein müssen, hier eine Unterscheidung zu treffen.

Die Frage der Anwesenheit von Kindern auf der Sandbank war von großer Relevanz, denn das humanitäre Völkerrecht schützt Kinder besonders.²²⁸⁰ Kinder unter 15 Jahren dürfen keine „Kombattanten“ sein und sind deshalb vom Grundsatz her keine legitimen militärischen Ziele.

Die Angaben der im Untersuchungsausschuss dazu vernommenen Zeugen, welche Informationen von dem Kon-

2269) Die Angaben des JTAC Hauptfeldwebel W. in diesem Zusammenhang werden hier nicht verwertet, da sie unergiebig waren. Es muss allerdings kurz festgehalten werden, dass die Aufarbeitung im FeststellungsTeil insoweit einen wesentlichen Aspekt nicht erwähnt. Dort – S. 55 (Teil 2, B.III.4.c)aa) – wird aus der Vernehmung des Zeugen W. zitiert wie folgt: „Es wurde gesagt: ‚Es gibt keine Information‘, wenn ich mich richtig erinnere. Es kann aber genauso gesagt worden sein: ‚Die sind nicht mehr dabei‘ – (...)“. Die Variante, „Die sind nicht mehr dabei“, hatte der Zeuge allerdings erst auf gezielte Nachfrage hin genannt, nachdem ihm genau diese Formulierung als Antwortalternative vorgegeben worden war: „Wurde gesagt: ‚Es gibt keine Information‘, oder wurde gesagt: ‚Die sind nicht dabei?“. Von sich aus hatte der Zeuge aber zunächst geschildert: „Ich fragte: Haben wir eine Information über die Kraftfahrer? Mir gegenüber wurde dann geäußert: Nein.“ (alle Zitate: Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 48).

2270) M. M., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 4.

2271) Vgl. S. 87 (Teil 2, B.V.7.d)).

2272) Dokument 53, Bl. 7.

2273) F., Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 5.

2274) F., Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 19.

2275) S., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 41, 45.

2276) N., Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62, 75.

2277) N., Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 85.

2278) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

2279) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.

2280) Vgl. z. B. Artikel 77 ZP I, Artikel 4 Abs. 3 c) und d) ZP II.

takt der Task Force 47 bezüglich der Anwesenheit von Kindern erlangt bzw. bei diesem abgefragt wurden, widersprechen sich wiederum.

Der Zeuge Hauptfeldwebel S., einer der beiden Angehörigen des Field HUMINT Team der Task Force 47 behauptete, bei dem Informanten der Task Force 47 sei „auch direkt nachgefragt [worden], ob dort Frauen und Kinder vor Ort“ seien, der Kontakt habe dies verneint.²²⁸¹ Das zweite Mitglied des Field HUMINT Team, Oberfeldwebel F., wickelte als Zeuge im Untersuchungsausschuss jedoch mehrmals der direkten Frage aus, ob der Informant nach Kindern gefragt worden sei und entgegnete nur, der Kontakt habe gesagt: „keine Zivilisten“.²²⁸²

Der Ansprechpartner der Mitglieder des Field HUMINT Team in der Operationszentrale der Task Force 47, der J2X Hauptmann N., äußerte im Untersuchungsausschuss, nach Kindern sei der Informant nach seiner Kenntnis nicht explizit gefragt worden.²²⁸³

Oberst Klein erklärte nur, die Anwesenheit von Kindern habe er für nicht möglich gehalten und aufgrund seiner „Erfahrung“ die Anwesenheit von Frauen vor Ort für „ausgeschlossen“.²²⁸⁴ Worauf sich diese Überzeugung in Hinblick auf die Abwesenheit von Kindern begründete, erläuterte er nicht.

Unabhängig davon, wie präzise der Informant von den Angehörigen des Field HUMINT Team möglicherweise tatsächlich nach der Anwesenheit von Kindern auf der Sandbank gefragt worden sein sollte: Die Aussagen der Zeugen im Untersuchungsausschuss, insbesondere die Angaben von Hauptmann N. und Oberst Klein, verdeutlichen, dass weder Oberst Klein selbst noch Hauptmann N. darauf gedrungen haben, von dem Kontakt der Task Force 47 belastbare Informationen über die Anwesenheit von Kindern vor Ort zu erhalten. Offenkundig haben sie den Mitarbeitern des Field HUMINT Team nicht den Auftrag erteilt, den Informanten auch nur einmal ausdrücklich danach zu fragen, ob er irgendeinen Anhaltspunkt dafür habe, dass sich im Bereich der Sandbank Kinder befinden könnten.

(7) Unzulängliche Erkundigungen beim Informanten

Die dargestellten differenzierten Nachfragen an den Informanten drängten sich geradezu auf. Und dennoch hat Oberst Klein all diese Fragen in der Nacht des 03./04.09.2009 offensichtlich nicht gestellt. Seine (völkerrechtliche) Pflicht als Kommandeur, der einen Luftangriff anordnen wollte, wäre es aber gewesen, sich alle verfügbaren Informationen zu verschaffen. Hierzu wäre ihm auch zuzumuten gewesen, sich selbst zu dem Sprachmittler der Task Force 47 zu bewegen und diesem zielführende Fragen an den Informanten vorzugeben – oder (was nach den ISAF-Einsatzregeln ohnehin geboten gewesen

wäre²²⁸⁵) auf die Anforderung eines Luftschlags zu verzichten. Die statusorientierte Argumentation von Oberst Klein,

„Es ist völlig undenkbar, dass ein Führer unmittelbar mit der Quelle spricht. Es gibt Stufen, die immer dazwischengeschaltet sind. Deswegen ist mir sowohl die Identität des Dolmetschers als auch die der Quelle nicht bekannt.“²²⁸⁶

ist angesichts der mangelnden Differenziertheit der von den Mitarbeitern der Task Force 47 gelieferten Erkenntnisse zum Geschehen jedenfalls nicht akzeptabel. Den Vorgaben des Artikel 57 Absatz 2 a) (i) ZP I genüge das Verhalten von Oberst Klein nicht.

bbb) Nutzung weiterer erreichbarer Erkenntnismöglichkeiten

Geboten gewesen wäre es darüber hinaus, neben präzisen Fragen an den einzigen kontaktierten Informanten, weitere bereits vorhandene Erkenntnismöglichkeiten zu nutzen und sich neue zu erschließen.

Über die „allgemeine“ völkerrechtliche Pflicht zur Aufklärung hinaus, gab es sogar noch einen spezifischen Grund, nicht allein auf die Kontaktperson der Task Force 47 zu setzen, sondern ergänzend weitere Informanten und andere Erkenntnisquellen heranzuziehen: Der J2X der Task Force 47, Hauptmann N., hat nämlich im Untersuchungsausschuss geschildert, er habe den Informanten der Task Force 47 in der Nacht des 03./04.09.2009 primär deshalb eingebunden, um dessen Zuverlässigkeit zu testen:

„Ich wollte das Ganze nutzen, um die Glaubwürdigkeit meines Kontaktes in Bezug auf andere Dinge, die er uns schon gemeldet hatte, noch mal zu verifizieren, und gucken, ob er wirklich so gut arbeitet, wie es die ganze Zeit vorher schon den Anschein gehabt hatte.“

Als Oberst Klein diesen Vorschlag aufgegriffen hatte, dass man diese Tanklaster findet, habe ich drüber bei uns in Masar-i-Scharif angerufen, bei meiner vorgesetzten Dienststelle, und habe dem dortigen J2 (...) gesagt: Wir haben eine Möglichkeit, (...) die Informationen zu überprüfen, die uns der Kontakt gegeben hat, und gleichzeitig im Rahmen der Force Protection das PRT zu unterstützen, diese Laster zu finden. Er hat mir das Go gegeben, diese ganze Sache zu machen, und hat dann eben auch gewusst, dass wir, so wir die finden, dann diese ganze Geschichte entsprechend wieder zurück ans PRT übergeben.“²²⁸⁷

Hauptmann N. selbst war aufgrund dessen – mindestens – in der Pflicht, den PRT-Kommandeur, der einen Luftangriff auf die Sandbank in Erwägung zog, ausdrücklich

2281) S., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.

2282) F., Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2, 5.

2283) N., Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 68.

2284) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

2285) Vgl. oben S. 331 f. (Teil 4, B.II.1.).

2286) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

2287) N., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.

darüber in Kenntnis zu setzen, dass er selbst seinen Informanten noch nicht für eine hinreichend valide Quelle hielt, um sich allein auf diesen zu verlassen, und sicherzustellen, dass weitere Erkenntnismöglichkeiten genutzt wurden.

Zugunsten von Oberst *Klein* wird hier unterstellt, dass ihm das Vorhaben des J2X der Task Force 47 vor dem Bombenangriff nicht bekannt gewesen war. Auch dies entthob ihn allerdings nicht der Verpflichtung, im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 a) (1) ZP I „alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele keine Zivilpersonen sind“. Ganz unabhängig von dem nur als zynisch zu bezeichnenden Verhalten des J2X der Task Force 47 war Oberst *Klein* daher gehalten, sich vor der Anordnung eines Luftangriffs darum zu bemühen, ergänzende Informationen aus weiteren Quellen zu erhalten.

Neben der Hinzuziehung anderer Informanten kamen hierfür insbesondere Mittel zur präziseren Luftaufklärung in Betracht.

(1) Weitere Informanten

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses hat Oberst *Klein* nicht versucht, die Angaben des Informanten der Task Force 47 – der sich soweit feststellbar aus eigenem Antrieb bei den HUMINT-Kollektoren der Task Force 47 gemeldet hatte – zu validieren, indem er weitere Informanten aktivierte: Er hat nicht den ihm unmittelbar unterstellten J2 des PRT Kundus einbezogen, um einen Kontakt zu – nach Angaben des J2 im Untersuchungsausschuss: vorhandenen und greifbaren²²⁸⁸ – eigenen Informanten des PRT herzustellen. Er hat die Angehörigen der Task Force 47 nicht aufgefordert, zumindest zu versuchen, von weiteren Kontaktpersonen Informationen zu erhalten. Er hat auch nicht etwa die der Task Force 47 assoziierten BND-Mitarbeiter, die sich ab 23 Uhr in ihrem Unterkunftszelt aufgehalten haben sollen, herbeirufen lassen, um herauszufinden, ob diese Quellen besaßen, mit deren Hilfe sie ergänzende Erkenntnisse hätten beisteuern können.

(2) Weitere Mittel der Luftaufklärung

(a) Drohne

Inakzeptabel ist auch die von Oberst *Klein* gelieferte Begründung, er habe die Drohnen des PRT zur weiteren Aufklärung der Vorgänge auf der Sandbank nicht einsetzen können, da dies einen zeitlichen Vorlauf von etwa einer Stunde erfordert haben würde und er das für den Drohneinsatz benötigte Personal für Einsätze am nächsten Tag habe schonen wollen.²²⁸⁹ Oberst *Klein* durfte nicht das Risiko hinnehmen, durch einen Luftangriff nach nicht hinreichender Aufklärung den Tod einer unbekanntem Zahl von Zivilisten zu verursachen – und das, um die

Nachruhe seiner Drohnenpiloten nicht zu beeinträchtigen. Wollte er den Drohnenpiloten ermöglichen, ungestört durchzuschlafen, hätte er auf die Ausführung des auf ungeklärter Tatsachengrundlage basierenden Luftangriffs verzichten müssen.

Denn nach den Vorgaben des Völkerrechts („do everything feasible“, Artikel 57 Absatz 2 a) (1) ZP I) war Oberst *Klein* verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um sicherzustellen, dass durch sein militärisches Vorgehen nicht unbeabsichtigt Zivilisten beeinträchtigt würden. Eine Drohne des PRT hätte in geringer Höhe die Sandbank und deren Umgebung überfliegen und dabei Videoaufnahmen an das PRT senden können. Diese Videoaufnahmen hätten einen besseren Einblick in die Vorgänge auf der Sandbank und die Aktivitäten der dort befindlichen Personen ermöglicht, als die Videos, die von den Bomberbesatzungen aufgezeichnet und gesendet wurden, denn eine Drohne hätte die Sandbank ohne Gefährdung in wesentlich geringerer Höhe überfliegen können als die Bomber.

(b) ISR

Zudem – ggf. sogar alternativ zu einem Einsatz einer Drohne des PRT – hätte Oberst *Klein* auf die Unterstützung durch ein weiteres ISAF-Überwachungsmittel zurückgreifen können: ein im Luftraum befindliches Aufklärungsflugzeug. Denn Besatzungsmitglieder der F15-Bomber hatten dies vorgeschlagen. In den von ihren Bordkameras übertragenen Vorgängen auf der Sandbank vermochten sie den vom JTAC im PRT Kundus behaupteten „imminent threat“ einfach nicht zu erkennen und äußerten sich angesichts dessen sehr besorgt darüber, auf welche Einsatzregel ein Luftangriff gestützt werden sollte:

[F-15E-1 an F-15E-2:] „(...) I don't know how we'd be able to drop anything on that as far as current ROE and stuff like that“²²⁹⁰

[F-15E-1 inter-cockpit:] „I mean I don't know if we can drop on this, you know what I mean?“²²⁹¹

[F-15E-1 inter-cockpit:] „I don't know if it's a TIC or where the friendlies are at“²²⁹²

[F-15E-1 inter-cockpit:] „but there's none like imminent threat or any of that“²²⁹³

[F-15E-1 an F-15E-2:] „alright just thinking about this right now, we've got 50 to 100 people down there all claiming to be insurgents but err I'm not seeing any imminent threat. I don't know what you guys think should we try to work a dynamic or any type of other targeting?“²²⁹⁴

[F-15E-1 an F-15E-2:] „yeah I'm really looking to find out status of the people inside and then what's

2288) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 65.

2289) Vgl. Teil 2, B.III.5.c); *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13.

2290) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.

2291) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.

2292) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.

2293) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.

2294) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.

inside the trucks. And then if we can show of force, scatter the people and then blow up the trucks

[F-15E-1 inter-cockpit:] well we couldn't drop on the trucks that would have to work as well, it's not an imminent threat²²⁹⁵

[F-15E-1 inter-cockpit:] „(...) this is kind of hairy man²²⁹⁶

[F-15E-1 an JTAC:] „(...) just confirm those guys, those guys are hostile?²²⁹⁷

[F-15E-1 inter-cockpit:] „shall we ask if that is an imminent threat?²²⁹⁸

[F-15E-2 an F-15E-1:] „(...) something doesn't feel right but I can't put my thumb on it²²⁹⁹

[F-15E-2 an F-15E-1:] „confirm you're saying it's not imminent threat, even though the JTAC's said it was²³⁰⁰

[F-15E-1 an JTAC:] „(...) we're just working with some ROE issues, what I was saying if we get low do a show of force we can put (...; geschwärzt) on each vehicle and take and disable those vehicles“²³⁰¹

Die hochgradig verunsicherten Piloten boten dem JTAC – der ihre Vorschläge, eine *show of force* durchzuführen, nicht akzeptierte – vor dem Luftangriff über Funk die Unterstützung eines in der Nähe befindlichen sog. ISR an. ISR steht für *Intelligence, Surveillance, Reconnaissance* und meinte in dieser Situation ein Aufklärungsflugzeug. Die F15-Besatzung legte dem JTAC nahe, auf die Überwachungstechnik dieses ISR-Mittels zurückzugreifen, um den Soldaten im PRT eine präzisere Einschätzung der Situation auf der Sandbank zu ermöglichen:

„yeah we have an (...; geschwärzt) [ISR] that's en route maybe you can utilize his sensors“

„there is a (...; geschwärzt) [ISR] en route at (...; geschwärzt) for your SA²³⁰²“

„(...) they're sending him en route so he can help out, just letting you know²³⁰³“

Der JTAC nahm dieses Angebot, mittels eines Aufklärungsflugzeugs weitere Erkenntnisse über das Geschehen auf der Sandbank zu erhalten, zur Kenntnis, ging aber nicht darauf ein.

Keiner der im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen, die sich in der Nacht des 03./04.09.2009 im Bereich der Operationszentrale befanden, hat sich zu diesem

2295) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.

2296) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.

2297) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 6.

2298) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 7.

2299) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 7.

2300) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 8.

2301) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 8.

2302) SA = Situational Awareness.

2303) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 8.

Aufklärungsflugzeug geäußert. Bislang fehlt es daher an einem Nachweis, dass Oberst *Klein* positive Kenntnis davon hatte, dass diese ergänzende Aufklärungsmöglichkeit bestand. Oberst *Klein* hatte Gelegenheit, den Funkverkehr in der Operationszentrale zu verfolgen; er zog sich allerdings darauf zurück, er habe den Sprechfunkverkehr des JTAC mit den Bomberpiloten nicht „überwacht“ und auch nicht „selbst eingegriffen“²³⁰⁴.

Der JTAC schilderte demgegenüber,

„(...), dass Oberst *Klein* die Gespräche mit den F15-Besatzungen und auch zuvor mit der B1-B-Besatzung über Lautsprecher mithören konnte. Gelegentlich unterhielt er sich mit Hauptmann *N*. Soweit ich es in Erinnerung habe, verließ Oberst *Klein* im Laufe des Abends und der Nacht das Zelt, in dem ich mich aufhielt, nur wenige Male und dann auch nur für kurze Zeit. Die übrige Zeit konnte er das Geschehen am Bildschirm mitverfolgen und den Funkverkehr über Lautsprecher mithören. (...) Ich habe in Erinnerung, dass die Piloten eine so genannte *show of force*, also einen tiefen Überflug, anboten, und zwar mehr als ein Mal. (...) Oberst *Klein* hatte diese Vorschläge meiner Meinung nach allesamt über Lautsprecher mitbekommen. In Erinnerung habe ich noch, dass er einmal zu mir schaute und mit dem Kopf schüttelte, woraufhin ich den Piloten ‚negativ‘ meldete.“²³⁰⁵

Sollte Oberst *Klein* tatsächlich keine Kenntnis von der Verfügbarkeit dieses *ISR-assets* gehabt haben, ist daraus entweder zu schließen, dass er seinen JTAC nicht beauftragt hatte, herauszufinden, ob weitere Aufklärungsmittel herangezogen werden konnten, oder dass der JTAC den Kommandeur nicht zutreffend bzw. nicht vollständig informiert hatte. In diesem Fall wäre zu ermitteln, aus welcher Motivation heraus.

(c) Geringere Flughöhe

Unabhängig von der Frage des Einsatzes des ISAF-*ISR-assets* oder einer Drohne des PRT bestand die Möglichkeit, die Bomberbesatzungen in geringerer Höhe fliegen zu lassen, um bessere Bilder von den Vorgängen auf der Sandbank zu erhalten. Selbst wenn die Bomberbesatzungen, um sich selbst nicht zu gefährden, nicht auf ähnlich niedrige Flughöhen wie beispielsweise Drohnen hätten gehen können, wäre es angezeigt gewesen, mindestens zu versuchen, auf diese Art aufschlussreichere Videoaufnahmen zu erhalten.

Ein gedachter objektiver *ex ante*-Beobachter würde dieses Aufklärungsmittel genutzt haben, um sich eine Meinung über die Anwesenheit von Zivilisten zu bilden.

Oberst *Klein* hingegen bemühte sich offenbar noch nicht einmal um eine nähere Abklärung der Situation mittels

2304) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

2305) Mat. 17-66, Beschuldigtenvernehmung Hauptfeldwebel *W*. durch die Bundesanwaltschaft, Vernehmungsprotokoll Bl. 6/7.

dieser naheliegenden und unmittelbar greifbaren Aufklärungsmöglichkeit. Stattdessen wies der JTAC die F15-Besatzung an – trotzdem er selbst zwischendurch die Qualität der übertragenen Bilder moniert hatte²³⁰⁶ –, in möglichst großer Höhe zu fliegen und sich zu verstecken:

„stay as high as possible“²³⁰⁷

„I want you to hide“²³⁰⁸.

cc) Unzulängliche Aufklärung

Oberst *Klein* hat sich nicht entsprechend der Vorgaben von Artikel 57 Absatz 2 a) i) ZP I angemessen bemüht, um festzustellen, inwieweit mit der Anwesenheit von Zivilpersonen zu rechnen war. Bereits insoweit ist ein Verstoß gegen zwingende völkerrechtliche Vorgaben zu verzeichnen.

Solange und soweit die erforderlichen, „praktisch möglichen“ Maßnahmen zur Aufklärung, ob sich Zivilisten am Angriffsort befinden, nicht getroffen sind, und solange (objektiv und ex ante) Anlass zu Zweifeln daran besteht, dass keine Zivilisten vor Ort sind, ist – umgekehrt – davon auszugehen, dass Zivilisten vor Ort sind, denn Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 ZP I bestimmt:

„Im Zweifel gilt die betreffende Person als Zivilperson.“

b) Völkerrechtliche Verpflichtung zur wirksamen Warnung vor einem geplanten Angriff

Der – unter völkerrechtlichem Aspekt maßgebliche²³⁰⁹ – objektive ex ante-Beobachter hätte erkannt, dass Anhaltspunkte dafür existierten, dass sich Zivilisten im Bereich des vorgesehenen Angriffsortes befanden. Er hätte auf die Durchführung eines Angriffs in dieser ungesicherten Lage per se verzichtet, sich mindestens aber an den Vorgaben des Artikel 57 ZP I orientiert, d.h. die danach geforderten weiteren „Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff“ getroffen und alles Erforderliche getan, um einen nach Artikel 51 Absatz 4, Absatz 5 b) ZP I verbotenen unterschiedslosen Angriff zu vermeiden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass in der konkreten Situation des 04.09.2009 vor einem Luftangriff, so er überhaupt hätte durchgeführt werden dürfen, mindestens eine sog. *show of force* zu fliegen gewesen wäre – ein tiefer Vorbeiflug, der einen bevorstehenden Luftangriff ankündigt, die vor Ort Anwesenden so warnt und insbesondere Zivilpersonen die Chance gibt, sich zu entfernen, um nicht Opfer des Angriffs zu werden.

Artikel 57 Absatz 2 c) ZP I formuliert das wie folgt:

c) Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann,

2306) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.
2307) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 3.
2308) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 5.
2309) Vgl. S. 336 (Teil 4, B.II.2.a)aa).

muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht.²³¹⁰

Entgegen dieser klaren völkerrechtlichen Vorgaben verzichtete Oberst *Klein* auf eine *show of force*. Die F15-Piloten hatten dem JTAC, Hauptfeldwebel *W.*, fünf Mal angeboten, vor einer Bombardierung der Tankklaster tief zu fliegen, um die Menschen um die Tankklaster von der Sandbank zu vertreiben.²³¹¹ Der JTAC reagierte darauf mit den Anweisungen, so hoch wie möglich zu fliegen und sich zu verbergen.²³¹² Das letzte Angebot der Piloten, eine *show of force* zu fliegen, lehnte er ab mit den Worten:

„negative, I want you to strike directly“²³¹³.

Dass Oberst *Klein*, der in der Operationszentrale die Möglichkeit hatte, den Funkverkehr zu verfolgen, diesen Austausch bewusst wahrgenommen hat, hat der Untersuchungsausschuss nicht nachweisen können. Ungeachtet dessen wäre es die Aufgabe des Kommandeurs gewesen, vor Durchführung eines Luftangriffs von selbst auf die Idee zu kommen, eine *show of force* fliegen zu lassen. Und mindestens einmal leitete der JTAC die Frage der F15-Besatzung, ob eine *show of force* geflogen werden solle, an Oberst *Klein* weiter.²³¹⁴ Oberst *Klein* lehnte diesen Vorschlag der Piloten ab.

aa) Offensive Aufstandsbekämpfung als Grund für den Verzicht auf eine *show of force*

Im Untersuchungsausschuss begründete er das damit, eine Warnung durch eine *show of force* habe er für nicht sinnvoll gehalten. Den Personen auf der Sandbank müsse durch den mehr als eineinhalbstündigen, nach Einschätzung von Oberst *Klein* gut hörbaren Überflug bereits bewusst gewesen sein, dass Flugzeuge über ihnen waren. Nach seiner bisherigen Erfahrung hätten Aufständische bereits in anderen Fällen derartige Überflüge „nicht ernst“ genommen und auf tiefe Überflüge keine bis wenig Reaktion gezeigt; „die Notwendigkeit einer zusätzlichen *show of force* [habe] daher nicht [bestanden]“²³¹⁵.

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beweismitteln erschließt sich eine andere Motivation: Oberst *Klein* ging es offenkundig darum, die Aufstandsbewegung auf offensive Weise zu bekämpfen.

Bereits in seinem am 05.09.2009 verfassten Bericht an den Generalinspekteur meldete Oberst *Klein*:

2310) In der völkerrechtlich verbindlichen englischen Version lautet diese Vorschrift: „(c) effective advance warning shall be given of attacks which may affect the civilian population, unless circumstances do not permit“.

2311) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4, 5, 8, 9.

2312) Vgl. soeben Abschnitt B.II.2.a)bb)bbb)(2)(c) zu Fn. 2307 und 2308.

2313) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 9.

2314) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

2315) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

„Am [04.09.2009 um 01:51 Uhr] entschloss ich mich, zwei am Abend des 03 sep 09 (...) entführte Tanklastwagen, sowie die an den Fahrzeugen befindlichen INS [Anm.: Insurgents = Aufständische] durch den Einsatz von Luftstreitkräften zu vernichten.“²³¹⁶

Er habe „eine Gefahr für [seine] Soldaten frühzeitig abwenden“ und „mit höchster Wahrscheinlichkeit dabei nur Feinde des Wiederaufbaus Afghanistans (...) treffen“ wollen.²³¹⁷

Gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bekräftigte Oberst *Klein* dies in seiner Vernehmung am 10.02.2010:

„Ich kann nur das wiederholen, was ich in meiner ersten schriftlichen Meldung an den Generalinspekteur geschrieben habe, dass das Ziel die beiden Tanklastwagen und die sie unmittelbar umgebenden Personen waren.“²³¹⁸

und ergänzte, seine Intention sei es gewesen, die auf der Sandbank festgefahrenen Tanklastwagen zu zerstören und die dort befindlichen Personen zu töten, um die Aufständischen zu schwächen:

„Durch die Zerstörung der Tanklastzüge und die Tötung feindlicher Kämpfer, dabei vermutlich Führer und die in der Vergangenheit als besonders gefährlich erkannten ausländischen Kämpfer, würde den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt. Zudem rufe ich in Erinnerung, dass der stellvertretende Generalinspekteur, Generalleutnant *Dora*, bei der Pressekonferenz am 6. November feststellte, die Sicherheitslage habe sich in Bezug auf sicherheitsrelevante Zwischenfälle seit dem 04.09. deutlich verbessert.“²³¹⁹

Aus dem Transkript der Kommunikation zwischen den Besatzungsmitgliedern der F15-Bomber und dem in der Nacht des 04.09.2009 in der Operationszentrale der Task Force 47 eingesetzten JTAC, Hauptfeldwebel *W.*, ergeben sich aufschlussreiche Hinweise darauf, dass dieser Aspekt den Kern trifft: Die auf der Sandbank anwesenden Aufständischen sollten ohne Vorwarnung getroffen werden. Die Soldaten in der Operationszentrale der Task Force 47 bemühten sich sogar, sicherzustellen, dass den Personen auf der Sandbank verborgen blieb, dass Angriffsvorbereitungen stattfanden.

Noch bevor die F15-Bomber sich direkt über der Sandbank befanden, forderte der JTAC die Besatzung zwei Mal auf, so weit oben zu fliegen, wie möglich.²³²⁰ Die Verwendung eines Infrarotmarkers zur Zielmarkierung

gestattete er mit der Begründung, er gehe nicht davon aus, dass die Aufständischen Nachtsichtgeräte (Night Vision Glasses, NVGs) besäßen und die Markierung bemerken würden:

„[F-15E-1 an JTAC:] (...) confirm we can use the IR marker on the target

[JTAC an F-15E-1:] that's affirmative we also can use the IR marker on the target so we got no friendlies in the vicinity of the target and I don't believe the insurgents got NVGs to see the IR“.²³²¹

Dass der JTAC die wiederholten Fragen der F15-Besatzung nach einer *show of force* mit den Anweisungen, möglichst weit oben zu bleiben bzw. sich zu verstecken („I want you to hide“) beantwortet und statt dessen gefordert hatte „I want you to strike directly“, wurde bereits beschrieben.²³²²

Es kam also offenbar darauf an, die Personen auf der Sandbank zu treffen und es sollte verhindert werden, dass diese realisierten, dass ein Luftangriff auf sie bevorstand.

Bereits um 1 Uhr 18, also etwa zehn Minuten nach dem Eintreffen der F15, bezeichnete der JTAC das potentielle Angriffsziel wie folgt:

„... vehicles and the several individuals around are your target“²³²³.

Als sie den JTAC auf die „Ameisenstraße“ von der Sandbank zum Flussufer und die auf dem dortigen südlichen Festland befindlichen Fahrzeuge aufmerksam machten, hakte der JTAC sogleich bei den Besatzungsmitgliedern der F15 nach, ob es möglich sei, auch eine Bombe auf die „feindlichen Kräfte“ an diesem Ufer gegenüber der Sandbank abzuwerfen.²³²⁴

Kurz darauf meldeten die F15-Piloten dem JTAC, dass etwa die Hälfte der Personen auf der Sandbank nach Norden (also in die den Fahrzeugen am Uferbereich entgegengesetzte Richtung) rannten, vermutlich zu einer dort befindlichen Siedlung. Daraufhin erklärte der JTAC das Ziel für zeitkritisch,

„(...) understand the target is now time sensitive so standby just for (...; geschwärzt) on the sandbank“²³²⁵,

d. h. er forderte die F15-Besatzung auf, sich für einen eiligen Luftangriff bereit zu halten.

Nur zwei Minuten später fragten die F15-Piloten noch einmal nach, ob mit den Bomben die Fahrzeuge oder die Menschen („pax“) auf der Sandbank getroffen werden sollten:

2316) Bericht an den Generalinspekteur und den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (Dokument 63), S. 1.

2317) Bericht an den Generalinspekteur und den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (Dokument 63), S. 2.

2318) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 26.

2319) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17/18.

2320) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 2, 3.

2321) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.

2322) S. 346 (Teil 4, B.II.2.b)).

2323) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 4.

2324) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 6 (20 Uhr 57 Zulu-Zeit = 1 Uhr 27 Ortszeit).

2325) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 7.

[F-15E-1 an JTAC] „(...) confirm are you trying to take out the vehicles or are you trying to take out the pax“,

und erhielten zur Antwort, den Bundeswehrangehörigen komme es darauf an, die Menschen zu „vernichten“ (take out):

[JTAC an F-15E-1] „we’re trying to take out the pax“.²³²⁶

Offenbar bemerkte der JTAC die wachsenden Bedenken der F15-Besatzungsmitglieder. Gut zehn Minuten vor Auslösung der Bomben teilte er ihnen über Funk ohne erkennbaren Bezug mit: „so you’ll be a hero“.²³²⁷ Drei Minuten vor Zündung der Bomben schilderte er – auf die wiederholte drängende Nachfrage, ob die Personen auf der Sandbank tatsächlich eine unmittelbare Bedrohung (*imminent threat*) für das PRT darstellten – den vorgebliehen Informationsstand der Bundeswehrangehörigen mit den Worten:

„[F-15E-1 an JTAC:] (...) confirm that err one last time, these pax are an imminent threat?“

[JTAC an F-15E-1:] yeah those pax are an imminent threat, so those insurgents are trying to get all the gasoline off the tanks and after that they will regroup and we’ve got intel information about current ops²³²⁸ so probably attacking camp Konduz“.²³²⁹

Daraufhin stellten die F15-Besatzungsmitglieder ihre Bedenken zurück und trafen die letzten Vorbereitungen für den Luftangriff.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses gab es jedoch auf die hier vom JTAC Hauptfeldwebel *W.* behauptete Sachlage – Intelligence-Informationen über eine Neugruppierung der angeblichen Aufständischen, mit dem Ziel, dann das PRT Kundus anzugreifen – tatsächlich zu keiner Zeit irgendeinen Hinweis. Der JTAC täuschte also eine Bedrohungslage vor, die niemals existierte und niemals in Rede stand – ersichtlich, um die F15-Piloten so dazu zu veranlassen, ohne vorherige Durchführung einer *show of force* einen Luftangriff auf die Tanklastler und die Menschen auf der Sandbank auszuführen.

Es ist schwer vorstellbar, dass der Kommandeur Oberst *Klein* in den Minuten vor dem Luftangriff nicht in der Operationszentrale war und auch von dieser Kommunikation nichts mitbekommen hat. Der JTAC jedenfalls behauptete gegenüber der Bundesanwaltschaft, nach seiner Wahrnehmung habe Oberst *Klein* den Funkverkehr mitverfolgt. Die Operationszentrale habe Oberst *Klein* zudem nur äußerst selten und dann immer nur für kurze Zeit verlassen:

„Ich habe noch in Erinnerung, dass die Piloten irgendwann fragten, ob eine unmittelbare Bedro-

hung vorliege. Dabei weise ich darauf hin, dass Oberst *Klein* die Gespräche mit den F15-Besatzungen und auch zuvor mit der B1-B-Besatzung über Lautsprecher mithören konnte. Gelegentlich unterhielt er sich mit Hauptmann *N.* Soweit ich es in Erinnerung habe, verließ Oberst *Klein* im Laufe des Abends und der Nacht das Zelt, in dem ich mich aufhielt, nur wenige Male und dann auch nur für kurze Zeit. Die übrige Zeit konnte er das Geschehen am Bildschirm mitverfolgen und den Funkverkehr über Lautsprecher mithören. Ich meldete den F15-Besatzungen, dass nach Einschätzung des Kommandeurs eine unmittelbare Bedrohung vorliege (...). Ich habe in Erinnerung, dass die Piloten eine so genannte *show of force*, also einen tiefen Überflug, anboten, und zwar mehr als ein Mal. Ich weiß allerdings nicht mehr, wie häufig die Piloten eine *show of force* anboten. Oberst *Klein* hatte diese Vorschläge meiner Meinung nach allesamt über Lautsprecher mitbekommen. In Erinnerung habe ich noch, dass er einmal zu mir schaute und mit dem Kopf schüttelte, woraufhin ich den Piloten ‚negativ‘ meldete.“²³³⁰

Der Gesamteindruck, der sich aus all diesen Aktivitäten des PRT Kommandeurs Oberst *Klein* sowie des JTAC Hauptfeldwebel *W.* ergibt, bedarf keiner langen Erläuterung mehr: Es kam wesentlich darauf an, die vermeintlichen Talibankämpfer oder Talibananführer auf der Sandbank zu töten. Deshalb durfte keine Person auf der Sandbank gewarnt und zum Verlassen des Ortes bewegt werden.

Das erkannte auch die bereits erwähnte Gruppe 85 im Bundesverteidigungsministerium, die in einem Bericht vom 06.10.2009 festhielt:

„21 – (...)“

- (...) Der Fliegerleitoffizier beantragte die aus seiner Sicht notwendige Bewaffnung 6X GBU 38 „airburst“ und bittet Dude 15 [Anm.: Kennung F15-Bomber] dabei so hoch wie möglich zu bleiben. Aus hiesiger Sicht soll hier möglicherweise das Überraschungsmoment genutzt werden, d. h. die Insurgenten sollen bis zum letzten Moment nicht gewarnt werden.
- Aus hiesiger Sicht ein Anzeichen, dass eine Bekämpfung der INS (AAF) und nicht mittelbar der Tanklastzüge beabsichtigt war. (...)

24 – (...)“

- (...) Nach hiesiger Annahme wurde durch COM PRT eindeutig die Absicht verfolgt, gegen die Personenziele vorzugehen, ein ggf. Auseinandertreiben der Gruppierung zu ver-

2326) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 7.

2327) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 8.

2328) ops = operations.

2329) Funkverkehr F-15 (Dokument 60), Bl. 10.

2330) Mat. 17-66, Beschuldigtenvernehmung Hauptfeldwebel *W.* durch die Bundesanwaltschaft, Vernehmungsprotokoll Bl. 6/7.

hindern (widerspricht ggf. den Vorgaben der SPINS)²³³¹.

Über die Motive der Beteiligten oder den Hintergrund dieser Operation lässt sich nach wie vor nur spekulieren – es drängt sich allerdings der Verdacht auf, dass es den Bundeswehrangehörigen in der Operationszentrale der Task Force 47 darauf ankam, mit militärischer Gewalt Personen „auszuschalten“, die auf der sog. *JPEL* (Joint Prioritized Effects List²³³²), also der *capture or kill*-Liste der ISAF, standen und sich so an gezielten Tötungen bestimmter Anführer der Aufständischen zu beteiligen.

Dafür wurde in Kauf genommen, durch den Luftangriff auch Zivilpersonen zu töten: Objektive Anhaltspunkte, dass es jedenfalls nicht völlig fernliegend war, dass sich (auch) mindestens einer der Tanklasterfahrer sowie weitere Zivilisten vor Ort aufhielten, die sich nur Benzin abholen wollten, aber nicht in – hypothetische – feindliche Operationen der Aufständischen involviert waren, hatte es gegeben. Diese waren nicht ausgeräumt, und eine Warnung der Personen auf der Sandbank war zielgerichtet vermieden worden.

Zudem ging Oberst *Klein* nach eigenen Angaben davon aus, auf der Sandbank befänden sich „Unterstützer“ bzw. „Sympathisanten“ der Aufständischen.²³³³ Auch diese durften völkerrechtlich nicht als „Aufständische Kämpfer“ behandelt werden.²³³⁴

bb) Rechtspflicht zur effektiven Vorwarnung

Das Verhalten von Oberst *Klein* bedeutet einen Verstoß gegen die in Artikel 57 Absatz 2 c) ZP I kodifizierte Vorgabe, dass Angriffen, durch die die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, eine wirksame Warnung vorausgehen muss.

aaa) Unzulässiger Überraschungsangriff

Artikel 57 Absatz 2 c) ZP I eröffnet zwar eine Hintertür für überraschende Angriffe: die Einschränkung, dass eine Warnung unterbleiben darf, wenn „die gegebenen Umstände“ sie nicht „erlaubten“²³³⁵.

Gemeint sind Angriffe, bei deren Ausführung zur Erreichung eines militärischen Vorteils das Überraschungs-

moment genutzt werden soll,²³³⁶ ein Vorbehalt „militärischer Notwendigkeit“ also. Diese Regelung wirkt allerdings gerade nicht zugunsten Oberst *Klein*. Denn Artikel 57 Absatz 5 ZP I statuiert explizit:

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als erlaubten sie Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen oder zivile Objekte.

Auch hier gilt damit selbstverständlich das allgemeine Prinzip, dass der in Rede stehende Angriff im Übrigen völkerrechtlich zulässig sein muss, er darf z. B. nicht unterschiedslos im Sinne von Artikel 51 ZP I sein. Zivilisten sind generell zu schonen.

Aus diesem Grund greift die gerade genannte Ausnahmeregelung des Artikel 57 Absatz 2 c) ZP I für Überraschungsangriffe im vorliegenden Fall nicht – Oberst *Klein* durfte keinen Angriff ohne Vorwarnung befehlen:

Gegenstand der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss war u. a., welche Vorstellung Oberst *Klein* sich in der Nacht des Bombenangriffs von den Vorgängen auf der Sandbank gemacht hatte und welchen militärischen Zweck er mit einer Bombardierung der Sandbank erreichen wollte.

Nach eigenen Angaben ging Oberst *Klein* davon aus, auf der Sandbank hätten sich vor dem Bombenangriff ausschließlich „Aufständische“²³³⁷ sowie deren „unmittelbare Unterstützer“²³³⁸ bzw. „Sympathisanten“²³³⁹ aufgehalten, „unbeteiligte Zivilisten“²³⁴⁰ aber nicht. Ziel der Personen auf der Sandbank sei es gewesen, die Tanklaster freizubekommen und damit entweder entgegen der bisherigen Fahrtrichtung zurück nach Osten zu fahren, um das PRT oder „afghanische Sicherheitskräfte“ anzugreifen; oder die Fahrt nach Westen fortzusetzen und die Tanklaster über den Fluss in ein Rückzugsgebiet („in den Raum des Zweistromlandes“) zu bringen, um sie als rollende Bomben für – nicht näher definierte – spätere Angriffe gegen ISAF-Truppen zu präparieren.²³⁴¹ Jedes dieser möglichen Szenarien habe er verhindern und dabei zugleich „durch die Tötung feindlicher Kämpfer“ die Aufständischen schwächen wollen.²³⁴²

Oberst *Klein* differenzierte bezüglich der von ihm auf der Sandbank vermuteten Personen ersichtlich, und zwar zwischen:

- a) Aufständischen Kämpfern,
- b) Personen, die diese unterstützten oder mit ihnen sympathisierten (aber offenkundig selbst nicht, oder nicht konstant, als Akteure am bewaffneten Kampf teilnahmen), und

2331) Mat. 17-35a, R II 3, Ordner 3, Bl. 133 ff., 139, 140.

2332) Die Liste ist Grundlage für sog. *targeted killings* im Rahmen des ISAF-Einsatzes; vgl. z. B. BT-Drs. 17/2775, S. 77: „Entsprechend dem ISAF-Regelwerk wird eine Liste geführt, in der auf der Grundlage eines festgelegten Kriterienkatalogs Zielpersonen Handlungsempfehlungen zugeordnet werden. Bei Personen, die sich unmittelbar oder dauerhaft an den Feindseligkeiten beteiligen, besteht die Möglichkeit, die Anwendung gezielt tödlich wirkender militärischer Gewalt zu empfehlen.“

2333) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11, 16.

2334) Dazu sogleich, S. 349, 350 (Teil 4, B.II.2.b)bb)aaa)).

2335) Die verbindliche englischsprachige Version lautet: c) effective advance warning shall be given of attacks which may affect the civilian population, unless circumstances do not permit.

2336) *Sandoz / Swinarski / Zimmermann* (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (1987), para. 2223, 2225.

2337) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11, 16.

2338) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

2339) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

2340) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

2341) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 25, 49.

2342) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17/18, 25.

- c) „unbeteiligten“ Zivilisten, womit er ersichtlich Personen beschreiben wollte, die in keinerlei Aktivitäten der Aufständischen involviert waren und diesen auch nicht nahestanden.

Offenbar verkannte (oder ignorierte?) er allerdings die an diese Differenzierung geknüpften rechtlichen Konsequenzen.

Die von Oberst *Klein* geschilderten Szenarien rechtfertigten nach Maßgabe des humanitären Völkerrechts (Artikel 57 Absatz 2 c) ZP I) nämlich allenfalls einen Überraschungsangriff auf vor Ort anwesende „feindliche Kämpfer“ bzw. „Aufständische Kämpfer“ (korrekter, aber wenig griffig formuliert: aktive und funktional dauerhaft eingebundene Mitglieder der bewaffneten organisierten Aufständischengruppe), keinesfalls aber auf andere Personen.

Denn wenn es sich – entsprechend der von der Bundesregierung im Herbst 2009 letztlich doch noch vorgenommenen Kehrtwende in der Bewertung des Afghanistankonflikts – bei den kriegerischen Auseinandersetzungen in Afghanistan um einen sog. nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (allgemeinsprachlich formuliert: Bürgerkrieg) handelt, gelten andere rechtliche Vorgaben als in einem internationalen bewaffneten Konflikt.

Im internationalen bewaffneten Konflikt sind legitime militärische Ziele – sog. „Kombattanten“ – Personen, die in Gruppen oder Verbänden auftreten, die in gewissem Maße militärisch gegliedert bzw. zentralisiert geführt sind, und die offenkundig bewaffnet und durch Uniformen oder sonstige deutlich erkennbare Unterscheidungsmerkmale besonders gekennzeichnet sind (vgl. Artikel 43, 44 ZP I).²³⁴³ Kombattanten dürfen nach vorherrschender Auffassung im Völkerrecht auch dann bekämpft – und getötet – werden, wenn sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind.

Den Aufständischen in Afghanistan wird nach dieser Auffassung kein regulärer Kombattantenstatus zugebilligt, da sie bereits aufgrund ihrer regelmäßig zivilen Kleidung nicht von der nichtkämpfenden Bevölkerung zu unterscheiden sind. Als legitime militärische Ziele der ISAF-Truppen sowie der afghanischen Armee gelten sie völkerrechtlich dennoch, sofern sie feste und funktional dauerhaft eingebundene Mitglieder der bewaffneten organisierten Aufständischengruppe sind (oben gerade bezeichnet als: „Aufständische Kämpfer“). Nach derzeit wohl überwiegender völkerrechtlicher Bewertung dürfen sie auch dann angegriffen werden, wenn sie sich nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen.²³⁴⁴

Personen hingegen, die nicht organisatorisch-funktional fest eingebundene Mitglieder der kämpfenden Gruppe sind, die sich also nur im Einzelfall oder nur gelegentlich an feindseligen Handlungen beteiligen, bleiben „Zivilpersonen“ im völkerrechtlichen Sinn und dürfen folgerichtig

nur zur Verteidigung bekämpft werden, d. h. nur in einem Moment, in dem sie sich selbst gerade unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen (Artikel 13 Absatz 3 ZP II).

Diese völkerrechtliche Bewertung der herrschenden Meinung hat gravierende Folgen in Hinblick auf die von Oberst *Klein* vorgenommene Einschätzung des Status der Menschen auf der Sandbank: Personen, die als ständige Mitglieder der Gruppen der bewaffneten Aufständischen in diese funktional eingebunden und entsprechend an Operationen beteiligt waren, originäre „Aufständische Kämpfer“ also, durften in der Nacht des 03./04.09.2009 grundsätzlich aus der Luft angegriffen werden – zumindest nach den Kriterien des humanitären Völkerrechts (dass Oberst *Klein* hierzu nach den ISAF-Einsatzregeln nicht befugt war, wurde oben S. 331 (Teil 4, B.II.1.a)) dargelegt).

Die von Oberst *Klein* als „Unterstützer“ und „Sympathisanten“ den Aufständischen Kämpfern gegenübergestellten Personen auf der Sandbank blieben aber Zivilisten und unterstanden dem Schutz des Ersten (und Zweiten) Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 (ZP I, ZP II). Angegriffen werden durften sie daher nur, sofern und solange sie sich selbst unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligten und der Angriff auf sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprach.²³⁴⁵

Oberst *Klein* gab, wie bereits dargelegt, an, er habe befürchtet, mit den Tanklastern solle entweder noch in der gleichen Nacht ein Anschlag auf das PRT Kundus oder die afghanischen Sicherheitskräfte verübt werden, oder die Tanklaster sollten in ein Rückzugsgebiet der Aufständischen „nach Westen“ gebracht und dort für künftige Angriffe hergerichtet werden.²³⁴⁶

Beides legitimierte keinen vorwarnungslosen Angriff.

(1) Rückfahrt nach Osten und Angriff auf das PRT Kundus

Die Abwehr eines unmittelbar bevorstehenden Anschlags auf das PRT Kundus²³⁴⁷ könnte als Verteidigungshandlung betrachtet werden, zugunsten von Oberst *Klein* wäre danach davon auszugehen, dass ein militärisches Vorgehen, das einen solchen Anschlag vereitelt hätte, völkerrechtlich grundsätzlich zulässig gewesen wäre.

Nicht gerechtfertigt gewesen wäre aber selbst in dieser Situation ein Luftangriff – ohne wirksame Vorwarnung – auf die Tanklaster und (unterschiedslos) die umstehenden Menschen. Es lässt sich nicht behaupten, im Sinne des Artikel 57 Absatz 2 c) 2. Hs. ZP I hätten „die gegebenen Umstände“ eine wirksame Warnung nicht „erlaubt“, die Ausnutzung eines Überraschungseffekts könne also legitim oder gar legal gewesen sein. Denn angesichts der

2345) ICRC, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, S. 43 ff., 73.

2346) Vgl. S. 333 (Teil 4, B.II.1.a)).

2347) Zu der Tatsache, dass es sich insoweit nur um eine unfundierte Vermutung gehandelt haben kann, weil es keinerlei Warnung bzgl. eines solchen Anschlags gab, vgl. oben S. 313 f., 333 und S. 45 (Teil 4, B.I.3.b)bb), cc) und II.1.a) sowie Teil 2, B.III.1.b).

2343) *Ipsen*, Völkerrecht, § 68 Rz. 34 ff.

2344) ICRC, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, S. 72.

selbst von Oberst *Klein* unterstellten Anwesenheit potentiell „kämpfender“ (und je nach Auslegung des Begriffs „Sympathisant“: nicht-kämpfender!) Zivilisten – also von organisatorisch bzw. funktional bei den Aufständischen nicht eingebundenen „Unterstützern“ oder „Sympathisanten“ – war es völkerrechtlich umgekehrt gerade geboten, das mildeste effektive Mittel zur Abwehr eines bevorstehenden Anschlags zu wählen. Artikel 57 Absatz 3 ZP I gibt insoweit vor:

Ist eine Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen möglich, um einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erringen, so ist dasjenige Ziel zu wählen, dessen Bekämpfung Zivilpersonen und zivile Objekte voraussichtlich am wenigsten gefährden wird.

Sofern also tatsächlich kein anderes Verteidigungsmittel gegeben gewesen wäre, als eine Bombardierung aus der Luft, so hätte dieser Luftangriff nur auf eine Zerstörung der Tanklaster zielen dürfen, musste die anwesenden Menschen aber sofern irgendwie realisierbar verschonen – und zwar alle, da Oberst *Klein* eine Differenzierung, wer von den am Boden befindlichen Personen Kämpfer (also legitimes militärisches Ziel) war und wer „Unterstützer“ bzw. „Sympathisant“, ja nicht möglich war. Denn das von Oberst *Klein* behauptete spezifische Gefährdungspotential ging gerade nicht von den auf der Sandbank anwesenden Menschen aus – selbst wenn einige von diesen „landestypisch“ mit Schusswaffen bewaffnet waren –, sondern allenfalls von den mit Treibstoff befüllten Tanklastern, und auch das nur, sofern diese tatsächlich für den nach Angaben von Oberst *Klein* vermuteten Angriff gegen das PRT Kundus genutzt worden wären.

Selbst zur Abwendung eines Anschlags gegen das PRT Kundus wäre der von Oberst *Klein* angeordnete, vorwarnungslose Luftangriff auf die Tanklaster und die Menschen auf der Sandbank daher im Ergebnis sogar nach seiner behaupteten Vorstellung, wer sich auf der Sandbank befunden habe, völkerrechtswidrig gewesen.

(2) Weiterfahrt und Verbringung der Tanklaster nach Westen

Erst recht völkerrechtswidrig war der Luftangriff aber, soweit es Oberst *Klein* darum ging, zu verhindern, dass die Tanklaster nach Westen, „in den Raum des Zweistromlandes“ verbracht wurden, um sie auf irgend eine Art und Weise für – lediglich vermutete – unbestimmte spätere Angriffe auf nicht näher definierbare Ziele zu präparieren.

Denn unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt lässt sich feststellen, dass die von Oberst *Klein* auf der Sandbank vermuteten „Unterstützer“ und „Sympathisanten“ der Aufständischen sich bei einer Involvierung in ein derartiges Szenario „selbst unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligten“. Nach der vom IKRK veröffentlichten Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in

Hostilities under International Humanitarian Law²³⁴⁸ liegt eine solche Beteiligung nur vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- „1. the act must be likely to adversely affect the military operations or military capacity of a party to an armed conflict or, alternatively, to inflict death, injury, or destruction on persons or objects protected against direct attack (threshold of harm), and
2. there must be a direct causal link between the act and the harm likely to result either from that act, or from a coordinated military operation of which that act constitutes an integral part (direct causation), and
3. the act must be specifically designed to directly cause the required threshold of harm in support of a party to the conflict and to the detriment of another (belligerent nexus).“²³⁴⁹

Bereits die danach erforderliche unmittelbare kausale Verknüpfung zwischen feindseliger Handlung und einem erwarteten Schaden (*direct causation*) ist nicht feststellbar. Der Versuch, die Tanklaster freizubekommen, damit sie nach Westen gefahren werden konnten, stellte allenfalls eine dem – vermuteten – eigentlichen schädigenden Verhalten (spätere Nutzung der noch zu präparierenden Tanklaster als Sprengsatz / IED) weit vorgelagerte Vorbereitungshandlung dar. Vergleichbar ist dies den in der Interpretive Guidance diskutierten Beispielen der Lagerung und Konstruktion von IED (Improvised Explosive Device) bzw. der Beschaffung der hierfür benötigten einzelnen Komponenten, oder der Lieferung von Munition in ein Lagerhaus im zukünftigen Einsatzgebiet: in all diesen Fällen besteht aufgrund einer Vielzahl erforderlicher weiterer Zwischenschritte (noch) keine Unmittelbarkeitsbeziehung zum konkret schadensverursachenden Ereignis (dem finalen Einsatz von IED oder Munition als „Kriegsgerät“).²³⁵⁰

bbb) Völkerrechtswidrigkeit des Verzichts auf eine wirksame Vorwarnung

Festzuhalten ist danach: Zivilisten, die sich nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligten, durfte Oberst *Klein* nicht bekämpfen, unabhängig davon, ob diese „Unterstützer“ oder „Sympathisanten“ der Aufständischen waren. Sofern „Unterstützer“ oder „Sympathisanten“ sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt hätten, hätte allenfalls ein Angriff auf die Tanklaster erfolgen dürfen. Diesem hätte wiederum eine wirksame Vorwarnung vorausgehen müssen, um den „Unterstützern“ oder „Sympathisanten“ die Möglichkeit zu geben, ihre Aktivitäten einzustellen und sich zu entfernen. In beiden Fällen lag also keinesfalls eine Konstellation vor, die es nach Artikel 57 Ab-

2348) <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0990.htm>.

2349) ICRC, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, S. 46.

2350) ICRC, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, S. 53 f., 56.

satz 2 c) ZP I erlaubt hätte, auf eine *show of force* zu verzichten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext zudem, dass – wie bereits oben²³⁵¹ dargelegt – objektiv (d. h. aus der ex ante-Perspektive eines neutralen Beobachters) zahlreiche, nicht widerlegte, Anhaltspunkte dafür existierten, dass nicht nur mindestens ein Fahrer der Tanklastwagen, sondern auch weitere Zivilpersonen auf der Sandbank anwesend waren, die nur Benzin holen wollten und in keiner Weise in vermeintliche feindselige Handlungen der Aufständischen, also noch nicht einmal in Vorbereitungs-handlungen, eingebunden bzw. sich solcher Aktivitäten überhaupt bewusst waren.

c) Nachweis der Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens von Oberst Klein

Oberst *Klein* hat gegen fundamentale Prinzipien des humanitären Völkerrechts verstoßen: die Pflicht zur Unterscheidung zwischen Kombattanten (hier entsprechend: Aufständischen Kämpfern) und Zivilisten sowie die Pflicht zur Schonung von Zivilpersonen.²³⁵² Einige völkerrechtliche Verpflichtungen, die sich aus diesen beiden Prinzipien ergeben, sind explizit in Artikel 57 ZP I kodifiziert: unter anderem die Pflicht, vor einem Angriff alles praktisch Mögliche zu unternehmen, um aufzuklären, ob Angriffsziele ziviler Natur sind bzw. ob damit zu rechnen ist, dass Zivilisten von einem Angriff mitbetroffen sein werden; außerdem die Pflicht, vor einem Angriff, durch den Zivilpersonen beeinträchtigt werden können, wirksam zu warnen, um der Zivilbevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich in Sicherheit zu bringen. Beide Pflichten hat Oberst *Klein* ohne rechtlich tragfähige Legitimation verletzt.

Die in Artikel 57 ZP I niedergelegten Vorsichtsmaßnahmen müssen selbstständig rechtliche Beachtung finden, denn sie flankieren nicht etwa nur die völkerrechtlichen Vorgaben zur Kriegsführung als bloße Ordnungsvorschriften. Vielmehr besitzen sie eine eigene Rechtsqualität, sie sollen dazu dienen, ein grundlegendes Ziel des humanitären Völkerrechts zu realisieren: den Schutz der Zivilbevölkerung, die sich mit Kriegshandlungen konfrontiert sieht.

Die Verletzung der Pflicht, die in Artikel 57 ZP I festgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, stellt daher – unabhängig von den Auswirkungen eines Angriffs im Einzelfall und unabhängig von dessen Rechtmäßigkeit im Übrigen – einen eigenständigen Völkerrechtsverstoß dar.²³⁵³

2351) S. 336 f. (Teil 4, B.II.2.a)aa)).

2352) Vgl. Artikel 48 ZP I.

2353) Vgl. *Quéguiner*, Precautions under the law governing the conduct of hostilities, 88 International Review of the Red Cross (2006), 794: „the precautionary obligations (...) constitute obligatory standards of conduct whose violation entails international responsibility“.

Das Vorgehen von Oberst *Klein* in der Nacht des 03./04.09.2009 war also schon auf der Grundlage der von ihm selbst behaupteten Gefechtslage völkerrechtswidrig.

Es erschließt sich nicht, wie dies sowohl sämtlichen Entscheidungsträgern im Bereich der Bundeswehr und des Bundesverteidigungsministeriums als auch der Bundesanwaltschaft verborgen bleiben konnte.

3. Keine adäquate rechtliche Aufarbeitung des Luftangriffs durch deutsche Behörden

Die Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof gelangte nach einem nur fünf Wochen lang betriebenen Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen des Luftangriffs von Kundus zu dem Ergebnis:

„Das Vorgehen von Oberst *Klein* war völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt.

(...)

Da das Verhalten von Oberst *Klein* strafrechtlich nicht zu beanstanden ist (...), scheidet eine Strafbarkeit von Hauptfeldwebel *W.* gleichermaßen aus.²³⁵⁴

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist nicht der Ort, abschließend über strafrechtliche Schuld oder Unschuld zu befinden. Was der Untersuchungsausschuss aber feststellen konnte, ist:

Der Luftangriff in Kundus vom 04.09.2009 war nach den Regeln des Völkerrechts nicht zulässig. Eine strafrechtliche Rechtfertigung des Verhaltens der für diesen Luftangriff verantwortlichen Bundeswehrsoldaten unter Rückgriff auf eine völkerrechtliche Rechtfertigung kommt damit nicht in Betracht.

Die Prämisse der Bundesanwaltschaft für ihre Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Oberst *Klein* und Hauptfeldwebel *W.* war unzutreffend. Eine effektive rechtliche Aufarbeitung des Luftangriffs von Kundus steht nach wie vor aus.

a) Durchreichen eines unwillkommenen Verfahrens

Bezeichnend ist bereits, wann und wie sich welche Ermittlungsbehörden mit dem Luftangriff von Kundus befassten.

Zum Gegenstand eines (regulären) Ermittlungsverfahrens gegen Bundeswehrangehörige wurde der Luftangriff erst am 12. März 2010 – und das auch nur für fünf Wochen. In diesem Zeitraum erhob die seit November 2009 zuständige Bundesanwaltschaft zum ersten und einzigen Mal in diesem Verfahren eigenständig Beweise – nach einem

2354) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 16.04.2010 (Dokument 52), Bl. 59, 69 (offene Version).

vorher festgelegten Zeitplan.²³⁵⁵ Und entsprechend der Vorgaben dieses Zeitplans stellte sie das Verfahren bereits am 16.04.2010, knapp eine Woche vor der Vernehmung des damaligen Bundesverteidigungsministers *Guttenberg* im Kundus-Untersuchungsausschuss, wieder ein, weil sie keinen hinreichenden Tatverdacht gegen Oberst *Klein* oder den JTAC Hauptfeldwebel *W.* zu erkennen vermochte.²³⁵⁶

Zuvor hatte die Angelegenheit – niemals förmlich in den Stand eines Ermittlungsverfahrens erhoben²³⁵⁷, sondern u. a. auf Intervention des Leitenden Rechtsberaters beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr²³⁵⁸ dezidiert stets als „AR-Angelegenheit“ („Allgemeine Rechtssache“) bzw. ARP-Verfahren, „Prüfvorgang“ und „Vorermittlungsverfahren“ zur „Vorprüfung, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht besteht“²³⁵⁹, geführt – mehrere Staatsanwaltschaften beschäftigt, die sich jeweils, und zum überwiegenden Teil recht schnell, durch Abgabe des Verfahrens entledigten.

aa) Befassung der Staatsanwaltschaften Potsdam und Leipzig sowie der Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Zuständigkeitshalber zuerst mit dem Verfahren befasst war am 07.09.2009 die Staatsanwaltschaft Potsdam als Strafverfolgungsbehörde am Sitz des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr.²³⁶⁰ Der Staatsanwaltschaft Potsdam gelang es, die Sache innerhalb eines Tages – noch am 07.09.2009 – an die Staatsanwaltschaft Leipzig abzugeben, weil diese aufgrund der Stationierung von Oberst *Klein* in deren Einzugsgebiet örtlich zuständig war. Die Staatsanwaltschaft Leipzig wählte einen außergewöhnlichen Ansatz, um sich ihrerseits einer Befassung mit dem Verfahren zu entziehen: Als würden in Leipzig niemals Ermittlungen in strafrechtlichen Umfangsverfahren geführt, wurde darauf verwiesen,

„dass die Staatsanwaltschaft Leipzig den Vorgang aus Kapazitätsgründen nicht übernehmen“²³⁶¹

könne, und die Angelegenheit an die nächsthöhere Behörde, die Generalstaatsanwaltschaft Dresden abgeben. Der Vorteil einer solchen Zuständigkeitsverlagerung liegt auf der Hand: die Generalstaatsanwaltschaft Dresden untersteht unmittelbar dem sächsischen Justizministerium.

Pikanterweise ging das Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden auch nicht etwa an ein völkerrechtlich, militär- oder wehrstrafrechtlich ausgewiesenes Dezernat, sondern an die vor einigen Jahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden angesiedelte sog. „Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES)“. Ausweislich des

2355) Dokument 195.

2356) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Dokument 52).

2357) Trotzdem bei der GStA insoweit durchaus Problemsicht bestand, vgl. Dokument 174, Bl. 46 und Dokument 172.

2358) Dokument 170, Bl. 14.

2359) Mat. 17-52, Bl. 6.

2360) Dokument 167.

2361) Dokument 170, Bl. 14.

Internetauftritts der Generalstaatsanwaltschaft Dresden ist INES eingerichtet, um „sachsenweit gewichtige Fälle und bedeutende Sachverhalte der Organisierten, Umwelt- und Wirtschaftskriminalität und der Korruptionsstraftaten“ zu ermitteln; „zur Strafverfolgung werden unter einem Dach Staatsanwälte, Polizisten, Wirtschafts- und Buchhaltungsfachkräfte sowie bei Bedarf Spezialisten anderer Ressorts gebündelt“.²³⁶²

Von einer spezifischen, völkerrechtlichen, wehrstrafrechtlichen oder militärischen Expertise kann hier also keine Rede sein, INES ist explizit auf eine funktionsübergreifende Ermittlungstätigkeit in Verfahren aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts im weiteren Sinne ausgerichtet. Auch der bei INES nunmehr mit der Bearbeitung der Sache befasste Leitende Oberstaatsanwalt *S.* verstand sich selbst nicht als Spezialisten für dieses Verfahren: In einem Telefonat mit dem zuständigen Leitenden Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr teilte er diesem mit,

„dass er noch nie mit einem Bundeswehrvorgang zu tun gehabt habe“

und „bat um Übersendung von Unterlagen zum rechtlichen Rahmen der ISAF“.²³⁶³

Es fällt schwer, angesichts dieser Vorbedingungen nicht auf die Idee zu kommen, hier sei gezielt eine Strafverfolgungsbehörde mit Ermittlungen in einem Bereich betraut worden, die ausdrücklich nicht auf spezifische Vorkenntnisse zurückgreifen konnte (stattdessen aber bereits strukturell eine große Nähe zum Landesjustizministerium aufwies).

bb) Grundlegende Ermittlungsdefizite

Folgerichtig beschränkten die Ermittlungen (bzw. „Vorermittlungen“) sich auch im Weiteren darauf, auf das Eintreffen des COM ISAF-Berichts zu warten und das Einsatzführungskommando der Bundeswehr zu bitten, „die dort vorhandenen bzw. entstehenden Unterlagen zu dem Sachverhalt zu übermitteln und die Rechtsgrundlagen der deutschen Beteiligung an ISAF sowie des verfahrensgegenständlichen Einsatzes mitzuteilen“.²³⁶⁴ Den Strafverfolgungsbehörden wurden einzelne Berichte übersandt, u. a. Sofort- und Folgemeldungen der Bundeswehr, ein Schreiben des Gouverneurs der Provinz Kundus und der Bericht der von Präsident *Karzai* eingesetzten Untersuchungskommission.

Seitens der Rechtsabteilung des Bundesverteidigungsministeriums und des Rechtsberaters des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, die für die Kommunikation mit der Generalstaatsanwaltschaft zuständig waren, wurde auf das (ohnehin geringe) Engagement der Ermittlungsbehörden am 16.09.2009 mit der Anweisung reagiert:

2362) <http://www.justiz.sachsen.de/gensta/content/679.htm>.

2363) Dokument 170, Bl. 14.

2364) Mat. 17-52, Bl. 9.

„RB²³⁶⁵ EinsFüKdo hat mit RI 5²³⁶⁶ abgestimmt, nur solche Unterlagen an die StA zu übersenden, die den rechtlichen Handlungsrahmen beschreiben (ROE, SOP usw.). Dokumente, die Aussagen zum Sachverhalt enthalten, sollten nicht übermittelt werden.“²³⁶⁷

So wurde den Ermittlungsbehörden z. B. der IAT-Bericht nicht übersandt, und dies – in Widerspruch zur Tatsachelage – damit begründet, der Bericht sei „lediglich eine vorläufige erste Feststellung unmittelbar nach dem Vorfall“, habe „keinen offiziellen Charakter“ und werde beim Bundesverteidigungsministerium „als bloßer ‚Reisebericht‘ eingestuft“.²³⁶⁸ Auch der Bericht von Oberst *Klein* vom 05.09.2009, der Feldjägerbericht, ein Bericht des IKRK, die UNAMA-Liste über zivile Opfer sowie zahlreiche weitere bereits im September 2009 entstandene Dokumente wurden den Ermittlungsbehörden erst zugänglich gemacht, nachdem der Feldjägerbericht zum Gegenstand der Medienberichterstattung geworden war und sich die Konstituierung eines Untersuchungsausschusses abzeichnete.²³⁶⁹ Weder die Generalstaatsanwaltschaft Dresden noch die Bundesanwaltschaft hatten allerdings soweit ersichtlich bis zu diesem Zeitpunkt jemals dezidiert nachgehakt, ob ihnen alle einschlägigen Unterlagen vorgelegt worden waren.

Nachhaltige Versuche der Strafverfolgungsbehörden, mögliche Tatverdächtige oder Zeugen zu vernehmen – insbesondere Personen, die in der Nacht des 03./04.09.2009 in irgendeiner Form in das Geschehen involviert gewesen waren – gab es nicht. Ansätze, Ermittlungen bezüglich der Anzahl und des Status (Kämpfer? Zivilpersonen?) der Opfer des Luftangriffs anzustellen, sind nicht ersichtlich.

cc) Verteidigungsaktivitäten des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr

Während sich die Verteidiger der tatnächsten Personen (Oberst *Klein* und JTAC Hauptfeldwebel *W.*) in den staatsanwaltschaftlichen Verfahren nicht nennenswert hervortaten, übernahmen es Angehörige des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und des Bundesverteidigungsministeriums, den Kontakt zu den Ermittlungsbehörden zu suchen und zu halten, dort Rechtsgespräche über eine potentielle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bundeswehrangehörigen bzw. die Herleitung von Rechtfertigungsgründen zu führen und eine Schutzschrift²³⁷⁰ einzureichen. Bundeswehr und Bundesverteidigungsministerium agierten damit nicht, wie es staatsrechtlich geboten gewesen wäre, mit der Neutralität und Objektivität von Bundesbehörden, die militärische Zusam-

menhänge verdeutlichten, Rechtsauskünfte zu den Einsatzregeln erteilten und Amtshilfe durch Weiterleitung der ihnen zum Luftangriff vom 04.09.2009 vorliegenden Erkenntnisse leisteten, sondern traten auf als einseitige Interessenvertreter zugunsten Oberst *Klein* (und des Afghanistaneinsatzes der Bundeswehr).

Am 18.09.2009 fand bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden eine Besprechung mit Vertretern des Einsatzführungskommandos insbesondere „zu den Rechtsgrundlagen des Einsatzes und zur Sicherheitslage in der betroffenen Region Afghanistans“ statt. Am 08.10.2009 schloss sich eine Zusammenkunft mit Mitarbeitern des Bundesverteidigungsministeriums an, in der die „Rechtsgrundlagen zum Militäreinsatz“ in Afghanistan „erörtert“ und potentielle Ansätze für eine strafrechtliche Rechtfertigung des Luftangriffs vom 04.09.2009 angesprochen wurden.²³⁷¹

Der Dresdner Generalstaatsanwalt hatte allerdings am 06.10.2009 vermerkt, er teile nicht die Auffassung, aus den dem ISAF-Einsatz zugrunde gelegten UN-Resolutionen sowie dem Bundestagsmandat zur Beteiligung am ISAF-Einsatz ergebe sich ein „gesetzesgleicher“ strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund.²³⁷²

In Anknüpfung an die Besprechung vom 08.10.2009 wurde in einem Vermerk der Rechtsabteilung des Bundesverteidigungsministeriums – adressiert an das Büro des Staatssekretärs *Dr. Wichert* – festgehalten:

„Bericht (...) zu Gespräch mit GStA Dresden:

1. Hauptproblemstellung für die GStA ist die Übersetzung einer möglichen völkerrechtlichen Befugnis zum Handeln in einen Rechtfertigungsgrund i. S. des deutschen Strafrechts. Auch bei wohlwollender Prüfung kann die GStA die dogmatische Herleitung nicht erkennen.
2. Die strafrechtl. Rechtfertigung allein aus einer mandatierenden VN-Sicherheitsratsresolution abzuleiten, erscheine derzeit nicht nachvollziehbar (...). Leichter herleitbar wäre die strafrechtl. Rechtfertigung allerdings wohl dann, wenn eine Abstützung auf Humanitäres Völkerrecht in Betracht käme, d. h. ein bewaffneter Konflikt anzunehmen sei. (...)
4. Aus Sicht der GStA würde in so einem rechtl. unklaren Fall zunächst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und dann angeklagt werden, um dem Gericht die Klärung dieser rechtl. Unsicherheit zu überlassen.
5. GStA würde versuchen, von derartigem Vorgehen abzusehen; sie benötige allerdings auf Grund von erheblichem öffentlichen und internen Druck bereits vor der Übermittlung des NATO-Berichtes eine stichhaltige und all-

2365) RB = Rechtsberater.

2366) RI 5 = Referat RI 5 der Abteilung Recht des Bundesverteidigungsministeriums, zuständig u. a. für die Bereiche Rechtspflege der Bundeswehr, Wehrdisziplinarordnung, Strafrecht.

2367) Mat. 17-35a, RI 5, Hefter 1, Bl. 39.

2368) Mat. 17-52, Bl. 7; Mat 17-54a, Ordner 4, Bl. 195.

2369) Mat. 17-35a, RI 5, Hefter 2, Bl. 161, und Hefter 3, Bl. 94.

2370) Mat. 17-35a, RI 3, Ordner 5, Bl. 199 ff., 202 ff.

2371) Vgl. Dokument 174, Bl. 46; Mat. 17-52, Bl. 22; Mat. 17-54a, Ordner 4, Bl. 254.

2372) Vgl. Mat. 17-54a, Ordner 4, Bl. 252.

gemein akzeptierbare dogmatische Herleitung der Rechtfertigung für mandatskonformes Handeln (...).

Seitens Leiter Ministerbüro wurde folgender Handlungsbedarf in Bezug auf GStA Dresden festgestellt:

1. Abt. Recht erstellt zusammen mit Planungstab ein umfassendes rechtl. Grundsatzpapier, das die dogmatische Herleitung der strafrechtl. Rechtfertigung für mandatskonformes militärisches Handeln in den Einsätzen der Bundeswehr (generell; unabhängig von bestimmten Einsätzen) darstellt. Dabei ist sowohl die Herleitung des Rechtfertigungsgrundes als auch dessen rechtl. Ausgestaltung so darzustellen, dass dieses Papier als tragende Grundlage für die Beendigung des Verfahrens K. durch die GStA Dresden dienen kann.
2. Das Papier muss der GStA jedenfalls vor der Übermittlung des NATO-Untersuchungsberichtes vorliegen. (...)²³⁷³

In der daraufhin erstellten Schutzschrift des Bundesverteidigungsministeriums, die der Generalstaatsanwaltschaft Dresden am 21.10.2009 übersandt wurde, wird dann zwar nicht explizit formuliert, die Bundesrepublik beteilige sich in Afghanistan an einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt – zur Definition der Befugnisse von Bundeswehrsoldaten (und damit der Konstruktion eines strafrechtlichen Rechtfertigungsgrundes für den Luftangriff vom 04.09.2009) wird aber ausdrücklich und nahezu ausschließlich auf die für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt geltenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts abgestellt.²³⁷⁴

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurde dieser Sinneswandel mit Interesse zur Kenntnis genommen, wie sich aus einem Vermerk vom 29.10.2009 ergibt:

„Bemerkenswert erscheint, dass das BMVg die Anwendbarkeit des Rechts bewaffneter nationaler Konflikte bejaht, wenn auch nur im Rahmen der Schranken eines – ohne Rückgriff auf das *ius in bello* – aus den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum ISAF-Einsatz in Afghanistan in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Grundgesetz und mit den auf Anträge der Bundesregierung ergangenen Beschlüssen des Deutschen Bundestages abgeleiteten Rechtfertigungsgrundes.“

Wegen der daraus folgenden grundsätzlichen Bejahung der Anwendbarkeit des VStGB ist eine Mitteilung an den GBA angezeigt.²³⁷⁵

Ob es sich hierbei um eine Kommunikationsspanne handelte, ließ sich nicht feststellen – am 06.11.2009 gab die Generalstaatsanwaltschaft Dresden das Verfahren an die

Bundesanwaltschaft mit der Begründung ab, in Afghanistan könne es sich um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts handeln, insoweit sei zu prüfen, ob eine Völkerstraftat in Betracht komme und die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gemäß §§ 120 Absatz 1 Nr. 8, 142a Absatz 1 GVG eröffnet sei.²³⁷⁶ Gegenüber dem sächsischen Justizministerium begründete der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt S. die Verfahrensabgabe Anfang November 2009 damit, nach Auswertung des COM ISAF-Berichts stünden Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch im Raum, da dort „von einer ‚übereilten Eskalation‘“ ausgegangen werde; es könne für eine Rechtfertigung von Bedeutung sein, ob der Einsatz als „kriegsähnlich“ zu qualifizieren sei.²³⁷⁷

dd) Zügige Verfahrensabwicklung durch die Generalbundesanwaltschaft

Bei der Bundesanwaltschaft wurde das Verfahren bis März 2010 weiterhin als Prüfvorgang (ARP) geführt. Und auch die Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft beschränkte sich im Wesentlichen darauf, beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr die Überlassung von Berichten anzumahnen und Vermerke zur Rechtslage zu verfassen. Mögliche Zeugen oder Tatverdächtige wurden über Monate hinweg weder gesucht noch befragt, es gab keine Ermittlungsaktivitäten in Hinblick auf eine Feststellung der Zahl oder des Status der Opfer des Luftangriffs.

Nachdem der Kundus-Untersuchungsausschuss sich im Dezember 2009 konstituiert und im Februar 2010 Oberst *Klein* sowie den JTAC Hauptfeldwebel *W.* und den J2X der Task Force 47, Hauptmann *N.*, vernommen hatte, bat die Bundesanwaltschaft um Übermittlung der Ausschussprotokolle.

Ohne dass festzustellen wäre, dass in der Zwischenzeit weitere Ermittlungsschritte erfolgt waren, wurde ein Zeitplan aufgestellt, nach dem am 12.03.2010 nunmehr endlich ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses fünf bis sechs Wochen später, in der 15. oder 16. Kalenderwoche, abzuschließen war. In diesem Dokument waren sämtliche weiteren Ermittlungsschritte, insbesondere die in diesem Ermittlungsverfahren zu erhebenden Beweise bereits vorab festgelegt worden:

„Nachdem die tatsächlichen und rechtlichen Prüfungen, die im Rahmen des ARP-Vorganges erfolgen können, vor dem Abschluss stehen, ergibt sich folgendes Zeitgerüst für die weiteren Schritte:

- Am 3. März 2010 wird Oberst *Klein* nach Mitteilung von Rechtsanwalt Prof. *Dr. M.* das Protokoll des Untersuchungsausschusses einsehen und gegebenenfalls Änderungen veranlassen. Im Anschluss daran ist kurzfristig mit der Übersendung durch die Ausschussvorsitzende an den GBA zu rechnen.

2373) Mat. 17-35a, R II 3, Ordner 3, Bl. 209/210.

2374) Mat. 17-35a, R II 3, Ordner 5, Bl. 199 ff., 202 ff.

2375) Mat. 17-54a, Ordner 4, Bl. 306.

2376) Mat. 17-35a, R I 5, Hefter 2, Bl. 22.

2377) Mat. 17-52, Bl. 33, E-Mail vom 05.11.2009.

- Am 5. März 2010 überbringt Rechtsanwalt Prof. Dr. M. die von Oberst Klein im Ausschuss abgegebene Stellungnahme, die VS-Geheim eingestuft ist.
- Am 8. März 2010 wird der Aufbau einer BJs-Akte vorbereitet.
- Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens als Voraussetzung für Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen soll am 12. März 2010 erfolgen. Gleichzeitig werden der Nachrichtenoffizier und der Storyboard-Führer als Zeugen, Hauptfeldwebel W. und Oberst Klein als Beschuldigte geladen.
- Die Vernehmungen sollen in der 12. Kalenderwoche (22. bis 26. März 2010) in den Diensträumen des GBA stattfinden.
- Für die Auswertung der Vernehmungen und die Fertigung der Abschlussverfügung ist – auch unter Berücksichtigung der Osterferien – ein Zeitbedarf von zwei Wochen anzusetzen. Bis dahin sollten auch die noch ausstehenden Protokolle des Untersuchungsausschusses und alle erbetenen Zulieferungen des Einsatzführungskommandos und des Bundesministeriums der Verteidigung vorliegen.
- Mit der Bekanntgabe der Entscheidung ist daher in der 15. oder 16. Kalenderwoche (12. bis 23. April 2010) zu rechnen.²³⁷⁸

Dieser Zeitplan wurde eingehalten. Hinweise auf ergänzende Beweiserhebungen – etwa aufgrund sich aus den Vernehmungen oder den übersandten Dokumenten ergebender weiterer Ermittlungsansätze – finden sich nicht. Beeindruckend knapp ist insbesondere der für die Auswertung der erhobenen Beweise und die Formulierung der Einstellungsverfügung angesetzte „Zeitbedarf von zwei Wochen“.

Schon am 16.04.2010 stellte die Bundesanwaltschaft das fünf Wochen zuvor erst eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. wieder ein.

b) Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes

Die gesamte Behandlung der Angelegenheit durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden ist bereits in formaler Hinsicht bemerkenswert – wenn nicht merkwürdig.

Verfahrensgegenstand war die vorsätzliche Tötung einer großen Zahl von Menschen. Kämen bei einer Schießerei auf einem belebten Bahnhofsvorplatz in Deutschland 100 bis 200 Menschen ums Leben, hätte das die sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Tötungsdelikts, die Beantragung von Haftbefehlen und einen enormen Ermittlungsdruck zur Folge. Für die Tötung einer so großen Anzahl von Menschen durch Bundes-

wehrangehörige in Afghanistan galt das offensichtlich nicht.

Erst im Frühjahr 2010 – ein halbes Jahr nach dem Luftangriff in Kundus – waren endlich Ermittlungsaktivitäten der Bundesanwaltschaft zu verzeichnen. Auch dabei wurde aber nur ein Minimalprogramm abgearbeitet, das nicht geeignet ist, den Eindruck zu verwischen, hier seien bloße pro forma-Ermittlungen ohne ernsthafte Auseinandersetzung mit den Beweisergebnissen geführt worden.

Vernommen wurden gerade einmal vier Personen: Oberst Klein und der JTAC Hauptfeldwebel W. als Beschuldigte, der J2X der Task Force 47, Hauptmann N., und der storyboard writer der Task Force 47, Hauptfeldwebel V., als Zeugen. Alle vier Personen hatten sich zum Zeitpunkt des Luftangriffs in der Operationszentrale der Task Force 47 aufgehalten, waren also immerhin – neben den Besatzungsmitgliedern der F15-Bomber und den vom Luftangriff getroffenen Personen auf der Sandbank – die tatnächsten Personen.

Sie waren allerdings auch sämtlich an der Operation beteiligt, als solche bereits Beschuldigte oder – wie die als Zeugen vernommenen N. und V. – jedenfalls als Teilnehmer selbst potentiell tatverdächtig und damit weit davon entfernt, „neutrale Zeugen“ zu sein. Nötig gewesen wäre es daher, diese Personen aufmerksam und kritisch zu vernehmen, mögliche Widersprüche herauszuarbeiten und ihre Angaben anhand aller anderen greifbaren Erkenntnismittel zu überprüfen.

Das hätte auch bedeutet, weitere Personen zum (Vor-)Tatgeschehen und Nachtatverhalten zu vernehmen (ungeachtet der Tatsache, dass diese Beweise ohnehin so schnell wie möglich nach dem Luftangriff hätten erhoben werden müssen, um zu verhindern, dass die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung bereits wesentliche Teile ihrer Wahrnehmungen wieder vergessen hatten), also:

- die Mitglieder des Field HUMINT Team der Task Force 47, die in der Operationszentrale ein- und ausgingen und in Kontakt mit dem Informanten standen;
- die in der Operationszentrale zeitweilig anwesenden BND-Mitarbeiter zu ihren Wahrnehmungen im Vorfeld des Bombenangriffs;
- den von der Task Force 47 einsetzten Sprachmittler, der z. B. hätte berichten können, welche Fragen er nach den Vorgaben aus der Operationszentrale an den Informanten stellen sollte und welche Informationen er von diesem erhalten und weiterkommuniziert hatte;
- weitere Angehörige des PRT Kundus zu ihren Wahrnehmungen am Abend vor dem Luftangriff und insbesondere in den Stunden und Tagen danach: z. B. wie sich die in der Operationszentrale der Task Force 47 agierenden Personen zur Durchführung des Luftangriffs, ihren Wahrnehmungen und ihren Beweggründen geäußert hatten;

- den Feldjägerführer, der den Feldjägerbericht verfasst hatte, zu der Frage, was er anlässlich seines Aufenthalts im PRT Kundus – auch von Dritten – über die Hintergründe des Luftangriffs erfahren hatte und wie sich die involvierten Personen nach seiner Kenntnis dazu verhielten.

Ferner hätte z. B. auch versucht werden müssen, die afghanischen Zeugen, hier besonders den überlebenden Tanklastzugfahrer, sowie weitere ausländische Zeugen, den Informanten der Task Force 47, die Besatzungsmitglieder der F15-Bomber sowie des B1-Bombers, die in der Flugleitzentrale, im OCC-P und im Headquarter RC North eingesetzten Personen zu vernehmen, auch wenn hierzu der Weg internationaler Rechtshilfe hätte beschritten werden müssen.

Und schließlich wäre es geboten gewesen, Ermittlungen dazu anzustellen, wie viele Menschen durch den Luftangriff getötet und verletzt worden waren und wie viele Zivilpersonen sich darunter befanden.

Es ist nicht ersichtlich, dass seitens der Bundesanwaltschaft eine angemessene Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben der wenigen vernommenen Personen, insbesondere der Angaben von Oberst *Klein*, des JTAC Hauptfeldwebel *W.* und des J2X Hauptmann *N.*, erfolgte. Dass alle vier bei der Bundesanwaltschaft vernommenen Personen, die Beschuldigten ebenso wie die Zeugen, ein Interesse daran hatten, ihre eigenen (potentiellen) Tatbeiträge so harmlos wie möglich darzustellen – und sich ggf. auch gegenseitig zu schützen oder sich gegenseitig Verantwortung zuzuschreiben –, liegt auf der Hand und hebt sich auch nicht in einem quasi-mathematischen Prozess gegeneinander auf.

Dennoch wurden weder die zahlreich vorhandenen Widersprüche in den Angaben dieser vier Personen aufgearbeitet, noch die Widersprüche, die sich zwischen diesen Angaben und weiteren der Bundesanwaltschaft vorliegenden Erkenntnissen ergaben, etwa den dem COM ISAF-Bericht beigefügten Verschriftlichungen der Befragungen von über 30 Personen, die zu ihren Kenntnissen über den Luftangriff vom 04.09.2009 angehört worden waren. Allein aus den Angaben der Besatzungsmitglieder des B1-Bombers sowie der F15-Bomberflugzeuge ergeben sich deutliche Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverhalt sich stark von dem unterschieden haben könnte, was die Beschuldigten und Zeugen gegenüber der Bundesanwaltschaft schilderten.

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Angehörigen des PRT Kundus und der Task Force 47 wurde seitens der Bundesanwaltschaft scheinbar schlicht nicht hinterfragt, was sich bereits am Fehlen kritischer oder konfrontativer Nachfragen in den protokollierten Vernehmungen zeigt.

c) **Materiellrechtliche Fehlbewertung als Grundlage der Verfahrenseinstellung durch die Bundesanwaltschaft**

Der äußerst bedenkliche, wenn nicht bereits rechtsstaatswidrige, strafverfahrensrechtliche Umgang mit dem Luftangriff vom 04.09.2009 wird flankiert von einer materiell-strafrechtlichen Bewertung des Geschehens, die eine adäquate Problemsicht vermissen lässt.

Materiell-strafrechtliche Kreativität und ein besonderer Verfolgungswille lassen sich den Strafverfolgungsbehörden in diesem Verfahren, in dem es um die gezielte Tötung einer großen Zahl von Menschen ging, nicht unterstellen – im Gegensatz etwa zu Ermittlungsverfahren, in denen Beschuldigten vorgeworfen wird, Sachbeschädigungen an Rüstungsgütern begangen oder dazu aufgerufen zu haben.

Die Bundesanwaltschaft kommt in ihrer Einstellungsverfügung vom 16.04.2010 zu dem soweit ersichtlich zutreffenden Ergebnis, der Luftangriff vom 04.09.2009 sei tatbestandlich als Mord mit gemeingefährlichen Mitteln zu bewerten. Präzise Feststellungen zur absoluten Zahl der Opfer gibt es nicht, fest steht aber, dass ein großer Teil der Opfer Zivilisten waren.

Weiter nimmt die Bundesanwaltschaft – unzutreffend – an, dieses den Tatbestand eines Tötungsdelikts erfüllende Handeln der Beschuldigten sei nicht rechtswidrig, in diesem Fall also nicht strafbar.

Die Bundesanwaltschaft legt dabei die – grundsätzlich vertretbare – Rechtsauffassung zugrunde, ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund, der die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens entfallen lasse und damit zur Straffreiheit führe, könne sich nicht allein aus dem nationalen Recht, also z. B. dem deutschen Strafgesetzbuch, ergeben, sondern auch aus übergeordneten Rechtsprinzipien abgeleitet werden, hier: dem humanitären Völkerrecht. Dahinter steht der Gedanke, dass ein Verhalten, das rechtlich an sich zulässig ist, nicht strafbar sein kann.

Fehlerhaft ist aber die Anwendung dieses Prinzips auf den konkreten Fall: Die Bundesanwaltschaft stützt ihre Einstellungsverfügung nämlich auf die Annahme, der Luftangriff vom 04.09.2009 sei sowohl in Hinblick auf die Tötung von Aufständischen Kämpfern als auch in Bezug auf die Tötung und Verletzung einer Vielzahl von Personen aus der Zivilbevölkerung völkerrechtlich zulässig gewesen. Und nur aufgrund dieser rechtlich unzutreffenden Bewertung gelangt sie zu ihrem Ergebnis, der Luftangriff sei strafrechtlich gerechtfertigt gewesen und das Verhalten der Personen in der Operationszentrale der Task Force 47 damit im Ergebnis nicht strafbar.

Zu dieser Einschätzung konnte die Bundesanwaltschaft allerdings nur gelangen, indem sie die Angaben der Beschuldigten zum Teil ausblendete, zum Teil einseitig wertete, und entscheidende Prinzipien des humanitären Völkerrechts unberücksichtigt ließ. Dass der Luftangriff in Kundus völkerrechtlich nicht erlaubt gewesen war, wurde oben S. 335 f. (Teil 4, Abschnitt B.II.2.) ausführ-

lich begründet. In der Konsequenz liegt ein Verstoß gegen zwingende völkerrechtliche Schutzvorschriften vor – Durchführung eines Luftangriffs ohne wirksame Warnung, die Zivilpersonen erlaubt hätte, sich vom Angriffsort zu entfernen –, der ursächlich für die Tötung einer Vielzahl von Zivilpersonen auf der Sandbank im Kundus-Fluss gewesen war.

Ein völkerrechtswidriges Verhalten kann aber – entsprechend des gerade dargelegten Grundsatzes – nicht als Grundlage der Ableitung eines aus dem humanitären Völkerrecht entnommenen strafrechtlichen „Rechtfertigungsgrundes“ in Hinblick auf die Tötung einer Vielzahl von Zivilisten, die gerade in Folge dieses Rechtsverstößes umkamen, herangezogen werden (weil das humanitäre Völkerrecht das Vorgehen der Bundeswehrangehörigen eben nicht erlaubte).

Die Annahme der Bundesanwaltschaft, das Verhalten der Personen in der Operationszentrale der Task Force 47 in der Nacht des 04.09.2009 sei nicht strafbar, weil ein Rechtfertigungsgrund greife, lässt sich daher noch nicht einmal auf Basis der von der Bundesanwaltschaft selbst herausgearbeiteten Prämissen halten.

d) Einflussnahme der Bundesregierung

Eine direkte Einflussnahme der Bundesregierung auf den Gang und das Ergebnis der Ermittlungen sowie die rechtliche Bewertung der Bundesanwaltschaft ist mittels der dem Untersuchungsausschuss zugänglich gemachten Beweismittel nicht nachweisbar.

Der Umgang mit diesem Verfahren durch ein Landesjustizministerium und dem Bundesjustizministerium unmittelbar unterstellte Strafverfolgungsbehörden offenbart aber, dass es – mindestens – eine deutliche, politisch determinierte gesellschaftliche Stimmungslage in der BRD gibt, die den Ermittlungsbehörden vermittelte, dass eine allzu gründliche, den Bundeswehreinsatz in Afghanistan in ein ungünstiges Licht stellende Suche nach der strafprozessualen Wahrheit unerwünscht ist.

III. „Jeder in Afghanistan unschuldig zu Tode gekommene Mensch ... einer zu viel“²³⁷⁹

Gegenstand des Untersuchungsauftrags ist es nicht nur, festzustellen, ob der Luftangriff vom 04.09.2009 regelkonform war – diese Frage wurde gerade im vorangegangenen Abschnitt II. verneint –, sondern auch, welche Lehren daraus zu ziehen sind.

1. Kein effektiver Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt

Gegenstand und Zielvorgabe des humanitären Völkerrechts ist u. a. der Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg.

Selbst die Einsatzregeln der ISAF-Truppen schenken allen erdenklichen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung große Aufmerksamkeit. General *McChrystal* in seiner damaligen Funktion als ISAF-Kommandeur hatte im Juli 2009 eine Tactical Directive herausgegeben, in der er – getreu dem Ziel, „die Bevölkerung zu gewinnen“, um den Krieg zu gewinnen – spezifische Vorgaben zu einem schonenderen Umgang mit der Bevölkerung formulierte, um die Zahl bei Einsätzen der ISAF-Kontingente getöteter Zivilisten zu senken.

Die Bundeswehrangehörigen werden vor ihrem Afghanistaneseinsatz Schulungen unterzogen und dabei sowohl über die Einsatzregeln unterrichtet als auch über die Regeln des humanitären Völkerrechts. Zu Gunsten der Bundeswehr ist zu unterstellen, dass alles getan wird und wurde, um die Soldaten – insbesondere Kommandeure wie Oberst *Klein* – mit allen für Einsätze im Rahmen des ISAF-Mandates voraussichtlich relevanten rechtlichen Aspekten vertraut zu machen.

Dennoch hat Oberst *Klein* durch sein Verhalten gezeigt, dass er weder damit vertraut war, dass das humanitäre Völkerrecht unter den gegebenen Umständen – und zwar sogar den von Oberst *Klein* selbst erkannten, nämlich der Anwesenheit von „Sympathisanten“ bzw. „Unterstützern“ der Aufständischen – einen Angriff ohne Vorwarnung klar verbot, noch, dass die ISAF-Einsatzregeln es ihm per se schon nicht erlaubten, einen Angriff wie den von ihm befohlenen ohne Einbindung seiner Vorgesetzten bzw. ohne vorherige Durchführung eines Verfahrens zur dynamischen Zielzuweisung durch höherrangige ISAF-Stellen anzufordern. Dass Oberst *Klein* bei der Anwendung der relevanten Rules of Engagement (ROE) unzureichende Kenntnisse der Einsatzregeln offenbarte, wurde ihm vom ISAF Joint Investigation Board attestiert.²³⁸⁰ Oberst *Klein* musste im Untersuchungsausschuss ebenfalls einräumen, dass er keine Ahnung von den Regeln der dynamischen Zielzuweisung hatte.²³⁸¹

Es bleibt das traurige Fazit, dass durch die falsche und fehlerhafte Entscheidung zur Bombardierung durch Oberst *Klein* mehr als 100 Zivilisten ihr Leben, Familien ihre Väter und Söhne verloren haben. Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass der Kampf der betroffenen Familien um Entschädigungsleistungen nicht unmaßgeblich dadurch erschwert wird, dass Oberst *Klein* im Anschluss an den von ihm rechtswidrig befohlenen Luftangriff das gebotene Battle Damage Assessment unterließ.

Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob eine „bessere“ Ausbildung oder eine „klarere“ Formulierung von Regelungen etwas daran hätten ändern können, dass Oberst *Klein* dieses Bombardement befahl. Das humanitäre Völkerrecht und die auf seine Einhaltung gerichteten Einsatzvorgaben des ISAF-Regelwerks sind die offiziellen Grundlagen der Kriegsführung in Afghanistan, und dennoch wird immer wieder dagegen verstoßen. Das mag

2379) Regierungserklärung Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* vom 08.09.2009, BT-PIPr. 16/233 (Dokument 6), S. 26298.

2380) Vgl. hierzu Teil 2, D.II.6. a.E. sowie Mat. 17-22a, GI Schneiderhan Ordner 3, Bl. 267.

2381) Vgl. oben S. 332 (Teil 4, B.II.1.a)).

auch mit menschlicher Unzulänglichkeit zu tun haben, mehr noch aber mit der Einsatzwirklichkeit. Daher ist die Lektion, die sich aus diesen Vorgängen erlernen lässt die, dass es nicht möglich ist, einen „sanften“ Krieg zu führen. Die größten Opfer beim Einsatz von Kriegswaffen bringt stets die Zivilbevölkerung, zumal in den mehr und mehr technisierten militärischen Engagements der Moderne. Daher sind deutsche Beteiligungen an solchen Kriegseinsätzen abzulehnen.

2. Keine Wiedergutmachung für die Opfer

Die Opfer des Luftangriffs wurden – soweit bekannt – bis heute von der Bundesregierung nicht adäquat entschädigt.

Auf großen öffentlichen Druck hin hatte die Bundesregierung zunächst lediglich ein sog. „Soforthilfeprogramm“ aufgelegt, in dessen Rahmen allerdings nur Dinge des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Decken, Öl etc. verteilt wurden. Die Hilfe wurde im Frühjahr 2010 an 1.200 Personen ausgeliefert. Grundlage für die Verteilung waren – unter anderem, aber nicht ausschließlich, denn die Bundesregierung betonte ausdrücklich, diese Hilfe stehe in keinem Zusammenhang mit dem Luftangriff vom 04.09.2009 – die von der Zeugin *Dr. Erfan* im Untersuchungsausschuss genannten Listen von Opfern aus sechs Dörfern.

Im Sommer 2010 – kurz vor dem Jahrestag des Luftschlags und nachdem Verhandlungen mit Rechtsanwälten der Opfer medienwirksam für gescheitert erklärt worden waren – teilte die Bundesregierung mit, an 86 Familien von Opfern des Luftangriffs vom 04.09.2009 seien jeweils 3.800 Euro gezahlt worden. Ermittelt worden waren die Empfänger dieser Zahlungen auf Basis einer Aufstellung der afghanischen Menschenrechtskommission AIHRC. Das Bundesverteidigungsministerium versäumte aber nicht, sogleich wieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, es handele sich hierbei nur um eine „freiwillige humanitäre Hilfsleistung“ und das Geld stelle keine „Entschädigung im Rechtssinne“ für die Verletzten und die Angehörigen der Toten des Luftangriffs dar.

Weder wurde danach differenziert, wie viele Opfer eine einzelne Familie zu beklagen hatte, noch wer die Opfer waren (d.h. welche Funktion sie im Familienverband hatten und wie viel Anteil sie z. B. bis zum Luftschlag an der Erwirtschaftung des Lebensunterhalts gehabt hatten), noch ob die Opfer getötet oder verletzt worden waren bzw. wie schwerwiegend ihre Verletzungen waren. Eine Opferfamilie, die mehrere Angehörige verloren hatte, erhielt genau so viel, wie eine Familie, die „nur“ ein verletztes Opfer zu beklagen hatte. Jede Familie erhielt „pauschal“ diese 3.800 Euro. Allerdings nicht in bar. Der Betrag wurde bei einer afghanischen Bank hinterlegt, und es hieß, die Angehörigen hätten jeweils Zugriff auf ein personalisiertes Konto – was bedeutete, dass in den meisten Fällen tatsächlich jeweils nur ein männliches Familienoberhaupt an das Geld gelangen konnte, was wiederum bedeutete, dass nicht gewährleistet war, dass die

Witwen genug von der „freiwilligen humanitären Hilfsleistung“ erhielten, um ihre Familien ernähren zu können.

Eine angemessene (oder auch nur als Entschädigung bezeichnete) Schadensersatzleistung haben die Opfer bzw. die Angehörigen der Opfer von der deutschen Bundesregierung also nicht erhalten. Um einen Zufall dürfte es sich dabei nicht handeln. Die Bundesregierung ist ganz offenbar verzweifelt bemüht, in keinem Fall eine Rechtspflicht zur Gewährung von Entschädigungsleistungen anzuerkennen und damit ein Fehlverhalten von Angehörigen der Bundeswehr oder des Bundesverteidigungsministeriums einzuräumen.

Die Gründe dafür erschließen sich aus einem sowohl an Verteidigungsminister *Guttenberg* als auch an die Staatssekretäre *Dr. Wichert* und *Wolf* adressierten Vermerk aus der Rechtsabteilung des Bundesverteidigungsministeriums vom 24.11.2009 zu „Staatlichen Haftungsfragen im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr“ und einer aufgehefteten handschriftlichen Notiz, die sich unter den Akten aus dem Büro des Staatssekretärs im Bundesverteidigungsministerium *Wolf* fanden. Der Vermerk vom 24.11.2009 befasste sich mit der Frage, inwieweit sich aus dem Luftschlag in Kundus für Geschädigte individualrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland ergeben könnten, entweder – nach deutschem innerstaatlichen Recht – in Anknüpfung an Amtspflichtverletzungen deutscher Soldaten oder, entsprechend der Argumentation der Beschwerdeführer im noch beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren wegen des NATO-Luftangriffs vom 30.05.1999 auf die Brücke von *Varvarin*, aus Normen des Völkerrechts. In Ziffer 25 des Vermerks vom 24.11.2009 wird – ersichtlich zur Risikominimierung – dazu geraten, „eine gütliche Einigung mit Hilfe sog. *ex gratia payments*“, also Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, anzustreben.²³⁸²

Die aufgeheftete handschriftliche Anmerkung hierzu lautete:

- „1) Rechtl., auch außergerichtliche Einigung kommt m.E. zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht (neben den rechtl. Gründen des Vermerks auch Schutz O. *Klein* im laufenden Prüfungsverfahren Bundesanwaltschaft).
- 2) Daher ist zu prüfen, ob gütl. Einigung (vgl. Ziff. 25) ohne präjudizierende Wirkung möglich und auf welchem Wege dies sinnvoll erscheint (wie haben wir das bisher – erfolgreich – gemacht?)“²³⁸³

Das Handeln im Bundesverteidigungsministerium war also in jeder Hinsicht darauf konzentriert, alles zu vermeiden, was darauf hinweisen könnte, der Luftangriff von Kundus könne unter irgendeinem Gesichtspunkt pflichtwidrig gewesen sein – und damit sowohl Oberst *Klein* vor

²³⁸²) Mat. 17-42, Büro StS Wolf, Ordner 7, Bl. 140 ff., 143.

²³⁸³) Mat. 17-42, Büro StS Wolf, Ordner 7, Bl. 140 ff., 143.

Strafverfolgung zu schützen, als auch die Bundesrepublik vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Interessen der Opfer mussten angesichts dieser Schwerpunktsetzung bislang zurücktreten.

Oberst *Klein* hingegen wurde etwa ein Jahr nach dem Befehl zur Bombardierung der Tanklastzüge von der Bundesregierung sogar faktisch für sein Vorgehen belohnt. Er wurde in die Besoldungsstufe B3 befördert,²³⁸⁴ erhält so monatlich 600 Euro mehr und wechselt in den Führungsstab des Heeres im Bundesverteidigungsministerium in Bonn. Wie sehr das Verteidigungsministerium darum bemüht ist, negative Auswirkungen der öffentlichen Debatte und der (wenn auch nur oberflächlichen) juristischen Aufarbeitung des Tanklastzugbombardements auf die Einsatzmoral der Truppe zu vermeiden, erläuterte Staatssekretär *Christian Schmidt* auf Nachfragen der Abgeordneten *Christine Buchholz* in der Fragestunde des Bundestages am 06.10.2010:

„Ihre schwierige Tätigkeit [Anm.: die Tätigkeit von Soldaten im Auslandseinsatz] bringt auch mit sich, dass man unter Umständen – Sie haben den Bundesminister zitiert – nicht angemessen handelt und doch schnell handeln muss. Wenn eine indirekte Bestrafung durch Gehaltsabzug möglich wäre, dann würden unsere Soldaten – diesen Eindruck habe ich – ein hohes Maß ihrer Motivation verlieren, den gefährlichen Dienst, in den wir sie stellen, dann nicht nur nach Auftrag und Recht, sondern auch mit einem inneren Engagement zu erledigen.“²³⁸⁵

Der Einsatzfähigkeit oder konkret der Kampfmoral der Truppe wird vom Bundesverteidigungsministerium also eindeutig der Vorrang eingeräumt vor einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung der Vorgänge.

3. Das Gesicht des Krieges

Der Luftschlag von Kundus ist auch eine Mahnung, genauer hinzusehen, was der Krieg in Afghanistan für die Bevölkerung dieses Landes gebracht hat.

Die beiden Abgeordneten der Bundestagsfraktion DIE LINKE. und Mitglieder im Untersuchungsausschuss, *Christine Buchholz* und *Jan van Aken*, sind im Februar 2010 auf einer Reise nach Afghanistan auch mit Angehörigen von Opfern des Luftangriffs von Kundus zusammengekommen. Diese haben ihnen berichtet, welche Folgen der Luftangriff für ihr Leben und das ihrer Familien hatte. Die Witwe *L.* z. B. hat ihre beiden 13 und 15 Jahre alten Söhne durch den Bombenangriff verloren. Beide hatten sie dabei unterstützt, die Familie zu versorgen, der eine kümmerte sich um die Kuh der Familie, der andere bestellte das Feld. *L.* muss jetzt auch diese Arbeiten allein erledigen, sie ist auf Leihgaben der Verwandten angewiesen und kann ihre fünf weiteren kleinen Kinder kaum ernähren. Eine alte Frau namens *B.* hat bei dem

Luftschlag drei ihrer Enkelkinder verloren. Beim Treffen mit den Bundestagsabgeordneten weinte sie und klagte:

„Wäre ich nicht arm, hätten wir kein Benzin gebraucht.“

Nur 20 Prozent des landwirtschaftlich nutzbaren Landes in Afghanistan werden bebaut. 85 Prozent der Bevölkerung sind Bauern, aber 70 Prozent von ihnen haben keine Arbeit. Die Situation der Menschen in der Hauptstadt Kabul ist kaum besser. Die Stadt ist gezeichnet vom Krieg. Viele Gebäude sind zerstört, nur ein Teil der Straßen ist befestigt. Eine schmutzige Dunstglocke hängt über der Stadt. In Müllhaufen kann man Schafherden sehen, die Unrat fressen. Auf den Straßen sind viele Kriegsverletzte.

Die Lage in Afghanistan spiegelt sich auch in den Aussagen der von dort angereisten Zeugen *Dr. Habibe Erfan* und *A. M.* vor dem Untersuchungsausschuss. Der Zeuge *A. M.*, Fahrer eines der beiden bombardierten Tanklaster, entgegnete auf die Frage, ob er auch nach seinen traumatischen Erlebnissen vom 03./04.09.2009 noch Tanklaster durch Afghanistan fahre:

„In Afghanistan gibt es ja keinen Beruf mehr. Entweder ist man Lastwagenfahrer, oder man ist am Bau tätig, oder man muss ein Gewehr nehmen und mit Gewehren sein Geld verdienen. Mehr berufliche Tätigkeit gibt es nicht. Für mich gibt es also diese Lastwagenfahrertätigkeit.“²³⁸⁶

Die Zeugin *Dr. Erfan* äußerte sich gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zu den Nöten großer Teile der Bevölkerung und erklärte, die Menschen seien zu den später von ISAF bombardierten Tanklastern gekommen, weil sie das Benzin aus den Tanks dringend benötigt hätten:

„Sie sind wegen des Benzins dort hingegangen. Die Leute sind sehr arm, und das war dann eine gute Gelegenheit, etwas Benzin abzapfen.“²³⁸⁷

Mit ihren Recherchen zum Luftangriff von Kundus setzte Frau *Dr. Erfan* sich in Widerspruch zur offiziellen Linie der von ISAF unterstützten afghanischen Regierung:

„Wir sind also Aktivisten in diesem Land. (...) Wir haben dann auch mit GTZ und anderen internationalen Organisationen unsere Zusammenarbeit fortgesetzt. Wir (...) konnten in die Lage versetzt werden, uns in den Provinzrat wählen zu lassen. Viele Frauen in der Provinz Kunduz und viele Menschen haben uns gewählt, sodass wir auch ins afghanische Parlament kommen konnten.

(...)

Unsere Aktivitäten haben dazu geführt, dass nach der Bombardierung in Kunduz einige Leute, die durch das Bombardement betroffen waren, zu uns gekommen waren und natürlich dann ihr Anliegen

2384) BT-PIPr. 17/64, S. 6738.

2385) BT-PIPr. 17/64, S. 6739.

2386) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 20.

2387) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.

vorgetragen haben. Man hat uns erzählt, dass viele Frauen durch dieses Bombardement Witwen geworden sind und dass sie jetzt eine sehr schwierige Lage haben.

(...)

Wir haben dann in der Zwischenzeit erfahren, dass viele Zivilisten und auch Leute, die Kämpfer waren, getötet worden sind. Aber die afghanische Regierung hat behauptet, auch die lokale Regierung hat behauptet, dass in Kunduz die Zivilbevölkerung nicht getötet worden ist, sondern es waren Kämpfer und Oppositionelle, die in diesem Bombardement getötet worden sind. Aber die Bevölkerung dort war Zeuge. Die Krankenhäuser sind voll. Sie haben als Augenzeugen gesehen, dass viele Leute, Zivilbevölkerung, getötet worden sind und dass sie auch in Krankenhäuser gebracht wurden und ein Teil von ihnen auch im Krankenhaus gestorben ist.

(...)

Wir haben uns zusammengetan gegen die afghanische Regierung, um die Wahrheit zu erfahren. Aufgrund unserer Aktivitäten war es, dass die lokale Regierung in Kunduz ihre Stellungnahme zurücknahm und dann eine Version der Geschichte erzählte. Und dann kam es zu einer anderen Anzahl, zu einer anderen Statistik der getöteten Menschen. Da die Bevölkerung selber Zeuge war, wie viele Menschen dort getötet worden sind, war sie unzufrieden, dass die Wahrheit nicht ans Tageslicht kommt.²³⁸⁸

Frau *Dr. Erfan* reagierte im Untersuchungsausschuss sehr zurückhaltend auf Fragen nach den Taliban und politischen Fragen im Allgemeinen, und bestätigte, dass dies damit zusammenhänge, dass sie sich Bedrohungen ausgesetzt sah:

„Ja. Mehrmals sind wir bedroht worden. Wir haben diese Bedrohung angenommen. Auch jetzt könnten uns Gefahren drohen.“

(...)

Auch jetzt hier gegenwärtig habe ich Angst. Während der Wahlkampagnen bekam ich Drohungen. Man sagte, ich solle meine Kinder nehmen und weggehen. Es gab permanent Drohungen. Kann sein, dass ich, wenn ich zurückkehre, nicht in Kunduz lebe, sondern vielleicht in Kabul leben werde aufgrund der Gefahren.²³⁸⁹

Nicht mehr nur aufgrund ihrer politischen Aktivitäten und ihrer Menschenrechtsarbeit für die NGO Afghan Women and Gender Rights Protection Organisation, sondern auch mit ihren Nachforschungen über den Luftschlag war sie sowohl der Regierung als auch den Taliban ein Dorn im Auge geworden. Die Situation hat sich tatsächlich in der

Zwischenzeit so verschärft, dass Frau *Dr. Erfan* Kunduz verlassen musste.

Für die meisten Menschen in Afghanistan bedeutet der Krieg extreme Armut, Vertreibung, und Gefahr für Leib und Leben. Hunderttausende befinden sich auf der Flucht. Unter dem Krieg leiden besonders die afghanischen Frauen. Lediglich wohlhabende Frauen leben heute zum Teil besser, so wie insgesamt vor allem eine kleine wohlhabende Schicht von der Präsenz der ISAF-Truppen profitiert.

Für die Mehrheit der Menschen in Afghanistan hat sich die soziale Lage dagegen nicht nachhaltig verbessert, sie bleibt für Viele unerträglich. Über 80 Prozent der Bevölkerung leben in absoluter Armut auf dem Land. Laut medico international sind 50 bis 70 Prozent der erwerbsfähigen Afghanen ohne regelmäßiges Einkommen. Ein Großteil der Bevölkerung hat – wenn überhaupt – nur wenige Stunden am Tag Zugang zu elektrischem Strom, die Situation ist damit sogar gegenüber der noch vor wenigen Jahren herrschenden schwieriger geworden. Selbst in der Hauptstadt Kabul sind die Probleme mit der Trinkwasserversorgung und Entsorgung von Abwässern dramatisch. Die Bevölkerung hat sich dort in den letzten Jahren auf fünf Millionen verzehnfacht, aber die Stadt hat kein Abwassersystem.

Dass eine nachhaltige Entwicklung nicht in Gang gebracht wurde, hängt elementar damit zusammen, dass die Wirtschaftspolitik der afghanischen Regierung unter dem Druck der westlichen „Berater“ vor allem darauf ausgerichtet wurde, Afghanistan dem kapitalistischen Weltmarkt zu öffnen. Die neoliberale Ideologie, wonach Globalisierung und Marktöffnung per se heilsbringend seien, wurde dem Land übergestülpt und in praktische Politik übersetzt. Investitionsschutzabkommen garantieren ausländischen Unternehmen den unbeschränkten Zugang zu den afghanischen Märkten und begrenzen das finanzielle Risiko durch Zollreduzierungen, Steuerbefreiungen, Privatisierungen von Staatsbetrieben bei gleichzeitigem Verbot von Enteignungen. Der Schutz ausländischen Kapitals ist Ziel der afghanischen Verfassung. Eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung des Landes bleibt so auf der Strecke.

Afghanistan ist Spielball der Interessen der NATO-Staaten. Die Afghanen bezahlen den Preis für die geostrategisch bedeutsame Lage ihres Landes. Es grenzt an den russisch dominierten Raum im Norden, an China im Osten, die Erdölregion vom Kaspischen Meer über Iran bis Saudi-Arabien im Westen und an die Konfliktzone zwischen Indien und Pakistan im Süden. Wer diesen Raum kontrolliert, der hat Verfügungsmacht über wichtige Quellen des Reichtums, der hat auch entsprechendes politisches Gewicht. In den zentralasiatischen Ländern Kasachstan und Turkmenistan liegen einige der größten Öl- und Gasfelder, die in den letzten Jahren entdeckt wurden. Diese Energieressourcen müssen über Pipelines in die Abnehmerländer gebracht werden. Afghanistan ist auch in dieser Hinsicht ein wichtiges Transitland. Darüber hinaus wollen die USA und führende NATO-Staaten

2388) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 3.

2389) *Dr. Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 18.

Stärke gegenüber den konkurrierenden Wirtschaftsmächten China und Indien zeigen. Die Bundesregierung hofft zudem, als drittgrößter Truppensteller die Bedeutung Deutschlands innerhalb der NATO, der Vereinten Nationen und des Internationalen Währungsfonds zu steigern. Auch dafür sterben Menschen am Hindukusch.

Große Teile der Bevölkerung lehnen die Regierung des Präsidenten *Karzai* ab oder verachten sie sogar. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass es ein hohes Maß an Korruption und ein erhebliches Demokratiedefizit gibt. Die Lage der Bevölkerung hat sich seit Kriegsbeginn kaum zum Positiven gewendet, und in der Regierung sitzen Minister, die selbst in Kriegsverbrechen, Drogen-geschäfte und Korruption involviert sind.

Von demokratischen Verhältnissen ist Afghanistan noch meilenweit entfernt. *Hamid Karzai* wurde im Jahr 2001 auf einer Konferenz auf dem Bonner Petersberg zum afghanischen Präsidenten ernannt. Unter *Karzai* herrschen vielfach noch dieselben Kriegsfürsten, die die Afghanen in den 1990er Jahren terrorisierten. ISAF wurde aufgestellt, um die Regierung *Karzai* an der Macht zu halten. *Wadir Safi*, ein Professor für Internationales Recht an der Universität Kabul, der den Aufbau des Gerichtswesens in Afghanistan unterstützt, berichtete den Mitgliedern der Bundestagsfraktion DIE LINKE. auf ihrer Afghanistanreise im Februar 2010 über die 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Untersuchung einer Menschenrechtskommission: Diese hatte aufgezeigt, dass 96 Prozent der Afghanen Opfer derjenigen sind, die jetzt in Afghanistan an den Schalthebeln der Macht sitzen; 46 Prozent der afghanischen Bevölkerung waren demnach der Auffassung, die Täter müssten zwar nicht bestraft, aber nachhaltig von der Macht entfernt werden.

Ohne Gerechtigkeit kein Frieden – das ist die klare Forderung vieler Afghanen, die erreichen möchten, dass nicht allein die Verbrechen der Taliban im Fokus stehen, sondern dass auch die Verbrechen der vorherigen Bürgerkriegsparteien, deren Vertreter heute in der Regierung sitzen, aufgearbeitet werden.

Die AFPAK (Afghanistan-Pakistan)-Strategie der US-Regierung schreibt die Ausweitung des Krieges auf Pakistan fest. Der sog. *Counterinsurgency-* (*COIN-*) Ansatz der NATO, der vorsieht, etwa mit Drohnenangriffen gezielt die „Köpfe“ des bewaffneten Kampfes zu töten, um so die Aufständischen zu schwächen, kostet nicht nur weiterhin viele Opfer unter der Zivilbevölkerung. Er schlägt offenbar auch fehl, weil es den Aufständischen bislang nicht schwer fällt, Ersatz für die getöteten Führungspersonen zu rekrutieren. Die Bewegung hat weiterhin ausreichend Zulauf – anzunehmen ist, dass dies nicht zuletzt eine Folge der Kriegsführungstaktik der NATO ist.

Bundesregierung und NATO kommunizieren die Vorgabe, zivile Opfer zu vermeiden. Den Militärs gelingt es aber nicht, Aufständische von Zivilisten zu unterscheiden – ein Zivilist erscheint den Soldaten daher als potentieller Aufständischer. Die Haltung der Bundeswehrsoldaten gegenüber der Bevölkerung ist dementsprechend von

Angst geprägt. Sie ist keine Grundlage für eine Zusammenarbeit, die sich an den Bedürfnissen der Menschen in Afghanistan orientiert. Militärische Aufstandsbekämpfung und Schutz der Zivilbevölkerung sind unvereinbar.

Es ist irreführend, von „Ausbildungs- und Schutztruppen“ zu sprechen. Die Schutztruppen sind Kampfsoldaten, die die anderen in die gefährlichen Gebiete begleiten. Es gibt kaum noch ungefährliche Gebiete. Die Entsendung von Schutz- und Kampftruppen durch den Bundestag bedeutet daher: Entsendung von Kampftruppen, und nichts anderes. Auch die überwiegend paramilitärische Polizei in Afghanistan ist Teil des Krieges und die Mithilfe bei deren Aufbau mehr als fragwürdig.

Die von der Bundesregierung hochgehaltene Zivilmilitärische Zusammenarbeit (CIMIC) wird für Afghanistan als Königsweg aus der Krise dargestellt. Sie hat mit Entwicklungshilfe aber nichts zu tun, sondern dient dazu, den Militäreinsatz zu flankieren.

Zum Zeitpunkt des Luftangriffs verfügte der dem Auswärtigen Amt unterstellte „zivile“ Zweig des PRT Kundus z. B. gerade einmal über drei Mitarbeiter.²³⁹⁰ Dem stand ein Kontingent von etwa 1.000 deutschen Soldaten gegenüber. Der zivile Leiter des PRT, der Vortragende Legationsrat *D.*, gab im Untersuchungsausschuss zwar an, sein Kontakt mit dem Kommandeur des PRT, Oberst *Klein*, sei regelmäßig gewesen, er habe mit diesem ein sehr offenes, direktes Arbeitsverhältnis gehabt und auch an den Lagebesprechungen im PRT teilgenommen.²³⁹¹ Über geplante und durchgeführte Operationen des militärischen Strangs wurde er allerdings nicht auf dem Laufenden gehalten – obwohl dies, sofern zivile Wiederaufbauaktivitäten tatsächlich stattgefunden hätten, wesentliche Informationen gewesen wären, um das Gefährdungspotential für zivile Helfer abzuschätzen. Auch in Hinblick auf den Luftangriff vom 04.09.2009 gab es keinerlei Initiative der militärischen Führung des PRT, *D.* aufzufordern über das Ereignis zu informieren. *D.* schilderte im Untersuchungsausschuss vielmehr, von dem Luftangriff habe er am Morgen des 04.09.2009 bei Arbeitsbeginn durch Medienberichte im Internet erfahren. Daraufhin habe er Oberst *Klein* aufgesucht, dieser habe ihm dann „in aller Kürze bestätigt“, dass es einen Luftangriff auf Tanklaster gegeben habe.²³⁹² Von einer gleichberechtigten, gleichgewichtigen Stellung der zivilen „Zweiglein“ der PRTs kann also keine Rede sein.

Statt einer Stärkung ziviler Konfliktlösung bedeutet Zivilmilitärische Zusammenarbeit deren Instrumentalisierung für militärische Ziele. Das Militär verschlingt die meisten Ressourcen und bestimmt immer stärker die Rahmenbedingungen für zivile Arbeit.

2390) Vgl. Feststellungsteil S. 117 (Teil 2, C.II.2.c)aa); ausführlicher: *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 8.

2391) Vgl. Feststellungsteil S. 117 (Teil 2, C.II.2.c)aa); *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4.

2392) Vgl. Feststellungsteil S. 117 (Teil 2, C.II.2.c)aa); *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4 f.

Unter den Vorzeichen des Konzepts der „vernetzten Sicherheit“ ist der Einsatz deutscher Entwicklungshilfeger an eine Kooperation mit den PRTs gebunden. Die zunehmende Vermischung von humanitärer Hilfe mit Aufstandsbekämpfung hat zu einer gestiegenen Bedrohung von Hilfsorganisationen geführt. Selbst Projekte in Taliban-Hochburgen sind nach Erfahrungen von Hilfsorganisationen hingegen effektiv, wenn sie – auch unter Berücksichtigung des spezifischen regionalen Konfliktpotentials – differenziert vorbereitet, langfristig angelegt,

entsprechend der Bedürfnisse der Menschen geplant und vor allem unabhängig vom Militär sind.

4. lessons learned

Krieg ist keine Lösung, sondern führt zu mehr Gewalt. Frieden kann nicht von außen verordnet werden, er muss im Land wachsen. Nur die Menschen in Afghanistan selbst können Frieden und Versöhnung schaffen.

C. Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Einleitung

In der Nacht des 4. September 2009 ordnete Oberst *Georg Klein*, Kommandeur des deutschen Regionalen Wiederaufbauteams Kunduz (*Provincial Reconstruction Team*, kurz PRT) einen Luftschlag an. Durch den Bombenabwurf starben viele Menschen, darunter auch Zivilpersonen. In den folgenden Wochen mehrten sich die Hinweise darauf, dass der Luftschlag auf Grundlage von Fehleinschätzungen der Situation vor Ort angeordnet und mit teilweise gravierenden Verfahrensfehlern durchgeführt worden war. Dies wurde der Öffentlichkeit aufgrund der Informationspolitik der Bundesregierung mit erheblichen Verzögerungen bekannt. Der Bombenabwurf geschah in einem Zeitraum, in dem seit 2001 geführten Einsatz der Deutschen Bundeswehr in Afghanistan innerhalb der deutschen Bevölkerung zunehmend kritisch bewertet wurde.²³⁹³ Der Bombenabwurf fand darüber hinaus während der heißen Phase des Bundestagswahlkampfes statt. In den Wochen nach der Wahl stellten viele Beobachterinnen und Beobachter die Frage, ob die Bundesregierung vor der Bundestagswahl wirklich alles getan hatte, um den Vorfall aufzuklären oder ob möglicherweise gezielt Informationen zurück gehalten wurden. So wurde ein Feldjägerbericht, der sich kritisch zu dem Vorfall in Afghanistan äußerte, erst im November 2009, zwei Monate nach dem Bombenabwurf, durch die Medien bekannt. Dies war eine der Ursachen für den Rücktritt des ehemaligen Verteidigungsministers *Dr. Franz Josef Jung*.

Schließlich stand wenige Jahre nach Abschluss des so genannten *Kurnaz*-Untersuchungsausschusses²³⁹⁴ erneut die Frage nach der Beteiligung deutscher Spezialkräfte im Raum, deren Einsätze der parlamentarischen Kontrolle nach wie vor weitestgehend entzogen sind. Spekuliert wurde, ob die Task Force 47 (TF 47), eine Spezialeinheit, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, mutmaßliche Anführer der Taliban oder anderer aufständischer Gruppen festzunehmen, den Luftschlag veranlasste. Die Öffentlichkeit erfuhr erst durch die Diskussion über den Luftschlag in Kunduz von der Existenz der TF 47, obwohl diese bereits seit 2007 in Afghanistan operiert.²³⁹⁵

2393) *Süddeutsche Zeitung* vom 7. September 2009, „Die afghanische Zäsur“: Der Luftschlag in Kunduz fand 19 Tage vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Der Bundeswehreininsatz in Afghanistan war in der Öffentlichkeit umstritten. Nach einer Umfrage von *Infratest Dimap* im Auftrag der *ARD* waren Anfang September 2009 mehr als die Hälfte der Deutschen (57 Prozent) dafür, dass sich die Bundeswehr möglichst schnell aus Afghanistan zurückzieht. Nach Einschätzung von Beobachtern wollte die große Koalition den Afghanistaneinsatz aus dem Bundestagswahlkampf heraushalten; siehe oben: Feststellungsteil C.IV (S. 136).

2394) Vgl.: Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses vom 18. September 2008, BT-Drs. 16/10650.

2395) Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2757 – Informationspolitik zum Afghanistan-Einsatz vom 8. September 2010 (BT-Drs. 17/2884, Dokument 62).

Ziel der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war es, mit Hilfe des Untersuchungsausschusses die offenen Fragen aufzuklären, politische Verantwortungen zu benennen und die Lehren aus den Geschehnissen des 4. September 2009 und der folgenden Wochen zu ziehen. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschäftigte sich gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz zwischen dem 16. Dezember 2010 und dem 24. Februar 2011 mit der Frage, ob der Luftschlag mit nationalen und internationalen politischen, rechtlichen und militärischen Vorgaben für den Einsatz in Afghanistan vereinbar ist. Darüber hinaus untersuchte er, ob die Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung in Bezug auf den Luftschlag angemessen war.

Im Mittelpunkt unseres Sondervotums steht nicht die nachträgliche individuelle Schuldzuweisung, sondern die Aufdeckung struktureller Missstände. Wir bewerten, ob deutsche Soldatinnen und Soldaten auf schwierige militärische Entscheidungen vorbereitet sind und wie transparent mit militärischen Entscheidungsverläufen umgegangen wird. Hierdurch wollen wir einen Anstoß geben, damit sich das Parlament auch über den Kunduz-Untersuchungsausschuss hinaus – zum Beispiel im Rahmen des Verteidigungsausschusses – mit der Frage beschäftigt, wie gewährleistet werden kann

- dass zukünftig militärische Fehlentscheidungen vermieden werden, die zum Tod von Zivilisten führen;
- dass sich die Bundeswehr als Parlamentsarmee an die Vorgaben des erteilten Mandates hält sowie konsequent die Prinzipien der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit einhält;
- dass den Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz Klarheit über die Grundlagen und Grenzen ihres Einsatzes vermittelt wird, unter anderem durch klar formulierte Einsatzregeln (so genannte Rules of Engagement);
- dass die Bundesregierung künftig transparent und zeitig umfassend informiert und angemessen politisch reagiert;
- dass auch bei Auslandseinsätzen die Grundsätze der Inneren Führung umgesetzt werden.

Das vorliegende Sondervotum enthält Anmerkungen zum Verfahren des Untersuchungsausschusses (II), bevor es sich den Untersuchungsergebnissen zuwendet. Bewertet werden der Luftschlag (III) und die Reaktion durch die Bundesregierung auf den Luftschlag (V-VII). Abschließend erfolgt eine systematische Darstellung der Erkenntnisse (VIII) und etwaige Handlungsempfehlungen (*lessons learned*) (IX).

II. Verfahren

Das Verfahren des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss (im folgenden Untersuchungsausschuss) verlief nicht reibungslos. Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses (Mitglieder der FDP und CDU/CSU-Fraktion) hat die Arbeit des Untersuchungsausschusses wiederholt teilweise bis an die Grenzen seiner Funktionsfähigkeit behindert. Dies zeigt, dass die Mehrheit nicht ernsthaft an einer Aufklärung der Kunduz-Affäre interessiert gewesen ist. Auch die Bundesregierung hat den Untersuchungsausschuss nicht immer im erforderlichen Maß unterstützt

In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte kritisch zu benennen in der Hoffnung, dass ein solches Verhalten in zukünftigen Untersuchungsausschüssen unterbleibt:

1. Die Öffentlichkeit der Sitzungen

Am 16. Dezember 2009, in seiner 2. Sitzung, einigte sich der Untersuchungsausschuss darauf, bestimmte Zeugen-Gruppen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu vernehmen. Dies wurde im Verfahrensbeschluss Nr. 8 festgelegt. Dort heißt es im dritten Absatz:

„Mitglieder der politischen Leitungsebene (Mitglieder der Bundesregierung, beamtete und parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Pressesprecher) und der militärischen Führung (Generalinspekteur und Stellvertreter) werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung einvernommen. Die Vorschrift des § 14 PUAG bleibt unberührt.“

Ziel dieses Beschlusses war es, die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses – so weit wie rechtlich zulässig – mit der Öffentlichkeit zu teilen und transparent zu machen, aufgrund welcher Informationen der Untersuchungsausschuss seine Bewertung vornimmt.

Der Verfahrensbeschluss Nr. 8 stellt eine wesentliche Bedingung dafür dar, dass die Fraktionen sich auf einen gemeinsamen Untersuchungsauftrag geeinigt haben. Ohne diesen Verfahrensbeschluss hätte die Untersuchungsminderheit erwogen, einen zusätzlichen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 Grundgesetz mit grundsätzlich öffentlicher Beweiserhebung hinsichtlich der politischen Verantwortlichkeit zu beantragen.²³⁹⁶ Lediglich die militärisch relevanten Fragen wären dann im Rahmen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz verhandelt worden, bei dem die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden darf.

Gegen Verfahrensbeschluss Nr. 8 in der ursprünglichen Version gibt es weder verfassungsrechtliche Bedenken, noch verstößt er gegen die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT). Dies hat ein rechtliches Gutachten durch die Wissenschaftlichen Dienste des

Deutschen Bundestages bestätigt.²³⁹⁷ Neben dem im Beschluss Nr. 8 gefassten Grundsatz, bestimmte Zeugen-Gruppen öffentlich zu vernehmen, ist für jeden Zeugen erwogen worden, ob er öffentlich aussagen kann oder ob seine Aussage mittels einer nichtöffentlichen Vernehmung zu schützen ist. Auf Grundlage dieses Vorgehens hat der Untersuchungsausschuss bis zur 23. Sitzung 14 Zeugen gehört, ohne dass dies Anlass gegeben hätte, an der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens zu zweifeln.

In der 23. Sitzung, am 17. Juni 2010, hat die Mehrheit des Untersuchungsausschusses die oben zitierte Passage im Verfahrensbeschluss Nr. 8 einseitig aufgehoben. Gleichzeitig hat sie die bereits beschlossene Öffentlichkeit der Zeugenvernehmungen vom 1. und vom 8. Juli 2010 nachträglich aufgehoben.²³⁹⁸ Sie hat dies unzutreffend damit begründet, dass der Beschluss Nr. 8 in seiner „pauschalen“ Formulierung hinsichtlich Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz bedenklich sei. Insbesondere fehle es an der nach § 69 Abs. 1 GO-BT bei jedem Zeugen vorzunehmenden Einzelfallprüfung.²³⁹⁹ Wie oben dargestellt, haben diese Einzelprüfungen jedoch stattgefunden. Die Argumentation der Mehrheit wird rechtlich weder von der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, der Minderheit im Untersuchungsausschuss, noch den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages geteilt.²⁴⁰⁰ Darüber hinaus hat die Mehrheit des Ausschusses ihre interfraktionell gegebene Vereinbarung gebrochen, so weit wie möglich transparent zu arbeiten, obwohl ihr klar gewesen ist, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen des gemeinsamen Untersuchungsausschusses darstellte.

In der Folge hat die Mehrheit durchgesetzt, dass fast alle noch zu hörenden Zeugen in nicht öffentlichen Sitzungen vernommen worden sind. Entgegen ihrer Ansage, dass auch in Zukunft öffentliche Vernehmungen nach Einzelfallprüfung möglich blieben²⁴⁰¹, hat die Mehrheit konsequent einzelfallbezogene und sachlich gut begründete Anträge der Minderheit auf Durchführung öffentlicher Sitzungen abgelehnt. Die Ablehnung ist ohne inhaltliche Begründung und ohne sachlichen Grund erfolgt. Beispiele sind die Vernehmungen des Zeugen *Dr. Raabe* zu seiner Tätigkeit als Pressesprecher des BMVg oder die Zeugin *Dr. Erfan*, ein Mitglied des Provinzrates von Kunduz.

Die politische Motivation des Mehrheitsbeschlusses wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die meisten Protokolle der nichtöffentlich gehörten Zeugen im Nachhinein durch die Bundesregierung herabgestuft und somit öffentlich zugänglich sind.

2397) *Georgii/Mäde*, Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss, WD 3 – 464/09, 2009 (Fn. 27, Dokument 18).

2398) Kurzprotokoll-Nr. 23 (Fn. 2396, Dokument 176).

2399) Beratungsunterlage 17-218 (Dokument 175).

2400) Kurzprotokoll-Nr. 23 (Dokument 176).

2401) Kurzprotokoll-Nr. 23 (Dokument 176).

2396) Kurzprotokoll-Nr. 23 (Dokument 176).

2. Die Reihenfolge der Zeugen

Die Ausschussmehrheit hat versucht, die Rechte der Minderheit zu beschneiden, indem sie gegen den Willen der Minderheit beschlossen hat, in welcher Reihenfolge die Zeugen zu vernehmen sind. Sie nahm erst Abstand von ihrem Beschluss, nachdem die Minderheit gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG widersprach und androhte, rechtliche Mittel in Anspruch zu nehmen und ein Verfahren vor dem BGH anzustrengen.²⁴⁰² Daraufhin hat sich der Untersuchungsausschuss am 22. April 2010 im Einklang mit § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG darauf geeinigt, zukünftig abwechselnd je einen von der Mehrheit und von der Minderheit benannten Zeugen zu hören (so genanntes Reißverschlussverfahren).²⁴⁰³

3. Die Begrenzung der Sitzungszeiten

Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses hat gegen die Stimmen der Ausschussminderheit durchgesetzt, dass die Sitzungsdauer der Zeugenvernehmungen auf sechs Stunden begrenzt wird.²⁴⁰⁴ Hierdurch ist ein unnötiger Zeitdruck bei der Vernehmung einzelner Zeugen auf Kosten der Gründlichkeit der Befragung geschaffen worden. Darüber hinaus sind einzelne geladene Zeugen in einer Sitzung nicht oder nur teilweise gehört worden, mit der Folge, dass sie erneut vor dem Untersuchungsausschuss erscheinen mussten.²⁴⁰⁵

4. Der Versuch einer vorschnellen Beendigung der Beweiserhebung

Nach Anhörung des Zeugen *zu Guttenberg* am 22. April 2010 (in der 18. Sitzung) hat die Ausschussmehrheit sich gegen die Vernehmung weiterer Zeugen ausgesprochen, mit Ausnahme des Zeugen *Braunstein*, dem Adjutanten des damaligen Verteidigungsministers. Um die Beweisaufnahme so schnell wie möglich zu beenden hat sie die Minderheit wiederholt aufgefordert auf weitere Zeugen zu verzichten. In Folge hat die Minderheit ihre Zeugenvorschlagsliste reduziert, um der gemeinsamen Arbeit im Ausschuss weiterhin eine, wenn auch einseitig gewährte, Grundlage zu geben.²⁴⁰⁶ Sie hat jedoch in Einklang mit ihrem Minderheitenrecht darauf beharrt, weitere Zeugen zu laden, die für die Aufklärung unerlässlich waren, zum Beispiel den Kommandeur *Joint Force Command* im NATO Hauptquartier Brunssum, Zeugen *General Ramms*, oder den einzigen Augenzeugen des Luftschlages, Herrn *A. M.*, sowie Zeugen, die bei der Vorbereitung und der Aufklärung des Luftschlages beteiligt waren.

2402) Kurzprotokoll-Nr. 11.

2403) Kurzprotokoll-Nr. 12; zu der rechtlichen Begründung vgl. Beratungsunterlage Nr. 17-137, Gutachten vom 4. Februar 2010 vom Fachbereich Parlamentsrecht der Verwaltung des Deutschen Bundestages und die Zusammenfassung im Feststellungsteil Punkt A.V.a) (Fn. 34, Dokument 18a).

2404) Kurzprotokoll-Nr. 3.

2405) vgl. z. B. Zeuge *Dr. Vad*, Protokoll-Nr. 41, S. 45.

2406) Kurzprotokoll-Nr. 19, S. 26 f.

Die Ausschussmehrheit hat sich nach diesem Zeitpunkt weitgehend aus der Zeugenvernehmung herausgezogen. Dagegen hat sie vermehrt Verfahrensanhträge gestellt, um die Unzulässigkeit von Fragen der Minderheit feststellen zu lassen. Diese Anträge waren meist unbegründet, erzielten aber die Wirkung die Beweiserhebung zu stören und zu verschleppen.²⁴⁰⁷ In Kombination der bereits genannten Gesamteinschränkung der Sitzungsdauer war so eine gründliche Beweisaufnahme nur noch unter schwierigen Bedingungen zu leisten.

5. Die zeitlichen Rahmenbedingungen für das Verfassen des Abschlussberichts

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung hat die Mehrheit durch ihre Verfahrensgestaltung die Arbeit der Minderheit erschwert.

Am 24. Februar 2011 hat sie – gemeinsam mit den Stimmen der SPD und gegen den Willen der Mitglieder der Bundestagsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. – einen unrealistisch knappen Zeitplan für das Verfassen des Abschlussberichtes gesetzt. Ziel war, den Untersuchungsausschuss noch vor der Sommerpause zu beenden. Die Bitte der Minderheit, einen angemessenen Zeitrahmen für das Verfassen der Sondervoten einzuräumen, hat die Mehrheit ignoriert.

Dieser erste Zeitplan hat das Sekretariat des Untersuchungsausschusses dazu gezwungen, einen Entwurf für den Verfahrens- und Feststellungsteil in kurzer Zeit vorzulegen (15. April 2011). Weiterhin hat der Zeitplan vorgeesehen: Beschluss des Verfahrens- und Sachverhalts-Abschnitts am 12. Mai 2011; Vorlage des Bewertungsteils der Mehrheit am 24. Mai 2011 und Vorlage etwaiger Sondervoten am 6. Juni 2011. Die Verabschiedung und Beschlussempfehlung sollte am 10. Juni 2011 stattfinden.²⁴⁰⁸ Am 25. Mai 2011 hat die Mehrheit einen neuen Zeitplan vorgelegt, wiederum gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. und ohne Zustimmung der SPD-Fraktion. Als Begründung hat die Mehrheit angegeben, dass sie mehr Zeit als vorgesehen benötige, um den fristgerecht vorgelegten Entwurf des Sekretariats durchzuarbeiten. Der zweite Zeitplan sah vor, dass die Bewertung durch die Mehrheit am 21. Juni 2011 vorgelegt und am 29. Juni 2011 beschlossen wird; nur fünf Tage später – am 4. Juli 2011 – die Sondervoten der Minderheit vorgelegt werden. Die Verabschiedung und Beschlussempfehlung war für die ersten Sitzungen nach der Sommerpause terminiert. Auch hier hat die Mehrheit ohne sachliche Begründung den Antrag der Minderheit abgelehnt, einen realistischen Zeitrahmen für die Abgabe der Sondervoten zu setzen.²⁴⁰⁹

Die Mehrheit hat auch beim zweiten Zeitplan die Fristen aufgrund eines Krankheitsfalls in der Fraktion nicht eingehalten. Sie hat die von ihr selbst gesetzte fristgerechte

2407) *A. R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil II; *M. F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil II.

2408) Protokoll-Nr. 50.

2409) Protokoll-Nr. 53.

Vorlage ihrer Bewertung versäumt. In der Beratungssitzung vom 29. Juni 2011 – anderthalb Wochen nachdem der vorige Zeitplan geplatzt war – hat die Mehrheit einen schriftlichen Zeitplanentwurf vorgelegt, der unter anderem als Abgabetermin für die Sondervoten den 15. August 2011 vorsah. Im Laufe der Beratungssitzung hat die Mehrheit ihren Entwurf allerdings dahingehend abgeändert, dass der 8. August 2011 als Abgabetermin für die Sondervoten gelten sollte. Nach weiteren mündlichen Besprechungen in einer Obleuterunde hat die Mehrheit gegen die Stimmen der Opposition in einer Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses schließlich den 11. August 2011 für die Abgabe der Sondervoten festgelegt. Im dritten Zeitplan, am 6. Juli 2011 beschlossen, sind folgende Fristen festgelegt: Beschluss der Mehrheitsbewertung am 6. Juli 2011, Vorlage der Sondervoten am 11. August 2011, Einleitung des rechtlichen Gehörs am 5. September 2011, Beschluss des Gesamtberichts am 28. oder 29. September 2011. Vorstellen des Abschlussberichts im Plenum in der Woche ab dem 17. Oktober 2011.

6. Das Verhalten der Bundesregierung

Auch der Bundesregierung ist vorzuwerfen, dass sie die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht in angemessener Weise unterstützt hat.

So hat sie daraufhin gewirkt, die Aussagegenehmigung bestimmter Zeugen unverhältnismäßig weit einzuschränken. Dabei hat sie sich auf das Staatswohl bzw. den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen. In vielen Fällen erwies sich die Frage als zulässig. Einige der Zeugen haben sich – im Einvernehmen mit der restriktiven Interpretation der Bundesregierung, welche Fragen zulässig sind und welche nicht – daraufhin ausgesprochen unkooperativ gezeigt.²⁴¹⁰

Die Bundesregierung hat darüber hinaus beigezogene Akten mit erheblicher Verspätung²⁴¹¹ oder überhaupt

nicht²⁴¹² vorgelegt. Andere Akten hat sie unzureichend aufbereitet. Zu Bemängeln waren z. B. fehlende Paginierung²⁴¹³, massive Übersetzungsfehler²⁴¹⁴ und weitere Sorgfaltsfehler.²⁴¹⁵ Eine zügige und vollständige Vorlage der beigezogenen Akten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Untersuchungsausschuss effizient arbeiten kann. Insofern ist zu erwarten, dass die Bundesregierung diesbezüglich ihren Verpflichtungen sorgfältiger nachkommt.

7. Das Nichterscheinen von Zeugen

Schließlich ist anzumerken, dass einige der geladene Zeugen nicht erschienen, von denen relevante Informationen für die Aufarbeitung der Geschehnisse in Kunduz zu erwarten waren: darunter die F-15-E Piloten (Beweisbeschluss 17-143), Admiral *James G. Stravidis* (Beweisbeschluss 17-144), General *Stanley A. McChrystal* (Beweisbeschluss 17-145), und *Rajiv Chandrasekaran* (Beweisbeschluss 17-146).

8. Die Geheimhaltung des COM ISAF-Berichts

Der COM ISAF Bericht ist als geheim eingestuft. Dies ist bedauerlich, weil er die Ergebnisse der NATO-Untersuchung zum Luftschlag enthält und somit ein wesentliches Dokument für die Aufarbeitung der Geschehnisse in Kunduz ist. Trotz mehrerer Anträge des Untersuchungsausschusses konnte keine Herabstufung erwirkt werden, auch der Antrag auf teilweise Herabstufung der Passagen, die keine schutzbedürftigen Inhalte besitzen, wurde abgelehnt. Die Bundesregierung hat stets beteuert, dass die Herabstufung eine reine NATO-Angelegenheit sei, die sie nicht beeinflussen könne. Bei anderen Vorfällen ähnlicher Art in Afghanistan waren jedoch andere ISAF-

2410) vgl. z. B., Kurzprotokoll-Nr. 43. S. 3, 4; Teil I S. 22, Angehörige der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lassen über die Zulässigkeit der Frage zur Zusammenarbeit zwischen dem BND und der militärischen Nachrichtenzentrale abstimmen. Die Zulässigkeit der Frage wird von der Vorsitzenden bestätigt und die Rechtmäßigkeit einer solchen Beschränkung der Aussagegenehmigung bezweifelt. Nach erneuter Beratung erlaubt die Regierung dem Zeugen, die Frage zu beantworten. Dieser antwortet ausweichend. Vgl. weiterhin *M. F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 67, 68: Auf die Frage seitens BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob es Aufgabe des Zeugen war, Informationen an die Task Force weiterzugeben, jedoch nicht an das PRT, verweigert der Zeuge seine Aussage. Die Bundesregierung führt dazu aus: „die Aussagegenehmigung des Zeugen umfasst Aussagen zu seinem Aufgabengebiet in allgemeiner Form, aber nicht Aussagen zu Aufgaben des BND im Rahmen der Task Force 47, also nur Tätigkeiten, die der Zeuge ausgeübt hat im Zusammenhang seiner dienstlichen Tätigkeit BND im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Luftschlag in Kunduz.“ Die GRÜNEN konkretisieren die Frage dahingehend, „ob Informationen, die er [der Zeuge] hat, dem PRT oder der Task-Force zugeleitet werden.“

2411) Dokumente, die mit erheblicher Verzögerung beim Untersuchungsausschuss eingingen: Cockpit Tapes und Transkripte der F 15 Piloten (Dokument 60): Diese wurden mit Beweisbeschluss 17-167 vom 6. Mai 2010 beigezogen. In der Beratungssitzung vom 28. September 2010 fragte *MdB Nouripour*

nach dem Verbleib der Dokumente. Diese gingen am 8. Oktober 2010 im Sekretariat ein, einen Tag **nach** der geplanten Befragung der F15 Piloten am 7. Oktober 2010 (vgl. Beratungssitzung vom 7. Oktober 2010); z. B. Mat.17-47 Diese wurden mit Beweisbeschluss 17-15 vom 16. Dezember 2009 beigezogen und gingen am 21. Mai 2010, bzw. am 11. Oktober 2010 im Sekretariat ein.

2412) z. B. Beweisbeschluss 17-15. Mit Schreiben vom 16. Januar 2011 teilte Herr Birkenheier dem UA mit, dass eine der ZIP Dateien aufgrund Beschädigung nicht zu entschlüsseln sei, dass an der Entschlüsselung einer weiteren Datei noch gearbeitet würde (Schreiben vom 26. Januar 2011 Beratungsunterlage 17-261). Vgl. z. B. Beratungsunterlage 17-266 (Schreiben von Frau Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof vom 17. Februar 2011).

2413) COM ISAF-Bericht Mat.17- 10/10a, Feldjägerbericht Mat. 17-11/11a.

2414) vgl. COM ISAF-Bericht, Mat.17- 10/10a Anhang F, Anlage 32: Liste der anwesenden Personen fehlerhaft; Anmerkung zu Beginn fehlt in deutscher Übersetzung); vgl. COM ISAF-Bericht, Mat.17-10/10a, Anhang G, Anlage 14, 15, Formulare zur Anforderung von Luftunterstützung wurden unvollständig übersetzt.

2415) Diverse Kopierfehler im vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Aktenmaterial des BMVg. Zum Beispiel wurden Dokumente mit farblichen Merkmalen nur als Schwarz-Weiß-Kopie ausgeliefert (z. B. Mat.17-21a, Ordner 2 bis 4; Mat.17-44a, Blätter 1-5), andere Akten enthielten Seitenfehler aufgrund von Fehlsortierungen.

Partnerstaaten sehr wohl im Stande, der Öffentlichkeit Einblick in die Bewertungen der Vorfälle zu gewähren

Trotz der oben aufgelisteten Punkte ist eine differenzierte und umfassende Aufarbeitung des Untersuchungsgegenstandes gelungen. Dies wird im Folgenden dargestellt.

III. Die Bewertung des Luftschlags

In diesem Kapitel werden der Ablauf des Geschehens dargestellt (1) und seine politischen und militärischen Rahmenbedingungen skizziert (2). Die Ziele (3) sowie die Vorbereitung und Durchführung des Luftschlags werden untersucht unter Einbeziehung von rechtlichen und militärischen Rahmenbedingungen. Eingegangen wird auch auf die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Luftschlag stattfanden (4). Die Folgen des Luftschlags werden dargestellt (5) und gefragt wird nach einer möglichen Einflussnahme von Dritten (6). Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung (7).

1. Die Entführung der Tanklasten und der Befehl zum Luftschlag am 3. / 4. September 2009

Am Nachmittag des 3. September 2009 entführte eine Gruppe von Aufständischen auf der Straße von Kunduz nach Baghlan nahe Angor Boch (ca. 12 bis 15 km südlich von Kunduz) zwei Tanklasten mit Treibstoff, der für einen Logistikpartner der ISAF-Truppen bestimmt war.²⁴¹⁶ Die Entführer planten wahrscheinlich die Tanklastwagen in den ca. 25 km nordwestlich vom Feldlager Kunduz gelegenen Ort Gor Tepa zu bringen. Bei dem Versuch den Fluss Kunduz in Richtung Westen zu überqueren, blieben die Tanklastwagen auf einer Sandbank stecken.

Die Nachricht von der Entführung der Tanklasten erreichte das PRT Kunduz unvorbereitet und erst nachdem eine Kontaktperson die TF 47 aus eigener Initiative mehrere Stunden nach dem Vorfall unterrichtet hatte.

Die TF 47 ist eine deutsche Spezialkräfteeinheit, die unter deutscher Führung im Rahmen des ISAF-Mandats im Regionalbereich Nord operiert. Sie setzt sich aus Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) und der Division Spezielle Operationen (DSO) zusammen und wird durch Kräfte des Militärischen Nachrichtenwesens sowie durch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes unterstützt.²⁴¹⁷ Ihre Aufgaben umfassen die Aufklärung, den Schutz der eigenen Truppe, die Ausbildung afghanischer Sicherheitskräfte und die Ergreifung von Führungskräften der Taliban. Angehörige der TF 47 sind im Feldlager Kunduz stationiert und besitzen dort einen eigenen Gefechtsstand (vgl. unten Kapitel III. 6. a).

2416) Vgl. zur Entführung der Tanklastwagen, siehe oben: Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt B. II. (S. 43).

2417) <http://www.tagesspiegel.de/politik/geheimtrupp-47-fast-ganz-normale-soldaten/1902154.html>; <http://www.stroebele-online.de/bundestag/anfragen/3834250.html>.

Die TF 47 leitete die Meldung gegen 20 Uhr an OTL K., Offizier im militärischen Nachrichtenwesen (J2) im PRT Kunduz, weiter, der wiederum den Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst Klein, hiervon in Kenntnis setzte.²⁴¹⁸ Die TF 47 hatte bereits am Morgen des 3. September 2009 Hinweise zu einem Hinterhalt in der Nähe von Angor Boch erhalten. Diese Nachricht, die auch an das PRT Kunduz weitergeleitet werden sollte²⁴¹⁹, wurde im PRT-Kunduz nicht registriert.²⁴²⁰

Weitere Stellen wurden im Laufe des Tages von der Entführung informiert: Zum einen der Bundesnachrichtendienst (BND), der im Feldlager Kunduz für die TF 47 tätig ist und der gegen Abend über den afghanischen Geheimdienst (NDS) unterrichtet worden war²⁴²¹, zum anderen das gemeinsam von NATO und afghanischen Sicherheitskräften betriebene Koordinierungszentrum für Operationen der Provinz Kunduz (OCC-P), das das PRT-Kunduz gegen 21 Uhr unterrichtete.²⁴²²

Als das PRT Kunduz die Nachrichten von der Entführung erhielt, war der Aufenthaltsort der Tanklasten unklar.²⁴²³ Gegen 22 Uhr wurde Oberst Klein in den Gefechtsstand der TF 47 gerufen.²⁴²⁴ Als er dort eintraf, waren mehrere Angehörige der TF 47 anwesend: Der Nachrichtenoffizier der TF 47, Hptm N., dessen Aufgabe darin bestand, Informationen von Kontaktpersonen auszuwerten; die HUMINT²⁴²⁵-Operatoren OFw F. und HFw S., welche die Gespräche mit dem Kontakt der TF 47 führen, sowie der *Storyboardwriter* HFw V.²⁴²⁶ Anwesend war außerdem der Fliegerleitoffizier OFw W., der vom Gefechtsstand der TF 47 aus – mit einer weiteren Operation des PRT befasst – einen strategischen Langstreckenbomber (B-1B) als Aufklärungsflugzeug führte.²⁴²⁷ Es ist davon auszugehen, dass sich während der Operation weitere Personen im Gefechtsstand der TF 47 aufhielten. So nahm Oberst Klein neben Hptm N. und OFw W. sechs weitere Soldaten und zivile Mitarbeiter im Gefechtsstand wahr.²⁴²⁸ Zeuge OFw F. gab an, dass zeitweise zwei Geheimdienstmitarbeiter in der Operationszentrale zugegen waren, die dort ihren Tätigkeiten nachgingen. Auch HFw V. berichtete von zwei weiteren Zivilpersonen, die im Laufe des Abends kurzzeitig aus Neugierde dem Geschehen in der Operationszentrale zugeschaut hätten. Der Name der einen Person sei M. gewesen.²⁴²⁹ Andere Zeugen haben

2418) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 62, 63; Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8.

2419) Anlage 17 zu Anhang G des COM ISAF-Berichtes (Fn. 145, Dokument 55).

2420) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 62.

2421) M. F., Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 58, 64.

2422) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (offene Version) vom 16. April 2010 (Dokument 52), S. 23.

2423) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 63.

2424) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8.

2425) *Human Intelligence*. Menschliche Quelle zur operativen Aufklärung.

2426) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9; N., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 7; S., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 33, 42.

2427) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.

2428) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.

2429) F., Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 7; V., Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 22 f. 25, 33.

dagegen angegeben, es seien insgesamt nur die sechs genannten Personen in der Operationszentrale zugegen gewesen.²⁴³⁰

Nachrichtensoffizier Hptm N. schlug Oberst Klein vor, den B-1B sowie den von ihm geführten HUMINT-Kontakt einzusetzen, um nach den entführten Tanklastern zu suchen. Der Kontakt habe bereits zuvor über die Entführung der Tanklasten berichtet und wisse, wo sich die Tanklasten befinden. Oberst Klein stimmte zu und bat darum, benachrichtigt zu werden, sollten die Tanklasten aufgefunden werden. Anschließend verließ er den Gefechtsstand der TF 47.

Gegen Mitternacht ortete der B-1B die festgefahrenen Tanklasten auf einer Sandbank und meldete, dass ungefähr 100 Menschen anwesend seien. Als Oberst Klein wieder im TF 47 Gefechtsstand eintraf, konnte er auf einem Bildschirm Echtzeitaufnahmen von der Sandbank sehen, die über die Zielerfassungssysteme des B1-B direkt in den Gefechtsstand übertragen wurden. Seiner Aussage nach erkannte er die Tanklasten, weitere kleinere Fahrzeuge und eine größere Personengruppe, deren Zahl er nicht benennen konnte. OFw W. schätzte die Personenzahl anhand der Luftbilder auf ungefähr 70.²⁴³¹ OFw W. teilte Oberst Klein außerdem mit, er habe die Flugzeugbesatzung gebeten, eine „eindeutige Identifizierung“ (*Positive Identification*, kurz PID) nach Waffen durchzuführen. Die Zeugen Oberst Klein und Hptm N. haben vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, die B-1B Besatzung habe bei den Personen auf der Sandbank Waffen erkannt, darunter Handwaffen und Panzerabwehrwaffen. Allerdings sei anhand der Videobilder nicht genau zu erkennen gewesen, ob alle Personen auf der Sandbank bewaffnet seien.²⁴³² Aus eingestuften (NATO/ISAF-) Unterlagen ergibt sich allerdings ein gegenteiliges Beweisergebnis. Hiernach kam die B-1B-Besatzung zu einer anderen Einschätzung der Situation auf der Sandbank. Dieser Widerspruch konnte im Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden, weil er die Dokumentation der Kommunikation zwischen der Besatzung des B1-B und der Operationszentrale der TF 47 nicht einsehen konnte.

Hptm N. übermittelte auch Nachrichten seines Kontaktes über die Situation vor Ort: dass der Tanklasten auf der Sandbank festgefahren sei, dass nur Aufständische und keine Zivilbevölkerung vor Ort seien und dass der Kontakt vier lokale Talibanführer mit ihren Gruppen sowie ausländische Kämpfer identifiziert habe.²⁴³³

Zu diesem Zeitpunkt stand bereits die Frage im Raum, ob der B-1B die Sandbank bombardieren solle. Zeuge OFw W. sagte hierzu aus, dass er sich nicht mehr erinnere, ob er mit Hptm N. über einen Luftschlag durch den B-1B diskutiert hatte, bevor Oberst Klein in die Operationszent-

rale kam. Dies sei aber möglich.²⁴³⁴ Da Oberst Klein zu diesem Zeitpunkt weitere Informationen über die Lage vor Ort sammeln wollte, entschied er sich vorerst gegen einen Luftschlag.²⁴³⁵ Als der B-1B zum Auftanken abgezogen wurde, suchte Oberst Klein nach anderen Wegen, die Sandbank weiter zu beobachten. Er beantragte gegen 0.50 Uhr über Fliegerleitoffizier OFw W. weitere Luftunterstützung bei der Lufteinsatzzentrale (*Air Support Operation Center*, kurz ASOC). Dabei gab er wahrheitswidrig an, es bestehe eine so genannte *Troops in Contact* Situation (TIC), die Feindberührung oder zumindest eine unmittelbare Bedrohung voraussetzt (vgl. hierzu unten Punkt III. 4.f).

Infolgedessen erreichten gegen 1.08 Uhr zwei Multifunktionskampfflugzeuge (F-15-E) den Luftraum über der Sandbank. Diese registrierten, wie bereits zuvor die B1-B, neben den Tanklasten mehrere Kleintransporter auf beiden Seiten. Sie nahmen außerdem eine größere Menschenansammlung und ein „reges Kommen und Gehen“²⁴³⁶ auf der Sandbank wahr. Es war erkenntlich, dass die Personen aus den Tanklasten Treibstoff entnahmen und abtransportierten.²⁴³⁷ Die später durchgeführten militärischen Untersuchungen haben bestätigt, dass die Menschen aus den umliegenden Dörfern auf Weisung von Aufständischen zur Sandbank kamen, um den Tanklasten den Treibstoff zu nehmen. Unklar bleibt, ob der Treibstoff den Dorfbewohnern zum eigenen Verbrauch zur Verfügung gestellt wurde und ob die Zivilisten unter Zwang zum Ort des Geschehens gebracht wurden.²⁴³⁸

Nachdem der HUMINT-Kontakt versichert hatte, dass auf der Sandbank ausschließlich Aufständische und keine Zivilisten anwesend seien, ordnete Oberst Klein an, die Tanklasten zu bombardieren. Die Eingriffsgrundlage (Rules of Engagement, ROE) für den Luftschlag wurde der Flugbesatzung der F-15-E nicht kommuniziert. Oberst Klein verzichtete auf eine vorherige Warnung der am Boden befindlichen Personen durch einen niedrigen Überflug über die Sandbank (*show of force*) (vgl. unten Kapitel III. 4. e). Er beschränkte sich bei der Zielabgabe auf die Tanklastzüge und die sie umgebenden Personen und lehnte es ab, die Fahrzeuge neben der Sandbank oder flüchtende Personen zu bombardieren.²⁴³⁹ Den Vorschlag der Flugbesatzung 2 000-Pfund Bomben abzuwerfen, lehnte Oberst Klein als unverhältnismäßig ab. Er stellte gegenüber dem Fliegerleitoffizier klar, dass der Waffeneinsatz auf den geringstmöglichen Bereich, auf die Tanklastzüge und die sie unmittelbar umgebenden Aufständischen, begrenzt werden müsse.²⁴⁴⁰

Um 1.49 Uhr schlugen zwei GBU-38 (*Guided Bomb Unit*, gelenkte Bombe mit Laser- oder TV-Steuerung mit jeweils 500 Pfund/227 Kilo) auf der Sandbank ein.

2430) N., Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 68; W. Protokoll-Nr. 8 Teil II, S.38.; S. Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 24.

2431) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II S. 10; W. Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 9.

2432) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II S. 10; N. Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 64.

2433) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9 ff.

2434) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 26.

2435) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

2436) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 31.

2437) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15.

2438) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 123, Dokument 52).

2439) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

2440) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 19.

Einer der beiden entführten Lastkraftwagenfahrer, der Zeuge A. M., war Augenzeuge des Luftschlags. Er hat dem Untersuchungsausschuss die Wirkung des Luftschlags folgendermaßen beschrieben:

„Zum ersten Blick habe ich einen sehr starken Knall gehört, dann habe ich einen riesigen Feuerball gesehen. Dann war die Luft voll von Rauch und Splitterstücken von Metallen von Lastwagen, sodass sie in der Luft schwebten, und konnten wir nicht unterscheiden, sind sie Metallteile von Lastwagen oder sind sie auch Gewehrsalven, die in der Luft bzw. in der Umgebung noch schwebten. [...] Ein bis zwei Personen, Verletzte, habe ich gesehen. Die zwei *Taliban*, die uns bewachten, haben dann diese zwei Verletzten mitgenommen. Sie waren völlig verbrannt, sodass ich ihre Gesichter nicht sehen konnte. Also, ich habe nur diese zwei schwerverletzten *Taliban* gesehen, die mitgeschleppt wurden. Mehr habe ich nicht gesehen.“²⁴⁴¹

Der Fliegerleitoffizier, OFw W., führte anschließend gemeinsam mit der Besatzung der F- 15 E eine Wirkungsanalyse (*Battle Damage Assessment*) aus der Luft durch. Nach Abstimmung mit der Flugbesatzung schätzte er, dass ungefähr 56 Personen durch die Bomben getötet worden seien. Grundlage für die Schätzung war die Annahme, dass sich zur Zeit des Bombenabwurfs ca. 70 Personen vor Ort befanden und dass die Waffenwirkung in der Regel 80 Prozent beträgt.²⁴⁴² Eine Wirkungsanalyse am Boden erfolgte nicht, obwohl die Einsatzregeln vorsahen, dass der Angriffsort zeitnah nach einem Luftangriff mit den bestehenden Möglichkeiten abgeriegelt werden müsse, um die Auswirkungen des Luftschlags zu begutachten und um zu verhindern, dass der Tatort verändert wird oder Spuren beseitigt werden.²⁴⁴³ Oberst *Klein* gab vor dem Untersuchungsausschuss an, dass dem PRT Kunduz nach dem Luftschlag das Personal und Material für eine Wirkungsanalyse am Boden fehlte. Außerdem habe er eine Wirkungsanalyse zum dem Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten, weil er nicht mit zivilen Opfern rechnete und davon ausging, dass die Aufständischen ihre Opfer sehr schnell vom Tatort entfernen und begraben werden²⁴⁴⁴ (Vgl. Kapitel III. 4. f).

Der Fliegerleitoffizier OFw W. setzte eine Meldung über den Luftschlag an das Hauptquartier Nord in Masar-e-Scharif ab, mit den geschätzten Opferzahlen und mit der Nachricht, dass nur Aufständische getroffen worden seien. Die Meldung erreichte das Hauptquartier Nord um ca. 3.15 Uhr morgens. Als der Kommandeur des Regionalkommandos Nord (RC North) und Führer des deutschen Einsatzkontingents ISAF, Brigadegeneral *Vollmer*, am Morgen des 4. Septembers 2009 gegen 7.15 Uhr von dem Vorfall erfuhr, befahl er Oberst *Klein* die Wirkungsanalyse vor Ort durchzuführen. Der durch das PRT Kunduz

zusammengestellte Untersuchungstrupp – das so genannte Battle Damage Assessment Team (kurz BDA Team) erreichte die Einschlagstelle gegen 12.34 Uhr und fand, seinem Bericht zufolge, „nur noch verbrannte / zerstörte materielle Überreste, einige Tierkadaver und Fahrzeugwracks“.²⁴⁴⁵ Tote oder Verletzte fanden die Soldaten nicht vor. Sie konnten folglich weder die Anzahl noch die Identität der Opfer feststellen. Das Team hatte den Eindruck, dass der Ereignisort „offensichtlich deutlich verändert“ und „stark gereinigt“ worden war.²⁴⁴⁶ Die Soldaten trafen dort auf zahlreiche Angehörige der afghanischen Polizei (ANP) und Armee (ANA), die den Luftschlag als Erfolg begrüßten.

2. Militärische und politische Rahmenbedingungen des Luftschlags

Die Truppen und das Material des PRT waren zu dem Zeitpunkt der Bombardierung stark beansprucht. Es herrschte ein hoher Erwartungsdruck, die Aufständischen aktiver und erfolgreicher zu bekämpfen. Diese Bedingungen mögen mit einer Erklärung dafür sein, dass der Luftschlag am 4. September 2009 unter gravierenden Verfahrensfehlern angeordnet wurde (vgl. unten Punkt III. 4.) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) versucht hat, ihn als Erfolg darzustellen. Rechtfertigen können sie das Verhalten dagegen nicht.

Oberst *Klein* ordnete den Luftschlag am 4. September 2009 als Angehöriger der durch die NATO geführten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (*International Security Assistance Force*, kurz *ISAF*) an.²⁴⁴⁷ Am 5. April 2009, fünf Monate vor dem Luftschlag, hatte Oberst *Klein* das militärische Kommando über das PRT Kunduz übernommen. Die Bundeswehr, die sich seit Dezember 2001 an ISAF beteiligt, übernahm 2003 die Verantwortung für den Norden Afghanistans und war damit auch für die Leitung des PRT Kunduz zuständig. Das PRT besteht sowohl aus militärischen wie aus zivilen Kräften. Zur Aufgabe der militärischen Kräfte gehört es, die Sicherheitslage im Norden Afghanistans zu stabilisieren, um den Aufbau ziviler Strukturen zu ermöglichen. Die Truppen des PRT arbeiten mit afghanischen Sicherheitskräften zum Schutz der Zivilbevölkerung der Provinzen Kunduz und Takhar zusammen.

Nach eigener Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wurde Oberst *Klein* in Kunduz mit einer prekären Sicherheitslage konfrontiert. Die Aufständischen verwickelten die deutschen Streitkräfte vermehrt in Gefechte, in denen diese sowie afghanische Sicherheitskräfte Verluste erlitten. In Folge blieb Oberst *Klein* wenig Gelegenheit die eigentlichen Aufgaben des PRTs – die Unterstützung

2441) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 14 f.

2442) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.

2443) Feldjägerbericht (Fn. 403, Dokument 67).

2444) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.

2445) Feldjägerbericht (Fn. 403, Dokument 67), Bl. 4.

2446) Feldjägerbericht (Fn. 403, Dokument 67), Bl. 6.

2447) Der VN-Sicherheitsrat hatte ISAF im Dezember 2001 nach dem Sturz der Taliban in Afghanistan ins Leben gerufen, um die neu gewählte Regierung durch die Herstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes mit militärischen Mitteln zu unterstützen. Vgl. die VN-Resolution 1386 des Sicherheitsrates vom 20.12.2001 (Dokument 31).

ziviler Aufbaumaßnahmen – wahrzunehmen, sondern er war hauptsächlich damit beschäftigt, den Schutz der eigenen Truppen sowie der afghanischen Sicherheitskräfte und ziviler Hilfsorganisationen zu gewährleisten.²⁴⁴⁸ Ab Mai 2009 wurden die Truppen des PRT fast täglich in Feuerkämpfe verwickelt.²⁴⁴⁹ Vor den Präsidentschaftswahlen in Afghanistan am 20. August 2009 gab es darüber hinaus konkrete Warnhinweise, dass regierungsfeindliche Kräfte einen Anschlag auf das PRT Kunduz planten. Ein Anschlag wurde allerdings nicht verübt. Dringende Hinweise für Anschläge nach dem 20. August 2009 bestanden nicht. Trotzdem blieb die Sicherheitslage angespannt. Die Aufständischen setzten vermehrt Sprengfallen ein und versuchten die Hauptverbindungsstraßen um Kunduz zu kontrollieren. In den Tagen vor dem 4. September waren bei einem Anschlag mit einem als Autobombe umfunktionierten Tankfahrzeug 39 Personen gestorben und 64 Personen verletzt worden.

Oberst *Klein* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe aufgrund der instabilen Sicherheitslage unter großem Handlungsdruck gestanden:

„Durch das Hauptquartier ISAF in Kabul, aber auch durch das Regionalkommando Nord in Mazar-e-Sharif wurde mir ausdrücklich befohlen, unverzüglich Maßnahmen zur [...] Bekämpfung der Aufständischen zu ergreifen. Auch mein unmittelbarer Vorgesetzter, General *Vollmer*, machte mir sehr deutlich, dass er einen aktiven Einsatz des PRTs [sic] in dieser Hinsicht von mir erwartete.“²⁴⁵⁰

Die Unzufriedenheit des Gouverneurs und der lokalen Bevölkerung wuchs. Hinzu kam, dass der damalige Gouverneur von Kunduz, *Mohammad Omar*, einige Tage zuvor bei einem Anschlag der Aufständischen seinen Bruder verloren hatte. Die afghanischen Offiziellen bemängelten das Unvermögen des PRT, die wachsenden Aktivitäten der Aufständischen einzudämmen. Auch in der deutschen Medienlandschaft vermehrte sich die Kritik am Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan.²⁴⁵¹ Es wurde gefragt, ob der Bundeswehreininsatz in Anbetracht der steigenden Gewalt im Norden Afghanistans überhaupt noch sinnvoll sei, ob die deutschen Soldaten und Soldatinnen mangelhaft ausgerüstet seien und ob ihre Einsatzregeln zu restriktiv seien um die sich verschlechternde Sicherheitslage im Norden Afghanistans zu stabilisieren.²⁴⁵² Vor dem Hintergrund dieser öffentlichen Diskussion änderte Verteidigungsminister *Dr. Jung* am 24. Juli 2009 die so genannte Taschenkarte, in der festgeschrieben

ist, nach welchen Regeln die Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents der ISAF militärische Gewalt anwenden können. Durften die Soldatinnen und Soldaten ihre Schusswaffen vorher nur zur Abwehr eines unmittelbaren Angriffs einsetzen, konnten sie nachfolgend unter bestimmten Bedingungen sowohl präventiv, also im Vorfeld eines vermuteten Angriffs, als auch nach Beendigung eines Angriffs auf Personen schießen.

Gleichzeitig hielt die Bundesregierung gegenüber der Öffentlichkeit an ihrer Einschätzung fest, dass sich die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr lediglich in einem „Stabilisierungseinsatz“ befinden. Noch am 11. September 2009 betonten Vertreter des BMVg öffentlich, dass der Einsatz in Afghanistan als Friedensmission zu werten sei und dass deshalb andere rechtliche Rahmenbedingungen gälten als im Kriegszustand. Dabei war der rechtliche und militärische Handlungsspielraum der Bundeswehr zu diesem Zeitpunkt längst auf einen bewaffneten Konflikt im völkerrechtlichen Sinne zugeschnitten.

Aufgrund der unsicheren Sicherheitslage, verbunden mit der kritischen Diskussion des ISAF-Einsatzes in Deutschland, standen die Soldaten des PRT Kunduz im Sommer 2009 unter „immenser psychischer und physischer Belastung“.²⁴⁵³

Eine weitere Folge der vermehrten Gefechte war nach Aussage des Oberst *Klein*, dass die Truppen und das Material des PRT zur Zeit der Entführung der Tankklaster voll eingebunden gewesen seien. Am 3. September 2009, am Tag der Tankklasterentführung, hätten die Truppen des PRT schwere Gefechte ausgetragen, und hätten weitere Kämpfe für den 4. September 2009 erwartet. Ersatz habe aufgrund mangelnder Ausrüstungslage und aufgrund der gebotenen Ruhezeiten für die Soldatinnen und Soldaten nicht zur Verfügung gestanden.²⁴⁵⁴

3. Ziele des Luftschlags

Die öffentliche Berichterstattung in den ersten Wochen nach dem 4. September 2009 hat den Eindruck erweckt, alleiniges Ziel des Luftschlages sei die Zerstörung der zwei Tanklastwagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gewesen (a).²⁴⁵⁵ Erst später verbreitete sich die Information, dass der Luftschlag auch darauf abzielte, die um die Tanklastwagen befindlichen Personen zu töten.²⁴⁵⁶ Auch

2448) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 2.

2449) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 4, 6; zur Sicherheitslage vgl. auch Aussagen der Zeugen *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 2.

2450) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5.

2451) vgl. Abschlussbericht, zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt; *Berliner Zeitung* vom 22. Mai 2008, „Anschlag auf Bundeswehr in Afghanistan vereitelt“, *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 3 f.

2452) vgl. zum Beispiel <http://www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehreininsatz-in-afghanistan-mehr-befugnisse-fuer-soldaten-1.105716>.

2453) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 6; zur Kritik durch die Medien vgl. ebenda, S. 3 f.

2454) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 7.

2455) vgl. zum Beispiel Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 16.04.2010 (Fn. 123, Dokument 52), S. 25, Ziffer 6: „Gegen 01.40 Uhr gab Oberst *Klein* den Befehl zum Waffeneinsatz, wie er in den nur wenige Kilometer vor dem PRT befindlichen Tanklastern eine erhebliche Bedrohung sah.“

2456) vgl. zum Beispiel Artikel aus der *Süddeutschen Zeitung* vom 11.12.2009, <http://www.sueddeutsche.de/politik/luftschlag-bei-kundus-bundeswehr-wollte-taliban-toeten-1.149830>: „Anders als bislang behauptet, hatte der Angriff nicht primär zwei Tanklastzüge zum Ziel, sondern sollte eine große Gruppe von Taliban und ihre Anführer treffen. Der deutsche Kommandeur Oberst *Klein* „wollte die Menschen angreifen, nicht die Fahrzeuge“, heißt es im Isaf-Untersuchungsbericht.“

wenn Oberst *Klein* vor dem Untersuchungsausschuss die Zerstörung der Tanklaster in den Vordergrund gestellt hat²⁴⁵⁷, war die Tötung von regierungsfeindlichen Kräften ein gewichtiger Beweggrund für den Angriff (b).

a) Abwehr einer unmittelbaren Gefahr?

Nach Aussage von Oberst *Klein* bestand durch die Entführung der Tanklaster eine unmittelbare Bedrohung für das PRT Kunduz und für die ihm anvertrauten Soldatinnen und Soldaten.²⁴⁵⁸ Er habe befürchtet, dass die Aufständischen die Tanklastwagen als „Autobombe“ (*Suicide Vehicle-Borne Improvised Explosive Device, SVBIED*) umfunktionieren und für einen „unmittelbaren Angriff“²⁴⁵⁹ auf das PRT Kunduz verwenden würden. Denn bereits zuvor hätten Aufständische Fahrzeuge für Selbstmordattentate gegen ISAF oder die afghanische Bevölkerung eingesetzt. Darüber hinaus habe es aktuelle Warnungen vor einem Angriff auf das Feldlager Kunduz gegeben. Der PRT-Nachrichtenoffizier OTL K. habe Oberst *Klein* davon unterrichtet, dass die entführten Tanklastzüge nach Westen, in den Rückzugsraum der Aufständischen, verbracht und dort für Angriffe gegen die afghanischen Sicherheitskräfte und gegen ISAF vorbereitet werden sollten.²⁴⁶⁰

Auch nachdem sich die Tanklastwagen auf der Sandbank festgefahren hatten, schätzte Oberst *Klein* nach eigenen Angaben die Situation als akute Bedrohungslage ein:

„[Es] war [...] eine wahrscheinliche Option, wenn diese Tanklaster freikamen und sich nach Osten in Bewegung setzen, dass diese, ohne auf großen Widerstand zu stoßen oder vielleicht gar keinen Widerstand anzutreffen, in wenigen Minuten an diesem Kontrollpunkt hätten sein können und danach unmittelbar auch das PRT hätten erreichen können.“²⁴⁶¹

Die Aussage von Oberst *Klein*, es habe eine unmittelbare Bedrohung für das PRT Kunduz bestanden, ist nicht überzeugend. Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumente weisen darauf hin, dass die Gefahr für das PRT nicht akut war. So fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Tanklaster tatsächlich als Autobombe gegen das PRT Kunduz eingesetzt werden sollten: Der HUMINT-Kontakt der TF 47, von dem die Nachricht von der Entführung der Tanklaster stammte, berichtete am 3. September gegen 20 Uhr, dass die zwei Tanklaster über den Fluss in eine vom PRT Kunduz wegführende Richtung (in Richtung des Dorfes Gor Tepa) verbracht werden sollten. Für den Fall, dass es nicht möglich gewesen wäre, die Laster über den Fluss zu bringen, sollten die Fahrzeuge „vor Ort ausgeschlachtet“ werden, um brauchbares Material zu gewinnen.²⁴⁶²

2457) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17, 26, 60.

2458) „*Klein*-Bericht“ an das BMVg 5. September 2009 (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 3, Ziffer 5.

2459) „*Klein*-Bericht“ an das BMVg 5. September 2009 (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2, Ziffer 3.

2460) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8, 49.

2461) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

nen.²⁴⁶² Als die Tanklaster tatsächlich auf der Sandbank stecken blieben, planten die Aufständischen, laut Nachricht des HUMINT-Kontakts, die Fahrzeuge nach Gewinnung des Kraftstoffs in Brand zu stecken.²⁴⁶³ Danach scheint – spätestens zu diesem Zeitpunkt – kein Anschlag auf das PRT geplant gewesen zu sein.

Auch andere Zeugen, die zum Zeitpunkt des Luftschlags im PRT Kunduz anwesend waren, haben ausgesagt, dass sie am 3. September 2009 die Entführung der Tanklaster nicht als unmittelbare Bedrohung für das PRT einstufen. Nach Aussage des Zeugen OTL K. enthielten die Berichte seines HUMINT-Kontakts, anders als von Oberst *Klein* dargestellt, keine Informationen über die mit der Entführung der Tanklaster verbundenen Absichten.²⁴⁶⁴ Vor dem Ausschuss hat er erklärt:

„Zu dem Zeitpunkt war über diese beiden Tanklaster die Informationslage so dünn, dass ich da keine Absichten hineininterpretieren konnte und auch kein zukünftiges Verhalten da in irgendeiner Art und Weise sehen konnte.“²⁴⁶⁵

Auch andere vor Ort tätige Zeugen fühlten sich nach eigener Aussage durch die Entführung der Tanklaster nicht unmittelbar bedroht.²⁴⁶⁶ Der Zeuge General *Ramms*, der 2009 operativer NATO-Befehlshaber war, hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt in seiner nachträgliche Einschätzung der Situation sei von den Lastwagen keine konkrete Gefahr ausgegangen.²⁴⁶⁷ Auch die NATO-geführte Untersuchung des Vorfalls ist zu diesem Schluss gekommen. So heißt es zum Beispiel in einem internen Bericht des BMVg, in dem diese Untersuchung ausgewertet wird:

„Dabei wird durch den Bericht festgestellt, dass die verfügbaren Informationen vor dem Luftangriff und die Informationen der HUMINT Quelle keine konkrete Bedrohung für das PRT KD aufzeigten.“²⁴⁶⁸

b) Tötung von Aufständischen

Vor diesem Hintergrund rückt die Bekämpfung von Aufständischen als Motiv für die Anordnung des Luftschlags in den Vordergrund. Oberst *Klein* hatte aufgrund der Nachrichten des HUMINT-Kontaktes Grund zu der Annahme, dass vier örtliche Talibanführer die Tanklaster entführt hatten und auf der Sandbank zugegen waren.²⁴⁶⁹ Nach Aussage eines Zeugen stand zumindest ein Name der genannten Personen auf der *Joint Priority Effects List*,

2462) HUMINT-Meldungen Nr. 2 und 3 vom 3. und 4. September 2009, Anlage 17 zu Anhang G des COM ISAF-Berichts (Fn. 145, Dokument 55).

2463) HUMINT-Meldungen Nr. 2 und 3 vom 3. und 4. September 2009, Anlage 17 zu Anhang G des COM ISAF-Berichts (Fn. 2462, Dokument 55).

2464) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 62.

2465) K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 63.

2466) M. F., Protokoll-Nr. 45, Teil II, S. 6.

2467) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II.

2468) Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 4-11.

2469) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

kurz JPEL (die Liste der Namen von Aufständischen, die von ISAF Spezialkräften, zu denen die TF 47 gehört, mit höchster Priorität gesucht werden).²⁴⁷⁰ Dagegen gab die Bundesregierung auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Hans-Peter Bartels (SPD) an, dass zum Zeitpunkt des Luftangriffs keine der vier genannten Personen auf der JPEL aufgeführt gewesen sei.²⁴⁷¹ Unabhängig davon, ob die vermeintlich auf der Sandbank befindlichen Talibanführer mittels der JPEL gesucht wurden oder nicht, zielte der Luftschlag darauf ab, sie zu bekämpfen, wie Oberst Klein vor dem Untersuchungsausschuss angegeben hat:

„Durch die Zerstörung der Tanklastzüge und die Tötung feindlicher Kämpfer, dabei vermutlich Führer und die in der Vergangenheit als besonders gefährlich erkannten ausländischen Kämpfer, würde den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt.“²⁴⁷²

Die ausdrückliche Zielangabe, auch die unmittelbar um die Fahrzeuge versammelten Personen zu treffen, gab der Fliegerleitoffizier OFw W. – entgegen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss²⁴⁷³ an die Piloten des Multifunktionskampfflugzeuges (F-15-E) weiter, die die Bomben abwarfen.²⁴⁷⁴ In den Transkriptionen der Funksprüche zwischen JTAC OFw W. und den F-15-E Piloten heißt es unter anderem:

[F-15-E] „...confirm are your trying to take out the vehicles or are your trying to take out the pax [=persons]?“

[JTAC]: „We’re trying to take out the pax.“²⁴⁷⁵

Kurze Zeit vor dem Bombenabwurf meldete die Besatzung der F-15 E, dass sich eine größere Personengruppe auf der Sandbank nach Norden bewegte. Daraufhin übermittelte der Fliegerleitoffizier den Befehl für einen schnellen Bombenabwurf, da seiner Ansicht die Zeit nun drängte.²⁴⁷⁶ Allerdings wies OFw W., auf Anordnung von Oberst Klein, die F-15-E an, nur die Tanklastwagen auf der Sandbank und nicht die sich um die Sandbank herum befindenden Fahrzeuge und Personen zu bombardieren. Oberst Klein hatte zuvor den Abwurf von 2 000-Pfund Bomben als unverhältnismäßig abgelehnt.²⁴⁷⁷

Für die Annahme, dass es bei dem Luftschlag um die gezielte Tötung der Personen neben den Tanklastwagen ging, spricht auch, dass Oberst Klein vor dem Bombenabwurf, trotz mehrfacher eindringlicher Nachfragen der Besatzung der F-15, auf eine *show of force* (ein tiefer Überflug über dem Zielgebiet, um die dort befindlichen Personen vor dem geplanten Bombenabwurf zu warnen) verzichtete. Aus den Funksprüchen geht hervor, dass die

Besatzung der F-15 zögerte, die Bomben abzuwerfen, ohne zuvor einen niedrigen Überflug durchgeführt zu haben. Sie boten dem JTAC OFw W. mindestens fünf Mal an, die Personen auf der Sandbank durch eine *show of force* auseinanderzutreiben.²⁴⁷⁸

Unklar bleibt, inwieweit OFw W. die Anfragen der F-15-E an Oberst Klein weitergab. OFw W. hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe Oberst Klein mehrfach hiervon in Kenntnis gesetzt, dieser habe allerdings nur einmal darauf reagiert und begründet weshalb er eine *show of force* ablehne.²⁴⁷⁹ Oberst Klein behauptete dagegen, seiner Erinnerung nach habe OFw W. ihn nur einmal gefragt, ob eine *show of force* durchgeführt werden solle, nämlich unmittelbar vor dem Abwurf gegen 1.40 Uhr.²⁴⁸⁰ Er habe sich dagegen entschieden in der Annahme, die Personen auf der Sandbank seien bereits durch das mehrstündige Kreisen der Flugzeuge über der Sandbank ausreichend gewarnt gewesen.²⁴⁸¹ Diese Begründung ist wenig überzeugend. Sie suggeriert, dass die Warnung der Personen mit den Interessen von Oberst Klein vereinbar gewesen wäre. Hätte Oberst Klein die Tötung der Personen um die Lastwagen um jeden Preis verhindern wollen, hätte er zumindest die ihm zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahme anordnen müssen, selbst wenn er aufgrund eigener Erfahrung mit keiner großen Wirkung rechnete. Die Piloten der F-15-E scheinen die *show of force* jedenfalls als wirksames Mittel zur Warnung angesehen zu haben. Darüber hinaus ist unklar, ob die Personen auf der Sandbank die Flugzeuge tatsächlich die gesamte Zeit über hören konnten und die Fluggeräusche als Vorbereitung zu einem möglichen Luftschlag interpretierten. So gibt der Augenzeuge A. M., Fahrzeugführer eines der entführten Lastwagen an, dass die Flugzeuge auf der Sandbank nicht die gesamte Zeit zu hören gewesen seien und dass er etwa 20 Minuten vor dem Abwurf keine Fluggeräusche mehr wahrgenommen habe.²⁴⁸²

Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, dass Oberst Klein die *show of force* zumindest auch deswegen unterlassen hat, weil dies die Tötung von regierungsfeindlichen Kräften hätte vereiteln können. Zu diesem Schluss ist auch die Bundesanwaltschaft in ihrer rechtlichen Würdigung gekommen. Ihrer Ansicht nach hätte „eine Warnung das legitime militärische Ziel der Tötung von Taliban vereiteln können.“²⁴⁸³ In einem internen vorläufigen Bericht aus dem BMVg zu der NATO-Untersuchung des Luftschlags wird vermutet, dass der JTAC OFw W. die F-15-E anwies „so hoch wie möglich“ zu bleiben, um den Überraschungsmoment für den Angriff zu nutzen.²⁴⁸⁴

2470) M. F., Protokoll-Nr. 45, Teil II, S. 9.

2471) BT-PIPr. 17136 (Fn. 235, Dokument 58), S. 3463.

2472) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17, 18; vgl. auch „Klein-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2, Ziffer 1, Absatz 1.

2473) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 28, S. 46.

2474) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 7.

2475) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 7.

2476) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 7.

2477) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 7.

2478) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 4, 5, 8, 9.

2479) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 6, 40.

2480) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.

2481) W., Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 6.

2482) A. M., Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 7.

2483) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (offene Version) vom 16. April 2010 (Dokument 52), S. 67.

2484) Vorläufiger Bericht für AG 85 (Fn. 321, Dokument 61), Blatt 139, 140.

4. Verfahrensverstöße bei der Anordnung und Durchführung des Luftschlags

Da die Bundesregierung lange Zeit wenig transparent mit dem Handlungs- und Gewaltanwendungsspielraum der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Afghanistan umgegangen ist (vgl. hierzu Kapitel III. 2), wird ein kurzer allgemeiner Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben, an die Oberst *Klein* bei der Anordnung des Luftschlags gebunden war. Anschließend folgt die eigentliche Bewertung des Luftschlags.

a) Rechtliche Rahmenbedingungen für den Luftschlag

Maßgeblich für die Bewertung des Luftschlags ist, ob und unter welchen Bedingungen die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Afghanistaneinsatz gezielt Gewalt gegen Menschen anwenden dürfen. Maßgeblich ist weiterhin, ob und unter welchen Umständen der Tod von Zivilpersonen bei militärischen Operationen in Kauf genommen werden darf. Die Rahmenbedingungen hierfür setzt das Völkerrecht. Auf dieser Basis legen das VN-Mandat und das Mandat des Deutschen Bundestags die Grenzen der Gewaltanwendung im Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr fest. Diese werden in Vorschriften der ISAF und der Bundeswehr weiter ausgeformt. Ein kurzer Überblick über diese Regelungen soll helfen, um die nachfolgende Bewertung des Luftschlags besser nachzuvollziehen.

aa) Humanitäres Völkerrecht

Obwohl die Bundesregierung den Afghanistaneinsatz zum Zeitpunkt des Luftschlags offiziell als „Stabilisierungseinsatz“ darstellte, war er im Sinne des Völkerrechts bereits im September 2009 als nichtinternationaler bewaffneter Konflikt zu bewerten.²⁴⁸⁵ Insofern sind die am Einsatz Beteiligten an die Vorschriften des humanitären Völkerrechts gebunden. Die Regeln des Völkerrechts wurden auch nicht durch das VN-Mandat oder das Bundestagsmandat eingeschränkt.²⁴⁸⁶ In einem solchen Konflikt werden Personen – grob gesprochen – in drei Kategorien unterteilt.

Erstens: Mitglieder einer organisierten bewaffneten Gruppe sind ein legitimes militärisches Ziel. Sie dürfen angegriffen und getötet werden, auch wenn sie nicht in konkrete Kampfhandlungen verwickelt sind oder wenn keine konkrete Gefahrenlage besteht. Als Mitglieder gelten allerdings nur Personen, die kontinuierlich an den

von dieser Gruppe ausgehenden Feindseligkeiten beteiligt sind.²⁴⁸⁷

Zweitens: Andere Personen, die sporadisch oder unorganisiert oder in einer nichtkämpfenden Funktion an Feindseligkeiten teilnehmen, dürfen nur dann gezielt angegriffen werden, wenn und solange sie aktiv an Kampfhandlungen beteiligt sind.²⁴⁸⁸ Hieran sind bestimmte Anforderungen geknüpft. Das bloße Benzinabzapfen von einem entführten Tanklastler reicht für diese Einstufung zum Beispiel nicht aus, egal ob dies für den eigenen Nutzen geschieht, oder um eine bewaffnete Gruppe zu unterstützen.

Drittens: Zivilpersonen genießen grundsätzlich Schutz vor den Gefahren, die von Kampfhandlungen ausgehen (nach Artikel 13 Absatz 1 ZP II). Dies ist ein wesentlicher Grundsatz im humanitären Völkerrecht, der durch weitere Bestimmungen konkretisiert wird: Sind Menschen anwesend, muss der Befehlshabende bei einem Angriff im Zweifelsfall davon ausgehen, dass sie (geschützte) Zivilpersonen sind (vgl. Artikel 50 Abs. 1 Satz 2 ZP I).²⁴⁸⁹ Er muss weiter darauf achten, dass Zivilpersonen bei Angriffen weitgehend verschont bleiben (vgl. Artikel 57 Absatz 1 ZP I). Hierfür muss der Befehlshabende bestimmte Schutzmaßnahmen treffen: er hat alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass er keine Zivilpersonen angreift (Artikel 57 Abs. 2 a) i) oder dass der Angriff unverhältnismäßig im Sinne des Völkerrechts ist (Artikel 57 Abs. 2 a) iii); Artikel 51 Abs. 4 und 5 b) ZP I). Es besteht eine grundsätzliche Warnpflicht bei Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann (vgl. Artikel 57 Abs. 2 Buchst. C ZP I). Mögliche Warnhandlungen vor Luftschlägen sind zum Beispiel ein niedriger Überflug.²⁴⁹⁰

Diese völkerrechtlichen Bestimmungen stellen die äußersten Grenzen der erlaubten Gewaltanwendung dar. Daneben bestehen weitere (konkretisierende) Vorschriften, die im Vergleich zu den völkerrechtlichen Bestimmungen keine weitergehenden Befugnisse enthalten.²⁴⁹¹

2485) Einstellungsvermerk, Offene Version, Pressemitteilung 8/2010 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 19. April 2010 (Dokument 52); Mat.17-74a, GBA, Sachakten Sonderband, Geschädigtenvertreter Band 2, Bl. 107 ff. m.w.N.

2486) Mat. 17-71, Handakte des GBA, Blatt 280 ff. (285) Schreiben Abteilung Recht, BMVg an Generalstaatsanwalt Dresden, 21. 10. 2009.

2487) Mat.17-74a, GBA, Sachakten-Sonderband, „Antrag Rechtsanwalt *Kalek*“ Blatt 105 mit Verweis auf IKRK/N. *Melzer*, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, Adopted by the Assembly of the International Committee of the Red Cross on 26 February 2009, S. 36.

2488) Artikel 13 Abs. 3 ZP II; IKRK/N. *Melzer*, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, Adopted by the Assembly of the International Committee of the Red Cross on 26 February 2009, S. 20.

2489) Einstellungsvermerk, Offene Version, Pressemitteilung 8/2010 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 19. April 2010 (Dokument 52); Mat.17-74a, GBA, Sachakten Sonderband, Geschädigtenvertreter Band 2, Bl. 107 ff. m.w.N.

2490) Mat.17-74a, GBA, Sachakten-Sonderband, „Antrag Rechtsanwalt *Kalek*“, Blatt 105 ff.m.w.N.

2491) *Peter Dreist*, Rules of Engagement in multinationalen Operationen – ausgewählte Grundsatzfragen, Teil 1, NZWehrR 2007, S. 45 ff. (114).

bb) ISAF Mandat und Einsatzregeln der ISAF

Das VN-Mandat ermächtigt die an ISAF teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt auch die Anwendung militärischer Gewalt mit ein. Grundlage hierfür ist Kapitel VII der VN-Charta. Im Operationsplan der NATO (OPLAN) wird dies näher ausgestaltet, unter anderem in den militärischen Handlungsregelungen, „Rules of Engagement“ (RoE). Diese legen die Voraussetzungen fest, unter denen ISAF bei einer Operation Gewalt anwenden darf. Die RoE stellen einen generellen Handlungs- und Befehlsrahmen dar, der durch den befehlshabenden Soldaten für den Einzelfall auszulegen ist. Ein Soldat der eine RoE verletzt, handelt noch nicht notwendigerweise völkerrechtswidrig. Maßstab bleibt allein die Regelung des Völkerrechts, bzw. die Grenzen des völkerrechtlichen Mandats. Allerdings begründet die Verletzung einer RoE den Verdacht, dass im Einzelfall Völkerrecht verletzt wurde. Eine detaillierte Überprüfung des Einzelfalls ist daher zwingend geboten.²⁴⁹²

Als weitere Handlungsrichtlinie für die Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan erließ der oberste militärische Befehlshaber der ISAF, *Stanley McChrystal*, am 6. Juli 2009 eine so genannte *Tactical Directive*, eine Art Handlungsanleitung bei der Umsetzung militärischer Operationen. Dort räumte er den Schutz von Zivilpersonen bei militärischen Operationen oberste Priorität ein.²⁴⁹³

cc) Bundeswehrmandat und Taschenkarte

Die ISAF RoE müssen auf die jeweilige nationale Ebene umgesetzt werden, damit sie für die nationalen Kontingente gültig sind. Dabei orientieren sie sich am Inhalt der ISAF RoE, können aber geringe Abweichungen enthalten. In Deutschland sind die RoE darüber hinaus mit dem Mandat des Deutschen Bundestages für den Einsatz in Afghanistan abgestimmt. Dieses stützt sich auf Artikel 24 II Abs. 2 GG. Das im September 2009 gültige Mandat des Deutschen Bundestag orientierte sich (wie alle nachfolgenden Mandate des Bundestags) am VN-Mandat und autorisiert die Bundeswehr, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um das Mandat gemäß Resolution 1833 von 2008 durchzusetzen.²⁴⁹⁴ Nationale Einschränkungen (*ca-veats*) des VN-Mandats sind im Bundestagsmandat nicht enthalten.²⁴⁹⁵ Die Vorgaben des Mandats sowie die nationalen RoE werden für die Soldatinnen und Soldaten in einer Taschenkarte zusammengefasst. In der Taschenkarte, die am 24. Juli 2009 neu gefasst wurde, wird unter

anderem beschrieben, wann eine Soldatin oder ein Soldat militärische Gewalt anwenden darf. Der Inhalt der Taschenkarte wird – soweit er ein bestimmtes Verhalten anweist – für die Soldatinnen und Soldaten zu einem verbindlichen Befehl.²⁴⁹⁶

b) Verletzung der Aufklärungspflichten zur Vermeidung ziviler Opfer

Oberst *Klein* war als befehlshabender Kommandeur verpflichtet, alles praktisch Mögliche tun, um zu verhindern, dass Zivilpersonen durch seinen Angriff zu Schaden kommen. Dabei musste er abwägen zwischen dem Grad der Gefahr, die von dem anzugreifenden Ziel ausgeht und der Wahrscheinlichkeit, dass zu schützende Zivilpersonen durch den Angriff zu Schaden kommen. Hierfür sind Aufklärungsmaßnahmen notwendig. Die Zeit und Sorgfalt, mit der die Abwägung vorzunehmen ist, hängt unter anderem von der Einzelsituation, von der Dringlichkeit und dem Grad der Bedrohung ab.

Oberst *Klein* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen sei. Er habe eine ausreichende Bewertungsgrundlage besessen, um davon ausgehen zu dürfen, dass „alle Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt um die Tanklastzüge befanden, Teil der Operation der Aufständischen waren und deswegen beteiligt waren.“²⁴⁹⁷ Neben den Informationen des HUMINT-Kontaktes der TF 47 habe er sich auf die durch die Flugzeuge gesendeten Aufnahmen sowie auf seine „Erfahrungswerte aus fünf Monaten in der Region“²⁴⁹⁸ stützen können.

Nach Auswertung des vorliegenden Materials bestehen allerdings massive Zweifel daran, dass Oberst *Klein* seine Aufklärungspflichten zur Vermeidung ziviler Opfer hinreichend wahrnahm. Zum einen differenzierte Oberst *Klein* bei seiner Aufklärung nicht ausreichend zwischen den Personen, die er angreifen durfte und zwischen zu schützenden Zivilpersonen (**aa**). Zum anderen bot die Quellenlage kein hinreichendes Lagebild. Hier hätte Oberst *Klein* weitere Erkundigungen einziehen müssen. Alternativ hätte er von einem Luftschlag Abstand nehmen müssen. Beides wäre angesichts der geringen Gefahrensituation zumutbar gewesen (**bb**).

aa) Unpräzise Nachforschungen zu möglichen Zivilpersonen vor Ort

In einem asymmetrischen Konflikt, wie er in Afghanistan besteht, ist es schwierig, zwischen feindlichem Kämpfer und zu schützender Zivilperson zu unterscheiden. Die Grenzen sind fließend, ein Aufständischer kann jederzeit seine Waffe verstecken und als Zivilist wieder auftau-

2492) Zu RoE vgl. im Einzelnen: Wissenschaftlicher Dienst, *Felix Arndt*: Zu den Rechtswirkungen von RoE, S. 1; *Peter Dreist*, Rules of Engagement in multinationalen Operationen – ausgewählte Grundsatzfragen, Teil 1, NZWehrR 2007, S. 150.

2493) www.nato.int/isaf/docu/official_texts/Tactical_Directive_090706.pdf (Dokument 49).

2494) vgl. oben, Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt, A.

2495) Mat. 17-71, Handakten des GBA, Ordner 1 (Dokument 173), Bl. 201: Brief des Rechtsberaters, des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr an Generalstaatsanwaltschaft des Feistaates Sachsen, 10. September 2009.

2496) Wissenschaftlicher Dienst, OTL i. G. Dr. U. Hartmann/ORRn Dr. A. Schubert: Rules of Engagement und die Taschenkarten der Bundeswehr, 2009 (Dokument 48).

2497) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

2498) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 37.

chen.²⁴⁹⁹ Deshalb hätte Oberst *Klein* besondere Sorgfalt darauf verwenden müssen, zu unterscheiden, ob sich auf der Sandbank ausnahmslos Mitglieder einer organisierten bewaffneten Gruppe befanden, oder ob möglicherweise auch Zivilpersonen anwesend waren und, wenn ja, ob diese aktiv in Kampfhandlungen verstrickt waren oder nicht (vgl. unter I die verschiedenen völkerrechtlichen Kategorien).

Allerdings verwendete Oberst *Klein* bei der Aufklärung der Personen vor Ort – und später in seinen Berichten über den Luftschlag – Kategorien, die ungeeignet sind, um eine solche Unterscheidung vorzunehmen. So hat Oberst *Klein* vor dem Untersuchungsausschuss betont, dass im PRT Kunduz die Unterscheidungskategorien „Beteiligte“ und „Unbeteiligte“ verwendet würden.²⁵⁰⁰ Er schätzte nach seiner Aussage die Lage dahingehend ein, dass die aufständischen Führer vor Ort Angehörige anderer Gruppen und „Sympathisanten“ herangerufen hätten, um sie bei der Freisetzung der Lastwagen zu unterstützen.²⁵⁰¹ Insoweit seien sie Beteiligte. In seinem offiziellen Bericht vom 5. September an das BMVg zum Luftschlag schreibt Oberst *Klein*, er sei davon ausgegangen durch den Einsatz mit höchster Wahrscheinlichkeit nur Feinde des Wiederaufbaus Afghanistans zu treffen.²⁵⁰² Die Begriffe „Beteiligte“, „Sympathisanten“ und „Feinde des Wiederaufbaus“ gehen aber über die oben genannten völkerrechtlichen Kategorien hinaus. Denn sie erfassen auch Personen, die weder Mitglieder einer bewaffneten Gruppe sind, noch aktiv in Kampfhandlungen verwickelt sind, die aber auf andere Weise Unterstützungsleistungen durchführen, wie zum Beispiel Personen, die freiwillig oder unter Zwang dabei halfen die entführten Tanklaster wieder fahrtüchtig zu machen, bzw. Benzin für die Taliban abzapfen. Trotzdem werden solche Personen nicht zu einem legitimen militärischen Angriffsziel.

Es gab keine systematische und umfassende Kommunikation mit dem HUMINT-Kontakt zur Frage von Zivilpersonen vor Ort: Die Angehörigen der TF 47, Hptm *N.*, OFw *F.* und HFW *S.*, haben angegeben, bei der Aufklärung der Situation auf der Sandbank die Begriffe „Zivilisten“ und „Taliban“ bzw. „Insurgenten“ (also Aufständische) verwendet zu haben.²⁵⁰³ Nach Aussage des Sprachmittlers *M. M.* hat der HUMINT-Kontakt die Unterscheidungskriterien „Taliban“ und „Unschuldiger“ verwendet.²⁵⁰⁴ Im Antrag des Rechtsanwalts *Kaleck* an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens, wird unter Verweis auf den Feldjägerbericht darauf hingewiesen, dass der Begriff „Taliban“ oder „Aufständischer“ im Sprachgebrauch der lokalen Bevölkerung und Politiker meist weit ausgelegt wird und oft-

mals politische Gegner der lokalen Machthaber umfassen kann und somit weiter geht als die humanitär-völkerrechtliche Begrifflichkeit.²⁵⁰⁵ So versicherte der Provinzrats Kunduz gegenüber Angehörigen des NATO Untersuchungsteams (IAT), dass keine „Unschuldigen“ Opfer des Luftschlags geworden seien. Gleichzeitig gaben sie an, auch seien Kinder und Heranwachsende unter den Verletzten gewesen.²⁵⁰⁶

Die irreführende Verwendung dieser Begriffe erhöhte das Risiko, die Situation vor Ort nicht korrekt zu erfassen. Umso notwendiger wäre es gewesen, dem HUMINT-Kontakt präzisierende Fragen nach den Personen vor Ort zu stellen, insbesondere, welche Personengruppen er unter der Bezeichnung „Taliban“ verstehe. Rückfragen blieben allerdings weitgehend aus. So hat HUMINT-Operator HFW *S.* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass es keine Verständigung zwischen ihm und dem Kontakt darüber gab, wann Menschen als Zivilisten und wann sie als Kombattanten einzuschätzen seien.²⁵⁰⁷ HUMINT-Operator OFw *F.* hat berichtet, dass für ihn nicht erkennbar gewesen sei, anhand welcher Erkennungskriterien die Anwesenheit von Zivilisten ausgeschlossen wurde. Er habe auch nicht nachgefragt, woran der Kontakt erkannt habe, dass keine Zivilisten vor Ort seien.²⁵⁰⁸ Der Kontakt habe allerdings auf Nachfrage gemeldet, dass fast alle Personen bewaffnet gewesen seien.²⁵⁰⁹ Widersprüchliche Angaben bestehen dazu, ob der Kontakt nach Kindern und Frauen auf der Sandbank gefragt worden ist. Während Hptm *N.* dies verneint hat²⁵¹⁰, hat HFW *S.* angegeben, auch direkt nach Frauen und Kindern vor Ort gefragt zu haben. Auch die Tätigkeit der Personen vor Ort gab keinen Anlass dazu, sie als Mitglieder einer bewaffneten Gruppe oder als Personen, die in Kampfhandlungen verwickelt sind, einzuordnen. Der HUMINT-Kontakt gab Auskunft darüber, dass die Personen damit beschäftigt waren, die Tanklastwagen mit Hilfe von Traktoren fahrtüchtig zu machen bzw. Benzin abzapfen und abzutransportieren.

bb) Ungeeignete Quellenlage

Oberst *Klein* musste vor Abwurf der Bomben klar gewesen sein, dass die Personen auf der Sandbank nicht aktiv in Kampfhandlungen verwickelt waren, sondern dass sie sich bemühten, die Tanklaster freizubekommen, bzw. das Benzin abzuschöpfen. Wie unter Punkt 3 näher ausgeführt, spricht viel dafür, dass Oberst *Klein* es vor dem Bombenabwurf für unwahrscheinlich hielt, dass die Personen auf der Sandbank die Tanklaster für einen baldigen

2499) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 25; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 10.

2500) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21, 31, 45. Dies hat OTL *G.*, der stellvertretende Kommandeur PRT Kunduz, bestätigt: *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 2, 5.

2501) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

2502) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Blatt 3, Punkt 5.

2503) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 68; *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 43, 49; *F.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 4, 5.

2504) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 8, 9.

2505) Mat. 17-74a, Blatt 69 ff., 108; „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), S. 5.

2506) Gesprächsprotokoll des Feldjägerführers: Auswertegeräch IAT mit Vertretern Provinzrat KDZ und mit Vertretern AFG Ermittlungsteam aus KBL, Anlage 27 zum „Feldjägerbericht“ (Dokument 80), Bl. 63; Bericht des Deputy Chief CJ2 HQ ISAF, Protokoll Fact Finding Mission Kunduz vom 6. September 2009 („*N.*-Bericht“, Dokument 54), Bl. 6.

2507) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 49.

2508) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 4, 12.

2509) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 12.

2510) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 68.

Angriff auf das PRT Kunduz vorbereiten würden. Es ging von den Tanklastern und Personen keine unmittelbare Gefahr für das PRT Kunduz aus. Denn zum einen schien es den Aufständischen unmöglich, die seit mehreren Stunden feststeckenden Tanklasten von der Sandbank in nächster Zeit befreien zu können; zum anderen besaßen die Personen in der TF 47 die Information, dass die Aufständischen die Lastwagen Richtung Westen, d. h. vom PRT Kunduz weg fahren wollten. Abseits einer konkreten Kampfsituation wären die Personen auf der Sandbank nur dann ein legitimes militärisches Angriffsziel gewesen, wenn sie Mitglieder einer organisierten bewaffneten Gruppe gewesen wären. Aufgrund des völkerrechtlichen Grundsatzes, dass Personen im Zweifel als zu schützende Zivilpersonen zu werten sind, hätte Oberst *Klein* sie positiv als solche identifizieren müssen. Dies ist ihm aufgrund der vorliegenden Quellenlage nicht gelungen.

aaa) Informationen zu den Tanklastwagenfahrern

Unklar bleibt, welche Informationen die Personen in der Operationszentrale der TF 47 über die eindeutig als Zivilpersonen einzuschätzenden Fahrer der entführten Tanklastwagen besaßen. Die HUMINT-Kollektoren HfW *S.* und OFw *F.* sowie OFw *W.* und Oberst *Klein* sagten aus, dass der Kontakt keine spezifischen Informationen über den Verbleib der Fahrer der beiden Tanklastwagen gehabt habe.²⁵¹¹ Oberst *Klein* fügte hinzu, dass die Fahrer seiner Einschätzung nach nicht auf der Sandbank gewesen waren. Dabei hatte er sich auf seine Erfahrung in vergleichbaren Fällen gestützt und auf die wiederholten Versicherungen des Kontaktes, dass nur Taliban vor Ort seien.²⁵¹² Hptm *N.* gab dagegen an, dass der Kontakt sie über die Tötung der Fahrer informiert hatte. Wörtlich sagte er aus,

„dass die LKW Fahrer an dem Abend von dem Kontakt als nicht mehr im Spiel genannt wurden. Sie sollten also wohl umgebracht worden sein.“²⁵¹³

Der Sprachmittler, Zeuge *M. M.*, hat wiederum angegeben, Informationen über die Lastwagenfahrer weitergeleitet zu haben.²⁵¹⁴ Tatsächlich hatte ein Lastwagenfahrer, der Zeuge *A. M.*, sowohl die Entführung als auch den Luftschlag überlebt. Er sagte vor dem Untersuchungsausschuss glaubhaft aus, dass sein Kollege nicht durch die Taliban, sondern erst durch den Luftschlag getötet worden war.²⁵¹⁵ Weiterhin hätten sich bei der Entführung ihre Beifahrer in den Lastwagen befunden, die jedoch vor dem Luftschlag hätten fliehen können.²⁵¹⁶

2511) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 5; *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 45; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 48.

2512) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

2513) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62.

2514) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33 Teil II, S. 23.

2515) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3-5.

2516) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 13.

bbb) Glaubwürdigkeit des HUMINT-Kontaktes

Eine einzelne Person, die Nachrichten an die TF 47 weitergab, informierte die TF 47 aus eigener Initiative am Abend des 3. Septembers 2009 über die Entführung der Tanklastwagen, die geplante Route und den Umstand, dass die Tanklasten auf der Sandbank festgefahren waren. Derselbe Kontakt informierte die TF 47 in der Nacht vom 3. September 2009 gegen Mitternacht auch darüber, dass sich ausschließlich Aufständische auf der Sandbank aufhielten.²⁵¹⁷ Auch wenn der Kontakt als grundsätzlich zuverlässig eingestuft wurde²⁵¹⁸, wies Hptm *N.* Oberst *Klein* darauf hin, dass es sich um unbestätigte Einzelmeldungen handele und dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Kontakt sein eigenes Spiel treibe.²⁵¹⁹ Insbesondere die Nachricht, dass keine Zivilpersonen auf der Sandbank seien, könne man aufgrund der schweren Unterscheidbarkeit zwischen Zivilpersonen und Aufständischen „nicht als absolut nehmen.“²⁵²⁰ Dass Hptm *N.* den Einsatz seines HUMINT-Kontaktes auch als Gelegenheit sah, dessen Glaubwürdigkeit bezüglich anderer Informationen zu prüfen, bestätigt, dass er den Kontakt nicht einschätzen konnte und seinen Informationen nicht uneingeschränkt traute.²⁵²¹ Bereits bei früheren ISAF Operationen war es vorgekommen, dass Kontaktpersonen bewusst Falschinformationen lancierten um Angriffe auf Zivilpersonen zu provozieren. Dies alles wies darauf hin, dass den Aussagen des Kontaktes nicht uneingeschränkt und nicht ohne weitere Überprüfung geglaubt werden durfte. Trotzdem sah Oberst *Klein* keinen Anlass dazu, die Angaben des Kontaktes zu hinterfragen.²⁵²²

Über die Identität des laut Aussage des HUMINT-Kollektors, Zeuge *F.* inzwischen verstorbenen²⁵²³ Kontaktes haben die durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Angehörigen der TF 47 sowie der Sprachmittler, widersprüchliche Aussagen getroffen. Die genannten Zeugen konnten die ethnische Zugehörigkeit des Kontaktes nicht eindeutig festlegen²⁵²⁴ und wussten nicht in welcher Beziehung er zu den Entführern auf der Sandbank stand. Selbst der Ort, von dem aus der Kontakt über die Geschehnisse berichtete – ob er selbst mit auf der Sandbank war oder das Geschehnis vom Flussufer aus beobachtete – blieb unklar. Dieser geringe Informationsstand wäre ein weiterer Grund gewesen, Informationen des

2517) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

2518) Der Untersuchungsausschuss konnte nicht eindeutig feststellen, wie glaubwürdig der Kontakt offiziell eingestuft worden war. Die HUMINT-Kollektoren und der Geheimdienstoffizier der TF 47, Zeugen *N.*, *S.* und *F.* haben jedoch ausgesagt, dass sie zuvor positive Erfahrungen mit dem Zeugen gesammelt haben. *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 68, 73; *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 27; *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 45.

2519) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62, 68, 73.

2520) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 68 : „Deswegen habe ich auch dem Herrn Oberst Klein gesagt, dass der Kontakt uns dies [keine Zivilbevölkerung vor Ort] mitgeteilt hat, ich diese Aussage aber nicht als absolut annehmen kann.“

2521) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.

2522) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 49.

2523) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 27.

2524) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 10; *N.* Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 76; *F.* Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 22.

HUMINT-Kontaktes mit Vorbehalt zu verwenden. Trotzdem verließ sich Oberst *Klein* auf die Informationen, die ihm von der Quelle zugetragen wurden.²⁵²⁵

Unabhängig von der Frage nach der Integrität des HUMINT-Kontaktes erscheint es unwahrscheinlich, dass eine einzelne Person in der Lage war, mitten in der Nacht bei schlechten Sichtverhältnissen zu erkennen, ob sich unter den vielen Menschen auf der Sandbank, die außerdem in Bewegung waren, ausschließlich Aufständische aufhielten. Dies bestätigte der Augenzeuge *A. M.*, der sich zum Zeitpunkt des Luftschlags auf der Sandbank befand. Seiner Aussage nach war es zu dunkel, um das Alter aller anwesenden Personen einschätzen zu können.²⁵²⁶

ccc) Mittelbare Kommunikation mit dem HUMINT-Kontakt

Der Aussagegehalt der HUMINT-Nachrichten hätte schon deshalb kritisch bewertet werden müssen, weil Fragen und Antworten nicht direkt, sondern nur mittelbar und durch Übersetzung überbracht wurden. Oberst *Klein* gab seine Fragen an Hptm *N.* weiter. Dieser gab sie an seine HUMINT-Kollektoren weiter, die wiederum außerhalb der Operationszentrale mit einem afghanischen Sprachmittler kommunizierten, der die Fragen telefonisch dem HUMINT-Kontakt stellte. Auf dem umgekehrten Wege übermittelte der Kontakt seine Informationen und beantwortete die Fragen.²⁵²⁷ Der Sprachmittler *M. M.* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass der HUMINT-Kontakt unmittelbar auf der Sandbank zugegen gewesen sei und als Augenzeuge berichtet habe.²⁵²⁸ Auch Oberst *Klein* ging nach eigener Aussage davon aus, dass er Informationen aus erster Hand erhielt.²⁵²⁹ Dagegen haben die Zeugen Hptm *N.*, und die HUMINT-Kollektoren Hfw *S.* und OFw *F.* glaubhaft berichtet, der HUMINT-Kontakt habe seine Informationen über Telefonate mit einer weiteren „Subquelle“ bezogen. Der Zeuge Hauptmann *N.* hat diesbezüglich in seiner Vernehmung erklärt, dass es eine Weile gedauert habe, bis die Kontaktperson „damit rausgerückt hatte.“²⁵³⁰

Sollte tatsächlich eine weitere Subquelle eingeschaltet gewesen sein, hieße das, dass die Informationen über insgesamt fünf Personen liefen, bis sie zu Oberst *Klein* gelangten. Bei einer solchen Informationskette über Telefon, bei der zusätzlich noch Informationen übersetzt werden mussten, scheint es nahezu unvermeidlich, dass Informationen verloren gehen oder verfälscht werden. Die Personen in der Operationszentrale stützen sich auf die Aussagen einer Person, deren Identität sie nicht kannten.²⁵³¹ Sie konnten nicht einschätzen, wie glaubwürdig sie war und aus welcher Motivation heraus sie den

HUMINT-Kontakt mit Informationen versorgte. Der Umstand, dass der Sprachmittler nicht sicherheitsüberprüft war und nicht in der Operationszentrale der TF 47 anwesend sein durfte, ist ein weiterer Faktor, der den Nachrichtenwert des HUMINT-Kontaktes schmälert. Nach eigener Aussage verfügte der Zeuge über keine Dolmetscherausbildung.²⁵³²

ddd) Luftbilder durch die B-1B bzw. F-15-E

Oberst *Klein* sah die Aussagen des HUMINT Kontaktes bestätigt durch die Luftbilder, welche die B-1B Bomber bzw. F-15-E übermittelten, sowie durch die Aussagen der Piloten, die ihm über Fliegerleitoffizier OFw *W.* vermittelt wurden.²⁵³³

Die in der Operationszentrale der TF 47 versammelten Personen konnten allerdings auf den Videoaufnahmen Aufständische und Zivilisten nicht unterscheiden. Unklar blieb auch, welche Art von Fahrzeugen sich neben den Tanklastwagen auf der Sandbank befand, die Anzahl der Personen an den Tanklastern und die Frage einer eventuellen Bewaffnung dieser Personen.²⁵³⁴

Auch die Aussagen der Piloten ergaben keinen hinreichenden Aufschluss über die Situation vor Ort. So bestehen Zweifel, ob die Piloten der B-1B, wie von mehreren Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss behauptet, tatsächlich bewaffnete Personen auf der Sandbank aufklären konnten.²⁵³⁵ Unbestritten ist, dass die F-15-E-Piloten aufgrund ihrer Flughöhe keine Waffen identifizieren konnten.²⁵³⁶ Aus den Transkriptionen der Funksprüche der F-15-E-Piloten wird deutlich, dass die Piloten sich über die Anwesenheit von Zivilpersonen auf der Sandbank im Unklaren waren. Um sich abzusichern, schlugen sie dem JTAC OFw *W.* vor, Rücksprache mit dem *Combined Air Operations Center* zu halten. Dies lehnte der JTAC aber mit dem Hinweis ab, der anwesende Kommandeur PRT besitze den Freigabebefehl.²⁵³⁷ Auch die wiederholte Anfrage der F-15-E-Piloten, ob sie einen Tiefflug durchführen sollten, zeigt, dass sie von der Möglichkeit ausgingen, dass Zivilpersonen vor Ort seien (vgl. hierzu Kapitel III.1).

eee) Hintergrundwissen

Schließlich berief sich Oberst *Klein* für die Lagebeurteilung auf sein Erfahrungswissen. Er hielt es für unwahrscheinlich, dass sich die Zivilbevölkerung aus Angst vor Aufständischen in der Nacht außerhalb ihrer Dörfer aufhielt, zumal es die Zeit des Ramadan war. Darüber hinaus war die Sandbank eine „bekannte Übergangsstelle für

2525) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 49.

2526) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 12.

2527) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.

2528) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 3, 6.

2529) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 44.

2530) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62; *S.* Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 34, 36.

2531) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 49.

2532) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 10.

2533) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 47.

2534) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. *F.*, Protokoll-Nr. 35, S. 5.

2535) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10, 56; *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 94; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 5; Mat.17-10/10a, Anhang F, Anlage 23, Punkt 9, 10, 18, 31, 38, 40, 45, 48, 53.

2536) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 45.

2537) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60).

Aufständische“.²⁵³⁸ Auch die Anzahl der Personen auf der Sandbank – Oberst *Klein* ging nach seiner Aussage von 70 Personen aus – widersprach nicht Oberst *Kleins* Annahme, dass keine Zivilpersonen anwesend seien.²⁵³⁹

Mehrere Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss haben die Situation im Nachhinein anders bewertet. Sowohl der damalige Kommandeur des Allied Joint Force Command in Brunssum, General *Ramms*, als auch Brigadegeneral *Vollmer*, der als Führer des deutschen Einsatzkontingents ISAF und Kommandeur des Regionalkommandos Nord Oberst *Klein* vorgesetzt war, sowie der Leiter des Einsatzführungskommandos, Generalleutnant *Glatz*, haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass ihrer Erfahrung nach bei einer solchen Anzahl von Personen grundsätzlich mit Zivilbevölkerung gerechnet werden müsse. Auch General *Ramms* hat dies bestätigt.²⁵⁴⁰

cc) Alternative Handlungsmöglichkeiten

Die NATO kam zu dem Schluss, dass Oberst *Klein* bei einer derartig komplexen Entscheidungssituation weitere Quellen hätte heranziehen müssen, bevor er eine Entscheidung traf. Dies wird aus einem internen Bericht des BMVg deutlich:

„Im Zusammenhang mit der positiven Identifizierung der Taliban (Positive Identification PID) führt der Bericht aus, dass eine HUMINT Quelle im Zusammenhang mit der Aufklärung aus der Luft gemäß den *ISAF Standard Operation Procedures* (SOP) zwar die Minimalanforderungen erfüllt, aber für ein solch komplexes Szenario durch die Untersuchungskommission nicht als hinreichend beurteilt wird.“²⁵⁴¹

Wenn Oberst *Klein* zeitnah keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung standen, weil Material und Personal gebunden waren, bzw. das Personal Ruhezeiten benötigte²⁵⁴², so hätte er den Luftschlag auf einen späteren Zeitpunkt verschieben müssen, an dem bessere Sichtverhältnisse bzw. bessere Aufklärungsmöglichkeiten – etwa durch die PRT-eigenen Drohnen – bestanden. Die zeitliche Verzögerung wäre zumutbar gewesen, weil erkennbar keine unmittelbare Bedrohung von den Tanklastern oder den Personen vor Ort ausging (vgl. Kapitel III. 3.). Zumindest hinsichtlich der Tanklasten war auch nicht damit zu rechnen, dass sie in nächster Zeit von der Sandbank wegbewegt würden. Die Gefahr, die auf der Sandbank vermuteten Mitglieder einer bewaffneten Gruppe zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf der Sandbank angreifen zu können, hätte Oberst *Klein* in Kauf nehmen müssen.²⁵⁴³ Alternativ hätte er den Luftschlag aufgrund

der verbleibenden Zweifel hinsichtlich des Status der Personen auf der Sandbank ablehnen müssen.

Festzuhalten ist, dass Oberst *Klein* seine Aufklärungspflichten vor dem Luftschlag nicht hinreichend wahrgenommen hat. Nach Beurteilung der NATO verstieß die Anordnung des Luftangriffs auf große Personenansammlung und ohne dass die eigenen Truppen unmittelbar bedroht waren auf der Basis nur einer HUMINT-Quelle, gegen die Richtlinien des COM ISAF.²⁵⁴⁴ Sie steht auch nicht in Einklang mit der völkerrechtlich verankerten Pflicht, darauf zu achten, dass Zivilpersonen bei Angriffen weitgehend verschont bleiben (Artikel 57 Absatz 1 ZP I). Die Vernachlässigung der Aufklärungspflichten führte dazu, dass Oberst *Klein* das Bedrohungspotential als unangemessen hoch einschätzte, und ihm gegenüber die Wahrscheinlichkeit die Zivilbevölkerung zu treffen, zu gering bemaß.

dd) Flugzeuganforderung trotz mangelndem TIC

Die ISAF-Einsatzregeln sahen vor, dass Luftnahunterstützung durch die ISAF Luftleitzentrale kurzfristig gewährt wird, wenn aufgrund der unmittelbaren Bedrohung („*imminent threat*“) erklärt wird, dass eigene Truppen in Feindberührung (troops in contact (TIC)) stehen.

Um weitere Luftunterstützung zu erhalten, nachdem die B-1B abgezogen worden waren, erklärte OFw *W.* auf Anweisungen von Oberst *Klein* gegenüber der Luftleitzentrale fälschlicherweise das Vorliegen eines solchen TIC.

Oberst *Klein* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe zwar gewusst, dass es keine unmittelbare Feindberührung (TIC) gegeben habe, allerdings habe eine unmittelbare Bedrohung (*imminent threat*) seiner Truppen bestanden, welche die TIC-Erklärung rechtfertigt habe. Denn

„durch eine große Gruppe Bewaffneter und Tankwagen nur wenige Kilometer entfernt von dem Polizeikontrollposten und dem PRT [lag] eine konkrete Bedrohungslage vor, die sich bei erneuter Inmarschsetzung der Tankfahrzeuge oder der Aufständischen in kürzester Zeit dramatisch verschärfen könnte.“²⁵⁴⁵

Diese Aussage steht im Widerspruch zur weiteren Aussage von Oberst *Klein*, es sei gängige Praxis gewesen, dass Bodenkommandeure auch bei bloß „allgemeiner Bedrohungslage“²⁵⁴⁶ einen TIC erklärten, um so schnell wie möglich Luftunterstützung zu erhalten. Diese würde meist nur zum Zwecke der Aufklärung verwendet. Er sei auch davon ausgegangen, dass allen Beteiligten bekannt gewesen sei, dass kein TIC im eigentlichen Sinne vorliege.²⁵⁴⁷ Diese Aussage deutet darauf hin, dass Oberst *Klein* eben

2538) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10, 11, 37.

2539) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.

2540) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 4; vgl. auch ebenda S. 18.

2541) Mat. 17-22a, Ordner 3, Blatt 5, so auch die Einschätzung des Zeugen *Ramms*.

2542) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 7, 14.

2543) Mat.17-74a, GBA, Sachakten-Sonderband, „Antrag Rechtsanwalt *Kaleck*“ Blatt 105 ff. m.w.N.

2544) Mat. 17-22a, Ordner 3, Bl. 9.

2545) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.

2546) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.

2547) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.

nicht, wie zuvor behauptet, sicher von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff ausging, sondern dass er die Situation auf der Sandbank zunächst einmal ausforschen wollte.

Auch Fliegerleitoffizier OFw *W.* scheint daran gezweifelt zu haben, dass die Situation tatsächlich als ein *imminent threat* eingestuft werden konnte. So hat er ausgesagt, dass ihm Oberst *Kleins* Erklärung, es handle sich um eine akute Bedrohung, zunächst nicht einleuchtete.²⁵⁴⁸ Dennoch habe er Oberst *Kleins* Anweisungen befolgt, weil er einen entsprechenden Befehl bekommen habe. Außerdem habe Oberst *Klein* ihm erklärt, dass kurz zuvor in Kandahar gestohlene Lastwagen als von Selbstmordattentätern gezündete Autobomben eingesetzt worden waren.²⁵⁴⁹ Der Umstand, dass JTAC *W.* der Anordnung von Oberst *W.* leistete und trotz eingestandener Zweifel eine TIC-Situation meldete, deutet auf einen mangelhaft reflektierten Umgang mit Befehlen hin. Als Mitglied der Bundeswehr war er dem Prinzip der Inneren Führung verpflichtet und war angehalten, einen Befehl kritisch zu hinterfragen, der offensichtlich gegen die Einsatzregeln verstieß.

Aus den Funksprüchen ergibt sich, dass die Piloten der F-15-E zunächst annahmen, dass sie tatsächlich eine unmittelbare Bedrohung (*imminent threat*) abwehren sollten. Insofern scheint Oberst *Kleins* Einschätzung falsch gewesen zu sein, dass alle Beteiligten davon ausgingen, ein TIC im eigentlichen Sinne sei nicht gegeben. Nach einer ersten Bewertung der Lage zweifelten die F-15-E-Piloten jedoch daran, dass es sich bei der Situation um einen *imminent threat* handelte und berieten, wie sie darauf reagieren sollten.²⁵⁵⁰

Wie unter Kapitel III. 3. a) ausgeführt, ging von den Tanklastern zu diesem Zeitpunkt tatsächlich keine unmittelbare Bedrohung im Sinne der TIC-Erklärung aus. Auch Zeuge General *Ramms* hat vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt, dass die von Oberst *Klein* geschilderte Gefahrenlage zu allgemein für eine TIC Erklärung war.²⁵⁵¹ Deshalb hätte Oberst *Klein* bei Einhaltung der Regeln keine TIC-Erklärung abgeben dürfen. Die Aussage von Oberst *Klein*, dass die Umgehung der TIC-Voraussetzungen gängige Praxis war, kann keine Entschuldigung für sein Verhalten sein. Sie wirft vielmehr Fragen nach den Gründen für die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der RoE auf. Laut Bericht des BMVg ist die NATO zu dem Schluss gekommen,

„dass COM PRT KDZ die F-15-E [...] nur deswegen zugeteilt bekommen habe, weil er ‚troops in contact‘ erklärt habe, obwohl eigene Kräfte nicht in Nähe der Sandbank waren. [...] Es wird empfohlen, Kommandeure stärker in die Verantwort-

ung zu nehmen, wenn TIC erklärt wird, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.“²⁵⁵²

c) Militärische Eingriffsgrundlage

In den Rules of Engagement (RoE) ist geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Angriff erlaubt ist. Die *Tactical Directives* geben vor, dass vor dem Luftschlag offengelegt wird, auf Grundlage welcher RoE der Luftschlag ausgeführt wird. Diese Vorschrift hat unter anderem eine Kontrollfunktion: alle Beteiligten sollen die Gelegenheit haben, sich über das Vorliegen der Einsatzvoraussetzungen zu versichern.

Bei der Anordnung des Luftschlags wurde die RoE nicht benannt. Dies führte dazu, dass die am Luftschlag beteiligten Personen von unterschiedlichen Eingriffsgrundlagen ausgingen und keine Möglichkeit besaßen, methodisch zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für den Einsatz tatsächlich gegeben waren. Dieses Versäumnis wog umso schwerer, als der Luftschlag unter keinen der angenommenen RoE hätte angeordnet werden dürfen. General *Ramms* ließ am 4. September 2009 rechtlich prüfen, ob der Luftschlag in Einklang mit den RoE gestanden habe. Die Überprüfung ergab, dass die Voraussetzung für keine der in Frage kommenden Ermächtigungsgrundlagen vorlag.²⁵⁵³

Der Zeuge OFw *W.* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er sei davon ausgegangen, dass der Luftschlag auf Grundlage der RoE ausgeführt worden sei, die Angriffe gegen Personen in feindlicher Absicht erlaube. Voraussetzung dieser RoE ist unter anderem das Bestehen einer unmittelbaren Bedrohung. Dieser lag allerdings nicht vor.

Der Zeuge Oberst *Klein* hat dagegen angegeben, er sei im „Verlauf der weiteren Lageentwicklung“ zu dem Schluss gekommen, dass eine andere Eingriffsgrundlage angemessener für die Situation gewesen sei. Diese setze unter anderem voraus, dass Angriffe gegen afghanische Sicherheitskräfte oder die ISAF vorbereitet oder geplant würden. Seiner Ansicht nach war er dazu ermächtigt, den Luftschlag ohne Zustimmung seiner Vorgesetzten anzuordnen.²⁵⁵⁴ Es bestehen allerdings Zweifel, ob Oberst *Klein* zur Anordnung eines solchen Luftschlags befugt war, oder ob er seinen Vorgesetzten hätte unterrichten müssen. Darüber hinaus versäumten Oberst *Klein* und Fliegerleitoffizier OFw *W.*, eine „Ziel- und Wirkungsanalyse“ (dynamische Zielzuweisung) vorzunehmen, die Voraussetzung gewesen wäre, um nach der von Oberst *Klein* im Nachhinein angegebenen RoE zu handeln. Oberst *Klein* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass er mit dem erforderlichen Verfahren nicht vertraut gewesen sei und dass OFw *W.* ihn auch nicht auf die Notwendigkeit, ein solches Verfahren durchzuführen, hingewiesen habe.²⁵⁵⁵

2548) *Süddeutsche Zeitung* vom 26.2.2010, „Ich war nicht im Kopf des Kommandeurs“.

2549) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 4, 30.

2550) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 8.

2551) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 1, 5, 11.

2552) Mat. 17-30a, Ordn. Chronologie EinsFüStab, Teil 8, Bl. 7 f.

2553) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 11.

2554) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15, 36.

2555) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 51.

Die Piloten wiederum erhielten von Fliegerleitoffizier OFw W. widersprüchliche Angaben zum Zweck des Einsatzes. Sie gingen aufgrund der falschen TIC-Erklärung von einer Situation der Selbstverteidigung aufgrund einer unmittelbaren Bedrohung aus. Im Verlauf ihrer Lagebeobachtung zweifelten sie offensichtlich daran, ob die Situation auf der Sandbank tatsächlich einen Akt der Selbstverteidigung rechtfertige.²⁵⁵⁶ Sie fragten wiederholt beim Fliegerleitoffizier nach der Anwesenheit eigener Kräfte in der Nähe der Sandbank und nach dem Status der Personen auf der Sandbank.²⁵⁵⁷ Darüber hinaus schlugen sie dem Fliegerleitoffizier vor, zur Absicherung Rücksprache mit dem Combined Air Operations Center in Udeid, Katar, zu halten.²⁵⁵⁸ Auf wiederholtes Nachfragen versicherte ihnen Fliegerleitoffizier OFw W. jedoch fälschlicherweise, dass von den Personen auf der Sandbank eine unmittelbare Bedrohung ausgehe. Daraufhin warfen die Piloten die Bomben ab, ohne sich weiter nach der einschlägigen RoE zu erkundigen.

Oberst Klein und OFw W. widersprechen sich in ihren Angaben, ob sie sich über die anzuwendende RoE ausgetauscht hatten. Oberst Klein erinnerte sich, dass der Fliegerleitoffizier, OFw W. ihm den Wechsel der RoE vorgeschlagen habe.²⁵⁵⁹ Der Zeuge OFw W. erklärte dagegen, dass es im Laufe des Abends keinen Wechsel der RoE gegeben und dass er den Oberst auch nicht hinsichtlich der RoE beraten habe.²⁵⁶⁰

Nicht nachzuvollziehen ist, weshalb Oberst Klein in dieser wenig eindeutigen Situation und angesichts des komplexen Regelwerks der RoE darauf verzichtete, seinen Rechtsberater, oder den J3 als „Fachmann für die Anwendung von RoE und SOP“ aus dem PRT Kunduz heranzuziehen.²⁵⁶¹ Hierdurch vergab er sich eine weitere Möglichkeit, die Richtigkeit seiner Anordnung überprüfen zu lassen.

d) Show of force

Der Verzicht einer Demonstration von Stärke durch einen niedrigen Überflug über die Sandbank (*show of force*) im vorliegenden Fall kann nicht nachvollzogen werden. Ein solcher Warnhinweis ist auch in den ISAF Einsatzregeln vorgesehen.²⁵⁶² Diese spiegeln die im Völkerrecht verankerte Warnpflicht gemäß Artikel 57 Abs. 2 c) ZP I wieder. Durch die Warnung sich möglicherweise vor Ort befindender Zivilpersonen soll verhindert werden, dass es zu unverhältnismäßigen Verlusten in der Zivilbevölkerung kommt. Eine Warnung unterbleibt, wenn die gegebenen Umstände dies nicht erlauben.

Im gegebenen Fall erlaubten – und erforderten – die Umstände allerdings die Warnung möglicher Zivilpersonen.

2556) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 4.

2557) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 6 f.

2558) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 6 f.

2559) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15.

2560) W., Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 30.

2561) Glatz, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 70.

2562) Mat. 17-54, GBA, Bl. 142, Sonderordner Geheim, Übersicht verschiedener Einsatzregeln.

Oberst Kleins Erklärung, dass eine *show of force* überflüssig gewesen sei, weil die Personen auf der Sandbank bereits durch die Motorgeräusche der seit mehreren Stunden über der Sandbank kreisenden Flugzeuge gewarnt worden seien, greift nicht. Oberst Klein hätte jede ihm zur Verfügung stehende Schutzmaßnahme anordnen müssen, selbst wenn er mit keiner großen Wirkung rechnete. Darüber hinaus scheinen die F-15-E-Piloten, die mehrmals einen niedrigen Überflug anboten, von der Wirksamkeit der Maßnahme überzeugt gewesen zu sein. Eine *show of force* wäre aus den oben angegebenen Gründen angemessen gewesen und hätte eventuell die Tötung von Zivilisten vermieden.

Nach Annahme der GBA unterließ Oberst Klein eine *show of force*, um das Überraschungsmoment auszunutzen, weil er die Personen um die Tanklastwagen treffen wollte (unter Punkt III. 3. b). Auch in diesem Falle ist die Unterlassung einer *show of force* problematisch. Denn den Angriff auf die Personen um die Lastwagen hätte er nur dann ausführen dürfen, wenn Oberst Klein sie positiv als Mitglieder einer bewaffneten Gruppe identifiziert hätte. Oberst Klein hatte die Situation auf der Sandbank jedoch nicht hinreichend aufgeklärt. Er musste deshalb damit rechnen, dass sich auch andere Personen auf der Sandbank befanden (vgl. unter Punkt 4.b). Oberst Klein nahm nach eigener Aussage tatsächlich an, dass sich nicht nur Mitglieder einer bewaffneten Gruppe auf der Sandbank befanden, sondern auch deren „Sympathisanten“. Seine Entscheidung, den Luftschlag nur auf die Personen um die Tanklastherum zu beschränken und nicht die gesamte Sandbank zu bombardieren, bestätigt dies. Allerdings gab es keine Hinweise darauf, dass sich gerade um die Tanklastherum nur solche Personen befanden, die er hätte angreifen dürfen. Aus diesen Gründen hätte Oberst Klein auch dann eine *show of force* – oder andere Warnhinweise – anordnen müssen, um zu verhindern, dass er Zivilpersonen traf.

e) Nichteinbeziehung des PRT-Personals

Oberst Klein verließ sich bei der Entscheidung und Durchführung des Luftschlags ausschließlich auf die oben genannten Angehörigen der TF 47, sowie den Fliegerleitoffizier OFw W. Das Personal des PRT bezog er dagegen nicht in die Vorbereitung des Luftschlags ein²⁵⁶³, weder seinen Stellvertreter, noch seinen Nachrichtenoffizier oder seinen Rechtsberater.²⁵⁶⁴

Hierdurch isolierte sich Oberst Klein von den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, seine Entscheidungen zu überdenken und noch einmal zu kontrollieren. Dies wäre angesichts der komplexen Entscheidungssituation und aufgrund der Anspannung, die nach eigener Aussage am Ende eines langen Gefechtstags auf ihm lastete, eine wichtige Unterstützung gewesen.

2563) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

2564) Klein, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12,15, 62; K., Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 20.

Für diese Entscheidung ist er später kritisiert worden. Der stellvertretende Kommandeur des PRT, OTL *G.*, gab vor dem Untersuchungsausschuss an, er habe es als „ungewöhnlich“ empfunden, dass Oberst *Klein* ihn nicht hinzugezogen hatte.²⁵⁶⁵ Oberst *Klein* unterließ es darüber hinaus, vor oder unmittelbar nach dem Luftschlag seinen Vorgesetzten, den Kommandeur Regionalkommando Nord, Brigadegeneral *Vollmer*, persönlich zu unterrichten. Stattdessen ließ er durch OFw *W.* eine schriftliche Nachricht absetzen, die das Regionalkommando Nord gegen 3.15 Uhr, d. h. mehr als eine Stunde nach Abwurf der Bomben, erreichte. Aufgrund von Versäumnissen im Joint Operation Center (JOC) des Regionalkommandos Nord erfuhr Brigadegeneral *Vollmer* erst am Morgen des 4. Septembers 2009, gegen 7.45 Uhr, dass 56 Aufständische durch einen Luftschlag getötet worden seien.²⁵⁶⁶ Brigadegeneral *Vollmer* hat vor dem Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, dass er erwartet hätte, zumindest unmittelbar nach dem Luftschlag angerufen zu werden.²⁵⁶⁷ Er gab darüber hinaus an, dass er sofortige Maßnahmen zur Erforschung des Vorgangs eingeleitet hätte, wenn er die Nachricht früher erhalten hätte.²⁵⁶⁸

f) Wirkungsanalyse

Die *Tactical Directive* des COM ISAF sieht vor, dass der Angriffsort zeitnah nach einem Luftschlag nach den bestehenden Möglichkeiten abgeriegelt werden soll, um die Auswirkungen des Luftschlags zu begutachten und um zu verhindern, dass der Tatort verändert wird oder Spuren beseitigt werden.²⁵⁶⁹ Eine solche Wirkungsanalyse unterließ Oberst *Klein* zunächst. Dies hatte gravierende Folgen. Als Truppen des PRT Kunduz am Mittag des 4. September 2009 auf der Sandbank eintrafen, fanden diese einen „offensichtlich deutlich gereinigte[n] Ereignisort, der einen geradezu stark veränderten Eindruck hinterlässt“, vor, wie im Feldjägerbericht festgehalten wird.²⁵⁷⁰ Deshalb war es unmöglich, die genauen Folgen des Luftschlages aufzuklären und die Anzahl und Identität von Verletzten und Getöteten festzustellen²⁵⁷¹ (vgl. dazu unten Kapitel III. 5.).

Oberst *Klein* hat vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, er habe von einer Wirkungsanalyse am Boden abgesehen, weil ihm hierfür das Personal und Material gefehlt habe.²⁵⁷² Vor allem hielt er eine Wirkungsanalyse zu dem Zeitpunkt für nicht dringlich und erforderlich, weil er nicht mit zivilen Opfern rechnete und weil er davon ausging, dass die Aufständischen ihre Opfer sehr schnell vom Tatort entfernen und begraben würden.

2565) *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 3, 12.

2566) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 1.

2567) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 19.

2568) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

2569) Feldjägerbericht (Fn. 400, Dokument 67), Bl. 3; *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 90; *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 41.

2570) Feldjägerbericht (Fn. 400, Dokument 67), S. 4; *B.* Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 4.

2571) Feldjägerbericht (Fn. 400, Dokument 67), S. 4; *B.* Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 4.

2572) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.

g) Schlussfolgerung und Bewertung der rechtlichen Reaktion auf den Luftschlag

Bei der Anordnung des Einsatzes wurden völkerrechtliche Aufklärungs- und Warnpflichten missachtet, die dem Schutz von Zivilpersonen dienen. Auch gegen ISAF-Einsatzregeln und -Richtlinien wurde verstoßen. Diese sollen den Soldatinnen und Soldaten helfen, bei ihren Einsätzen die völkerrechtlichen Regelungen zum Schutz von Zivilpersonen zu beachten. Zum Beispiel durch die Benennung der RoE und durch die Einhaltung bestimmter Verfahren, die die gemeinsame Kontrolle und Verantwortlichkeit bei Operationen garantieren. Ihre Beachtung ist daher für die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 47 Abs. 2 ZP I ein relevantes Kriterium.

Die nachträgliche Bewertung des Luftschlags – unter Einbeziehung aller vorhandenen Fakten – lässt keinen Zweifel daran, dass die Bombardierung nicht hätte angeordnet werden dürfen. Es spricht viel dafür, dass Oberst *Klein* dies bei Einhaltung aller ihm obliegenden Sorgfaltspflichten im Vorfeld auch hätte erkennen müssen.

Die strafrechtliche Beurteilung des Vorfalls in Kunduz war nicht Auftrag des Untersuchungsausschusses. Die zuständige Justiz hat darüber hinaus ihre Bewertung abgeschlossen. Mit Verfügung vom 12. März 2010 leitete die Generalbundesanwaltschaft (GBA) beim Bundesgerichtshof ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch und anderer Delikte gegen Oberst *Klein* und OFw *W.* ein.²⁵⁷³

Am 16. April 2010 wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Die Begründung lautete, dass eine Strafbarkeit nach Völkerstrafrecht nicht in Betracht komme und dass alle in Frage kommenden Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch gerechtfertigt seien, da die Regeln des humanitären Völkerrechts eingehalten worden seien.²⁵⁷⁴ Der Einstellungsvermerk der Generalbundesanwaltschaft lässt allerdings etliche Fragen offen. Dies deutet möglicherweise darauf hin, dass hier eine Entscheidung ohne hinreichende Beschäftigung mit der Materie getroffen wurde. Hierfür spricht die kurze Verfahrensdauer von nur einem Monat, die für die Befassung mit komplexen Fragen sehr kurz bemessen ist. Bei den von der GBA genannten Erkenntnisquellen fehlt zum Beispiel die Vernehmung von Augenzeugen (z. B. der Lastwagenfahrer *A. M.*). Auch scheint die GBA keine unabhängige Militärs als Sachverständige zu der Frage vernommen zu haben, welche Aufklärungsmöglichkeiten vor dem Luftschlag zur Verfügung standen. Die Darstellung des Sachverhalts folgt weitgehend den Aussagen des Zeugen *Klein*. So fehlt zum Beispiel die Beschäftigung mit der Frage, ob weitere Aufklärungsmöglichkeiten bestanden hätten, bzw. ob Oberst *Klein* tatsächlich von einer unmittelbaren Bedrohung ausgehen durfte. Bedauerlich ist, dass sich die GBA bei

2573) vgl. zu den Fakten oben, Erster Teil, Verfahren, A.II.1 (S. 8).

2574) Mat.17-74a, Sonderband Geschädigtenvertreter, Band 2, Bl. 106 ff.; Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Dokument 52).

der rechtlichen Würdigung zu wenig mit den strittigen Fragen auseinandersetzt hat und ihre Auslegung von Rechtsnormen zu wenig begründet. Dadurch versäumte sie die Chance, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in einem Strafrechtsgebiet zu schaffen, in dem noch viel ungeklärt ist.

Am 19. August 2010 wurde ein disziplinarisches Vorermittlungsverfahren gegen Oberst *Klein* eingestellt. Die Begründung lautete, dass Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen, d. h. die Verletzung nationaler wie internationaler Einsatzregeln, nicht erkennbar waren.²⁵⁷⁵ Die Entscheidung wurde nicht näher begründet. Insbesondere bleibt unklar, wie dieser Schluss trotz der oben beschriebenen RoE-Verletzungen zustande kam.

5. Die Folgen des Luftschlags

Aufgrund der verzögerten Wirkungsanalyse war es unmöglich, vor Ort die Folgen des Luftschlags festzustellen (vgl. Kapitel III. 4. g.). Später wurde von verschiedener Seite versucht, die Anzahl und Identität der Opfer indirekt zu ermitteln. Das Ergebnis bleibt unbefriedigend. Die Untersuchungen kommen zu verschiedenen Schlüssen bezüglich der Anzahl der getöteten und verletzten Personen. Infolgedessen bleiben die exakte Opferzahl und die Zahl getöteter sowie verletzter Zivilpersonen unklar (a). Unbestritten ist, dass es zahlreiche zivile Opfer gegeben hat, insbesondere dass Minderjährige unter den Opfern sind (b).

a) Die Untersuchungsberichte

Nachforschungen stellten unter anderem an: das PRT-Kunduz, zwei ISAF-Untersuchungsteams, eine offizielle afghanische Untersuchungskommission im Auftrag von Präsident Karzai, die Vereinten Nationen (UNAMA), die afghanische Menschenrechtsorganisation AIHRC und das Rote Kreuz.

Das Battle Damage Assessment Team des PRT, das am Vormittag des 4. September 2009 den Tatort untersucht hatte, kam zu dem Schluss, dass 12 oder 14 Personen getötet wurden.²⁵⁷⁶ Eine weitere vom PRT zusammengestellte Untersuchungsgruppe, das Tactical Psychological Operations Team, kurz TPT, befragte am selben Tag Offizielle eines umliegenden Dorfes und erfuhr, dass 14 Zivilpersonen aus diesem Dorf getötet und vier verletzt worden seien. Die Dorfbewohner seien gezwungen worden, zur Sandbank zu kommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt erfuhr das Team, dass Kinder getötet worden waren, die ihrem Vater auf die Sandbank gefolgt waren.²⁵⁷⁷ Die Ergebnisse der beiden Untersuchungsteams sind im Feldjägerbericht festgehalten.²⁵⁷⁸

2575) s. o., Erster Teil, Verfahren, A.II. (S. 8).

2576) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 38.

2577) B., Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24, 27, 31.

2578) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), S. 4.

Das Initial Action Team, kurz IAT, das am 4. und 5. September 2009 auf Veranlassung des ISAF-Kommandeur, General *McChrystal*, dem Verdacht nachging, dass auch Zivilpersonen unter den Opfern seien, schätzte, dass rund 125 Personen getötet worden waren. Zur Anzahl der zivilen Opfer trafen sie keine Aussage, jedoch stellten sie fest, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ („*high degree of certainty*“) auch Zivilisten getötet oder verletzt worden waren. Das IAT stützte seine Untersuchung unter anderem auf Nachforschungen im Krankenhaus Kunduz. Dort waren nach Angaben des Krankenhauspersonals am 4. September 2009 zwölf Verletzte eingeliefert worden, von denen zwei im Laufe des Nachmittags starben. Einer der Patienten war ein Junge von zehn Jahren mit kleineren Schrapnellverletzungen an den Beinen, der nach Aussagen seines Vaters aus Neugierde zur Sandbank gelaufen war.²⁵⁷⁹ Zahlreiche Zivilpersonen aus umliegenden Dörfern hätten sich aufgrund der Nachricht, es gebe kostenlosen Treibstoff, zum Zeitpunkt der Bombenexplosion auf dem Weg zur, oder in der Nähe der Sandbank aufgehalten.²⁵⁸⁰ Auf Empfehlung des IAT fand im September und Oktober 2009 eine formelle NATO Untersuchung durch ein Joint Investigation Board (JIB) statt. Diese stellte fest, dass die Anzahl ziviler Opfer nicht endgültig ermittelt werden konnte und dass die Quellenangaben zwischen 17 und 142 Getöteten oder Verwundeten variieren. Es sei allerdings davon auszugehen, dass sich rund 100 Personen zum Zeitpunkt des Luftschlags in der Nähe des Flussübergangs aufhielten. Aufgrund von Berichten und Erzählungen lokaler Führer vor Ort seien möglicherweise 30 bis 40 Zivilisten verwundet bzw. getötet worden.²⁵⁸¹

Eine afghanische Untersuchungskommission erstellte am 10. September 2009 einen Bericht für den Präsidenten der islamischen Republik Afghanistan, *Hamid Karzai*.²⁵⁸² Im Bericht wird von 69 getöteten und elf verletzten Aufständischen sowie von 30 getöteten und neun verletzten Anwohnern ausgegangen.²⁵⁸³

In einem Bericht der Vereinten Nationen (UNAMA) vom 10. September 2009 werden 109 getötete und 33 verletzte Personen, also insgesamt 142 geschädigte Personen namentlich und mit Altersangaben aufgeführt.²⁵⁸⁴

Nach einem Bericht der afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission AIHRC vom Dezember 2009 wurden 102 Personen durch den Luftangriff getötet.²⁵⁸⁵

Schließlich besteht ein vertraulicher Bericht des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) vom 5. November 2009

2579) Mat. 17-11/11a, Anlage 33.

2580) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), Bl. 7.

2581) Mat. 17 - 29a, Ordn. 8 (Dokument 81), Bl. 118 [119]. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.

2582) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53).

2583) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53), Bl. 2; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.

2584) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 123, Dokument 52), S. 39; Annual report UNAMA (Fn. 525, Dokument 79), S. 39.

2585) Liste mit Opfern des Luftschlags (Dokument 82).

über Anzahl und Identität der Opfer des Luftschlags. Die Ergebnisse des Berichts sind allerdings eingestuft.

b) Ergebnis

Durch die Untersuchungsberichte wurde deutlich, dass vor dem Luftschlag Zivilpersonen von den Taliban gezwungen wurden, ihnen bei der Freilegung der Tanklaster zu helfen, dass aber auch Zivilpersonen aus Neugierde, bzw. um Benzin für sich abzuschöpfen, freiwillig zur Sandbank kamen.

Die durch die Untersuchungen festgestellten Opferzahlen weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Mögliche Ursachen sind die zur Verfügung stehenden Untersuchungsmöglichkeiten, der Ermittlungszeitpunkt und abweichende Untersuchungsinteressen sowie die verschiedenen damit verbundenen Definitionen von „Zivilperson“ und „Aufständischem“. Wählt man die Minderjährigkeit der ermittelten Opfer als ein Anhaltspunkt dafür, dass sie Zivilpersonen waren und vergleicht man die Berichte miteinander, in denen Namen und Alter der Opfer aufgeführt wurden²⁵⁸⁶, so ergibt sich folgendes Bild:

Verfasser	Datum	Gesamtzahl Opfer	Verletzte	Getötete	davon Zivilisten
PRT (BDA)	04.09.2009	12-14			
IAT	06.09.2009	Keine Angaben	Keine Angaben	125	high degree of certainty
Afghanische Untersuchung	10.09.2009	119	20	99	30 Tote/ 9 Verletzte
UNAMA	12.09.2009	142	33	109	Keine Angaben
JIB	26.10.2009	Zwischen 17-142 Ca. 100 Personen vor Ort, zur Zeit des Luftschlags	Keine Angaben	Keine Angaben	mglw. 30 bis 40 Verletzte/Tote
IKRK	05.11.2009	vertraulich	vertraulich	vertraulich	vertraulich
AIHRC	12.2009			102	

- Berücksichtigt man lediglich die Namen, die auf mindestens zwei Listen geführt wurden, so ergibt sich, dass mindestens 36 Minderjährige verletzt und sieben getötet wurden.
- Berücksichtigt man nur einmal gelistete Personen, ergibt sich eine Gesamtzahl von 54 getöteten und 15 verletzten Minderjährigen.

Unterstellt man, dass alle Opfer tatsächlich in zumindest einer Untersuchung berücksichtigt wurden, dann liegt die Gesamtzahl der minderjährigen Opfer zwischen 43 und

69 Personen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Jungen. Ihr Alter liegt zwischen acht und 17 Jahren.

6. Mitwirkung Dritter bei der Entscheidung für den Luftschlag

Angesichts der Zielsetzung und der großen Opferzahl gab es Vermutungen darüber, ob Dritte Einfluss auf die Entscheidung über den Luftschlag genommen haben.²⁵⁸⁷

Insgesamt lassen sich keine endgültigen Schlussfolgerungen bezüglich einer Einmischung Dritter ziehen. Die genannten Punkte verdeutlichen allerdings noch einmal, wie wenig transparent die Hintergründe des Luftschlages sind. Dies erschwert die Bewertung des Luftschlages und der daraus gezogenen *lesson learned*.

a) Die Rolle der Task Force 47

Die Rolle der TF 47 bei der Entscheidung über den Luftschlag bleibt undurchsichtig. Im Untersuchungsausschuss konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Kräfte der TF 47 dem Oberst *Klein* lediglich im Rahmen einer gewöhnlichen Kooperation ihre – im Vergleich zum PRT

²⁵⁸⁶ „Karzai-Bericht“ (Dokument 53); UNAMA-Liste vom 12.09.09 (Dokument 79); IKRK-Bericht vom 05.11.09; AIHRC-Bericht vom Dezember 2009 (Dokument 82). Berücksichtigt wurden möglicherweise verschiedene Schreibweise der afghanischen Namen und Doppelzählungen sowie das Erstellungsdatum der Berichte (weil einige der verletzten Opfer später verstorben sind).

bessere – Ausrüstung und ihr Personal zur Verfügung stellten²⁵⁸⁸, oder ob sie darüber hinaus Einfluss auf die Entscheidung für den Luftschlag nahmen und dabei das eigene Interesse verfolgten, örtliche Talibanführer zu treffen. Für letztere Vermutung sprechen mehrere Anhaltspunkte. Auffällig ist insbesondere die bestehende Diskrepanz zwischen der Aktenlage, die auf eine starke Involvierung der TF 47 hinweist, und den Aussagen der Zeugen, in denen dies bestritten wird. Dabei sagten viele Zeugen zum Thema TF 47 nur zögernd und teilweise widersprüchlich aus. Insbesondere die Aussagen des Fliegerleitoffiziers OFw *W.* und des TF 47 Nachrichtenoffiziers Hptm *N.*, die unmittelbar bei der Durchführung des

²⁵⁸⁷ vgl. zum Beispiel *Der Spiegel*, Die dunklen Geheimnisse der KSK-Krieger, 10. 02. 2010, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,676923,00.html>.

²⁵⁸⁸ so z. B. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9 oder *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 6 f.

Luftschlages mitwirkten, waren in dieser Hinsicht wenig glaubhaft. Hinzu kam das Verhalten von Vertretern der Bundesregierung, die mehrfach versucht haben, Fragen nach der Beteiligung der TF 47 mit Hinweis auf einen mangelnden Bezug zum Untersuchungsgegenstand zu unterbinden. Hptm. *N.* versicherte vor dem Untersuchungsausschuss ungefragt, dass er den an der Operation beteiligten Angehörigen der TF 47 eingeschärft habe²⁵⁸⁹, Oberst *Klein* nicht in seiner Entscheidung zu beeinflussen. Auch Zeuge OFw *W.* hat betont, dass er sich in die Entscheidungsfindung von *Klein* nicht eingemischt habe. Es sei allerdings möglich, dass er und Hptm. *N.* über einen Waffeneinsatz durch den B-1B gesprochen hatten, bevor Oberst *Klein* in den Gefechtsstand der TF 47 gekommen sei.²⁵⁹⁰

Folgende Anhaltspunkte sprechen in der Summe dafür, dass die intensive Mitwirkung der TF 47 über eine bloße Hilfestellung hinausging:

- Oberst *Klein* nutze den Gefechtsstand der TF 47. Dieser war grundsätzlich nur für TF 47-Personal zugänglich. Die Nutzung des Gefechtsstandes war für Angehörige des PRT unüblich und musste eigens genehmigt werden. Es ist daher naheliegend anzunehmen, dass zumindest die Nutzung der HUMINT-Akten in den Computern der TF 47 maßgeblich für die Nutzung des Gefechtsstands durch Oberst *Klein* war.
- Oberst *Klein* wurde beim Auffinden der Tanklaster sowie bei der Vorbereitung und Durchführung des Luftschlages fast ausschließlich und maßgeblich durch Angehörige der TF 47 unterstützt. Nachrichtenoffizier Hptm. *N.* stellte seinen HUMINT-Kontakt und einen Sprachmittler zur Verfügung. Er schlug Oberst *Klein* weiterhin vor, den B-1B und den HUMINT-Kontakt einzusetzen, um die Tanklastwagen zu suchen.²⁵⁹¹ Über ihn erreichte Oberst *Klein* auch die Nachricht, dass sich lokale Talibanführer auf der Sandbank befanden.²⁵⁹²
- Die beiden TF-47-HUMINT-Kollektoren OFw *F.* und HFW *S.* führten die Gespräche mit dem Kontakt der TF 47 (vermittelt über einen Sprachmittler der TF 47) außer Hörweite von Oberst *Klein*. Beteiligt war darüber hinaus ein *Storyboard Writer* der TF 47, HFW *V.*²⁵⁹³ Auch die Flugunterstützung wurde über einen Luftwaffenverbindungsoffizier der TF 47 (Air Liaison Officer, ALO), OTL *G.*, beantragt.²⁵⁹⁴
- Unklar bleibt, ob OFw *W.* tatsächlich nur als Fliegerleitoffizier des PRT Kunduz tätig war, oder ob er (auch) der Task Force 47 angehörte. Nach eigener

Zeugenaussage war OFw *W.* Angehöriger des PRT Kunduz. Auffällig ist allerdings, dass viele Zeugen OFw *W.* der TF 47 zugeordneten, bzw. sich seines Status unsicher waren.²⁵⁹⁵ So bezeichnete HFW *V.*, der als *Storyboard Writer* bei der Vorbereitung des Luftschlages mitwirkte, OFw *W.* als SOTAC. Dieses Kürzel steht für Special Operations Terminal Attack Controller und bezeichnet die Fliegerleitoffiziere der Task Force.²⁵⁹⁶ Auch der damalige Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Franz Josef Jung* ging, in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss davon aus, dass OFw *W.* Angehöriger der TF 47 gewesen sei.²⁵⁹⁷ In einigen dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumenten wird OFw *W.* als Angehöriger der TF 47 bezeichnet.²⁵⁹⁸ Selbst Oberst *Klein* hat OFw. *W.* in seinem Bericht vom 5. September 2009 als einen ihn „beratenden Kameraden der Verstärkerkräfte“ tituliert.²⁵⁹⁹ Allerdings erklärte Oberst *Klein* vor dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage, es müsse sich dabei um ein Versehen gehandelt haben. Auffällig ist weiterhin, dass OFw *W.* während der Vorbereitung des Luftschlages unter einem der TF 47 zugeordneten Codenamen mit dem ALO der TF47, OTL *G.*, chattete. Der Zeuge OFw *W.* begründete dies damit, dass er von einem bereits eingeloggten Computer aus chattete und gegenüber OTL *G.* seine Identität kenntlich machte. Der Grund mag darin liegen, dass OFw *W.* häufiger bei Task Force Operationen mitwirkte.²⁶⁰⁰

- Auch der Umstand, dass Oberst *Klein* bei seiner Vorbereitung weder seinen Stellvertreter noch seinen Nachrichtenoffizier oder seinen Rechtsberater zu Rate gezogen, sondern sich weitgehend auf die Arbeit der TF 47 verlassen hat, ist ungewöhnlich und führte dazu, dass zunächst kaum Nachrichten aus dem PRT Kunduz zum Luftschlag abgesetzt wurden. Hingegen unterrichteten Kräfte der TF 47 ihren Kommandeur in Masar-e-Sharif ohne Wissen des PRT Kommandeurs Oberst *Klein* telefonisch noch in derselben Nacht vom Luftschlag.²⁶⁰¹

Die maßgebliche Beteiligung von Angehörigen der TF 47 und des Fliegerleitoffiziers an dem Luftschlag ist möglicherweise eine Erklärung dafür, dass der Luftschlag neben der Vernichtung der Tanklaster auch auf die Tötung von Aufständischen abzielte.

2589) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II.

2590) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 26.

2591) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9, *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.

2592) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 39.

2593) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9, 11; *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59-64; Mat.17-22a, Akten *Schneiderhan*, Ordn. 4, Bl. 203; Vermerk von *P.* für Staatssekretär *Wolf* vom 7. 12. 2009.

2594) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 6 f.

2595) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 30; *V.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 41; *M. F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil II, S. 75; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil II, S. 13.

2596) *V.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 41.

2597) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil II, S. 13

2598) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2; Mat.17-22a, Akten *Schneiderhan*, Ordn. 4, S. 203, 289; Mat. 17-37 zu BB 17-20, S. 32.

2599) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2.

2600) vgl. auch *Glatz*, Protokoll Nr. 12, Teil II, S. 90.

2601) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 28.

b) Rolle des BND

Für Mutmaßungen, dass Mitglieder des Bundesnachrichtendienstes (BND) an der Vorbereitung und Durchführung des Luftschlags beteiligt waren²⁶⁰², gibt es wenig Anhaltspunkte.²⁶⁰³ Allerdings konnte der Untersuchungsausschuss keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen, ob und wie BND-Mitarbeiter vor Ort in den Luftschlag involviert waren. Dies liegt unter anderem am unkooperativen Aussageverhalten der Zeugen *M. F.* und *A. R.*, die sich als BND-Mitarbeiter zum untersuchungsrelevanten Zeitpunkt vor Ort aufhielten. Auf viele Fragen gaben sie keine Antwort mit der wenig glaubhaften Begründung, dass sie sich nicht mehr an die Geschehnisse erinnern könnten.²⁶⁰⁴ In anderen Fällen verwiesen sie auf einen mangelnden Bezug zum Untersuchungsgegenstand²⁶⁰⁵ oder antworteten erst nach Rücksprache mit Vorgesetzten.²⁶⁰⁶

Die Aussagen ergaben lediglich, dass der BND über eine Quelle im Laufe des 3. Septembers 2009 erfuhr, dass die Tanklastler entführt worden waren. Diese Nachricht hätten sie an das PRT Kunduz weitergeleitet. Darüber hinaus seien sie jedoch nicht in die Suche nach den Tanklastern involviert gewesen. Der Zeuge *A. R.* sagte weiter aus, dass er am Abend des 3. September 2009 zusammen mit seinem Kollegen *M. F.* in der Operationszentrale der Task Force zwischen 19 und 21 bzw. 23 Uhr anwesend gewesen sei, um eigenen TF-47-bezogenen Aufgaben nachzugehen.²⁶⁰⁷ Dabei habe er die Suche nach den Tanklastern, die im Nachbarzelt der Zentrale stattfand, nicht mit verfolgt.²⁶⁰⁸ Der Zeuge *M. F.* sagte aus, dass sie vom Luftschlag erst am Morgen des 4. September 2009 erfuhr.²⁶⁰⁹ Darüber hätten sie ihren Vorgesetzten in Masar-e-Sharif informiert. Während der Zeuge *A. R.* aussagte, sie hätten daraufhin die Weisung erhalten, Nachrichten zum Luftschlag zu sammeln²⁶¹⁰, bestreitet der Zeuge *M. F.*, solche Aufträge erhalten zu haben.²⁶¹¹

c) Beeinflussung durch afghanische Kräfte

Die Beurteilung, ob Dritte Oberst *Kleins* Entscheidung beeinflussten, kann aus einem weiteren Grund nicht abschließend vorgenommen werden. Aufgrund der undurchsichtigen Situation in Afghanistan ist es dem Untersu-

chungsausschuss nicht möglich gewesen, die vielschichtigen politischen und ethnischen Interessenlagen in Kunduz zu durchdringen und festzustellen, ob möglicherweise eine afghanische Gruppe aus ethnischen oder politischen Motiven ein eigenes Interesse an der Bombardierung der Tanklastwagen und der anwesenden Personen besaß. Möglich ist, dass afghanische Kräfte bewusst Falschinformationen lancierten, um den Luftschlag zu provozieren. Anlass hierfür könnte die große Unzufriedenheit des damaligen Gouverneurs von Kunduz, *Mohammad Omar*, mit dem aus seiner Sicht zu passiven Vorgehen der deutschen Soldaten gegen Omars politische Gegner gewesen sein. Ein möglicher Hinweis hierfür findet sich in den Umständen der Informationsbeschaffung durch den HUMINT-Kontakt der TF 47. Hptm. *N.*, der als Geheimdienstoffizier der Task Force 47 die HUMINT-Kontakte führte und ihre Nachrichten auswertete, hatte Oberst *Klein* vor dem Luftschlag gewarnt, dass der HUMINT-Kontakt, der als einzige Quelle für die Lagebeurteilung herangezogen wurde, zwar als zuverlässig eingestuft worden sei, dass man der Quelle aber „eben nur bis zu einem bestimmten Grad trauen kann und die Informationen nicht als absolut anzunehmen sind.“²⁶¹² Dieses Misstrauen erscheint im Nachhinein gerechtfertigt. Zumindest bleibt unklar, weshalb der HUMINT-Kontakt der TF 47 auf Nachfrage immer wieder beteuerte, dass ausschließlich Taliban auf der Sandbank anwesend seien, obwohl sich später herausstellte, dass auch Dorfbevölkerung, darunter Kinder, vor Ort waren. Dies scheint auch am Abend vor dem Luftschlag erkennbar gewesen zu sein. So sagte der Augenzeuge *A. M.*, der Fahrer einer der entführten Lastwagen, vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er vor dem Luftschlag nicht nur Taliban, sondern Kinder und alte Leute auf der Sandbank gesehen habe.

Für die Möglichkeit einer versuchten Manipulation durch afghanische Kräfte könnte sprechen, dass nach Aussage der HUMINT-Kollektoren und des Hptm. *N.* der Kontakt seine Informationen über einen weiteren „Subkontakt“ bezog, dessen Identität und Interessen völlig unbekannt sind. Nach Aussage des Zeugen *N.* rückte der Kontakt „erst nach einer Weile damit raus, dass er nicht direkt vor Ort war, sondern dass er über andere Leute wieder ein relativ gutes Bild davon hatte.“²⁶¹³

Ein weiterer möglicher Anhaltspunkt könnte sein, dass die Provinzräte das PRT Kunduz, im Gegensatz zu früheren Operationen mit zivilen Toten, für den Luftschlag lobte und feierte. Die Provinzräte bezeichneten laut Feldjägerbericht zunächst alle Opfer aus den umliegenden Dörfern als Aufständische, einschließlich der getöteten Kinder und Heranwachsenden.²⁶¹⁴ In einem Aufsatz der Juristen *Kalleck/Schüller/Steiger* zum Luftschlag in Kunduz wird vermutet, dass die Provinzräte den Luftschlag begrüßten, weil er Personen in einer oppositionell eingestellten Region bei Kunduz betraf. Unter Bezugnahme auf den Feldjägerbericht heißt es dort:

2602) vgl. *Leipziger Volkszeitung* vom 10.12.2009 (Fn. 384, Dokument 64)

2602) vgl. *Leipziger Volkszeitung* vom 10.12.2009 (Fn. 384, Dokument 64)

2603) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27; *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 4, 9; *Uhrhau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I.

2604) z. B. *A. R.*, Protokoll-Nr. 43 Teil I S. 4, 6, auf die Frage welcher Art Nachrichten gesammelt wurden; ebenda S. 10 auf die Frage nach von der Task Force gesuchten Personen; ebenda S. 42 zu nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu der Entführung und zur möglicher Gefahrenlage für Kunduz; ebenda S. 43 zur Frage ob der Zeuge Oberst *Klein* im Gefechtsstand gesehen hat; vgl. auch *F.* vgl. *M. F.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 69, 74.

2605) *A. R.*, Protokoll-Nr. 43 Teil I S. 9, 20; *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 67, 68.

2606) *A. R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 9, 40.

2607) *A. R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 3.

2608) *A. R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 7.

2609) *M. F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 70.

2610) *A. R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 23, 25.

2611) *M. F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 73.

2612) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 68.

2613) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 62.

2614) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), S. 5; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 28, 31.

„Aus ihrer Sicht [der Provinzräte] wurden Personen aus Gebieten getroffen, die der Zivilverwaltung in Kunduz nicht nahestanden. Dies entsprach auch der bekannten historischen Konfliktlage zwischen Provinzgouverneur und paschtunischer Bevölkerung. Jeder der vor Ort Anwesenden wurde als Aufständischer bezeichnet, ohne jegliche Differenzierung nach Alter oder anderen Merkmalen.“²⁶¹⁵

7. Zusammenfassung

Die große militärische Anspannung und der politische Druck, dem die Beteiligten Anfang September 2009 ausgesetzt waren, kann nicht rechtfertigen, dass und wie der Luftschlag durchgeführt wurde, oder wie im Nachgang mit seinen Folgen umgegangen wurde. Zwei Dinge sind augenfällig: zum einen die Häufung von Fehlentscheidungen bei der Anordnung und Durchführung des Luftschlags, zum anderen die intransparente und lückenhafte Informationspraxis, die sich bis in den Untersuchungsausschuss fortgesetzt hat.

Der Luftschlag ist auf eine Reihe unterschiedlich gelagerter Fehlentscheidungen und falscher Prioritätensetzung zurückzuführen. Jede für sich genommen hätte möglicherweise korrigiert werden können, in der Summe erwiesen sie sich jedoch als fatal. Trotz Bedenken hinsichtlich der Gefahreinschätzung und der Regelverstöße hinterfragte keiner der beteiligten Bundeswehroldaten die Befehle. Dies offenbart grundlegende Mängel in der Umsetzung der Grundsätze der Inneren Führung bei Auslandseinsätzen.

Die Entscheidung war falsch, sich auf die Informationen eines einzigen HUMINT-Kontakts zu stützen, der wahrscheinlich nicht aus erster Hand berichtete, sondern lediglich Informationen einer unbekannt Person weiterleitete und dessen Interesse unklar war. Oberst *Klein* hätte vor der endgültigen Beurteilung der Lage weitere Informationen einholen müssen. War dies – wie von Oberst *Klein* vor dem Untersuchungsausschuss angegeben – nicht möglich, so hätte er den Luftschlag aufgrund der mangelhaften Quellenlage nicht anordnen dürfen. Über die Gründe für eine solche Fehleinschätzung kann nur spekuliert werden: Der Wunsch, endlich einen erfolgreichen Schlag gegen den militärischen Gegner zu führen, mag dazu verleitet haben, die Lage nicht mit der gebotenen Sorgfalt zu beurteilen.

In jedem Fall hatte die vorschnelle Lagebeurteilung und Fehleinschätzung schwere Folgen. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung verzichtete Oberst *Klein* auf eine *show of force*, durch die möglicherweise Menschenleben gerettet worden wären. Aus diesem Grunde verzichtete er auch auf eine Wirkungsanalyse am Boden unmittelbar nach dem Luftschlag. Dies hatte zur Folge, dass Anzahl

und Identität der Opfer bis heute nicht vollständig erfasst werden konnten.

Zahlreiche Verfahrensverstöße begünstigten die Entscheidung für den Luftschlag. Zum Beispiel führte die bewusst falsche Erklärung an die Luftleitzentrale, es bestehe eine TIC-Situation dazu, dass die Piloten der F-15-E von einer falschen Lage am Boden ausgingen, nämlich dass eine unmittelbare Bedrohung für das PRT Kunduz vorlag. In diesem Eindruck wurden sie durch das unklare Kommunikationsverhalten des JTAC noch bestärkt. Andere Verfahrensfehler beruhen offensichtlich auf mangelhafter Kenntnis der Verfahrensregeln, wie zum Beispiel das Versäumnis einer dynamischen Zielzuweisung.

Mangelndes Informationsverhalten hat dazu geführt, dass es nicht möglich war, Entscheidungen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. So unterließ es Oberst *Klein* regelwidrig, gegenüber OFw *W.* beziehungsweise gegenüber den F-15-E-Piloten, die RoE klar zu benennen, die ihm als Grundlage für den Luftschlag diente. Infolgedessen konnten die Beteiligten nicht prüfen, ob die Voraussetzungen der RoE tatsächlich vorlagen. Auch Oberst *Kleins* Entscheidung, den Luftschlag eigenmächtig anzuordnen und weder seine Vorgesetzten noch sein PRT-Personal vor oder nach dem Bombenabwurf mit einzubeziehen, verhinderte, dass vorgesehene Kontrollmechanismen in Gang gesetzt wurden und dass die Wirkungsanalyse am Boden früher durchgeführt wurde.

Das mangelnde Informationsverhalten – das sich bis in den Untersuchungsausschuss fortgesetzt hat – führte dazu, dass viele Vorgänge in der Operationszentrale der TF 47 intransparent und wenig nachvollziehbar bleiben. Insbesondere deutet die Aktenlage darauf hin, dass Kräfte der TF 47 die Vorbereitung und Durchführung des Luftschlags über das gewöhnliche Maß hinaus unterstützten und auch eigene Interessen verfolgten. Aufgrund des Aussageverhaltens einiger Zeugen im Untersuchungsausschuss konnte der Grad ihrer Beteiligung nicht abschließend geklärt werden.

IV. Die Bewertung der militärischen Untersuchungen zum Luftschlag

Unmittelbar nachdem sie von dem Vorfall erfahren hatten, veranlassten unabhängig voneinander sowohl der Führer des deutschen ISAF-Kontingents als auch den Regionalkommandos Nord, Brigadegeneral *Vollmer*, sowie der Kommandeur der ISAF-Schutztruppe (COM ISAF), General *McChrystal*, die Untersuchung der Umstände und Folgen des Luftschlags.

Die Ergebnisse dieser militärischen Untersuchungen sowie ein reger Informationsaustausch zwischen NATO, Bundeswehr und BMVg über den Luftschlag bilden eine wesentliche Bewertungsgrundlage für die politische Aufarbeitung des Vorfalls. Sie verdeutlichen, dass die einzelnen Untersuchungstrupps – trotz teilweise widersprüchlicher Nachrichten – schon ab dem 4. September 2009 ernst zu nehmende Anhaltspunkte lieferten, die auf zahlreiche zivile Opfer hindeuteten. Sie verdeutlichen auch, dass

²⁶¹⁵) Wolfgang Kaleck, Andreas Schüller, Dominik Steiger: Tarnen und Täuschen. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und der Fall des Luftangriffs bei Kundus. Kritische Justiz, 2010, Heft 3, S. 270 ff.; 279.

spätestens ab dem 6. September 2009 gravierende Zweifel an der Verfahrensmäßigkeit des Luftschlags auftraten.

Das BMVg wurde über den Verlauf und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen stets prompt und ausführlich informiert. Anstatt aber eine möglichst umfassende Aufklärung zu unterstützen oder sich für eine eigene nationale Untersuchung zu entscheiden, wurden aus dem BMVg heraus Schritte unternommen, die Aufarbeitung gezielt zu beeinflussen. So brachen Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* die nationale Feldjägeruntersuchung ab. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass eine durch Staatssekretär *Wichert* im BMVg eingerichtete „Gruppe 85“ den Untersuchungsverlauf des *Joint Investigation Board* nicht nur zu begleiten, sondern auch punktuell zu beeinflussen suchte.

Dies wird im Folgenden näher ausgeführt (zu den Tatsachen vgl. Feststellungsteil, Punkt B.IV.). Zunächst wird auf die Untersuchungen des *Battle Damage Assessment Teams* (1) und die Feldjägeruntersuchung (2) eingegangen. Weiterhin wird auf die durch den COM ISAF General *McChrystal* veranlassten ISAF Untersuchungen des *Initial Action Teams* und des *Joint Investigation Boards* (3) eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage nach einer nationalen Untersuchung behandelt (4). Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung (5).

1. Erkundungen des BDA-Teams, 4. September 2009

Oberst *Klein* hatte aus den in Kapitel III.4.g genannten Gründen eine Wirkungsanalyse vor Ort unterlassen. Erst am Vormittag des 4. September 2009 stellte er ein Untersuchungsteam (*Battle Damage Assessment Team*, BDA-Team) zusammen, das durch Kräfte des Regionalkommandos Nord unterstützt wurde.²⁶¹⁶ Aufgrund der starken zeitlichen Verspätung, mit der Oberst *Klein* das BDA-Team entsandte, konnte es vor Ort keine wesentlichen Erkenntnisse erlangen.²⁶¹⁷ Tote und Verletzte waren bereits geborgen, der Ort offensichtlich verändert.²⁶¹⁸

Die Verspätung des BDA verstieß gegen die geltenden ISAF-Einsatzregeln – entsprechend dieser muss diese Analyse zeitnah nach einem solchen Ereignis erfolgen – und wirkte sich tatsächlich negativ auf die Untersuchungsergebnisse aus.²⁶¹⁹ Brigadegeneral *Vollmer* kritisierte dies vor dem Untersuchungsausschuss. Er hätte eine frühere Untersuchung vor Ort für nötig befunden und sei verärgert gewesen, nicht früher über den Luftschlag in-

formiert worden zu sein. Er hätte früher reagieren und eine Wirkungsanalyse veranlassen können.²⁶²⁰

Auch der Verlauf der Wirkungsanalyse wurde problematisiert. Stimmen aus dem BDA-Team äußerten sich kritisch zur Transparenz der Untersuchung und den eingesetzten Untersuchungsmitteln. Der eingesetzte Feldjägerführer OTL *B.* monierte in seinem Bericht, der Chef der Schutzkompanie habe vor Abfahrt kontrolliert und dafür gesorgt, dass sich keine Kräfte des Regionalkommandos Nord (RC N) aus Masar-e-Sharif im Konvoi befanden, die zu dem Zeitpunkt zur Unterstützung nach Kunduz entsandt worden waren. Laut Befehl von Oberst *Klein* waren diese vor Ort nicht erwünscht.²⁶²¹ Vor dem Untersuchungsausschuss bestritt Oberst *Klein* diese Version allerdings. Die Kontrolle sei eine Schutzmaßnahme seines Chefs der Schutzkompanie gewesen, weil vor Ort mit Beschuss durch feindliche Kräfte zu rechnen gewesen sei.²⁶²²

Weiterhin bemängelte der Leiter des Einsatzkamerateams, Hptm. *G.*, in seinem Bericht vom 7. September an Brigadegeneral *Vollmer*, dass sein Team für die Erkundungen nicht in Anspruch genommen worden sei. Seiner Ansicht nach hätte sein Einsatz zu einer schnelleren Informationsverbreitung beitragen können:

„Im vorliegenden Fall wäre es bei optimaler Zuarbeit durch das PRT möglich gewesen, bereits am Abend des 4. September eine erste Dokumentation nach Deutschland übertragen zu können.“²⁶²³

Trotz dieser Fehler bei der Durchführung der Wirkungsanalyse lieferten die Untersuchungen im Laufe des 4. September bereits erste Anhaltspunkte zu zivilen Opfern. Gespräche, die das eingesetzte *Tactical PsyOps Team* (TPT) in einem nahegelegenen Dorf am frühen Nachmittag des 4. September 2009 führte, ergaben, dass aus einem Dorf 14 Zivilpersonen getötet und vier schwer verletzt worden seien. Diese Personen seien zuvor von Aufständischen zur Arbeitsleistung am Ort des Luftschlags gezwungen worden.²⁶²⁴ Eine im TPT-Bericht enthaltene Liste mit den Namen und Altersangaben der Opfer ergibt, dass sich unter den Getöteten sieben Minderjährige (Alter zwischen acht und 16 Jahren) und unter den Verletzten ein zwölfjähriger Junge befanden. Nach seiner Rückkehr in das PRT Kunduz informierte der TPT-Leiter, Stabsfeldwebel *B.*, Oberst *Klein* umgehend über seine Untersuchungsergebnisse. Der Bericht wurde in den Feldjägerbericht aufgenommen.²⁶²⁵

Am Nachmittag des 4. September führten Teile des BDA-Teams Erkundungen im Krankenhaus durch, wo sie

2616) Das BDA-Team bestand aus einem Element in Kompaniestärke unter Führung des Chefs der Schutzkompanie, Hauptmann *S.*, verstärkt durch Feldjäger unter Führung von Feldjägerstabsoffizier Major *T.*, sowie Fachleuten für zivil-militärische Zusammenarbeit und psychologische Operationen. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20; Feldjägerbericht (Dokument 67), Bl. 4.

2617) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35.

2618) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), Anlage 9, Debriefing im PRT nach BDA 04. 09. 09.

2619) vgl. z. B. Feldjägerbericht (Fn. 400, Dokument 67), Bl. 3.4.

2620) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2, 4.

2621) Gesprächsprotokoll Feldjägerführer (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.

2622) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.

2623) EKT-Bericht (Fn. 397, Dokument 66).

2624) Gesprächsprotokoll Feldjägerführer: Auswertegespräch Kommandeur PRT Kunduz mit allen Mitgliedern BDA-Team PRT Kunduz (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.

2625) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24; Mat. 17-11/11a, Feldjägerbericht, Anlage 25, Einsatzbericht TPT 2, Blatt 2.

sechs Verletzte und zwei Tote vorfanden, die laut Feldjägerbericht fast alle typische Brandverletzungen aufwiesen. Einige von ihnen seien im Alter zwischen ca. elf und 15 Jahren gewesen.²⁶²⁶

2. Feldjägeruntersuchung, 4. bis 9. September 2009

Brigadegeneral *Vollmer* entsandte am 4. September 2009 Kräfte des deutschen Einsatzkontingents unter Leitung seines Feldjägerführers Oberstleutnant *B.* aus Masar-e-Scharif in das PRT Kunduz. Bis zum 6. September zogen sie Erkundigungen ein, begleiteten die parallel laufende ISAF-Voruntersuchung durch das *Initial Action Team* (IAT) und sammelten Materialien. Die Ergebnisse der Erkundigungen wurden in einem Bericht festgehalten, dem so genannten Feldjägerbericht. Nach Aussage des Feldjägerführers OTL *B.* schlugen seine Bemühungen fehl, Oberst *Klein* und OFw *W.* zu den Vorfällen am 3./4. September zu befragen. OFw *W.* weigerte sich Auskunft zu geben, weil er – so seine Erklärung vor dem Untersuchungsausschuss – den Auftrag des Feldjägerführers nicht kannte und keine eingestuft Informationen preisgeben wollte. Ein Gespräch mit Oberst *Klein* kam nach Einschätzung des Zeugen *B.* aus Zeitgründen nicht zustande.²⁶²⁷

Die Funktion der Feldjägeruntersuchung veränderte sich im Laufe der Zeit. Ihr Zweck war zunächst – entsprechend des Auftrages von Brigadegeneral *Vollmer* – Oberst *Klein* bei der Aufklärung des Bombenabwurfs vom 4. September mit Fachexpertise zu unterstützen und als unabhängige Kräfte alle vorhandenen Informationen zu sammeln, um Brigadegeneral *Vollmer* ein möglichst vollständiges Bild von den Geschehnissen zu ermöglichen.²⁶²⁸

Nach dem 4. September dienten die Erkundigungen der Feldjäger auch der Vorbereitung eines möglichen Disziplinarverfahrens gegen Oberst *Klein*. So entschloss sich Brigadegeneral *Vollmer* am Abend des 4. September nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten, dem Leiter des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant *Glatz*, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, um auch

„zu seinem [*Kleins*] Schutz später – disziplinar zu ermitteln: War das alles rechtens, was er dort gemacht hat: Verfahren, Rules of Engagement, Verhalten danach und ähnliche Dinge mehr?“²⁶²⁹

Der Anlass für diesen „Funktionswechsel“ war der Erhalt eines von Oberst *Klein* unbestätigten INTSUM (*Daily Intelligence Summary*, Tagesbericht), der Angaben über mögliche zivile Opfer enthielt. Dies widersprach den

vorherigen mündlichen Versicherungen von Oberst *Klein*.²⁶³⁰

Einerseits veranlasste Brigadegeneral *Vollmer* in Rücksprache mit Generalleutnant *Glatz* die Entfernung dieser Passage zu zivilen Opfern aus dem INTSUM. Im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen *Glatz* und *Vollmer* vor dem Untersuchungsausschuss deutet einiges darauf hin, dass diese eine zu frühe offizielle Bestätigung möglicher ziviler Opfer verhindern wollten. Denn dies hätte – so die Einschätzung von Generalleutnant *Glatz* – einen Verstoß gegen die „Tactical Directive des COM ISAF“ bedeutet.²⁶³¹ Der zuständige Nachrichtenoffizier, OTL *K.*, hat vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, er habe die Passage eigenmächtig aus dem INTSUM gestrichen, nachdem sein Vorgesetzter, ein Nachrichtenoffizier aus dem RC-North, ihm „eindringlich“ nahegelegt hatte, die politischen Implikationen einer solchen Aussage zu bedenken, etwa im Lichte der wenige Tage vor dem Luftschlag erlassenen Direktiven des COM ISAF zum Schutz von Zivilpersonen.²⁶³²

Andererseits nahm Brigadegeneral *Vollmer* den Inhalt des INTSUM so ernst, dass er eine disziplinarrechtliche Untersuchung gegen Oberst *Klein* einleitete, ohne den vor Ort ermittelnden Feldjägerführer OTL *B.* vom veränderten Charakter der Ermittlungen in Kenntnis zu setzen.²⁶³³

Brigadegeneral *Vollmer*, für den nach eigener Aussage ab dem 5. September 2009 feststand, dass der Luftschlag zivile Opfer gefordert hatte²⁶³⁴, konnte das Disziplinarverfahren jedoch nicht mehr eröffnen. Am 7. September veranlasste Generalleutnant *Glatz* auf Befehl von Generalinspekteur *Schneiderhan* die Einstellung der disziplinarrechtlichen Ermittlungen durch Brigadegeneral *Vollmer*. Zu diesem Zeitpunkt hatte Brigadegeneral *Vollmer* bereits seinen Rechtsstaboffizier mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens beauftragt; allerdings war Oberst *Klein* noch nicht vernommen worden, wodurch das Verfahren offiziell eröffnet worden wäre.²⁶³⁵

Brigadegeneral *Vollmer* brach daraufhin die Untersuchungen seines Feldjägerführers ab und ließ den von OTL *B.* erstellten Bericht als „Nur für Deutsche“ kennzeichnen. *Vollmer* verstand den verfassten Feldjägerbericht als „Zuarbeit zu Ermittlungen, die anschließend angestanden

2630) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 5.

2631) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2., 49.

2632) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 60, 61, 63 und 68.

2633) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 15, 40; *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 64. Generalleutnant *Glatz* hat die beabsichtigte Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Oberst *Klein* vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt: „Dies [der Inhalt des INTSUM] war nach meiner Erinnerung auch der Grund, dass Brigadegeneral *Vollmer* beabsichtigte, disziplinar zu ermitteln und dieses dem COM ISAF anzuzeigen. Ein entsprechendes Ermittlerheberteam der Feldjäger hatte Brigadegeneral *Vollmer* bereits zuvor mit einem anderen Auftrag von Masar-i-Scharif nach Kunduz in Marsch gesetzt. Ich möchte hier anmerken: Der Ausfluss daraus ist der so genannte Feldjägerbericht“.

2634) Der Anlass war, dass er Informationen dazu erhalten hatte, dass 14 Männer aus einer Moschee gezwungen worden seien, beim Abtransport des Treibstoffes zu helfen *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6, 38.

2635) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 7, 8, 25, 26.

2626) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67); *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21.

2627) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 31; *W.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 24.

2628) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 2 f.; *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 7.

2629) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 5.

hätten²⁶³⁶, die aber auf Befehl seines Vorgesetzten dann nicht weitergeführt wurden.

Der Feldjägerbericht, der unter anderem einen umfassenden Überblick über erste Erkenntnisse zu den Folgen des Luftschlags, insbesondere Hinweise auf mögliche zivile Opfer und kritische Fragen zum Verlauf des Luftschlags enthält, erreichte am 14. September über Generalleutnant Glatz den Einsatzführungsstab im BMVg. Eine weitere Verbreitung des Feldjägerberichts wurde von Generalinspekteur Schneiderhan am 17. September 2009 gestoppt mit der Konsequenz, dass der Inhalt des Feldjägerberichts zunächst geheim blieb.²⁶³⁷ Erst als der Feldjägerbericht Ende Oktober 2009 in der Presse auftauchte, wurde sein Inhalt öffentlich bekannt (vgl. dazu unten Punkt V.).

3. Internationale Ermittlungen durch den COM ISAF

Der Kommandeur der ISAF (COM ISAF), General *Stanley McChrystal*, reagierte prompt auf die Nachricht über den Vorfall in Kunduz. Anders als das BMVg räumte er einer schnellen transparenten Aufklärung die oberste Priorität ein. *McChrystal* – gegen 7.45 Uhr am 4. September benachrichtigt – war besorgt, dass sich aufgrund des Luftschlags die Spannung zwischen ISAF und der afghanischen Bevölkerung erhöhen werde, insbesondere, nachdem der Sender *Al-Jazeera* am frühen Morgen des 4. September bereits über zivile Opfer berichtet hatte. Erst wenige Wochen vorher hatte General *McChrystal* eine Weisung erlassen, die dem Schutz der Zivilbevölkerung bei militärischen Operationen oberste Priorität einräumte.²⁶³⁸

Aufgrund des Verdachts auf zivile Opfer leitete er im Einklang mit den ISAF-Verfahrensregeln (*Standard Operation Procedure*) noch am 4. September ein zweistufiges Untersuchungsverfahren ein: nach einer ersten Bewertung des Vorfalls durch eine vorläufige Untersuchungskommission – das *Initial Action Team* (IAT) – sollte ein international zusammengesetztes Komitee – das *Joint Investigation Board* (JIB) – eine formelle Untersuchung durchführen.

Wie ernst General *McChrystal* den Vorfall nahm, wird unter anderem daran deutlich, dass er persönlich am 5. September den Ort des Luftschlags auf der Sandbank besuchte. Während Oberst *Klein* aufgrund der angespannten Sicherheitslage – er rechnete mit Beschuss durch Aufständische – von einer Ortsbegehung abriet, bestand General *McChrystal* auf der persönlichen Inspizierung der Sandbank.²⁶³⁹ General *McChrystal* war sichtlich darum bemüht, öffentlich und insbesondere gegenüber der afghanischen Bevölkerung zu demonstrieren, dass er einer schnellen Aufklärung des Vorfalls die höchste Priorität einräumte.

2636) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 23.

2637) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 72, 81.

2638) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 15, 53.

2639) „N.-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 2; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 68.

a) IAT Bericht, 4./ 5. September 2009

Der Auftrag des IAT, welches das Feldlager Kunduz am 4. September 2009 gegen 17.20 Uhr erreichte, war es, Fakten und Hintergründe zu ermitteln, die zur Auslösung eines Luftangriffs führten, und das Lagebild des COM ISAF zu verbessern. Zweck des Einsatzes war es auch, der Bevölkerung zu demonstrieren, dass sich ISAF um eine schnelle Aufklärung bemühe und auf Schäden für die Zivilbevölkerung reagiere. Schließlich prüfte das IAT, ob wegen des Verdachts auf Verfahrensverstöße eine formale Untersuchung eingeleitet werden müsse.²⁶⁴⁰

Das IAT befragte am 5. und 6. September 2009 die am Luftschlag beteiligten Personen, analysierte das aufgezeichnete Filmmaterial der Übertragung aus den Cockpits der Flugzeuge, zog Erkundigungen im Provinzkrankenhaus in Kunduz ein und führte Gespräche mit afghanischen Offiziellen. Das Team kam zu dem Schluss, dass man von etwa 125 Toten ausgehen müsse, und dass mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit („high degree of certainty“) auch mit zivilen Opfern zu rechnen sei. Abschließend befürwortete das IAT die Einleitung einer formalen Untersuchung, um die Frage zu beantworten, ob die geltenden RoE und SOP befolgt wurden.²⁶⁴¹

Die Ergebnisse wurden im so genannten IAT-Bericht festgehalten. Darüber hinaus verfasste Oberst *N.*, Offizier des Nachrichtenwesens im ISAF Hauptquartier, als deutsches Mitglied des IAT ein Protokoll über die Untersuchung.

Die Untersuchungsergebnisse des IAT waren streng vertraulich. Allerdings veröffentlichte ein Journalist der *Washington Post*, *Rajiv Chandrasekaran*, dem COM ISAF General *McChrystal* zuvor erlaubt hatte, das IAT als „*embedded journalist*“ zu begleiten, am 6. September in der *Washington Post* einen kritischen Artikel zu dem Luftschlag, in welchem er auch einige Untersuchungsergebnisse des IAT wiedergab. Hierdurch erfuhr die breite internationale Öffentlichkeit über das Ausmaß des Luftschlags, über wahrscheinliche zivile Opfer sowie über die Ungereimtheiten und möglichen Verfahrensfehler bei der Durchführung des Luftschlags und Behinderungen einer transparenten Aufklärung.²⁶⁴² Das BMVg nahm von diesem Artikel und seinem Inhalt Kenntnis und kritisierte ihn heftig.

2640) „N.-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 2, Nr. 2; Mat. 17-22a, Ordn. 2, Seiten 1a-250, Bl. 49.

2641) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 69.

2642) *Washington Post* vom 5. September 2009, „NATO Probing Deadly Airstrike“ (Dokument 70); Mat. 17-21a, Presse-/Infostab, Ordn. 1, Bl. 99 ff.

b) Die Erstellung des COM ISAF-Berichts durch das Joint Investigation Board und die Begleitung durch die „Gruppe 85“, 8. September bis 26. Oktober 2009

aa) Die Untersuchung des JIB

Auf Empfehlung des IAT beauftragte COM ISAF General *McChrystal* am 8. September 2009 einen Gemeinsamen Untersuchungsausschuss (*Joint Investigation Board*, kurz JIB) mit der formellen Untersuchung des Luftschlags. Wie sich aus einem Vermerk von Oberst *Gante*, dem Leiter des Einsatzteams Afghanistan im Einsatzführungstab, an den Generalinspekteur *Schneiderhan* vom 18. September 2009 ergibt, veranlasste der COM ISAF zum ersten Mal seit Bestehen der SOP 307 die formelle Untersuchung einer ISAF Operation durch ein JIB.²⁶⁴³ Dies verdeutlicht, dass General *McChrystal* nach Abschluss der IAT-Untersuchung an der Verfahrensmäßigkeit des Luftschlags zweifelte.

Das JIB sollte auf Grundlage verfügbarer Fakten möglichst viele Einzelheiten zur Ursache von Todesfällen oder zum Status etwaiger Opfer zusammenzutragen und die Art und Weise der Operationsführung begutachten. Wie durch die ISAF-Verfahrensregeln vorgesehen, nahm das JIB keine Schuldzuweisungen oder disziplinarrechtlichen Bewertungen vor, sondern beschränkte sich darauf, das gesammelte Material zu analysieren und Empfehlungen abzugeben. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass das JIB – wie durch die ISAF-Regeln festgelegt – keine nationale Untersuchung ersetzt.²⁶⁴⁴

Am 26. Oktober 2009 fasste das JIB seine Untersuchungsergebnisse in einem Bericht zusammen – dem so genannten COM ISAF-Bericht. Wie in Kapitel II dargestellt, ist der Inhalt des Berichtes GEHEIM und kann deshalb nicht dargestellt werden.

bb) Begleitung durch die „Gruppe 85“

Von Anfang an begleitete das BMVg die JIB-Untersuchungen. Hierfür hatte Staatssekretär *Dr. Wichert* bereits am 9. September 2009 im BMVg eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aufgrund von Aktennummern „Gruppe 85“ nannte.²⁶⁴⁵ Anders als nach Darstellung des Zeugen *Dr. Jung* diente die „Gruppe 85“ allerdings nicht vorrangig dazu, die NATO Untersuchungen zu unterstützen – als Ersatz einer eigenen nationalen Untersuchung²⁶⁴⁶ – sondern um allzu kritische Ergebnisse zu antizipieren und zu entschärfen. So lautete ihr interner Auftrag, die Untersuchung in Afghanistan zu begleiten und zu bewerten, damit die Leitung des BMVg auf den NATO-Abschlussbericht mit einer eigenen Position rea-

gieren könne.²⁶⁴⁷ Dies beinhaltete auch die „Antizipation der Ergebnisse des Untersuchungsberichts und [die] Vorbereitung von Argumentationslinien, um Schwachstellen, Vorwürfe und Kritikpunkte zu entkräften“.²⁶⁴⁸ In einer ersten Besprechung der „Gruppe 85“ am 9. September 2009 wurde festgehalten, dass die grundsätzliche Zielrichtung der Arbeitsgruppe darin liegen könne, ein „positives Bild auch des Erfolges mit möglichen Verfahrensfehlern“ zu zeichnen.²⁶⁴⁹

Die Ablaufprotokolle der „Gruppe 85“ zeigen, dass die Gruppe sich regelmäßig mit dem deutschen Mitglied des JIB, OTL V., über den Untersuchungsverlauf des JIB und dessen Einschätzung/Bewertung des Vorfalles austauschte. OTL V. unterrichtete sie detailliert über die Untersuchungsergebnisse und über die kritischen Diskussionen, die innerhalb des JIB zur Bewertung des Luftschlags geführt wurden. So telefonierte OTL V. am 14., 16., 18. und 20. September sowie am 6. und 23. Oktober 2009 mit einzelnen Angehörigen der Arbeitsgruppe. OTL V. informierte die Gruppe unter anderem über folgende Punkte:

- Ziel des Luftschlags seien nicht die Tanklaster, sondern die Personen vor Ort gewesen;
- die Verhältnismäßigkeit des Luftschlags sei zu hinterfragen;
- es sei davon auszugehen, dass keine Bedrohungslage durch die Tanklaster bestanden habe, und auch kein *imminent threat* (unmittelbare Bedrohung) zum Zeitpunkt des Luftschlags;
- es bestehe der Eindruck, dass die F-15-E-Piloten sich – anders als nach Oberst *Kleins* Darstellung – für ein geringeres Waffenmittel eingesetzt hätten;
- die Befragung der Piloten habe ergeben, dass diese keine Möglichkeit zu einer positiven Identifikation von Personen am Boden besaßen und es ihnen also nicht möglich gewesen sei, ein eigenes ausreichendes Lagebild zu gewinnen;
- Oberst *Klein* sei im Gespräch „nicht sicher mit den Begrifflichkeiten, Prozessabläufen, und RoE umgegangen“, zum Beispiel bei der Verwendung der Unterscheidung „*involved/uninvolved persons*“.²⁶⁵⁰

Im Widerspruch zu der Aussage des Zeugen V. vor dem Untersuchungsausschuss²⁶⁵¹ zeigt das Ablaufprotokoll deutlich, dass die „Gruppe 85“ OTL V. nicht nur in seiner Funktion als JIB Mitglied unterstützte, sondern darüber hinaus sogar Anweisungen erteilte, wie er bestimmte Bewertungen des JIB lenken solle. So heißt es beispielsweise im Protokoll vom 6. Oktober 2009, als die Ermittlungen bereits abgeschlossen waren und der Abschlussbericht verfasst wurde:

2643) Mat.17-22a, Ordner 1, Blatt 94 f.: „Vermerk für Herrn Generalinspekteur der Bundeswehr, 18. September 2009.“

2644) Mat.17-22a, Ordner 1, Blatt 94 f.: „Vermerk für Herrn Generalinspekteur der Bundeswehr, 18. September 2009.“

2645) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 5.

2646) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 13.

2647) Mat. 17-22a, Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Bl. 241; *Krause*, Protokoll Nr. 22, Teil I, S. 5.

2648) Mat. 17-22a, Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Bl. 241.

2649) Mat. 17-22a, Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Bl. 241.

2650) Mat. 17-22a, Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Bl. 246, 267.

2651) V., Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 22.

„OTL V. wurde von RDir B. höchstvorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Frage, ob Zivilpersonen zu regierungsfeindlichen Kräften zu rechnen sind, das Lebensalter im landestypischen Kontext zu sehen ist und dass – falls möglich – ein ermessenfehlerfreies Handeln herausgestellt werden sollte.“²⁶⁵²

Das BMVg hat das JIB nicht in vollem Umfang mit dem ihm zur Verfügung stehenden Material versorgt. So wurde der Feldjägerbericht – anders als von Generalinspekteur *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss angegeben – nicht aus eigener Initiative zugeleitet, sondern erst nach Anforderung durch das JIB.²⁶⁵³ Zeuge V. erwies sich in seinen weiteren Aussagen als insgesamt unglaubwürdiger Zeuge. Zum Beispiel behauptete er vor dem Untersuchungsausschuss zunächst, den Begriff „Gruppe 85“ nicht zu kennen.²⁶⁵⁴ Erst nach Vorhalt schriftlicher Dokumente korrigierte er sich. Fragen, ob und wie häufig er mit dem Einsatzführungsstab telefonierte, beantwortete der Zeuge zögerlich und uneinheitlich.²⁶⁵⁵ Dieses Aussageverhalten deutet darauf hin, dass V. seine Art der Zusammenarbeit zunächst verheimlichen wollte, weil ihm klar war, dass seine Kooperation mit der „Gruppe 85“ mit seinen Pflichten als Angehöriger des JIB, den Vorfall objektiv aufzuklären, nicht zu vereinbaren war.

Das BMVg unterließ es, die Einstufung des Berichts als „Nur für Deutsche“ aufzuheben. Infolgedessen war OTL V. das einzige Mitglied des JIB, das den Feldjägerbericht auswerten konnte. OTL V. kam zu dem Schluss, dass der Bericht keine neuen Erkenntnisse für die NATO-Untersuchung enthalte und deshalb im Abschlussbericht keine Berücksichtigung finden müsse. Problematisch ist dieser Vorgang, weil OTL V., wie oben beschrieben, kein unabhängiges JIB-Mitglied war, sondern die Interessen des BMVg in der Untersuchung vertrat und Einfluss auf die Untersuchungsmaterialien nahm.²⁶⁵⁶

Die Öffentlichkeit wurde unzureichend über die „Gruppe 85“ informiert. Zwar wurde auf die Einrichtung der Gruppe in der Regierungspressekonferenz am 11. September 2009 hingewiesen, allerdings wurde ihr Zweck – gegebenenfalls auch „gegenzusteuern“ – nicht transparent gemacht, sondern vorgegeben, der alleinige Zweck sei es, die Untersuchungen des JIB zu unterstützen. Der damalige Sprecher des Bundesverteidigungsministers Dr. *Raabe* beschränkte sich auf den Hinweis, dass es darum gehe, der NATO Hilfestellung bieten zu können, indem die Faktenlage zusammengestellt werde.²⁶⁵⁷

4. Ablehnung einer nationalen Untersuchung durch das BMVg

Der Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Jung*, entschied sich bereits am 8. September 2009 – auf Anraten von Staatssekretär *Dr. Wichert* und Generalinspekteur *Schneiderhan* – gegen eine nationale, d. h. disziplinarrechtliche, Untersuchung des Vorfalls mit dem Hinweis darauf, erst die Ergebnisse der NATO-Untersuchungen abwarten zu wollen. Allerdings hatte ihm der Generalinspekteur zu diesem Zeitpunkt verschwiegen, dass bereits Feldjägeruntersuchungen in Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens durchgeführt worden waren. Insofern traf der Minister seine Entscheidung, ohne ausreichend über den Stand der Dinge informiert worden zu sein. Jedoch ist den Aussagen des Zeugen *Dr. Jung* vor dem Untersuchungsausschuss zu entnehmen, dass er sich auch in Kenntnis der Feldjägeruntersuchung gegen eine nationale Untersuchung ausgesprochen hätte, weil er nach eigener Aussage den Anschein einer „parteilichen“ Untersuchung vermeiden wollte und es deshalb vorzog, die internationale NATO-Untersuchung zu begleiten.²⁶⁵⁸

Das BMVg schlug einen defensiven, passiven Kurs ein, den es auch in den nachfolgenden Wochen beibehielt.

Vor dem Untersuchungsausschuss gab Staatssekretär *Dr. Wichert* an, gegen eine nationale Untersuchung habe gesprochen, dass ab dem 5. September 2009 die offizielle NATO-Untersuchung des JIB bereits empfohlen worden war und der Luftschlag eine Operation der NATO und nicht der Bundeswehr war.²⁶⁵⁹ Allerdings scheinen noch andere Motive eine Rolle gespielt zu haben, nämlich der Bundeswehr zu signalisieren, dass das BMVg seiner Fürsorgepflicht gegenüber Oberst *Klein* mehr als gerecht wird. So gab Generalinspekteur *Schneiderhan* dem Untersuchungsausschuss gegenüber an, dass es für die Truppenmoral „die Katastrophe geworden wäre“, sofort Disziplinarermittlungen einzuleiten. „Von hochgestellten Persönlichkeiten“ sei es *Schneiderhan* „ans Herz gelegt“ worden, alles zu tun, um Oberst *Klein* zu schützen, um nicht die gesamte Einsatzmoral der Truppe zu schädigen.²⁶⁶⁰ Aus diesem Grund sah es der Generalinspekteur auch als gerechtfertigt an, die Feldjägeruntersuchung – ohne Rücksprache mit Bundesminister *Dr. Jung* zu stoppen und den daraus resultierenden kritischen Feldjägerbericht zunächst unter Verschluss zu halten, auch wenn er damit wichtige Informationen vorenthielt. Eine solche Argumentation kann jedoch nicht den Verzicht auf eine Überprüfung der Vorgänge rechtfertigen, zu der die militärische Führung verpflichtet gewesen ist.

Nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Oberst *Klein* am 16. April 2010 prüfte der Inspekteur des Heeres als zuständige Einleitungsbehörde in einer disziplinarischen Vorermittlung, ob Oberst *Klein* die geltenden nationalen wie internationalen Einsatzregeln verletzt habe. Am 19. August 2010 wurde das Vor-

2652) Mat. 17-22a, Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Bl. 268.

2653) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 6 f.

2654) V., Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 21.

2655) V., Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 25 ff.

2656) V., Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 21 f., 28f.

2657) Regierungspressekonferenz vom 11. September 2009 (Fn. 444, Dokument 74), Bl. 74.

2658) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 13, 19.

2659) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 52.

2660) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 20 f.

ermittlungsverfahren mit der Begründung eingestellt, Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen seien nicht erkennbar.²⁶⁶¹

5. Zusammenfassung

Aufgrund der militärischen Untersuchungen sowie internationaler Pressemeldungen bestanden schon ab dem 4. September 2009 ernstzunehmende Hinweise auf zivile Opfer. Diese verdichteten sich ab dem 5. September 2009. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch die Verfahrensmäßigkeit des Luftschlags in Zweifel gezogen. Im Laufe der ISAF-Untersuchungen wurde bestätigt, dass der Luftschlag unter gravierenden Verfahrensfehlern entschieden und durchgeführt wurde.

Der Prozess der militärischen Untersuchungen verdeutlicht darüber hinaus, dass NATO und BMVg verschiedene Prioritäten beim Umgang mit dem Luftschlag setzten. COM ISAF General *McChrystal* bemühte sich um Schadensbegrenzung für das Ansehen der ISAF-Truppen, indem er die Umstände und Folgen des Luftschlags zügig und transparent aufzuklären suchte. Dies tat er offensiv und demonstrativ, zum Beispiel indem er persönlich die Sandbank besuchte oder bereits am 4. September 2009 auf einer Presseerklärung auf die Möglichkeit ziviler Opfer hinwies. Hierdurch signalisierte er der Öffentlichkeit, dass ISAF die Tragweite des Vorfalls erkannt hatte und für die Folgen einstand.

Bundesminister *Dr. Jung*, beraten von Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*, schlug dagegen den entgegengesetzten Weg ein. Statt auf offensive Aufklärung wurde auf Stillhalten und Abwiegen gesetzt. Minister *Dr. Jung* entschied sich gegen eine eigene nationale Untersuchung der Umstände des Luftschlags. Die Bemühungen von Brigadegeneral *Vollmer*, den Vorfall in Kunduz aufzuklären und ein disziplinarrechtliches Verfahren einzuleiten, wurden seitens des Generalinspektors *Schneiderhan* nicht nur unterbunden, sondern verheimlicht. Erst am 5. Oktober 2009, nachdem das JIB den Bericht aus eigener Initiative angefordert hatte, sah sich der Generalinspekteur gezwungen, Bundesminister *Dr. Jung* über den Feldjägerbericht zu informieren und ihn an das deutsche Mitglied des JIB zu senden. Dieser war jedoch nur scheinbar unabhängig und verschwieg dem restlichen JIB die Erkenntnisse des Feldjägerberichts mit der Begründung, diese seien irrelevant.

Die „Gruppe 85“, unter Leitung von Staatssekretär *Dr. Wichert*, begleitete die NATO-Untersuchungen. Aber anders als gegenüber der Öffentlichkeit behauptet, zielte die Begleitung nicht vorrangig darauf ab, die NATO-Untersuchung zu unterstützen, sondern darauf, kritische Ergebnisse zu antizipieren und deren Aussagekraft wenn möglich strategisch herunterzuspielen.

Insbesondere Minister *Dr. Jung* und Generalinspekteur *Schneiderhan* stellten sich schützend vor Oberst *Klein*

und versuchten, auf eine fälschlich undifferenzierte Weise ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr demonstrativ gerecht zu werden. Dies war die oberste Handlungspriorität des BMVg in den ersten Wochen nach dem Luftschlag – und vor der Bundestagswahl – und wurde auf Kosten von Transparenz und dem gebotenen Maß an Aufklärung durchgesetzt. Generalinspekteur *Schneiderhan* ging dabei so weit, dass er seinem Minister und dem Führungskreis des BMVg verschwieg, dass er eine Feldjägeruntersuchung gestoppt hatte und die hieraus gewonnen Ergebnisse unter Verschluss hielt. Insgesamt versäumte es Bundesminister *Dr. Jung*, seinen weiteren Verpflichtungen nachzukommen, durch eine offene und transparente Aufklärung des Vorgangs für das Handeln der deutschen Bundeswehr einzustehen – insbesondere gegenüber der afghanischen Bevölkerung; oder durch schnelle Untersuchungen, den Soldatinnen und Soldaten in zukünftigen Situationen Handlungssicherheit zu geben. Wichtige Chancen wurden hierdurch vertan. Die Opferzahl ist bis heute unklar. Erst mehr als ein Jahr nach dem Vorfall, nachdem Journalisten bereits eigene Nachforschungen angestellt hatten, versuchte das BMVg, von offizieller Seite die Opferzahl zu ermitteln. Dabei wäre eine umgehende Untersuchung schon alleine aus Respekt vor den Opfern geboten gewesen.

Das Ziel, Oberst *Klein* um jeden Preis zu schützen, auch auf Kosten von Transparenz und Aufklärungspflichten, bestimmte die Informationspolitik des BMVg, wie im nächsten Kapitel dargestellt wird.

V. Die Bewertung der Informationspolitik und der Reaktion des BMVg unter Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* und Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg*

Die Informationspolitik des BMVg war sowohl unter dem Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* als auch unter dem Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* mangelhaft.

Ab dem 4. September wurde der Einsatzführungsstab im BMVg über den jeweiligen Erkenntnisstand der einzelnen militärischen Untersuchungen zum Luftschlag umfassend unterrichtet. Allerdings verzögerte Generalinspekteur *Schneiderhan*, bei dem die wesentlichen Informationen zusammenliefen, intern die Weitergabe von Erkenntnissen, die negativ für die Beurteilung von Oberst *Klein* ausfielen (1). Bundesminister *Dr. Jung* und der Presse- und Informationsstab hielten – trotz besseren Wissens – noch bis zum 6. September 2009 daran fest, dass Zivilpersonen bei dem Luftschlag nicht zu Schaden gekommen seien. Mögliche Verfahrensfehler wurden nicht erwähnt. Auch spätere Presseklärungen fielen einseitig und beschönigend aus (2). Die Informationsweitergabe an den Bundestag verlief schleppend. (3) Auf Weisung des Staatssekretärs *Dr. Wichert* übermittelte das BMVg dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt angeforderte Informationen verspätet (4). Der Informationsfluss

²⁶⁶¹) Presseerklärung des Presse- und Informationszentrums des Heeres vom 19. August 2010 (Dokument 17).

innerhalb des BMVg und gegenüber der Öffentlichkeit verbesserte sich auch nicht nach dem Regierungswechsel unter dem neuen Bundesminister der Verteidigung, zu *Guttenberg*. General *Schneiderhan* stellte gegenüber der Öffentlichkeit die kritischen Ergebnisse der formalen ISAF-Untersuchung (COM-ISAF-Bericht) einseitig und unangemessen dar. Der Bundesminister der Verteidigung zu *Guttenberg* ließ sich trotz Kenntnis des COM-ISAF-Berichts zunächst dazu hinreißen, den Luftschlag gegenüber der Öffentlichkeit als militärisch angemessen und trotz Verfahrensfehlern als notwendig und zwingend darzustellen. Erst nach dem Teile des kritischen Feldjägerberichts durch die Presse in der Öffentlichkeit bekannt wurden, revidierte er seine Beurteilung des Luftschlags, ohne seinen Bewertungswechsel glaubhaft begründen zu können (5). Die personellen Konsequenzen, die der Bundesminister der Verteidigung zu *Guttenberg* zog, nämlich die Entlassung von Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*, sind – zumindest auch – als Versuch zu werten, die Verantwortung für die Fehlbeurteilung des Luftschlags auf andere abzuwälzen (6). Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung (7).

1. Informationsstand von Bundeswehr und BMVg vor dem Regierungswechsel, September und Oktober 2009

a) Informationsstand, 4. September

Laut Erstinformation, die das BMVg über den Pressestrang des Ministeriums am Morgen des 4. September 2009 erreichte, waren durch den Luftschlag 56 Aufständische getötet worden, Zivilpersonen aber nicht zu Schaden gekommen. Die Analyse beruhte auf der Folgeschätzung, welche die F-15-E unmittelbar nach dem Luftschlag durchgeführt hatten.

Allerdings erhielt die Führungsebene des BMVg schon bald gegenteilige Informationen, die an dem Wahrheitsgehalt der Erstinformation zweifeln ließen. Festzuhalten ist, dass der gesamte Führungskreis des BMVg, einschließlich des Bundesministers der Verteidigung *Dr. Jung*, bereits im Laufe des 4. September 2009 über Hinweise verfügte, dass der Luftschlag möglicherweise zivile Opfer gefordert hatte:

Der Einsatzführungsstab und Generalinspekteur *Schneiderhan* (bzw. sein Vertreter Generalleutnant *Dora*) erhielten über den Leiter des Einsatzführungskommandos, Generalleutnant *Glatz*, und über NATO-General *Ramms* ausführliche und aktuelle Nachrichten aus Afghanistan über die Erkenntnisse der militärischen Untersuchungen vor Ort sowie Einschätzungen über den Luftschlag. Wie unter III. beschrieben gab es bereits am Nachmittag des 4. September 2009 ernsthafte Hinweise auf zivile Opfer, die durch Einschätzungen erfahrener Militärs, wie Brigadegeneral *Vollmer*, Generalleutnant *Glatz*, General *McChrystal*, NATO-General *Ramms* gestützt wurden. Der Leiter des Einsatzführungsstabes, Konteradmiral *Krause*, erklärte vor dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich,

er habe bereits am 4. September 2009 an der offiziellen Darstellung gezweifelt, es habe keine zivilen Opfer gegeben.²⁶⁶²

Unter anderem erhielt der Einsatzführungsstab folgende Informationen zu möglichen zivilen Opfern:

- Um 8 Uhr morgens gab Generalleutnant *Glatz* in einer Videokonferenz mit Generalleutnant *Dora* die Einschätzung des Brigadegeneral *Vollmer* weiter, dass im Gegensatz zum Inhalt der Erstinformation zivile Opfer nicht ausgeschlossen werden könnten. Generalleutnant *Glatz* teilte – so seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss – seine Zweifel an der Erstinformation gegenüber Generalleutnant *Dora* mit.²⁶⁶³
- Der Leiter des Einsatzführungskommandos, Generalleutnant *Glatz*, leitete Telefonprotokolle zwischen Brigadegeneral *Vollmer* und Angehörigen der afghanischen Nationalarmee, Polizei und des Geheimdienstes weiter, welche – so die Aussage von Brigadegeneral *Vollmer* – Hinweise auf zivile Opfer enthielten.²⁶⁶⁴
- Generalleutnant *Glatz* übermittelte Protokolle von drei Videokonferenzen, die im Laufe des 4. September 2009 zwischen Generalleutnant *Vollmer* und dem ISAF-Hauptquartier in Kabul abgehalten wurden. In einer Videokonferenz nahmen auch ISAF-Kommandeur General *McChrystal* sowie dessen Vorgesetzter, der NATO-General *Ramms*, Kommandeur des Allied Joint Force Command (JFC) in Brunssum, teil. Aus den Protokollen wird deutlich, dass alle Beteiligten aufgrund ihrer militärischen Erfahrung befürchteten, dass bei einem solchen Vorfall mit zivilen Opfern gerechnet werden müsse. Dieser Verdacht erhärtete sich als der Polizeichef der Provinz Kunduz sie darüber informierte, dass auch Zivilisten bei dem Luftschlag ums Leben gekommen seien; unter anderem befände sich im Krankenhaus von Kunduz ein zehn Jahre altes Kind.²⁶⁶⁵
- NATO-General *Ramms* informierte den Leiter des Einsatzführungsstabes, Konteradmiral *Krause*, sowie Generalleutnant *Dora* telefonisch, dass nach Meldungen im Krankenhaus Personen in der Altersgruppe zwischen 10 und 14 Jahren mit bombentypischen Verletzungen lägen und daher seiner Einschätzung nach zivile Opfer nicht mehr auszuschließen seien.²⁶⁶⁶

Auch den Presse- und Informationsstab des BMVg unter Leitung von *Dr. Raabe* erreichte bereits am Morgen des 4. September 2009 gegen 9.13 Uhr die Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers, nach welcher mit möglichen zivilen

2662) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 5.

2663) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62 f.

2664) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

2665) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2; *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63 f.

2666) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 6.

Opfern als Folge des Luftschlags gerechnet werden müsse.²⁶⁶⁷

Staatssekretär *Dr. Wichert* ließ sich am 4. September 2009 vor seiner ersten Obleuteunterrichtung um 12 Uhr durch den Einsatzführungsstab die Materialien zum Luftschlag vorlegen, weil er sich nicht allein auf die unbestätigten Pressemeldungen durch die Bundeswehr stützen wollte. In der Obleuteunterrichtung verzichtete er dann aufgrund des „nicht gesicherten Meldeaufkommens“ darauf, eine Zahl der getöteten Personen als Folge des Luftschlags anzugeben. Er verzichtete „vor allem auch auf die Aussage, es seien keine Zivilpersonen oder Unbeteiligte zu Schaden gekommen.“²⁶⁶⁸ Hieraus ist zu schließen, dass auch Staatssekretär *Dr. Wichert* zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit ziviler Opfer nicht ausschloss.

Der Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Jung*, erhielt Informationen zu möglichen zivilen Opfern unter anderem über den Leiter seines Planungsstabs, *Dr. Schlie*. Dieser schlug ihm nach eigener Aussage vor, dass Aussagen des BMVg ausschließlich auf der Linie des beigefügten ISAF-Pressestatements erfolgen sollten. Dort wurde ausdrücklich von der Möglichkeit ziviler Opfer ausgegangen. Außerdem teilte *Dr. Schlie* dem Minister seine Zweifel an der offiziellen Meldung zum Luftschlag in einer SMS mit.²⁶⁶⁹

b) Informationsstand des BMVg im September 2009

Im Laufe des September 2009 erreichten den Einsatzführungsstab sowie Generalinspekteur *Schneiderhan* umfangreiche und differenzierte Informationen und Berichte über den Luftschlag, nach denen „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“²⁶⁷⁰ mit zivilen Opfern zu rechnen sei und die auf Verfahrensfehler bei der Vorbereitung und Durchführung des Luftschlags aufmerksam machten. So gingen zum Beispiel ein: der „Klein-Bericht“, der „N.-Bericht“, der IAT-Bericht, eine Liste der UNAMA mit möglichen Opfern des Luftschlages, sowie der Feldjägerbericht.²⁶⁷¹

Die Berichte liefen im Einsatzführungsstab, d. h. dem Arbeitsstab des Generalinspektors, und beim Generalinspekteur *Schneiderhan* selber zusammen. Ab dort stockte der Informationsfluss. Die Arbeiten des Untersuchungsausschusses haben ergeben, dass Generalinspekteur *Schneiderhan* die für Oberst *Klein* negativ ausfallenden Berichte und Informationen aus Kunduz so restriktiv wie möglich handhabte und sie nur einem möglichst kleinen Kreis zukommen ließ. Generalinspekteur *Schneiderhan* leitete sowohl dem Presse- und Informationsstab als auch

dem Planungsstab sowie in Einzelfällen Bundesminister *Dr. Jung* und Staatssekretär *Dr. Wichert* relevante Informationen, wie den IAT-Bericht, den Feldjägerbericht und den N.-Bericht überhaupt nicht bzw. nur mit Verzögerung weiter: So wurde der offizielle Bericht von Oberst *Klein* zum Luftschlag, den der Generalinspekteur am 5. September 2009 erhielt, zwar Bundesminister *Dr. Jung* und Staatssekretär *Dr. Wichert* zur Kenntnis gegeben, allerdings nicht dem Leiter des Planungsstabs *Dr. Schlie* und dem Leiter des Presse und Informationsstabs, *Dr. Raabe*.²⁶⁷² Der „Klein-Bericht“ enthielt zwar keine Angaben zu möglichen zivilen Opfern, jedoch machte er deutlich, dass Ziel des Luftschlags auch die Aufständischen waren.

- Den IAT-Bericht, von dem Generalinspekteur *Schneiderhan* am 7. September 2009 Kenntnis nahm, erhielten Staatssekretär *Dr. Wichert* und Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* erst zwei Tage nach Eingang in den Einsatzführungsstab, am 8. September 2009, kurz vor der Obleuteunterrichtung, so dass Minister *Dr. Jung* – so die Einschätzung des Leiters des Planungsstabs, *Dr. Schlie*, – keine Gelegenheit hatte, den IAT-Bericht vor Obleuteunterrichtung einzusehen. Bundesminister *Dr. Jung* kritisierte die späte Informationsübermittlung gegenüber Staatssekretär *Dr. Wichert*.²⁶⁷³
- General *Schneiderhan* unterließ es darüber hinaus dem Leiter des Planungsstabs, *Dr. Schlie*, den „N.-Bericht“ und IAT-Bericht weiterzuleiten, obwohl er laut Geschäftsordnung verpflichtet war, alle Unterlagen an den Minister auch dem Planungsstab zukommen zu lassen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat *Dr. Schlie* die zurückhaltende Informationspolitik des Generalinspektors *Schneiderhan* kritisiert.²⁶⁷⁴
- Ebenso hat der Leiter des Presse- und Informationsstabes, *Dr. Raabe* beanstandet, den IAT-Bericht nicht erhalten zu haben.²⁶⁷⁵
- Generalinspekteur *Schneiderhan* unterrichtete seinen Minister erst am 5. Oktober 2009 über die Feldjägeruntersuchung und den existierenden Feldjägerbericht, nachdem das JIB den Bericht für ihre Untersuchung angefordert hatte. Dabei wusste Generalinspekteur *Schneiderhan* von der Feldjägeruntersuchung bereits seit dem 7. September 2009 und kannte den Bericht seit dem 14. September 2009. Nach einer Auswertung durch den Einsatzführungsstab hatte er am 17. September 2009 gegenüber Generalleutnant *Glatz* angeordnet, den Feldjägerbericht unter Verschluss zu halten. Auch am 5. Oktober 2009 legte Generalinspekteur *Schneiderhan* den Bericht nicht vor, sondern trug seinem Minister hierzu lediglich vor, dass er

2667) ISAF, Pressemitteilung Nr. 2009-664 (Dokument 85), vgl. Feststellungsteil Punkt II.C. 1. d) cc).

2668) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

2669) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18. (vgl. Feststellungsteil Punkt C.II.1.d)bb), S. 102).

2670) Mat. 17-30, Ord. 1, Bl. 28 f, Tgb.-Nr. 30/10 - GEHEIM.

2671) vgl. im einzelnen Feststellungsteil C.II.1.d)aa)bbb), S. 101; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10.

2672) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 28; *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 6, 42; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.

2673) Vermerk auf Vorlage einer Presseverwertbaren Stellungnahme (Dokument 137); *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19.

2674) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 32; *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19, 27.

2675) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 6, 42.

nicht positiv für die Bundeswehr sei.²⁶⁷⁶ Staatssekretär *Dr. Wichert* erhielt erst am 25. November 2009 Kenntnis vom Feldjägerbericht.²⁶⁷⁷

2. Änderung der Meldungen zum Luftschlag der Internetseite der Bundeswehr am 4. September

Die Berichterstattung auf der Internetseite der Bundeswehr über den Luftschlag am 4. September 2009 zeigt, dass schon wenige Stunden nach Eintreffen der Erstmeldung aus dem PRT-Kunduz Zweifel innerhalb des Einsatzführungskommandos bestanden, dass in Folge des Luftschlag keine Zivilpersonen zu Schaden gekommen waren.²⁶⁷⁸

Die erste Meldung wurde um 00.42 Uhr auf der Internetseite *www.bundeswehr.de* eingestellt, nachdem sie der Leiter des Einsatzführungsstabes im BMVg, Konteradmiral *Krause*, gebilligt hatte. Sie lautete:

„Erfolgreicher Einsatz gegen Aufständische im Raum Kunduz

In der Nacht zum Freitag den 04.09.2009 wurden durch Aufständische an einem vorgetäuschten Checkpoint, ungefähr 7 km süd-westlich vom Provincial Reconstruction Team (PRT) KUNDUZ, gegen 1.50 Uhr Ortszeit zwei beladene Tanklastzüge gekapert, um den Treibstoff für eigene Zwecke in den Distrikt Chahar Darah zu verbringen.

Dabei wurden sie aufgeklärt und um 2.30 Uhr Ortszeit erfolgreich bekämpft. 56 Aufständische wurden getötet, **Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden**. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden.“

Um 8.34 Uhr wurde die Meldung dahingehend geändert, dass der Satz im zweiten Absatz „Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden.“ gestrichen wurde. Bereits um 8.39 Uhr erfuhr sie eine erneute Änderung: Der zweite Absatz lautete nunmehr:

„...56 Aufständische wurden getötet. **Zivilisten kamen vermutlich nicht zu Schaden**. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden. Der Vorfall wird derzeit untersucht.“

Zwei Tage später, am 6. September 2009, wurde die Meldung wiederum geändert. Der zweite Absatz lautete nun:

„...Nach derzeitigen Erkenntnissen wurden über 50 Aufständische getötet, **Unbeteiligte kamen vermutlich nicht zu Schaden**. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden. Das Headquarter ISAF hat die Ermittlungen zum Vorfall aufgenommen.“

2676) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 22; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.

2677) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 38; *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 72, 81; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 7.

2678) vgl. Feststellungsteil, S. 95 und S. 101.

Wer die Verantwortung für diese Meldungen trug, war von den vernommenen Zeugen nicht widerspruchsfrei zu erfahren. Der formal zuständige Leiter des Presse- und Informationszentrums des BMVg (PIZ) *Dr. Raabe* wies die Verantwortung mit der Begründung von sich, dass er an diesem Morgen im PIZ nicht physisch präsent war und auf seinem dienstlichem Mobiltelefon nur Kurzmitteilungen empfangen können, jedoch keinen Internetzugang habe. Deshalb habe er die Meldung nicht gekannt.²⁶⁷⁹

3. Einseitige Presseberichterstattung durch das BMVg vor dem Regierungswechsel

Der schleppende Informationsfluss innerhalb des BMVg – der auf ein Organisations- und Führungsproblem hindeutet – erklärt allerdings nicht die schleppende und fehlerhafte Informationspolitik des Ministeriums gegenüber der Öffentlichkeit. Die Pressemeldungen des BMVg zwischen dem 4. und 7. September 2009 entsprachen nicht dem aktuellen Informationsstand von Bundesminister *Dr. Jung* und seinem Presse- und Informationsstab. Daraus ist zu schließen, dass die verbreiteten Informationen bewusst einseitig dargestellt wurden.

a) Presseerklärung des BMVg am 4. September 2009

Am 4. September 2009 gegen 11.30 Uhr teilte der Sprecher des Presse- und Informationsstabes des BMVg, Kapitän zur See *Dienst*, der Presse mit, dass durch den Luftschlag „Unbeteiligte [...] nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu Schaden gekommen“ seien.²⁶⁸⁰ Diese Pressemeldung basierte auf der Erstinformation zum Luftschlag, die der Sprecher vom Dienst des Presse- und Informationsstabes vom Sprecher vom Dienst des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) gegen 6.42 Uhr erhalten hatte.²⁶⁸¹ Für die Pressemeldung gab es nach Aussage des Zeugen *Dr. Raabe* keine offizielle Sprachregelung; sie beruhte vielmehr auf einer Besprechung unter anderem mit dem Leiter des Einsatzführungsstabes und dem stellvertretenden Leiter des Presse- und Informationsstabes, in dem „grob eine Linie besprochen wurde“. ²⁶⁸² Diese Pressemeldung scheint mit den weiteren Führungspersonen des BMVg nicht abgesprochen worden zu sein und wurde innerhalb des Führungskreises des BMVg als vorschnell kritisiert.

Der Presse- und Informationsstab erhielt offensichtlich insgesamt unzureichende Informationen über den aktuellen Stand der Dinge.²⁶⁸³ Dies deutet auf eine mangelnde

2679) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 17.

2680) Pressekonferenz vom 4. September 2009 (Fn. 720, Dokument 115), Bl. 30.

2681) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 3.

2682) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 7.

2683) Während *Dr. Raabe* vor dem Untersuchungsausschuss angegeben hat, dass er trotz Bitte vor seiner ersten Presseerklärung am 4. September 2009 keine Sprachregelung durch das Büro *Wichert* erhalten habe, obwohl dies Usus gewesen sei, haben *Dr. Wichert* und *Schneiderhan* dagegen angemerkt, dass die Pressearbeit im

Bereitschaft zu einer transparenten und offenen Kommunikation innerhalb des BMVg hin. Trotzdem erklärt dies nicht, weshalb der Pressestab als sichere Erkenntnis angab, dass bei dem Luftschiß keine Zivilpersonen zu Schaden gekommen seien, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits die erste Presseerklärung aus dem ISAF Hauptquartier kannte, nach der als Folgen des Luftschißs mit Verletzten und Toten unter der Zivilbevölkerung zu rechnen sei. Auch Bundesminister *Dr. Jung*, der nach Aussage des Zeugen *Dr. Raabe* regelmäßig über die jeweilige Presselinie unterrichtet wurde, wusste bereits zu diesem Zeitpunkt, dass es Zweifel an der Erstmeldung gegeben hatte, unternahm jedoch nichts, um sie zu korrigieren.²⁶⁸⁴

b) Bundespressekonferenz, 7. September 2009

Auch in der Bundespressekonferenz vom 7. September 2009 blieben die Informationen hinter dem damaligen Kenntnisstand des BMVg zurück. So äußerte der Sprecher *Dr. Raabe*, dass „bis zum jetzigen Zeitpunkt keine konsolidierten Erkenntnisse über getötete zivile Personen“ vorlägen.²⁶⁸⁵ Dabei besaß das BMVg zu diesem Zeitpunkt schon die Erkenntnisse der IAT-Untersuchung, nach der der Luftschiß „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zivile Opfer gefordert habe. Zwar konnte *Dr. Raabe* nach eigener Aussage erst nach der Pressekonferenz Einsicht in den IAT-Bericht nehmen.²⁶⁸⁶ Allerdings ging ihm ca. 10 Minuten vor der Pressekonferenz eine presseverwertbare Stellungnahme aus dem Büro des Staatssekretärs zu, in welcher der IAT-Bericht erwähnt und die wesentlichen Erkenntnisse eingearbeitet wurden.²⁶⁸⁷ Unter anderem heißt es dort:

„Im Laufe des 4. September 2009 wurden 12 männliche Verletzte, darunter ein zehnjähriger Junge, in das Krankenhaus in der Stadt Kunduz zumeist mit Brandverletzungen eingeliefert.“²⁶⁸⁸

In der Stellungnahme wird weiter erwähnt, dass ein ISAF-Team Voruntersuchungen in Kunduz durchgeführt und einen Bericht gefertigt habe. Demnach gehe das Team davon aus, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ („*high degree of certainty*“) auch Zivilisten getötet oder verletzt worden seien.²⁶⁸⁹ Unklar bleibt, ob *Dr. Raabe* es versäumte, von dieser Stellungnahme Kenntnis zu nehmen, oder ob er sich bewusst für eine andere Version entschied.

c) Öffentliche Äußerungen des damaligen Bundesministers der Verteidigung, Dr. Jung

Auch Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* hielt öffentlich noch bis zum 6. September 2009 an der durch die Erstmeldung vorgegebenen Linie fest, dass mit zivilen Opfern nicht zu rechnen sei, bzw. dass der Luftschiß als Erfolg zu werten sei. Anstatt das Ende der Untersuchungen vor Ort abzuwarten, verteidigte er bereits am Abend des 4. September 2009 in einem Interview der *ARD* den Luftangriff und begründete diesen damit, dass durch den Raub der Tanklastzüge eine „sehr konkrete Gefahrenlage“ für die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Kunduz vorgelegen habe.²⁶⁹⁰ Am 5. September 2009 gab Bundesminister *Dr. Jung* der *Bild am Sonntag* ein Interview, das im wesentlichen der Sprecher des BMVg *Dr. Raabe* vorbereitet hatte. Dieses wurde in der Ausgabe am 6. September 2009 veröffentlicht. In dem Interview erklärte Bundesminister Jung unter anderem:

„Nach allen mir zurzeit vorliegenden Informationen sind bei dem durch ein US-Flugzeug durchgeführten Einsatz ausschließlich terroristische *Taliban* getötet worden.“²⁶⁹¹

Im Widerspruch zu seiner Erklärung vor dem Untersuchungsausschuss, die Aussage habe seinem Kenntnisstand am 5. September 2009 entsprochen, wusste Bundesminister *Dr. Jung* zu diesem Zeitpunkt bereits von der Möglichkeit, dass es zivile Opfer gegeben hatte, und war von seinem Leiter des Planungsstabs ausdrücklich hierauf hingewiesen worden.²⁶⁹² Trotz dieser Informationen hielt Minister *Dr. Jung* an den Aussagen von Oberst *Klein* bzw. dem Bericht der zehn afghanische Offiziellen aus Region Kunduz fest, die zivile Opfer ausschlossen.

Bundesminister *Dr. Jung* räumte öffentlich die Möglichkeit ziviler Opfer erst ab dem 6. September 2009 ein. Zuvor hatte General *McChrystal* am 6. September 2009 dem Verteidigungsminister *Dr. Jung* telefonisch noch einmal eindringlich dargestellt, weshalb er die offizielle Linie des BMVg für falsch halte.²⁶⁹³ Jedoch blieben die öffentlichen Äußerungen des Bundesministers *Dr. Jung* auch anschließend verhalten.

4. Unzureichende Berichterstattung gegenüber dem Bundestag

Das BMVg kam seiner Informationspflicht gegenüber dem Verteidigungsausschuss und dem Auswärtigen Ausschuss nur zögerlich und unvollständig nach. Am 4. September 2009 gegen 12.17 Uhr erhielten die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses schriftlich eine Erstinformation über den Luft-

BMVg direkt beim Minister angesiedelt gewesen sei. *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 7; *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 72.

2684) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 21.

2685) Mat. 17-30a, Teil 3, Bl. 37 f.

2686) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 63.

2687) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 76; Mat.17-22a, Ordn. 1, Bl. 20.

2688) Mat. 17,30, Ordn. 1, Bl. 28.

2689) Mat. 17-30, Ordn. 1, Bl. 28.

2690) Feststellungsteil; *Spiegel Online* vom 5. September 2009, 20:14 Uhr, „Tanklastzug-Attacke zwingt Minister Jung in die Defensive“ (Dokument 3).

2691) *Bild am Sonntag* vom 6. September 2009, „Wer uns angreift, wird bekämpft“ (Dokument 4).

2692) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 37.

2693) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.

schlag. Auf die Möglichkeit ziviler Opfer wurde nicht eingegangen, obwohl es zu diesem Zeitpunkt bereits öffentliche Berichterstattungen hierzu gab, z. B. die Pressemitteilung des NATO-Hauptquartiers. Darüber hinaus hatte der Einsatzführungsstab bereits erste Einschätzungen und Informationen zu möglichen zivilen Opfern über das Einsatzführungskommando erhalten. Diese hätten den Obleuten kommuniziert werden müssen.

In der schriftlichen Obleuteunterrichtung vom 5. September 2009 unterrichtete Staatssekretär *Dr. Wichert* zwar über die eingeleitete ISAF-Untersuchung, nicht aber über den bereits vorliegenden Bericht des PsyOps-Teams vom Nachmittag des 4. September 2009 oder über bestehende Hinweise auf die Verletzten im Krankenhaus von Kunduz. Er wies auch nicht auf Erkenntnisse zu möglichen Verfahrensfehlern im Zusammenhang mit dem Luftangriff hin.

Erst am 7. September 2009 informierte *Dr. Wichert* die Obleute über Details zum Luftschlag und über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass Zivilpersonen bei dem Luftschlag zu Schaden gekommen seien. Obwohl der IAT-Bericht zu diesem Zeitpunkt dem BMVg vorlag, erwähnte *Dr. Wichert* nur, dass ISAF Voruntersuchungen eingeleitet habe, nicht aber, dass sie bereits abgeschlossen und die Ergebnisse in einem Bericht festgehalten wurden. Auch der Inhalt des IAT-Berichtes wurde nicht ausdrücklich kenntlich gemacht: so wurde nicht erwähnt, dass im Bericht Verfahrensmängel aufgezeigt wurden.²⁶⁹⁴ Erst in den Unterrichtungen am 11. September 2009 – nachdem der Inhalt des IAT-Berichts durch mehrere Presseberichte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war – erhielten die Obleute detaillierte Kenntnisse über den Inhalt des IAT-Berichts. Einsicht durften sie jedoch nicht nehmen.

Dem Verteidigungsausschuss wurde am 8. September 2009 – unmittelbar vor der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin – Bericht erstattet.²⁶⁹⁵ Generalinspekteur *Schneiderhan* und Bundesminister *Dr. Jung* erwähnten den IAT-Bericht und gaben seinen Inhalt teilweise wieder.²⁶⁹⁶ Auf die im Bericht erwähnten möglichen Verfahrensfehler wurde nicht eingegangen. Dagegen nahmen sowohl Bundesminister *Dr. Jung* als auch Generalinspekteur *Schneiderhan* das Verhalten von Oberst *Klein* in Schutz, unter Bezugnahme auf einseitige und zweifelhafte Informationen. So merkte *Dr. Jung* u. a. an, dass die Videoaufnahmen der Flugzeuge am 4. September 2009 im Gefechtsstand der TF 47 eindeutig bewaffnete Personen gezeigt hätten. Dies kann allerdings als widerlegt betrachtet werden (vgl. Punkt Kapitel III). Weiterhin zitierte *Dr. Jung* einseitig, Gespräche mit Dorfbewohnern und Augenzeugen hätten ergeben, dass alle Getöteten zu den

Taliban und ihren Verbündeten gehören würden. Er unterließ es, von den Gesprächen zu berichten, nach denen sich zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs auf der Sandbank auch Zivilpersonen befunden hatten.²⁶⁹⁷

5. Verzögerte Informationsweitergabe an das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt

a) Bundeskanzleramt

Der Informationsfluss aus dem BMVg in das Bundeskanzleramt in den ersten Tagen nach dem Luftschlag war mangelhaft. Auf Anweisungen des Staatssekretärs *Dr. Wichert* hielt das BMVg wesentliche Dokumente, nämlich den IAT-Bericht und den „*Klein*-Bericht“, zunächst zurück. Erst auf wiederholte Anfrage und nach Druck aus dem Bundeskanzleramt leitete es die Dokumente am 10. September 2009 zu.²⁶⁹⁸ Dies führte unter anderem dazu, dass Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* vor ihrer Pressekonferenz am 8. September 2009 weder der IAT-Bericht, noch der „*Klein*-Bericht“ zur Verfügung standen. Auch andere Dokumente, wie den „*N*-Bericht“²⁶⁹⁹ und den Bericht afghanischer Offizieller an Präsident *Karzai*²⁷⁰⁰ stellte das BMVg nicht zur Verfügung. Das Bundeskanzleramt musste sich diese Dokumente über das NATO-Hauptquartier in Brunssum beschaffen.²⁷⁰¹

Darüber hinaus konnten sich das BMVg und das Bundeskanzleramt in den ersten Tagen nach dem Luftschlag auf keine gemeinsame Sprachregelung bezüglich der Folgen des Luftschlags einigen. Nach Aussage der Zeugen *Dr. Vad* und *Dr. Heusgen* teilten sie die offizielle Darstellung des BMVg zum Luftschlag nicht, dass zivile Tote auszuschließen seien. Ihrer Aussage nach wiesen sie das BMVg, darunter den Sprecher des Verteidigungsministeriums *Dr. Raabe*, auch auf diese Diskrepanz hin. Darüber hinausgehende Versuche, eine einheitliche und vorsichtige Presselinie zu erarbeiten, scheint es jedoch nicht gegeben zu haben.

Dass die Bundeskanzlerin in solch einem schwerwiegenden Fall ein derartig unzureichendes Informationsverhalten zuließ und nicht dafür sorgte, einen vollständigen Überblick zu erhalten, offenbart ihre fehlende Führungskompetenz in einer kritischen Situation. Damit hat sie ihre Richtlinienkompetenz sträflich vernachlässigt

b) Auswärtiges Amt

Auch dem Auswärtigen Amt übermittelte das BMVg die relevanten Informationen mit erheblicher Verspätung. Zum Beispiel erhielt das Auswärtige Amt den IAT-

2694) Obleuteunterrichtung (Fn. 996, Dokument 139), Bl. 10 ff.; *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 71; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 6.

2695) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 5; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8, 10.

2696) Kurzprotokoll Unterrichtung des Verteidigungsausschusses (Fn. 520, Dokument 77), Bl. 8 ff. Vgl. auch die Zeugenaussage: *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10 f.

2697) Feststellungsteil C. III. 4 (S. 133).

2698) E-Mail *Vad* an *Baumann* und *Beemelmanns* vom 21. 9. 2009 (Dokument 130), Bl. 140; *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30 f.; E-Mail von *Heusgen* vom 7. September 2009 (Dokument 131), Bl. 24.

2699) Mat. 17-29a, Ordn 6, Bl. 51 ff.

2700) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30.

2701) Vermerk für AL 2 (Fn. 919, Dokument 126).

Bericht erst am 11. September 2009.²⁷⁰² Stimmen aus dem Auswärtigen Amt kritisierten darüber hinaus die Informationspolitik des BMVg gegenüber Bundestag und Öffentlichkeit.

6. Intransparente Informationspolitik nach dem Regierungswechsel, Oktober bis Dezember 2009

a) Pressestatement des Generalinspektors Schneiderhan zum COM ISAF Bericht, 29. Oktober 2009

Der am 26. Oktober 2009 fertiggestellte NATO-Bericht (COM ISAF-Bericht) erreichte das BMVg am 28. Oktober 2009 (vgl. oben IV.3.b). Damit lagen der Bundesregierung die wesentlichen Fakten vor, um das gegenüber der Öffentlichkeit gegebene Versprechen einzulösen, den Vorfall in Kunduz lückenlos aufzuklären und die Versäumnisse und Fehler „schonungslos und rückhaltlos aufzuarbeiten“.²⁷⁰³ Anstatt aber nun die ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit dem Luftschlag gegenüber der Öffentlichkeit zu beantworten, hielt das BMVg an seiner intransparenten Informationspolitik fest.

In seiner Presseerklärung am 29. Oktober 2009, in der keine Fragen durch Journalisten zugelassen waren, stellte Generalinspekteur *Schneiderhan* die Untersuchungsergebnisse verkürzt dar. Die wesentlichen Aussagen waren:

- Der Bericht enthalte Empfehlungen, um Verfahren und Vorschriften zu verbessern. Nicht erwähnt wurden die im COM ISAF-Bericht aufgeführten Verfahrensfehler.
- In Kenntnis der Untersuchungsergebnisse gebe es keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Luftangriff zum damaligen Zeitpunkt militärisch angemessen war.
- Schließlich ergebe der Bericht, dass die Anzahl der getöteten und verletzten Personen nicht mehr ermittelbar sei und bestätige daher nicht, dass durch den Luftschlag unbeteiligte Personen getötet wurden.
- Für Generalinspekteur *Schneiderhan* sei insgesamt nachvollziehbar, dass Oberst *Klein* in der Nacht zum 4. September 2009 annehmen konnte, dass keine Zivilisten vor Ort waren.²⁷⁰⁴

Generalinspekteur *Schneiderhan* vermied es, auf heikle Fragen einzugehen, die zuvor in der Presse aufgeworfen worden waren, obwohl diese im COM ISAF-Bericht behandelt wurden. Weder erwähnte er, dass durch den Luftangriff gegen ISAF-Regeln verstoßen wurde, noch äußerte er sich dazu, ob Oberst *Klein* tatsächlich aufgrund einer „unmittelbaren Bedrohungslage“ gehandelt hatte, bzw. aufgrund welcher Quellenlage er agierte und weshalb Oberst *Klein* keine weiteren Aufklärungsmittel, z. B.

die ihm grundsätzlich zur Verfügung stehende Drohne verwendet hatte. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Presseerklärung nicht dazu diene, über die Erkenntnisse der NATO zu berichten, sondern dazu, der Generalstaatsanwaltschaft kein weiteres Material zu liefern, um gegen Oberst *Klein* zu ermitteln.

Die NATO bewerte die Presseberichterstattung durch das BMVg kritisch. Der zuständige NATO-Befehlshaber des JFC Brunssum, General *Ramms*, hat vor dem Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, dass der Bericht „weitest kritischer“ gewesen sei und dass Generalinspekteur *Schneiderhan* „den Inhalt des Berichtes nicht richtig wiedergegeben“ habe.²⁷⁰⁵ Denn nach General *Ramms* Auffassung war aus dem Bericht der Schluss zu ziehen, dass der Luftschlag militärisch nicht angemessen war. Seiner Ansicht nach müsse man sogar in Erwägung ziehen, dass das Kriegsvölkerrecht verletzt worden sei.²⁷⁰⁶

Vor dem Untersuchungsausschuss hat General *Ramms* darüber hinaus angegeben, dass der COM ISAF-Bericht nicht, wie es der Dienstweg verlangt hätte, über das NATO-Hauptquartier in Brunssum nach Berlin weitergeleitet worden sei. Vielmehr sei der Bericht unmittelbar von Kunduz nach Berlin gelangt. Deshalb habe er keine Gelegenheit gehabt, gegenüber dem BMVg zum Bericht Stellung zu nehmen. Diese hätte gelautet, dass auf Grundlage der Erkenntnisse des COM ISAF-Berichts „eine gerichtliche und disziplinarische Untersuchung dieses Vorfalls“ durchzuführen sei.²⁷⁰⁷

b) Unterschiedliche Bewertung des Luftschlags durch Bundesminister zu Guttenberg

Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* stellte trotz Kenntnis des COM ISAF-Berichts den Luftschlag gegenüber den Obleuten der Fraktionen und anschließend in einem Pressestatement am 6. November 2009 als militärisch angemessen und trotz Verfahrensfehlern notwendig und zwingend dar. Erst nachdem Teile des kritischen Feldjägerberichts durch die Presse bekannt wurden, revidierte er am 3. Dezember 2009 seine Beurteilung und bewertete den Luftschlag als „militärisch nicht angemessen“. Seinen Meinungsumschwung begründete er damit, dass ihm Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* wesentliche Informationen vorenthalten hätten, ohne die er nicht in der Lage gewesen sei, den Luftschlag korrekt einzuordnen.

Im Folgenden wird dargestellt, dass diese Begründung nicht plausibel ist. Minister *zu Guttenberg* verantwortete seine Fehleinschätzung am 6. November 2009 selber. Zwar wurde Minister *zu Guttenberg* tatsächlich unzureichend beraten. Aber ihm lagen bis zum 6. November 2009 ausreichende Materialien vor, aufgrund derer er

2702) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 27.

2703) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 38.

2704) Pressestatement Generalinspekteur (Fn. 119, Dokument 51).

2705) vgl. Feststellungsteil Punkt D.II.3.c), S. 142: „Überraschung“ auf Seiten der NATO; *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5.

2706) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 22, 27.

2707) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 15.

erkennen musste, dass er den Luftschlag nicht ohne weiteres als militärisch angemessen hätte bewerten können.²⁷⁰⁸

aa) Gegenüberstellung der Äußerungen am 6. November und am 3. Dezember 2009

Am 6. November 2009 bewertete *zu Guttenberg* öffentlich den Luftschlag in Kunduz. Nach Einschätzung des Zeugen *Dr. Wichert* wäre eine öffentliche Äußerung des neuen Bundesministers so kurze Zeit nach der Presseklärung des Generalinspektors nicht notwendig gewesen.²⁷⁰⁹

In seinem Pressestatement²⁷¹⁰ äußerte sich Minister *zu Guttenberg* dahingehend, dass der COM ISAF-Bericht im Zusammenhang mit dem Luftschlag „Verfahrensfehler und Ausbildungsmängel“ zu Tage gefördert habe. *Zu Guttenberg* gehe davon aus, dass dem Luftschlag Unbeteiligte zum Opfer gefallen seien. Dies werde insbesondere durch den ihm vorliegenden IKRK-Bericht verdeutlicht. Dennoch teile er die Einschätzung seines Generalinspektors, „dass die Militärschläge und die Luftschläge vor dem Gesamtbedrohungshintergrund als militärisch angemessen zu sehen sind.“ Anschließend ging Minister *zu Guttenberg* noch einen Schritt weiter, indem er feststellte: „Selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen.“

Vor dem Untersuchungsausschuss erklärte der Zeuge *zu Guttenberg*, dass er mit dieser Formulierung zum Ausdruck bringen wollte,

„dass bei der Anordnung des Luftschlages zwar Verfahrensfehler erfolgten, diese aber für den Luftschlag nicht zwingend ursächlich gewesen sind. Anders gesagt: Auch wenn Oberst *Klein* alle Regularien beachtet hätte, wäre er unter militärischen Gesichtspunkten zur gleichen Entscheidung gekommen.“²⁷¹¹

Er habe sich eigeninitiativ zu dieser Bewertung entschlossen, allerdings sei sie zuvor telefonisch mit Generalinspekteur *Schneiderhan* abgestimmt gewesen. Dem hat der Zeuge *Schneiderhan* widersprochen. Auch der Zeuge *Dr. Wichert* hat angegeben, diese weitergehende Aussage vor dem Pressestatement nicht gekannt zu haben, ansonsten hätte er sie in dieser Form nicht gebilligt.²⁷¹²

Am 3. Dezember 2009 revidierte Bundesminister *zu Guttenberg* vor dem Deutschen Bundestag seine Äußerung: Nach Auswertung weiterer Materialien, die ihm vor seiner Presseklärung am 6. November 2009 nicht zur Verfügung gestanden hätten, sei er zu dem Schluss gekommen, dass der Luftschlag militärisch nicht angemessen gewesen sei. Denn die neuen Dokumente und Bewertungen wiesen „im Gesamtbild gegenüber dem gerade benannten COM ISAF-Bericht deutlicher auf die Erheblichkeit von

Fehlern und insbesondere von Alternativen hin.“²⁷¹³ Vor dem Untersuchungsausschuss hat er ausgeführt:

„Die pauschale Aussage, dass der Luftangriff gleichwohl angemessen gewesen sei bzw. in jedem Fall hätte erfolgen müssen, konnte ich so nicht aufrechterhalten. Es steht außer Frage, dass der Angriff nicht hätte erfolgen müssen. Ja, er hätte nicht erfolgen dürfen, wenn von Anfang an klar gewesen wäre, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem größeren Umfang Unbeteiligte tötete oder verletzte.“²⁷¹⁴

Dennoch blieb der Bundesminister der Verteidigung dabei, dass „Oberst *Klein* aus seiner Sicht nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt hat“.²⁷¹⁵

Der Zeuge *zu Guttenberg* hat betont, dass Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* maßgeblich verantwortlich für seine Fehlbewertung vom 6. November 2009 waren. Diese hätten ihm unter Vorhalt wesentlicher Dokumente vorgespiegelt, der Luftschlag sei ohne Zweifel als militärisch angemessen zu bewerten. Erst nachdem Minister *zu Guttenberg* am 25. November 2009 – aufgeschreckt durch die Ankündigung der *BILD*-Zeitung ein bis dahin vertrauliches und kritisches Dokument zu veröffentlichen – weitere Materialien zu dem Luftschlag anforderte, seien ihm diese zur Verfügung gestellt worden. Erst anschließend sei ihm ein umfassendes und differenziertes Gesamtbild des Luftschlages möglich gewesen.

Ein Blick auf die Informationen, die dem Zeugen *zu Guttenberg* jeweils vor dem 6. November 2009 und nach dem 25. November 2009 zur Verfügung standen, zeigt allerdings, dass die Begründung des Zeugen *zu Guttenberg* nicht standhält.

bb) Informationsstand vor dem 6. November 2009

Nach eigener Aussage stützte sich Minister *zu Guttenberg* maßgeblich auf die Bewertungen des Luftschlages durch sein Haus, die sich im Nachhinein als einseitig und unvollständig herausstellten. Andererseits standen ihm der COM ISAF-Bericht nebst Anlagen und der IKRK-Bericht zur Verfügung, in denen alle die für die Bewertung relevanten Informationen enthalten waren. Diese hatte Minister *zu Guttenberg* nach eigenen Angaben mehrfach und intensiv gelesen.

aaa) Beratung durch den Führungskreis des BMVg

Tatsächlich wurde Bundesminister *zu Guttenberg* von seinem Ministerium unzureichend beraten. So unterrichtete-

2708) siehe hierzu auch Feststellungsteil D. (S. 138 ff.).

2709) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74 f., Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 61 f.

2710) Pressestatement *zu Guttenberg* (Fn. 1146, Dokument 155), Bl. 62 ff.

2711) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.

2712) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 75.

2713) *zu Guttenberg*, BT-PIPr. 17/9 (Dokument 166) S. 682.

2714) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

2715) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8; *zu Guttenberg*, BT-PIPr. 17/9 (Dokument 166), S. 682.

ten Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* den neuen Bundesminister der Verteidigung während einer kurzen Besprechung am 29. Oktober 2009 einseitig und unvollständig über den Luftschlag und den am Vortag eingetroffenen COM ISAF-Bericht. In Anwesenheit des Leiters des Planungsstabs, *Dr. Schlie*, versicherten Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*, dass der Luftschlag insgesamt – auch nach Bewertung des COM ISAF-Berichts – als militärisch angemessen zu bewerten sei.²⁷¹⁶ Zu diesem Ergebnis kam auch die Kurzauswertung des am Vortag eingetroffenen COM ISAF-Berichts durch den Einsatzführungsstab und die Rechtsabteilung.²⁷¹⁷ Auch in der anschließenden Presseerklärung ließ Generalinspekteur *Schneiderhan* keinen Zweifel daran, dass nach den Ergebnissen des COM ISAF-Berichts der Luftschlag als angemessen zu beurteilen sei. Schließlich riet Ministerialdirektor *Dr. Schlie* dem Bundesminister am 2. November 2009 davon ab, sich von *Schneiderhans* Presselinie zu distanzieren. Weil „jedes Abrücken von der bisherigen Linie – ‚militärisch angemessen‘ – erhebliche Probleme bereiten würde.“²⁷¹⁸

bbb) Auswertungsbericht des Einsatzführungsstabs

Minister *zu Guttenberg* lag darüber hinaus auch die Auswertung des COM ISAF-Berichts durch den Einsatzführungsstab vor. Im Auswertungsbericht wird folgendes Fazit gezogen:

„[T]rotz einiger Verfahrensfehler ist festzuhalten, dass der Kommandeur PRT Kunduz auf der Grundlage der ihm zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und vor dem vorliegenden Bedrohungshintergrund militärisch angemessen gehandelt hat.“²⁷¹⁹

Allerdings ist der Auswertungsbericht des Einsatzführungsstabs an einigen Stellen unstimmtig, unvollständig und wirft gravierende Fragen auf. Diese hätte Minister *zu Guttenberg* klären und weitere Nachforschungen anstellen müssen, bevor er sich die Meinung des Auswertungsberichtes zu eigen machte.

So wird in dem Auswertungsbericht nicht plausibel dargelegt, wie der Einsatzführungsstab auf Grundlage des kritischen COM ISAF-Berichts zu einer derart positiven Gesamtbewertung gelangen konnte. Vielmehr wird den Einzelbewertungen des COM ISAF ohne Begründung widersprochen.

Zum Beispiel wird festgestellt, dass laut COM ISAF-Bericht „die verfügbaren Informationen vor dem Luftangriff und die Informationen der HUMINT-Quelle keine

konkrete Bedrohung für das PRT KDZ aufzeigten.“²⁷²⁰ Darüber hinaus seien zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren INTEL-Informationen „unzureichend für ein solch komplexes Szenario“ gewesen. Diesen Erkenntnissen wird die Behauptung gegenübergestellt, es stehe gleichwohl „außer Frage, dass das Verhalten des COM PRT KDZ auf Grundlage seines Gesamtlagebildes militärisch angemessen war“. Eine Begründung folgt nicht. Es wird nicht erklärt, auf welcher Basis der Schluss zulässig ist, dass Oberst *Klein ex ante* nicht zu erkennen vermocht hätte, dass ihm zu wenige Informationen für ein solch komplexes Szenario zur Verfügung standen.

ccc) COM ISAF Bericht und Anlagen

Minister *zu Guttenberg* befasste sich, so seine Angaben vor dem Untersuchungsausschuss, während eines Kurzurlaubs zwischen dem 30. Oktober und dem 3. November 2009 „sehr intensiv“²⁷²¹ mit dem COM ISAF-Bericht, der das Ergebnis der ausführlichsten Untersuchung der Geschehnisse in Kunduz ist und der ein umfassendes Bild der Geschehnisse in Kunduz vermittelt. In diesem Bericht sind die Kenntnisse des IAT und weiterer militärischer Voruntersuchungen eingeflossen. Zusätzlich beschäftigte er sich auch mit den Anlagen des COM ISAF-Berichts „zwischen dem 03. und 06. [November] sehr, sehr intensiv“.²⁷²² Diese enthalten, unter anderem, ausführliche Vernehmungsprotokolle aller am Luftschlag Beteiligten und erlauben somit ein differenziertes Gesamtbild der Geschehnisse.

Der Inhalt des Berichts samt seiner Anlagen hätte Minister *zu Guttenberg* Anlass geben müssen, an der Richtigkeit der Bewertung durch das BMVg „militärisch angemessen“ zu zweifeln. In Folge hätte er eine detailliertere Begründung bzw. weitere Materialien anfordern müssen, bzw. Beratung Dritter – zum Beispiel bei Generalleutnant *Glatz* – einholen können, bevor er öffentlich Stellung bezog, so wie er es auch tatsächlich nach dem 25. November tat.

ddd) IKRK-Bericht

Zusätzlich konnte sich *zu Guttenberg* auf den IKRK-Bericht stützen. Dieser Bericht, der differenzierte Aussagen zu zivilen Opfern trifft, ergänzte den COM ISAF-Bericht.

Insofern besaß Minister *zu Guttenberg* auch vor dem 6. November 2009 – trotz einseitiger Beratung durch sein Haus – ausreichend kritische Informationen über den Luftschlag, auf Grund derer er hätte erkennen müssen, dass die Bewertung „militärisch angemessen“ grundlegend zu hinterfragen war. Vor einer öffentlichen Positionierung hätte er weitere Informationen und Bewertungen einholen müssen.

2716) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 31.

2717) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 4f.

2718) Ministervorlage (Fn. 1127, Dokument 153) Bl. 82 f.

2719) Mat. 17-30a, Ordn. Chronologie EinsFüStab, Teil 8, Bl. 3, Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff am 4. September 2009.

2720) Mat. 17-30a, Ordn. Chronologie EinsFüStab, Teil 8, Bl. 3.

2721) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6.

2722) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32.

cc) Informationsstand nach dem 25. November 2009

Im Gegensatz dazu drängt sich der Eindruck auf, dass Minister *zu Guttenberg*s Neubewertung am 3. Dezember 2009, der Luftschlag sei militärisch nicht angemessen, vor allem eine Reaktion auf mediale Berichterstattung und den (einseitig und irreführend geschriebenen) *BILD*-Zeitungsartikel zum Feldjägerbericht war. Denn die Dokumente zum Luftschlag, die Minister *zu Guttenberg* nach dem 25. November 2009 zur Verfügung gestellt wurden, besitzen so gut wie keinen neuen Erkenntniswert im Vergleich zum COM ISAF-Bericht und zum IKRK-Bericht. Sie hätten Minister *zu Guttenberg* höchstens dazu veranlassen können, seine Bewertung hinsichtlich des Verhaltens von Oberst *Klein* noch einmal zu überdenken.

Folgende Berichte erhielt Minister *zu Guttenberg* nach dem 25. November 2009: Den Feldjägerbericht samt Anlagen und Bewertung durch den Einsatzführungsstab, nach welcher der Feldjägerbericht ohne weitere Kommentierung möglicherweise negative Auswirkungen auch in rechtlicher Hinsicht haben könnte, den „*Klein*-Bericht“, den „*N*.-Bericht“, den IAT-Bericht, die Liste von UNAMA über zivile Opfer sowie Protokolle über Obbleuteunterrichtungen und Ähnliches.²⁷²³ Die Berichte wurden in den Tagen nach dem Luftschlag verfasst und flossen in die Untersuchungsergebnisse des COM ISAF mit ein.

Die Dokumente enthielten – im Gegensatz zur Aussage des Zeugen *zu Guttenberg*²⁷²⁴ – kaum zusätzliche Erkenntnisse:

- Zeuge *zu Guttenberg* hat erklärt, dass der IAT-Bericht und der Feldjägerbericht – anders als der COM ISAF-Bericht, der sich bei der Anzahl ziviler Opfer nicht festlege – die Schlussfolgerung nahe legten, dass von Anfang an in größerem Umfang von zivilen Opfern ausgegangen wurde. Diese Einschätzung des Zeugen *zu Guttenberg* ist korrekt. Allerdings hätte er eine ähnliche Schlussfolgerung auch auf Grundlage des ihm bereits vor dem 6. November 2009 vorliegenden IKRK-Berichts ziehen können. Insofern lieferten diese beiden vorläufigen Berichte keine wesentlich neuen Erkenntnisse hinsichtlich der höheren Zahl ziviler Opfer.
- Aus den Anlagen des Feldjägerberichts ergäben sich neue Einzelheiten, „wie etwa Hinweise auf ein möglicherweise beabsichtigtes Ausschlagen der Tanklastwagen durch die OMF, welches die von ihnen ausgehende Gefährdung hätte reduzieren können und den Luftschlag damit gegebenenfalls hätte obsolet machen können, mit Blick auf Alternativen.“²⁷²⁵ Diese Information, dass die Aufständischen vorhatten, die stecken gebliebenen Tanklastwagen „auszuschlagen“ ist auch im COM ISAF-Bericht enthalten, der *zu*

Guttenberg vor dem 6. November 2009 nach eigener Aussage bekannt war.²⁷²⁶

- Der Zeuge *zu Guttenberg* hat angegeben, dass für ihn folgendes Zitat aus dem Feldjägerbericht für die Neubewertung von Bedeutung gewesen ist: „Die Klärung der offenen Punkte bzw. möglichen Versäumnisse hat besondere Bedeutung, da aufgrund der im PRT Kunduz vorhandenen Aufklärungsergebnisse offensichtlich war, dass der Bombenabwurf zu zahlreichen Toten und Verletzten führen wird bzw. geführt hat, ohne dass unmittelbar vor und nach dem Vorfall adäquat gehandelt wurde.“²⁷²⁷ Allerdings enthält auch der COM ISAF-Bericht das deutliche Fazit, dass vor und nach dem Luftschlag inadäquat gehandelt wurde.²⁷²⁸
- Die Information, nach der der Leiter des Einsatzführungskommandos, Generalleutnant *Glatz*, den Luftschlag bereits ab dem 4. September 2009 als einen „Riesenfehler“ des Oberst *Klein*²⁷²⁹ gehalten hatte, mag tatsächlich neu für Minister *zu Guttenberg* gewesen sein. Allerdings war diese Aussage vor allen Dingen geeignet, die Bewertung, dass Oberst *Klein* „nach bestem Wissen und Gewissen“ gehandelt habe, neu zu überdenken. Genau diese Bewertung änderte Minister *zu Guttenberg* in seiner Erklärung am 3. Dezember 2009 nicht und kam selber zu dem Schluss, dass die Informationen „im Ergebnis gar keine Fakten enthielten, die für die Rekonstruktion der Entscheidungsabläufe und für das Handeln von Oberst *Klein* an jenem 4. September 2009 von entscheidender Bedeutung sind.“²⁷³⁰

Es hat sich gezeigt, dass Minister *zu Guttenberg* auf Grundlage dieser neuen Dokumente keineswegs besser bewerten konnte, ob der Luftschlag „militärisch angemessen“ war. Diesen Begriff, der weder ein juristischer noch ein militärischer Fachbegriff ist, erläuterte der Zeuge *zu Guttenberg* vor dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen: Im Gegensatz zur rein militärisch-operativen Betrachtung gehe es um die „ganzheitliche Betrachtung im Nachgang zu einem Einsatz“. Diese sei für die politische Führung von Bedeutung. Folgende Faktoren spielten eine Rolle:

„Dazu zählt die Angemessenheit von Handlungen im Verhältnis zur politischen Zielsetzung des Gesamtauftrags; die Vorgaben des Bundestags und des einschlägigen UN-Mandats; die NATO-/ISAF-internen Vorgaben und Regularien unter Einbeziehung der Absicht COM ISAF; die konkreten Auswirkungen des Einsatzes, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, für das deutsche – nicht nur militärische – Engagement in Afghanistan; die allgemeinen politischen und diplomatischen Folgen, nicht

²⁷²³) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11.

²⁷²⁴) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

²⁷²⁵) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

²⁷²⁶) Mat.17-10/10a, GEHEIM.

²⁷²⁷) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

²⁷²⁸) Mat.17-10/10a, GEHEIM.

²⁷²⁹) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67; *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

²⁷³⁰) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 7, 11.

zuletzt die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, wie die Bundeswehr bei ihren Einsätzen vorgeht.“²⁷³¹

Zu allen diesen Bewertungsmaßstäben lagen Minister *zu Guttenberg* aber bereits vor dem 6. November 2009 die entscheidenden Informationen vor. Durch den COM ISAF- und IKRK-Bericht kannte er auch die kritischen Punkte des Luftschlags, nämlich, dass er unter Verfahrensfehlern angeordnet worden war und dass es zu zivilen Opfern gekommen war. Insofern hätte er bereits zu diesem Zeitpunkt eine Abwägung vornehmen können, zwischen dem Grad der „Verfahrensfehler“ und der „zivilen Opfer“ einerseits und den politischen Zielsetzungen von ISAF, militärischen und juristischen Vorgaben sowie politischen Konsequenzen im weiteren Sinne andererseits.

7. Trennung von Generalinspekteur Schneiderhan und Staatssekretär Dr. Wichert

Im Lichte dieser Analyse ist Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* zwar vorzuwerfen, ihren Minister einseitig und unvollständig beraten zu haben. Trotz dieses Fehlverhaltens hatte Minister *zu Guttenberg* seine Fehleinschätzung im Wesentlichen selber zu verantworten. Minister *zu Guttenberg* positionierte sich zwei Wochen nach Amtsantritt öffentlich, ohne die Materie durchdrungen zu haben. Seinen unvollständigen Wissenstand hätte er erkennen können und müssen. Dennoch sprach er sich in markigen Worten für die Notwendigkeit des Luftschlags aus und ging dabei aus eigener Initiative über die bis dahin offizielle Position des BMVg hinaus. Dabei hätten die politischen Umstände es keineswegs erfordert, dass er sich als Bundesminister zu diesem Zeitpunkt überhaupt äußerte.

Der Umstand, dass Minister *zu Guttenberg* sich von seinem Staatssekretär und seinem Generalinspekteur aufgrund eines gestörten Vertrauensverhältnisses getrennt hat, soll und kann hier nicht beurteilt werden. Dies ist eine Entscheidung, die der Bundesminister der Verteidigung ohne Begründung treffen kann. Die Art und Weise jedoch, wie die Trennung (öffentlich) inszeniert wurde, deutet darauf hin, dass Minister *zu Guttenberg* sie dazu nutzte, um die alleinige Verantwortung für seine anfängliche Fehleinschätzung auf Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* abzuwälzen. Der Bundesminister hätte seine Mitverantwortung für die anfängliche Fehleinschätzung transparent machen und sich hierzu bekennen müssen.

8. Zusammenfassung

Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr informierte den Einsatzführungsstab des BMVg und Generalinspekteur *Schneiderhan* ausführlich über den jeweiligen Kenntnisstand der ISAF zum Luftschlag in Kunduz. So erhielt das BMVg bereits am 4. September 2009 ernstzunehmende Hinweise auf zivile Opfer, die sich im Verlauf

des 5. und 6. September 2009 verdichteten. Spätestens ab dem 6. September 2009, mit Erhalt des IAT-Berichts, erreichten das BMVg Anhaltspunkte, dass Oberst *Klein* den Luftschlag regelwidrig durchgeführt hatte. Ranghohe und fachkundige Militärs von Bundeswehr, NATO und ISAF – namentlich Brigadegeneral *Vollmer*, General *McChrystal*, Generalleutnant *Glatz* und General *Ramms* – wiesen darüber hinaus gegenüber dem BMVg nachdrücklich darauf hin, dass sie aufgrund ihrer militärischen Erfahrung und aufgrund der konkreten Fallumstände zivile Opfer für wahrscheinlich hielten.

Auch wenn Generalinspekteur *Schneiderhan* bewusst wichtige Informationen zurückhielt, so lagen doch dem gesamten Führungskreis des BMVg, einschließlich des Bundesministers der Verteidigung *Dr. Jung*, im Laufe des 4. September 2009 Hinweise darauf vor, dass der Luftschlag möglicherweise zivile Opfer gefordert hatte.

Anstatt aber eine schnelle und transparente Aufklärung des Vorfalls im Vorfeld einer Bewertung zu veranlassen – Bundesminister *Dr. Jung* entschied sich auf Anraten von Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* gegen eine nationale Untersuchung des Vorfalls – stellte das BMVg den Luftschlag der Öffentlichkeit zunächst als militärischen Erfolg gegen Aufständische dar, bei dem keine Zivilpersonen zu Schaden gekommen seien. Erst als diese Bewertung nach zahlreichen Medienberichten über zivile Opfer und verstärktem parlamentarischen Druck politisch nicht mehr tragbar war, veränderte das BMVg am 6. September 2009 reaktiv seine Informationslinie. Noch bis zum 3. Dezember 2009 hielt das BMVg allerdings daran fest, dass der Luftschlag militärisch angemessen war.

Über die Gründe, weshalb der Führungskreis, insbesondere Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*, innerhalb der Regierung und gegenüber der Öffentlichkeit Informationen verzögerte und unterdrückte, können nur Vermutungen angestellt werden. Ein Grund mag die Befürchtung gewesen sein, dass ein transparenter Umgang mit dem Vorfall den zu dieser Zeit ohnehin schon unpopulären Afghanistaneinsatz vollends hätte diskreditieren können. Desweiteren diente die verschleppte Informationspolitik des BMVg dem Schutz von Oberst *Klein*, dem eine strafrechtliche Ermittlung drohte und dessen ganzes Handeln auf der Annahme basiert hatte, dass es keine zivilen Opfer geben würde. Außerdem wurde befürchtet, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ein offensives Vorgehen als Illoyalität seitens des BMVg auslegen würden und dass dies sich negativ auf ihre „Einsatzmoral“ in Afghanistan auswirken könnte. Schließlich ist davon auszugehen, dass auch der Ruf des BMVg und damit der damaligen Bundesregierung geschützt werden sollte, insbesondere angesichts der bevorstehenden Wahlen.

Auch Minister *zu Guttenberg* hat seine Informationspolitik nicht transparenter gestaltet. Aufgrund seines Kenntnisstandes vor dem 6. November 2009 hätte er – trotz der unzureichenden und unverantwortlichen Beratung durch sein Haus – erkennen müssen, dass die Darstellung des

²⁷³¹) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.

Luftschlags als „militärisch angemessen“ nach Eingang des COM ISAF-Berichts problematisch wurde. Dennoch stellte er öffentlich fest, dass es auch ohne Verfahrensfehler zum Luftschlag hätte kommen müssen. Schwere wiegt allerdings, dass Minister *zu Guttenberg* seine Mitverantwortung nicht offen darlegte und anschließend versuchte, die alleinige Verantwortung für seine anfängliche Fehleinschätzung auf Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* abzuwälzen.

Die Bilanz ist katastrophal: Das BMVg begab sich durch seine Informationspolitik der Möglichkeit, transparent mit dem Vorfall umzugehen und den Sachverhalt aufzuklären. Damit schadete es neben Öffentlichkeit und Parlament aus falsch verstandener Fürsorgepflicht letztendlich genau den Personen, die sie schützen wollte: Die intransparente Informationspolitik – die im Gegensatz zu den Ermittlungsergebnissen und Bewertungen von NATO und ISAF standen – führte unweigerlich zu Spekulationen und Verschwörungstheorien bezüglich des Vorfalls in Kunduz, was den Truppen der Bundeswehr in Afghanistan weitere Kritik einbrachte. Der Luftschlag wurde in der Presse immer hochprominent diskutiert, sobald die vom BMVg zurückgehaltenen Informationen auf anderem Wege in die Öffentlichkeit gelangten. Hierdurch geriet das BMVg zunehmend in die Kritik und Oberst *Klein* wiederholt in den Blick der Öffentlichkeit.

Für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr hätte eine offene Aufklärung des Vorfalls und die klare Benennung der Fehler es ermöglicht, für die Zukunft Handlungssicherheit zu gewinnen. Dies ist in Anbetracht der schwierigen Situation, in denen sich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Auslandseinsätzen und insbesondere in Afghanistan befinden, dringend geboten. Generalinspekteur *Schneiderhan*, Staatssekretär *Dr. Wichert* und Bundesminister *Dr. Jung*, der zwischenzeitlich die Position des Ministers für Arbeit und Soziales innehatte, traten als Konsequenz der Informationspolitik des BMVg im November 2009 von ihren Posten zurück.

VI. Die Bewertung der Informationspolitik und der Reaktion des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Steinmeier

Das Auswärtige Amt, unter Leitung des damaligen Außenministers *Dr. Steinmeier*, war aufgrund seiner politischen Federführung für den Afghanistaneinsatz auf besondere Weise mit den Folgen des Luftschlags befasst. Es besaß über die Botschaft in Kabul und den zivilen Leiter des PRT Kunduz, Legationsrat *D.*, einen unmittelbaren Zugang zu dem Geschehen vor Ort.²⁷³² Legationsrat *D.* war allerdings minimal in die Aufklärungsarbeit vor Ort eingebunden und konnte dem Auswärtigen Amt deshalb nur wenige Erkenntnisse aus erster Hand übermitteln. Infolgedessen blieb das Auswärtige Amt auf Informationen durch Medien und durch das BMVg angewiesen (1). Die Informationslage reichte insgesamt dazu aus, dass im

Auswärtigen Amt bereits am 4. September 2009 von der Möglichkeit ziviler Opfer durch den Luftschlag ausgegangen wurde (2). Dementsprechend äußerte sich Außenminister *Dr. Steinmeier* in seinen öffentlichen Stellungnahmen vorsichtiger als Verteidigungsminister *Dr. Jung* und räumte die Möglichkeit ziviler Opfer zu diesem Zeitpunkt ein. Insgesamt blieb das Auswärtige Amt allerdings zu passiv. So hielt sich Außenminister *Dr. Steinmeier* in seinen Reaktionen auf den Luftschlag zurück und überließ den Dingen weitgehend seinen Lauf. Obwohl im Auswärtigen Amt interne Kritik gegenüber der Presselinie des BMVg geübt wurde, bemühte sich der Außenminister nicht, Verteidigungsminister *Dr. Jung* davon zu überzeugen, diese zu korrigieren. Auch mit dem Bundeskanzleramt gab es keine gemeinsamen Bemühungen, sich für ein transparentes Vorgehen im Falle Kunduz einzusetzen (3).

1. Informationsfluss in das Auswärtige Amt

a) Ziviler Strang PRT Kunduz

Legationsrat *D.*, der Leiter des zivilen Strangs des PRT Kunduz, war im Feldlager anwesend, als Oberst *Klein* den Luftschlag anordnete. Auch während der militärischen Untersuchungen befand er sich vor Ort. Trotzdem war es Legationsrat *D.* nicht möglich, Informationen aus erster Hand an seine Dienststelle, das Auswärtige Amt, weiterzuleiten.

Legationsrat *D.* war auf die Informationen des militärischen Strangs angewiesen. Zum einen fehlten dem zivilen Strang die Ressourcen, um eigene Aufklärungen zu betreiben: Ihm gehörten zu diesem Zeitpunkt neben Legationsrat *D.* lediglich zwei weitere Mitarbeiter an.²⁷³³ Zum anderen fehlten Legationsrat *D.* aufgrund der angespannten Sicherheitslage die notwendigen Verbindungen in die Region, um Informationen von außerhalb des Feldlagers zu beziehen.²⁷³⁴

Der militärische Strang des PRT unterrichtete Legationsrat *D.* nur mangelhaft über den Luftschlag. So erfuhr dieser erst am Morgen des 4. September 2009 aus einem Ticker im Internet von dem Vorfall. Auf Nachfrage bestätigte Oberst *Klein* ihm zwar diese Nachricht, allerdings wurde er in die nachfolgenden Untersuchungen des PRT nicht mit einbezogen.²⁷³⁵ So durfte er an der ersten Ortsbegehung des PRT Kunduz am 4. September 2009 nicht teilnehmen, aus Platzmangel wie es hieß. Vor dem Untersuchungsausschuss gab Zeuge *D.* an:

„Aber ich hatte längst kein umfassendes Bild und bin auch selber nicht rausgekommen aus dem PRT, habe mir also auch vor Ort keinen eigenen Eindruck verschaffen können. Insofern habe ich

2733) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 10.

2734) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 15.

2735) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 14.

2732) siehe zu den Fakten Feststellungsteil C.II.2. (S. 115 ff.).

keine Möglichkeit gehabt, dort zu einer umfassenden Einschätzung zu kommen.²⁷³⁶

[...]

„Ich habe nur stückweise hier und da von Dingen Kenntnis bekommen. Ich wurde in alle Besprechungen, die rein militärisch ausgerichtet waren, nicht mit einbezogen.“²⁷³⁷

Nach Angaben des Zeugen *Dr. Steinmeier* wäre eine „dichtere Kommunikation zwischen dem militärischen und zivilen Teil des PRT“ wünschenswert gewesen „weil von der Spitze des PRTs die jeweilig zuständigen Ministerien informiert werden.“²⁷³⁸

Auch wenn die Aufgaben zwischen militärischem und zivilem Strang streng getrennt sind, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein*, seinen zivilen Kollegen, Legationsrat *D.*, der ihm formal gleichgestellt ist, am 4. September 2009 nicht früher und umfassender über den Luftschlag informierte. Insgesamt ist die Nichteinbeziehung des Leiters des zivilen Strangs ein weiterer Aspekt des intransparenten Informationsverhaltens des PRT Kunduz. Es steht in einer Reihe mit der unterlassenen mündlichen Meldungen der Vorgesetzten unmittelbar nach dem Luftschlag sowie mit den Versuchen des Untersuchungstrupps des PRT Kunduz Personen von außerhalb von den ersten Aufklärungen fernzuhalten (vgl. oben Punkt III, IV).

Aus diesen Gründen bezog Legationsrat *D.* am 4. September 2009 seine Informationen hauptsächlich aus dem Internet. Dort erfuhr er – nach eigenen Angaben – in einer lokalen Pressemitteilung, dass Aufständische angegeben hatten, durch den Luftschlag seien auch Zivilpersonen getroffen worden, die sich zu diesem Zeitpunkt auf der Sandbank aufhielten, um Benzin abzapfen. Den Inhalt dieser Nachricht leitete Legationsrat *D.* an das zuständige Referat 343 im Auswärtigen Amt weiter, das die Nachricht gegen 6 Uhr MEZ erhielt. Gegen Mittag nahm er Kenntnis von dem TPT-Bericht des belgischen Aufklärers (vgl. oben Punkt IV.). Dort fand er erste Hinweise darauf, dass die Aufständischen Zivilpersonen zu Unterstützung auf der Sandbank gezwungen hätten und dass unter den Opfern des Luftschlages auch 14 Zivilpersonen seien. Nach Angabe des Zeugen *D.* ging diese Nachricht dem Auswärtige Amt gegen 14 Uhr MEZ zu.²⁷³⁹

Am 12. September 2009 erhielt Legationsrat *D.* darüber hinaus auch die von UNAMA erstellte Liste mit zivilen Opfern und leitete diese dem Auswärtigen Amt weiter.

b) Weitere Informationsquellen

Aus dem E-Mail-Verkehr des zuständigen Referats 343 am 4. September 2009 und an den nachfolgenden Tagen wird ersichtlich, dass das Auswärtige Amt auch aus wei-

teren Quellen Informationen und Einschätzungen zu den Umständen und Folgen des Luftschlages, insbesondere zu möglichen zivilen Opfern, erhielt: unter anderem von Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes in Masar-e-Sharif und Faizabad, über die Botschaft in Kabul, über den US-Botschafter bei der NATO, der die Angehörigen des Auswärtigen Amtes bereits am 4. September 2009 davor warnte, sich die Presselinie des BMVg, zivile Opfer seien auszuschließen, zu eigen zu machen.²⁷⁴⁰ Unter der Hand erhielt er auch Informationen aus dem Militär: das Gesprächsprotokoll mit Vertretern der afghanischen Sicherheitsbehörden unter General *Yarmand*, in dem über einen zehnjährigen verletzten Jungen als Opfer des Luftschlages gesprochen wurde.²⁷⁴¹ Informationen aus dem BMVg, wie der IAT-Bericht, erreichten das Auswärtige Amt nach Aussage des Zeugen *Dr. Steinmeier* dagegen erst auf Anforderung und mit Verzögerung.

2. Kenntnisstand des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Steinmeier

Vor dem Hintergrund dieser Informationslage wurde im Auswärtigen Amt ab dem 4. September 2009 mit zivilen Opfern gerechnet. Es wurde diskutiert welche Auswirkungen dieses Ereignis haben könnte, zum Beispiel für den bevorstehenden Wahlkampf. So heißt es in einer E-Mail zwischen Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes vom 4. September 2009: „Hier Sorge, dass diese Welle in deutscher Öffentlichkeit „Tsunami-Qualität“ im Wahlkampf erreichen könnte.“²⁷⁴²

Aus einem Sachstandsbericht der Referate 343, 201 vom 4. September 2009 für das Pressereferat 013 ergibt sich weiterhin, dass bereits am 4. September 2009 an der vom BMVg verbreiteten Version einer unmittelbaren Bedrohungslage für das PRT gezweifelt wurde. Dort heißt es unter anderem:

„Äußerungen von BMVg ParlStS. K., mit den Tanklastzügen seien Anschläge geplant gewesen (Luftschlag somit Notwehr), können nicht betätigt werden. Die entführten Tanklastzüge hatten sich bereits vom PRT weg bewegt.“²⁷⁴³

In einer internen E-Mail wird davon ausgegangen, dass es „dem BMVg auf die Füße fallen“ werde, die Inkaufnahme ziviler Opfer nun durch eine vermeintliche Anschlagplanung erklären zu wollen, für die es bislang in der Kommunikation keine Hinweise gab.²⁷⁴⁴

Der Minister des Auswärtigen *Dr. Steinmeier* erhielt ab dem 4. September 2009 Informationen zum Luftschlag. Unter anderem wurde er darüber informiert, dass die

2736) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 10.

2737) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 14.

2738) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, S. 21.

2739) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I S. 5.

2740) Mat. 17-25a, Referat 343, Bl. 1 ff.

2741) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 12; Mat.17-25 a, Referat 343, Bl. 160 f. Gespräch mit Vertretern der afghanischen Sicherheitsbehörden unter General *Yarmand*, u. a. über einen zehnjährigen verletzten Jungen, der angeblich Opfer dieses Luftschlages wurde.

2742) Mat. 17-25a, Referat 343, Bl. 9; Mat. 17-25a, Referat 343, Bl. 43.

2743) Mat 17-25a, Refereat 343, Bl. 49.

2744) E-Mail Referatsleiter 011 (Dokument 122), Bl. 5.

Opferzahl noch unklar sei und dass das Auswärtige Amt noch nicht wisse ob „auch unschuldige Zivilisten“ betroffen waren. Laut seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss war die Informationslage in den ersten Tagen nach dem 4. September 2009 unklar, diffus und teilweise widersprüchlich. Es sei ihm aber bewusst gewesen, dass nach Informationen aus Afghanistan und auch aus NATO-Kreisen mögliche zivile Opfer erwähnt.

3. Öffentliche Stellungnahme aus dem Auswärtigen Amt und von Minister Dr. Steinmeier

Außenminister *Dr. Steinmeier* äußerte sich gegenüber der Presse bereits am 4. September 2009 vorsichtig hinsichtlich der Folgen des Luftschlags. Gegenüber der *Ostseezeitung* am 4. September 2009 und gegenüber *Bild am Sonntag* am 6. September schloss er zivile Opfer nicht aus. Auch am 8. September 2009 äußerte er sich anlässlich der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin zu möglichen zivilen Opfern. Ansonsten lag der Schwerpunkt von *Dr. Steinmeiers* Aktivitäten darin, sich gegenüber seinen europäischen Kollegen vor „Vorverurteilungen“ zu verwahren.²⁷⁴⁵

Insgesamt verhielten sich Außenminister und Kanzlerkandidat der SPD *Dr. Steinmeier* und sein Pressereferat allzu zurückhaltend, sowohl in seinen öffentlichen Äußerungen als auch intern. Abgesehen von dem Bemühen sich den kritischen Stimmen aus dem Ausland zum Luftschlag zu erwehren, die ab dem 4. September 2009 laut wurden, ging von dem Auswärtigen Amt keinerlei Initiative aus, um die Folgen und Umstände des Luftschlags aufzuklären. Besonders schwer wiegt, dass er nichts unternahm, um die falsche Presselinie zu korrigieren, die das BMVg noch bis zum 6. September 2009 beibehielt. Er suchte weder das Gespräch mit Verteidigungsminister *Dr. Jung*, noch veranlasste er seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwas zu unternehmen, um das BMVg davon zu überzeugen, seine unangemessene Presselinie zu ändern. Minister *Dr. Steinmeier* unterließ es auch, sich in der Öffentlichkeit von der Linie des BMVg zu distanzieren. Ebenso wenig bemühte er sich um ein Gespräch mit dem Bundeskanzleramt oder der Bundeskanzlerin, um eine gemeinsame Presselinie abzustimmen und dem BMVg zu unterbreiten.

Dabei wurde das Auswärtige Amt bereits am 4. September 2009 von der NATO darauf hingewiesen, dass die Linie des BMVg problematisch sei.²⁷⁴⁶ Auch innerhalb des Auswärtigen Amtes wurde die Argumentationslinie des BMVg als „verworren“ kritisiert, und Unmut über die unterbliebene Obleuteunterrichtung und das Stillschweigen von Minister *Dr. Jung* geäußert.

Zeuge *Dr. Steinmeier* räumte darüber hinaus vor dem Untersuchungsausschuss ein, dass:

„es sehr gewagt ist, in diesem Zeitpunkt davon auszugehen, dass es bei der Größenordnung an Opferzahlen klug ist, vorauszusagen, dass darunter keine zivilen sind. Insofern ja, es war, wenn Sie so wollen, ein von Erfahrung geprägter Umgang mit einer unklaren Informationssituation.“²⁷⁴⁷

Der Eindruck entsteht, dass Außenminister *Dr. Steinmeier* darum bemüht war, mit der Aufarbeitung des Vorfalles in Kunduz so wenig wie möglich in Kontakt zu kommen.

VII. Die Bewertung der Informationspolitik und der Reaktion von Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* schätzte den Luftschlag bereits ab dem 4. September 2009 als „einen der schwerwiegendsten Vorfälle seit Bestehen der Bundeswehr“ ein.²⁷⁴⁸ In ihrer Regierungserklärung vom 8. September 2009 versprach sie eine „lückenlose Aufklärung“ der Luftschläge in Kunduz. Wörtlich sagte sie:

„Die lückenlose Aufklärung des Vorfalles vom letzten Freitag und seiner Folgen ist für mich und die ganze Bundesregierung ein Gebot der Selbstverständlichkeit. Die Bundeswehr wird mit allen zur Verfügung stehenden Kräften genau dazu beitragen.“²⁷⁴⁹

Die Bundeskanzlerin hat sich darüber hinaus für „eine schonungslose und rückhaltlose Aufarbeitung von Versäumnissen und möglichen Fehlern, auch schweren Fehlern“, sowie für „öffentliche Bewertungen“ ausgesprochen. Diese blieben unverzichtbar, im Interesse aller Betroffenen, um auch für die Zukunft ähnliche Zwischenfälle nach bestem Wissen und Gewissen vermeiden zu können.²⁷⁵⁰

Im Gegensatz zu dieser klaren Ankündigung steht das passive Verhalten der Bundeskanzlerin in den Monaten nach dem Luftangriff. Weder das Bemühen um eine transparente Aufklärung noch der Versuch Lehren aus dem Vorfall zu ziehen, waren handlungsleitend für die Entscheidungen der Bundeskanzlerin im Falle Kunduz. Vielmehr hielt sie sich weitgehend aus dem Geschehen heraus und ließ dabei das BMVg mit seiner intransparenten Informationspolitik gewähren:

Das Bundeskanzleramt und die Bundeskanzlerin waren ab dem 4. September 2009 ausreichend informiert, um die Tragweite der Folgen des Luftschlags, insbesondere die Möglichkeit ziviler Opfer zu erkennen. Dennoch unternahm die Bundeskanzlerin zu wenig, um die ungenügende Unterrichtung der Öffentlichkeit und des Bundestags durch das BMVg in den ersten Tagen nach dem Luftschlag zu unterbinden (1). Eine Regierungserklärung zum Luftschlag gab Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* erst am 8. September 2009, vier Tage nach dem Luftschlag, auf

2745) vgl. Feststellungsteil C.II.2. (S. 115 f.).

2746) E-Mail (Dokument 119), Bl. 2.

2747) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, S. 9,10.

2748) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.

2749) *Merkel*, BT-PIPr. 16/233 (Dokument 6), S. 26298.

2750) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 38.

Bitten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2). Anschließend hielt sich die Bundeskanzlerin weitgehend aus dem Geschehen heraus. Sie vermied es Position zu beziehen, als das BMVg das Versprechen einer lückenlosen Aufklärung missachtete und im November 2009 die Ergebnisse des COM ISAF-Berichts gegenüber der Öffentlichkeit beschönigend darstellte sowie wesentliche Erkenntnisse aussparte (3). Durch dieses Verhalten versäumte es die Bundeskanzlerin ihre politische Verantwortlichkeit innerhalb der Regierung und gegenüber dem Parlament wahrzunehmen. In der Konsequenz schadete sie nicht nur dem Ansehen der eigenen Regierung. Sie ließ vor allen Dingen die von ihr selber proklamierte Chance verstreichen, Luftschlags für eine offene Diskussion über Probleme des Afghanistaneinsatzes zu nutzen um für die Zukunft ähnliche Zwischenfälle zu vermeiden (4).

1. Reaktion auf die Informationspolitik des BMVg, 4. bis 8. September 2009

Im Bundeskanzleramt sammelte die zuständige Gruppe 22 in der Abteilung 2 ab dem 4. September 2009 Informationen über den Luftschlag und leitete sie umgehend an die Leitung des Bundeskanzleramts weiter.²⁷⁵¹ Der Leiter der Abteilung 2, *Dr. Heusgen*, war sich seiner Aussage nach von Anfang an der Tragweite des Zwischenfalls bewusst.²⁷⁵² Für den Leiter der Gruppe 22, *Dr. Vad*, stand am 4. September 2009 fest, dass mit zivilen Opfern zu rechnen sei.²⁷⁵³ Auf Grundlage dieser Einschätzung stellte die Gruppe 22 in den folgenden Tagen alle zugänglichen Informationen zusammen, um die Bundeskanzlerin auf eine öffentliche Stellungnahme vorzubereiten²⁷⁵⁴ (vgl. im einzelnen Feststellungsteil C.II.3.b und c.). Die angeforderten Dokumente aus dem BMVg trafen dabei gar nicht bzw. mit erheblicher Verzögerung ein (vgl. oben IV.).

Innerhalb des Bundeskanzleramts wurde dieses Verhalten des BMVg massiv kritisiert. Kritisch gesehen wurde auch die offizielle Linie des BMVg gegenüber Bundestag und Öffentlichkeit, mit zivilen Opfern sei nicht zu rechnen. Zum Beispiel bewertete Zeuge *Dr. Vad* vor dem Untersuchungsausschuss die Obleuteunterrichtung durch das BMVg, die ihm am 5. September 2009 zugeleitet wurde, kritisch:

„Genaue Angaben zu eventuellen zivilen Opfern enthielt diese Unterrichtung nicht. Mögliche Verluste unter der Zivilbevölkerung wurden in dieser Obleuteunterrichtung noch in das Feld der – Zitat – „Spekulationen“ verwiesen. Den Medien – soweit ich mich erinnere – war hingegen bereits zu entnehmen, dass General *McChrystal* während des

Besuchs in Kunduz sich dahin gehend äußerte, für ihn sei es klar, dass es einige zivile Opfer gegeben habe.“²⁷⁵⁵

In einer E-Mail vom 8. September 2009 an den Büroleiter des Kanzleramtschef fasste *Dr. Vad* seine Kritik am BMVg folgendermaßen zusammen: „nicht nur die Informationspolitik des BMVg nach außen ist verbesserungsfähig, sondern auch zu uns.“²⁷⁵⁶

Auch Bundeskanzlerin *Dr. Merkel*, die nach eigener Aussage ab dem Morgen des 4. September 2009 die Entwicklungen zum Luftschlag durch ihr Haus und über die Medien verfolgt hatte, kannte die einseitige Informationspolitik des BMVg. Sie war sich insbesondere im Klaren darüber, dass die offizielle Linie des BMVg, zivile Opfer könnten ausgeschlossen werden, bereits seit dem 4. September 2009 nicht mehr haltbar war.²⁷⁵⁷

Dennoch unternahm die Bundeskanzlerin nicht die nötigen Schritte, um das BMVg schnellstmöglich zu einer differenzierten Berichterstattung zu bewegen. Zwar nahmen Bundeskanzleramt²⁷⁵⁸ und Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* mehrmals Kontakt mit dem Verteidigungsministerium und Minister *Dr. Jung* auf. Allerdings blieb es bis zum 6. September 2009 bei Telefonaten und Gesprächen, die sich als unzureichend erwiesen.

So telefonierte die Bundeskanzlerin – nach ihrer Erinnerung – am 4. und am 5. September 2009 mit *Dr. Jung*. Sie bat ihn in seinen offiziellen Äußerungen hinsichtlich der Möglichkeit ziviler Opfer zurückhaltender zu sein und „alle Informationen, insbesondere auch die über den Besuch von General *McChrystal*“ in einem Interview gegenüber der Presse einzubeziehen.²⁷⁵⁹ Dessen ungeachtet erschien am 6. September 2009 in der Presse ein Interview mit Minister *Dr. Jung*, in welchem er angab, dass nach allen ihm zurzeit vorliegenden Informationen ausschließlich terroristische Taliban getötet worden seien.²⁷⁶⁰ Erst anschließend – am 6. September 2009 – bewegte die Bundeskanzlerin ihren Verteidigungsminister dazu, sich vorsichtiger in der Presse zu äußern (vgl. oben IV).²⁷⁶¹ Insgesamt behielt das BMVg seine unzureichende Informationspolitik dennoch bei. So entsprach das Pressestatement des BMVg auf der Bundespressekonferenz vom 7. September 2009 nicht dem Informationsstand des BMVg zu möglichen zivilen Opfern²⁷⁶² (vgl. dazu oben IV).

2755) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 29.

2756) Mat. 17-29a, Ord. 6, Bl. 76.

2757) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 34.

2758) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 15; *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 8 f.: So bemühte sich die Abteilung 2 des Bundeskanzleramts am 6. September 2009 vergeblich mit dem Leiter des Presse- und Informationsstrang *Dr. Raabe* eine einheitliche Sprachregelung zu finden, insbesondere in Bezug auf die Frage ziviler Opfer. Dieser beharrte auf seine Presselinie, weil es keine Beweise für zivile Opfer gebe. *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35: Auch der Pressesprecher des Bundeskanzleramt telefonierte mit dem Pressesprecher des BMVg *Dr. Raabe*.

2759) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.

2760) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.

2761) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.

2762) unter anderem sagte Herr *Dr. Raabe* aus: „Bezüglich der zivilen Opfer gilt weiterhin das, was wir auch am Wochenende gesagt

2751) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 3.

2752) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 3.

2753) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 8, 29.

2754) Unter anderem erhielt das Bundeskanzleramt am 7. September 2009 aus dem NATO-Hauptquartier in Brunssum den „N-Bericht“ sowie den Bericht afghanischer Offizieller an Präsident *Karzai*: Mat. 17-29a, Ord. 6, Bl. 51 ff., Bl. 209; *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30.; *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 3; *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.

Auch die Obleute wurden nicht umfassend unterrichtet (vgl. dazu oben IV). Hier hätte es in der Verantwortung der Bundeskanzlerin gelegen, früher und effektiver einzuschreiten.

2. Öffentliche Stellungnahmen der Bundeskanzlerin, 4. bis 8. September 2009

In ihrer ersten offiziellen Stellungnahme zu dem Luftschlag in Kunduz am 6. September 2009 ließ Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* die Möglichkeit ziviler Opfer weitgehend offen. Während einer Pressekonferenz im Anschluss an den Empfang des britischen Premierministers *Gordon Brown* im Bundeskanzleramt äußerte sie: „Wenn es zivile Opfer gegeben hat, dann werde ich das natürlich zutiefst bedauern.“²⁷⁶³ In ihrer Regierungserklärung am 7. September 2009 räumte sie indirekt die Möglichkeit ziviler Opfer ein. Wie eingangs beschrieben, kündigte sie darüber hinaus eine lückenlose Aufklärung des Vorfalls an.

3. Reaktion auf die Ergebnisse des COM ISAF-Berichts und die Informationspolitik des BMVg, November und Dezember 2009

Vor dem Untersuchungsausschuss hat Zeugin *Dr. Merkel* erklärt, mit Abschluss der NATO-Untersuchung und Vorlage des COM ISAF-Berichts sei die von ihr angekündigte lückenlose Aufklärung des Luftschlags erfolgt.²⁷⁶⁴ Die Tatsache, dass der Bericht geheim eingestuft ist und deshalb die Ergebnisse der Untersuchung der Öffentlichkeit vorenthalten werden, stehe ihrer Auffassung nicht entgegen. Denn was an Bewertung darüber zu erfolgen hatte, sei in der Öffentlichkeit diskutiert worden.²⁷⁶⁵

Unberücksichtigt bleibt dabei, dass die NATO sich darauf beschränkte, die Umstände und Folgen des Luftschlags zu untersuchen, gegebenenfalls Verstöße gegen ISAF-interne Regelungen festzustellen. Wie durch die NATO-Regeln vorgeschrieben, ersetzte sie keine Untersuchung von nationaler Seite. Konsequenterweise enthält der COM ISAF-Bericht keine Gesamtbewertung des Vorfalls und auch keine Verantwortungszurechnung. Diese Bewertungen muss – auf politischer Ebene – die Bundesregierung leisten.²⁷⁶⁶

Ebendiese Bewertung nahm die Bundesregierung jedoch zunächst fehlerhaft und intransparent vor und blieb damit die versprochene „lückenlose Aufklärung“ schuldig. So gaben Generalinspekteur *Schneiderhan* und Verteidigungsminister *zu Guttenberg* in ihren Pressestatements

am 29. Oktober bzw. 6. November 2009 vor, der COM ISAF-Bericht lasse keinen Zweifel daran, dass der Luftschlag „militärisch angemessen“ zu bewerten sei. Dabei unterließen sie es unter anderem, darüber aufzuklären, dass der COM ISAF-Bericht kritische Einschätzungen enthält, insbesondere, dass ausdrücklich Kritik am Verhalten von Oberst *Klein* und dem unterstützenden Personal geübt wird.²⁷⁶⁷ Eine solche Darstellung wäre in allgemeiner Form möglich gewesen, ohne die militärisch notwendige Geheimhaltungspflicht zu verletzen. Später – am 3. Dezember – musste der Bundesminister *zu Guttenberg* zugeben, dass die vorherige Einschätzung des BMVg fehlerhaft gewesen war. Wiederum klärte er unzureichend darüber auf, wie seine neuerliche Bewertung zustande gekommen war. Er ließ auch offen, ob diese Neubewertung irgendwelche Konsequenzen nach sich ziehen würde. (vgl. dazu ausführlich oben IV)

Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* erhielt am 30. Oktober 2009 eine präzise Kurzauswertung des COM ISAF-Berichts, in dem die wesentlichen kritischen Erkenntnisse zusammengefasst sind. Unter anderem heißt es dort: Der Bericht „äußert jedoch Kritik am PRT Kdz und – abgestuft – auch an dem ihn unterstützenden Personal sowie den Luftfahrtbesatzungen.“²⁷⁶⁸ Weiter wird in der Kurzauswertung dargestellt, dass der Bericht die Anforderung der Luftunterstützung, die Frage „show of force“, die Quellenlage und die komplexe Situation am Boden und auf der Sandbank kritisch thematisiert.²⁷⁶⁹

Vor dem Hintergrund dieser Informationen hätte Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* erkennen müssen, dass die offizielle Bewertung des COM ISAF-Berichts durch das BMVg beschönigend und unzureichend war. Aufgrund ihrer Position als Bundeskanzlerin und aufgrund ihres Versprechens, eine lückenlose Aufklärung zu gewährleisten, hätte sie darauf dringen müssen, dass das BMVg eine ausgewogenere und vollständige Darstellung und Bewertung auf Grundlage dieses Berichts vornimmt.

Die Bundeskanzlerin versäumte es auf das Informationsverhalten des BMVg einzuwirken. Auch in ihren öffentlichen Äußerungen blieb Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* unkonkret. So wies sie in einer Pressekonferenz am 1. Dezember 2009 eine Frage nach Bewertung des Luftschlags lediglich darauf hin, „dass wir jetzt durch den Bundesverteidigungsminister eine Phase haben, in der noch einmal eine Neubewertung erfolgt.“ Ansonsten verwies sie auf ihre Regierungserklärung vom 8. September 2009.²⁷⁷⁰ Auch nachdem Minister *zu Guttenberg* am 3. Dezember 2009 den Luftschlag neu bewertete, vermied es Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* Position zu beziehen.

haben: Wir haben bis zum jetzigen Zeitpunkt keine konsolidierten Erkenntnisse über getötete zivile Personen.“ Pressekonferenz 7. September (Dokument 57).

2763) Mitschrift Pressekonferenz (Dokument 132), Bl. 17; *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 36.

2764) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37, 49.

2765) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 49.

2766) Zur rechtlichen Bewertung siehe Punkt VII.

2767) Zusammenfassende Auswertung des COM ISAF-Berichts für die Bundeskanzlerin, 30. Oktober 2009 (Fn. 1104, Dokument 152), Bl. 183.

2768) Zusammenfassende Auswertung des COM ISAF-Berichts für die Bundeskanzlerin, 30. Oktober 2009 (Fn. 2763, Dokument 152).

2769) Feststellungsteil Punkt D.II.5.a) (S. 144).

2770) Mitschrift Pressekonferenz; Pressestatements der Bundeskanzlerin und des pakistanischen Premierministers *Syed Yousuf Raza Gilani*, Di, 01.12.2009, <http://www.bundesregierung.de>.

Die Gründe, die die Zeugin *Dr. Merkel* dem Untersuchungsausschuss für ihr passives Verhalten genannt hat, überzeugen nicht. Zum einen hat sie sich auf das Ressortprinzip berufen: Dem Fachressort und nicht dem Bundeskanzleramt obliege es die Bewertung des COM ISAF-Berichtes vorzunehmen.²⁷⁷¹ Zum anderen hat Zeugin *Dr. Merkel* angegeben, aufgrund der ihr vorgelegten Kurzauswertung habe man sowohl zu dem Schluss „militärisch angemessen“ als auch „militärisch unangemessen“ kommen können.²⁷⁷² Wörtlich sagte die Zeugin:

„Das heißt, durch das, was vom Kanzleramt als Möglichkeit der Bewertung genannt wurde, ohne eine eigene vorzulegen, weil das wirklich dem Fachressort obliegt, ist das abgedeckt gewesen, was der Generalinspekteur gesagt hat und der Bundesverteidigungsminister. Und im Übrigen ist dann auch die spätere Revidierung der Bewertung genauso abgedeckt.“²⁷⁷³

Das Ressortprinzip, d. h. die selbstständige Leitung der Geschäftsbereiche durch die Minister, stößt allerdings dann an seine Grenze, wenn ein Ministerium seine Aufgaben unzureichend wahrnimmt. Wie unter Punkt IV. ausgeführt, vernachlässigte das BMVg bis in den Dezember 2009 hinein seine Verpflichtung, den Luftschlag auszuwerten und offene Fragen zu beantworten. Dies tat es unter anderem aufgrund einer falsch verstandenen Fürsorgepflicht gegenüber Oberst *Klein*. Das entscheidende Problem ist, dass das BMVg die Untersuchungsergebnisse aus dem COM ISAF-Bericht und anderen Berichten zu den Verfahrensfehlern (und ihrer Vermeidbarkeit) und zur Anzahl ziviler Opfer bewusst herunterspielte. Aus diesem Grund hätte Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* ihre Richtlinienkompetenz, insbesondere ihre politische Verantwortlichkeit innerhalb der Regierung und gegenüber dem Parlament, wahrnehmen müssen, um die Informationspolitik des BMVg zu korrigieren.

4. Zusammenfassung

Bei der Aufarbeitung des Luftschlags in Kunduz nahm Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* ihre Richtlinienkompetenz nicht wahr. Trotz ausreichender Kenntnis der Sachlage, duldeten sie weitgehend die intransparente Informationspolitik durch Vertreter des BMVg. Dies stellt ihre Führungskompetenz in Frage. Trotz ausreichender Kenntnis der Sachlage, duldeten sie weitgehend die intransparente Informationspolitik durch Vertreter des BMVg. Dadurch brach sie ihr Versprechen einer lückenlosen Aufklärung. Schwerer wiegt allerdings, dass Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* die Chance einer öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Bundeswehreininsatz in Afghanistan aufgrund der Wahlkampfsituation verstreichen ließ. Durch die intransparente Informationspolitik der Regierung sind viele Fragen zu den rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten der Bundeswehr in Afghanistan, die anlässlich des

Luftschlags in der Öffentlichkeit auftraten, unbeantwortet geblieben. Schließlich schadete sie dem Ansehen der eigenen Regierung: zwei hohe Staatsbeamte und ein Minister traten infolge des intransparenten Informationsverhaltens des BMVg zurück. In der Öffentlichkeit wurde der Zustand des Verteidigungsministeriums sowie der Bundeswehr kritisch bewertet.

VIII. Schlussbetrachtungen

Auf Grundlage der obigen Ausführungen können die im Untersuchungsauftrag formulierten Fragen beantwortet werden. Diese werden der Bewertung der Untersuchungsausschussmehrheit gegenübergestellt.

1. Punkte 1 und 2 des Untersuchungsauftrages: Kenntnisstand und Informationsfluss zum Luftschlag

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit dem Kenntnisstand und Informationsfluss innerhalb der zuständigen Stellen der Bundeswehr und der Bundesregierung beschäftigt.²⁷⁷⁴

a) Defizitäres Meldeverhalten durch Oberst Klein

Das Meldeverhalten der Bundeswehr im PRT Kunduz war anfangs defizitär: Die Erstmeldung über den Luftschlag erreichte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr sowie die Bundesregierung mit mehreren Stunden Verspätung. Denn Oberst *Klein* hatte es unterlassen seinen Vorgesetzten, Brigadegeneral *Vollmer*, unmittelbar nach dem Luftschlag (1.49 Uhr Ortszeit) telefonisch zu unterrichten, so dass dieser die schriftlich abgesetzte Meldung aufgrund von Verfahrensfehlern über den Luftschlag erst am 4. September 2009 um 7.45 Uhr erhielt. Infolgedessen war es Brigadegeneral *Vollmer* unmöglich eine zügige Wirkungsanalyse vor Ort zu veranlassen, um weitere relevante Informationen zum Luftschlag zu sammeln und diese nach Deutschland weiterzuleiten.

Hierdurch erhielten auch Einsatzführungskommando der Bundeswehr und die Bundesregierung die Erstmeldung über den Luftschlag zu einem Zeitpunkt, als bereits die ersten Pressemeldungen über den Vorfall existierten, die inhaltlich von der Erstmeldung des PRT Kunduz abwichen. Diese wichen inhaltlich von der Erstmeldung des PRT Kunduz ab und sprachen die Wahrscheinlichkeit von zivilen Opfern an.

²⁷⁷⁴) Nr. 1: Wer im Verantwortungsbereich der Bundeswehr und der Bundesregierung hatte zu welchem Zeitpunkt von wem welche Kenntnisse über die Aufklärung, Beweggründe und Durchführung sowie über die Folgen des Luftangriffs? / Nr. 2: Welche dieser Informationen wurden wann und durch wen auf welchen Meldewege und mithilfe welcher Meldeverfahren an das Bundesministerium der Verteidigung, seine militärische Führung und seine politische Leitung oder an sonstige Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sowie an inländische und ausländische dritte Stellen weitergegeben?

²⁷⁷¹) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 57, 61.

²⁷⁷²) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.

²⁷⁷³) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 57.

Insofern ist die Bewertung der Mehrheit nicht nachvollziehbar, dass Oberst *Kleins* Meldeverhalten „völlig korrekt“ gewesen sei, weil eine mündliche und unmittelbare Unterrichtung seines Vorgesetzten nicht vorgesehen gewesen sei.²⁷⁷⁵ Wie der Zeuge *Vollmer* vor dem Untersuchungsausschuss betont hat, hätte Oberst *Klein* erkennen müssen, dass es nach einer so folgeschweren militärischen Operation notwendig war, den Vorgesetzten zu benachrichtigen und für eine schnelle Abschätzung der Folgen einzubinden. Auch unter dem Aspekt der gemeinsamen Verantwortlichkeit und zum eigenen Schutz wäre eine persönliche Meldung sinnvoll gewesen (Vgl. im einzelnen Kapitel III).

b) Informationsfluss innerhalb des BMVg

Auch der Einsatzführungsstab des BMVg bzw. Generalinspekteur *Schneiderhan* erhielt die aktuellen Informationen ohne Verzögerung über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr. Wie in Kapitel IV ausführlich dargestellt, lagen dem gesamten Führungskreis des BMVg, einschließlich des Bundesministers der Verteidigung *Dr. Jung*, im Laufe des 4. September 2009 Hinweise darauf vor, dass der Luftschlag möglicherweise zivile Opfer gefordert hatte. Die Hinweise verdichteten sich im Verlauf des 5. und 6. September 2009. Spätestens ab dem 6. September 2009, mit Erhalt des IAT-Berichts, erreichten das BMVg Anhaltspunkte, dass Oberst *Klein* den Luftschlag unter Verstoß von Verfahrensregeln durchgeführt hatte (Vgl. im einzelnen Kapitel IV. und V. 1.).

Der Informationsfluss innerhalb des BMVg und gegenüber den anderen Häusern verlief schleppend und chaotisch und war insgesamt unzureichend. Insbesondere Staatssekretär *Dr. Wichert* und Generalinspekteur *Schneiderhan* hielten Informationen und Berichte aus Kunduz über den Luftschlag gegenüber Pressestelle und Leitungsstab zurück (vgl. Kapitel V.1.).

In den ersten Tagen nach dem Regierungswechsel erhielt der neue Bundesminister der Verteidigung, *zu Guttenberg*, von seinem Stab eine falsche Einschätzung über die Angemessenheit des Luftschlags. Allerdings besaß Minister *zu Guttenberg*, der nach seiner Aussage den COM ISAF-Bericht samt seiner Anlagen sowie den IKRK-Bericht studiert hatte, eine ausreichende Informationsgrundlage, um die Umstände und Folgen des Luftschlags differenziert und korrekt bewerten zu können. (vgl. Kapitel IV, Punkt 5 b)

2. Punkte 3 bis 5 des Untersuchungsauftrages: Die Bewertung des Luftschlag durch die Bundesregierung, sowohl intern als auch gegenüber Öffentlichkeit und dem Bundestag

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, aufgrund welcher Berichte und weiterer Erkenntnisse die Bundesregierung den Luftschlag bewertet

hat und ob die Bewertung fachlich und sachlich angemessen (*lege artis*) war.²⁷⁷⁶ Im Zusammenhang hiermit stehen die Fragen, ob die Bundesregierung den Bundestag und die Öffentlichkeit angemessen über den Luftschlag aufgeklärt hat und gegebenenfalls worin die Motive für eine unvollständige oder falsche öffentliche Berichterstattung liegen?²⁷⁷⁷

a) BMVg

Vertreter des BMVg bewerteten den Luftschlag unsachgemäß und unangemessen. Sowohl in internen Berichten als auch gegenüber der Öffentlichkeit wurden die Umstände des Luftschlags zu nicht vollständig dargestellt und seine verheerenden Folgen verharmlost.

In den ersten Tagen nach dem Luftschlag dienten der Bundesregierung verschiedene Untersuchungsberichte und weitere Informationen als politische Bewertungsgrundlage. Die Mehrzahl dieser Informationsquellen enthielt Anhaltspunkte, dass es zivile Opfer als Folge des Luftschlags gegeben hatte. Der IAT-Bericht erwähnte auch die Möglichkeit, dass der Luftschlag unter Verfahrensverletzungen angeordnet worden war. Eine solche Bewertungsgrundlage hätte verlangt, dass der Bundesminister der Verteidigung schnelle Aufklärungsschritte einleitet und nach außen hin die Umstände und Folgen des Luftschlags transparent kommuniziert. Dagegen stellten Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung*, sowie weitere Vertreter des BMVg den Luftschlag zunächst als militärischen Erfolg gegen Aufständische dar, bei dem keine Zivilpersonen zu Schaden gekommen seien. Erst als diese Bewertung politisch nicht mehr tragbar war, veränderte das BMVg am 6. September 2009 seine Informationslinie. Noch bis zum 3. Dezember 2009 hielt das BMVg allerdings daran fest, dass der Luftschlag militärisch angemessen gewesen sei. (Vgl. im einzelnen Kapitel IV.1.)

Der Eingang des COM ISAF-Berichts am 28. Oktober 2009, in dem die Problematik des Vorfalles ausführlich und differenziert dargestellt wird, führte zu keiner angemessenen Bewertung des Luftschlags. In einem internen Memorandum verharmloste der Einsatzführungsstab des BMVg die im COM ISAF-Bericht aufgeführten Kritikpunkte (vgl. Kapitel V. 5 b). Gegenüber der Öffentlichkeit

2776) 3. Welche Berichte, Informationen und Erkenntnisse waren zu welchem Zeitpunkt Grundlage für die tatsächliche, rechtliche und politische Bewertung dieses Luftangriffs durch Mitglieder und Mitarbeiter der damaligen sowie der heutigen Bundesregierung und wurden diese Bewertungen jeweils auf bestmöglicher Informationsgrundlage sowie fachlich und sachlich angemessen (*lege artis*) vorgenommen?

2777) 4. Welche der im Bereich der Bundeswehr bzw. der Bundesregierung vorliegenden Informationen zum Luftangriff haben Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung wann an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben?

5. Für den Fall, dass Informationen falsch, unvollständig oder überhaupt nicht weitergegeben worden sind: Welche der beteiligten Personen hat innerhalb des Bereichs der Bundesregierung, gegenüber Dritten wie, warum, auf wessen Veranlassung, mit wessen Hilfe und mit wessen Kenntnis falsch, unvollständig oder überhaupt nicht informiert und welche Vereinbarungen und Beweggründe lagen dem gegebenenfalls zugrunde?

2775) Bewertung der Mehrheit, Punkt B.II.1. (S. 179)

gab Generalinspekteur *Schneiderhan* vor, die Aussagen des COM ISAF-Berichts ließen keinen Zweifel daran dass der Luftschlag „militärisch angemessen“ gewesen sei (Vgl. Kapitel IV.3.b, V. 5 a).

Auch Minister *zu Guttenberg* hat nicht transparent über den Fall informiert. Am 6. November 2009 hielt er öffentlich an der offiziellen Linie des BMVg fest, dass „die Militärschläge und die Luftschläge vor dem Gesamtbedrohungshintergrund als militärisch angemessen zu sehen sind.“ Er ging noch einen Schritt weiter, indem er feststellte: „Selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen.“ Erst am 3. Dezember 2009 revidierte Minister *zu Guttenberg* seine Bewertung und kam zu dem Schluss, der Luftschlag sei „militärisch nicht angemessen“ gewesen. Allerdings hielt er daran fest, dass Oberst *Klein* nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe, ohne dies zu begründen. Anzumerken ist, dass die Umschreibung „militärisch angemessen / unangemessen“ kein militärischer oder juristischer Fachbegriff ist. Sie stellt eine rein politische Bewertung dar, von der unklar ist, ob sie überhaupt praktische Konsequenzen hat.

Die Behauptung der Ausschussmehrheit, dass die Verantwortung für Minister *zu Guttenbergs* Fehlbewertung allein Staatssekretär *Dr. Wichert* und Generalinspekteur *Schneiderhan* anzulasten sei, ist nicht haltbar.²⁷⁷⁸ Aufgrund der Kenntnis des COM ISAF-Berichts hätte Minister *zu Guttenberg* bereits vor seiner öffentlichen Erklärung erkennen müssen, dass die Darstellung des Luftschlags als „militärisch angemessen“ nicht haltbar war. Auch wenn Minister *zu Guttenberg* später seine öffentliche Bewertung revidierte, bleibt sein Verhalten wenig nachvollziehbar. Denn er versuchte, die alleinige Verantwortung für seine anfängliche Fehleinschätzung auf Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* abzuwälzen und legte seine Mitverantwortung nicht offen dar (Vgl. im einzelnen Kapitel 5. b).

Über die Gründe, weshalb der Führungskreis, insbesondere Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*, innerhalb der Regierung und gegenüber der Öffentlichkeit Informationen verzögerte und unterdrückte, können nur Vermutungen angestellt werden. Ein Grund mag die Befürchtung gewesen sein, dass ein transparenter Umgang mit dem Vorfall den zu dieser Zeit ohnehin schon unpopulären Afghanistaneinsatz vollends diskreditieren könnte. Der Schutz des Oberst *Klein* könnte ein zweites Motiv gewesen sein: Ihm drohte in Folge seiner Handlungen, die auf der Annahme beruht hatten, es werde keine zivilen Opfer geben, eine strafrechtliche Ermittlung. Zudem stand die Vermutung im Raum, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr eine offensivere Informationspolitik als Verletzung der Illoyalität seitens des BMVg auslegen würden und dass dies sich negativ auf ihre „Einsatzmoral“ in Afghanistan auswirken könnte. Schließlich ist davon auszugehen, dass auch der Ruf des BMVg und damit der damaligen Bundesregierung ge-

schützt werden sollte, insbesondere angesichts der bevorstehenden Wahlen.

b) Bundeskanzleramt und Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Anders als im Bewertungsteil der Mehrheit behauptet²⁷⁷⁹, hat Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* gravierende Bewertungsfehler begangen. Insbesondere hat sie ihre Richtlinienkompetenz nicht wahrgenommen. In ihrer Regierungserklärung vom 8. September 2009 versprach sie öffentlich, dass die Bundesregierung den Luftschlag lückenlos aufklären werde. Allerdings stand sie für dieses Versprechen nicht ein. Sie unternahm nichts, damit die lückenlose Aufklärung – worunter auch ein transparenter Umgang mit dem Luftangriff gehörte – auch tatsächlich erfolgte. Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hätte das unangemessene Informationsverhalten des BMVg korrigieren müssen. Hierzu wäre sie aufgrund ihrer Richtlinienkompetenz verpflichtet gewesen. Dies hat die Bundeskanzlerin versäumt. In Hinblick auf die anstehenden Wahlen zog Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* es vor, nicht mit dem für die Bundesregierung unvorteilhaften Themen „Afghanistaneinsatz“ und „Fehlentscheidungen durch die Bundeswehr“ in Verbindung gebracht zu werden (Vgl. im einzelnen Kapitel VII).

c) Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt, unter Leitung des damaligen Außenministers *Dr. Steinmeier*, war als federführendes Ministerium für den Afghanistaneinsatz auf besondere Weise mit den Folgen des Luftschlags befasst. Es besaß über die Botschaft in Kabul und den zivilen Leiter des PRT Kunduz, Legationsrat *D.*, einen unmittelbaren Zugang zu dem Geschehen vor Ort. Legationsrat *D.* war allerdings minimal in die Aufklärungsarbeit vor Ort eingebunden und konnte dem Auswärtigen Amt deshalb nur wenige Erkenntnisse aus erster Hand übermitteln. Infolgedessen blieb das Auswärtige Amt auf Informationen durch Medien und durch das BMVg angewiesen. Die Informationslage reichte insgesamt dazu aus, dass im Auswärtige Amt bereits am 4. September 2009 von der Möglichkeit ziviler Opfer durch den Luftschlag ausgegangen wurde.

Insgesamt blieb Außenminister und damaliger Kanzlerkandidat der SPD, *Dr. Steinmeier*, zu passiv und nahm seine Verpflichtungen als Minister des Auswärtigen nur ungenügend wahr. Obwohl im Auswärtigen Amt interne Kritik gegenüber der Presselinie des BMVg geübt wurde, bemühte sich der Außenminister nicht, Verteidigungsminister *Dr. Jung* davon zu überzeugen, diese zu korrigieren.

²⁷⁷⁸) siehe Mehrheitsbewertung, Punkt III.2. (S. 187).

²⁷⁷⁹) vgl. Mehrheitsbewertung, Punkt IV.3.b. (S. 200).

d) Die Informationsweitergabe an den Bundestag

Wie in Kapitel V.3. ausführlich dargestellt wird, unterrichteten Vertreter des BMVg den Auswärtigen Ausschuss und den Verteidigungsausschuss sowie deren Obleute unangemessen über die Umstände und Folgen des Luftschlags. Relevante Informationen wurden verspätet oder gar nicht weitergegeben.

3. Punkt 6 des Untersuchungsauftrags: Einflussnahme durch die Regierung?

Der Ausschuss hat untersucht, ob die Bundesregierung versucht hat, auf Berichte oder Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Luftschlag in Kunduz erstellt wurden, Einfluss zu nehmen.²⁷⁸⁰ Anders als in der Bewertung der Mehrheit des Untersuchungsausschusses dargestellt²⁷⁸¹, haben Vertreter von Bundeswehr und Bundesregierung in mehreren Fällen Schritte unternommen, um den Inhalt von Berichten zu verändern.

a) INTSUM

Der Leiter des Regionalkommandos Nord, Brigadegeneral *Vollmer*, wirkte darauf hin, dass eine Passage aus einem *Daily Intelligence Summary* des PRT Kunduz (INTSUM, Tagesbericht) vom 4. September 2009 gestrichen wurde. Dies geschah in Rücksprache mit dem Leiter des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant *Glatz*. Die Passage enthielt Angaben darüber, dass in Folge des Luftschlags Zivilpersonen zu Schaden gekommen seien.

Im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen *Glatz* und *Vollmer* vor dem Untersuchungsausschuss, sie hätten die Passage nur vorläufig entfernen lassen, bis diese durch Oberst *Klein* genehmigt worden sei, deutet einiges darauf hin, dass Brigadegeneral *Vollmer* und Generalleutnant *Glatz* – angesichts der unklaren Informationslage zu diesem Zeitpunkt – eine zu frühe offizielle Bestätigung möglicher ziviler Opfer verhindern wollten. So hat der zuständige Nachrichtenoffizier, OTL *K.*, vor dem Untersuchungsausschuss glaubhaft angegeben, er habe die Passage eigenmächtig wieder aus dem INTSUM gestrichen, weil sein Vorgesetzter, ein Nachrichtenoffizier aus dem HQ North, ihm „eindringlich“ nahegelegt hatte, die politischen Komplikationen einer solchen Aussage zu bedenken, etwa im Lichte der wenige Tage vor dem Luftschlag erlassenen Direktiven des COM ISAF zum Schutz von Zivilpersonen (vgl. Kapitel IV. 2).

2780) 6. Gab es – und falls ja: wann, wie, durch wen, auf wessen Veranlassung und mit wessen Kenntnis – aus dem Bereich der Bundesregierung Bemühungen, Einfluss zu nehmen auf die Erstellung von Verlautbarungen, Berichten oder sonstigen Dokumenten innerhalb oder außerhalb der Bundesregierung, die die Ereignisse vom 3./4. September 2009 selbst oder den nachträglichen Umgang mit diesen zum Gegenstand hatten oder hätten haben sollen?

2781) vgl. Mehrheitsbewertung V. (S. 202).

b) Feldjägerbericht

Generalinspekteur *Schneiderhan* nahm – ohne vorherige Abstimmung mit Bundesminister *Dr. Jung* – Einfluss auf die Feldjägeruntersuchungen in Kunduz und verhinderte die von Brigadegeneral *Vollmer* geplante Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Oberst *Klein*. Das Ergebnis der Feldjägeruntersuchung hielt der Generalinspekteur unter Verschluss, weil es die Verfahrensmäßigkeit des Luftschlags bezweifelte. Aus den Aussagen des Zeugen *Schneiderhan* wird deutlich, dass er ein Disziplinarverfahren gegen Oberst *Klein* zu diesem Zeitpunkt um jeden Preis verhindern wollte, weil dies für die Truppenmoral „die Katastrophe geworden wäre“, sofort Disziplinarermittlungen einzuleiten. „Von hochgestellten Persönlichkeiten“ sei es *Schneiderhan* „ans Herz gelegt“ worden, alles zu tun, um Oberst *Klein* zu schützen, um nicht die gesamte Einsatzmoral der Truppe zu schädigen.²⁷⁸² Aus diesem Grund sah es der Generalinspekteur als gerechtfertigt an, die Feldjägeruntersuchung – ohne Rücksprache mit Bundesminister *Dr. Jung* oder mit Staatssekretär *Dr. Wichert* – zu stoppen und den daraus resultierenden kritischen Feldjägerbericht zunächst unter Verschluss zu halten, auch wenn er damit wichtige Informationen unter schlug (Vgl. Kapitel IV. 2, 4).

c) COM ISAF-Bericht

Staatssekretär *Dr. Wichert* setzte im September 2009 einen inoffiziellen Arbeitskreis im BMVg ein: Die „Gruppe 85“. Gegenüber der Öffentlichkeit wurde vorgegeben, die Gruppe solle die Untersuchungen des JIB unterstützen. Ihr interner Auftrag lautete allerdings, die NATO-Untersuchung durch das Joint Investigation Board (JIB) in Kunduz zu begleiten, damit die Leitung des BMVg auf den NATO-Abschlussbericht mit einer eigenen Position reagieren könne. Dies beinhaltete auch die „Antizipation der Ergebnisse des Untersuchungsberichts und [die] Vorbereitung von Argumentationslinien, um Schwachstellen, Vorwürfe und Kritikpunkte zu entkräften“.²⁷⁸³ In einer ersten Besprechung der „Gruppe 85“ am 9. September 2009 wurde festgehalten, dass die grundsätzliche Zielrichtung der Arbeitsgruppe darin liegen könne, ein „positives Bild auch des Erfolges mit möglichen Verfahrensfehlern“ zu zeichnen. Die Ablaufprotokolle der „Gruppe 85“ zeigen, dass die Gruppe sich regelmäßig mit dem deutschen Mitglied des JIB, OTL *V.*, über den Untersuchungsverlauf des JIB und deren Einschätzung des Vorfalls austauschte. OTL *V.* unterrichtete sie detailliert über die Untersuchungsergebnisse und über die Kritik, die innerhalb des JIB zum Luftschlag geäußert wurde. Dabei haben die Gesprächsprotokolle ergeben, dass Vertreter der „Gruppe 85“ OTL *V.* anwiesen, bestimmte Bewertungen des JIB zu lenken (Vgl. Kapitel VII. 3 b) bb).

2782) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 20f.

2783) Mat. 17-22a, Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Bl. 241.

4. Punkt 7 des Untersuchungsauftrags: Rechtmäßigkeit des Luftschlags?

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss bewertet, ob der Einsatz des PRT Kunduz im Einklang mit den politischen Mandaten, der operativen Planung sowie den Befehlen und Einsatzrichtlinien des COM ISAF und der Bundeswehr durchgeführt worden ist.²⁷⁸⁴

Die Bewertung der Untersuchungsausschussmehrheit in diesem Punkt ist ungenügend. Anders als dort festgehalten, bestehen Zweifel daran, dass Oberst *Klein* auf Grundlage der ihm damals zu Verfügung stehenden Informationen nach Einhaltung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten handelte, als er den Luftschlag anordnete.²⁷⁸⁵

Denn bei der Anordnung des Einsatzes hat Oberst *Klein* völkerrechtliche Aufklärungs- und Warnpflichten missachtet, die dem Schutz von Zivilpersonen dienen. Auch gegen ISAF-Einsatzregeln und Richtlinien wurde verstoßen. Diese stellen zwar kein geltendes Recht dar, sie sollen den Soldatinnen und Soldaten jedoch helfen, bei ihren Einsätzen die völkerrechtlichen Regelungen zum Schutz von Zivilpersonen zu beachten. Zum einen differenzierte Oberst *Klein* bei der militärischen Aufklärung nicht ausreichend zwischen zu schützenden Zivilpersonen und den Personen, die er angreifen durfte. Zum anderen bot die Quellenlage kein hinreichendes Lagebild. Hier hätte Oberst *Klein* weitere Erkundigungen einziehen müssen, was aufgrund der geringen Gefahr zumutbar gewesen wäre. Alternativ hätte er von einem Luftschlag Abstand nehmen müssen, auch wenn dies bedeutet hätte, die Taliban-Anführer auf der Sandbank aus den Augen zu verlieren. Es ist anzunehmen, dass Oberst *Klein* als den Angriff befehlender Soldat durch die Regelverstöße das im Völkerrecht verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot verletzte.

Dass trotz Bedenken hinsichtlich der Gefahreinschätzung und Verfahrensmäßigkeit Befehle nicht hinterfragt wurden, offenbart grundlegende Mängel in der Umsetzung der Grundsätze der Inneren Führung bei Auslandseinsätzen. Zudem hätte bei einer so schwerwiegenden Entscheidung vor dem Luftschlag eine Rücksprache mit den Vorgesetzten und eine Rechtsberatung stattfinden sollen.

Die nachträgliche Bewertung des Luftschlags – unter Einbeziehung aller vorhandenen Fakten – lässt keinen Zweifel daran, dass die Bombardierung nicht hätte angeordnet werden dürfen. Die Frage bleibt, ob auch Oberst *Klein* dies bei Einhaltung aller ihm obliegenden Sorgfaltspflichten im Vorfeld hätte erkennen müssen, dass der Luftschlag keinen unmittelbaren militärischen Vorteil bringen würde, dass aber mit einer Vielzahl von zivilen Opfern zu rechnen war. Diese strafrechtliche Bewertung soll und kann im Rahmen dieses Sondervotums nicht

vorgenommen werden. Es ist Aufgabe der zuständigen Justiz, dies zu bewerten. Die Generalbundesanwaltschaft, die sich für die Ermittlung zuständig erklärt hat, hat in ihrem Einstellungsvermerk etliche Fragen offengelassen. Eine ausführlichere und gründlichere Beschäftigung mit der Materie wäre wünschenswert gewesen, nicht zuletzt für die Soldatinnen und Soldaten um Handlungssicherheit im Hinblick auf zukünftige, ähnlich gelagerte Entscheidungssituationen zu schaffen.

IX. Handlungsempfehlungen (lessons learned)

Der Untersuchungsausschuss soll feststellen, welche Nachsteuerungen vorgenommen werden müssen, damit die Bundeswehr in Zukunft ähnlich gelagerte Fehlentscheidungen vermeidet.²⁷⁸⁶ Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses hat sich weitgehend darauf beschränkt, eine verbesserte technische Ausrüstung der Bundeswehr zu fordern. Dies ist ein Aspekt, reicht jedoch nicht aus.²⁷⁸⁷

Gleichwohl dürfen die technischen Defizite, die der Untersuchungsausschuss festgestellt hat, nicht ungenannt bleiben. Die Einschätzung der Lage auf der Sandbank wurde aufgrund einer mangelhaften Ausrüstung des PRT Kunduz erschwert. Folgende Ausrüstungsverbesserungen sind demnach zu empfehlen:

- Die Verbesserung der technischen Ausstattung des PRT- Gefechtsstandes, so dass der Befehlshabende vor Ort von seinem eigenen Gefechtsstand operativfähig ist, und nicht auf den Gefechtsstand der Spezialkräfte zurückgreifen muss.
- Die Verbesserung von Aufklärungsmitteln, unter anderem besser ausgebildete Übersetzer und verlässlichere Kommunikationswege.
- Die Aufstockung von Bedienern der unbemannten Luftfahrzeuge (UVA), um ihre Schichtfähigkeit zu garantieren.
- Die Verbesserung von Kommunikationsmitteln, z. B. die Bereitstellung von Mobiltelefonen mit Internetzugang, das gilt vor allem auch für die Mitarbeiter des Presse- und Informationsstabes des BMVg.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Einsatzregeln teilweise veraltet und unklar formuliert waren. Diese sollten – wenn nicht bereits vorgenommen – optimiert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Angabe der RoE in die Meldewege aufgenommen wird.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Soldaten der Bundeswehr, die bei der Vorbereitung des Luftschlags beteiligt waren, ungenügende Kenntnis über die ISAF-Einsatzregeln besaßen. Deshalb ist eine Verbesserung von Ausbildung und Training anzustreben, um die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auf schwierige Ent-

2784) 7. Wurde der Einsatz in Übereinstimmung mit den politischen Mandaten, der operativen Planung sowie den Befehlen und Einsatzrichtlinien des COM ISAF und der Bundeswehr durchgeführt? Hat die Bundesregierung diese Einsatzrichtlinien in Einsatzbefehle umgesetzt – und wenn ja: wann?

2785) Vgl. Mehrheitsbewertung Punkt VI. (S. 204).

2786) Welche Nachsteuerungen wurden gegebenenfalls in nationaler Verantwortung mit Blick auf die Zukunft vorgenommen oder müssen noch vorgenommen werden?

2787) Mehrheitsbewertung, Punkt VII. (S. 210).

scheidungssituationen im Einsatz vorzubereiten. Dazu gehört unter anderem:

- Die Verbesserung der Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes, insbesondere der ISAF-Einsatzregeln, die zum Schutze der Zivilbevölkerung zu beachten sind.
- Die Schulung im Umgang mit HUMINT-Quellen.
- Die Schulung um die Fähigkeit der Lagebeurteilung in komplexen Situationen zu optimieren.

Die Ereignisse um das Bombardement machten auch deutlich, dass die Prinzipien der Inneren Führung im Kontext von Auslandseinsätzen der Bundeswehr und im Rahmen von multilateralen Operationen weit stärker bei den Soldatinnen und Soldaten verankert werden müssen. Dabei muss der Schutz der Menschenrechte im Vordergrund stehen. Das bedeutet, dass in einem bewaffneten Konflikt alle Möglichkeiten, Leben zu schonen, insbesondere das von Zivilisten, auszuschöpfen sind. Offensichtlich bestehen Mängel bei der Fähigkeit, die Prinzipien in einer unüberschaubaren Stresssituation erheblichen Ausmaßes zur Anwendung zu bringen. Es besteht daher großer Handlungsbedarf, die Grundsätze der „Inneren Führung“ in Hinblick auf die besonderen Bedingungen im Auslandseinsatz weiterzuentwickeln:

- Die Ausbildungsinhalte zur „Inneren Führung“ müssen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Praxistauglichkeit unter den Bedingungen von Auslandseinsätzen hinterfragt und gegebenenfalls überarbeitet werden.
- Es bedarf eines speziellen Trainingsangebotes, bei dem vermittelt wird, was mitdenkender Gehorsam bedeutet, wie Soldatinnen und Soldaten von ihrem Recht, Befehle infrage zu stellen, Gebrauch machen können und wie die Grundsätze der Inneren Führung in kritischen Situationen umgesetzt werden.

Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten haben Hinweise ergeben, dass Kräfte der TF 47 die Vorbereitung und Durchführung des Luftschlags über das gewöhnliche Maß hinaus unterstützten und dabei eigene Interessen verfolgten. Als Konsequenz wird eine Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle von Spezialkräften gefordert (vgl. zu den einzelnen Schritten: Bundestagsdrucksache 17/5099 Antrag Bündnis 90/ die Grünen:

„Prüfkriterien für Auslandseinsätze der Bundeswehr entwickeln – Unterrichtung und Evaluation verbessern.“).

Auch auf politischer Ebene besteht Handlungsbedarf:

- Es bedarf einer transparentere Informationspolitik zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr: Die Öffentlichkeit muss darüber unterrichtet werden, was die Aufgaben der Soldatinnen und Soldaten sind und wo ihre rechtlichen und militärischen Handlungsgrenzen liegen. Nur dann besteht die Möglichkeit, dass sich die Bevölkerung adäquat mit der Fragen und Problemen von Auslandseinsätzen auseinandersetzen kann.
- Das BMVg ist verpflichtet, auf militärische Operationen der Bundeswehr mit Todesfolge angemessen zu reagieren: Sie muss transparent aufklären und Verantwortung benennen. Nur so kann sie den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr klare Orientierungshilfen für ihr Verhalten in Auslandseinsätzen geben. Es darf nicht sein, dass zivile Opfer im Zweifelsfalle ausgeschlossen werden. Hier muss, zumindest so lange eine Untersuchung läuft, eine „in dubios silens“-Politik eingeführt werden.
- Dies kann nur gelingen, wenn die Kommunikation zwischen Bundeswehr und dem BMVg bzw. die Kommunikation innerhalb des BMVg und gegenüber den weiteren Ministerien reibungslos verläuft. Dies muss durch strukturelle Verbesserung und Verstärkung der Kommunikationswege verhindert werden.
- Auch die Bundeskanzlerin muss im Rahmen ihrer Richtlinienkompetenz für Auslandseinsätze Verantwortung wahrnehmen.
- Das Auswärtige Amt hat die Aufarbeitung des Vorfalls vom 4. September 2009 trotz seiner Position als federführendes Ministerium dem BMVg überlassen. Dies lag auch an dem unausgewogenen Verhältnis zwischen der zivilen und militärischen Präsenz vor Ort. Obwohl der zivile Leiter eines PRT formal gleichberechtigt mit dem militärischen Leiter ist, wird er nur von wenigen Personen unterstützt. (So besaß der zivile Leiter des PRT Kunduz im September lediglich zwei Mitarbeiter). Das Auswärtige Amt muss deshalb den Anspruch, bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr federführend zu sein, mit Leben, also auch mit ausreichend Personal vor Ort, füllen.

Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs

A. Stellungnahmen der betroffenen Personen

Der Untersuchungsausschuss hat Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, Gelegenheit gegeben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind (siehe oben: Verfahrensteil, B.VI.1.c), S. 26).

Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

I. Oberst Klein

1. Zum Feststellungsteil

1. Zum Punkt B.III.7.b(cc)ccc) – Interne Bedenken der Flugzeugbesatzungen²⁷⁸⁸

Ich unterstreiche nochmals, dass an mich zu keinem Zeitpunkt Bedenken der Luftfahrzeugbesatzungen herangetragen wurden. Im Gegenteil ließen mich die Vorschläge der F-15 Besatzungen zu einem wesentlich massiveren Waffeneinsatz (Anzahl/Größe eingesetzter Wirkmittel, Radius, Einsatz gegen Umstehende und Fliehende) sowie deren Nachfragen zum Ziel und der Präsenz eigener Kräfte vor Ort in der Gewissheit, dass die Piloten unser Lagebild uneingeschränkt teilten. Es entsprach zudem meiner Erfahrung, dass Piloten, wenn sie tatsächlich Bedenken hatten, einen Waffeneinsatz ablehnten.

2. Zum Punkt B.III.7.b(dd) – Begründung der Entscheidung²⁷⁸⁹

Ich habe die Beweggründe und Entscheidungsprozesse in meiner Aussage am 10.02.2010 ausführlich und umfassend dargestellt. Diese werden in den mir übersandten Seiten 181/182 in kurzen Auszügen wiedergegeben. Ich habe hierzu keine Ergänzungen.

Hinsichtlich der Anwendung der ROE möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass ich als „Task Force Commander“ im Dienstgrad Oberst sowohl nach ROE 421 wie auch 429 befugt war, den Waffeneinsatz in dieser Situation freizugeben; entsprechend bin ich auch ausgebildet worden. Die Einhaltung der zum Einsatzpunkt gültigen nationalen und internationalen Einsatzregeln war ferner Gegenstand der disziplinarischen Prüfung, deren Ergebnis Ihnen mitgeteilt wurde.

3. Zum Punkt B.III.7.c) – Ablehnung eines Überfluges im Rahmen der „Show of Force“²⁷⁹⁰

Ich habe auch hierzu in meiner Aussage am 10.02.2010 umfangreich Stellung genommen. Ob diese Aufnahme in den Abschlussbericht gefunden hat, vermag ich aus den mir übermittelten Unterlagen nicht nachzuvollziehen.

Ich halte daher erneut fest:

Grundlage meiner Entscheidung war das Lagebild und die darauf begründete feste Überzeugung, dass zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes ausschließlich Aufständische und keine Zivilisten vor Ort waren. Wie bereits im Ausschuss dargestellt, hatten wir zudem im PRT KUNDUZ die Erfahrung gemacht – und der JTAC hat dies in seiner Anhörung durch das ISAF JIB bestätigt – dass die Aufständischen im Norden bei einer Vielzahl von Situationen trotz tiefem Überflug und Einsatz von Täuschkörpern/ „Flares“ keine bis wenige Reaktionen gezeigt hatten. Ich verweise hier erneut auf die dem Ausschuss geschilderten Gefechte des PRT am 07.05.2009, der QRF im Juni 2009 und der US-Kräfte am 27.08.2009. Ich ging zudem von einer ausreichenden Warnung der aufständischen Kämpfer durch den mehr als eineinhalbstündigen Überflug aus.

4. Zum Punkt C.III.a)aa)iii) – Veränderung des Daily Intelligence Summary vom 04.09.2009²⁷⁹¹

Ich habe mich im Laufe des 04.09.2009 mehrfach mit meinem J2 ausgetauscht. Dabei gab ich ihm sowohl Erkenntnisse aus den vielfältigen Telefonaten mit den afghanischen Sicherheitskräften wie auch Meldungen der eigenen Kräfte (Schutzkompanie PRT KUNDUZ ab 12:30 Uhr vor Ort) weiter. Der INTSUM wurde durch die J2 Abteilung erstellt, routinemäßig durch den Abteilungsleiter gebilligt und an den Stab RC North versandt. Sowohl von der Endfassung des Berichtes als auch von einem Hinweis auf Veränderungen habe ich erst später – nach meiner Erinnerung durch den Chef des Stabes oder den J2 am 05.09.2009 – Kenntnis erhalten.

Zur gesamten Nachbereitung des Luftwaffeneinsatzes möchte ich noch einmal unterstreichen, dass ich diese vollumfänglich unterstützt habe. Die im so genannten „Feldjägerbericht“ enthaltenen Behauptungen, ich hätte Ermittlungen behindert, weise ich erneut nachdrücklich zurück.

2788) S. 65.
2789) S. 65.

2790) S. 66.
2791) S. 91.

2. Zu den Sondervoten

1. Militärisches Lagebild²⁷⁹²

Ein solches Missverständnis scheint mir hinsichtlich der Qualität und der Faktoren einer militärischen Lagebeurteilung in einer Entscheidungssituation vorzuliegen. Eine militärische Lagebeurteilung beinhaltet im Kern die komplexe Ermittlung, Gewichtung und Abwägung verschiedener Handlungsoptionen des Gegners und der eigenen Kräfte in einer aktuellen Situation. Passagen der mir übersandten Auszüge der Sondervoten²⁷⁹³ konstruieren daraus das nachträgliche Nachschieben scheinbar in sich widersprüchlicher Rechtfertigungsszenarien für zuvor angewendete militärische Gewalt. Militärische Lagebeurteilung erfolgt jedoch regelmäßig unter Zeitdruck in einer sich fortentwickelnden Entscheidungssituation und damit immer in einer – bis zu einem gewissen Grad hinzunehmenden – Ungewissheit; ein maßgeblicher Bestandteil der Lagebeurteilung ist daher die (Berufs- und Einsatz-) Erfahrung des militärischen Führers.

- a) Meine Entscheidung in der Nacht des 04. September 2009 war – wie mir bewusst war – ein schwerwiegender Entschluss mit weitreichenden Folgen als Ergebnis einer mehr als 90-minütigen militärischen Lagebeurteilung. Grundlage der Lagebeurteilung waren zum einen die Kamerabilder der Luftfahrzeuge – objektive Beweismittel, die auch heute noch zur Verfügung stehen – und die damit deckungsgleichen aktuellen Informationen einer Quelle, die mit der für örtliche Quellen höchsten Qualifizierung („Bravo“) eingestuft worden war und deren Zuverlässigkeit sich erst jüngst zuvor in einem mir bekannten Einsatz bestätigt hatte. Nach den Luftbildern befanden sich in der Nacht zum 4. September 2009 – nach einem Tag der bisher heftigsten Gefechte überhaupt – auf der Sandbank fernab von den Dörfern ca. 70 Personen, die nach den Informationen der Quelle von vier namentlich bekannten lokalen aufständischen Führern vor Ort befehligt wurden. Struktur und Umfang der Gruppe vor Ort entsprachen unserer Erfahrung.

Basis meiner Entscheidung war damit ein für alle Beteiligten im Gefechtsstand schlüssiges und unstrittiges Lagebild, nach dem zunächst eine Gruppe von Aufständischen zwei Tanklastzüge entführt hatte, um diese für ihre Operationen nutzen zu können. Nach Festfahren der Tanklastzüge auf einer im Einflussbereich der Aufständischen gelegenen Sandbank im KUNDUZ – Fluss im Unruhedistrikt CHARA DARREH wurde nun gemeinsam von vier lokalen Führern mit ihren Gruppen – insgesamt ca. 70 Kämpfer

– versucht, diese durch Schleppfahrzeuge sowie Entladung wieder beweglich zu machen. Dazu befanden sich nach unserer Erkenntnis überwiegende Teile der Kämpfer auf der Sandbank, andere luden Treibstoff um, während durch weitere Aufständische unter Nutzung der herangeführten Kleinfahrzeuge ein Sicherungsring gebildet wurde.

Mit fortschreitender Entladung mussten wir davon ausgehen, dass das Ziel der Operation – die Mobilität der Tanklastzüge entweder schon erreicht worden war oder zeitnah erreicht werden würde. Damit war die Situation in unserer Bewertung eindeutig zeitkritisch („hasty“).

- b) Für die aufständischen Kämpfer bestanden nach diesem Lagebild objektiv verschiedene Handlungsoptionen, die je nach aktueller Wahrscheinlichkeit und Gefährlichkeit zu gewichten und bewerten waren. Eine wahrscheinliche Möglichkeit des Handelns der Aufständischen war die Weiterfahrt in das westliche CHARA DARREH um die Tanklastzüge wie auch den Treibstoff für Folgeoperationen – einschließlich der Möglichkeit eines späteren Selbstmordanschlages auf das PRT, vor dem noch wenige Wochen zuvor eindeutig und belastbar gewarnt worden war – zu nutzen. Eine weitere wahrscheinliche und aktuell gefährlichere Option war ein unmittelbarer nächtlicher Angriff auf das PRT oder die afghanischen Sicherheitskräfte mit Hilfe der Tanklastzüge bzw. unter Nutzung der erkannten Pick-Up Fahrzeuge. Ich unterstreiche nochmals, dass niemand der an der Entscheidung Beteiligten daran zweifelte, dass hier – d. h. in ca. 6,5 km Luftlinie zum deutschen Feldlager und in unmittelbarer Nähe zu den afghanischen Sicherheitskräften – ausschließlich aufständische Kämpfer operierten. Alle anderen Auslegungen entbehren jeder Grundlage.
- c) Vor diesem Lagebild war die Frage einer zusätzlichen Warnung durch tiefen Überflug/ „Show Of Force“ keine der rechtlichen Verpflichtung, sondern eine der Effektivität; diese hatte sich aber in der Vergangenheit als nutzlos erwiesen.
- d) Nach langer Abwägung standen verantwortbare Alternativen zum Luftwaffeneinsatz nicht zur Verfügung. Eigene Kräfte des PRT waren mit Masse in der Operation ARAGORN gebunden und daher in KUNDUZ nicht in taktisch ausreichendem Umfang vorhanden, um eine erfolversprechende und verantwortbare Operation mit Bodentruppen durchzuführen. An weitreichenden Wirkmitteln standen außer Mörsern 120 mm (keine Präzisionswirkung und hohes Risiko von Kollateralschäden) nur hierfür ge-

²⁷⁹²) Sondervotum (SV) SPD, S. 241 f.; SV B90/GRÜNE, S. 379 ff.
²⁷⁹³) SV SPD, S. 241 ff.

sondert anzufordernde ISAF-Luftfahrzeuge zur Verfügung.

Die alleinige Alternative zum erfolgten Waffeneinsatz war Nichthandeln mit der Konsequenz des Verlusts des Lagebildes nach Abzug der Luftfahrzeuge und eines nach meiner Bewertung untragbaren Risikos für meine Soldaten und die afghanischen Sicherheitskräfte.

In den Sondervoten wird bezweifelt²⁷⁹⁴, dass von den Tanklastzügen eine Gefahr ausging, Selbstmordanschläge mit Nutzfahrzeugen (Lastwagen/Tankfahrzeuge) gegen Einrichtungen der ISAF und der afghanischen Sicherheitskräfte waren jedoch ab 2008 regelmäßig eine übliche Art der Angriffsführung durch die Aufständischen. Der letzte Anschlag dieser Art vor dem 4. September 2009 ereignete sich ca. 10 Tage vorher am 25. August. 2009 im Zentrum der Stadt KANDAHAR, bei dem 47 Menschen getötet und 70 verletzt worden waren. Der mir zuletzt bekannt gewordene Anschlag erfolgte am 11. September 2011 in der Provinz WARDAK mit zwei Toten und mehr als hundert Verletzten.

2. Ziel des Waffeneinsatzes²⁷⁹⁵

Der Abwurf erfolgte in tiefer Nacht, unter ausdrücklich angeordnetem reduziertem bzw. begrenztem Waffeneinsatz bei gleichfalls angeordneter Beschränkung auf die Tanklastzüge und die sie unmittelbar umgebenden Personen. Weitergehenden Empfehlungen der Piloten bin ich sehr bewusst nicht gefolgt. Der Zweck dieses Angriffs – auf ein legitimes militärisches Ziel – war die Ausschaltung der von den Tanklastzügen sowie den aufständischen Kämpfern ausgehenden unmittelbaren und dauerhaften Gefahr einschließlich der Folge einer Schwächung der Strukturen und damit der Handlungsfähigkeit der Aufständischen. Alle Spekulationen, es sei dabei um eine gezielte Operation zur Tötung einzelner namentlich erkannter Führer der Aufständischen – ohne Rücksicht auf zivile Opfer gegangen, entbehren jeder Grundlage.

3. Folgenabschätzung und Feststellung der durch den Angriff Betroffenen²⁷⁹⁶

Auch nach den Vorgaben der TACTICAL DIRECTIVE bestand keine Notwendigkeit zur Durchführung eines zusätzlichen BDA am Boden, weil nach unserem Lagebild weder zivile Opfer angenommen wurden noch bewohnte Strukturen geschädigt worden waren. Auf Grundlage des durch die F-15 aus der Luft nach dem Einsatz, durchgeführten BDA ergab sich, dass ca. 50 bis 60 Personen durch den Einsatz getroffen – d.h. verletzt oder getötet –

worden waren. Diese Zahl korreliert mit den Auswertungen der Luftbilder durch ISAF und den Generalbundesanwalt, die beide jeweils von einer wahrscheinlichen Geschädigtenzahl von ca. 50 Personen ausgehen. Bei diesen Luftbildern handelt es sich um die einzigen objektiven und belastbaren Beweismittel, an denen sich schließlich alle abweichenden Berichte und Zahlen zu Betroffenen des Angriffs messen lassen müssen. Auf Grundlage dieser Aufzeichnungen aus der Luft ist belegt, dass sich nach dem Einsatz sowohl Personen von der Sandbank entfernen konnten als auch die an den Ufern befindlichen Personen und Fahrzeuge, wie im Rahmen der CDE beabsichtigt, nicht durch die Waffenwirkung betroffen waren. Aufgrund der eng begrenzten Waffenwirkung wurden zudem keine Gebäude beschädigt.

Auch der COM ISAF-Bericht bestätigt, dass für ein – hier nicht erforderliches – BDA am Boden zudem nicht ausreichend Bodentruppen zur Verfügung gestanden hätten.

Auch ein Einsatz von Drohnen durch das PRT hätte hier keine anderen Ergebnisse gebracht, jedoch die Verfügbarkeit der Drohnen am Folgetag erheblich eingeschränkt. In meiner Gesamtbewertung war es wichtiger, durch den Einsatz von Drohnen am Folgetag die Sicherheit meiner Soldaten in der Operation ARAGORN zu gewährleisten.

4. Auftrag des PRT²⁷⁹⁷

Es wird in den Sondervoten bezweifelt, ob das aktive Vorgehen gegen Aufständische Teil des Auftrages war. Neben den hierzu eindeutigen Befehlen von ISAF und meiner nationalen Kommandeure verweise ich auf die für mich grundlegende Weisung²⁷⁹⁸ des BMVg wonach der Schutz eigener Kräfte unverändert Priorität hatte. Dabei käme es neben Maßnahmen zum passiven Schutz besonders darauf an, Bedrohungen frühzeitig erkennen und aktiv gegen diesen vorzugehen. Auch habe ich mich unmittelbar vor dem Befehl zum Waffeneinsatz noch einmal der Vorgaben der nationalen Taschenkarte ISAF²⁷⁹⁹ vergewissert. Nach dieser durfte ich insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung und Abwehr von Angriffen ergreifen. Nach Taschenkarte konnten Angriffe zum Beispiel dadurch verhindert werden, dass gegen Personen vorgegangen wird, die Angriffe planen, vorbereiten, unterstützen oder ein sonstiges feindliches Verhalten zeigen. Militärische Gewalt zur Verhinderung von Angriffen dürfe jedoch nur auf Befehl des militärischen Führers vor Ort erfolgen.

Zur Erläuterung meiner Befugnisse²⁸⁰⁰ sei allerdings nochmals ergänzt, dass es sich bei einem Komman-

2794) SV DIE LINKE, S. 334.

2795) SV SPD, S. 241 ff., SV B90/Grüne, S. 372 f.

2796) SV DIE LINKE, S. 335 f., SV B90/GRÜNE, S. 382 f.

2797) SV SPD, S. 262 ff.; SV DIE LINKE, S. 334.

2798) BMVg – LtrEinsFüStab – Az. 31-70-00 vom 08.05.2009 „Jahresweisung 2009 zur Ausplanung und für den Einsatz DEU Kräfte im Rahmen der Beteiligung an der NATO Operation ISAF“.

2799) Taschenkarte ISAF, Stand: Juni 2009, S. 3.

2800) SV SPD S. 247 ff.; SV DIE LINKE, S. 331 ff.

deur einer „Task Force“ um den Führer eines Gefechtsverbandes²⁸⁰¹ handelt. Dies sind in der Regel Staboffiziere, also ab Major aufwärts. Als Oberst und Führer eines Verbandes auf der Regimentsebene trifft dies für mich zu. Die im Operationsplan ISAF angelegte Trennung in „Task Force“ und PRT galt 2009 vor allem im RC (E) und (S) und wurde im deutschen Verantwortungsbereich RC (N) erst 2010 durch Schaffung der „Ausbildungs- und Schutzbataillone“ (ASB, z. B. „Task Force KUNDUZ“) vollzogen.

5. Einsatzregeln²⁸⁰²

Hinsichtlich der Anwendung der zum Zeitpunkt der Ereignisse gültigen nationalen und internationalen Einsatzregeln kann ich nur – mangels Einblick in den Feststellungsteil – auf das eindeutige Ergebnis der disziplinarischen Prüfungen des Inspektors des Heeres verweisen. Ich unterstreiche zudem, dass ich zu keiner Zeit falsche Lagedarstellungen an die Flugzeugbesatzungen getätigt, angewiesen oder gebilligt habe. Es war und ist für mich eindeutig, dass zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes eine TIC-Erklärung aufgrund einer unmittelbaren Bedrohung („imminent threat“) – die nach unserer Lagebeurteilung vorlag – ein zulässiges und übliches Verfahren war, um Luftunterstützung insbesondere zunächst zur Aufklärung der Lage zu erhalten.

6. Keine Behinderung der Ermittlungen²⁸⁰³

Zur gesamten Nachbereitung des Luftwaffeneinsatzes möchte ich noch einmal unterstreichen, dass ich diese vollumfänglich unterstützt habe. Alle Behauptungen, ich hätte Ermittlungen behindert, kann ich hier – wiederum mangels Einblick in den Feststellungsteil – nur pauschal nachdrücklich zurückweisen.

Abschließend möchte ich auch auf die eindeutigen Bewertungen und Berichte afghanischer Amtsträger (Provinzregierung, Sicherheitskräfte, Provinzrat, Distriktnanager), der Vertreter der Ethnien und der afghanischen Untersuchungskommission hinweisen. Da mir der Feststellungsteil des Abschlussberichtes in Gänze nicht bekannt ist, unterstelle ich, dass diese dort eingeflossen sind. Das Urteil der unmittelbaren Repräsentanten der afghanischen Bevölkerung, die wir nach unserem Auftrag zu unterstützen und zu schützen hatten, gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen einer wahrhaftigen Auseinandersetzung mit der Lageentwicklung im Jahr 2009, den Ereignissen des 03./04.09.2009 sowie deren Nachwirkungen.

2801) Heeresdienstvorschrift (HDv) 100/1900 Führungsbegriffe Gefechtsverband: Aus Teilen verschiedener Truppengattungen meist im Umfang eines verstärkten Bataillons gebildeter Truppenteil, der einen Auftrag selbstständig ausführt. Seine Bezeichnung richtet sich nach seiner Zweckbestimmung.

2802) SV SPD, S. 244 ff.; SV DIE LINKE, S. 331 ff.; SV B90/GRÜNE, S. 374 ff.

2803) SV SPD, S. 279 f.

Gleichwohl und auch mit Blick auf unseren Schutzauftrag habe ich mit tiefer Betroffenheit im Nachhinein zur Kenntnis nehmen müssen, dass durch meine Entscheidung zum Waffeneinsatz Zivilisten getötet und verletzt wurden. Ich hielt dies zum Zeitpunkt der Entscheidung für sicher ausgeschlossen. Ich habe den Entschluss damals nach langem Ringen im Wissen um die Konsequenz des Todes von Menschen getroffen; vor dem Hintergrund der heutigen Kenntnisse muss ich die Folgen meiner Entscheidung als verhängnisvoll bezeichnen. Ich handelte jedoch in der festen Überzeugung, nur so Gefahren von den mir zum Schutz Anvertrauten abwenden zu können. Ich habe bereits im Ausschuss erklärt, dass ich die alleinige Verantwortung hierfür trage. Ich wiederhole hier noch einmal: Die zivilen Opfer meines Entschlusses zum Waffeneinsatz bedauere ich zutiefst. Ihnen gilt unverändert meine Anteilnahme.

II. General Vollmer

1. Zum Sondervotum der Fraktion der SPD

Den Vorwurf, „noch im Ausschuss die wahren Fakten zu verschleiern“ versucht zu haben (S. 282) weise ich zurück. Ebenso die Vorwürfe „Desinformation“ und „Manipulation“ (S. 280).

Vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung vorn Luftschlag in Kunduz bis zur Beendigung meiner Verantwortung als COM RC NORTH hat es meinerseits keine Veranlassung gegeben, Informationen und Sachstände nicht sofort umgehend über den Dienstweg nach Potsdam bzw. nach Kabul zu melden.

In drei Videokonferenzen im Verlauf des ersten Tages wurde der jeweils bekannte Zwischenstand an das ISAF FIQ in Kabul gemeldet und besprochen. Die Videokonferenzen wurden seitens ISAF protokolliert und durch das RC NORTH jeweils unmittelbar im Anschluss nach Potsdam übersandt. Sie lagen jeweils noch am selben Tag dort vor.

Der noch am Vormittag nach Kunduz entsandte Provost Marshall des RC NORTH, der deutsche Feldjägerführer im Einsatz, hatte von mir den Auftrag erhalten, die eigenen Ermittlungen zu unterstützen und zur Aufklärung des Sachverhalts in Kunduz beizutragen. Noch am selben Tag ist ein unabhängiges Team aus dem ISAF HQ in Kunduz eingetroffen. Parallel hat das afghanische Innenministerium seine Ermittlungen aufgenommen. Jeder jeweils bekannte Zwischenstand wurde – sowie er dem RC NORTH bekannt war – umgehend nach Deutschland gemeldet.

Der Auftrag des Feldjägerführers endete mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses ISAF. Durch meinen deutschen Vorgesetzten wurde ich angewiesen die Untersuchung einzustellen, da das Ergebnis des ISAF Untersuchungsberichts zunächst abgewartet werden sollte. Der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelte Sachstand des Feldjä-

gerführers wurde an das Einsatzführungskommando übergeben.

Der verantwortliche PRT Kommandeur hat die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es zivile Opfer gegeben haben könnte. Dies war durch das RC NORTH zunächst nicht anzuzweifeln und ist so als Grundlage der eigenen Meldungen akzeptiert worden.

Das INTSUM wurde auf Grund meiner persönlichen Entscheidung zunächst aus dem Netz herausgenommen und zur Billigung an den PRT Kommandeur zurück übergeben. Diese Entscheidung habe ich im Anschluss dem Befehlshaber Einsatzführungskommando unmittelbar gemeldet.

Der Bericht war durch einen Untergebenen im Stab des Kommandeurs PRT Kunduz erstellt worden. Er stand im Widerspruch zu dessen persönlichen Aussagen und war nicht durch ihn gebilligt worden. Die Rückgabe erfolgte, damit der PRT Kommandeur diese Meldung aus seinem Verantwortungsbereich zur Kenntnis bekam und abschließend billigen konnte.

Von Beginn an wurde jede Lageentwicklung nach Kenntniserlangung vom Luftschlag sofort an das Einsatzführungskommando in Potsdam und das SAF HQ in Kabul übermittelt. In diese Kommunikation waren alle Verantwortlichen im Regionalkommando Nord mit eingeschlossen.

Die Vorwürfe der Verschleierung, Desinformation und Manipulation weise ich zurück. Dazu gab es weder in der Zeit meiner Verantwortung als COM RC NORTH noch danach jegliche Veranlassung.

2. Zum Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Es trifft nicht zu, dass „eine zu frühe offizielle Bestätigung möglicher ziviler Opfer verhindert“ werden sollte (S. 412).

Vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Luftschlag in Kunduz bis zur Beendigung meiner Verantwortung als COM RC NORTH hat es meinerseits keine Veranlassung gegeben, Informationen und Sachstände nicht sofort umgehend über den Dienstweg nach Potsdam bzw. nach Kabul zu melden. Vorrangiges Ziel war es, so rasch wie möglich, die tatsächlichen Folgen des Luftschlags zu ermitteln und wahrheitsgemäß zu melden.

Das INTSUM wurde auf Grund meiner persönlichen Entscheidung zunächst aus dem Netz herausgenommen und zur Billigung an den PRT Kommandeur zurück übergeben. Diese Entscheidung habe ich im Anschluss dem Befehlshaber Einsatzführungskommando unmittelbar gemeldet.

Der Bericht war durch einen Untergebenen im Stab des Kommandeurs PRT Kunduz erstellt worden. Er stand im Widerspruch zu dessen persönlichen Aussagen und war nicht durch ihn gebilligt worden. Die Rückgabe erfolgte, damit der PRT Kommandeur diese Meldung aus seinem

Verantwortungsbereich zur Kenntnis bekam und abschließend billigen konnte.

Die Rückgabe an den PRT Kommandeur war ausschließlich meine eigene Entscheidung. Eine Einflussnahme des Befehlshabers Einsatzführungskommando, Generalleutnant Glatz, hat es nicht gegeben.

In drei Videokonferenzen im Verlauf des ersten Tages wurde der jeweils bekannte Zwischenstand an das ISAF FIQ in Kabul gemeldet und besprochen. Die Videokonferenzen wurden seitens ISAF protokolliert und durch das RC NORTH jeweils unmittelbar im Anschluss nach Potsdam übersandt. Sie lagen jeweils noch am selben Tag dort vor.

Der noch am Vormittag nach Kunduz entsandte Provost Marshall des RC NORTH, der deutsche Feldjägerführer im Einsatz, hatte von mir den Auftrag erhalten, die eigenen Ermittlungen zu unterstützen und zur Aufklärung des Sachverhalts in Kunduz beizutragen. Noch am selben Tag ist ein unabhängiges Team aus dem ISAF LIQ in Kunduz eingetroffen. Parallel hat das afghanische Innenministerium seine Ermittlungen aufgenommen. Jeder jeweils bekannte Zwischenstand wurde - sowie er dem RC NORTH bekannt war - umgehend nach Deutschland gemeldet.

Alle Maßnahmen dienten ausschließlich einer möglichst raschen und objektiven Sachstandfeststellung.

III. General Glatz

Zu den Sondervoten der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Behauptung im Sondervotum der Fraktion der SPD (S. 280 ff.) hinsichtlich „gezieltester Desinformation“ durch „Manipulation“ eines Tagesberichts des PRT Kunduz (INTSUM) beruht lediglich auf der Wiedergabe von Meldungen des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL vom 4./5. März.2010.

Der Behauptung und den damit einhergehenden Bewertungen bin ich bei meiner zeugenschaftlichen Einvernahme durch den Untersuchungsausschuss am 15.03.2010 mit Nachdruck entgegengetreten. In gleicher Weise habe ich die damit verbundene Unterstellung, alles daran gesetzt zu haben, keine disziplinareren Ermittlungen aufnehmen zu müssen, zurückgewiesen.

Die nunmehr erneut getätigten Ausführungen der Fraktion der SPD, die bereits damals durch die im Untersuchungsausschuss getätigten Zeugenaussagen und die vorgelegten, aktenkundigen Meldungen widerlegt wurden, sind nach Abschluss der Untersuchungen des Ausschusses erst recht nicht nachvollziehbar und daher abwegig.

Dies gilt ebenso für die Behauptung im Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass Brigadegeneral Vollmer und ich eine zu frühe offizielle Bestätigung möglicher ziviler Opfer hätten verhindern wollen, die ebenfalls so aus der Berichterstattung des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL übernommen wurde.

IV. Kapitän zur See Dienst

Zum Feststellungsteil zu

- Punkt B.III.3.e) – Existenz einer möglichen weiteren, „dritten“ Quelle – Seiten 52 bis 52 – sowie
- Punkt C.II.1.d(cc)eee) – Eigene Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes – Seiten 105 bis 106 –:

Die Passagen vermitteln den Eindruck, dass das Einführen einer „dritten Quelle“ einzig auf meine ganz persönliche Wahrnehmung zurückzuführen sei, weil sich OTL G. nicht im Geringsten daran erinnern könne²⁸⁰⁴.

Des Weiteren wird *Dr. Raabe* mit der Aussage zitiert, dass OTL G. in dem besagten Telefonat mit mir die „dritte Quelle“ im Zusammenhang mit der Anwesenheit von vier hochrangigen Taliban erwähnt habe²⁸⁰⁵.

Zu dem Telefonat vom 04.09.2009 verweise ich nachdrücklich auf den genauen Wortlaut meines Vermerkes, der sich bei den Unterlagen des 1. Untersuchungsausschusses befindet. Auf diesen Vermerk wird hier im Entwurf des Berichtes aber nur oberflächlich²⁸⁰⁶ und in einem nicht korrekten Kontext eingegangen.

Ich hatte das besagte Telefonat mit OTL G. vornehmlich mit dem Ziel geführt, Auskunft darüber zu erhalten, ob vor Ort ausgeschlossen werden könne, dass es zivile Opfer bzw. Opfer unter Unbeteiligten gegeben habe.

Auf die Antwort, dass die Entscheidungsgrundlage für Oberst *Klein* zum Zeitpunkt des Abwurfbefehls war, dass sich auf der Sandbank ausschließlich Taliban bzw. Talibanunterstützer aufgehalten haben sollen, fragte ich nach der Identifizierungsgrundlage.

Diese erläuterte mir OTL G. entsprechend meinem Vermerk über das Telefonat. Daraus geht hervor, dass die Identifizierungsgrundlage aus drei Anteilen bestand. Der dritte Anteil (Afghanischer Geheimdienst NDS) wurde durch *Dr. Raabe* der Presse gegenüber als „dritte Quelle“ eingeführt und anschließend durch die Medien mystifiziert.

Zu keiner Zeit wurde in dem Telefonat eine Verbindung zwischen 4 hohen Taliban und einer „dritten Quelle“ hergestellt. In dem Telefonat wurde der dritte Anteil der Identifizierungsgrundlage auch nicht *expressis verbis* als „dritte Quelle“ beschrieben.

Ich bitte, die mich betreffenden Textpassagen entsprechend meiner Darlegung zu präzisieren.

2804) Seite 297, Zeilen 24 bis 28.

2805) Seite 141, Zeilen 17 bis 20.

2806) Seite 141, Zeilen 21 bis 24 (GEHEIM).

B. Gegenäußerungen der Fraktionen

I. Fraktion der SPD

Der Untersuchungsausschuss hat in Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 32 Abs. 1 PUAG bestimmten Personen die Gelegenheit gegeben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts Stellung zu nehmen. Einige dieser Personen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Sowohl das durch die Mehrheit im Ausschuss erzwungene zweifelhafte Verfahren der Gewährung rechtlichen Gehörs (1.) als auch die eingegangenen Antwortschreiben (2.) bedürfen jeweils einer kurzen Stellungnahme.

1. Zum Verfahren der Gewährung rechtlichen Gehörs

Gegen die ausdrückliche Aufforderung der Oppositionsfraktionen hat es die Mehrheit abgelehnt, den betroffenen Personen – insbesondere dem durch den Ausschussbericht in besonderem Maße betroffenen Zeugen Oberst *Klein* – sämtliche Passagen des Berichtsentwurfs, die ihre jeweilige Person betreffen, vor der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Nach unklaren Kriterien wurden Oberst *Klein* beispielsweise nur einige wenige Abschnitte des Feststellungsteils, kein einziges Wort der Mehrheitsbewertung, dafür aber mehr oder weniger große Auszüge aus den Sondervoten der Minderheit zur Stellungnahme übermittelt, obwohl der Zeuge mehrfach persönlich und durch seinen Rechtsbeistand darum gebeten hatte, dass ihm *sämtliche* ihn betreffenden Teile des Berichtsentwurfs zur Kenntnis gegeben werden.

Die Minderheit hat sich im Ausschuss vehement dafür ausgesprochen, der Bitte von Oberst *Klein* vollumfänglich zu entsprechen, um diesem vor einer möglichen Stellungnahme einen umfassenden Überblick über die Inhalte des Ausschussberichts zu verschaffen. CDU/CSU und FDP haben dieses gemeinsam von allen Oppositionsfraktionen im Ausschuss vorgetragene Anliegen mit ihrer Verfahrensmehrheit hingegen einfach ignoriert.

Die von Oberst *Klein* in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 20. September 2011 geäußerte Kritik an dieser Vorgehensweise ist sehr nachvollziehbar und wird von Seiten der SPD-Bundestagsfraktion im Ausschuss geteilt.

Weiterhin ist die offenkundige Willkürlichkeit zu kritisieren, mit der die Mehrheit im Ausschuss die Auswahl der Personen, denen rechtliches Gehör gewährt werden sollte, vorgenommen hat:

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 1 PUAG wäre es zwingend erforderlich gewesen, General a. D. *Schneiderhan* und Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, weil die Vorwürfe, die gegen diese beiden Personen durch die Koalition im Rahmen der Mehrheitsbewertung erhoben

worden sind, weit über das hinausgehen, was mit den Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmungen im Ausschuss besprochen worden war. Insbesondere wurden durch die Mehrheit neue Vorwürfe erhoben, die in dieser Form auch öffentlich zuvor noch nicht kommuniziert worden waren. Damit wurden beide Personen durch die Mehrheit in ihrem verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt.

Ein entsprechender förmlicher Antrag auf Gewährung rechtlichen Gehörs auch gegenüber diesen beiden Personen wurde durch die Mehrheit im Ausschuss sachwidrig niedergestimmt.

Einmal mehr hat sich hier gezeigt, dass sich die Mehrheit in diesem Untersuchungsausschuss sich allein von taktischen Erwägungen treiben lässt, indem sie ausschließlich solchen Personen, die durch die Sondervoten der *Minderheit* betroffen sein könnten, die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumte, aber bei ihrem *eigenen* Text willkürlich einen völlig anderen Maßstab anlegte.

2. Zu den einzelnen Stellungnahmen

Schriftliche Stellungnahmen zu den ihnen vorab übermittelten Teilen des Abschlussberichts wurden letztlich von den Zeugen Oberst *Klein*, Generalleutnant *Glatz*, Brigadegeneral *Vollmer* und Kapitän zur See *Dienst* eingereicht, die im vorangegangenen Abschnitt auch vollumfänglich abgedruckt worden sind.

Nach intensiver Prüfung dieser Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass es keinerlei Änderungen des Sondervotums der SPD-Bundestagsfraktion bedarf, weil sämtliche der von den Zeugen übermittelten Informationen bereits umfassend im Sondervotum Berücksichtigung gefunden haben.

Die einzig neue, zusätzliche Information, die im Sondervotum nur erschlossen, aber noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, war der Hinweis von Oberst *Klein*, dass er persönlich von der Manipulation des INTSUM vom 4. September 2009 im Auftrag von Brigadegeneral *Vollmer*²⁸⁰⁷ erst im Nachhinein am 5. September 2009 erfahren haben will.²⁸⁰⁸ Damit konnte er die Veränderung des INTSUM am 4. September 2009 sachlogisch auch nicht im Sinne der Aussage des Zeugen *Vollmer* gebilligt haben.

Die Aussagen der beiden Zeugen widersprechen sich damit. Eine abschließende Klärung konnte im Ausschuss nicht herbeigeführt werden. Es liegt allerdings die Annahme nahe, dass es sich bei der Aussage des Zeugen *Vollmer* um eine Schutzbehauptung gehandelt hat, um zu

2807) Vgl. hierzu ausführlich Abschnitt VI.3.b) des Sondervotums der SPD-Bundestagsfraktion, oben ab S. 280.

2808) Vgl. Schreiben von Oberst *Klein* vom 5. August 2011, Nr. 4 (S. 415).

erklären, warum er selbst darauf verzichtet hatte, disziplinarische Ermittlungen einzuleiten.

Dass der Zeuge *Vollmer* vor diesem Hintergrund noch in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 20. September 2011 gegenüber dem Ausschuss behauptet hat, das INTSUM sei „zur Billigung an den PRT-Kommandeur zurück übergeben“ worden, erfüllt mit Sorge.

Im Hinblick auf die sonstigen Ausführungen von Oberst *Klein* in seinen schriftlichen Stellungnahmen vom 5. August und 20. September 2011 ist festzustellen, dass keinerlei Tatsachen oder Fakten vorgetragen wurden, die nicht bereits umfassend im Rahmen des Sondervotums der SPD-Bundestagsfraktion berücksichtigt worden sind. Insofern bedarf es keiner Änderungen oder Ergänzungen dieses Sondervotums.

Es soll aber an dieser Stelle die Gelegenheit genutzt werden, Oberst *Klein* noch einmal für seine Bereitschaft zur Kooperation mit dem Untersuchungsausschuss zu danken. Er hat sowohl in seiner Aussage vor dem Ausschuss als auch in seinen schriftlichen Stellungnahmen die besonders schwierige Entscheidungssituation, in der er sich in jener Nacht befand, deutlich gemacht.

Es ist zudem in keiner Weise zu bestreiten, dass Oberst *Klein* aus seiner persönlichen subjektiven Sicht vor allem gehandelt haben mag, um in seinen Augen bestehende Gefahren für die ihm anvertrauten Soldatinnen und Soldaten abzuwenden. Dass Oberst *Klein* an dem Tag vor dem Bombeneinsatz unter höchster Anspannung stand, steht fest. Weiterhin verspürte Oberst *Klein* augenscheinlich einen gewissen Druck von Seiten seiner Vorgesetzten und von Seiten der regionalen Repräsentanten, die von ihm nach seiner Wahrnehmung einen „aktiveren Einsatz“ erwarteten.

Es ist in der Beweisaufnahme des Ausschusses auch deutlich geworden, dass sich Oberst *Klein* seine folgeschwere Entscheidung in dieser Nacht nicht leicht gemacht hat, sondern im Wissen um die Konsequenz des Todes einer Vielzahl von Menschen als Folge seiner Entscheidung zum Waffeneinsatz lange mit sich gerungen hat.

Oberst *Klein* hat zu Recht darauf hingewiesen, dass militärische Lagebeurteilungen in solchen Situationen unter enormem Zeitdruck und in sich ständig fortentwickelnden und sich verändernden Entscheidungssituationen erfolgen müssen. Es ist Oberst *Klein* auch ohne weiteres darin zuzustimmen, dass es niemals ein umfassendes Lagebild gibt und dass sich der militärische Führer immer mehr Informationen wünscht, es aber immer einen Punkt gibt, an dem entschieden werden muss.

Insofern ist es durchaus zutreffend, dass militärische Führer häufig ins Ungewisse hinein entscheiden müssen und dass Unterlassen und Versäumnis Soldatinnen und Soldaten häufig auch stärker belasten können als Fehler im Handeln.²⁸⁰⁹

All dies kann jedoch letztlich nicht dazu führen, die Augen davor zu verschließen, dass die von Oberst *Klein* getroffene Entscheidung zum Waffeneinsatz nicht nur aus heutiger Sicht im Lichte der sicheren Erkenntnis über die Vielzahl ziviler Opfer, sondern leider auch aus *ex-ante*-Sicht der damaligen objektiv vorhandenen Entscheidungssituation nur als schwerer Fehler bezeichnet werden kann.

In der vorliegenden Situation wäre ein Unterlassen des Waffeneinsatzes, zumindest aber die Durchführung einer effektiven „*show of force*“ und ein stärkeres Bemühen um Erlangung eines belastbareren Lagebildes, eben doch die einzig richtige Entscheidung gewesen. Die fehlerhafte Annahme von Oberst *Klein*, dass sich Personen allein durch ihre körperliche Anwesenheit in unmittelbarer Nähe der Tanklaster als legitime militärische Ziele im Sinne des Konfliktvölkerrechts qualifizieren würden, ist dabei als der zentrale Bewertungsfehler anzusehen, der letztlich zu diesem fatalen Bombenabwurf geführt hat.

In Erwiderung auf dieses eigentlich unbestreitbare Ergebnis der Beweisaufnahme des Ausschusses wird von der Ausschussmehrheit immer wieder vorgebracht, dass die Kommunikation einer solchen Feststellung bei den Soldatinnen und Soldaten im Einsatz Hemmnisse aufbauen könnte, in kritischen Situationen überhaupt notwendige Entscheidungen zu treffen, wenn diese erkennbar schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und später „am grünen Tisch“ von „Sofa-Experten“ seziert würden.

Eine solche Gefahr ist in der Tat nicht völlig von der Hand zu weisen, aber der Versuch der Mehrheit, die unbestreitbaren Fehler und Versäumnisse deshalb nach wie vor zu verschleiern, um sich diesem möglichen Vorwurf nicht aussetzen zu müssen, kann nicht der richtige Weg sein.

Soldatinnen und Soldaten dürfen aus dem hier untersuchten Vorfall keinesfalls die Lehre ziehen, in Zukunft möglichst keine folgenreichen Entscheidungen mehr zu treffen. Die richtige Erkenntnis für alle militärischen Führer muss vielmehr sein, dass auch der Verzicht auf einen Waffeneinsatz eine richtige Entscheidung in einer konkreten Situation sein kann, wenn das Lagebild keine ausreichende Sicherheit gibt und nationale und internationale Einsatzregeln eine bestimmte Vorgehensweise vorgeben, die mit dem geplanten Waffeneinsatz nicht in Einklang zu bringen sind.

Anzuerkennen ist, dass Oberst *Klein* selbst ausdrücklich eingeräumt hat, dass es zu diesem Fehler nicht gekommen wäre, wenn er ein vollständiges Lagebild gehabt, also gewusst hätte, dass seine Entscheidung zum Waffeneinsatz den Tod einer Vielzahl von Zivilisten zur Folge haben würde. Er selbst bezeichnet die Folgen seiner Entscheidung vor diesem Hintergrund zu Recht als „verhängnisvoll“.

Die konsequente und für die beteiligten Soldaten vielleicht an einigen Stellen schmerzliche Aufarbeitung des Vorgangs von Kunduz in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 im Sondervotum der SPD-Bundestags-

2809) Vgl. *Klein*, Protokoll Nr. 6, Teil II, S. 3.

fraktion zielte keineswegs darauf ab, Oberst *Klein* oder die anderen beteiligten Soldaten nachträglich bloßzustellen, anzuprangern oder öffentlich zu verurteilen, sondern es ging allein darum, den Vorgang so, wie er sich nach der intensiven Beweisaufnahme des Ausschusses darstellt, offen zu beschreiben.

Es durften keine zur Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Aspekte verschwiegen werden. Nur durch exakte Benennung der Fakten konnten wirklich Lehren aus diesem Vorfall gezogen werden, die sich nicht nur in Scheinmaßnahmen oder reiner Symbolpolitik erschöpfen.

Die Oppositionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben hierzu einen gemeinsamen Forderungskatalog vorgelegt und darauf gedrängt, dass über diese „*lessons learned*“ im Untersuchungsausschuss - unter Beteiligung des Generalinspektors der Bundeswehr - verhandelt wird.²⁸¹⁰

Hierbei hat sich gezeigt, dass die Bundesregierung sachwidrig nach wie vor die alleinige Ursache des Vorfalls am Kunduz-Fluss in angeblichen Unklarheiten von NATO-Einsatzregeln und Ausstattungsdefiziten sieht und auch die Ausschussmehrheit bis heute nicht die Kraft findet, die in der Beweisaufnahme des Ausschusses offenkundig gewordenen eklatanten Defizite in Bundeswehr und Bundesregierung anzuerkennen.

Es bedarf daher keiner hellseherischen Fähigkeiten, um zu erkennen, dass die notwendigen Reformen in den Bereichen des militärischen Nachrichtenwesens, der „Inneren Führung“ der Bundeswehr, der Aus- und Fortbildung der Soldatinnen und Soldaten im Hinblick auf die völkerrechtlichen Vorgaben, die Klarstellung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingung soldatischen Handelns und die Verbesserung der Kontrollrechte des Parlaments in diesem Bereich erst mit einem überfälligen Regierungswechsel umgesetzt werden können.

II. Fraktion DIE LINKE.

Der Untersuchungsausschuss hat mehreren Zeugen rechtliches Gehör gemäß § 32 PUAG gewährt. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen, im vorangegangenen Abschnitt A. dokumentierten Stellungnahmen geben keinen Anlass, das Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. zu korrigieren oder zu überarbeiten.

Die Zeugen, die zum Feststellungsteil der Ausschussmehrheit sowie zu den Sondervoten Stellung genommen haben, haben ein weiteres Mal Teile ihrer in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses abgegebenen und bei der Abfassung des Sondervotums der Fraktion DIE LINKE. bereits berücksichtigten Erklärungen wiederholt. Die im Zuge der Beweisaufnahme getätigten Angaben der Zeugen zu würdigen, an anderen Beweismitteln zu messen und sie diesen entgegen zu setzen, blieb dem Untersuchungsausschuss und insbesondere auch den Fraktionen, die Sondervoten zum Abschlussbericht der

2810) Dokumentiert im nachfolgenden Sechsten Teil dieses Abschlussberichts.

Ausschussmehrheit vorgelegt haben, vorbehalten. Die Fraktion DIE LINKE. hat diese Möglichkeit daher bereits im Sondervotum genutzt.

Von den Zeugen, denen rechtliches Gehör gewährt wurde, äußert sich lediglich der Zeuge Oberst *Klein* zur Bewertung der Linksfraktion. Wurden dem Zeugen – aufgrund eines Beschlusses der Ausschussmehrheit – vom Feststellungsteil der Ausschussmehrheit nur wenige Seiten und von der Bewertung der Mehrheit überhaupt nichts zur Kenntnis gebracht, so hat er das Sondervotum der Fraktion DIE LINKE., soweit es die Vorfälle vor Ort, in Kunduz, betraf, vollständig erhalten. Dennoch lässt seine Stellungnahme bedauerlicherweise keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Sondervotum der Linksfraktion dargestellten Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses und der auf diesen basierenden Bewertung der Fraktion DIE LINKE. erkennen. Angesichts dessen überrascht es wenig, dass sich sämtliche von diesem Zeugen im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs monierten Punkte auf Aspekte beziehen, die bereits im Sondervotum dezidiert und differenziert aufgearbeitet wurden.

Soweit Darlegungen von Oberst *Klein* in seiner Stellungnahme vom 20.09.2011 im Widerspruch zu seiner Aussage im Untersuchungsausschuss stehen,²⁸¹¹ wird hier zugunsten von Oberst *Klein* unterstellt, dass er insoweit nicht einräumen wollte, im Untersuchungsausschuss falsche Angaben gemacht zu haben, sondern dass in sein Schreiben vom 20.09.2011 versehentlich unpräzise Formulierungen Eingang gefunden haben.

Auf die Stellungnahme von Oberst *Klein* ist aus den genannten Gründen nur zu einzelnen Punkten und in aller Kürze zu entgegnen:

1. Dass Oberst *Klein* sogar die von ihm selbst angenommene Situation auf der Sandbank im Kunduz-Fluss – wer hielt sich dort zu welchem Zweck auf²⁸¹² – in der Nacht des 03./04.09.2009 unter Außerachtlassung der Regeln des humanitären Völkerrechts und damit rechtlich untragbar interpretierte und bewertete, wurde im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. ausführlich erläutert.²⁸¹³ Oberst *Klein* wiederholt in seiner Stellungnahme vom 20.09.2011 insoweit lediglich das, was er als Zeuge im Untersuchungsausschuss dargelegt hatte. Diese Angaben wurden der rechtlichen und tatsächlichen Bewertung im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. bereits zugrunde gelegt.²⁸¹⁴ Das Gleiche gilt für die Frage,

2811) Vgl. Punkt 1.a) in der Stellungnahme vom 20.09.2011 zu vermeintlichen Aufständischen jenseits der Sandbank und Punkt 1.b) dieser Stellungnahme zur vermeintlich geplanten Nutzung der Pick-Up Fahrzeuge.

2812) Vgl. insoweit in der Stellungnahme von Oberst Klein vom 20.09.2011 Punkt 1.a), 1.b) und 1.c).

2813) Vgl. z.B. S. 349 - 352 (Teil 4, B.II.2.b)bb)).

2814) Vgl. S. 349 - 352 (Teil 4, B.II.2.b)bb)).

weshalb die Durchführung einer sog. *show of force* geboten war.²⁸¹⁵

Die Personen auf der Sandbank waren gerade kein legitimes militärisches Ziel,²⁸¹⁶ denn unter ihnen befanden sich vom humanitären Völkerrecht geschützte Zivilisten – und dies sogar nach der Vorstellung von Oberst *Klein* dazu, wer sich auf der Sandbank aufhalten habe; Oberst *Klein* wertete seine Erkenntnisse zu diesem Aspekt rechtlich unzutreffend.²⁸¹⁷

2. Ebenfalls im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. dargelegt wurde, dass es keinerlei Hinweis auf das Vorliegen einer von Oberst *Klein* in seiner Stellungnahme vom 20.09.2011²⁸¹⁸ unterstellten konkreten und gegenwärtigen Bedrohungslage gab, die es erlaubt hätte, die auf der Sandbank um die Tanklaster herum befindlichen Menschen als Angriffsziele zu behandeln, anstatt – allenfalls – ausschließlich gegen die Tanklaster vorzugehen.²⁸¹⁹
3. Wenn Oberst *Klein* sich bemüht, den Eindruck zu erwecken, nach den ISAF-Regeln sei es nicht notwendig gewesen, rechtzeitig ein sog. *Battle Damage Assessment* (BDA) durchzuführen,²⁸²⁰ und auch sonstige ISAF-Einsatzregeln habe er nicht verletzt,²⁸²¹ so kann an dieser Stelle – angesichts der Tatsache, dass aus dem COM ISAF-Bericht nicht zitiert werden darf, weil dieser weiterhin als Verschlussache eingestuft ist – nur nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dies unzutreffend ist. Ergänzend wird auf die ausführlicheren Darlegungen im Sondervotum der Linksfraktion²⁸²² verwiesen, die Oberst *Klein* als Gegenstand seiner Stellungnahme vorlagen.
4. Schließlich bleibt festzuhalten, dass Oberst *Klein* nach den ISAF-Regularien nicht legitimiert war, ohne Konsultation von (u.a.) ranghöheren ISAF-Kommandeuren den Luftangriff vom 04.09.2009 anzuordnen. Im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. wurde dies bereits ausführlich begründet.²⁸²³

Die von Oberst *Klein* in der Stellungnahme vom 20.09.2011²⁸²⁴ in Bezug genommene Heeresdienstvorschrift 100/900 gibt nichts her für die von Oberst *Klein* aufgestellte Behauptung, als Kommandeur des PRT und Führer eines Gefechtsverbandes sei er den Kommandeuren von ISAF-Task Forces deshalb gleichgestellt gewesen, weil diese ebenfalls Führer

von Gefechtsverbänden seien. Und die von Oberst *Klein* behauptete²⁸²⁵ regional spezifische Anwendung des ISAF-Operationsplans steht in klarem Widerspruch zu den ausdrücklichen Vorgaben dieses Operationsplans und auch, wie im Sondervotum²⁸²⁶ bereits festgestellt, zur Auslegung der ISAF-Regeln durch NATO-Untersuchungskommissionen.

Auch dass die Bundeswehr in Afghanistan statt zum Brückenbau zur aktiven Aufstandsbekämpfung eingesetzt wurde²⁸²⁷, wirkte sich auf die (fehlende) Kompetenz von Oberst *Klein* zur Anordnung des Luftangriffs von Kundus aufgrund der entgegenstehenden ISAF-Vorgaben zur spezifischen Befehlshierarchie bei sog. *Close Air Support* nicht aus.

Oberst *Klein* ist aber dafür zu danken, dass er nochmals betont,²⁸²⁸ dass die Bundeswehr in Afghanistan auf Grundlage eines offensiven Einsatzauftrags agierte. Das bislang von allen Bundesregierungen seit Beginn des Afghanistaneinsatzes im Jahr 2001 vorgespiegelte „defensive Mandat“ der Bundeswehr in Afghanistan gab es nicht. Tatsächlich ist und war die Bundeswehr in der Provinz Kundus mit einem Auftrag eingesetzt, der nicht weniger offensiv ausgerichtet war und ist, als der aller anderen ISAF-Kräfte.²⁸²⁹

III. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kritisch anzumerken ist, dass die Mehrheit des Untersuchungsausschusses das Bestreben der Ausschussminderheit unterbunden hat, weiteres rechtliches Gehörs zu gewähren. Insbesondere hat sie verhindert, dass die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* rechtliches Gehör erhalten.²⁸³⁰ Auch wenn der Untersuchungsausschuss hierzu rechtlich nicht verpflichtet war, wäre es in diesem Fall aus Gründen des Anstands und der Transparenz wünschenswert gewesen.

1. Erwiderung zur Stellungnahme des Zeugen Oberst Klein im Rahmen seines rechtlichen Gehörs

Oberst i. G. *Klein* bezieht sich in seiner Stellungnahme im Rahmen seines rechtlichen Gehörs weitgehend nicht auf das Sondervotum von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen im Sondervotum erhalten damit eine weitere indirekte Bestätigung.

Eine gesonderte Anmerkung verlangt lediglich der folgende Abschnitt aus Oberst i. G. *Kleins* Stellungnahme:

„Auch der COM ISAF-Bericht bestätigt, dass für ein – hier nicht erforderliches – BDA [Wirkungsanalyse, Anm.d.Verf.] am Boden zudem nicht aus-

2815) S. 333 f., 349 - 352 (Teil 4, B.II.1.b) und B.II.2.b)bb)); vgl. insoweit in der Stellungnahme von Oberst *Klein* vom 20.09.2011 Punkt 1.c).

2816) Dies entgegen der Darstellung von Oberst *Klein* unter Punkt 2. seiner Stellungnahme vom 20.09.2011.

2817) S. 349 - 352 (Teil 4, B.II.2.b)bb)).

2818) Dort Punkt 1.d).

2819) Vgl. S. 312 - 314 (Teil 4, B.I.3.b)), S. 333, 334 (Teil 4, B.II.1.a), c)) und S. 350 f. (Teil 4, B.II.2.b)bb)aaa(1)).

2820) Punkt 3. der Stellungnahme vom 20.09.2009.

2821) Punkt 5. der Stellungnahme vom 20.09.2009.

2822) S. 331 - 335 (Teil 4, B.II.1.).

2823) S. 331 f. (Teil 4, B.II.1.a)).

2824) Punkt 4. der Stellungnahme vom 20.09.2009.

2825) Punkt 4. der Stellungnahme vom 20.09.2009.

2826) S. 331 f. (Teil 4, B.II.1.a)).

2827) Punkt 4. der Stellungnahme vom 20.09.2011.

2828) Punkt 4. der Stellungnahme vom 20.09.2011.

2829) Vgl. S. 324 f. (Teil 4, B.I.3.e)).

2830) UA-Beratungssitzung, Protokoll-Nr. 56, S. 8 ff.

reichend Bodentruppen zur Verfügung gestanden hätten.²⁸³¹

Diese Darstellung ist inkorrekt. Mit dem Einschub „*hier nicht erforderliches – BDA*“ entsteht der Eindruck, dass die zur Untersuchung des Luftschlags in Kunduz einberufene NATO-Untersuchungskommission zu dem Schluss gekommen sei, eine Wirkungsanalyse vor Ort sei nicht notwendig gewesen. Das Gegenteil ist der Fall. Im COM ISAF-Bericht wird das Unterlassen der – verpflichtend vorgeschriebenen – zeitnahen Wirkungsanalyse am Boden höchst kritisch bewertet. Es wird als Ursache dafür gesehen, dass Personen den Ort des Geschehens ungesehen betreten und verändern konnten und dass u. a. auch deshalb die genaue Anzahl der Opfer des Luftschlages nicht mehr ermittelt werden konnte. Zwar wird festgestellt, dass Oberst i. G. *Klein* über keine ausreichenden Bodentruppen für eine unmittelbare Wirkungsanalyse vor Ort verfügte. Allerdings wird beanstandet, dass Oberst i. G. *Klein* die Möglichkeit ungenutzt ließ, die ihm zur Verfügung stehenden unbemannten Drohnen einzusetzen, um den Angriffsort mit Bewegtbildvideos überwachen zu lassen, bis Bodentruppen bei Tageslicht eintrafen (vgl. im Einzelnen Sondervotum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kapitel III.4.b), S. 379 und f., S. 382).

2. Erwidern zu den Stellungnahmen der Zeugen Generalleutnant Glatz und Brigadegeneral Vollmer

Die Zeugen Generalleutnant *Glatz* und Brigadegeneral *Vollmer* haben Stellung genommen zu dem Thema: Veränderung des Tagesberichts (*Daily Intelligence Summary*, INTSUM) vom 4. September 2009 aus dem PRT Kunduz, der Angaben über mögliche zivile Opfer enthielt.²⁸³²

Die Zeugen Generalleutnant *Glatz* und Brigadegeneral *Vollmer* beschränken sich auf ihre Äußerungen vor dem Untersuchungsausschuss vom 12. März 2010 zu diesem Thema, nach denen sie das INTSUM zunächst aus dem Netz herausgenommen und es zur Billigung an den PRT Kommandeur zurückgesandt hätten.²⁸³³ Diese Aussagen sind im Sondervotum von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchaus berücksichtigt worden und enthalten keine Informationen, die Anlass zu einer Neubewertung gäben. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen im Sondervotum behalten somit ihre volle Gültigkeit.

Die Behauptung von Generalleutnant *Glatz*, dass die Bewertung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „so aus der Berichterstattung des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL“ übernommen worden sei, ist schlicht unwahr. Wie aus dem Sondervotum ersichtlich wird, wurden der Bewertung weitere Quellen zugrundegelegt, wie die Aussage des Zeugen OTL K., der für die Verfassung des

INTSUM zuständig war.²⁸³⁴ Hinzuweisen ist auch darauf, dass Oberst i. G. *Klein* in seiner Stellungnahme vom 5. August 2011 beschreibt, dass er das INTSUM erst nach Veränderung am 5. September 2009 erhalten habe.²⁸³⁵ Dies stützt die im Sondervotum von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltene Bewertung.

2831) Stellungnahme Punkt 3 (S. 417).

2832) Sondervotum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kapitel IV.2. S. 389.

2833) vgl. z. B. *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, S. 2 ff., 11 ff.; 34 ff.; *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, S. 63 ff.

2834) Sondervotum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kapitel IV.2., S. 389, Fn. 2632.

2835) 17-293, Stellungnahme Oberst i. G. *Klein* zum Feststellungsteil 5.08.2011, Punkt 4 (S. 415).

C. Anmerkungen der Koalition zu Gegenäußerungen der Opposition in Sachen Gewährung rechtlichen Gehörs

Die Ausschussmehrheit ist bei der Gewährung rechtlichen Gehörs dem Vorschlag der Ausschussvorsitzenden, Frau *Dr. h.c. Susanne Kastner*, MdB (SPD), sowie dem Ausschusssekretariat auf Beratungsunterlage 17-305 gefolgt.

Insofern nehmen wir die Vorwürfe der SPD mit Verwunderung zur Kenntnis und weisen sie als unzutreffend zurück. Die Richtigkeit der durch CDU/CSU und FDP gewählten Vorgehensweise wurde sowohl durch Entwurf der Ausschussvorsitzenden auf Beratungsunterlage 17-305 als auch durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Beratungsunterlage 17-306)²⁸³⁶ bestätigt. Entgegen dem von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihren Gegenäußerungen vertretenen Standpunkten (vgl. B.I.1. und B.III.) ließ sich die Ausschussmehrheit in der Entscheidung über rechtliches Gehör ausschließlich von der Frage leiten, ob ein solches rechtlich geboten ist.

Bezüglich der dabei einzuhaltenden Kriterien verweisen die Koalitionsfraktionen auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes auf Beratungsunterlage 17-306. Die einseitige Argumentation der Oppositionsfraktionen, die auch die Vorsitzende des Ausschusses *Kastner* (SPD) explizit nicht teilt, entlarvt, dass die Oppositionsfraktionen nicht rechtliche, sondern parteipolitische Motive zur Grundlage ihrer Entscheidung macht.

2836) Dokument 20 *Gieseke*, Umfang und Grenzen des rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 31. August 2011, WD 3 – 3000 – 271/11..

D. Erwidernng der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Anmerkungen der Ausschussmehrheit unter Punkt C

In ihrer Anmerkung lässt die Ausschussmehrheit eine sachliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme von SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vermissen. Sie beschränkt sich auf pauschale Vorwürfe, ohne inhaltlich auf den Wunsch von SPD und von BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN nach einem anständigen und transparenten Umgang mit Zeugen einzugehen. Das ist bedauerlich, passt allerdings zur sonstigen Vorgehensweise der Ausschussmehrheit im Untersuchungsausschuss.

Sechster Teil: „Lessons Learned“

A. Lessons Learned der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG

I. Allgemein

Die Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Luft-Boden-Einsatzes am 4. November 2009 in Kunduz den Mitgliedern der Bundesregierung kein Vorwurf gemacht werden kann. Insbesondere Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* sowie die Bundesminister *Dr. Jung* und *Frhr. zu Guttenberg* haben sachgerecht gehandelt und Parlament und Öffentlichkeit entsprechend ihres jeweiligen Informationsstandes umfassend informiert. Die von der Opposition erhobenen Vorwürfe haben sich allesamt als haltlos erwiesen.

Insbesondere hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben, dass der Luftangriff keine Operation der Task Force 47 und der BND in keiner Form an dem Vorfall beteiligt war. Somit ist festzustellen, dass das Parlament von der Regierung zu jeder Zeit in den entsprechenden Gremien vollumfänglich und korrekt über den Einsatz des KSK und des BND informiert wurde. Die Informationsverfahren haben sich hier bewährt und es besteht aus Sicht der Regierungskoalition kein Nachsteuerungsbedarf. Das zweifelsohne vorhandene Problem der unklaren ministeriellen Zuständigkeit ist durch die Aufhebung der redundanten Strukturen im BMVg im Zuge der Bundeswehrreform inzwischen behoben.

Die Kommandolinie wird zukünftig stringent aus dem Einsatz auf den Generalinspekteur zulaufen, der gegenüber dem Minister verantwortlich ist. Durch die Eingliederung des Einsatzführungsstabes in die reguläre Ministerialstruktur wurde auch im Bereich der Führung die Redundanz zum Einsatzführungskommando (EFK) aufgehoben. Das EFK ist dadurch in seiner Bedeutung klar aufgewertet und näher an die politischen Entscheidungsträger herangerückt. Dem wird durch die Teilnahme des Befehlshabers EFK an den Sitzungen des VgA offenkundig auch optisch Rechnung getragen.

II. Im Einsatz

Im Hinblick auf den Luftangriff kann festgestellt werden, dass der Luftangriff „militärisch nicht angemessen“ war, aber zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte. Oberst i. G. *Klein* hätte nach eigenem Bekunden bei einem umfassenderen Wissen um die tatsächliche Situation auf der Sandbank einen anderen Entschluss getroffen. Im Zusammenhang mit dieser Feststellung muss der Blick auf die Führungs-, Aufklärungs- und Wirkmittel gelenkt werden.

1. Führungsmittel

Oberst i. G. *Klein* führte seine Operation aus dem beengten Gefechtsstand der TF 47, weil dieser über eine modernere Gefechtsstandtechnik verfügte als der originäre PRT Gefechtsstand. Dies hatte zur Folge, dass der Kommandeur nicht über den vollen Beraterstab verfügte (dieser führte die Operation des PRT aus dem PRT-Gefechtsstand), sondern ihm lediglich einige Angehörige seines Stabes zur Verfügung standen. Die erprobten und eingespielten Verfahren des PRT Stabes, insbesondere die Beratung des Kommandeurs durch seine Stabsoffiziere, konnten unter diesen Umständen nicht ablaufen. Die schlechtere technische Ausstattung des PRT Gefechtsstandes hat den militärischen Führer vor Ort somit in seiner Führungsfähigkeit entscheidend eingeschränkt.

Künftig ist deshalb aus Sicht der Regierungskoalition darauf zu achten, dass der für einen Einsatzraum verantwortliche Kommandeur in seinem Gefechtsstand über mindestens die gleichen technischen Fähigkeiten verfügt wie die dort eingesetzten Spezialkräfte, da er die folgenreicheren Entscheidungen trifft.

2. Aufklärungsmittel

Zur Herstellung eines umfassenden Lagebildes bedarf es des Rückgriffs auf unterschiedliche Aufklärungsmittel. Im Fall des Luftangriffs war die Nutzung der HUMINT Kräfte die wesentliche Informationsquelle des Kommandeurs. Zwar hätte die Informationsübermittlung von der HUMINT Quelle vor Ort über den Operator bis hin zum Kommandeur technisch noch besser gestaltet werden können, jedoch hat sich das Verfahren insgesamt bewährt und wurde optimal genutzt.

Bemängelt werden muss jedoch, dass Oberst i. G. *Klein* nach eigenem Bekunden nicht auf ausreichend redundante Aufklärungsmittel zurückgreifen konnte. So benötigte er für den eigenen visuellen Eindruck die Aufklärungsleistung der ISAF Luftfahrzeuge und war gezwungen, diese vor Ort zu halten, um ggf. bei einer sich verschärfenden Lage einen Entschluss treffen zu können.

Durch die unmittelbare Abhängigkeit von nicht nationalen Aufklärungsmitteln in einer für das PRT bedrohlichen Lage musste der Kommandeur aus der operativen Notwendigkeit heraus die ständige Verfügbarkeit der ISAF Aufklärungsmittel (Strahlflugzeuge) sicherstellen, was auch zu seinem Entschluss beitrug, einen TIC zu erklären. Nationale Aufklärungsmittel standen nicht zur Verfügung oder waren für einen (Nacht-)Einsatz ungeeignet. Die im PRT vorhandenen Drohnen hatten entweder keine ausrei-

chende Reichweite (LUNA, ALADIN) oder konnten nicht schnell genug in den Einsatz gebracht werden, bzw. verfügten nicht über die notwendige Stehzeit im Einsatzgebiet (KZO).

Das Verbringen von eigenen Soldaten verbat sich aufgrund der angespannten Lage des PRT und war aufgrund der fehlenden Lufttransportfähigkeit nicht möglich. Dies verdeutlicht, warum Oberst i. G. *Klein* zwingend auf die Luftfahrzeuge angewiesen war.

Das BMVg hat aus Sicht der Regierungskoalition die richtigen Schlüsse aus den Ereignissen gezogen und angemessen gehandelt. Mit Einführung des Unbemannten Aufklärungssystems HERON-1 ab März 2010 verfügt das Deutsche Einsatzkontingent nun endlich über eine deutlich gesteigerte nationale Aufklärungsfähigkeit bei Tag und Nacht, welche zusätzlich mit der entsprechenden Verweildauer über einem Einsatzgebiet versehen ist.

3. Wirkmittel

Bei der Ausstattung mit Wirk- und Aufklärungsmitteln sind gewisse Parallelen zu erkennen. Wie bei den Aufklärungsmitteln verfügte Oberst i. G. *Klein* nicht über adäquate nationale Wirkmittel. Er war auch unter diesem Aspekt gezwungen, die ISAF Flugzeuge vor Ort zu halten, um bei Lageverschärfung einen entsprechenden Entschluss zum Waffeneinsatz fassen. Die mangelnde Ausstattung mit geeigneten nationalen Wirkmitteln verwehrte dem Kommandeur zudem eine differenzierte Reaktion auf aktuelle Lageentwicklungen.

Oberst i. G. *Klein* hatte lediglich die Alternative zwischen Untätigkeit und Luftangriff (wenn auch mit den kleinsten zur Verfügung stehenden Bomben). Eine frühzeitige Einflussnahme und ggf. deeskalierende Wirkung auf die Lage durch mildere Mittel (Einsatz der Artillerie, Einsatz Kampfhubschrauber) war ihm verwehrt. Um zukünftig ähnliche Situationen zu vermeiden, sollten die Einsatzkontingente aus Sicht der Regierungskoalition über alle für den Einsatz erforderlichen Wirkmittel vor Ort verfügen. Dies beinhaltet natürlich auch weiterhin den Close Air Support Einsatz. Nur durch ein breites Repertoire an Wirkmitteln ist der militärische Führer vor Ort in der Lage, angemessen und lagegerecht mit dem mildesten Mittel zu reagieren.

Der bewusste Verzicht der militärischen Führung auf Eskalationspotential führte nicht zu einer Entspannung der Lage, sondern zu einer sich ständig zuspitzenden Bedrohung des Kontingents und der Feldlager. Durch den Einsatz der Panzerhaubitze 2000 und des Schützenpanzers Marder ab Frühjahr 2010 konnte das Eskalationspotenzial des deutschen Einsatzkontingents gesteigert und der operative Handlungsspielraum zurückgewonnen werden. Der vom BMVg beschrittene Weg wird von der Regierungskoalition begrüßt.

III. Ausbildung

Es konnte festgestellt werden, dass im Nachgang des Luftangriffs von Kunduz bereits einige Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung veranlasst wurden. So entsandte das BMVg bereits unmittelbar nach dem Luftangriff im September 2009 ein Ausbildungsteam nach Afghanistan, um erkannte Mängel im Bereich der Zusammenarbeit mit Luftfahrzeugen zu beheben. Die Ausbildung umfasste auch die nochmalige intensive Einweisung in die einschlägigen RoE.

Gleichzeitig wurde überprüft, wie Verfahren und RoE an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Diese Vorschläge fanden Eingang in die ISAF Verfahren. Einhergehend mit der Ausbildungsintensivierung in Afghanistan, hat die Bundeswehr die Ausbildung der JTAC in Deutschland verbessert. Damit wird deutlich, dass der Wissens- und Erfahrungsfluss aus dem Einsatz in die unmittelbare Ausbildung des Nachfolgekontingents sichergestellt sein muss. Dieses Handlungsprinzip hat für alle Bereiche Gültigkeit.

IV. Themenkomplex Informationsarbeit

Gegenstand des Untersuchungsauftrages war auch die Informationspolitik des BMVg. Seit September 2009 hat das BMVg aus Sicht der Regierungskoalition entscheidende Schritte in Richtung einer umfassenden und transparenten Informationspolitik gemacht. Dabei wurde ein gutes Gleichgewicht zwischen den bestimmenden Größen „Belastbarkeit der bereitgestellten Informationen“ und „größtmögliche Schnelligkeit“ erlangt.

V. Information des Parlaments

Die Information des Parlaments wurde in den letzten Monaten deutlich verbessert. Neben regelmäßigen Informationen wird das Parlament auch anlassbezogen unterrichtet. Als Beispiel seien hier die wöchentlichen Unterrichtungen des Parlaments, die Obleuteunterrichtungen, die Unterrichtungen des Verteidigungsausschusses und die Berichte der Bundesregierung in den Einsatzgebieten genannt.

Hinzu treten weitere Verbesserungen. So wurde z.B. die Zuständigkeit für die Herausgabe der schriftlichen Obleuteunterrichtung über Ereignisse in den Einsatzgebieten vom BMVg an das EFK delegiert. Seitdem ist festzustellen, dass die Schnelligkeit der Informationsbereitstellung, aber auch der Detaillierungsgrad der Informationen, deutlich verbessert wurde. Weiterhin wirkt sich positiv aus, dass der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos wie bereits erwähnt an den Sitzungen des Verteidigungsausschusses sowie an den mündlichen Obleuteunterrichtungen teilnimmt. Dadurch werden der Informationsgehalt und die Detailschärfe gesteigert.

Mit diesem nun weiterentwickelten, flexibleren Informationssystem wird das Parlament aus Sicht der Regierungskoalition besser unterrichtet.

VI. Information der Öffentlichkeit

Die Bundeswehr informiert seit einiger Zeit in einschlägigen zeitgemäßen Medien (www.bundeswehr.de, www.bmvg.de, www.youtube.com/bundeswehr, www.flickr.com) über die Geschehnisse in den Einsatzgebieten. Seit Anfang 2011 wird auch die auf der Unter- richtung für das Parlament aufbauende Unterrichtung der Öffentlichkeit wöchentlich bereit gestellt. Somit werden die Ereignisse in den Einsatzgebieten im Gesamtkontext dargestellt und bewertet.

Die Bereitstellung der Informationen über besondere bundeswehrrelevante Ereignisse in den Einsatzgebieten erfolgt über ein Online-Meldeformat. Dadurch kann die Bundeswehr nun grundsätzlich Informationen schneller übermitteln und bereitstellen als internationale Nachrichtenagenturen. Insgesamt hat sich das Informationsangebot für die Öffentlichkeit und die Transparenz der Arbeit des BMVg aus Sicht der Regierungskoalition signifikant verbessert.

VII. Zusammenfassung

Festzuhalten ist, dass aus den Ereignissen in Kunduz im Wesentlichen richtige Schlüsse gezogen wurden. Sinnvolle Maßnahmen wurden insbesondere im Bereich der Strukturen, Zuständigkeiten und Kommunikation getroffen.

Hinsichtlich der Ausstattung und Ausrüstung der Truppe im Einsatz bleibt festzuhalten: Der militärische Ratschlag an die politische Leitung hat sich an den Einsatzrealitäten auszurichten und nicht an dem, was aus Sicht der Berater politisch angebracht scheint. Nur auf diesen Grundlagen lassen sich politische Schlussfolgerungen korrekt ableiten und Verantwortungen klar verorten. Für die Truppe im Einsatz sind die erforderlichen Mittel in jeder Hinsicht bereit zu stellen. Alles, was nicht unmittelbar dem Einsatz dient, hat zurückzustehen. So lässt sich der erforderliche finanzielle Spielraum schaffen.

B. Gemeinsames Positionspapier „lessons learned“ der SPD-Bundestagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. September 2011.

Auf der Grundlage der in der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse sind Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen („lessons learned“). Hier bestehen zum einen Nachsteuerungsnotwendigkeiten auf Seiten der Bundesregierung (I.), zum anderen aber auch möglicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf (II.).

I. Handlungsbedarf auf der Ebene der Bundesregierung

1. Im Bereich der nationalen Einsatzvorgaben des ISAF-Mandats

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu erklären, ob die von ihr immer wieder betonte Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der militärischen Gewaltanwendung durch deutsche Soldatinnen und Soldaten und das dadurch bedingte nationale Verbot „gezielter Tötungen“ weiterhin Geltung hat oder ob die Bundesregierung das ISAF-Mandat des Bundestages inzwischen so versteht, dass sich die Bundeswehr auch verstärkt an gezielten offensiven Vernichtungsangriffen gegenüber vermuteten Taliban außerhalb konkreter Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituationen im Sinne einer präventiven „Liquidierung“ beteiligen soll.

2. Im Bereich der „Task Force 47“

Die Beweisaufnahme hat eine problematische Vermengung der Aufgaben von Task Force 47 und PRT erkennbar werden lassen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

- Maßnahmen zu ergreifen, um eine klare Trennung zwischen den Aktivitäten der Task Force 47 und den Aufgaben der PRTs zu bewirken und eine den Vorgaben des NATO-Operationsplans widersprechende Vermengung der Aufgaben und Befugnisse der Task Force mit denen des PRT zukünftig zu vermeiden. Dabei ist der neuen PRT-Struktur Rechnung zu tragen.
- dauerhaft sicherzustellen, dass die PRTs über eine aufgabengerechte technische Ausstattung verfügen, so dass keinesfalls mehr ein Rückgriff auf Gefechtsstände und Personal der Task Force für PRT-Einsätze erfolgt.

3. Im Bereich der technischen Ausstattung der Bundeswehr in Auslandseinsätzen

Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, das Personal für die Bedienung der unbemannten Luftfahrzeuge (UVA) aufzustocken, um deren Schichtfähigkeit zu garantieren.

4. Im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr

Die Beweisaufnahme hat eine Vielzahl von Defiziten im Umgang der beteiligten Soldaten mit der zentralen menschlichen „Kontaktperson“ erkennbar werden lassen.

Die Bundesregierung wird deshalb – unabhängig von der aktuellen Debatte über die mögliche Auflösung des MAD – aufgefordert,

- Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Verfahren der Führung menschlicher Kontakte im Bereich des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr grundlegend zu überprüfen.
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung und Kontrolle der Feldnachrichtenkraft im Bereich der Führung von HUMINT-Kontakten, insbesondere in Bezug auf die Verfahren der Informationsübermittlung an den militärischen Entscheider im Rahmen operativer Unterstützungshandlungen, die Verfahren der zielgerichteten Gesprächsführung und die Vorgaben zur Analyse und Bewertung von Informationen von HUMINT-Quellen zu verbessern. Hierzu gehört auch die Bereitstellung ausreichend qualifizierter und zuverlässiger Sprachmittler.
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung innerhalb des Militärischen Nachrichtenwesens sowie seine fachaufsichtliche Kontrolle einer umfassenden Überprüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung und – soweit der BND betroffen ist – das Bundeskanzleramt zu unterziehen.
- Vorschläge zu erarbeiten, wie die parlamentarische Kontrolle des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr zukünftig ohne Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr verbessert werden kann.

5. Im Bereich der Aus- und Fortbildung

Die Beweisaufnahme hat eine Vielzahl von Verstößen gegen die ISAF-Einsatzregeln und gegen nationale Vorgaben im Zusammenhang mit dem konkreten Waffeneinsatz sowie hinsichtlich der richtigen völkerrechtlichen Bewertung von Konfliktlagen im Einsatz erkennbar werden lassen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

- Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Rechtsunterrichts eine nachhaltige Verbesserung von Aus- und Fortbildung der Soldatinnen und Soldaten hinsichtlich des Verstehens und der korrekten Anwendung der bindenden Rules of Engagement der NATO sowie der nationalen Einsatzvorgaben zu bewirken.

- Maßnahmen zu ergreifen, um den Soldatinnen und Soldaten die wichtigsten verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen so verständlich zu machen, dass sie sich mühelos im täglichen Einsatz daran orientieren können.
- Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle an einer militärischen Operation beteiligten Soldatinnen und Soldaten in Kenntnis der zur Anwendung kommenden Einsatzregeln handeln.
- Maßnahmen zu ergreifen, um die zwingende Notwendigkeit der Einbeziehung des Rechtsberaters in Fällen des geplanten Einsatzes militärischer Gewalt wirksam zu vermitteln.
- sicherzustellen, dass ein solcher ausgebildeter Rechtsberater jederzeit als Ansprechpartner verfügbar ist.

6. Im Bereich der „Inneren Führung“

Die Beweisaufnahme hat verdeutlicht, dass die Prinzipien der „Inneren Führung“ im Kontext von Auslandseinsätzen der Bundeswehr und im Rahmen von multilateralen Operationen der Nachbesserung bedürfen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

- Maßnahmen zu ergreifen, um den Prinzipien der „Inneren Führung“ wieder mehr Geltung zu verschaffen und „Zivilcourage“ im Umgang mit Vorgesetzten zu befördern.
- die Grundsätze der „Inneren Führung“ in Hinblick auf die besonderen Bedingungen im Auslandseinsatz weiterzuentwickeln: Die Ausbildungsinhalte zur „Inneren Führung“ müssen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Praxistauglichkeit unter den Bedingungen von Auslandseinsätzen hinterfragt und gegebenenfalls überarbeitet werden.
- sicherzustellen, dass den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Rahmen eines speziellen Trainingsangebotes vermittelt wird, was mitdenkender Gehorsam bedeutet, wie Soldatinnen und Soldaten von ihrem Recht, Befehle infrage zu stellen, Gebrauch machen können, und wie die Grundsätze der Inneren Führung in kritischen Situationen umgesetzt werden.

7. Im Bereich der Zusammenarbeit zwischen militärischem und zivilem Teil der PRTs

Die Beweisaufnahme hat erhebliche Defizite in der Zusammenarbeit zwischen zivilem und militärischem Teil der PRTs erkennbar werden lassen. Ein Grund ist das unausgewogene Verhältnis zwischen der zivilen und militärischen Präsenz vor Ort. Obwohl der zivile Leiter eines PRT formal gleichberechtigt mit dem militärischen Leiter ist, wird er nur von wenigen Personen unterstützt. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

- den zivilen Strang personell zu stärken.

- sicherzustellen, dass der Informationsaustausch zwischen ziviler und militärischer Leitung der PRTs zukünftig so verbessert wird, dass der zivile Leiter nicht mehr auf Informationserlangung aus öffentlichen Quellen angewiesen ist, um von wesentlichen militärischen Vorgängen im PRT Kenntnis zu erlangen.

8. Im Bereich der Verwaltung des Bundesministeriums der Verteidigung

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- die Koordinierung und die Kommunikationswege im Rahmen des Krisenmanagements im Bundesverteidigungsministerium im Hinblick auf die hohe Belastung der Bundeswehr durch Auslandseinsätze zu verbessern.
- sicherzustellen, dass Pressestab und militärischen Fachabteilungen zukünftig nicht weiter planlos nebeneinander agieren, sondern koordiniert und abgestimmt die Öffentlichkeit zeitnah und wahrheitsgetreu informieren.
- sicherzustellen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Presse- und Informationsstabes des BMVg ausreichende Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, wie zum Beispiel Mobiltelefone mit Internetzugang.
- einen verbesserten, ehrlicheren Umgang des Bundesministeriums der Verteidigung bei Unterrichtungen des Parlaments - nicht nur in Bezug auf Quantität, sondern vor allem auch bezüglich der Qualität der Informationen - sicherzustellen und dabei insbesondere auch die Unterrichtung über die Einsätze von Spezialkräften zu verbessern.
- sicherzustellen, dass schwere Verstöße gegen nationale und internationale Einsatzvorgaben durch Soldatinnen und Soldaten angemessen disziplinarisch untersucht werden und vergleichbare dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen wie andere Dienstpflichtverstöße.

9. Im Bereich des Bundesministeriums der Justiz

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Bundesministerium der Justiz zu prüfen, inwiefern die im Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse es notwendig machen, beim Generalbundesanwalt darauf hinzuwirken, dass dessen Verfahren gerade in Fällen mit derartig offensichtlicher Präcedenzwirkung zukünftig den Ansprüchen an gründliche, wirksame und effektive Ermittlungen besser entsprechen als es die Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts im vorliegenden Fall erkennen lässt.

10. Im Bereich des Bundeskanzleramtes

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Mängel in der Koordination zwischen der für Außen- und Sicherheitspo-

litik zuständigen Abteilung 2 und der für die Aufsicht über die Nachrichtendienste zuständigen Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes aufzuarbeiten und zu beseitigen.

Die Bundeskanzlerin wird aufgefordert, zukünftig ihrer Führungsverantwortung als Regierungschefin bei derart schwerwiegenden und folgenreichen Vorfällen von internationaler Bedeutung besser gerecht zu werden und den von ihr öffentlich in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Aufklärung und zur Übernahme von Verantwortung für deutsche Fehler auch Taten folgen zu lassen.

II. Handlungsbedarf auf der Ebene des Gesetzgebers

Neben den Nachsteuerungsnotwendigkeiten bei Bundeswehr und Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme auch Handlungsbedarf auf der Ebene des Gesetzgebers gezeigt:

- Die erkannte Lücke im System der parlamentarischen Kontrolle des Bereichs des Militärischen Nachrichtendienstes der Bundeswehr muss geschlossen werden.
- In diesem Zusammenhang sollte durch den Gesetzgeber erwogen werden, das Militärische Nachrichtesen unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit auf eine eigene gesetzliche Grundlage zu stellen.
- Auch im Bereich der Strafverfolgung von Bundeswehrangehörigen im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr besteht gesetzgeberischer Diskussionsbedarf: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Frage der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts auch für die Verfolgung von Straftaten nach allgemeinem Strafrecht im Zusammenhang mit völkerstrafrechtlichen Sachverhalten einer gesetzlichen Klärung zugeführt werden.
- Zudem sollte – auch zur Klarstellung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr – geprüft werden, wie das militärische Handeln deutscher Soldatinnen und Soldaten, insbesondere auch im Rahmen von Auslandseinsätzen, auf eine klarere rechtliche Grundlage, eventuell auch im Rahmen eines Bundeswehraufgaben- bzw. Streitkräfteeinsatzgesetzes, gestellt werden kann.

C. „Lessons Learned“ der Fraktion DIE LINKE.

Die Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Fraktion DIE LINKE. sind Teil ihres Sondervotums (siehe oben S. 358 ff.).

D. Protokoll über die 57. Sitzung des Untersuchungsausschusses

Auszug aus dem Kurzprotokoll der 57. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. 2 GG – zugleich 100. Sitzung des Verteidigungsausschusses – am Mittwoch, dem 28. September 2011, Punkt 1 der Tagesordnung „Lessons Learned“:

Die **Vorsitzende** erinnert daran, dass in der Sitzung am 6. Juli 2011 beschlossen worden sei, die gewonnenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der umfangreichen Untersuchungsarbeit in den vergangenen fast zwei Jahren zusammenzutragen und deren Umsetzungsmöglichkeiten zu evaluieren. In der heutigen Beratung solle herausgearbeitet werden, wie das Ergebnis der Untersuchung in die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses einfließen bzw. umgesetzt werden könne.

Hierzu lägen die Bewertungen der Mehrheit sowie die Sondervoten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Für die heutige Sitzung sei den Mitgliedern des Ausschusses ein gemeinsames „Diskussionspapier“ der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Beratungsunterlage 17-315 zugegangen. Ein entsprechendes Papier der Koalitionsfraktionen liege als Tischvorlage (Beratungsunterlage 17-316) vor. Weiter stehe der Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wiekler*, zur Verfügung. Dieser sei heute nicht als Zeuge oder Sachverständige geladen, sondern als Vertreter der Bundesregierung anwesend. Sie habe ihn gebeten, aus seiner Sicht darzustellen, was seitens des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr aus dem Luftangriff von Kunduz am 4. September 2009 für Schlüsse gezogen worden seien, welche Missstände identifiziert und welche davon gegebenenfalls bereits abgestellt worden seien. Schließlich sei Abg. *Siegfried Kauder* eingeladen, seine Vorschläge zu einem zielführenden Umgang mit Geheimnissen in Untersuchungsausschüssen vorzustellen.

Die **Vorsitzende** stellt Einvernehmen her, dass zunächst die Fraktionen der Stärke nach darstellen, welche Lehren aus ihrer Sicht aus den Untersuchungen zu ziehen seien und dann der Generalinspekteur der Bundeswehr das Wort erhalte. Anschließend werde der Umgang mit Geheimnissen behandelt.

Die **Vorsitzende** stellt des weiteren Einvernehmen her, das Kurzprotokoll über die heutige Sitzung auszugsweise dem Bericht als Anhang beizufügen.

I. Bericht der Fraktionen

Abg. **Ernst-Reinhard Beck** (CDU/CSU) erklärt, dass im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Luft-Boden-Einsatzes am 4. September 2009 in Kunduz den Mitgliedern der Bundesregierung kein Vorwurf gemacht werden könne. Insbesondere Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* sowie die Bundesminister *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg* hätten sachgerecht gehandelt und Parlament und Öffent-

lichkeit entsprechend ihres jeweiligen Informationsstandes umfassend informiert. Die von der Opposition erhobenen Vorwürfe hätten sich allesamt als haltlos erwiesen. Auch etwaige Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Beteiligung der Task Force 47, des Bundesnachrichtendienstes oder anderer Geheimdienste hätten sich nicht bestätigt. Der Bundesnachrichtendienst habe nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Unklarheiten bei ministeriellen Zuständigkeiten seien durch Aufhebung redundanter Strukturen im Bundesministerium der Verteidigung im Zuge der Bundeswehrreform beseitigt worden. Künftig werde die Kommandolinie aus dem Einsatz stringent auf den Generalinspekteur der Bundeswehr zulaufen, der gegenüber dem Minister verantwortlich sei. Durch die Eingliederung des Einsatzführungsstabes in die reguläre Ministerialstruktur sei auch im Bereich der Führung die Redundanz zum Einsatzführungskommando aufgehoben worden.

Der Luftangriff vom 4. September 2009 sei militärisch nicht angemessen gewesen, was dem Wissensstand des Kommandeurs über das Geschehen auf der Sandbank geschuldet sei. Den Einsatzes habe Oberst *Klein* aus dem beengten Gefechtsstand der Task Force 47 geführt, weil dieser über eine modernere Gefechtstechnik verfügte als der originäre PRT-Gefechtsstand. Dies habe zur Folge gehabt, dass der Kommandeur nicht über den vollen Beraterstab verfügt habe, sondern ihm lediglich einige Angehörige seines Stabes zur Verfügung gestanden hätten. Die erprobten und eingespielten Verfahren des PRT-Stabs, insbesondere die Beratung des Kommandeurs durch seine Stabsoffiziere, hätten unter diesen Umständen nicht ablaufen können. Die schlechtere technische Ausstattung des PRT-Gefechtsstandes habe den militärischen Führer vor Ort somit in seiner Führungsfähigkeit entscheidend eingeschränkt. Künftig sei deshalb aus Sicht der Regierungskoalition darauf zu achten, dass der für einen Einsatzraum verantwortliche Kommandeur in seinem Gefechtsstand über mindestens die gleichen technischen Fähigkeiten verfüge, wie die eingesetzten Spezialkräfte.

Zur Herstellung eines umfassenden Lagebildes bedürfe es des Rückgriffs auf unterschiedliche Aufklärungsmittel. Im Fall des Luftangriffs sei die Nutzung der HUMINT-Kräfte die wesentliche Informationsquelle des Kommandeurs gewesen. Zwar hätte die Informationsübermittlung von der HUMINT-Quelle vor Ort über den Operator bis hin zum Kommandeur technisch besser gestaltet werden können, jedoch habe sich das Verfahren insgesamt bewährt und auf menschliche Quellen könne nicht verzichtet werden. Die Bundeswehr sei abhängig von nicht-nationalen Aufklärungsmitteln vor Ort. Nationale Aufklärungsmittel hätten nicht zur Verfügung gestanden oder seien für einen Nacheinsatz ungeeignet gewesen. Das Bundesministerium der Verteidigung habe inzwischen mit der Einführung des unbemannten Aufklärungssystems

HERON-1 diese Fähigkeitslücke geschlossen und somit das deutsche Einsatzkontingent mit einer deutlich gesteigerten nationalen Ausklärungsfähigkeit bei Tag und Nacht versehen.

Oberst *Klein* habe nicht über adäquate nationale Wirkmittel verfügt. Er sei gezwungen gewesen, die ISAF-Flugzeuge vor Ort zu halten, um bei Lageverschärfung einen Waffeneinsatz befehlen zu können. Eine frühzeitige Einflussnahme oder eine Deeskalation durch mildere Mittel, z.B. Einsatz von Artillerie oder Kampfhubschraubern, sei ihm verwehrt gewesen. Er habe lediglich die Alternative zwischen Untätigkeit und Luftangriff gehabt. Der Mangel an Eskalationspotential habe nicht zu einer Entspannung der Lage, sondern zu einer sich ständig zuspitzenden Bedrohung des Kontingents und des Feldlagers geführt. Durch den Einsatz der Panzerhaubitze 2000 und des Schützenpanzers MARDER ab Frühjahr 2010 habe das Eskalationspotenzial des deutschen Einsatzkontingents gesteigert und der operative Handlungsspielraum zurückgewonnen werden können.

Insgesamt sei die Ausbildung zu verbessern. Die Bundeswehr habe bereits die Ausbildung der JTAC in Deutschland umgestaltet.

Pannen habe es im Bundesministerium der Verteidigung bei der Informationsarbeit gegeben. Auch hier seien die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen worden. Erforderlich sei jeweils die richtige Mischung aus „Belastbarkeit der bereitgestellten Informationen“ und „größtmöglicher Schnelligkeit“. Die Information des Parlaments sei in den letzten Monaten deutlich verbessert worden. Zukünftig vorstellbar sei, dass die Obleute über Operationen der KSK nach deren Beendigung unterrichtet werden. Die Information der Öffentlichkeit sei im konkreten Fall verbesserungswürdig gewesen.

Zum Papier der Oppositionsfraktionen sei anzumerken, dass Begriffe, wie „präventive Liquidierung“ oder „offensive Vernichtungswaffen“ in aller Schärfe zurückzuweisen seien. Es stelle sich die Frage, welchen Charakter die Oppositionsfraktionen dem Einsatz zuzubilligen gedächten. Wer sich zu dem Einsatz bekenne, könne nicht so tun, als handle es sich um einen Hilfeinsatz eines grünangestrichenen technischen Hilfswerks.

Auf der anderen Seite gebe es eine Reihe gemeinsamer Forderungen von Koalition und Opposition. Seine Fraktion strebe an, diese Gemeinsamkeiten in einem Lessons Learned-Papier zusammenzufassen.

Unterstützenswert sei die Forderung der Oppositionsfraktionen sicherzustellen, dass die PRTs über eine aufgabengerechte technische Ausstattung verfügen, sodass ein Rückgriff auf Gefechtsstände und Personal der Task Force für PRT-Einsätze nicht mehr erfolge. Dies gelte unabhängig von dem Umstand, dass eine Vermischung der Aufgaben von PRT und Task Force 47 im konkreten Fall nicht stattgefunden habe. Auch die Forderung, das Personal für die Bedienung der unbemannten Luftfahrzeuge aufzustocken, um deren Schichtfähigkeit zu gewährleisten, werde von seiner Fraktion unterstützt.

Im Bereich des militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr teile seine Fraktion die Auffassung, dass die Bereitstellung ausreichend qualifizierter und zuverlässiger Sprachmittler sichergestellt sein müsse.

Zum Abschnitt Aus- und Fortbildung im Oppositionspapier sei anzumerken, dass die Verstöße gegen die Einsatzregeln bereits im COM ISAF-Bericht aufgeführt gewesen seien und die militärische Führung daraufhin entsprechende Maßnahmen getroffen habe. Der Forderung, die Aus- und Fortbildung der Soldaten hinsichtlich des Verstehens und der korrekten Anwendung der bindenden Rules of Engagement der NATO sowie der nationalen Einsatzregeln zu verbessern, stehe man ebenfalls abgeschlossen gegenüber. Insbesondere der Rechtskundeunterricht und die Staatsbürgerkunde seien zu intensivieren. Allerdings verallgemeinere die Opposition zu sehr, entsprechende Schulungen seien auch in der Vergangenheit durchgeführt worden.

Das gelte im Prinzip auch für den Bereich der Inneren Führung. Es sei immer zu begrüßen, den Prinzipien der Inneren Führung Geltung zu verschaffen, den mitdenkenden Gehorsam und die Zivilcourage im Umgang mit Vorgesetzten zu befördern. Eine Überprüfung der Grundsätze der Inneren Führung am konkreten Fall, hier: des Luftschlages von Kunduz, sei allerdings wenig hilfreich. Letztlich müsse für eine Überprüfung ein positiver Ansatz gefunden werden.

Die Forderung im Oppositionspapier nach einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen dem militärischen und dem zivilen Teil der PRTs sei zuzustimmen. Mit dem Bundesministerium der Verteidigung sei eine gemeinsame Position zur Verbesserung der Kommunikationswege möglich.

Überflüssig sei der Tadel an der Bundesanwaltschaft. Fragwürdig hingegen sei der mangelnde Ermittlungswillen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den begangenen Geheimnisverrat.

Falsch sei die Aufforderung an die Bundeskanzlerin, ihrer Führungsverantwortung als Regierungschefin gerecht zu werden. Sie nehme ihre Führungsverantwortung wahr.

In Bezug auf die parlamentarische Kontrolle sei gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht erkennbar. Handlungsbedarf gebe es für den Gesetzgeber jedoch bei der Setzung des rechtlichen Rahmens für die Einsätze, insbesondere für die Strafverfolgung. Die Handlungs- und Rechtssicherheit der Soldaten im Einsatz müsse gestärkt werden.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD) plädiert dafür, die für die heutige Sitzung erstellten Positionspapiere von Koalition und Opposition in ihrer derzeitigen Fassung gemeinsam mit dem Protokoll über diese Sitzung zu veröffentlichen. Ungeachtet dessen gebe es eine Reihe von Punkten, bei denen seine Fraktion mit den Koalitionsfraktionen übereinstimme.

Den Ausführungen des Abg. *Ernst-Reinhard Beck* zur Task Force 47 und den entsprechenden Verschwörungstheorien sei zuzustimmen. Schon das Ausräumen dieser

Vorwürfe hätten dem Untersuchungsausschuss seine Berechtigung gegeben.

Unschlüssig sei die Behauptung, Bundesminister *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg* hätten sachgerecht gehandelt. Wäre dem so, stellte sich die Frage, warum die Bundeskanzlerin intervenieren musste, damit *Dr. Jungs* öffentliche Äußerungen korrigiert wurden, und warum *zu Guttenberg* seine Bewertung des Luftschlages änderte ohne dies begründen zu können.

Die Feststellung der Koalitionsfraktionen, die entsprechenden Gremien seien voll umfänglich und korrekt informiert worden, treffe nicht zu. Auch habe sich die Praxis zur Unterrichtung des Parlaments nicht verbessert, weder zum Positiven noch zum Negativen. Zutreffend sei, dass es bei der Unterrichtung des Parlaments einen Zielkonflikt zwischen der Schnelligkeit der Unterrichtung und der Belastbarkeit der übermittelten Informationen gebe. Inzwischen erhalte der Ausschuss zwar unmittelbar E-Mails aus dem Einsatzführungskommando. Dafür sei jetzt der Staatssekretär nicht mehr eingebunden. Wichtig sei seiner Fraktion, dass spätestens nach Abschluss einer Operation der Spezialkräfte der gesamte Verteidigungsausschuss über das Wesentliche unterrichtet werde.

Die Nutzung einer fremden Operationszentrale durch Oberst *Klein* sei kein hinreichender Grund gewesen, auf die Beteiligung seiner gesamten Berater zu verzichten. Jedenfalls der Rechtsberater hätte hinzugezogen werden müssen. Erfreulich sei die Verbesserung der Zuständigkeiten im Bundesministerium der Verteidigung und die klare Trennung der Verantwortlichkeiten der Task Force 47 einerseits und der PRT-Führung andererseits. Damit entfalle auch ein Bedürfnis für eine gemeinsame Operationszentrale. Schon aus mentalen Gründen sei es zweckmäßig, wenn jemand, dessen Auftrag der Wiederaufbau sei, nicht auch gleichzeitig Gefechte führen müsse.

Nicht richtig sei, dass Oberst *Klein* keine Aufklärungsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Vielmehr sei dieser der Auffassung gewesen, dass das Bedienpersonal übernächtig gewesen sei und er dieses nicht habe wecken wollen. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Mast, von dem aus der Luftschlag aufgenommen wurde, nicht auch als Aufklärungsmittel genutzt worden sei.

HUMINT-Quellen seien unverzichtbar. Allerdings bewege sich die Führung menschlicher Quellen durch die Bundeswehr in einer „Grauzone“. Im Gegensatz zu den Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes seien Bundeswehrsoldaten nicht entsprechend ausgebildet, es fehle eine rechtliche Grundlage und die parlamentarische Kontrolle sei nicht gewährleistet.

Zum Thema Innere Führung: Als Ergebnis des Luftschlages von Kunduz müsse untersucht werden, was der „robuste“ Einsatz in Afghanistan in den Köpfen der Soldaten verändere. Von jungen Soldaten könne nicht erwartet werden, dass sie sich ohne Probleme zurecht finden in dem Spannungsverhältnis zwischen Wut auf den angreifenden Gegner und dem Erfordernis, Einsatzregeln, internationales Recht und das Gebot der Verhältnismäßigkeit

einzuhalten. Politisch geklärt werden müsse, wie offensiv die Bundeswehr in Afghanistan auftreten solle, etwa ob die Bundeswehr Gegner nur gefangen nehmen oder auch töten solle. Was die Bundeswehrsoldaten in Afghanistan erlebten, passe kaum zusammen mit der Art und Weise, wie der Einsatz im parlamentarischen Raum in Deutschland diskutiert werde. Vor dieser Frage dürfe sich die Politik nicht drücken.

Abg. **Joachim Spatz** (FDP) bestätigt das vom Abg. *Rainer Arnold* angesprochene Spannungsfeld für die Bundeswehrsoldaten. Daraus ergebe sich Handlungsbedarf für den Umgang mit Soldaten und Veteranen, insbesondere in Bezug auf Posttraumatische Belastungsstörungen und andere körperliche und geistige Schädigungen durch den Einsatz. Der „Kriegseinsatz“ verändere aber auch das innere Gefüge der Bundeswehr. Inzwischen müsse die Frage gestellt werden, ob man sich zu Beginn des Einsatzes in Bezug auf die formulierte Zielstellung des Einsatzes nicht erheblich übernommen habe. Auch dies erkläre die jetzt zutage getretenen Defizite.

Zu loben seien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür, dass sie in ihrem Papier die „Auftragstaktik“ nicht in Frage gestellt haben. Im Nachhinein bei Vorliegen aller Informationen wüssten stets viele sehr genau, was und wie alles hätte richtig gemacht werden müssen. Im Falle Kunduz habe daher die Versuchung bestanden, mehr Fernsteuerung und Kontrolle zu fordern. Dieser Versuchung sei der Ausschuss nicht erlegen. Die „Auftragstaktik“ habe sich bewährt.

Anders als von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstellt, habe die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich deutsche Soldaten an geplanten, gezielten Tötungsoperationen beteiligten.

Im Übrigen verweist der Abg. **Joachim Spatz** (FDP) bezüglich der getroffenen Feststellungen sowohl auf den gemeinsamen Bewertungsteil von CDU/CSU und FDP als auch auf die dazu getätigten Ausführungen des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion, Abg. *Ernst-Reinhard Beck*.

Abg. **Paul Schäfer** (DIE LINKE.) begründet, warum sich seine Fraktion dem Papier der anderen Oppositionsfraktionen nicht angeschlossen habe. Seine Fraktion wolle die Auslandseinsätze der Bundeswehr nicht optimieren, sondern beenden. Die Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE. aus dem Luftschlag seien in ihrem Sondervotum nachzulesen.

Nach Lektüre des Papiers der Koalitionsfraktionen frage er sich, was die Umstrukturierung des Einsatzführungskommandos und des Einsatzführungsstabes mit den Vorgängen in Kunduz zu tun habe. Der Einsatzführungsstab habe seinerzeit eine sehr oberflächliche Bewertung des COM ISAF-Berichts vorgenommen. Ursächlich hierfür seien keine strukturellen Gründe, sondern politische gewesen. Wenn man zum Ergebnis komme, dass der Minister falsch beraten worden sei, bedeutet das auf der anderen Seite aber auch, dass er sich habe falsch beraten lassen. Nach seiner eigenen Aussage habe er den gesamten COM ISAF-Bericht gelesen; er hätte also die Möglichkeit

gehabt, entsprechende Defizite in der Beratung zu erkennen. Auch eine Verbesserung der Organisationsstrukturen würde grundsätzliche Defizite nicht beseitigen.

Wichtig sei, inwieweit es eine rechtliche Aufarbeitung gegeben habe. Beim Luftschlag von Kunduz habe es eklatante Verstöße gegen das Völkerrecht gegeben. Die Bundesanwaltschaft sei ihrer Pflicht zur Aufklärung nur unzureichend nachgekommen. Gleiches gelte für die disziplinarrechtliche Aufarbeitung durch die Bundeswehr. Wichtig sei seiner Fraktion der Bereich der Inneren Führung. Diese sei ein wesentliches Instrument, um in derartigen Szenarien die Einhaltung rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Interessant sei, dass die US-Amerikanischen Piloten vor dem Bombenabwurf Skrupel gehabt und mehrfach nachgefragt hätten, ob sie eine Show-Of-Force fliegen sollten, um Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden. Dies hätte auch der Maßstab für die Soldaten der Bundeswehr sein müssen. Die Haltung von Oberst *Klein*, auf einen Rechtsberater verzichten zu können, lasse Defizite erkennen.

Die Untersuchung habe gezeigt, dass das militärische Nachrichtenwesen intensiver parlamentarisch kontrolliert werden müsse. Die Informationspolitik der Bundeswehr habe sich strukturell nicht verbessert. Über die Operationen von Spezialkräften werde das Parlament weiterhin nur ungenügend unterrichtet; selbst im Nachhinein werde nur bruchstückhaft informiert.

Nicht entscheidend gewesen sei für die Information der Öffentlichkeit, ob das Auswärtige Amt oder das Bundesverteidigungsministerium für den Afghanistaneinsatz federführend gewesen sei oder ob es einen Konflikt zwischen dem Kanzlerprinzip und dem Ressortprinzip gegeben habe. Ursache für die verfehlte Unterrichtung der Öffentlichkeit sei vielmehr der Bundestagswahlkampf gewesen. Gewisse Informationen habe man damals nicht bekannt werden lassen wollen.

Für die Fraktion DIE LINKE. stehe fest, dass Oberst *Klein* einen Riesenfehler begangen habe. Aber die Hauptlehre von Kunduz sei es, dass dieser Fehler der gesamten Einsatzsituation geschuldet sei: Wer Soldaten zur Aufstandsbekämpfung entsende, müsse mit derartigen Folgen rechnen. Die Lösung könne daher nur die Beendigung der Auslandseinsätze und Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan sein.

Abg. **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, unter der Fragestellung „Lessons learned“ gehe es nicht um die Bewertung der persönlichen Schuld von Oberst *Klein*. Entscheidend sei, welcher Handlungsbedarf sich aus dem Untersuchten ableite. Darauf hätten sich SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Papier konzentriert.

Unverständlich sei, dass die Koalition den Verzicht von Oberst *Klein* auf Beteiligung seines Beraterstabes mit der Enge in der Operationszentrale erkläre. Das habe Oberst *Klein* selbst anders dargestellt. Dieser habe bekundet, er habe seinen Stab nicht wecken wollen. Beim Thema Wirkmittel und Deeskalation gehe die Koalition nicht auf

die unterlassene „show of force“ ein. Unschlüssig sei, dass die Koalition einerseits behaupte, die Bundeskanzlerin und Bundesminister *Dr. Jung* hätten das Parlament stets entsprechen ihres jeweiligen Informationsstandes umfassend informiert, andererseits werde behauptet, die Information des Parlaments sei in den letzten Monaten deutlich verbessert worden.

Er freue sich, dass es gelungen sei, mit der SPD-Fraktion ein gemeinsames „Lessons Learned“-Papier zu verfassen. Unterschiedlicher Auffassung seien diese beiden Fraktionen lediglich in Bezug auf die Task Force 47. Wünschenswert wäre es, wenn dieses auch mit den übrigen Fraktionen gelänge. Das Herausstreichen von Gemeinsamkeiten durch Abg. *Ernst-Reinhard Beck* lasse Einigungsmöglichkeiten erhoffen. So könnten gemeinsame Forderungen zur Inneren Führung und zur Ausstattung der PRTs formuliert werden.

Besonders wichtig seien aus seiner Sicht die vier Punkte im Papier von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf, insbesondere zur Kontrolle des militärischen Nachrichtenwesens und der Prüfung eines Bundeswehraufgaben- bzw. Streitkräfteeinsatzgesetzes.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck** (CDU/CSU) erwidert auf die Bemerkung von Abg. *Omid Nouripour* zu der Anführung des beengten Gefechtsstandes im Koalitionspapier, es sei ein Unterschied, ob in einem vertrauten Umfeld mit einem eingespielten Team oder in einem Provisorium gearbeitet werde. Es sei gegenüber Oberst *Klein* unfair, diesen Umstand abzutun. Von Abg. *Rainer Arnold* erwarte er ein größeres Verständnis für die Bundeswehrsoldaten in einer Kriegssituation. Für diese dürfe der Waffeneinsatz nicht auf Selbstverteidigung oder Nothilfe beschränkt werden. Das Mandat für die Bundeswehr sei hier sehr eindeutig: Militärische Gewalt dürfe eingesetzt werden zur Durchsetzung des Auftrages. Die SPD verfare nach dem Motto: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“. Zu Abg. *Paul Schäfer* erwidert er, der Generalbundesanwalt habe für die Bewertung des Verhaltens von Oberst *Klein* das Vorliegen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts angenommen. Auf dieser Grundlage habe er geprüft, ob ein Kriegsverbrechen in Betracht komme. Ergebnis sei gewesen, es bestehe kein Anfangsverdacht für ein Kriegsverbrechen. Damit seien Ermittlungen nicht erforderlich gewesen. Das sei hinzunehmen. Zu der Schaffung klarer Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche erklärt er, für die Unterrichtung der politischen Ebene sei es von Bedeutung, dass eindeutig sei, ob die politische Führung über das Einsatzführungskommando oder über den Einsatzführungsstab unterrichtet werde.

Zum Vorschlag des Abg. *Omid Nouripour* eines gemeinsamen „lessons learned“-Papiers erklärt er, er sei bereit, an der Erstellung eines gemeinsamen Forderungskataloges aller Fraktionen mitzuarbeiten. Hierzu solle sich die Arbeitsebene ein weiteres Mal zusammensetzen.

Abg. **Dr. Hans-Peter Bartels** (SPD) erwidert zu Abg. *Ernst-Reinhard Beck*, der Deutsche Bundestag habe kein

Mandat zu Kriegsführung erteilt, sondern zur Hilfe in einer besonderen Situation, in der die Bundeswehr weder Kriegs- noch Bürgerkriegspartei sei. Der Formulierung einer gemeinsamen abschließenden Bewertung gegenüber sei er skeptisch, solange die Koalition an der Position festhalte: Der Bombenabwurf war falsch, aber alles was dazu geführt hat, war richtig. Dieses Fazit funktioniere nicht.

Der Nutzen dieses Untersuchungsausschusses sei daran zu messen, ob auch in der Bundeswehr gesehen werde, dass man durch die Untersuchung klüger geworden ist. Oberst *Klein* habe mit seiner Aussage erheblich dazu beigetragen, aus dem Vorfall lernen zu können. Beruhigend sei, dass auch er der Auffassung sei, im Ergebnis sei der Luftangriff ein Fehler gewesen. Dass die militärische Rationalität und die politische Bewertung am Ende nicht auseinanderfielen, sei die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Erfahrungen aus dem Luftschlag für die Zukunft handlungsleitend werden könnten.

Klar müsse sein, dass jedes militärische Handeln Gegenstand einer parlamentarischen Kontrolle sein könne und einer Bewertung zugänglich sei. Vermieden werden müssten im Ergebnis jedoch zwei Signale: Weder dürfe der Eindruck entstehen, dass die Politik der Bundeswehr den Rücken freihalte, ganz gleich was diese in Afghanistan tue, noch dass sich am Ende keiner mehr traue, militärische Entscheidungen zu treffen.

Abg. **Paul Schäfer** (DIE LINKE.) bedauert rückblickend, dass die Ausschussmehrheit die Zulassung der Öffentlichkeit bei den Vernehmungen weitgehend verhindert und damit die größtmögliche Transparenz konterkariert habe. Es sei anzustreben, die Minderheitsrechte in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen insgesamt zu erweitern.

II. Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr

Die **Vorsitzende** bittet den Generalinspekteur der Bundeswehr darzustellen, welche Mängel das Bundesministerium der Verteidigung anlässlich des Luftangriffs von Kunduz erkannt und gegebenenfalls bereits abgestellt hat.

General **Volker Wiekert** erklärt vorab, er selbst habe sich zur Zeit des Luftangriffs nicht in Afghanistan befunden. Den Posten des Chefs des Stabes der ISAF habe er im Oktober 2009 übernommen. Mit der Begleitung des Untersuchungsausschusses und der Erstellung des Berichtes sei er nicht befasst gewesen. Der Bericht sei ihm zur Vermeidung einer Rollenverquickung nicht vorgelegt worden.

Im Juni 2009 habe General *McChrystal* das Kommando in Afghanistan übernommen. Dieser habe eine gründliche Lagefeststellung veranlasst, die in das „Initial Assessment“ gemündet sei. Dieses „Initial Assessment“ habe eine Fülle von Unzulänglichkeiten in Struktur und Organisation sowie in der strategischen Aufstellung von ISAF zu Tage befördert und Handlungsempfehlungen beinhal-

tet. Der Vorfall in Kunduz habe diesen Prozess seinem Eindruck nach beschleunigt. Eine wichtige Erkenntnis sei gewesen, dass das Hauptquartier der ISAF in seiner bestehenden Konfiguration überfordert gewesen sei mit der Führung des täglichen taktisch-operativen Geschäfts. Daraufhin sei das taktisch-operative ISAF Joint Command eingeführt worden. Das Combined Strategic Transition Command unter der Führung der Amerikaner sei in die NATO-Führung unter der Bezeichnung Nato Training Mission Afghanistan (NTM-A) eingegliedert worden; zusätzlich seien unter dem ISAF Headquarter ein Special Operations Command sowie die so genannte Task Force 435 eingerichtet worden. Letztere habe sich mit der Strafverfolgung und dem Strafvollzug in Afghanistan zu beschäftigen.

Am 14. November 2009 habe COM ISAF *McChrystal* die Überarbeitung der kompletten ISAF-Verfahren und Vorschriften angeordnet, um eine verbesserte Handlungssicherheit bei der Anforderung, der Genehmigung und dem Einsatz von Wirkmitteln aus der Luft zu geben. In diesem Zusammenhang seien auch Übersetzungsungenauigkeiten vom Englischen ins Deutsche geprüft worden. Daraufhin seien in erster Linie die Standard Operating Procedures (SOP) mit dem Ziel von mehr Eindeutigkeit neu gestaltet und formuliert worden. Die neuen Vorschriften seien noch im Dezember 2009 in Kraft getreten. Die im Fall Kunduz relevanten Einsatzregeln, insbesondere die ROE 421 bis 424 und 429 seien nicht geändert worden. Jedoch seien die Regelungen zur Anwendung dieser ROE in den entsprechenden Handlungsrichtlinien (SOP) so angepasst worden, dass die Vermeidung von Kollateralschäden in den Vordergrund gestellt worden sei.

Entsprechendes sei in der Region Nord erfolgt. Dort sei eine unübersichtliche, nicht den militärischen Anforderungen genügende Führungsstruktur, die nicht vorhandene 24/7-Fähigkeit im taktisch-operativen Sinne des Regionalkommandos Nord, die Vermengung operativer Aufgaben mit den originären Aufgaben der PRTs im Gesamtansatz der Kräfte festgestellt worden. Daraufhin seien die operativen Kräfte komplett dem Regionalkommando Nord unterstellt worden. Der gesamte Stab des Regionalkommandos sei so ausgestattet worden, dass eine vollständige 24/7-Fähigkeit mit redundanten Fernmeldeverbindungen sichergestellt worden sei. Die PRTs seien auf ihre originären Aufgaben zurückgeführt worden mit unterstellten Sicherungskräften, die nur noch der Eigensicherung dienen. Im Rahmen dieser Neuausrichtung sei es zur Umsetzung des Konzeptes Joint Fires gekommen, welches neue Ansätze zur Führung und Leitung von indirektem Feuer und Luftnahunterstützung auf taktischer Ebene vorsehe.

Die Ausstattung mit Führungsmitteln des Gefechtsstandes der Task Force 47 sei im September 2009 deutlich besser gewesen als die des Gefechtsstandes des PRT. Dies habe sich mittlerweile grundlegend geändert. Inzwischen verfügten alle taktischen Gefechtsstände des deutschen Einsatzkontingentes ISAF ab Verbandsebene über eine annähernd gleiche Ausstattung. Eine Anbindung dieser Ge-

fechtsstände sei an alle notwendigen Führungsmittel möglich (z. B. full motion video über ROVER). Die Ausstattung mit zusätzlichen Funkgeräten habe sich verbessert. Inzwischen seien in Afghanistan acht Tactical Air Control Parties (mobile Elemente zur taktischen Feuerunterstützung) personell und materiell einsatzbereit.

Das deutsche Einsatzkontingent habe im September 2009 über taktische luftgestützte Aufklärungsmittel verfügt, die in Reichweite und Stehzeit deutlich beschränkt gewesen seien. Das habe insbesondere für die Auflösungs- und Diskriminierungsfähigkeit sowie für den Einsatz bei Nacht gegolten. Eine 24/7-Aufklärungsfähigkeit sei damals mit Mitteln des deutschen Einsatzkontingentes nicht gegeben gewesen. Seit März 2010 sei HERON 1 im Einsatzgeschwader stationiert, mit dem eine großflächige Auflösungsfähigkeit und Aufklärungsfähigkeit bei Tag und Nacht gegeben sei.

Im September 2009 hätten dem deutschen Kontingent nur vier Schützenpanzer Marder und drei Mörser als durchsetzungsfähige Wirkmittel und Mittel zur Feuerunterstützung zur Verfügung gestanden. Diese seien in den Quick Reaction Forces gebunden gewesen und hätten dem PRT Kunduz nicht zur Verfügung gestanden. Inzwischen sei die Anzahl der Schützenpanzer auf 34 erhöht worden und es seien fünf Panzerhaubitzen 2000 nach Afghanistan verlegt worden. Zwei kampfkraftige Ausbildungs- und Schutzbataillone würden mittlerweile im Raum Kunduz-Baghlan eingesetzt und stünden auch für operative Handlungen zum Schutze der PRTs – allerdings im operativen Chain of Command – zur Verfügung.

Bereits nach Auswertung des COM ISAF-Untersuchungsberichtes sei als kurzfristige Maßnahme ein Ausbildungsteam in das Einsatzgebiet entsandt worden. Auftrag sei die Weiterbildung der betroffenen Führer im Regionalkommando Nord sowie der ihnen zugeteilten JTACs in den relevanten Einsatzregeln und Verfahrensvorschriften gewesen. Die Ausbildung im Targeting Process und die Ausbildung Joint Fire Support sei fester Bestandteil der einsatzvorbereitenden Ausbildung. Die entsprechenden ISAF-Dokumente, die den Einsatz von direktem und indirektem Feuer regelten, seien schon damals allen Großverbänden zur Verfügung gestellt worden und könnten auch für die allgemeine Truppenausbildung genutzt werden. Um Luftwaffenexpertise sicherzustellen, sei ein so genannter ALO-Pool mit erfahrenen Stabsoffizieren eingerichtet worden. Diese Stabsoffiziere stellten als Berater Luftwaffe bei den beiden Manöverelementen die fachliche Beratung des Führungspersonals im Einsatzland sicher. Zum 1. August 2010 sei eine Änderung des Tactical Combat Training Programms erfolgt. Zielsetzung sei die Verbesserung von Verfahren und Abläufen zur Sicherstellung einer soliden Einsatzausbildung sowie für die Fliegerleitfeldwebel.

Eine Schlussfolgerung aus den Ereignissen des 4. September 2009 sei, dass der parlamentarische Bereich bei allen bedeutsamen lagerelevanten Ereignissen in den Einsatzgebieten verzuglos und umfassend zu informieren sei. Hier habe es eine qualitative Verbesserung gegeben.

Durch die Delegation der Informationsaufgabe an das Einsatzführungskommando in Potsdam hätte erreicht werden können, dass die Daten und Fakten zu einem solchen Ereignis unverzüglich an den Verteidigungsausschuss weitergegeben würden. Früher sei eine so genannte vorläufige Bewertung vorgenommen worden. Ihre Erstellung hätte Zeit in Anspruch genommen und zu Verzögerungen geführt. Eine solche vorläufige Bewertung sei nach seiner Einschätzung grundsätzlich zweifelhaft, weil es bei komplexen Gefechtshandlungen außerordentlich schwierig sei, bereits wenige Stunden oder Tage nach dem Ereignis ein geschlossenes Bild, das eine vorläufige Bewertung erlaube, zu erhalten. Daher beschränke sich das BMVg inzwischen darauf, zunächst ohne eigene Interpretation Daten und Fakten eines Ereignisses so verzuglos wie möglich zur Verfügung zu stellen, um anschließend auf der Grundlage aller Erkenntnisse, die in der Zeit aufwüchsen, eine eigene Bewertung nachzureichen. Dies erfolge in Form von schriftlichen Unterrichtungen.

Bei der Medienarbeit sei auf die Angehörigen besonders Rücksicht zu nehmen. Versucht worden sei, alle Redundanzen und parallelen „Kriechströme“ in der Medienarbeit, etwa zwischen BMVg und Einsatzführungskommando bzw. innerhalb des BMVg zwischen Leitung und Generalinspekteur, zu beseitigen.

Auf die Nachfrage des Abg. *Ernst-Reinhard Beck* nach Konsequenzen für die Bundeswehrreform erklärt General **Wiek**, Deutschland sei im Norden Afghanistans „Rahmennation“, die eine Fülle von Verpflichtungen sowohl für kleinere Truppensteller wie auch für die Amerikaner übernehme, welche diese nicht wahrnehmen könnten. Dies reiche von der Bereitstellung eines Hospitals bis zu der kompletten Führungsorganisation eines Hauptquartiers, die auch zukünftig vorzuhalten sei. Dies erfordere ein erhebliches Maß an Gefechtsstandinfrastruktur und die Fähigkeit, internationale Großverbände aufzunehmen, sowie die Fähigkeit des Stabes zur Aufnahme anderer Stabelemente.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD) fragt, was mit den Forderungen der Koalition und denen der Opposition aus dem Ausschuss heraus geschehe. Er erwarte, dass sich die Bundesregierung mit diesen Punkten auseinandersetze.

Der Ausschuss bittet die Arbeitsebene, bis zur nächsten Sitzung die von allen Fraktionen erhobenen Forderungen in einem gemeinsamen Papier zusammenzutragen.²⁸³⁷

2837) Gesamter Tagesordnungspunkt 1 des Protokolls über die 57. Sitzung siehe: Dokument 196.

**Anhang:
Übersichten und Verzeichnisse****I. Abkürzungsverzeichnis**

AA	Auswärtiges Amt.
a.a.O.	am angegebenen Ort.
ACCE	Air Component Coordination Element.
a. D.	außer Dienst.
Adm	Admiral. Dienstgradgruppe der Bundeswehr.
AFB	Air Force Base.
AFCENT	U.S. Air Forces Central.
AFG	Afghanistan.
AFP	Agence France-Presse. Französische Nachrichtenagentur.
ai	amnesty international.
AIHRC	Afghanistan Independent Human Rights Commission.
AIRMEDEVAC	Rettungssystem der Bundeswehr, mit dem verletzte Personen durch Luftfahrzeuge abtransportiert und medizinisch betreut werden können.
AK-47	Awtomat Kalaschnikowa, obrasza 47. Sturmgewehr.
AL	Abteilungsleiter.
ALO	Air Liaison Officer. Luftwaffenverbindungsoffizier.
AMC	Allied Military Command.
AMIB	Allied Military Intelligence Bataillon. Nachrichtendienstliche Einheit der NATO.
ANA	Afghan National Army.
ANBw	Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (Vorläuferorganisation des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr – ZNBw).
ANP	Afghan National Police.
ANSF	Afghan National Security Forces.
Anso	Afghan NGO Safety Office. Sicherheitsagentur afghanischer und internationaler Nichtregierungsorganisationen in Kabul.
AOI	Area of Interest. Über den eigenen Verantwortungsbereich hinausgehender Raum, in dem Informationen für die eigenen laufenden und künftigen Operationen von Bedeutung sind oder in dem Ereignisse den Ausgang der laufenden oder künftigen Operationen beeinflussen können.
AOO	Area of Operations. Von einem NATO-Commander festgelegter geographischer Raum (Land/See), der einem (Component) Commander zur Durchführung seines Auftrages zugewiesen wurde. Die Area of Operations ist ein Teilbereich der Joint Operations Area (JOA) bzw. der Area of Responsibility (AOR).
AOR	Area of Responsibility. Der geographische Raum, der jedem Strategic Command der NATO und jedem Regional Command des Strategic Command Europe zur Durchführung der Aufgaben zugewiesen ist. Allen anderen NATO Befehlshabern werden für den Einsatz entweder eine Joint Operations Area oder eine Area of Operations zugewiesen.
ARAGON	ISAF-Operation im Raum Kunduz v. September 2009.
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutsch-

	land. Verbund öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Deutschland.
ARP	Allgemeines Register für politische Sachen. Aktenzeichen der Justiz.
ASOC	Air Support Operations Center, Lufteinsatzzentrale. Leitstelle des Red Baron.
Az.	Aktenzeichen.
B-1B	Lancer Strategic Bomber. Schwerer strategischer Langstreckenbomber. Reichweite: 6,478 nm.
BBC	British Broadcasting Corporation. Britische Rundfunkanstalt.
BDA	Battle Damage Assessment. Wirkungsanalyse (z. B. Ziel getroffen, Kollateralschäden).
BE22	Bone 22. B1B-Besatzung.
Befh	Befehlshaber.
BG	Brigadegeneral. Dienstgrad der Bundeswehr (B6, OF-6).
BGBI.	Bundesgesetzblatt.
BK	Bundeskanzleramt.
BKA	Bundeskriminalamt.
BM	Bundesminister.
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung.
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.
BND	Bundesnachrichtendienst.
BNDG	Bundesnachrichtendienstgesetz. Gesetz über den Bundesnachrichtendienst.
BReg	Bundesregierung.
BT	Deutscher Bundestag.
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache.
BT-PIPr.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages, Stenographischer Bericht.
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
Bw	Bundeswehr.
CAS	Close Air Support. Luftnahunterstützung. Taktischer Einsatz eines Kampfflugzeuges zur direkten Unterstützung eigener oder verbündeter Bodestreitkräfte.
CAOC	Combined Air Operations Centre at Al Udeid (IATA: XJD, ICAO: OTBH).
CCIR	Commander's Critical Information Requirements.
CDE	Collateral Damage Estimate.
CENTCOM	US Central Command. Einsatzführungskommando der US Streitkräfte für die Regionen Naher und Mittlerer Osten, Ostafrika und Zentralasien. Hauptsitz auf der McDill AFB nahe Tampa, Florida.
CENTCOM/FWD	Außenstelle des CENTCOM im Camp As Sayliyah bei Doha, Qatar.
CFC-A	Combined Forces Command – Afghanistan. Hauptquartier für die OEF in Afghanistan seit 2003. Frühere Bezeichnung: CTJF-180.
CHBK	Chef des Bundeskanzleramtes. Diese Abkürzung wird auch für das Bundeskanzleramt verwendet.
ChdSt	Chef des Stabes.
civ.	civil.
CIVCAS	Civilian Casualties. zivile Opfer.
CJ2X	Geheimdienstoffizier der Task Force 47 in Kunduz, Hptm. N.

CJOC	Coalition Joint Operations Command.
CJTF	Combined Joint Task Force. Bezeichnung für multinationale Kräfte, die teilstreitkraftübergreifend für festumrissene oder auch zeitlich begrenzte Aufgaben zusammengestellt werden, z. B. „Operation Enduring Freedom“.
CNN	Cable News Network. US-amerikanischer Fernsehsender.
COE	Course of Action Approval.
COM ISAF	Kommandeur der ISAF. 2009: Gen Stanley <i>McChrystal</i> .
COM JFC B	Kommandeur Allied Joint Force Command Brunssum. Operativer NATO-Befehlshaber. 2009: Gen <i>Egon Ramms</i> .
COM RC-N	Kommandeur des Regional Kommandos Nord.
COM PRT KDZ	Kommandeur des Provincial Reconstruction Team Kunduz, im September 2009: Oberst <i>Klein</i> .
DAND	Deutscher Auslandsnachrichtendienst. Bundesnachrichtendienst.
DB	Drahtbericht. Schriftlicher Bericht einer deutschen Auslandsvertretung an das Auswärtige Amt, der verschlüsselt übermittelt wird.
DCG	Deputy Commanding General.
DEU	Deutschland/deutsch.
Dir	Director.
DMPI	Designated mean point of impact.
DoD	Department of Defence. US-Verteidigungsministerium.
DT	Dynamic Targeting.
dt.	deutsch.
ECOLOG	Militärdienstleister zw. Truppenversorgung in Afghanistan.
EinsFüKdoBw	Einsatzführungskommando der Bundeswehr
EFS	Einsatzführungsstab.
EKT	Einsatzkamerateam.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention.
EOD	Explosive Ordnance Disposal. Kampfmittelbeseitigung.
EU	Europäische Union.
F-15E	McDonnell Douglas F-15E Strike Eagle. Zweisitziges Multifunktionskampfflugzeug.
FAC	Forward Air Controller. Fliegerleitoffizier.
FFT	Fact Finding Team. Untersuchung unter der Leitung von RAdm Smith 5. und 6. September 2009.
FHT	Field HUMINT Team. Feldnachrichtentrupp.
FJg	Feldjäger.
FL210	Flight level 21 000 ft. Flugfläche ca. 6 400 m.
FmElo	Fernmelde- und Elektronik Aufklärung.
Fm/EloAufkl	Fernmelde- und Elektronik Aufklärung.
Fn.	Fußnote.
FOB	Forward Operating Base.
FODU	For Official Use Only. Nur für den Dienstgebrauch.
FOSK	Kommando Führung Operationen von Spezialkräften

FüS	Führungsstab der Streitkräfte.
G 10	Artikel 10-Gesetz.
G/Gen	General. Dienstgradgruppe der Bundeswehr.
GBA	Generalbundesanwalt/Generalbundesanwaltschaft.
GBU	Guided Bomb Unit. Gelenkte Bombe mit Laser- oder TV-Steuerung.
GENIC	German National Intelligence Cell.
GG	Grundgesetz
GI/GenInsp	Generalinspekteur der Bundeswehr
GIRoA	Government of the Islamic Republic of Afghanistan.
GK	Generalkonsulat.
GMT	Greenich Mean Time. Mittlere Sonnenzeit am Nullmeridian. Siehe auch UTC.
GO	Geschäftsordnung.
GSB	Geheimenschutzbeauftragter.
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft.
HNS	Host Nation Support. Umfasst alle zivilen und militärischen Unterstützungsleistungen, die ein Gastgeberstaat (host nation) verbündeten/befreundeten Streitkräften, der NATO, WEU/EU und ggf. anderen supranationalen oder Non-Governmental-Organisationen (NGO) in Frieden, Krise und Krieg zur Verfügung stellt, wenn sich diese auf dem Hoheitsgebiet des Gastgeberstaates aufhalten oder sich im Transit durch diesen befinden. HNS-Leistungen basieren auf NATO-Bündnisverpflichtungen oder auf bi- bzw. multinationalen Vereinbarungen zwischen Aufnahme- staat (Gastgeberstaat), Entsendestaar und betroffenen Organisationen.
HQ	Headquarter. Hauptquartier.
Hptm	Hauptmann. Dienstgrad der Bundeswehr (A11/A12, OF-2).
HptFw	Hauptfeldwebel.
HUMINT	Human Intelligence. Operative Aufklärung eines Nachrichtendienstes mit menschlichen Quellen.
IAT	Initial Action Team (auch: Incident Action Team). Vorgesehen nach SOP 307. Eingesetzt vom COM ISAF zur Aufklärung des Luftschlags vom 4. September 2009.
IBuK	Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt
i.E.	im Einsatzland.
IED	Improvised Explosive Device.
i. G.	im Generalstabsdienst. (Zusatz zu der Dienstgradbezeichnung von Stabsoffizieren in bestimmten Verwendungen.)
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes.
imminent threat	unmittelbare Bedrohung.
INCSPOTREP	Incident Spot Report.
Ines	Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen. Sondereinheit der Generalstaatsanwaltschaft Dresden.
INF	Informant (BND).
INFIL	Einschleusen.
INS	Insurgents. Aufständische.
IntCom	Intelligence Community. Zusammenschluss der 16 Nachrichtendienste der USA.
INTEL	Intelligence.
INTSUM	Intelligence Summary.

IP-Stab	Informations- und Pressestab im Bundesministerium der Verteidigung
IR	Infrared Radiation.
IRF	Immediate Reaction Force.
ISAF	International Security Assistance Force (Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan). Militäreinsatz in Afghanistan zur Unterstützung der gewählten Regierung Afghanistans und zu Herstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes in Afghanistan entsprechend der Resolution 1386 des Sicherheitsrates vom 20. Dezember 2001 unter Führung der NATO.
ISAF TOC	ISAF Target Operations Cell. Einheit im JOC.
ISR	Intelligence, surveillance and reconnaissance. Koordinierte Aktivitäten der US-Streitkräfte im Bereich Nachrichtendienst, Überwachung und Aufklärung.
ISSN	International Standard Serial Number.
i. V. m.	in Verbindung mit.
J2	Abteilung für das Militärische Nachrichtenwesen.
J2X	Geheimdienstoffizier der Task Force 47 in Kunduz.
J3-Personal	Personal zur Führung, Organisation und Ausbildung. Fachleute für die Operationsführung.
JCHAT	Joint CHAT.
JFC Brunssum	Allied Joint Force Command Brunssum. Eines der drei operativen Hauptkommandos des Allied Command Operations der NATO mit Sitz in Brunssum, NL. Kommandeur im September 2009: Egon Ramms.
JIB	Joint Investigation Board. NATO-Untersuchungsteam auf der Grundlage von ISAF SOP 302 vom 13. 12. 2008.
JIB-K	JIB-Kunduz unter der Leitung von Major-General C. S. „Duff“ Sullivan, das auf Anordnung von COM ISAF McChrystal vom 8. 9. 2009 bis zum 20. 10. 2009 den NATO-Luftangriff in der Nähe der Stadt Kunduz am 4. September 2009 untersuchte.
JOA	Joint Operations Area. Definierter geographischer Raum, der einem Joint Force Commander zur Durchführung des Verbundenen Einsatzes der Streitkräfte zugewiesen wird. Er ist zeitlich begrenzt, wird für einen bestimmten Auftrag von einem NATO SC oder RC festgelegt und ist mit den Nationen und mit dem Nordatlantikrat (NAC) oder dem Militärausschuss (MC) abgestimmt. Die JOA kann Land-, Luft- oder Seeräume umfassen. In der JOA trägt ein militärischer Führer die Verantwortung für die Planung und Durchführung eines Einsatzes auf operativer Ebene.
JOC	Joint Operations Center. (Kommunikationszentrale des CENTCOM für den Irakkrieg im Camp As Sayliyah bei Doha, Qatar.) (Synonym für TOC/OpZ).
JPEL	Joint Priority Effects List.
JTAC	Joint Technical Air Controller. Fliegerleitoffizier. Im PRT KDZ war das OFw W. („Red Baron 20“). Auch: Joint Terminal Attack Controller.
JTAR	Joint Tactical Air Strike Requests.
JTF	Joint Task Force. Militärische Einheit der US-Streitkräfte.
JTM	Joint Targeting Message.
KBL	IATA-Code für den Internationalen Flughafen Kabul, Afghanistan.
KDZ	Kunduz.
KdoStratAufkl	Kommando Strategische Aufklärung (Nachfolgeeinrichtung des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr, ZNBw). Dienststelle des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), gehört zum Streitkräfteunterstützungskommando der Streitkräftebasis (SKB). Zentrale, streitkräftegemeinsame Kommandobehörde für das Militärische Nachrichtenwesen.
Kdr	Kommandeur.

Kfz	Kraftfahrzeug.
KIA	Killed in Action. Status eines Soldaten, der für tot erklärt worden ist.
Kp	Kompanie.
KRZ	Krisenreaktionszentrum Auswärtiges Amt.
KSK	Kommando Spezialkräfte. Truppenteil des Heeres für die Durchführung militärischer Operationen im Rahmen der Krisenvorbeugung und -bewältigung sowie im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung. Am 20. 9. 1996 in Dienst gestellt.
KtgtFhr	Kontingentführer.
KZO	Kleinfluggerät Zielortung. Mit einem Propeller angetriebene unbemannte Aufklärungsdrohne, welche die Artillerie- und Heeresaufklärungstruppe des Deutschen Heeres zur zeitnahen Zielortung unterstützt.
LEGAD	Legal Advisor.
lfd.	laufende/n.
Lfg.	Lieferung.
LFz	Luftfahrzeug.
LKW	Lastkraftwagen.
LoC	Line of Communication. Hauptverbindungsstraße.
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt.
LRB	Leitenden Rechtsberater.
MAD	Militärischer Abschirmdienst.
MD	Ministerialdirektor (B9).
MDg	Ministerialdirigent (B6).
Metar	Meteorological Aviation Routine Weather Report.
MEZ	Mitteleuropäische Zeit.
Mgl.	Mitglied.
MGRS	Military Grid Reference System.
MilNWBw	Militärisches Nachrichtenwesen der Bundeswehr.
MiS	Masar-i-Scharif.
MN	Meldungsnummer (BND).
MoD	Ministry of Defence.
MP	Military Police.
MSR	Main Security Route.
Mtng	Meeting.
NAA	National Approval Authority.
NATO	North Atlantic Treaty Organization.
NBC	National Broadcasting Company. US-Rundfunk- und Fernsehsender.
ND-Lage	Nachrichtendienstliche Lage. Wöchentlich stattfindendes Treffen vor der Pr-Runde. Regelmäßige Teilnehmer: CHBK, StS von AA, BMI, BMJ u BMVg, Präs von BND, MAD, BfV und BKA, teilweise GBA sowie Beamte aus dem BK.
NDS	Afghanischer Geheimdienst.
NGO	Non Governmental Organization. Nichtregierungsorganisation.
Nr.	Nummer.

NSTR	Nothing significant to report.
NVG	Night vision goggles. Nachtsichtbrille.
O	Oberst. Dienstgrad der Bundeswehr, Stabsoffizier, hD (A16/B3, OF-5).
OCC-P	Operations Coordination Centre Provincial. Operationszentrum der Sicherheitsbehörden von NATO und Afghanen, Kunduz.
OCC-R	Operations Coordination Center-Region.
OEF	Operation Enduring Freedom. Die Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten.
OF-5	NATO Rangcode. Entspricht: Oberst (DEU), Colonel (BE, FRA, UK, USA).
OFw	Oberfeldwebel. Dienstgrad der Bundeswehr, Unteroffizier (A7, OR-6).
o. g.	oben genannt.
OMF	Opposing Military Force.
Op	Operation.
OpCen	Operationszentrale.
OPCON	Operational Control.
Ops	Operations.
Opz/OPZ	Operationszentrale (Synonym zu JOC/TOC).
Ordn.	Ordner.
ORF	Operational Reserve Force. Bataillon der operativen Reserve der NATO.
OrgStab	Organisationsstab.
OTL	Oberstleutnant. Dienstgrad der Bundeswehr, Stabsoffizier, hD (A14/A15, OF-4).
OTS	Office of Technical Services.
PAX	„persons approximately“ – ungefähre Personenanzahl.
PID	Positive Identification.
PIDROF	Positive Identification of ROE defined opposing forces.
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium.
PKGrG	Parlamentarisches Kontrollgremium Gesetz. Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes.
PKW	Personenkraftwagen.
PoL	Pattern of Life. Lebensgewohnheiten.
PRO COY	Protection coy.
Präs	Präsident.
PRT	Provincial Reconstruction Team. Feldlager.
PRT KDZ	Provinzielles Wiederaufbauteam Kunduz. Deutsches Feldlager am Flughafen Kunduz (OAUZ/UND).
PSt	Parlamentarischer Staatssekretär.
PsyOps	Psychological Operations.
QRF	Quick Reaction Force. Eingreifverband, die taktische Reserve des Kommandeurs einer regionalen Verantwortungszone (Regional Area Command, RAC) der ISAF in Afghanistan.
QTR	Qatar.

RAdm	Rear Admiral. Konteradmiral.
RAOCC	Regional Air Operation and Coordination Center.
RBSStOffz	Rechtsberaterstabsoffizier.
RC North	Regionalkommando Nord unter der Führung von BG Vollmer, Sitz in Masar-i-Scharif.
RL	Referatsleiter.
Rn.	Randnummer.
ROE	Rules of Engagement. Einsatzregeln. National, multinational oder international für einen bestimmten Einsatz festgelegte und zwischen den beteiligten Nationen abgestimmte Richtlinien und Vorgaben, die das Verhalten der Truppe und die Anwendung von Gewalt sowie von Zwangsmaßnahmen einschließlich des Waffengebrauchs im Einsatzgebiet regeln. Im gleichen Einsatzgebiet können Streitkräfte unterschiedlicher Nationen unterschiedlichen ROE unterliegen. Diese Unterschiedlichkeiten leiten sich aus teils deutlich voneinander abweichenden Rechtsverständnissen ab, die sich in nationalen Vorbehalten niederschlagen können. ROE bezeichnen keine Aufgaben und geben keine taktischen Anweisungen.
ROVR	Remotely Operated Video Enhanced Receiver.
ROZ	Restricted Operating Zone. Gefechtszone. Ein großer zylindrischer Luftraum, der von der Erdoberfläche bis deutlich über das operierende Luftfahrzeug reicht, von dem alle anderen Luftfahrzeuge ausgeschlossen werden.
RPG-7	Rutschnoi Protiwotankowy Granatomjot. Panzerabwehrwaffe.
RTB	Return to base.
S.	Seite.
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe. Oberkommandierender des NATO-Hauptquartiers Europa (SHAPE), gleichzeitig der Kommandeur des US European Command (USEUCOM) und damit immer ein US-amerikanischer General.
SBU	Sensitive But Unclassified Information.
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe. Das Oberstes Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte in Europa ist eines der beiden militärischen strategischen Hauptquartiere der NATO, welches als Allied Command Operations (ACO) für alle Einsätze bzw. Operationen der NATO-Streitkräfte zuständig ist. Geführt wird das Hauptquartier vom Supreme Allied Commander Europe (SACEUR).
SIAC	Single Intelligence Analysis Capacity.
Sigact	Significant activities.
SIGINT	Signal Intelligence. Nachrichtendienstliche Bezeichnung für Aufklärung mit modernen elektronischen Anlagen zur Erfassung des Fernmeldeverkehrs im Ausland.
SIT-Center	Situation-Center (SitCenter), Lagezentrum Joint Force Command Brunssum.
SITCEN	Joint Situation Center der EU. Zentrum in Brüssel mit 130 Mitarbeitern zur Unterstützung des EU-Außenbeauftragten.
SOCOM	Special Operations Command. A.k.a. USSOCOM. Teilstreitkräfteübergreifendes Kommando sämtlicher US-Spezialeinheiten. Hat sein Hauptquartier auf der MacDill Air Force Base nahe Tampa, Florida (IATA: MCF, ICAO: KMCF).
SOF	Show of Force. Demonstration von Stärke (z. B. durch niedrigen Überflug).
sog.	so genannt.
SOP	Show of Presence. Demonstration militärischer Präsenz.
SOP	Standard Operating Procedures. Standard-Einsatzverfahren.
SOP 307	Verfahren und Maßnahmen für den Fall von CIVCAS durch ISAF oder OMF.
SOTAC	Special Operations Terminal Attack Controller.

StGB	Strafgesetzbuch.
StM	Staatsminister.
StPO	Strafprozessordnung.
Sts	Staatssekretär.
stv	stellvertretend.
SVBIED	Suicide Vehicle-Borne Improvised Explosive Device. Autobombe.
TB	Taliban.
TB	Tagesbericht.
TEA	Target Engagement Authority.
TF	Task Force.
TIC	Troops in contact. Feindberührung.
TOC	Tactical Operations Center. Taktische Operationszentrale.
TPT	Tactical PsyOps Team.
TSK	Teilstreitkräfte.
TST	Time-sensitive targeting.
u. a.	unter anderem.
UN	United Nations. Vereinte Nationen.
UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan.
US/U.S.	United States. Vereinigte Staaten von Amerika.
USCENTCOM	US Central Command. Einsatzführungskommando der US Streitkräfte für die Regionen Naher und Mittlerer Osten, Ostafrika und Zentralasien. Hauptsitz auf der MacDill AFB nahe Tampa, Florida. Außenstelle im Camp As Sayliyah bei Doha, Qatar.
USEUCOM	United States European Command.
UTC	Universal Time Coordinated. Koordinierte Weltzeit. Siehe auch GMT.
u. U.	unter Umständen.
VerstKr	Verstärkerkräfte. Militärjargon für die Task Force 47.
vgl.	vergleiche.
VLR I	Vortragender Legationsrat Erster Klasse. Dienstgrad im AA (A16/B3).
VN	Vereinte Nationen.
Vors	Vorsitzende/r.
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch.
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VTC	Video Tele Conference
WDO	Wehrdisziplinarordnung.
WIA	Wounded in Action.
WSV	Weapon System Video.
z. B.	zum Beispiel.
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen. Öffentlich-rechtliche Sendeanstalt.
ZDv	Dienstvorschrift der Bundeswehr.
ZINA	Zelle für Informations- und Nachrichtenaufklärung.

- ZNBw Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (Nachfolgeeinrichtung des Amtes für Nachrichtenwesen der Bundeswehr – ANBw). Dienststelle des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), gehört zur Streitkräftebasis (SKB) der Bundeswehr, deren Inspekteur das ZNBw unmittelbar führt, und dient der Zusammenfassung der Aufklärungskapazitäten aller Teilstreitkräfte der Bundeswehr. Zum 31. 12. 2007 außer Dienst gestellt. Die bis dahin beim ZNBw konzentrierten Aufgaben werden seitdem durch mehrere Dienststellen innerhalb der Streitkräfte weitergeführt. Zentrale, streitkräftegemeinsame Kommandobehörde für das Militärische Nachrichtenwesen ist seitdem das Kommando Strategische Aufklärung (KdoStratAufkl).
- ZP I Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1551).
- ZP II Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1637).
- zw zwischen.

II. Personenverzeichnis²⁸³⁸

<i>Amanullah</i>	Taliban-Subkommandant von <i>Abdul Rahman</i> .
<i>Antoni, Hans-Erich</i>	Generalmajor Bw. Stellv. Chef des Stabs ISAF HQ in Kabul (DCoS Logistic) vom Oktober 2008 bis zum Dezember 2009.
<i>Atrafi, Mohammed Karim</i>	Vizechef des NDS im Raum Kunduz.
<i>Bastek, Sabine</i>	BMVg. Leiterin Ministerbüro zur Zeit von Bundesminister zu <i>Guttenberg</i> .
<i>Batash, Dr. Mohammadu</i>	Vertreter der unabhängigen Behörde für Örtliche Organe, Mitglied der AFG-Untersuchungskommission.
<i>Baumann, Beate</i>	BK. Leiterin Kanzlerbüro.
<i>Bechtold</i>	Oberst US. Mitglied des Initial Action Team von BG <i>Teakle</i> .
<i>Beemelmans, Stéphane</i>	BK. BüroL ChBK.
<i>B., F.</i>	Stabsfeldwebel, Leiter des belgischen Tactical PsyOps Teams (TPT) 2.
<i>Bone 22</i>	Besatzungsmitglieder des am 3. September 2009 durch den JTAC W. angeforderten B1-Bombers.
<i>Bornemann, Jürgen</i>	Generalleutnant, Militärischer Vertreter (DMV) bei der NATO.
<i>Brandenburg, Ulrich</i>	Botschafter Bundesrepublik Deutschland bei der NATO.
<i>B., G.</i>	Oberst Bw. Kommandeur Kommandoführung Operationen von Spezialkräften.
<i>Braunstein, Peter</i>	Brigadegeneral. Vormaliger Leiter der Adjutantur BMVg.
<i>B., G.</i>	OTL Bw, Feldjägerführer i.E. des 20. Deutschen Einsatzkontingentes, Militärpolizei in Masar-i-Scharif. Erstellte am 9. 9. 2009 den sog. Feldjägerbericht.
<i>Buck, Dr. Christian</i>	Botschaftsrat, Geschäftsträger a.i. der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan.
<i>Bühler, Erhard</i>	Generalmajor Bw, ehemaliger Leiter Einsatzführungsstab BMVg.
<i>B., L.</i>	OTL US. Kommandeur des 335. Kampfgeschwaders.

2838) Die Dienstbezeichnungen und Funktionen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben ist, auf den Zeitraum des Untersuchungsgegenstandes.

<i>B., W.</i>	BMVg, R II 2.
<i>Chandrasekaran, Rajiv</i>	Mitherausgeber der <i>Washington Post</i> .
<i>C., A.</i>	BMVg, Referat R II 3.
<i>Dienst, Christan</i>	KzS Bw. Stellv. Leiter Presse- und Informationsstab BMVg und stellv. Sprecher BMVg.
<i>Dora, Johann-Georg</i>	Generalleutnant Bw. Stv. GI.
<i>D., B.</i>	Vortragender Legationsrat. Ziviler Leiter des PRT KDZ.
Dude 15	US F-15-Pilot bei der 335. Jagdfliegerstaffel in Bagram AB.
Dude 16	US F-15-Pilot bei der 335. Jagdfliegerstaffel in Bagram AB.
<i>Erfan, Dr. Habibe</i>	Mitglied im Provinzrat (Schura) von Kunduz.
<i>Ernst, Thomas</i>	KzS, vormaliger Leiter des Sts a. D. <i>Dr. Wichert</i> BMVg
<i>F., S.</i>	OFw, HUMINT Operator TF 47.
<i>F., M.</i>	HFw BND.
<i>Fritsche, Klaus-Dieter</i>	Staatssekretär BMI, davor AL 6 im BK („Bundesnachrichtendienst, Koordination der Nachrichtendienste des Bundes“). 1996 bis 2005 VizePräs BfV.
<i>G., H.</i>	Oberst i. G., Leiter Einsatzteam Afghanistan im Einsatzführungsstab des BMVg.
<i>G., D.</i>	OTL, ALO der TF 47, Sitz in Masar-i-Scharif.
<i>G., T.</i>	OTL Bw. In Nebenfunktion Rechtsberater des PRT.
<i>Glatz, Rainer</i>	Generalleutnant Bw. Leiter Einsatzführungskommando Geltow (bei Potsdam).
<i>Gloser, Günter</i>	Staatsminister AA bis Oktober 2009.
<i>G., R.</i>	OTL Bw. stellv. Kommandeur PRT Kunduz (z. Z. des Luftangriffs 3./4. 9. 2009).
<i>G., M.</i>	Oberst i. G., Leiter Referat 222 BK
<i>Guttenberg, Karl-Theodor Freiherr zu</i>	Bundesminister der Verteidigung von 29. Oktober 2009 bis 3. März 2011.

<i>Hannemann, Andreas Helmut</i>	BMVg, Planungsstab, Abteilung 4.
<i>Hanning, Dr. August</i>	Staatssekretär im BMI von Dezember 2005 bis zum 10. November 2009.
<i>Hartmann, Manfred</i>	Flottillenadmiral, Chef des Stabes im Einsatzführungskommando der Bundeswehr
<i>Heusgen, Christoph</i>	Ministerialdirektor. AL 2, BK.
<i>H., A.</i>	vormaliger Rechtsberater-Stabsoffizier i.E. 20. DEU EinsKtgt ISAF
J2 PRT Kunduz	siehe <i>U. K.</i>
J3 PRT Kunduz	siehe <i>K. U.</i>
J2 TF47	siehe <i>T. N.</i>
<i>Jung, Dr. Franz Josef</i>	Von 2005 bis 28. 10. 2009 Bundesminister der Verteidigung, danach bis zum 30. 11. 2009 Bundesminister für Arbeit und Soziales.
<i>Klein, Georg</i>	Oberst i. G. Bw.
<i>Kossendey, Thomas</i>	Parlamentarischer Staatssekretär BMVg.
<i>K., U.</i>	OTL Bw. Abteilungsleiter J2.
<i>Krause, Andreas</i>	Konteradmiral. Leiter Einsatzführungsstab im BMVg.
<i>Krause, Malte</i>	Leiter des Leitungsstabes und Ministerbüros BMVg.
<i>Kühn, Wofram</i>	Vizeadmiral, Stellv. Generalinspekteur und Inspekteur Streitkräftebasis.
<i>Kujat, Harald</i>	Ehemaliger Generalinspekteur der Bw.
<i>Lather, Karl-Heinz</i>	General, Chef des Stabes SHAPE.
<i>Lauk, Werner Hans</i>	Damaliger Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan.
<i>McChrystal, Stanley</i>	US General. Kommandeur der ISAF (COM ISAF) vom 15. Juni 2009 bis zum 23. Juni 2010.
<i>M., A.</i>	Lastwagenfahrer der Fa. <i>Mir Bacha Kot</i> . Wird am 3. September 2009 auf der Fahrt von Tadschikistan nach Kabul bei Angor Bagh von Taliban entführt.
<i>de Maizière, Dr. Thomas</i>	Bundesminister. Von November 2005 bis 28. Oktober 2009 Chef des Bundeskanzleramtes. Vom 28. Oktober 2009 bis 3. März 2011 Bundesminister des Innern, seither Bundesminister der Verteidigung.

<i>Merkel, Dr. Angela</i>	Bundeskanzlerin seit Oktober 2005.
<i>M., M.</i>	Sprachermittler, der in der Nacht vom 3./4. September 2009 in der bzw. für die Operationszentrale der Task Force 47 eingesetzt wurde.
<i>Moritz, Steffen</i>	Leiter Presse- und Informationsstab BMVg und Sprecher des BMVg.
<i>Mullen, Michael Glenn „Mike“</i>	US-Admiral. Vorsitzender der Vereinigten Stabschefs (JCS) seit Oktober 2007.
<i>Nabi, Qari</i>	Gefährder. Plante einen VBIED-Anschlag auf das PRT KDZ im Juli/August 2009.
<i>Naibi, Gul Aqa</i>	Generalmajor, Vertreter des AFG MoD, Mitglied der AFG-Untersuchungskommission.
<i>Naim, Maulawi</i>	Mullah. Talibankommandeur.
<i>Naqshbad, Ghulam</i>	Brigadegeneral des AFG Geheimdienstes NDS, Mitglied der AFG-Untersuchungskommission.
<i>Nasruddin</i>	Mullah. Talibankommandeur.
<i>Nasser</i>	Taliban-Subkommandant von Abdul Rahman.
<i>N., T.</i>	für Operationen zuständiger Offizier des PRT Kunduz.
<i>N., L.</i>	Oberst Bw. Mitglied des Initial Action Team von BG <i>Teakle</i> (Air Cdre). Verfasser des „N.-Berichts“.
<i>Nielson, Manfred</i>	Konteradmiral. Chef des Stabes Führungsstabes der Streitkräfte.
<i>Nikel, Rolf</i>	Leiter Gruppe 21 BK.
<i>N., O.</i>	Hptm Bw. Geheimdienstoffizier der Task Force 47 in Kunduz (CJ2X).
<i>Omar, Mohammed</i>	Gouverneur von Kunduz.
<i>Petraeus, David Howell</i>	US General. Kommandeur aller US-Streitkräfte im Nahen und Mittleren Osten (CENTCOM) seit 31. Oktober 2008. Seit 25. Juni 2010 Kommandeur der ISAF.
<i>Pofalla, Ronald</i>	Chef Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben.
<i>Popal, Karim</i>	Opferanwalt.
<i>P., T.</i>	Oberst i. G., BMVg, Einsatzführungsstab 5.
Q	OTL. Dolmetscher von O <i>Klein</i> .

<i>Qadir, Qari</i>	Sog. Gefährder.
<i>Raabe, Dr. Thomas</i>	BMVg. Sprecher des BMVg im September 2009.
<i>Rahman, Abdul</i>	Mullah. Wohnhaft in Omar Kehl. Taliban-Kommandeur von Aliabad, hat 30 bis 50 Leute unter seinem Befehl.
<i>R., A.</i>	HFw BND. Benannt unter Mat. 17-28, Ziffer 82.
<i>Ramms, Egon</i>	Deutscher NATO-General. Kommandeur des Allied Joint Force Command (JFC) in Brunssum.
<i>Razeq, Abdul</i>	Taliban-Kommandeur der Provinz Badakhshan. Am 7. Mai 2009 von dem KSK in Badakhshan (District Vardouj) festgenommen und an afghanische Behörden in Kabul übergeben.
Red Baron 20	OFw M. W. Deutscher Fliegerleitoffizier (JTAC). Sitz: PRT Kunduz.
<i>R., H.</i>	Oberst Bw. Adjutant des G <i>Schneiderhan</i> .
<i>Sahidi</i>	Taliban-Subkommandant von <i>Abdul Rahman</i> .
<i>Salam, Mullah Abdul</i>	Sog. Gefährder.
<i>Samar, Samia</i>	Vorsitzende der Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC).
<i>S., C.</i>	HFw, HUMINT Operator TF 47.
<i>Sch., Dr. J.</i>	Rechtsberater.
<i>Schlie, Dr. Ulrich</i>	Leiter Planungsstab BMVg.
<i>Schmidt, Christian</i>	Seit 2005 Parlamentarischer Staatssekretär im BMVg.
<i>Schneiderhan, Wolfgang</i>	General Bw. Von 2002 bis 26. November 2009 Generalinspekteur der Bundeswehr.
<i>Schnell, Eric</i>	Persönlicher Referent von Bundesminister <i>Dr. Jung</i> .
<i>Sch., A.</i>	Mitarbeiter im Büro des Staatssekretärs <i>Dr. Walther Otremba</i> BMVg.
<i>Setzer, Jürgen</i>	Ehemaliger Kommandeur HQ RC North.
<i>Shamsuddin</i>	Mullah. Taliban-Kommandeur. Vorgesetzter von <i>Abdul Rahman</i> . War offenbar auf der so genannten JPEL-Liste aufgeführt.
<i>Siah</i>	Mullah. Taliban-Kommandeur. Soll nach Angaben der Quelle bei den Tanklastern gestanden haben.

<i>Silberberg, Reinhard</i>	Staatssekretär a. D. AA.
<i>Smith, Gregory</i>	Konteradmiral, stv. ChdSt Kommunikation ISAF. Mitglied des Teakle-Teams („ <i>Smith</i> -Bericht“).
<i>Spanta, Rangin Dadfar</i>	Afghanischer Außenminister.
<i>Sprachermittler TF 47</i>	siehe M.-A. M.
<i>Stather, Erich</i>	Staatssekretär a. D. BMZ.
<i>Stavridis, James G.</i>	Admiral. Supreme Allied Commander Europe (SACEUR) der NATO sowie kommandierender General des US European Command.
<i>Steinmeier, Dr. Frank Walter</i>	Bundesminister des Auswärtigen (Oktober 2005 bis 28. Oktober 2009). 1999 bis 2005 CHBK und 1998 bis 2005 Beauftragter für die Nachrichtendienste.
S.	Htm. Bw. Chef der Schutzkompanie PRT KDZ.
<i>Sullivan, Charles S. „Duff“</i>	Generalmajor CAN. Leiter des von <i>McChrystal</i> zusammengestellten Untersuchungsteams JIB. Dazu 2 US-Offiziere und deutscher OTL B. V.
<i>Teakle, Paddy</i>	Air Cdre UK. Stv. Chefkoordinator der ISAF-Luftoperationen. Leiter des NATO-Untersuchungsteams Kunduz („Initial Action Team“).
T.	Mj Bw. Feldjägerstabsoffizier.
<i>Uhrlau, Ernst</i>	BND-Präsident (seit Dezember 2005).
<i>U., K.</i>	Major, Vormaliger J3 PRT Kunduz.
<i>Vad, Dr. Erich</i>	Oberst i. G., Leiter der Gruppe 22 BK.
<i>V., R.</i>	HFw, Storyboard ISR/TF 47.
<i>V., B.</i>	OTL Bw. Rechtsberater. Mitglied des Untersuchungsteams (JIB) von GM <i>Sullivan</i> .
<i>V., C.</i>	AA, Referat 312, Sonderstab Afghanistan.
<i>Vollmer, Jörg</i>	Brigadegeneral Bw. Kommandeur des Regionalkommandos Nord (RC North) und Führer des deutschen Einsatzkontingents ISAF.
<i>Vorbeck, Hans-Josef</i>	Ministerialdirigent. BK, Leiter der Gruppe 62 (Lageinformation und Auftragssteuerung, Controlling; Außenbeziehungen).
<i>Wardak, Mohamadullah</i>	Vorsitzender des Provinzrates in Kunduz.

<i>Weingärtner, Dr. Dieter</i>	Ministerialdirektor BMVg. AL Recht .
<i>Westerwelle, Dr. Guido</i>	Bundesminister des Auswärtigen.
<i>Wichert, Dr. Peter</i>	Staatssekretär a. D. BMVg.
<i>Wieker, Volker</i>	General Bw. Ab 9. Oktober 2009 Chef des Stabes ISAF HQ in Kabul. Seit Januar 2010 Generalinspekteur der Bundeswehr.
<i>W., M.</i>	OFw. Rufzeichen: Red Baron 20. Deutscher Fliegerleitoffizier (JTAC-Bediener/Auswerte-FW)
<i>Wilhelm, Ulrich</i>	Chef des Presse- und Informationsamtes der BReg.
<i>Wolf, Rüdiger</i>	Staatssekretär BMVg.
<i>Yarmand, Mirza Mo- hammad</i>	Generalleutnant, Vertreter des AFG MoD, Leiter der AFG-Untersuchungskommission.
<i>Zaka, Korshid</i>	Mitglied im Provinzrat (Schura) in Kunduz.

III. Dokumentenverzeichnis

Die nachstehenden Dokumente befinden sich auch im Internet. Sie werden durch Anklicken der Zeilen im Verzeichnis oder der jeweiligen Dokumentangabe in den Fußnoten geöffnet.

Dokument 1	<i>Spiegel Online</i> vom 5. September 2009, „US-Talibanjäger rücken in Bundeswehr-Sektor ein“.
Dokument 2	<i>Bild-Zeitung</i> vom 5. September 2009, „Bundeswehr befiehlt Luftangriff auf Taliban – bis zu 90 Tote“.
Dokument 3	<i>Spiegel Online</i> vom 5. September 2009, „Tanklastzug-Attacke zwingt Minister Jung in die Defensive“.
Dokument 4	<i>Bild am Sonntag</i> vom 6. September 2009, „Wer uns angreift, wird bekämpft“.
Dokument 5	<i>Spiegel Online</i> vom 7. September 2009, „Jung relativiert Aussage zu zivilen Opfern“.
Dokument 6	Abgabe einer Erklärung durch die Bundeskanzlerin zu den aktuellen Ereignissen in Afghanistan, Plenarprotokoll 16/233 vom 8. September 2009, S. 26297 f.
Dokument 7	<i>Financial Times Deutschland</i> vom 18. September 2009, „Neue Vorwürfe gegen deutschen Kommandeur“.
Dokument 8	<i>Der Spiegel</i> vom 21. September 2009, „Schießbefehl vom Roten Baron“.
Dokument 9	<i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 30. Oktober 2009, „Gegen Einsatzregeln verstoßen“.
Dokument 10	<i>Der Tagesspiegel</i> vom 4. November 2009, „Regelverstöße bei Angriff in Kunduz“.
Dokument 11	<i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 7. November 2009, „Wir brauchen Rechtssicherheit für unsere Soldaten“.
Dokument 12	<i>Bildzeitung</i> vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr“ und „Hat Minister Jung die Wahrheit verschwiegen?“.
Dokument 13	<i>zu Gutenberg</i> , Plenarprotokoll 17/7 vom 26. November 2009, S. 388 ff.
Dokument 14	Tagesbefehl des Ministers <i>zu Gutenberg</i> vom 26. November 2009.
Dokument 15	<i>Spiegel Online</i> vom 27. November 2009, „Opposition jubelt, Regierung zollt Respekt“.
Dokument 16	Pressemitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 19. April 2010.
Dokument 17	Pressemitteilung des Heeres vom 19. August 2010.
Dokument 18	<i>Georgii/Mäde</i> , Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 2010, WD 3 – 464/09.
Dokument 18a	<i>Borowy</i> , Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß § 17 Abs. 3 PUAG, Vermerk PD 2 – 5023-44 vom 28. Januar 2010.
Dokument 19	BGH, Beschluss vom 17. August 2010 – 3 ARs 23/10.
Dokument 20	<i>Gieseke</i> , Umfang und Grenzen des rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 31. August 2011, WD 3 – 3000 – 271/11.

- Dokument 21 Bilanzierender Gesamtbericht der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA, Unterrichtung des Bundestages vom 8. Mai 2002, BT-Drs. 14/8990.
- Dokument 22 Resolution des Sicherheitsrates 1368 (2001) vom 12. September 2001.
- Dokument 23 Resolution des Sicherheitsrates 1373 (2001) vom 28. September 2001.
- Dokument 24 Presseerklärung des Generalsekretärs der NATO, *Lord Robertson*, vom 4. Oktober 2001.
- Dokument 25 Antrag der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA vom 7. November 2001, BT-Drs. 14/7296.
- Dokument 26 Plenarprotokoll 14/202 vom 16. November 2001, S. 19893.
- Dokument 27 Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA vom 29. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10720.
- Dokument 28 Unterrichtung des Sicherheitsrats durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan vom 13. November 2001.
- Dokument 29 Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan pending the re-establishment of Permanent Government Institutions.
- Dokument 30 Resolution 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001.
- Dokument 31 Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001.
- Dokument 32 *Frisch*, Inhaltliche Schwerpunkte der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu ISAF, Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 23. April 2010, WD 2 – 3010 – 077/10.
- Dokument 33 Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan vom 21. Dezember 2001, BT-Drs. 14/7930.
- Dokument 34 Plenarprotokoll 14/210 vom 22. Dezember 2001.
- Dokument 35 Resolution 1413 (2002) vom 23. Mai 2002.
- Dokument 36 Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 5. Juni 2002, BT-Drs. 14/9246.
- Dokument 37 Plenarprotokoll 14/243 vom 14. Juni 2002.
- Dokument 38 Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 3. Dezember 2002, BT-Drs. 15/128.
- Dokument 39 Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 15. Oktober 2003, BT-Drs. 15/1700.
- Dokument 40 Antwort der Bundesregierung bezüglich des Bundeswehreinsatzes in Kunduz und Faisabad vom 12. Oktober 2004, BT-Drs. 15/3908.
- Dokument 41 Resolution 1563 (2004) vom 17. September 2004.
- Dokument 42 Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 22. September 2004, BT-Drs. 15/3710.
- Dokument 43 Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 21. September 2005, BT-Drs. 15/5996.
- Dokument 44 Resolution 1776 (2007) vom 19. September 2007.
- Dokument 45 Resolution 1833 (2008) vom 22. September 2008.

- Dokument 46 Antrag der Bundesregierung vom 7. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10473.
- Dokument 47 Entwurf einer Stellungnahme des BMVg zu den Rechtlichen Rahmenbedingungen des ISAF-Einsatzes der Bundeswehr.
- Dokument 48 *Hartmann/Schubert*, „Rules of Engagement“ und die Taschenkarte der Bundeswehr, Aktueller Begriff Nr. 100/09, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages vom 19. November 2009.
- Dokument 49 Nato/ISAF HQ, Kabul, Tactical Directive vom 6. Juli 2009 (Auszüge).
- Dokument 50 *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 22. Juni 2008, „Erst lesen, dann warnen, dann schießen“.
- Dokument 51 Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht am 29. Oktober 2009.
- Dokument 52 Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 16. April 2010.
- Dokument 53 Untersuchungsbericht der Afghanischen Regierung im Fall der Bombardierung der Tanklastzüge der Transportfirma *Mirbacha Kot* im Distrikt Char Darah der Provinz Kunduz vom 10. September 2009 („*Karzai*-Bericht“).
- Dokument 54 Bericht des Deputy Chief CJ2 HQ ISAF, Protokoll Fact Finding Mission Kunduz vom 6. September 2009 („*N.*-Bericht“).
- Dokument 55 HUMINT-Meldungen Nr. 2 und 3 vom 3. und 4. September 2009.
- Dokument 56 Vorfall-Sofortmeldung des PRT KDZ vom 4. September 2009.
- Dokument 57 Bundespressekonferenz vom 7. September 2009.
- Dokument 58 Antwort der Bundesregierung auf eine Frage des Abg. *Dr. Bartels*, Plenarprotokoll 17/36 vom 21. April 2010.
- Dokument 59 Antwort der Bundesregierung auf eine Frage des Abg. *Ströbele*, Plenarprotokoll 17/45 vom 9. Juni 2010.
- Dokument 60 Redigiertes Transkript der Cockpit-Tapes der F-15E Kampfflugzeuge.
- Dokument 61 Vorläufiger Bericht für AG 85.
- Dokument 62 Antwort der Bundesregierung vom 8. September 2010, Drs. 17/2884, zu Frage 12.
- Dokument 63 Bericht von Oberst Klein für GI vom 5. September 2009 („*Klein*-Bericht“).
- Dokument 64 *Leipziger Volkszeitung* vom 10. Dezember 2009, „BND-Experte und KSK-Kräfte stimmten Bombardierung bei Kunduz mit Oberst Klein ab“.
- Dokument 65 Gesprächsprotokoll Feldjägerführer: Auswertegespräch Kommandeur PRT Kunduz mit allen Mitgliedern BDA-Team PRT Kunduz vom 4. September 2009 .
- Dokument 66 Bericht des Einsatzkamerateams vom 4. September 2009.
- Dokument 67 „Feldjäger-Bericht“ vom 9. September 2009.
- Dokument 68 Vermerk des Einsatzführungsstabes vom 18. September 2009 für den Generalinspekteur.
- Dokument 69 Sprechempfehlung für den Generalinspekteur für die Obleuteunterrichtung am 10. September 2009.
- Dokument 70 *Rajiv Chandrasekaran*, *Washington Post* vom 5. September 2009, „NATO Probing Deathly Airstrike“.
- Dokument 71 COM ISAF, Appointment of Joint Investigation Board (J.I.B.), Weisung zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses vom 8. September 2009.

Dokument 72	Deutsche Übersetzung (BMVg) der Weisung zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses.
Dokument 73	Schreiben HQ ISAF an Leiter Einsatzführungsstab BMVg vom 4. November 2009.
Dokument 74	Regierungspressekonferenz vom 11. September 2009.
Dokument 75	Schreiben Befehlshaber Einsatzführungskommando an Generalinspekteur vom 25. November 2009.
Dokument 76	EinsFüKdo, Rechtliche Bewertung des FJg-Einsatzes, Vermerk vom 5.10.2009
Dokument 77	BTags-Verteidigungsausschuss, Kurzprotokoll über die Sitzung vom 8. September 2009.
Dokument 78	E-Mail des zivilen Leiters PRT KDZ an AA-Referat 343 vom 12. September 2009 mit UNAMA-Bericht über die Folgen des Angriffs.
Dokument 79	UNAMA, Human Rights Kabul, Annual report on Protection of Civilians in armed conflict, 2009 aus dem Januar 2010.
Dokument 80	Gesprächsprotokoll des Feldjägerführers: Auswertegespräch IAT mit Vertretern Provinzrat KDZ und mit Vertretern AFG Ermittlungsteam aus KBL.
Dokument 81	Regierungspressekonferenz vom 30. Oktober 2009.
Dokument 82	AIHRC-Liste mit Opfern des Luftschlages.
Dokument 83	Amnesty International, „Document – Afghanistan: Background to the Kunduz airstrike of 4 september 2009“ vom 30. Oktober 2009.
Dokument 84	BK-interne E-Mail G. an H. einschließlich BBC-Meldung vom 4. September 2009.
Dokument 85	ISAF HQ, Pressemitteilung vom 4. September 2009.
Dokument 86	<i>BBC News</i> vom 5. September 2009, „US general sees strike aftermath“.
Dokument 87	<i>New York Times</i> vom 5. September 2009, „NATO Strike Magnifies Divide on Afghan War“.
Dokument 88	<i>Der Spiegel</i> vom 4. September 2009, „Uno fordert Ermittlungen zu Luftangriff auf Tanklaster“.
Dokument 89	<i>Frankfurter Rundschau</i> vom 5. September 2009, „Viele Tote, viele Fragen“.
Dokument 90	<i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 5. September 2009, „Bundeswehr befiehlt Luftangriff – viele Tote“.
Dokument 91	<i>The Guardian</i> vom 4. September 2009, 13.47 Uhr BST, „Nato air strike in Afghanistan kills scores“.
Dokument 92	<i>Der Tagesspiegel</i> vom 5. September 2009, „Unklare Lage“.
Dokument 93	<i>BBC News</i> vom 4. September 2009, 20 Uhr (GMT), „Nato pledges Afghan strike probe“.
Dokument 94	<i>The Independent</i> vom 4. September 2009, „Nato airstrike kills 90 in Afghanistan“.
Dokument 95	E-Mail vom 7. September 2009 mit Weisung zur Demarche.
Dokument 96	Gesprächsprotokoll COM PRT KDZ/Dep Chief Police KDZ.
Dokument 97	Schreiben CJ2 MeS an Kdr RC North vom 4. September 2009.
Dokument 98	Deckblatt für die Übertragung von Dateien via Scotty vom 4. September 2009.
Dokument 99	Information JOCWatch, RC N CAS.

Dokument 100	www.bundeswehr.de, Meldungen 4./6. September 2009
Dokument 101	www.bundeswehr.de; 2. Änderung Online-Auftritt 15:47 Uhr
Dokument 102	Vermerk <i>Glatz</i> vom 4. September 2009.
Dokument 103	DEU EinsKtgt ISAF, Erste rechtliche Bewertung Vorfall KDZ.
Dokument 104	DEU EinsKtgt ISAF, Erste Stellungnahme COM RC N.
Dokument 105	Gesprächsprotokoll PRT KDZ.
Dokument 106	Übersendung Gesprächsprotokolle PRT KDZ an GI und Leiter EFS am 7. September 2009
Dokument 107	Pressestatement ISAF vom 4. September 2009.
Dokument 108	Vorlage einer Presseverwertbaren Stellungnahme zum Luftangriff vom Einsatzführungsstab an Sts <i>Dr. Wichert</i> vom 7. September 2009.
Dokument 109	EinsFüStab, Kurzauswertung Vorläufiger Feldjägerbericht für Gespräch mit GI.
Dokument 110	Ministerweisung zur Aufklärung des Sachverhalts.
Dokument 111	Vermerk <i>Dr. Wichert</i> auf Ministerweisung.
Dokument 112	Verteidigungsministerium, Aufbau und Funktion: Der Leitungsbe- reich/Presse- und Informationsstab.
Dokument 113	Presseerklärung HQ ISAF.
Dokument 114	SMS von <i>Krause</i> an Dienst.
Dokument 115	Pressekonferenz vom 4. September 2009.
Dokument 116	<i>Rajiv Chandrasekaran</i> , <i>Washington Post</i> vom 6. September 2009, „Sole Informant Guided Decision On Afghan Strike“.
Dokument 117	EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes zum Luftangriff auf Opposing Militant Forces (OMF) am 4. September 2009.
Dokument 118	AA, Email 1 vom 4. September 2009.
Dokument 119	AA, Email 2 vom 4. September 2009.
Dokument 120	AA, Email 3 vom 4. September 2009.
Dokument 121	AA, Email 4 vom 4. September 2009.
Dokument 122	AA, E-Mail Referatsleiter 011.
Dokument 123	Organisationsplan Bundeskanzleramt.
Dokument 124	Obleuteunterrichtung durch StS <i>Dr. Wichert</i> vom 4. September 2009.
Dokument 125	E-Mail AA an BK.
Dokument 126	Vermerk für AL 2, BK, vom 26. November 2009.
Dokument 127	Vermerk für Bundeskanzlerin vom 10. September 2009.
Dokument 128	E-Mail Referat 222, BK an BMVg vom 9. Dezember 2009.
Dokument 129	E-Mail <i>Vad</i> an <i>Bemelmans</i> vom 8. September 2009.
Dokument 130	E-Mail <i>Vad</i> an <i>Baumann</i> und <i>Beemelmans</i> vom 21. September 2009.
Dokument 131	E-Mail von <i>Heusgen</i> vom 7. September 2009.
Dokument 132	Pressestatements von Bundeskanzlerin <i>Dr. Merkel</i> und vom britischen Pre- mierminister <i>Gordon Brown</i> am 6. September 2009 in Berlin.
Dokument 133	E-Mail BK an Büro Sts <i>Dr. Wichert</i> vom 10. September 2009.
Dokument 134	E-Mail <i>Heusgen</i> an <i>Baumann</i> .

Dokument 135	Obleuteunterrichtung StS <i>Dr. Wichert</i> vom 7. September 2009
Dokument 136	<i>Frankfurter Allgemeine</i> vom 8. September 2009, „Isaf-Einsatzregeln offenbar nicht eingehalten“.
Dokument 137	Vermerk BM <i>Dr. Jung</i> auf Volage einer Presseverwertbaren Stellungnahme.
Dokument 138	<i>Der Tagesspiegel</i> vom 9. September 2009, „Es gab zivile Opfer“.
Dokument 139	Obleuteunterrichtung Sts <i>Dr. Wichert</i> vom 9. September 2009.
Dokument 140	<i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 10. September 2009, „Deutscher Oberst durfte Angriff nicht befehlen“.
Dokument 141	<i>Frankfurter Rundschau</i> vom 10. September 2009, „Gegen alle Regeln“.
Dokument 142	<i>Der Tagesspiegel</i> vom 7. September 2009, „Afghanistan wird zum Wahlkampfthema“.
Dokument 143	AA, 2 E-Mails.
Dokument 144	Vermerk <i>Glatz</i> vom 2. Dezember 2009.
Dokument 145	<i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 6. November 2009, „Piloten schlugen Drohgeste vor“.
Dokument 146	<i>Neue Züricher Zeitung</i> vom 6. November 2009, „Guttenberg hält Angriff in Kunduz für angemessen“.
Dokument 147	<i>Berliner Zeitung</i> vom 7. November 2009, „Entlastungsschlag für Oberst Klein“.
Dokument 148	<i>Süddeutsche Zeitung</i> vom 7. November 2009, „Luftschlag war in jedem Fall angemessen“.
Dokument 149	<i>Focus</i> vom 6. November 2009, „US-Piloten zögerten mit Bombardierung“.
Dokument 150	<i>Frankfurter Allgemeine</i> vom 7. November 2009, „Guttenberg: Luftschlag bei Kunduz war militärisch angemessen“.
Dokument 151	<i>Der Tagesspiegel</i> vom 7. November 2009, „Eine Prüfung für alle“.
Dokument 152	Vorlage für die Bundeskanzlerin zum COM ISAF-Untersuchungsbericht vom 29. Oktober 2009.
Dokument 153	Ministervorlage vom 2. November 2009 zum COM ISAF-Bericht.
Dokument 154	EinsFüSt: Vorlage für GI vom 16. Dezember 2009, Chronologie über die Informationsbereitstellung BMVg im Zusammenhang mit dem Luftangriff vom 4. September 2009 in Kunduz.
Dokument 155	Pressestatement des Bundesministers <i>zu Guttenberg</i> zum COM ISAF-Bericht vom 6. November 2009.
Dokument 156	<i>Bild-Zeitung</i> vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr“.
Dokument 157	<i>Frankfurter Allgemeine</i> vom 14. Dezember 2009, „Was sagten Schneiderhan und Wichert dem Minister wirklich?“.
Dokument 158	<i>Die Zeit</i> vom 17. Dezember 2009, „Da sagt er die Unwahrheit“.
Dokument 159	<i>Der Spiegel</i> vom 1. Februar 2010, „Ein deutsches Verbrechen“.
Dokument 160	<i>Der Spiegel</i> vom 30. November 2009, „Die Schweigespirale“.
Dokument 161	Handschriftliche Notizen der Büroleiterin von Bundesminister <i>zu Guttenberg</i> .
Dokument 162	Pressestatement von Bundesminister <i>Dr. Franz Josef Jung</i> vom 27. November 2009.
Dokument 163	Verteidigungsausschuss vom 27. November 2009, Protokoll-Nr. 3.
Dokument 164	E-Mail <i>Braunstein</i> vom 30. November 2009.

- Dokument 165 Rede Bundesminister zu *Guttenberg* vor der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 1. Dezember 2009.
- Dokument 166 Bundesminister zu *Guttenberg*, Plenarprotokoll 17/9 vom 3. Dezember 2009.
- Dokument 167 Schreiben des GStA des Landes Brandenburg an mehrere Staatsanwaltschaften vom 2. Januar 2002.
- Dokument 168 Vermerk BMVg vom 7. September 2009 zu Gespräch mit StA Potsdam.
- Dokument 169 EinsFüKdo, Schreiben an StA Potsdam vom 7. September 2009.
- Dokument 170 Vermerk BMVg vom 8. September 2009 zu Telefonat mit LOStA Dresden.
- Dokument 171 GStA Dresden, Telefonvermerk vom 9. September 2009.
- Dokument 172 E-Mail Bw an BMVg vom 9. September 2009 über Telefonat mit GStA Dresden.
- Dokument 173 EinsFüKdo Bw an GStA Dresden vom 10. September 2009.
- Dokument 174 EinsFüKdo Bw, Vermerk über Gespräch mit an GStA Dresden am 18. September 2009.
- Dokument 175 Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Ausschuss vom 9. Juni 2011 zur Abänderung des Verfahrensbeschlusses Nr. 8 (Öffentliche Vernehmung von Mitgliedern der politischen Leitungsebene).
- Dokument 176 Untersuchungsausschuss, Beratungssitzung vom 17. Juni 2010, Protokoll-Nr. 23.
- Dokument 177 E-Mail BMZ vom 7. September 2009.
- Dokument 178 BMVg, Unterrichtung des Parlaments 37/09 vom 9. September 2009.
- Dokument 179 BMVg, Unterrichtung des Parlaments 39/09 vom 23. September 2009.
- Dokument 180 Übersicht über den Informationsfluss hinsichtlich der Berichte zum Kunduz-Vorfall.
- Dokument 181 E-Mail BK an Büro *Wichert* vom 7. September 2009.
- Dokument 182 E-Mail Büro *Wichert* an GI vom 3. November 2009: Anfrage an die NATO wegen einer offenen Version des COM ISAF-Berichts.
- Dokument 183 BMVg FÜ H I 3: Bericht über Dienstreise nach Masar-e-Sharif und Kunduz vom 18. November 2009.
- Dokument 184 *Stuttgarter Zeitung* vom 5. Juli 2011: „Ein Persilschein soll Guttenberg Türen offen halten“.
- Dokument 185 *Frankfurter Allgemeine* vom 4. Juli 2011, „Koalition entlastet Guttenberg in der Kunduz-Affäre“.
- Dokument 186 *dpa* vom 5. Juli 2011: „Struck attackiert Kundus-Bericht“.
- Dokument 187 Universität Bayreuth, Bericht aus Anlass der Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg vom 5. Mai 2011.
- Dokument 188 *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Juli 2011: „Persilschein für Guttenberg“.
- Dokument 189 *Financial Times Deutschland* vom 4. Juli 2011, „Koalition erklärt Kundus-Affäre für ungeschehen“.
- Dokument 190 Regierungserklärung zum Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan, Plenarprotokoll 17/37 vom 22. April 2010.
- Dokument 191 Schreiben *Dr. Wichert* an Bundesminister zu *Guttenberg* vom 30. November 2009
- Dokument 192 Schreiben Bundesminister zu *Guttenberg* an *Dr. Wichert* vom 2. Dezember 2009.

- Dokument 193 Schreiben Bundesminister zu *Guttenberg* an *Dr. Wichert* vom 18. Dezember 2009.
- Dokument 194 Erklärungen der Bundesregierung zu der Übertragung der Befehlsgewalt auf die ISAF (Transfer of Authority, Clarifying Remarks), konkretisierende Anmerkungen zum ISAF-Operationsplan.
- Dokument 195 GBA, Handaktenvermerk vom 3. März 2010.
- Dokument 196 Untersuchungsausschuss, Beratungssitzung vom 28. September 2011, Protokoll-Nr. 57, Tagesordnungspunkt 1 „Lessons Learned“.

IV. Verzeichnis Stenographische Protokolle

Die nachstehenden Stenographischen Protokolle befinden sich auch im Internet. Sie werden durch Anklicken der Zeilen im Verzeichnis geöffnet.

Protokoll Nr. 6, Teil II	Vernehmung des Zeugen Oberst i. G. <i>Klein</i> am 10. Februar 2010.
Protokoll Nr. 14, Teil I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Staatssekretär a. D. <i>Dr. Wichert</i> und General a. D. <i>Schneiderhan</i> am 18. März 2010.
Protokoll Nr. 14, Teil II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Staatssekretär a. D. <i>Dr. Wichert</i> und General a. D. <i>Schneiderhan</i> am 18. März 2010.
Protokoll Nr. 16, Teil I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Bundesminister a. D. <i>Dr. Jung</i> am 25. März 2010.
Protokoll Nr. 16, Teil II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Bundesminister a. D. <i>Dr. Jung</i> am 25. März 2010.
Protokoll Nr. 18, Teil I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Bundesminister <i>zu Guttenberg</i> am 22. April 2010.
Protokoll Nr. 18, Teil II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Bundesminister <i>zu Guttenberg</i> am 22. April 2010.
Protokoll Nr. 31	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Staatssekretär a. D. <i>Dr. Wichert</i> und General a. D. <i>Schneiderhan</i> am 29. September 2010.
Protokoll Nr. 49	Öffentliche Vernehmung der Zeugin Bundeskanzlerin <i>Dr. Merkel</i> und des Zeugen Bundesminister a. D. <i>Dr. Steinmeier</i> am 10. Februar 2011.

V. Beratungsunterlagen

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
1	Untersuchungsauftrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16.12.2009	16.12.2009	-
2	Beschlussvorschlag Zutritt von Fraktionsmitarbeitern	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 1 zum Verfahren
3	Beschlussvorschlag Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 2 zum Verfahren
4	Beschlussvorschlag Protokollierung der Ausschusssitzungen	16.12.2009	21.01.2010	Beschluss 3 zum Verfahren
5	Beschlussvorschlag Behandlung der Ausschussprotokolle	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 4 zum Verfahren
6	Beschlussvorschlag Verteilung von Beratungs-unterlagen, Beweis- beschlüssen und Ausschussmaterialien	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 5 zum Verfahren
7	Beschlussvorschlag Verteilung von Verschlussachen	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 6 zum Verfahren
8	Beschlussvorschlag Behandlung von Beweisanträgen	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 7 zu Verfahren
9	Beschlussvorschlag Öffentlichkeit der Sitzungen	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 8 zum Verfahren
10	Beschlussvorschlag Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 9 zum Verfahren
11	Beschlussvorschlag Verpflichtung zur Geheimhaltung	16.12.2009	21.01.2010	Beschluss 10 zum Verfahren
12	Beschlussvorschlag Fragerecht bei der Beweiserhebung	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 11 zum Verfahren
13	Beschlussvorschlag Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen	16.12.2009	16.12.2009	Beschluss 12 zum Verfahren
14	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des COMISAF-Berichts der NATO vom 28.10.09 zum Vorfall vom 4. September 2009 im Original und in deutscher Übersetzung nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	1
15	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des Untersuchungsbericht zum „Close Air Support KUNDUZ“ des Feldjägerführers im Einsatz vom 09.09.09 nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	2
16	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des Berichts des „Incident Action	16.12.2009	16.12.2009	3

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Team“ (IAT) / NATO HQ ISAF zum Vorfall vom 4. September 2009 („Smith-Bericht“) im Original und in deutscher Übersetzung nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung			
17	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des ISAF-Berichts einer „Fact Finding Mission“ vom 6. September 2009 zum Vorfall vom 4. September 2009 im Original und ggf. in deutscher Übersetzung nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung.	16.12.2009	16.12.2009	4
18	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des Berichts von Oberstleutnant N. zum Vorfall vom 4. September 2009 nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	5
19	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des „ISAF Appointment“-Protokolls vom 8. September 2009 zum Vorfall vom 4. September 2009, im Original und ggf. in deutscher Übersetzung nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	6
20	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des Untersuchungsberichts für Präsident Karsai vom 10. September 2009 zum Vorfall vom 4. September 2009 im Original und ggf. in deutscher Übersetzung, nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	7
21	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des „Berichts über die möglichen Folgen des Angriffs“ für das Auswärtige Amt zum Vorfall vom 4. September 2009 nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung und beim Auswärtigen Amt	16.12.2009	16.12.2009	8
22	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des Berichts von Oberst Georg Klein (COM PRT KDZ) vom 5. September 2009 nebst allen Anlagen beim Bundesministe-	16.12.2009	16.12.2009	9

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	rium der Verteidigung			
23	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung der vorhandenen Berichte des Internationalen Roten Kreuzes zum Vorfall vom 4. September 2009 im Original und ggf. in deutscher Übersetzung nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung.	16.12.2009	16.12.2009	10
24	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des Berichts für die UN-Mission UNAMA vom 14. September 2009 zum Vorfall vom 4. September 2009 im Original und ggf. in deutscher Übersetzung nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	11
25	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung des Berichts des damaligen Kommandeurs des Regional Command North (RC North) in Mazar-e-Sharif, Brigadegeneral Jürgen Setzer vom 6. November 2009 nebst allen Anlagen beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	12
26	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Organigramme über Befehls- und Meldewege innerhalb der NATO für ISAF sowie zwischen dem deutschen Kontingent in Afghanistan und weiteren Dienststellen der Bundeswehr beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	13
27	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen, und die sich befinden im Bereich des 20. DEUEinsKtgt ISAF – PRT in Kunduz, beim Bundesministerium der Verteidigung.	16.12.2009	16.12.2009	14
28	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter	16.12.2009	16.12.2009	15

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen, und die sich befinden im Bereich des HQ RC North in Mazar-e-Sharif, beim Bundesministerium der Verteidigung			
29	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des COMISAF HQ in Kabul, beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	16
30	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) und des Kommandos Führung Operationen von Spezialkräften (Kdo FOSK), beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	17
31	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des Einsatzführungstabes im Bundesministerium der Verteidigung, beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	18
32	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden in den Büros des Generalinspektors der Bundeswehr sowie seiner Stellvertreter, insbesondere eventuelle schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o. ä.) für die Einweisung	16.12.2009	16.12.2009	19

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	von Bundesminister Freiherr zu Guttenberg in sein neues Amt, beim Bundesministerium der Verteidigung			
33	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im gesamten Bereich des Führungsstabes der Streitkräfte mit Ausnahme der Büros des Generalinspektors sowie seiner Stellvertreter, beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	20
34	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich der Abteilung Recht des BMVg, beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	21
35	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des Presse- und Informationsstabes des BMVg, insbesondere eventuelle schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o. ä.) zur Vorbereitung der Äußerungen der Pressesprecher des BMVg zum Untersuchungsgegenstand, beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	22
36	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden in den Büros der Staatssekretäre im BMVg, insbesondere eventuelle schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o. ä.) für die Ein-	16.12.2009	16.12.2009	23

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	weisung von Bundesminister Freiherr zu Guttenberg in sein neues Amt, beim Bundesministerium der Verteidigung			
37	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden in den Büros der Parlamentarischen Staatssekretäre beim BMVg, beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	24
38	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des Leitungsstabes des BMVg, beim Bundesministerium der Verteidigung.	16.12.2009	16.12.2009	25
39	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des Planungsstabes des BMVg, beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	26
40	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Büro des Bundesministers der Verteidigung, beim Bundesministerium der Verteidigung.	16.12.2009	16.12.2009	27
41	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in	16.12.2009	16.12.2009	28

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und diesem nachgeordneten Stellen, soweit durch die Beweisanträge Nrn. 13 bis 27 nicht bereits abgedeckt, insbesondere auch eventuelle Protokolle zur Amtsübergabe von BM a.D. Dr. Jung an BM Freiherr zu Guttenberg und eventuelle Unterlagen zur Beteiligung des Bundeskanzleramts an der Entlassung von GI General Schneiderhahn und von Sts Dr. Wichert, beim Bundesministerium der Verteidigung			
42	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich der Gruppe 21 des Bundeskanzleramtes, beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	29
43	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich der Gruppe 22 des Bundeskanzleramtes, beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	30
44	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Büro des Abteilungsleiters 2 des Bundeskanzleramtes, beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	31
45	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indi-	16.12.2009	16.12.2009	32

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	rekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich der Gruppe 61 des Bundeskanzleramtes, beim Bundeskanzleramt			
46	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich der Gruppe 62 des Bundeskanzleramtes, beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	33
47	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Büro des Abteilungsleiters 6 des Bundeskanzleramtes, beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	34
48	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Büro des Chefs des Bundeskanzleramtes, beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	35
49	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Kanzlerbüro beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	36
50	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die	16.12.2009	16.12.2009	37

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	sich befinden im gesamten Bereich des Bundesnachrichtendienstes, beim Bundeskanzleramt			
51	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im gesamten Bereich des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, insbesondere eventuelle schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o. ä.) zur Vorbereitung von Äußerungen der Regierungssprecher zum Untersuchungsgegenstand beim Bundeskanzleramt	16.12.2009	16.12.2009	38
52	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen und die sich befinden im Bereich des Bundeskanzleramtes und diesem nachgeordneten Stellen, soweit durch die Beweisanträge Nrn. 29 bis 38 noch nicht abgedeckt, insbesondere auch eventuelle Unterlagen zur Beteiligung des Bundeskanzleramtes an der Entlassung von Generalinspekteur General Schneiderhan und von Staatssekretär Dr. Wichert beim Bundesministerium der Verteidigung	16.12.2009	16.12.2009	39
53	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen, und die sich befinden im Bereich des Auswärtigen Amtes, insbesondere auch die Aufgabenbeschreibung des Vertreters des AA in Kundus, beim Auswärtigen Amt	16.12.2009	16.12.2009	40
54	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung der Terminkalender der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, des ehemaligen Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister	16.12.2009	-	-

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	Dr. Thomas de Maizière, des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Ronald Pofalla, des Abteilungsleiters 2 im Bundeskanzleramt, MD Dr. Christoph Heusgen, des damaligen Abteilungsleiters 6 im Bundeskanzleramt, Sts Klaus-Dieter Fritsche und des Leiters der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, MDgt Hans-Josef Vorbeck, soweit diese Termine (persönlich, telefonisch oder in sonstiger Form) betreffen, die in direktem o. indirektem, konkreten o. abstrakten Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag standen, beim Bundeskanzleramt			
54 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Beziehung der Terminkalender der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, des ehemaligen Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Ronald Pofalla, des Abteilungsleiters 2 im Bundeskanzleramt, MD Dr. Christoph Heusgen, des damaligen Abteilungsleiters 6 im Bundeskanzleramt, Sts Klaus-Dieter Fritsche und des Leiters der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, MDgt Hans-Josef Vorbeck, soweit diese Termine (persönlich, telefonisch oder in sonstiger Form) betreffen, die in direktem o. indirektem, konkreten o. abstrakten Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag, insbesondere mit den Ziffern 1 bis 4 des Auftrags, standen, beim Bundeskanzleramt	26.01.2010	28.01.2010	113
55	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung der Terminkalender des Bundesministers a. D. Dr. Franz Josef Jung, des Bundesministers Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMVg Thomas Kossendey, des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMVg Christian Schmidt, des Staatssekretärs a. D. Dr. Peter Wichert und des Generalinspektors der Bundeswehr a. D. General Wolfgang Schneiderhan, soweit diese Termine (persönlich, telefonisch oder in sonstiger Form) betreffen, die in direktem o. indirektem, konkreten o. abstrakten Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag standen, beim Bundesministerium der Verteidigung	21.12.2009	-	-
55 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Beziehung der Terminkalender des Bundesmi-	26.01.2010	28.01.2010	114

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	nisters a. D. Dr. Franz Josef Jung, des Bundesministers Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMVg Thomas Kossendey, des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMVg Christian Schmidt, des Staatssekretärs a. D. Dr. Peter Wichert, und des Generalinspektors der Bundeswehr a. D. General Wolfgang Schneiderhan, soweit diese Termine (persönlich, telefonisch oder in sonstiger Form) betreffen, die in direktem o. indirektem, konkreten o. abstrakten Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag, insbesondere mit den Ziffern 1 bis 4 des Auftrags, standen, beim Bundesministerium der Verteidigung			
56	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten in den Verfahren bzw. Prüfungsvorgängen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, die in direktem oder indirektem, konkreten oder abstrakten Zusammenhang mit den Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden	21.12.2009	-	
56 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Es soll im gestuften Verfahren, die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zunächst darum ersucht werden mitzuteilen, welche Verfahren oder Prüfungsvorgänge in ihrem Verantwortungsbereich in direktem oder indirektem, konkreten oder abstrakten Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen – anknüpfend an den untersuchten Vorgang am 3./4. September 2009 in Kunduz – stehen, und im Anschluss daran sämtliche Akten in den konkret bezeichneten Verfahren, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und ohne Gefährdung der Ermittlungen vorgelegt werden können, beigezogen werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden	26.01.2010	28.01.2010	115
57	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beziehung sämtlicher Akten in dem oder den Verfahren bzw. Prüfungsvorgängen der Bundesanwaltschaft, die in direktem oder indirektem, konkreten oder abstrakten Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	21.12.2009	-	-

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
57 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Es soll im gestuften Verfahren der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zunächst darum ersucht werden mitzuteilen, welche Verfahren oder Prüfvorgänge in seinem Verantwortungsbereich in direktem oder indirektem, konkreten oder abstrakten Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen – anknüpfend an den untersuchten Vorgang am 3./4. September 2009 in Kunduz – stehen, und im Anschluss daran sämtliche Akten in den konkret bezeichneten Verfahren, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und ohne Gefährdung der Ermittlungen vorgelegt werden können, beigezogen werden beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	26.01.2010	28.01.2010	116
58	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel als Zeugin	16.12.2009	16.12.2009	45
59	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Chefs des Bundeskanzleramtes Bundesminister Ronald Pofalla als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	46
60	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des ehemaligen, bis zum 27. Oktober 2009 amtierenden, Chefs des Bundeskanzleramtes und heutigen Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	47
61	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des ehemaligen Leiters der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt und heutigen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Klaus-Dieter Fritsche als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	48
62	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, Ministerialdirigent Hans-Josef Vorbeck als Zeugen	16.12.2009	-	-
62 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion	26.01.2010	28.01.2010	117

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Zeugenvernehmung des Leiters der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, Ministerialdirigent Hans- Josef Vorbeck als Zeugen			
63	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt Ministerialdirektor, Dr. Christoph Heusgen als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	50
64	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters der Gruppe 21 im Bundeskanzleramt, Ministerialdirigent Nickel als Zeugen	16.12.2009	-	-
64 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Zeugenvernehmung des Leiters der Gruppe 21 im Bundeskanzleramt, Ministerialdirigent Nickel als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	118
65	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters der Gruppe 22 im Bundeskanzleramt, O. i. G. Dr. Erich Vad als Zeugen	16.12.2009	-	-
65 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des Leiters der Gruppe 22 im Bundeskanzleramt, O. i. G. Dr. Erich Vad als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	118
66	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters des Referats 222 im Bundeskanzleramt, O. i. G. Gschoßmann als Zeugen	16.12.2009	-	-
66 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des Leiters des Referats 222 im Bundeskanzleramt, O. i. G. Gschoßmann als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	120
67	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der	16.12.2009	16.12.2009	54

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und Regierungssprechers, Ulrich Wilhelm als Zeugen			
68	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle als Zeugen.	16.12.2009	16.12.2009	55
69	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Bundesministers des Auswärtigen a. D., Dr. Frank-Walter Steinmeier als Zeugen.	16.12.2009	16.12.2009	56
70	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Staatssekretärs a. D. im Bundesministerium des Äußeren, Reinhard Silberberg als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	57
71	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung a. D., Dr. Franz Josef Jung als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	58
72	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung, Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	59
73	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	60
74	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Verteidigung, Christian Schmidt, MdB, als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	61
75	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem.	16.12.2009	16.12.2009	62

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des seit dem 1. Januar 2008 amtierenden Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung, Rüdiger Wolf als Zeugen			
76	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des bis zum 26. November 2009 amtierenden Staatssekretärs a. D. im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Peter Wichert als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	63
77	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des ehemaligen Leiters des Leitungsstabes und Ministerbüros im Bundesministerium der Verteidigung, Ministerialdirigent Malte Krause, als Zeugen	16.12.2009	-	-
77 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des ehemaligen Leiters des Leitungsstabes und Ministerbüros im Bundesministerium der Verteidigung Ministerialdirigent, Malte Krause als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	121
78	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des damaligen Leiters des Planungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung, Ministerialdirektor Dr. Ulrich Schlie als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	65
79	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des ehemaligen Persönlichen Referenten von Bundesminister a. D. Dr. Jung, Ministerialrat Eric Schnell als Zeugen	16.12.2009	-	-
79 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des ehemaligen Persönlichen Referenten von Bundesminister a. D. Dr. Jung, Ministerialrat Eric Schnell als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	122
80	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des damaligen Leiters des Büros des Staatssekretärs a. D. Dr. Wichert im Bun-	16.12.2009	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	desministerium der Verteidigung, Kapitän zur See Thomas Ernst, als Zeugen			
80 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des damaligen Leiters des Büros des Staatssekretärs a. D. Dr. Wichert im Bundesministerium der Verteidigung, Kapitän zur See Thomas Ernst, als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	123
81	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters der Adjutantur im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst i. G. Braunstein, als Zeugen	16.12.2009	-	-
81 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des Leiters der Adjutantur im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst i. G. Braunstein als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	124
82	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters der Adjutantur des Generalinspektors der Bundeswehr im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst i. G. Hartmut Renk als Zeugen	16.12.2009	-	-
82 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des Leiters der Adjutantur des Generalinspektors der Bundeswehr im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst i. G. Hartmut Renk als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	125
83	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters des Presse- und Informationsstabs des Bundesministeriums der Verteidigung und Sprecher des Verteidigungsministeriums, Steffen Moritz als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	70
84	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des ehemaligen Leiters des Presse- und Informationsstabs des Bundesministeriums der Verteidigung und Sprecher des Verteidigungsministeriums, Dr. Thomas Raabe als	16.12.2009	16.12.2009	71

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	Zeugen			
85	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Stellvertretenden Leiters des Presse- und Informationsstabs des Bundesministeriums der Verteidigung und Stellvertretenden Sprechers des Verteidigungsministeriums, Kapitän zur See Christian Dienst als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	72
86	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des bis zum 26. November 2009 amtierenden, ehemaligen Generalinspektors der Bundeswehr General a. D. Wolfgang Schneiderhan als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	73
87	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Stellvertreters des Generalinspektors der Bundeswehr, Generalleutnant Johann-Georg Dora, als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	74
88	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Leiters des Einsatzführungstabs im Bundesministerium der Verteidigung, Konteradmiral Andreas Krause als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	75
89	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant Rainer Glatz als Zeugen	16.12.2009	-	-
89 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant Rainer Glatz als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	126
90	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Kommandeurs des Allied Joint Force Command in Brunssum, General Egon Ramms als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	77
91	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009	16.12.2009	16.12.2009	78

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	Vernehmung des damals ranghöchsten deutschen Offiziers im ISAF HQ in Kabul, des Stellvertretenden Chefs des Stabes Unterstützung, Generalmajor Hans-Erich Antoni als Zeugen			
92	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des seit dem 9. Oktober 2009 amtierenden Chef des Stabes im ISAF HQ in Kabul, Generalleutnant Volker Wieker, als Zeugen	16.12.2009	16.12.2009	79
93	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des ehemaligen Kommandeurs des HQ RC North, Brigadegeneral Jürgen Setzer als Zeugen	16.12.2009	-	-
93 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des ehemaligen Kommandeurs des HQ RC North, Brigadegeneral Jürgen Setzer als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	127
94	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des bis zum 3. Oktober 2009 amtierenden Kommandeurs des 20. DEU EinsKtgt ISAF, Brigadegeneral Jörg Vollmer als Zeugen	16.12.2009	-	-
94 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des bis zum 3. Oktober 2009 amtierenden Kommandeurs des 20. DEU EinsKtgt ISAF, Brigadegeneral Jörg Vollmer als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	128
95	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des damaligen Kommandeurs PRT KDZ, Oberst Georg Klein als Zeugen	16.12.2009	-	-
95 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des damaligen Kommandeurs PRT KDZ, Oberst Georg Klein als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	109
96	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion	16.12.2009	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung von Oberfeldwebel W. (JTAC- Bediener/Auswerte-Fw) als Zeugen			
96 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung von Oberfeldwebel W. (JTAC- Bediener/Auswerte-Fw) als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	129
97	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung von Hauptfeldwebel V. (Story- board ISR / TF47) als Zeugen	16.12.2009	-	-
97 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung von Hauptfeldwebel V. (Story- board ISR / TF47) als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	130
98	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung von Hauptmann N. (J2X /HCO TF47) als Zeugen	16.12.2009	-	-
98 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung von Hauptmann N. (J2X /HCO TF47) als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	131
99	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung von Hauptfeldwebel Sch. (HUMINT Operator TF47) als Zeugen	21.12.2009	-	-
99 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung von Hauptfeldwebel Sch. (HUMINT Operator TF47) als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	132
100	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung von Oberfeldwebel F. (HUMINT Operator TF47) als Zeugen	16.12.2009	-	-
100 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010	26.01.2010	28.01.2010	133

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	Vernehmung von Oberfeldwebel F. (HUMINT Operator TF47) als Zeugen			
101	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung von Oberstleutnant H. (Rechtsberater-Stabsoffizier i.E. 20. DEU EinsKtgt ISAF) als Zeugen	16.12.2009	-	-
101 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung von H. (Rechtsberater-Stabsoffizier i.E. 20. DEU EinsKtgt ISAF) als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	134
102	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung des Verfassers des Untersuchungsberichts vom 9. September 2009, Oberstleutnant B. (FJgFhr i. E. DEU EinsKtgt ISAF) als Zeugen	16.12.2009	-	-
102 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des Verfassers des Untersuchungsberichts vom 9. September 2009, Oberstleutnant B. (FJgFhr i. E. DEU EinsKtgt ISAF) als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	112
103	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Vernehmung von Oberstleutnant N. (IAT) als Zeugen	16.12.2009	-	-
103 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung von Oberstleutnant N. (IAT) als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	135
103 (neu-1)	Korrektur des Antrags der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 07.07.2010 Namensverwechslung - Vernehmung von Oberst i. G. K. N. (IAT) als Zeugen	07.07.2010	08.07.2010	135 (neu)
104	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Im gestuften Verfahren 1. Das Bundesministerium der Verteidigung wird zunächst darum	16.12.2009	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeichnungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BMVg und der ihm nachgeordneten Dienststellen zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten und sodann 2. Diese Personen als Zeugen beschlossen werden.			
104 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Das Bundesministerium der Verteidigung wird darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeichnungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BMVg und der ihm nachgeordneten Dienststellen zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten.	26.01.2010	-	-
104 (neu-1)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.02.2010 Das Bundesministerium der Verteidigung wird darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeichnungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BMVg und der ihm nachgeordneten Dienststellen zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten.	04.02.2010	10.02.2010	140
105	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Im gestuften Verfahren 1. Das Bundeskanzleramt wird zunächst darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeichnungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BK und der ihm nachgeordneten Dienststellen, einschließlich des BND und des Presse- und Informationsamtes des Bundesregierung zu be-	21.12.2009	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	nennen, die über Tatsachen, die in Zusammen- hang mit den im Untersuchungsauftrag be- zeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten und so- dann 2. Diese Personen als Zeugen beschlossen werden.			
105 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Das Bundeskanzleramt wird darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeich- nungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berüh- rungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BK und der ihm nachgeordneten Dienststel- len, einschließlich des BND und des Presse- und Informationsamtes des Bundesregierung zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusam- menhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellun- gen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten.	26.01.2010	-	-
105 (neu-1)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.02.2010 Das Bundeskanzleramt wird darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeich- nungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berüh- rungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BK und der ihm nachgeordneten Dienststel- len, einschließlich des BND und des Presse- und Informationsamtes des Bundesregierung zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusam- menhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellun- gen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten.	04.02.2010	10.02.2010	141
106	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Im gestuften Verfahren 1. Das Auswärtige Amt wird zunächst darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeichnungen, Ein- satzorten, Aufgaben und Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Per- sonen aus dem Geschäftsbereich des AA zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusam- menhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellun- gen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten und sodann 2. Diese Personen als Zeugen beschlos-	16.12.2009	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	sen werden.			
106 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Das Auswärtige Amt wird darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeichnungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des AA zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten.	26.01.2010	-	-
106 (neu-1)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.02.2010 Das Auswärtige Amt wird darum gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktionsbezeichnungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des AA zu benennen, die über Tatsachen, die in Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen stehen, Auskunft geben können oder von ihrer Stellung/Funktion her können sollten.	04.02.2010	10.02.2010	142
107	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung von Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung und der nachgeordneten Dienststellen	16.12.2009	16.12.2009	94
108	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung von Unterlagen des Auswärtigen Amtes und der nachgeordneten Dienststellen	16.12.2009	16.12.2009	95
109	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung von Unterlagen des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der nachgeordneten Dienststellen	16.12.2009	16.12.2009	96
110	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.12.2009 Beiziehung der Ausschussprotokolle des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages mit Bezug zum Luftschlag am 04. September 2009.	16.12.2009	16.12.2009	97
111	Beschlussvorschlag Behandlung der Ausschussprotokolle	14.01.10	21.01.2010	Beschluss 4 zum Verfahren
112	Antrag der Mitglieder der Fraktion der	14.01.2010	21.01.2010	98

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Deutschen Militärischen Vertreters (DMV) bei der NATO Generalleutnant Jürgen Bornemann als Zeugen			
113	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Leiters der Rechtsabteilung im BMVg Ministerialdirektor Dieter Weingärtner als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	99
114	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Chef des Stabes des Führungsstabes der Streitkräfte Konteradmiral Manfred Nielson als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	100
115	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Kommandeurs 10. Panzerdivision in seiner Funktion als ehemaliger Leiter Einsatzführungsstab im Bundesministerium der Verteidigung Generalmajor Erhard Bühler als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	101
116	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan Botschafter Werner Hans Lauk als Zeugen	14.01.2010	vertagt	
117	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschlands bei der NATO Botschafter Ulrich Brandenburg als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	102
118	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des zum Untersuchungszeitraum verantwortlichen zivilen Leiters des PRT (Provincial Reconstruction Team) Kunduz B. D. als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	103
119	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Im gestuften Verfahren 1. Die Bundesregierung gebeten wird, den Leiter Lagezentrum im Auswärtigen Amt im Untersuchungszeitraum zu benennen und sodann 2. diese Person als Zeuge vernommen wird.	14.01.2010	21.01.2010	104
120	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Im gestuften Verfahren 1. Die Bundesregierung gebeten wird, den Leiter Planungsstab im Aus-	14.01.2010	21.01.2010	105

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	wärtigen Amt im Untersuchungszeitraum zu benennen und sodann 2. diese Person als Zeuge vernommen wird.			
121	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des zum Untersuchungszeitraum im Amt befindlichen Staatssekretär im BMZ Erich Stather als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	107
122	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Chef des Stabes bei SHAPE General Karl-Heinz Lather als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	108
123	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.01.2010 Vernehmung des Chef des Stabes im Einsatzführungskommando Bundeswehr Flottillenadmiral Manfred Hartmann als Zeugen	14.01.2010	21.01.2010	106
124	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.01.2010 Vernehmung des zum Untersuchungszeitraum im Amt befindlichen Staatssekretär im BMZ Erich Stather als Zeugen	19.01.2010	21.01.2010	107
125	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.01.2010 Vernehmung des Chef des Stabes bei SHAPE General Karl-Heinz Lather als Zeugen	19.01.2010	21.01.2010	108
126	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.01.2010 Thematische Vorgehensweise im 1. Untersuchungsausschuss „Kunduz“ nach Themenblöcken	19.01.2010		
127	Beschlussvorschlag Behandlung der Ausschussprotokolle (überarbeitete Fassung)	19.01.2010	21.01.2010	Beschluss 4 zum Verfahren
128	Fachbereich WD 3 Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit des Verfahrensbeschlusses 8	19.01.2010	--	-
129	nicht vergeben			
130	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 21.01.2010 Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetzten J 3 des PRT RC North als Zeugen	22.01.2010	-	-
130 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetzten J 3 des PRT RC North als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	110
131	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der	22.01.2010	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 21.01.2010 Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetzten J 2 des PRT RC North als Zeugen			
131 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetzten J 2 des PRT RC North als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	136
132	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 21.01.2010 Vernehmung von OTL G. als Zeugen	22.01.2010	-	-
132 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Zeugenvernehmung OTL G. als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	137
133	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.01.2010 Vernehmung des Geschäftsträger a.i. der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan Botschaftsrat Dr. Christian Buck als Zeugen	26.01.2010	28.01.2010	138
134	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 26.01.2010 Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetzten J 2 des PRT Kunduz als Zeugen	27.01.2010	28.01.2010	111
135	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.02.2010 Vernehmung des Kommandeurs Kommando Führung Operationen von Spezialkräften (Kdo FOSK) Oberst i. G. G. B. als Zeugen	04.02.2010	10.02.2010	139
136	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.02.2010 Vernehmung des Kommandeurs Kommando Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) Oberst i. G. G. B. als Zeugen.	04.02.2010	10.02.2010	139
137	Fachbereich Parlamentsrecht PD2 mit Schreiben v. 04.02.2010 Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß § 17 Abs. 3 PUAG	08.02.2010		
138	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Luftangriff vom 4. September 2009 auf von Taliban entführte Tanklastzüge; Zeugenschaftliche Vernehmung von Oberst Klein durch den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungs-	17.02.2010	-	-

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	ausschuss gem. Art. 45 a Abs. 2 GG mit Schreiben des BMJ vom 16. Februar 2010			
139	Rechtsanwalt Prof. Dr. Müssig Anwesenheit des rechtlichen Beistands von Oberst Klein im Untersuchungsausschuss mit Schreiben des RA Dr. Müssig v. 22. Februar 2011	23.02.2010	-	-
140	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 23.02.2010 Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen zum Themenblock 3 am 18. und 25. März 2010	23.02.2010	-	-
141	Internationales Komitee vom Roten Kreuz Schreiben IKRK vom 15. Februar 2010 mit Schreiben des AA vom 22. Februar 2010	23.02.2010	-	-
142	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.02.2010 Vorschlag zur Reihenfolge der Zeugenvernehmung am 18. März 2010	25.02.2010	-	-
143	Widerspruch der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 02.03.2010 Widerspruch gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG gegen den gefassten Beschluss der Beratungsunterlage 17-142	03.03.2010	-	-
144	Referat ZR 4 – Geheimchutz, datenschutz Individuelle Kennzeichnung aller Seiten der im Auftrag des VA als 1. UA hergestellten Ausfertigungen von VS-Material	03.03.2010	-	-
145	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Schreiben des Generalbundesanwalts vom 1. März 2010; Bitte um Einsichtnahme in das Protokoll der Ausschusssitzung vom 25. Februar 2010 mit Schreiben des BMJ vom 3. März 2010	03.03.2010	-	-
146	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.03.2010 Es wird festgestellt, dass nach Widerspruch der Fraktionen von SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen den von der Mehrheit auf Grundlage der Beratungsunterlage Nr. 17-142 gegen die Stimmen der Minderheit in der 7. Sitzung des VA als 1. UA am 25.02.2010 beschlossenen Reihenfolge der Zeugen die Rechtsfolge der gesetzlichen Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG zur Anwendung kommt, wonach bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des UA die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend gelten, so dass die Vorsitzende verpflichtet ist, die Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen in	03.03.2010	-	-

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	diesem Sinne festzulegen.			
147	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.03.2010 Widerspruch der Einsetzungsminderheit (BU 17-143) wird zur Kenntnis genommen, Antrag der Einsetzungsminderheit (BU 17-146) wird zurückgewiesen, Zeugen sind in der Reihenfolge und zu dem Datum zu laden, wie gemäß BU 17-142 in der Sitzung vom 25.02.2010 beschlossen.	04.03.2010	-	-
148	Bundesministerium der Verteidigung Schreiben des Bundesministers der Verteidigung Karl-Theodor zu Guttenberg an den Präsidenten des Deutschen Bundestages Prof. Dr. Norbert Lammert vom 02. März 2010	05.03.2010	-	-
149	Dr. h.c. Susanne Kastner, Vorsitzende des Verteidigungsausschusses als 1.UA Schreiben Vorsitzenden an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 5. März 2010; hier: Veröffentlichter Spiegel-Online Bericht mit Zitaten aus einer als VS-GEHEIM eingestuften Unterlage	09.03.2010	-	-
150	Ersuchen der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 09.03.2010 Eiliges Ersuchen der Oppositionsfraktionen um Herabstufung eingestufter Dokumente	11.03.2010		
151	Bundesministerium der Verteidigung Schreiben des Bundesministers der Verteidigung zur Übersendung der noch ausstehenden Unterlagen für den 1. Untersuchungsausschuss vom 11. März 2010	15.03.2010		
152	Bundesministerium der Verteidigung Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung über die Herabstufung von Unterlagen vom 15. März 2010	15.03.2010	-	-
153	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 15.03.2010 Eilige Beiziehung sämtlicher Schreiben von General a. D. Schneiderhan, Brigadegeneral a. D. Henning Hars und Staatssekretär a. D. Dr. Wichert an den Bundesminister der Verteidigung beim Bundesministerium der Verteidigung	15.03.2010	-	-
154	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Die Bundesanwaltschaft unterrichtet, dass sie mit Verfügung vom 12.3.2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst Klein und gegen den am Luftangriff beteiligten Flugleitoffizier, Hauptfeldwebel W. wegen des Verdachts eines Verbrechens nach dem Völkerstrafgesetzbuch	16.03.2010	-	-

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	bzw. einer Beteiligung daran im Zusammenhang mit dem Luftangriff vom 4. September 2009 eingeleitet hat, mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. März 2010			
155	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung von Unterlagen	17.03.2010	-	-
156	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sowie der FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.03.2010 Antrag zur Verfahrensordnung in den nach Beschluss 8 zum Verfahren in öffentlicher Sitzung durchzuführenden Zeugeneinvernahmen	18.03.2010	-	-
157	Bundesministerium der Justiz Mitteilung, dass die Vorlage der Akten zu BB 116 erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens übersandt werden können, mit Schreiben vom 31. März 2010	01.04.2010		
158	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.04.2010 Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03.10.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der Generalstaatsanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES), der Staatsanwaltschaft Potsdam, 2. aller in diesem Zusammenhang bei den genannten Stellen entstandenen Vermerke und Verfügungen, insbesondere der Verfügung, mit der die Ermittlungszuständigkeit zunächst auf die Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES) übertragen worden war, bei den genannten Stellen	15.04.2010	-	-
159	Schreiben der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 16.04.2010 Antwortschreiben zum Schreiben des BMJ v. 31.03.2010 (BU 157), Bezug: Verweigerung der Überlassung von Beweismitteln für den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss (BB 116)	19.04.2010	-	-
160	Bundesministerium der Justiz Pressemitteilung des GBA: Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W.	19.04.2010	-	-
161	Bundesministerium der Verteidigung Zuordnung eines Dokuments zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mit Schreiben	21.04.2010	-	-

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	vom 20. April 2010			
162	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Anhörung des F 15 Echo-Piloten, „Dude 15“	28.04.2010	20.05.2010	abgelehnt
163	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Anhörung des F 15 Echo-Piloten, „Dude 16“	28.04.2010	06.05.2010	143
164	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Anhörung des Supreme Allied Commander Europe der NATO sowie kommandierenden Generals des US European Command, Admiral James G. Stavridis.	28.04.2010	06.05.2010	144
165	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Anhörung des Kommandeurs der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF), General Stanley A. McChrystal.	28.04.2010	06.05.2010	145
166	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Anhörung des Mitheerausgebers der Washington Post, Rajiv Chandrasekaran.	28.04.2010	06.05.2010	146
167	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des Staatssekretärs im Bundesinnenministerium a. D. Dr. August Hanning als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	147
168	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des OTL Björn Voigt, Rechtsberater, Einsatzführungskommando der Bundeswehr, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	148

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
169	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des Leiters des Einsatzführungstabes Einsatzteam Afghanistan im Bundesministerium der Verteidigung, O.i.G. Harald Gante als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	149
170	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung von Andreas Conradi, Bundesministerium der Verteidigung, Abteilung R II 3, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	150
171	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung von Alexander Schott, Mitarbeiter im Büro des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba im Bundesministerium der Verteidigung, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	151
172	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des O.i.G. Thorsten Poschwatta, Bundesministerium der Verteidigung, Einsatzführungsstab 5, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	152
173	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung von Dr. Jörg Schildknecht, Bundesministerium der Verteidigung, Abteilung R II 3, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	153
174	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung von Andreas Helmut Hannemann, Bundesministerium der Verteidigung, Planungsstab, Abteilung 4, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	154
175	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des RDir Wolfgang Burzer, Bundesministerium der Verteidigung, Einsatzführungsstab 2, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	155
176	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusam-	28.04.2010	06.05.2010	erledigt

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	menhang stehenden Schriftverkehrs zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung sowie dem Bundesministerium der Justiz, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES), der Staatsanwaltschaft Potsdam und 2. aller in diesem Zusammenhang entstandenen oder dem BMVg überlassenen Vermerke u. Verfügungen, insbes. Der Verfügung, mit der die Ermittlungszuständigkeit zunächst auf die INES übertragen worden war, beim Bundesministerium der Verteidigung.			
177	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung der Besatzungsmitglieder des am 03.09.2009 von dem JTAC M. W. angeforderten B1-Bombers „Bone 22“ als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	156
178	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des Vorsitzenden des ISAF Joint Investigation Board zum Luftangriff vom 03./04.09.2009 in der Provinz Kundus, Major General C.S. „Duff“ Sullivan, als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	157
179	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des Kommandeurs der Task Force 47 (zum Stichtag 03./04.09.2009) als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	158
180	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung des in der Nacht vom 03./04.09.2009 in der bzw. für die Operationszentrale der Task Force 47 eingesetzten Sprachmittlers (N.N.) als Zeugen	28.04.2010	06.05.2010	159
181	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Im gestuften Verfahren 1. zunächst das Bundesministerium der Verteidigung ersucht wird, die in der Nacht vom 03./04.2009 für die Task Force 47 tätig gewordene HUMINT-Quelle zu benennen, 2. und im Anschluss daran diese Person zeugenschaftlich vernommen wird.	28.04.2010	06.05.2010	zurückgezogen
182	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der	28.04.2010	06.05.2010	zurückgestellt

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Im gestuften Verfahren 1. a) das Bundesministerium der Verteidigung sowie b) der Bundesnachrichtendienst ersucht werden, die in der Nacht vom 03./04.09.2009 zweitweise oder durchgängig in der Operationszentrale der Task Force 47 anwesenden und für den BND verpflichteten oder tätigen Personen zu benennen 2. und im Anschluss daran diese Personen als Zeugen vernommen werden.			
182 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 11.05.2010 Vernehmung der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes Hfw M.F. und Hfw A.R. als Zeugen	11.05.2010	20.05.2010	175
183	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung von Herrn A. M.	28.04.2010	06.05.2010	160
184	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Vernehmung der beiden Mitglieder im Provinzrat (Schura) von Kundus 1. Dr. Habibe Erfan und 2. K. Z. als Zeuginnen	28.04.2010	06.05.2010	161
185	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen dem Bundesministerium der Justiz sowie dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen, dem Generalsbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES), der Staatsanwaltschaft Potsdam und 2. aller in diesem Zusammenhang entstandenen oder dem BMJ überlassenen Vermerke u. Verfügungen, insbes. der Verfügung, mit der die Ermittlungszuständigkeit zunächst auf die INES übertragen worden war, beim Bundesministerium der Justiz.	28.04.2010	06.05.2010	162
186	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem.	28.04.2010	06.05.2010	163

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	<p>Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen sowie dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES), der Staatsanwaltschaft Potsdam und 2. aller in diesem Zusammenhang entstandenen oder dem Justizministerium des Landes Sachsen überlassenen Vermerke u. Verfügungen , insbes. der Verfügung, mit der die Ermittlungszuständigkeit zunächst auf die INES übertragen worden war, beim Ministerium der Justiz des Landes Sachsen.</p>			
187	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium der Justiz, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen, der Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES), der Staatsanwaltschaft Potsdam und 2. aller in diesem Zusammenhang entstandenen oder dem GBA überlassenen Vermerke u. Verfügungen , insbes. der Verfügung, mit der die Ermittlungszuständigkeit zunächst auf die INES übertragen worden war, bei der Bundesanwaltschaft.</p>	28.04.2010	06.05.2010	164
188	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen der Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES) sowie dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der</p>	28.04.2010	06.05.2010	165

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Staatsanwaltschaft Potsdam und 2. aller in diesem Zusammenhang entstandenen oder der Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES) überlassenen Vermerke u. Verfügungen , insbes. der Verfügung, mit der die Ermittlungszuständigkeit zunächst auf die INES übertragen worden war, bei der Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES).			
189	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft Potsdam sowie dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Generalbundesanwaltschaft Dresden einschließlich aller Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden und der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES) und 2. aller in diesem Zusammenhang entstandenen oder der Staatsanwaltschaft Potsdam überlassenen Vermerke u. Verfügungen , insbes. der Verfügung, mit der die Ermittlungszuständigkeit zunächst auf die INES übertragen worden war, bei der Staatsanwaltschaft Potsdam.	28.04.2010	06.05.2010	166
190	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung der beim Einsatz vom 03./04.09.2009 entstandenen Cockpit tapes der bei und vor dem Luftangriff in Kundus eingesetzten F 15 Echo und des B1-Bombers sowie der erstellten Transkripte dieser Cockpit tapes	28.04.2010	06.05.2010	167
191	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung der dem deutschen Einsatzkontingent im Rahmen des ISAF-Mandates mitgegebenen Taschenkarten mit dem Veröffentlichungsstand 01.01.2008 bis 31.12.2009 beim Bundesministerium der Verteidigung.	28.04.2010	06.05.2010	168
192	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem.	28.04.2010	06.05.2010	169

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung der folgenden Einsatzregeln: -OPLAN 10302 (Rev. 1) - OPLAN 10303 (Änderung 2 zur überarbeiteten Fassung 1) - Tac Directive (TD) COM ISAF vom 02.09.2008 beim Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages			
193	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung aller für das ISAF-Mandat formulierter Rules of Engagement sowie hierzu vorliegender Kommentierungen /Erläuterungen / Handreichungen und aller Vorbehalte zu den Rules of Engagement beim Bundesministerium der Verteidigung	28.04.2010	06.05.2010	170
194	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung sämtlicher Einsatzkonzeptionen zum ISAF-Mandat seit Beginn des Mandates im Jahr 2002 beim Bundesministerium der Verteidigung , hilfsweise über das Bundesministerium der Verteidigung bei ISAF.	28.04.2010	06.05.2010	zurückgezogen
195	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung der ständigen Dienstanweisung ISAF SOP 302, Operational Reports an Return vom 13.12.2009 beim Bundesministerium der Verteidigung	28.04.2010	06.05.2010	171
196	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Das BMVg wird gebeten dem UA ein Organigramm über die Organisationseinheiten von der Ebene PRT-Kunduz über ISAF – Regional Command North bis ISAF-Hauptquartier in Kabul, aus den Dienststellen, ihre Kompetenzen, Aufgaben und Funktionsbezeichnungen sowie ein ebenso aufgebautes Organigramm über die Organisationseinheiten der TF 47 bis hin zur Ebene Special Operations Forces ISAF Kabul zur Verfügung zu stellen.	28.04.2010	06.05.2010	zurückgezogen
197	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung aller seit dem 01.07.2009 vom BND herausgegebenen, mit Bundeswehreinsätzen in der Region Kunduz zusammenhängenden, Mitteilungen und Bedrohungswarnungen beim	28.04.2010	06.05.2010	172

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-
	Bundesministerium der Verteidigung sowie beim Bundesnachrichtendienst			
198	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung aller zwischen der Bundeswehr, dem BMVg oder der Bundesregierung und der afghanischen Regierung bzw. deren Sicherheitsdiensten - ANSF, ANP, ANA und ggf. weiteren - getroffenen Vereinbarungen und Verfahrensregelungen im Raum Kundus bei der Bundesregierung und dem Bundesministerium der Verteidigung	28.04.2010	06.05.2010	zurückgezogen
199	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung sämtlicher im Bereich der Bundeswehr, des BMVg und des multinationalen HQ ISAF seit dem 07.10.2008 erstellter Unterlagen, die maßgeblich waren für die Operationsplanung und Operationsführung der TF 47 im Zeitraum September 2009 beim Bundesministerium der Verteidigung bzw. über das Bundesministerium der Verteidigung bei ISAF	28.04.2010	06.05.2010	zurückgezogen
200	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung sämtlicher im Bereich der Bundeswehr, des BMVg und des multinationalen HQ ISAF seit dem 07.10.2008 erstellter Unterlagen, die maßgeblich waren für die Operationsplanung und Operationsführung des deutschen Einsatzkontingents PRT KDZ im Zeitraum September 2009 beim Bundesministerium der Verteidigung bzw. über das Bundesministerium der Verteidigung bei ISAF	28.04.2010	06.05.2010	zurückgezogen
201	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. wegen des Verdachts einer Strafbarkeit nach dem VStGB und anderer Delikte; hier: Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO, mit Schreiben des GBA vom 16. April 2010	30.04.2010	-	-
202	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.05.2010 Anhörung des Leiters des belgischen Tactical PsyOps Teams (TPT) 2, Stabsfeldwebel F. B.	03.05.2010	06.05.2010	173
203	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.05.2010 Vernehmung des Stellvertreters des Generalin-	04.05.2010	06.05.2010	174

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	spekteurs und Inspektors Streitkräftebasis, Vizeadmiral Wolfram Kühn als Zeugen.			
204	Bundesministerium der Justiz Schreiben der Ministerin: Aktenvorlage der vom Beweisbeschluss erfassten Vorgänge wird der Generalbundesanwalt dem VA als 1. UA zeitnah über das BMJ vorlegen.	05.05.2010		
205	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 07.05.2010 Anhörung des F 15 Echo-Piloten, Dude 15	07.05.2010	20.05.2010	abgelehnt
206	Sekretariat des Verteidigungsausschusses Schreiben zum BB 17-169 (Beziehung OPLAN 10302 und OPLAN 10303)	11.05.2010	-	-
207	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 17.05.2010 Beziehung der folgenden Einsatzregeln: - OPLAN 10302 (rev. 1) - OPLAN 10303 - Tac Directive (TD) COM ISAF vom 02.09.2008 beim Bundesministerium der Ver- teidigung bzw. Über das Bundesministerium der Verteidigung bei ISAF	17.05.2010	09.06.2010	176
208	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.05.2010 Beziehung aller von RC North, HQ Kabul und der NATO geschlossenen Vereinbarungen - zum Informationsaustausch über Notfälle und Gefahrenlagen und - zu Maßnahmen zur Sicherung von Transpor- ten im Raum Kunduz, die Gültigkeit besaßen für Transporte der Firma Mir Bacha Kot im Zeitraum Juli bis September 2009 beim Bun- desministerium der Verteidigung bzw. über das Bundesministerium der Verteidigung bei ISAF sowie der NATO	18.05.2010	09.06.2010	177
209	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 17.05.2010 Vernehmungsgegenüberstellung der Zeugen General a. D. Wolfgang Schneiderhan, Sts a. D. Dr. Peter Wichert und Bundesminister Karl- Theodor Freiherr zu Guttenberg, MdB, zur Klärung der in Teil III der Begründung in Ein- zelnen dargestellten Widersprüche in den Aus- sagen dieser Zeugen vor dem Ausschuss	18.05.2010	09.06.2010	zurückge-stellt
210	Bundesministerium der Verteidigung Benennung des als Zeugen benannten Sprach- mittlers Feldweibel der Reserve M.-A. M.	20.05.2010	-	-
211	Ersuchen der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion	25.05.2010	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 21.05.2010 Ersuchen der Oppositionsfraktionen um Erstellung weiterer Organigramme beim Bundesministerium der Verteidigung			
212	Staatsministerium der Justiz und für Europa des Freistaates Sachsen Rechts- und Amtshilfeersuchen an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa; hier: zu BB 163 und 165	26.05.2010	-	-
213	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung eingestufter Vernehmungsprotokolle	27.05.2010	09.06.2010	-
214	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.06.2010 Anhörung des F 15 Echo-Piloten, Dude 15	03.06.2010	09.06.2010	178
215	Ministerium der Justiz Brandenburg Mitteilung über Weiterleitung unseres Schreibens an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Potsdam, zwecks Weiterleitung der beweiserheblichen Unterlagen mit Schreiben vom 31. Mai 2010	08.06.2010	-	-
216	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Änderung des Antrages zur BU 17-209 - Vernehmungsgegenüberstellung	08.06.2010	09.06.2010	zurückgestellt
217	Schreiben der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 09.06.2010 Ablehnung der Vernehmungsgegenüberstellung (BU 209) durch die Koalition	09.06.2010		
218	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 09.06.2010 Abänderung des Beschlusses zum Verfahren Nr. 8	10.06.2010	17.06.2010	abgelehnt
219	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Ablehnung des Antrages zur Abänderung des Beschlusses zum Verfahren Nr. 8 (BU 218)	15.06.2010	17.06.2010	abgelehnt
220	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.06.2010 Vernehmungsgegenüberstellung am 8. Juli 2010 der Zeugen General a.D. Wolfgang Schneiderhan, Sts a. D. Dr. Peter Wichert, und Bundesminister Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, MdB zur Klärung der in Teil III der Begründung im Einzelnen dargestellten Widersprüche in den Aussagen dieser Zeugen vor dem Aus-	15.06.2010	17.06.2010	abgelehnt

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	schuss durchzuführen			
221	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 15.06.2010 Beziehung handschriftlicher Notizen sowie des Notizblockes, Heftes oder Gebindes, dessen Bestandteil die eingescannt übermittelten Seiten sind in seiner Gesamtheit, jeweils im Original beim Bundesministerium der Verteidigung	15.06.2010	01.07.2010	179
222	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung eingestufter Vernehmungsprotokolle der 10., 12. und 14. Sitzung mit Schreiben vom 10. Juni 2010	16.06.2010	01.07.2010	-
223	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung eingestufter Vernehmungsprotokolle der 10., 12. und 14. Sitzung mit Anlagen mit Schreiben vom 10. Juni 2010	18.06.2010	01.07.2010	-
224	NATO (General Egon Ramms) Entlassungsersuchen für die am 01.07.2010 stattfindende Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss	29.06.2010	01.07.2010	-
225	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 30.06.2010 zur Vernehmung des Zeugen Staatssekretär Wolf in Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen	30.06.2010	01.07.2010	abgelehnt
226	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 30.06.2010 zur Vernehmung des Zeugen Dr. Thomas Raabe in Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen	30.06.2010	01.07.2010	abgelehnt
227	Bundesministerium der Verteidigung Mitteilung, dass die im Original angeforderten Notizen der Leiterin des Ministerbüros zur Sitzung des 1.UA zum Zwecke der Inaugenscheinnahme zur Verfügung gestellt werden, mit Schreiben vom 6. Juli 2010	06.07.2010	-	-
228	Bundesministerium der Verteidigung Antwort zu BB 17-177: weder im BMVg noch bei ISAF und/oder der NATO sind Vereinbarungen bekannt, die Fragen des Informationsaustausches über Notfälle und Gefahrenlagen und/oder Maßnahmen zur Sicherung von Transporten betreffen und die auf Transporte der Firma Mir Bacha Kot im Zeitraum Juli bis September 2009 anzuwenden gewesen wären.	07.07.2010	-	-
229	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 08.06.2010	08.07.2010	08.07.2010	abgelehnt

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	zur Vernehmung des Zeugen Rajiv Chandrasekaran, in einer Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen			
230	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 08.07.2010 Zur Vernehmung des Zeugen Dr. Habibe Erfan, in einer Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen	08.07.2010	08.07.2010	abgelehnt
231	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 08.07.2010 zur Vernehmung des Zeugen Korshid Zaka, in einer Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen	08.07.2010	16.09.2010	zurückgezogen
232	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 08.07.2010 zur Vernehmung des Zeugen A. M., in einer Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen	08.07.2010	16.09.2010	abgelehnt
233	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 08.07.2010.2010 Benennung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Christian Waldhoff, für den anstehenden Rechtsstreit der Ausschussminderheit gegen den Ausschuss, wegen der Frage einer Gegenüberstellung von Zeugen	08.07.2010	08.07.2010	-
234	Bundesministerium der Verteidigung Bitte der Oppositionsfraktionen vom 9. März 2010 auf Beratungsunterlage 17-150	14.07.2010	-	-
235	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 29.06.2010 Schreiben an das BMVg betreffend die Vorlage von Beweismitteln	29.07.2010	-	-
236	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Washington Weiterleitung des Antwortschreibens der Under-secretary of Defense Michele A. Flournoy zur Anhörung von Admiral Stavridis	02.08.2010	-	-
237	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung eingestufte Vernehmungsprotokolle Nr. 16 und 18	03.08.2010	16.09.2010	-
238	Antrag der Mitglieder der Fraktion der	03.08.2010	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	CDU/CSU und der Fraktion FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.08.2010 Nochmalige Vernehmung der Zeugen Sts. a. D. Dr. Wichert und General a. D. Schneiderhan			
239	Bundesministerium der Verteidigung Schreiben zur Vorlage von Beweismitteln zu BB 235 mit Schreiben vom 7. September 2010	08.09.210	16.09.2010	zurückge- stellt
240	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 08.09.2010 Beziehung der Verfahrensakten des Landge- richts Bonn – insbesondere der Klageschrift sowie der Klageerwiderung - in der Zivilsache A. M./J. Bundeswehr (Az.1 O 334/10) beim Landgericht Bonn	09.09.2010	16.09.2010	180
241	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 28.04.2010 Beziehung des vom Bundesminister der Ver- teidigung im November 2009 in Auftrag gege- benen, im Zeitraum zwischen dem 30. Novem- ber 2009 und dem 25. Februar 2010 erarbeiteten und dem Bundesminister am 30. März 2010 vorgestellten Untersuchungsberichts, beim Bundesministerium der Verteidigung	09.09.2010	16.09.2010	181
242	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung eingestufter Vernehmungsproto- koll der 22. Sitzung	20.09.2010	29.09.2010	-
243	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 22.09.2010 Vernehmung des zur Zeit des Luftangriffs am 03./04. September 2009 stellvertretenden Kommandeurs des PRT Kunduz, Oberstleutnant G. als Zeugen	22.09.2010	29.09.2010	182
244	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 22.09.2010 Beziehung des sog. Non-Paper des BMVg (Befugnis- und Rechtfertigungsnorm für die Anwendung militärischer Gewalt in Auslands- einsätzen der Bundeswehr) und der in diesem Zusammenhang am 20.11.2009 zwischen dem BMJ und der Bundesanwaltschaft ausgetausch- ten E-Mails beim Bundesministerium der Justiz	23.09.2010	29.09.2010	abgelehnt
245	Schreiben der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 22.09.2010 Schreiben an das Bundesministerium der Justiz zur Unvollständigkeit der Aktenlieferung	27.09.2010	-	-
246	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der	21.10.2010	28.10.2010	zurückge-

Beratungsunterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweisbeschluss 17-zogen
	Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 20.10.2010 Beziehung sämtlicher – dem deutschen ISAF-Kontingent sowie der Task Force 47 zugänglicher – im Kontext einer Erhebung, Protokollierung oder Auswertung durch deutsche Stellen, afghanische Stellen oder ISAF-Kräfte entstandener, durch Einsatz technischer Mittel, elektronisch oder in Papierform dokumentierter Erkenntnisse aus einer möglichen „Dritten Quelle“ (vgl. Bundespressekonferenz vom 07.09.2009), - die mit dem Luftangriff von 04.09.2009 in Zusammenhang stehen und - vor diesem Luftangriff (ab dem Morgen des 03.9.2009) entstanden sind, beim Bundesministerium der Verteidigung			
247	Bundesministerium der Verteidigung Schreiben zu BB 130 und 136, hier: Verfahrensvorschlag zum Umgang mit der Identität der Zeugen bzw. Verwendung von Tarnnamen während der Vernehmung, mit Schreiben vom 20. Oktober 2010	20.10.2010	-	-
248	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 27.10.2010 Beziehung einer lesbaren Ausfertigung der dem zivilen Leiter des PRT Kunduz, Burkhard Ducoffre, am 12.09.2009 von der UNAMA überlassenen Opferliste, welche zuletzt am 10.09.2009 aktualisiert worden war beim Bundesministerium der Verteidigung und beim Auswärtigen Amt	27.10.2010	28.10.2010	vertagt
249	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 27.10.2010 Vernehmung des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes (BND), Ernst Uhrlau als Zeugen	27.10.2010	11.11.2010	184
250	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 27.10.2010 Beziehung der Opferliste des Luftschlags vom 03./04.09.2009 bei Kunduz vom August 2010 beim Bundesministerium der Verteidigung	27.10.2010	11.11.2010	185
251	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 11.11.2010 Beziehung der Meldung des Luftwaffenverbindungsoffiziers (ALO) der Task Force 47, OTL G., vom 5. Januar 2010 einschließlich der Verbindungsprotokolle über Datenkommunikation im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur	11.11.2010	25.11.2010	186

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Koordinierung des Luftraums sowie der hierauf bezogenen Meldungen des Kdr Kdo FOSK vom 08./06. Januar 2010 und des Chefs des Stabes EinsFüKdo der Bundeswehr vom 07. Januar 2010 beim Bundesministerium der Verteidigung			
252	Bundesministerium der Verteidigung Antwort zu BU 246 (Beweisvorbereitungsbeschluss 183) vom 28.10.2010 mit Schreiben vom 24. November 2010	24.11.2010	25.11.2010	-
253	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.11.2010 zur Vernehmung des Zeugen Dr. Erich Vad, Leiter der Gruppe 22 im Bundeskanzleramt, in einer Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen.	25.11.2010	25.11.2010	vertagt
254	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.11.2010 zur Vernehmung des Zeugen Dr. Christoph Heusgen, Leiter der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt, in einer Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen	25.11.2010	25.11.2010	vertagt
255	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 25.11.2010 zur Vernehmung des Zeugen General a. D. Egon Ramms, Kommandeur des Joint Force Command Hauptquartier, in einer Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen	25.11.2010	25.11.2010	vertagt
256	Bundesministerium der Verteidigung Schreiben mit Bezug zum TAZ-Artikel vom 11.11.2010 - Prüfung zur eventuellen Strafverfolgung wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht	26.11.2010	02.12.2010	-
257	Auswärtiges Amt Herabstufung Vernehmungsprotokoll vom 7. Oktober 2010, 33. Sitzung.	13.12.2010	16.12.2010	-
258	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung Vernehmungsprotokoll vom 16. September 2010, 29. Sitzung	13.12.2010	16.12.2010	-
259	Bundesministerium der Justiz Weiterleitung der Bitte um Abschriften von Vernehmungsprotokollen des 1. UA durch den GBA	04.01.2011	20.01.2010	116
260	National Defence Headquarters Absage des Zeugen Major-General a. D. Sullivan zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuss.	10.01.2011	-	-

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
261	Bundesministerium der Verteidigung Schreiben betreffend der Einstellung des Versu- ches der Öffnung der ZIP-Dateien aufgrund einer vollständigen Beschädigung des Datenpa- ketes vom 26. Januar 2011	26.01.2011	-	-
262	Bundesministerium der Verteidigung Herabstufung Vernehmungsprotokolle der 33., 35., 37., 39. und 41. Sitzung	07.02.2011	15.03.2010	-
263	Bundeskanzleramt Herabstufung Vernehmungsprotokoll der 41. Sitzung	16.02.2011	15.03.2010	-
264	Beschlussvorschlag Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen	17.02.2011	-	-
264 neu	Beschlussvorschlag Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen	22.02.2011	24.02.2011	Beschluss 13 zum Verfahren
265	Beschlussvorschlag Abfassung von Berichtsteilen/ Aufhebung von Einstufungen	17.02.2011	-	-
265 neu	Beschlussvorschlag Abfassung von Berichtsteilen/ Aufhebung von Einstufungen	22.02.2011	24.02.2011	Beschluss 14 zum Verfahren
266	Bundesministerium der Justiz Schreiben von Frau Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof vom 17. Februar 2011, hier: Ermittlungsverfahren gegen Oberst i. G: Klein - Übersendung der Sachakten mit Schrei- ben des BMJ vom 22. Februar 2011	22.02.2011	-	-
267	Sekretariat des 1. UA Entwurf eines Zeitplanes für die Erstellung und Verabschiedung des Abschlussberichts	24.02.2011	24.02.2011	-
268	Antrag der Mitglieder der Fraktion der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.02.2011 Entwurf eines Zeitplanes für die Erstellung und Verabschiedung des Abschlussberichts	24.02.2011	24.02.2011	-
269	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.02.2011 Entwurf eines Zeitplanes für die Erstellung und Verabschiedung des Abschlussberichts	24.02.2011	24.02.2011	-
270	Schreiben Abg. Siegfried Kauder Geheimnisverrat, hier: Bitte an den Rechtsaus- schuss um Lösungsvorschläge die Preisgabe von Dienstgeheimnissen zu ahnden	24.02.2011	-	-
271	Bundeskanzleramt Herabstufungsvorschläge zu Vernehmungs- protokollen der 43., 45. und 47. Sitzung	25.03.2011		
272	Bundeskanzleramt Nicht-Herabstufung der 45 Sitzung; hier Proto- kollteil Heusgen	28.03.2011		
273	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion	31.03.2011	13.04.2011	187

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 30.03.2011 Beziehung der Verfahrensakte in dem Rechtsstreit Dr. Peter Wichert ./ Spiegel-Verlag Rudolph Augstein GmbH & Co. KG u.a. (Az. 9 O 396/10) beim Landgericht Bonn			
274	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 30.03.2011 Beziehung der Verfahrensakte in dem Verwaltungsrechtstreit A. M. ./ Bundesrepublik Deutschland (Az. Vermutlich: 25 K 5534/10; Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Goldbach, Berlin) beim Verwaltungsgericht Köln	31.03.2011	13.04.2011	188
275	Schreiben des Abg. Nouripour Geheimnisverrat, hier: Antwort auf das Schreiben des Abg. Kauder (BU 270)		13.04.2011	
276	Bundesministerium des Innern Nicht-Herabstufung eingestufter Vernehmungsprotokolle, hier: Sts Klaus-Dieter Fritsche		11.05.2011	
277	Ersuchen der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.04.2011 Ersuchen um Herabstufung von Beweismitteln für den Abschlussbericht des Verteidigungsausschusses als 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG der 17. WP des Deutschen Bundestages an die Bundesministerien der Verteidigung, des Bundeskanzleramts, der Justiz und des Auswärtigen	19.04.2011	11.05.2011	
278	Schreiben der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.04.2011 Schreiben zum Schreiben des BMI (BU 276) – Nicht-Herabstufung eingestufter Vernehmungsprotokolle, hier: Sts Klaus-Dieter Fritsche	20.04.2011	11.05.2011	
279	Schreiben des Obmanns Beck, Antwort auf BU 17-277, Vorschlag zur Beantragung eines Beschlusses	29.04.11	11.05.2011	
280	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 19.05.2011 Erstellung der Beschlussempfehlung und des Berichts (Zeitplan)	19.05.2011	25.05.2011	
281	Schreiben des Präsidenten v. 3. Juni 2011, hier: Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Geschäftszeichen ZR 4/GS-54-PA 12-1.UA-17, WP) mit Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin (Geschäftszeichen 74 Js 183/10) v. 18. März 2011	08.06.2011	29.06.2011	
282	Entwurf eines Abschlussberichts (Verfahrens-	16.06.2011	29.05.2011	

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	und Feststellungsteil) der Berichterstatte; Stand: 16.06.2011			
283	Antwortschreiben des Vorsitzenden des Rechts- ausschusses zur BU 270; hier: Geheimnisverrat bei Untersuchungsausschüssen vom 28. Juni 2011	30.06.2011	06.07.2011	
284	Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und FDP im 1.UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 30.06.2011 Zeitplan	01.07.2011	06.07.2011	
285	Bewertungsteil der Mehrheitsfraktionen, Stand: 30.06.2011	01.07.2011	06.07.2011	
286	Ergebnis der Herabstufungsprüfung durch das BK des Verfahrens- und Feststellungsteils	19.07.2011	05.09.2011	
287	Aufhebung der Einstufungen durch BMVg des Verfahrens- und Feststellungsteils	19.07.2011	05.09.2011	
288	Empfehlung einer Aufhebung der Einstufung eines Dokumentes des Verteidigungsausschus- ses durch BMVg	22.07.2011	05.09.2011	
289	Ergebnis der Herabstufungsprüfung durch BMJ des Verfahrens- und Feststellungsteils	22.07.2011	05.09.2011	
290	Herabstufung von NATO-Dokumenten durch BMVg	26.07.2011	05.09.2011	
291	Schreiben des RA Müssig Antrag auf Gewäh- rung umfassenden rechtl. Gehörs und Stellung- nahmerecht	27.07.2011	05.09.2011	
292	Eingangsbestätigung der Schreiben und Bitte Terminverlängerung bezügl. Gewährung rech- tlichen Gehörs für Kapitän zur See Christian Dienst und Frau Sabine Bastek	09.08.2011		
293	Antwortschreiben von Oberst i.G. Klein zum rechtlichen Gehör vom 5. August 2011	09.08.2011	05.09.2011	
294	Schreiben des RA Müssig – Zeugenverneh- mung von Herrn Oberst i.G. Klein, hier: rechtl- ches Gehör und Stellungnahmerecht vom 10. August 2011	12.08.2011		
295	Antwortschreiben des Kapitäns zur See Chris- tan Dienst zur Gewährung rechtlichen Gehörs vom 10. August 2011	15.08.2011	05.09.2011	
296	Sondervotum der SPD-Fraktion; Stand: 11. August 2011	15.08.2011	20.10.2011	
297	Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.; Stand: 11. August 2011	15.08.2011	20.10.2011	
298	Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Stand: 11. August 2011	15.08.2011	20.10.2011	
299	Ergebnis der Herabstufungsprüfung durch BMVg des Sondervotums der SPD-Bundestags- fraktion	26.08.2011	05.09.2011	
300	Ergebnis der Herabstufungsprüfung des Son- dervotums der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch BMVg	26.08.2011	05.09.2011	
301	Ergebnis der Herabstufungsprüfung des Son- dervotums der Fraktion DIE LINKE. durch BMVg	26.08.2011	05.09.2011	
302	Einstufung der Entwürfe der Sondervoten der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE	29.08.2011	05.09.2011	

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	LINKE.			
303	Aufhebung der Einstufung in Sondervoten durch AA	29.08.2011	20.10.2011	
304	Einstufung der Sondervoten der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. durch BK	30.08.2011	20.10.2011	
305	Beschlussvorschlag Gewährung rechtlichen Gehörs zum Abschlussbericht gemäß § 32 PUAG	02.09.2011	05.09.2011	Beschluss 16 zum Verfahren
306	Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes – Umfang und Grenzen des rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG -	02.09.2011	05.09.2011	
307	Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 5. September 2011 Gewährung rechtlichen Gehörs für die Zeugen Schneiderhahn und Dr. Wichert	05.09.2011	05.09.2011	
308	Schreiben der Fraktion DIE LINKE. vom 1. September 2011 m. d. B., die in dem Schreiben benannten Dokumente als Anlagen dem Bericht beizufügen	06.09.2011	28.09.2011	
309	Schreiben der Fraktion DIE LINKE. vom 5. September 2011 zur Herabstufung der Anlagen des Sondervotums durch die Bundesregierung	06.09.2011	28.09.2011	
310	Schreiben der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 6. September 2011 zur Aufnahme von Anlagen im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.	06.09.2011	28.09.2011	
311	Schreiben BMJ vom 6. September 2011; Einstufung des Abschlussberichts	06.09.2011	28.09.2011	
312	Antwortschreiben von Generalleutnant Rainer Glatz: Gewährung rechtlichen Gehörs zu den Sondervoten; hier: Stellungnahme vom 8. September 2011	09.09.2011	28.09.2011	
313	Antwortschreiben von Oberst i. G. Klein: Gewährung rechtlichen Gehörs zu den Sondervoten; hier: Stellungnahme vom 20. September 2011	20.09.2011	28.09.2011	
314	Antwortschreiben von Brigadegeneral Vollmer: Gewährung rechtlichen Gehörs zu den Sondervoten; hier: Stellungnahme vom 22. September 2011	22.09.2011	28.09.2011	
315	Gemeinsames Diskussionspapier der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23. September 2011	23.09.2011	28.09.2011	
316	Gemeinsames Diskussionspapier der Fraktionen CDU/CSU und FDP vom 28. September 2011	28.09.2011	28.09.2011	
317	Bericht des Untersuchungsausschusses, komplett, Stand: 11.10.2011	11.10.2011	20.10.2011	
318	Beschlussvorschlag Herabstufung Protokolle und Anfügung an den	14.10.2011	20.11.2011	Beschluss 17 zum Verfahren

Beratungs- unterlage 17/...	Art, Datum, Inhalt	verteilt am:	beschlossen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss 17-
	Bericht gem. § 33 PUAG			
319	Beschlussvorschlag Feststellung der Teile des Berichts nach § 33 PUAG und Vorlage an den Bundestag	14.10.2011	20.10.2011	Beschluss 18 zum Verfahren
320	Bechlussvorschlag Rückgabe von Beweismaterialien und Mehraus- fertigungen von Protokollen	14.10.2011	20.10.2011	Beschluss 19 zum Verfahren
321	Beschlussvorschlag Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den Deutschen Bundestag	14.10.2011	20.10.2011	Beschluss 20 zum Verfahren
322	Anmerkungen des Koalition zu Gegenäußerun- gen der Opposition in Sachen Gewährung rech- tlichen Gehörs	19.10.2011	20.10.2011	
323	Ergänzungen zum Bericht des Untersuchungs- ausschusses, Stand: 18.10.2011	19.10.2011	20.10.2011	
324	Schreiben des BMVg zur Vernichtung nicht mehr benötigter Beweismaterialien, Protokolle und Berichtsteile vom 14. Oktober 2011	19.10.2011	20.10.2011	
325	Erwiderung der Opposition zu den Anmerkun- gen der Koalition zum Abschlussbericht unter Punkt C	19.10.2011	20.10.2011	

VI. Beschlüsse zu Beweisanträgen

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
1	14	Beziehung des COMISAF-Bereich der NATO vom 28.10.2009 beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 10/10a BMVg 09.02.2010 MAT 17
2	15	Beziehung des Untersuchungsberichts zum „Close AIR Support KUNDUZ“ vom 9.9.2009 beim BMVg	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 2 BMVg 19.01.2010 MAT 11/11a
3	16	Beziehung des Berichts des „Incident Action Team“ (IAT)/ NATO HQ ISAF („Smith-Bericht“) beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 12/12a
4	17	Beziehung des ISAF-Berichts einer „Fact Finding Mission vom 6.9.2009 beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 13/13a
5	18	Beziehung des Berichts von Oberstleutnant N. beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 3
6	19	Beziehung des „ISAF Appointment“ des Protokolls vom 8.9.2009 beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 4/4a
7	20	Beziehung des Untersuchungsberichts für Präsident Karsai vom 10.09.2009 beim BMVg	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 5/5a
8	21	Beziehung des „Berichts über die möglichen Folgen des Angriffs“ für das Auswärtige Amt (AA) beim BMVg und AA.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 6 AA 10.3.2010 MAT 25/25a
9	22	Beziehung des Berichts von Oberst Georg Klein (COM PRT KDZ) vom 05.09.2009 beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 7
10	23	Beziehung der vorhandenen Berichte des Internationalen Roten Kreuzes beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 14/14a
11	24	Beziehung des Berichts für die UN-Mission UNAMA vom 14.9.2009	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 8

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		beim BMVg.					
12	25	Beziehung des Berichts des damaligen Kommandeurs des Regional Command North (RC North) in Mazar-e-Sharif, Brigadegeneral Jürgen Setzer vom 6.11.2009 beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.01.2010 MAT 9
13	26	Beziehung sämtlicher Organigramme über Befehls- und Meldewege innerhalb der NATO für ISAF sowie zwischen dem deutschen Kontingent in Afghanistan und weiterer Dienststellen der Bundeswehr beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.3.2010 MAT 30/30a BMZ 23.03.2010 MAT 31a
14	27	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des 20. DEUEinsKtgt ISAF – PRT in Kunduz beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 27.5.2010 MAT 48/48a BMVg 27.10.2010 MAT 63 BMVg 24.11.2010 MAT 67
15	28	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel im Bereich des HQ RC North in Mazar-e-Sharif beim BMVg	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 21.5.2010 MAT 47/47a BMVg 14.6.2010 MAT 51 BMVg 11.10.2010 MAT 61 BMVg 11.04.2011 MAT 61a BMVg 13.12.10 MAT 69 BMVg 14.12.10 MAT 72
16	29	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des COM ISAF HQ in Kabul beim	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 21.5.2010 MAT 47/47a

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		BMVg.					
17	30	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) und des Kommandos Führung Operationen von Spezialkräften (Kdo FOSK) beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 11.03.2010 MAT 26
18	31	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des Einsatzführungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.3.2010 MAT 30/30a
19	32	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten u. sonstiger sächlicher Beweismittel in den Büros des GIs der Bundeswehr sowie seiner Stellvertreter, insbes. eventuelle schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o.ä.) für die Einweisung von BM Freiherr zu Guttenberg in sein neues Amt beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 25.2.2010 MAT 22/22a BMVg 01.04.2010 MAT 36/36a
20	33	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im gesamten Bereich des Führungsstabes der Streitkräfte mit Ausnahme des Büros des GIs sowie seiner Stellvertreter beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 01.04.2010 MAT 36/36a BMVg 09.04.2010 MAT 37/37a BMVg 14.04.2010 MAT 39/39a BMVg 28.04.2010 MAT 44/44a BMVg 07.05.2010 MAT 45

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
							BMVg 12.05.2010 MAT 46/46a
21	34	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich der Abteilung Recht des Bundesministeriums der Verteidigung beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 26.3.2010 MAT 35/35a
22	35	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich im Bereich des Presse- und Informationsstabes des BMVg, insbesondere eventl. schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o. Ä) z. Vorbereitung der Äußerungen der Pressesprecher des BMVg zum Untersuchungsgegenstand beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 18.02.2010 MAT 21/21a
23	36	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel in den Büros der Staatssekretäre im BMVg, insbesondere eventuelle schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o. ä) für die Einweisung von Bundesminister Freiherr zu Guttenberg in sein neues Amt beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 25.2.2010 MAT 22/22a BMVg 22.04.2010 MAT 42/42a
24	37	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, in den Büros der Parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundesministerium der Verteidigung, beim	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 18.2.2010 MAT 21/21a

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		BMVg.					
25	38	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des Leitungsstabes des Bundesministerium der Verteidigung beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 17.3.2010 MAT 27/27a/27b
26	39	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des Planungsstabes des Bundesministerium der Verteidigung beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 24.3.2010 MAT 32/32a
27	40	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Büro des Bundesministers der Verteidigung beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 17.3.2010 MAT 27/27a/ 27b
28	41	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich im Bereich des BMVgs und diesem nachgeordneten Stellen, soweit durch die Beweisbeschlüsse Nrn. 13 bis 27 nicht bereits abgedeckt beim BMVg.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 19.02.2010 MAT 21/21a BMVg 01.04.2010 MAT 36/36a BMVg 28.04.2010 MAT 44/44a BMVg 07.05.2010 MAT 45 BMVg 12.05.2010 MAT 46/46a
29	42	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29/29a BK 23.02.2011

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		Bereich der Gruppe 21 des Bundeskanzleramts (BK) beim BK.					MAT 73
30	43	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Da- ten und sonstiger sächli- cher Beweismittel im Bereich der Gruppe 22 des BKs beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29/29a BK 23.02.2011 MAT 73
31	44	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Da- ten und sonstiger sächli- cher Beweismittel im Büro des Abteilungslei- ters 2 des BKs beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29/29a BK 23.02.2011 MAT 73
32	45	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Da- ten und sonstiger sächli- cher Beweismittel im Bereich der Gruppe 61 des BKs beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29/29a BK 23.02.2011 MAT 73
33	46	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Da- ten und sonstiger sächli- cher Beweismittel im Bereich der Gruppe 62 des BKs beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29/29a BK 23.02.2011 MAT 73
34	47	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Da- ten und sonstiger sächli- cher Beweismittel im Büro des Abteilungslei- ters 6 des BKs beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29/29a BK 23.02.2011 MAT 73
35	48	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Da- ten und sonstiger sächli- cher Beweismittel im Büro des Chefs des BKs beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29a BK 23.02.2011 MAT 73
36	49	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Da-	16.12.2009			18.12.2009	BK 23.02.2011 MAT 73

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		ten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Kanzlerbüro beim BK.					
37	50	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im gesamten Bereich des BND beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 24.3.2010 MAT 34/34a BK 23.02.2011 MAT 73
38	51	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im gesamten Bereich des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, insbesondere eventuelle schriftliche Unterlagen („Sprechzettel“ o. ä.) zur Vorbereitung von Äußerungen der Regierungssprecher zum Untersuchungsgegenstand beim BK.	16.12.2009			18.12.2009	BK 18.3.2010 MAT 29a BK 23.02.2011 MAT 73
39	52	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des BKs und diesen nachgeordneten Stellen, soweit durch die Beweisbeschlüsse Nrn. 29 bis 38 noch nicht abgedeckt, insbesondere auch eventuelle Unterlagen zur Beteiligung des BKs an der Entlassung von GI General Schneiderhan und von Sts Dr. Wichert beim BMVg und BK.	16.12.2009			18.12.2009 (BMVg) 13.01.2010 (BK)	BK 18.3.2010 MAT 29/29a BK 23.02.2011 MAT 73
40	53	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel im Bereich des Auswärtigen Amtes, insbesondere auch	16.12.2009			18.12.2009	AA 10.3.2010 MAT 25/25a

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		die Aufgabenbeschrei- bung des Vertreters des AA in Kundus beim AA					
41		nicht vergeben					
42		nicht vergeben					
43		nicht vergeben					
44		nicht vergeben					
45	58	Vernehmung der Bundes- kanzlerin Dr. Angela Merkel als Zeugin.	16.12.2009	17.12.2010	10.02.2011		
46	59	Vernehmung des Chefs des BKs, BM Ronald Pofalla, als Zeugen.	16.12.2009				
47	60	Vernehmung des ehema- ligen, bis zum 27. Okto- ber 2009 amtierenden, Chefs des BKs und heuti- gen Bundesministers des Innern, Dr. Thomas de Maizière, als Zeugen.	16.12.2009				
48	61	Vernehmung des ehema- ligen Leiters der Abtei- lung 6 im BK und heuti- gen Sts im BMI, Klaus- Dieter Fritsche, als Zeu- gen.	16.12.2009	15.11.2010 29.11.2010 21.12.2010	27.01.2011		
49		nicht vergeben					
50	63	Vernehmung des Leiters der Abteilung 2 im BK Ministerialdirektor Dr. Chrisoph Heusgen als Zeugen.	16.12.2009	12.11.2010 21.12.2010	20.01.2011		
51		nicht vergeben					
52		nicht vergeben					
53		nicht vergeben					
54	67	Vernehmung des Chefs des Presse- und Informa- tionsamtes der Bundesre- gierung und Regierungs- sprechers, Ulrich Wil- helm, als Zeugen	16.12.2009				
55	68	Vernehmung des Bun- desministers des Auswär- tigen, Dr. Guido Wester- welle, als Zeugen.	16.12.2009				
56	69	Vernehmung des Bun- desministers des Auswär- tigen a.D., Dr. Frank- Walter Steinmeier, als Zeugen.	16.12.2009	17.12.2010	10.02.2011		
57	70	Vernehmung damaligen Sts a. D. im AA, Rein- hard Silberberg, als Zeu- gen.	16.12.2009				
58	71	Vernehmung des Bun-	16.12.2009	05.03.2010	25.03.2010		

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		desministers der Verteidigung a. D., Dr. Franz Josef Jung, als Zeugen.					
59	72	Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung, Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, als Zeugen.	16.12.2009	5.3.2010	22.04.2010		
60	73	Vernehmung des PSts beim BMVg, Thomas Kossendey, MdB, als Zeugen.	16.12.2009				
61	74	Vernehmung des PSts beim BMVg, Christian Schmidt, MdB, als Zeugen.	16.12.2009				
62	75	Vernehmung des seit dem 1. Januar 2008 amtierenden Sts im BMVg, Rüdiger Wolf, als Zeugen.	16.12.2009	21.05.2010 18.06.2010	08.07.2010		
63	76	Vernehmung des bis zum 26. November 2009 amtierenden Sts a. D. im BMVg, Dr. Peter Wichert, als Zeugen.	16.12.2009	02.03.2010 17.09.2010	18.03.2010 29.09.2010		
64		nicht vergeben					
65	78	Vernehmung des damaligen Leiters des Planungsstabs im BMVg, MD Dr. Ulrich Schlie, als Zeugen.	16.12.2009	21.05.2010 18.06.2010	8. 7. 2010		
66		nicht vergeben					
67		nicht vergeben					
68		nicht vergeben					
69		nicht vergeben					
70	83	Vernehmung des Leiters des Presse- und Informationsstabs des BMVg und Sprecher des Verteidigungsministeriums, Steffen Moritz als Zeugen	16.12.2009				
71	84	Vernehmung des ehemaligen Leiters des Presse- und Informationsstabs des BMVg und Sprecher des Verteidigungsministeriums, Dr. Thomas Raabe, als Zeugen.	16.12.2009	21.05.2010 18.06.2010 13.07.2010	16.09.2010		
72	85	Vernehmung des Stellvertretenden Leiters des Presse- und Informationsstabs des BMVg und Stellvertretenden Sprechers des Verteidigungsministeriums, Kapitän zur See Christian Dienst, als	16.12.2009				

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		Zeugen.					
73	86	Vernehmung des bis zum 26. November 2009 amtierenden, ehemaligen GIs der Bundeswehr, General A. D. Wolfgang Schneiderhan als Zeugen.	16.12.2009	02.03.2010 17.09.2010	18.03.2010 29.09.2010		
74	87	Vernehmung des Stellvertreters des GIs der Bundeswehr, Generalleutnant Johann-Georg Dora, als Zeugen.	16.12.2009				
75	88	Vernehmung des Leiters des Einsatzführungsstabs im BMVg, Konteradmiral Andreas Krause, als Zeugen.	16.12.2009	07.05.2010 21.05.2010	09.06.2010		
76		nicht vergeben					
77	90	Vernehmung des Kommandeurs des Allied Joint Force Command in Brunssum, General Egon Ramms, als Zeugen.	16.12.2009	28.01.2010 21.05.2010 18.06.2010 29.10.2010 12.11.2010	02.12.2010		
78	91	Vernehmung des damals ranghöchsten deutschen Offiziers im ISAF HQ in Kabul, des Stellvertretenden Chefs des Stabes Unterstützung, Generalmajor Hans-Erich Antoni, als Zeugen.	16.12.2009				
79	92	Vernehmung des seit dem 9. Oktober 2009 amtierenden Chef des Stabes im ISAF HQ in Kabul, Generalleutnant Volker Wieker, als Zeugen.	16.12.2009				
80		nicht vergeben					
81		nicht vergeben					
82		nicht vergeben					
83		nicht vergeben					
84		nicht vergeben					
85		nicht vergeben					
86		nicht vergeben					
87		nicht vergeben					
88		nicht vergeben					
89		nicht vergeben					
90		nicht vergeben					
91		nicht vergeben					
92		nicht vergeben					
93		nicht vergeben					
94	107	Beziehung folgender Unterlagen des BMVg	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 17.3.2010

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		und der nachgeordneten Dienststellen, zu den Nummern 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages.					MAT 27/27a/ 27b BMVg 19.3.2010 MAT 30/30a BMVg 25.3.2010 MAT 22/22a BMVg 19.2.2010 MAT 21/21a BMVg 12.05.2010 MAT 46/46a BMVg 27.5.2010 MAT 48/48a
95	108	Beziehung folgender Unterlagen des AA und der nachgeordneten Dienststellen.	16.12.2009			18.12.2009	BMVg 10.03.2010 MAT 25/25a
96	109	Beziehung folgender Unterlagen des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der nachgeordneten Dienststellen, zu den Nr. 1 bis 6 des Untersuchungsauftrages.	16.12.2009			18.12.2009	BMZ 23.3.2010 MAT 31a BMZ 24.3.2020 MAT 33
97	110	Beziehung der Ausschussprotokolle des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages mit Bezug zum Luftschlag am 04. September 2009, zu den Nr. 1 bis 6 des Untersuchungsauftrages.	16.12.2009			18.12.2009	PA 12 14.01.2010 MAT 1 PA 12 25.01.2010 MAT 15
98	112	Vernehmung des Deutschen Militärischen Vertreters (DMV) bei der NATO Generalleutnant Jürgen Bornemann als Zeugen.	21.01.2010				
99	113	Vernehmung des Leiters der Rechtsabteilung im BMVg MD Dieter Weingärtner als Zeugen.	21.01.2010				
100	114	Vernehmung des Chef	21.01.2010				

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		des Stabes des Führungsstabes der Streitkräfte Konteradmiral Manfred Nielson als Zeugen.					
101	115	Vernehmung des Kommandeurs 10. Panzerdivision in seiner Funktion als ehemaliger Leiter Einsatzführungsstab im BMVg Generalmajor Erhard Bühler als Zeugen.	21.01.2010				
102	117	Vernehmung des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschlands bei der NATO Botschafter Ulrich Brandenburg als Zeugen.	21.01.2010				
103	118	Vernehmung des zum Untersuchungszeitraums verantwortlichen zivilen Leiters des PRT (Provincial Reconstruction Team) Kunduz B. D. als Zeugen.	21.01.2010	30.09.2010	07.10.2010		
104	119	Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag, indem gestuft 1. die Bundesregierung gebeten wird, den Leiter Lagezentrum im AA im Untersuchungszeitraum zu benennen und sodann 2. diese Person als Zeuge vernommen wird.	21.1.2010			26.01.2010	AA 02.02.2010 MAT 16
105	120	Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag, indem gestuft 1. die Bundesregierung gebeten wird, den Leiter Planungsstab im AA im Untersuchungszeitraum zu benennen und sodann 2. diese Person als Zeuge vernommen wird.	21.01.2010			26.1.2010	AA 02.02.2010 MAT 16
106	123	Vernehmung des Chef des Stabes im Einsatzführungskommando Bundeswehr Flottillenadmiral Manfred Hartmann als Zeugen.	21.01.2010				
107	121 124	Vernehmung des zum Untersuchungszeitraum	21.01.2010				

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		im Amt befindlichen Sts im BMZ Erich Stather als Zeugen.					
108	122 125	Es soll Beweis erhoben werden zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Chef des Stabes bei SHAPE General Karl- Heinz Lather als Zeugen.	21.01.2010				
109	95	Vernehmung des damali- gen Kommandeurs PRT KDZ, Oberst Georg Klein, als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010	10.02.2010		
110	130	Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetz- ten J 3 PRT Kunduz als Zeugen.	28.01.2010				
111	134	Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetz- ten J 2 des PRT Kunduz als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010 17.09.2010	07.10.2010		
112	102	Vernehmung des Verfasser des Untersuchungsber- ichts vom 9. September 2009, Oberstleutnant G. B. (FJgFhr i.E. DEU EinsKtgt ISAF), als Zeugen.	28.1.2010	28.1.2010 11.2.2010 26.2.2010	04.03.2010		
113	54	Beziehung der Termin- kalender der Bundeskanz- lerin Dr. Angela Merkel, des ehemaligen Chefs des BKs, BM Dr. Thomas de Maiziere, des Chefs des BKs, BM Ronald Pofalla, des Abteilungsleiters 2 im BK, MD Dr. Christoph Heusgen, des damaligen Abteilungsleiters 6 im BK, Sts Klaus-Dieter Fritzsche, und des Leiters der Gruppe 62 im BK, MDgt Hans-Josef Vor- beck beim BK.	28.1.2010:	17.12.2010			BK 15.04.2010 MAT 40 BK 21.04.2010 MAT 41 BK 23.02.2011 MAT 73
114	55	Beziehung der Termin- kalender des BM a. D. Dr. Franz Josef Jung, des BM Karl-Theodor Frei- herr zu Guttenberg, des PSts beim BMVg Tho- mas Kossendey, des PST beim BMVg Christian Schmidt, des Sts a.D. Dr. Peter Wichert, des Gene- ralleutnants Rainer Glatz	28.1.2010			29.1.2010	BMVg 17.03.2010 MAT 27/27a

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		und des GIs der Bundeswehr a.D. General Wolfgang Schneiderhan.					
115	56	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass im gestuften Verfahren, die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zunächst darum ersucht wird mitzuteilen, welche Verfahren oder Prüfvorgänge in ihrem Verantwortungsbereich in direktem oder indirektem, konkreten oder abstrakten Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten u. Fragestellungen – anknüpfend an den untersuchten Vorgang am 3./4. September 2009 in Kunduz – stehen, und im Anschluss daran sämtliche Akten in den konkret bezeichneten Verfahren, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und ohne Gefährdung der Ermittlungen vorgelegt werden können, beigezogen werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden.	28.01.2010			29.01.2010	Generalstaatsanwalt Sachsen 18.02.2010 MAT 19
116	57	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass im gestuften Verfahren, der GBA beim Bundesgerichtshof zunächst darum ersucht wird mitzuteilen, welche Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich im Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten und Fragestellungen – anknüpfend an den untersuchten Vorgang am 3./4. September 2009 in Kunduz – stehen, und im Anschluss daran sämtliche Akten in den	28.1.2010			28.1.2010	GBA 29.04.2010 MAT 43 BMJ 30.06.2010 MAT 54/54 BMJ 28.10.2010 MAT 64 BMJ 23.11.2010 MAT 66 BMJ 14.03.2011 MAT 74/74a

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		konkret bezeichneten Verfahren, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und auf Gefährdung der Ermittlungen vorgelegt werden können, beigezogen werden beim GBA beim Bundesgerichtshof.					
117	62	Vernehmung des Leiters der Gruppe 62 im BK, Ministerialdirigent Hans-Josef Vorbeck, als Zeugen.	28.1.2010	15.11.2010 21.12.2010 27.12.2010	27.1.2011		
118	64	Vernehmung des Leiters der Gruppe 21 im BK, MDg Rolf Nickel, als Zeugen.	28.1.2010				
119	65	Vernehmung des Leiters der Gruppe 21 im BK, O. i. G. Dr. Erich Vad als Zeugen.	28.1.2010	12.11.2010 21.12.2010	02.12.2010 20.1.2011		
120	66	Vernehmung des Leiters der Gruppe 21 im BK, O. i. G. Michael Gschößmann als Zeugen.	28.1.2010				
121	77	Vernehmung des ehemaligen Leiters des Leitungsstabes und Ministerbüros im BMVg, MDg Malte Krause, als Zeugen.	28.01.2010				
122	79	Vernehmung des ehemaligen persönlichen Referenten von Bundesminister a. D. Dr. Jung, Ministerialrat Eric Schnell, als Zeugen.	28.01.2010				
123	80	Vernehmung des damaligen Leiters des Büros des Sts a. D. Dr. Wichert, im BMVg, Kapitän zur See Thomas Er als Zeugen.	28.01.2010				
124	81	Vernehmung des Leiters der Adjutantur im BMVg, Brigadegeneral Peter Braunstein, als Zeugen.	28.1.2010	07.05.2010 21.05.2010	09.06.2010		
125	82	Vernehmung des Leiters der Adjutantur des GIs der Bundeswehr im BMVg, Oberst i. G. Hartmut Renk, als Zeugen.	28.01.2010				
126	89	Vernehmung des Befehlshabers des	28.01.2010	28.01.2010 05.03.2010	15.03.2010		

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant Rainer Glatz, als Zeugen.					
127	93	Vernehmung des ehemaligen Kommandeurs des HQ RC North Brigadegeneral Jürgen Setzer, als Zeugen.	28.1.2010				
128	94	Vernehmung des bis zum 3. Oktober 2009 amtierenden Kommandeurs des 20. DEU EinsKtgt ISAF, Brigadegeneral Jörg Vollmer, als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010 26.02.2010 05.03.2010	15.03.2010		
129	96	Vernehmung von, Oberfeldwebel W. (JTAC-Bediener/Auswerte-Fw) als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010	25.02.2010		
130	97	Vernehmung von, Hauptfeldwebel V. (Storyboard ISR/ TF47) als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010 08.10.2010	11.11.2010		
131	98	Vernehmung von Hauptmann N. (J2X / HCO TF47) als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010 08.10.2010	25.02.2010 11.11.2010		
132	99	Vernehmung von Hauptfeldwebel Sch. (HUMINT Operator TF47) als Zeugen.	28.01.2010	17.09.2010	07.10.2010		
133	100	Vernehmung von Oberfeldwebel F. (HUMINT Operator TF47) als Zeugen.	28.01.2010	17.09.2010 30.09.2010	28.10.2010		
134	101	Vernehmung von ORR A. H. (Oberstleutnant und Rechtsberater-Staboffizier i. E. 20. DEU EinsKtgt ISAF) als Zeugen.	28.01.2010				
135	103	Vernehmung von Oberstleutnant N. (IAT) als Zeugen. in BU 103 (neu): Korrektur von Vornamen und Rang – richtig muss heißen Oberst i. G. K. N.	28.01.2010				
136	131	Vernehmung des am 03./04.09.2009 eingesetzten J 2 des PRT RC North als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010 08.10.2010	11.11.2010		
137	132	Vernehmung von OTL G. als Zeugen.	28.01.2010	28.01.2010 08.10.2010	11.11.2010		
138	133	Vernehmung des Ge-	28.01.2010				

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		schäftsträger a.i. der Bot- schaft der Bundes- Re- publik Deutschland in Afghanistan Botschaftsrat Dr. Christian Buck					
139	135 136	Vernehmung des Kom- mandeurs Kommando Führung Operation des Spezialkräften (Kdo FOSK) Oberst i. G. Ge- rhard Brandstetter als Zeugen.	10.02.2010	11.02.2010	04.03.2010		
140	104	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungs- auftrag wird das BMVg gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktions- bezeichnungen, Einsatz- orten, Aufgaben u. Berüh- rungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BMVg und der ihm nach- geordneten Dienststellen, einschließlich des Militä- rischen Abschildienstes (MAD) zu benennen.	10.02.2010			11.02.2010	BMVg 13.04.2010 MAT 38
141	105	Zur Vorbereitung der Beweise zum gesamten Untersuchungsauftrag wird das BK gebeten, die Namen nebst Dienstgra- den, Funktionsbezeich- nungen, Einsatzorten, Aufgaben und Berüh- rungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des BKs und der ihm nach- geordneten Dienststellen, einschließlich des BND und des Presse- und In- formationsamtes Bundes- regierung zu benennen.	10.02.2010			11.02.2010	BK 18.03.2010 MAT 28/28a BK 23.02.2011 MAT 73
142	106	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungs- auftrag wird das AA gebeten, die Namen nebst Dienstgraden, Funktions- bezeichnungen, Einsatz- orten, Aufgaben und	10.02.2010			11.02.2010	AA 01.03.2010 MAT 23

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		Berührungspunkten mit dem Untersuchungsauftrag derjenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des AA zu benennen.					
143	163	Anhörung des F15 Echo-Piloten, „Dude 16“.	06.05.2010	21.09.2010	abgesagt		
144	164	Anhörung des Supreme Allied Commander Europe der NATO sowie kommandierenden Generals des US European Command, Admiral James G. Stavridis.	06.05.2010	25.05.2010 01.07.2010 01.10.2010	} abgesagt		
145	165	Anhörung des Kommandeurs der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF), General Stanley A. McChrystal.	06.05.2010	01.10.2010	abgesagt		
146	166	Anhörung des Mitherausgebers der Washington Post, Rajiv Chandrasekaran.	06.05.2010	13.07.2010	abgesagt		
147	167	Vernehmung des Sts im Bundesministerium des Innern (BMI) a. D., Dr. August Hanning, als Zeugen	06.05.2010				
148	168	Vernehmung des OTL Björn Voigt, Rechtsberater, Einsatzführungskommando der Bundeswehr, als Zeugen.	06.05.2010	07.05.2010 21.05.2010	09.06.2010		
149	169	Vernehmung des Leiters des Einsatzführungsstabes Einsatzteam Afghanistan im BMVg, O. i. G. Harald Gante, als Zeugen.	06.05.2010	07.05.2010 21.05.2010	09.06.2010		
150	170	Vernehmung von MR Andreas Conradi, BMVg, Abt. R II 3, als Zeugen	06.05.2010				
151	171	Vernehmung von RDir Alexander Schrott, Mitarbeiter im Büro des Sts Dr. Walther Otremba im BMVg, als Zeugen	06.05.2010				
152	172	Vernehmung des O. i. G. Thorsten Poschwatta, BMVg, Einsatzführungstab als Zeugen	06.05.2010				
153	173	Vernehmung von Dr. Jörg Schildknecht, BMVg, Abt. R II 3, als Zeugen.	06.05.2010				
154	174	Vernehmung von And-	06.05.2010				

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		reas Helmut Hannemann, BMVg, Planungsstab, Abt. 4, als Zeugen.					
155	175	Vernehmung des RDir Wolfgang Burzer, BMVg, Einsatzführungsstab 2, als Zeugen	06.05.2010				
156	177	Vernehmung der Besat- zungsmitglieder des am 03.09.2009 von dem JTAC Markus Wilhelm angeforderten B1- Bombers „Bone 22“ als Zeugen	06.05.2010	21.09.2010	abgesagt		
157	178	Vernehmung des Vorsit- zenden des ISAF Joint Investigation Board zum Luftangriff vom 03./04.09.2009 in der Provinz Kundus, Major General C.S. „Duff“ Sullivan, als Zeugen	06.05.2010	1.11.2010	abgesagt BU 260		
158	179	Vernehmung des Kom- mandeurs der Task Force 47 (zum Stichtag 03./04.09.2009) als Zeu- gen	06.05.2010				
159	180	Vernehmung des in der Nacht vom 03./04.09.2009 in der bzw. für die Operations- zentrale der Task Force 47 eingesetzten Sprach- mittlers als Zeugen	06.05.2010	17.09.2010	07.10.2010		BMVg 20.05.2010 BU 210
160	183	Vernehmung von Herrn A. M.	06.05.2010	14.10.2010 29.10.2010	25.11.2010		
161	184	Vernehmung der beiden Mitglieder im Provinzrat (Schura) von Kundus 1. <u>Dr. Habibe Erfan</u> 2. K. Z. als Zeugen	06.05.2010	30.09.2010	28.10.2010		
162	185	Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehen- den Schriftverkehrs zwi- schen den BMJ sowie dem BMVg, dem Min. der Justiz des Landes Sachsen usw. beim BMJ.	06.05.2010			10.05.2010	BMJ 30.06.2010 MAT 54/54a BMJ 14.03.2011 MAT 74/74a
163	186	Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang	06.05.2010			10.05.2010	SMJ Sachsen 24.06.2010 MAT 52

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen sowie dem BMVg, dem GBA beim Bundesgerichtshof, der Generalstaatsanwaltschaft Dresden usw. beim Ministerium der Justiz des Landes Sachsen.					
164	187	Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen dem GBA beim Bundesgerichtshof sowie dem BMVg, dem BMJ usw. bei der Bundesanwaltschaft	06.05.2010			10.05.2010	BMJ 30.06.2010 MAT 54/54a BMJ 23.11.2010 MAT 66 BMJ 14.03.2011 MAT 74/74a
165	188	Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden sowie dem BMVg, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen usw. bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden	06.05.2010			10.05.2010	SMJ Sachsen 24.06.2010 MAT 52
166	189	Beziehung 1. des gesamten mit dem untersuchten Vorgang vom 03./04.09.2009 in Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft Potsdam sowie dem BMVg, dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen usw. bei der Staatsanwaltschaft Potsdam	06.05.2010			10.05.2010	Ministerium der Justiz Land Bran- denburg 05.07.2010 MAT 55
167	190	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch 1. Beiziehung der beim Einsatz vom 03./04.09.2009 entstan-	06.05.2010			07.05.2010	BMVg 08.10.2010 MAT 60

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		denen Cockpit tapes der bei und vor dem Luftangriff in Kundus eingesetzten F15 Echo und des B1-Bombers sowie 2. der erstellten Transkripte dieser Cockpit tapes beim BMVg.					
168	191	Beziehung der dem deutschen Einsatzkontingent im Rahmen des ISAF-Mandates mitgegebenen Taschenkarten mit dem Veröffentlichungsstand 01.01.2008 bis 31.12.2009 beim BMVg	06.05.2010			07.05.2010	BMVg 04.06.2010 MAT 49/49a
169	192	Es wird Beweis erhoben zu Punkt 7 des Untersuchungsauftrages durch Beziehung der folgenden Einsatzregeln: - OPLAN 10302 (Rev.1) - OPLAN 10303 (Änderung 2 zur überarbeiteten Fassung 1) - Tac Directive (TD) COM ISAF vom 02.09.2008 beim Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages.	06.05.2010			07.05.2010	PA 12 11.05.2010 BU 206
170	193	Es wird Beweis erhoben zu Punkt 7 des Untersuchungsauftrages durch Beziehung aller für das ISAF-Mandat formulierter Rules of Engagement sowie hierzu vorliegender Kommentierungen/Erläuterungen/Handreichungen und aller Vorbehalte zu den Rules of Engagement beim BMVg.	06.05.2010			07.05.2010	BMVg 04.06.2010 MAT 49/49a
171	195	Es wird Beweis erhoben zu Punkt 7 des Untersuchungsauftrages durch Beziehung der ständigen Dienstanweisung ISAF SOP 302, Operational Reports and Return vom 13.12.2008 beim BMVg	06.05.2010			07.05.2010	BMVg 14.06.2010 MAT 51
172	197	Beziehung aller seit dem 01.07.2009 vom BND herausgegebenen, mit Bundeswehreinsätzen in	06.05.2010			10.05.2010	BK 07.07.2010 MAT 56

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		der Region Kunduz zu- sammenhängenden, Mit- teilungen und Bedro- hungswarnungen, beim BMVg sowie beim BND					BMVg 12.07.2010 MAT 57
173	202	Anhörung des Leiters des belgischen Tactical PsyOps Teams (TPT) 2, Stabsfeldwebel F. B. als Zeugen	06.05.2010	01.11.2010	25.11.2010		
174	203	Vernehmung des Stell- vertreters des GIs und Inspektors Streitkräfte- basis Vizeadmiral Wolf- ram Kühn, als Zeugen	06.05.2010	21.05.2010	01.07.2010		
175	182	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersu- chungsauftrag, indem im gestuften Verfahren 1. a) das BMVG sowie b) der BND ersucht werden, die in der Nacht vom 03./04.09.2009 zeit- weise oder durchgängig in der Operationszentrale der Task Force 47 (auf dem Gelände des PRT Kundus) anwesenden und für den BND verpflichte- ten oder tätigen Personen zu benennen, 2. und im Anschluss daran diese Personen als Zeugen vernommen wer- den. BU 182 (neu): Verneh- mung der Angehörigen des BND - Hfw Maik F. - Hfw Alexander R. als Zeugen.	20.05.2010	21.12.2010 29.11.2010	20.01.2011 16.12.2010		
176	207	Es wird Beweis erhoben zu Punkt 7 des Untersu- chungsauftrags durch Beziehung der folgenden Einsatzregeln: - OPLAN 10302 (Rev.1))OPLAN 10303 (Änderung 2 zur überar- beiteten Fassung 1) – Tac Directive (TD) COM ISAF vom 02.09.2008 beim BMVg siehe BB 169	09.06.2010			10.06.2010	BMVg 28.06.2010 MAT 53/53a

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
177	208	Beziehung aller von RC North, HQ Kabul und der NATO geschlossenen Vereinbarungen zum Infoaustausch über Notfälle und Gefahrenanlagen und zur Maßnahmen zur Sicherung von Transporten im Raum Kundus siehe BU 228	09.06.2010				
178	214	Anhörung des F15 Echo-Piloten, „Dude 15“. Es wird gebeten, den Piloten mit dem Rufnamen „Dude 15“ höflichst einzuladen, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über seine Erkenntnisse zu den Umständen des Vorfalls vom 04.09.2009 zu erteilen.	09.06.2010	21.09.2010	abgesagt		
179	221	Beziehung der dem UA in faksimilierter Fassung übermittelten, als MAT 50a in den UA eingeführten, der Leiterin Ministerbüro, Frau Sabine Bastek zugeschriebenen handschriftlichen Notizen sowie des Notizblockes, Heftes oder Gebindes, dessen Bestandteil die eingescannt übermittelten Seiten sind, in seiner Gesamtheit jeweils im Original bei BMVg zum Zwecke der Inaugenscheinnahme (§ 19 PUAG) dieser Notizen sowie der unmittelbar vorangehenden und folgenden Seiten.	01.07.2010			02.07.2010	
180	240	Beziehung der Verfahrensakten des Landgerichts Bonn – insbesondere der Klageschrift sowie der Klageerwiderung – in der Zivilsache A. M. ./ Bundeswehr (Az. 1 O 334/10) beim Landgericht Bonn.	16.09.2010				JM NRW 12.10.2010 MAT 62 JM NRW 29.03.2011 MAT 62a
181	241	Beziehung des vom Bundesminister der Verteidigung Freiherr zu Guttenberg, nach Anga-	16.09.2010			08.10.2010	BMVg 04.11.2010 MAT 65

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
		ben des Zeugen Wolf im November 2009 in Auftrag gegebenen, im Zeitraum zwischen dem 30.11.2009 und dem 25.2.2010 erarbeiteten und dem Bundesminister am 30.3.2010 vorgestellten Untersuchungsbericht beim BMVg					
182	243	Vernehmung des zur Zeit des Luftangriffs am 03./04. September 2009 stellvertretenden Kommandeurs des PRT Kunduz, Oberstleutnant G. als Zeugen.	29.09.2010	12.11.2010	25.11.2010		
183		nicht vergeben					
184	249	Vernehmung des Präsidenten des BND als Zeugen.	11.11.2010	15.11.2010	16.12.2010		
185	250	Beziehung der Opferliste des Luftschlages vom 03./04.09.2009 bei Kunduz vom August 2010 beim BMVg.	11.11.2010			12.11.2010	BMVg 07.12.2010 MAT 68
186	251	Umgehende Beziehung der Meldung des Luftwaffenverbindungsoffiziers (ALO) der Task Force 47, OTL G., vom 5.1.2010 einschließlich der Verbindungsprotokolle über die Datenkommunikation im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Koordinierung des Luftraums sowie der hierauf bezogenen Meldungen des Kdr Kdo FOSK vom 8./06. 1.2010 und des Chefs des Stabes EinsFüKdo der Bundeswehr vom 07.1.2010 beim BMVg.	25.11.2010			26.11.2010	BMVg 14.12.2010 MAT 70/70a
187	273	Beziehung der Verfahrensakte in dem Rechtsstreit Dr. Peter Wichert gegen den Spiegel-Verlag Rudolph Augstein GmbH & Co. KG u.a. (Az 9 O 396/10).	13.04.2011			18.04.2011	Ministerium der Justiz NRW 10.05.2011 MAT 75 Ministerium der Justiz NRW 17.05.2011

BB 17-	zu BU 17/	Inhalt	beschlossen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 17-
							MAT 75b
188	274	Beziehung der Verfahrensakte in dem Verwaltungsstreit A. M. gegen die Bundesrepublik Deutschland (Az vermutlich 25 K 5534/10; Verfahrensteil: Rechtsanwalt Goldbach, Berlin)	13.04.2011			18.04.2011	Ministerium der Justiz NRW 10.05.2011 MAT 75 Ministerium der Justiz NRW 16.05.2011 MAT 75a

VII. Verzeichnis der Materialien

MAT-Nr.	zu BB Nr. 17-	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
1	97	Übersendung der Ausschussprotokolle des VA mit Bezug zum Luftschlag am 4. September 2009 durch VA mit Schreiben vom 25. Januar 2010	14.1.2010	129 Seiten
2	2	Übersendung des Untersuchungsbericht zum Close Air Support Kunduz des Feldjägerführers („Feldjägerbericht“) durch BMVg	19.1.2010	1 Ordner
3	5	Übersendung des Berichts OTL N. zum Vorfall vom 4. September 2009 durch BMVg	19.1.2010	6 Seiten
4	6	Übersendung des ISAF-Appointment-Protokolls vom 8. September 2009 (engl.) durch BMVg	19.1.2010	5 Seiten
4a	6	Übersendung des ISAF-Appointment-Protokolls vom 8. September 2009 (dt.) durch BMVg	19.1.2010	5 Seiten
5	7	Übersendung des Untersuchungsberichts für Präsident Karzai vom 10. September 2009 (pashtu) durch BMVg	19.1.2010	10 Seiten
5a	7	Übersendung des Untersuchungsberichts für Präsident Karzai vom 10. September 2009 (dt.) durch BMVg	19.1.2010	13 Seiten
6	8	Übersendung des Bericht über die möglichen Folgen des Angriffs für das Auswärtige Amt zum Vorfall vom 4. September 2009 durch BMVg	19.1.2010	7 Seiten
7	9	Übersendung des Berichts von Oberst Klein an des GI der Bundeswehr General Schneiderhan vom 5.9.2009 durch BMVg	19.1.2010	3 Seiten
8	11	Übersendung des Berichts für die UN-Mission UNAMA vom BMVg	19.1.2010	7 Seiten
9	12	Übersendung eines Schreibens des damaligen Kommandeurs des COM RC North in Masar-i-Scharif, Brigadegeneral Setzer vom 6.11.2009 zum ICRC-Bericht durch BMVg	19.1.2010	3 Seiten
10	1	Übersendung des COMISAF-Bericht der NATO vom 28.10.2009 (engl.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 08/10 Geheim)	19.1.2010	2 Ordner
10a	1	Übersendung des COMISAF-Bericht der NATO vom 28.10.2009 (dt.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 08/10 Geheim)	19.1.2010	2 Ordner
11	2	Übersendung des Untersuchungsbericht zum Close Air Support Kunduz des Feldjägerführers („Feldjägerbericht“) nebst allen Anlagen (engl.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 09/10 Geheim)	19.1.2010	1 Ordner
11a	2	Übersendung des Untersuchungsberichts zum Close Air Support Kunduz des Feldjägerführers („Feldjägerbericht“) nebst allen Anlagen (dt.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 09/10 Geheim)	19.1.2010	1 Ordner
12	3	Übersendung des Berichts des Incident Action Teams (engl.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 10/10 Geheim)	19.1.2010	1 Hefter
12a	3	Übersendung des Berichts des Incident Action Teams (dt.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 10/10 Geheim)	19.1.2010	1 Hefter
13	4	Übersendung des ISAF-Berichts einer Fact Finding Mission (engl.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 11/10 Geheim)	19.1.2010	1 Hefter
13a	4	Übersendung des ISAF-Berichts einer Fact Finding Mission (dt.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 11/10 Geheim)	19.1.2010	1 Hefter
14	10	Übersendung des Berichts des ICRC (engl.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 01/10 VS-Vertraulich)	19.1.2010	1 Hefter
14a	10	Übersendung des Berichts des IKRK (dt.) durch BMVg (Tgb.-Nr. 01/10 VS-Vertraulich)	19.1.2010	1 Hefter
15	97	Übersendung des Ausschussprotokolls Nr. 6 des VA mit Bezug zum Luftschlag am 4. September 2009 durch VA mit Schreiben vom 25. Januar 2010	25.1.2010	55 Seiten
16	104 105	Benennung des Leiters des Planungsstab (PIStab) und Leiter LZ im Auswärtigen Amt durch das AA mit Schreiben vom 2. Februar 2010	02.2.2010	1 Seite

MAT-Nr.	zu BB Nr. 17-	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
17	1	Übersendung der fehlenden Seite COMISAF-Bericht (dt.) durch BMVg mit Schreiben des BMVg vom 9. Februar 2010 (Tgb.-Nr. 08/10 Geheim)	09.2.2010	2 Seiten
18	-	„Stern“ Artikel vom 11.2.2010: „Geheimkrieg“ über Deutscher Bundestag, Pressdokumentation	11.2.2010	5 Seiten
19	115	Übersendung von Sachakten des Generalstaatsanwalts Dresden, die im Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag bezeichneten Sachverhalten stehen, mit Schreiben vom 12. Februar 2010	18.2.2010	1 Band
20	-	Übersendung eines Vorgangs des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Az. 9003/I-geh.) durch das BMJ mit Schreiben vom 12. Februar 2010 (Tgb.-Nr. 15/10 Geheim)	19.2.2010	1 Hefter
21	22 24 28 94	Übersendung von Akten der Büros PSt Schmidt, PSt Kossendey, der Stellvertreter des Inspektors und Chef des Stabes des Führungsstabes des Sanitätsdienstes durch das BMVg mit Schreiben vom 18. Februar 2010 (Tgb.-Nr. 03/10 VS-Vertraulich, Tgb.-Nr. 16/10 und 17/10 Geheim)	19.2.2010	4 Ordner / 1 Hefter
21a	22 24 28 94	Übersendung von Akten der Büros ParlStS Schmidt / Kossendey PSt Schmidt, PSt Kossendey, der Stellvertreter des Inspektors und Chef des Stabes des Führungsstabes des Sanitätsdienstes, Presse-/Infostab und eines Organigramms BMVg sowie einer Übersicht der Aufgabenverteilung im BMVg durch das BMVg mit Schreiben vom 18. Februar 2010	19.2.2010	9 Ordner
22	19 23 94	Übersendung von Akten der Büros StS a. D. Wichert und GI a. D. Schneiderhan durch das BMVg mit Schreiben vom 25. Februar 2010 (Tgb.-Nr. 19/10 und 20/10 Geheim)	25.2.2010	11 Ordner
22a	19 23 94	Herabstufung von Unterlagen innerhalb der Akten von MAT 22 durch das BMVg mit Schreiben vom 26. März 2010	06.04.2010	3 Blätter
23	142	Ausführung des BB: Benennung von Personen des Auswärtigen Amtes, die über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag Auskunft geben können, mit Schreiben des AA vom 1. März 2010	01.3.2010	4 Seiten
24	-	„Spiegel“-Artikel vom 4.3.2010: „Offiziere änderten Meldungen über zivile Opfer“	04.3.2010	1 Seite
25	40 95 8	Übersendung von Akten der Deutschen NATO-Vertretung Brüssel, des Leitungsstabs Referat 040: Berichterstattung des BND, des Referates 201: Drahtbericht, IAT-Bericht, JIB-Bericht mit Schreiben des AA vom 10. März 2010 (Tgb.-Nr. 24/10 Geheim)	10.3.2010	1 Ordner
25a	40 95 8	Übersendung von Akten der Botschaft Kabul, der Botschaft Washington, der St. Vertretung bei der NATO, des Referates 200 (zuständiges Länderreferat für die USA, des Referates 201 (zuständig für Grundsatzfragen der internationalen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, NATO), des Referates 343 (zuständiges Länderreferat für Afghanistan), des Referates 500 (zuständig für Allgemeines Völkerrecht), des Leitungsstabs (Referates 010, 011, 013, 030), des Büros von StM a. D. Erler, von 2-MB (Militärischer Berater) sowie ein Organigramm des AA (Stand: 16.10.1008) und die Aufgabenbeschreibung des Vertreters des AA im PRT Kunduz mit Schreiben des AA vom 10. März 2010.	10.3.2010	10 Ordner
26	17	Übersendung von Akten des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBW) und des Kommandos Führung Operationen von Spezialkräften (Kdo FOSK) mit Schreiben des BMVg vom 10. März 2010 (Tgb.-Nr. 26/10 Geheim)	11.3.2010	3 Ordner
27	25 27 94 114	Übersendung von Akten des Leitungsstab des BMVg und des Ministerbüros (u. a. Terminkalender) mit Schreiben des BMVg vom 17. März 2010 (Tgb.-Nr. 27/10 Geheim)	17.3.2010	2 Ordner

MAT-Nr.	zu BB Nr. 17-	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
27a	25 27 94 114	Übersendung von Akten des Leitungsstab des BMVg und des Ministerbüros mit Schreiben des BMVg vom 17. März 2010	17.3.2010	5 Ordner
27b	25 27 94	Nachlieferung von Akten: Entlassungsgesuche Dr. Wichert / Schneiderhan mit Schreiben des BMVg vom 17. März 2010	17.3.2010	15 Seiten
28	141	Übersendung der Personenliste des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen des BB mit Schreiben des BK vom 17. März 2010 (Tgb.-Nr. 04/10 VS-Vertraulich)	18.3.2010	1 Hefter
28a	141	Übersendung der Personenliste des Bundeskanzleramts im Rahmen des BB mit Schreiben des BK vom 17. März 2010	18.3.2010	2 Seiten
29	29 bis 34 39	Übersendung von Akten der Gruppe 21, 22, des Büros des Abteilungsleiters 2, Gruppe 61 (Referat 612), 62 (Referat 621, 622 und 623) inkl. Unterlagen aus dem Büro des Abteilungsleiters 6 des Bundeskanzleramts mit Schreiben des BK vom 18. März 2010. (Tgb.-Nr. 29/10 Geheim)	18.3.2010	1 Ordner
29a	29 bis 35 38 39	Übersendung von Akten der Gruppe 21, 22, des Büros des Abteilungsleiters 2, Gruppe 61, 62, des Büros des Abteilungsleiters 6, dem Büro Chef des Bundeskanzleramts, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und Sammelbeschluss des Bundeskanzleramts mit Schreiben des BK vom 17. März 2010	18.3.2010	9 Ordner
30	13 18 94	Übersendung von Akten des Einsatzführungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung (EinsFüStab) mit Schreiben des BMVg vom 19. März 2010 (Tgb.-Nr. 30/10 Geheim)	19.3.2010	3 Ordner
30a	13 18 94	Übersendung von Akten des EinsFüStab mit Schreiben des BMVg vom 19. März 2010	19.3.2010	17 Ordner
31a	96	Übersendung eines Organigramms, der Aufgabenbeschreibung des Vertreters des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im PRT Kunduz und Unterlagen des Referates 204, des Referates 210, des Büro Unterabteilungsleitung 20, der Abteilungsleitung 2, des Referates 01: Ministerbüro, des persönlichen Referenten des Parlamentarischen Staatssekretärs, des Referates 02: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und des Referates 03: Parlaments- und Kabinettsangelegenheiten mit Schreiben des BMZ vom 22. März 2010	23.3.2010	1 Ordner
32	26	Übersendung von Akten des Planungsstabes im BMVg (PIStab) mit Schreiben des BMVg vom 24. März 2010 (Tgb.-Nr. 34/10 Geheim)	24.3.2010	1 Ordner
32a	26	Übersendung von Akten des Planungsstabes im BMVg (PIStab) mit Schreiben des BMVg vom 24. März 2010	24.3.2010	15 Ordner
33	96	Übersendung von Akten des Referates 102 mit Schreiben des BMZ vom 23. März 2010 (Tgb.-Nr. 35/10 Geheim)	24.3.2010	1 Hefter
34	37	Übersendung von Akten des Bundesnachrichtendienstes mit Schreiben des BK vom 24. März 2010 (Tgb.-Nr. 36/10 Geheim)	24.3.2010	1 Ordner
34a	37	Übersendung von Akten und 2 Datenträgern mit Videodateien mit Schreiben des BK vom 24. März 2010	24.3.2010	1 Ordner + 2 CDs
35	21	Übersendung von Akten der Abteilung Recht mit Schreiben des BMVg vom 26. März 2010 (Tgb.-Nr. 37/10 Geheim)	26.3.2010	1 Ordner
35a	21	Übersendung von Akten der Abteilung Recht mit Schreiben des BMVg vom 26. März 2010	26.3.2010	16 Ordner + 2 Hefter

MAT-Nr.	zu BB Nr. 17-	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
36	19 20 28	Übersendung von Akten des Stellvertretenden Generalinspektors der Bundeswehr (StvGenInsp), des Inspektors der Streitkräftebasis (InspSKB), des Führungsstabs der Streitkräfte (FüS) mit Schreiben vom 1. April 2010 (Tgb.-Nr. 39/10 Geheim)	01.4.2010	2 Ordner
36a	19 20 28	Übersendung von Akten des Stellvertretenden Generalinspektors der Bundeswehr (StvGenInsp), des Inspektors der Streitkräftebasis (InspSKB), des Führungsstabs der Streitkräfte (FüS) mit Schreiben vom 1. April 2010	01.4.2010	41 Ordner
37	20	Übersendung von Akten des FüS, der Streitkräftebasis (SKA); Streitkräfteunterstützungskommando (SKUKdo) mit Schreiben des BMVg vom 8. April 2010 (Tgb.-Nr. 40/10 Geheim)	09.4.2010	1 Ordner
37a	20	Übersendung von Akten des FüS, der Streitkräftebasis (SKA); Streitkräfteunterstützungskommando (SKUKdo) mit Schreiben des BMVg vom 8. April 2010	09.4.2010	8 Ordner
38	140	Übersendung einer Liste mit 179 aufgeführten Personen aus dem BMVg sowie dem Geschäftsbereich des BMVg mit Schreiben des BMVg vom 12. April 2010	13.4.2010	12 Seiten
39	20	Übersendung von Akten des FüS mit Schreiben des BMVg vom 14. April 2010 (Tgb.-Nr. 41/10 Geheim)	14.4.2010	1 Ordner
39a	20	Übersendung von Akten des FüS II 3 mit Schreiben des BMVg vom 14. April 2010	14.4.2010	8 Ordner
40	113	Übersendung von Terminkalenderauszügen der Bundeskanzlerin, des Chef BK und des ehemaligen Chef BK mit Schreiben des BK vom 15. April 2010	15.4.2010	5 Seiten
41	113	Übersendung von Terminkalenderauszügen des Abteilungsleiter 2, des Leiters Gruppe 62 und des damaligen Abteilungsleiters 6 mit Schreiben des BK vom 20. April 2010	21.04.2010	5 Seiten
42	23	Übersendung von Akten aus dem Büro Staatssekretärs Wolf mit Schreiben des BMVg vom 22. April 2010 (Tgb.-Nr. 44/10 Geheim)	22.04.2010	1 Ordner
42a	23	Übersendung von Akten aus dem Büro Staatssekretärs Wolf mit Schreiben des BMVg vom 22. April 2010	22.04.2010	12 Ordner
43	116	Vermerk des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vom 16.4.2010 betreffend die Einstellung des Verfahrens gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. (Tgb.-Nr. 46/10 Geheim)	29.04.2010	75 Seiten
44	20 28	Übersendung von Akten des FüS, des Führungsstabs Luftwaffe (FüL), des Führungsstabs Marine (FüM) und des Führungsstab des Heeres (FüH) mit Schreiben des BMVg vom 28. April 2010 (Tgb.-Nr. 47/10 Geheim)	04.05.2010	1 Ordner
44a	20 28	Übersendung von Akten des FüS, des Führungsstabs Luftwaffe (FüL), des Führungsstabs Marine (FüM) und des Führungsstab des Heeres (FüH) mit Schreiben des BMVg vom 28. April 2010	30.04.2010	26 Ordner
45	20 28	Nachlieferung von Unterlagen des FüL III 3 mit Schreiben des BMVg vom 7. Mai 2010 (Tgb.-Nr. 49/10 Geheim)	07.05.2010	13 Seiten
46	20 28 94	Übersendung von Akten des Kommando Strategische Aufklärung, des Fernmeldebereichs 93 und des Einsatzführungsstabs mit Schreiben des BMVg vom 12. Mai 2010 (Tgb.-Nr. 50/10 Geheim)	12.05.2010	7 Ordner
46a	20 28 94	Übersendung von Akten des Kommando Strategische Aufklärung, des Fernmeldebereichs 93 und des Einsatzführungsstabs mit Schreiben des BMVg vom 12. Mai 2010	12.05.2010	3 Ordner

MAT-Nr.	zu BB Nr. 17-	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
47	15 16	Übersendung von Akten zu Masar-i-Scharif und COMISAF KABUL mit Schreiben des BMVg vom 21. Mai 2010 (Tgb.-Nr. 51/10 Geheim)	21.05.2010	17 Ordner
47a	15 16	Übersendung von Akten zu Masar-i-Scharif und COMISAF KABUL mit Schreiben des BMVg vom 21. Mai 2010	21.05.210	17 Ordner
48	14 94	Übersendung von Akten des Einsatzführungsstabs mit Schreiben des BMVg vom 27. Mai 2010 (Tgb.-Nr. 52/10 Geheim)	27.05.2010	14 Ordner
48a	14 94	Übersendung von Akten des Einsatzführungsstabs mit Schreiben des BMVg vom 27. Mai 2010	27.05.2010	16 Ordner
49	168 170	Übersendung von Akten, hier: Transfer of Authority (Kommandoübergabeprotokoll), Rules of Engagement. (Einsatzregeln - ROEs) und ROE Matrix mit Schreiben des BMVg vom 4. Juni 2010 (Tgb.-Nr. 53/10 Geheim)	04.06.2010	1 Ordner
49a	168 170	Übersendung von Akten, hier: 2 Taschenkarten (2006/2009), Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zum Afghanistan-Einsatz mit Schreiben des BMVg vom 4. Juni 2010	04.06.2010	2 Ordner
50a	-	Übersendung der Handschriftlichen Aufzeichnungen der Büroleiterin des Ministerbüros Sabine Bastek vom 25.11.2009 mit Schreiben des BMVg vom 9. Juni 2010	09.06.2010	4 Blatt
51	171 15	Übersendung von Akten des Einsatzführungsstabs, hier: Vermerke von Rechtsberatern und SAG Kunduz mit Schreiben des BMVg vom 14. Juni 2010	14.06.2010	2 Ordner
52	163 165	Übersendung von Akten zum Vorgang 4110E-III2-3201/09 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und Auszüge aus verschiedenen Hand- und Berichtsakten mit Schreiben des SMJ vom 21. Juni 2010	24.6.2010	1 Ordner
53	176	Beziehung der Einsatzregeln zu OPLAN 10302 (Rev. 1), J5PLANS/7340-001/06-106635 zu OPLAN, Tac Directive (TD) COM ISAF und OPLAN 10302 (Amendment 2 to Rev.1) mit Schreiben des BMVg vom 28. Juni 2010 (Tgb.-Nr. 60/10 Geheim)	28.06.2010	1 Ordner
53a	176	Beziehung der Einsatzregeln zu Strategic Assessment for OPLAN 10302 (Rev. 1) mit Schreiben des BMVg vom 28. Juni 2010	28.06.2010	1 Ordner
54	116 162 164	Übersendung von Unterlagen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und des Bundesministeriums der Justiz; hier: 23 Anzeigenvorgänge mit Schreiben des BMJ vom 29. Juni 2010 (Tgb.-Nr. 61/10 Geheim)	30.06.2010	2 Ordner
54a	116, 162, 164	Übersendung von Unterlagen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und des Bundesministeriums der Justiz; hier: 23 Anzeigenvorgänge mit Schreiben des BMJ vom 29. Juni 2010	30.06.2010	5 Ordner
55	166	Übersendung von Unterlagen des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Potsdam (Meldungen und Berichte, die der Staatsanwaltschaft Potsdam durch den Leitenden Rechtsberater im EFK der Bundeswehr bis zur Abgabe des Prüfvorgangs an die Staatsanwaltschaft Leipzig am 7.9.2009 übergeben worden sind.) mit Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 29. Juni 2010	05.07.2010	24 Seiten
56	172	Übersendung von vom BND seit dem 1. Juli 2009 herausgegebene Unterlagen, die mit Bundeswehreinsätzen in der Region Kunduz zusammenhängen mit Schreiben des BK vom 7. Juli 2010 (Tgb.-Nr. 62/10 Geheim)	07.7.2010	1 Ordner
57	172	Übersendung von Akten mit den vom BND im Zeitraum vom 1. Juli bis 4. September 2009 herausgegebenen und den Bundeswehreinsätzen in der Region Kunduz zusammenhängenden Mitteilungen und Bedrohungswarnungen mit Schreiben des BMVg vom 9. Juli 2010 (Tgb.-Nr. 63/10 Geheim)	12.07.2010	2 Ordner

MAT-Nr.	zu BB Nr. 17-	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
58	-	Übersendung weiterer Organigramme über die Organisationseinheiten von der Ebene PRT-Kunduz über ISAF-Regional Command North bis ISAF-Hauptquartier in Kabul vom 21. Mai 2010 mit Schreiben des BMVg vom 7. Juli 2010	12.07.2010	5 Seiten
59	-	Mitteilung des BMVg: unter Bezugnahme auf die disziplinären Vorermittlungen gegen Oberst Klein haben sich keine Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen ergeben, mit Schreiben des BMVg vom 19. August 2010	19.08.2010	2 Seiten
60	167	Übersendung der Cockpit-Tapes und des redigierten Transkripts mit Schreiben des BMVg vom 8. Oktober 2010	08.10.2010	1 CD 1 Hefter
61	15	Übersendung von aus geschützten ZIP-Dateien gewonnenen Unterlagen mit Schreiben des BMVg vom 11. Oktober 2010 (Tgb.-Nr. 72/10 Geheim)	11.10.2010	1 Ordner
61a	15	Mitteilung des BMVg, dass keine weiteren Unterlagen geschickt werden können, da die Bemühungen um die Entschlüsselung der ZIP-Dateien keine weiteren Ergebnisse hervorgebracht haben, mit Schreiben des BMVg vom 11. April 2011.	11.04.2011	1 Seite
62	180	Übersendung der Verfahrensakte des Landgerichts Bonn (AZ: 1 O 334/10) Zivilsache A. M. ./ Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben des JM des Landes NRW vom 5. Oktober 2010 (teilw. Geheim - Tgb.-Nr. 73/10)	12.10.2010	1 Hefter
62a	180	Übersendung eines weiteren Teils der Verfahrensakte des Landgerichts Bonn (AZ: 1 O 334/10) Zivilsache A. M.:./ Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben des JM des Landes NRW vom 23. März 2010	29.03.2010	1 Hefter
63	14	Nachlieferung zur Aktenübersendung vom 26. Mai 2010 zu BB 14 (MAT 48) mit Schreiben des BMVg vom 27. Oktober 2010 (Tgb.-Nr. 75/10 Geheim)	27.10.2010	1 Seite
64	116	Übersendung der Offenen Fassung des Einstellungsvermerks des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. mit Schreiben des BMJ vom 27. Oktober 2010	28.10.2010	1 Hefter
65	181	Übersendung des Untersuchungsberichts zur Frage der Informationspraxis und der Informationsflüsse im BMVg von StS Rüdiger Wolf mit Schreiben des BMVg vom 3. November 2010 (Tgb.-Nr. 12/10 Geheim)	4.11.2010	1 Ordner
66	116 164	Übersendung von Niederschriften der Vernehmungen der zwei Zeugen sowie Oberst Klein und HfW Wilhelm durch die Bundesanwaltschaft mit Schreiben des BMJ vom 22. November 2010 (Tgb.-Nr. 80/10 Geheim)	23.11.2010	1 Hefter
67	14	Übersendung von Erläuterungen der Videosequenzen der nachgelieferten Festplatte vom 27.10.2010 zu BB 14 (Nachlieferung zu Tgb.-Nr. 75/10 Geheim – hier Tgb.-Nr. 81/10)	24.11.2010	1 Hefter
68	185	Beziehung der Opferliste des Luftschlags vom 3./4. September 2009 zu BB 185 mit Schreiben des BMVg vom 7. Dezember 2010 (Tgb.-Nr. 68/10 Geheim)	7.12.2010	
69	15	Nachlieferung zur Aktenübersendung vom 11.10.2010 zu BB 15 (MAT 61), weitere aus geschützten ZIP-Dateien gewonnene Unterlagen mit Schreiben des BMVg vom 13. Dezember 2010 (Tgb.-Nr. 85/10 Geheim)	13.12.2010	1 Ordner
70a	186	Übersendung der Meldungen des Kommandeurs Kommando Führung Operationen von Spezialkräften und des Chefs des Stabes des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr mit Schreiben des BMVg vom 14. Dezember 2010	14.12.2010	1 Hefter

MAT-Nr.	zu BB Nr. 17-	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
70	186	Übersendung der Meldungen des Kommandeurs Kommando Führung Operationen von Spezialkräften, des Chefs des Stabes des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und des Luftwaffenverbindingsoffiziers der Task Force 47 mit Schreiben des BMVg vom 14. Dezember 2010 (Tgb.-Nr. 86/10 Geheim)	14.12.2010	1 Hefter
71	BU 245	Übersendung der Handakten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshofs (zu BU 245 - Unvollständigkeit der Aktenlieferung) mit Schreiben des BMJ vom 27. Dezember 2010	30.12.2010	3 Ordner
72	15	Nachlieferung zur Aktenübersendung vom 11.10 2010 zu BB 15 (MAT 61), weitere aus geschützten ZIP-Dateien gewonnene Unterlagen mit Schreiben des BMVg vom 25. Januar 2011	25.01.2011	3 Seiten
73	29 – 39 113 141	Vollständigkeitserklärung zu angeforderten Unterlagen mit Schreiben des BK vom 22. Februar 2011	23.02.2011	1 Seite
74	116 162 164	Ergänzende Vorlage von Akten der Bundesanwaltschaft mit Schreiben des BMJ vom 14. März 2010 (Tgb.-Nr. 96/10 Geheim)	14.03.2011	14 Ordner 2 Hefte
74a	116 162 164	Ergänzende Vorlage von Akten der Bundesanwaltschaft mit Schreiben des BMJ vom 14. März 2010	14.03.2011	11 Ordner 1 Festplatte
75	187 188	Eingangsbestätigung des Schreibens der Vorsitzenden zur Aktenanforderung bezüglich der BB 187 und 188 mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz NRW vom 2. Mai 2011	10.05.2011	1 Blatt
75a	188	Übersendung der Verfahrensakten des Verwaltungsgerichts Köln in dem Verwaltungsrechtsstreit A. M. gegen die Bundesrepublik Deutschland (Az. 26 (25) K 5534/10), mit Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 2011.	16.05.2011	1 Hefter
75b	187	Übersendung der Verfahrensakten des Landgerichts Bonn in dem Zivilverfahren Dr. Peter Wichert gegen den Spiegel-Verlag Rudolph Augstein GmbH & Co. KG u.a. (9 O 396/10), mit Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom ?. Mai 2011	17.05.2011	1 Hefter

VIII. Verzeichnis der Sitzungen

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang
1	16.12.09	nichtöffentlich	Konstituierung	30	9
2	16.12.09	nichtöffentlich	Beratungssitzung	120	21
3	21.01.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung	294	34
4	28.01.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung	145	35
5	10.02.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	55	28
6	10.02.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung - Oberst i. G. Georg Klein	308	83
7	25.02.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung	70	20
8	25.02.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. der Beweisbeschlüsse 17-129 und 17-131	364	88
9	04.03.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	96	28
10	04.03.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. der Beweisbeschlüsse 17-112 und 17-139	401	99
11	15.03.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	31	16
12	15.03.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung - General Rainer Glatz - Brigadegeneral Jörg Vollmer	398	99
13	18.03.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	54	21
14	18.03.10	öffentlich/ Ge- heim	Zeugenvernehmung - General a.D. Wolfgang Schneiderhan - Staatssekretär a.D. Dr. Peter Wichert	655	157
15	25.03.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	56	19
16	25.03.10	öffentlich/ Ge- heim	Zeugenvernehmung - Bundesminister a. D. Dr. Franz Josef Jung, MdB	288	73
17	22.04.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	52	18
18	22.04.10	öffentlich/ Ge- heim	Zeugenvernehmung - Bundesminister Frh. Karl-Theodor zu Gut- tenberg, MdB	476	104
19	06.05.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung	179	31
20	20.05.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung	27	13
21	09.06.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	66	22
22	09.06.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. den Beweisbeschlüssen 17-148, 17-149 sowie - Brigadegeneral Peter Braunstein - Konteradmiral Andreas Krause	330	84
23	17.06.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung	114	26
24	01.07.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	64	23
25	01.07.10	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung - Vizeadmiral Wolfram Kühn	135	27
26	08.07.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	106	24
27	08.07.10	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung - Staatssekretär Rüdiger Wolf - Dr. Ulrich Schlie	302	70
28	16.09.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	83	21
29	16.09.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung - Dr. Thomas Raabe	184	55
30	29.9.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung	27	12

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokoll- umfang
31	29.9.10	öffentlich	Zeugenvernehmung - General a. D. Wolfgang Schneiderhan - Staatssekretär a. D. Dr. Wichert	346	84
32	7.10.10	nichtöffentlich/ VS-Vertraulich	Beratungssitzung*	44	18
33	7.10.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. der Beweisbeschlüsse 17-159, 17-132, 17-103 und 17-111	323	90
34	28.10.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	94	26
35	28.10.10	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung gem. Beweisbeschluss 17-161 und 17-133	363	50
36	11.11.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	30	15
37	11.11.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. der Beweisbeschlüsse 17-136, 17-130, 17-137, 17-131	320	94
38	25.11.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	53	20
39	25.11.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. der Beweisbeschlüsse 17-160, 17-173 und 17-182	259	51
40	02.12.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	55	18
41	02.12.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung - General Egon Ramms - Oberst i. G. Dr. Erich Vad	212	59
42	16.12.10	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	51	19
43	16.12.10	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. des Beweisbeschlusses 17-175 und - Präsident des BND Ernst Uhrlau	339	73
44	20.01.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung*	39	16
45	20.01.11	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung gem. des Beweisbeschlusses 17-175 sowie - Dr. Christoph Heusgen - Oberst i. G. Dr. Erich Vad	346	85
46	27.01.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	6	8
47	27.01.11	nichtöffentlich/ Geheim	Zeugenvernehmung - Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche - Hans Josef Vorbeck	240	59
48	10.02.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	7	1
49	10.02.11	öffentlich	Zeugenvernehmung - Bundesaußenminister a. D. Dr. Frank- Walter Steinmeier, MdB - Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, MdB	356	89
50	24.02.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	82	19
51	13.04.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	27	14
52	11.05.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	12	10
53	25.05.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	23	12
54	29.06.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	73	18
55	06.07.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	10	12
56	05.09.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	123	28
57	28.09.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	123	29
58	20.10.11	nichtöffentlich	Beratungssitzung	39	18

* beinhaltet auch den Beratungsteil, der während der Zeugenvernehmung stattgefunden hat.

